4840 Bibl.Mont
Bibl. Mont. 4840-2

<36606080360011

<36606080360011

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Staatsrecht

des

Königreiches Württemberg

von

Robert Mohl
Dr. d. R., ordentl. Profeſſor der Staatswiſſ. in Tübingen.

Zweiter Theil,

das Verwaltungsrecht.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp,
1831.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Mit größerer Beſorgniß, als ich bei der Bekanntmachung des erſten Bandes fühlte, übergebe ich dieſen zweiten der Oeffentlichkeit. Das Verfaſſungsrecht iſt ein geſchloſſenes Ganzes; ſeine Quellen ſind, wenn ſchon zahlreich und ausführlich, doch nicht ſo ſehr zerſtreut, und, zum größten Theile wenigſtens, leicht zugänglich. Auch iſt bei Entwicklung und Auslegung dieſer Grundgeſetze keine eigene Theilnahme an der Regirung nothwendig oder auch nur beſonders wünſchenswerth. Ganz anders dagegen iſt es in dem Verwaltungsrechte. Der Stoff iſt nicht ſo genau begränzt; Alles kann unmöglich angeführt, was ſoll nun aber erwähnt, was weggelaſſen werden? Die Quellen ſind unzählbar; ein großer Theil derſelben iſt nur mit vieler Mühe, wenn überhaupt, zugänglich. Zur genaueren Einſicht und practiſch-richtigen Darſtellung gehört neben der Kenntniß der geſchriebenen Geſetze auch ſichere Nachricht über die — bald ergänzende, bald

abändernde — Praxis. Zum Urtheile berechtigt hauptſächlich nur die Erfahrung, ſei es des Leitenden, ſei es des Gehorchenden. Wer aber iſt in der Lage, in allen Zweigen einer ganzen Staatsverwaltung dieſe Bedingungen ſämmtlich erfüllen zu können? Ich wenigſtens bin es nicht.

Ich müßte mich weniger lange und ernſthaft mit dem Gegenſtande beſchäftigt haben, wenn ich nicht ſelbſt einſehen ſollte, daß Manches auch anders hätte behandelt werden können. Vielleicht wäre es dann beſſer geweſen. Ich habe mich dem Urtheile der Sachverſtändigen hierin zu unterwerfen, und unterwerfe mich ihm auch willig, denn ich darf mir das Zeugniß geben, das Meinige nach beſtem Wiſſen und Können gethan zu haben.

Tübingen, im Auguſt 1831.

R. Mohl.

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Theiles.

Zweites Buch.

Verwaltungs-Recht.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze über Staatsverwaltung.

Seite

§. 123. 1) Das Verhältniß der Verwaltung zur Verfaſſung 3
133. 2) Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verwaltung . 9
135. 3) Ueber die württembergiſche Verwaltung im Allgemeinen. 18

Zweites Kapitel.

Die Organiſation der württembergiſchen Staatsverwaltung.

Erſte Abtheilung.

Vertheilung der Geſchäften-Maſſe.

136. 1) Allgemeine Grundſätze. 25
2) Die einzelnen Miniſterien und die ihnen untergeordneten Stellen:

Seite
§. 137. a) das Juſtizminiſterium. 32
138. b) Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. 40
139. c) Das Miniſterium des Innern. . . . 45
140. d) Das Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens. 53
141. e) Das Kriegsminiſterium. 59
142. f) Das Finanzminiſterium. 62
3) Stellen, welche keinem Miniſterium zugetheilt ſind:
143. a) Das geheime Kabinet des Königs. . . 69
144. b) Der Geheimerath. 71

Zweite Abtheilung.

Die geographiſche Eintheilung des Königreiches.

145. 1) Die Eintheilung in Kreiſe. 77
146. 2) Die Eintheilung in Bezirke. 85
3) Die Eintheilung in Gemeinden:
147. a) Verhältniße der Gemeinden zum Staate. . 101
b) Rechtsverhältniße der Gemeindemitglieder:
148. α) Begriff des Gemeinde= Bürger= und Beiſitzer=Rechts. Allgemeinheit deſſelben. 101
149. β) Erwerbung und Verluſt des Bürger= und Beiſitzer=Rechts. 119
150. γ) Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde=Genoßen als ſolcher. 132
c) Organiſation der Gemeinden:
151. α) Arten der Gemeinden. 139
152. β) Die Gemeinde=Beamten. 144
153. γ) Der Bürger=Ausſchuß 152
154. δ) Der Gemeinde=Haushalt. 159

Dritte Abtheilung.

Von der formellen Geſchäfts=Behandlung.

155. 1) Geſchäftsbetrieb im Innern der Behörden. . 167
156. 2) Verhältniß der Behörden zu einander. . . 173
157. 3) Verkehr mit den einzelnen Unterthanen. . 180

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsverhältniße der Staatsdiener.

Seite

§. 158. 1) Allgemeine Grundſätze. 184

2) Die poſitive württembergiſche Geſetzgebung:

159. a) Geſchichte derſelben. 193

160. b) Die verſchiedenen Klaſſen der öffentlichen Diener. 197

161. c) Die Bedingungen und Formen der Dienſtübertragung. 205

d) Die Rechtsverhältniße des Dieners und des Staates gegen einander:

α) Gegenſeitige Verbindlichkeiten während der Dauer des Amtes:

162. 1) des Dieners gegen den Staat. . . 219

163. 2) des Staates gegen den Diener. . 231

163. β) Recht des Dieners auf Beibehaltung des übertragenen Amtes 238

165. γ) Recht des Dieners ſein Amt niederzulegen; namentlich von Penſionen. . . 249

166. e) Die Rechte der hinterlaſſenen Familie eines Beamten. 166

Drittes Kapitel.

Die Verwaltung der einzelnen Regirungszweige.

Erſte Abtheilung.

Verwaltung der Rechtspflege.

167. 1) Allgemeine Grundſätze. 263

Erſter Abſchnitt.

Die dem Juſtizminiſterium untergeordnete Rechtspflege.

1) Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege.

168. a) Freiwillige Gerichtsbarkeit. . . . 268

Seite
169. b) Streitige Gerichtsbarkeit. . . . 277
170. c) Ehe=Sachen. 284
2) Verwaltung der Strafrechtspflege.
171. a) Inſtanzenfolge und Zuſtändigkeit. . . 289
171. b) Strafen und Strafanſtalten. . . . 294
173. 3) Geſetzbücher. 307
174. 4) Die Advocaten=Ordnung. 317

Zweiter Abſchnitt.

175. Die dem Juſtiz=Miniſterium nicht untergeordnete Rechtspflege. 323

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Polizei.

167. Allgemeine Grundſätze. 329

Erſter Abſchnitt.

Rechts=Polizei.

I. Allgemeine polizeiliche Schutz=Maasregeln.

177. 1) Aufſicht auf Fremde. 332
178. 2) Maasregeln gegen Vaganten. 336
179. 3) Verbot geheimer Geſellſchaften. . . . 341
180. 4) Das Landjäger=Korps.
181. 5) Das Bürger=Militär. 350
182. 6) Die Landfolge. 354

II. Anſtalten zum Schutze einzelner beſtimmter Rechte.

183. 1) Maasregeln zu Sicherſtellung des Lebens der Staatsbürger. 355
184. 2) Zur Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit. . 360
185. 3) Zur Sicherung des Vermögens. . . . 362

Zweiter Abſchnitt.

Hülfs-Polizei.

I. Sorge des Staates für die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A. Medicinal-Polizei.

Seite

§. 186. 1) Begriff und Umfang derſelben. 367
187. 2) Sorge für taugliches und hinreichendes ärztliches Perſonal. 370
188. 3) Sorge für die Vollſtändigkeit und Vorzüglichkeit der materiellen Hülfsmittel. 378
189. 4) Wegräumung von Krankheits-Urſachen. . . 382
190. 5) Heilung ausgebrochener Epidemieen. . . 394
191. 6) Irren-Anſtalten. 396
192. 7) Die Medicinal-Polizei-Behörden. . . 399

B. Armen-Polizei.

193. 1) Die Stiftungen. 406
194. 2) Die Orts-Armen-Kaſſen. 415
195. 3) Beitrag der Gemeinden. 417
196. 4) Unterſtützung des Staates. 421

II. Sorge des Staates für die geiſtige Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A. Die intellectuelle Bildung.

1) Unterrichts-Anſtalten.
197. a) Allgemeine Grundſätze. 430
198. b) Die Volksſchulen. 434
199. c) Die Gewerbeſchulen. 442
d) Die Gelehrtenſchulen:
200. α) lateiniſche Schulen, Lyceen, Gymnaſien und niedere Seminarien. 449
201. β) Die Landes-Univerſität. 454
202. e) Höhere Schulen für die weibliche Jugend. . 464
203. 2) Sammlungen, Vereine und directe Unterſtützung des Staates. . . . . ebd.

Seite
169. b) Streitige Gerichtsbarkeit. . . . 277
170. c) Ehe=Sachen. 284
2) Verwaltung der Strafrechtspflege.
171. a) Inſtanzenfolge und Zuſtändigkeit. . . 289
171. b) Strafen und Strafanſtalten. . . . 294
173. 3) Geſetzbücher. 307
174. 4) Die Advocaten=Ordnung. 317

Zweiter Abſchnitt.

175. Die dem Juſtiz=Miniſterium nicht untergeordnete Rechtspflege. 323

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Polizei.

167. Allgemeine Grundſätze. 329

Erſter Abſchnitt.

Rechts=Polizei.

I. Allgemeine polizeiliche Schutz=Maasregeln.

177. 1) Aufſicht auf Fremde. 332
178. 2) Maasregeln gegen Vaganten. 336
179. 3) Verbot geheimer Geſellſchaften. . . . 341
180. 4) Das Landjäger=Korps.
181. 5) Das Bürger=Militär. 350
182. 6) Die Landfolge. 354

II. Anſtalten zum Schutze einzelner beſtimmter Rechte.

183. 1) Maasregeln zu Sicherſtellung des Lebens der Staatsbürger. 355
184. 2) Zur Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit. . 360
185. 3) Zur Sicherung des Vermögens. . . . 362

Zweiter Abſchnitt.

Hülfs = Polizei.

I. Sorge des Staates für die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A. Medicinal = Polizei.

		Seite
§. 186.	1) Begriff und Umfang derſelben.	367
187.	2) Sorge für taugliches und hinreichendes ärztliches Perſonal.	370
188.	3) Sorge für die Vollſtändigkeit und Vorzüglichkeit der materiellen Hülfsmittel.	378
189.	4) Wegräumung von Krankheits = Urſachen. . .	382
190.	5) Heilung ausgebrochener Epidemieen. . .	394
191.	6) Irren = Anſtalten.	396
192.	7) Die Medicinal = Polizei = Behörden. . .	399

B. Armen = Polizei.

193.	1) Die Stiftungen.	406
194.	2) Die Orts = Armen = Kaſſen.	415
195.	3) Beitrag der Gemeinden.	417
196.	4) Unterſtützung des Staates.	421

II. Sorge des Staates für die geiſtige Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A. Die intellectuelle Bildung.

	1) Unterrichts = Anſtalten.	
197.	a) Allgemeine Grundſätze.	430
198.	b) Die Volksſchulen.	434
199.	c) Die Gewerbeſchulen.	442
	d) Die Gelehrtenſchulen:	
200.	α) lateiniſche Schulen, Lyceen, Gymnaſien und niedere Seminarien.	449
201.	β) Die Landes = Univerſität. . . .	454
202.	e) Höhere Schulen für die weibliche Jugend. .	464
203.	2) Sammlungen, Vereine und directe Unterſtützung des Staates.	ebd.

B. Die öffentliche Sittlichkeit.

Seite
§. 204. 1) Sitten-Vorſchriften von Seiten des Staates. . 470
205. 2) Behörden für die Sitten-Polizei. . . . 474

C. Die religiöſe Bildung.

1) Allgemeine Grundſätze
206. a) Verhältniß des Staates zur Kirche im Allgemeinen 479
207. b) Verhältniß der verſchiedenen im Staate befindlichen Kirchen zu einander 488
2) Die proteſtantiſche Kirche.
208. a) Geſchichte derſelben in Wirttemberg . 492
209. b) Verhältniß des Staates zur proteſtantiſchen Kirche 497
c) Aeußere Organiſation derſelben.
210. α) Conſiſtorium und Synode. . . . 503
211. β) Generalſuperintendenten, Decane, Pfarrer und Diacone, Vicarien. . . . 510
d) Das Kirchengut.
212. α) Geſchichte deſſelben. 514
213. β) Rechtliche Entwickelung. . . . 523
3) Die katholiſche Kirche.
214. a) Geſchichte derſelben in Wirttemberg. . 529
215. b) Verhältniſſe des Staates zur katholiſchen Kirche 538
c) Aeußere Organiſation.
216. α) Oberrheiniſche Kirchenprovinz; Erzbiſchof; Landesbiſchof; Domkapitel. . . 548
217. β) Decane, Pfarrer und Kaplane, Vicarien. 559
218. d) Das Kirchengut. 564
219. 4) Andere chriſtliche Kirchen. 570
220. 5) Die jüdiſche Kirche. 576

III. Sorge für die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Staatsbürger.

A. Sorge für die Urproduction.

1) Sorge für den Pflanzenbau.
221. a) Allgemeine Maasregeln. 580

Seite

§. 222. b) Beförderung einzelner beſtimmter Culturen. 592
223. c) Polizeiliche Beſchränkungen der Freiheit des landwirthſchaftlichen Gewerbes . . 595
224. 2) Beförderung der Viehzucht. 603
225. 3) Beförderung des Bergbaues. 608

B. Sorge für die Gewerbe-Induſtrie.

226. 1) Sorge für techniſche Bildung, Aufmunterung, Kapital, Entfernung fremder Concurrenz. . . 610
2) Sorge für geordnete Concurrenz im Inlande:
227. a) Allgemeine Grundſätze. 612
228. b) Die zünftigen Gewerbe 619
229. c) Die unzünftigen Gewerbe. 629
230. d) Erfindungs- und Einführungs-Patente. . 635

C. Sorge für den Handel.

231. 1) Beſtimmungen über das Recht, Handel zu treiben 647
2) Erleichterung der Communication:
a) Sorge für Landſtraßen;
232. α) Die Staats-Heerſtraßen; 655
233. β) Die Vicinalwege; 660
234. γ) Verwaltung des Straßenbauweſens. . 663
235. b) Schiffahrt und Flußbau. 665
236. c) Poſt. 667
3) Erleichterung des Umſatzes:
237. a) Märkte. 675
238. b) Münzen. 678
239. c) Maas und Gewicht. 682
240. 4) Rechtliche Begünſtigungen der Kaufleute. . 686

D) Schutz des Vermögens gegen beſtimmte Unglücksfälle.

1) Schutz gegen Feuer:
a) Für Gebäude und Hausgeräthſchaften:
241. α) Brandverhütungs-Anſtalten. . . 687
242. β) Brandlöſch-Anſtalten. 602
243. γ) Vorſchriften über Brandverſicherungs-Anſtalten. 696
244. b) Für Waldungen. 703
245. 2) Anſtalten gegen Thierkrankheiten. . . . 706

Dritter Abſchnitt.

Das Kriegsweſen.

Seite

§. 246. 1) Verpflichtung zum Waffendienſte. . . . 712
247. 2) Auswahl-Ordnung. 719
248. 3) Organiſation des ſtehenden Heeres. . . 724
249. 4) Verpflegung der Truppen, Quartierlaſt. . 729
250. 5) Gerichtsbarkeit über das Militär. . . . 733
251. 6) Von Militär-Penſionen und Invalidirung. . 742

Vierter Abſchnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

252. 1) Allgemeine Grundſätze. 747
253. 2) Verhältniß zum deutſchen Bunde. . . . 749
3) Verträge mit einzelnen Staaten:
254. a) Ueber Juſtiz-Gegenſtände. . . . 756
255. b) Ueber polizeiliche Gegenſtände. . . 764
256. c) Ueber Kirchen-Angelegenheiten. . . 769
257. d) Ueber Finanz-Gegenſtände. . . . 770
258. e) Handels-Verträge. 776
259. f) Militär-Kartelle. 788
260. 4) Staatsdienſtbarkeiten. 790

Fünfter Abſchnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Grundſätze.

261. 1) Begriff der Finanz-Verwaltung. . . . 795
262. 2) Einheit derſelben. 799
263. 3) Die Lehre vom Fiscus. 801

Zweite Abtheilung.

Die Etats-Wirthſchaft.

264. 1) Allgemeine Regeln für die Entwerfung der Etats 805
265. 2) Die Special-Etats. 812
266. 3) Der Haupt-Finanz-Etat. 815
267. 4) Einhaltung der Etats. 818

Dritte Abtheilung.

Die Staats-Ausgaben.

		Seite
§. 268.	1) Art und Weiſe der Leiſtung.	824
269.	2) Verzeichniß der Staats-Ausgaben. . .	828
	Von der Staatsſchuld insbeſondere:	
270.	a) Begriff, Urſprung und Betrag derſelben.	842
271.	b) Ihre Verzinſung und Rückzahlung. . .	848

Vierte Abtheilung.

Die Staats-Einnahmen.

A. Ertrag des Kammergutes.

	1) Kammergut im engern Sinne:	
272.	a) Beſtandtheile deſſelben.	855
273.	b) Sein Ertrag und ſeine Verwaltung. .	856
	2) Forſten:	
	a) Bewirthſchaftung der Forſten.	
274.	α) Sorge für den möglichſt guten Stand der Waldungen.	865
275.	β) Verwerthung des Forſt-Ertrages. .	870
276.	γ) Holzhandel; Floßweſen. . . .	875
277.	b) Forſtſchutz.	877
278.	c) Jagdrecht.	881
279.	d) Forſtverwaltungsſtellen.	884
280.	3) Berg- und Salz-Werke.	889
281.	4) Einnahmen aus Hoheitsrechten. . . .	896

B. Ertrag der Steuern.

	1) Directe Steuern.	
	a) Ordentliche directe Steuern.	
282.	α) Allgemeine Grundſätze. . . .	902
	β) Die einzelnen Arten:	
283.	aa) Die Gebäude-Steuer. . . .	908
284.	bb) Die Gewerbe-Steuer . . .	910
285.	cc) Die Grund-Steuer. . . .	917
286.	dd) Die Gefäll-Steuer. . . .	926

Seite

b) Ergänzungs-Steuern:

§. 287. α) Kapitalien, β) Beſoldungs- und Penſions-Steuer. 929

2) Indirecte Steuern:

288. a) Der Zoll. 933

289. b) Die Acciſe. 941

c) Die Auflage auf Hunde. 944

290. d) Die Wirthſchaftsabgaben. . . . 947

291. e) Die Sporteln. 954

Fünfte Abtheilung.

Vermögenstheile außerhalb Etats.

292. Die Reſtverwaltung und die Grundſtocks-Verwaltung 961

Sechste Abtheilung.

Das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen.

293. 1) Die Rechnungs-Ablegung. 968

294. 2) Die Rechnungs-Reviſion und -Juſtification. . 975

295. 3) Die Kaſſen-Controle. 978

Zweites Buch.

Verwaltungs-Recht.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze über Staatsverwaltung.

§. 133.

I. Das Verhältniß der Verwaltung zur Verfaſſung.

Die Verfaſſung eines Staates beſtimmt deſſen weſentlichen Character, d. h. ſie beſtimmt, zu welcher Gattung und welcher Art von bürgerlichen Geſellſchaften er gehöre, mit andern Worten, welche Zwecke zu verfolgen er ſich zur Aufgabe gemacht habe.

Sollen nun dieſe Zwecke in allen ihren Beziehungen und nach allen Richtungen hin in das Leben eintreten, ſo iſt eine große Menge näherer Beſtimmungen und einzelner Einrichtungen nothwendig, welche den allgemeinen Gedanken der Verfaſſung auf die verſchiedenen täglich vorkommenden Verhältniſſe und Vorfälle anwenden, und Anleitung geben, von wem und in welchen Formen die Staats-Thätigkeit geweckt und gehandhabt werden ſoll. So kann alſo z. B. der eine allgemeine Zweck des Rechtsſtaates, daß die Rechtsidee verwürklicht werden ſoll, dann erſt in der That erreicht werden, wenn mit Genauigkeit und ganz im Einzelnen ſowohl die Geſetze über jedes Rechtsverhältniß feſtgeſtellt, als die Gerichte eingeſetzt

und geordnet, endlich die Formen vorgezeichnet ſind, in welchen ſich ſowohl der Richter als der Unterthan bei einem Rechtsſtreite, bei einer Unterſuchung über ein angeblich begangenes Verbrechen, oder bei einem Gegenſtande der Rechtspolizei zu bewegen haben.

Dieſe Anwendung der durch die Verfaſſung beſtimmten Grundſätze auf die einzelnen Fälle, dieſe Ausführung der Zwecke des Staats durch eigens dazu beſtimmte Organe und Anſtalten iſt nun Sache der **Verwaltung** oder Regierung [1]).

Es verhält ſich alſo dieſelbe zur Verfaſſung wie die Ausführung zur Abſicht, wie das Mittel zum Zwecke. Die Verwaltung kann ſich ihr Ziel keineswegs mit freier Willkür ſetzen, ſondern ſie iſt an die Verfaſſung, als an etwas — für ſie wenigſtens unveränderlich — Gegebenes gewieſen, welches ſie, ſo wie es einmal iſt, vollziehen und verwürklichen ſoll; und es folgt aus dieſem Verhältniße mit logiſcher Nothwendigkeit, daß jede Staatsgattung, und ſelbſt jede Hauptart der verſchiedenen Gattungen, ihre eigenthümliche Verwaltung beſitzt, indem zu verſchiedenen Zwecken auch verſchiedene Mittel gewählt werden müſſen, und ein verſchiedener Geiſt ſich von ſelbſt in verſchiedenen entſprechenden Formen ausprägt [2]).

Der Einfluß der Verfaſſung äußert ſich aber auf die Verwaltung in dreifacher Beziehung, einmal hinſichtlich des Materiellen ihrer Maasregeln, zweitens in Beziehung auf den Umfang ihrer Thätigkeit, und endlich rückſichtlich ihrer Formen.

Auf den Inhalt der Verwaltungs-Geſetze äußert die Verfaſſung ſtreng genommen einen Einfluß in doppelter Richtung. Auf der einen Seite darf die Verwaltung kein Recht

verweigern oder verkümmern, welches die Verfaſſung eingeräumt hat; im Gegentheile muß ſie die allgemeinen Vorſchriften des Grundgeſetzes überall wo ſie zur Anwendung gebracht werden können, auch wenn dieſe Anwendung nicht eigens vorgeſchrieben *iſt*, in ihrer vollen Ausdehnung und Entwicklung *anerkennen* und *ausſprechen*: ſie muß bis auf die unbedeutendſten Kleinigkeiten hinunter die Regel der Verfaſſung *befolgen*. Nur dann bildet der Staat wirklich ein harmoniſches, in ſich feſtbegründetes und Jeden befriedigendes Ganzes. Anderer Seits aber hat die Verwaltung ſich zu hüten, daß ſie nicht weiter gehe als die Verfaſſung, und nicht im Einzelnen und in der Ausübung Rechte einräume und Zwecke verfolge, welche die Verfaſſung nicht anerkennt, und welche vielleicht ſogar mit ihrem Geiſte im Widerſpruche ſtehen [3]).

Daß die Verſchiedenheit der Verfaſſung auf den Umfang der Thätigkeit der Verwaltung von Einfluß ſeyn muß, iſt ebenfalls einleuchtend. Je umfaſſender die Zwecke einer Staatsgattung ſind, deſto zahlreicher müſſen natürlich auch die Anſtalten zu ihrer Bewerkſtelligung ſeyn, deſto tiefer müſſen ſie in das ganze Volksleben eingreifen. Während alſo z. B. in der Deſpotie blos der Herrſchafts-Genuß des Staatsoberhauptes geſichert werden darf, und von Verwaltungsanſtalten zur Verwürklichung von Volks-Rechten oder -Intereſſen keine Rede iſt, umfaßt die Verwaltung eines Rechtsſtaats die Rechte und die Vortheile nicht nur des Fürſten ſondern auch des Volkes. In einer Theokratie aber iſt nicht blos für Juſtiz und Polizei zu ſorgen, ſondern es müſſen ſogar Anſtalten getroffen werden, welche als Erziehungsmittel für ein künftiges höheres Leben dienen können.

Eine Verſchiedenheit in den F o r m e n der Verwaltung wird durch die Verſchiedenheit des Verhältniſſes geboten, in

welchem der Einzelne, auf den gewürkt werden ſoll, zu dem ganzen Staate und deſſen Grundgedanken ſteht. Das ſchroffe, ſchnelle, unerbittliche Verfahren in einer Deſpotie ſteht in nothwendigem Gegenſatze mit der väterlichen Verfahrungsweiſe eines patriarchaliſchen Staates; und eine von der Gottheit ſelbſt durch erleuchtete Prieſter oder Orakel in letzter Inſtanz geleitete Verwaltung kann nicht auf dieſelbe Weiſe verfahren, wie ein Rechtsſtaat, in welchem der Bürger nicht nur mit dem Bürger, ſondern ſelbſt mit dem ganzen Staate über ſein Recht ſtreiten kann, und nur durch logiſch-geführte Beweiſe, und nach wiederholter, menſchlich-langſamer aber gründlicher Entſcheidung zu einer beſtrittenen Verpflichtung genöthigt werden darf.

Die Wahrheit dieſer Sätze kann durch die Bemerkung nicht umgeſtoßen werden, daß in Staaten ganz verſchiedener Art dieſe oder jene Form, dieſer oder jener Verwaltungszweig ganz gleichmäßig beſtehe: theils kann dieß eine unrichtige und folgewidrige Einrichtung ſeyn, theils kann ſich allerdings der allen Staaten gemeinſchaftliche Grundgedanke (der Einrichtungen zur Möglichmachung eines gemeinſamen Zuſammenlebens) auch in den verſchiedenen Modificationen zuweilen gleichmäßig ausſprechen. — Völlig gleichgültig iſt aber, ob die Verfaſſung eines Staates in einer ſchriftlichen Urkunde zuſammengefaßt iſt, oder ob ſie nur aus der einmal getroffenen Wahl einer beſtimmten Staatsgattung ſich ergiebt. Eine geſchriebene Urkunde wird zwar genauer der Verwaltung ihre Bahn vorſchrieben, ſie kann aber auch, iſt ſie nicht ganz folgerichtig, dieſelbe manchfach hemmen und in Verlegenheit ſetzen. Als unzweckmäßig muß jeden Falles betrachtet werden, wenn das geſchriebene Grundgeſetz ſich nicht blos auf die Feſtſtellung der Verfaſſungs-Grundſätze beſchränkt, ſondern auch Vor-

ſchriften für die Verwaltung enthält; denn bei weitem beſſer bleibt die Art und Form der Ausführung den jedesmaligen Mitteln, Gewohnheiten und Anſichten überlaſſen, als daß ſie, wie der Zweck ſelbſt, ſtarr und unveränderlich für alle Zeiten beſtimmt wird [4]).

1) Zachariä unterſcheidet in ſeiner Regirungslehre (Bd. I. S. 72 fg.) zwiſchen regiren und verwalten; unter jenem verſteht er den Oberbefehl über die Vollziehung der Geſetze, unter dieſem die Vollſtreckung der Geſetze in Gemäßheit dieſes Befehls. Nun ſind zwar allerdings Aufſicht und Vollziehung zwei verſchiedene Thätigkeiten, allein ſie bilden dennoch untrennbare und integrirende Beſtandtheile der Einen Staatsverwaltung. Wo iſt (mit einziger Ausnahme der allerletzten Stufe im Staatsorganismus) die Behörde, welche nicht zu gleicher Zeit Aufſicht führt und ſelbſt die Geſetze anwendet, je nach der Beſchaffenheit des einzelnen Falls, und ihres Geſchäftskreiſes? Es wird alſo durch dieſen Unterſchied wohl weder in formeller noch in materieller Beziehung für die Theorie des Verwaltungsrechts etwas gewonnen ſeyn.

2) Es fehlt freilich noch ſehr viel, daß unſere Bearbeitungen des Staatsrechts dieſe durch die Verfaſſung gebotenen Verſchiedenheiten der Verwaltungsſyſteme dargeſtellt hätten. In der Regel iſt ſelbſt der Gedanke, ſo einfach und nahe liegend er auch iſt, nicht einmal geahnet worden. Allein freilich ſo lange noch eine Darſtellung des Verfaſſungsrechtes, welche alle Gattungen und Arten von Staaten umfaßte, ein bis itzt nur unvollkommen erfüllter Wunſch iſt (ſ. oben. Thl. I. S. 5, Note 1), ſo lange wird eine ſolche vergleichende Anatomie des Verwaltungsrechtes noch weniger bearbeitet, oder auch nur vorbereitet werden. Aus dieſer Unklarheit und Gedankenloſigkeit kommt dann aber nicht nur in der Wiſſenſchaft die bunte Miſchung von Vorſchlägen für Verwaltungs-Zweige, ſondern auch im Leben die unverſtändige Uebertragung ganz fremd-

artiger Formen und Einrichtungen, welche nur für eine ganz andere Staatsgattung paſſen. Welchen ungeheuren Schaden aber eine ſolche Vermiſchung aller materiellen Einrichtungen und aller Formen erzeugt, beweist die Staats-Geſchichte unſerer Zeit am beſten.

3) Nicht ſelten zwar ſieht man das entgegengeſetzte Princip befolgen, indem entweder allzu unbeſchränkte Verfaſſungs-Gewalt durch liberale Verwaltung gemildert, oder gar zu volksthümlichen Grundſätzen der Verfaſſung in der Ausführung die Spitze abgebrochen werden will. Allein die Folge kann in beiden Fällen nur die ſeyn, daß ſich die Regirung dem Verdachte der Unredlichkeit, der Neigung zur Willkühr, und überdieß der Schwäche ausſetzt. Auch hier hat ein folgewidriges Betragen die Nachtheile der beiden entgegengeſetzten Syſteme, und die Vortheile keines derſelben. Aus dieſem Grunde werden z. B. die Provinzial-Landſtände in einer, ihrer allgemeinen Einrichtung nach unbeſchränkten, Einherrſchaft keineswegs gebilligt werden können, (ſie müßten denn würklich nur als Erziehung und Vorbereitung für allgemeine Reichsſtände, und ſomit auf beſtimmte kurze Zeit eingeführt worden ſeyn.) — Beſonders aufmerkſam auf die Uebereinſtimmung der Verfaſſung und Verwaltung muß man namentlich in ſolchen Staaten ſeyn, welche erſt neuerlich eine Veränderung ihrer Verfaſſung vorgenommen haben, wo alſo manche Verwaltungszweige und Formen, welche früher ganz in Uebereinſtimmung ſtanden, und gerade weil ſie früher in Uebereinſtimmung waren, itzt in ſchreiende Diſſonenz mit den neuen Grundideen gekommen ſind. Nur längere Erfahrung, Zeit und aufrichtiger Wille der Regirung kann dieſe Widerſprüche vertilgen. Daher denn auch der große Vortheil alter Staatsverfaſſungen.

4) Wenn im gemeinen Leben „Verfaſſung" und „Verfaſſungsurkunde" häufig verwechſelt wird, ſo mag eine ſolche Unklarheit der Begriffe bei der Menge entſchuldigt werden; allein ſchwer zu erklären iſt, wie auch ſo mancher Schriftſteller vom

Fache dieſe ſo offenbar ganz verſchiedenen Gegenſtände verwechſeln kann. Nicht Alles, was in einer beſtimmten Verfaſſungsurkunde ſteht, gehört der Verfaſſung des Landes an, eben ſo iſt nicht immer die ganze Verfaſſung in einer ſolchen Urkunde vollſtändig verzeichnet. Wenn auch der Geſetzgeber eine Vorſchrift über einen Verwaltungs-Gegenſtand für ſo wichtig hielt, daß er ſie im Grundgeſetze aufzeichnete, um ſie durch daſſelbe zu heiligen, ſo tritt ſie deshalb keineswegs aus der Reihe der bloſen Mittel heraus, und wird zum Zwecke; und ebenſo kann umgekehrt gegen einen aus der Gattung des Staates oder aus poſitiv ausgeſprochenen Beſtimmungen mit Richtigkeit und Nothwendigkeit abgeleiteten Grundſatz deshalb keine Einwendung gemacht, er als nicht beſtehend und zu befolgend erklärt werden, weil die ſchriftliche Haupturkunde ihn überſehen oder vorausgeſetzt hat.

§. 134.

2. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verwaltung.

Außer dieſer allgemeinen Forderung, daß der Geiſt der Verwaltung den Grundſätzen der Verfaſſung entſpreche, iſt natürlich nun auch noch die der Zweckmäßigkeit der einzelnen Anordnung zu machen. Die Verwaltung iſt nur Mittel zu einem beſtimmten Ziele; dieſes auf die richtigſte, ſicherſte, einfachſte und wohlfeilſte Weiſe zu erreichen, iſt ihre Aufgabe. Sie wird ſich aber der Löſung derſelben nähern, wenn ſie folgende Rückſichten nimmt:

Erſtens, wenn in dem geſammten Staatsgebiete, ohne Rückſicht auf frühere Zuſtände, eine und dieſelbe Verwaltungsart eingeführt iſt, überall dieſelben Geſetze, dieſelben Arten von Behörden mit gleichen Geſchäftskreiſen, gleichen Formen und Benennungen beſtehen, kurz der ganze

Staat als Ein organiſches Ganzes eingerichtet iſt, nicht aber jedem einzelnen Beſtandtheile eine verſchiedene Einrichtung gegeben oder gelaſſen wird, ſo daß ſich der Staat, in ein, nur durch die Perſon des Staatsoberhauptes, und höchſtens durch einige oberſte Behörden und Einrichtungen zuſammenhängendes, Aggregat abgeſonderter Provinzen auflöst; mit andern Worten: wenn das Real-, nicht aber das Provincial-Syſtem angenommen iſt. Sollten auch dieſer lezteren Einrichtung gewiße Vortheile zur Seite ſtehen, wie namentlich die Schonung alter, liebgewordener Gewöhnungen, die Erhaltung intereſſanter Nationalitäten, die Möglichkeit eine Provinz durch die andere zu hüten: ſo ſprechen doch für das Real-Syſtem weit größere Vortheile. Der ganze Organismus der Verwaltung iſt gleichförmig, ſomit einfacher; ſeine Kenntniß und Behandlung für Behörden und Unterthanen leichter; er iſt nothwendig weit wohlfeiler, weil die höhern Stellen nur einfach vorhanden ſind; der Vollzug der Ge-Geſetze iſt ſchneller, kräftiger, gleichförmiger; die Oberaufſicht des Regenten und der höchſten Behörde leichter und vollſtändiger, das ganze Volk endlich wird eine feſtere gleichmäßigere Maſſe, gegen Außen und gegen Innen kräftiger. Ueberhaupt entſpricht es der Idee des Staates mehr, wenn nicht blos die Verfaſſung, ſondern auch ihre Vollziehung, die Verwaltung, für alle Theilnehmer dieſelbe iſt [1]). — Iſt das Real-Syſtem als der leitende Grundſatz angenommen, ſo folgt als

zweite Forderung, daß die Maſſe der zu beſorgenden Geſchäfte gehörig eingetheilt ſei, ſo daß das Gleichartige und Verwandte verbunden, das Fremdartige getrennt wird, und für jede beſondere Maſſe eigene, nur zu ihrer Beſorgung beſtimmte Behörden niedergeſetzt werden. Eine ſolche

Eintheilung macht vorerſt möglich, daß für jede Geſchäfts-maſſe diejenigen Formen und Verfahrungsarten vorgeſchrieben werden, welche für ſie beſonders, vielleicht ausſchließlich, taugen. Sie geſtattet ferner, jedes Geſchäft durch ſolche Männer beſorgen zu laſſen, welche ihre Studien und Fertigkeiten nur dieſem Zweige der Staatskenntniſſe gewidmet haben; die Vortheile ſind hier in formeller und in materieller Beziehung gleich einleuchtend. Sodann iſt es bei ſolcher Trennung der Geſchäfte und der Behörden viel leichter eine Ueberſicht über die Maſſe und die Art der erſtern, und über die Thätigkeit der leztern zu erhalten; falſche Entſchuldigungen und Unordnungen ſind weit leichter zu durchſchauen. Endlich iſt eine verſchiedene ſtaatsrechtliche Stellung der Behörden zu dem Staatsoberhaupte, wo dieſelbe — wie gewöhnlich bei der Gerechtigkeitspflege — durch die Verfaſſung ſelbſt verlangt iſt, viel leichter und wirkſamer durchzuführen, als wenn die Geſchäfte der Behörde gemiſcht ſind, und ſie in Beziehung auf den einen Theil ſelbſtſtändiger ſtehen ſollen, als auf den andern [2]). — Die Zahl der zu bildenden Geſchäfsmaſſen (Miniſterien, Departements) richtet ſich theils nach der Größe des Staates, theils nach den örtlichen Bedürfniſſen deſſelben. In Staaten von mäßiger Größe werden gewöhnlich fünf ſolcher Realabtheilungen gemacht, nämlich für die Verhältniſſe im Innern des Landes: eine Abtheilung für die Beſorgung der Gerechtigkeitspflege, und eine, welche die polizeiliche Thätigkeit des Staates umfaßt; die Verhältniſſe zu den fremden Staaten erfordern eine Leitung des friedlichen Verkehrs, und eine Verwaltung des Kriegsweſens. Die materiellen Mittel für die Erreichung aller dieſer Zwecke werden von der Finanz-Verwaltung geliefert [3]).

Als dritte Bedingung einer zweckmäßigen Verwaltungs-

form muß richtige Ordnung und Unterordnung der verſchiedenen Behörden verlangt werden. Dieſelbe äußert ſich in doppelter Beziehung, einmal als Territorial-Eintheilung des Gebiets; zweitens als Hierarchie der Behörden. — Jene iſt nothwendig, weil bei einem nicht völlig unbedeutenden Umfange des Gebietes es für diejenigen Behörden, welche die Geſetze auf die einzelnen Fälle unmittelbar anzuwenden haben, völlig unmöglich wäre, dieſer Beſtimmung im ganzen Lande nachzukommen. Selbſt für die Mittelbehörden kann in beſonders geſchäftsreichen Verwaltungstheilen eine Beſchränkung auf blos einen Theil des Staatsgebietes noch erforderlich ſeyn, ſollen ſie nicht mit Geſchäften erdrückt werden, und den Untergebenen zu ferne ſeyn. Es entſteht daher ſchon in Staaten von mittlerem Umfange das Bedürfniß einer dreifachen geographiſchen Eintheilung; vorerſt muß, für die täglichen und unbedeutenden Geſchäfte, jeder geſchloſſene Wohnort einen eigenen Bezirk, eine Gemeinde, bilden; eine Anzahl ſolcher Gemeinden bildet ſodann zweitens einen Bezirk, theils zur Aufſicht über die Ortsbehörden, theils zur unmittelbaren (elementaren) Beſorgung der wichtigeren Geſetzesanordnungen: einer Kreisbehörde, welche die noch allgemeineren und wichtigeren Angelegenheiten beſorgt, iſt endlich eine gewiße Anzahl von Bezirken zugetheilt. Die Größe und die Zahl dieſer Gebietsabtheilungen wird theils durch den Umfang der Geſchäfte, theils durch die Größe und die Dichtigkeit der Bevölkerung, endlich wohl auch durch die geographiſche Beſchaffenheit der Gegend beſtimmt; ihre möglichſte Gleichheit iſt ſehr wünſchenswerth, damit keine Ungleichheit im Organismus ihrer Behörden ſtattfinden muß. Ebenſo wird die Ueberſicht ſehr erleichtert, wenn dieſelben geographiſchen Bezirke für die analogen Behörden in den

verſchiedenen Zweigen des Staatsdienſtes dieſelben ſeyn können. — Unter der Hierarchie der Behörden aber wird die Einrichtung verſtanden, nach welcher in jedem Verwaltungszweige mehrere Elementar-Behörden unter einer ihnen gemeinſchaftlichen befehlenden Oberbehörde, mehrere ſolche Oberbehörden aber wieder unter einer höchſten Behörde (einem Miniſterium) ſtehen, dieſe letzteren aber endlich unter dem Staatsoberhaupte. Dieſe Abſtufung dient zur beſſern Aufſicht über die unteren Stellen, zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung, endlich zur Geſtaltung der Berufungen von Beſchwerden, Erkenntniſſen oder Handlungen. Nur ſolche Behörden, welche der Natur ihrer Beſchäftigung nach (z. B. als berathende höchſte Stelle) keiner der verſchiedenen Real-Abtheilungen zugehören können, ſind in die ordentliche Hierarchie nicht einzutheilen; ebenſo allenfalls auch die in außerordentlichen Zeiten mit beſonderen ſehr ausgedehnten Vollmachten abgeſchickten Commiſſarien.

Eine vierte Forderung iſt, daß jeder Behörde ein gehöriger Wirkungskreis eingeräumt werde, in welchem ſie ſelbſtſtändig handle. Durch die Stufenfolge der Behörden iſt dem Unterthanen die Möglichkeit der Berufung an eine höhere Stelle gegeben, ebenſo können Beobachtung und Controle von Amtswegen einen Mißbrauch der Amtsgewalt verhindern, wenn aber aus allzugroßem Mißtrauen in den redlichen Willen oder die Fähigkeit der Unterbehörden, denſelben jede Selbſtthätigkeit verweigert iſt, ſo werden die höheren Stellen mit Detail-Geſchäften erdrückt, ihrer wahren Stellung und Beſtimmung entfremdet, und es entſteht eine unnöthige und unſeelige Vielſchreiberei. Selbſt auf die Zahl der Behörden, und ſomit auf die Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung, kann es nur günſtig einwürken,

wenn jeder Stelle der gehörige Wirkungskreis eingeräumt iſt.

Fünftens muß die Geſchäftsbehandlung im Innern der Behörden ſo einfach ſeyn, als ſich irgend mit der Genauigkeit der Arbeit und der reiflichen Erwägung der Beſchlüſſe verträgt. Dadurch wird an Zeit und an Perſonal gewonnen. Die Hauptfrage, welche hiebei beantwortet werden muß, iſt die: ob Collegialſyſtem oder büreaucratiſche Einrichtung ſtattfinde? Im erſten Falle muß die Behörde aus einer Anzahl von Mitgliedern beſtehen, und es kann nur was die Mehrheit auf den Antrag eines Mitgliedes berathen und beſchloſſen hat, als Entſcheidung der Behörde hinausgegeben werden; bei der letztern Einrichtung dagegen iſt an der Spitze des Geſchäftes Ein Mann, dem vielleicht Gehülfen in die Hand arbeiten, der aber allein die Entſcheidung hat, und der für alle Geſchäfsbeſorgung nach Oben und gegen die Untergebenen zu ſtehen hat. Jede der beiden Behandlungsarten hat ihre eigenthümlichen Vortheile; beide leiden aber auch an Mängeln, indem die gemeinſchaftliche Berathung viele Zeit raubt, leicht in Schlendrian ausartet, zur eigentlichen Ausführung, wie leicht einzuſehen, nicht taugt, auch eine wirkliche Verantwortlichkeit kaum zuläßt: wogegen die Uebertragung an Einzelne den Erfolg zu ſehr von Einer Perſönlichkeit abhängig macht, leicht Willkühr und abſichtliche Schlechtigkeit herbeiführt, oberflächliche, gewiſſenloſe Beſorgung erleichtert. Zum Glücke iſt aber eine allgemeine Durchführung deſſelben Syſtems bei allen Behörden eines Staats, ſogar für alle Geſchäfte bei derſelben Stelle, keineswegs nothwendig, und es kann daher für diejenigen Geſchäfte, welche eine ſorgfältige Berathung, oder eine Vereinigung vielſeitiger Kenntniſſe erfordern, Kollegialverhandlung,

für die minder wichtigen aber, und für das thätige Eingreiſen in das Leben Erledigung durch den Einzelnen angeordnet ſeyn [5]).

Keinen Widerſpruch wird die ſechste Forderung erfahren, daß keine unnöthige Verwicklung und Weitläufigkeit in den Formen vorgeſchrieben ſei. Wenn aber eine Geſchäftsform weder nöthig iſt, um die Autenthicität und Geſetzlichkeit einer Urkunde zu verbürgen, noch dazu dient, amtliche Beweiſe des Geſchehenen zu erhalten und aufzubewahren, noch endlich erforderlich iſt, um der vorgeſetzten Behörde eine Controle zu erleichtern, oder auch, wenn durch ſie die Controle beſchwerlicher und koſtſpieliger wird als der mögliche Misbrauch, ſo iſt ſie als überflüßig, und ſomit als ſchädlich zu betrachten, da ſie Zeit und Kraft der Beamten auf eine zweckwidrige Weiſe in Anſpruch nimmt.

Endlich iſt noch dafür zu ſorgen, daß die Rechtsverhältniſſe des einzelnen Beamten gerecht, billig und klug beſtimmt werden, ſo daß er Schutz gegen Willkühr und pflichtwidrige Zumuthungen ſchlechter Vorgeſetzter findet, auf der andern Seite aber angehalten werden kann, ſeinem Amte mit Fleiß und Treue vorzuſtehen. Nicht ſein Vortheil an und für ſich, ſondern der des Ganzen ſoll durch ſeine richtige Stellung erzielt werden [6]).

1) Malchus (in ſeiner Politik der Staatsverwaltung, Thl. I. S. 5.) geht zwar ſo weit, daß er bei einem nach dem Provinzial-Syſteme eingerichteten Staate auch verſchiedene Verfaſſungen der Provinzen für möglich hält, ſo daß nur die Perſon des Regenten das Band ausmacht. Allein werden in einem ſolchen Falle nicht vielmehr verſchiedene Staaten unter Einem Fürſten ſtehen, nicht blos verſchiedene Provinzen Eines Staates vorhanden ſeyn? So z. B. Ungarn und die Erbſtaaten, Polen und Rußland, Norwegen und Schweden?

— Ungerecht iſt wohl der Vorwurf gegen das Real=Syſtem, daß es als Mittel, monarchiſches oder demokratiſches, der Gewaltherrſchaft diene; denn einmal kann die durch daſſelbe erzeugte Kraft und Uebereinſtimmung eben ſo gut zum Schutze der bürgerlichen Freiheit dienen, und zweitens möchte überhaupt der alte Satz „divide et impera" für die Zwingherrſchaft der günſtigere ſeyn.

2) Kein Zweifel, daß auch die Abſonderung der Staatsgeſchäfte in verſchiedenen Maſſen ihre nachtheilige Seite haben kann; doch iſt dieſe weniger hervortretend und größtentheils zu vermeiden. Dieſe Nachtheile ſind: Einſeitigkeit in der Verwaltung und daraus folgende Rückſichtsloſigkeit für andere Zweige des öffentlichen Dienſtes, ſodann Einſeitigkeit in der Bildung und Brauchbarkeit der Beamten. Jenes Uebel mag durch das Staatsoberhaupt verhindert werden, bei welchem die verſchiedenen Intereſſen gleiche Berückſichtigung finden müſſen; das andere kann theilweiſe durch Forderungen an die Studien der Dienſtcandidaten vermindert werden, und jedenfalls ſcheint Oberflächlichkeit ſchädlicher, als gründliche Einſeitigkeit.

3) Eine Aufzählung der verſchiedenen Miniſterien in den hauptſächlichſten europäiſchen Staaten ſ. bei Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Heidelb. 1823. I.—III. 8. Bd. S. 30. f.

4) S. Zachariä, a. a. O., S. 76.

5) Ueber dieſe Frage ſ. Malchus, a. a. O., S. 7. fg. ferner Rehberg, über die Staatsverwaltung deutſcher Staaten, S. 51. fg.; auch Scheffner's Gedanken und Meinungen über manches im Dienſte, Königsb. 1802. fg., an vielen Stellen. Malchus ſpricht ſich mit ſeiner gewichtigen Autorität gegen die Kollegial=Verfaſſung, und namentlich auch gegen eine Verbindung des Bureau=Geſchäftsganges mit jenem Syſteme aus: allein die Erfahrung dürfte doch wohl, z. B. in Württemberg, dieſe Verbindung als zweckmäßig erwieſen haben; und die allgemeine Abneigung gegen das Einheitsſyſtem, welche

ſich

ſich überall in Deutſchland ausſprach, wo es durchgreifend eingeführt wurde, iſt doch auch in die Wagſchaale zu legen, indem ſie doch nur aus Erfahrung von Willkühr, Schlechtigkeit und Oberflächlichkeit hervorgegangen ſeyn kann. Man ſpricht viel von dem überwiegenden Einfluſſe einzelner, vielleicht ſittlich verdorbener oder wenigſtens eigenſüchtiger, Mitglieder, von der Unbedeutenheit und Unbekümmertheit der Mehrzahl: wohl mag es manche Beiſpiele der Art in Collegien geben; allein wäre es beſſer, wenn nun jene zu fürchtenden Männer allein die Beſorgung hätten, gar keine Oppoſition fürchten müßten?

6) Im Verhältniſſe zu der großen practiſchen und wiſſenſchaftlichen Thätigkeit, mit welcher ſeit einer Reihe von Jahren Alles behandelt wurde, was ſich auf Verfaſſung der Staaten bezog, iſt die geringere Beſchäftigung mit der Anwendung, mit der Verwaltung, wirklich auffallend. Iſt nun auch Pope's bekanntes unhöfliches Wort nicht wahr, (denn eine ſchlechte Verfaſſung kann auch durch eine gute Verwaltung nie unſchädlich gemacht werden,) ſo iſt wenigſtens ſo viel gewiß, daß dieſe Vernachläſſigung der Verwaltung leichter zu erklären als zu entſchuldigen iſt. Zu einer Beſchäftigung mit dieſem Gegenſtande gehören nämlich mehr Kenntniſſe, als den Wortführern in politiſchen Dingen gewöhnlich zu Gebote ſtehen. Es dürfte übrigens jedenfalls ſehr an der Zeit ſeyn, dieſe Lücke in der Bearbeitung des Staatsrechtes nach und nach auszufüllen. Die Zahl der irgend bedeutenden Schriften, welche über die allgemeinen Grundſätze der Staatsverwaltung erſchienen ſind, iſt, wie oben bemerkt, noch klein, und mancher Wunſch bleibt noch unbefriedigt. Es werden hierher hauptſächlich nachſtehende Werke zu zählen ſeyn: Scheffner, Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſte. Königsbg. 1802-21, I. II. 16; Majer, Syſtem der Staatsregirung im Grundriſſe. Hof, 1803, 8.; Rehberg, über die Staatsverwaltung deutſcher Staaten. Hannov. 1807, 8; Bonnin, Prin-

cipes d'administration publique. Par. 1812, 8.; J. v. Soden, die Staats-Adminiſtration im engern Sinne. Nürnbg. 1824, 8. (der 9te Band ſeiner National-Oekonomie); Aretin und Rotteck, Konſtitutionelles Staatsrecht, Band II. und III.; vor allen aber die trefflichen Werke von Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung. Heidelb. 1824, I—III, 8., und von Zachariä, Regirungslehre, Heidelb. 1826, 8. bis itzt 2 Bände (auch als Bd. III. und IV. ſeiner vierzig Bücher vom Staate).

§. 135.

3. Ueber die württembergiſche Staatsverwaltung im Allgemeinen.

Ueber den Geiſt, welcher in der Verwaltung des Königreichs Württemberg wehen ſoll, über die Richtung, welche ſie zu verfolgen hat, kann nicht der mindeſte Zweifel obwalten, da die Verfaſſung genau feſtgeſtellt iſt. Das Ziel dieſer Verwaltung muß nämlich ſeyn, die Zwecke eines Rechtsſtaats, und zwar in ſeiner Form als Einherrſchaft mit Volksvertretung, zu erreichen. Sie hat alſo die Idee des Rechts zu verwirklichen, und polizeiliche Unterſtützung in allen dazu geeigneten Fällen, ſo weit es die Kräfte des Staats nur irgend erlauben, eintreten zu laſſen, und zwar darf ſie in ihren Einrichtungen und Formen nie aus den Augen ſetzen, daß die Verfaſſung keineswegs blos den Regentenrechten Schutz und Würkſamkeit verleihen will, ſondern daß auch dem Bürger gewiſſe Rechte zugeſichert ſind, und daß es mit der Verfaſſung vollkommen übereinſtimmt, wenn Anſtalten zur Vertheidigung dieſer Rechte, Organe zur Darlegung des Volkswillens gegenüber von den Behörden gegründet werden. Es wäre eine Abweichung von dieſem oberſten Grundſatze um ſo

weniger zu verzeihen, als das Grundgeſetz eine große (vielleicht für längere Zeit nur allzugroße) Anzahl von Beſtimmungen über einzelne Verwaltungsgegenſtände enthält, welche ſomit einen Anhaltspunct und Vergleichungs-Maasſtab abgeben. — Mit Wahrheit kann übrigens auch behauptet werden, daß im Allgemeinen die Verwaltung dieſen Forderungen zu entſprechen ſucht, daß ſie von dieſem verfaſſungsmäßigen Geiſte geleitet wird. Ein heimlicher Kampf der Verwaltung gegen die freiſinnigen Grundſätze der Verfaſſung, ein betrügeriſches Untergraben oder Umgehen derſelben iſt nicht zu bemerken; im Gegentheile hat in der verhältnißmäßig kurzen Zeit ſeit dem Abſchluße des Verfaſſungs-Vertrages manche neue Einrichtung die Andeutungen deſſelben weiter ausgeführt und begründet. Und wenn auch von früheren Zuſtänden her noch in Form oder Inhalt von Verwaltungsmaasregeln nicht ſelten Spuren anderer Grundſätze gefunden werden; wenn ferner noch nicht das ganze itzige Beamten-Geſchlecht von den Vorſchriften der Verfaſſung und ihrem Geiſte durchdrungen iſt: ſo kann billigerweiſe nur von der Zeit hierin gänzliche Verbeſſerung erwartet werden [1]). Von einer Vermehrung der richtigen ſtaatswiſſenſchaftlichen Einſicht aber, und von erweiterter Kenntniß der Einrichtungen anderer Staaten wird die Ausfüllung mancher Lücke in den polizeichen Anſtalten, und die Verbeſſerung mancher veralteter oder ſchon in der Entſtehung verunglückter Geſetze abhängen.

Auch was die Anforderungen an die Zweckmäßigkeit einer Verwaltung betrifft, ſo ſind viele derſelben in den württembergiſchen Einrichtungen berückſichtigt; bei manchem abweichenden Urtheile iſt die Verſchiedenheit der theoretiſchen Anſichten, die Vorliebe für früher Gewöhntes, wenn ſchon nicht Zweckmäßigeres, endlich nicht ſelten die keineswegs

durch Kenntniſſe oder Erfahrung gerechtfertigte Neigung zu Neuerungs-Vorſchlägen in Betracht zu ziehen. — Die Einheit der Verwaltung im ganzen Staatsgebiete iſt vollkommen durchgeführt, und es zeigen ſich ſo gut als gar keine Spuren von den verſchiedenen früheren Verhältniſſen und Einrichtungen bei den neu erworbenen Landestheilen. Der Staat bildet ein gleichmäßig organiſirtes Ganzes [2]). — Die Trennung der Geſchäftsmaße in gewiſſe Abtheilungen, damit Gleichartiges gemeinſchaftlich beſorgt und überſchaut, Ungleichartiges aber entfernt werde, iſt (mit wenigen, im weitern Verlaufe der Darſtellung einzeln bezeichneten Ausnahmen) völlig durchgeführt. Schon die Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt die Abtheilung der Verwaltung in eine beſtimmte Anzahl von Miniſterien, allein die Trennung auch der Unterbehörden iſt vollzogen, und nur ſelten (auch blos in den unterſten Stufen) findet eine Unterordnung unter mehrere Departements ſtatt. Namentlich iſt die Trennung der Rechtspflege von der Polizeiverwaltung im Weſentlichen durchgeführt; noch beſtehende Mängel und Folgewidrigkeiten können auf die Länge der Würkung des allgemeinen Grundſatzes ſich nicht entziehen.— Die geographiſche Eintheilung des Staatsgebietes zum Behufe der Verwaltung iſt in drei Abſtufungen ausgeführt, und wenn nicht für alle Verwaltungszweige dieſelbe Eintheilung benützt werden kann, ſo liegt die Schuld nicht an einer Folgewidrigkeit, ſondern in der Natur der Sache. Verbeſſerungen der Eintheilung im Einzelnen ſind auch fortwährend Gegenſtand der Regirungs-Fürſorge. Im Allgemeinen dürfte gegen den gewählten Umfang der Bezirke ein gegründeter Einwand nicht zu machen ſeyn; er entſpricht auch den ähnlichen Einrichtungen fremder, auf gleiche Weiſe verwalteter Staaten. — Die Unterordnung der Behören unter höhere iſt in

allen Zweigen der Staatsverwaltung durchgeführt; jedes Departement hat ſeinen regelmäßig abgeſtuften Organismus; nur diejenigen Behörden, welche ihrer Natur nach zu keiner beſtimmten Geſchäfts-Abtheilung gehören, und unter keiner höhern ſtehen, ſind von einer ſolchen Eintheilung befreit, ſo der Geheime-Rath als höchſte berathende, ganz außerhalb der eigentlichen Verwaltung ſtehende Behörde, deßgleichen das Cabinet des Königes. Weder über unnöthige, und alſo ſchädliche Vervielfältigung der Behörden, noch weniger über überflüſſig ſtarke Beſetzung der beſtehenden kann mit einem Scheine von Grund geklagt werden. — Weniger beſtimmt möchte dagegen behauptet werden können, daß jeder Behörde ihr ſelbſtſtändiger, hinlänglicher Geſchäftskreis gegeben ſei, daß alſo keine unnöthige Vielſchreiberei beſtehe, keine Ueberladung der höheren Stellen mit Geſchäften, welche die untergeordneten verſehen könnten und ſollten. Theils zu weit gehende Neigung zur Controle und zum beſtändigen Eingreifen von Amtswegen, theils mißverſtandene und übertriebene Sorgfalt für das Rechte und den Vortheil des Unterthanen, haben die Selbſtſtändigkeit der untern Behörden häufig zu ſtark beſchränkt, und die Zahl der Recursinſtanzen zu ſehr vermehrt [3]). — Hinſichtlich der Geſchäftsbehandlung bei den Behörden ſind die verſchiedenen Syſteme verbunden worden; alle höheren Behörden ſind collegialiſch beſetzt; die Elementar-Beamten in den Verwaltungszweigen dagegen ſtehen einzeln; minderwichtige Geſchäfte werden aber auch bei jenen im Büreau-Wege beſorgt. — Ob dagegen nicht manche unnöthige Weitläufigkeit, namentlich beim Rechnungsweſen, Statt finde, welche beſſer zu verwendete Zeit koſtet, ohne irgend einen materiellen Nutzen zu bringen, ob nicht die Form zuweilen über die Materie und über eine kräftige, lebensfriſche Handhabung der Geſchäfte den

Sieg davon trägt, iſt freilich eine andere Frage. Auch in dieſer Beziehung dürfte das Syſtem einer allzuängſtlichen Controle gewählt ſeyn, welche wenigſtens in vielen Fällen entweder durch größere Oeffentlichkeit ganz erſpart, oder durch Abwartung einer Beſchwerde erſetzt werden könnte. — Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener endlich ſind, ſchon im Grundgeſetze, mit großer, faſt allzugroßer, Billigkeit beſtimmt, ſo daß das öffentliche Intereſſe eher durch ihre zu geringe Abhängigkeit von der aufſehenden und ſtrafenden Regirungsgewalt, ſo wie durch die allzu ſehr erleichterte Berechtigung zu einem Ruhegehalte, als durch Ueberlieferung an die Willkühr und an ungeſetzliche Zumuthungen der Vorgeſetzten, und durch Unbilligkeit gegen verdiente Männer gefährdet werden kann. Nur gegen die niederen Stufen iſt das Geſetz minder billig und gerecht geweſen, und zwar, wo nicht gegen, doch wenigſtens ohne den Willen der Verfaſſung [4]).

1) Die Darſtellung der einzelnen Verwaltungs-Zweige wird nur allzuhäufig zeigen, daß noch manche Spuren früherer Einrichtungen vorhanden ſind, welche mit der itzigen Verfaſſung im Widerſpruche ſtehen. Nicht nur iſt dieſes der Fall in Beziehung auf die Rechte der unumſchränkten Herrſchaft während der Jahre 1806—19, ſondern noch weit häufiger ſtößt man auf Verwaltungs-Vorſchriften, deren Inhalt den ziemlich hausherrlichen Anſichten des ehemaligen Herzogthums angehört. Dieſe letzteren paſſen aber zum mindeſten eben ſowenig für die Verwaltung eines Rechtsſtaates, als die Vorſchriften der unbeſchränkten Einherrſchaft dem Geiſte der durch Volksvertretung beſchränkten entſprechen. Selbſt Spuren der inconſequent-theokratiſchen Anſichten des Reformations-Zeitalters finden ſich noch in manchen alten Geſetzen und Anſtalten.

2) Ueber das Mißverſtändniß, welches in dem Kreis-Syſteme

der Mittelſtellen eine Provinzial-Verwaltung ſehen ließ, ſ. unten §. 145, Note 5.

3) Ueber dieſen letzteren Punct ſ. oben Theil I, S. 340 fg.

4) Eine ſachverſtändige kritiſche Ueberſicht über den ganzen württ. Staatsorganismus geht der vaterländiſchen Literatur noch ab. Sehr ſchätzbare, freilich immer mit Vorſicht zu gebrauchende Materialien enthalten die Berichte der ſtändiſchen Finanz-Commiſſionen über den Staatsbedarf, ſo wie auch die Berichte der ſtändiſchen Commiſſionen zur Reviſion des Verwaltungs-Organismus auf dem Landtage von 1820 und 21 (ſ. die Verh. der K. d. A., 1ſtes—3tes a. o. Beil.-H.).

Manche hier einſchlagende Bemerkung findet ſich auch in der: Literatur des geſammten württ. Rechtes aus dem letzten Jahrzehnd, hiſtoriſch-kritiſch dargeſtellt von Mohl, Scheurlen und C. G. Wächter. Stuttg. 1830. 8.

Zweites Kapitel.

Die Organiſation der württembergiſchen Staatsverwaltung.

Ehe zur Darſtellung der Geſetze und Anſtalten, welche das Materielle der Staatsverwaltung in ihren verſchiedenen Zweigen beſtimmen, geſchritten werden kann, ſind erſt die formellen Einrichtungen und die verſchiedenen Organe zu ſchildern, durch welche der Staat ſeine Thätigkeit äußert. Das Urtheil über ihre Zweckmäßigkeit iſt keineswegs nothwendig das gleiche, wie das über die materiellen geſetzlichen Beſtimmungen für den einzelnen Gegenſtand der Staatsthätigkeit. Minder vortheilhaft organiſirte Stellen können zweckmäßige Geſetze anzuordnen, vortheilhafte Anſtalten zu leiten haben, und

umgekehrt kann die Organiſation der Behörden weit tadelloſer ſeyn, als die von ihnen zur Anwendung zu bringende Geſetzgebung. Natürlich iſt aber nur diejenige Staatsverwaltung eine vollkommene zu nennen, bei welcher die (oben in §. 133 und 134 kurz angedeuteten) Forderungen an die äußere Stellung und Einrichtung der Behörden mit materiell-guten Beſtimmungen zuſammentreffen. — Die Summe der Organiſations-Beſtimmung iſt unter vier Hauptgeſichtspuncten zuſammenzufaſſen. Vorerſt iſt zu unterſuchen, in welche Abtheilungen die ganze Maſſe der Verwaltungs-Geſchäfte geſondert wurde, mit andern Worten, wie viel Miniſterien in Würtemberg beſtehen, welcher Geſchäftskreis jedem derſelben zugetheilt iſt, welche Stellen ihnen untergeordnet ſind, endlich welche Behörden ausnahmsweiſe keiner dieſer Geſchäfts-Abtheilungen zugetheilt werden konnten. Zweitens ſind die verſchiedenen geographiſchen Verwaltungs-Bezirke anzugeben, welche der Geſchäftsbetrieb in den untern und mittlern Inſtanzen bei verſchiedenen Miniſterien erfordert. Eine dritte Klaſſe von Beſtimmungen begreift die Vorſchriften über die Art und Weiſe der Geſchäftsbehandlung ſowohl im Innern einer Behörde ſelbſt, als im Verhältniſſe verſchiedener Behörde zu einander, endlich der Behörden überhaupt gegenüber von einzelnen Unterthanen. Viertens ſind die Beſtimmungen anzugeben, welche Verfaſſung und Geſetzgebung über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener feſtſetzen.

Erſte Abtheilung.

Vertheilung der Geſchäften=Maße.

§. 136.

1) Allgemeine Grundſätze.

Die Verwaltung des Königreichs iſt unbedingt nach dem Real=Syſteme eingerichtet, und ſomit die Maße der Geſchäfte nicht allenfalls nach geſchichtlich begränzten Landestheilen, nach Provinzen, abgetheilt, ſondern je nach ihrem materiellen Zuſammenhange in eine Anzahl von Abtheilungen — Verwaltungs=Departements, Miniſterien — gebracht, deren jede die ihr zugetheilten Geſchäfte aus dem ganzen Umfange des Königreiches umfaßt. Die Verfaſſungs=Urkunde *ſelbſt ſchreibt* nicht nur dieſes Verwaltungs=Syſtem vor (in §. 56), ſondern ſie beſtimmt auch die Zahl und die Benennung der Verwaltungs=Departements folgenderweiſe:

das Miniſterium der Juſtiz;

das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Miniſterium des Innern; das des Kirchen= und Schulweſens [1]);

das Miniſterium des Kriegsweſens, und

das Miniſterium der Finanzen [2]).

An der Spitze jeder ſolcher Abtheilung ſteht Ein Mann, der Departements=Chef, gewöhnlich, jedoch keineswegs nothwendigerweiſe, mit dem Titel „Miniſter". Er wird von dem Könige nach eigner freier Entſchließung ernannt, ohne den Vorſchlag einer Behörde; ebenſo aber auch nach Willkühr entlaſſen. Geſchieht dieſes letztere ohne daß die Dienſt=Entfernung gerichtlich ausgeſprochen wäre, ſo erhält er —

Miniſterial-Räthe und -Aſſeſſoren, die Entſcheidung der bis zum Miniſterium gelangten Geſchäfte vorbereiten, theils, als Secretäre, Regiſtratoren u. ſ. w., die formelle Kanzleigeſchäfte beſorgen. Den meiſten Miniſterien ſind außerdem noch beſondere technische Referenten für einzelne beſtimmte Geſchäftszweige beigegeben [11]). In Beziehung auf die Art und Weiſe des Geſchäftsbetriebes iſt zu bemerken, daß bei allen Miniſterien (mit Ausnahme des Juſtizminiſteriums, bei welchem keine Sitzungen ſtattfinden) die ſogenannte modificirte Collegial-Verfaſſung eingeführt iſt, nach welcher die vortragenden Räthe ſich für wichtigere Angelegenheiten als Collegium verſammeln, um gemeinſchaftliche Anträge an den Miniſter zu ſtellen. In der Regel führt daher dieſer ſelbſt den Vorſitz; im Verhinderungsfalle der älteſte Rath. Die Beſchlüße des Collegiums haben übrigens keine zwingende Kraft für den Miniſter, ſondern dieſem bleibt immer in ſolchen Fällen ſo gut, als wenn der einzelne Referent eine Arbeit vorbereitet hat, die freie Entſcheidung; und eben ſo wenig kann das Collegium gegenüber von einer untergeordneten Stelle in eigenem Namen als befehlend oder als Recursbehörde auftreten; immer erſcheint in amtlichen Verfügungen nur die Perſon des Miniſters oder vielmehr das Miniſterium [12]). Außerdem verſteht ſich von ſelbſt, daß den Miniſter nichts hindert ein Geſchäft gleich von Anfang an ſelbſt, und ohne Vorarbeit eines Miniſterialrathes, zu bearbeiten, indem dieſe ſeine Hilfsarbeiter nur die Pflicht, nicht aber auch das Recht haben, ihren Vorgeſetzten zu unterſtützen. — Minder wichtige Geſchäfte werden ohne Sitzung auf dem Bureau-Wege abgemacht.

Von der allgemeinen Regel, daß jede Behörde einem der Verwaltungs-Departements zugetheilt ſeyn müſſe, ma-

chen nur zwei Stellen eine Ausnahme, welche der Natur der Sache nach außerhalb dieſes Syſtems der Unterordnung ſtehen, nämlich der Geheimerath, als die höchſte berathende, in einzelnen Fällen ſogar auch über Miniſterial-Verfügungen entſcheidende Behörde, und das Geheime-Kabinet, die Kanzlei des Königes.

1) Es wirft ſich natürlich die Frage auf, ob die Verfaſſungs-Urkunde das Miniſterium des Innern und das des Kirchen- und Schulweſens als Ein Verwaltungs-Departement erklärt, oder ob ſie eine Trennung zuläßt oder gar befiehlt. Aus den Worten, ſo wie aus der (oben im Texte genau wiederholten) Interpunction der Verf. Urk. läßt ſich mit Beſtimmtheit nichts entnehmen, und man hat daher zu der Geſchichte der Entſtehung des §. 56 ſeine Zuflucht zu nehmen. Hier findet ſich denn (ſ. Verh. der St. Verſ. von 1819, H. 41, S. 118 fg.), daß in dem urſprünglichen Entwurfe der Verf. Urk. die Worte lauteten: „das Miniſterium des Innern; des Kirchen- und Schulweſens"; daß aber dieſe zweideutige Wort- und Interpunctions-Stellung zu Zweifeln und zu dem beſtimmten Antrage, die beiden Miniſterien getrennt aufzuführen, Veranlaſſung gab; ferner daß ausdrücklich von dem (als Organ der Regirung zu betrachtenden) Vice-Präſidenten zugegeben wurde, es liege in der Verbindung dieſer beiden Miniſterien ein innerer Widerſtreit, und die in Frage ſtehende Aufführung der Miniſterien ſey nur deßhalb ſo geſchehen, weil ſie gerade in dem Augenblicke verbunden ſeien, „daß aber damit nicht geſagt ſei, daß es für immer ſo bleiben ſolle". Es ergiebt ſich ferner, daß in Folge dieſer Debatten förmlich beſchloſſen wurde, das Wörtchen „das" einzuſchalten, und ſomit eine Trennung deutlich anzuzeigen; daß endlich der König dieſen Zuſatz ausdrücklich in ſeiner General-Reſolution vom 22. Sept. 1819 genehmigte (ſ. Verh. H. 45, S. 55). — Es folgt hieraus alſo, daß eine Verbindung nicht nur nicht verfaſſungsmäßig,

nothwendig, ſondern daß ſie ſogar von der verfaſſunggebenden Verſammlung als ſchädlich bezeichnet iſt, und daß eine allenfalls von dem Könige vorgenommene Trennung keineswegs angegriffen werden könnte. Uebrigens iſt ſeit der Gründung der Verfaſſung ſchon die dritte Perſonal-Veränderung mit dieſen Miniſterien vorgegangen, ohne daß die Verbindung aufgehoben worden wäre. — Die Frage, ob eine ſolche Trennung zweckmäßig wäre, iſt ſchon mehrmals beſprochen worden. Für eine facultative Verbindung iſt Paulus, Sophronizon, 1826, H. 6, S. 75 fg.; beſtimmt gegen eine Verbindung dagegen, und zwar im Intereſſe des Kirchen- und Schulweſens, die Literatur des württ. Rechts von Mohl, Scheurlen und C. G. Wächter, S. 62—65. Die Erfahrung dürfte wohl für die Richtigkeit der letzteren Meinung ſprechen; wenigſtens iſt wohl kein Theil der ganzen Staatsverwaltung, welcher noch zu ſo gegründeten Ausſtellungen und Wünſchen Anlaß giebt, als das, ſeit ſeiner Verbindung mit der Verwaltung des Innern ſtiefmütterlich behandelte, Cult-Weſen. Auch beſtand vom J. 1806 bis 1817 ein eignes Cult-Miniſterium.

2) Die Bildung von eigenen Miniſterien geht in Württemberg nicht über die Organiſation vom J. 1806 hinauf, indem früher die Leitung der Geſchäfte entweder von dem Geheimenrathe oder von den zahlreichen Central-Collegien beſorgt wurde. Man vergl. oben, Theil I, S. 38. Die Zahl der Miniſterien belief ſich übrigens unter der unbeſchränkten Monarchie höher als itzt; ſ. die Aufzählung derſelben a. a. O. S. 46 fg.

3) V. U. §. 57.

4) Ueber die Verantwortlichkeit der Departements-Chefs ſ. im 1ſten Theile, §. 35, 38, 111 und 122.

5) Es fragt ſich hierbei, ob ein als Departements-Chef entlaßner Staatsdiener, welcher nur durch das ihm übertragene Miniſterium dem Geheimenrathe angehörte, ſchuldig iſt, auch gegen ſeinen Willen Mitglied dieſes Collegiums zu bleiben?

Es beſtimmen zwar die Geſetze hierüber nichts ausdrücklich, allein ein ſolcher Zwang möchte doch weder der Würde jener hohen Stelle, noch auch der Ehre des bisherigen Miniſters angemeßen ſeyn. Anders freilich iſt das Verhältniß, wenn einem gewöhnlichen Mitgliede des Geheimenrathes ein Departement nur auf eine Zeitlang übertragen war.

6) V. U. §. 169.

7) Wie es zu halten ſei, wenn der Miniſter einer untergeordneten Behörde einen verfaſſungswidrigen Befehl ertheilt, darüber ſ. Theil I. S. 650 fg.

8) Zu dieſem Behufe iſt jedem Departements-Vorſtande ein Tag in der Woche bezeichnet, in welchem er regelmäßig vor dem Könige zu erſcheinen, und die Entſcheidungen deſſelben über Dienſterſetzungen und ſonſtige wichtigere Verwaltungs-Maasregeln einzuholen hat.

9) Ueber dieſen Punct ſ. unten §. 267.

10) S. die Rangordnung vom 18. Oct. 1821. Rbl. S. 750, die Beſoldung eines Departements-Miniſters beträgt, mit Einrechnung der Wohnung, 10,000 fl. Der Gehalt eines mit einem Departement beauftragten Beamten, welcher den Miniſters-Titel nicht erhalten hat, iſt nicht normalmäßig feſtgeſetzt, ſondern hängt in jedem einzelnen Falle von dem Willen des Königs ab.

11) Die Zahl und Beſchaffenheit dieſer verſchiedenen Claſſen von Beamten bei den verſchiedenen Miniſterien iſt aus dem Staatshandbuche zu erſehen.

12) Nach der Organiſation vom J. 1817. (Edict. V. §. 31. und 41.) bildeten in den beiden Miniſterien des Innern und der Finanzen die Miniſterialräthe ein förmliches Collegium, indem ein Beſchluß derſelben den damit nicht einverſtandenen Miniſter wenigſtens dazu nöthigte, dem Geheimenrathe die Sache zur Entſcheidung vorzulegen. Dieſe in jeder Beziehung unpaſſende Einrichtung wurde aber, auf Bitte der Stände,

durch das k. Reſcript vom 18. Juni 1821 aufgehoben, und die itzige Einrichtung eingeführt.

---

2. Die einzelnen Miniſterien und die ihnen untergeordneten Stellen.

§. 137.

a. Das Juſtiz-Miniſterium.

Die Vollziehung des dem Könige verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechtes der Oberaufſicht über die Rechtspflege iſt dem Juſtizminiſterium übertragen [1]). In Folge hiervon ſteht dieſer Stelle zu:

1. dafür zu ſorgen, daß jede Gerichtsſtelle ſich einerſeits in der ihr geſetzlich vorgezeichneten Gränze halte, andererſeits aber alle ihre Pflichten innerhalb dieſes Geſchäftskreiſes würklich erfülle. Der Miniſter bewirkt dieſes theils durch die periodiſchen Geſchäftsberichte der Behörde ſelbſt; theils durch Abordnung von Viſitations-Commiſſären; theils durch Einleitung, daß angebrachten Klagen über Juſtiz-Verzögerung oder -Verweigerung von der zuſtändigen Stelle abgeholfen wird; theils endlich durch Erledigung der Competenzſtreitigkeiten. Sodann hat

2. das Juſtizminiſterium den Gerichten ihre Geſchäftsordnung vorzuſchreiben, und durch die oben erwähnten Mittel ſich von der Einhaltung derſelben zu überzeugen. Natürlich dürfen aber dieſe Miniſterial-Vorſchriften nur den äuſſern Geſchäftsbetrieb ordnen, keineswegs die Proceßgeſetzgebung ändern oder ergänzen;

3. der Juſtiz-Miniſter erſtattet Gutachten an den König in allen Begnadigungs- und Abolitions-Fällen [2]).

Außer-

Außerdem giebt das Juſtizminiſterium bei Anſtänden und Anfragen der Gerichte über die Anwendung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen die Entſcheidungen und Normalweiſungen, in ſo ferne die ſtreitige Frage nicht blos im Wege der Geſetzgebung erledigt werden kann. Bei den Unterhandlungen und Abſchlüßen von Verträgen mit auswärtigen Staaten über Juſtitz-Gegenſtände hat es eine weſentliche Mitwürkung. Sodann liegt ihm die rechtliche Begutachtung wichtiger, den Staat im allgemeinen betreffender Gegenſtände ob. Keiner beſondern Erwähnung bedarf, daß die Vorbereitung von Juſtitz-Geſetzen, die Bearbeitung der Dienſt-Erledigungen und Erſetzungen, endlich die Leitung des Rechnungsweſens über die für das Departement ausgeſetzte Etats-Summe Sache des Miniſteriums iſt [3]).

Gerichtliche Behörde dagegen iſt es in keiner Beziehung; und weder Straf- noch bürgerliche Rechtsfälle können in irgend einer Inſtanz vom Miniſterium entſchieden werden; auch hindert die verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte, daß ein Einfluß auf ihre Entſcheidungen ausgeübt werde. Ein dahin abzweckender Befehl wäre verfaſſungswidrig, und dürfte nicht befolgt werden.

Zur Unterſtützung in ſeinem Geſchäfte ſind dem Juſtitzminiſter zwei vortragende Räthe zugetheilt; außerdem iſt natürlich das nöthige Kanzlei-Perſonal beſtellt [4]).

In Beziehung auf die dem Juſtizminiſterium untergeordneten Stellen iſt zu unterſcheiden zwiſchen gerichtlichen und nicht gerichtlichen. — Von gerichtlichen Behörden ſtehen unter dem Miniſterium folgende [5]):

1) Das Obertribunal, das höchſte ordentliche Gericht des Königreichs. Es hat in Stuttgart ſeinen Sitz, und beſteht aus vier Senaten, nämlich einem Criminal-, einem

Civil-, einem Ehe- und einem Pupillen-Senat. Die beiden Haupt-Senate (der Criminal- und der Civil-Senat) theilen ſich in die Mitglieder, ſo daß jedes der letztern in der Regel nur zu den Geſchäften einer und derſelben Art verwendet wird; und blos ausnahmsweiſe, zur Ergänzung der geſetzlichen Zahl, werden auch Mitglieder aus andern Senaten beigezogen. Die beiden Neben-Senate werden mit Mitgliedern der zwei erſtgenannten beſetzt, übrigens ebenfalls für beſtändig. Jeder Senat hat ſeinen Vorſtand, (der aber mehreren Senaten zugleich vorgeſetzt ſeyn kann), und allen ſteht ein, übrigens auch mit einer ſpeciellen Leitung beauftragter, Präſident vor [6]). — Ueber die Stellung des Obertribunals als Oberappellationsgericht für die beiden hohenzollerſchen Fürſtenthümer ſ. unten §. 254.

2. Die vier Kreisgerichtshöfe (in Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm). Die Eintheilung in Senate, ebenſo die Verwendung der Mitglieder in den verſchiedenen Senaten iſt ganz dieſelbe, wie bei dem Obertribunale. In die Leitung theilen ſich ein, dem Ganzen vorgeſetzter Director und ein Dirigent mit dem Titel und Range eines Obertribunalrathes. Die Stellung der Gerichtshöfe iſt in der Regel die, daß ſie für bürgerliche Streitſachen die mittlere, in Strafſachen aber die erſte Inſtanz bilden [7]).

3. Die 64 Oberamtsgerichte und 9 ſtandesherrlichen Amtsgerichte. Jedes derſelben beſteht auſſer dem Oberamtsrichter aus einem rechtsgelehrten Actuar, dem Gerichts-Notar als deſſen Stellvertreter, und wenigſtens zwölf, auf zwei Jahre von der Amtsverſammlung gewählten ordentlichen Beiſitzern. Auſſerdem befinden ſich noch in jedem Bezirke ein oder zwei Amts-Notare. Einzelnen Oberamtsgerichten ſind auch Aſſiſtenten (ſei es auf Koſten des Staats, ſei es auf die

des Oberamtsrichters) oder Referendäre zur Aushülfe beigegeben. Der Geſchäftskreis dieſer Gerichte umfaßt ebenfalls alle Arten von Gerichtsbarkeit [8]).

4. Die Gemeinde-Vorſteher und Gemeinde-Räthe, ebenfalls mit allen Zweigen der Rechtspflege, freilich mit ſehr beſchränktem Reſſort. Das Nähere ſ. unten in den §§. 168, 169 und 171.

Von nichtgerichtlichen Behörden ſind aber dem Juſtizminiſterium folgende untergeordnet:

1. Die Strafanſtalten-Commiſſion, beauftragt mit der ökonomiſchen und polizeilichen Leitung der ſämmtlichen Straf-Anſtalten, ſo wie mit der Aufſicht auf die oberamtsgerichtlichen Gefängniſſe. Die Commißion beſteht theils aus Mitgliedern des Juſtiz-Departements, theils aus Angehörigen der Miniſterien des Innern und der Finanzen; außerdem ſind noch Geiſtliche, ein Arzt und ein Baumeiſter als techniſche Referenten beigegeben [9]). Die der Strafanſtalten-Commißion untergeordneten Anſtalten ſind aber: das Zuchthaus in Gotteszell; die Arbeitshäuſer in Ludwigsburg und in Marggröningen; die Civil-Straf-Anſtalt auf Hohenasberg; endlich die Polizeihäuſer in Heilbronn, Rottenburg und Ulm. Die drei zuerſt erwähnten haben eigene Verwalter; die Anſtalt in Hohenasberg ſteht unter dem Feſtungscommandanten; die Aufſicht über die Polizeihäuſer iſt den betreffenden Oberamtsrichtern übertragen. Bei jeder Strafanſtalt ſind Geiſtliche von beiden Haupt-Kirchen und Aerzte angeſtellt [10]).

2. Die Juſtiz-Prüfungs-Commißion. Dieſelbe zerfällt in zwei Sectionen: die erſte hat die erſte Dienſtprüfung zu beſorgen: ſie hat in Tübingen ihren Sitz und beſteht aus Mitgliedern des Gerichtshofs und der Juriſten-Facultät;

3..

ſie faßt unter dem Vorſitze des Miniſters und in Anweſenheit eines Obertribunalrathes ihre Beſchlüße, welche ſodann an das Juſtizminiſterium zur Beſtättigung einzuſenden ſind. Die zweite Section beſteht aus den Vorſtänden und einigen Mitgliedern des Obertribunales, welche ebenfalls unter dem Vorſitze des Miniſters ihr Urtheil geben [11]).

3. Die Anſtalt für das Regirungsblatt. Daſſelbe wird unter der Leitung des Juſtizminiſteriums von einem Aſſeſſor des Obertribunals redigirt; es beſteht dafür eine eigene Kaſſe [12]).

1) Wenigſtens für die ordentlichen Gerichte. Allerdings giebt es übrigens Gerichtsſtellen in Württemberg, welche der Oberaufſicht des Juſtiz-Miniſteriums entzogen ſind, ſ. dieſelben unten in §. 175.

2) S. über dieſe Puncte oben Thl. I. §. 41 und 42.

3) S. Edict V. vom 8. Nov. 1817. §. 22. fg.; V. O. über Wiederherſtellung der bürgerlichen Ehre, vom 13. März 1818, Rbl. S. 113.; Verh. der K. d. A. 1820, 2s a. o. Beil. H. S. 68. Uebrigens iſt zu bemerken, daß dieſer Geſchäftskreis in einem Geſetze nirgends hinreichend und ausführlich beſtimmt iſt, wie es wohl gerade bei der Stellung des Juſtizminiſteriums gegenüber von den Gerichten vor Allem nothwendig wäre. Die Beſtimmungen des Edictes V. von 1817. ſind ſehr unvollſtändig und kurz.

4) Die jährliche Etats-Summe für das Juſtizminiſterium (übrigens ohne die Gehalte der vortragenden Räthe) beträgt 16428 fl. 51 kr. in der Finanz-Periode von 1830—33.

5) Ueber die Anomalie, daß es in Württemberg gerichtliche Stellen giebt, welche dem Juſtiz-Miniſterium nicht untergeordnet ſind, ſ. unten §. 175.

6) Der Normalſtand des Obertribunals beſteht aus 1 Präſidenten, 1 Director, 12 Räthen, 2 Aſſeſſoren, 2 geiſtlichen Beiſitzern des Ehegerichtes, ſodann noch dem Kanzlei-Perſonale.

Gewöhnlich ſind außerdem noch einige (penſionirte aber doch nach Gefallen dienſtleiſtende) Ehren-Vorſtände und-Mitglieder zugetheilt. Die im Etat für das Obertribunal jährlich ausgeſetzte Summe beträgt 46,064 fl. 12 kr. — Zu bemerken iſt übrigens, daß die Ständeverſammlung in zwei Puncten wiederholte Ausſtellungen gegen die Einrichtung des Obertribunales gemacht hat. *Einmal* verlangt ſie, daß keinem Mitgliede des Obertribunals *ein nicht ſelbſtſtändiges* Nebenamt übertragen werde (namentlich nicht die Kanzleidirectors-Stelle im Juſtizminiſterium); ſ. Rechenſchaftsbericht von 1826, S. 96; Verh. der K. d. A., J. von 1827. H. 3. S. 709; H. 5. S. 1422, und H. 7. S. 1802; Rechenſchaftsbericht von 1830. S. 265; Verh. H. 6. S. 1710. Die Regirung hat bis itzt keine Antwort auf dieſe Vorſtellung gegeben. — *Zweitens* verlangten die Stände ſchon zu wiederholten malen eine Aenderung in der Einrichtung, nach welcher die Mitglieder der höhern Gerichte in der Regel *ausſchließlich* nur je mit Civil- oder mit Criminal-Sachen *beſchäftigt* werden. Die Regirung gieng auch anfänglich (ſ. Verh. von 1821, 517. Beil. S. 917.) auf dieſen Vorſchlag ein, und verſprach ihn baldmöglichſt auszuführen: als aber dieſes nicht geſchah, ſo wiederholten beide Kammern in gemeinſchaftlichen Addreßen die obige Bitte auf dem Landtage von 1827, (ſ. Verh. der K. d. A. H. 7. S. 1798,) und von 1830 (ſ. daſ. H. 6. S. 1713). Auch auf dieſe Mahnſchreiben iſt bis itzt weder Aenderung noch Antwort erfolgt.

7) Die Kreisgerichtshöfe ſind normalmäßig beſetzt mit 1 Director, 1 Dirigenden, 7 Räthen (unter denen ein Pupillenrath), 4 Aſſeſſoren, und 2 geiſtlichen Beiſitzern des Ehegerichts, und dem nöthigen Kanzlei-Perſonal. Mit Geſchäften beſonders überhäuften Gerichtshöfen ſind auch wohl ein oder einige Gerichtsactuare, ſogenannte „Hülfsarbeiter", als Referenten zugetheilt; ſie erhalten bloßes Taggeld, und können wieder zu ihren Oberamtsgerichten zurückgeſchickt und mit andern Actuaren vertauſcht werden. Der Rech. Ber. von 1830. S. 215.

trug darauf an, die Regirung um Aenderung dieſer Maaß=regel, als der Würde der Gerichtshöfe nachtheilig und die Unabhängigkeit des Richteramtes gefährdend, zu bitten, was auch von der Kammer d. A. geſchah, ſ. Verh. H. 7. S. 2144. Die K. der St. H. gab zwar die Richtigkeit dieſer Anſicht zu, verweigerte aber ihre Theilnahme an der Adreße, weil in dem Etat keine Rückſicht auf eine andere Einrichtung genommen ſei. Es iſt bis itzt weder Antwort noch Aenderung erfolgt. — Einen früheren Wunſch der St. V. daß die vier Gerichtshöfe wieder (wie in den Jahren 1818) in der Art eingerichtet würden, daß zwei ſich blos mit Straf=, zwei andere nur mit Civil=Sachen zu beſchäftigen hätten, ſchlug die Regirung in ihrem die Organiſations=Anträge der Stände beantwortenden Erlaſſe vom 16. Jun. 1821. beſtimmt ab. — Die in den Etat für 1830—33. für die Kreisgerichtshöfe aufgenommene jährliche Summe iſt 113,700 fl.

8) Dieſe Stufe der Gerichte iſt durch das Edict IV. vom 31. Dec. 1818. geſchaffen, und dadurch die ſchon von der Organiſation im J. 1806. bei den höhern Gerichten angefangene Trennung der Juſtiz von der Verwaltung durchgeführt worden. Freilich wurde die Zahl der Beamten durch die neue Einrichtung ſehr bedeutend vermehrt, und wäre nicht die Auskunft getroffen worden, rechtsungelehrte Beiſitzer beizuziehen, ſo hätte entweder die Vorſchrift der Verf. Urk., daß die Gerichte collegialiſch zu beſetzen seien, nicht erfüllt werden können, oder es wäre ein noch größerer Menſchen= und Geld=Aufwand nöthig geworden. Daß aber eine ſolche Beſetzung der Gerichte, beſonders da dieſe Beiſitzer nicht nur über die Thatſache ſondern auch über die Rechtsfrage zu entſcheiden haben, nur ein in mancher Beziehung bedenklicher Nothbehelf ſei, wird Niemand in Abrede ziehen wollen. — Die Summe der Beſoldungen der Bezirksämter macht 243,250 fl. jährlich, die Kanzleikoſten derſelben aber betragen 78,140 fl. Außerdem hat der Staat noch manchen Amtskörperſchaften den Miethzins für die Wohnung der

Oberamtsrichter zu erſetzen, im Etat von 1830—33 mit der Summe von 12,775 fl. Der letztere Gegenſtand führte auf allen Landtagen zu lebhaften Debatten, indem die Entſchädigung in der Regel nicht genügend gefunden wurde.

9) S. V. O. vom 21. Dec. 1824. Die Errichtung einer Strafanſtalts-Commiſſion betreffend, Rbl. von 1825, S. 1. — Die Beſtellung einer eigenen, die ſämmtlichen Strafanſtalten des Königreiches unter gleichmäßiger, folgerichtiger Leitung habenden Behörde iſt gewiß als eine Verbeſſerung des Staats-Organismus in einem wichtigen Puncte zu betrachten. Und bleibt auch noch mancher Wunſch hinſichtlich der Strafanſtalten übrig, ſo wäre ungerecht, die vielen Verbeſſerungen, welche denſelben durch die Commiſſion zugegangen ſind, läugnen zu wollen. Das Nähere ſ. unten §. 172.

10) Der Koſtenaufwand für die Commiſſion und die Strafanſtalten beläuft ſich für das Jahr 1830 auf 80,709 fl. 30 kr.; nämlich die Commiſſion: 2604 fl.; Gotteszell mit einer Mittelzahl von 220 Gefangenen: 13520 fl.; Ludwigsburg mit 670 Gefangenen: 34,705 fl.; Markgröningen mit 200 Gefangenen 11,300 fl.; Hohenasberg mit 10 Gefangenen: 470 fl.; die drei Polizeihäuſer mit je 100 Gefangenen zwiſchen 5050, und 5940 fl.; alle dieſe Summen nach Abzug des eigenen Verdienſtes oder Zuſchußes der Gefangenen.

11) S. Bekanntmachung vom 23ſten Dec. 1828, R. Bl. S. 880.

12) Ueber die nicht in dem Etate laufende Verwendung der Einnahme aus dem Verkaufe des Regirungs-Blattes beſchwerte ſich der Rechenſchafts-Bericht von 1830, S. 205. Die Verſicherung, daß künftig dieſe Einnahmen ebenfalls in dem Hauptfinanz-Etat erſcheinen werden, iſt ſchon in dem Etat für 1830—33 erfüllt worden.

§. 138.

b. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieſes — ſeit dem J. 1806 beſtehende [1]) — Miniſterium hat mancherlei Geſchäften zu beſorgen, welche keineswegs in einer innern nothwendigen Verbindung miteinander ſtehen, oder überhaupt nur zu den auswärtigen Angelegenheiten gehören.

1. Sein Hauptgeſchäfte iſt allerdings die Leitung der Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten, hierunter den deutſchen Bund mit einbegriffen. Es ſteht ihm alſo namentlich die ſpecielle Handhabung des activen und paſſiven Geſandtſchaftsrechtes zu, d. h. es hat eines Theils die württ. Geſandten und ſonſtigen diplomatiſchen Agenten im Auslande zu beglaubigen und zu inſtruiren; andern Theils unterhält es die Verhältniſſe mit den auswärtigen beim Könige beglaubigten Geſandtſchaften. Die aus dieſen Verhältniſſen hervorgehenden Staatsverträge werden von ihm vorbereitet, unterhandelt und abgeſchloſſen; natürlich ſorgt es auch für deren gegenſeitige Vollziehung. Ferner geht aller officieller Briefwechſel mit fremden Staaten durch ſeine Hände [2]), namentlich verwendet es ſich für die Angelegenheiten der württ. Staatsbürger im Auslande, und empfängt die Reclamationen fremder Regirungen für ihre Unterthanen. Auch Urkunden, welche für das Ausland beſtimmt ſind, ferner Päſſe erhalten durch dieſe Stelle ihre Beglaubigung. Endlich hat es die Ausfertigung des Briefwechſels des Königs mit fremden Regenten, und überhaupt das Staats-Căremoniel zu beſorgen [3]).

2. Ein zweiter Geſchäftstheil des Miniſteriums der a. A. beſteht in der Oberaufſicht auf das Lehenweſen, indem der Lehenrath unter ihm ſteht. Die Belehnung der nicht vor dem

Throne ſelbſt zu verleihenden Lehen wird von ihm vorgenommen. Eine gerichtliche Behörde iſt es übrigens keineswegs [4]).

3. Ferner iſt daß Miniſterium der a. A. zu gleicher Zeit Miniſterium des königlichen Hauſes, und hat als ſolches die extrajudiciellen Familien-Angelegenheiten zu beſorgen [5]); ebenſo

4. die Standeserhöhungs-Sachen [6]).

5. Demſelben iſt das k. Haus- und Staats-Archiv (welche nicht von einander getrennt ſind) untergeordnet [7]).

6. Endlich iſt es, ſo lange das die Preßfreiheit beſchränkende Bundesgeſetz beſteht, die Obercenſur-Behörde, an welche von dem Ausſpruche des einzelnen Cenſors recurirt werden kann [8]).

Die Art und Weiſe der Geſchäfts-Beſorgung iſt die modificirte Collegial-Einrichtung. Sectionen für die einzelnen Geſchäfts-Gegenſtände oder die verſchiedenen auswärtigen Staaten-Gruppen ſind nicht angeordnet [9]).

Die unter dieſem Miniſterium ſtehenden Behörden ſind theils eine Central-Stelle, theils die Geſandtſchaften der auswärtigen Regirungen. — Jene Centralſtelle iſt:

der Lehenrath. Derſelbe iſt ein Ausſchuß aus dem Miniſterium, und beſteht unter dem Vorſitze eines Miniſterialrathes, aus 3 Mitgliedern und 1 Expeditor. Er hat die Aufſicht über die k. Activ-Lehen, Wahrung der oberſtlehenherrlichen Rechte, und Erhaltung der geſetzlichen Ordnung in Anſehung der Lehen, endlich die Aufſicht über die Activ-Lehen der Standesherrn. — Zum Proceſſe erwachſene Lehenſtreitigkeiten werden an die Gerichte überwieſen [10]).

Die diplomatiſchen Agenten Württembergs theilen ſich in folgende Claſſen:

1) Außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter [11]);

2) Miniſter-Reſidenten [12]);
3) Geſchäftsträger [13]);
4) Conſuln [14]).

Bei einigen Geſandtſchaften ſind außer dem Chef derſelben noch Legations-Räthe, Secretäre oder Attaché's.

Die Geſchäfte der Geſandten zerfallen in zwei Abtheilungen, nämlich in die allgemeine Beobachtung und Berichterſtattung über politiſche Angelegenheiten, und in die Beſorgung einzelner ihnen aufgetragenen Geſchäfte bei der Regirung des beſchickten Staates. Die politiſchen Berichte ſind an den König gerichtet, und ſollen in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn; die gewöhnlichen Geſchäfts-Berichte gehen, deutſch, an das Miniſterium. Zur Geheimhaltung des Briefwechſels iſt die Chiffre gegeben. — Eine diplomatiſche Stelle iſt kein eigentliches Staatsamt, ſondern ein Auftrag, der einem Staats- oder Hof-Beamten vom Könige anvertraut wird; es kann derſelbe in jedem Augenblicke, und ohne legale Gründe oder beſtimmte Formen zurückgenommen werden, wo dann der Zurückberufene in ſeine früheren Verhältniſſe zurücktritt. Deßhalb iſt auch der Gehalt der diplomatiſchen Agenten eingetheilt in ihren perſönlichen (Amts-) Gehalt, der ihnen bleibt auch nach Aufhören des Auftrages, und in ihren Repräſentations-Gehalt, zu dem nur die wirkliche Bekleidung der Stelle berechtigt [15]).

1) Im Herzogthum Württemberg beſtand keine eigene Behörde für die Beſorgung der auswärtigen Angelegenheiten; ſie wurden entweder im Cabinete oder im Geheimenrathe geleitet. Durch das Organiſations-Manifeſt vom 18ten März 1806, R. Bl. S. 7, wurde ein Cabinets-Miniſterium geſchaffen, welches den Geſchäftskreis des itzigen Miniſteriums d. a. A. erhielt, mit Ausnahme der Lehen, des Archives, der Cenſur und der Angelegenheiten des k. Hauſes (für welches ein eig-

nes Miniſterium beſtand); wogegen ihm aber die Poſt untergeordnet war. Durch V. O. vom 21ſten März 1816 (R. Bl. S. 71) wurde das Miniſterium des k. Hauſes aufgelöst und mit dem der a. A. vereinigt. Bei den Organiſationen vom 18ten Nov. 1817 erhielt es ſeine itzige Geſtalt.

2) S. jedoch oben Thl. I, S. 222.

3) S. V. O. vom 8ten Nov. 1816, S. 10, R. Bl. S. 350; V. O. vom 23ſten Dec. 1816, R. Bl. S. 401; Staatshandbuch für 1831, S. 556.

4) Daſ. — Nur der Sachverbindung wegen ſcheint die Aufſicht auf die Ausübung der lehensherrlichen Rechte von Seite der Standesherrn dem Miniſterium der a. A. übertragen werden zu können; denn eine Ueberſchreitung dieſer Rechte dürfte ſich eigentlich entweder vor das Forum der Gerichte eignen, oder als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates vom Miniſterium des Innern zu behandeln ſeyn.

5) Staatshandbuch von 1831 a. a. O.

6) Daſ.

7) Daſ., und V. O. vom 18ten Nov. 1817, R. Bl. S. 544. — Ueber die Einrichtung und den Inhalt des Archives iſt noch nirgend etwas bekannt gemacht. Es iſt übrigens zur Aufbewahrung der Urſchriften der mit fremden Staaten abgeſchloſſenen Verträge, der über Familien-Angelegenheiten des k. Hauſes abgefaßten Schriften, endlich aller für die Rechte oder auch nur die Geſchichte des Landes wichtigen Urkunden beſtimmt.

8) Daß eine Recursbehörde in Cenſur-Sachen nöthiger, als für irgend einen andern Verwaltungs-Gegenſtand iſt, muß — bei der natürlichen Unbeſtimmtheit und der erlaubten Willkühr des Cenſor-Amtes — Jedem einleuchten. Vielleicht wäre dann aber zu wünſchen geweſen, daß nicht die gewöhnlichen, im einzeln Fall einzeln entſcheidenden, Cenſoren, nämlich die Miniſterialräthe, in ein Collegium vereinigt die Recursbehörde bildeten.

9) Der Perſonalſtand dieſes Miniſteriums iſt nach dem Staats-handbuche: 1 Miniſter, 4 Miniſt.-Räthe, 2 Geh.-Legat.-Secretäre, 1 Regiſtrator und Caſſier, 1 Wappen-Cenſor, 4 Canzelliſten, 1 Wappenmaler. Im Etat für 18$\frac{25}{31}$ iſt die Summe von 33,143 fl. 24 kr. jährlich aufgenommen.

10) S. V. O. vom 6ten April 1818, R. Bl. S. 162. — Für das unter dem Herzogthume von der Regirung beſorgte Lehenweſen wurde durch die V. O. vom 22ſten Juni 1807 eine eigene Abtheilung bei dem damaligen Oberregirungs-Collegium eingeſetzt, das Oberlehen-Departement genannt. Die Organiſation vom 11ten Juli 1811 errichtete eine eigene Section der Lehen im Miniſterium des Innern. Die oben erwähnte V. O. von 1818 beſtellte den itzigen Lehenrath, nachdem ſchon durch die Veränderungen des J. 1817 das Lehenweſen ganz vom Miniſterium des Innern abgeriſſen, und dem der a. A. zugetheilt worden war. — Der jährliche Etat beträgt 3678 fl. Zu bemerken iſt hierbei übrigens, daß auch den Kreisfinanz-Kammern eine Aufſicht über die Lehen übertragen iſt, in ſo ferne dieſelben angewieſen ſind, den Lehenrath in Kenntniß zu ſetzen, wenn ihnen eine Handlung eines Vaſallen bekannt wird, von welcher Gefahr für das oberlehensherrliche Intereſſe zu fürchten iſt; doch iſt ihnen dabei unterſagt, den Vaſallen beſchwerlich zu fallen, oder auch nur mit ihnen zu communiciren. Namentlich ſind die Finanz-Kammern angewieſen auf unbefugte Veräußerungen, Verpfändungen, Veränderungen in der Gutsſubſtanz, unwirthſchaftliche Behandlung des Gutes, Vernachläſſigung von Rechten, endlich Veränderungen in der Perſon des Vaſallen zu achten, und dem Lehenrathe ihre Bemerkungen mitzutheilen. S. (ungedr.) Fin. Miniſt. Erlaß vom 15ten Jänner 1824.

11) Ihrer ſind itzt 7, nämlich an den Höfen von Baden, Baiern, Frankreich, Großbritannien, Oeſterreich, Rußland und am Bundestage; bei Preußen, Hannover und Sachſen iſt der auch am badenſchen Hofe accredidirte Geſandte beglaubigt. — Am-

baſſadeure hat W. keine, und überhaupt von je nur einmal einen abgeſchickt.

12) Gegenwärtig nur Einen bei der Stadt Frankfurt.

13) Geſchäftsträger ſind drei beſtellt, in den Niederlanden, Preußen (neben dem Geſandten) und Rom. Letzterer beſorgt auch noch die Angelegenheiten der übrigen zur oberrheiniſchen Kirchenprovinz vereinten deutſchen Staaten; der in den Niederlanden beſtellte Geſchäftsträger aber iſt zugleich Miniſter-Reſident in Frankfurt.

14) Conſuln ſind fünf beſtellt: in Baltimore (General-Conſul), Hamburg, Livorno, Neapel (Agent), Trieſt. Dieſe Claſſe von Agenten erhält keine Belohnung vom Staate, ſondern nur Sporteln von dem ihre Dienſte anſprechenden Einzelnen. Eine Inſtruction derſelben iſt nicht bekannt gemacht.

15) S. Dienſtpragmatik, §. 13. — Die Koſten für das diplomatiſche Korps beträgt jährlich: 101,200 fl. Beſoldung; 11,000 fl. Nebenkoſten; 9,850 fl. beſondere Verſchickungskoſten; 31,481 fl. 2 kr. Erfüllung der Bundespflicht.

§. 139.

c. Das Miniſterium des Innern.

Der umfaſſende Geſchäftskreis dieſes Verwaltungs-Departements begreift das geſammte Gebiet des innern Staatsrechtes, die geſammte Polizei (mit Ausnahme der Sorge für die geiſtige Bildung der Staatsbürger), endlich einen Theil der Militäreinrichtungen. In erſterer Beziehung hat es die Rechte des Staates gegenüber von den einzelnen Claſſen und Vereinen von Unterthanen zu wahren, namentlich gegenüber von den Standesherrn, dem ritterſchaftlichen Adel, ſo wie den Gemeinden und Amtskörperſchaften; auch iſt die Staatsaufſicht über die Verwaltung dieſer letztern von ihm zu beſorgen. In polizeilicher Hinſicht gebührt dem Miniſterium des Innern die Handhabung der Staatsthätigkeit, welche die

phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger und die Sorge für deren Vermögen zum Gegenſtande hat; außerdem iſt auch noch die ſogenannte Sicherheits-Polizei (die Verhütung von Verbrechen, beſonders auch die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Geſetzmäßigkeit) demſelben übertragen, weßhalb denn die Verwendung des Landjägerkorps von ihm ausgeht. Von Militär-Angelegenheiten beſorgt es das Einquartirungs- und Vorſpannweſen, ſo wie — in Gemeinſchaft mit dem Kriegsminiſterium — die Rekrutirung [1]). Ueberhaupt aber wird jedes Geſchäft, welches nicht einem der übrigen Miniſterien offenbar zukommt, dem Miniſterium des Innern zugewieſen, ſo z. B. Einberufung der Ständeverſammlung, Leitung der Wahlen für ſolche u. ſ. w. — Natürlich iſt, wie bei jedem andern Miniſterium, ſo auch hier Vorbereitung der in obigen Geſchäftskreis einſchlagenden Geſetzes-Entwürfe und ihrer Motive, Bearbeitung ſolcher Verordnungen, Beſorgung der Dienſtübertragungs- und Entlaſſungs-Angelegenheiten, endlich die Verwendung der für die verſchiedenen Zwecke des Etats verwilligten Summen Recht und Pflicht des Miniſters.

Zur Vorbereitung der Geſchäfte ſind dem Departements-Vorſtande normalmäßig 4 vortragende Räthe, 2 Aſſeſſoren, 3 Referenten für die verſchiedenen Zweige des Bauweſens untergeordnet. Die Formen der Geſchäftsbehandlung iſt theils collegialiſch in Sitzungen der Miniſterial-Conferenz (Oberregirung), theils büreaukratiſch. — Außer dem gewöhnlichen Kanzlei-Perſonal beſteht noch ein eignes Archiv des Innern, welches die Acten der ältern, zum Theile ſchon längſt nicht mehr beſtehenden Stellen aus dem itzigen Geſchäftskreiſe des Miniſteriums des Innern aufbewahrt [2]).

Dem Miniſterium ſind nun zur Beſorgung der obengenannten Geſchäfte folgende Behörden untergeordnet:

1) Die vier Kreisregirungen (in Ludwigsburg, Reuttlingen, Ellwangen und Ulm). Sie ſind die Mittel-Stellen zwiſchen dem Miniſterium und den untergeordneten Polizei-Stellen und-Anſtalten (in ſo ferne letztere nicht eigenen Central-Stellen untergeordnet ſind, wie z. B. die Poſtämter, die Staatserziehungshäuſer u. ſ. w.); namentlich ſind die Kreisregirungen die Aufſichtsbehörden über die Oberämter. Ihr Geſchäftskreis iſt daher — mit Ausnahme der obenbemerkten Fälle — derſelbe wie der des Miniſteriums. Ihre normalmäßige Beſetzung iſt: 1 Vorſtand (Präſident oder Director), 4 Räthe, 1 Aſſeſſor, 1 Referent für Straßen- und 1 für Medicinal-Weſen; außerdem die Kanzlei. Die Geſchäftsbehandlung iſt theils collegialiſch im engern Sinne, d. h. der Beſchluß der Mehrzahl iſt, auch gegen die Meinung des Vorſtandes, gültig, theils wird ſie im Büreau-Wege beſorgt. — Den Kreisregirungen ſind folgende Stellen unmittelbar untergeordnet:

a) Die Oberämter und ſtandesherrlichen Aemter. Das Perſonal der erſten beſteht aus 1 Oberamtmann und 1 vom Staate beſoldeten, aber vom Beamten angenommenen und entlaßbaren Actuar [4]); außerdem von Medicinal-Polizei-Beamten aus 1 Oberamtsarzt und 1 Oberamtswundarzt, häufig auch noch einem Thierarzte. Der Amtspfleger iſt der Kaſſenbeamte der Amtskörperſchaft. Die ſtandesherrlichen Aemter ſind nur mit einem Amtmanne und einem Actuar beſetzt. — Der Geſchäftskreis der Oberämter iſt im Ganzen derſelbe wie der des Miniſteriums und der Kreisregirungen; überdieß haben ſie noch die Unterſuchung und beziehungsweiſe Beſtrafung der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Geſetzen; endlich die Behandlung des Rekrutirungs-Weſens [5]). Ueber

den Geſchäftskreis der ſtandesherrlichen Aemter ſ. oben Thl I. S. 410 und 411 in den Noten 11 und 12. — Unter den Bezirksämtern ſtehen denn endlich
die Gemeindebehörden [6]), ſo wie
die Verwaltungen der Stiftungen [7]).

b) Die Straßenbau-Inſpectionen, im Durchſchnitte ihrer drei in einem Kreiſe. — Die Straßenbau-Inſpectoren haben unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des der Kreisregirung als techniſchen Referenten zugetheilten Kreisbaurathes, theils die Entwerfung der Vorarbeiten für Neubauten an den Staatsſtraßen, und die Leitung ihrer Ausführung, theils die beſtändige Aufſicht über die Unterhaltung der Staatsſtraßen und Brücken. Unter ihnen ſtehen die Wegknechte. — Den Miniſterien des Innern und der Finanzen unmittelbar untergeordnet iſt ein Waſſerbau-Inſpector [8]).

c) Der Regirung des Donaukreiſes iſt das Irrenhaus in Zwiefelten in polizeilicher und adminiſtrativer Beziehung untergeben.

2) Das Medicinal-Collegium, unter dem Vorſitze eines Direktors aus 4 techniſchen Räthen und 4 Aſſeſſoren und Hülfsarbeitern beſtehend. In der Regel blos berathende Behörde übernimmt das Medicinal-Collegium bei anſteckenden Krankheiten unter Menſchen und Thieren die würkliche Leitung der Polizei-Anſtalten. Auch iſt demſelben ein Theil der mediciniſchen Prüfungen übertragen [9]).

3) Das Landjäger-Corps; (ſ. über daſſelbe unten §. 180.)

4) Die General-Direction der württ. Poſten. Dieſelbe hat zwar, da ihr die Leitung der ſämmtlichen tari-

ſchen

ſchen Poſten übertragen iſt, in Frankfurt a. M. ihren Sitz; in Beziehung auf die württembergiſch-tariſchen Poſten ſteht ſie aber unter dem Miniſterium des Innern. Von inländiſchen Poſtbehörden ſind derſelben untergeordnet: das Hauptpoſtamt in Stuttgart, mit 14 Beamten und 33 untergeordneten Poſtämtern; die Oberpoſtämter: in Heilbronn mit 5 Beamten und 14 Poſtämtern; in Tübingen mit 3 Beamten und 13 Poſtämtern, endlich in Ulm mit 7 Beamten und 24 Poſtämtern [10]).

5) Die Landgeſtüts-Commiſſion. Unter dem Vorſitze eines Landoberſtallmeiſters beſteht ſie aus 5 Mitgliedern, theils Technikern theils Rechnungs-Beamten. Ihr Zweck iſt die Beförderung der Pferdezucht im Königreiche, ſowohl durch Leitung des Landbeſchäler-Inſtituts, als durch Ertheilung von Beſchäl-Patenten an Privaten, endlich durch Nachzucht in Staatsgeſtütten. Untergeordnet ſind der Commiſſion: der Landbeſchälerſtall in Stuttgart, das Hauptgeſtütt Marbach, und die Fohlenhöfe Güterſtein, St. Johann und Offenhauſen. — Näheres über dieſe Anſtalten ſ. unten in §. 224.

6) Die — aus 3 Mitgliedern — beſtehende Commiſſion zur Prüfung der Feldmeſſer.

7) Die Brandverſicherungs-Anſtalt, mit 1 Kaſſier.

8) Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, eine aus Männern und Frauen zuſammengeſetzte Behörde, zur Ermunterung und Belehrung der Local-Wohlthätigkeitsvereine, und zur Unterſtützung in ſolchen Fällen, in welchen die örtlichen Mittel nicht zureichen. — Vereinigt mit ihr iſt die Armen-Commiſſion und die Sparkaſſe. Das Nähere über dieſe Anſtalten ſ. unten in §. 196 [11]).

9) Das adelige Fräuleinſtift in Oberſtenfeld, von König Friedrich geſtiftet. Es beſteht aus einer Aebtiſſin, 10 Stiftsdamen; die Stellen von 5 präbendirten Fräulein ſind von König Wilhelm (durch Decret vom 6ten April 1818) errichtet worden. Alle Stellen beſetzt der König unmittelbar; zu der Würde der Aebtiſſin ſind Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes vor andern berechtigt, die Stiftsdamen müſſen aus deutſchen adeligen Geſchlechtern ſtammen, die präbendirten Fräulein aus ritterſchaftlichen unbemittelten Familien; bei beiden iſt Zurücklegung des 18ten Jahres Bedingung [12]).

10) Die Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins; unter einem Vorſtande theils aus (17) Mitgliedern, welche in Stuttgart wohnen, theils aus (3) Auswärtigen beſtehend. Ueber die Geſchäfte dieſer Stelle ſ. unten §. 221. Unter derſelben ſteht die land- und forſtwirthſchaftliche Anſtalt in Hohenheim. Näheres über dieſe letztere a. a. O.

11) Die Central-Stelle des Handels- und Gewerbs-Vereins; außer dem Vorſtande theils (11) in Stuttgart, theils (2) außerhalb wohnende Mitglieder. Das Nähere unten §. 226.

1) S. Edict V. vom 18ten Nov. 1817, §. 30, verglichen mit dem Staatshandbuch für 1831, S. 557. — Das Miniſterium des Innern iſt bei der Organiſation vom J. 1806 zuerſt gebildet worden, ungefähr mit demſelben Geſchäftskreiſe, welchen es gegenwärtig hat (ſ. Thl. I, S. 46); zweimal wurde jedoch ein Theil des Reſſorts abgeriſſen, um ein eigenes Polizei-Miniſterium zu bilden. Das erſtemal beſtand ſolches vom J. 1812—1816, ſ. oben Thl. I, S. 51, Note 10; das zweitemal wurde, im J. 1817, blos für die Leitung der Local-Polizei der beiden Reſidenz-Städte, ein eignes Miniſterium gebildet, welches aber wieder durch die Aufzählung der Mini-

ſterien in der Verfaſſungs-Urkunde ſtillſchweigend aufgehoben und fürder unmöglich gemacht wurde. Daß nicht nur die Theorie, ſondern auch in einem kleinern Staate die Erfahrung, die Vereinigung der ſämmtlichen Polizeigeſchäfte in Einem Miniſterium wünſchenswerth macht, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

2) Ueber die in dem Archive des Innern vereinigten Acten ſ. das Staatshandbuch für 1831, S. 558, Note 25.

3) Ueber den Geſchäfts-Umfang und die Art der Geſchäftsbehandlung ſ. die Inſtruction für die Kreisregirungen vom 21ſten Dec. 1819, R. Bl. S. 939.

4) Dieſe Stellung der Oberamtsactuare (ſo wie die gleiche der Kameralamtsbuchhalter und Forſtaſſiſtenten) iſt wohl eine durchaus fehlerhafte. Nicht nur iſt es eine Unbilligkeit gegen dieſelben, ſie ſo viel ungünſtiger zu behandeln als die Oberamtsgerichtsactuare; ſondern es ſind auch manchfache Nachtheile für den Dienſt damit verbunden. Der vom Beamten in ſeiner Exiſtenz ganz abhängige Actuar kann ſich gegen keine noch ſo unzweckmäßige Geſchäftsbehandlung mit Erfolg erklären; die Beſetzung der Stellen kann leicht nicht im Intereſſe des Dienſtes und ſomit des öffentlichen Wohles, ſondern aus Privatrückſichten geſchehen, namentlich wird es dem Staate durch dieſe Einrichtung ſchwer, wiſſenſchaftlich gebildete Verwaltungsbeamte nachzuziehen, indem junge Männer dieſer Art von ſelbſt unwiſſenſchaftlichen Beamten nur zu häufig zurückgeſtoßen werden; die noch ſo wünſchenswerthe Verſetzung eines Actuars iſt nicht möglich, weil ein anderer Beamter nicht genöthigt werden kann ihn anzunehmen; überhaupt hat der Staat dieſe Claſſe von angehenden Beamten lange nicht genug zu ſeiner Verfügung, die höheren Stellen lernen ſie nicht genug und nicht immer richtig kennen. Und doch beſoldet ſie der Staat! Es iſt aus dieſen Gründen ſehr zu wünſchen, daß die itzige, auf das Verlangen der Stände im J. 1821 eingeführte, Einrichtung ſchleunigſt verlaſſen, und der Regirung die Ernen-

nung der Actuare, ohne allen Einfluß von Seite der Oberbeamten überlaſſen werde. Glaubt man den vom Staate ernannten Actuaren die Eigenſchaft eines Staatsdieners im Sinne der Verf. Urk. nicht beilegen zu können, (was übrigens nicht mehr als billig wäre,) ſo räume man ihnen wenigſtens die Stellung der entlaßbaren öffentlichen Diener ein. Dieſe Maaßregel möchte zum allgemeinen Beſten vielleicht mehr beitragen, als manches prunkende Geſetz.

5) Ueber den Geſchäftskreis der Oberämter enthält eine ſyſtematiſche Ueberſicht und eine Andeutung der hauptſächlichſten materiellen Puncte der (amtlich bekannt gemachte) „Leitfaden zu der periodiſchen Viſitation der k. württ. Oberämter. Stuttg. 1830. 8."

6) Eine ausführliche Darſtellung der Gemeinde-Verfaſſung, ſo wie der Zahl und Verhältniſſe der Gemeinde-Beamten enthalten unten die §§. 147 bis 154.

7) Vergl. unten §. 193.

8) Das Verzeichniß der Inſpections-Bezirke ſ. im Staatshandbuche S. 468 fg.

9) S. unter §. 186 bis 192 die nähere Darſtellung der Medicinal-Polizei-Anſtalten.

10) Die materiellen Beſtimmungen über das Verhältniß der württ. Regirung zu dem Erblandpoſtmeiſter, Fürſten von Taxis, ſ. unten in §. 236.

11) Es läßt zwar das Staatshandbuch unentſchieden, ob dieſe Behörden für Armen-Polizei, ſo wie alle im Texte auf ſie folgenden Nummern zu den Behörden des Miniſteriums für Kirchen- und Schulweſen oder zu denen des Miniſteriums des Innern gehören. Es fällt aber in die Augen, daß Armenweſen, Beförderung der Gewerbe u. ſ. w. Gegenſtände der eigentlichen Polizei, d. h. des Miniſteriums des Innern, nicht aber eines Cult-Miniſteriums ſind; und gewiß würden dieſelben bei einer Trennung der beiden Miniſterien dem erſteren zugewieſen werden.

12) S. Staatshandbuch S. 576. Die Aebtiſſin bezieht 2000,

oder wenn ſie keine Prinzeſſin iſt 1500 fl.; eine Stiftsdame 600 fl., ein präbendirtes Fräulein 200 fl. Die Aebtiſſin und die ſechs älteſten Damen haben Wohnung in Oberſtenfeld anzuſprechen. Alle Mitglieder tragen ein Ordenszeichen.

§. 140.

d. Das Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens.

Das Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens hat einen dreifachen Geſchäftskreis. Vorerſt nämlich iſt es mit dem Aufſichts= und Schutz=Rechte des Staates über die in Würtemberg beſtehenden kirchlichen Geſellſchaften beauftragt; zweitens hat es in der proteſtantiſchen Kirche und ſo lange der König ſelbſt dieſer Kirche angehört die Rechte des oberſten Landesbiſchofes unter deſſen Befehle zu wahren; drittens ſind ihm alle Lehr= und Bildungs=Anſtalten im ganzen Königreiche unterworfen. — Ueber die, wenigſtens für itzt beſtehende, Vereinigung dieſes Miniſteriums mit dem Miniſterium des Innern ſ. oben §. 136, S. 29. Dieſer Vereinigung wegen beſtehen auch keine eigene Miniſterialräthe für das Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens; ſelbſt die Kanzlei iſt für beide Miniſterien dieſelbe [1]. — Dem Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens ſind folgende Behörden untergeordnet:

1) Das evangeliſche Conſiſtorium. Unter dem Vorſitze eines weltlichen Vorſtandes (Präſidenten) beſteht dieſe höchſte Behörde der evangeliſchen Kirche aus 4 geiſtlichen, 3 weltlichen Räthen und der Kanzlei. Das Conſiſtorium iſt zu gleicher Zeit Kirchen=Behörde und Staats=Behörde zur Aufſicht über die Kirche [2], und führt theils allein, theils in Verbindung mit der Synode das Kirchenregiment; ihm ſteht die Oberaufſicht über die kirchlichen Fonds und über das geſammte evangeliſche Volksſchulweſen zu [3]. — Die Synode be=

nung der Actuare, ohne allen Einfluß von Seite der Oberbeamten überlaſſen werde. Glaubt man den vom Staate ernannten Actuaren die Eigenſchaft eines Staatsdieners im Sinne der Verf. Urk. nicht beilegen zu können, (was übrigens nicht mehr als billig wäre,) ſo räume man ihnen wenigſtens die Stellung der entlaßbaren öffentlichen Diener ein. Dieſe Maaßregel möchte zum allgemeinen Beſten vielleicht mehr beitragen, als manches prunkende Geſetz.

5) Ueber den Geſchäftskreis der Oberämter enthält eine ſyſtematiſche Ueberſicht und eine Andeutung der hauptſächlichſten materiellen Puncte der (amtlich bekannt gemachte) „Leitfaden zu der periodiſchen Viſitation der k. württ. Oberämter. Stuttg. 1830. 8.“

6) Eine ausführliche Darſtellung der Gemeinde-Verfaſſung, ſo wie der Zahl und Verhältniſſe der Gemeinde-Beamten enthalten unten die §§. 147 bis 154.

7) Vergl. unten §. 193.

8) Das Verzeichniß der Inſpections-Bezirke ſ. im Staatshandbuche S. 468 fg.

9) S. unter §. 186 bis 192 die nähere Darſtellung der Medicinal-Polizei-Anſtalten.

10) Die materiellen Beſtimmungen über das Verhältniß der württ. Regirung zu dem Erblandpoſtmeiſter, Fürſten von Taxis, ſ. unten in §. 236.

11) Es läßt zwar das Staatshandbuch unentſchieden, ob dieſe Behörden für Armen-Polizei, ſo wie alle im Texte auf ſie folgenden Nummern zu den Behörden des Miniſteriums für Kirchen- und Schulweſen oder zu denen des Miniſteriums des Innern gehören. Es fällt aber in die Augen, daß Armenweſen, Beförderung der Gewerbe u. ſ. w. Gegenſtände der eigentlichen Polizei, d. h. des Miniſteriums des Innern, nicht aber eines Cult-Miniſteriums ſind; und gewiß würden dieſelben bei einer Trennung der beiden Miniſterien dem erſteren zugewieſen werden.

12) S. Staatshandbuch S. 576. Die Aebtiſſin bezieht 2000,

oder wenn ſie keine Prinzeſſin iſt 1500 fl.; eine Stiftsdame 600 fl., ein präbendirtes Fräulein 200 fl. Die Aebtiſſin und die ſechs älteſten Damen haben Wohnung in Oberſtenfeld anzuſprechen. Alle Mitglieder tragen ein Ordenszeichen.

§. 140.

d. Das Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens.

Das Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens hat einen dreifachen Geſchäftskreis. Vorerſt nämlich iſt es mit dem Aufſichts= und Schutz=Rechte des Staates über die in Würtemberg beſtehenden kirchlichen Geſellſchaften beauftragt; zweitens hat es in der proteſtantiſchen Kirche und ſo lange der König ſelbſt dieſer Kirche angehört die Rechte des oberſten Landesbiſchofes unter deſſen Befehle zu wahren; drittens ſind ihm alle Lehr= und Bildungs=Anſtalten im ganzen Königreiche unterworfen. — Ueber die, wenigſtens für itzt beſtehende, Vereinigung dieſes Miniſteriums mit dem Miniſterium des Innern ſ. oben §. 136, S. 29. Dieſer Vereinigung wegen beſtehen auch keine eigene Miniſterialräthe für das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens; ſelbſt die Kanzlei iſt für beide Miniſterien dieſelbe [1]. — Dem Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens ſind folgende Behörden untergeordnet:

1) Das evangeliſche Conſiſtorium. Unter dem Vorſitze eines weltlichen Vorſtandes (Präſidenten) beſteht dieſe höchſte Behörde der evangeliſchen Kirche aus 4 geiſtlichen, 3 weltlichen Räthen und der Kanzlei. Das Conſiſtorium iſt zu gleicher Zeit Kirchen-Behörde und Staats-Behörde zur Aufſicht über die Kirche [2], und führt theils allein, theils in Verbindung mit der Synode das Kirchenregiment; ihm ſteht die Oberaufſicht über die kirchlichen Fonds und über das geſammte evangeliſche Volksſchulweſen zu [3]. — Die Synode be=

ſteht aus den Mitgliedern des Conſiſtoriums und aus den ſechs Generalſuperintendenten. Sie verſammelt ſich alljährlich einmal, zur Unterſuchung des Zuſtandes aller ev. Pfarr-Gemeinden und Schulen [3]). Dem Conſiſtorium ſind folgende Behörden untergeordnet:

a) Die ſechs Generalſuperintendenten (Generalate): Ludwigsburg mit 8 Dekanaten, 120 Pfarrorten und 139 Geiſtlichen; Heilbronn mit 9 D., 165 Pf. O. und 177 G.; Reutlingen mit 6 D., 109 Pf. O. und 114 G.; Tübingen mit 6 D., 114 Pf. O. und 114 G.; Hall mit 12 D., 223 Pf. O. und 230 G.; Ulm mit 8 D., 134 Pf. O. und 138 G. [4]).

b) Die (49) Dekanat-Aemter [5]).

c) Die Verwaltung der geiſtlichen Fonds, nämlich: 1) des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds; 2) des Unterſtützungs-Fonds; 3) der Wittwen-Kaſſe [6]).

d) Die (98) ev. Schullehrer-Conferenz-Directoren (ſ. über dieſelben unten §. 198 das Nähere).

e) Das evangeliſche Schullehrer-Seminar in Eßlingen (1 Vorſtand und 7 weitere Lehrer).

2) Der katholiſche Kirchenrath, beſetzt mit 1 Vorſtande, 2 Räthen, 2 Aſſeſſoren und dem Kanzlei-Perſonale. Derſelbe iſt blos reine Staatsbehörde zur verfaſſungsmäßigen Ausübung der Rechte des Staats gegenüber von der Kirche; zu gleicher Zeit iſt ihm die Oberaufſicht über das kathol. Elementarſchulweſen und die Leitung der theologiſchen Convicte, ſo wie die Verwaltung des Intercalarfonds übertragen [7]). — Dieſer Behörde ſind untergeordnet:

a) Die (28) katholiſchen Dekanate mit ihren Landkapitels-kämmereien, ſo wie 635 Pfarrorten und 877 Geiſtlichen [8]).

b) Die (35) kath. Schulinſpectionen [9]).

c) Die theologiſchen Convicte, und zwar das Wilhelms-Stift in Tübingen (deſſen unmittelbaren Aufſichtsbehörden die katholiſch-theologiſche Facultät bildet), und die beiden niedern Convicte in Ehingen und Rottweil.

d) Das kath. Schullehrer-Seminar in Gmünd.

3) Der Studienrath iſt die Mittelſtelle für das geſammte Unterrichtsweſen im Königreiche, mit Ausnahme jedoch der Univerſität, der katholiſchen Convicte, der beiden Schullehrer-Seminarien und der geſammten Volksſchulen. Auch Privatinſtitute ſind der Aufſicht des Studienrathes unterworfen. Er hat nicht nur die wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung, ſondern auch das Wirthſchaftliche der Inſtitute zu leiten, ebenſo die Diſciplin, die Amtsführung der Lehrer, und die Beſetzung der Stellen. Gymnaſien, Lyceen und evangeliſche Seminarien ſtehen unter unmittelbarer Aufſicht des *Collegiums*, die übrigen — lateiniſchen und Bürger- — Schulen zunächſt unter Kreisſchul-Inſpectoren. — Nebengeſchäfte des Studienrathes ſind: philologiſche Vorprüfung für den Bezug der Univerſität, das Bücherweſen, endlich Begutachtung der Privilegien gegen den Nachdruck, und die Kalender-Redaction. Das Perſonal dieſer Behörde beſteht aus 1 Vorſtande, 3 proteſtant. und 2 kathol. Mitgliedern (welche ſämmtlich auch Mitglieder des Conſiſtoriums oder des Kirchenrathes ſind), außerdem der Kanzlei. — Folgendes ſind die untergeordneten Stellen und Anſtalten:

a) Die (4) Kreisſchul-Inſpectoren für die lateiniſchen und Real-Schulen;

b) die Lyceen in Ludwigsburg, Oehringen und Tübingen;

c) die Real-Anſtalten in Ludwigsburg, Tübingen (verbunden mit den dortigen Lyceen) und in Heilbronn und Ulm (verbunden mit den Gymnaſien dieſer Städte);

d) die Real-, Gewerb- und Elementar-Anſtalt in Stuttgart [10];

e) die Gymnaſien in Ehingen, Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, Stuttgart und Ulm;

f) die evangeliſch-theologiſche Seminarien, und zwar die vier niedern in Maulbronn, Schönthal, Blaubeuren und Urach, ſodann das höhere Seminar in Tübingen.

4) Die Univerſität Tübingen, mit ihren ſämmtlichen Behörden und Anſtalten (das Nähere unten in §. 201).

5) Die öffentlichen wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Sammlungen in Stuttgart, nämlich die öffentliche Bibliothek, die Kupferſtich-Sammlung, das Münz- und Kunſt-Kabinet, endlich die Naturalien-Sammlung [11].

6) Die Commiſſion für die Erziehungshäuſer, beſtehend aus 1 Vorſtande und 4 Mitgliedern. Dieſelbe hat die Oberaufſicht über die beiden Staatswaiſenhäuſer in Stuttgart und Weingarten, und über die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten in Gmünd und Eßlingen. Die Commiſſion leitet die Aufnahme der Zöglinge, ihre Bildung, die Diſciplin und die Verwaltung dieſer Anſtalten [12].

7) Die Kunſtſchule in Stuttgart, theils zum Unterrichte im Zeichnen und Modelliren, hauptſächlich aber zur Penſions-Anſtalt für Künſtler beſtimmt. Es ſind als Lehrer oder Penſionäre bei ihr eingetheilt 7 Bildhauer und Stuckatore, 3 Baumeiſter, 8 Maler, 2 Kupferſtecher und 1 Graveur [13].

8) Das Catharinenſtift in Stuttgart, eine weibliche höhere Bildungsanſtalt, unter einem beſonderen königlichen Commiſſär und einem Aeltern-Ausſchuſſe. Das Nähere ſ. unten §. 202.

9) Die Thierarzneiſchule in Stuttgart (ſ. §. 199).

1) Es möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wenigſtens, ſo lange die Verbindung beider Miniſterien beſteht, eigene blos zur Bearbeitung der Cult=Gegenſtände beſtimmte Miniſterialräthe zweckmäßig wären, weil nur Männer von eigenthümlicher Geiſtesrichtung und umfaſſender wiſſenſchaftlicher Bildung mit Erfolg die wichtige Aufgabe, für die religiöſe, ſittliche und intellectuelle Bildung des Volkes zu ſorgen, aufzulöſen im Stande ſind. Solche Richtung und Bildung hat aber nicht jeder ſonſt brauchbare Geſchäftsmann; von dem Drange anderer eilender Arbeiten gar nicht zu reden.

2) Das Nähere über den Geſchäftskreis des ev. Conſiſtoriums ſ. unten §. 210.

3) S. unten a. a. O.

4) Das Verzeichniß der dem Generalate untergeordneten Dekanate, und deren Pfarreien und Geiſtlichen ſ. im Staatshandb. S. 474 fg. Der Wirkungskreis der Generalſuperintendenten iſt näher angegeben unten in §. 211.

5) In demſelben Paragraphen ſ. auch über die Dekanate.

6) Die Geſchichte dieſer Fonds, ſo wie ihr itziger Betrag, iſt angegeben in §. 210, Note 9.

7) Das Nähere über die amtliche Stellung des kath. Kirchenrathes, ſo wie über den Intercalarfonds ſ. unten §. 215.

8) Das Verzeichniß der Dekanate und ihrer Diöceſan=Orte ſ. im Staatshandb. S. 477 fg. Ueber die Geſchäfte der Dekane, Landkapitelskämmerer u. ſ. w. aber vergl. unten §. 217.

9) Ueber die von der Einrichtung der evangeliſchen Schulaufſichtsbehörde etwas abweichende Einrichtung ſ. unten §. 198.

10) Die Unterordnung dieſer Anſtalt unter den Studienrath, eine aus Theologen und Philologen beſtehende Behörde, iſt in der St. Verſ. ſchon wiederholt der Gegenſtand heftiger Angriffe geweſen. Man hat die unzweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gewerbeſchule dieſem Umſtande hauptſächlich zuſchreiben wollen, und die Kammer der St. H. hat namentlich

gebeten, entweder die Centralſtelle des landwirth. Vereins, oder den der Gewerbeſchule zugetheilten, aus freiwilligen Mitgliedern beſtehenden, und mit dem Rechte zur Begutachtung verſehenen Schulrath zur leitenden Behörde zu ernennen. Es dürfte ſich aber überhaupt fragen, ob nicht die ſämmtlichen Bürger- und Gewerbe-Schulen unter eine eigene Central-Behörde zu ſtellen, und ganz von den lateiniſchen Schulen einer-, und den Elementar-Schulen anderer Seits zu trennen wären? Die Nothwendigkeit, dringende Nothwendigkeit, dieſe Gattung von Unterrichtsanſtalten zu heben und zu vermehren iſt wohl Jedem klar, der die Forderungen der Zeit und die Anſtalten anderer Staaten kennt, und nicht in ſtupide Alleinſchätzung der alten Sprachen verſunken iſt. — Eine ſolche Förderung der Gewerbeſchulen in allen ihren Stufen wird aber nur dann zu erwarten ſeyn, wenn dieſelben einer eigenen Behörde anvertraut werden, deren Mitglieder die nöthigen materiellen Kenntniſſe beſitzen, und welche dieſe Art von Schulen als etwas höchſt wichtiges und in ſich abgeſchloſſenes, nicht aber als einen bedauernswerthen und daher möglichſt zu beſchränkenden Anhang zu einer ganz verſchiedenartigen Claſſe von Unterrichtsanſtalten betrachten.

11) Ueber den Wunſch, dieſe Anſtalten zweckmäßiger verwendet, namentlich mit der Univerſität vereinigt zu ſehen, ſ. unten §. 203.

12) S. Staatshandbuch, S. 573. — Die Errichtung dieſer eigenen Behörde fand Widerſpruch von Seite der Stände, ſ. Verh. von 1827, und zwar Kammer der A., 1ſtes a. o. Beil. H., S. 59; H. 5, S. 1153; Kammer der St. H. H. 3, S. 644, und es wurde auch die dafür geforderte Summe verweigert. Als aber das Miniſterium die Ausgabe auf 400 fl. beſchränkt hatte, ſo gingen 1830 beide Kammern, gegen den Antrag des Rechenſchafts-Berichts, ſtillſchweigend in die Fortbeſtehung ein.

13) S. Staatshandbuch für 1831, S. 134 fg.

§. 141.

e. Das Kriegsminiſterium.

Dem Kriegsminiſterium liegt die Leitung der geſammten Kriegs-Verwaltung ob. Der militäriſche Oberbefehl über das Perſonal (das General-Kommando) iſt zwar ſchon ſeit einer Reihe von Jahren mit dem Miniſterium vereinigt, allein *keineswegs* in deſſen nothwendigen Functionen miteinbegriffen, ſondern kann auch abgeſondert einem Generale übertragen ſeyn.

Die Einrichtung des Kriegsminiſteriums iſt dieſelbe, wie die der übrigen Miniſterien. Es iſt alſo dem Miniſter eine Anzahl Räthe und Aſſeſſoren (Ober-Kriegsräthe und Kriegsräthe) beigegeben, welche die Geſchäfte für deſſen Entſcheidung vorbereiten, theils in gemeinſchaftlichen Sitzungen, *theils im* Bureau-Wege. Beſtimmte Gegenſtände ſollen immer in Sitzungen behandelt werden, namentlich Alles, was Accorde und Lieferungen betrifft [1]). Weicht der Miniſter von der Anſicht des Collegiums ab, ſo hat er ſeine Gründe dem Könige vorzulegen.

Unmittelbar unter dem Miniſter, als eigene Miniſterial-Section, beſteht die Kriegs-Kaſſen-Verwaltung, welche die Militär-Oekonomie im Detail leitet, und das Rechnungsweſen beſorgt. Die Zahlungsanweiſungen ergehen vom Kriegsminiſter an ſie, und zwar bei ſtändigen Ausgaben durch Mittheilung der Etats, bei bloſen Voranſchlägen durch beſondere Decreturen. Die ſämmtlichen Rechnungen der Special-Rechner (Regiments-Quartiermeiſter, Arſenal-Commiſſäre, Spital- und Caſernenverwalter) werden nach vorläufiger Prüfung beim Miniſterium der Oberkriegskaſſe zur Verrechnung der darin enthaltenen Summe überge-

ben, ſo daß alſo die Haupt=Rechnung der Oberkriegskaſſe die Nachweiſung über den ganzen Militär=Aufwand enthält [2]).

Außerdem ſtehen noch unmittelbar unter dem Miniſterium als Special=Rechner die ſämmtlichen ökonomiſchen Verwaltungsſtellen, alſo: die Gewehr=Fabrik in Oberndorf; das Arſenal in Ludwigsburg; die (4) Caſernenverwaltungen mit (4) Inſpectionen; die Spitalverwaltung; die Regiments=Quartirmeiſter; die Regimentsverwaltungs=Commißionen; endlich die Uniformirungs=Commißion [3]).

Als Central=Stellen im Kriegsminiſterium beſtehen folgende Behörden:

1. Das Oberkriegsgericht, theils berathende Stelle in Rechtsſachen, theils richterliche Behörde in Straf= und bürgerlichen Rechts=Sachen. Ueber den Geſchäftskreis deſſelben in letzterer Beziehung ſ. unten §. 250. das Nähere.

2. Der Oberrekrutirungsrath. Den Miniſterien des Kriegs und des Innern gemeinſchaftlich angehörig, beſorgt dieſe Stelle die Leitung der jährlichen Aushebungen, ſ. unten §. 247. Das Aſſentirungsgeſchäfte, d. h. die Zutheilung der Rekruten an die Regimenter, die Annahme Freiwilliger u. ſ. w. beſorgen die militäriſchen Mitglieder der Behörde ausſchließlich [4]). Der Rekurs von dieſer Stelle geht, da ſie unter zwei Miniſterien ſteht, unmittelbar an den Geheimenrath [5]).

3. Die Feldprobſtei leitet das Militär=Kirchenweſen und die militäriſchen Familienregiſter [6]). Ihr ſind 7 evang. Garniſon=Pfarreien untergeordnet.

4. Die Medicinal=Commißion, beſtehend aus dem Generalſtabs=Arzt und den zwei General=Armee=Chirurgen, hat die Aufſicht auf das Medicinal=Weſen und über das ärztliche Perſonal bei den Regimentern. In Fällen zweifelhaf=

ter Dienſttüchtigkeit wird das Gutachten derſelben eingeholt [7]). — Der Oberthierarzt der Reuterei iſt techniſcher Referent ſeines Faches beim Miniſterium.

1) Das Perſonal des Kriegsminiſteriums beſteht außer dem Miniſter in drei vortragenden Räthen, zwei Aſſeſſoren, vier Referenten für techniſche Gegenſtände, einem Oberkriegskaſſier und noch zwei Kaſſen=Beamten, auſſerdem der Kanzlei. Der Etatsſatz iſt: 46,025 fl. jährlich. — Dieſe Einrichtung des Miniſteriums beſteht erſt ſeit der V. O. vom 25. Aug. 1829, Rbl. S. 341. Früher beſtand zur Beſorgung der geſammten Militär=Oekonomie unter dem Miniſterium ein eigenes Collegium, der Kriegsrath, welches nach collegialiſchen Beſchlüſſen handelte. Gegen die neue Ordnung erhob der ſtändiſche Ausſchuß (ſ. Rechenſchaftsb. 1830. S. 94. fg.) eine formelle Ausſtellung, indem ſie nicht der Berathung des Geheimenrathes unterlegen habe; in der Kammer der Abgeordneten wurde ferner namentlich die Bedenklichkeit hervorgehoben, daß nun die, zum Theil ſo bedeutenden, Accorde und Lieferungen vom Miniſter unmittelbar ausgehen, ohne Controle einer Collegial=Berathung. Es wurde aber der Verſammlung die Zuſage gegeben, daß alle ſolche Geſchäfte in Sitzungen und nicht bureaukratiſch abgemacht werden ſollen. S. Verh. der K. d. A. 1830. H. 3, S. 717. — In §. 3. der V. O. iſt beſtimmt, daß überhaupt die Fälle, welche collegialiſch zu behandeln ſeien, feſtgeſetzt werden ſollen. Bis itzt iſt dieſe Beſtimmung wenigſtens nicht bekannt gemacht worden.

2) Die angef. V. O. §. 4—6.

3) S. über den Geſchäftskreis dieſer verſchiedenen Stellen: Fromm, w. Militär=Almanach. S. 88 fg.

4) S. die angf. V. O. §. 9.

5) S. Rekrut. Geſetz von 1828, Art. 58, Rbl. S. 62. Die Behörde beſteht aus einem Vorſtande, einem Mitgliede des Miniſteriums des Innern, und drei Mitgliedern aus dem Kriegsminiſterium.

6) S. Fromm, Militär-Almanach S. 84.; Staatshandb. S. 477.

7) S. Staatshandbuch S. 581.

§. 142.

f. Das Finanz-Miniſterium.

Das Finanz-Miniſterium hat die Aufſicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, und die Leitung des Staatshaushaltes nach allen ſeinen Theilen; alſo die Aufſicht über das Einkommen des Staates aus Domainen, aus Regalien und aus Steuern; ferner die Etats- und Caſſen-Controle; endlich die Ober-Reviſion des Staatsrechnungsweſens. Ueber die Staatsſchuldenzahlungskaſſe ſteht ihm ein Controle-Recht zu. Gegenüber von den Ständen hat es die unverminderte Erhaltung des Grundſtockes nachzuweiſen, und jährlich mit dem Ausſchuße den (ſchon verwilligten) Etat zu erörtern. Daß ihm die Ertheilung von Dienſt-Inſtructionen, die Vorbereitung von Finanzgeſetz-Entwürfen und die Behandlung der Dienſt-Beſetzungen und -Erledigungen zuſteht, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Die Einrichtung zur Unterſtützung des Departements-Chefs iſt dieſelbe wie z. B. im Miniſterium des Innern; es ſind ihm zugetheilt: 6 vortragende Räthe (Ober-Finanz-Räthe), 3 techniſche Referenten, und das nöthige Kanzlei-Perſonal. Außerdem ſtehen unter ſeiner unmittelbaren Leitung: a. das ſtatiſt. topographiſche Bureau (mit 3 Räthen und 1 Expeditor, auch 2 Ingenieuren und 1 Zeichner) theils zur Sammlung der zur Kenntniß des Landes nothwendigen Nachrichten, theils zu deren Verbreitung durch Schriften beſtimmt [1]); b. das Finanz-Archiv, mit 2 Beamten, beſtimmt zur Aufbewahrung der Actenvorräthe der ſämmtlichen ſeit dem J. 1806. nach und nach aufgehobenen

Finanz=Stellen, in ſo fern nicht an die Kreisfinanz=Kammern Domänen= und Rechnungs=Acten hinausgegeben ſind [2]; c. die Direction des württ. Salzhandels in die Schweiz (1 Beamter), ihre Beſtimmung iſt die Unterhandlung von Salz=lieferungsverträgen mit eidgenoßiſchen Cantonen, die Leitung der Salzverſendungen, die Führung des Rechnungsweſens [3]; d. die Schloßhauptmannſchaft in Ludwigsburg, zur Aufſicht auf Schloß, Mobilien und Grundſtücke (das Perſonal beſteht, unter einem Schloßhauptmann, aus 2 höhern und 13 niedern Dienern).

Die dem Miniſterium in regelmäßiger Inſtanzen=Folge untergeordneten Stellen ſind aber folgende:

1. Die Oberrechnungskammer, beſtehend aus 1 Vorſtande, 4 Räthen, 1 Juſtitiar und der Kanzlei. Dieſer verfaſſungsmäßigen Behörde iſt die Aufſicht über das geſammte Staatsrechnungsweſens übertragen, und in dieſer Hinſicht ſind ihr alle Finanz=Stellen untergeordnet; theils beſorgt ſie dieſe Geſchäfte in erſter Inſtanz, theils als Superreviſions= und Recurs=Inſtanz [3]).

2. Die Staatskaſſen=Verwaltung. Das Perſonal beſteht außer einem Vorſtande und einem Juſtitiar, aus einem Obereinnehmer, einem Oberzahlmeiſter und ihren beiden Controleuren; außerdem aus der Kanzlei. In der Staatshauptkaſſe vereinigt ſich die geſammte Einnahme und Ausgabe des Staats, und ſie theilt ſich daher in die Ober=Einnehmerei und die Ober=Zahlmeiſterei. — Auch hat dieſe Stelle die Activ=Kapitalien des Staats zu verwalten, eben ſo die Verfügung über die Wein= und Frucht=Vorräthe des Staats [4]).

3. Das Steuer=Collegium, beſetzt mit 1 Vorſtand, 5 Räthen, 1 Juſtitiar und einem, ſehr zahlreichen, Kanzlei=

Perſonal. Der Geſchäftskreis dieſer Behörde umfaßt den Einzug und die Verrechnung der ſämmtlichen directen und (mit Ausnahme des Zolls) auch der indirecten Steuern [5]). Als beſonders Geſchäft iſt ihr aufgetragen die Herſtellung eines Grundkataſters für das ganze Land. Untergeordnete Stellen ſind:

a. Die Landes-Vermeſſungs-Anſtalt. Dieſelbe ſteht unter Direction eines Collegialmitgliedes; ihr Perſonal beſtand im J. 1829—30 aus 3 Vermeſſungs-Kommiſſären, 4 Obergeometern, 10 Trigonometern, einigen Gehülfen derſelben, und 115 Feldmeſſern;

b. das Primär-Kataſter-Bureau, beauftragt mit der Entwerfung der Flächenmaastabellen und deren Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden. Angeſtellt ſind hierzu: 1 Inſpector, 24 Aſſiſtenten, 5 Gehülfen und 1 Copiſt;

c. die lithographiſche Anſtalt, hauptſächlich für die Kataſter-Arbeiten [6]).

d. die (17) Umgelds-Commißäre, je einer für 4—7 Kameral-Aemter.

4. Die Oberzolladminiſtration: 1 Vorſtand, 2 Räthe, 1 Juſtitiar und 1 Aſſeſſor, außerdem eine (zahlreiche) Kanzlei. Derſelben iſt beigegeben ein k. bairiſcher General-Bevollmächtigter, wogegen Württemberg einen ſolchen Bevollmächtigten bei der Oberzolladminiſtration in München hat, ſo wie einen Controleur bei der dortigen Vereins-Controle-Anſtalt. Die O. Zolladminiſtration hat den Einzug und die Verrechnung der Zölle, die Handhabung der Handels- und Zoll-Verträge, die Beurtheilung der Zollbegünſtigungen in einzelnen Fällen, endlich die Sammlung von Notitzen über

Gewer-

Gewerbe und Handel des Landes. — Folgende Behörden ſind ihr untergeordnet:

a. die 3 Ober-Zollinſpectionen Biberach, Heilbronn und Tübingen, mit je 2, 4 und 4 Unter-Zoll-Inſpectionen;

b. die 19 Ober-Zoll oder Hall-Aemter und 15 Zoll-Aemter [7]). Das Perſonal bei denſelben iſt der Zahl nach ſehr verſchieden, je nach der Größe des Verkehres.

5. Der Bergrath. Unter 2 Vorſtänden beſteht er aus 2 Räthen, 1 Aſſeſſor, und 1 Juſtitiar und dem Kanzlei-Perſonal. Ihm ſteht zu: die Benützung und Verwaltung des Bergregals, die Aufſicht über die Hüttenwerke und Salinen des Staates, der Salzhandel und das Münzweſen [8]). — Untergeordnet ſind dem Bergrathe:

a. die Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle (6 Beamte);

b. das Münzamt (4 Beamte und Techniker);

c. die (8) Eiſenhütten und (1) Glashütten-Aemter;

d. die 5 Salinen-Aemter [9]).

6. Die vier Kreisfinanzkammern in Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Denſelben iſt im allgemeinen die Verwaltung des Staats-Einkommens übertragen, jedoch mit Ausſchluß der ſämmtlichen Steuern, ſo wie der Hütten- und Salz-Werke; namentlich ſind ſie aber mit der Verwaltung und Benützung der Domänen, Lehen und Gefälle, mit der Leitung des Elementar-Aufwandes bei den untergebenen Aemtern, mit der Behandlung der Ausſtände, überhaupt mit der Leitung und unmittelbaren Kaſſen- und Rechnungs-Controle der ihnen untergeordneten Stellen, endlich mit der Aufſicht über das Hochbauweſen des Staates beauftragt.

Beſetzt ſind die Finanzkammern mit 1 Director, 6 ordentlichen Mitgliedern, (etatsmäßig 4 Räthen und 2 Aſſeſſoren) unter welchen der Kreis=Forſtrath und der Juſtitiar begriffen ſind, endlich 1 Kreisbaurath; außerdem die Kanzlei [10]. Folgende Stellen ſind ihnen untergeordnet:

a. Die (79) Staats-Kameralämter. Mit Ausnahme der Forſte, Salinen und Hüttenwerke ſind ſie mit der Verwaltung des Staatsgutes beauftragt, ebenſo mit dem Einzuge der Sporteln, Wirthſchafts-Abgaben, der Acciſe und der Hundeſteuer. In erſter Beziehung haben ſie den Finanz-Kammern, in letzterer dem Steuer=Collegium Rechnung abzulegen. Sie ſind beſetzt mit einem Kammeralverwalter und einem, entlaßbaren, Buchhalter [11]. — Untergeordnet ſind den Kameralämtern: die Kaſtenknechte und die Orts-Acciſer.

b. Die (25) Forſtämter; dieſe Behörden haben die Ausübung der Forſt=Polizei und =Gerichtsbarkeit, die Leitung der Waldwirthſchaft, die Verwaltung der Jagden. Sie ſind beſetzt mit einem Oberförſter, und einem, entlaßbaren, Forſtaſſiſtenten. Ihnen untergeordnet ſind die königlichen Revierförſter (173 im Ganzen.) — Theils untergeordnet, theils coordinirt ſind die ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen (6 mit 36 Revieren), und die (7) ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbarkeits=Beamtungen [12].

c. Die (3) Holzverwaltungen, (1) Holz-Saamenverwaltung, und (3) Torf=Inſpectionen (ſ. Staatshandb. S. 503).

d. Die Bauinſpectionen, (4 im Neckarkreiſe, je 3 in den übrigen Kreiſen). Denſelben liegt die Vorarbeit und die unmittelbare Aufſicht und Controle bei dem Hochbauweſen des Staates ob. Die Kreisbauräthe haben ebenfalls, neben ihrer höhern Stelle in der Finanzkammer, einen Inſpectionsbezirk zu übernehmen.

1) Die Stelle iſt im J. 1820 errichtet; der jährliche Aufwand beträgt nach Abzug der eigenen Einnahmen, z. B. aus Karten-Verkauf, 2,973 fl. — Unter den Schriften, deren Herausgabe ihr zur Pflicht gemacht iſt, nimmt die erſte Stelle eine Beſchreibung aller einzelnen Oberämter ein. Es ſind bis itzt 7 Oberämter beſchrieben, nämlich alle Jahr eines. Das Werk wird alſo, wenn mit dieſer Langſamkeit fortgefahren wird und nicht allenfalls — was freilich das wahrſcheinlichſte iſt — ein früherer Tod daſſelbe trifft, in 64 Jahren vollendet ſeyn!! Welchen ſtatiſtiſchen Werth aber eine Darſtellung, deren einzelne Nachrichten um 63 Jahre verſchieden ſind, haben könne, wird wohl Niemand anzugeben im Stande ſeyn.

2) Im Staatshandbuch S. 582, ſind die einzelnen Stellen angeführt, deren Papiere in dem Finanz-Archive verwahrt werden.

3) In den angegebenen Beziehungen iſt dieſe Stelle dem Miniſterium unmittelbar untergeordnet; hinſichtlich der Salzbeſtellungen hat ſie ſich an die Salinen und Factoreien zu wenden; die Beſtimmung der Transport-Koſten und Einrichtungen ſo wie die des Kaſſen-Weſens hängt vom Bergrathe ab.

3) Nach dem Edicte vom 13. Dec. 1818, Rbl. S. 657, ſind der Oberrechnungs-Kammer folgende zahlreiche Geſchäfte übertragen: a. die unmittelbare Abnahme, Reviſion und Abhör der allgemeinen Staatsrechnungen, namentlich der Staatshauptkaſſe, und der mit derſelben verbundenen Special-Kaſſen der Salinen- und Zoll-Gefälle, der fünf Miniſterialkaſſen, der

Staatsſchulden-Zahlungskaſſe, der Münzkaſſe, der Penſions-anſtalt, der Wittwenkaſſen, der Univerſität, der Seminarien und Convicte, des landwirth. Inſtituts, der Thierarzneiſchule, der Waiſen- und Irren-Häuſer, der Straf-Anſtalten, der Inquiſitions-Koſten, der Brandverſicherungs-Kataſter-, Land-geſtüts-, Straßen- und Neckarſchiffahrts-Kaſſen. b. Die directe Controle aller dieſer Kaſſen, ſo wie die Controlirung aller übrigen Beamten in ihren Verhältniſſen zur Staats-Hauptkaſſe; c. die Anordnung des jährlichen Rechnungs-Abſchluſſes; d. Entwerfung des Etats; e. die Sorge für das Formelle des Rechnungsweſens; f. die Entſcheidung über Repaſſirungs-Geſuche; g. die Aufſicht über die Reviſion bei den Finanzſtellen, ſo wie theilweiſe Superreviſion, namentlich von Kameralrechnungen.

4) S. Edict. V. vom 18. Novbr. 1817. §. 53 fg.

5) Eine ſolche Vereinigung der Leitung der directen und der indirecten Steuern iſt nur in ſehr wenigen Staaten eingeführt; gewöhnlich ſind es ganz verſchiedene Adminiſtrationen. In Württemberg kann eine ſolche Vereinigung deshalb leicht durchgeführt werden, weil der Einzug der hauptſächlichſten directen Steuern nicht unmittelbar vom Staate, ſondern von den Amtskörperſchaften und Gemeinden zu beſorgen iſt.

6) Ueber das Kataſter ſ. das Nähere unten §. 285. Das Geſetz vom 4. April 1828, Rbl. S. 168, verwilligt jährlich 90,000 fl. zu der Kataſtrirung bis zu gänzlichen Deckung der Koſten für dieſelbe, jedoch in der Art, daß auch größere Summen in den erſten Jahren zur Beſchleunigung des Geſchäftes verwendet werden dürfen, welche ſodann theils durch Erſparniſſe, theils durch — ſpäter von dieſen jährlichen 90,000 fl. zurückzuzahlende — Anlehen zu decken ſind. So wurde z. B. im J. 1829—30 über 130,000 fl. gebraucht, nämlich 90,000 fl. für die Vermeſſung, 26,000 fl. für die Primärkataſter gegen 17,000 fl. für die Steinzeichnung, ſ. Verh. der K. d. A. 1830, 3tes a. v. Beil. H. 1te Abth. S. 84 fg.

7) S. das Verzeichniß im Staatshandb. S. 505 fg.

8) Theoretiſch richtiger dürfte ohne Zweifel letzteres dem Miniſterium des Innern untergeordnet ſeyn, indem die Ausprägung von Münzen nicht aus dem Geſichtspuncte des finanziellen Gewinnes, ſondern als Beförderung des Gewerbes und Handels, ſomit als Polizeianſtalt, zu betrachten iſt.

9) Ein Verzeichniß der verſchiedenen Werke, ſo wie der bei ihnen angeſtellten Beamten, ſ. im Staatshandb. S. 504 fg.

10) Der Umfang der Geſchäfte der Kreis-Finanzkammern, ſo wie die Art des Betriebes ergiebt ſich aus der Dienſt-Inſtruct. derſelben vom 17. Jänner 1823, Rbl. S. 119.

11) Die Bemerkung gegen die abhängige Stellung der Oberamts-actuare findet in doppelter Stärke Anwendung auf die Kameralamts-Buchhalter, welche in gewiſſen Beziehungen die Controleure ihrer Dienſtherrn ſeyn ſollen.

12) Das Verzeichniß der Forſtbeamten der verſchiedenen Grade ſ. im Staatshandb. S. 494 fg. Das Nähere über die Organiſation der Forſtſtellen, ſo wie über ihren Geſchäftskreis ſ. unten §. 279.

3. Stellen, welche keinem Miniſterium zugetheilt ſind.

§. 143.

a. Die geheime Kabinets-Kanzlei des Königes.

Zum mechaniſchen Geſchäftsbetriebe derjenigen Angelegenheiten, welche bis zum Könige gelangt ſind, dient die geheime Kabinets-Kanzlei. Dieſelbe hat alſo

erſtens alle, nicht unmittelbar in einer Audienz oder von einem mit dem Könige arbeitenden Miniſter demſelben vorgelegten, an ihn einlaufenden Eingaben in Empfang zu nehmen, und ihm zur Entſcheidung vorzulegen;

zweitens des Königes Antworten, ſei es an Behörden ſei es an Einzelne, auszufertigen.

Eine entſcheidende oder von Amtswegen berathende Behörde iſt das geheime Kabinet keineswegs, ſondern lediglich die Privat-Kanzlei des Staatsoberhauptes [1]). — Daſſelbe zerfällt in eine Militär-, und eine Civil-Abtheilung; jene ſteht unter der Direction eines der königlichen Adjutanten; dieſe unter dem Staatsſecretär [2]). Da die Verfaſſungs-Urkunde, mit Recht dieſe beiden Beamten nicht unter der Zahl der conſtitutionellen Departements-Miniſter aufführt, ſo können ſie auch als ſolche nicht betrachtet werden, und namentlich macht ihre Unterſchrift einen Befehl des Königes noch nicht zur Verordnung, als welche — nach §. 51. des Grundgeſetzes — nur von einem Departements-Miniſter oder-Chef contraſignirt ſeyn können. Solche Befehle ſind alſo lediglich als die perſönlichen Befehle des Königes anzuſehen, und als ſolche, ſo weit die Verfaſſung es vorſchreibt und erlaubt, zu befolgen.

1) Ein ſolches, nicht mit einer Verwaltung, Entſcheidung oder Berathung beauftragtes Kabinet iſt ſomit wohl zu unterſcheiden von den, mit ähnlicher Benennung bezeichneten, Stellen anderer Staaten, welchen eines oder das andere der obengenannten Geſchäfte obliegt, wie z. B. in den Königreichen Großbritannien, Niederlande, Sachſen. S. hierüber, und überhaupt über die verſchiedenen Einrichtungen der Kabinete: Malchus Verwaltungs-Politik, I. S. 27 fg. Ueber die Wichtigkeit der Stelle ſ. Dohm's Denkwürdigkeiten, Thl. IV. S. 102 fg.

2) Das Perſonal des Kabinets beſteht: a. in der Militär-Abtheilung aus dem dirigirenden Adjutanten, 1 Secretär und 1 Kanzliſten; in der Civil-Abtheilung aus dem Staatsſekretär, 3 geh. Kabinets-Secretären, 1 Regiſtrator und 2 Kanzliſten. ſ. Staatshandb. S. 74. In dem Etat von 18½?, iſt die

Summe von 31,376 fl. für das Kabinet aufgenommen. Die auch ſchon aufgeworfene Frage, ob die Bezahlung des Kabinets nicht Sache der Civil-Liſte wäre, muß verneint werden, da der König deſſelben als Staatsoberhaupt bedarf, er aus der Civil-Liſte aber nur ſeine perſönlichen Bedürfniſſe und den Hofſtaat zu beſtreiten hat. Mit demſelben Rechte könnte man die Miniſter auf die Civil-Liſte verweiſen, denn auch ſie ſind unentbehrlich für den König.

§. 144.

b. Der Geheimerath.

Der Geheimerath iſt die höchſte, unmittelbar unter dem Könige ſtehende Staatsbehörde, ſo erklärt die Verf. Urk. ſelbſt in §. 54. Den Geſchäftskreis deſſelben beſtimmt ebenfalls das Grundgeſetz, und zwar ſehr ausführlich [1]). Es zerfällt dieſer Geſchäftskreis in einen ordentlichen und einen außerordentlichen.

Die ordentlichen Geſchäfte des Geheimenrathes aber theilen ſich wieder in drei Unterarten:

1) Der Geheimerath iſt, und zwar ſeiner Hauptbeſtimmung nach, die den König regelmäßige berathende Behörde. Die Verf. Urk. verordnet nämlich in §. 58 und 59, daß alle dem Könige vorzulegenden Vorſchläge der Miniſter in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in ſolchen, welche auf die Staatsverfaſſung, die Organiſation der Behörden, und die Abänderung der Territorial-Abtheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen, und die Normen derſelben, ſich beziehen, wie auch die Gegenſtände der Geſetzgebung und allgemeine Verordnungen, ſo weit es ſich von deren Erlaſſung, Abänderung, Aufhebung oder authentiſcher Erklärung handelt, im Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen, und mit deſſen Gutachten an den König gebracht wer-

den müſſen. — Außerdem ſind noch beſonders als zu ſeinem Geſchäftskreis gehörig bezeichnet: die Berathungen über folgende Gegenſtände: alle ſtändiſchen Angelegenheiten; Anträge auf Entlaſſung oder Zurückſetzung eines Staatsdieners; Competenz-Streitigkeiten zwiſchen den Juſtiz- und den Verwaltungs-Stellen; die Verhältniſſe der Kirchen zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen untereinander, wenn die Central-Stellen dieſer Kirchen ſich nicht vereinigen können; endlich alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung beſonders aufgetragen wird [2]). — Von dieſer nothwendigen Berathung nimmt die Verf. Urk. nur diejenigen Gegenſtände in den Departementen der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegsweſens aus, in welchen die Natur der Sache eine Ausnahme begründe [3]).

2) Der Geheimerath iſt in einzelnen, von der Verf. Urk. genau bezeichneten Fällen, entſcheidende Behörde, nämlich:

a) bei Recurſen von den Verfügungen der Departements-Miniſter, welche kein auf einem beſondern Titel beruhendes, und alſo zu gerichtlicher Verhandlung und Entſcheidung ſich eignendes, Privatrecht betreffen [4]). In einem ſolchen Falle ſind die Vorſtände des Obertribunals beizuziehen [5]);

b) bei Recurſen von Straferkenntniſſen der Adminiſtrativ-Stellen. Hier ſind ſo viele Mitglieder des Obertribunals vom Präſidenten abwärts zuzuziehen, bis ſechs Rechtsgelehrte anweſend ſind [6]);

c) wenn ein Staatsbürger ſein Eigenthum nicht zu Staats- oder Korporations-Zwecken abtreten will [7]).

3) Endlich iſt der Geheimerath verfaſſungsmäßig die Stelle, durch welche ſowohl der König ſeine Eröffnungen an

die Stände gelangen läßt, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünſche an den König zu bringen haben [8]).

Der außerordentliche Geſchäftskreis des Geheimenrathes faßt zwei Fälle unter ſich:

1) wenn derſelbe in Vormundſchafts- und Erziehungs-Angelegenheiten zu handeln berechtigt und ſchuldig iſt [9]);
2) wenn der König einer andern Kirche, als der proteſtantiſchen, zugethan ſeyn ſollte, und nun dieſe Behörde das Kirchenregiment zu übernehmen hat, ſ. unten, §. 209.

Der Geheimerath beſteht, außer einem Präſidenten, aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; zu den erſteren gehören die Departements-Miniſter nothwendig, letztere werden vom Könige aus der Zahl der übrigen Staatsdiener je auf ein Jahr berufen [10]). Der König entläßt beide Arten von Mitgliedern nach freier Entſchließung; wird ein ordentliches Mitglied des Geheimenrathes entlaſſen, ohne daß Dienſtentfernung gegen daſſelbe gerichtlich erkannt wäre, ſo behält ein Miniſter 4000 fl. als Ruhegehalt, ein anderes Mitglied die Hälfte ſeiner Beſoldung, ſo ferne nicht dem einen oder dem andern durch Vertrag eine andere Summe zugeſichert iſt. Dieſe darf jedoch zwei Drittheile des Gehaltes nicht überſteigen [11]). — In wie ferne der Reichsverweſer in der Entlaſſung der Geheimenräthe beſchränkt iſt, darüber ſ. oben, Thl. I, S. 169.

1) Die Organiſation dieſer höchſten Stellen iſt mehrfach verändert worden. Nachdem der im Herzogthume verfaſſungsmäßig beſtehende Geheimerath mit der alten Verfaſſung aufgelöst worden war, ſo trat als höchſte berathende Behörde an ſeine Stelle das Conferenz-Miniſterium, und ſpäter auch noch der Staatsrath. Eine der erſten Regirungshandlungen König Wilhelm's war aber, den Geheimenrath wieder herzuſtellen, ſ.

V. O. vom 5ten Nov. 1816, R. Bl. S. 347. Nach dieſer erſten Organiſation beſtand er aus wenigſtens 7 höchſtens 11 Mitgliedern, der älteſte Miniſter führte den Vorſitz, die damaligen ſechs Departements-Miniſter waren geſetzliche Mitglieder; das Reſſort war ungefähr daſſelbe, wie itzt. — Bei der Organiſation des Jahres 1817 wurde durch das Edict V. vom 18ten Nov., die Geſtaltung des G. R.'s weſentlich geändert. Er zerfiel itzt in zwei Abtheilungen; die erſte vom Könige ſelbſt präſidirte, beſtand aus den 5 Miniſtern, dem Präſidenten der 2ten Abtheilung, und einem ſiebenten ordentlichen Mitgliede; die zweite Abtheilung war zuſammengeſetzt aus einem Präſidenten, aus den Mitgliedern der erſten, und aus weiteren eigens ernannten Geh.-Räthen. Die erſte Abtheilung war eigentlich Miniſterrath, in welchem jeder Departements-Miniſter diejenigen Gegenſtände, welche er dem Könige vorzutragen hatte, vortrug, und in welchem übrigens nicht die Stimmen der Mehrzahl, ſondern der Wille des Königes entſchied. Die zweite Abtheilung war theils berathend, theils entſcheidend. Merkwürdig iſt, daß auch in jener Beziehung das Gutachten entſcheidend ſeyn ſollte, wodurch alſo die 2te Abtheilung des Geh. Rathes unter andern ein förmliches Veto bei allen Geſetzen und Verordnungen erhielt! Das Nähere ſ. in dem angef. V. Edicte, §. 1—14. — Die Verf. Urk. änderte ſtillſchweigend, und gewiß mit Recht, dieſe Organiſation wieder ab in die itztgeltende. — Theils die Theorie, theils eine höchſt intereſſante vergleichende Darſtellung der Einrichtung des Geheimenrathes oder Staatsrathes in 17 verſchiedenen Staaten enthält Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Bd. 1, S. 77 fg.

2) Die verfaſſunggebende Ständeverſammlung hatte zu den beiden Paragraphen, welche den Geſchäftskreis des Geheimenrathes, in ſo ferne er berathende Behörde iſt, beſtimmen ſollten, mehrere Zuſätze gemacht, welche aber die Billigung des Königes nicht erhielten; es wurde namentlich vorgeſchlagen,

daß dem Geheimenrathe zukommen ſollte: die Berathung über die Beſetzung aller höheren Staats- und Kirchen-Aemter; eben ſo die über die wichtigeren Gegenſtände, welche ſich auf Lehranſtalten beziehen; endlich wünſchte die Verſammlung Beiziehung der Vorſtände der kirchlichen Central-Stellen in Fällen von Streitigkeiten zwiſchen Staat und Kirche. Dagegen verſpricht der König, bei Streitigkeiten mehrerer Kirchen untereinander die Vorſtände der Central-Stellen derſelben beiziehen zu laſſen, ſ. Verh. H. 41, S. 122 fg., H. 45, S. 55 fg.

3) Es wäre zu wünſchen, daß die V. U. dieſe Ausnahme genauer beſtimmt hätte. Es laſſen ſich eigentlich nur zwei Fälle denken, in welchen es „in der Natur der Sache" ligt, daß der Geheimerath keine Kenntniß von einem Gegenſtande nehmen könnte: bei Militär-Angelegenheiten, wenn ſie rein techniſch wären; bei auswärtigen Verhältniſſen aber, wenn das Ganze ſo geheim gehalten werden müßte, daß auch nicht einmal dieſer höchſten Behörde Nachricht davon gegeben werden könnte. Eine weitere Ausdehnung wäre namentlich in dem leztern Falle ſehr unerwünſcht, indem nicht leicht wichtigere und folgenreichere Regirungs-Handlungen vorkommen, als die Verhältniſſe zu andern Staaten; daß dieſe aber ruhig und umſichtig berathen werden, fordert das Intereſſe von Herr und Land. Es iſt oben in §. 141, Note 1 bemerkt, daß der ſtändiſche Ausſchuß — und wohl mit Recht — ſich darüber beſchwerte, daß eine Organiſations-Veränderung im Kriegsminiſterium der Berathung des Geheimenrathes nicht unterlegt wurde. Es fällt in die Augen, daß in dieſem Falle keiner der beiden Ausſchließungsgründe vorlag, und daß alſo allerdings die Competenz des Geheimenrathes begründet war.

4) V. U. §. 60; vergl. mit §. 95; ſ. auch oben, Thl. I, S. 330 fg., und §. 44 fg.

5) Zu bemerken iſt dabei, daß nach beſtimmter Gewohnheit unter den „Vorſtänden des Obertribunals" die Ehren-Vor-

ſtände mit einbegriffen ſind. Es ließen ſich freilich auch für die entgegenſtehende Auslegung Gründe auffinden.

6) V. U. §. 60; oben, Thl. I, S. 344.

7) Hierüber ſ. oben, Thl. I, S. 332 fg.

8) Hierüber ſ. das Nähere, oben, Thl. I, S. 578.

9) S. oben, Thl. I, S. 159 fg.; 165, 172.

10) Die Zahl der Mitglieder des G. Rs. beſtand zu Anfang des J. 1830 aus dem Präſidenten, 5 Depart. Miniſtern, 3 ordentlichen und 3 außerordentlichen Mitgliedern; die Kanzlei aus 1 K. Director (der zu gleicher Zeit außerordentliches Mitglied war), 3 Secretären, 1 Regiſtrator, 2 Kanzliſten. In dem Etat von 1830—31 iſt die jährliche Summe von 31,562 fl. für den Geheimenrath aufgenommen. Die Finanz-Commiſſion der K. d. A. machte im J. 1827 (Verh. 2tes a. o. Beil. H., 3te Abth. S. 82) den Antrag, eine von der Regirung vorgeſchlagene Verminderung des Etatsſatzes beim Geh. Rathe abzulehnen, damit dieſe höchſte Behörde nicht noch mehr, als ſchon bis itzt, mit außerordentlichen Mitgliedern, welche von ihren Miniſtern nicht gehörig unabhängig ſeien, beſetzt werde. Die beiden Kammern vereinigten ſich endlich zu dem Beſchluſſe, daß es als keine Etats-Ueberſchreitung angeſehen werden könne, wenn die Regirung die vorgeſchlagene Erſparniß nicht einhalte, ſondern weitere Geh. Räthe ernenne. Denſelben Beſchluß, mit einer ausdrücklichen Bitte um verſtärkte Beſetzung des Geheimenrathes verbunden, wiederholte die K. d. A. durch Adreſſe vom 2ten April 1830, ſ. ihre Verh. H. 7, S. 1998; die K. d. St. H. erklärte ſich zwar mit der Wiederholung jenes Beſchluſſes, nicht aber mit der beigefügten Bitte einverſtanden, ſ. Verh. derſelben, H. 3, S. 472 fg. — Die Regirung hat bis itzt keinen Gebrauch von der Verwilligung gemacht, und die Bitte nicht berückſichtigt, was allerdings zu bedauern ſeyn möchte, indem diejenige Behörde, welche theils zur Controle, theils ſogar zur Entſcheidung über die Miniſter beſtimmt iſt, hinreichend zahlreich und unabhängig beſetzt ſeyn ſollte. Na-

mentlich dürfte zwiſchen der Stelle des Kanzlei-Directors und der eines Mitgliedes ein innerer Widerſpruch ſtatt finden. — Durch eine k. Verfügung vom 1ſten Jänner 1818 ſind zum erſtenmale außerordentliche Mitglieder je auf die Dauer eines Jahrs beſtellt worden.

11) V.U. §. 57.

Zweite Abtheilung.

Die geographiſche Eintheilung des Königreiches.

---

§. 145.

1) Die Eintheilung in Kreiſe.

Das Königreich zerfällt ſeit dem 18ten Nov. 1817 zum Behufe der Verwaltung in den mittlern Inſtanzen der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, in vier Kreiſe [1]), Neckar-, Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis genannt. Jeder derſelben hat einen Gerichtshof, eine Regirung und eine Finanzkammer, welche wo möglich in Einem Orte, der Kreisſtadt, vereinigt ſind [2]). Unter dieſen Kreis-Collegen ſtehen die Bezirks-Aemter [3]); die Kreiſe ſelbſt ſind, ſo weit es thunlich war, an Flächenraum und Einwohnerzahl gleichgeſtellt [4]).

An die eigentlichen Kreisbehörden reihen ſich ihres größern Verwaltungsbezirkes wegen (wenn derſelbe ſchon nicht nach der Kreiseintheilung bemeſſen iſt) noch einige weitere Behörden an, namentlich die ſechs proteſtantiſchen Generalſuperintendenten, die vier Kreisſchul-Inſpectoren und die vier Ober-poſt-Aemter.

Ueber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Eintheilung des Landes in Kreiſe, und der Niederſetzung eigener

Mittelbehörden für dieſelbe beſtand — wenigſtens ſo weit es die Miniſterien des Innern und der Finanzen betraf — in den erſten Jahren der ſtändiſchen Verfaſſung Streit zwiſchen der Regirung und der Ständeverſammlung, welche letztere die Auflöſung dieſer Behörden und ihre Centraliſation verlangte. Da jedoch die Regirung ſich beſtimmt für das Kreisſyſtem ausſprach, ſo ließ endlich der Streit nach, und am Ende trug die St. Verſ. ſelbſt, z. B. durch Auflöſung des Forſtrathes, zur weitern Befeſtigung der Einrichtung weſentlich bei [5]).

1) Das Herzogthum W. hatte keine Kreiseintheilung, ſondern es waren unmittelbar über die verſchiedenen Bezirksämter Centralſtellen geſetzt. Bei der Organiſation des J. 1806 wurde dagegen das Land in 12 Kreiſe getheilt, die im J. 1810 in Landvogteien verwandelt wurden. Jeder dieſer Landvogteien ſtand ein Landvogt (früher Kreishauptmann) vor, dem ein rechtskundiger Actuar beigegeben war; die Hauptbeſtimmung der Landvögte war Controle der Bezirksbeamten, daher alle Berichte nach oben, und alle Erlaſſe von oben in der Regel durch ihre Hand giengen; außerdem waren ſie mit der Beſorgung einiger weniger Polizei-Geſchäfte beſonders beauftragt, z. B. mit der Straßen-, Feuer-, Armen-Polizei, namentlich aber mit der Conſcription. Eine Mittel-Inſtanz zwiſchen den Bezirksämtern und den Centralſtellen bildeten ſie ſomit nicht. Außerdem war noch ein Kreis-Criminalrath zu Strafunterſuchungen, ein Landvogtei-Arzt zu Medicinal-Viſitationen, und ein Kreis-Steuerrath zur Controle der Kaſſen-Beamten beſtellt. Die ganze Einrichtung fiel bei der Organiſation des Jahres 1817, als von ſehr geringer Würkſamkeit, und nur zur Verſchleppung und Verzögerung der Geſchäfte dienend. Das Nähere über dieſe Einrichtungen ſ. in den verſchiedenen Bänden von Knapp's Repertorium. — Die itzige Kreiseintheilung iſt gegründet durch das IV. Edict von 1817.

2) Im Jart- und im Donaukreiſe ſind alle 3 Collegien in den Kreisſtädten Ellwangen und Ulm vereinigt; im Neckar- und Schwarzwaldkreiſe ſind die Gerichtshöfe in andere Städte verlegt, in jenem nach Eßlingen, in dieſem nach Tübingen. — Nach der urſprünglichen Organiſation hatte nicht jeder Kreis ſeinen eigenen, alle vier Senate umfaſſenden, Gerichtshof, ſondern je zwei zuſammen ein Civil-Appellations-Gericht (in Tübingen und Ellwangen) und ebenſo einen Criminal-Gerichtshof (in Eßlingen und Ulm). Erſt durch V. O. vom 9ten Oct. 1818, R. Bl. S. 561, wurde die itzige Einrichtung hergeſtellt.

3) Die Zahl der Bezirksämter iſt, ſo viel möglich, gleich vertheilt. Im Neckarkreiſe nämlich ſind: 17 königl. O.A.Gerichte und 1 ſtandesherrl. Amts-Gericht; 17 k. O.Aemter, 1 ſtandh. Amt; 24 Kameral- und 4 Forſtämter; im Schwarzwaldkreiſe: 17 O.A.Gerichte, ebenſoviel Oberämter, 20 Kameral- und 8 Forſtämter; im Jartkreiſe: 14 k. O.A.Gerichte und 3 ſtandesh. A.Gerichte; eben ſo viele k. O.Aemter, 17 Kameral- und 8 Forſtämter; im Donaukreiſe endlich: 16 k. O.A.Gerichte und 4 ſtandesh. A.Gerichte; 16 k. O.Aemter und 5 ſtandesh. Aemter, 18 Kameral- und 6 Forſtämter. Außerdem beſtand noch vom J. 1817 bis zum 21ſten Sept. 1822 eine eigene Stadtdirection für die Reſidenzſtadt Stuttgart; dieſelbe war den Kreisregirungen coordinirt. Am letztgenannten Tage wurde ſie aufgelöſt, und die Stadt dem Neckarkreiſe zugetheilt, ſ. R. Bl. S. 708.

4) Den Flächeninhalt des ganzen Königreiches zu 359$\frac{7}{10}$ □M. angenommen, ſo kommen auf den Neckarkreis 61 □M., und nach dem Stande vom 11ten Nov. 1830 435,100 Einw. in 4 Gemeinden 1ſter, 134 2ter und 257 3ter Claſſe, zuſammen 395 G.; auf den Schwarzwaldkreis: 87$\frac{8}{10}$ □M. und 413,639 E., in 3 Gemeinden 1ſter, 101 2ter, 407 3ter Claſſe, zuſammen 514 G.; auf den Jartkreis: 99$\frac{6}{10}$ □M. und 352,584 E., in 7 Gemeinden 1ſter, 107 2ter, 307 3ter Claſſe, zuſammen 416 G.; auf den Donaukreis 110$\frac{8}{10}$ □M. und 360,710 E. in 1 Ge-

meinde 1ſter, 82 2ter und 478 3ter Claſſe, zuſammen 561 G. S. Staatshandb. für 1831, S. 467 fg.

5) Die Geſchichte dieſes nicht unmerkwürdigen Streites iſt folgende: Nachdem gleich zu Anfang der Verſammlung von 1820 in der K. d. A. einzelne Vorträge und Motionen theils gegen, theils für das Fortbeſtehen der Kreisbehörden gemacht worden waren, trug die Finanzcommiſſion in ihren Berichten vom 22ſten April, 10ten und 13ten Mai 1820 förmlich, jedoch ohne den Gegenſtand irgend erſchöpfend zu behandeln, auf die Aufhebung der Kreisregirungen und Finanzkammern, dagegen auf eine an ihrer Stelle zu errichtende große Centralbehörde in jedem der beiden Miniſterien an, ſ. Verh. der K. d. A., 1820, 1ſtes a. o. Beil.H. S. 66 und 256. Die Kammer fand nach einer zu keinem Ziele führenden Berathung am 5. Juni 1820 den Antrag noch nicht gehörig vorbereitet, ſondern beſchloß während der bevorſtehenden Vertagung eine eigene zahlreiche Commiſſion zur Vorbereitung dieſer — und noch mancher anderer — Organiſations-Puncte zurückzulaſſen, ſ. Verh. H. 11, S. 1103 fg. Dieſe Organiſations-Commiſſion erſtattete denn nun am 5ten Dec. 1820 einen ſehr ausführlichen Bericht, in welchem ſie, auf die Erwägung der gegenſeitigen Gründe geſtützt, abermals die Centraliſation der Mittelſtellen verlangte, alſo im Miniſterium des Innern der vier Kreisregirungen und der Stuttgarter Stadtdirection, im Finanzminiſterium aber der vier Kammern. Außerdem verlangte der Bericht die Auflöſung der damals als förmliches Collegium beſtehenden Oberregirung und des Oberfinanz-Collegiums, und Verwandlung derſelben in eine Anzahl dem Miniſter in die Hand arbeitender Miniſterialräthe; ſ. Verh. 1820, 3tes a. o. Beil.H., S. 32 fg. Auch die Finanzcommiſſion forderte wiederholt die Aufhebung der Kreisſtellen, a. o. Beil. H. von 1821, S. 122 und 208 fg. Nach einer ausführlichen Berathung trug denn die K. d. A. auch würklich mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit auf die Aufhebung beider Kreiscollegien an, troz der Vorträge, welche

die Regirungs-Commiſſäre zu Gunſten der Beibehaltung hielten, ſ. Verh. von 1821, H. 5, S. 497 und 568. Unter dem 18ten Juni 1821 erfolgte ein ausführliches königl. Reſcript auf die ſämmtlichen Organiſations-Anträge der St. Verſ., nebſt einer abgeſonderten Darſtellung ſeiner Beweggründe. In dieſen Actenſtücken wurde nur die Auflöſung der Stuttgarter Stadtdirection und die Abänderung der Einrichtung der Oberregirung und des Oberfinanz-Collegiums zugeſtanden, dagegen die Centraliſation der Kreisſtellen verweigert, und beigefügt daß zu Erreichung der von der St. Verſ. gewünſchten Erſparniß im Staatshaushalte (welche auch als einer der Gründe für Aufhebung der Kreisſtellen angeführt worden war), einige Centralſtellen im Finanzminiſterium aufgelöst, und ihre Geſchäfte den Finanz-Kammern übertragen werden ſollten, wenn die Stände es wünſchen würden. Wo nicht, könne die Regirung die Erſparung einer beſtimmten Summe nicht zuſichern; ſ. Verh. 1821, H. 16, Beil. S. 925 und 935. Die Verſammlung mußte wohl, um folgerecht zu bleiben, das Anerbieten ablehnen, was denn auch durch Beſchluß vom 26. Juni geſchah, H. 20, Beil. S. 1250. — Dieſer ganze Kampf war blos von der zweiten Kammer geführt worden; die erſte Kammer hatte ſich, ſo lange ſie verſammelt war, negativ verhalten, und während des Hauptſtreites, nach Ablegung des Berichtes der Organiſations-Commiſſion, war ſie nicht mehr anweſend. — Auf dem Landtage von 18$\frac{23}{24}$, auf welchem ebenfalls nur die zweite Kammer die St. Verſ. bildete, kam der Gegenſtand wieder zur Berathung. Die Finanzcommiſſion ſtellte abermals den Antrag zur Aufhebung der Kreisſtellen, und weil der St. Verſ. von der Regirung — und wohl mit Recht — bei der frühern Berathung der Vorwurf gemacht worden war, ſie wiſſe an die Stelle des von ihr verworfenen Syſtemes kein anderes vorzuſchlagen, ſo machte nun die Commiſſion Vorſchläge, wie ihrer Anſicht nach die Verwaltung in den Miniſterien des Innern und der Finanzen einzurichten ſei. Dieſe

beſtanden darin, daß den Bezirksbeamten größeres Reſſort zu geben wäre, über ſie ſollte in jedem Kreiſe eine blos beaufſichtigende Behörde, aus 1 Vorſtande und 2 Mitgliedern beſtehend, geſetzt werden; die Centralſtelle in jedem Miniſterium hätte unter dem Vorſitze des Miniſters ſelbſt alle von den Bezirksämtern nicht zu erledigenden Geſchäfte zu beſorgen, und endlich war auf eine eigene ſelbſtſtändige Recursbehörde aus Mitgliedern beider Miniſterien gemiſcht, angetragen, ſ. 2tes a. o. Beil.H. S. IV. fg. — Bei der Berathung in der Kammer zeigte ſich aber theils die Unausführbarkeit dieſer Anträge, theils aber auch die Unmöglichkeit in ſo großer Verſammlung irgend haltbare Organiſations-Vorſchläge zu machen, ſ. H. 7, S. 188 fg.; H. 16, S. 1531 fg.; ſo daß man am Ende ſich genöthigt ſah, nur ganz im Allgemeinen die Aufhebung der Kreisſtellen zu beantragen, und nur einige Andeutungen über anderweitige Einrichtungen beizufügen, ſ. die Adreſſe vom 5ten Juli 1824, H. 16, S. 1672 fg. Die Regirung ertheilte gar keine Antwort. — Auf dem Landtage von 18²⁵⁄₂₇, bei welchem eine neu gewählte Kammer d. A. eintrat, war eine merkwürdige Aenderung der Stimmung zu bemerken. Die K. d. Standesherrn machte gar keine Schritte hinſichtlich des Kreisſyſtems; allein auch in der K. d. Abgeordneten wurde der Gegenſtand nur flüchtig und mit wenigem Intereſſe berührt, ſ. Rechenſchafts-Bericht, S. 104, Verh. H. 3, S. 744, H. 4, S. 1034; ſelbſt die Finanz-Commiſſion trug nicht mehr auf die Aufhebung an, und ihre Anſicht wurde in der Sitzung vom 11ten Juni mit 71 gegen 11 Stimmen gutgeheißen, ſ. H. 6, S. 1496.

Außer den bisher genannten Arbeiten von ſtändiſchen Commiſſionen ſind über die Aufhebung oder Beibehaltung des Kreisſyſtems auch noch folgende beſondere Abhandlungen erſchienen: Für das Kreisſyſtem: Ueber die Kreisregirungen in W. Carlsr. 1820. 8. (halbofficiel); einige Bemerkungen über den Vortrag der Referenten der ſt. Organiſations-Commiſſion in Bezie-

hung auf die Regirungs-Behörden. Stuttg. 1820, kl. 8.; Anſichten des Graven zu Waldeck über den 2ten Bericht der O. C. Hall, 1821, kl. 8.; gegen das Syſtem aber: Gegenbemerkungen über die Kreisregirungen. Stuttg. 1821. 8. Auch iſt namentlich über dieſe Materie nachzuleſen: Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, Thl. I, S. 132 fg.

Was endlich die hauptſächlichſten Gründe betrifft, welche gegen und für die Kreisſtellen angeführt wurden und werden können, ſo ſind ſie folgende: 1) durch Eine Behörde werden die Geſchäfte gleichmäßiger beſorgt, als durch mehrere. An und für ſich iſt dieſes natürlich zuzugeben; allein ebenſo iſt zuzugeben, daß Eine Behörde unmöglich die 40—50,000 jährlichen Geſchäftsnummern beſorgen könnte, welche itzt je von den vier Kreisregirungen und den Finanzkammern beſorgt werden. Es müßten alſo Sectionen gebildet werden, wobei, der Erfahrung der Jahre 1811—1817 gemäß, eine Unzahl von Communicationen und ſomit eine Geſchäftsvermehrung und Verzögerung nicht zu vermeiden iſt. — 2) Große Collegien ſeien ſelbſtſtändiger im Falle verfaſſungswidriger und unzweckmäßiger Befehle von oben. Hier iſt vor Allem die Thatſache in Zweifel zu ziehen, indem es nicht auf die Zahl, ſondern auf den Charakter der Mitglieder einer Stelle ankommt; dann aber iſt jeden Falls die Stellung der untergeordneten Behörden hier ganz falſch aufgefaßt. Sie ſind nicht zum Widerſtande, ſondern zum Vollziehen da; der Befehlende iſt ja verantwortlich. Und da ſelbſt die Verf.Urk. eine jede, alſo auch eine zahlreiche, Behörde verpflichtet zu gehorchen, wenn ihr wiederholter Befehl gegeben iſt, ſo wären auch die ernſtlichſten Vorſtellungen doch am Ende nicht von zwingender Würkung. — 3) Bei einem großen Central-Collegium laſſe ſich der Geſchäftstheiler ganz nach den individuellen Kenntniſſen und Fähigkeiten einrichten, ſo daß Niemand etwas weniger Verſtandenes zu bearbeiten habe. Richtig; allein dann entſteht auch

leicht Einſeitigkeit und Referenten-Deſpotismus. — 4) Die Centraleinrichtung ſei wohlfeiler. Unmöglich, ſo lange dieſelbe Maſſe von Geſchäften vorhanden, und alſo dieſelbe Anzahl von Bearbeitern erfordert iſt. Hiegegen wird — 5) eingewendet, die Geſchäfte laſſen ſich vermindern, indem theils den Bezirksbeamten mehrere Gewalt gegeben, theils die Zahl der Recursinſtanzen vermindert werde. Erſteres hat aber ſeine großen Bedenklichkeiten, weil der Unterthan dadurch allzu ſehr blos geſtellt würde; das andere wäre freilich ſehr wünſchenswerth (ſ. Theil 1, S. 349, Note 6); dieſe Erleichterung würde aber weit weniger den Mittelſtellen, als dem Miniſterium und dem Geheimenrathe zu Gute kommen. — Nimmt man zu der Unbedeutendheit der würklich übrig bleibenden Nachtheile noch die poſitiven Vortheile des Kreisſyſtems, ſo wird man ſich wohl unbedingt für daſſelbe entſcheiden. Dieſe Vortheile aber ſind: genauere Aufſicht auf die Bezirksbeamten, und ſomit beſſere Geſchäftsbeſorgung und rechtlichere Behandlung des Unterthanen von Seiten derſelben; Vereinigung der in Ein Departement gehörigen ſäumtlichen Geſchäftszweige, und daraus hervorgehend, beſſeres Ineinandergreifen und Vermeidung von Communicationen mit andern Stellen; größere Nähe für den in zweiter Inſtanz Hülfe ſuchenden Unterthanen; endlich Verbreitung von manchen Arten von Intelligenz und Wohlſtand in verſchiedenen Theilen des Landes. — Dieſe überwiegenden Vortheile haben denn auch die meiſten nach dem Realſyſteme verwalteten Staaten zu einer ſolchen Kreiseinrichtung bewogen; ſo z. B. zerfällt Frankreich in 86 Departements, mit einer Durchſchnitts-Bevölkerung von 370,000 Seelen; Preußen in 26 Regirungsbezirke mit einer Durchſchnitts-Bevölkerung von 460,000 S.; Baiern in 8 Kreiſe von 350 — 520,000 S.; die Niederlande in 19 Gouvernements von kaum 350,000 S.; Baden in 7 Kreiſe von 100 — 240,000 S.; Polen in 7 Wojewodſchaften von ungefähr 500,000 S.

Die in manchen Staaten, z. B. in Frankreich durch die

Departementalräthe, in **Baiern** durch die Landräthe, in den **Niederlanden** durch die Provinzialſtaaten und die beſtändige Deputation, mehr oder weniger würkſam beſtehende Vertretung des Volkes gegenüber von den Kreisbehörden beſteht in W. nicht. Wie es ſcheint mit Recht; denn zur Vorbringung von — auch mehr localen — Bitten und Beſchwerden iſt die St. Verf. hinreichend; die Umlegung eigener Kreisſteuern erzeugt Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen, und giebt zu vielen Ausgaben, welche ſonſt nicht gemacht worden wären, Anlaß; die ſpecielle Vertretung erzeugt einen Provinzialgeiſt, welcher bei einem neuzuſammengebrachten Staate und Volke nur ſchädlich werden kann. Thut die St. Verf. ihre Schuldigkeit, und lebt ein öffentlicher Geiſt im Volke, ſo bedarf es, wenigſtens in einem kleineren Staate, dieſer Repräſentation nicht; fehlt es aber an dieſen Bedingungen, ſo wird auch die Kreis-Vertretung ſehr unwürkſam ſeyn.

§. 146.

2. Die Eintheilung in Bezirke.

Natürlich ſind die vier Kreiſe viel zu groß, als daß von ihren Behörden die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geſchäfte in den kleinſten Einzelheiten beſorgt werden könnten; deßhalb ſind denſelben **Bezirks-Aemter** untergeordnet, welche den Perſonen und Sachen näher ſtehen, genauer mit ihnen bekannt ſind, und nun die Geſetze, unter Leitung und Aufſicht der Kreisſtellen, in den einzelnen Fällen anzuwenden haben. Nur Puncte von allgemeinerem Intereſſe, oder ſchwierigere Anwendungen der Vorſchriften bleiben den höhern Behörden vorbehalten.

Die Eintheilung des Königreichs in **Bezirke** mag aus doppeltem Geſichtspuncte betrachtet werden, einmal nach den

Miniſterien, zweitens nach der geographiſchen Einheit derſelben. — Aus dem erſtern Geſichtspuncte betrachtet beſtehen

1. im Juſtizminiſterium: a. 64 Oberamtsgerichtsbezirke, an welche ſich noch 9 ſtandesherrliche Amtsgerichte anreihen; b. 64 Gerichts- und 102 Amts-Notariats-Bezirke.

2. im Miniſterium des Innern: a. 64 Oberamtsbezirke mit ebenſo vielen Amtspflegen und Oberamtsarzts-Bezirken; wozu noch 9 ſtandesherrliche Aemter kommen; b. 9 Straßeninſpectionen (3 im Neckar- und Jaxt-, 2 im Schwarzwald-, 4 im Donau-Kreiſe); c. 18 Poſt-Aemter (mit Einſchluß der, auch örtlichen Dienſt verſehenden, Haupt- und Ober-Poſt-Aemter).

3. im Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens: a. 49 proteſtantiſche, b. 28 katholiſche Dekanate; c. 98 proteſtantiſche und d. 35 katholiſche Schulconferenz-Directionen.

4. im Miniſterium der Finanzen: a. 79 Kameral-Aemter; b. 26 Forſtamts-Bezirke (mit 171 Revieren) nebſt 5 ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen (nebſt 34 Revieren); c. 8 Hütten- und 5 Salinen-Aemter; d. 17 Umgelds-Commiſſariats-Bezirke; e. bei der Zollverwaltung: 3 Ober-Inſpections- und 10 Unterinſpections-Bezirke, 19 Oberzollamts- oder Hallamts-Bezirke mit 15 Zollämtern [1]).

Nimmt man dagegen auf die geographiſche Eintheilung der Bezirks-Aemter Rückſicht, ſo fällt hier vor Allem — ſchon nach dem bisher Geſagten — in die Augen, daß die Einheit keineswegs in der Art feſtgehalten werden konnte, daß in jedem einzelnen Bezirke die verſchiedenen Elementarſtellen aller drei Verwaltungsminiſterien völlig abgeſchloſſen und nur auf dieſen Bezirk beſchränkt organiſirt wurden, und alſo jeder ſolcher Bezirk ein in ſich vollendetes, blos

mit ſeinen eigenen Stellen verſehenes Ganzes wäre. Die ſehr ungleich vertheilte Maſſe der Geſchäfte und ſelbſt die nur theilweiſe vorhandene Exiſtenz derſelben, ließ eine ſolche Gleichförmigkeit, welche zu der größten Verſchwendung von Stellen geführt hätte, nicht zu. Allerdings iſt in geographiſcher Beziehung eine Eintheilung vorherrſchend wichtig, nämlich die in Oberamts-Bezirke; allein es giebt Bezirksſtellen, welchen ein weiterer, andere welchen ein geringerer Flächeninhalt zugetheilt iſt.

Die Oberamts-Bezirke ſind ausſchließend feſtgehalten bei den Oberamtsgerichten und den Oberämtern, ſomit bei der Juſtitz- und der Polizei-Verwaltung in der erſten regelmäßigen Inſtanz. Auſſerdem wird dieſe Eintheilung noch bei manchen andern Gelegenheiten als Anhaltspunct gebraucht, ſo z. B. bei den Wahlen für die St. Verſammlung, bei der Rekrutirung, bei der Umlage einiger Steuern [2]). Eine Veränderung der Oberamtsbezirke kann nur durch ein förmliches Geſetz zu Stande kommen [3]); theils ihre Eigenſchaft als Wahlbezirke, theils ein möglicher — in früherer Zeit auch nicht ſelten vorgekommener — Mißbrauch des Abreißens wohlhabender Orte, machten eine ſolche Beſtimmung räthlich.

In ſehr enger Verbindung mit der Oberamts-Eintheilung ſteht eine, Württemberg beinahe ausſchließlich eigenthümliche, in mancher Beziehung wichtige, uralte, auch von der Verf. Urk. ausdrücklich (in §. 115. und 116.) beſtättigte Einrichtung, nämlich die der Amtskörperſchaften [4]). Es bilden nämlich die ſämmtlichen (auch die ſtandesherrlichen) Gemeinden eines jeden Oberamtsbezirks eine geſchloſſene juriſtiſche Geſellſchaft, welche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen kann. Der Zweck dieſer Einrich-

tung iſt ein dreifacher. Einmal iſt ſie dazu beſtimmt, die Körperſchaft (nicht aber dem ganzen Lande) gemeinſchaftlichen Zwecke mit gemeinſchaftlichen Kräften zu verfolgen. Zweitens dient ſie dazu manche, zunächſt nur einzelne Gemeinden treffende, Laſten gemeinſchaftlich zu tragen. Drittens endlich erleichtert ſie dem Staate mehrere Theile ſeiner Verwaltung.

Was die Erreichung der gemeinſchaftlichen Zwecke betrifft, ſo giebt es manche nützliche Einrichtung, deren Gründung und Unterhaltung nicht vom Staate gefordert werden kann, weil nur ein beſchränktes Bedürfniß vorliegt, von einzelnen Gemeinden aber nicht, weil es ihre Kräfte überſtiege, oder nicht blos ihnen zu Gute käme. Hieher iſt z. B. zu rechnen die Anlage einer Vicinal-Straße, einer Brücke abſeits der Heerſtraße, oder die Anſtellung weiteren ärztlichen Perſonals, als der Staat für ſeine mediciniſch-polizeilichen Zwecke bedarf, die Unterſtützung eines nicht blos für die Amtsſtadt, ſondern auch für die benachbarten Orte beſtimmten Krankenhauſes, Feſtſetzung von Prämien für die Erfindung oder Weiterbildung localer nützlicher Gewerbe u. ſ. w. Alle ſolche Zwecke mit gemeinſchaftlichen verhältnißmäßigen Leiſtungen des Amtsbezirks zu verfolgen, iſt das Recht und die Pflicht der Körperſchaft. Keines Beweiſes bedarf es, daß durchaus ungerecht iſt, wenn der Staat allgemein-nützliche Anſtalten auf einzelne Amtskörperſchaften überwälzt, indem für ſolche die allgemeinen Staatskaſſen beſtimmt ſind [5]).

Den zweiten genannten Zweck der Amtskörperſchaften haben mehr Billigkeits- als Rechts-Gründe geſetzt; ſeine Erfüllung aber macht gerade dieſe Verbindungen zu einem ſo ſehr wohlthätigen Inſtitute. — Manche, ſei es fortlaufende ſei es blos zufällige und vorübergehende, öffentliche Laſten

treffen der Natur der Sache nach hauptſächlich blos auf einzelne, geographiſch zu ihrer Leiſtung bequem liegende Ortſchaften, ſo z. B. die Frohnen, Einquartierungen, Vorſpanne, ſelbſt Lieferungen an Kriegsheere. Dieſe Gemeinden würden nun erdrückt, während andere beinahe leer ausgiengen, ſtünde jede abgeſondert für ſich; manche Forderung könnte gar nicht befriedigt werden, und ihre Weigerung würde groſſes Unheil, vielleicht weit umher, nach ſich ziehen. Deßhalb tritt dann die Amtskörperſchaft ins Mittel, und übernimmt entweder ſogleich und unmittelbar die Laſt, oder erſetzt — wenn jenes unthunlich — ſpäter den zufällig betroffenen Gemeinden den Werth des Zuvielgeleiſteten. Dieſe gegenſeitige Hülfe wird mittelſt der ſog. Amtsvergleichung zu Stande gebracht, d. h. durch eine jährliche allſeitige Abrechnung nach beſtimmten Taxen für die einzelne Leiſtung, nach deren Ergebniß die Amtsverſammlung die den überbürdeten Gemeinden zu erſetzende Summe auf die übrigen umlegt [6]).

Was endlich die Uebernahme gewißer, eigentlich dem Staate ſelbſt obliegender, Geſchäfte betrifft, ſo beſteht dieſelbe theils in einiger Unterſtützung der Juſtizpflege, theils in Beſorgung mehrerer Finanz-Geſchäfte. — Jene Beihülfe beſteht: a. in dem Vorſchlage von drei Candidaten zur Beſetzung der Gerichts- und Amts-Notariate; b. in der — je auf zwei Jahre gültigen — Wahl der Oberamtsgerichts-Beiſitzer; c. in der Verbindlichkeit eine Amtswohnung für den O. A. Richter herzuſtellen, übrigens gegen eine Entſchädigung aus der Staatskaſſe [7]). — Die, für den württembergiſchen Staatshaushalt äußerſt wichtige, Theilnahme der Amtskörperſchaften an den Finanzgeſchäften beſteht vor Allem in der Verbindlichkeit, für den Staat die geſammte ordentliche directe Staatsſteuer des Bezirkes einzuziehen, und dieſelbe in unverkürz-

tem Betrage an die Staatskaſſe einzuliefern. Die Amtskörperſchaft beſorgt dieſes, nach Vorſchrift des §. 116. der V. U. dadurch, daß ſie den einzelnen Gemeinden ihre Quote zuſcheidet, welche dann nun an ſie ebenfalls im Ganzen bezahlen, und für den Ausfall einſtehen müſſen; den nicht im Gemeinde-Verbande befindlichen Gutsbeſitzern wird ihr Antheil unmittelbar zugeſchieden [8]). Ein weiteres Finanzgeſchäft der Körperſchaften beſteht in der Auszahlung der Zinſe der Staatsſchuld, ein drittes in dem Einzuge und der Auszahlung der Brandſchaden-Gelder [9]).

Zur Beſorgung dieſer verſchiedenen Angelegenheiten bedarf natürlich die Amts-Körperſchaft eigener Organe; zur Leiſtung der ihr aufliegenden Ausgaben aber eigener Einkünfte. Dieſe Organe ſind denn die Amtsverſammlung und der Amtspfleger; die Einkünfte aber bezieht ſie durch Umlage des ſog. Amtsſchadens.

Die Amtsverſammlung iſt die berathende und beſchließende Behörde in allen Angelegenheiten der Verbindung, ſie hat nicht nur die ökonomiſchen Angelegenheiten zu beſorgen, ſondern auch alles Anderweitige, was die innern Verhältniſſe oder die Stellung zu Dritten betrifft. Sie beſteht, unter dem Vorſitze des Oberamtmanns, aus 20 — 30 Abgeordneten der ſämmtlichen Gemeinden, ſo jedoch, daß nicht jede Gemeinde immer und unbedingt ihren Deputirten ſchickt, ſondern es richtet ſich die Zahl nach dem Verhältniſſe der Beiträge der einzelnen Gemeinde zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben (nach der Amtsſchaden-Matrikel); nur darf Eine Gemeinde nie über ein Drittheil aller Abgeordneten ſchicken. Die kleinern Orte haben ſich über gemeinſchaftliche Abgeordnete oder über eine Reihenfolge zu vereinigen. Der erſte Ortsvorſteher iſt jedenfalls Abgeordneter; ſchickt die Gemeinde noch

weitere, ſo werden dieſe durch Wahl des Gemeinderaths aus ſeiner Mitte mit Anfang des Rechnungsjahres beſtimmt. An Inſtructionen ſind ſie nicht gebunden, den einzigen Fall ausgenommen, daß ihre Gemeinde in einem Rechts- oder Intereße-Puncte dem ganzen Amtsbezirke entgegenſtünde [10]). — Die Verſammlung hat ihren eigenen ſtehenden Actuar mit einer fixen Beſoldung; ſeine Wahl ſteht ihr zu [11]). Als vorbereitende, oder in eiligen Fällen vorläufig entſcheidende Behörde beſteht der Amtsverſammlungs-Ausſchuß; d. h. 3—5 Abgeordnete der größern Amts-Orte. Die Amtsverſammlung kann nur auf Einberufung des Oberamtsmannes zuſammentreten; alle Geſchäfte ſind collegialiſch, und die ſchriftliche Stimmgebung von Haus aus iſt nicht erlaubt. Die Beſchlüße hat der erſte Ortsvorſteher alsbald nach ſeiner Rückkunft dem Gemeinderathe und Bürgerausſchuſſe mitzutheilen. Beſchlüſſe über einzelne beſtimmte Gegenſtände können nicht von der Amtsverſammlung definitiv gefaßt, ſondern müſſen von der Kreisregirung beſtättigt werden [12]). — Eine Vertretung der Amtsangehörigen gegen die Bezirks-Beamten iſt die Amts-Verſammlung übrigens nicht; ſie hat zwar natürlich, wie jeder einzelne Staatsbürger und jede Vereinigung von Staatsbürgern, das Recht, Bittſchriften und Beſchwerden einzugeben, allein keineswegs iſt ſie eine ſtehende Controle jener Beamten, oder ſind dieſelben in ihren Amtshandlungen an die Einwilligung der Amtsverſammlung gebunden. Gegen dieſe Stellung ließen ſich auch dieſelbe Gründe geltend machen, welche oben §. 143 Note 5 gegen die Kreis-Repräſentation angedeutet wurden [13])

Der Amtspfleger iſt der Kaſſier der Körperſchaft. Als ſolcher hat er berathende Stimme in der Verſammlung. Er wird — jedoch nur aus den vom Staate geprüften Män-

nern — von der Amtsverſammlung gewählt; er darf weder Actuar der Corporation noch des Oberamtmanns ſeyn, und muß in der Amtsſtadt ſeinen Wohnſitz nehmen. Sein Geſchäft iſt, ſowohl die für die Beſtreitung der eigenen Bedürfniſſe des Vereines nothwendige Summe (den Amtsſchaden) einzuziehen, als die Staatsſteuer zu beſorgen. Zu jenem Behufe muß von ihm jährlich der Amtsverſammlung ein Etat (das Amtsſchaden-Project) vorgelegt, und dieſer von ihr, vom Oberamte und endlich von der Kreisregirung genehmigt werden.

Die Prüfung ſeiner Rechnung wird zuerſt vom Amtsverſammlungs-Ausſchuße vorbereitet, dann vom Oberamte beſorgt, der großen Verſammlung iſt ausführlicher Vortrag darüber zu thun. Unſtändige Ausgaben darf der Amtspfleger nur auf Decretur des Ausſchußes, ganz unvorhergeſehene nur auf Beſchluß der vollen Verſammlung und Genehmigung der Regirung machen. Der O. A. M. iſt nicht berechtigt irgend eine Ausgabe auf die Amtspflegkaſſe zu decretiren [14]); dagegen iſt es ſeine Pflicht alle Vierteljahre den Sturz der Amtspflege-Kaſſe vorzunehmen.

Die Umlegung des Amtsſchadens verſchafft der Amtskörperſchaft die nöthigen Einkünfte zur Befriedigung der verſchiedenen an ſie gemachten Forderungen. Derſelbe beſteht in einer directen Steuer, welche auf die verſchiedenen Gemeinden des Bezirks ausgeſchrieben wird, und zwar ſind für ihn die Grundſätze gültig, welche der Staat bei ſeiner ordentlichen directen Steuer, alſo der Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-Steuer, befolgt, jedoch mit der wichtigen Ausnahme, daß nicht nur die Staatsgüter, ſondern auch die ſog. neuſteuerbaren Güter dem Amtsſchaden nicht unterworfen ſind, zu dieſen neuſteuerbaren Gütern gehören aber theils viele einzelne Güter im Umfange des alten Herzogthums, welche aus be-

ſondern Rechtstitel früher ſteuerfrei waren, theils die früher ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen der Standesherrn und des ritterſchaftlichen Adels [15]), endlich die von der Regirung unter der Bedingung der Befreiung von Amts= und Gemeinde=Schaden verkauften früheren Beſtandtheile des Kammergutes [16]). Die Ablieferung des Amtsſchadens-Betrages geſchieht an den Amtspfleger durch die Steuereinbringer der einzelnen Gemeinde, welche ſich darüber mit jenen zu berechnen haben. Außer dem Amtsſchaden hat übrigens die Amtspflegkaſſe auch noch einige Nebeneinnahmen in Anſpruch zu nehmen, z. B. Geldſtrafen, welche von den Oberämtern in bloſen Disciplinar= und Polizei=Sachen in geringerem Betrage als von 15 fl. angeſetzt werden, indem der Fiscus nur die Strafen wegen Uebertretung der Verwaltungs= und Finanz=Geſetze in Anſpruch nimmt [17]); ferner den Beitrag der Stiftungen zu den Oberamts=Kanzleikoſten [18]). Natürlich müſſen in der Regel die laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen gedeckt werden, allein ausnahmsweiſe kann es vorkommen, daß die Amtskörperſchaft auch Schulden zu machen genöthigt iſt, welche ſodann als Gemein-Verbindlichkeit aus der Amtspflegekaſſe verzinst und zurückbezahlt werden müſſen. Zu ihrer Aufnahme iſt übrigens Erlaubniß der Kreis=Regierung nothwendig (ſ. oben in Note 12).

1) Die Einzelheiten ſind im Staatshandbuch von 1831 zu erſehen.

2) Die Eintheilung in Oberämter iſt in Württemberg eine althergebrachte. Während der Zeit des Herzogthums waren dieſe Bezirke unmittelbar unter die Central-Collegien geſtellt, und zwar war häufig nur Ein Oberbeamter für die Verwaltung der Juſtiz, der Polizei und ſelbſt der Finanzen beſtimmt. Allerdings war der Umfang auch geringer; denn es beſtanden

56 Ober- und Kloſter-Aemter in dem kleinen Lande. — Flächeninhalt und Bevölkerung ſind itzt ſo viel als möglich unter den Oberamtsbezirken gleich; allein freilich mußten nicht ſelten die beiden Eintheilungs-Elemente compenſirt werden, ſollte nicht in einer dünnbevölkerten Gegend ein geographiſch ſchwer überſehbarer Raum, oder in ſtarkbevölkerter Gegend eine zu große Seelenzahl dem Beamten untergeben werden. Das wenigſt-bevölkerte O. A. iſt Blaubeuren mit 15,961 E., das bevölkertſte Ulm mit 30,733 E., den geringſten Umfang (mit Ausnahme der Stadtdirection Stuttgart) hat Canſtatt mit $1\frac{5}{18}$ □ M.; den gröſten aber Freudenſtadt mit $10\frac{1}{10}$ □ M., ſ. Staatshandb. von 1831.

3) V. U. §. 64.

4) Die Entſtehung der Amtskörperſchaften, der Verbindung von „Stadt und Amt" wie man früher zu ſagen pflegte, ſteigt in die älteſten Zeiten der württ. Staatsgeſchichte hinauf. Mit Recht wird dieſelbe wohl von dem allmähligen Ankaufe ganzer Herrſchaften abgeleitet. Sie wurden als Ganzes mit dem Stammlande vereinigt, da jenen Zeiten die formelle Gleichſtellung aller Landestheile und Einrichtungen kein Bedürfniß war, und blieben auf dieſe Art mit einander verbunden. Auch mag der Schutz, welchen die Einwohner des flachen Landes für ſich und ihre Habe hinter den Mauern der Amtsſtadt fanden, und den ſie durch Beitrag zu den Befeſtigungskoſten bezahlten, wenigſtens zur Aufrechthaltung des Verhältniſſes beigetragen haben. Nothwendig und unauflöslich wurde ſie theils ſeit der Entſtehung der ſtändiſchen Verfaſſung, indem Stadt und Amt die Abgeordneten ſchickte, bezahlte und inſtruirte, theils ſeit Einführung der directen Steuern und der Abgaben an die Landſchaftskaſſe. Die manchfachen Vortheile, welche dieſe Verbindung dem Staate auch nach Aufhören der zuletzt erwähnten Verhältniſſe gewährte, die Hülfe, welche ſie ſehr oft in ſchwürigen Zeiten, als die einzelnen Gemeinden, und vielleicht ſelbſt der Staat weder

Credit noch Kraft zu helfen hatten, rettete nicht nur die Amtskörperſchaften bei der Umwälzung aller alten Verwaltungsnormen, ſondern bewog ſelbſt zu ihrer alsbaldigen Ausdehnung auf die neuerworbenen Landestheile. Daß ihr Beſtand und Würken ſelbſt zu einem Puncte der Verfaſſung gemacht wurde, iſt oben ſchon erwähnt. Manche neue Beſtimmungen über die innere Organiſation des Inſtitutes enthalten das 2te Edict. vom 31. Dec. 1818, und das Verwaltungs-Edict. vom 1. März 1822, (eine auf Anträge der St. Vrſ. unternommene Umarbeitung des erſtern.) Zwar haben ſich auch Stimmen für ihre — wenigſtens theilweiſe — Auflöſung hören laſſen, ſo z. B. die Anträge der Abgeordneten Spröſſer und v. Schliz in der St. Vrſ. von 18$\frac{2}{2}\frac{6}{7}$, Verh. d. K. d. A. H. 1. S. 198, und die Schrift von Schliz über den Reform-Antrag des Steuer-Einzugs in W. Heilbr. 1827, 8.: allein mit Glück iſt die Unzweckmäßigkeit dieſer Vorſchläge gezeigt worden, und kein Schritt geſchehen, der irgend gegen ſie gerichtet wäre. Man vergl. Stump, über den Werth der Amts-Körperſchaften und Amts-Pflegen. Stuttg. 1827. 8, und K. Wächter, Recenſion der Schriften von Schliz und Stump in der Tüb. Kritiſchen Zeitſchrift Bd. III. S. 519 fg.

5) Der Begriff des localen Intereſſes iſt übrigens dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß einige benachbarte Amtskörperſchaften bei einer Anſtalt, einer Straße z. B., betheiligt ſind: allein je weiter die Concurrenz ausgedehnt werden muß, deſto zweifelhafter wird es, ob nicht der Staat ſchuldig wäre, einen Gegenſtand von ſo allgemeinem Intereſſe zu beſorgen, und auf ſeine Kaſſen zu übernehmen. Namentlich muß auch darauf Rückſicht genommen werden, ob eine ſolche Einrichtung nicht, neben dem daß ſie ein beſtimmtes locales Intereſſe gewährt, auch dem Allgemeinen nützt; ob z. B. eine Brücke, welche zwar begreiflich den unmittelbaren Verkehr der Umgegend zuerſt unterſtützt, nicht auch einem allgemeinen Straſſen- und Handels-Zuge von weſentlichem Vortheile iſt. In

ſolchem Falle iſt wenigſtens eine Theilung der Koſten zwiſchen Staat und Amtspflege Rechtens. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß namentlich die Belaſtung mit eigentlichen Staatsausgaben der Amtskörperſchafts-Einrichtung in Neu-Württemberg, wo man den Mißbrauch vom eigentlichen Zwecke und Nutzen anfänglich nicht unterſcheiden konnte, viele Abneigung zuzog.

6) S. Verw. Edict, §. 85. — Ueber den eminenten Nutzen, welchen die Einrichtung der Amtsvergleichung, namentlich in Kriegszeiten, oder auch bei zerſtörenden Elementar-Ereigniſſen hat, kann nur Eine Stimme ſeyn. Sie iſt ein über das ganze Land verbreitetes Aſſecuranz-Syſtem. Wird — wie dieſes allerdings ſeyn ſollte — dieſer Amtsvergleichung eine allgemeine Landesvergleichung beigefügt, (ſo daß nun die ganzen Amtsbezirke mit einander abrechnen,) ſo ſind alle Forderungen der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit über die Peräquation der Steuern erfüllt. Und wie viele Hülfe giebt die Solidarität des ganzen Amtes bei ſchnell zu leiſtenden Lieferungen! Allerdings wird jedes Land in ſolchen Nothfällen allgemeine Präſtations-Kaſſen u. dgl. errichten, allein es iſt ein ſehr großer Unterſchied, ob eine ſolche Anſtalt ſtehend, gleichmäßig verwaltet, mit alterworbnem Credit ausgerüſtet, oder nur ein raſch zuſammengeſetzter Nothbehelf iſt.

7) Das Vorſchlags-Recht bei Erſetzung der Gerichts-Notariate iſt den Amtsverſammlungen eingeräumt in Art. 12. das Not. Edicts von 1819, R. Bl. S. 566; die Ernennung der Oberamtsgerichtsbeiſitzer iſt normirt durch Ed. IV. von 1817, §. 46. vergl. ferner einen (ungedr.) Erlaß der Reg. des Jartkreiſes vom 23. Oct. 1821, welcher verordnet, daß die Wahlen ſpätens Anfang Juni vorzunehmen ſind. Ueber Bitten um Diſpenſation von der Wahl zum O. A. G. Beiſitzer entſcheidet das Juſtiz-Miniſterium, ſ. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Nov. 1828. — Die Verpflichtung der Amtskorporationen, gegen einen Miethzins den Oberamtsrichtern Wohnung zu verſchaf-

fen

ſen iſt ausgeſprochen durch §. 37. des V. Ed. von 1818. Dieſe Verbindlichkeit hat bis itzt noch auf allen Landtagen zu weitläufigen Verhandlungen Anlaß gegeben; theils wurde wiederholt der — übrigens bis itzt nicht genehmigte — Antrag gemacht, daß der Staat dieſe Laſt ganz übernehme; theils wenigſtens verlangt, daß die Miethzinſe würklich und zwar in erhöhtem Betrage bezahlt werden müßten. Dieſer letztere Antrag iſt denn auch zum Beſchluſſe erhoben worden, ſ. Verh. von 1824, H. 11. S. 943, wo 200 fl. jeder für eine ſolche Wohnung ſorgenden Amtskorporation, und außerdem bis zum J. 1819 rückwärts Vergütung bewilligt wurden; ferner Verh. der K. d. A. von 1827, wo 12,325 fl. ausgeſetzt wurden, um je nach dem würklichen Aufwande verſchiedene höhere Zinſe davon zu entrichten. Die Vertheilung geſchah nach neun Klaſſen von 500—125 fl., ſ. einen (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Febr. 1828. Wohl dürfte aber der ganze Streit kein Ende nehmen, ehe würklich der Staat die Wohnungen ſelbſt übernimmt, wozu er auch ohne Zweifel dem Rechte nach ſchuldig iſt, weil die Ertheilung der Juſtitz keine Corporations- ſondern eine Staats-Anſtalt iſt.

8) Die Bequemlichkeit und Sicherheit dieſer Einrichtung für die Finanzen des Staates bedarf keines Beweiſes: allein ſie iſt auch an und für ſich erſprieslich, als wohlfeiler in der Verwaltung, und ſchonender gegen den einzelnen Steuerpflichtigen. Freilich kann bei Mangel an Pünctlichkeit und Nachdruck von Seite der Gemeinde-Einbringer oder des Amtspflegers ſelbſt, ſo wie bei Mangel an Aufſicht von Seite des Oberbeamten, Schaden für die Gemeinde oder das ganze Amt entſtehen: allein jede andere Einrichtung kann bei ſchlechter Verwaltung auch Steuerrückſtände zur Folge haben, welche dann dem Ganzen am Ende zur Laſt fallen.

9) S. V. O. vom 9. Oct. 1828, R. Bl. S. 789 und 791.

10) Verw. Edict. von 1822, §. 76, R. Bl. S. 159. Die ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Beamten werden in der

Bayerische Staatsbibliothek München

Regel als ſolche zu den Amtsverſammlungen nicht einberufen, da ihre Herrſchaften keinen Antheil an den Amtskörperſchafts-Laſten und Schulden nehmen (ſ. oben Th. I. S. 307 u. 522); allein namentlich bei Kriegs-Lieferungen u. dgl. wird ihre Gegenwart dennoch ausnahmsweiſe erforderlich ſeyn. Die Standesherrn hatten übrigens das Recht, ihre Amtmänner, als die Vorgeſetzten der ſtandesherrlichen Gemeinden, mit berathender Stimme den Amtsverſammlungen anwohnen zu laſſen; ſ. die verſchiedenen Declarationen. — Die in frühern Zeiten anders eingerichtete Zuſammenſetzung der Amtsverſammlung iſt zu erſehen aus der Commun-Ordn. C. 11. Abſchn. 3, §. 2.

11) Verw. Edict. §. 77. Zunächſt iſt der Actuar aus den Mitgliedern der Verſammlung ſelbſt zu wählen; erſt wenn kein tauglicher Mann aus der Zahl derſelben die Stelle übernehmen kann oder will, darf mit Bewilligung der Kreisregirung ein Anderer, ſelbſt ein Staatsdiener gewählt werden. S. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Oct. 1826. — Bis zum J. 1818 waren die Centralſtadtſchreiber die geſetzlichen Actuare der Amtsverſammlungen.

12) Verw. Edict. §. 88. beſtimmt die Form der Verhandlungen. — Die der Beſtättigung der Kreisregirung unterliegenden Gegenſtände ſind: 1. Die Wahl des von den Amtsverſammlungen zu ernennenden ärztlichen Perſonals, nämlich: des O. A. Wundarzts, Hebarztes und Thierarztes; die Wahl eigener Bau-Techniker; die des Actuars und des Amtspflegers, ſ. §. 73, 74, 77, 78 des Verw. Edicts. 2. Das jährliche Amts-Schadensproject, und auſſerordentliche Ueberſchreitungen, daſ. §. 79 und 84. 3) Jeder Beſchluß, bei welchem der O. A. M., einer ſeiner Gehülfen, irgend ein Staats-, Kirchen- oder Korporations-Diener mittelbar oder unmittelbar betheiligt iſt. 4. Jede Verwilligung eines pekuniären, bleibenden oder auſſerordentlichen, Vortheiles an ein Mitglied oder einen Beamten der Amtsverſammlung. 5. Veräußerungen von Realrechten über 1000 fl. an Werth. 6. Jede Verminderung des Grund-

Bayerische Staatsbibliothek München

ſtocks der Korporation, namentlich jede Schuldenaufnahme, ſ. §. 89. des Verw. Ed.

13) Wie wenig die Amtsverſammlungen eine ſolche ſtellvertretende Gewalt haben ſollen, geht am deutlichſten daraus hervor, daß in dem Landtags-Abſchiede vom 30. Juli 1821, §. 32, R. Bl. S. 476, von der Regirung die Erklärung gegeben iſt: „ſie ſei nicht abgeneigt, bei den Amtsverſammlungen die Amts-Angehörigen auf eine, dem Inſtitute der Bürger-Ausſchüße analoge Weiſe vertreten zu laſſen, ſetze aber das Weitere auf nähere — bisher nicht erfolgte — Berathung aus.“ Hier ſoll alſo die Amtsverſammlung ſelbſt in ihren Handlungen vom Volke controlirt werden. Daß dazu, bei zu großer Nachgiebigkeit und Verſchwendung dieſer Verſammlung, hier und da wohl Grund genug ſeyn möchte, läßt ſich nicht läugnen: allein zu bedenken iſt doch, daß die ganze Bezirks-Verwaltung dadurch noch verwickelter und ſchwerer zu leiten würde.

14) Verw. Ed. §. 79 fg. Nähere Beſtimmungen über die Termine der Rechnungsſtellung, Reviſion u. ſ. w. giebt ein (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 2. Dec. 1820. — Eine intereſſante Darſtellung des Zuſtandes des Amtskorporations-Aufwandes und -Vermögens, ſo wie des in den letzten Jahren wieder ſteigenden Wohlſtandes derſelben gab der Miniſter des Innern der St. Verſ. am 18. Dec. 1828 (Verh. der K. d. A., H. 2, S. 227 fg.); und in einem Berichte an den König, ſ. Schwäb. Merkur vom 7. Jänner 1829. Nach dieſer Ueberſicht hatten die ſämmtlichen Amtskörperſchaften an Georgii 1817, 6,787,671 fl. Paßiven, worunter namentlich 3,293,015 fl. verzinsliche Schulden; im Jul. 1829 hatte ſich dieſe Laſt auf 1,866,628 fl. gemindert, die Kapitalſchuld namentlich auf 1,591,030 fl. Der Amtsſchaden und die Amtsvergleichung betrug im Jahr $18\frac{28}{29}$ 413,476 fl.; im J. $18\frac{17}{18}$ noch gegen eine Million; Steuerrückſtände hatten die Amtspflegen im J. 1817 gehabt: 2,197,408 fl.; im J. 1829 aber nur 61,031 fl.; Ausſtände bei den Gemeindekaſſen in jenem Jahre 4,622,231 fl.; im letztgenannten aber

923,689 fl. Der ganze Vermögensſtand aber war folgender: 43 Amtspflegen hatten mehr Vermögen als Schulden, und zwar zuſammen 715,714 fl.; 20 andere dagegen hatten mehr Schulden, und zwar zuſammen 552,779 fl.

15) S. hierüber Thl. I. S. 307 und 522.

16) Dieſe Befreiung ehemaliger Stücke des Staatsgutes iſt zum Theile unbedingt ausgeſprochen in dem Verkaufsvertrage, zum Theile (namentlich ſeit dem 15. Febr. 1821) nur vorläufig, und bis zu einer allgemeinen Beſtimmung, welcher ſich alsdann die Käufer zu unterwerfen haben. Schon ſehr häufig, und auch wiederholt in der St. Verſ., wurden dieſe Befreiungen als unbillig gegen die übrigen Körperſchafts-Genoßen und als anſtoßend gegen den Verfaſſungs-Grundſatz der allgemeinen Laſten-Gleichheit angefochten, ſ. die Geſchichte dieſer Beſchwerde in der Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1477 fg. Und wohl mit großem Rechte, indem die Amtskörperſchafts-Laſten zum Theile durch dieſe Güter mitherbeigeführt werden, wenigſtens die damit beſtrittenen Anſtalten ihnen zu Gute kommen, alſo nicht mehr als billig wäre, als daß ſie auch Antheil an denſelben nähmen, indem ferner dadurch ein doppeltes Kataſter nothwendig, und eine Geſchäftvermehrung herbeigeführt wird, indem endlich dadurch die Rechtsungleichheit immer vermehrt und gekräftigt wird. Je mehr zu bedauern iſt, daß die Befreiungen der Standesherrn und der Ritterſchaft nicht entfernt werden können, deſto gewiſſer muß man wünſchen, daß die Regirung nicht ſelbſt neue Anomalien dieſer Art ſchaffe, und offenbar hat die Kammer der Abgeordneten, welche die Regirung um künftige Unterlaſſung ſolcher Befreiungen, um rückwirkende Einführung der Beitragspflicht, wo es ohne Rechtsverletzung geſchehen könne, und überhaupt um geſetzliche Rechtsſtellung dieſes Verhältniſſes in einer Adreße vom 5. April 1830 bat, die Intereſſen und Rechte der großen nichtprivilegirten Anzahl der Staatsbürger richtiger ins Auge gefaßt, als die Kammer der

St. H., welche ſich weigerte, dieſen Forderungen an die Regirung beizutreten (ſ. Verh. derſ. H. 5, S. 849).

17) S. Verw.Edict, §. 107.

18) S. Verw.Edict, §. 142. Es iſt übrigens den Amtspflegen nicht geboten, dieſes Einkommen in Anſpruch zu nehmen, ſie haben nur das Recht dazu. Die Kreisregirung erkennt über die Quote der Stiftungen. S. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreiſes, vom 28ſten Nov. 1826.

3. Die Eintheilung in Gemeinden.

§. 147.

a. Verhältniß der Gemeinden zum Staate.

Es ſind drei verſchiedene Syſteme, welche der Staat in Beziehung auf die Gemeinden befolgen kann. Entweder behandelt er ſie als bloße Verwaltungsbezirke, ihre Vorſteher als die unterſte Stufe ſeiner Beamten, ernennt daher dieſe letztern, ordnet die Einnahmen und Ausgaben nach ſeiner Willkühr an, kurz geſtattet keine Autonomie, kein ſelbſtſtändiges Leben: oder aber kann ſie der Staat lediglich als ſelbſtſtändige Privatgeſellſchaften betrachten, welche ſich ganz nach eigener Einſicht und ohne äußere Beſchränkung regiren, ihren Haushalt nach ihrem Gutbefinden einrichten, die Beamten ernennen und beaufſichtigen, kurz zu dem Staate in keinen andern Beziehungen ſtehen, als jede andere anerkannte Geſellſchaft von Bürgern. In dieſem Falle benützt natürlich der Staat die Gemeinden nicht zu ſeinem Zwecke, ſondern beſorgt dieſelbe auch in der unterſten Inſtanz durch ſeine eigenen Diener; auch führt er keine Aufſicht über die Wirthſchaft der Gemeinden, ſondern erwartet es, ob Klagen wegen Rechtsverletzung oder Verbrechen bei ſeinen Gerichten angebracht werden. Oder endlich ſucht der Staat dieſe beiden

Extreme zu verbinden und zu mildern, indem er auf der einen Seite die Selbſtſtändigkeit und Selbſtthätigkeit der Gemeinden in Beziehung auf ihre örtlichen Angelegenheiten anerkennt, die Wahl der Vorſteher ihnen geſtattet, und ſie überhaupt nicht blos als einen Theil des Staatsorganismus betrachtet; auf der andern Seite aber ſich nicht nur eine Controle, und ſelbſt ein Einwilligungsrecht bei ihren innern Angelegenheiten vorbehält, ſondern auch die Gemeinden und ihre Vorſteher zur Beförderung ſeiner Zwecke, Beſorgung ſeiner Geſchäfte vielfach benützt, überhaupt den Beſtand und die Einrichtung der Gemeinden als einen, und zwar ſehr wichtigen, Theil des allgemeinen Organismus anſieht.

Das erſte, man kann es das ſtrenge Regirungs-Syſtem nennen, iſt zwar an und für ſich den Grundlagen eines Rechtsſtaates keineswegs zuwider: denn worin ſoll das Unrecht liegen, wenn der Staat durch ſeine Verfaſſung das Recht hat, auch im Einzelnen und Oertlichen die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten und zu beſorgen? Die Vorausſetzung aber, daß der Staat blos aus einem Bunde vieler Gemeinden beſtehe, iſt bloße Vorausſetzung, welche überdieß wenigſtens der Idee eines Rechtsſtaates eher widerſpricht als zuſagt. Allein einmal iſt dieſes Ausſchließen der Bürger von der Beſorgung ihrer kleineren und blos örtlichen Angelegenheiten deßwegen in einem freien Staate ſchädlich, weil es den Geiſt der politiſchen Selbſtſtändigkeit ſchwerer aufkommen läßt, keine Pflanzſchule für Volksvertreter geſtattet; ſodann kann wenigſtens dieſe Leitung von Seiten des Staates mißbraucht werden, entweder durch Ueberwälzung allgemeiner Laſten auf einzelne Gemeinden, oder durch allzugroßen Aufwand auch für reinörtliche Zwecke, endlich durch Vernachläſſigung der Intereſſen der einzelnen Gemeinden. Dieſe

Mängel hat nun natürlich das zweite, das Selbſtſtändigkeits-Syſtem, nicht, und es iſt deßhalb eine freie Municipal-Verfaſſung auch immer als ein Schirm der politiſchen Freiheit und Größe betrachtet und gewünſcht worden: allein es läßt ſich nicht läugnen, daß auch hier Mißbräuche und Mängel ſtattfinden können. Es wird nämlich, beſonders in kleinen und weniger aufgeklärten Gemeinden unverſtändige, beſchränkte und nicht ſelten auch eigennützige Verwaltung von Seiten der Vorſteher zu fürchten ſeyn; es wäre auch politiſcher Mißbrauch der gänzlichen Unabhängigkeit denkbar; endlich müßte der Staat, wenn er die Gemeinden und ihre Beamten zu ſeinen Zwecken gar nicht benützen dürfte, eine weit größere Anzahl eigener Stellen zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte haben, mit einem Worte viel theurer regiren. — Weßhalb denn der Gedanke, durch Verbindung dieſer beiden Syſteme den Mängeln von beiden abzuhelfen und das Gute beider beizubehalten, ein ſehr natürlicher iſt, wie er denn auch von den meiſten Staaten aufgefaßt wurde. Der größere oder geringere Grad von Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinden hängt in dieſem Falle davon ab, ob die Furcht vor Mißbrauch von Seiten der Gemeinden, oder die Beſorgniß, es möchte die politiſche Freiheit leiden, die vorherrſchende bei der Geſetzgebung iſt. Je weiter ein Volk in ſeiner ſtaatsrechtlichen Bildung iſt, deſto weniger wird der Staat in jeder Beziehung Grund haben, weit in die Selbſtſtändigkeit einzugreifen [1]).

Die württembergiſche Verfaſſung und Geſetzgebung hat ſich denn nun ebenfalls für das dritte, das gemiſchte, Syſtem entſchieden, jedoch — da das Volk, wenigſtens im Stammlande und in den ehemaligen Reichsſtädten, an eine freie, wenn ſchon keineswegs tadelloſe, Municipal-Verfaſſung ge-

wöhnt war [2]), da ferner die Freiheit der Gemeinden in bei- derſeits günſtig würkende Beziehung zu der allgemeinen ſtaats- bürgerlichen Freiheit geſetzt werden wollte, und bei der Stufe der politiſchen Bildung des Volkes auch geſetzt werden konnte, — für eine ſehr liberale Miſchung der Regirungsgewalt mit der Autonomie und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Gemeinde [3]).

Auf der einen Seite beſtimmt nämlich die Verfaſſungs- Urkunde, daß dem Staate gewiſſe Rechte gegenüber von den Gemeinden zuſtehen, auf der andern Seite aber ſucht ſie der- ſelben Selbſtſtändigkeit und Autonomie zu ſichern. — Jene Rechte zerfallen wieder in Anſprüche an die Gemeinden als Staatsanſtalten, und in die Oberaufſicht über die Privatan- gelegenheiten derſelben.

Was die erſteren betrifft, ſo ſtellt die Verf. Urk. an die Spitze ihrer Beſtimmungen den Satz, daß die Gemeinden die Grundlage des Staates ſeien [4]). Hiedurch ſoll natürlich nicht blos ein factiſches, geographiſches Verhältniß ausgeſprochen werden, eine ſolche Bemerkung wäre in einem Staatsgeſetze ſehr am unrechten Orte, ſondern es iſt in dem Sinne zu nehmen, daß die Gemeinden in den Organismus des Staates mit einbegriffen ſeien, daß er ſie als die unterſte Inſtanz ſeiner Würkſamkeit betrachten und behandeln dürfe; (wobei ihre Selbſtſtändigkeit in andern Beziehungen gar wohl beſteht.) Aus dieſem Grundſatze folgt aber, einmal, daß Ge- meinden oder ihre Vorſteher einem, nur ſonſt ordnungsgemäß erlaſſenen, Befehle beſtimmte Staatsgeſchäfte zu übernehmen, keine Weigerung aus dem Grunde entgegenſetzen können, weil ſie als Privatvereine und deren Beamte keine Verpflichtung zur Uebernahme von Staatsgeſchäften hätten. Ferner folgt daraus, daß der Staat das Recht hat, die Verfaſſung der Gemeinde, und ſogar ohne deren Befragung und Zuſtimmung,

geſetzlich zu reguliren, welches Recht ihm gegenüber von bloßen Privatvereinen nicht zuſtünde. Endlich ergiebt ſich daraus die Nothwendigkeit oder wenigſtens Zweckmäßigkeit der von der V.U. ſelbſt, in §. 62, ausgeſprochenen allgemeinen Verbindlichkeit jedes, nicht durch beſondere geſetzliche Ausnahme befreiten, Staatsbürgers irgend einer Gemeinde des Königreiches als Bürger oder Beiſitzer anzugehören, welcher Zwang bei einem Privatvereine in jeder Beziehung unſtatthaft wäre.

Ueber den Antheil des Staates an der Gemeindeverwaltung aber ſpricht die Verf.Urk., in §. 65, zwei wichtige Sätze aus; einmal nämlich, daß die Verwaltung der Rechte der Gemeinden zwar von ihren ſelbſtgewählten Vorſtehern, allein nach Vorſchrift der Geſetze, zu beſorgen ſei; zweitens, daß den Staatsbehörden ein Oberaufſichtsrecht über dieſe Verwaltung zuſtehe. — Aus dem erſten Satze ergiebt ſich wieder, daß zwar nicht die Regirung im Wege der Verordnung, wohl aber der Staat durch die Geſetzgebung vorſchreiben kann, auf welche Weiſe in formeller und materieller Beziehung die Gemeinden ihre Vermögens- und ſonſtigen Rechte zu verwalten haben, und daß dieſelben keineswegs nach eigner Willkühr darüber Beſtimmungen faſſen können, wenigſtens keine, welche gegen die Worte oder den Geiſt der Geſetze wären. Uebrigens kann, wie wohl keines Beweiſes bedarf, auch die Geſedgebung nicht nach Willkühr verordnen, ſondern ſie hat die Grundzüge, welche die Verfaſſung über das rechtliche Verhältniß der Gemeinde enthält, zu achten, und nur in dem Sinne derſelben das Nähere anzuordnen. — Aus der Beſtimmung, daß der Regirung das Oberaufſichtsrecht zuſtehe, folgt zwar ſtrenge genommen noch nicht, daß dieſelbe neben der Befugniß ſich von dem vollſtändigen Vollzuge der Geſetze zu vergewiſſern, auch die weitere beſitze, in gewiſſen, ſchwü-

rigern Verwaltungs-Fällen den Gemeinden die ſelbſtſtändige Entſcheidung zu verſagen, und dieſelben an eine Staatserlaubniß zu binden: allein ſchon die Geſetzgebung vor der Verfaſſungs-Urkunde hatte ſolche Ausnahme feſtgeſtellt, und auch das Verwaltungs-Edict vom J. 1822 enthält ein Verzeichniß derſelben [5]). Eine Ausdehnung im Wege der Verordnung wäre freilich ungeſetzlich.

So weit die Rechte, welche ſich der Staat über die Gemeinden vorbehalten hat. Eigentlich folgt daraus nun von ſelbſt, in wie fern noch eine Selbſtſtändigkeit und Autonomie derſelben beſteht. Es hat aber das Grundgeſetz noch ausdrücklich einige Puncte herausgehoben, welche einer beſonderen Sanction zu bedürfen ſchienen, vornämlich älterer oder neuerer Verletzungen wegen. Dieſe Puncte ſind folgende:

1) Die ſämmtlichen Rechte der Gemeinden werden durch ihre ſelbſtgewählten Gemeinderäthe unter Mitwirkung der Bürger-Ausſchüſſe verwaltet [6]), und es iſt alſo der Regirung unterſagt, den Gemeinden Staatsbeamte aufzudrängen zur Verwaltung ihrer Rechte. Auch ein angeblicher Nutzen kann nicht geſtatten, von dem Ausſpruche der Verfaſſung eine Ausnahme zu machen. Es iſt ſelbſt mehr als zweifelhaft, ob es einer Gemeinde erlaubt iſt, auf die Selbſtverwaltung durch einen freiwilligen Vertrag mit dem Staate zu verzichten. Denn wenn das Grundgeſetz das Beſtehen einer gewiſſen Einrichtung für allgemein nothwendig erachtet und dieſelbe deßhalb anordnet, ſo hat nicht blos der unmittelbar Betheiligte ein Recht auf die Erhaltung dieſer Einrichtung, ſondern er hat auch eine Pflicht dazu, denn jeder Staatsbürger mag ihr Beſtehen als ſein verfaſſungsmäßiges Recht fordern. Iſt es doch z. B. anerkannt, daß ein Oberamt auf ſein Recht, ei-

nen Abgeordneten zur Ständeverſammlung zu wählen, nicht verzichten kann [7]).

2) Keine Staatsbehörde iſt befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintanſetzung ihrer Vorſteher zu verfügen [8]). Hier entſteht denn die wichtige Frage: ob die *Beſtimmungen* des §. 30 der V. U. über die Verfügbarkeit des *Eigenthums* zu Staats- und Korporationszwecken auch *auf* Gemeinde-Eigenthum Anwendung finde, ſo daß *alſo, im Falle* eines Widerſpruchs von Seiten der Gemeinde-*Behörden*, die Abtretung nur nach Entſcheidung des Geheimenrathes über ihre Nothwendigkeit Statt fände? Ohne Zweifel; denn gegenüber vom Staate oder von der Amtskörperſchaft iſt das Eigenthum der Gemeinde Privat-Eigenthum, welches auch dieſen Schutz der Verfaſſung anzuſprechen hat [9]).

3) Der einzelnen Gemeinde kann keine Laſt auferlegt werden, welche nicht blos zur Befriedigung ihrer örtlichen Bedürfniſſe nothwendig, und von ihr kraft der allgemeinen Landesgeſetze zu übernehmen iſt; die Laſten zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten müſſen auf das ganze Königreich umgelegt werden. Nur in dem einen Falle, wenn die Lagerbücher oder beſondere Rechtstitel ausnahmsweiſe eine Verbindlichkeit begründen, kann von dieſer allgemeinen Regel abgewichen werden [10]).

4) Sämmtliche Vorſteher der Gemeinden ſind auf Feſthaltung der Verfaſſung, und insbeſondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten [11]).

1) Die Frage, von welcher es ſich hier handelt, iſt ſchon vielfach der Gegenſtand parlementariſchen und wiſſenſchaftlichen Streites geweſen, und größtentheils haben ſich die Stimmen für das Syſtem der Unabhängigkeit erklärt, freilich mit dieſer

oder jener Modification, wodurch daſſelbe dem gemiſchten Syſteme ſehr genähert wird. Gewöhnlich ſind es politiſche und nicht rechtliche Gründe, welche auf die Beantwortung einwürken, außerdem noch in Frankreich die Erinnerung an die ſchlimmen Folgen, welche ſowohl unter der republikaniſchen, als unter der kaiſerlichen Gewaltherrſchaft das ſtarr und oft unrechtlich durchgeführte Regirungsſyſtem hatte. Man ſehe z. B. folgende Schriften: **Barante**, des communes et de l'aristocratie, Par. 1821, 8; **Henrion de Pansey**, du pouvoir municipal, Paris, 1821, 8; **Lanjuinais** et **Kératry**, de l'organisation municipale, Paris, 1821; **Dupin**, lois des communes, Paris, 1823. I. II. 8.; **Rotteck**, in **Aretin's** conſtitut. Staatsrechte, Bd. III. S. 22 fg. Dagegen iſt **Pagenſtecher**, die deutſche Gemeindeverfaſſung. Darmſt. 1818, 8. der entgegengeſetzten Anſicht.

2) Die Gemeinde-Ordnung im Herzogthume beſtand im Weſentſentlichen darin, daß jeder Stadt- oder Dorf-Gemeinde das Recht beiwohnte, ihre Angelegenheiten ſelbſt zu verwalten, jedoch unter Oberaufſicht des herrſchaftlichen Beamten. Es war alſo in jeder Gemeinde ein eigner Magiſtrat beſtellt, welcher in zwei Abtheilungen, Gericht und Rath, zerfiel; in den Amtsſtädten führte der Staatsbeamte den Vorſitz, auf Dörfern ein Schultheiß oder Amtmann. Die Magiſtrate ergänzten ſich ſelbſt durch Wahl des **Gerichtes**; entſetzt konnten Mitglieder nur wegen Verbrechen oder ſchlechten Lebenswandels, und durch Urtheil und Recht werden. Wie bei allen öffentlichen Aemtern, ſo war auch für die Gemeindeſtellen Bekenntniß zur lutheriſchen Religion Bedingung. Für die Magiſtratsſtellen waren keine Beſoldungen ausgeworfen, nur die Mitglieder des Gerichtes erhielten Sporteln. Eine, dem **Geſetze** nach vorhandene, Vertretung der Bürger gegenüber vom Magiſtrate war nach und nach in Abgang gekommen. Die Gemeinde ſelbſt hatte in der Regel nicht mitzuſprechen, durfte auch nur mit Erlaubniß des Beamten verſammelt werden.

Allen Gemeinden ſtand bürgerliche Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz, und freiwillige Gerichtsbarkeit zu; den Städten auch peinliche. Die Ortspolizei übten ſie ebenfalls aus, und zur Beſtreitung ihrer Ausgaben konnten ſie, ſo weit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht zureichten, beſtimmte Steuern umlegen. Ueber Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben waren beſtimmte Vorſchriften gegeben; der Beamte hatte ſie zu probiren und abzuhören. Die Landrechnungs-De-Deputation führte die Oberaufſicht. Die Aufnahme neuer Bürger geſchah durch den Magiſtrat; Bürgersſöhne mußten angenommen werden, Fremde, wenn der Ort oder das Gewerbe, welchem er ſich zu widmen gedachte, nicht überſetzt waren. Die Regirung übte aber bei abſchlägigem Beſcheide ein Diſpenſationsrecht aus, wenn ſie es für zweckmäßig erachtete. Das Hauptgeſetz für dieſe Verhältniſſe war die Commun-Ordnung vom J. 1758. — Man ſehe über die altwürtt. Gemeinde-Einrichtungen Weishaar's Privatrecht, I, S. 196 fg. Unter den zahlreichen Flugſchriften, welche während der Jahre 1796 und 97 erſchienen, ſind auch manche, welche das Gemeindeweſen betreffen, und die Mängel derſelben (namentlich die Selbſtergänzung der Magiſtrate, den Mangel einer Vertretung der Bürgerſchaft und die daraus folgenden Nachtheile) ſchildern. Als die beſte kann angeſehen werden: Ueber die Unwirkſamkeit und Gebrechen der w. Magiſtrats-Verfaſſung, s. l. 1797, 8. — eine Zuſammenſtellung der verſchiedenen Vorſchläge aber iſt zu finden in dem: Inbegriff von Wünſchen, Winken und Vorſchlägen in Beziehung auf den bevorſtehenden Landtag Ws. 1797. 8. S. 237 fg. und in der: Nachleſe zu dem Inbegriffe, S. 239 fg.

3) Unter der abſoluten Regirung K. Friedrich's waren die althergebrachten Rechte mehrfach geſchmälert, den Gemeinden namentlich auch viele ungebürliche Laſten aufgewälzt worden, (ſ. die Darſtellung des Betrages der w. Landſtände, 1ſte Fortſetz. §. 36 u. 46). Die Stände trugen daher auch, als auf einen Haupt-

punct, auf die Wiederherſtellung der freien Municipal=Verfaſſung an (ſ. den ſtänd. Verf. Entw. S. 52 fg.). Zuerſt ſprach ſich die Gewährung der Regirung in dem königl. Verf. Entwurfe aus, welcher in §. 77—104 ausführliche, nicht nur das Alte wieder einräumende, ſondern manches neue Recht (z. B. die Wahl der Magiſtrate durch die Bürgerſchaft, namentlich aber die Bürger=Ausſchüſſe) verleihende Beſtimmungen über die Gemeinde=Verfaſſung enthielt. Da dieſe Beſtimmungen nicht zu der ſtändiſchen Verfaſſung des Landes gehörten, ſo traten ſie nach Verwerfung des königl. Entwurfes dennoch in das Leben ein, und insbeſondere erhielt ſchon unter dem 7. Juli 1817 das wichtige Inſtitut der Bürger=Ausſchüſſe ſeine Entwicklung. Ueber die ganze Gemeinde=Verwaltung aber erhielt das Edict I. vom 31ſten Dec. 1818 ausführlichere Beſtimmungen, als ſie in dem Verf. Entwurfe angedeutet geweſen waren. Die Theilung in Gericht und Rath hörte auf, über die Wahlen wurden andere Vorſchriften gegeben u. ſ w. Der Verfaſſungs=Urkunde wurde endlich ein eigenes, das fünfte, Kapitel §. 62—69, einverleibt, welches die allgemeinſten Grundſätze über die Rechte der Gemeinden und Amtskörperſchaften enthält. — Wie aber die ganze Organiſation des Staates, ſo wurde von der St. Verſ. im Jahr 1821—21 auch die der Gemeinden einer ausführlichen Berathung und Kritik unterworfen, deren Zweck hauptſächlich der war, den Gemeinden noch mehr Selbſtſtändigkeit zu verleihen, ſ. die Commiſſionsberichte in dem 2ten a. o. Beil. H. der Verh. der K. d. A. von 1820, S. 3 fg., ferner daſ. im 3ten a. o. Beil. H. B. 3 fg.; vergl. auch: Keßler, Bericht über die Gemeinde=Verfaſſung, abgeſtattet in der Commiſſion u. ſ. w. Stuttgart 1820. 8. Das Ergebniß der Verhandlungen zwiſchen Regirung und Ständen iſt das Edict über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Oberämter vom 1ſten März 1822. Sehr wichtig iſt endlich noch das Geſetz vom 18ten April 1828 über das Bürger= und Beiſitz=Recht,

als welches die perſönlichen Verhältniſſe der Gemeinde-Genoſſen ordnet.

4) V. U. §. 62.

5) Nach §. 65 des Verw.-Edictes (R. Bl. S. 153) bedürfen alle Beſchlüſſe eines Gemeinderathes, in welchen das Intereſſe der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das der gegenwärtigen und der künftigen Gemeinde-Mitglieder, endlich das der einzelnen Gemeinde und der übrigen Staatsgenoſſen getheilt iſt, die Genehmigung einer Regirungs-Behörde. Namentlich aber ſoll dieſes ſtattfinden: a) wenn ein Beamter, beſonders der Oberamtmann ſelbſt, bei der Sache betheiligt iſt; b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderathes oder Bürger-Ausſchuſſes ein Vortheil oder eine Beſoldung u. ſ. w. bewilligt wird; c) bei unvorhergeſehenen Ueberſchreitungen des Etats und daher rührenden neuen Umlagen; d) die Veräußerung von nutzbarem Eigenthum der Gemeinde; e) bei Kapital-Aufnahmen, oder Belaſtung der Gemeinden durch Renten, Zinſe u. ſ. w.; f) bei Ablöſungen von Paſſiv-Kapitalien; g) bei außerordentlichen Vorempfängen künftiger Einnahmen; h) bei Einführung und Erhöhung bürgerlicher Nutzungen; i) bei Verminderung von Grundabgaben an die Gemeindekaſſe; k) bei aller Erhöhung der Gemeinde-Einnahmen auf Koſten Dritter, z. B. durch Weggelder u. dgl.; l) wenn die Bürger-Aufnahm-Gebühren erhöht werden wollen; m) bei Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Belaſtung von Märkten; n) wenn das Gemeinde-Vermögen unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden ſoll. — In allen dieſen Fällen iſt der betreffende Beſchluß dem Oberamte zur Beſtättigung vorzulegen; dieſes letztere kann jedoch nicht in allen Fällen ſelbſt entſcheiden, ſondern hat die unter a, b, d, k—n aufgeführten Gemeinderaths-Beſchlüſſe der Kreisregirung zu ihrer Entſcheidung vorzulegen.

6) S. V. U. §. 65.

7) Wenn alſo z. B. die Stadt Tübingen auf ihr Recht die örtliche Polizei zu handhaben, durch einen Vertrag mit der Regirung

verzichtetete, und dieſes Geſchäft der Beſorgung von Regi-rungs-Beamten überließ, ſo war ohne Zweifel dieſe Uebereinkunft gegen die Beſtimmung der Verfaſſung, und ſomit ungültig.

8) S. V. U. §. 66.

9) Dieſer Anſicht ſteht nicht entgegen, daß oben in Thl. I, S. 332 fg. ausgeführt wurde, auch den Gemeinden ſtehe gegenüber von ihren Genoſſen das Recht zu, unfreiwillige Abtretung unter den Bedingungen des §. 30 der V.U. zu verlangen. Eine ſolche Abtretung findet ſtatt zu öffentlichen Zwecken; ſo wie nun die Zwecke der Gemeinde gegenüber von ihren Bürgern „öffentliche“ Zwecke ſind, ſo ſind es die des Staats oder der Amtskörperſchaft gegenüber von den Gemeinden.

10) Es iſt in dieſem allgemeinen Satze nur das zuſammengefaßt, was in den älteren württ. Geſetzen, z. B. im Erbvergleiche, ausführlich und für einzelne Fälle angeordnet würde, indem nur zu häufig in frühern Zeiten, namentlich unter der ungeſetzlichen Regirung Herzog Karl's, den Gemeinden eine Menge von Laſten aufgebürdet wurden, welche entweder vom Hofe oder wenigſtens vom ganzen Lande zu tragen waren. Vergl. z. B. meine Beiträge zur Geſchichte Württemberg's, Tüb. 1831, 8., Bd. I. S. 21 fg.

11) S. V. U. §. 69.

b. Rechtsverhältniſſe der Gemeinde-Mitglieder.

§. 148.

α. Begriff des Gemeinde-Bürger- und Beiſitzer-Rechtes. — Allgemeinheit deßſelben.

Es iſt ſchon oben, §. 145, bemerkt worden, daß es Grundſatz des württ. Staatsrechtes, und ſelbſt der Verfaſ-

ſung

ſung ſelbſt iſt, es müſſe in der Regel jeder Staatsangehörige auch Mitglied einer beſtimmten Gemeinde ſeyn. Die Erfüllung mancher Allen auferlegter Pflichten, ſo wie der Genuß von Rechten, welche ebenfalls Allen zuſtehen ſollen, ſind die Urſache dieſes Verlangens, welches durch die Geſetzgebung vom J. 1828 über das Bürger- und Beiſitzer-Recht ſeine vollſtändige Ausführbarkeit und Ausführung erhalten hat. Die weſentlichen Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind denn aber folgende:

1) Jeder Staatsbürger muß, in ſo ferne ihm nicht das Bürger-Geſetz vom 18ten April 1828 eine beſtimmte Ausnahme begründet (ſ. unten unter Nr. 3), einer Gemeinde als Mitglied angehören, und nur der Staatsbürger iſt fähig ein ſolches Recht im Königreiche zu beſitzen [1]).

2) Die Gemeinde-Mitglieder theilen ſich in zwei Klaſſen, in Beiſitzer und in Bürger. Der erſteren weniger berechtigten Klaſſe ſteht zu: a) das Recht ſich in der Gemeinde häuslich niederzulaſſen; b) das Recht, ein jedes Gewerbe nach Maasgabe der beſtehenden Geſetze in derſelben zu treiben; c) der Anſpruch auf Unterſtützung aus Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen im Falle der Dürftigkeit. Dagegen hat der Bürger, außer dieſen ebengenannten Rechten, noch folgende in Anſpruch zu nehmen: a) die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen; b) actives und paſſives Wahlrecht bei Ortsvorſteher-, Gemeinderaths- und Bürgerausſchuß-Stellen; c) verfaſſungsmäßigen Antheil an der Wahl der ſtändiſchen Abgeordneten der Städte und Oberämter [2]).

3) Von der Verpflichtung einer beſtimmten Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören ſind nach dem Geſetze [3]) nur folgende Perſonen ausgenommen:

a) die ſämmtlichen Mitglieder ſtandesherrlicher Häuſer;

b) die adeligen Beſitzer immatrikulirter Rittergüter und deren Gattinnen [4]);

c) die übrigen Mitglieder der ritterſchaftlichen Familien, ſobald die für dieſelben beſtimmten Körperſchaften gebildet ſeyn, und dieſelben die Verpflichtung der Armen-Unterſtützung gegen ihre Angehörigen übernommen haben werden [5]);

d) alle diejenigen, welche am 18ten April 1828 bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civil-Dienſte, im Kirchen- und Schul-Fache, oder bei einer Körperſchaft bekleideten [6]); alle ſpäter erſt Angeſtellten ſind dagegen wie jeder andere Staatsbürger zur Erwerbung verbunden, und es wird ſogar, um ſich derſelben deſto mehr zu verſichern, die Zulaſſung zu einer Dienſtprüfung von dem Beweiſe eines Bürger- oder Beiſitzer-Rechtes abhängig gemacht [7]);

e) diejenigen Staatsdiener, welche nur durch ihre Anſtellung das württ. Staatsbürgerrecht erlangt haben, und ſich über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathsrechtes ausweiſen können (ſ. oben Thl. I, S. 274); endlich

f) diejenigen Staatsangehörigen, welche nach der älteren Geſetzgebung einer nicht im Gemeindeverbande ſtehenden Beſitzung zugewieſen wurden.

4) Die Erfüllung der Verbindlichkeit einer Gemeinde anzugehören wird übrigens nur in einzelnen Fällen durch unmittelbare Mittel vom Geſetze bewerkſtelliget (ſ. unten §. 149); in der Regel wird der Ungehorſame nur durch nachtheilige Folgen zur Erfüllung angehalten, nämlich durch die rechtliche Unmöglichkeit vor Erlangung eines Bürger- oder Beiſitzer-Rechtes ſich zu verehlichen, ein öffentliches Amt zu überneh-

men, ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte zu treiben, überhaupt endlich einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz zu nehmen [8]).

5) Das Bürger- oder Beiſitzer-Recht iſt immer perſönlich, d. h. durch die Erwerbung eines Grundſtückes weder bedingt, noch durch dieſelbe erworben; ebenſo wird es in der Regel nur in Einer Gemeinde beſeſſen. Doch finden von der letztern Regel Ausnahmen ſtatt. Wer vor dem 18ten April 1828 ein Bürger- oder Beiſitzer-Recht in mehreren Gemeinden beſaß, behält daſſelbe für ſich und ſeine Nachkommen; ferner hat der Theilhaber an einer zuſammengeſetzten Gemeinde (ſ. §. 151) an jede Parzelle derſelben geſetzlichen Anſpruch; endlich kann man neben Beibehaltung des bisherigen Verhältniſſes noch in einer andern Gemeinde ein Recht erwerben. Dieſes letztere jedoch nur unter Beſchränkungen: ein Beiſitzer nämlich, welcher wieder nur ein Beiſitzer-Recht erwerben will, kann blos durch freiwillige Aufnahme der neuen Gemeinde, und blos für ſeine eigne Perſon, ohne Würkung für Frau und Kinder, erwerben; ein Beiſitzer dagegen, welcher ein Bürger-Recht, oder ein Bürger, welcher ein Bürger- oder Beiſitzer-Recht erwerben will, kann die fremde Gemeinde — wenn er ſonſt die nöthigen Eigenſchaften hierzu hat — nöthigen, ihn anzunehmen, jedoch ebenfalls nur für ſeine Perſon [9]).

6) Mit der Theilnahme an einer Gemeinde iſt übrigens nur das Recht, keineswegs der Zwang verbunden, in ihr ſich aufzuhalten. Im Gegentheile berechtigt dieſe Theilnahme, oder die geſetzliche Ausnahme von ihr, in jeder andern Gemeinde des Königreichs gegen Bezahlung einer Wohnſteuer den Aufenthalt zu nehmen, und ſogar unzünftige Gewerbe in derſelben zu betreiben, und nur wegen ſchlechten Prädikats oder anderer polizeilicher Gründe kann der Aufenthalt von der zuſtändi-

8..

digen Regirungs-Behörde unterſagt werden [10]). Aus der eigenen Gemeinde kann der Bürger oder Beiſitzer in keinem Falle polizeilich ausgewieſen werden.

1) V. U. §. 62; Bürgergeſetz vom 18ten April 1828, §. 1, R. Bl. S. 198. Der Ausdruck der Verfaſſungs-Urkunde „ſo fern nicht geſetzlich eine Ausnahme beſteht", ließ eine doppelte Erklärung zu, entweder nämlich konnte die am 25. Sept. 1819, beſtehende oder eine ſpäter noch zu erlaſſende Geſetzgebung darunter verſtanden ſeyn. Durch das Bürger-Geſetz iſt die letztere Anſicht als die richtige authentiſch erklärt worden, nur fragt ſich noch, ob dadurch für alle Zeiten nur die in dem obengenannten Geſetze enthaltenen Ausnahmen gelten ſollen, oder ob die Geſetzgebung auch künftig noch Zuſätze und Beſchränkungen beſchließen darf? Offenbar das Letztere, wenn ſchon der Wortlaut des Geſetzes ein Anderes zu beſtimmen ſcheint; denn kein Geſetz kann ſeine Unabänderlichkeit befehlen, hat es doch nicht einmal die V. U. ſelbſt gethan. Ueberdieß ſpricht auch die mehrfache Abänderung des Rekrutirungs-Geſetzes, für welches eine ähnliche Clauſel in der Verf. Urk. enthalten war, für dieſe Auslegung.

2) S. Bürger- und Beiſitzer-Geſetz, Art 2 und 3. — Die Ausſchließung der Beiſitzer von dem Wahlrechte iſt ein Rückſchritt in der Geſetzgebung. In der Gen. V. O. vom 6ten Juli 1812, §. 2, (R. Bl. S. 333) waren dieſelben den Bürgern hierin ganz gleich geſtellt worden. — Die ſtändiſche Commiſſion von 1828 wollte auch auf den Vorſchlag zu neuer Trennung der beiden Arten von Gemeinde-Genoſſen nicht eingehen, ſondern ſtellte ſogar den Antrag jeden Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſitzern ganz aufzuheben, dagegen aber für die Ausübung der Wahlrechte die Bezahlung einer directen Staatsſteuer als Bedingung feſtzuſetzen, ſ. Verh. von 1828, 1ſtes a. o. Beil H., S. 9 fg.; allein bei der Debatte erklärte ſich ſowohl der Miniſter, als die Mehrzahl der Ver-

ſammlung gegen den Antrag (ſ. Verh., H. 1, S. 210 fg.), welcher ein Unrecht gegen die dadurch in ihren Gemeindenutzungen beſchränkten Bürger enthalte, und zugleich gegen zugetheilte Heimathloſe gar keine Garantie gebe. Der letztere Grund möchte aber nicht hoch anzuſchlagen ſeyn, indem die beiden Hauptnachtheile der Zutheilung Heimathloſer, nämlich die zu befürchtenden Eigenthums-Verletzungen und die Unterſtützung derſelben aus den Gemeindekaſſen, auch bei bloßen Beiſitzern dieſelben bleiben. Die Annahme des Antrages hätte eine ganz nutzloſe Ungleichheit unter den Staatsbürgern weggeräumt.

3) Die Mitglieder des königlichen Hauſes ſind im Geſetze nicht genannt, ohne Zweifel weil ſie — freilich mit Unrecht — als nicht unter der Zahl der Staatsbürger begriffen betrachtet wurden. Es entſteht nun die Frage: habe ſie Befreiung vom Ortsbürgerrechte in Anſpruch zu nehmen? Strenge genommen wohl nicht: allein die Praxis ſpricht ſie ihnen freilich zu.

4) Die Standesherrn und ihre Familien, ſo wie die Beſitzer von Rittergütern ſind von der Verpflichtung ausgenommen, weil ſie als Beſitzer eines größeren Grundeigenthums ſchon einem Beſtandtheile des Staatsgebietes angehören, ferner weil ihre Exiſtenz auch ohne ein Recht auf Armen-Unterſtützung von einer Gemeinde geſichert ſei, ſ. die Motiven des k. Geſetzes-Entwurfes, Verh. von 1827, 3tes a. o. Beil. H., S. 53; Commiſſ. Bericht von 1828, a. o. B., S. 3 fg. Wenn man auch den letztern Grund gelten laſſen wollte (obgleich derſelbe eigentlich zu der Befreiung jedes Wohlhabenden führen würde), ſo ſcheint wenigſtens mit dem erſtern ein beſtimmter Sinn nicht verbunden werden zu können. Es hätte wohl der Rechtsgleichheit, welche die Verfaſſung verlangt, eher entſprochen, wenn dieſe Ausnahmen nicht gemacht worden wären, und jedenfalls dürfte es zu mißbilligen ſeyn, daß nur dem „adeligen“ Beſitzer eines Rittergutes das Recht eingeräumt iſt. Iſt denn der nichtadelige Beſitzer weniger geſichert in ſei-

ner Exiſtenz? Bloßer lächerlicher Dünkel, als ſei die Eigenſchaft eines Ortsbürgers unehrenhaft, hätte keine geſetzliche Berückſichtigung verdient.

5) Bekanntlich ſind ſolche Korporationen noch nicht gebildet, alſo iſt dieſe Ausnahme noch ſuſpendirt.

6) Der k. Geſetzes-Entwurf hatte in §. 7 beantragt, die ſchon im Dienſte ſtehenden Beamten ſammt ihren Kindern durch das Geſetz zu Bürgern ihrer itzigen Wohnorte zu erklären, und dadurch alſo den neuen Grundſatz ſogleich allgemein durchzuführen. Der ſtändiſche Commiſſions-Bericht trug gegen dieſe Beſtimmung an, als ein Unrecht gegen die Gemeinden enthaltend, und ſchlug dagegen vor, ſolchen Beamten und ihren Familien nur das Heimathrecht in ihrem Amtsſitze zu gewähren. Nach manchfachen Verhandlungen wurde von der Verſammlung beſchloſſen, zwar auf der einen Seite die Gemeinde nicht zur Aufnahme zu nöthigen, auf der andern aber auch dieſe Beamten nicht zu zwingen, ſich zu Gemeindegenoſſen annehmen zu laſſen, ſondern ihnen für ihre Perſon eine Befreiung einzuräumen.

7) S. Bekanntmachung der ſämmtlichen Miniſterien vom 20ſten Aug. 1828, R. Bl. S. 709.

8) S. das Geſetz, Art. 5. Es iſt dabei wohl zu bemerken, daß das Geſetz die Verbindlichkeit Genoſſe einer Gemeinde zu ſeyn, nicht blos auf das männliche Geſchlecht beſchränkt. Wenn alſo z. B. ein heimathloſes Frauenzimmer einen für ſeine Perſon befreiten Staatsdiener heurathet, ſo muß ſie über ihr Genoſſenrecht ſich ausweiſen, ſonſt kann der Heurath keine Statt gegeben werden. Die Kinder aus ſolcher Ehe ſind übrigens noch beſonders in ein Bürgerrecht aufzunehmen, da ſie als eheliche Kinder das Recht der Mutter nicht erben, der Vater aber keines hat. Dieſe Anſicht iſt auch ausgeſprochen in einem (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 25ſten Juli 1829.

9) S. das Bürger-Geſetz, Art. 6—10. — Nach der Gen. V. O. vom 6ten Juni 1812 konnten nur diejenigen ein dop-

peltes Bürgerrecht erwerben, welche Grundeigenthum in ihrer biſherigen Gemeinde beibehielten; veräußerten ſie daſſelbe, ſo ruhte auch das Bürgerrecht bis zu etwaigem Wiederankaufe.

10) S. das Geſetz, Art. 11. und 12. — Ausgenommen von der Wohnſteuer ſind Unteroffiziere und Soldaten in den Garniſonen, ferner Standesherrn und ritterſchaftliche Gutsbeſitzer auf ihren Gütern. Selbſtſtändige ledige Frauensperſonen zahlen die Hälfte der Steuer.

§. 149.

β. Erwerbung und Verluſt des Bürger- und Beiſitzer-Rechtes.

I. Auf viererlei Weiſe kann das Verhältniß eines Gemeinde-Mitgliedes erworben werden, nämlich durch Geburt, durch Aufnahme, durch Ehe, endlich durch Zutheilung.

1. Durch Geburt wird das Bürger- oder das Beiſitzer-Recht erwerben.

a. Bei ehelichgebornen in derjenigen Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher geſtorben wäre, zur Zeit ſeines Abſterbens angehörte [1]).

b. Bei unehelichen in derjenigen Gemeinde, welcher die Mutter zur Zeit der Niederkunft angehörte. Ehelichen ſich ſpäter die Aeltern, ſo erwerben die Kinder ein Recht an die Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Verehlichung angehört, dagegen verlieren ſie ihr von der Mutter erworbnes Recht [2]).

In beiden Fällen bedarf es keines beſonderen Actes, noch wird eine Aufnahme-Gebühr bezahlt, ſondern die Kinder treten von Rechtswegen in ihr anererbtes Recht. Es verſteht ſich, daß die Kinder nur dasjenige Recht erwerben, welches Vater oder Mutter ſelbſt beſitzen, und daß ſie alſo nur Bei-

ſitzer-Recht erhalten, wenn dieſe ſelbſt das volle Bürger-Recht nicht haben [3]).

2. Durch **Aufnahme** erhält man ein Bürger- oder Beiſitzer-Recht in einer fremden Gemeinde, und zwar durch den Gemeinderath nach Anhörung des Bürgerausſchuſſes. Uebrigens ſteht es keineswegs bei dieſer Behörde nach ihrem Gutdünken die Aufnahme zu verweigern, ſondern derjenige, welche beſtimmte geſetzliche Bedingungen erfüllt, **muß**, wenn er es verlangt auch mit den unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern, aufgenommen werden, und nur die Aufnahme ſolcher, welche dieſe Bedingungen nicht erfüllen, iſt der Willkühr der Gemeindebehörden anheimgegeben [4]). Die Bedingungen ſind nun aber:

a. Befähigung zur Ausübung einer Wiſſenſchaft oder freien Kunſt, zum ſelbſtſtändigen Betriebe eines — zünftigen oder unzünftigen — Handwerkes, der Handlung oder der Landwirthſchaft [5]);

b. der Beſitz eines beſtimmten Vermögens, nämlich von 800, 600 und 400 fl. je nach der Klaſſe der Gemeinde. Als Vermögen wird auch nichtrentirendes Eigenthum namentlich Fahrniß gerechnet; dagegen müſſen Schulden und beſtrittene Forderungen abgezogen werden. Bei Verlobten wird das Vermögen Beider zuſammengerechnet. Wenn der Bewerber auch die Mitaufnahme von Kindern verlangt, ſo muß für jedes ein Zehntheil der obigen Summe zugelegt werden [6]);

c. Ein gewiſſer Grad von rechtlicher Unbeſcholtenheit. Dieſen ſoll aber nicht beſitzen,

α. wer durch gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsſtrafe oder zur Dienſtentſetzung

verurtheilt, zu Bekleidung eines Amtes für unfähig erklärt, oder unter polizeiliche Aufſicht geſtellt wurde;

β. wer in den letzten ſechs Jahren wegen Diebſtahls oder Betruges beſtraft oder von der Inſtanz entbunden wurde;

γ. wer wegen Vagirens mit einer mehr als vierwöchigen Freiheitsſtrafe, oder in den letzten ſechs Jahren wegen Aſotie mit irgend einer Strafe belegt wurde;

δ. wer zur Zeit ſeines Geſuches in gerichtliche Unterſuchung verwickelt, unter Curatel geſtellt, oder dem Gemeinderathe ſeiner bisherigen Heimath als ein ſchlechter Haushälter bekannt iſt [7]).

Dieſe Bedingungen gelten gleichmäßig, ob der Nachſuchende Bürger oder ob er Beiſitzer zu werden wünſcht, und ſogar in dem Falle, wenn ein Beiſitzer in ſeiner bisherigen Gemeinde Bürger werden will [8]). Andere Mängel als die Nichterfüllung dieſer geſetzlichen Bedingungen, oder andere auf ſeine Perſönlichkeit ſich gar nicht beziehende Umſtände dürfen dagegen gegen einen Bittſteller nicht als Grund ſeiner Abweiſung vorgebracht werden, namentlich iſt erklärt, daß eine angebliche Ueberſetzung der Bürgerſchaft im Allgemeinen oder des betreffenden Gewerbes nie als Abweiſungsgrund angeführt werden dürfe [9]). Auch dadurch wird kein Unterſchied begründet, daß der Nachſuchende ein Ausländer iſt, und der Fremde kann (natürlich unter Vorausſetzung der Ertheilung des Staatsbürgerrechts) eine Gemeinde nöthigen ihn als Genoßen aufzunehmen, und zwar ganz unter denſelben Bedingungen, wie der geborne Württemberger [10]). — Die vom Geſetze beſtimmten Bedingungen eines Zwangsrechtes zur Aufnahme ſind übrigens nicht in der Art verbindlich, daß ſie jeder Aufzunehmende unbedingt und in jedem Falle erfül-

len müßte, ſondern es ſind die Gemeinde-Behörden, welche über das Nichtvorhandenſeyn der geſetzlichen Bedingungen wegſehen wollen, an der Aufnahme eines Bittſtellers, (der alſo allerdings kein Zwangsrecht gegen ſie hätte) durchaus nicht gehindert [11]. — Die Regirung dagegen hat jeder Art von Diſpenſation, von Eingriff in die Rechte der Gemeinden entſagt, und der Recurs an ſie kann nur die Frage betreffen, ob das Geſetz angewendet worden ſei oder nicht [12]. — Schließlich iſt noch zu bemerken, daß jeder Aufgenommene der Gemeinde eine Aufnahme-Gebühr zu entrichten hat, deren Größe in jeder Gemeinde nach dem Herkommen beſtimmt iſt. Eine Herabſetzung derſelben findet bei Uebereinſtimmung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes ſtatt, eine Erhöhung aber nur mit Einwilligung der Kreisregirung. Für die Aufnahme in das Beiſitzerrecht darf die Gebühr die Hälfte der für das Bürgerrecht beſtimmten nicht überſteigen [13].

3. Durch Ehe wird das Genoßenſchaftsrecht nur von Frauensperſonen erworben. Und zwar geſchieht dieſes unbedingt und von Rechtswegen, ſomit ohne beſondern Aufnahm-Act, bei jeder ſchon verheuratheten Frau, deren Ehemann ein Bürgerrecht erwirbt; ſie kann — auch wenn ſie die oben unter 2 angeführten Bedingungen nicht erfüllt — nicht abgewieſen werden. Bei noch nicht verheuratheten dagegen, welche itzt erſt durch Heurath mit einem Gemeindegenoßen ein Recht an eine fremde Gemeinde erwerben wollen, iſt die Bedingung des rechtlichen Leumundes (oben 2, c) gemacht, und ſie können alſo, wenn dieſe Bedingung ihnen abgeht, von der Aufnahme und ſomit von der Heurath abgehalten werden [14]. Beſitzt der künftige Ehemann mehrere Bürgerrechte, ſo hat ſie zu wählen, welches ſie mit ihm theilen will. Uebrigens müſſen auch in ſolchen Fällen

die herkömmlichen Gebühren entrichtet werden [15]). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Frauensperſonen ein Bürger- oder Beiſitzer-Recht auch noch durch alle andern geſetzlichen Wege erwerben können, ſo wie, daß ſie überhaupt ein Gemeinde-Genoßenrecht beſitzen müſſen.

4. Durch Zutheilung können blos Heimathloſe, d. h. ſolche Staatsangehörige [16]), welche keiner Gemeinde als Genoſſen angehören, obgleich ihnen eine der geſetzlichen Ausnahmen nicht zur Seite ſteht, einen Anſpruch an eine Gemeinde, und zwar immer blos ein Beiſitzer-Recht, erwerben. Die Zutheilung erfolgt in einem doppelten Falle: einmal kann nämlich jeder Staatsbürger, dem eine geſetzliche Ausnahme zuſteht, ſeine Zutheilung verlangen; zweitens und in der Regel geſchieht es von Amtswegen, wenn einem heimathloſen das Recht und die Pflicht eines beſtimmten Aufenthaltes oder nothdürftige Unterſtützung verſchafft werden ſoll [17]). Die Zutheilung geſchieht in folgender Reihenordnung, ſo daß immer, wenn eine früher genannte Vorausſetzung eintritt, auf die ſpäter genannten, wenn ſie ebenfalls vorhanden ſeyn ſollten, keine Rückſicht genommen wird:

a. der Heimathloſe, welcher ſeine Genoßenſchaft freiwillig aufgegeben hat, z. B. durch Auswanderung, ein anderes aber noch nicht erwarb, wird ſeiner früheren Gemeinde zugetheilt; in Ermanglung eines ſolchen frühern Rechtes wird der Heimathloſe

b. demjenigen Orte zugetheilt, in welchem er ſich zuletzt fünf Jahre ſtelbſtſtändig aufhielt; trifft auch dieſer Fall nicht ein, ſo iſt nun

c. diejenige Gemeinde ſchuldig ihn aufzunehmen, in welcher er die obrigkeitliche Bewilligung zur Trauung erhielt; ſodann wird er

d. ſeinem Geburts-Orte (bei Findlingen dem Orte der Auffindung) zugetheilt; findet keine dieſer Vorausſetzungen ſtatt, ſo werden

e. verheurathete oder verwittwete Frauensperſonen der Gemeinde zugewieſen, welche ihren Ehemann aufnehmen müßte; Kinder aber derjenigen, welcher der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter zugewieſen würden; endlich wenn gar keine dieſer Bidingungen eintritt, ſo iſt

f. die Gemeinde in deren Bezirk der heimathloſe polizeilich betreten wurde ſchuldig ihn anzunehmen [18]).

In allen dieſen Fällen wird die Zutheilung von der Regirungsbehörde ausgeſprochen; iſt der Ort, welchem ein Heimathloſer zufiele, nur polizeilich und gerichtlich einer Gemeinde zugetheilt, nicht aber mit ihr eigentlich vereinigt (ſ. unten §. 151. am Ende) ſo hat dieſe nächſte Gemeinde ihn zu übernehmen, jedoch bleibt der Eigenthümer dieſer Beſitzung zur Unterhaltung deſſelben in Nothfällen verbunden. Der zugetheilte Heimathloſe hat, wenn er ſich bei ſeiner Zutheilung in der Lage befindet es zu können, ſeiner neuen Gemeinde das Aufnahme-Geld zu entrichten. Die im Falle eines Nothſtandes von der Gemeinde zu leiſtende Unterſtützung bleibt in keinem Falle ganz eine Laſt derſelben, ſondern iſt in den oben ausgeführten Fällen a—c zu zwei Drittheilen, in den übrigen aber ſogar ganz vom geſammten Oberamte zu tragen, und bildet einen Punct der Oberamtsvergleichung für alt- und neu-ſteuerbares Kataſter [19]).

II. Was den Verluſt der Gemeinde-Genoßenſchaft betrifft, ſo findet derſelbe in folgenden Fällen ſtatt:

1. durch Ueberſiedlung in eine andere Gemeinde, ohne Vorbehalt des bisherigen Verbandes. Der genaue Zeitpunct

des Aufhörens iſt hier die Annahme von Seite der neuen Gemeinde, oder der Ablauf der Recursfriſt;

2. durch vollzogene Auswanderung aus dem Königreiche;

3. durch Annahme fremder Staatsdienſte ohne zugeſtandenen Vorbehalt des dieſſeitigen Staatsbürgerrechtes;

4. durch die bleibende Verlegung des Wohnſitzes in das Ausland ohne königlichen Vorbehalt des württ. Staatsbürgerrechts und ohne Erfüllung der Verbindlichkeit gegen den dieſſeitigen Staat. (Ueber dieſe beiden letzten Fälle ſ. oben Thl. I. S. 277);

5. bei Frauensperſonen durch Verheurathung mit einem Genoßen einer andern Gemeinde;

6. durch fünfjährige Nichtbezahlung des von ortsabweſenden Mitgliedern zu bezahlenden Recognitionsgeldes (ſ. den nächſten §.): jedoch nur in dem Falle wenn der Schuldner gleichzeitig noch ein anderes Gemeinde-Genoßenrecht beſitzt, und überdieß wenigſtens einmal an ſeine Schuld unter einer Terminanſetzung gemahnt wurde [20]).

1) S. Bürger-Geſetz, Art. 13.

2) Daſ. Art. 14.

3) Das Bürger-Geſetz enthält zwar keine ausdrückliche Beſtimmung über dieſe Grundſätze: allein eben dieſes Schweigen beweist, daß die ältere, überdieß auf die Natur der Sache gegründete, Geſetzgebung in dieſen Puncten in Gültigkeit geblieben iſt.

4) Vor Allem fragt ſich ob die Verfügung, daß die Gemeinde den Meldenden annehmen muß wenn derſelbe nur gewiße leichte Bedingungen erfüllt, nicht gegen §. 63. der V. U. anſtoßt? Dieſer verordnet nämlich, daß die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder von der Gemeinde abhänge, unter Vorbehalt der geſetzmäßigen Entſcheidung der Staatsbehörde in ſtreitigen Fällen. Nach den Beſtimmungen des Bürger-

geſetzes kann nun aber eine freie Entſcheidung der Gemeinde nur in den Fällen eintreten, wenn dem Bittenden die geſetzlichen Beſtimmungen nicht zur Seite ſtehen; in der Mehrzahl der Fälle tritt die Aufnahme von Geſetzes wegen ein. — Es iſt mehr als zweifelhaft, ob eine ſolche Beſchränkung des Rechts der Gemeinden ſich vertheidigen läßt, ſei es daß man die Geſchichte des §. 63. der V. U. ins Auge faßt, ſei es daß er, wie er itzt ſteht, ausgelegt wird. Aus den Verhandlungen der verfaſſunggebenden Verſammlung geht nämlich hervor, daß der Ausdruck: „in ſtreitigen Fällen" von der ſtändiſchen Commiſſion und von der Verſammlung ſelbſt nur darauf bezogen wurde, wenn die Bürgerſchaft und die Gemeinde-Behörden mit einander in Streit gerathen über die Aufnahme eines Genoßen. Sie ſtellte auch den förmlichen Antrag, dieſe Worte in den §. 63. aufzunehmen, ſ. Verh. von 1819, H. 42, S. 35. Die Regirung lehnte zwar dieſen Zuſatz ab (daſ. H. 45, S. 46), weil er eine erſt noch zu überlegende Aenderung in der Geſetzgebung enthalte: erklärte aber, es ſei ganz gegen ihre Abſicht, den Gemeinden blos aus Billigkeitsrückſichten Genoßen aufzudrängen, und bewilligte daher den Zuſatz, daß die Staatsbehörde eine „geſetzmäßige" Entſcheidung zu geben habe. — Nimmt man nun zu dieſem geſchichtlichen Vorgange (welcher unbegreiflicher Weiſe mit keinem Worte in dem Commiſſionsberichte oder in den Debatten von 1828 erwähnt wurde,) die Worte des Geſetzes wie ſie itzt lauten, ſo muß man um ſo mehr in der Meinung beſtärkt werden, daß die durch das Geſetz von 1828 angeordneten Beſtimmungen der Verfaſſung zu nahe treten; denn wenn die Aufnahme von der Gemeinde abhängen ſoll, ſo muß ſie nicht blos ausnahmsweiſe eine abſchlägige Antwort ertheilen können, und alle in dem Commiſſionsberichte (ſ. Verh. von 1828, 1tes a. o. Beilh. S. 21 fg) und von dem Regirungs-Commiſſär (Verh. H. 1, S. 230) für die itzige Beſtimmung vorgebrachten politiſchen Gründe können gegen die Worte und

gegen den Sinn der Verf. Urk. nicht in Anſchlag kommen. Man kann es daher auch nicht anders als auffallend finden, daß die Frage, ob die Verfaſſung durch dieſe Beſtimmungen gekränkt werde, von der Ständeverſammlung mit ſo großer Mehrheit (mit 68 gegen 7 Stimmen) verneint wurde. Der in Frage ſtehende Eingriff in die Verfaſſung iſt aber um ſo mehr zu bedauern, als die politiſchen Vortheile durch die einfache Beſtimmung, es dürfe jeder Bürger oder Beiſitzer in jeder andern Gemeinde (natürlich ohne weitere Anſprüche an ſie) ſein Gewerbe betreiben, hätten erreicht, die Vorſchriften des Grundgeſetzes aber geſchont werden können. — Man vgl. über dieſe Frage die kleine, freilich ſehr wenig in die Sache eingehende Schrift (von Bierer): Einige Worte über die Art. 19—21, 24 und 25 des Bürger-Geſetzes. Tüb. 1830, kl. 8.

5) S. Bürger-Geſetz, Art. 18. Der ſtänd. Commiſſions-Entwurf hatte nur Befähigung zu zünftigen Gewerben und zur Landwirthſchaft anerkennen wollen, allein die St. Verſ. nahm die übrigen vom k. Geſetzes-Entwürfe vorgeſchlagengn Beſchäftigungs-Arten auch auf, ſ. H. 1, S. 258. — Uebrigens iſt es ſehr ſchwer einen beſtimmten Begriff mit dem vom Geſetze gebrauchten Ausdrucke zu verbinden, und ſomit klar auszuſprechen, welche Bedingung denn hier geſtellt wurde. Von den verſchiedenen Beſchäftigungen iſt nur bei den Gewerben und einige Arten des Handels genau anzugeben, was die Befähigung zu ihrer Ausübung verleiht: allein was heißt „Befähigung zur Landwirthſchaft?“ Hierzu iſt Gottlob jeder befähigt, der es es unternehmen will, und Staats-Prüfungen ſind für Bauern und Weingärtner noch nicht eingeführt. Eben ſo unklar iſt der Ausdruck: Befähigung zur Ausübung einer freien Kunſt. Jeder kann Mahlerei, Bildhauerei, Muſik u. ſ. w. als Erwerbszweig treiben ohne irgend eine Erlaubniß, irgend einen Beweis daß er dieſe Kunſt verſtehe. Unmöglich kann aber das Geſetz Willens ſeyn, den Gemeinderäthen das Recht zu

geben, den Künſtler zu prüfen, ob er auch ſeiner Kunſt mächtig, ob er fähig ſei, ſie zu üben. Auch iſt nicht deutlich was Befähigung zur Ausübung einer Wiſſenſchaft ſei. Soll darunter die Erſtehung einer Staatsdienſtprüfung verſtanden ſeyn? Warum iſt dieß nicht mit deutlichen Worten geſagt? Allein es giebt überdieß noch viele Wiſſenſchaften, welche „ausgeübt“ werden können, ohne daß eine Prüfung für ſie beſtünde. Endlich iſt nicht einzuſehn, warum die Bekleidung einer Militär- oder Hof-Stelle übergangen iſt; dieſe möchte doch eine eben ſo große Garantie leiſten, als die „perſönliche Befähigung zur Landwirthſchaft.“ Solche vage Ausdrücke enthalten eine unerſchöpfliche Quelle von Streitigkeiten, und ihre leichte Annahme iſt von Seite der Stände-Verſammlung kaum erklärlich.

6) S. Bürger-Geſetz, Art. 20. — Die früher gewohnheitsrechtlich geforderte Summe war 300 fl. für eine Stadt, 200 fl. für eine Dorfgemeinde. Sehr zweifelhaft iſt die Richtigkeit des Gedankens, je für eine höhere Klaſſe der Gemeinde auch eine höhere Geldſumme zu verlangen, und eher hätte umgekehrt mit der geringeren Bevölkerung eine größere Summe gefordert werden ſollen, indem hier in der Regel der Erwerb durch Lohnarbeit u. ſ. w. ſeltner und weniger einträglich, und ſomit größere Gefahr der Beſchwerung der Armenanſtalten vorhanden iſt — Die Beſtimmung, daß ein mit Kindern überſiedelnder Familien-Vater ein größeres Vermögen nachweiſen müſſe als ein kinderloſer, war nicht in dem urſprünglichen Geſetzes-Entwurfe, ſondern kann erſt durch die ſtändiſche Debatte in das Geſetz, als ein Erſatz für den verworfenen Antrag, daß ein Familienvater mit Kindern gar kein Zwangsrecht zur Ueberſiedlung habe, ſ. Verh. H. 1. S. 256.

7) S. das Bürger-Geſetz, Art. 19. — Die ſtändiſche Commiſſion hatte außer den im Texte angeführten noch einige weitere, im Verlaufe der Verhandlungen zurückgewieſene, Bedingungen vorgeſchlagen. So namentlich, daß nach dem 45

Jahre

Jahre ein Zwangsrecht auf Anſiedlung nicht mehr angeſprochen werden könne, ſ. Verh. H. 1, S. 257. Ferner die Verpflichtung für die Hälfte der nöthigen Vermögensſumme Grundeigenthum anzukaufen, im Falle auf den Betrieb der Landwirthſchaft hier überſiedelt werden will, endlich noch weitere Beſchränkung, daß eine Ueberſiedlung in eine andere Gemeinde auf das bloſe Beiſitzrecht nicht geſtattet ſeyn ſoll (ſ. 1ſtes a. o. Beilh. S. 19).

8) S. Bürger-Geſetz, Art. 23. Durch dieſe neuen Beſtimmungen ſind die frühern Bedingungen, unter denen man die Aufnahme erzwingen konnte, aufgehoben, alſo namentlich die Urbarmachung ungenützt liegender Felder, Ueberbauung einer öden Hofſtätte, Heurath mit einer Meiſterswittwe, ehrenvoller Abſchied aus dem Militär.

9) S. daſ. Art. 24. — Nach den frühern Geſetzen war eine Ueberſetzung allerdings ein Rechtsgrund zur Abweiſung, es war ſogar der Magiſtrat in ſolchem Falle zur Abweiſung verbunden, ſ. Weishaar, I, §. 340.

10) Die Ständeverſammlung hatte dieſe Rechtsgleichheit der Ausländer nur auf die Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten, der Schweiz, und der mit Württemberg im Verhältniſſe des ganz freien Handels ſtehenden Staaten beſchränken wollen, ſ. Verh. H. 1, S. 26 fg.; allein die Regirung beharrte auf der Allgemeinheit der Beſtimmung, ſ. daſ. H. 5, S. 1315.

11) Dem war früher nicht ſo; von dem geſetzlich verlangten Vermögen durfte der Magiſtrat nicht abgehn, eben ſo wenig, wie kaum bemerkt, von der Bedingung daß das Gewerbe nicht überſetzt ſei.

12) S. das Bürger-Geſetz, Art. 27. — Ausnahmsweiſe konnte früher der Regent das Bürgerrecht auch gegen den Willen einer Gemeinde ertheilen, ſ. Erbvergleich, Cl. II. §. 4. Die Fälle und die Form der Recurſe nach der itzigen Geſetzgebung ſ. in dem Bürger-Geſetze Art. 63—67. Höchſt ſonderbar iſt der Gang der Verhandlungen in der Ständever-

ſammlung über das Diſpenſations-Recht der Regirung. Dieſe hatte in ihrem Geſetzesentwurfe ſelbſt die Aufhebung dieſes Rechtes beantragt, allein die Ständeverſammlung beſchloß es ihr zu überlaſſen, ſ. Verh. H. 1, S. 236. Gleich am folgenden Tage aber verlangte die, auf die Unverträglichkeit dieſes ihres Beſchluſſes mit dem ganzen Geiſte des neuen Geſetzes aufmerkſam gewordene Verſammlung Bericht über die Ausführbarkeit des Beſchloſſenen. Die Commiſsion trug darauf an, der Regirung ein Diſpenſationsrecht nur während der nächſten fünf Jahre einzuräumen, und die Kammer vereinigte ſich damit, ſ. daſ. H. 2, S. 357; allein die Regirung blieb ihrer folgerichtigeren und geſetzlicheren Anſicht getreu, und lehnte auch dieſes beſchränkte Recht ab, ſ. daſ. H. 5, S. 1315.

13) S. das Geſetz Art. 28—31. — Die Aufnahme-Gebühr eines Bürgers darf übrigens 120, 50 und 25 fl., je nach der Klaſſe der Gemeinde, nicht überſteigen.

14) Mit vielem Rechte beſchwert ſich der Rechenſchafts-Bericht von 1830, S. 65 fg. über ein Conſiſtorial-Reſcript vom 29. April 1828, durch welches erklärt iſt, daß die Geiſtlichen weder das Recht noch die Pflicht hätten, ſich um die Erfüllung der geſetzlichen Bedingung vor der von ihnen vorzunehmenden Trauung einer fremden Weibsperſon mit einem Orts-Genoßen zu bekümmern. Der Ausſchuß ſetzt klar auseinander, daß im Gegentheile der Geiſtliche für ſchuldig erklärt werden müſſe, dem Gemeinderathe von jeder Trauungs-Anmeldung dieſer Art Nachricht zu geben, damit derſelbe über den geſetzlichen Leumund der Braut Erkundigung einziehen könne, denn nach vollzogener Trauung ſei es zu ſpät, indem die Frau nicht mehr abgewieſen werden könne. — Ein Antrag an die Regirung wurde übrigens von den Kammern nicht geſtellt.

15) S. das Bürger-Geſetz, Art. 25 und 29.

16) Solche Heimathloſe, welche nicht einmal Angehörige des württ. Staates ſind, werden natürlich keiner Gemeinde zugetheilt, ſondern demjenigen auswärtigen Staate zugeſendet, an

welchen ſie einen Anſpruch zu machen haben. Die Beſtimmungen hierüber ſ. unt. §. 255.

17) So nothwendig es auch iſt, allen Staatsbürgern einen beſtimmten Aufenthaltsort zu verſchaffen, in welchem ſie leben dürfen und unter Umſtänden müſſen, und ſo gewiß dieſe Nothwendigkeit in doppeltem Maase eintrifft bei heimathloſen Landſtreichern, dieſer Peſt der geordneten bürgerlichen Geſellſchaft: ſo wenig iſt auf der andern Seite zu läugnen, daß die Pflicht eine ſolche gefährliche Familie aufzunehmen, eine große Laſt für die Gemeinden iſt, und daß der Staat denſelben ſchuldig wäre, auf energiſche Mittel zu ſinnen, dieſe Leute unſchädlich zu machen und zu vermindern. Vrgl. hierüber unten §. 178.

18) S. Bürger-Geſetz, Art. 34. — Niemand läugnet, daß eine zweckgemäße Geſetzgebung über die Zutheilung der Heimathloſen äußerſt ſchwierig iſt; Niemand läugnet aber auch, daß die bis itzt aufgefundenen geſetzlichen Beſtimmungen keineswegs tadellos ſind. Namentlich die Zutheilung eines Vaganten an die Gemeinde der polizeilichen Ergreifung iſt höchſt unzweckmäßig, weil ſie die Ortsbehörden verleiten kann (und auch würklich oft genug verleitet), auf gefährliche Verbrecher ſehr nachläßig zu fahnden. Sollen doch ſchon Fälle vorgekommen ſeyn, daß ſehr gefährliche Jauner von den Ortsbehörden wieder entlaſſen, ja ſogar für ihre Wiederentfernung bezahlt wurden, weil die Gemeinde fürchten mußte, daß ſie ihr zugetheilt werden würden. Ueberhaupt iſt die Belaſtung einer Gemeinde aus ſo ganz zufälligen, von ihr keineswegs verſchuldeten Urſachen immer mißlich und unbillig. Es iſt nicht einzuſehen, warum nicht Oertlichkeiten, z. B. auf dem Schwarzwalde, aufzufinden wären, welche zur Coloniſation der Heimatloſen in eigene Gemeinden benützt werden könnten.

19) S. Bürger-Geſetz, Art. 35—40. — Als eine weſentliche Verbeſſerung der frühern Geſetzgebung iſt anzuſehen, daß die Laſt der Armenunterſtützung bei zugetheilten Familien

von der einzelnen Gemeinde abgenommen, und auf eine größere Grundlage vertheilt wurde. Noch immer iſt die unmittelbar betroffene Gemeinde genug zu beklagen, indem die Geldunterſtützung aus der öffentlichen Kaſſe nicht die einzige, vielleicht nicht die hauptſächlichſte nachtheilige Folge einer ſolchen Zutheilung iſt.

20) S. Bürger=Geſetz, Art. 62.

§. 150.

γ. Recht und Verpflichtungen der Gemeinde=Genoſſen als ſolche.

Die Gemeinden beſitzen in der Regel Vermögen, namentlich Grundeigenthum; ſie haben aber auch zu Erreichung ihrer Zwecke manche Ausgaben und Bedürfniſſe. Daher kommt es, daß nicht ſelten die Gemeinde=Genoſſen Anſprüche auf den Genuß gewiſſer Theile des Gemeinde=Vermögens zu machen haben, wenn nämlich der Ertrag derſelben nicht für die allgemeinen Zwecke verwendet werden kann oder will; es folgt aber auch daraus, daß auf der andern Seite und weit häufiger noch Forderungen, ſei es von perſönlichen ſei es von dinglichen Leiſtungen, von Seiten der Gemeinde an ſie gemacht werden, wenn die Einkünfte aus dem Gemein=Gute nicht hinreichen zur Befriedigung der Bedürfniſſe. So entſtehen alſo Rechte und Verbindlichkeiten, welche allerdings dem öffentlichen Rechte angehören, obgleich ſie den Staat ſelbſt unmittelbar gar nicht berühren. Eine Gleichheit derſelben in allen Gemeinden des Landes iſt keineswegs vorhanden, weil das Vermögen und die materiellen Bedürfniſſe der Gemeinden ſo ſehr verſchieden, und keineswegs mit der Zahl ihrer Genoſſen in gleichem Verhältniſſe ſind. Es beſtehen auch keineswegs in allen Gemeinden dieſelben rechtlichen Grundſätze, indem in den verſchiedenen neuerworbenen Landestheilen früher ganz abweichende Einrichtungen beſtanden, deren Spuren und Fol-

gen noch nicht verwiſcht werden konnten; doch verhält es ſich wenigſtens ſo, daß von einer Regel und von Ausnahmen die Rede ſeyn kann.

Was nun zuerſt die Rechte der Gemeindeglieder an die Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen betrifft, ſo iſt die Regel die, daß jeder Activ- (d. h. in dem Gemeindebezirke ſelbſt auf eigene Rechnung lebende) Bürger und die Wittwe eines ſolchen Bürgers gleichen Antheil an dieſen Nutzungen hat, ſei es nun daß dieſelben in dem Niesbrauche eines Grundſtückes, z. B. einer Allmande oder Waide, ſei es daß ſie in der Vertheilung des Ertrages, z. B. in Holztheilen, beſtehen. Wenn nach der beſtehenden Einrichtung der Genuß nicht ſogleich Allen zufallen kann, ſo iſt ein Einrücken nach dem Alter als Bürger anzuordnen. Uebrigens iſt keineswegs nothwendig, oder auch nur gewöhnlich, daß dieſe Nutzungen ganz unentgeldlich geſchehen, ſondern es kann der Gemeinderath unter Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes auch Gegenleiſtungen feſtſetzen. Beiſitzer haben keinen Anſpruch auf die Gemeinde-Nutzungen zu machen [1]). So weit die Regel; nun beſtehen aber auch manchfache Ausnahmen. — Die wichtigſte derſelben beſteht in denjenigen Gemeinden, in welchen die ſogenannten Real-Gemeinde-Rechte aus frühern Zuſtänden her Sitte geblieben ſind (wie z. B. in einem großen Theile des Jaxtkreiſes). Nach dieſer Einrichtung gebühren die Nutzungen aus den Gemeinheitsgütern einer gewiſſen Anzahl von Grundbeſitzern als ungetheiltes Eigenthum. Jeder andere Gemeinde-Genoſſe, und wäre er auch nach itzigen württ. Geſetzen Activ-Bürger, iſt ausgeſchloſſen; dagegen haben aber auch die Beſitzer der Gemeinde-Rechte ausſchließlich die Laſten der Gemeinde allein zu tragen, und zwar gewöhnlich ohne Beſchränkung auf eine

gewiſſe Größe [2]). Andere minder bedeutende Ausnahmen ſind: die Mehrberechtigungen, welche aus einem privatrechtlichen Titel einem Bürger zuſtehen, ſo wie die Nutzungen, welche die Kirchen- und Schuldiener, manchmal auch Gemeinde- und Körperſchafts-Beamte, vermöge ihres Amtes gleich jedem Bürger anzuſprechen haben [3]).

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde-Genoſſen gegen die Gemeinden zerfallen in perſönliche Leiſtungen und in Abgaben; für beide beſteht der allgemeine Grundſatz, daß jeder Bürger oder Beiſitzer mit der Selbſtſtändigkeit auch in die für Alle — abſolut oder relativ — gleiche Verpflichtung die Laſten zu tragen eintritt, ſo ferne nicht eine der beſondern, unten näher angegebenen, Ausnahmen ihm zur Seite ſteht. Wenn jedoch einzelne Gemeinde-Genoſſen ausnahmsweiſe eine privatrechtliche Verpflichtung haben, einen größern Antheil an den Gemeindelaſten zu tragen (wie dieß z. B. bei den Beſitzern von den ſogenannten Gemeinde-Rechten der Fall iſt,), ſo tritt die Verbindlichkeit der übrigen nur für diejenigen Dienſte oder Abgaben ein, welche die Gemeinde noch neben jenen beſondern Leiſtungen zu fordern genöthigt iſt [4]).

Die perſönlichen Dienſte der Gemeinde-Genoſſen zerfallen in Frohnen, und in die Uebernahme von Gemeinde-Aemtern.

Ob Frohnen von den Gemeinde-Genoſſen zu verlangen ſeien, oder ob anſtatt ihrer eine Geldabgabe eingeführt werden wolle, hat der Gemeinderath mit Einwilligung des Bürger-Ausſchuſſes zu beſchließen. Da wo ſie in Natur gefordert werden, kann der Pflichtige nicht verhindert werden, ſie durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leiſten [5]). Ganz befreit von der Natural-Leiſtung der Frohndienſte, nicht aber auch von der Rei-

chung der Geldabgabe, welche anſtatt derſelben umgelegt werden möchte, ſind durch das Geſetz ſelbſt eine bedeutende Anzahl von Perſonen, theils wegen phyſiſcher Hinderniſſe, theils wegen amtlicher Verhältniſſe, theils endlich wegen beſonderer Verdienſte [6]). Die Art und Weiſe der Frohnleiſtung iſt nur wenig durch die Geſetze, ſondern hauptſächlich durch örtliches Gewohnheitsrecht beſtimmt, und auch das Bürgergeſetz überläßt die Regulirung den Gemeindebehörden; nur ſo viel beſtimmt es, daß Gleichheit unter den Pflichtigen obwalten müſſe. Die Communordnung aber (Kap. IX, Abſchn. 1, §. 3 und 4) verordnet, daß derjenige Spannfrohnen zu leiſten habe, welcher entweder Zugvieh beſitzt, oder doch ſo viele Güter, um für dieſelben Vieh halten zu ſollen; die übrigen dagegen haben Handfrohnen zu leiſten, wobei auf eine Spannfrohn drei Handfrohnen gerechnet werden [7]).

Die gezwungene Uebernahme von Gemeinde-Aemtern findet nur in Beziehung auf Stellen im Gemeinderathe und im Bürgerausſchuſſe Statt. Eine geſetzliche Entſchuldigung kann geltend gemacht werden, wenn entweder der Gewählte über 60 Jahre alt iſt, oder er in einem (der in Note 6, unter Nr. 2, a—e und h genannten) Dienſtverhältniſſe ſteht. Will in dem letztern Falle der Gewählte von ſeinem Entſchuldigungsrechte keinen Gebrauch machen, ſo hat er von ſeiner Dienſtbehörde die Erlaubniß zur Annahme einzuholen [8]).

Die Abgaben endlich an die Gemeinde ſind doppelter Art; entweder nämlich ſind ſie perſönlich, und ohne Rückſicht auf Vermögen und Steuerquote zu entrichten, oder ruhen ſie auf dem Eigenthume.

Von der erſtern Art ſind blos zwei (und die Umlegung von weiteren iſt ausdrücklich verboten); erſtens die blos einmal zu bezahlenden Beiträge zu den Feuerlöſchgeräthen, und

zur Bepflanzung der Allmande; und zweitens die jährlich zu bezahlende Bürger- und Beiſitz-Steuer [9]). Die Real-Abgaben dagegen werden nach dem Steuerfuße der directen ordentlichen Staatsſteuer umgelegt, und mit ihnen ſind alle Ausgaben der Gemeinde zu beſtreiten, welche weder durch deren eigene Einkünfte, noch durch eine der perſönlichen Steuern oder Leiſtungen beſtritten werden können. Die Verbindlichkeit zu Beiträgen iſt allgemein ſowohl für die Genoſſen der Gemeinde, als für die in der Markung derſelben liegenden Grundſtücke (auch wenn letztere Nicht-Genoſſen gehören). Geſetzliche Ausnahmen finden jedoch in denſelben Fällen ſtatt, in welchen ein Beitrag zu den Amtskörperſchaftslaſten nicht verlangt werden mag [10]). Nur ausnahmsweiſe iſt es den Gemeinden auch erlaubt, eine Umlage auf den Gebrauch gewiſſer Artikel zu legen, eine Octroi-Gebühr einzuführen, welcher dann jeder Conſument unterworfen iſt, mag er der Gemeinde als Genoſſe angehören oder nicht [11]).

In beſonderen rechtlichen Verhältniſſen ſtehen die ortsabweſenden Bürger oder Beiſitzer; ſie verlieren für die Dauer ihrer Abweſenheit den Antheil an den Gemeindenutzungen und dem Gemeinde-Wahlrechte: dagegen haben ſie aber auch — außer wenn die Abgaben und Dienſte auf beſtimmten, ihnen zuſtehenden Eigenthumsſtücken beruhen — an die Gemeinde keine Abgaben zu entrichten, als die Hälfte des Bürger- oder Beiſitzer-Geldes, unter dem Namen eines Recognitions-Geldes. Durch fünfjährige Nichtbezahlung des letztern geht, jedoch nur wenn der Säumige ſonſt eine Gemeinde-Genoſſenſchaft in Anſpruch zu nehmen hat, ſein Recht an die erſtere Gemeinde verloren [12]).

1) S. Bürger-Geſetz, Art. 44, 45, 49 und 50. — Der Grundſatz, daß Beiſitzer keinen Antheil haben können, iſt,

mit Ausnahme des Waldberechtes, bei welchem es jede Gemeinde beim Herkommen belaſſen ſoll, ſo abſolut, daß auch die Gemeinde nicht davon abgehen kann, und nur noch diejenigen Beiſitzer, welche am 18ten April 1828 im Genuſſe einer Nutzung waren, behalten denſelben für ihre Lebensdauer, ſ. das Geſetz, Art. 49.

2) S. daſ. Art. 47 und 54. — Es läßt ſich leicht begreifen, daß die Berechtigten die früheren Staatseinrichtungen zurückwünſchen, bei welchen ſie ohne alle Form und Controle die gemeinſchaftliche Rechnung mit der Kreide auf dem Wirthstiſche unter ſich abmachten; und es mag auch nicht geläugnet werden, daß in ſolchen Verhältniſſen die für ganz andere Zuſtände berechneten württ. Geſetze läſtig und unnöthig koſtbar ſind: allein wer will behaupten, daß dieſes Monopol einzelner weniger reicher Hofbauern eine an und für ſich lobenswerthe Einrichtung ſei?

3) S. Bürgergeſetz, Art. 46 und 48.

4) Daſ. Art. 61 und 53.

5) S. daſ. Art. 54. Es wäre wohl ein merklicher Fortſchritt zum Beſſern geweſen, wenn das Geſetz die Frohnen ganz abgeſchafft, und dagegen allgemein eine Geldabgabe eingeführt hätte. Die nationalökonomiſchen Nachtheile jener Art von Beiträgen ſind allgemein anerkannt, und treten natürlich bei Gemeinde-Frohnen ſo gut ein als bei Staats-Frohnen. Vergl. was darüber ſchon Weckherlin (Darſtellung der Grundſätze über Frohndienſte, Stuttg. 1798, S. 40 fg.) ſagt.

6) Daſ. Art. 55. — Wegen phyſiſcher Hinderniſſe ſind befreit: a) Frauensperſonen; b) Gebrechliche; c) Männer über 60 Jahren. Wegen amtlicher Verhältniſſe: a) alle in §. 3 der Dienſtpragmatik genannten Civil-Staatsdiener mit Einſchluß der ſtandesherrlichen und Patrimonial-Juſtiz-, Polizei- und Forſtbeamten, der Gerichtsnotare, Oberamtsärzte, Poſtbedienten; b) von den entlaßbaren Dienern: Amtsnotare, Obereinbringer und Controleure der indirecten

Steuern, Actuare, Buchhalter und Aſſiſtenten, Wagmeiſter, Offiziauten bei Strafanſtalten, Waiſen-, Taubſtummen- und Irrenhäuſern, Unteraufſeher bei den Anſtalten und Gewerbsbetrieben des Staates; Forſtwarthe und Waldſchützen, Zoller, Acciſer, die Diener bei Kanzleien und Aemtern: c) alle zum Hofſtaate der königlichen Familie gehörigen Perſonen, ſo wie die Beamten und Diener bei der Hofdomänen-Kammer, die niedere Hofdienerſchaft; d) alle dienſtthuenden und invalidirten Militärperſonen jeden Grades, die Militär-Beamten; e) die Kirchendiener bis zum Meßner einſchließlich, alle Lehrer und Diener bei jeder Art von öffentlichen Lehranſtalten; f) von den Gemeinden- und Körperſchafts-Beamten: Orts-Vorſteher, Gemeinderäthe, ſtädtiſche Stiftungspfleger, Oberamtsgerichts-Beiſitzer, Offizianten der Kranken- und Armen-Häuſer, Thorwarte, Thorſchreiber, Wald- und Feldſchützen, Hochwächter, Polizeidiener, Gemeindediener; g) Aerzte und Wundärzte, welche einen Gehalt aus einer öffentlichen Kaſſe erhalten, Apotheker; h) die ſtandes- und gutsherrlichen Beamten. Wegen beſonderer Verdienſte: a) die Inhaber der k. Orden und Medaillen; b) diejenigen, welchen der Gemeinderath die Befreiung als Belohnung bewilligt hat.

7) Wie verſchieden übrigens die Regel, daß Spannfrohnen nach dem Zugvieh oder dem Güterbeſitz geleiſtet werden müſſen, ſchon im alten Herzogthume ausgelegt und angewendet wurde, darüber ſ. Weckherlin, a. a. O., S. 53 fg. Da nun in den neuerworbenen Landestheilen noch ſo manche andere Gewohnheit dazu kam, ſo läßt ſich itzt eine Regel gar nicht mehr angeben.

8) S. Bürger-Geſetz, Art. 57.

9) S. daſ. Art. 58 und 69.

10) S. über dieſen Punct oben §. 146, S. 92. Dieſelben Bemerkungen, welche ſich in Beziehung auf die Befreiungen von den Amtskörperſchafts-Laſten machen laſſen, finden natürlich auch hier ſtatt, ſo wie ſich denn auch die Anträge der Kam-

mer d. A. ebenfalls auf die Theilnahme der Exemten an den Gemeinde-Laſten erſtrecken.

11) Die Summe der jährlichen Umlagen der ſämmtlichen Gemeinden im Königreiche iſt nicht unbedeutend; ſie betrug im J. 1829 833,622 fl.; in Kriegszeiten u. dgl. ſteigt ſie natürlich noch bedeutend. Für die Genoſſen mancher Gemeinden iſt der Communſchaden eine ſehr drückende Abgabe, und beläuft ſich zuweilen höher als die directe Staatsſteuer; bei andern dagegen iſt ſie freilich unbedeutend, und viele haben ſogar, wenigſtens in Friedenszeiten, ſo viele ſonſtige Einnahmen, daß ſie eine Steuer auszuſchreiben ganz unterlaſſen können.

12) S. Bürger-Geſetz, Art. 60 und 61.

c. Organiſation der Gemeinden.

§. 151.

α. Arten der Gemeinden.

Die Gemeinden ſind nach verſchiedenen Beziehungen in mehrere Abtheilungen gebracht, deren jeder mehr oder minder wichtige rechtliche Eigenheiten zukommen.

Vor Allem theilen ſie ſich nach der Zahl ihrer Einwohner in drei Claſſen. Die Städte von mehr als fünftauſend Einwohner bilden die erſte; die Gemeinden von tauſend bis fünftauſend die zweite, alle übrigen Gemeinden die dritte Claſſe. — Die Rechtsunterſchiede zwiſchen dieſen Klaſſen ſind übrigens unbedeutend, und beſtehen nur in einer Verſchiedenheit der den Gemeinderäthen und Gemeinde-Vorſtehern zukommenden Strafbefugniß, ſo wie der als „geringfügig“ vom Gemeinderathe zu entſcheidenden bürgerlichen Streitſachen; ferner darin, daß die erſten Ortsvorſteher der Gemeinden erſter Claſſe vom Könige ſelbſt, die der beiden andern von der Kreisregirung beſtättigt werden; ſodann in einem

Unterſchiede in der Aufnahmegebühr neuer Bürger; endlich in einem Unterſchiede in der Größe des Werthes, über welche hinaus die Gemeinde nur mit Erlaubniß der Kreisregirung Grundſtücke oder Realrechte veräußern darf [1]). — Nach einer Verordnung vom 14ten April 1829 [2]) tritt eine Veränderung in der Claſſe der Gemeinde nur dann ein, wenn entweder in Folge einer mit dem Gemeindeverbande vorgenommenen Veränderung eine Gemeinde in eine niedere oder höhere Claſſe verſetzt wurde; oder wenn, auch ohne Veränderung, die Zahl der Ortsangehörigen ſich nachhaltig vermehrt oder vermindert, was nur dann angenommen wird, wenn ſie ſich fünf Jahre lang gleichmäßig um den zwanzigſten Theil der Normalſumme verändert erhält.

Eine zweite Eintheilung der Gemeinden iſt die in Stadt- und in Dorf-Gemeinden, von welchen letzteren wieder einzelne als Marktflecken ausgezeichnet ſind. — Dieſer früher ſehr wichtige Unterſchied (indem nur den Städten der Betrieb vom Handel und zünftigen Gewerben geſtattet war [3]) iſt itzt beinahe ganz verſchwunden, und beſteht itzt nur noch in der Verſchiedenheit des Titels der erſten Ortsvorſteher, welche in den Städten „Stadtſchultheißen", auf den Dörfern nur „Schultheißen" genannt werden, und in dem Rechte Märkte zu halten, ein Recht, welches übrigens auch Dörfern verliehen werden kann [4]).

Eine dritte, in der Natur der Sache liegende, Eintheilung der Gemeinden iſt die in einfache und zuſammengeſetzte. Jene beſtehen nur aus Einem geſchloſſenen Orte (einzelne dazu gehörige, entfernt liegende Häuſer ungerechnet); dieſe dagegen aus mehreren Weilern und Höfen, welche ſich an eine ſchon beſtehende Gemeinde, oder blos an einander zur

Bildung Einer Gemeinde angeſchloſſen haben [5]). In einem ſolchen Falle haben alle Parzellen an der Beſetzung der Gemeinde-Behörden — des Gemeinderathes und des Bürger-Ausſchuſſes — Theil zu nehmen, im Nothfalle nach einem beſtimmten Turnus. An der Wahl ſelbſt nehmen übrigens alle Bürger der Geſammtgemeinde Theil. Jede einzelne Parzelle erhält entweder eines der aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderaths-Glieder, oder, wenn wegen zu geringer Bevölkerung keines geſtellt wird, aus der Zahl ihrer Bürger einen vom Oberamte ernannten polizeilichen Vorſtand, Anwald oder Heimbürger genannt [6]). Wer einem der vereinigten Orte als Bürger oder Beiſitzer angehört, hat in der ganzen Geſammtgemeinde das Recht, zünftige Gewerbe zu betreiben, ferner beſitzt er für die ganze Gemeinde actives und paſſives Wahlrecht. Dagegen iſt er auch zu den perſönlichen Laſten und Frohnen für Zwecke der Geſammtgemeinde verbunden [7]). — Weſentlich verſchieden von dieſer Art zuſammengeſetzter Gemeinden iſt die gerichtliche und polizeiliche Zutheilung der vom eigentlichen Gemeinde-Verbande ausgenommenen, eigene Markungen bildenden Hof-, Staats- oder grundherrlichen Domänen. Bei ſolchen ſind die Bewohner zwar, wenn ihnen kein perſönliches Ausnahme-Recht zuſteht, der polizeilichen und gerichtlichen Amtsgewalt der Gemeindebehörden unterworfen; allein der allgemeine Grundſatz, daß jeder Theil des Staatsgebietes einer Gemeinde angehören müſſe, leidet bei ihnen doch eine Ausnahme. Die Bewohner ſolcher abgeſonderten Güter nehmen nicht nur perſönlich an dem Gemeinde-Verbande, z. B. den Wahlen, den Verſammlungen u. ſ. w. keinen Antheil, ſondern ſie ſind auch in materieller Beziehung ganz getrennt. An den Gemeindelaſten irgend einer Art tragen ſie — mit Ausnahme der Wohnſteuer — durchaus nichts bei, wogegen freilich um-

gekehrt es ihnen obliegt, Wege, Brücken, Ufer, Brunnen u. ſ. w. auf ihrer Markung zu unterhalten [8]).

1) S. das Verw. Edict von 1822, §. 2, 12, 15 und 66; Art. 30 des Bürger-Geſetzes von 1828; Edict IV, vom 31ſten Dec. 1818, §. 3 und 40. — Das Edict I vom 31ſten Dec. 1818 hatte vier Claſſen von Gemeinden eingeführt (Städte über 5000 Seelen; kleinere Oberamtsſtädte; Gemeinden zwiſchen 5000 und 1500 Seelen, kleinere Gemeinden); die Organiſations-Commiſſion der St. Verſ. trug zuerſt auf gänzliche Aufhebung der Claſſeneintheilung an, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 2tes a. o. Beil. H. S. 17; ſpäter im 2ten Berichte, ſ. 3tes a. o. Beil. H. S. 36, mit Zugeſtändniß der Regirung auf die obigen drei Claſſen, bei denen es denn auch in der Debatte ſein Bewenden behielt. Gemeinden erſter Claſſe ſind (nach dem Staatshandbuche von 1831) 10; 2ter Klaſſe 424; 3ter Klaſſe 1449.

2) Im ſtändiſchen Verwaltungsberichte von 1830, S. 64 wurde dieſe Verordnung in formeller Beziehung angegriffen, weil ſie in das Gebiet der Geſetzgebung greife, indem ſie über Rechte verfüge. Die K. d. A. theilte dieſe Anſicht, ſ. ihre Verh. H. 1, S. 121; dagegen die K. der St. H. das Ganze als bloße Verwaltungsſache betrachtete, ſ. Verh. derſelben, H. 1, S. 132.

3) S. Weishaar's Privatrecht, I. S. 237.

4) S. über dieſen Punct unten §. 237.

5) S. Verw. Edict, §. 1. — Die Verbindung mehrerer früher als abgeſonderte, förmlich organiſirte Gemeinden beſtehenden Gemeinden iſt nur dann erlaubt, wenn alle Betheiligte freiwillig einſtimmen; oder wenn die Gemeinden von ſo geringer Bevölkerung ſind, daß ſie die Behörden (Gemeinderath und Bürgerausſchuß) nicht gehörig beſetzen können. Dagegen kann keine Gemeinde ſich weigern, eine ihr nächſtliegende, bisher in keinem Gemeinde-Verbande liegende Par-

zelle aufzunehmen, ſ. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 27. April 1827.

6) S. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 27ſten Nov. 1820.

7) S. Bürger- und Beiſitzer-Geſetz vom 24. April 1828, §. 7. — Außer dieſem allgemeinen Grundſatze waren in dem k. Geſetzes-Entwurfe auch noch einige Folgeſätze deſſelben enthalten (Art. 17, 31, 38 und 54), dieſelben wurden auch in Folge der ſtändiſchen Berathung in einen eigenen Abſchnitt zuſammengeſtellt, allein ihre alsbaldige Verabſchiedung ausgeſetzt, und nur der Art. 7 in das Geſetz aufgenommen, ſomit der Verwaltung überlaſſen, den allgemeinen Grundſatz auf die einzelnen Verhältniſſe anzuwenden. Die Vorſchriften hierzu wurden ertheilt durch den in Note 5 genannten Miniſt. Erlaß vom 27ſten April 1828. Dieſelben beſtehen im Weſentlichen in folgenden Sätzen: 1) wenn eine Parzelle vor ihrer Vereinigung Gemeinde-Vermögen beſaß, ſo bleibt es ihr als Privativ-Eigenthum; ebenſo bleibt den Bewohnern der Parzellen ausſchließend die Nutzung ſolchen Eigenthums; 2) die Armen ſind von der ganzen Gemeinde zu unterhalten, und es wird nach dem allgemeinen Concurrenz-Fuße auch hierzu eine Umlage unter den Parzellen gemacht; 3) für rein örtliche Ausgaben hat jede einzelne Parzelle zu ſorgen; 4) Aufnahme in die Gemeinde findet durch den gemeinſchaftlichen Gemeinderath und Bürgerausſchuß Statt; im Falle des Genußes örtlicher Nutzungen ſind auch die Einwohner der betreffenden Parzelle zu vernehmen.

8) S. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 26ſten April 1829; vergl. damit den ſtänd. Commiſſions-Bericht über das Bürger-Geſetz, Verh. der Kammer d. A., 1828, 1ſtes a. o. Beil. H. S. 2.

§. 152.

ß. Die Gemeinde-Beamten.

Die Ausübung der Gemeinde-Rechte und die Verwaltung der Gemeinde iſt nicht der geſammten, allenfalls von Zeit zu Zeit zu verſammelnden Bürgerſchaft, ſondern einem von ihr ſelbſt frei zu wählenden Ausſchuße aus ihrer Mitte, dem Gemeinderathe und deſſen Vorſteher, übertragen. Die Pflicht und die Befugniß deſſelben iſt: die Rechte der Gemeinde gegenüber von den Staatsbehörden zu vertreten, ſonſtige Eingriffe von Außen abzuwehren, im Innern aber Mißbräuche zu verhindern; überhaupt im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beſchließen, zu ſprechen und zu handeln [1]). Außerdem iſt dem Gemeinderathe noch vom Staate die Ertheilung der Gerechtigkeit in erſter Inſtanz unter gewißen Beſchränkungen übertragen worden [2]).

Der Gemeinderath — in Städten „Stadtrath" — beſteht mit Einſchluß des Vorſtandes aus ſieben bis einundzwanzig Mitgliedern; einmal feſtgeſetzt kann die Zahl nicht ohne Erlaubniß der Kreisregirung geändert werden [3]). — Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Bürgerſchaft aus ihrer Mitte [4]) nach Stimmenmehrheit gewählt; das Erſcheiſcheinen einer beſtimmten Zahl von Stimmenden iſt zwar nicht ausdrücklich als Bedingung der Gültigkeit einer Wahl feſtgeſtellt, allein es wird dennoch an dem allgemeinen Grundſatze, daß wenigſtens zwei Drittheile der Stimmberechtigten zu erſcheinen haben, gehalten werden müſſen [5]). — Das active Wahlrecht ſteht allen in der Gemeinde ſelbſtſtändig und auf eigene Rechnung lebenden Ortsbürgern zu, welche die zur Wahl eines Ständemitgliedes nothwendigen gſetzlichen Eigenſchaften beſitzen: nur wer im Genuße einer Armen-

men=Unterſtützung aus einer Gemeinde=Kaſſe ſteht, iſt für die Dauer dieſes Verhältniſſes ausgeſchloſſen [6]. Paßiv wahlfähig ſind alle, welche die Bedingungen des activen Wahlrechts in ſich vereinigen, mit einziger Ausnahme der im erſten und zweiten Grade mit einem Mitgliede des Gemeinderathes verwandten oder verſchwägerten [7]. — Der Gewählte muß die Wahl, wenn ihm keine geſetzliche Entſchuldigung zur Seite ſteht (ſ. oben §. 150 S.135) wenigſtens auf die nächſten zwei Jahre annehmen; übrigens wird in jedem Falle nach zwei Jahren eine neue Wahl vorgenommen. Wird das bisherige Mitglied itzt zum zweitenmale gewählt, und nimmt es die Wahl an, ſo iſt es nun auf Lebensdauer ernannt, und kann wider ſeinen Willen nur wie jeder andere öffentliche Diener vom Amte entfernt werden [8]. — Die Gemeinderäthe genießen als ſolche keinen Gehalt, wohl aber Perſonal=Freiheit, die herkömmlichen Ehren=Vorzüge (z. B. beſondere Kirchenſtühle, Vortritt beim Abendmahle u. ſ. w.), bei beſondern Nebenämtern die Beſoldungen derſelben, endlich bei beſtimmten einzelnen Verrichtungen die geſetzlichen und hergebrachten Gebühren [9].

Jede Gemeinde hat einen erſten Ortsvorſteher, der den Vorſitz im Gemeinderathe führt. Seine amtliche Benennung iſt Schultheiß, in Städten Stadtſchultheiß. Auch dieſe Stelle wird durch Wahl von der Gemeinde beſetzt, jedoch in der Art, daß drei Candidaten der Regirung vorgeſchlagen werden, und aus ihnen der König ſelbſt bei Gemeinden erſter Klaſſe, die Kreisregirung bei den beiden andern Klaſſen Einen ernennt. Immer aber muß derjenige ernannt werden, welcher zwei Drittheile der abgelegten Stimmen erhielt [10]. Das Amt wird auf Lebenszeit übertragen. Paßiv wahlfähig iſt jeder, der zum Gemeinderathe ernannt

werden kann, jedoch ſchließt der Betrieb einer Wirthſchaft, und die Bekleidung einer Steuer-Einbringer-Stelle [11]) aus. Die Wahl wird unter der Leitung des Oberamtmannes vorgenommen; es können auch ſolche in Vorſchlag gebracht werden, welche nicht Bürger und Beiſitzer der wählenden Gemeinde ſind, und ſie erhalten dadurch von Rechtswegen das Bürgerrecht derſelben, jedoch unter Vorbehalt der Annahme-Gebühren. Der Schultheiß erhält eine ſtehende Beſoldung aus der Gemeinde-Kaſſe, für welche er alle Verrichtungen in Gemeindeſachen ohne weitere Anrechnung zu beſorgen hat, für auswärtige Geſchäfte dagegen erhält er eine geſetzliche Entſchädigung [12]). — Dem Ortsvorſteher liegt ob die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in ſeiner Gemeinde zu erhalten. Die Orts-Polizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beſtändigem Auftrage der Regirung zu handhaben, die Geſetze und die in Gemäßheit derſelben von den Staats-Behörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen und von Andern vollziehen zu laſſen, für Aufrechthaltung der Geſetze, der Religion und guter Sitte zu ſorgen, der Armen und Nothleidenden ſich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu ſchützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und die übrigen Offizianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhindern, und zur Ruhe zu bringen [13]). Er iſt ermächtigt Ungehorſam ſeiner Untergebenen oder Polizei-Vergehen mit Geld- oder Gefängnißſtrafe zu rügen, wogegen aber natürlich Recurs an das Oberamt ſtatt findet. Ueberſteigt die Strafe ſeine Competenz, ſo hat er den

Fall vor den mit doppelter Strafgewalt ausgerüſteten Gemeinderath und beziehungsweiſe an die höhere Polizei= oder Juſtitz=Behörde zu bringen [14]).

Die Verhandlungen im Gemeinderathe ſind unter der Leitung des erſten Ortsvorſtehers collegialiſch. Der Gemeinderath kann ſich nur auf Einberufung des Schultheißen verſammeln. Jedes Mitglied iſt — außer dem Falle eigenen Intereſſes oder der Betheiligung naher Verwandter und Schwäger — einzuladen, und hat mitzuſtimmen: zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von wenigſtens der Hälfte der Gemeinderäthe nothwendig. Wahlen geſchehen in der Regel öffentlich und mündlich; auf Verlangen Eines Mitgliedes jedoch, oder bei perſönlicher Betheiligung eines ſolchen, ſchriftlich oder im Durchgange. Bei einer Stimmenungleichheit hat der Vorſtand entſcheidende Stimme. Der Oberamtmann *kann* entweder wenn er in einer wichtigen und ſchwürigen Sache vom Gemeinderathe ſelbſt aufgefordert wurde, oder auch aus eigenem Antriebe den Sitzungen des Gemeinderathes anwohnen, hat aber weder die Freiheit der Berathung noch das Stimmrecht zu beſchränken. Daſſelbe gilt auch vom Ortsvorſteher ſelbſt, der überhaupt die Rechte des Gemeinderathes zu ehren, und ſich eigenmächtiger Schritte ſowohl in Vermögensſachen als in Polizei=Anordnungen zu enthalten, ſondern dem Gemeinderathe über ſolche Gegenſtände Vortrag zu thun hat. Nur in dringenden Fällen mag er die augenblicklich nothwendige Vorkehrungen allein treffen. Die Vollziehung der Gemeinderaths=Beſchlüſſe iſt ſeine Pflicht und ſein Recht, jedoch kann er zu ſeiner Hülfe einzelne oder alle Mitglieder des Gemeinderathes auffordern [15]).

Außer dem erſten Ortsvorſteher hat jede Gemeinde noch folgende Beamte:

1. Jeder Gemeinderath hat zur Beſorgung des ſämmtlichen Schreiberei-Geſchäftes einen Rathsſchreiber zu wählen, welcher gegen einen fixen Gehalt alle im Namen des Gemeinderathes zu fertigenden ſchriftlichen Arbeiten zu beſorgen hat. Er kann nicht nur aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden, ſondern auch dem Ortsvorſteher ſelbſt kann das Actuariat gegen beſondere Belohnung übertragen werden. Die Wahl iſt auf Lebensdauer, und das Oberamt hat die Beſtättigung derſelben [16].

2. Unter der Leitung des Gemeinderathes beſorgen gegen beſtimmte Beſoldung ein oder zwei, von ihm aus ſeiner Mitte gewählte, Gemeindepfleger die Hauptrechnung der Gemeinde. Sie ſind entweder auf Lebensdauer oder auf eine beſtimmte, jedoch nicht unter drei Jahren dauernde Zeit aus der Zahl der lebenslänglichen Rathsglieder zu wählen. Die Betreibung einer Wirthſchaft iſt ihnen unterſagt [17].

3. Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde können vom Gemeinderathe beſondere Theilrechner (z. B. Waldmeiſter, Bauverwalter, Kaſtenpfleger u. ſ. w.) entweder auf Lebenszeit oder auf eine beſtimmte Anzahl Jahre ernannt werden. Dieſelbe ſind jedoch nur als Unterpfleger des Hauptrechners zu betrachten [18].

4. Niedere Gemeinde-Diener wurden vom Gemeinderathe aus den Ortsangehörigen auf Wohlverhalten ernannt [19].

1) S. Verw. Edict, §. 4 und 9. vrgl. §. 149 am Ende.

2) S. über dieſen Punct unten, §. 168, 169 und 170.

3) Daſ. §. 4. — In ſehr kleinen Gemeinden iſt, wie die Erfahrung zeigt, auch das Minimum von 7 Mitgliedern noch zu groß, denn bis aus der Gemeinde ebenfalls 7 Mitglieder des Bürgerausſchußes gewählt ſind, allenfalls noch der Gemeindediener ernannt iſt, bleibt beinahe Niemand mehr übrig; ſo

daß ſchon der Fall vorgekommen iſt, daß wegen Betrugs caſſirte Gemeinderäthe zu begnadigen waren, weil ſie nicht hätten erſetzt werden können. Daß für ſolche Gemeinden 3—5 Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes hinreichend wären, wird wohl keinem Zweifel unterliegen.

4) Wenn ein bloſer Beiſitzer gewählt würde, ſo gilt die Wahl deſſelben, vorausgeſetzt daß er itzt das volle Bürgerrecht erwirbt, ſ. §. 6. des Verw. Edicts.

5) S. (ungedr.) Miniſter. Erl. vom 7. Oct. 1822. Nur in ſolchen Orten, deren Bürger zum großen Theile abweſend zu ſeyn pflegen, darf ausnahmsweiſe eine Wahl ſtatt finden, wenn auch nur ⅔ der ortsanweſenden Bürger geſtimmt haben, ſ. (ungedr.) Miniſter. Erl. vom 1. Oct. 1829.

6) S. Bürger-Geſetz von 1828, Art. 41—43; V. U. §. 135 und 142.; vergl. über die ſtaatsbürgerlichen Activ-Wahlrechte oben Thl. I. S. 486. — In Altwürttemberg hatten die Magiſtrate das Selbſtergänzungsrecht, daher ſo mancher Mißbrauch, und ſo großes Mißtrauen gegen ſie.

7) S. Verw. Edict, §. 6. Es können alſo: Vater und Sohn, Grosvater und Enkel, Bruder, Schwiegervater und Tochtermann, Großſchwiegervater und Enkelmann, endlich Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath ſitzen, wohl aber z. B. die Ehemänner zweier Schweſtern u. ſ. w.

8) Verw. Edict., §. 6 und 7. — Die beiden ſtändiſchen Organiſations-Commiſſionen hatten vorgeſchlagen, alsbald lebenslängliche Wahl eintreten zu laſſen, aus Scheu es möchte Niemand ſich eine Probewahl gefallen laſſen. Die Verſammlung beſchloß aber im Gegentheile periodiſche Aenderung des Rathes, ſo daß je von 3 Jahre zu 3 Jahre ein Drittheil austrete, ſ. Verh. von 1821, H. 5, S. 408. Allein die Regirung verweigerte ihre Einſtimmung zu dieſem Wechſel. Die Beſorgniß der Commiſſion iſt durch die Erfahrung als unbegründet erwieſen, ob aber nicht ein Wechſel wünſchenswerth wäre, iſt eine ganz andere Frage, die nicht leicht verneint

werden möchte. Man vergleiche hierüber den Antrag des Abgeordneten von Seeger in den Verh. der K. d. A., 1821, H. 4, S. 397 fg.

9) Daſ. §. 8. — Das Regulativ für die Gebühren der Gemeinden-Beamten iſt die Communordnung vom J. 1758. Schon unter dem 2. April 1821 (Verh. von 1821, H. 9, S. 472) ſtellte die Ständeverſammlung in einer Adreße die Bitte an die Regirung, ein neues Gebühren-Regulativ entwerfen laſſen zu wollen. Auf dieſe Bitte erfolgte eine beiſtimmende Antwort (ſ. H. 16, S. 909), ohne daß aber bis itzt hierin etwas anderes geſchehen wäre, als die Verkündigung eines Gebühren-Regulativs in Unterpfandsſachen, ſ. Rbl. von 1828, S. 334. Deshalb trug der Ausſchuß-Rechenſchaftsbericht von 1830 wiederholt auf eine Adreße an die Regierung (ſ. S. 51), welche auch von der K. d. A. beſchloßen ſ. Verh. derſelben, H. 1, S. 109, von der Kammer d. St. H. aber abgelehnt wurde, ſ. ihre Verh. H. 3, S. 404. Letzteres geſchah übrigens nicht deswegen, weil die erſte Kammer das Bedürfniß nicht anerkannt hätte, ſondern weil ſie abweichend von der K. d. A., den Satz aufſtellt, der Regirung ſtehe eine Regulirung beſtehender Gebühren im Wege der Verordnung zu, ein Satz, der ſich ſchwerlich mit den Grundſätzen der Verfaſſung vereinigen laſſen möchte. — Die manchfachen einzelnen Verfügungen des Miniſteriums des Innern oder der Kreisregirungen wegen beſtimmter Gebühren der Gemeinderaths-Mitglieder ſind nicht von dem Intereſſe, um hier einzeln aufgeführt zu werden.

10) Verw. Edict. §. 10—12. — Im Herzogthum W. hatten die Magiſtrate die Wahl der Vorſteher, mit Ausnahme jedoch der Ober- und Unter-Amtsſtädte und vieler Kloſterorte; in Neuwürttemberg hatte früher allgemein die Wahl den Landesherrn zugeſtanden. Die ſtändiſche Organiſations-Commiſſion trug darauf an, daß den Gemeinden das Ernennungsrecht der erſten Ortsvorſteher unbedingt zuſtehe; auch die Kammer d. A. nahm den Antrag an, (ſ. Verh. derſ., 1821, H. 4, S.

389): allein die Regirung lehnte ihn ab, hauptſächlich auch aus dem unbeſtreitbaren Grunde, daß der Schultheiß eben ſo gut auch ihr Beamter, wie der der Gemeinde ſei.

11) S. über den letzteren Ausſchließungsgrund einen (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 13. März 1820.

12) S. Verw. Edict., §. 12 und 13. — Die Größe der Entſchädigung iſt auch hier, für die Mehrzahl der Fälle wenigſtens, durch die Communordnung beſtimmt. Die fixe Beſoldung wird — wenn es auch früher anders beſtimmt geweſen ſeyn ſollte — immer aus der Gemeindekaſſe und nicht vom Staate entrichtet, folgende drei Fälle ausgenommen: a. wo der Staat als Eigenthümer alle Gemeindeeinnahmen bezieht, und alle Laſten trägt; b. wenn der Staat wegen ſeiner Beſitzungen oder Anſtalten beſonders bei den polizeilichen Einrichtungen des Ortes betheiligt iſt; c. wo ganz ſpecielle Rechtstitel vorliegen: ſ. Erlaß der Reg. des Jaxtkreiſes vom 3. Juni 1824. — Als Norm für die Größe der Beſoldung eines erſten Ortsvorſtehers iſt beſtimmt, daß ſie 4½ kr. jährlich für den Kopf der Gemeinde-Bevölkerung ausmachen darf; Erhöhungen werden zwar für beſonders ſchwürige oder beſchäftige Stellen zugelaſſen, bedürfen aber die Erlaubniß der Kreisregirung.

13) S. Verw. Edict, §. 14. Dieſe Beſtimmung der amtlichen Thätigkeit iſt mit den, freilich etwas vagen, Worten des Geſetzes wiedergegeben. Eine bedeutende Anzahl von wichtigen Geſchäften, z. B. die Mitwürkung des Ortsvorſtehers bei der Rekrutirung, bei Einquartirungen, ferner ſeine Leitung des Steuereinzuges, ſeine Theilnahme an den Amtsverſammlungen, an der Gerechtigkeitspflege iſt dabei nur in den allgemeinen Beſtimmungen mit einbegriffen. Die Geſchäfte eines erſten Ortsvorſtehers ſind, wie man ſieht, ſehr zahlreich, und eine gute Beſetzung der Stelle daher eben ſo wichtig, als namentlich in kleinen Gemeinden oft ſchwürig oder unmöglich. Jeden Falles wäre ſehr zu wünſchen, daß eine ausführliche und populäre Anleitung für erſte Ortsvorſteher bekannt ge-

macht würde, ſei es als Privatarbeit, ſei es — was noch beſſer wäre — unter öffentlicher Autorität. Knapp's Anweiſung für Schultheißen (2e Aufl. Tüb. 1815. 8.) iſt veraltet; Chriſtlieb's Handbuch aber zu ausführlich, und doch wieder ungenügend und ſelbſt unrichtig in vielen Puncten.

14) S. Verw. Edict, §. 15 — 18. Die Strafcompetenz der erſten Ortsvorſteher iſt nach der Klaſſe der Gemeinde verſchieden, nämlich für die erſte Klaſſe: 4 Reichsthaler und 48ſtündiges Gefängniß; für die zweite Klaſſe, 3 Reichsthaler und 36 Stunden; für die dritte Klaſſe 2 Thlr. und 24 Stunden Gefängniß ſ. a. a. O., §. 15. Andere, namentlich beſchimpfende, Strafen kann der Ortsvorſteher nicht erkennen; gegen Gemeinderäthe und den Rathſchreiber ſogar nur Geldſtrafen.

15) S. Verw. Edict, §. 19, 38 — 42 und 45. — Ueber die Beſchlüße des Gemeinderathes, welche höhere Genehmigung bedürfen, ſ. oben §. 147, S. 111.

16) Verw. Edic. §. 20.

17) Verw. Edict. §. 22.

18) Verw. Edict, §. 23.

19) Verw. Edict, §. 44. — Die Belohnung ſolcher Diener kann entweder in ſtehendem Gehalte, oder in dem Bezuge beſonderer Gebühren (z. B. der ſog. Bietgelder) beſtehen. Die Oberämter haben jedoch über Misbräuchen zu wachen. S. (ungedruckten) Miniſt. Erl. vom 19. April 1823.

§. 153.

γ. Der Bürger-Ausſchuß.

Schon im Herzogthum W. beſtand die geſetzliche Vorſchrift, daß die Magiſtrate durch Gemeinde-Deputirte zu controliren ſeien. Dieſe ſollten zu den Berathſchlagungen über Gemeinde-Angelegenheiten zugezogen werden, beſonders wenn aus der Gemeinde-Kaſſe eine beträchtliche Ausgabe zu beſtreiten oder ein Gemeinde-Gut zu verleihen war. Allein dieſes

Geſetz kam entweder gar nicht, oder nur in höchſt beſchränktem Maaße zur Ausführung [1]). — Es war ſomit als eine völlig neue Einrichtung zu betrachten, wenn §. 104. des königlichen Verfaſſungs-Entwurfes von 1817 feſtſetzte, daß die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber vom Gemeinderathe einen Ausſchuß wählen ſolle. Wenn gleich von der Bürgerſchaft aus der eigenen Mitte frei gewählt, ſo ſind doch die Mitglieder der Gemeinderäthe dem Reitze des Misbrauches, der in jeder Gewalt liegt, um ſo mehr ausgeſetzt, als in der Regel weder höhere Bildung noch große Wohlhabenheit ſie gegen Verſuchungen auch gemeinerer Art ſichert. Daher denn auch zu allen Zeiten und aller Orten Mistrauen und Klagen gegen ſie. Verhandlungen mit der ganzen verſammelten Bürgerſchaft würden aber neben großem Zeitverluſte nur unendliche Verzögerungen und Streitigkeiten herbeiführen. Die Erlaubniß eine eigene Controle-Behörde gegen ſie zu errichten, dient daher nicht nur zur Abwehr würklichen materiellen Schadens, ſondern auch zur Beruhigung der Gemüther. Außerdem verbreitet die Einrichtung der Bürgerausſchüße conſtitutionelles Leben durch alle Klaſſen der Bürger, und dient zur Pflanzſchule von Volksvertretern. Die anfängliche Aufregung in der Folge der neuen Einrichtung hat ſich längſt gelegt, und nur das Gute iſt geblieben.

Die erſte nähere Ausführung der, wie bemerkt von der Regirung ſelbſt ausgegangen, Idee wurde unternommen in der Verordnung über die Organiſation der Gemeinde-Deputirten vom 7. Juli 1817 (Rbl. S. 309); bald wurde ſie aber wieder modificirt durch das I. Edict vom 1. Dec. 1818, durch den Landtags-Abſchied vom 30. Juni 1821, und endlich durch das, auf dieſen Abſchied gegründete, Verwaltungs-Edict (vom 1. März 1822 [2]). Auch §. 65. der Verf. Urk. erwähnt

der Bürger-Ausſchüße und giebt ihnen dadurch höhere Sicherheit. — Aus dieſen Geſetzen ſtellt ſich denn folgendes Bild der Thätigkeit und Stellung der Bürgerausſchüße heraus:

1. Die Bürgerſchaft im Ganzen hat keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Gemeinde zu nehmen, noch eine Controle gegen ihre Vorgeſetzte auszuüben, und nur in beſonders wichtigen Fällen kann, mit Genehmigung des Oberamts, der Gemeinderath die ganze Bürgerſchaft um ihre Anſicht vernehmen, ohne daß dieſe aber einen förmlichen Beſchluß faſſen könnte. Allein jede, einfache oder zuſammengeſetzte, Gemeinde hat zu ihrer Vertretung gegenüber von dem Gemeinderathe, und zur Wahrung ihrer Intereſſen und Rechte für Gegenſtände der örtlichen Verwaltung einen beſtändigen Bürger-Ausſchuß zu wählen [3].

2. Die Zahl der Ausſchußmitglieder iſt der des Gemeinderathes, mit Einſchluß des Ortsvorſtehers, gleich; ſie werden auf zwei Jahre in der Art gewählt, daß alle Jahre die Hälfte austritt, welche nun erſt nach Jahresfriſt wieder gewählt werden kann. Der Ausſchuß hat einen Obmann, welcher von den ſtimmgebenden Bürgern bei der Wahl beſonders bezeichnet wird. Er kann aus der bleibenden oder aus der neueintretenden Hälfte gewählt werden; im letztern Falle behält er die Stelle zwei Jahre. — Einen eignen Actuar hat der Ausſchuß nicht [4].

3. An der Wahl der Ausſchußmitglieder nehmen alle ſtimmfähigen Bürger der Gemeinde Antheil; die paßive Wahlfähigkeit ſetzt dieſelben Bedingungen voraus, wie die Wahl zum Gemeinderath (ſ. oben S. 145), nur ſtehen Verwandtſchafts-Verhältniſſe nicht im Wege: daß Gemeinderäthe nicht gewählt werden können, verſteht ſich. Der Gewählte iſt ſchuldig die Wahl anzunehmen, und nur zwei Jahre lang

nach ſeinem Austritte aus einem frühern Ausſchuße hat er eine geſetzliche Entſchuldigung; ohne dieſe wird nur auf Anſuchen des Gewählten, wenn er ſehr dringende Gründe nachzuweiſen im Stande iſt, von der Kreisregirung Diſpenſation ertheilt [5]), oder wenn eine der geſetzlichen Befreiungen von der Annahme von Gemeinde-Aemtern überhaupt eintritt (ſ. oben §. 150. S. 135). Wird einem Ausſchuß-Mitgliede ein Gemeinde-Amt übertragen, ſo hat es im Falle der Annahme auszutreten. Die Wahl geſchieht durch unterzeichnete Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit; ſie wird vom Ortsvorſtande geleitet unter Zuziehung des Rathsſchreibers und zweier vom Ausſchuße aus ſeinen austretenden Mitgliedern bezeichnete Urkundsperſonen. Einer Beſtättigung bedarf die Wahl nicht [6]).

4. Der Obmann hat den Ausſchuß wenigſtens alle Jahre zur Prüfung der Gemeinde-Rechnung einzuberufen; auſſerdem hat er das Recht nach Gutdünken Sitzungen zu halten, nur muß der Ortsvorſtand von den Gegenſtänden der beabſichtigten Verhandlung in Kenntniß geſetzt werden. Alle Ausſchußmitglieder ſind zur Sitzung einzuladen, und haben auch, gegründete Entſchuldigungsfälle ausgenommen, ſich alle einzufinden. Die Anweſenheit von mehr als der Hälfte iſt zu einem gültigen Beſchluſſe nothwendig. Ueber die Verhandlungen wird kein förmliches Protocoll aufgenommen; mit dem Gemeinderathe und mit dem Oberamte werden die Geſchäfte mündlich betrieben, entweder vom ganzen Ausſchuße oder durch eine Abordnung, an deren Spitze der Obmann ſteht [7]).

5. Die Würkſamkeit des Ausſchußes iſt eine dreifache. Bei gewißen Gegenſtänden iſt der Gemeinderath an die Einwilligung des Ausſchußes gebunden, und iſt dieſe nicht zu

erhalten, ſo bleibt die Sache im bisherigen Zuſtande, einige beſonderen Fälle ausgenommen, in welchen nun die Staatsbehörde entſcheidet [8]). Bei einer zweiten Klaſſe von Gegenſtänden hat der Gemeinderath das Gutachten des Ausſchußes zu verlangen, ohne jedoch an daſſelbe gebunden zu ſeyn [9]). Drittens aber hat der Ausſchuß das Recht, ſeine Anſichten, Bitten und Vorſchläge über alle Gegenſtände des Gemeindeweſens und der Gemeinde-Verwaltung dem Gemeinderathe auch ungefragt vorzulegen. Der Gemeinderath hat ſie gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur Verfügung vorzulegen [10]). — In die laufenden Geſchäfte der Gemeinde-Behörden hat ſich dagegen der Ausſchuß nicht zu miſchen, doch ſteht ihm die Prüfung der Jahres-Rechnung der Gemeinde-Pfleger zu [11]). Ebenſo hat er ſich den höhern Behörden gegenüber nicht als Vertreter der Gemeinde zu betragen, ſondern dieſes iſt Sache des Gemeinderathes; wenn alſo z. B. ſeiner Meinung nach im Namen der Gemeinde eine Eingabe zu verfaſſen iſt, ſo hat er ſich deshalb zuerſt an den Gemeinderath zu wenden, und nur wenn er bei demſelben kein Gehör findet, mag er ſich an das Oberamt und ſo weiter in der Inſtanzenfolge wenden [12]).

1) S. Weishaar's Privatrecht, I. §. 279.

2) Die Organiſation der Bürgerausſchüße führte auf dem Landtage von 1820 zu ausführlichen Erörterungen, ſ. den erſten Commiſſionsbericht über die Organiſation, Verh. der K. d. A., 2tes a. o. Beilh. S. 9 fg.; den Commiſſionsbericht über die gemeinſchaftlichen Verhandlungen hinſichtlich der Organiſation, (3tes a. o. Beilh. S. 5 fg.); ferner die Debatten in den Sitzungen 116, 117, 118, 121, 125 und 199. Den meiſten Anträgen der St. Verſ. gab die Regirung nach; andere dagegen verwarf ſie, und großentheils mit Recht. Das Ergebniß dieſer Verhandlungen zwiſchen ihr und der St. Verſ. ſind denn

nun enthalten in dem Landtagsabſchiede und im Verwaltungs-Edicte.

3) S. Verw. Edict. §. 47. Nach einem (ungedr.) Miniſter.-Erlaße vom 15. April 1822 ſteht es einer Gemeinde nicht frei, auf einen Bürgerausſchuß zu verzichten, ſondern ſie iſt ſchuldig einen zu wählen.

4) Daſ. §. 49 und 51. Nach (ungedr.) Miniſterial-Erlaß vom 7. Oct. 1822, kann der Gewählte die Stelle ausſchlagen, wenn er triftige Gründe anzuführen hat. Es muß dann eine neue Wahl ſtatt finden.

5) S. denſelben Erlaß.

6) Daſ. §. 49 und 50. — Das Geſetz ſpricht ſich nicht darüber aus, wie viele Mitglieder der Bürgerſchaft an einer gültigen Wahl Antheil zu nehmen haben; durch den oben angeführten Erlaß vom 7. Oct. 1822 iſt beſtimmt, daß zwei Drittheile nothwendig ſeien, und zu gleicher Zeit entſchieden, daß im Nothfalle die Votanten durch ſpecielle Vorladung, welcher ſie ſich ohne Strafe des Ungehorſams nicht entziehen können, vorgeladen werden dürfen.

7) Daſ. §. 59 — 63. — Das Edict. von 1818 hatte das Recht des Ausſchuſſes ſich zu verſammeln auf außerordentlich Fälle beſchränkt; allein das Verw. Edict von 1822 ſtellte die unbedingte Befugniß auf Verlangen der St. Verſ. wieder her. S. Verh. von 1825, H. 4, S. 380.

8) Das Verw. Edict bezeichnet in §. 52. die Gegenſtände, bei welchen Einſtimmung zwiſchen Gemeinderath und Bürgerausſchuß nothwendig iſt, nämlich: 1. bei Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf ſich gründenden Umlagen; 2. bei unvorhergeſehenen und ſo bedeutenden Ausgaben, daß ſie eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig machen; 3. bei allen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Ausgebotes zu Stande kommen; 4. bei allen Verträgen mit Gemeinderaths-Gliedern ohne vorgängiges öffentliches Ausgebot; 5. bei außerordentlichen Begünſtigungen und Belohnungen einzelner Gemeinderäthe; 6. bei allen Nachläſ-

ſen exigibler und liquider Forderungen der Gemeinde; 7. bei allen Beſchlüßen, durch welche der Gemeinde-Etat bleibend verändert, oder der Stock und die Einnahmen des Gemeinde-Vermögens vermehrt oder vermindert wird. Von den Beſchlüßen der letztern Art ſ. ein ausführliches Verzeichniß in §. 53. des Edictes. — Die Fälle, in welchen bei einer Meinungsverſchiedenheit des Bürgerausſchußes und des Gemeinderathes es nicht in dem bisherigen Zuſtande bleibt, ſind: 1. wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder Gemeindevorſteher unerfüllt bliebe; 2. wenn die ſtreitige Frage eine Abweichung von einer geſetzlichen Norm beträfe; und 3. wenn überhaupt der Gegenſtand nach den allgemeinen Grundſätzen vor die Staatsbehörde zu bringen iſt. — Sehr ausführliche Debatten erhoben ſich in der St. Verſ. von 1821 über die Frage, wie es im Fall einer Nichtübereinſtimmung zwiſchen Gemeinderath und Bürgerausſchuß zu halten ſei. Das Edict von 1818 hatte in §. 66. den Grundſatz ausgeſprochen, daß immer, wenn Bürgerausſchuß und Gemeinderath ſich nicht vereinigen das Oberamt entſcheide. Der erſte Commiſſionsbericht über die Organiſationen wollte der Regirung jede Einwürkung nehmen; der 2te trug ungefähr auf die itzt gültigen Beſtimmungen an. Zuerſt entſchied ſich die St. Verſ. für das Durchzählen der Stimmen in beiden Collegien (trotz der ſehr begründeten Vorſtellung manches Mitgliedes, daß dadurch die controlirende Stellung des Ausſchußes ganz verlohren gehe): als aber die Regirung dieſes Mittel verwarf, kam man auf den zweiten Antrag zurück, als auf einen Mittelweg.

9) Ein Gutachten muß dem Bürgerausſchuße nach §. 56. des Edictes abverlangt werden: bei der Beſtellung des Gemeinde-Pflegers und des Steuer-Einbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beiſitzer, über das Beginnen und Verlaßen wichtiger Rechtsſtreite, und über die Fälle, in welche der Deputirte zur Amtsverſammlung beſonders zu inſtruiren iſt, ſ. oben §. 91. S. 146.

10) S. Verw. Edict, §. 59.
11) Daſ. §. 58.
12) Daſ. §. 9, 47, 67 und 69.

§. 154.

δ. Der Gemeindehaushalt.

Jede Gemeinde hat ihre Local-Ausgaben aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, und vom Staate keine Beihülfe hierzu zu erwarten. Zur Deckung dieſer Ausgaben hat ſie vorerſt die Einkünfte aus ihrem Vermögen, ſodann die zufälligen Neben-Einnahmen, z. B. Bürger-Aufnahmgeld u. dgl., zu verwenden, wenn dieſe aber nicht zureichen zu Umlagen auf ihre Mitglieder zu ſchreiten, (über die letztern ſ. oben §. 150 S. 135.) Der Staat verlangt und erzwingt von der Gemeinde geordneten Haushalt in formeller und in materieller Beziehung. In formeller Hinſicht dadurch, daß auch für die Gemeinden die Etats-Wirthſchaft eingeführt iſt, und mit dem Anfange jeden Rechnungs-Jahres ein Etat (Communſchadens-Project) entworfen werden muß. Dem Oberamte ſteht die Prüfung und Genehmigung deſſelben zu. Um einen beſtimmten Anhalts-Punct zu bekommen, hat übrigens daſſelbe mit Zuziehung des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes einen ſtehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu entwerfen, welcher der Kreisregirung vorzulegen, und je nach zehen Jahren zu revidiren iſt [1]). — In materieller Hinſicht wird für eine zweckmäßige Gemeindewirthſchaft dadurch geſorgt, das den Gemeinden vorgeſchrieben iſt, und durch die Regirungs-Aufſicht von ihnen im Nothfalle erzwungen wird, die Ausgaben ſo klein, die Einnahmen ſo bedeutend als möglich zu ſtellen, letzteres jedoch unter Beobachtung der Rückſicht, daß — wenn es irgend vermieden werden kann — die

Gegenwart nicht auf Koſten der Zukunft erleichtert, und alſo ein Deficit nicht durch Angriff des Gemeinde-Vermögens, durch Kapitalaufnahmen oder Vorempfänge, ſondern durch würkliche Umlagen auf die Bürger gedeckt werde [2]).

Hinſichtlich der Gemeinde-Einkünfte gilt die Regel, daß die Verträge über ihre Realiſirung, alſo Verkäufe, Verpachtungen u. ſ. w. durch öffentliches Ausgebot vom Gemeindepfleger in Gegenwart des Ortsvorſtehers oder eines Gemeinderathes zu Stande zu bringen ſind; nur aus beſondern Gründen und mit Einwilligung des Bürger-Ausſchuſſes kann von dieſer Behandlungsart abgegangen werden. Jeden Falles hat der Gemeinderath ſeine Genehmigung zu geben [3]).

Auch bei den Ausgaben hat der Gemeinderath die Prüfung und Genehmigung, wenn dieſelben nicht zum Voraus feſtgeſtellt ſind; und ohne ſolche darf weder der Ortsvorſteher eine Zahlung anweiſen, noch der Gemeindepfleger ſie leiſten. Die zweckmäßigſte Behandlung der Ausgaben, durch Accorde z. B., unterliegt in der Regel der Beurtheilung des Gemeinderathes, und an die Einwilligung des Bürger-Ausſchuſſes iſt er nur in beſtimmten Fällen gebunden, (ſ. dieſelben im vorhergehenden §. in Note 8.) Bei bedeutendem Bauweſen iſt ein vom Staate ermächtigter Techniker beizuziehen [4]).

Jeder Gemeinde-Rechner hat ſeine Rechnung vorſchriftmäßig, und ohne fremde Beihülfe zu ſtellen; in Verwahrung und Abſonderung ſeiner Kaſſengelder aber ſich nach den beſtehenden Geſetzen zu achten [5]). Um jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorſteher und Rechner zur eigenen Bearbeitung der Rechnungsgeſchäfte, und zwar ſowohl bei Entwerfung des Etats, als bei den Steuergeſchäften, und endlich bei Stellung der Rechnung nicht fähig wären, gehörig zu

berathen, iſt eine eigene Klaſſe von Hülfsbeamten, die Verwaltungs-Actuare, aufgeſtellt, um gegen eine von der Kreisregirung zu genehmigende Belohnung aus der Gemeindekaſſe dieſelben zu beſorgen. Ueber den Umfang der Geſchäfte des Verwaltungs-Actuars entſcheidet lediglich der mit ihm abgeſchloſſene Vertrag, der in jeder Gemeinde je nach der Oertlichkeit oder der Perſönlichkeit des erſten Ortsvorſtehers verſchieden ſeyn kann. Selbſt außerordentliche Geſchäfte dürfen den Actuaren ohne beſondere höhere Genehmigung nicht übertragen werden [6]). Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß eine Gemeinde durchaus nicht genöthigt iſt, ſich der Hülfe eines ſolchen Beamten zu bedienen; und es ſteht ihr auch immer, ſobald ſie gewandtere Vorſteher erhalten hat, die Aufkündigung des bisherigen Vertrages zu, ſie kann ſogar theilweiſe die übertragenen Geſchäfte wieder aufkündigen, weßhalb denn auch die Belohnung des Verwaltungs-Actuars nicht in Einer Summe ausgeworfen ſeyn darf, ſondern für jedes einzelne ihm übertragene Geſchäft einzeln zu beſtimmen iſt [7]). Jeden Falls aber iſt die Gemeinderechnung zu rechter Zeit zu ſtellen, und nach vorgängiger Unterſuchung des Gemeinderaths und des Bürger-Ausſchuſſes, auch geſchehener Verleſung an die verſammelte Gemeinde dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen [8]).

Zur Sicherung des Gemeinde-Vermögens iſt dabei vorgeſchrieben, daß bei dem von dem Oberamte jährlich vorzunehmenden Sturze der einem Gemeinde-Rechner anvertrauten Kaſſen zu gleicher Zeit auch alle übrigen ihm anvertrauten öffentlichen Nebenkaſſen unterſucht werden müſſen, auch wenn ſie andern Miniſterien untergeordnet ſind. Iſt in dieſem letztern Falle der Juſtiz-Beamte z. B. nicht ortsanweſend, ſo hat das Oberamt das Recht zur Viſitation auch der

gerichtlichen Kaſſe. Sind es Privat=Vermögens-Verwaltungen, welche der Kaſſier neben ſeinem Amte führt, ſo dürfen dieſe natürlich nicht von dem Staate unterſucht werden, allein dann iſt der Sturz ſeiner Hauptkaſſe nicht periodiſch, ſondern unvermuthet vorzunehmen [9]). Beſitzt die Gemeinde Activ=Kapitalien, ſo ſteht es dem Gemeinderathe frei, die Obligationen im Beſitze des Rechners zu laſſen wenn ſie unter 10,000 fl. ſind, von dieſer Summe an aber müſſen ſie einem Dritten in Verwahrung gegeben werden [10]).

Nach den oben angeführten Grundſätzen iſt es einer Gemeinde nur in Nothfällen erlaubt, Schulden zu contrahiren, und jeden Falles bedarf ſie dazu der Erlaubniß der Kreisregirung. Wenn es geſchehen mußte, ſo iſt auf die möglichſt baldige Wiederabzahlung Bedacht zu nehmen; und es ſind zu dem Zwecke Activ-Kapitalien abzulöſen oder an Zahlungsſtatt zu übergeben, nutzloſe Gemeindegüter zu verkaufen, Ausſtände einzutreiben, endlich die Umlagen auf die Gemeinde-Genoſſen zu erhöhen. Jährlich ſind über den Stand der Gemeinde-Schulden Berichte von den Oberämtern an die Kreisregirungen, von dieſen an das Miniſterium des Innern zu erſtatten [11]). — Uebrigens iſt in Beziehung auf die Gemeinde=Schulden zu bemerken, daß dieſelben auf den ſämmtlichen Güterſtücken der Gemeinde-Markung ruhen, und ſomit auch bei Veränderung im Beſitze auf den neuen Eigenthümer übergehen. So lange alſo die Schuld einer Gemeinde nicht den Geſammt-Werth der ganzen Markung überſteigt, kann ſie nie in Concurs gerathen; dagegen iſt bei dem Kaufe von Grundeigenthum Berückſichtigung des Schuldenſtandes der betreffenden Gemeinde ſehr zu empfehlen.

Die Aufſicht über den geſammten Gemeinde=Haushalt führt das Oberamt, welches nicht nur die Rechnungs- und

Kaſſen-Controle zu beſorgen, ſondern bei Gelegenheit der Rug-Gerichte perſönliche Einſicht von allen Verwaltungszweigen zu nehmen hat. Ein Ruggericht nämlich iſt die von Zeit zu Zeit von dem aufſehenden Beamten vorzunehmende Unterſuchung des ganzen ökonomiſchen, rechtlichen und polizeilichen Zuſtandes der Gemeinde, welche in Gemeinden erſter Claſſe alljährig, in denen zweiter Claſſe je im zweiten, bei den Gemeinden dritter Claſſe endlich je im dritten Jahre zu halten iſt. Nach Verleſung eines Auszuges aus den wichtigſten Geſetzen hat der Beamte jeden Bürger einzeln um ſeine Klagen und Wünſche zu befragen, nöthigenfalls die gehörigen Unterſuchungen einzuleiten, und Weiſungen zu Abänderungen zu geben, endlich aber perſönliche Einſicht von Allem zu nehmen, was die Gemeinde-Verwaltung irgend betrifft [1-2]).

1) S. Verw. Edict, §. 25—27.

2) Daſ. §. 25. — Mit Recht ſtellt das Geſetz (Verw. Edict, §. 90) es als eine der hauptſächlichſten Amtspflichten des Oberamtmannes dar, den Haushalt der Gemeinden zweckmäßig zu leiten, ohne übrigens dabei in die eigene Verwaltung derſelben einzugreifen. Es iſt nicht nur die Unkenntniß und ſtarre Anhänglichkeit an hergebrachten Unfug, ſondern nur allzuhäufig auch der Eigennutzen der Gemeindevorſteher zu bekämpfen. Durch ehrliche und kenntnißreiche Einwürkung auf den Vermögens-Zuſtand der Gemeinde kann der Oberamtmann ſich größere und unmittelbarer fühlbare Verdienſte erwerben, als irgend ein anderer Beamter gleicher Kathegorie, und ſein Amt zu einem der wichtigſten im Staate machen. Welche Aufforderung liegt hierin für die Regirung, die Bildung ihrer künftigen Regiminal-Beamten zweckmäßig und umfaſſend zu veranſtalten, und bei der Beſetzung der Stellen mehr auf den wiſſenſchaftlich gebildeten und ſittlich vorzüglichen Mann, als auf den gewandten Rechnungsbeamten und geiſtlos-pünktlichen Vollzie-

her des todten Buchſtabens zu ſehen. Ein Oberamtmann der blos thut was er muß, iſt nicht werth ſein Amt einen Augenblick länger zu bekleiden.

3) Daſ. §. 30.

4) S. Verw. Edict, §. 31.

5) Daſ. §. 32. Schon längſt iſt es ein von der Regirung ſelbſt verſuchtes und von ihr auch Andern vorgelegtes Problem ein Formular für Gemeinderechnungen zu entwerfen, welches einfach genug wäre, um auch von dem ungebildeten Manne gehandhabt zu werden, und doch hinreichende Sicherheit für Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Ausgaben und ihrer Belege gewährte. Bis itzt iſt der von der Regirung ausgeſetzte Preis für einen tadelloſen Vorſchlag noch nicht zuerkannt worden.

6) S. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jartkreiſes vom 6ten April 1827.

7) S. Verw. Edict, §. 33—35. — Bei der Annahme eines Verwaltungs-Actuars ſind die Gemeinden nicht genöthigt mit andern Gemeinden ihres O.A's. gemeinſchaftliche Sache zu machen; nur iſt verboten in einer und derſelben Gemeinde mehrere Verwaltungs-Actuare, jeden zu verſchiedenen Geſchäften, anzunehmen; auch kann ein ſolcher Beamter nicht Gemeinden aus verſchiedenen Oberämtern beſorgen, ſ. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Oct. 1826. Die perſönliche Befähigung zur Bekleidung eines Verwaltungs-Actuariats iſt davon abhängig gemacht, daß der Bewerber entweder ſchon ein öffentliches Rechnungsamt ſelbſtſtändig verwaltet, oder eine Dienſtprüfung bei den Miniſterien des Innern oder der Finanzen erſtanden hat; ſ. Erlaß der Organiſ. Vollziehungs-Commiſſion vom 26ſten April 1826. — Ueber die Zweckmäßigkeit der Aufſtellung eigner Verwaltungs-Actuare, anſtatt einer Vereinigung ihrer Stellen mit dem Notariate, mit andern Worten über die modificirte Wiederherſtellung von Amtsſchreibereien, enthält manche ſehr gewichtige, aus dem Leben gegrif-

ſene Bemerkungen des Abg. Hufnagel Antrag auf Vereinigung jener beiden Stellen; ſ. denſelben in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 283. Die für dieſen Antrag gewählte Commiſſion kam nicht mehr zum Vortrage.

8) S. Verw. Edict, §. 36 und 37. — Der Termin zur Uebergabe der geſtellten Gemeinde-Rechnung iſt in der Regel der 1ſte Jänner des nächſten Rechnungs-Jahres, und ohne ganz beſondere dringende Umſtände ſoll hiervon nicht abgegangen werden, ſ. (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreiſes vom 1ſten Dec. 1822. Um aber die Einhaltung dieſer Vorſchrift möglich zu machen, iſt den Verwaltungs-Actuaren ein Termin für die Vornahme jedes ihrer Geſchäfte gegeben. Während der Monate April bis Juni haben ſie zu beſorgen: die Anlegung der Rapiate für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, der Steuer-, Empfangs- und Abrechnungs-Bücher und der Einzugs-Regiſter, für die Capitulirung der Steuer-Zettel; die Verfertigung der Etats; den Steuerſatz (die jährliche Reviſion des Steuer-Kataſters); und die Reviſion des Brandverſicherungs-Kataſters. Sogleich nach Beendigung des Steuerſatzes, längſtens alſo am 1. Juli, iſt mit der Steuer-Abrechnung anzufangen, ſodann folgt die Subrepartition der Staatsſteuer, des Gemeinde- und Amtsſchadens und der Amtsvergleichungskoſten. Mit Ende Auguſt muß dieſes Geſchäft in allen Gemeinden beendigt ſeyn. Von dieſer Zeit bis Ende Februars iſt die Stellung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und die Ergänzung der Rapiate vorzunehmen. Auf den März fällt die Beantwortung der Rechnungs-Defecte, die Anweſenheit bei der Abhör u. ſ. w. S. über alles dieſes einen (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom April 1828. Die Reviſion von Seiten des Oberamts hat noch im Laufe des nächſten Rechnungs-Jahres zu erfolgen, und jährlich iſt ein Bericht über den Zuſtand des Rechnungsweſens der Gemeinde an die Kreisregirung einzuſenden. Die wichtigſten materiellen Ausſtellungen ſind an Ort und Stelle vom Oberamtmanne mit Gemein-

derath und Bürgerausſchuß zu behandeln und abzuändern, ſ. daſ. §. 94 und 95.

9) S. (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern vom Nov. 1829.

10) S. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 5ten Jänner 1829.

11) S. Commun-Ordn. Kap. IV, Abſchn. 3. — Das den Gemeinden von der C. O. eingeräumte Recht der ewigen Loſung, nach welchem eine Gemeinde ihre Paſſivkapitalien zu allen Zeiten um den niederen Preis einlöſen durfte zu welchem ſie je einmal erworben wurden, iſt durch die allgemeine Aufhebung des anaſtaſiſchen Geſetzes (Pfandgeſetz vom 21. Mai 1828, Art. 14) weggefallen. — Die Summe der von den Gemeinden contrahirten Schulden iſt ſehr beträchtlich: am 1. Juli 1829 betrugen ſie (trotz der langen Friedensjahre) immer noch 9,275,064 fl., von denen 7,924,317 fl. zu verzinſen waren, ſ. Schwäb. Chronik vom 8ten Jänner 1830.

12) S. Verw. Edict, §. 96 und 97. Ueber die Anſtalt der Ruggerichte, dieſe ſo wichtige und ſegensreiche Anſtalt, wenn ſie mit Ernſt, Wohlwollen und Sachkenntniß benützt wird, ſ. Geisheimer, über die zweckmäßige Haltung der Vogtruggerichte, Stuttg. 1814, 8.; Schliz, Beiträge zur Inſtruction über die zweckmäßige Abhaltung der Ruggerichte in W. Heilbr. 1826, 8.

Dritte Abtheilung.

Von der formellen Geſchäftsbehandlung.

Allen Verwaltungs-Behörden ſind natürlich Vorſchriften über die Art und Weiſe gegeben, wie ſie die ihnen obliegenden Geſchäften formell zu behandeln haben. Dieſe Dienſt-Inſtructionen ſämmtlich durchzugehen, kann weder der Zweck dieſes Werkes, noch der Raum erlauben. Nur dasjenige mag hervorgehoben werden, was als weſentlich und allen Behör-

den gemeinſchaftlich zu betrachten iſt. Es zerfallen dieſe Normen in diejenigen, welche über die Geſchäftsbehandlung bei der Behörde ſelbſt gegeben ſind, in die Vorſchriften über den Verkehr der Behörden miteinander; endlich in Verordnungen über das Verhältniß des einzelnen, vom Staate Hülfe oder Recht verlangenden Bürgers und der von ihm angegangenen Behörden.

§. 155.

1. Geſchäftsbetrieb im Innern der Behörden.

Was die Geſchäftsbehandlung im Innern der Behörden betrifft, ſo ſind die mit einem Hauptbeamten beſetzten Elementarſtellen von den collegialiſch eingerichteten Mittel- und Central-Stellen zu unterſcheiden.

Die allgemeinen Vorſchriften über die Geſchäftsbehandlung in den Elementarſtellen können der Natur der Sache nach nicht ſehr zahlreich und verwickelt ſeyn, da ſowohl der Regirung als den Unterthanen gegenüber nur der Eine Hauptbeamte als handelnd betrachtet werden kann. Allerdings hat er in der Regel ſeine Gehülfen, und zum Theile ſogar geſetzliche und vom Staate bezahlte; allein dieſe arbeiten lediglich unter ſeiner Verantwortlichkeit und auf ſeine Anweiſung. Von einer geſetzlichen Vertheilung der Geſchäfte iſt nur in den wenigen Puncten, welche dem Beamten ausdrücklich perſönlich aufgetragen ſind, und die er ſomit nicht an Gehülfen überlaſſen darf, von Berathungen und Beſchlußnahmen aber nur bei den Oberamtsgerichten die Rede. Nur an den Beamten hält ſich die Regirung, nur an ihn ſind die Amtsuntergebenen gewieſen; wie er aber im Einzelnen ſeine Geſchäfte beſorgt oder beſorgen läßt, iſt ſeine Sache. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe dem Beamten

eingeräumte Freiheit nie ſo weit gehen darf, daß er perſön⸗ lich ſich dem Dienſte ganz oder theilweiſe entzöge und ſeinen Gehülfen die Beſorgung auch derjenigen Geſchäfte überließe, welche auszurichten ſeine Zeit und Kraft hinreichte. Die Er⸗ laubniß und Nothwendigkeit Gehülfen zu verwenden, befreit ihn natürlich nicht von ſeiner erſten Amtspflicht, von der Verbindlichkeit dem öffentlichen Dienſte ſich zu widmen.

Viel verwickelter dagegen ſind die Geſchäfts⸗Verhältniſſe und ſomit auch die Geſchäfts⸗Vorſchriften, bei den Central⸗ und Mittel⸗Stellen, bei welchen die überall eingeführte Col⸗ legial⸗Beſetzung eine beſtimmte Einrichtung durchaus erfor⸗ dert [1]). Dieſe iſt dann nun folgende:

An der Spitze des Collegiums ſteht der Vorſtand, (in der Regel, allein keineswegs nothwendigerweiſe, Präſident oder Di⸗ rector genannt). Ihm liegt die formelle Leitung des ganzen Ge⸗ ſchäftskreiſes ob. Er beſtimmt alſo, welche Arbeiten von den einzelnen Mitgliedern zu übernehmen ſind (er diſtribuirt). Er ſagt die nöthige Anzahl von Sitzungen an, führt den Vorſitz in denſelben, öffnet und ſchließt ſie. In denſelben hat er die Reihenfolge der Vorträge zu beſtimmen und für zweckmäßige Abhaltung derſelben zu ſorgen. Er ſtellt die Fragen zur Ab⸗ ſtimmung; in der Regel ſteht ihm zwar keine Stimme zu, im Falle einer Stimmengleichheit hat er aber die Entſchei⸗ dung. Fällt der Beſchluß, ſeiner Anſicht nach, gegen die be⸗ ſtehenden Geſetze oder zum Nachtheile des Staatswohles aus, ſo kann und ſoll er denſelben ſuſpendiren, und der vorgeſetzten Behörde Anzeige machen; doch gilt dieſes nur bei Verwal⸗ tungs⸗Stellen [2]). Die Vollziehung der mechaniſchen Kanz⸗ lei⸗Geſchäfte iſt, ſei es unmittelbar ſei es mittelbar un⸗ ter einem Kanzleidirector, ſeiner Oberaufſicht untergeordnet; er controlirt die Ausfertigungen und unterzeichnet ſie allein.

Zur Bearbeitung der einzelnen Gegenſtände iſt er nicht beſtimmt, mit Ausnahme derjenigen, welche ausdrücklich in den allgemeinen Dienſtinſtructionen oder in ſpeciellen Befehlen ihm übertragen ſind. Zu den erſteren gehören namentlich die Vorſchläge zu Dienſtbeſetzungen, die Conduitenliſten und die Jahresberichte. Zu kürzeren Entfernungen der Untergeordneten hat er die Erlaubniß zu geben; bei längern (über 14 Tagen dauernden), oder den in das Ausland oder die Hauptſtadt vorzunehmenden Reiſen aber ſeinen Beibericht an das Miniſterium zu machen. Die Aufrechterhaltung der Dienſtpolizei liegt ihm ob, und zu dem Ende ſteht ihm gegen Collegial-Mitglieder das Recht zu Verweiſe zu ertheilen; gegen untergeordnete Diener kann er bis auf zehen Thaler Geldſtrafe, gegen untergeordnete Offizianten noch außerdem auf drei Tage Gefängniß erkennen. — Iſt das Collegium (wie dieß z. B. bei den höheren Gerichtsſtellen der Fall iſt) in mehrere Abtheilungen getheilt, ſo hat jede ihren eigenen Vorſtand; über dem Ganzen aber ſteht ein Chef-Director. Jener hat die Detail-Leitung der Geſchäfte in ſeiner Abtheilung, namentlich in den Sitzungen; dieſer die allgemeine Direction des ganzen Collegiums. — In Abweſenheit des Vorſtandes verſieht der zweite Vorſtand, wenn einer da iſt, ſonſt der älteſte Rath, deſſen Geſchäfte [3]).

Zur Bearbeitung der dem Collegium zugetheilten Geſchäfte ſind die Collegial-Mitglieder beſtimmt, welche ſich in Räthe und Aſſeſſoren theilen, ohne daß jedoch zwiſchen beiden ein anderer Unterſchied, als hinſichtlich des Ranges und des Gehaltes ſtatt fände. Die einzelnen Geſchäfte werden nach dem ſogenannten Geſchäftstheiler unter ſie vom Vorſtande ausgetheilt, ſo daß dieſelben Hauptarten von Geſchäf-

ten immer von denſelben Mitgliedern bearbeitet werden, wo⸗durch ſich dieſe größere Fertigkeit und Sach⸗ und Perſonal⸗Kenntniß erwerben. Um jedoch bei Verhinderungen des ge⸗wöhnlichen Referenten Stockungen zu vermeiden, hat ſich auch immer noch ein zweites Mitglied mit dem Geſchäfts⸗theiler eines Amtsgenoſſen bekannt zu machen. Uebrigens iſt dieſe Vertheilung nach dem gewöhnlichen Geſchäftstheiler keineswegs unabänderlich, ſo daß ein einzelnes Mitglied, das ganze Collegium, oder ein betheiligter Private ein Recht auf ihre Beibehaltung hätte: vielmehr iſt dem Vorſtande eine gänz⸗liche oder theilweiſe, vorübergehende oder bleibende Aenderung völlig überlaſſen. In wichtigen oder ſchwürigen Fällen hat er Correferenten zu ernennen, welche namentlich dafür ver⸗antwortlich ſind, daß keine thatſächlichen Irrthümer ſich ein⸗ſchleichen; für die techniſchen Mitglieder einer Behörde müſ⸗ſen immer welche beſtellt werden; ebenſo iſt bei den Finanz⸗ſtellen der Juſtitiar immer Referent oder Correferent, wenn es auf rechtliche Würdigung ankommt [4]). — Die vom Re⸗ferenten bearbeiteten Geſchäfte ſind bei den Gerichten immer, bei den Verwaltungsſtellen in der Regel, in der Sitzung vorzu⸗tragen, und zwar muß der Vortrag ſchriftlich und ſchon in der Form des zu machenden Ausſchreibens abgefaßt ſeyn. Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung von oben nach unten. — Nur bei minder wichtigen und ganz klaren, in ihrer Entſcheidung keinem Zweifel unterworfenen Fällen, endlich bei ſolchen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann von dieſer förmlichen Behandlung bei den Verwaltungsſtel⸗len abgegangen werden. Solche Geſchäfte werden dann im ſogenannten Büreau erledigt, d. h. nur der Referent und der Vorſtand nehmen davon Kenntniß. Jedoch muß ein ei⸗genes Büreau⸗Protocoll geführt werden, welches — mit

den auf ſolche Weiſe erledigten Acten — den übrigen Mitgliedern zur Einſicht offen liegt [5]).

Zum mechaniſchen Betriebe der Geſchäfte iſt bei jedem Collegium die Kanzlei beſtimmt. Dieſelbe theilt ſich in mehrere Abtheilungen:

1) das Secretariat. Daſſelbe iſt zur Führung der Sitzungs- und der Büreau-Protocolle, ferner zur formellen Ausfertigung der Beſchlüſſe aller Art beſtimmt. Die Secretäre haben, wo ihrer mehrere ſind, der Reihe nach den Sitzungen anzuwohnen und alle Expeditionen zu machen, welche ſich auf die in der Sitzung vorgekommenen Geſchäfte beziehen. Nicht nur die Beſchlüſſe, ſondern auch die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder ſollen in die Protocolle eingetragen werden; dieſelben werden von dem Vorſtande unterzeichnet, und haben beweiſende Kraft [6]).

2) Die Regiſtratur hat den Auftrag, die einkommenden Acten zu eröffnen, ſie mit dem Tage des Einlaufes (dem Präſentatum) und der Nummer zu verſehen, in das Diarium einzutragen, und ſodann, unter Beilegung der etwaigen Voracten, dem Vorſtande zur Vertheilung vorzulegen. Die erledigten Acten ſind derſelben Behörde zur Aufbewahrung übergeben. Durch ſorgfältige Aufſtellung, ſo wie durch alphabetiſche und Real-Repertorien wird das Auffinden erleichtert. — Nicht ſelten zerfällt die Regiſtratur in die currente, und in die Hauptregiſtratur oder das Archiv [7]).

3) Dem Reviſorate liegt die techniſche Prüfung der bei der Behörde einlaufenden Rechnungsacten ob, ſo daß dem Referenten die auszuſtellenden Puncte bezeichnet, und das Ganze zur Entſcheidung vorbereitet iſt [8]).

4) Auf dem Schreibtiſche wird die Reinſchrift der von den Referenten entworfenen, und von den Secretären in

die letzte Form gebrachten Erlaſſe des Collegiums beſorgt. Derſelbe ſoll ſo viel als möglich nur mit Lohnarbeitern (Tagſchreibern), nicht mit eigentlichen Staatsdienern beſetzt ſeyn, nur muß in jedem Falle Ein vertrauter Kanzliſt beibehalten werden.

Referendäre ſind angehende Staatsbeamte, welche (in der Regel unentgeldlich) einer Behörde zugetheilt ſind, um bei derſelben den Geſchäftsgang kennen zu lernen. Sie werden in der Regel auf der Kanzlei verwendet, doch aber kann der Vorſtand ihnen auch Referate übertragen, in welchem Falle ſie aber nur berathende Stimme haben.

Hülfsarbeiter und Kanzleiaſſiſtenten ſind zur Aushülfe bei vorübergehender Ueberlaſtung oder Verhinderung der gewöhnlichen Mitglieder beſtimmt. Sie werden theils vom Staate, theils in den von der Dienſtpragmatik dazu beſtimmten Fällen (ſ. unten §. 162) von demjenigen Beamten bezahlt, deſſen Stelle ſie vertreten.

1) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß im Folgenden der Geſchäftsgang in den Miniſterien nicht mit einbegriffen iſt. Von dieſem iſt früher ſchon, in den §§. 136 bis 142, oben Thl. II, S. 25 fg. die Rede geweſen.

2) S. die Inſtruction für die Kreisregirungen vom 21. Dec. 1819, R. Bl. S. 939, §. 37; Inſtruction für die Kreisfinanzkammern, vom 17ten Januar 1823, R. Bl. S. 119, §. 42.

3) S. über die Rechte und Pflichten eines Collegial-Vorſtandes: die Inſtruction für die Kreisregirungen, §. 20, 21, 24—27, 30—31, 37—39, 43; die V. O. über die Diſciplinarſtrafbefugniß der Collegialvorſtände, Art. 2 und 6; V. O. über die Vereinfachung des Geſchäftsgangs im Miniſt. des Innern, vom 28ſten Juni 1823, R. Bl. S. 503, §. 4.

4) S. Inſtruction für die Kreisfinanzkammern, §. 33.

5) S. die Instruction für die Kreisregirungen, §. 21—34; Instruction für die Kreisfinanzkammern, §. 26—29; die einzelnen Geſchäfte, welche auf dem Büreau-Wege erledigt werden, ſind hier näher bezeichnet. Vorſtand und Referenten ſind verantwortlich gemacht keinen Gegenſtand, der einer collegialiſchen Berathung bedürfte, auf dieſe Weiſe zu erledigen.

6) Instruction für die Kreisregirungen, §. 36 und 51; Instruction für die Finanzkammern, §. 41, 56.

7) S. die Instruction für die Kreisregirungen, §. 52 und 54; Instruction für die Kreisfinanzkammern, §. 57. — Eine ſyſtematiſche Ueberſicht über die ſämmtlichen Regiſtratur-Verordnungen findet ſich bei: Gutſcher, die Regiſtraturwiſſenſchaft, Stuttg. 1811, S. 141 fg.; ſ. auch Schloßſtein, Entwurf zur Einrichtung und Erhaltung der Regiſtraturen und Archive, Hall, 1831, 8.

8) S. die Instruction für die Kreisregirungen, §. 53 und 54; die Instruction für die Kreisfinanzkammern, §. 34, 35 und 58. — Vergl. auch unten §. 294.

§. 156.

2. Verhältniß der Behörden zu einander.

Die gegenſeitigen Verhältniſſe zweier Staatsbehörden ſind das einer höheren gegen eine untergeordnete; oder das einer untergeordneten gegen die vorgeſetzte; oder endlich das zweier gleichſtehender und ſomit von einander unabhängiger.

Die höhere Behörde erläßt an die untergeordnete Befehle (Erlaſſe, Reſolutionen, Decrete, Reſcripte); die Form derſelben iſt die, daß die verfügende Stelle an die untergeordnete Stelle (nicht der Beamte perſönlich an den Beamten [1]), im befehlenden Ton ſpricht. Kommt der Auftrag zu einem ſolchen Ausſchreiben von einem Höheren, ſo wird dieſes am Schluſſe bemerkt, alſo z. B. „auf Befehl des Königes", wenn das Staatsoberhaupt ſelbſt verordnet hat; „auf beſondern Be-

fehl", wenn es die unmittelbar vorgeſetzte Behörde, z. B. das Miniſterium, den Auftrag ertheilt. — Eine ſolche Verfügung kann entweder aus eigenem Antriebe von der befehlenden Behörde erlaſſen werden, oder ſie wird durch einen Antrag oder eine Anfrage der untern Stellen hervorgerufen, oder endlich können Eingaben von Privaten die Veranlaſſung geben. Von einer Verordnung im engern Sinne unterſcheidet ſich ein ſolcher Befehl nicht ſowohl durch den materiellen Inhalt, denn beide geben eine weitere Ausführung und Anwendung der beſtehenden Geſetzgebung, und auch ein gewöhnlicher Erlaß kann allgemeine und für alle ähnlichen künftige Fällen zu befolgende Vorſchriften enthalten, ſondern theils durch die Form, indem eine Verordnung wo nicht vom Könige ſelbſt doch von einem dafür verantwortlichen Miniſter unterzeichnet, und in jedem Falle die Berathung im Geheimenrathe erwähnt ſeyn muß, (ſ. oben Theil I, S. 189) theils dadurch, daß der Erlaß nur für die Behörde, die Verordnung aber für alle Staatsbürger beſtimmt iſt. — Die Befolgung einer von der vorgeſetzten Behörde erlaſſenen Verfügung iſt Amtspflicht der untergeordneten Stelle [2]); jene kann ſich durch die Auferlegung eines Berichtes, welcher häufig innerhalb eines beſtimmten Termins zu erſtatten iſt, von dem würklich erfolgten Gehorſame zu überzeugen; widrigenfalls iſt ſie berechtigt, das ihr gegen Untergeordnete zuſtehende Strafrecht in Anwendung zu bringen. Dieſes beſteht von Seiten des Miniſteriums gegen ein untergeordnetes Collegium in Zurechtweiſungen und Verweiſen; gegen Einzelne in Verweiſen, Wartboten, Aufſtellung eines Hülfsarbeiters auf Koſten des Säumigen, Geldbußen bis zu 20 Thalern, und gegen niedere Officianten noch in dreitägigem Gefängniſſe. Von Seiten der Central- und Mittelſtellen kann nur mittelſt eines förmlichen Collegialbe-

ſchluſſes einem ungehorſamen oder ſäumigen untergeordneten Beamten Strafe angeſetzt werden [3]).

Eine ſehr nützliche Einrichtung, durch welche die vorgeſetzte Behörde von dem Erfolge ihrer Befehle und dem ihnen geleiſteten Gehorſam ſicherere Kenntniß als durch allen ſchriftlichen Verkehr erhält, ſind die Viſitationen der untergeordneten Stellen durch ein Mitglied der höheren Behörde. Dieſelben werden entweder zu regelmäßig wiederkehrender Zeit vorgenommen, ſo z. B. bei den verſchiedenen geiſtlichen Aemtern, oder erfolgen ſie unvermuthet, jedoch in der Art, daß in jedem Jahre wenigſtens Eine der untergeordneten Stellen auf dieſe Weiſe viſitirt wird, ſo bei den Oberämtern, Oberamtsgerichten, Kameralämtern u. ſ. w. Als weſentliche Vorſchriften für ſolche Viſitationen ſind nachſtehende zu betrachten:

1) Der viſitirende Commiſſär hat ſich ſelbſt von der formellen Amtsführung zu überzeugen durch Unterſuchung der Regiſtratur-Ordnung, der Amtsprotocolle, des Rechnungs- und Kaſſen-Weſens.

2) Ueber das nicht aus Acten erſichtliche perſönliche Betragen des Beamten, ſo wie über die Achtung und das Vertrauen in welchem er ſteht, ſind ſowohl die coordinirten Beamten, als die Untergebenen des zu Viſitirenden mündlich zu vernehmen, natürlich in Abweſenheit des Betheiligten. Bei dieſer Gelegenheit können ſie dann überhaupt ihre Wünſche und Bitten in Beziehung auf den fraglichen Theil der Staatsverwaltung vortragen.

3) Die unter der Leitung des Beamten ſtehenden Inſtitute müſſen in Augenſchein genommen werden.

4) Beſondere Beſchwerden gegen den Beamten ſind ſogleich, wenigſtens vorläufig, zu unterſuchen, und es iſt der-

ſelbe mit ſeinen Gegenbemerkungen zu hören; ebenſo ſind aber auch beſonders zweckmäßige Einrichtungen zu bemerken, zum Behufe der verdienten Anerkennung und Belohnung, und damit ſie als Muſter aufgeſtellt werden mögen.

5) Der Erfund der Unterſuchung in allen dieſen Beziehungen iſt in ein Viſitations-Protocoll aufzunehmen; auf gefundene Mängel und Fehler der Beamte ſogleich aufmerkſam zu machen, und darüber zu belehren; wichtigere Aenderungs-Vorkehrungen dagegen hat — mit Ausnahme dringlicher Fälle — der Viſitations-Commiſſär nicht ſelbſt anzuordnen, ſondern dieſe werden auf den von ihm erſtatteten Viſitations-Bericht von der vorgeſetzten Behörde vorbereitet, und dem betreffenden Miniſterium zum endlichen Beſchluſſe vorgelegt [4]).

Die untergeordnete Stelle hat an die vorgeſetzte Behörde Berichte zu erſtatten (Anzeigen, Anfragen, gutachtliche Aeußerungen, Berichte im engern Sinne, Vorſchläge), d. h. ſchriftliche Vorträge über irgend einen Geſchäfts-Gegenſtand. Dieſe Berichte ſind theils periodiſch und ſomit zu beſtimmten Zeiten zu erſtatten, ſelbſt wenn ſie blos die Anzeige enthalten müßten, daß in dem beſtimmten Geſchäftszweige ſeit dem letzten Berichte etwas Neues ſich nicht ereignet habe; theils aber ſind ſie in einzelnen Fällen zu erſtatten, entweder auf beſonderes Verlangen der vorgeſetzten Behörde, oder aus eigenem Antriebe der untern Stelle. — Auch hier iſt die Form die, daß von der Behörde an die Behörde geſchrieben wird; nur bei einer würklich an den König perſönlich gerichteten Eingabe wird derſelbe angeredet. Der Vortrag ſoll einfach, in einer der ſchuldigen Ehrfurcht, Ehrerbietung und dem Anſtande gemäßen Sprache abgefaßt werden, aber ohne gefliſſentliche Herbeiziehung von Höflichkeitsformeln. Wo es

ohne

ohne Ziererei und Undeutlichkeit geſchehen kann, ſind immer deutſche Worte zu gebrauchen [5]). Zweierlei verſchiedene Gegenſtände dürfen in demſelben Berichte nicht abgehandelt werden [6]). Wenn derſelbe einen Verhafteten betrifft, ſo muß dieſes ausdrücklich bemerkt werden, und es ſind ſolche Gegenſtände vor andern zu befördern und zu erledigen [7]). Wenn der Bericht von einem Collegium erſtattet wird, ſo ſind immer die Namen der anweſenden Mitglieder ſo wie der Referent zu bemerken [8]).

Gleichſtehende Behörden ſchreiben einander in der Form von Noten, d. h. mittelſt höflicher, mehr in Briefform abgefaßter Schreiben, in welchen um das Verlangte gebeten wird. Uebrigens wendet auch hier ſich immer die Stelle an die Stelle [9]).

Ueber die bei öffentlichen Gelegenheiten zwiſchen gleichſtehenden Behörden aus verſchiedenen Departements zu beobachtende Rangordnung iſt vorgeſchrieben, daß dieſelben in der Reihenfolge rangiren, in welchen die Departements in §. 56 der Verf. Urk. (oben in §. 137—142) aufgeführt ſind. Wenn dagegen außerordentlicherweiſe bleibende oder vorübergehende Commiſſionen aus Mitgliedern verſchiedener Departements zuſammengeſetzt werden, ſo ſetzen ſich die Mitglieder derſelben nach ihrem perſönlichen Dienſtrange, und bei gleichem Range nach ihrem Dienſtalter, ohne Rückſicht auf die Folge der Departements [10]).

1) Nur die unmittelbaren Befehle des Königes an einen Miniſter ſind perſönlich gefaßt, z. B. alſo: „Der König an den Finanzminiſter. Ich gebe dem Finanzminiſter den Auftrag, u. ſ. w.“ Die Form der von Staatsbehörden ausgehenden Erlaſſe iſt folgende: „Das k. Miniſterium des Innern, und des

Kirchen- und Schul-Weſens an den akademiſchen Senat in Tübingen. Dem akad. Senate wird eröffnet, aufgetragen u. ſ. w.“

2) Wie es zu halten iſt, wenn ein Befehl eine verfaſſungswidrige Handlung aufzulegen ſcheint, darüber ſ. Theil I, S. 569.

3) S. V. O. vom 30ſten Oct. 1821, über die Disciplinar-Befugniß der Departements- und Collegial-Vorſtände, R. Bl. S. 797 fg. Dabei iſt zu bemerken, daß die „vorgeſetzte“ zu einem Straferkenntniſſe befugte Behörde nicht blos diejenige iſt, welche im Allgemeinen und nach dem gewöhnlichen Staats-organismus vorgeſetzt iſt, ſondern daß überhaupt jede höhere Behörde, welche — wäre es auch ausnahmsweiſe — einer andern einen Befehl ertheilen kann, Gehorſam gegen denſelben erzwingen darf. So z. B. alſo kann die Oberzolladminiſtration, das Steuer-Collegium u. ſ. w. gegen einen Oberamtmann in den Fällen Strafe erkennen, in welchen er an ſie, und nicht an ſeine ordentliche obere Behörde, die Kreisregirung, zu berichten hat. S. (ungedr.) auf Geheimenraths-Gutachten erſtattetes königl. Decret vom 11ten Sept. 1828.

4) Die Vorſchriften über die Aemter-Viſitationen ſind zum Theile ſehr zahlreich. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen in Beziehung auf die Viſitationen der Geiſtlichen ſ. in Gaupp's Kirchenrecht, Bd. I, S. 178 und 233, und in Knapp's Handbuch für kath. Geiſtliche, im Art. Dekane. Ueber die Viſitationen der Oberämter ſ. (ungedr.) Inſtructionen vom 10. April 1820 und vom 4. Juli 1823, ferner den: Leitfaden zur period. Viſitationen der w. Oberämter. Stuttg. 1830, 8. Die Inſtructionen für die Viſitationen der Oberamtsgerichte ſind nicht öffentlich bekannt gemacht.

5) S. die näheren Vorſchriften und die (freilich zum Theile wieder abgeänderten) Formularien in der V. O. vom 24. Dec. 1816, die Form der amtlichen Berichte und Verträge betreffend, R. Bl. S. 407 fg.

6) Decr. vom 2ten Mai 1807, R. Bl. S. 118.

7) V.O. vom 3ten Nov. 1807, R.Bl. S. 558.

8) S. Inſtruction für die Kreisregirungen, §. 39; Inſtruction für die Kreisfinanzkammern, §. 44.

9) Es dürfte hier der Ort seyn, der zu keiner Zeit ſo vielfach als itzt gehörten Klagen über Vielſchreiberei Erwähnung zu thun. Daß dieſe Klagen wenigſtens zum Theile gegründet ſind, beweist die öffentliche Stimme, ſo wie die Kenntniß des Geſchäftsganges im Einzelnen. Wo liegt denn nun aber der Fehler, wie mag ihm abgeholfen werden? Eine zu große, d. h. nutzloſe Thätigkeit der Behörden kann ihren Grund haben: theils in der Aufſtellung ganz überflüſſiger Behörden, welchen kein materielles Bedürfniß entſpricht, und welche ſich nun um Beſchäftigung bemühen, um nicht auf den erſten Augenblick ſchon als überflüſſig zu erſcheinen; theils in einer zu weit getriebenen Controle gegen den untergeordneten Beamten, namentlich in Rechnungsſachen, ſo daß er, und vielleicht ſelbſt die vorgeſetzte Mittelſtelle, gar nicht die Erlaubniß hat etwas ſelbſtſtändig auszumachen, ſondern erſt mittelſt weitläufiger Berichte die höheren und höchſten Behörden zu einer Entſcheidung veranlaſſen muß, die am Ende doch wieder hauptſächlich auf ſeinen Bericht gegründet iſt; theils in einer zu weit gehenden Einmiſchung des Staates in die Angelegenheiten des Einzelnen, namentlich alſo auch in ſolchen Fällen, wo dieſer ſein Intereſſe ſelbſt wahren könnte und wollte; theils endlich aus einer allzugroßen Anzahl von Recursinſtanzen, durch welche dem unruhigen und ſtreitſamen Quärulanten Gelegenheit gegeben wird, mit ganz unbegründeten Klagen dem Staate zehenfache Mühe zu machen. Von dieſen Urſachen möchte die erſte am wenigſten der itzigen Geſchäftseinrichtung in W. zur Laſt fallen, vergl. hierüber auch H(ärlin), über Geſchäftsvereinfachung und Erſparniſſe in der Verwaltung W's. Stuttg. 1828, 8. Wohl aber ſcheinen die drei andern in ſehr bedeutendem Umfange zu würken, was um ſo weniger zu rechtfertigen iſt, als eigentlich das Uebermaas in der einen der ge-

tadelten Einrichtungen die anderen ganz überflüſſig machen ſollte. Denn wenn dem Unterthanen alle mögliche Gelegenheit gegeben iſt, ſeine Beſchwerden bei höheren Behörden anzubringen, ſo ſollten wenigſtens die unteren ein großes definitives Reſſort haben. Oder umgekehrt, wenn ſchon der Beamte in allen ſeinen Schritten von Amtswegen controlirt iſt, ſo bedarf es keiner, wenigſtens nicht ſo vieler Recurſe. Je mehr alſo den Elementar= und Mittelſtellen Recht zu endlicher Entſcheidung aller Angelegenheiten gegeben wird, je mehr ſich die höchſten Stellen würklich nur die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten vorbehalten, und nicht Zeit, Kraft und Ueberblick durch Detail=Arbeiten verlieren; je häufiger auf die Klagen der Verletzten gewartet wird, ehe etwas von Oben geſchieht: deſto mehr wird ſich die Zahl der unnöthigen, geiſttödtenden und koſtbaren Schreibereien vermindern. Sollte dieſes nicht als hinreichende Controle erſcheinen, ſo bleiben noch zwei Mittel übrig, welche den Staat nichts oder wenig koſten, und ſeine Geſchäfte wenig vermehren, nämlich volle Oeffentlichkeit in allen inneren Angelegenheiten, und häufige Amtsunterſuchungen. Welch ſchöne Anſtalt war Herzog Chriſtoph's Viſitations=Collegium! Das unnöthige Einſchreiten des Staates aber kann und wird ſich mindern, wenn die richtigen ſtaatsrechtlichen Grundſätze, und namentlich wenn klarere Begriffe über Polizei und deren Gränzen nach und nach aus der Theorie in das Leben übergehen werden.

10) S. einen (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern vom 11ten April 1822.

§. 157.

3. Verkehr mit den einzelnen Unterthanen.

Hinſichtlich der Form, in welcher ſich der Unterthan an die vorgeſetzten Behörden in amtlichen Angelegenheiten zu wenden hat, iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Local= und

Bezirks = Stellen, und den höhern Behörden. Jene kann er ſowohl mündlich als ſchriftlich angehen, und es ſind bei jeder ſolchen Stelle eigene Amtstage zur Anbringung mündlicher Geſuche beſtimmt: an die Mittel- und Centralſtellen können nur ſchriftliche Eingaben gelangen. Dieſe können in doppelter Form erſtattet werden. Entweder nämlich verlangt der Bittſteller, daß das betreffende Bezirks = Amt ſeine Angabe zu Protocoll nehme, und mit Bemerkungen verſehen an die höhere Stelle einſende; ein Geſchäfte, welches ganz unentgeldlich zu beſorgen iſt. Oder der Bittſteller kann ſein Verlangen in einer eigenen ſchriftlichen Eingabe in Form einer Bittſchrift abfaſſen. In dieſem letztern Falle muß die Eingabe mit einem Beiberichte des unmittelbar vorgeſetzten Beamten verſehen ſeyn, bloſe Monitorien, ſo wie Beſchwerden über den Beamten ſelbſt ausgenommen. Zur Verfertigung von Eingaben an die Behörden iſt nicht nur der Betheiligte ſelbſt, ſondern überhaupt Jeder, der im Stande iſt ſeine Gedanken verſtändlich auszudrücken, berechtigt; nur die Verfertigung von Recursſchriften iſt blos Advocaten, Notaren, und Verwaltungs-Actuaren erlaubt [1]). — Eingaben an den König unmittelbar können nur eingereicht werden, wenn die geſetzlichen Inſtanzen erſchöpft ſind, oder wenn der Betheiligte ſich über Verzögerung oder Verweigerung einer Entſcheidung zu beklagen hat. Solche Eingaben dürfen auch in den dazu beſtimmten wöchentlichen öffentlichen Audienzen perſönlich übergeben werden [2]).

Die von den Behörden an den Unterthanen zu erlaſſenden Antworten und Beſcheide werden, ſei es mündlich ſei es ſchriftlich, in befehlender Form gegeben; und zwar werden die ſchriftlichen, auch wenn ſie von höhern Behörden ausgehen, von der unmittelbar vorgeſetzten Behörde eröffnet. Nur aus=

nahmsweiſe werden andere Formen gebraucht, nämlich Protocoll=Auszüge für ſolche, denen die Einſicht des Protocolls freiſteht, namentlich alſo den Mitgliedern der ausſchreibenden Behörde ſelbſt; ferner Noten oder eigentliche Schreiben an Perſonen vornehmeren Standes. Ein Recht auf eine ſolche höflichere Form beſteht aber nicht.

Mit einziger Ausnahme der geſetzlichen Sporteln für Diſpenſationen, Privilegien u. ſ. w., werden alle Geſchäfte von Seiten der Staatsbehörden ganz unentgeldlich verſehen. In Folge deſſen ſind vor Allem die ſog. Kanzleiemolumente ganz aufgehoben [3]). Dann iſt aber auch jedem einzelnen Beamten die unentgeldliche Verwaltung ſeines Amtes auf das ſtrengſte befohlen. Nicht blos eigentliche Beſtechung, ſondern auch jede bloſe Geſchenk=Annahme iſt als ein Dienſtvergehen bei jedem Beamten erklärt [4]).

Welche Mittel dem Bürger zuſtehen, wenn er mit dem Beſcheide einer Behörde nicht zufrieden iſt, darüber iſt ſchon in Thl. I. S. 340 fg. bei der Entwicklung des verfaſſungsmäßigen Beſchwerderechtes das Nöthige bemerkt worden.

1) Ueber die Form der Eingaben, ſo wie über das Recht ſie abzufaſſen, und über die Nothwendigkeit der Beiberichte beſtehen viele Verordnungen. Die wichtigſten derſelben ſind: Gen. Reſcr. vom 31. Jenner 1795; Gen. Reſcr. vom 11. Aug. 1795; Gen. Reſcr. vom 20. Mai 1796, (dieſe drei bei Kapff, Sammlung von Verordnungen, S. 416, 421 und 440), Gen. Reſcr. vom 12. April 1806, Rbl. S. 29; Reſcr. vom 6. Augſt. 1806, Rbl. S. 107; Miniſt. V. O. vom 10. Mai 1807; Rbl. S. 125; V. O. vom 12. Jenner 1811, Rbl. S. 57; vor allem aber die Verordnung vom 25. Mai 1825, die Form und die Berechtigung zur Abfaſſung von Eingaben betreffend, Rbl. S. 319. — Die letztere V. O. fand der ſtänd. Ausſchuß theils in ſo weit unſtatthaft, als ſie frühere Geſetze

abändere, theils erklärte er ſich gegen die darin beſtimmten Taxen, ſ. Verh. der K. d. A. 1tes a. o. Beilh., S. 63. Die Kammer der Standesherrn theilte dieſe Bedenklichkeiten nicht, dagegen wünſchte ſie ein Geſetz, welches allen zu infamirenden Strafen Verurtheilten die Abfaſſung von Eingaben ganz unterſage, ſ. Verh. der K. d. St. H. H. 3, S. 362 fg.. Die Kammer der Abgeordneten dagegen war einſtimmig der Meinung des Ausſchußes, und gab auch, ungeachtet der entgegenſtehenden Anſicht der Standesherrn, eine Adreße in dieſem Sinne ein, ſ. ihre Verhandlungen, H. 3, S. 640; H. 5, S. 1419; H. 7, S. 1796. Die Regirung ſcheint der Anſicht der Kammer der St. H. nicht beigetreten zu ſeyn, wenigſtens geſtattet ein (ungedr.) Miniſterial-Erlaß vom 14. April 1828 einem zum Zuchthauſe verurtheilt geweſenen Beamten die Verfertigung von Eingaben in Verwaltungsſachen bei Bezirks-Aemtern.

2) S. V. O. vom 15. Nov. 1829, Rbl. S. 511.

3) S. einen (ungedr.) Finanzminiſt. Erl. vom 2. Mai 1818.

4) Die Geſetzgebung in dieſem Puncte iſt — was übrigens nur durchaus gebilligt werden kann, und bei dem früher eingeriſſenen Misbrauche dringend nothwendig war — ſehr ſtrenge. Wird nämlich irgend ein Geſchenk von Partheien, welche gerade eine Angelegenheit bei der Amtsſtelle anhängig haben, angenommen (ſei es vor, während, oder nach der Behandlung der Sache), ſo wird im erſten Falle auf Remotion, im Wiederholungsfalle auf Dienſtentlaſſung erkannt; ſelbſt bei der Freiſprechung von der Inſtanz erfolgt Verſetzung ohne Vergütung der Umzugskoſten. Iſt der Geſchenkgeber ſonſt ein Amts-Untergebener, der aber im Augenblicke keine Privat-Angelegenheiten bei dem Amte verhandelt, ſo erfolgt im erſten Falle eine Strafe von fünfzig Thalern und Verſetzung, im zweiten Dienſtentlaſſung. Ausdrücklich iſt beſtimmt, daß Geſchenke an die Familie des Beamten gleichmäßig verboten ſind, ſo wie die bei außerordentlichen Gelegenheiten üblichen, z. B. bei Dienſtantritt, Hoch-

zeiten u. ſ. w. Die einzigen geſtatteten Ausnahmen ſind: 1. wenn der Amtsangehörige bis zum vierten Grade verwandt oder verſchwägert iſt; 2. literariſche Producte vom Verfaſſer ſelbſt; 3. eigene Producte (z. B. Früchte) bis zu Einem Gulden Werth; 4. Belohnungen für außerordentliche, nicht in der Dienſtpflicht des Beamten liegende Bemühungen; jedoch ſind ſolche dem betreffenden Miniſter anzuzeigen, und dieſer hat durch den Geheimenrath dem Könige darüber Vortrag zu thun. Edict VI., vom 31. Dec. 1818, §. 22 — 27. — Bekannt iſt die Strenge, mit welcher dieſe Beſtimmungen vollzogen werden, und welche vortheilhafte Folgen dieſe Strenge hat. Das zur Schande der Regirung und der Einzelnen in Altwürttemberg nur gar zu häufig eingeführte Beſtechungs-Syſtem iſt dadurch mit der Wurzel ausgerottet worden, und nur ſehr ſelten bezüchtigt die öffentliche Stimme einen, namentlich jüngern, Beamten der Beſtechlichkeit. Wie viel hierbei das Anſehn der Regirung und des Beamten überhaupt gewinnen mußte, und gewonnen hat, bedarf keiner Ausführung; daß aber auch den Unterthanen eine große pekuniäre Erleichterung dadurch zugieng, iſt ebenfalls klar. Vergl. über die ganze Materie die ſehr ausführliche Entwicklung bei Knapp, Criminalrecht, II, S. 472 — 492.

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener.

§. 158.

1. Allgemeine Grundſätze.

Der Staat bedarf zur Erreichung ſeiner Zwecke manchfacher Mittel. Unter dieſen iſt das Recht, über die körperlichen und geiſtigen Kräfte der nöthigen Anzahl von Menſchen zur Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte verfügen zu können,

eines der wichtigſten und unentbehrlichſten. Die Staatsgenoßen ſind alſo, weil wer den Zweck will auch die Mittel wollen muß, ſchuldig, den nöthigen Menſchenbedarf dem Staate zu ſtellen, ſo wie ſie den nöthigen Geld- oder ſonſtigen Material-Bedarf herbeizuſchaffen verbunden ſind; und zwar wird es keinem Zweifel unterliegen, daß ſie dem Grundſatze nach ſchuldig ſind, gleichmäßig zu dieſem perſönlichen Dienſte beizutragen [1]). Die Frage iſt alſo nun, auf welche Weiſe wird dieſe allgemeine Laſt ſo vertheilt, daß das Recht des Einzelnen und das Wohl Aller dabei beſtehen können? Es ſind dreierlei Mittel dazu offen. Entweder nämlich können die Dienſtleiſtungen unter den Bürgern der Reihe nach umgehen; oder können Einzelne, ſei es durch Loos ſei es durch willkürliche Ergreifung, herausgehoben und ihnen die Laſt ausſchließlich übertragen werden, während die übrigen frei ausgehen; oder endlich kann der Staat Freiwillige aufrufen, denen er dann die gemeinſame Laſt überträgt. Gegen die Rechtlichkeit der erſten und der dritten Art läßt ſich eine gegründete Anwendung natürlich nicht machen; wohl aber kann in Beziehung auf die zweite dem Staate, die Befugniß zu einer ſolchen Zuſammenhäufung der allgemeinen Laſt auf einzelne Häupter beſtritten werden; nur in dem Falle einer Nothwendigkeit, nämlich wenn auf keine andere Weiſe ein tauglicher Mann zur Beſorgung eines beſtimmten Geſchäftes gefunden werden kann, läßt ſich dieſe Ueberwälzung auf Einen allenfalls vertheidigen. Welchen von den rechtlich erlaubten Wegen räth nun aber die Klugheit einzuſchlagen? Es iſt zu unterſcheiden zwiſchen den drei verſchiedenen Arten von perſönlichen Leiſtungen, deren der Staat bedarf. Die erſte Claſſe begreift ſolche Dienſtleiſtungen, welche jeder, nur mit den gewöhnlichſten geiſtigen und körper-

lichen Kräften ausgerüſtete erwachſene Mann ohne alle Vorbereitung vollbringen kann, ſo alle Frohndienſte, einige niedere Polizeidienſte, z. B. bei Feuersgefahr und dergl.; ſelbſt ein Theil der Gerechtigkeitspflege wird in manchen Staaten (England, Frankreich, Nordamerika) im Reihendienſte — durch die Geſchwornen — verſehen. Ob das letztere klug iſt, kann hier ununterſucht bleiben. In der zweiten Claſſe ſtehen diejenigen Dienſte, zu deren Beſorgung zwar auch kein höheres Maas von Kräften erforderlich iſt, wohl aber eine beſtimmte Vorbereitung, auf welche längere oder kürzere Zeit ausdrücklich verwendet werden muß, ſo daß alſo nicht von Jedem alsbald der Dienſt geleiſtet werden mag. Hieher gehört denn namentlich in itziger Zeit der Dienſt im Kriegsheere, ſelbſt der des gemeinen Soldaten. Drittens endlich hat der Staat Verrichtungen beſorgen zu laſſen, zu deren Ausführung beſondere Talente, eine eigenthümliche höhere Bildung, kurz Eigenſchaften gehören, welche verhältnißmäßig nur Wenigen eigen ſind; kein Zweifel, daß hierher zu rechnen iſt die Ertheilung der Gerechtigkeit, die Leitung der Polizei, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Befehl der Kriegsmacht, der Unterricht in den öffentlichen Lehranſtalten [2]). Von dieſen drei Claſſen wird man unbedenklich die erſte — nennen wir ſie die den unvorbereiteten gemeinen öffentlichen Dienſte — als eine allen ſelbſtſtändigen Bürgern obliegende und von allen (ſelbſt, oder durch einen von den Einzelnen herbeigeſchaften Stellvertreter) der Reihe nach zu beſorgende Laſt erklären können. Die Klugheit erlaubt, das Recht billigt dieſe Weiſe. Schon ſchwüriger iſt die Entſcheidung bei der zweiten Gattung, nämlich bei den vorbereiteten gemeinen öffentlichen Dienſten. Hier iſt einfache Reihenfolge nicht anwendbar, ſoll nicht entweder dem

Bürger eine unverhältnißmäßig große Laſt aufgebürdet werden, wenn nämlich Jeder ſich vorbereiten müßte, oder der Staat unbrauchbare Dienſtleiſtungen erhalten. Hier wird alſo vor Allem der Verſuch gemacht werden müſſen, freiwillige Dienſtleiſtungen zu erhalten. Sollte dieſes aber nicht zureichen, ſo bleibt nichts übrig, als die Ueberwälzung der Laſt auf Einzelne, wobei wieder entweder Wahl der Mitbetheiligten, oder — beſſer und partheiloſer — Bezeichnung des Staates, vielleicht ſelbſt mittelſt allgemeiner Normen eintreten können. In dem letzteren Falle iſt übrigens eine Entſchädigung des für die übrigen in Anſpruch genommenen eine Forderung nicht nur der Billigkeit, ſondern auch des ſtrengen Rechtes [3]). Bei der dritten Claſſe endlich, dem höheren Staatsdienſte, iſt eine andere Beſetzungsart als durch Freiwillige kaum denkbar, denn von einer reihenweiſen Beſetzung ſolcher Aemter kann natürlich nimmermehr die Rede ſeyn; eine zwangsweiſe Conſcription zu demſelben aber würde nicht nur rechtlich ſich blos im Nothfalle vertheidigen laſſen, ſondern auch von Seiten der Klugheit jeden Falles höchſt bedenklich erſcheinen. Bei ſolchen Dienern muß von dem eigenen Eifer, von der Gewiſſenhaftigkeit, nicht nur das Befohlene ſondern das Mögliche zu leiſten, das Beſte erwartet werden: wie könnte man aber ſolche fortdauernde Anſtrengung des Geiſtes und des Characters erzwingen wollen [4])? Um aber keinen Mangel an ſolchen Freiwilligen zu haben, iſt es nothwendig ihnen beſtimmte Vortheile einzuräumen. Dieſe ſind dann, außer Rang und äußerer Ehre, vor allen Geldentſchädigungen; weil nur dann erwartet werden kann, daß die nöthige Anzahl von Bürgern ſich zu den langen und zum Theile koſtbaren Vorbereitungen, zur Entſagung jedes anderen Erwerbezweiges entſchließt, wenn die Beſorgung der

Staatsdienſte einen anſtändigen und ſichern Nahrungsſtand darbietet. Da der Staat aber nicht verbunden ſeyn kann einen Jeden, nur weil er Luſt hat und ſich anbietet, auch würklich mit einem Amte zu verſehen, ſondern es vielmehr ſeine Pflicht iſt, ſich von der ſittlichen und intellectuellen Tauglichkeit des Bewerbers zu überzeugen, und dieſelbe durch beſtimmte Forderungen von ſeiner Seite richtig zu ſtellen, ſo kann und muß er natürlich auch Bedingungen in dieſer Rückſicht machen, denen ſich der Anbietende zu unterziehen hat, will er anders das Amt erhalten.

Hieraus ergiebt ſich denn von ſelbſt, wie die beſtrittene Frage, ob der Staatsdiener einen Vertrag mit dem Staate abſchließe, zu beantworten iſt. Von Vertrag iſt nämlich nicht die Rede bei den Leiſtungen, welche im Reihendienſte oder durch Conſcription geleiſtet werden müſſen, ſomit nicht bei der großen Mehrzahl der unvorbereiteten und der vorbereiteten gemeineren öffentlichen Dienſte: dagegen findet ein ſolcher Vertrag allerdings ſtatt zwiſchen dem ſich freiwillig Anbietenden und dem ihm würklich ein Amt übertragenden Staate, d. h. bei einigen vorbereiteten gemeinen Dienſten, und bei allen höheren Staatsdienſten [5]).

Ueber die Bedingungen, welche mit dieſen Dienſtverträgen verbunden ſind, läßt ſich im Allgemeinen nur ſo viel ſagen, daß als eine weſentliche Bedingung von Seiten des Staates vorausgeſetzt werden muß, es habe der Beamte den Dienſt völlig ſo zu verſehen, wie die Natur deſſelben, und die poſitiven ihm bei der Uebertragung mitgetheilten Vorſchriften des Staates es verlangen. Als eine ſehr gewönliche, wenn ſchon keineswegs weſentliche, Bedingung wird dagegen die Leiſtung eines Einkommens, und die Verleihung von Titel und Rang von Seite des Bedienſteten aufgeſtellt

werden, ſei es ausdrücklich und durch beſondere Unterhandlung, ſei es daß er die vom Staate im Allgemeinen für ein ſolches Amt verwilligten Vortheile ſtillſchweigend auch als für ſich gültig betrachtet.

Als eine, zwar politiſch äußerſt wichtige, dagegen rechtlich rein zufällige, und nur durch poſitive Geſetzgebung herbeizuführende Beſtimmung iſt die Entlaßbarkeit oder Unentlaßbarkeit der Beamten zu betrachten. In dem Anerbieten Staatsdienſte gegen eine Vergütung zu übernehmen, ſo wie in der Annahme dieſes Angebotes liegt durchaus nichts, was den Staat hindern könnte dem Diener den Vertrag aufzukündigen, wenn er einen Andern gefunden hat, von dem er mehr erwartet, oder wenn er die ganze Stelle aufheben will. Ebenſo liegt in der gewönlichen Bedingung, daß der Staatsdiener eine Geldentſchädigung für ſeine Leiſtungen und während derſelben empfange, keineswegs ein Anſpruch auf Fortſetzung dieſer Entſchädigung, auch wenn die Leiſtung aufgehört hat, vielmehr das Gegentheil. Noch weniger läßt ſich ein aprioriſcher Rechtsgrund nachweiſen, aus welchem der Staat gar die hinterlaſſene Familie eines verſtorbenen Staatsdieners zu verſorgen habe. Der gewöhnlich angeführte Grund, es habe der Beamte ſeinen Nahrungsſtand auf den Staatsdienſt und deſſen Bezahlung gegründet [6]), und dieſer dürfe ihm nicht vom Staate geraubt werden, iſt nicht von dem mindeſten Gewichte, denn der Staat veranlaßte ihn ja nicht zu dieſem Unternehmen. Mit demſelben Rechte könnte der entlaſſene Diener eines Privatmannes lebenslänglichen Dienſt oder Entſchädigung fordern, weil er ſeinen Nahrungsſtand gerade auf ihn begründet habe. Wo kein beſonderer Vertrag zu Grunde liegt, kann, ohne poſitives Geſetz, weder Entlaßbarkeit noch Ruhe- oder Gnaden-Gehalt gefordert werden.

Dagegen muß allerdings zugegeben werden, daß die **Staats-klugheit** dieſe Anſprüche gebieteriſch unterſtützt. Nicht nur wird die bürgerliche Geſellſchaft dadurch eifrigere Diener bekommen, nicht nur wird in demſelben Verhältniſſe an der Belohnung des im Amte befindlichen Beamten erſpart werden können, in welchem er bei einer unverſchuldeten Entfernung ſo wie ſeine Familie bei ſeinem Tode gegen Mangel geſichert wird: ſondern es iſt namentlich der Grundſatz, daß der Beamte ein Recht auf ſein Amt habe, von der höchſten politiſchen Bedeutung. Nur dieſer Grundſatz nämlich kann die zahlreiche und wichtige Claſſe der Staatsdiener vor unbedingter Abhängigkeit gegen ihre Vorgeſetzten retten, nur er kann es ihnen möglich machen Zumuthungen der Letztern abzuweiſen, welche den Rechten und der Freiheit des Volkes zuwider ſind; nur bei ihm kann die Willkühr-Herrſchaft eines Miniſteriums oder einer politiſchen Parthei nicht tauſend blinde Werkzeuge ſich erzwingen [7]).

Allerdings muß dabei Vorkehrung getroffen werden, daß der Beamte ſeine Stabilität nicht mißbrauchen kann. Nicht nur würkliche Verbrechen, ſondern auch Unbrauchbarkeit und ſonſtiges ſchlechtes Betragen machen ihn unwürdig die Geſchäfte des Staates zu beſorgen; und wenn es alſo ſchon nicht dem **einzelnen** Vorgeſetzten erlaubt ſeyn kann, ihn aus ſolchen Gründen (oder Vorwänden) vom Amte zu entfernen, ſo muß doch eine unpartheiiſche Behörde beſtehen, welche — ohne gerade juriſtiſchen Proceß-Beweis eines Verbrechens zur Entlaſſung eines Staatsdieners wegen Unbrauchbarkeit zu fordern — doch auch auf der andern Seite der bloſen Mißgunſt gegen ihn keine Würkung einräumen läßt.

1) Ueber die Verbindlichkeit zu abſoluter Gleichheit bei perſönlichen Staatslaſten, welche die V. U. namentlich auch dem württ. Staatsbürger auſladet, ſ. oben, Thl. I. S. 286 fg.

2) Gewönlich werden die Leiſtungen an den Staat nur in zwei Claſſen getheilt, in gemeinen Staatsdienſt nämlich, und in Staatsämter; ſo namentlich von Gönner. Allein die oben ausgeführte Eintheilung wird ſich von ſelbſt als in der Natur der Sache begründet darſtellen, und da ſie von practiſchen Folgen iſt, ſo wurde ſie hier angeführt.

3) Mit Recht iſt daher auch in den meiſten Rekrutirungs-Geſetzen, namentlich auch in dem württembergiſchen, feſtgeſtellt, daß ein Zwang zur Dienſtleiſtung im Heere nur dann und in ſo weit eintrete, als keine Freiwilligen ſich für dieſelbe melden. Folgerecht muß dann freilich verlangt werden, daß der Staat würklich auch ſolche Mittel ergreife, welche zum freiwilligen Eintritte reitzen können; ſonſt iſt dieſe urſprüngliche Ausfüllung der Rahmen des Heeres nur illuſoriſch, und das ſubſidiäre Mittel des Zwanges tritt ganz in den Vordergrund. Wenige Staaten werden behaupten können, in dieſer Beziehung den Forderungen der Theorie zu entſprechen, von denen freilich nicht zu verkennen iſt, daß ſie mehr Ausgaben und mehr Mühe verurſachen, als die Vollziehung eines Conſcriptions-Geſetzes.

4) Es giebt allerdings auch Beiſpiele, daß Staaten ihre Aemter, wenigſtens einzelne derſelben, nicht durch Freiwillige ſondern z. B. durch Loos beſetzen. Bekannt ſind die, oft ſo ſehr verwickelten, Loos-Einrichtungen mancher Republiken, z. B. Venedig's, Genua's u. ſ. f. Allein einmal möchte dieſe Weiſe an und für ſich nicht als Muſter dienen können, und dann iſt zweitens doch wohl zu bedenken, daß hier das Loos nicht unter dem ganzen Volke, ſondern nur unter einer kleinen Anzahl wählte, von denen Alle, nur begreiflich mehr oder weniger, zur Bekleidung der Aemter fähig waren.

5) Bekanntlich haben ſich mehrere Schriftſteller ausführlich mit

der Frage beſchäftigt, in welchem Rechtsverhältniſſe der Staats=diener zum Staate ſtehe, namentlich ob er in einem Ver=trags=Verhältniſſe ſei, und in welchem? Einen Namen haben ſich in dieſer Materie erworben die Schriften von Seuf=fert, von dem Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats gegen einander. Würzb. 1793, 8.; von von der Bee=ke, von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbr. 1797, 8.; und von Gönner, der Staatsdienſt, aus dem Ge=ſichtspuncte des Rechts und der National=Oekonomie betrach=tet. Landsh. 1808, 8. Ausführlich läßt ſich auch der (von Grie=ſinger verfaßte) Commiſſionsberichte der württ. Kammer der Abgeordneten über das 1ſte Kapitel der Dienſtpragmatik (1821, H. 17, Beil. S. 1016 fg.) über dieſe Frage aus. Endlich iſt wieder in der neueſten Zeit der Gegenſtand zur Sprache gekom=men, ohne daß übrigens viel Neues geſagt worden wäre, ſ. Jordan, Verſuche über allg. Staatsrecht, Marb. 1828, 8. S. 374 fg.; Emmermann, die Verhältniſſe der Staatsdie=ner in Beziehung auf den Staatszweck, in Pölitz. Jahrbü=cher, 1828, Bd. II. S. 225 fg.; v. Weber, über den Staats=dienſt in rechtlicher und politiſcher Hinſicht, daſ. 1829, Bd. III. S. 113 fg. Der berüchtigte von Gönner vertheidigte Satz, daß auch der höhere Staatsdienſt auf einer Verpflich=tung nicht aber auf einem Vertrage beruhe, weil der Staat über alle Kräfte der Staatsbürger zu ſeinen Zwecken verfü=gen könne, widerlegt ſich durch die einfache Bemerkung, daß der Staat dieſes Recht höchſtens in einem Nothfalle habe, und daß in der Regel entweder abſolut gleiche Vertheilung oder freiwillige Uebernahme der perſönlichen Laſten vom Rechte ge=fordert werde. Letztere nun aber beruht allein auf einem Ver=trage, kann nur durch einen ſolchen zu Stande kommen. Wenn der Staat die bloſen Eigenthumsrechte des Bürgers nur erſt in einem Nothfall angreifen darf, wie viel mehr muß ſeine Perſönlichkeit gegen Willkürlichkeiten geſchützt ſeyn!

6)

6) S. z. B. Jordan, a. a. O. S. 380 fg.; dieſem folgt Weber a. a. O. beinahe wörtlich.

7) Bekanntlich hat das Reichskammergericht den Satz feſtgehalten, daß der ſein Amt richtig verwaltende Beamte ein Recht auf daſſelbe habe, in jedem Falle auf volle pekuniäre Entſchädigung. Mit Recht hat man dieſen Satz in Deutſchland von jeher als einen Grundpfeiler der öffentlichen Freiheit angeſehen. Will man die Folgen kennen, welche das entgegengeſetzte Princip für das Wohl einer großen Nation und eines mächtigen Staates hat, ſo betrachte man Frankreich, wo der Grundſatz der unbedingten Entlaßbarkeit aller Verwaltungs-Beamten das Schickſal, und ſomit auch im Zweifel die ſämmtlichen Kräfte von 40,000 Familien jedem, auch dem ſchlechteſten und verderblichſten, Miniſterium in die Hände giebt. In England, wo verhältnißmäßig ſehr wenige bezahlte Verwaltungsbeamte ſind, ließ ſich der Satz ſchon aufſtellen, allein von deſto größerm Mangel an Beſonnenheit und Kenntniß zeugte es, ihn auf ganz andre Einrichtungen überzutragen. Und welcher Widerſpruch ſelbſt in dieſen Ländern. Auch ſie erkennen das Recht des richterlichen Beamten an, aus Furcht vor ungebürlichem Einfluße auf ihn; kann denn ein ſolcher Einfluß nicht auch auf den Verwaltungs-Beamten geübt werden, und iſt er dann allenfalls für den Bürger weniger ſchädlich?

2. Die poſitive württembergiſche Geſetzgebung.

§. 159.

a. Geſchichte derſelben.

Von jeher galt in W. der Grundſatz, daß der öffentliche Dienſt nicht zwangsweiſe, ſondern durch Freiwillige zu verſehen ſei. Nur für zweierlei Dienſte beſtand eine Ausnahme: einmal nämlich fand für den gemeinen Dienſt im Herre Zwang

ſtatt, und zweitens mußte der in den Seminarien auf öffentliche Koſten Erzogene ſich eine Stelle in der Kirche oder Schule auftragen laſſen. Die Anſtellungen hatten nicht nach bloßer Willkühr des Herzogs zu erfolgen, ſondern es mußten Collegial-Gutachten und Vorſchläge bei allen „Kanzlei- und Landbedienungen" vorausgehen; auch ſollte auf Landes-eingeborene vorzüglich Bedacht genommen werden [1]). Nicht ſowohl durch Geſetze, als durch Obſervanz war dabei die Anſicht begründet, daß wenigſtens der höhere Staatsdiener ein Recht auf ſeine Stelle habe, und vom Fürſten nicht willkürlich entlaſſen werden könne; ihm dagegen ſtand der freie Rücktritt aus dem Dienſte zu. Ruhegehalte für ausgetretene Diener, ſo wie Unterſtützung ihrer hinterbliebenen Familien wurden als Sache der Gnade, nicht als Forderung des Rechtes betrachtet; in keinem Falle war ein beſtimmtes Maas ſolcher Gehalte vorgeſchrieben [2]).

Während der Zeit der abſoluten Monarchie wurden dieſe Grundſätze nicht anerkannt und befolgt, ſondern namentlich auch die Entlaſſung der Beamten als in der Willkür des Fürſten liegend betrachtet. Zwang zur Annahme von Dienſten fand nicht ſelten ſtatt; von Vorſchlägen zu Beſetzung der erledigten oder neugeſchaffenen Stellen war keine Rede, am wenigſten aber ſtand es bei dem einmal im Dienſte befindlichen Beamten eine neue Stelle nachzuſuchen oder die ihm ungeſucht übertragene abzuweiſen. Er hatte ſich Verſetzungen und Veränderungen ſeiner Amtsverhältniſſe gefallen zu laſſen, auch wenn dieſelben für ihn noch ſo nachtheilig waren an Rang, Einkommen u. ſ. w. — Die Unſtatthaftigkeit dieſer Verfahrensweiſe wurde aber nicht nur von der Ständeverſammlung, ſobald wieder eine beſtand, als eine der Hauptbeſchwerden des Landes gerügt [3]), ſondern dieſelbe auch

als ſolche alsbald von König Wilhelm anerkannt, und dieſe Anerkenntniß durch Niederſetzung einer eigenen Behörde zur Unterſuchung und Wiedergutmachung ſolcher Entlaſſungen und Vernachtheiligungen werkthätig bewieſen.

Um künftigen ähnlichen Schritten zuvorzukommen, enthielt ſchon der ſtändiſche Verfaſſungs-Entwurf vom J. 1816 einen eigenen Abſchnitt über die Verhältniſſe der Staatsdiener, in welchem denn über die Art und Weiſe der Beſetzung, über das Recht des Beamten auf ſeine Stelle, über die Fälle in welchen er verſetzt, zurückgeſetzt oder gar entlaſſen werden könne, endlich über ſeinen und ſeiner Familie Gnadengehalt ausführliche Beſtimmungen vorgeſchlagen wurden [4]). — Der königliche Verfaſſungs-Entwurf vom J. 1817 behielt alle dieſe Vorſchläge im Weſentlichen bei, nur zog er ſie in kürzere Faſſung zuſammen [5]). — Dieſe Beſtimmungen erhielten denn nun, als nicht zur ſtändiſchen Repräſentation gehörig, geſetzliche Kraft (ſ. oben, Theil I, S. 63). Damit nicht zufrieden, erließ ferner der König unter den Organiſations-Edicten vom J. 1817 eines (das fünfte), welches ſehr liberal die näheren geſetzlichen Beſtimmungen über die Anſprüche eines Civil-Staatsdieners auf eigenen Ruhegehalt, und auf Unterſtützung ſeiner Wittwe und Waiſen feſtſtellte. Ueber die Rechte der Militär-Diener war hier nichts beſtimmt; allein noch vor dem Abſchluſſe des Verfaſſungs-Vertrages, ſo lange alſo der König noch unbeſchränkter Geſetzgeber war, erſchien unter dem 20ſten Juli 1818 das Militärſtrafgeſetzbuch, welches über den Verluſt der Dienſtſtellen genauere Beſtimmungen enthielt [6]), ſo wie unter dem 13. Sept. 1819 ein Geſetz über das Recht des Militärs auf Ruhegehalte [7]); ſo daß alſo auch dieſer Stand der Willkür entzogen war. — Bei der Wie-

deraufnahme der Unterhandlungen über eine Verfaſſung im Sommer 1819 enthielten die königlichen Vorſchläge wieder beinahe ganz die Beſtimmungen des Entwurfs von 1817, und ſie wurden denn endlich nach einer kurzen und wenig Wichtiges liefernden Berathung [8]) von der St. Verſ. würklich angenommen, und dadurch zu einem Beſtandtheile des Landgrundgeſetzes gemacht. Sie bilden die §§. 43—53 der Verſ. Urkunde.

Gleich auf dem erſten Landtage im J. 1820 beſchäftigte ſich die St. Verſ. mit der weitern Ausbildung des geſetzlichen Syſtemes in dieſer Beziehung. Nicht mit allen Beſtimmungen des 5ten Edicts vom J. 1817 einverſtanden, bat ſie um Reviſion deſſelben, und in Folge deſſen wurde ihr dann ein ausführlicher Geſetzes-Entwurf übergeben [9]), welcher — doch nicht ausſchließlich — die pekuniären Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener (mit Ausſchluß des Militärs, der Kirchen- und Schul-Diener, ſo wie der Gemeinde- und Körperſchaftsbeamten) ordnete, übrigens einen ſehr weſentlichen, von der V. U. nicht gekannten Unterſchied zwiſchen höheren und niederen Staatsbeamten machte. Sehr ausführliche Commiſſionsberichte bereiteten die Verhandlungen vor, in welchen von Seiten der St. Verſ. viele wichtige Aenderungs-Vorſchläge gemacht wurden. Die Mehrzahl derſelben wurde vom Könige angenommen, die übrigen ließ die Verſammlung fallen, und ſo entſtand die ſogenannte Dienſtpragmatik vom 28ſten Juni 1821 [10]). — Unter dem 16ten April 1822 erfolgten zwei Verordnungen über den Vollzug dieſes Geſetzes [11]).

1) Erbvergleich, Grav. Ed. IV, §. 24.

2) S. hierüber Verh. der K. d. A., 1821, H. 17, Beil. S. 456 fg.

3) S. Darſtellung des Betragens der Landſtände; erſte Fortſetzung die Beſchwerden des Landes enthaltend, 1815, 8. S. 30 fg.

4) Stând. Verf. Entw., Kap. 5, §. 1—12.

5) Königl. Verf. Entw. §. 20—32.

6) S. die Milit. Strafgeſetze, Art. 23 fg.

7) R. Bl. S. 553 fg.

8) Der Commiſſions-Bericht über dieſen Theil der k. Vorſchläge ſteht in den Verh. von 1819, H. 40, S. 143 fg.; die Debatte in H. 41, S. 48 fg. Aus beiden Actenſtücken läßt ſich wenig entnehmen zur Auslegung oder näheren Begründung des Geſetzes.

9) S. Verh. der K. d. A., 1821, H. 9, S. 432 fg. Die Commiſſions-Berichte über dieſes Geſetz ſind mit vielem Fleiße verfaßt; ihre Gründlichkeit mag ſogar hier und da faſt in Pedanterie und Geſchmackloſigkeit ausarten, ſ. dieſelben in den Verh. von 1821, H. 17, Beil. S. 1016 fg. und H. 18, Beil. S. 1081. Auch das Protocoll der Debatte iſt wichtig, ſ. daſſelbe H. 18, S. 1541 fg. Die Antwort des Königes auf die Aenderungsvorſchläge der Ständeſ. daſ. H. 20, Beil. S. 1255.

10) R. Bl. S. 441 fg.

11) Die eine dieſer Verordnungen iſt im R. Bl., 1822, S. 289 enthalten, die andere dagegen iſt bis itzt noch ungedruckt.

§. 160.

b. Die verſchiedenen Klaſſen der öffentlichen Diener.

Durch dieſe Geſetzgebung ſind denn nun ſechs rechtlich verſchiedene Klaſſen von öffentlichen Dienern entſtanden, von denen manche wieder ihre Unterabtheilungen haben:

1) Hofdiener (Hofbediente ſowohl als Hofbeamte). Auf dieſe finden weder die Beſtimmungen des 4ten Kapitels der V. U., noch die der Dienſtpragmatik einige Anwendung [1]), ſondern ſie werden nach eigenthümlichen Beſtim-

mungen behandelt, ſ. dieſelben in Theil I, §. 50. Die Verweigerung der Rechte der Staatsdiener iſt durchaus bei ihnen gerechtfertigt, denn die Beſorgung des — würklichen oder Ehren= — Dienſtes bei der Perſon des Königs iſt kein Staatsgeſchäft.

2) Kirchendiener. Wenn es wahr iſt, daß die Kirche eine vom Staate ganz getrennte, außerhalb deſſelben liegende Geſellſchaft iſt, ſo rechtfertigt ſich bei den Beamten derſelben von ſelbſt die Beſtimmung des §. 1 der Dienſtpragmatik, daß ſie nicht als Staatsdiener zu behandeln ſeien. Der Umſtand, daß der Staat ſie gelegenheitlich auch zu einzelnen ſeiner Geſchäfte verwendet, kann natürlich das Hauptverhältniß nicht ändern. Das Wohl der Kirche verlangt dieſes eben ſo ſehr, als das des Staates. Ueber die rechtlichen Grundſätze hinſichtlich ihrer Ernennung, Beſoldung, Entlaſſung ſ. unten die §§. 209 und 215.

3) Schuldiener. Dieſe zerfallen in zwei rechtlich verſchiedene Abtheilungen. Die eine, kleinere, beſteht aus denjenigen Unterrichts=Beamten, welche die Geſetzgebung als Staatsdiener im Sinne der Verf. Urk. und der Dienſtpragmatik erklärt, und welchen ſie ſomit die ſämmtlichen unter 6) näher erörterten Rechte und Verbindlichkeiten der höheren Verwaltungs=Beamten überträgt. Es gehören hierher die ordentlichen und die außerordentlichen Profeſſoren, ſo wie der Proſector der Univerſität; ferner die Univerſitäts=Beamten, nämlich der Kanzler, Amtmann, Kaſſier und Bibliothekar [2]); endlich noch die Lehrer an der Gewerbeſchule (nicht aber auch die an den Gymnaſien, an dem landwirthſchaftlichen Inſtitute u. ſ. w.). In die zweite Abtheilung gehören alle übrigen öffentlichen Lehrer, gleichviel ob ſie vom

Könige oder von Privatpatronen nominirt werden. Ueber ihre Rechtsverhältniſſe beſteht noch keine eigene, vollſtändige Geſetzgebung, ſie werden jedoch der Gewohnheit gemäß behandelt wie die unten S. 201 aufgeführten niederen Staatsbeamten [3]).

4) Gemeinde und Amtskörperſchafts-Diener. Das Geſetz beſtimmt ausdrücklich, daß ihre Rechtsverhältniſſe nicht nach der Verf. Urk. und der Dienſtpragmatik zu behandeln ſeien [4]), ohne daß aber anderwärts vollſtändige Beſtimmungen hierüber getroffen wären. Allerdings beſtehen Vorſchriften über die Art und Weiſe ihrer Ernennung (ſ. oben §. 146 und 152), ebenſo wenigſtens theilweiſe über ihr Recht auf das Amt; allein über Manches, z. B. über ihre Anſprüche auf Penſionen für ſich und ihre Familie, über die Formen und Behörden bei Entlaſſungen, wird nur nach Gewohnheit und nach Analogie entſchieden [5]).

5) Militär-Diener. Weder bei Offizieren noch bei Soldaten kommen die Vorſchriften der Verf. Urk. über Aufnahme in den öffentlichen Dienſt oder über das Recht auf die Stelle zur Anwendung, ſondern eine ganz eigenthümliche Geſetzgebung leitet alle Verhältniſſe derſelben, obgleich nicht in Abrede gezogen werden kann, daß der Begriff des Staatsdieners vollkommene Anwendung auf dieſelbe erleidet, und ſomit ihre abgeſonderten Rechtsverhältniſſe zwar wohl vielleicht in der Natur der Sache, nicht aber in den Worten des Grundgeſetzes begründet ſind. Das Nähere hierüber ſ. übrigens unten, §. 246, 250 und 251.

6) Civil-Staatsdiener. Dieſelben zerfallen nach den Beſtimmungen der Dienſtpragmatik [6]) in zwei ihrem Rechte nach ſehr verſchiedene Abtheilungen, nämlich in die

höheren Staatsbeamten (vom Geſetze — ziemlich unzweckmäßig — allein „Staatsdiener“ genannt), auf welche die Beſtimmungen der Verf. Urk. ausſchließlich Anwendung finden ſolle; und in die niederen Beamten, für welche in der Dienſtpragmatik eigene, minder günſtige, Rechtsverhältniſſe beſtimmt worden ſind [7]).

In die erſte Abtheilung gehören folgende Beamte:

a) die in den Collegien und Kanzleien der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, der Finanzen, beim Staatsſecretariate und beim Geheimenrathe angeſtellten Beamten, bis zu den Kanzliſten einſchließlich;

b) die vom Könige bei fremden Regirungen beglaubigten Geſandten und andere diplomatiſchen Agenten;

c) bei den Bezirks- oder beſondern Verwaltungen: 1) im Juſtizdepartement: die Oberamtsrichter, und Oberamtsgerichtsactuare, Gerichtsnotare, und die Verwalter und Kaſſenbeamte der Strafanſtalten; 2) im Miniſterium des Innern: die Oberamtmänner [8]); die Verwalter und Kaſſen-Beamten der Waiſen- und Irrenhäuſer; die vom Staate ernannten und beſoldeten Aerzte, die Verwalter der Landgeſtütte, die Hoch-, Straßen- und Waſſer-Bau-Beamten; 3) im Finanz-Miniſterium die Kameral-Verwalter, Oberförſter und Förſter; die Oberzoll-Inſpectoren und Inſpections-Adjuncte, Oberzollverwalter und Ober-Acciſe-Verwalter; die Holzverwalter, die beſonderen Beamten bei dem Berg-, Hütten- und Münzweſen und bei den Salinen [9]).

Zu bemerken iſt dabei noch, daß dadurch eine Verſchie-

denheit unter den im Allgemeinen für „Staatsdiener“ erklärten Beamten entſteht, daß die ſämmtlichen eine Richterſtelle bekleidenden Beamten im Juſtiz-Miniſterium noch einige beſondere, in den folgenden Paragraphen gehörigen Orts anzuführende, Rechte beſitzen, welche den Beamten in den Verwaltungs-Miniſterien, ſo wie ſelbſt den Kanzlei-Beamten im Juſtiz-Departement nicht zuſtehen.

Nicht als Staatsdiener werden dagegen folgende öffentliche Diener erklärt: 1) im Juſtizdepartement: die Amtsnotare [10]), die Unteraufſeher der Strafanſtalten, die Gefangenwärter; 2) im Miniſterium des Innern: die Oberamtsactuare, die Unteraufſeher der Waiſen- und Irrenhäuſer; 3) im Finanzdepartement: die Ober-Einbringer der indirecten Steuern, als Oberzoller, Ober-Acciſer, Ober-Umgelder, ferner die Controleure der genannten Steuern und die Hüttenſchreiber [11]); die Unter-Einbringer der indirecten Steuern, nämlich: Unter-Zoller, Acciſer, Umgelder, Wagmeiſter, Zoll- und Acciſeſchreiber, Thorſchreiber und Salzfactore; ferner die Unterbeamten bei der Natural-Verwaltung, nämlich die Kameral-Kaſtenknechte, Kameral-Küfer, Unterpfleger und Gefäll-Einbringer, Holzinſpectoren und Holzmeſſer, Waldſchützen, Güteraufſeher und Hausverwalter; ſo wie die Werkmeiſter, Fabrikanten und Arbeiter bei den verſchiedenen Gewerben des Staates; endlich 4) in allen Departements: die Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern, und andere dergleichen ganz untergeordnete Diener [12]).

Natürlich iſt in der folgenden, die nähere Entwicklung der rechtlichen Grundſätze enthaltenden Darſtellung von denjenigen öffentlichen Dienern nicht die Rede, welche die Geſetzgebung ganz ausgeſchieden und — ſei es mit Recht oder Un-

recht — eigenthümlichen Beſtimmungen unterworfen hat, alſo nicht von den Hofdienern, den Kirchenbeamten, der Mehrzahl der Schuldiener, endlich von den Militär-Perſonen.

1) S. Dienſtpragmatik, §. 1.

2) S. Geſetz vom 30ſten März 1828, über die Verhältniſſe der Univerſitätsdiener, R. Bl. S. 157.

3) Dieſer Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Klaſſen von öffentlichen Lehrern ſcheint nicht nur unbillig, ſondern auch ungerecht. Unbillig deßhalb, weil keineswegs ein innerer Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Stufen des Unterrichtes iſt, jedenfalls nicht zwiſchen den verſchiedenen Arten von Mittelſchulen. Selbſt der in den Motiven zur Dienſtpragmatik als Entſcheidungsgrund angenommene Umſtand, ob nämlich eine vorgängige Prüfung zur Uebertragung des Amtes nothwendig ſei oder nicht, greift hier nicht nur nicht Platz, ſondern er würde ſogar beinahe zur umgekehrten Eintheilung Veranlaſſung geben, denn bei allen niederen Schuldienſten finden Prüfungen ſtatt, nicht aber bei den Profeſſorenſtellen an der Univerſität. Ungerecht aber iſt die Ausſchließung der mittleren und niederen Schuldiener vom Staatsdienſtrechte deßhalb, weil überhaupt jede Art von öffentlichem Unterricht als Staatsgeſchäft zu betrachten iſt. Das ganze Unterrichtsweſen iſt eine Polizei-Anſtalt, jeder Unterrichtsbeamter ſomit Staatsbeamter. Weder der Umſtand, daß manche Lehrer an den Elementarſchulen zu gleicher Zeit das Nebenamt eines Meßners begleiten, noch die bei vielen eintretende Präſentation von Privaten oder Gemeinden kann das Hauptverhältniß ändern. Höchſtens wäre durch dieſe Umſtände die Feſtſtellung eigner Beſtimmungen in der Dienſtpragmatik begründet geweſen. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß die Geſetzgebung der Feſtſtellung der Rechtsverhältniſſe dieſes ſo unendlich wichtigen Standes die gehörige Aufmerkſamkeit ſchenke.

4) Dienſtpragmatik, §. 1.

5) Daß die Amtskörperſchafts=Beamten nicht den eigentlichen Staatsdienern beigezählt ſind, iſt wohl in keinem Falle zu vertheidigen. Dieſelben beſorgen eigentliche Staatsgeſchäfte und blos ſolche. — Bei den Gemeindebeamten iſt dagegen das Verhältniß ein anderes: allerdings werden ſie vom Staate viel, und vielleicht zu viel, zu ſeinen Geſchäften in den drei Zweigen der inneren Verwaltung benützt; allein ihre Hauptbeſtimmung iſt doch, die privativen Geſchäfte der Gemeinde, das Vermögen derſelben u. ſ. w. zu beſorgen. Aus demſelben Grunde, wie bei den Kirchendienern, wird alſo ihre Nichtaufzählung unter den Staatsbeamten gerechtfertigt ſeyn.

6) Wenn eine neue Stelle im Staatsdienſte creirt wird, ſo entſcheidet der König in jedem einzelnen Falle auf den Antrag des Departements=Miniſters, ob ſie zum eigentlichen Staats= oder nur zum öffentlichen Dienſte gerechnet werden ſoll; ſ. die (ungedr.) V. O. vom 16ten April 1822, §. 1. Es wäre wohl folgerichtiger und den Verfaſſungs=Grundſätzen angemeſſener geweſen, wenn im Geſetze etwas über dieſen — doch wahrlich leicht vorauszuſehenden — Fall beſtimmt worden wäre.

7) Gegen dieſe Unterſcheidung der Civilſtaatsdiener in höhere und niedere, ſo daß nur auf jene der Rechtsſchutz der Verfaſſung anzuwenden ſei, hat ſich der Commiſſions=Bericht über die Dienſtpragmatik ſehr ſtark erklärt. Dieſe Unterſcheidung ſei der V. U. unbekannt, und ſomit eine Abänderung derſelben, welche einmal nur auf dem verfaſſungsmäßigen Wege, und zweitens nur in einem Nothfalle beſchloſſen werden dürfe. Die Regirung antwortete hierauf — und wohl mit Recht — die V. U. ſei in dieſem Puncte nicht deutlich gefaßt, und ſie gebe ſelbſt mittelbar einen ſolchen Unterſchied zu, indem ſie für „Staatsämter" Prüfungen verlange, nun aber ſei es weder Sitte noch möglich, alle, auch die gemeinſten öffentlichen Dienſte auf dieſe Art zu beſetzen; es ſei ferner gar kein Grund vorhanden, der anrathen könnte, Dienern dieſer Art ſo weit gehende Rechte auf ihr Amt, das von keiner politiſchen Be=

deutung sei, und bei deſſen Verluſt ſie zur Ergreifung anderer Erwerbszweige keineswegs unfähig ſeien, einzuräumen. Die St.Verf. gieng einen, von der Regirung auch ſpäter gebilligten, Mittelweg, indem ſie zwar dieſen niedern Dienern nicht die verfaſſungsmäßigen Rechte der „Staatsdiener" einräumte, wohl aber ihnen einige weitere Sicherheit auf Beibehaltung des tadellos geführten Amtes verſchaffte. Wir glauben nicht, daß ſich gegen dieſen Unterſchied an und für ſich etwas einwenden läßt; ob dagegen die Abtheilung auch im Einzelnen immer billig und folgerichtig war, iſt freilich eine andere Frage.

8) Ueber den zwiſchen den Oberamtsgerichts= und den Oberamts=Actuaren gemachten Unterſchied ſ. oben §. 139, Note 4. Dieſelben Bemerkungen gelten auch in Beziehung auf die Aſſiſtenten der Forſtämter und die Kameralamts=Buchhalter.

9) Das Hauptgeſetz über dieſe Verhältniſſe iſt §. 3 der Dienſtpragmatik, es ſind jedoch noch weitere Zuſätze in ſpätern Verordnungen enthalten, z. B. V.O. vom 10ten März 1828, R.Bl. S. 131. Sehr zweifelhaft ſcheint, ob dergleichen Zuſätze zum Geſetze durch bloße Verordnungen geſchehen ſollten.

10) Der durch die V.O. vom 21ſten März 1826, R.Bl. S. 153, gemachte Unterſchied zwiſchen Gerichts= und Amts=Notaren möchte doch kaum durch die verſchiedene amtliche Stellung dieſer Beamten geboten oder auch nur gerechtfertigt ſeyn; auch die Geſchäfte des Amts=Notares ſind von der Art, daß er den „Staatsdienern" beigezählt ſeyn ſollte.

11) Auch hier ſcheint ein unbilliger Unterſchied zu ſeyn. Warum ſoll der Oberzoll= oder Oberacciſe=Verwalter Staatsdiener ſeyn, während dem Oberzoller und Oberacciſer die Rechte eines ſolchen verweigert werden? Beide begleiten ganz dieſelbe Stelle, nur hat jener einen höheren, übrigens ganz leeren, Titel; ein ſolcher aber kann doch unmöglich entſcheiden, ſondern nur die Art und Wichtigkeit des Amtes. — Ebenſo iſt die Beſtimmung, daß die Controleure der indirecten

Steuern keine Staatsdiener ſind, gewiß nicht richtig berechnet auf die pflichtmäßige Erfüllung ihrer für den Staat wichtigen Amtspflichten.

12) S. Dienſtpragmatik, §. 4.

§. 161.

c. Bedingungen und Formen der Dienſtübertragung.

Nur zwei geſetzliche Beſtimmungen, und zwar beide blos negativen Inhaltes, umfaſſen die beiden Arten des Civil-Dienſtes, nämlich den „Staatsdienſt" im engeren Sinne der Verfaſſungs-Urkunde, und die niederen öffentlichen Dienſte. — Durch die erſte dieſer Beſtimmungen wird verordnet, daß kein Staatsbürger wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden könne, ſ. Verf. Urk. §. 22; die zweite geſtattet, daß auch Fremde in Dienſte des württ. Staates aufgenommen werden können; nur ſollen bei gleicher Tüchtigkeit die Inländer vor ihnen den Vorzug haben, V. U. §. 44. — Ueber den Einfluß des religiöſen Bekenntniſſes iſt nichts feſtgeſtellt; es kann ſomit daſſelbe als geſetzlicher Ausſchließungsgrund in keinem Falle betrachtet werden [1]).

In allen übrigen Beziehungen iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen der Uebertragung eines gemeinen öffentlichen Dienſtes, und der Ernennung zu einem Staatsdienſte.

Hinſichtlich der erſtern enthält weder die Verfaſſungs-Urkunde noch ein anderes Geſetz beſtimmte Vorſchriften. Sie können bekleidet werden ohne beſtimmte Vorbereitung, ohne Erſtehung einer Prüfung; es iſt kein Collegial-Antrag über ihre Beſetzung nothwendig (wenn ſchon bei manchen gebräuchlich), zu den meiſten ernennt der König nicht ſelbſt, ſondern überläßt es einer untergeordneten Behörde. Und allerdings

kann auch bei der großen Verſchiedenheit der in dieſe Klaſſe zuſammengeworfenen Aemter nicht wohl Eine und dieſelbe Beſtimmung für alle gelten.

Dagegen beſtehen beſtimmte Vorſchriften über die Bedingungen des Eintrittes in den Staatsdienſt. Dieſelben zerfallen in vier Abtheilungen, nämlich in die Beſtimmungen über die Prüfungen, in die Vorſchriften über den Beweis gewiſſer geſetzlicher Eigenſchaften, in die über die Vorſchläge zu den Dienſtbeſetzungen, endlich in die über die Art und Weiſe der Verleihung ſelbſt. Was

1) die Vorſchriften über die der Verleihung eines Dienſtes vorangehenden Prüfungen betrifft, ſo ſchreibt das Grundgeſetz ſelbſt vor, daß Niemand ein Staatsamt erhalten könne, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft, und für tüchtig erkannt worden zu ſeyn [2]. — Noch fehlt übrigens viel, daß dieſe Beſtimmung der Verfaſſung vollſtändig, folgerichtig und zuſammenhängend zur Ausführung gebracht wäre. Nicht nur iſt es kein Geſetz, welches das Nähere anordnet, ſondern auch die darüber beſtehenden Verordnungen ſind weder gleichmäßig noch vollſtändig für alle Zweige des Staatsdienſtes, und es läßt ſich nur Folgendes hierüber bemerken:

a) als Regel, die aber keineswegs ohne ſehr bedeutende Ausnahmen bleibt [3]), iſt zu betrachten, daß derjenige, welcher ſich einem (höheren) Staatsdienſte widmet, ſeine Vorbereitungen hiezu auf einer Univerſität gemacht haben muß, und zwar wird von ihm dabei gefordert, daß er ſich durch eine — hauptſächlich philologiſche — Vorprüfung über ſeine Reiſe zum Beſuche akademiſcher Vorträge ausweiſe, und die Erlaubniß dazu vom Studienrath erhalte [4]);

b) die Studienzeit kann zwar theilweiſe auf einer aus-

wärtigen Univerſität zugebracht werden, allein Ein Jahr wenigſtens iſt dem Studium auf der Landes-Univerſität zu widmen [5]);

c) Diejenigen, welche auf einer Univerſität ſich vorbereitet haben, ſind ſchuldig ſich einer Prüfung bei der betreffenden Facultät zu unterwerfen, ehe ſie zu den eigentlichen Staatsdienſtprüfungen zugelaſſen werden [6]);

d) auf dieſes Facultäts-Examen folgen denn nun in den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen [7]) die eigentlichen Dienſtprüfungen. Sie ſind jedoch in den verſchiedenen Miniſterien verſchieden angeordnet:

Am zweckmäßigſten ſind ſie eingerichtet im Juſtiz-Miniſterium. Hier hat der Candidat nach erſtandener Facultäts-Prüfung eine ſchriftliche und eine mündliche Prüfung vor einer beſondern (aus Mitgliedern des Gerichtshofs in Tübingen und aus einigen Profeſſoren beſtehenden) Commiſſion zu erſtehen. Diejenigen, welche genügend beſtanden ſind, werden nun als Referendäre, zuerſt einem Kreisgerichtshofe dann einem Oberamtsgerichte, je auf ſechs Monate zugetheilt, um den formellen Geſchäftsgang kennen zu lernen. Nach dieſer Zeit haben ſie die Wahl, entweder nun die zweite Dienſtprüfung beim Obertribunale zu machen, welche ſie zur Bekleidung eines Richteramtes und der Advocatur berechtigt, oder aber können ſie ohne weitere Prüfung Kanzleiſtellen bekleiden. Beide Prüfungen werden alle halbe Jahre, und zwar im Concurſe, veranſtaltet [8]).

Im Miniſterium des Innern beſtehen (außer

den Prüfungen für die Candidaten für die Kirchen- und Schulſtellen, von welchen unten in den §§. 198, 209 und 215 das Nöthige angeführt iſt) drei verſchiedene Arten von Prüfungen. Die erſte iſt für die Verwaltungs-Beamten bei den Miniſterial-, Mittel- und Bezirksſtellen, ſo wie für die Verwaltungs-Actuare. Sie wird, jedoch ohne daß etwas Genaues über Zeit, Art und Gegenſtand feſtgeſtellt wäre, gewöhnlich Einmal im Jahr von einigen Miniſterialräthen gehalten, und zwar im Concurſe ſowohl ſchriftlich als mündlich. Es werden nicht nur ſolche junge Männer zugelaſſen, welche ſich mit einem Facultäts-Prüfungs-Zeugniſſe über ihre akademiſchen Studien ausweiſen können, ſondern auch ſolche, welche nur im Wege der Routin ſich Kenntniſſe erworben haben [9]). — Eine zweite Prüfung beſteht für diejenigen, welche ihre Kenntniſſe des Bauweſens prüfen laſſen, und ſich dadurch zur Uebernahme ſei es eigentlicher Aemter dieſes Faches, ſei es einzelner Arbeiten für den Staat oder Gemeinden, befähigen wollen. Die Prüfung geſchieht von einer aus Technikern der Miniſterien des Innern und der Finanzen zuſammengeſetzten Commiſſion, in der Regel im Concurſe. Eine beſtimmte Zeit iſt dazu nicht vorgeſchrieben [10]). — Drittens endlich ſind hier die Prüfungen der verſchiedenen Klaſſen des mediciniſchen Perſonales zu erwähnen, alſo der inneren Aerzte, höheren Wundärzte und Geburtshelfer, der niederen Wundärzte, der Apotheker, und endlich der Hebammen. Dieſe Prüfungen haben theils zum Zwecke die polizeiliche Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde zu erhalten, theils ſollen ſie zur

Be-

Bekleidung eines mediciniſch-polizeilichen Amtes befähigen. Man ſehe das Nähere hierüber unten §. 187.

Im Finanz-Miniſterium endlich finden dreierlei Prüfungen ſtatt. — Einmal nämlich die der Candidaten für die eigentlichen Finanzſtellen aller Art. Die Einrichtung iſt dieſelbe wie die beim Miniſterium des Innern für die Verwaltungs-Beamte befolgte: es ſtellen ſich alſo auch hier ganz dieſelben Wünſche heraus. Oeffentlich bekannt gemachte Verfügungen über dieſen Gegenſtand beſtehen nicht. — Zweitens die Prüfungen für die Forſtſtellen. Dieſe ſind vollſtändig organiſirt, und zwar in der Art, daß zwei Abtheilungen beſtehen. Die erſte iſt zur Prüfung der mehr nur practiſch gebildeten Forſtmänner beſtimmt; durch ihre Erſtehung wird der Candidat befähigt, die Stelle eines Forſtaſſiſtenten oder Forſtwartes zu bekleiden. Die zweite Abtheilung prüft die wiſſenſchaftlich gebildeten jungen Männer, welche ſich über ihre Fähigkeit zu einer Förſter- oder Oberförſter-Stelle ausweiſen wollen. Die Prüfung geſchieht durch zwei Forſtverſtändige und einen Rechnungsverſtändigen unter unmittelbarer Leitung des Finanz-Miniſters im Concurſe, und in der Regel alle zwei Jahre einmal [11]. — Drittens endlich beſteht eine eigene Commiſſion zur Prüfung der Feldmeſſer, welche dieſelben zweimal im Jahre prüft, und ſie in drei Klaſſen nach dem Grade ihrer Kenntniſſe eintheilt [12].

e) Das Prüfungs-Zeugniß wird von manchen Behörden, ſo namentlich dem Juſtiz-Miniſterium, dem Conſiſtorium, dem katholiſchen Kirchenrathe öffentlich bekannt gemacht: von andern wird blos die Thatſache daß die Prü-

fung beſtanden worden ſei, aber ohne nähere Angabe der erfundenen Tauglichkeit angezeigt, ſo z. B. vom Medicinal-Collegium, ferner von der Prüfungs-Commiſſion für Baumeiſter. Noch andere Behörden, vor andern die Miniſterien des Innern und der Finanzen ſelbſt, machen gar keine öffentliche Anzeige [13]).

2) Außer der genügenden Erſtehung der Prüfungen hat ſich der Dienſtcandidat noch über das Vorhandenſeyn von zwei beſondern vom Geſetze verlangten Thatſachen auszuweiſen, nämlich:

a) über ſein Bürger- oder Beiſitzer-Recht [14]);

b) darüber, daß er während ſeiner Studienzeit an keiner verbotenen akademiſchen Verbindung Theil nahm. Dieſen letztern Beweis liefert er durch einen an Eidesſtatt ausgeſtellten Revers [15]).

3) Sind dieſe nothwendigen Bedingungen der Anſtellungsfähigkeit erfüllt, ſo iſt nun die Meldung um jedes Amt, zu welchem die Prüfungen die Fähigkeit nachgewieſen haben, geſtattet. Die Verleihung aller zum Staatsdienſte i. e. S. gehörigen Aemter geſchieht (mit Ausnahme der ſtandesherrlichen Patrimonial-Aemter) durch den König ſelbſt. Doch macht die Verf. Urk. in §. 43 und 57 hiebei einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen Miniſtern, Geheimeräthen und Collegial-Vorſtänden, und den übrigen Staatsdienern. Zur Stelle eines ſolchen hohen Staatsbeamten ſteht zwar die Meldung frei (wenn ſie ſchon minder gebräuchlich iſt), allein die Verleihung erfolgt, ohne daß die Verfaſſung irgend eine vorgängige Berathung des Königes vorgeſchrieben hätte, frei nach deſſen eigner Entſchließung. Für die untergeordneten Stellen iſt die Meldung nicht nur gewöhnlich, ſondern es wird ſogar von Seiten der Regirung dazu bei jeder Erledi-

gung ausdrücklich und öffentlich unter Anſetzung eines Termines aufgefordert. Die einlaufenden Bewerbungen ſammelt das vorgeſetzte Collegium (oder, wenn die Stelle bei dem höchſten Collegium ſelbſt, z. B. beim Obertribunale, dem Steuercollegium u. ſ. w. erledigt iſt, dieſes Collegium), und legt ſie ſämmtlich dem betreffenden Miniſterium vor. Dabei begutachtet es jeden der Bewerber einzeln, und macht demnach ſeine Vorſchläge zur Beſetzung, bei welchen es übrigens keineswegs blos an diejenigen gebunden iſt, welche ſich zufällig gemeldet haben, ſondern auch noch auf jeden andern tüchtigen und fähigen Mann Rückſicht nehmen kann und ſelbſt ſoll. Der König ernennt nun auf den Vortrag des Miniſters, ohne aber im Mindeſten an die Vorſchläge, oder auch nur an die Genannten gebunden zu ſeyn [16]).

Eine beſondere Art von Dienſtübertragungen bilden die Verſetzungen eines Dieners von einem bisher bekleideten Amte auf ein neues. Liegt eine ſolche Verſetzung in dem Willen des Beamten, ſo hat er ſich auf die eben geſchilderte Weiſe zu melden, und den Vorſchlägen des Collegiums zu unterwerfen. Auch kommt wohl vor, daß ohne eigentliche Erledigung zwei Beamte gleicher oder ähnlicher Stellung mit Bewilligung des Königes ihre Stellen vertauſchen. Soll dagegen die Verſetzung gegen den Willen des Beamten geſchehen, ſo kann er (den Fall einer Strafe ausgenommen, wovon unten §. 164) nur dann dazu genöthigt werden, wenn er bei der Verſetzung an Rang, Gehalt und Wirkungskreis gewinnen oder wenigſtens in gleichen Verhältniſſen bleiben würde. Außerdem fordert die Verf. Urk. auch erhebliche Gründe, und vorgängiges Gutachten des Departements-Chefs [17]). Die Weigerung einem Befehle zur Verſetzung zu gehorchen, würde als ſtrafbarer Ungehorſam betrachtet, und mit Dienſt-

entlaſſung beſtraft werden müſſen. Allerdings ſteht dem Diener, um einer ſolchen Veränderung zu entgehen, noch das Mittel zu, dem Staate ſein Dienſtverhältniß ganz aufkündigen, allein da er erſt nach einem Vierteljahre den Dienſt würklich verlaſſen darf, ſo müßte er wenigſtens dieſe Zeit hindurch noch das neue Amt übernehmen. — Dem ohne ſein Anſuchen, ohne ſeine Schuld, oder ohne eine den Betrag der Umzugskoſten überſteigende Beſoldungs-Aufbeſſerung verſetzten Staatsdiener iſt der Staat die geſetzlichen Umzugskoſten zu erſetzen ſchuldig. Als durch eigene Schuld herbeigeführt wird aber eine Verſetzung betrachtet, wenn ſie auf Antrag der vorgeſetzten Collegial-Behörde erfolgt wegen ſubjectiver Unfähigkeit zum Amte, wegen Dienſtvergehen, endlich wegen verſchuldeter Perſonal-Verhältniſſe zu Beamten oder Amtsuntergebenen, welche dem Dienſte ſchädlich ſeyn würden [18]. — Dieſe Grundſätze über Umzugskoſten finden alle auch Anwendung bei den niedern öffentlichen Dienern [19].

4) Der Act der würklichen Aufnahme in den Staatsdienſt erfolgt durch das Ernennungs-Decret des Königes, oder — bei geringeren Stellen — der dazu ermächtigten Behörde. Mit dieſem Augenblicke hat der Ernannte ein Recht auf die mit dem Amte verbundenen Ehrenvorzüge, alſo Rang, Titel, befreiten Gerichtsſtand, Hoffähigkeit u. ſ. w., dagegen tritt er in die materiellen Rechte, alſo Gehalt und Amtsgewalt, erſt von dem Augenblicke des würklichen Dienſtantrittes ein. Bei dem Antritte des Amtes hat jeder öffentliche Diener einen Dienſteid abzulegen, in welchem er dem Könige Treue und Gehorſam ſchwört, aber auch die Verpflichtung übernimmt, die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren [20].

1) Es muß dieſes mit um ſo größerer Gewißheit behauptet werden, als ſelbſt der Antrag, die Israeliten des Staatsdienſtes

in den nächſten zwanzig Jahren für unfähig zu erklären, in der St. Verſ. verworfen, und dabei von der Regirung der Satz aufgeſtellt wurde, ſie ſei in dieſer Beziehung völlig unbeſchränkt; doch gebe ſie zu, daß zu ſolchen Stellen welche ein gewißes moraliſches Vertrauen auch bei der großen Menge erfordern Juden nicht ernannt werden ſollten, und daß überhaupt in der nächſten Zukunft noch keine Juden anzuſtellen ſeien, ſ. Verh. der K. d. A., 1828, H. 4, S. 902 fg. Der Erfolg hat freilich gezeigt, daß dieſe „nächſte Zukunft" einen ſehr engen Raum umfaßte.

2) V. U. §. 44. Keinem Zweifel unterliegt übrigens, daß die Worte der V. U. „Niemand" könne ohne vorgängige Prüfung ein Staatsamt erhalten, viel zu allgemein ſind, und daß gerade in den wichtigſten Fällen, z. B. bei der Ernennung eines Miniſters aus den Mitgliedern der St. Verſ., oder bei der Uebernahme eines berühmten und hochſtehenden Mannes aus fremdem Staatsdienſte entweder den Worten des Geſetzes entgegengehandelt, oder ein bedeutender Vortheil für den Staat nicht erreicht werden kann, weil bei ſolchen Männern an eine Prüfung nicht zu denken iſt. — Schon das Organiſations-Manifeſt vom 18ten März 1806, §. 66 (R. Bl. S. 19), verordnete eine Prüfung bei allen Candidaten des Staatsdienſtes, Advocaten, Notaren, Actuaren und Subſtituten, ſelbſt alle Gemeindebeamte, welche rechtliche oder Rechnungs-Kenntniſſe haben ſollen, miteinbegriffen. Dieſe Beſtimmung wurde aber keineswegs immer befolgt.

3) In §. 3 der V. O. vom 17ten Juni 1817 (R. Bl. S. 369) iſt verordnet, daß „jeder, welcher ſich der Theologie, der Rechtsgelahrtheit, Arzneikunde, höheren Chirurgie oder Staatswirthſchaft widmen will, den akademiſchen Studien eine Zeit von wenigſtens 3 bis 4 Jahre widmen ſoll"; für die Aemter, welche ſtaatswirthſchaftliche Kenntniſſe verlangen, iſt es noch beſonders verlangt, und ausdrücklich denen, welche die Univerſität beſucht und eine Facultäts-Prüfung erſtanden haben,

der Vorzug vor andern Bewerbern verſprochen, ſ. V.O. vom 29ſten Dec. 1817, R.Bl. von 1818, S. 1: allein dieſe Beſtimmungen werden keineswegs durchgängig beobachtet. Im Juſtiz-Miniſterium iſt zwar die Regel, daß zu Erlangung der Richter-, Kanzlei- und ſelbſt Advocaten-Stellen akademiſches Studium erforderlich iſt; doch kommen auch einzelne Ausnahmen vor; über den Studiengang der Notare dagegen iſt noch gar nichts vorgeſchrieben, und viele von ihnen haben jenes Studium nicht gemacht. Im Miniſterium des Innern ſo wie in dem der Finanzen wird, troß der oben angeführten Verordnungen, keine Rückſicht auf den Beſuch einer Univerſität genommen, und nicht nur Jeder zur Staatsdienſtprüfung zugelaſſen, ſondern es iſt ſogar, für Ein Fach wenigſtens, ausdrücklich erklärt, daß es des Beſuches der Univerſität nicht bedürfe, ſ. Verfügung über die Prüfungen zu Forſtdienſten, vom 18ten Sept. 1829, R. Bl. S. 417. Es iſt freilich zu bezweifeln, ob ſich die Geſetzlichkeit (und die Zweckmäßigkeit) dieſer Beſtimmung irgend rechtfertigen läßt.

4) Eine ſolche Forderung widerſpricht dem §. 229 der V. U., welcher Jedem das Recht einräumt, ſich frei zu ſeinem Stande zu bilden, keineswegs, indem der Staat vollkommen berechtigt iſt denjenigen, welche Dienſte von ihm übernehmen wollen, die Bedingungen zu machen, die er für das allgemeine Beſte für nothwendig erachtet. Wer dieſe Bedingungen allzu beſchwerlich findet, mag ſich eine andere Beſchäftigung als den Staatsdienſt wählen, und dann iſt er in ſeinem Bildungsgange völlig unbeſchränkt.

5) S. die angef. V. O. von 1817, §. 2.

6) S. die angef. V.O. vom 17ten Juni 1818, §. 4. Der Ausdruck dieſer Stelle iſt zwar noch allgemeiner, und ſcheint alle und jede Dienſtbewerber, ſomit auch diejenigen, welche nicht auf einer Univerſität ſtudirten, zu umfaſſen: allein die beſtimmteſte Gewohnheit iſt gegen dieſe Auslegung. Welches

die „betreffende" Facultät ſei, kann bei dem Rechtsgelehrten, dem Arzte und dem Finanzbeamten keinem Zweifel unterworfen ſeyn; wohl aber bei den Beamten in den Miniſterien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges. Es werden bei dieſen ſowohl die juriſtiſche als die ſtaatswirthſchaftliche Facultät als zuſtändig betrachtet. — Zu bemerken iſt hier noch, daß in Folge eines Miniſt. Erlaſſes vom 16ten März 1825 die Facultäts-Zeugniſſe dem Geprüften ſo lange nicht ausgeantwortet werden, als noch legale Schulden auf der Univerſität gegen ihn eingeklagt ſind, wodurch alſo auch noch die Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit für die auf der Landesuniverſität geweſenen Dienſtbewerber zur nöthigen Bedingung einer Dienſtanſtellung wird, ſ. Leges univers. Tubing. 1829, S. 44.

7) Die Miniſterien der ausw. Angelegenheiten und des Krieges haben noch keine eigenen Dienſtprüfungen organiſirt, ſondern begnügen ſich mit den Prüfungs-Zeugniſſen der andern Departements. So wurde — meines Wiſſens — im Miniſt. d. a. A. noch nie ſelbſt geprüft, ſondern die Juſtiz-Prüfungs-Zeugniſſe werden als hinreichende Legitimation betrachtet. Die höheren diplomatiſchen Poſten werden ohnedem ohne vorgängige Prüfung übertragen, z. B. an Militär-Perſonen; wohl gegen die beſtimmte Verordnung der Verfaſſung. Zuzugeben iſt aber freilich, daß bei ſolchen Stellen eine Prüfung ganz unmöglich erſcheint. Wird ein Mann, dem eine ſolche Stelle übertragen werden kann, ſich eine Prüfung gefallen laſſen? Wird Jemand die Lächerlichkeit haben, ſie einem General, einem Oberhofbeamten u. ſ. w. anzuſinnen? — Beim Kriegsminiſterium iſt für die Juſtiz-Beamten vorgeſchrieben, daß ſie die zweite Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement genügend müſſen erſtanden haben, ſ. ein (ungedr.) königliches Decret vom 22ſten März 1822; die Verwaltungs-Beamten werden ungeprüft angeſtellt, doch haben ſie wohl mei-

ſtentheils eine Prüfung im Finanzminiſterium vorher ſchon erſtanden.

8) S. die V. O. vom 21ſten Mai, 1818, die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend, R. Bl. S. 250; Bekanntmachung die Semeſter-Prüfungen betreffend vom 23ſten Oct. 1819, R. Bl. S. 697; Auszug aus der Dienſtprüfungs-Inſtruction für das k. Obertribunal, vom 30ſten Nov. 1820, R. Bl. S. 624: Erlaß über den Gebrauch unerlaubter Hülfsmittel, vom 17. April 1822, R. Bl. S. 195; Bekanntmachung, die Uebertragung der erſten Dienſtprüfungen an eine eigene Commiſſion betreffend, vom 23ſten Dec. 1828, R. Bl. S. 880; endlich noch die — nicht im R. Bl. enthaltene — Zuſammenſtellung der Vorſchriften, durch deren Befolgung die Fähigkeit, ſich um einen Staatsdienſt im Juſtizfache zu melden, erworben wird, vom 1. Dec. 1821. Fol. — Ueber die Ausſtellungen der St. Verſ. gegen die Beſtimmung der Prüfungs-Inſtruction, daß auch die Advocaten die zweite Dienſtprüfung und ſomit das Referendär-Jahr durchzumachen haben, ſ. unten §. 174.

9) Ein längſt gefühlter und laut ausgeſprochner Wunſch iſt der, daß die Prüfungen im Miniſterium des Innern endlich möchten ihre beſtimmte und zweckmäßige Einrichtung erhalten. Dreierlei Beſtimmungen bedingen dabei, meiner Anſicht nach, eine tadelfreie Organiſation. Einmal, daß erklärt werde in welchen Fächern der Staat Kenntniße von einem künftigen Polizei-Beamten verlange. Es wird keiner Ausführung bedürfen, daß es hauptſächlich auf die Staatswiſſenſchaften abgeſehen ſeyn müſſe, und daß es ein gleich großer Fehler wäre, wenn man ſich blos um die Kenntniß der Formen bekümmern wollte, welche nur die Routine, dieſe aber auch ganz gewiß in kurzer Zeit Jedem gibt, als wenn die Prüfung eine rein juriſtiſche wäre. Zweitens ſollten blos ſolche zugelaſſen werden, welche ein akademiſches Studium gemacht haben, und ſich mit einem Zeugniſſe der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät hierüber

ausweiſen können. Die V. O. vom 29ſten Dec. 1817 verlangt es; warum wird ſie nicht befolgt? Fürchtet man practiſch unerfahrne Leute dadurch als Anfänger in den Staatsdienſt zu bekommen (was übrigens nicht der Rede werth iſt), ſo beſtimme man, daß zwiſchen dem Behufe des Gymnaſiums und dem der Univerſität ein ein= bis zweijähriger Aufenthalt in einer Schreibſtube eingeſchoben werde. Allein nur dadurch, daß man blos wiſſenſchaftlich gebildeten Männern die Geſchäfte in dem ſo wichtigen Miniſterium der Staatspolizei überträgt, entgeht man der principloſen, gewaltthätigen, allen Verbeſſerungen abholden Routine des Schreibers, ſo wie dem blos formellen, der wahren, ich möchte ſagen materiellen, Einſicht entbehrenden Regimente des Juriſten. An dieſen beiden Fehlern hat aber die innere Verwaltung Württemberg's immer gelitten. Drittens werde ein vollſtändiges Referendär-Syſtem mit einer darauf folgenden zweiten Prüfung auch im Miniſterium des Innern eingeführt. Nur dadurch wird es dem jungen Manne möglich ſich vorgeſetzten Behörden bemerklich zu machen, und die verſchiedenen Geſchäfte kennen zu lernen. Der große Andrang zum Staatsdienſte läßt die dadurch entſtehende Vermehrung der Koſten nicht in Anſchlag bringen. Vergl. einen Aufſatz über dieſen Gegenſtand in der allgemeinen Polizei-Fama, 1830, Nr. 8 und 9.

10) S. V. O. vom 3ten Mai, 1823, R. Bl. S. 369. Hier auch die Aufzählung der Fächer, in welchen geprüft wird.

11) S. Erlaß vom 22ſten Jänner, 1822, R. Bl. Nr. 5; V. O. vom 20ſten März, 1826, R. Bl. S. 189; V. O. vom 11. Oct. 1827, §. 2, R. Bl. S. 412. Ueber das Ganze dieſer Forſtprüfungen ſ. Widenmann, forſtliche Blätter für W. H. I, Tüb. 1828. 8.

12) S. eine (ungedr.) Note der genannten Commiſſion an die Kreisregirungen, vom 5ten Dec. 1822.

13) Auf den Antrag des Abg. Walz beſchloß die K. d. A. eine Adreſſe an die Regirung um Aufhebung der öffentlichen Be-

kanntmachung, ſ. Verh. derſelben, 1830, H. 7, S. 1963 und 2165. Die Kammer d. St. H. trat dem Vorſchlage nicht bei, ſ. Verh. derſ., H. 5, S. 939. — Daß jeden Falles die Ungleichheit in der Behandlung dieſes Gegenſtandes wegfallen ſollte, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, auch möchte namentlich bei Geiſtlichen die öffentliche Bekanntmachung des Grades ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung ſehr nachtheilig ihre künftige Würkſamkeit beſtimmen können: allein daß eine ſolche öffentliche Bekanntmachung nicht auch ihren bedeutenden Nutzen, theils als Aneiferungsmittel, theils als Controle für die Dienſtbeſetzungs-Vorſchläge habe, ſcheint kaum in Abrede gezogen werden zu können.

14) S. oben, Thl. II, §. 148, Note 7, S. 118.

15) S. unten, §. 179, Note 3.

16) Die Vorſchrift des §. 43 der V. U., daß eine Collegial-Begutachtung der königlichen Ernennung voran gehen müßte, iſt deßwegen, weil der König nicht an die Vorſchläge gebunden iſt, keineswegs überflüſſig oder zwecklos, noch ihre Abänderung in ein Zwangs-Vorſchlags-Recht zu wünſchen. Immerhin wird der Antrag eines Collegiums wenigſtens aufmerkſam machen; ein Zwangsrecht aber den Behörden einzuräumen hieße nicht nur dem Könige eines der wichtigſten Vorrechte der Krone rauben und die Kollegien als Regenten einſetzen, ſondern es würde auch den einmal eingerißnen ſchlechten Geiſt und Schlendrian in einem Kollegium unverbeſſerlich verewigen.

17) V. U. §. 49; vergl. oben Thl. I, S. 207, Note 9. — Wohl zu bemerken iſt hiebei, daß nach dem zweiten Kapitel der Dienſtpragmatik zu dem Gehalte nicht gerechnet werden: alle für Erſatz des Amts-Aufwandes oder als Bedarf der Amtsführung ertheilten Einkommenstheile, z. B. Pferdsrationen, freie Amtswohnung, ſo wie die Belohnungen für getrennte Nebengeſchäfte. Solche Einkommenstheile dürfen denn nun alſo auch nicht bei Verſetzungen in Berechnung genommen werden bei der Frage, ob die neue Stelle geringer ſei. In

der Würklichkeit kann dadurch allerdings ein bedeutender Nachtheil erfolgen, ohne daß eine Weigerung das neue Amt zu übernehmen darauf gegründet werden dürfte.

18) V. U. §. 49. Die V. O. vom 28. Febr. 1818, Rbl. S. 93 fg. beſtimmt das Nähere über die Vergütung der Umzugs-Koſten. Man könnte in Zweifel ſeyn, ob nicht dieſe Verordnung von 1818 durch die Verf. Urk. in ſo ferne abgeändert worden ſei, als jene die drei im Texte angeführten Bedingungen aufſtellt, die V. U. aber ganz allgemein den Staatsdienern, welche ohne ihr Anſuchen verſetzt werden, Umzugskoſten verſpricht, und man alſo daraus ſchließen könnte, es ſeien ſolche auch bei Verſetzungen zur Strafe und bei Aufbeſſerungen zu entrichten. Dieſe Auslegung wäre aber nicht nur gegen die beſtimmteſte Gewohnheit, ſondern iſt auch dadurch abzuweiſen, daß man annimmt, die V. U. habe nur den allgemeinen Satz beſtimmen, die nähere Modification aber der Geſetzgebung überlaßen wollen. Nun iſt aber der allgemeine Satz allerdings der, daß bei nicht nachgeſuchter Verſetzung Umzugskoſten gewährt werden müſſen; als nähere Beſtimmungen dagegen iſt verordnet, daß ſolche, die aus eigner Schuld verſetzt werden, oder die bedeutend gewinnen, ausgenommen ſind.

19) Dienſtpragmatik, §. 4.

20) S. V. U. §. 95.

d. Die Rechtsverhältniſſe des Dieners und des Staats gegeneinander:

α. Gegenſeitige Verbindlichkeiten während der Dauer des Amtes.

§. 162.

1. Des Dieners gegen den Staat.

Der württ. Staat ſtellt in ſeinen poſitiven Geſetzen und Ordnungen folgende Forderungen an ſeine Civil-Beamten, über die Führung ihres Amtes, und über das von ihnen

während der Bekleidung eines Amtes zu beobachtende Betragen; wobei noch zu bemerken iſt, daß er (einige wenige unten angegebene Ausnahmen abgerechnet) zwiſchen den Staatsdienern im Sinne der Verfaſſung, und den übrigen öffentlichen Dienern keinen Unterſchied macht.

1. Vor Allem verlangt er von denſelben Gehorſam gegen ſeine Befehle, und Vollziehung derſelben innerhalb ihres Geſchäftskreiſes; und zwar gilt dieſes nicht blos von den eigentlichen Geſetzen oder allgemeinen Verordnungen, welche jeder Bürger zu befolgen hat, ſondern auch von den ſpeciellen Aufträgen, welche den Beamten von der organiſationsmäßig vorgeſetzten Stelle ertheilt werden. Der wider dieſe erſte Pflicht handelnde Beamte ſetzt ſich nicht nur den von den vorgeſetzten Stellen zuzuerkennenden Ordnungsſtrafen (ſ. oben §. 156. S. 174.) aus, ſondern wenn der Ungehorſam entweder ſehr auffallend oder in einem wichtigen Falle ſich zeigte, oder wenn — auch bei minder wichtigen — derſelbe fortdauernd geübt wird, ſo iſt die Entlaſſung aus dem Dienſte die Folge deſſelben. Hierbei iſt es völlig gleichgültig, ob die vorgeſchriebene Handlung in den gewönlichen Geſchäftskreis des Dieners gehört, oder demſelben außerordentlicher Weiſe übertragen wurde. Nur Eine Klaſſe von Beamten iſt von dieſer Pflicht den Aufträgen der Regirung zu gehorchen, verfaſſungsmäßig ausgenommen, nämlich die der Richter, und auch dieſe blos inſoferne, als die Regirung in die Leitung oder Entſcheidung der in ihren Geſchäftskreis gehörigen Rechtsſachen ungeſetzlich eingreifen wollte. In wie fern ſich dieſe Pflicht zu gehorchen mit dem vom Diener zu leiſtenden Eide, daß er die Verfaſſung wahren wolle, ſo wie mit den ihm als Staatsbürger zuſtehenden Rechte des blos

verfaſſungsmäßigen Gehorſams vereinigen läßt. Darüber ſ. Thl. I. §. 111. und 122.—124.

2. Der Beamte iſt dem Staate und deſſen Oberhaupte, dem Könige, Treue ſchuldig; d. h. er darf das ihm anvertraute Amt nicht dazu mißbrauchen, um die Rechte oder die Intereſſen des Staates oder ſeines Oberhauptes zu verletzen, ſondern er iſt vielmehr verbunden, dieſelben zu fördern ſo viel in ſeinen Kräften ſteht. Dieſe Pflicht äußert ſich in verſchiedenen Beziehungen;

a. Der Beamte darf keinen Hochverrath begehen, d. h. weder auf das Leben, das Regirungsrecht oder die Freiheit des Königes oder Reichsverweſers Angriffe machen, noch die Selbſtſtändigkeit, Integrität oder die Verfaſſung des Staates gefährden. Die Strafe wäre für Urheber und Gehülfen der Tod [1]);

b. Ebenſowenig darf er ſich Handlungen zu Schulden kommen laſſen, welche zum Vortheile feindlicher Staaten gereichen würden, d. h. er muß ſich der Landes-Verrätherei enthalten. Auch hier ſetzt das Geſetz Todesſtrafe für die Schuldigen feſt [2]).

c. Endlich iſt er ſtrafbar, wenn er fremden nicht feindlichen Staaten unerlaubte Vortheile gegenüber vom vaterländiſchen Staate zu verſchaffen ſucht, d. h. wenn er Landes-Verrath begeht. Ein Verbrechen dieſer Art muß — nach Umſtänden — mit langjähriger Freiheitsſtrafe gebüßt werden [3]);

d. Der Beamte hat die ihm vom Staat übergebenen Gelder weder bleibend noch vorübergehend, weder direct noch indirect in ſeinen Privat-Nutzen zu verwenden, ſondern ſie lediglich in dem Sinne zu behandeln, in welchem ſie ihm übergeben wurden. Erhielt er ſie blos zur Aufbe-

wahrung, und verwendet er ſie in ſeinen eigenen Nutzen, ſo begeht er das Verbrechen der Unterſchlagung öffentlicher Gelder; hat er dagegen dieſelben zur Verwaltung bekommen, und er verwendet ſie ganz oder theilweiſe in ſeinen Nutzen, ſo begeht er das Verbrechen des Kaſſenreſtes, welches wieder dolos und culpos ſeyn kann, je nachdem Abſicht oder unordentliche Amtsführung Urſache der geſetzwidrigen Behandlung und Verwendung der öffentlichen Gelder war. Dabei iſt es völlig gleichgültig ob das Hauptamt des Beamten in der Beſorgung der Staats-Einnahmen und-Ausgaben beſteht, oder ob er nur als Nebenbeſchäftigung, vielleicht gelegentlich ſeines Hauptamtes, öffentliche Gelder in die Hände bekommt. Sehr ſtrenge beſtraft — und gewiß mit Recht — die Geſetzgebung alle Arten der Veruntreuung öffentlicher Gelder, ſo daß nicht nur (ſehr leichte Fälle ausgenommen) immer Entfernung von dem misbrauchten Amte, ſondern auch gewöhnlich noch Freiheitsſtrafe erfolgt, welche letztere bis zu lebenslänglichem Zuchthauſe gehen kann [4]).

e. Endlich gehört noch zur Treue des Beamten gegen den Staat, daß er das Amtsgeheimniß nicht verletzt. Hierunter verſteht man jede Mittheilung einer durch die amtliche Stellung erhaltenen Nachricht an jeden Dritten der nicht das Recht hat Kenntniß von der Amtsführung des Mittheilenden zu nehmen. Ob die Mittheilung mündlich oder ſchriftlich geſchieht, iſt gleichgültig; der Fall der unbefugten Bekanntmachung durch den Druck iſt beſonders noch verboten. Die Strafe ſteigt je nach der Größe der Verſchuldung oder ihrer Wiederholung vom Verweiſe bis zur Dienſtentſetzung und zu

Freiheitsſtrafen; namentlich tritt Dienſtverluſt immer ein, wenn die Mittheilung aus gewinnſüchtigen Abſichten geſchah. Iſt aus einer ſolchen unbefugten Bekanntmachung kein Schaden für den König oder den Staat entſtanden oder beabſichtigt worden, ſo treten die oben unter 1—3 erwähnten Grundſätze über Staatsverbrechen in Wirkſamkeit [5]).

3.) Der Diener iſt dem Staate ſchuldig, das von demſelben zu Erreichung der Staatszwecke, alſo des Wohls der Unterthanen erhaltene Amt nicht zum Gegentheile, zur Unterdrückung und Mißhandlung derſelben zu benützen. Mißbrauch der Amtsgewalt iſt deßhalb verboten, und zwar in doppelter Beziehung:

a. Der Beamte begeht eine amtliche Erpreſſung wenn er ſeine Amtsgewalt — natürlich ungeſetzlicherweiſe — dazu benützt, um einen Untergebenen durch Drohungen zu einer, dem Drohenden nützlichen Unterlaſſung oder Handlung zu bewegen, welche er zu fordern nicht berechtigt war. Ein ſolches Betragen wird in der Regel mit Dienſtverluſt beſtraft [6]).

b. Eine Beſtechung aber geſtattet der Beamte, wenn er einen, ihm in der Abſicht ihn zu einer Amtsverletzung zu bewegen, freiwillig angebotenen oder zugeſicherten Gewinn annimmt. Ob die Pflichtwidrigkeit in einer poſitiven Handlung oder in einer Unterlaſſung beſtehen ſoll, iſt gleichgültig. Die Strafe iſt Dienſtentſetzung und arbitrare Freiheitsſtrafe; unter ſehr mildernden Umſtänden kann ſie bis zur bloſen Remotion herunterſinken [7]). Vergl. überdieß oben S. 182.

4. Der Diener iſt ſchuldig, die ihm aufgetragenen Geſchäfte mit Fleiß und mit aller Anſtrengung ſeiner indivi-

duellen Kräfte zu beſorgen; und zwar gehen hier die Rechte des württ. Staates nach den poſitiven Geſetzen ſehr viel weiter, als ſich aus allgemeinen Grundſätzen ableiten ließe. Es iſt nämlich der Diener nicht blos ſchuldig, die in ſeinem eigentlichen Amtskreiſe liegenden Geſchäfte zu beſorgen, ſondern es kann ihm neben dem ordentlichen Amte auch noch die Beſorgung anderwärtiger Aufträge oder die Ausrichtung beſonderer Geſchäfte übertragen werden, ohne daß er befugt wäre ſolche Aufträge abzulehnen. Ja noch weiter, er hat ſogar kein Recht außer dem Normal-Gehalte ſeiner ordentlichen Stelle eine weitere Belohnung in Anſpruch zu nehmen; nur den Erſatz des durch die Nebenverrichtung etwa verurſachten Aufwandes, namentlich die Bezahlung des Amtsverweſers, wenn er einen ſolchen für ſein eigentliches Amt dieſes Nebengeſchäftes wegen nöthig haben ſollte, kann er verlangen [8]).

Eine beſondere Folge dieſer Pflicht dem Staate ſeine geſammten Dienſte zu widmen, (wozu auch noch Furcht vor anderem Misbrauche kommt,) iſt das für den Staatsdiener im engern Sinne beſtehende Verbot des perſönlichen Betriebes eines Gewerbes, einer Fabrik oder Handlung. Theilnahme an ſolchen Unternehmungen durch Herſchießung von Kapital iſt ihnen jedoch erlaubt, in ſo fern dieſe Theilnahme dem Intereße des Staatsdienſtes keinen Eintrag thun ſollte [9]). Ebenſo iſt ihnen die Beſorgung fremder Privat-Geſchäfte in ſo weit erlaubt, als ſich dieſelbe mit ihren Dienſtpflichten vereinigen läßt, und ihrer amtlichen Thätigkeit keinen Abbruch thut [10]). Dem niedern Staatsdiener iſt der Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes neben dem Amte geſtattet, wenn dieſe ſich beide vereinigen laſſen, und nicht allenfalls

ein

ein beſtimmtes Gewerbe durch die beſondere Dienſtinſtruction verboten iſt [11]).

Schließlich ſind hier noch die Forderungen zu erwähnen, welche das Geſetz an den Diener in Beziehung auf Urlaubs-Geſuche macht. Wenn der Urlaub unter vier Wochen dauert, ſo hat er die Koſten der dadurch nothwendig werdenden Amtsverweſerei nicht zu tragen; wohl aber, wenn und ſo weit derſelbe dieſen Zeitraum überſteigt [12]). Nur aus dringenden Urſachen kann der Diener in Einem Jahre länger als einen Monat Urlaub erhalten. Wer denſelbeu zu ertheilen hat, darüber ſ. oben §. 155. — Kaum mit der natürlichen Billigkeit läßt ſich die Beſtimmung des §. 16. der Dienſtpragmatik vereinigen, daß ein in Krankheit verfallener Diener, der länger als ſechs Monate von der Beſorgung ſeines Amtes dadurch abgehalten iſt, nach dieſer Zeit ſeinen Stellvertreter ſelbſt bezahlen muß, wenigſtens bis zu einem Drittheil ſeines Gehaltes [13]).

5. Endlich beſchränkt der Staat ſeinen Beamten in einigen, ſonſt jedem Bürger zuſtehenden Rechten:

a. Ein öffentlicher Beamter (ſelbſt wenn er im Quieſcenz-Stande wäre) darf ſich ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß nicht verehelichen. Letztere kann aber nur dann verweigert werden, wenn die Ehre des Staatsdienſtes oder die ökonomiſche Lage des Dieners die Ehe unzuläßig erſcheinen ließe [14]).

b. Ein Local- oder Bezirks-Beamter darf in ſeinem Amtsbezirke keine liegenden Gründe durch Kauf oder Tauſch erwerben, mit einziger Ausnahme eines Wohnhauſes und eines Gartens zum eigenen Bedarfe, und auch hiervon iſt Anzeige zu machen [15]). Erwerbung ſolchen Eigenthums durch Erbſchaft iſt darunter aber nicht begriffen,

auch iſt der Verkauf ſolcher Güter, welche der Beamte ſchon vor ſeinem Amtsantritte beſaß, nicht vorgeſchrieben. Bei den Bewerbungen um eine Orts- oder Bezirks-Verwaltung iſt aber immer anzugeben ob der Bittſteller in dieſem Amtsbezirke Beſitzungen hat, und das Collegial-Gutachten hat hierauf Rückſicht zu nehmen [16].

1) S. das Geſetz über Majeſtäts-Verbrechen, v. 5. März 1810, Rbl. O. Nr. 10. — Es verſteht ſich, daß das Verbot des Hochverraths nicht blos für den Beamten, als ſolchen, beſteht, ſondern für jeden Staatsbürger; auch wird es an ihm nicht härter beſtraft: allein er kann wegen ſeiner Stellung und wegen ſeiner Verfügung über einen Theil der Staatsgewalt leichter in Verſuchung kommen dieſes Verbrechen zu begehen oder an demſelben Antheil zu nehmen. Welche einzelne Handlungen hieher gerechnet werden, hierüber ſ. Art. 3 des angf. Geſetzes, und H. Knapp, Criminalrecht, II, S. 162 fg.; ebendaſelbſt das Nähere über die Strafbeſtimmungen.

2) Das angeſ. Geſetz, Art. 12 und 14.; Knapp, a. a. O. — Unter den Handlungen, welche das Geſetz als Landesverrätherei bezeichnet, ſind ſchon mehrere, welche, wenn nicht ausſchließlich doch hauptſächlich, nur von Beamten begangen werden können, nämlich: Ueberlieferung von Städten, Feſtungen, Päßen oder anderen Vertheidigungsposten, Anzeige der Plane, Stellungen, des Zuſtandes oder der Operationen des Heeres des Staates oder ſeiner Verbündeten, Unterſtützung der feindlichen Heere durch Ruinirung von Brücken und Straßen, Erſchwerung der Unterhaltungsmittel für die vaterländiſchen Truppen; Verrathung von Staats- oder Corporations-Eigenthum, endlich Ueberlieferung von Urkunden oder geheimen Notitzen über die Rechtsverhältniſſe des Staates.

3) Das angef. Geſetz Art. 16—17, und Knapp, a. a. O. Von den verſchiedenen Fällen des Landes-Verrathes paſſen viele blos auf Staatsdiener. Es macht ſich nämlich deſſel-

ben ſchuldig: wer den Staat in ſeinen auswärtigen Verhält-
niſſen vorſetzlich in Gefahr und Schaden bringt, z. B. die Zei-
chen der Landes-Gränze verrückt, Urkunden oder andere Be-
weismittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vor-
ſatz unterdrückt oder verfälſcht, ein ihm aufgetragenes Staats-
geſchäft mit Auswärtigen aus Gunſten oder Eigennutzen zum
Nachtheil des Staates ausführt, oder eine ihm aufgetragene ge-
heime Negotiation oder andere Staats-Geheimniſſe, Urkunden
und Nachrichten deren Mittheilung oder Bekanntmachung dem
Staate Nachtheil bringen oder gegen ſein Intereſſe benützt
werden könnte, verräth oder ausliefert.

4) Ausführliche Beſtimmungen ertheilt über dieſe Art von Amts-
untreue das Geſetz über Kaſſenreſte, vom 1. Aug. 1806 Rbl.
S. 153 fg.; daſſelbe erſetzt die frühern, übrigens ebenfalls ſehr
ſtrengen, Geſetze von 1738, 1743 und 1776. Nur die theils
in §. 12. dieſes Geſetzes, theils durch eine eigene V. O. vom
6. Dec. 1806, Rbl. S. 227, verordneten Beſtimmungen über
die praesumtio doli wurden ſpäter, durch V. O. vom 13. Dec.
1816, Rbl. von 1817, S. 14, wieder aufgehoben und die ge-
meinrechtlichen Grundſätze an deren Stelle geſetzt. Ein ſehr
ausführliches Detail über dieſes Verbrechen ſ. bei Knapp,
Criminalrecht, II. S. 492—525, wo die verſchiedenen Fälle
ſo wie die darauf geſetzten Strafen im Einzelnen angegeben
ſind. — Zu bemerken iſt hier noch, daß dieſe ſtrenge Geſetzge-
bung nicht blos den Staatsbeamten jeder Art, ſondern auch den
Gemeinde- und Korporations-Dienern, endlich ſogar den vom
Staate mit einer geſetzlich nothwendigen Pflegſchaft Beauf-
tragten gilt.

5) S. Decret vom 30. Juni 1810, in Knapp's Repertorium
III. 3. S. 483; V. O. vom 28. Aug. 1817 in Knapp's An-
nalen I, S. 50: Preßgeſetz vom 30. Jänner 1817, §. 10 und
14, Rbl. S. 42. Man vgl. hiemit was ſchon oben Thl. I. S.
315, Note 12 über dieſen Gegenſtand bemerkt iſt. — Die von
H. Knapp, Criminalrecht, II. S. 503 aufgſtellte Meinung

als müßte dem in dieſer Beziehung ſtraffälligen Diener die ſpecielle Inſinuation der obigen Geſetze oder wenigſtens Bekanntſchaft mit denſelben nachgewieſen werden, weil ſpecielle Bekanntmachung bei der Erlaſſung vorgeſchrieben worden ſei, ſcheint — wenigſtens aus den vom Verf. angeführten Gründen — keineswegs gerechtfertigt. Denn deßwegen, weil ein (übrigens allgemeines) Geſetz Einmal jedem Beamten beſonders inſinuirt wurde, folgt noch keineswegs, daß man ſtraflos ausgehe, wenn dieſe Art der Bekanntmachung ſpäter nicht mehr erfolgte. Dagegen aber läßt ſich mit Recht gegen dieſe Geſetze vorbringen, daß ſie nicht im Regirungsblatte bekannt gemacht worden ſind; die Privatſammlungen, in welchen ſie allerdings abgedruckt ſind, zu kennen iſt man aber nicht verbunden. Und aus dieſem Grunde iſt die ſpecielle Inſinuation allerdings als nothwendig zu betrachten, ſo lange dem ebenerwähnten Mangel nicht abgeholfen iſt.

6) Vrgl. H. Knapp, Criminalrecht II. S. 467 fg. Es verſteht ſich, daß der Begriff der amtliche Erpreßung (Concuſſion) nicht blos bei Sachen welche einen Geldwerth haben eintritt, ſondern auch bei jedem andern würklichen oder vermeintlichen Vortheile für den Beamten.

7) S. Knapp, a. a. O. — Aus der angeführten Begriffsbeſtimmung ergiebt ſich, daß das poſitive württ. Recht einen — wichtigen — Unterſchied zwiſchen Beſtechung und zwiſchen Geſchenkannahme macht; indem letzleres Vergehen dann eintritt, wenn der Beamte einen ihm angebotenen Gewinn annimmt, allein ohne daß derſelbe ihm in der Abſicht angeboten wäre, ihn zu einer ſpeciellen Pflichtverletzung zu veranlaſſen. Letztre iſt übrigens auch verboten, und wird mit ſtrenger Strafe bedroht, wie bereits früher bemerkt wurde.

8) Dieſer Grundſatz, daß der Staat durch die Uebertragung eines Amtes die ganze Zeit des Dieners für ſeine Zwecke erwarte, iſt in §. 17. der Dienſtpragmatik ausgeſprochen. Es wird wohl keines Beweiſes bedürfen, daß er weder ge-

recht, noch billig, noch endlich — da mit Zwang aufgedrungene Geſchäfte wohl ſelten gut beſorgt werden dürften — klug iſt. Allerdings iſt ſchon oft, z. B. in Frankreich, großer Unfug mit der Cummulation beſonders bezahlter Stellen getrieben worden, allein dieß entſchuldigt das andere Extrem, welches den einmal angeſtellten Beamten beinahe als Leibeigenen anſieht, über deſſen Kräfte man ganz nach Belieben verfügen kann, keineswegs. Die im Geſetze erwähnte Erſtattung der Auslagen beſteht theils im Erſatze einzelner durch das weitere Geſchäfte poſitiv verurſachter Auslagen: z. B. für Schreibmaterialien, Abſchriften, Porto u. ſ. w., theils in einer Erhöhung der Kanzleikoſten-Averſums bei Bezirksbeamten, theils und hauptſächlich im Diäten- und Reiſekoſten-Erſatz. Das Nähere über den letzten Punct ſ. im folgenden §. Note 5.

9) Dienſtpragm. §. 7. — Mit Billigkeit wird dem Staate dieſe Forderung an ſeine Diener nicht abgeſprochen werden können; eine andere Frage iſt, ob er nicht Perſonen unter ſeine Diener in dieſer Beziehung zählt, welche nach den ausdrücklichen Beſtimmungen der angef. Geſetzesſtelle nicht hieher gehören, ſo z. B. Advocaten. Genauer hätte beſtimmt ſeyn können, was eine blos pekuniäre Theilnahme an einem Gewerbe ſei, welche „dem Intereſſe des Staatsdienſtes Eintrag thun würde." Es läßt ſich nicht wohl etwas anders denken, als Theilnahme an einer Fabrik u. ſ. w., die eine Lieferung übernähme, über welche die Controle gerade der Stelle zuſtände, bei welcher der Diener angeſtellt iſt. Eine ſolche Operation wird jeden Falles als verboten betrachtet werden müſſen.

10) Zu ſolchen Privatgeſchäften gehört dann namentlich auch die Uebernahme von Gemeindeämtern. Eine ſolche iſt zwar nicht unbedingt verboten, allein ſie wird, und mit Recht, nur dann geſtattet, wenn das Amt weder der Zeit noch der Thätigkeit des Beamten Abbruch thut, noch daſſelbe von der Art iſt, daß es von der Staatsſtelle controlirt wird, welche der

Diener bekleidet, oder bei der er wenigſtens angeſtellt iſt; ſ. einen (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern, vom 7. Febr. 1822.

11) Dienſtpragm. §. 8. — Durch beſondere Dienſtinſtruction iſt z. B. den Schultheißen, Kaſtenknechten u. ſ. w. die Betreibung des Wirthſchafts-Gewerbes aus guten Gründen unterſagt.

12) Dienſtpragm. §. 16.

13) Höchſtens der, auch in der St. Verſ. geltend gemachte, Grund möchte für dieſe Beſtimmung angeführt werden können, daß ſonſt der Staat die fingirten Krankheiten ſeiner Beamten zu büßen hätte. Doch hätten dagegen vielleicht auch andere Mittel ergriffen werden können.

14) Daſ. §. 9. Nur einigen ganz untergeordneten Dienern iſt dieſe Anzeige erlaſſen durch §. 2. der (ungedr.) V. O. vom 16. April 1822. — Als der Ehre des Staatsdienſtes nachtheilig wurde bis itzt blos die Ehe mit einer öffentlichen Dirne betrachtet. — Was das Vermögen betrifft, ſo macht der Staat blos bei ſolchen Dienern Schwürigkeiten, welche nur eine kleinbezahlte Stelle inne haben, namentlich wenn dieſelbe gar widerruflich iſt; doch wird auch hier die Erlaubniß ertheilt, wenn die künftigen Eheleute ſich über den Beſitz eines bedeutenderen rentirenden Vermögens ausweiſen können; ſo z. B. ſoll den Oberamtsactuaren, welchen §. 77. des Verwaltungsedictes die Verehlichung verbietet, ferner den Kameralamtsbuchhaltern, welchen es das Edict vom 11. Juni 1819 unterſagt, endlich den Forſtaſſiſtenten und Canzleiaſſiſtenten ausnahmsweiſe die Erlaubniß gegeben werden, wenn ſie 6000 fl. rentirendes Vermögen nachweiſen können, ſ. (ungedr.) Miniſter. Erlaße des M. des Innern vom 28. Aug. 1826, und des Finanz. Miniſt. vom 5. Sept. 1826. Die in ſolchen Fällen wohl auch ſchon gemachte Bedingung, daß die Frau auf Wittwengehalt verzichten muß im Fall ihr Ehemann ſtirbt während er dieſe wenig einträgliche Stelle inne hat, ſcheint ſich aus Rechts-

grundſätzen nicht vertheidigen zu laſſen, da der Mann jeden Falles die Penſionsbeitrage bezahlen muß, und überhaupt das Geſetz ſeiner Wittwe einen Gehalt verſpricht. Daß ſolche unvorſichtigen, nur Unheil über die Familie und Verlegenheit und Schaden für den Staat nach ſich ziehenden Ehen nicht zu begünſtigen ſind, iſt freilich ſehr wahr: allein nur ein Geſetz kann hier helfen, nicht willkürliches Markten und Andingen.

15) Dienſtpragm. §. 7.

16) V. O. zur Vollziehung der Dienſtpragm. vom 16. April 1822, §. 1, Rbl. S. 290.

§. 163.

2. Des Staates gegen die Diener.

Folgendes ſind dagen die Leiſtungen, welche der Staat dem Diener unverkürzt zu gewähren hat, ſo lange dieſer im Amte iſt, und daſſelbe vorſchriftmäßig beſorgt:

1. Der Gehalt. Von dem Tage des würklichen Amtsantrittes an (wenn nicht ausdrücklich ein anderer Termin im Anſtellungs-Decrete beſtimmt iſt) hat der Beamte den ihm bei ſeiner Ernennung zugeſagten Gehalt in Anſpruch zu nehmen. Derſelbe zerfällt in drei weſentlich verſchiedene Theile. Die Beſoldung iſt die der Quantität nach genau beſtimmte Summe an Geld oder Naturalien [1]), welche der Beamte vom Staate für ſeine freiwillige Uebernahme der Staatsgeſchäfte erhält, und die ihm in vierteljährigen — bei niederen Stellen wohl auch in monatlichen — Raten bezahlt wird. Mit jeder Stelle iſt ein Normalgehalt verbunden, der dem Beſitzer derſelben zukömmt, wenn nicht bei ſeiner Ernennung ausdrücklich etwas anderes beſtimmt wurde, entweder alſo ein — wenigſtens vorläufiger — Abzug, oder eine außerordentliche, blos perſönliche, Erhöhung. Letztere

kömmt namentlich dann vor, wenn der Diener ſchon in früheren Dienſtverhältniſſen eine höhere Beſoldung gehabt hatte; in ſolchen Fällen wird der Ueberſchuß als „Ergänzungspenſion“ bewilligt. Für einen Nachfolger entſteht aber hieraus natürlich kein Anſpruch [2]). Die Beſoldung iſt ein rein perſönliches Recht des Staatsbeamten, er kann daher den Anſpruch auf dieſelbe einem Dritten nicht abtreten; ein ſolcher Vertrag wäre nichtig, und würde von der auszahlenden Staatskaſſe nicht im mindeſten berückſichtigt. Nur in dem Falle, wenn Forderungen an den Diener gemacht werden zu deren Befriedigung derſelbe keine anderen Mittel anweist, kann durch gerichtliches Erkenntniß ein Drittheil ſeiner Beſoldung, nie aber weiter, in Beſchlag genommen und ſeinen Gläubigern verabfolgt werden. Daſſelbe gilt auch von allen Quieſcenz- und Ruhe-Gehalten, ſelbſt Wittwen- und Waiſen-Penſionen [3]).

Wenn bei einer und derſelben Dienſtkathegorie verſchiedene Klaſſen von Normal-Gehalten eingeführt ſind (wie z. B. bei den Räthen der verſchiedenen Collegien, bei den ordentlichen Profeſſoren der Univerſität u. ſ. w.) ſo rückt zwar in der Regel der dem Dienſtalter nächſte in die erledigte höhere Beſoldung ein, allein ohne daß ein Recht dazu vorhanden und ſomit dem Könige die Möglichkeit genommen wäre, auch außerhalb der Reihenfolge vorrücken zu laſſen [4]). Eine Vergütung des Amtsaufwandes wird denjenigen Dienern zu Theil, welche bei Beſorgung ihrer Geſchäfte nicht blos Zeit und Anſtrengung zu opfern haben, (hierfür iſt die Beſoldung,) ſondern auch noch poſitive Ausgaben machen müſſen. Der Staat findet wie begreiflich billig, ihnen dieſe wieder zu erſetzen; auf einen Gewinn iſt es aber dabei für den Diener keineswegs abgeſehen, nur Verluſt ſoll von ihm

abgewendet werden. Wo es nicht thunlich ſchien, ſich mit jedem Einzelnen in beſondere Berechnungen einzulaſſen, wurden für ganze Klaſſen von Beamten Averſalſummen ausgeworfen. Unter dieſen Umſtänden iſt es natürlich, daß wenn ein Beamter eine andere Stelle erhält, in welcher die bisherigen poſitiven Ausgaben nicht mehr nöthig ſind, er keinen weiteren Anſpruch auf dieſe Entſchädigungsgelder machen kann, ſelbſt dann nicht, wenn er beweiſen könnte, daß ihm bei denſelben noch ein reiner Ueberſchuß blieb. Ein ſolcher wäre höchſtens ein Grund zu nochmaliger Berechnung von Seite des Staates, und zur Verminderung der dem Nachfolger beſtimmten Summe [5]). Ebenſo wird in der Regel keine Rückſicht darauf genommen, wenn ein Einzelner mit ſeiner Averſalſumme nicht auszureichen verſteht; nur ſelten wird bei bewieſener Unmöglichkeit ein Zuſchuß zu der Normalſumme bewilligt. — Die Amts=Emolumente endlich ſind ſolche Einkommenstheile, welche der Diener außer der fixen Beſoldung und der Amtsaufwands=Entſchädigung bei und wegen der Verſehung ſeines Amtes, namentlich häufig bei beſtimmten einzelnen Amtshandlungen, erhält, ſei es vom Staat ſelbſt, ſei es von Privaten. Sie dürfen nur von ſolchen Beamten, und von ihnen nur in ſolchen Fällen bezogen werden, welchen die Geſetzgebung dieſe Nebeneinnahmen ausdrücklich geſtattet, ſonſt fallen ſie unter den Begriff der verbotenen Geſchenkeannahme. Auch ſie dürfen — wohl unbilligerweiſe — nicht in Berechnung genommen werden im Falle einer Verſetzung, Penſionirung u. ſ. w. Wohl nur aus dieſem Grunde rechnet das Geſetz auch die Amtswohnungen hieher [6]).

2. Der Titel. Derſelbe iſt die ehrenvolle Bezeichnung des Beamten als ſolchen. Das Nähere hierüber oben Thl. I. S. 144.

3. Beſonderer Schutz. Da der Beamte in Folge ſeines Amtsgeſchäftes Manchem etwas Unangenehmes zu erzeigen hat, ſo könnte er leicht in perſönliche Gefahr kommen, wenn ihn nicht der Staat beſonders ſchützen würde. Dieſes geſchieht denn nun auch durch höhere Strafbeſtimmungen in folgenden Fällen:

a. Injurien gegen einen Beamten als ſolchen ſind für erſchwert, und ſomit für höher ſtrafbar erklärt; ſie werden ferner als öffentliche Injurien behandelt, d. h. auch ohne Klage des Beleidigten von Amtswegen verfolgt. Außerdem hat jede Stelle noch das Recht geringere Ungebürlichkeiten, welche gegen ſie begangen werden, ſelbſt abzurügen innerhalb der Gränzen ihrer Strafcompetenz [7]).

b. Widerſetzlichkeit gegen einen Beamten in ſeinen Amtsfunctionen gilt als ein beſonderes, unter Umſtänden ſehr hoch zu beſtrafendes Vergehen [8]). Mit derſelben Strafe wird

c. Rache an einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung deſſelben belegt [9]).

4. Endlich räumt der Staat noch ſeinen Beamten einige — würkliche oder vermeintliche — Privilegien ein, welche mit dem Amte nicht in unmittelbarer Verbindung ſtehen, nämlich: Wechſelfähigkeit [10]); befreiten Gerichtsſtand, und zwar allen in der Rangordnung erwähnten öffentlichen Dienern Befreiung von der Jurisdiction der Ortsbehörden, den in den ſechs erſten Rangklaſſen aufgezählten von der Jurisdiction der Oberamtsgerichte [11]); Perſonaladel und Hoffähigkeit den in die vier erſten Rangklaſſen eingetheilten Staatsdienern [12]).

1) Der in Naturalien abgegebene Theil der Beſoldnngen iſt nach nd nach, beſonders in Folge der Organiſation von 1817, auf

eine verhältnißmäßig ſehr unbedeutende Summe herunterge-ſunken. Bei der großen Mehrzahl der Beſoldungen ſind gar keine Naturalien mehr einbegriffen. Sehr auffallend iſt die Veränderlichkeit der Anſichten der erſten St. Verſ. über dieſen Punct. Einſtimmig beſchloß ſie am 5. Juni 1820 (Verh. H. 9, S. 1130) die Regirung um ein Regulativ für Abrei-chung eines Theiles der Beſoldung in Naturalien zu bitten. Als nun die Regirung dieſem Wunſche entſprach, und in §. 15 des Geſetzesentwurfs über die Staatsdienerverhältniße, ſomit ſchon im J. 1821, eine ſolche Einrichtung beantragte, erklärte ſich ein Commiſſionsbericht der 2ten Kammer ſehr ſtark dage-gen, H. 11, Beil. S. 547. Mit Recht äußerte ſich die Regi-rung empfindlich über ein ſolches Verfahren, ſ. daſ. H. 12, Beil. S. 614; allein die Verſammlung beſchloß dennoch mit fünfundſiebenzig gegen fünf Stimmen, den Antrag der Regirung abzulehnen, ſ. H. 12, S. 1091. — Einen nach be-ſondern Grundſätzen behandelten Theil der Beſoldung macht bei manchen Stellen (namentlich bei Bezirks-Stellen, Geiſtli-chen u. ſ. w.) die Amtswohnung aus. Die Vorſchriften über die den Inhabern ſolcher Wohnungen obliegenden Ver-bindlichkeiten ſind ausführlich entwickelt in den V. O. vom 2. Oct. 1817, Rbl. S. 481, und vom 28. Nov. 1820, Rbl. S. 637.

2) Nicht nur die einzelnen Summen, ſondern auch allgemeine Grundſätze über die Normal-Beſoldungen der bei den ver-ſchiedenen Central- und Kreis-Collegien angeſtellten Diener ſind enthalten in der (ungedr.) V. O. vom 29. Sept. 1824.

3) Dienſtpragm. §. 11.

4) S. die (ungedr.) V. O. vom 16. April 1822. über Vollziehung der Dienſtpragm. §. 11.

5) Die Dienſtprag. §. 14. rechnet namentlich zur Amtsauf-wands-Entſchädigung: die Pferdsrationen, die Kanzleikoſten der Bezirksbeamten, die Gehalte für Gehülfen und die Ge-büren für Schreibmaterialien, die Diäten- und Entſchädigungs-gelder für Amtsreiſen. Die Entſchädigung der Kaſſenbeamten

für Kaſſen-Abzug „und wo ſonſt unter ähnlichem Titel Entſchädigung gereicht werde." Es ſind ſomit — von der unbedeutenden Schreibmaterialien-Vergütung abgeſehen — hauptſächlich Bezirksbeamte, welche dieſe Art von Einnahme vom Staate erhalten. Namentlich aber gehören auch alle Geſandten und ſonſtigen diplomatiſchen Agenten hierher. Ihre Dienſt-Einnahme zerfällt auch in Beſoldung, deren Größe ſich nach ihrer inländiſchen Stelle beſtimmt, und in Repräſentations-Aufwand. Der letztere kann nicht in Berechnung gezogen werden, bei Dienſtveränderungen, ſ. Dienſtpragm. §. 113. Zu vielfachen Verordnungen und Beſtimmungen hat namentlich die eine Art von Entſchädigung wegen außerordentlichen Amtsaufwandes geführt, nämlich die Reiſekoſten-Entſchädigung. Als Grundſatz gilt hier, daß kein Beamter außerhalb ſeines Wohnortes ohne Entſchädigung Geſchäfte vorzunehmen ſchuldig iſt; dieſelbe wird aber ſehr verſchieden vom Staate geleiſtet. Die Beamten der drei erſten Rangſtufen haben einfach den Erſatz ihrer würklichen Auslagen zu verlangen; bei den Beamten der niederern Klaſſe aber iſt zu unterſcheiden, ob ihnen eine Averſalſumme für Amtsreiſen ausgeſetzt iſt, oder nicht. In dem erſten Falle erhalten ſie entweder eine tägliche Averſalſumme, für welche ſie dann den ganzen Aufwand zu tragen haben, oder ſie erhalten eine jährliche Averſalſumme für die Reiſekoſten im engern Sinne, und haben dann, wenn ſie in Amtsgeſchäften verreiſen, noch Diäten zu verlangen. In die eine oder die andere dieſer Klaſſen gehören alle Bezirksbeamte. Diejenigen Beamten dagegen, welche eine dieſer Averſal-Summen nicht erhalten (wegen ſeltener Verſendung) haben ſowohl Diäten, als Reiſekoſten in Anſpruch zu nehmen. Die erſteren richten ſich lediglich nach der Rangſtufe, die anderen dagegen betragen (in der Regel) die doppelte Extrapoſttaxe für zwei Pferde, und zwar ſowohl für den Hin- als für den Her Weg. Auf 12 Stunden Weges wird ein Tag, und ſomit ein Taggeld, gerechnet. Bei Reiſen ins Ausland

erhöht ſich die Diätenſumme um ein Drittheil; für beſondere Repräſentation wird beſonders bewilligt. S. das Nähere in der V. O. vom 17. Juni 1822, Rbl. S. 425 fg.

6) Dienſtpragm. §. 12. Die Zahl und der Betrag der geſetzlichen Emolumente iſt übrigens (mit Ausnahme der Amtswohnungen) ſehr unbedeutend, da der Staat ſeit einer Reihe von Jahren alle ſolche Nebenbezüge, namentlich des kaum von ihnen zu trennenden Misbrauches wegen, dadurch aufzuheben ſucht, daß er den im Beſitze befindlichen Beamten eine Ergänzungs-Penſion verleiht. — Der Satz,n daß die geſetzlichen Emolumente nicht in Berechnung genommen werden ſollen bei Dienſtveränderungen u. ſ. w., ließe ſich wohl von Seiten des Rechtes und der Billigkeit anfechten. In Einem Falle wird auch von dieſer Regel vom Geſetz ſelbſt eine Ausnahme gemacht, nämlich bei den ordentlichen Profeſſoren der Landesuniverſität, denen ein Drittheil ihres Normalgehaltes als Honorarien-Surrogat berechnet wird, ſ. Geſetz vom 30. März 1828, Art. 7. — Sehr unbillig ſcheint aber namentlich, daß die Amtswohnungen nicht zu den Beſoldungen gerechnet werden, indem ihr Verluſt ein eben ſo reeller iſt, als der eines bedeutenden Theiles der fixen Geldeinname. Auch hatte die ſtänd. Commiſſion auf Berechnung ihres Werthes angetragen, Verh. von 1821, H. 17, Beil. S. 1061 fg.; in der Verſammlung aber wurde dieſer Antrag mit der Mehrheit von Einer Stimme verworfen, ſ. H. 18, S. 1569.

7) S. Knapp, Criminalrecht, II. S. 271, 279 und 281; vgl. auch oben Thl. I. S. 314.

8) S. das Nähere bei Knapp, a. a. O. S. 202 fg. jedoch iſt wohl damit zu vergleichen was oben Thl. I. S. 279 fg. über das Recht des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams geſagt iſt.

9) S. das Geſetz wegen Majeſtätsverbrechen vom 5. März 1810, Art. 26, Rbl. S. 77; V. O. vom 13. Dec. 1816, Rbl. S. 13.

10) Wechſelordnung, Cap. 2, §. 2.

11) Edict IV vom 31ſten Dec. 1818, §. 26 und 54.
12) S. oben Thl. I, S. 245.

§. 164.

β. Recht des Dieners auf Beibehaltung des übertragenen Amts.

Die wichtigen politiſchen Gründe, welche es rathſam machen, dem Staatsdiener ein Recht auf ſein Amt einzuräumen, und ſomit der Regirung die Befugniß zu entziehen, ihn willkührlich zu entlaſſen, ſind oben §. 158, S. 189, ſchon angedeutet worden. Dieſe Gründe haben dann auch das poſitive württemb. Recht zu Beſtimmungen bewogen, welche dem Beamten Schutz in dieſer Beziehung gewähren; vor Allem ſind es die §§. 46—48 der Verf. Urk., welche die Grundzüge der Geſetzgebung hierüber enthalten, dann aber ſind theils in der Dienſtpragmatik, theils in dem Strafedicte von 1824 manche weitere Beſtimmungen und Ausführungen enthalten. — Uebrigens iſt die Geſetzgebung weit entfernt, allen öffentlichen Dienern gleiche Rechte in dieſer Beziehung einzuräumen, denn es beſteht nicht nur ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen den Staatsdienern im Sinne der V. U. und den niederen öffentlichen Dienern, ſondern auch bei den erſteren iſt in Manchem wieder Verſchiedenes für Richter und für Verwaltungs- oder Kanzlei-Beamte feſtgeſetzt.

Die niederen öffentlichen Diener können die Vorſchriften, welche die V. U. in den oben genannten Paragraphen enthält, nicht für ſich in Anſpruch nehmen, ſondern für ſie beſtimmt die Dienſtpragmatik in §. 4 ein — freilich etwas weniger ſchützendes — Recht. Dem zu Folge iſt denn nun zu unterſcheiden zwiſchen der Entſetzung oder Entlaſſung durch gerichtliches Erkenntniß, und der Entlaſſung auf adminiſtrativem Wege. Iſt zu jener ein Grund vorhan-

den, ſo finden die unten unter Nr. 1 ausgeführten allgemeinen Grundſätzen auch hier Anwendung. Soll dagegen die Entfernung auf letztere Weiſe geſchehen, ſo iſt wieder zu unterſcheiden zwiſchen den Gründen, aus denen die Entlaſſung erfolgen ſoll. Veranlaßt ein „Vergehen groͤberer Art“ dazu, ſo erfolgt gleichbaldige Entlaſſung, und zwar wird ſie vom Koͤnige ſelbſt ausgeſprochen, wenn er die Ernennung eines ſolchen Dieners ſich vorbehalten hat, vom betreffenden Departements-Miniſter aber, wenn die Anſtellung durch ihn oder eine ihm untergeordnete Behoͤrde erfolgte. Welche Vergehen zu dieſer groͤberen Art zu rechnen ſeien, iſt nicht geſagt; bei der Allgemeinheit des Ausdruckes und bei der Analogie der Beſtimmungen für die eigentlichen Staatsdiener wird jedoch jedenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur Dienſt-, ſondern auch gemeine Vergehen hierunter zu verſtehen ſind [1]); ebenſo wird der Satz feſtſtehen, daß nur ſolche Vergehen, welche juriſtiſch erwieſen ſind, zu einer ſolchen Entſetzung Anlaß geben koͤnnen, denn früher iſt ihr Vorhandenſeyn noch zu ungewiß. — Soll dagegen der Diener aus irgend einer andern Urſache, alſo namentlich wegen leichterer Vergehen, wegen Unbrauchbarkeit, wegen Aufhoͤren ſeiner Stelle des Dienſtes entlaſſen werden, ſo kann es nur unter der doppelten Vorausſetzung geſchehen: einmal, daß das vorgeſetzte Kollegium ein die Entlaſſung billigendes Gutachten erſtattete [2]), und zweitens, daß ihm ein Vierteljahr zuvor der Dienſt aufgekündigt wurde. Auch hier wird nach dem ſo eben bemerkten Unterſchiede die Aufkündigung entweder vom Koͤnige ſelbſt oder von dem betreffenden Departements-Chef, nie aber von einer untergeordneten Behoͤrde ausgeſprochen [3]). — Sollte der Koͤnig ausnahmsweiſe eine vortheilhaftere Behandlung bewilligen wollen, z. B. eine Quies-

cirung, ſo könnte dieſes nur aus dem Gratialienfonds geſchehen, indem das Geſetz eine ſolche Behandlung nicht kennt, und ſomit es als Ueberſchreitung des Etats angeſehen werden müßte, wenn der Ruhegehalt auf eine andere Kaſſe angewieſen würde.

Die Rechte der Staatsdiener im Sinne der Verfaſſung ſind dagegen in vierfacher Hinſicht zu betrachten, nämlich hinſichtlich der Entſetzung vom Amte, der Entlaſſung von demſelben, der Zurückſetzung auf eine geringere Stelle, endlich hinſichtlich der Aufhebung des Amtes ſelbſt (der Quiescirung des Beamten). Bei einigen dieſer Puncte iſt die Verſchiedenheit der Rechte und der Verwaltungs-Beamten herauszuheben.

1) Die Entſetzung vom Amte (Caſſation) iſt die beſchimpfende Entfernung des Staatsdieners; ſie beſteht nicht nur in dem Verluſt der Stelle ſelbſt, ſondern auch in dem des Ranges und des Gehaltes; es iſt ferner der Verluſt der activen und paſſiven ſtaats- und gemeinde-bürgerlichen Wahlrechte, endlich die Unfähigkeit zu allen Aemtern und Würden nothwendig damit verbunden. Dieſe Art des Amtsverluſtes kann bei allen „Staatsdienern" nur durch richterliches Erkenntniß ausgeſprochen werden, und zwar kann ſie der Richter entweder als ſelbſtſtändige Strafe oder cummulativ mit anderen erkennen; ſie iſt ſogar nothwendig verbunden mit der Zuerkennung der Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Feſtungs-Strafe zweiten Grades. Sowohl Amtsvergehen, als gemeine Verbrechen berechtigen zu ihrer Erkennung [4]).

2) Die Entlaſſung vom Amte hat zwar auch Verluſt des Amtes, des Dienſtranges und Gehaltes zur Folge, allein nicht die Unfähigkeit zur Wiederanſtellung in öffentlichen (ſei es Staats- oder Gemeinde- und Korporations-) Aemtern.

tern. Doch kann aus beſonderen Gründen die Erklärung der Unfähigkeit zu gewißen, im Urtheile näher zu beſtimmenden, Aemtern damit verbunden werden, in welchem Falle denn auch immer der Verluſt der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte erfolgt. Auch dieſe Art des Amtsverluſtes kann ſelbſtſtändig oder cummulativ mit andern Strafen erfolgen; nothwendig verbunden iſt ſie mit der Erkennung einer mehr als ſechsmonatlichen Feſtungsſtrafe erſten Grades. Auch ſie iſt eine Folge ſowohl von Amts- als von gemeinen Vergehen. Gegen Staatsdiener, die ein Richter-Amt bekleiden (wozu natürlich die Kanzlei-Beamten im Juſtiz-Miniſterium nicht gehören) kann Entlaſſung nur vom Richter ausgeſprochen werden. Bei allen übrigen Beamten dagegen iſt wieder zu unterſcheiden, ob die Strafe wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen, oder wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlungen erkannt werden ſoll. In jenem Falle kann ebenfalls nur der Richter erkennen; in dieſem aber kann der König die Entlaſſung ausſprechen, wenn a) die vorgeſetzte Behörde in einem Collegial-Gutachten darauf antrug; b) das Obertribunal in rechtlicher Beziehung nichts gegen dieſen Antrag zu erinnern hatte; endlich c) auch der Geheimerath ſein Gutachten auf die Entlaſſung ſtellte [5]).

Bei den beiden bisher erörterten Arten von unfreiwilliger Entfernung kommt häufig noch vor dem entſcheidenden Ausſpruche eine durch die Ehre des Staatsdienſtes und die Rückſicht auf das Wohl der Unterthanen gebotene Maasregel vor, welche die Rechte des Beamten auf ſeine Stelle berührt, ohne jedoch ſchon einen bleibenden Schaden ihm zuzufügen, nämlich die Suſpenſion. Dieſelbe iſt die Enthebung eines wegen Amtsvergehen oder gemeinen Vergehen angeſchuldigten Beamten von allen Amtsfunctionen, zu de-

ren Beſorgung ein Amtsverweſer, welchen der Suſpendirte zu bezahlen hat, vom Staate aufgeſtellt wird. Die Suſpenſion wird von derſelben (richterlichen oder verwaltenden) Stelle ausgeſprochen, welche in der Hauptſache ſelbſt entſcheidet, und kann verhängt werden wenn die Unterwerfung ſo weit gediehen iſt, daß eine Entfernung vom Amte ſich als wahrſcheinliche Strafe herausſtellt. Es finden die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen dieſe nicht nur die Ehre berührende, ſondern auch mit Vermögens-Nachtheilen verbundene Maasregel ſtatt [6]).

3) Zurückſetzung auf eine geringere Stelle wird auf dieſelbe Weiſe ausgeſprochen wie die Entlaſſung; von dem Gerichte alſo gegen Richter; vom Könige — unter den ſo eben erwähnten Vorausſetzungen — gegen andere Staatsdiener [7]). Ein geringeres Amt aber iſt an und für ſich jedes, welches an Rang oder Gehalt unter dem bisher vom Diener bekleideten geſetzlich ſteht. Wenn daher das Strafedict in Art. 49 beſtimmt, daß die Behörden bei einer Remotion immer zugleich auf Verluſt an Rang und Gehalt zu erkennen haben, ſo iſt damit nicht geſagt, es könne nun dem Diener gegen ſeinen Willen und ohne die von der Verf. Urk. vorgezeichneten ſchützenden Formen ein Amt aufgedrungen werden, das nur in Einer dieſer Beziehungen geringer ſei, ſondern nur ſo viel, daß eine ſolche, als unzureichend vom Geſetze betrachtete, Remotion gar nie und unter keinen Umſtänden zuerkannt werden könne [8]). — Dem Ermeſſen der erkennenden Behörde iſt überlaſſen, ob ſie den Zurückzuſetzenden als auf die nächſte niederere, oder auf eine noch tiefer ſtehende Stelle verſetzt erklären will; nicht aber ſteht ihr die Bezeichnung eines beſtimmten ihm itzt zu übertragenden Amtes zu, indem die Verleihung der Aemter ein ausſchließliches Recht

des Königes, nicht aber das einer untergeordneten Behörde iſt [9]).

Alle drei bisher erörterten Arten der unfreiwilligen Dienſtenthebung ſtehen in Beziehung auf die Form der Unterſuchung einander gleich. Es iſt dabei nämlich zu unterſcheiden, ob der Beamte eines gemeinen Vergehens oder eines Amtsvergehens verdächtig geworden iſt. In erſterem Falle haben die gewöhnlichen Gerichte ausſchließende Competenz, nur haben ſie den Verwaltungs-Behörden die Anzeige von der begonnenen Unterſuchung zu machen [10]). Im zweiten Fall dagegen beginnt die vorgeſetzte Adminiſtrativ-Behörde die Unterſuchung, leitet ſie aber ſo, daß für den Richter vorgearbeitet iſt, im Falle der angeſchuldigte Fehler ſich durch die Unterſuchung ſo ſchwer herausſtellen ſollte, daß ſeine Abrügung die Strafbefugniß der Verwaltungsſtellen überſteigen, und dieſelbe alſo den Gerichten anheim fallen würde. Muß der Anſicht der unterſuchenden Verwaltungsſtelle nach würklich dem Gerichte die weitere Unterſuchung und Beſtrafung überlaſſen werden, ſo ſteht es nun bei dieſem, die Unterſuchung zu reaſſumiren, wenn ſie dieſelbe für ihre Zwecke ungenügend finden. — Concurriren gemeine und Dienſtvergehen, ſo führt der Richter gleich anfänglich die Unterſuchung, iſt aber in Beziehung auf die letztere von der Adminiſtrativ-Behörde auf Verlangen zu unterſtützen [11]).

4) Die zeitliche Enthebung vom Dienſte (Quiescirung) kann nur dann Statt finden, wenn auf Antrag der Ständeverſammlung oder durch ein förmliches Geſetz eine bleibende Veränderung im Staatsdienſte vorgenommen, und dadurch die Dienſtleiſtung eines Beamten entbehrlich wurde. In dieſem Falle hört nicht nur die Beſorgung des Dienſtes für ihn auf, ſondern er verliert auch in doppelter Beziehung

an ſeinem Einkommen, indem nicht nur alle Nebenbezüge des Amtes wegfallen, ſondern auch ein Abzug an der eigentlichen Beſoldung gemacht wird, je nach dem Lebensjahre des Quiescenten [12]). — Ein Quiescent kann zu jeder Zeit wieder in den activen Dienſt gerufen werden, und zwar iſt er nicht nur ſchuldig eine höhere oder gleiche Stelle, als ſeine zuletzt bekleidete war, ſich auftragen zu laſſen, ſondern jedes ſeiner Berufsbildung angemeßne und von ſeinem früheren Dienſtgrade nicht zu entfernt ſtehende Amt iſt er ſchuldig anzunehmen, will er nicht angeſehen werden, als verlange er freiwillig ſeine Entlaſſung. Im Falle neuer Dienſtleiſtung tritt übrigens der bisher quiescirende Beamte aufs Neue in ſeine volle Beſoldung ein [13]).

Kein auf die eine oder die andere Weiſe entlaßner Beamter kann vor abgelegter Rechenſchaft über ſeine Amtsverwaltung, und vor Erfüllung der allgemeinen Vorſchriften hinſichtlich der Auswanderung das Königreich verlaſſen. Doch ſoll dieſe Rechenſchaft nicht über ein Jahr verzögert werden, und ſelbſt vor ihrer Ablegung kann der Diener durch Leiſtung genügender Sicherheit dieſe Beſchränkung entfernen [14]).

1) Schwüriger iſt zu beſtimmen, wo die Gränze zwiſchen den unbedeutenderen und den gröberen Vergehen zu ſuchen iſt. Vielleicht dürfte die Analogie des eigentlichen Staatsdienſtes Anwendung finden, ſo daß Vergehen, welche hier Dienſtentſetzung zur Folge hätten, als „gröbere" die übrigen alle aber als unbedeutendere gelten würden. — Die ganze unbeſtimmte Vorſchrift iſt auf Verlangen der St. Verſ. in die Dienſtpragmatik gekommen, als ſie ſowohl die von der Regirung anfänglich vorgeſchlagene unbedingte Entlaßbarkeit der niederen öffentlichen Diener, als die von ihrer Commiſſion vorgeſchlagene Gleichſtellung derſelben mit den höheren Beamten verworfen hatte, ſ. Verh. von 1821, H. 18, S. 1565.

2) Weder aus der Debatte der Kammer, ſ. an dem oben angeführten Orte, noch aus der Adreſſe welche die Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe über den Geſetzesentwurf enthält, ſ. daſ. H. 19, Beil. S. 1212, noch endlich aus dem königl. Antwort-Reſcripte, daſ. H. 20, Beil. S. 1255, iſt zu entnehmen, ob nur dann, wenn das geſetzlich nothwendige Kollegial-Gutachten für die Entlaſſung iſt, dieſelbe ausgeſprochen werden darf, oder ob nur überhaupt die Meinung der Behörde gehört werden muß, aber auch gegen dieſelbe entſchieden werden kann? Da jedoch das Ganze eine Sicherheits-Maasregel für die öffentlichen Diener ſeyn ſoll, da ferner die Analogie des §. 47 der V.U. hierfür ſpricht, ſo wird die im Texte beſtimmter ausgedrückte Vorausſetzung wohl begründet ſeyn.

3) Dienſtpragm. §. 4.

4) V.U. §. 46, 47; Strafedict vom 17ten Juli 1824, Art. 45—49. Rbl. S. 596; vergl. auch H. Knapp, Kriminalrecht, I, S. 131 fg. Ein vollſtändiges und ausſchließendes Verzeichniß derjenigen Dienſt- und gemeinen Verbrechen, welche eine Entſetzung zur Folge haben ſollen, iſt bis itzt in keinem Geſetze gegeben, ſondern es iſt — mit Ausnahme einiger Fälle, in welchen dieſe Strafe beſtimmt vorgeſchrieben iſt, wie z. B. bei Kaſſenreſten — die Erkennung dem Ermeſſen des Richters anheimgeſtellt. Daß dieſer Mangel an Beſtimmtheit nicht zu billigen iſt, bedarf keines Beweiſes. — Die Entziehung der ſämmtlichen Wahlrechte iſt zwar eine harte, allein eine nothwendige Folge eines Verbrechens, welches infamirende Dienſtentlaſſung nach ſich zog. Die Ehre der Ständeverſammlung und die der Gemeindeſtellen verbietet die Aufnahme eines ſolchen Mannes. Nicht die Wahl einer Volksabtheilung, ſondern nur die Begnadigung des Königes kann einen ſolchen Mackel wieder löſchen. — Erwähnt iſt oben, §. 157 b) Note 1, der Vorſchlag der K. d. St. H., einen caſſirten Beamten nicht einmal zur Verfertigung von Eingaben bei den königl. Stellen zuzulaſſen. — Ueber die Vorſchrift,

daß jedes Erkenntniß auf Entſetzung dem Könige zum Behufe der Begnadigung vorzulegen iſt, ſ. Thl. I, S. 210, Nr. 1.

5) V. U. §. 45 und 46; Strafedict, §. 45—49; Knapp, a. a. O. Mit Recht bemerkt Letzterer, daß itzt nur Entlaſſung zuzuerkennen ſei, wo in älteren Strafgeſetzen zwar Caſſation, nicht aber auch Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen beſtimmt ſei. — Die Bemerkung der vorhergehenden Note über Mangel an beſtimmten Vorſchriften über die Zuerkennung dieſer Strafe findet auch hier ihren Platz. Vorlegung an den König iſt auch bei der bloßen Entlaſſung vorgeſchrieben. — Der bei Berathung des Strafedictes von der Commiſſion der K. d. A. gemachte Antrag bei keiner Art von Entlaſſung Verluſt der ſtaatsbürgerlichen Rechte eintreten zu laſſen, wurde — und wohl mit Recht — von der Kammer abgelehnt, ſ. Verh. v. 1824, H. 16, S. 1649. Sehr wichtig, in Beziehung auf die Entlaſſung von Verwaltungs-Beamten iſt der Beſchluß des Obertribunals vom 22ſten April 1823 (Hofacker's Jahrb. III. S. 19), daß ein wegen einer die gerichtliche Entſetzung oder Entlaſſung nach ſich ziehenden Handlung nur von der Inſtanz entbundner Beamter nun auf adminiſtrativem Wege entlaſſen werden könne, weil ſeine Amtsehre durch dieſen Ausſpruch befleckt bleibe. Auf Richter findet dieſes natürlich keine Anwendung.

6) Die Suſpenſion war nach den älteren Geſetzen eine ſelbſtſtändige Strafe, ſ. z. B. Communordnung, S. 204; Duell-Edict vom 6ten März 1714 und 6ten Juni 1738, Art. 14 und 17, V. O. vom 30ſten Juni 1810, bei Knapp, Repert. III, 3, S. 487. Da nun aber itzt das Strafedict dieſe Maasregel als ſelbſtſtändige Strafe nicht mehr aufführt, andere als ausdrücklich darin feſtgeſtellten Strafen aber nach Art. 50 deſſelben nicht erkannt werden dürfen, ſo iſt ſie itzt als ſelbſtſtändige Strafe aufgehoben. Nur in Einem Falle, nämlich bei Proceſſen vor dem Staatsgerichtshofe, kann noch darauf erkannt werden, indem §. 203 der V. U. ausdrücklich Suſpen-

ſion vom Amte als eine im Reſſort dieſes hohen Gerichtes liegende Strafe erwähnt, dieſer Punct der Verfaſſung aber natürlich nicht durch das Stillſchweigen des Strafedictes aufgehoben iſt. — Dieſelben Grundſätze über Suſpenſion, welche bisher die Gewohnheit befolgte, wollen nun auch geſetzlich ſanctioniren die Art. 451—453 des revidirten und den Ständen übergebenen Entwurfes einer Strafproceßordnung. — Schließlich iſt noch zu bemerken, daß der ehemals ſehr wichtige Unterſchied zwiſchen suspensio cum und sine effectu, d. h. mit oder ohne Entziehung des Amtseinkommens, itzt nicht mehr beſteht; in jedem Falle einer Suſpenſion wird ein Amtsverweſer auf Koſten des Suſpendirten aufgeſtellt, allein ihm auch vor dem endlichen Urtheile nie weiter entzogen, als der Gehalt dieſes Stellvertreters. Dieſe Anſicht iſt auch ausgeſprochen in einem (ungedr.) Juſtiz-Miniſt. Erlaſſe vom 15ten Nov. 1824.

7) V. U. §. 47.

8) Vergl. hiermit auch die Erklärung des Juſtizminiſters, Verh. von 1824, H. 10, S. 829, — Streng genommen ſollte auch der materielle Würkungskreis bei der Frage über die Gleichheit oder Ungleichheit eines Amtes in Berechnung gezogen werden: allein dieſelbe fällt in den Augen des Geſetzes mit dem Range zuſammen, indem gerade von dieſem angenommen wird, als bezeichne er die relative Wichtigkeit des Amtes.

9) S. die in der vorigen Note angeführte Aeußerung des Juſtizminiſteriums.

10) Es iſt eine ſolche Anzeige (die ſich freilich auch von ſelbſt verſtanden hätte) den Gerichtsbehörden ausdrücklich vom Juſtizminiſterium vorgeſchrieben, ſ. einen (ungedr.) Erlaß der Kreisregirung des Jartkreiſes, vom 22ſten Juni 1822.

11) Dieſes durch die Gewohnheit und die Natur der Sache gebildete Verfahren ſoll durch den revidirten Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung §. 445—454 itzt auch geſetzlich ſanctionirt wer-

den. Sehr zu wünſchen iſt aber, daß bei dieſer Gelegenheit auch den Verwaltungsſtellen genaue Vorſchriften ertheilt werden, nach welchen ſie ihre Unterſuchungen einzurichten hätten, damit nicht die itzt nur zu häufige Verſchleppung der Unterſuchungen gegen Beamte in Folge der nothwendigen oder nothwendig ſcheinenden Reaſſumtion verewigt wird. Beinahe der ganze moraliſche Eindruck der Strafe geht verloren, wenn der ſchlechte Beamte erſt nach jahrelangen Verhandlungen die ihm gebührenden rechtlichen Nachtheile erhält.

12) Dieſer Abzug wird folgendermaaſen berechnet: Steht der zu Quiescirende noch unter dem vierzigſten Lebensjahre, ſo beträgt der Abzug 30 Procente ſeines Gehaltes, mit jedem weiteren im Augenblicke der Dienſtenthebung zurückgelegten Lebensjahre vermindert ſich derſelbe um 1 Procent. Bei der einmal berechneten Summe behält es ſein Verbleiben für die ganze Dauer der Quiescirung. Dabei iſt jedoch zu bemerken, daß ein Quiescentengehalt nie unter 600 fl. fallen, und daß alſo namentlich von einem nicht ſo viel betragenden Gehalte gar kein Abzug gemacht werden darf. Wird ein Diener nur in Beziehung auf eines von mehreren von ihm bekleideten Aemtern quiescirt, ſo wird nur von dem Gehalte dieſes einzelnen der Abzug gemacht. S. hierüber Dienſtpragmatik §. 19 und 20.

13) Daſ., §. 22. — Die für den Quiescenten nichts weniger als angenehme, und unter Umſtänden auch zu Mishandlungen gegen ihn führende Beſtimmung, daß er ſich nicht blos in gleichen, ſondern auch in niederern Aemtern verwenden laſſen müſſe, iſt von der St. Verſ. in Antrag gebracht worden, ſ. Verh. von 1821, H. 17, Beil. S. 1076 fg.

14) Dienſtpragm. §. 10. — Uebrigens wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorſchrift, „es habe der entlaſſene Diener die verfaſſungsmäßigen Bedingungen der Auswanderung zu erfüllen“, nicht auf Fremde geht, welche in württ. Staatsdienſte getreten ſind, ohne ſich noch beſonders in das

Bürgerrecht aufnehmen zu laſſen. Durch die Niederlegung des Amtes hören ſie auf Staatsbürger zu ſeyn, und dann iſt von Auswanderung natürlich keine Rede. Dagegen verſteht ſich, daß ſie die Rechenſchafts-Ablegung abwarten müſſen.

§. 165.

γ. Recht des Staatsdieners ſein Amt niederzulegen; namentlich von Penſionen.

Das Gegenſtück zu dem bisher erörterten Rechte des Beamten, ſeine Stelle — wenigſtens in manchen Fällen — gegen den Willen des Staates beizubehalten, iſt ſeine Befugniß, dieſelbe, auch gegen den Willen des Staates, niederzulegen, und dennoch an demſelben unter beſtimmten Vorausſetzungen noch weitere pekuniäre Anſprüche zu machen. Daß nicht einmal das Recht, das vom Staate übertragene Amt einſeitig, wenn ſchon ohne weitere Forderungen, niederzulegen, ſich aus dem einfachen Vertrags-Verhältniſſe zwiſchen dem Staat und ſeine Diener ableiten läßt, ſondern daß der erſtere auf ſeinen Anſpruch, das Verhältniß nur durch übereinſtimmenden Willen auflöſen zu laſſen, zu Gunſten des Dieners freiwillig verzichtet, iſt wohl unbezweifelt. Noch weniger aber möchte aus allgemeinen Gründen der Satz vertheidigt werden können, daß ein Beamter, wenn er eine Zeit lang im Dienſte des Staates geſtanden, und während dieſer Zeit ſeine vertragsmäßigen Entſchädigungen erhalten hatte, nun das Recht habe, das Amt zu verlaſſen, und dennoch weitere Bezahlung vom Staate zu verlangen. Wenn daher wenigſtens viele Regirungen ſolche Anſprüche einräumen, ſo ſind ſie durch andere als durch Rechtsgründe dazu bewogen. Und freilich ſprechen für die Befugniß, das Amt einſeitig niederzulegen, ſehr dringende Klugheits-

gründe, denn welches Gute könnte von einem Beamten bei äußerem Zwange und innerer Abneigung den Dienſt beizubehalten erwartet werden?

Für die Geſtattung eines Ruhegehaltes aber ſpricht nicht nur die Billigkeit, welche einen alten verdienten Beamten, der ſeine Kräfte im Dienſte der Geſellſchaft aufgezehrt, und alle andere Erwerbmittel darüber vernachläſſigt hat, im hülfloſen Alter nicht in das Elend ſtoßen läßt, ſondern auch ſelbſtſüchtige Politik muß ſchon dem Staate dazu rathen. In demſelben Verhältniſſe nämlich, als er anſtändige Ruhegehalte geſtattet, kann er die Beſoldungen während des Dienſtes vermindern.

Dieſer Anſicht iſt denn auch der württ. Staat beigetreten. Er geſtattet unbedingt jedem ſeiner Diener das Amt einſeitig niederzulegen [1]; jedoch iſt ein weſentlicher Unterſchied hinſichtlich der Folgen, welche der Beamte mit dieſer Niederlegung verbunden wünſcht.

Verlangt nämlich der Aufſagende keine weiteren Anſprüche auf Gehalt, Titel und Rang zu machen, ſo ſteht ihm das Recht zur Niederlegung in jedem Augenblicke, unter allen perſönlichen Verhältniſſen und in Beziehung auf jedes Amt zu; es beſteht dabei namentlich kein Unterſchied zwiſchen den Staatsdienern im engern Sinne, und den niederen Dienern. Nur die Erfüllung einer dreifachen Bedingung muß er ſich dabei gefallen laſſen, wenn der König ihm dieſelbe nicht erläßt [2]:

1) Er darf das ihm vom Staate übertragene Amt nicht verlaſſen, vor Ablauf eines Vierteljahres nach geſchehener Aufkündigung (ſ. oben §. 161, S. 212 die daraus entſpringenden Folgen bei einer dem Diener unangenehmen Verſetzung).

2) Wenn er zu ſeiner Ausbildung **beſondere** Unterſtützung aus Staatsmitteln erhalten hat, ſo muß er den Betrag derſelben zurückerſtatten. Hierher gehören alſo namentlich Staatsſtipendien, Verwilligung aus dem Reiſefonds, unentgeldliche Aufnahme in eine vom Staate unterhaltene Erziehungsanſtalt: nicht hieher aber ſind zu rechnen bloße Theilnahme an den allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanſtalten, z. B. an der Univerſität, einem Gymnaſium, ferner der Genuß von Unterſtützung aus der Civilliſte, oder aus Privat- und Korporations-Stiftungen.

3) Die im vorangehenden Paragraphen, S. 244, erwähnte Bedingung der Rechenſchafts-Ablegung und Erfüllung der verfaſſungsmäßigen Auswanderungs-Vorſchriften iſt auch von den freiwillig austretenden Dienern zu befolgen [3]).

Anders verhält es ſich, wenn der abtretende Diener ſein Amt nur unter der Bedingung niederlegen will, daß ihm Titel und Rang deſſelben bleiben, und er auch noch künftig vom Staate einen Gehalt beziehe. Zu dieſer Forderung iſt keineswegs jeder öffentliche Diener berechtigt. Vor Allem ſteht ein Recht hiezu den niedern öffentlichen Dienern gar nicht zu, und nur von der Gnade des Königes können ſie eine, nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit bemeſſene Unterſtützung aus der Staatskaſſe erwarten [4]). Dem eigentlichen „Staatsdiener" dagegen räumt das Geſetz (und zwar ſchon §. 50 der Verf. Urk. ſelbſt) ein Zwangsrecht ein; jedoch auch nicht unbedingt, denn er iſt jedenfalls erſt dann berechtigt, wenn er dem Staate **neun** volle Jahre gedient hat [5]). Selbſt dann aber kann er es keineswegs unbedingt fordern, ſondern nur wenn eine der folgenden vier Bedingungen (welche auch — wie oben in §. 164 angeführt iſt — den Staat ſeinerſeits

zur einſeitigen, ehrenvollen Entlaſſung berechtigen) eintritt; nämlich wenn er

1) das vierzigſte Dienſtjahr; oder
2) das fünf und ſechzigſte Lebensjahr vollendet hat;
3) wenn er, ohne ſeine Schuld, für immer dienſtuntauglich geworden iſt; endlich
4) wenn er durch eine (wenn ſchon vielleicht heilbare) Krankheit länger als ein Jahr von Verſehung ſeines Amtes abgehalten wurde.

In allen dieſen Fällen hat der Diener das Recht auf einen beſtimmten lebenslänglichen Ruhegehalt, deſſen Größe ſich nach der Länge ſeiner Dienſtzeit und dem Betrage ſeiner fixen Beſoldung berechnet, und zwar ſo, daß zuerſt der jährliche Durchſchnitts=Betrag der in den letzten fünf Jahren genoßenen Beſoldungs=Bezüge gemacht, und hievon 40 Procente demjenigen verwilligt ſind, welcher das 10te Dienſtjahr angetreten hat. Für jedes weitere Dienſtjahr werden zwei Procente zugeſetzt, bis endlich zum vollen Betrage der Beſoldung, inſofern dieſe nicht über 3000 fl. beträgt, als welche Summe eine Penſion nicht überſchreiten kann, mit einziger Ausnahme der Miniſter=Ruhegehalte [6]. Der einmal Penſionirte kann gegen ſeinen Willen nicht wieder in den Staatsdienſt gerufen werden, wohl aber iſt ihm geſtattet, ſich ſelbſt freiwillig zu melden, wenn die Urſache ſeiner Penſionirung gehoben iſt. Ohne Erlaubniß und ohne Abzug von 10 Procente kann keine Penſion im Auslande verzehrt werden; Eintritt in fremde Dienſte macht der Penſion verluſtig [7].

Zu bemerken iſt noch, daß auch Quiescenten ihre Penſionirung unter denſelben Umſtänden wie die activen Staatsdiener verlangen können, wo denn für den Durchſchnitts=Be=

trag die letzten fünf Jahre vor ihrer Quiescirung in Betrachtung kommen [8]).

1) Dienſtpragmatik, §. 10.

2) Daſelbſt.

3) Daſelbſt §. 10.

4) Dienſtpragm. §. 30.

5) Doch iſt in §. 26 der Dienſtpragm. dem Könige das Recht vorbehalten, einem Beamten, der vor Antritt des zehnten Jahres durch körperliche Gebrechen ohne ſeine Schuld unfähig geworden ſei, einen Ruhegehalt aus der Staatskaſſe zu bewilligen; nur iſt dabei kein geſetzlicher Maasſtab beſtimmt, ſondern die beſondern Umſtände ſollen erwogen werden.

6) Das Geſetz bezeichnet ganz genau welche Dienſtverhältniſſe bei Berechnung der Länge der Dienſtzeit betrachtet werden dürfen. Es iſt nämlich ausgeſchloſſen: 1) die in widerruflichen Stellen zugebrachte Zeit; 2) die von einem Diener, der früher wegen eines Fehlers entlaſſen, allein ſpäter wieder angeſtellt worden war, vor dieſer erſten Entlaſſung im Dienſte zugebrachten Periode; 3) die Zeit auswärtiger Dienſte, wenn nicht ein beſonderer Vertrag es anders beſtimmt, ſ. Dienſtpragm. §. 27. Dieſe letztere Beſtimmung trifft übrigens diejenigen Diener nicht, welche von Württemberg bei den Gebietsvergrößerungen ſeit dem J. 1803 übernommen worden ſind. Bei dieſen iſt zu unterſcheiden, ob ſie in Folge des Reichsdeputationsreceſſes von 1803, oder in Folge eines ſpätern Vertrages unter Württemberg kamen. Hinſichtlich der erſteren verordnet der §. 59 der ebengenannten Urkunde, daß „ſollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Dienſten zu behalten gedenken, demſelben ſeine genoſſene Beſoldung lebenslänglich verbleibe"; dabei iſt noch beſtimmt, daß für die rechtmäßigen Emolumente eine Vergütung zu reguliren ſei. In Folge dieſer völkerrechtlichen Beſtimmung enthält denn nun auch §. 31 der Dienſtpragm. die Beſtimmung,

daß ſolchen Dienern, bei ungeſuchter Zuruheſetzung, ihre ganze Beſoldung als Penſionen unverkürzt bleiben ſolle, auch wenn ihre Dienſtjahre ſie noch nicht dazu berechtigen würden, oder die Summe das itzige württ. Penſionsmaximum überſtiege. Mehr als zweifelhaft iſt die Frage, ob auch diejenigen, welche ihre Penſionirung nachſuchen, ein ſolches Recht haben? Aus den Worten des Geſetzes läßt ſich ein ſolches Recht wohl nicht ableiten, obgleich die Billigkeit es allerdings ihnen zuſpricht. Auf die Familien ſolcher Diener hat übrigens dieſes Reichsgeſetz keine Würkung; dieſe werden jeden Falls ſowohl hinſichtlich des Rechtes überhaupt als der Größe der Penſionen lediglich nach den neuen württ. Geſetzen behandelt, ſ. ein (ungedr.) Ausſchreiben der Regirung des Jaxtkreiſes vom 9ten Mai 1822. — Was nun aber die durch ſpätere Ländererwerbungen in den württ. Staatsdienſt gekommenen Diener betrifft, ſo iſt vor allem zu bemerken, daß der §. 27 der Dienſtpragm. geſtattet, daß diejenige Dienſtzeit berückſichtigt werde, welche ſie unter der vorigen Regirung des erworbenen Landestheiles zurückgelegt haben. Dieſe unſichere Beſtimmung, über deren Sinn auch die ſtändiſchen Verhandlungen keinen Aufſchluß geben, läßt nun aber eine mehrfache Auslegung zu. Entweder kann ſie ſo viel heißen, es werde jede frühere Dienſtzeit gerechnet, ſelbſt wenn ſie nach den damaligen Geſetzen kein Recht auf Penſion gegeben habe: eine ſolche Auslegung widerſpricht aber wohl dem ganzen Geiſte der Dienſtpragmatik. Zweitens kann der Sinn ſo ausgelegt werden, nur die ſchon unter der frühern Herrſchaft zur Penſion berechtigenden Aemter werden berechnet, dieſe dann aber auch alle, ſelbſt wenn ſie nach der itzigen württ. Geſetzgebung nicht berechtigten. Endlich drittens kann angenommen werden, das Geſetz wolle ſeine Beſtimmungen nach der Analogie rückwärts anwenden und ſomit nur von ſolchen frühern Stellen reden, die nach der itzigen württ. Geſetzgebung, und alſo namentlich nach der Dienſtpragmatik ſelbſt penſionsfähig

machen, und zwar berückſichtige es dabei den Umſtand nicht, ob ſie früher ſchon dieſelben Rechte gegeben haben, ſo daß alſo z. B. ein ehemaliges Richteramt, auch wenn damals keine Penſionsberechtigung damit verbunden war, doch itzt gerechnet würde. Viertens endlich ließe ſich annehmen, das Geſetz fordere ſowohl frühere als itzige Berechtigung, ſo daß alſo auf der einen Seite alle diejenigen Aemter außer Berechnung gelaſſen würden, welche zwar früher zu einer Penſion berechtigten, itzt aber nicht mehr, auf der andern Seite aber alle diejenigen, welche zwar itzt berechtigen, damals aber nicht. — Die Regirung hat ſich für die letzte, dem übernommenen Staatsdiener nachtheiligſte, Auslegung erklärt. Es iſt nämlich — ſ. den oben erwähnten Regirungs-Erlaß — ausgeſprochen, vor allem ſeien ſpecielle Zuſicherungen zu achten; ſodann allgemeine Beſtimmungen von Staatsverträgen (welche aber, wenigſtens ſo weit ſie bekannt ſind, nichts über dieſe Frage enthalten); fehlen auch dieſe, ſo gelte der Grundſatz, erſt durch Württemberg habe der Diener ein beſtimmtes Recht auf Penſionirung erworben, und könne alſo keine Penſion von einem Amte verlangen, das itzt nicht dazu berechtige; womit denn (ſicheren Nachrichten zufolge) der Geheimerath den zweiten Grundſatz verbindet, daß ein früher nicht zur Penſion berechtigendes Amt itzt — wenn es gleich nach württ. Geſetze berechtigte — auch nicht in Berechnung genommen werden dürfe.

7) Ueber das ganze Penſions-Weſen ſ. das 4te Kap. der Dienſtpragmatik. — Die vom Staate für dieſen Zweck auszugebende Summe beträgt nach dem Etat von 1830 725,000 fl. Einen, der bekannten engliſchen Einrichtung nachgeahmten Vorſchlag zur Amortiſation der Penſions-Ausgabe, der aber von der St. Verſ. nicht angenommen wurde, ſ. Verh. der K. d. A. 1827, H. 1, S. 119 und 2tes a. o. Beil. H., Abthl. 2, S. 232.

8) Dienſtpragm. §. 24; V. O. vom 16ten April 1822, §. 6, R bl. S. 291. Die im erſten Augenblicke auffallende Penſionirung eines Quiescenten hat für den letztern nicht nur

hinſichtlich der Größe ſeines Ruhegehaltes ein Intereße, ſondern auch deßhalb, weil er nun nicht mehr gegen ſeinen Willen in den activen Dienſt gerufen werden kann.

§. 166.

e. Die Rechte der hinterlaßnen Familie des Beamten.

Aus denſelben Billigkeits- und Klugheits-Rückſichten, wegen welcher dem vom Amte ohne Verſchulden abgekommenen Diener ein Ruhegehalt bewilligt iſt, ſorgt das Geſetz auch für ſeine hinterlaſſene Familie, nämlich für ſeine Wittwe, und ſeine ehelichen leiblichen Kinder. Doch iſt auch hier wieder ein Unterſchied zwiſchen den Staatsdienern im Sinne der Verf. Urk. und den niedern öffentlichen Dienern.

Die Familien der Letztern haben keinen rechtlichen Anſpruch auf Unterſtützung: jedoch ſollen die beſondern Umſtände derſelben berückſichtigt werden durch Unterſtützung nach dem Grade der Dürftigkeit aus den Gratialienfonds bei der Staatskaſſe [1]).

Vollkommenes Recht dagegen iſt den hinterlaßnen Familien der Staatsdiener eingeräumt [2]). Die Unterſtützung, welche denſelben aus der Staatskaſſe zufließt, iſt aber dreifacher Art:

1. Der Sterbe-Nachgehalt. Er beſteht aus dem auf die nächſten 45 Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile ſeiner Beſoldung, Penſion oder ſeines Quieſcentengehaltes, und wird in jedem Falle ausbezahlt, ohne Rückſicht auf die Zahl der Hinterbliebnen oder der Dienſtjahre des Verſtorbenen. Selbſt die Verlaſſenſchafts-Maſſe hat Anſpruch darauf, wenn der Verſtorbene ſo wenig Vermögen hinter-

hinterläßt, daß die Beerdigungs-Koſten nicht davon beſtritten werden können [3]).

2. Die jährliche Penſion der Wittwe. Hierbei iſt zu bemerken:

a. Der Anſpruch iſt begründet, gleichviel ob ſich der Verſtorbene zur Zeit ſeines Todes im activen Dienſte, im Quieſcenten-, oder ſelbſt im Penſions-Stande befand. War jedoch gegen ihn zu dieſer Zeit eine ſchon ſpruchreife Unterſuchung wegen Dienſtfehler oder gemeiner Vergehen anhängig, welche ihm Entziehung des Gehaltes oder Zurückſetzung zuziehen könnte, ſo iſt die Entſcheidung von dem zuſtändigen Gerichte erſt noch zu fällen. Wird er für ſchuldig erklärt, ſo verliert im erſten Falle auch die Wittwe allen Anſpruch auf Penſion, im zweiten Falle iſt nur der Gehalt der geringeren Stelle, auf die er zurückgeſetzt worden wäre, in Berechnung zu nehmen. Selbſtmord nimmt das Recht nur dann, wenn er vorgenommen wurde, um ſich einer Unterſuchung zu entziehen [4]).

b. Die Wittwe hat keinen Anſpruch, wenn eine Eheſcheidung, Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, oder beſtändige Scheidung von Tiſch und Bett ausgeſprochen war [5]).

c. Ebenſo verliert ſie die ſchon bewilligte Penſion, wenn ſie ſelbſt wegen eines gemeinen Vergehens zu einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsſtrafe verurtheilt wird [6]).

d. Im Falle einer Wiederverheurathung erlöſcht die Penſion [7]), und lebt auch nicht wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod u. ſ. w. getrennt würde.

e. Die Größe der Penſion berechnet ſich lediglich nach der Penſion, welche der verſtorbene Ehegatte ſelbſt im Augenblicke ſeines Todes in Anſpruch zu nehmen gehabt

hätte (ſ. hierüber den vorhergehenden §.), woraus dann alſo namentlich folgt, daß die Wittwe eines noch nicht neun Jahre dienenden Beamten gar keine Anſprüche hat; jedoch hat theils die Totalſumme der Penſion des Verſtorbenen, theils bedeutende Altersverſchiedenheit zwiſchen den Ehegatten Einfluß auf die Größe der Wittwen-Penſion [8]). Die längere oder kürzere Dauer der Ehe iſt dagegen von keinem Einfluße; ebenſo wenig der Beſitz eigenen Vermögens, oder die allenfalſige Theilnahme an Privat-Wittwenanſtalten.

f. Die Wittwen-Penſionen dürfen nicht im Auslande verzehrt werden, außer mit beſonderer Erlaubniß und gegen Abzug von 10 Procenten, welche den Wittwenfonds zufallen [9]).

g. Die Staatskaſſe zahlt alle Wittwen-Gehalte aus; jedoch hat jeder Staatsdiener, (auch der unverheurathete oder verwittwete) [10]) zweierlei Beiträge zu leiſten. Einmal nämlich als Einlage bei ſeiner Anſtellung, ſo wie bei jeder nachfolgenden Gehaltsvermehrung, $\frac{1}{4}$ der erhaltenen Beſoldung; zweitens zwei Procente des Gehaltes jährlich, welcher Abzug auch den Quieſcirten und Penſionirten gemacht wird [11]). Von dieſen Beiträgen wird die eine Hälfte zum laufenden Dienſte verwendet, die andere Hälfte wird kapitaliſirt, bis ſie (und ihre ebenfalls angelegten Zinſes-Zinſen) ſo weit angewachſen iſt, daß alle Wittwen- und Waiſen-Penſionen aus ihren eigenen Einkünften beſtritten werden können. Jährlich wird öffentliche Rechnung abgelegt [12]).

3. Die jährlichen Penſionen der Waiſen eines Staatsdieners. Es hat nämlich jedes eheliche und leibliche Kind eines verſtorbenen Beamten (unter den oben 2, b. an=

gegebenen Vorausſetzungen) bis zum vollendeten 18 Jahre eine Penſion zu fordern, welche aus $\frac{1}{8}$ der Wittwenpenſion beſteht wenn eine Wittwe vorhanden iſt (gleichviel ob die leibliche Mutter oder eine Stief-Mutter), aus $\frac{1}{4}$ derſelben aber, wenn der Vater keine Wittwe hinterläßt, oder dieſe ſtirbt oder wieder heurathet. Dieſe Penſion hört auch vor dem genannten Jahre auf, wenn eine Tochter ſich verheurathet, oder ein Kind unentgeldlich in eine Staatsanſtalt aufgenommen wird. Ebenſo zur Strafe, wenn ein Kind zu mehr als dreimonatlicher Freiheitsſtrafe verurtheilt wird. Bei einem Abzuge wegen Altersungleichheit der Wittwen wird den Kindern die volle Penſion derſelben in Berechnung genommen. Die Unterſtützung dauert durch Gnade des Königes auch über dieſe Periode hinaus fort, wenn ein Kind ganz gewerbsunfähig, und durch andere Mittel nicht nothdürftig berathen wäre [13]).

1) Dienſtpragmatik, §. 45.

2) In den frühern Regirungs-Perioden war auch hier kein Rechtsanſpruch, ſondern nur freiwillige Gnade des Regenten. Ein Recht räumte zuerſt ein das Edict IX. vom 18. Nov. 1817. Zum Verfaſſungspuncte ſogar erhebt dieſes Recht §. 50. der V. U., durch welchen übrigens die materiellen Vorſchriften des Edictes nicht beſtätigt werden wollten, ſ. Verh. von 1819, H. 41, S. 85. Es wurden dieſelben denn auch würklich ſchon auf dem erſten Landtage anders feſtgeſtellt in dem, das Edict in rechtlichen Puncten abändernden, 5ten Cap. der Dienſtpragmatik, §. 32—48. Einen ſehr ausführlichen Commiſſionsbericht hierüber ſ. Verh. 1821, H. 1, Beil. S. 1 fg. Derſelbe ſprach ſich gegen die Beſtimmungen des Geſetzentwurfes aus, indem er durch ſehr weitläufige Rechnungen und durch Beiſpiele von Privat-Wittwenkaſſen zu beweiſen ſuchte, die Einlagen in den Penſionsfonds können die Ausgaben deſſelben nicht

decken. Es kann dieſe Meinung ganz ununterſucht bleiben, indem der Geſichtspunct, von dem ſie ausgeht, völlig fehlgegriffen iſt. Es handelt ſich hier bei der Beruhigung des Staatsdieners über das Loos ſeiner hinterlaßnen Familie von einer politiſchen Maasregel, für welche der Staat auch fort und fort Geld-Opfer bringen kann und darf, nicht von einem Rechnungs-Exempel.

3) S. Dienſtpragm. §. 33.

4) Daſ. §. 32 und 38.

5) Daſ. §. 35.

6) Daſ. §. 36. — Es frägt ſich, ob der Anſpruch auf Penſion auch in dem Falle wegfällt, wenn die itzige Wittwe bei Lebzeiten ihres Ehemannes zu einer ſolchen Freiheitsſtrafe verurtheilt wurde? Der politiſche Grund des Geſetzes fände zwar wohl auch hier ſeine Anwendung; allein da daſſelbe dieſen Fall nicht erwähnt, ſo wird doch eine weitere Strafbeſtimmung nicht hinein gelegt werden dürfen.

7) Dienſtpragm. §. 37.

8) Daſ. §. 39, 40 und 41. — Unbillig ſcheint die erwähnte Beſtimmung, daß die Wittwe eines noch nicht neun Jahre dienenden Beamten gar keine Penſion erhält, (eben ſo die Kinder nicht): denn für ſie gerade, welche in der Regel unerzogene Kinder hat und noch wenige Gelegenheit fand Vermögen zu erwerben, iſt der Tod des Hausvaters doppelt drückend. Auf Wiederverheurathung darf in ſolchen Fällen namentlich wenig gerechnet werden. Leichter vielleicht würde ſich die umgekehrte Beſtimmung vertheidigen laſſen, wenn nämlich mit der Zahl der Dienſtjahre, d. h. mit der Länge der Möglichkeit etwas zurückzulegen, die Penſionsquote abnähme. Nach der itzigen Einrichtung ſteigt ſie im umgekehrten Verhältniſſe zur Dringlichkeit und zur wahrſcheinlichen Dauer des Bedürfniſſes. — Zu bedauern iſt daher, daß der Vorſchlag der St. Verſ. (H. 19, Beil. S. 1820) auch ſolchen Familien Penſionen

zu bewilligen, wenn ſie die Einlage der noch fehlenden Jahre doppelt entrichten wollen, von der Regirung nicht angenommen wurde, ſ. daſ. H. 20. Beil. S. 1857. — Was die Penſionsſumme betrifft, ſo erhält die Wittwe in der Regel ¼ der Penſion des verſtorbenen Gatten; jedoch nimmt dieſe Quote ab, ſobald ſeine Penſion über 1000 fl. geſtiegen wäre; von dem Mehrbetrage zwiſchen 1000 und 1800 fl. erhält ſie nur ⅛; von dem noch höhern Betrage gar nur $\frac{1}{10}$, ſo daß alſo z. B. wenn die Penſion des Mannes 3000 fl. beträgt die Wittwe erhält: 250 + 100 + 150 = 500 fl. Das Edict von 1817 kannte dieſe ſtufenweiſe Abnahme nicht, ſondern verwilligte jeder Wittwe ⅕ der Penſion ihres Gatten, ſ. Art. 8, b. deſſelben. Bei der Wittwe eines Geheimrathes kommt immer, alſo ohne Rückſicht auf die Länge ſeiner Dienſtjahre, die in §. 57. der V. U. feſtgeſetzte Summe in Berechnung, d. h. alſo bei einem Miniſter 4000 fl., bei einem andern Mitgliede die Hälfte ſeiner Beſoldung. — Durch die Verſchiedenheit des Alters werden die Wittwen-Penſionen in folgenden Verhältniſſen vermindert: bis zu einem Unterſchiede von 18 Jahren erhält die Wittwe die ganze Penſion; iſt ſie aber 18—22 Jahr jünger als ihr Ehegatte, ſo wird ihr ⅛ abgezogen; bei 22—26 Jahren ⅜; bei 26—30 Jahren ⅜; bei 30—34 Jahren ⅝; bei 34—38 Jahren ⅞; iſt ſie mehr als 38 Jahre jünger, ſo erhält ſie gar keine Penſion. Eine ſolche Beſtimmung war vielleicht nothwendig, um Speculationen auf Verſorgung durch die Staatskaſſe abzuwenden: allein in einzelnen Fällen kann auch hier die ſo eben angedeutete Unbilligkeit eintreten.

9) Dienſtpragm. §. 41.

10) Gegen dieſe zwangsmäßige Theilnahme, namentlich auch ſolcher, welche nicht einmal Familie haben, läßt ſich aus den Geſichtspuncten des Rechts und der Billigkeit allerdings manches einwenden; allein die Klugheit rechtfertigt vielleicht dennoch dieſen Zwang, weil ſonſt unvorſichtige und ſchlechte Haushälter ihrer itzigen oder künftigen Familie eine Hülfe ent-

ziehen könnten, gegen welche das Opfer in keinen Betracht kommt. Jedenfalls ungerecht erſcheint aber die Beſtimmung des Geſetzes vom 30. März 1828 über die Verhältniſſe der Univerſitätslehrer, welche den Penſionsbeitrag auch den Profeſſoren der katholiſchen Theologie auflegt, alſo Männern, welche geſetzlich keine Familie hinterlaſſen können.

11) Dienſtpragm. §. 41. — Nach dem Edicte von 1817 wurde nur Ein Procent bezahlt.

12) Dienſtpragm. §. 42 und 43. nähere Vorſchriften über den Einzug dieſer Beiträge giebt die V. O. vom 16. April 1822, § 13, Rbl. S. 293 fg.; vergl. ferner noch die Inſtruction über dieſen Gegenſtand, vom 20. Aug. 1822, 6 S. Fol. — Die letzte öffentliche Rechnung über den Penſionsfond iſt enthalten im Rbl. No. 9, von 1831. Sie begreift das Etatsjahr 18$\frac{29}{30}$, und ihr zufolge war der Stand der Kaſſe am 1. Juli 1830: 341,552 fl. 49 kr.; die Beiträge der (1715) beitragenden Staatsdiener machten 44,424 fl. 58 kr. wovon alſo die Hälfte den Fonds zufiel, außer noch 11,578 fl. Zinſen aus früher ſchon angelegten Kapitalien. Die Ausgaben an Sterbenachgehalten und Wittwen- und Waiſen-Penſionen betrugen 64,569 fl. 44 kr. Noch dürfte alſo eine Reihe von vielen Jahren hingehen, ehe der Penſionsfond ohne Beihülfe von der Staatskaſſe ſeine Ausgaben zu decken im Stande iſt. Die Zahl der Wittwen war 734, die der Waiſen 413.

13) Dienſtpragm. §. 32—46. — Nach dem Edicte von 1817 betrug die Waiſen-Penſion immer ¼ des Wittwen-Gehaltes.

Drittes Kapitel.

Die Verwaltung der einzelnen Regirungs-Zweige.

Erſte Abtheilung.

Verwaltung der Rechtspflege.

§. 167.

Allgemeine Grundſätze.

Schon früher, bei der Darſtellung der Rechte des Königes und der des Staatsbürgers, Thl. I. S. 199, 289 und 328, ſind die allgemeinen Grundſätze, welche verfaſſungsgemäß der Verwaltung der Rechtspflege in Württemberg zu Grunde liegen müſſen, ausführlich erörtert worden. Es mag daher hier genügen, mit einigen Worten an das Ergebniß jener Unterſuchungen zu erinnern.

Die Gerechtigkeit wird zwar im Namen des Königes und unter ſeiner Oberaufſicht, allein völlig unabhängig von jedem Einfluße auf den einzelnen Fall, von den Richtercollegien verwaltet [1]).

Um dieſen die Ausübungen ihrer Pflicht zu erleichtern, iſt dem einzelnen Richter ein beſtimmtes Recht auf ſein Amt eingeräumt, ſo daß er ohne nachtheilige Folgen für ſeine äuſſere Lage ſeiner Ueberzeugung in allen Fällen folgen kann [2]).

Nur vor den geſetzlich beſtimmten Gerichtsſtellen kann der Staatsbürger in bürgerlichen und in Straf-Sachen gerichtet werden; und es darf ihm der Weg zum Richter nicht verſchloſſen werden in allen Fällen, in welchen nach allgemeinen Grundſätzen dieſer, und nicht eine Verwaltungsſtelle

zu entſcheiden hat [3]). Für Alle iſt das Geſetz gleich, und die Urtheile des Richters bedürfen keiner Beſtättigung von Seiten des Staatsoberhauptes. Dieſem ſteht nur Begnadigung und Abolition in Strafſachen zu [4]).

Dieſe Unabhängigkeit der Richter von Einwürkungen der Staatsgewalt geht aber natürlich nicht ſo weit, daß gar keine Oberaufſicht über ihre Geſchäftsführung, keine Möglichkeit ſie zur Einhaltung ihrer Pflicht zu nöthigen, vorhanden wäre, ſondern es ſteht allerdings dem Könige das Recht zu, nicht nur eigentliche Rechtsverletzungen der Richter unterſuchen und zur Strafe bringen zu laſſen, ſondern auch den Gerichten ihre Geſchäftsordnung vorzuſchreiben, und für Einhaltung derſelben zu ſorgen [5]).

Hinſichtlich der Anwendung dieſer leitenden Grundſätze auf die Staatsverwaltung im Einzelnen iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Richter=Behörden, welche dem Juſtitz=Miniſterium untergeordnet, und denjenigen, welche — wenigſtens für itzt noch — der Oberaufſicht deſſelben entzogen ſind.

Was die erſtern betrifft, ſo wäre es ungerecht, nicht anerkennen zu wollen, daß jene Grundſätze ihrer amtlichen Thätigkeit wirklich zu Grunde liegen. Collegialität und Inſtanzenfolge der Gerichtsſtellen iſt überall hergeſtellt; jede derſelben iſt innerhalb ihres Geſchäftskreiſes unabhängig, ihre Mitglieder ſind gegen willkürliche Amtsentziehungen geſchützt, und nur eigene Schwäche und Pflichtvergeſſenheit könnte ein ſolches Gericht zur Befolgung verfaſſungswidriger Befehle bewegen. Iſt es daher vielleicht auch möglich, da oder dort eine Verbeſſerung, eine folgerechtere Anwendung der leitenden Grundſätze auf das Einzelne, oder die Erlaſſung einer läſtigen Form zu wünſchen: ſo iſt doch jeden Falls dieſes ganze

Syſtem von Richterſtellen dem Geiſte und den einzelnen Beſtimmungen der Verfaſſung gemäß eingerichtet.

Nicht ſo verhält es ſich bei denjenigen Richterſtellen, welche nicht zu dem Complexe des Juſtitz-Departements gehören, und welche theils, obgleich eigentliche Gerichte, anderen Miniſterien untergeordnet, theils zunächſt Verwaltungsſtellen ſind, welchen ein einzelner Theil der Gerichtsbarkeit, namentlich Strafgerichtsbarkeit, übertragen iſt, (ſ. ihre Aufzählung und ihren Würkungskreis unten in §. 175). Zwar ſind auch ſie von den Geſetzen als Richter beſtimmt, und es möchte ſomit ſcheinen, als könne ihr Daſeyn nicht aus Gründen des poſitiven Rechts angegriffen werden. Allein wenn man bedenkt, daß die Verf. Urk. ihre Forderungen hinſichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte und der Unabſetzbarkeit der einzelnen Richter ganz allgemein aufſtellt, wenn auf der andern Seite zugegeben werden muß, daß dieſe Forderungen bei den meiſten der unter dieſe Klaſſe gehörigen Gerichte gar nicht vollzogen werden können, ſei es — wie bei den Militärgerichten — wegen der Art ihrer Zuſammenſetzung, ſei es — wie bei den Verwaltungsſtellen — wegen ihrer Haupteigenſchaft, ſo muß man zugeben, daß dieſe Gerichte dem Sinne der Verfaſſung gerade zuwiderlaufen. Ehe dieſe Neben-Gerichte aufhören, kann nicht behauptet werden, daß dem Staatsbürger alle die Rechte in der Würklichkeit eingeräumt ſeien, welche die Verfaſſung ihm bewilligt; ſo lange iſt die Verfaſſung durch die Verwaltung aufgehoben. Nur die gänzliche Unmöglichkeit, die Beſtimmungen des Grundgeſetzes in einem beſtimmten Falle anzuwenden, kann als eine zureichende Entſchuldigung gelten; eine ſolche Unmöglichkeit möchte aber nur bei den Militär-Gerichten in gewiſſer Beziehung erwieſen werden können. Namentlich iſt durch-

aus nothwendig, daß die Strafgewalt der Verwaltungsſtellen aufhöre. Alle Vertheidigungsgründe ſind durchaus unſtichhaltig. Ob der Reſſort der angegriffenen Gerichte klein oder groß iſt, darauf kann es nicht ankommen, es iſt von dem Grundſatze die Rede; der Staatsbürger kann auch fordern im Kleinen nach den Beſtimmungen des Grundgeſetzes behandelt zu werden. Uebrigens iſt der Begriff der Unbedeutendheit durchaus relativ, und ſteht die Beurtheilung nur dem dabei Betheiligten zu. — Man wähne nicht, daß ohne eine ſolche Strafgewalt der Polizei- und Finanzſtellen eine kräftige Verwaltung unmöglich ſei. Iſt die franzöſiſche Verwaltung ohne Nachdruck, weil die Polizei ſich an die Gerichte wenden muß, wenn eine Uebertretung ihrer Geſetze vorkommt? — Die bloſe Bequemlichkeit der Einrichtung endlich kann ſie natürlich noch weniger vertheidigen gegen den Vorwurf der Verfaſſungswidrigkeit; noch bequemer wäre es wenn gar keine Grundſätze aufgeſtellt wären, und die Verwaltungsſtellen immer und überall thun dürften, was die Laune des Augenblickes eingäbe. — Die Juſtitz iſt doch ſonſt eiferſüchtig genug auf die Vertheidigung ihres Geſchäftskreiſes; hier iſt eine Gelegenheit, und ſogar eine Verbindlichkeit, denſelben bedeutend zu erweitern [6]).

1) S. oben Theil I. S. 199.

2) Daſ. S. 201 fg.

3) Daſ. S. 326 fg.

4) S. daſ. S. 293 fg. — Nachträglich iſt hier noch zu bemerken, welche Perſonen nach den württ. Geſetzen von der Jurisdiction des gewönlichen Richters befreit ſind, und ſomit einen zwar geſetzlichen, aber doch ausnahmsweiſen Gerichtsſtand erhalten haben. Unmittelbar unter dem Obertribunale ſtehen: die Mitglieder des königl. Hauſes. Unter die Kreis-Gerichts-

höfe unmittelbar, alſo mit Ausſchluß der Oberamtsgerichte, ſind geſtellt die Eremten erſter Klaſſe, nämlich: der Fiscus, die Kron- und Hof-Domänen; die Standesherren und die Ritterſchaft; die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen immatrikulirten Güter; alle Staatsdiener in den erſten ſechs Rang-Klaſſen und ihre Wittwen und Kinder, ſo lange ſie keinen eignen Gerichtsſtand erworben haben; die unter den Miniſterien oder Landescollegien unmittelbar ſtehenden Korporationen. Unmittelbar unter die Oberamtsgerichte, alſo mit Ausſchluß der Gemeindebehörden, ſind geſtellt die Eremten zweiter Klaſſe, d. h. alle welche Adelsrechte haben, ohne zu den Eremten erſter Klaſſe zu gehören, ferner alle übrigen öffentlichen Diener, welchen ein beſtimmter Rang zuſteht, ebenſo ihre Wittwen und Kinder, ſo lange ſie keinen eignen Gerichtsſtand erworben haben. S. Juſtiz-Novelle von 1822. §. 1. — Es läßt ſich wohl nicht in Zweifel ziehen, daß dieſe Exemtionen ſich keineswegs mit den Forderungen der Theorie vereinigen laſſen, und dem Geiſte der Verfaſſung zuwiderlaufen. Warum ſoll der Vornehmere nicht denſelben Richter mit dem Geringeren theilen? ſind ja ſonſt alle Behörden für Alle gleich. Entweder ſind die untern Gerichtsinſtanzen gut oder ſie ſind es nicht. Im erſtern Falle iſt nicht einzuſehen, warum irgend Jemand von ihnen ausgenommen ſeyn ſoll; im letztern Falle folgt wohl nicht die Verpflichtung für den Staat, die höheren Stände auszunehmen, ſondern vielmehr die, das Schlechte für Alle zu verbeſſern. Warum für den ſchlechten Mann auch ſchlechte Juſtiz? Dazu kommt noch, daß es für die unteren Inſtanzen ein bedeutender Sporn, für die obern eine bedeutende Erleichterung wäre, wenn die Exemtionen wegfielen. Davon gar nicht zu reden, daß es eigentlich ein ſehr zweifelhafter Vorzug iſt, eine Inſtanz weniger zu haben, als Andere. — Die Einwendung, der württ. Staat ſei durch die Bundesgeſetze verhindert alle Exemtionen aufzuheben, für die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien müſſen

ſie doch beſtehen bleiben, und eine weitere Erſtreckung des Privilegiums mindere ſeine Gehäßigkeit, — dieſe Einwendung, ſage ich, möchte kaum als gültig angeſehen werden können. Durch Verbreitung eines Uebels wird daſſelbe nicht immer gemildert, ſondern ſehr häufig noch verſtärkt.

5) S. oben, Theil I, S. 204 fg.

6) Man darf ſich wohl wundern, daß eine ſo wichtige, und ſo nahe liegende Frage noch gar nicht zur Berathung gebracht worden iſt. Mir iſt keine ſchriftſtelleriſche Arbeit, kein ſtändiſcher Antrag bekannt, welche zum Zwecke hätten, dieſe offenbare Verfaſſungswidrigkeit wegzuräumen. Ewig wird über die Gränzen der Juſtiz und der Verwaltung geſtritten, und gerade dieſer, ebenſo klare als wichtige, Punct ganz dabei überſehen. — Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß bei dieſer Forderung, die Strafgewalt der Verwaltungsbehörden den Gerichten zuzutheilen, nicht von der Diſciplinar-Strafgewalt der vorgeſetzten Stellen oder der Collegial-Vorſtände die Rede iſt. Dieſe muß jeden Falles bleiben, und am meiſten in einem Lande, deſſen Geſetzgebung auch den Verwaltungs-Beamten ein Recht auf ihr Amt einräumt.

Erſter Abſchnitt.

Die dem Juſtiz-Miniſterium untergeordnete Rechtspflege.

1) Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege.

§. 168.

a. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Pflicht des Staates rechtspolizeiliche Maasregeln zu treffen, welche der künftigen Entſtehung von Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Bürgern möglichſt zuvorkommen, mit

andern Worten die Pflicht Beſtimmungen über die Verwal=
tung der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben,
erfüllt die württ. Geſetzgebung in einem zum mindeſten hin=
reichenden Grade. Sie unterwirft nämlich folgende Rechts=
geſchäfte einer theils facultativen, größtentheils aber gebote=
nen und nothwendigen Einwürkung von Gerichtsbehörden:
von den Geſchäften, welche ſich auf die Ehe beziehen: die
Beibringens=Inventarien, Ehe=Verträge im Allgemeinen,
Einkindſchafts=Verträge, Adoptionen; von ſolchen, welche
ſich auf den Tod beziehen: Teſtamente, Codicille, Schen=
kungen auf den Todesfall; Obſignationen, Erbſchaftstheilun=
gen; von ſonſtigen Geſchäften ferner diejenigen, welche zu
ihrer Gültigkeit die Einſicht und Beſtätigung der Obrigkeit
nothwendig haben, namentlich alſo Kaufs= und Tauſch=
Verträge über liegende Güter, Bürgſchafts=Verträge, Schen=
kungen unter Lebenden, beſonders aber das ganze Pfand=
weſen; viertens die geſammte Verwaltung des Vermögens
aller derjenigen, welche geſetzlich zur eigenen Verwaltung nicht
befähigt ſind, alſo der Minderjährigen, Abweſenden, Ver=
ſchwender, Geiſteskranken; endlich noch die Vertheilung des
Vermögens eines zahlungsunfähigen Schuldners unter ſeine
Gläubiger, alſo das Gantweſen, in ſo ferne es nicht ſtreitig
iſt [1]).

Der Geſchäftskreis der verſchiedenen mit dieſem Zweige
der Staatsthätigkeit beauftragten Behörden iſt folgendermaa=
ſen abgegränzt:

1) Der Gemeinderath übt die freiwillige Gerichts=
barkeit über alle ſeiner Jurisdiction überhaupt unterworfe=
nen Perſonen, ebenſo über alle in dem Gemeindeverbande
miteinbegriffenen Güter; nur einzelne beſtimmte Hand=
lungen ſind ausnahmsweiſe dem Oberamtsgerichte vorbehal=

ten. Es iſt jedoch hinſichtlich der Art und Weiſe ſeiner Thätigkeit zu unterſcheiden zwiſchen den Geſchäften, die er als Gemeinderath, denen welche er als Unterpfandsbehörde beſorgt, ſolchen ferner, welche durch ſeinen beſtändigen Ausſchuß, das Waiſengericht, beſorgt werden, und endlich denen, bei welchen er die Hülfe der Notare bedarf.

a) Als Gemeinderath beſorgt er: von den Geſchäften wegen des Todes, die Aufnahme von Teſtamente in mehreren Formen; von der Cognition über Verträge aber, die Erkennung über alle Verträge, welche das Eigenthum von liegenden Gründen oder die Auflegung von Reallaſten betreffen, ferner über Schenkungen von 200 fl. an Werth; von der Aufſicht über das Vermögen Unmündiger endlich hat der Gemeinderath die Veräußerung von Immobilien zu geſtatten, und Verträge zu beſtättigen, welche wegen concurrirender väterlicher Gewalt der Obrigkeit vorgelegt werden müſſen [2]);

b) durch das Waiſengericht, d. h. durch einen beſtändigen, aus dem erſten Ortsvorſteher und zwei bis fünf Mitgliedern beſtehenden, Ausſchuß beſorgt der Gemeinderath diejenigen Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche wegen ihrer Weitläufigkeit oder aus einem andern Grunde nicht wohl im ganzen Gemeinderathe beſorgt werden können. Hieher gehören namentlich Inventuren, Theilungen, Aufſicht auf Pflegſchaften u. ſ. w. [3]).

Zur Unterſtützung der Gemeinderäthe und Waiſengerichte iſt eine eigene Klaſſe von Hülfsbeamten beſtimmt, nämlich die Gerichts- und Amts-Notare [4]). Bei allen denjenigen Geſchäften, welche

nicht ohne Rechts- und Geſetz-Kenntniß beſorgt werden können, ſind die Gemeinde-Behörden ſchuldig dieſelben beizuziehen; außerdem haben ſie auch noch die eigentlichen Notariats-Geſchäfte zu beſorgen [5]). In jedem Oberamtsgerichts-Bezirke befinden ſich ein Gerichtsnotar und einige Amtsnotare; jener iſt Staatsdiener, dieſe ſind nur in wiederruflicher Eigenſchaft angeſtellt. Jeder derſelbe hat ſeinen eigenen Bezirk, in welchem er die ſämmtlichen vorkommenden Geſchäfte zu beſorgen hat. Die eingehenden Sporteln werden dem Staate verrechnet, welcher dagegen dem Notar einen feſten Gehalt giebt;

c) als Unterpfandsbehörde handelt der Gemeinderath bei Verpfändung aller Güter, welche nicht ihren Gerichtsſtand vor dem Kreisgerichtshofe haben. Wenigſtens fünf Mitglieder, einſchließlich des Rathſchreibers, müſſen Antheil an den Verpfändungen und Beſchlüſſen nehmen; der ganze Gemeinderath, alſo auch die zufällig Abweſenden, ſind ſolidariſch für allen durch Beſchlüſſe verurſachten Schaden verantwortlich. Diejenigen Gemeinderäthe, welche weder durch ihre Rathſchreiber, noch durch ein anderes taugliches Mitglied das Pfandweſen beſorgen laſſen können, haben auf Erkenntniß des Oberamtsgerichtes einen Hülfsbeamten zu wählen. Jeder zur Beſorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit geſetzlich Ermächtigte iſt hierzu wählbar; wird der Bezirks-Notar dazu ernannt, ſo iſt er ſchuldig die Stelle anzunehmen [6]). Das ganze Pfandweſen iſt durch die Geſetzgebung der Jahre 1825 und 1828 nach Form und Inhalt neu geordnet, und beruht itzt, mit Ausſchluß aller Privatpfänder und all-

gemeiner Pfandrechte, auf den drei Grundſätzen der Oeffentlichkeit, Specialität des Pfandes und Beſtimmtheit der verſicherten Forderung [7]).

2) Ueber den Gemeinderäthen und ihren Hülfsbeamten ſtehen die Oberamtsgerichte und Amtsgerichte. Dieſelben haben theils in zweiter Inſtanz und als Aufſichtsbehörde zu handeln, theils aber auch unmittelbar.

a) In zweiter Inſtanz entſcheidet das Oberamtsgericht über Beſchwerden in Inventur-, Theilungs- und Vormundſchafts-Sachen, und über Recurſe in Pfandangelegenheiten. Außerdem hat daſſelbe die Juſtification der ſämmtlichen, und die Reviſion der von den Notaren geſtellten Vormundſchafts-Rechnungen [8]).

b) In erſter Inſtanz beſorgt das Bezirks-Gericht theils die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Exemten zweiter Klaſſe (Güter ſolcher Art giebt es nicht, ſie ſtehen entweder unter dem Gemeinderathe oder unter dem Kreisgerichtshofe), theils ſind einzelne beſtimmte Geſchäfte ausnahmsweiſe den Gemeinde-Behörden entzogen, und dagegen ihm untergeordnet [9]).

3) Als höhere Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit folgen nun die Kreisgerichtshöfe, und zwar ſind zwei ihrer Senate mit ſolchen Geſchäften beauftragt, der Civil- und der Pupillen-Senat.

a) Der Civil-Senat entſcheidet über die in ſeinen Geſchäftskreis fallenden Gegenſtände in dreierlei Inſtanzen:

als dritte und letzte Inſtanz bei Beſchwerden und Recurſen gegen abändernde Verfügungen der Oberamtsgerichte;

als zweite Inſtanz bei allen Beſchwerden in Sachen

chen oder von Perſonen, welche den Oberamtsge=
richten unmittelbar untergeordnet ſind, ſ. oben 2, b;
als erſte Inſtanz endlich hat der Civil=Senat die
willkührliche Gerichtsbarkeit über alle exemten Güter,
(namentlich iſt er die Pfandbehörde für dieſelben,)
eben ſo ſteht ſie ihm über die Exemten erſter Klaſſe
zu in allen Fällen, welche nicht ſpeciell dem Pupil=
len=Senate zugewieſen ſind [10]).

b) Der Pupillen=Senat handelt in zweifacher Ei=
genſchaft, nämlich:
als Aufſichtsbehörde über das den Oberamtsgerich=
ten untergeordnete Pflegſchafts= und Theilungs=
weſen;
als erſte Inſtanz in Vormundſchafts= und Thei=
lungsſachen der Exemten erſter Klaſſe, namentlich
hinſichtlich des vormundſchaftlichen Rechnungsweſens
derſelben; außerdem ertheilt er Diſpenſation zum
Teſtiren zwiſchen dem 14. und dem 16. Jahre [11]).

4) Als die letzte Stufe der Behörden für die Präventiv=
Juſtiz iſt beſtellt das Obertribunal. Auch bei dieſem Ge=
richte ſind die beiden obengenannten Senate in dieſer Bezie=
hung thätig, und zwar

a) der Civil=Senat als erſte Inſtanz für die Mitglie=
der des königl. Hauſes; als zweite und beziehungs=
weiſe dritte Inſtanz für die Beſchwerden gegen Verfü=
gungen der Civil=Senate der Kreisgerichtshöfe;

b) der Pupillen=Senat aber tritt als erſte Inſtanz
auf, für die Vormundſchafts= und Theilungs=Sachen
des königl. Hauſes, ſo wie für die in Stuttgart woh=
nenden Exemten erſter Klaſſe; als Oberaufſichtsbe=

hörde aber für die Pupillen-Senate der Kreisgerichtshöfe [12]).

1) Noch giebt es weder ein Geſetz, welches die ſämmtlichen Gegenſtände der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ein Ganzes brächte, noch auch ein literariſches Werk, welches ſie umfaſſend und vollſtändig behandelte. Die Geſetzgebung ſ. unten §. 173; die Literatur beſteht hauptſächlich aus folgenden Schriften: Bolley, Entwurf einer Amtsinſtruction für die Gerichtsnotarien im K. W. Stuttg. 1821, 8; Stein, über Vormundſchaften und Curatelen. Stuttg. 1824, 8; derſelbe, Handbuch des württ. Erbrechtes, Stuttg. 1827, 8.; W. L. Chriſtlieb, Rechtswiſſenſchaft von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ulm, 1825; 8. (auch u. d. T. Theoret. pract. Handbuch, 5ter Bd.). Kritiſche Bemerkungen über dieſe Schriften ſind zu finden in der ſchon öfter angeführten Literatur von Mohl, Scheurlen und Wächter, S. 251 fg. Eine Ueberſicht über die amtliche Thätigkeit der ſämmtlichen Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſ. in Memminger's Jahrbüchern, 1827, H. 2, S. 259, und 1828, S. 127. Nach derſelben waren anhängig

	im J. 1827	im J. 1828
Inventuren und Theilungen:	33,445	33,843
Vormundſchafts-Rechnungen:	12,904	13,209
Gant-Geſchäfte:	9,426	9,085

2) Edict IV, §. 39; V. O. v. 19ten Juni 1808, die Behandlung der Geſchäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit betreffend, §. 2, 16, 17, 19, Rbl. S. 321.

3) Notariats-Edict, vom 29ſten Aug. 1819, §. 1–5, Rbl. S. 561; V.O. zur Vollziehung deſſelben, vom 24ſten Mai 1826, Rbl. S. 275.

4) S. über ihre äußere Stellung oben §. 160 S. 204.

5) Bei folgenden Geſchäften müſſen die Notare beigezogen werden: Errichtung von Beibringens-Inventarien; eheliche Geſellſchafts- und Erbſchafts-Theilungen; Solenniſirung von Ver-

mögens=Uebergaben; Vermögens=Unterſuchungen; Schulden=Liquidationen; Fertigung von Gantrechnungen oder Gantverweiſungen; ſonſtige ſchwürigere Schuldenverweiſungen; Reviſion und beziehungsweiſe Stellung der Vormundſchaftsrechnungen. — Als eigentliche Notariats=Geſchäfte im älteren Sinne können dieſe Beamte vornehmen: Beglaubigungen von Urkunden; Aufnahme von letzten Willensordnungen und Verträgen aller Art; Entwerfung von Bittſchriften; Wechſelproteſte; Inſinuationen; Ergreifung des Beſitzes. Außerdem iſt den Notaren noch die Führung der Güter=Bücher übertragen. — Die Geſetzgebung über die Notariate iſt enthalten: in dem Notariats=Edicte vom 29ſten Aug. 1819; in der V. O. über die Bildung der Notariats=Bezirke vom 21ſten März 1826; in der V. O. vom 24ſten Mai d. J. die Vollziehung des IV. Edictes betreffend; in der V. O. vom 29ſten Mai d. J. über den Dienſtantritt der Notare; in der V. O. vom 26ſten Juli d. J. über die von den Notaren zu führenden Geſchäftsbücher. — Dieſe Errichtung der Notariate gieng theils aus dem Wunſche, die Trennung der Juſtiz und der Verwaltung auch in dieſer letzten Inſtanz durchzuführen, theils aus den vielen Klagen über das Schreibereiweſen, von welchen der Landtag in den J. 1815 und 1816 ertönte, hervor. Früher waren nämlich die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und viele Gemeinde=Geſchäfte bei den Stadt= und Amts=Schreibereien vereinigt; ſogenannte Subſtituten beſorgten gewöhnlich gegen einen Theil des Ertrages die Arbeit, den andern Theil bezog der Stadt= oder Amts=Schreiber, häufig ohne irgend eigene Bemühung. Die Staatskaſſe gab weder eine Beſoldung, noch erhielt ſie eine Einnahme. Die beiden weſentlichen Abweichungen der neueren Einrichtung ſind alſo die Trennung der Juſtiz=Geſchäfte von den Gemeindeverwaltungs=Geſchäften (welche letztere den Gemeinderäthen und ihren Hülfsbeamten, den Verwaltungs=Actuaren, überlaſſen wurden), und die Beſoldung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen aber Einzug der Spor=

teln zur Staatskaſſe. — Noch iſt übrigens die Einrichtung keineswegs ganz beendigt; es fehlt nicht nur an einer Amtsinſtruction der Notare (Bolley's Entwurf einer Amtsinſtr. Stuttg. 1828 iſt Privat-Arbeit), ſondern es ſind ſchon wiederholt Anträge in der Ständeverſammlung auf Wiederabänderung, namentlich auf Wiedervereinigung der Notariate und Verwaltungs-Actuariate gemacht worden, in Folge welcher die Ständeverſammlung ſich eine ſchließliche Berathung des ganzen Gegenſtandes vorbehalten hat. S. z. B. Verh. der K. d. A. 1830, H. 2, S. 285 fg.

6) S. Geſetz in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung, vom 25. April 1828, Rbl. S. 329. — Die Furcht, alle Vortheile der neuen Pfandgeſetzgebung durch ungeſchickte Hände zu Grunde gerichtet, und allen Privat-Credit vernichtet zu ſehen, brachte die Regirung zu dem Entſchluſſe, denjenigen Gemeinderäthen, welche keinen tauglichen Rathsſchreiber hätten, einen Hülfsbeamten beizugeben. Der Geſetzes-Entwurf erhielt jedoch in der St. Verſ. die wichtige Abänderung, daß anſtatt der unbedingt dazu vorgeſchlagenen Notare, frei gewählte Beamten beſtimmt wurden. Anfänglich willigte die Regirung in dieſe Abänderung nur bis zum 30ſten Juni 1830, wo ſodann nach der Erfahrung neu beſtimmt oder beſtättigt werden ſollte, ſ. Verh. 1828, 4tes a. o. Beil. H. S. 142 und 221; 7tes Heft 1734, 1858, 1916; allein durch Geſetz vom 16ten April 1830 wurde der bisherige Zuſtand bis zum 1ſten Juli 1833 verlängert, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 844; H. 5, S. 1349; H. 7, S. 1993, 2164, 2166, 2180.

7) Es iſt hier, im Staatsrechte, nicht der Ort, die Geſchichte des neuen Pfandſyſtems, ſeine Beſtimmungen, ſeine Vorzüge und Nachtheile auseinander zu ſetzen, oder die zahlreiche Literatur über daſſelbe kritiſch anzuzeigen. Zum Theile iſt dieſes geſchehen in der ſchon mehr angeführten „Literatur" S. 188 fg. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſes Pfandſyſtem

bei weitem das wichtige Civil-Geſetz ſeit Abfaſſung des Landrechtes iſt; ebenſo iſt wohl itzt zugeſtanden, daß die Haupteinwendung gegen ſeine Einführung, nämlich die Furcht, es möchten die dadurch nothwendig werdenden Vermögens-Unterſuchungen eine allzugroße Menge von Ganten herbeiführen, ſich nicht als gegründet bewährte. Durch die oben angeführte Beſtellung von Hülfsbeamten wird der zweite Hauptzweifel, wenigſtens größtentheiles, weggeräumt. Zu bedauern iſt nur, daß die Redaction der neuen Geſetze viel zu wünſchen übrig läßt.

8) Notar. Edict, §. 34; Edict IV, §. 190; Pfandgeſetz vom 4ten April 1825, Art. 239, 240, 242.

9) Edict IV, §. 191; Notar. Edict, §. 18 und 31; Juſtiznovelle, §. 1. — Die den Oberamtsgerichten ausnahmsweiſe auch bei Nichteremten in erſter Inſtanz zugewieſenen Geſchäfte ſind: Erkennen über Einkindſchaftsverträge; Entlaſſungen aus der väterlichen Gewalt und Adoptionen; Mundtodt-Erklärungen.

10) S. das Nähere, ſo wie die einzelnen hier einſchlagenden Geſetzesſtellen bei Hufnagel, Gerichtsverfaſſung S. 487 fg.

11) Daſelbſt. — Ueber die den Standesherrn eingeräumte Selbſtbeſorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihren Familien, ſ. Theil I, S. 400, Nr. 7, b.

12) S. Hufnagel, S. 504 fg.

§. 169.

b. Streitige Gerichtsbarkeit.

Haben die prophylactiſchen Einrichtungen des Staates in Beziehung auf die bürgerliche Rechtspflege den Ausbruch eines Rechtsſtreites nicht verhindern können, ſo iſt nun derſelbe durch Hülfe der ordentlichen Gerichte des Staates zu ſchlichten. Hiezu aber ſind folgende Einrichtungen getroffen: Viererlei Behörden haben, je in verſchiedenem Geſchäfts-

umfange, vom Staate den Auftrag erhalten, ſolche Streitigkeiten zu entſcheiden, nämlich die erſten Ortsvorſteher und die Gemeinderäthe, die Oberamtsgerichte, die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe, endlich der Civil-Senat des Obertribunales.

1) Die Gemeindebehörden haben in nachſtehenden Fällen als Juſtizbehörden aufzutreten:

a. Der Ortsvorſtand allein, oder nach ſeinem Ermeſſen mit Zuziehung einiger oder aller Gemeinderäthe, bildet für alle Perſonen und Sachen, welche nicht von der Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden befreit ſind (ſ. oben S. 167, Note 4), das Friedensgericht, welches einen gütlichen Vergleich zu verſuchen, übrigens die Sache keinen Falles über zehn Tage aufzuhalten hat[1]).

b. Der ganze Gemeinderath handelt als gerichtlich-entſcheidende Behörde in drei Fällen, einmal bei Untergangsſachen, zweitens bei geringfügigen Sachen (von 30, 20 oder 15 fl., wenn es nicht das ganze Vermögen einer Parthei iſt); drittens endlich als Compromiß-Gericht, wenn er von den Partheien auch bei wichtigeren Streitigkeiten dazu gewählt iſt [2]).

c. Dem Gemeinderathe liegt ob, proviſoriſche Verfügungen in Rechtsſtreitigkeiten in folgenden Fällen zu treffen, nämlich zur Anlegung von Perſonal- oder Real-Arreſt, Aufnahme eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe, endlich Verhinderung von Selbſthülfe [3]).

d. Endlich ſteht dem Gemeinderath noch der Vollzug der Rechtshülfe in allen liquiden Schulforderungen gegen nichteremte Ortsangehörige zu [4]).

Das Verfahren vor den Gemeindegerichten iſt blos mündlich; die Beſetzung derſelben und die Geſchäftsbehandlung, wie bei allen andern Gemeindegeſchäften, ſ.

oben Thl. II, §. 152, S. 147. Advocaten dürfen von den Partheien nicht beigezogen werden.

2) Als nächſte Inſtanz folgen nun die Oberamtsgerichte und ſtandesherrlichen Amtsgerichte. Sie beſorgen die Civil-Juſtiz

a. in zweiter Inſtanz, nämlich in Untergangs- und Compromiß-Sachen bei eingelegten Appellationen oder Nichtigkeitsklagen; in geringfügigen Sachen auf ergriffenen Recurs;

b. in erſter Inſtanz in allen Streitſachen der ihnen unmittelbar untergeordneten Perſonen, ſo wie in allen nicht geringfügigen Sachen der den Ortsgerichten zunächſt Untergeordneten;

c. endlich haben ſie die Execution in liquiden Schuldforderungen, ſo wie die proviſoriſchen Verfügungen in Streitſachen bei allen ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Perſonen [5]).

Das Verfahren vor den Oberamtsgerichten iſt durch das Edict IV von 1818 und durch die Juſtiznovelle vom Jahr 1822 beſtimmt, und weicht von dem gemeinen deutſchen Proceſſe ſehr bedeutend ab, indem es ſich beinahe ganz der Unterſuchungs-Maxime anſchließt. Die Verhandlungen ſind in der Regel mündlich; doch ſteht es jeder Parthei frei, auch ſchriftlich zu verhandeln; mindeſtens Eine mündliche Verhandlung kann aber nicht umgangen werden. Zu der Beiziehung rechtsgelehrter Beiſtände ſind die Streitenden nicht genöthigt, allein auch nicht in derſelben beſchränkt. Außer einem Advocaten können ſie übrigens als Fürſprecher auch ein Gemeinderaths-Mitglied aus dem Oberamtsbezirke annehmen. Der Richter verfährt, ſobald er einmal durch einen Kläger zur Thätigkeit aufgefordert iſt, von Amtswegen nach

dem unzweifelhaften Zwecke der Parthei; ſein Erkenntniß iſt nicht durch die ſpeciellen Anträge der Streitenden bedingt, ſondern er erkennt, was er in der Sache materiel für Recht findet, ſofern er nur irgend im Allgemeinen darum gebeten iſt. Die Beſchleunigung der Proceſſe wird durch peremtoriſche Friſten, durch Nichtappellabilität des Beweiserkenntniſſes, und durch die Annahme des Verzichtes im Falle eines Ungehorſams zu befördern geſucht. Mittheilung der Entſcheidungsgründe iſt weſentliche Form der Eröffnung des Erkenntniſſes [6]). Appellationen finden gegen die oberamtsgerichtlichen Ausſprüche in allen gemeinrechtlichen Fällen ſtatt.

3) Ueber den Oberamtsgerichten ſtehen die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe, welche in dreifacher Eigenſchaft ſprechen, nämlich:

a. als dritte Inſtanz in Untergangsſachen;

b. als zweite Inſtanz in allen bei den Oberamtsgerichten anhängigen Rechtsſtreitigkeiten, die nach den Geſetzen appellabel ſind, d. h. entweder das ganze Vermögen der Parthei ausmachen, oder ihrer Natur nach nicht wohl in Geld ſchätzbar ſind, oder endlich in der Hauptſumme der Beſchwerde, mit Ausſchluß von Zinſen und Koſten mehr als fünfzig Gulden betragen. Ebenſo erkennen ſie auf Beſchwerden gegen Verfügungen der Oberamts- und Amts-Gerichte in Executionsverfügungen;

c. als erſte Inſtanz endlich ſprechen die Civil-Senate in Sachen der Exemten zweiter Claſſe, ſ. oben §. 167, Note 4. Hieher gehören dann namentlich auch die zum Proceſſe erwachſenen Lehensſtreitigkeiten, indem der Lehenrath nur Verwaltungs- und Aufſichts-Behörde, nicht aber Gericht iſt. Auch dienen die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe als Wechſelgericht für den ganzen Kreis.

Für das Verfahren in Civilſachen vor den Kreisgerichts-höfen iſt zwar das IV. Edict nicht als Geſetz vorgeſchrieben, ſondern in der Hauptſache die ältere Geſetzgebung, namentlich alſo die Inſtruction für den IIten Senat des Oberjuſtiz-collegiums vom J. 1806 beibehalten, jedoch wurde eine Verbindung und Anpaſſung verſucht in der proviſoriſchen Verordnung den Rechtsgang in Civilſachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22ſten Sept. 1819. Dieſem Geſetze zu Folge iſt denn das Verfahren rein ſchriftlich, und nur die Verhandlung bei Vorlegung der Ueberſicht der Streitverhältniſſe mündlich. Die Partheien müſſen ſich gelehrter Rechtsbeiſtände bedienen. Der Richter ergänzt die Anträge der Streitenden von Amtswegen nicht weiter, als ſchon die allgemeinen Geſetze zulaſſen. — Zwiſchen dem Verfahren in erſter, und dem in der Appellations-Inſtanz findet keine Verſchiedenheit ſtatt [7]).

4) Die oberſte Behörde endlich iſt der Civil-Senat des Obertribunales. Derſelbe iſt

a. dritte Inſtanz in Sachen, welche bei den Oberamts- oder Amts-Gerichten angebracht wurden, und von der Art ſind, daß wegen ihrer das Obertribunal angegangen werden darf, welche 200 fl. an Werth betragen, oder die Ehre, Gerechtſame und das ganze Vermögen einer Parthei betreffen; oder — wenn die Urtheile der beiden früheren Inſtanzen gleichlautend waren — welche 500 fl. an Werth betragen, nicht wohl in Geld ſchätzbar ſind, oder das ganze Vermögen einer Parthei ausmachen;

b. zweite Inſtanz für die bei den Kreisgerichtshöfen zuerſt anzubringenden Sachen, wenn ſie nach den oben genannten Bedingungen überhaupt appellabel ſind. Auch

erkennt der Senat über Beſchwerden der Eremten 2ter Klaſſe über Executiv=Verfügungen der Kreisgerichtshöfe;

e. die erſte Inſtanz für Klagen gegen Mitglieder des k. Hauſes. Auch dient der Senat als Wechſelgericht für die Stadt Stuttgart;

d. Reviſions=Inſtanz endlich in Sachen, die entweder bei den Gerichtshöfen oder beim Obertribunal ſelbſt in erſter Inſtanz angebracht werden mußten; erſtere jedoch nur wenn ſie dieſelben Bedingungen erfüllen, welche auch zu einer zweiten Appellation bei gleichlautenden erſten und zweiten richterlichen Erkenntniſſen erforderlich ſind [8]).

Ein neues Geſetz für die Geſchäftsbehandlung bei dem Obertribunale giebt es nicht, ſondern es werden die Vorſchriften der Inſtruction für das ehemalige Oberappellations=Tribunal, ſo wie analog die Vorſchriften der proviſoriſchen Inſtruction von 1819 angewendet [9]).

1) Edict IV, §. 16—29. Dieſe Einrichtung der Friedensgerichte iſt nicht mit gleicher Conſequenz in den höhern Inſtanzen durchgeführt, indem in dieſen zunächſt nur die Feſtſtellung der Streitverhältniſſe zu einem Verſuche der Güte benützt werden ſoll, und Klagen gegen Eremte 1ſter Klaſſe werden ſomit immer ohne friedensrichterlichen Verſuch an das O.A.Gericht gebracht. Wird dagegen ein Eremter 2ter Klaſſe von einem Nichteremten belangt, ſo kann letzterer den O.A.Richter ſeines oder desjenigen Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, als Friedensgericht anrufen. Weigert ſich der Beklagte auch nur eine Erklärung zu geben, ſo wird dem Kläger der vergeblich eingeſchlagene Weg der Güte beſcheinigt. Es fragt ſich, ob bei gleichem Gegenſtande ſo verſchiedene Einrichtungen gerechtfertigt werden können. — Nach einer Tabelle in Memminger's Jahrb. 1827, H. 2, S. 241, beträgt die Zahl der jährlich durch die Orts=Friedensgerichte verhinderten Pro=

ceſſe gegen 7000; vom J. 1819 bis 1827 wurden 56,558 Streitigkeiten auf dieſe Art beſeitigt.

2) Edict IV, §. 1—15; Verwalt. Edict vom 1ſten März 1822, §. 2. — Ueber das Verfahren in Untergangsſachen, ſ. insbeſondere: Bemerkungen in Hofacker's Jahrb. Bd. II, H. 2, Nr. 8; ferner: Handbuch für Untergangs-Richter. Tüb. 1830, 8.; hinſichtlich der Compromiß-Entſcheidungen (ungedr.) Juſt. Miniſt. Erlaß vom 16ten Dec. 1825.

3) Edict IV, §. 30—33.

4) Edict IV, §. 34—38; Execut. Geſetz vom 15ten April 1825, Kap. I, Rbl. S. 279; Geſetz vom 21ſten Mai 1828, Art. 51, Rbl. S. 361; man vergl. noch Sattler, Bemerkungen und Zuſätze zum IV. Edict, in Hofacker's Jahrb. Bd. I, H. 3, Nr. 21. — Daß den Standesherrn und den Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels, welche auf die Gerichtsbarkeit verzichten, als Surrogat das Recht, ihre liquiden Gefälle durch Perſonal-Execution ſelbſt (und alſo nicht durch die Gemeinderäthe) beizutreiben bewilligt iſt, wurde ſchon oben, Theil I, S. 406 und 424 erwähnt.

5) Edict IV, §. 43 fg.

6) Die Literatur über dieſes, den Oberamtsgerichten vorgeſchriebene Proceßverfahren ſ. unten, §. 173, Note 13.

7) S. die proviſ. Verordnung den Rechtsgang in Civilſachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22ſten Sept. 1819, Rbl. S. 577; vergl. auch Hufnagel Gerichtsverfaſſung, S. 588 fg.

8) S. Organiſ. Manifeſt v. 1806, §. 39, Rbl. S. 6; Inſtruction für das O. Appell. Tribunal, vom 8ten Mai, 1806, Rbl. S. 43; proviſ. V. O. von 1819; Königl. Haus-Geſetz von 1828, Art. 64; Executions-Geſetz, Art. 95.

9) Die Thätigkeit der Civil-Gerichte erſcheint nach den in dem vorigen Paragraphen Note 1 genannten Zuſammenſtellungen als ſehr bedeutend. Es war nämlich folgende Zahl von Civilproceſſen anhängig:

im J.	1824	1825	1826	1827	1828
bei den Bezirksgerichten	15454	15108	14828	15240	14898
bei den Kreis. G. Höfen	1,514	1,493	1,405	1,445	1,514
beim Obertribunale	595	372	361	412	422

§. 170.

c. Ehe = Sachen.

Wenn ſchon die Ehe auch ein bürgerlicher Vertrag iſt, ſo iſt ſie doch nach unſeren poſitiv = religiöſen Grundſätzen nicht blos ſolcher Art. Deßhalb iſt es in W. von jeher nicht für ſchicklich erachtet worden, die Streitigkeiten über Eheſachen, namentlich über Eheſcheidungen, blos von dem bürgerlichen Richter behandeln zu laſſen, ſondern es ſind eigene gemiſchte Gerichte zu ihrer Behandlung niedergeſetzt. Uebrigens ſind ſowohl die Behörden als das Verfahren in Eheſachen verſchieden, je nachdem die betheiligten Perſonen proteſtantiſcher oder katholiſcher Religion ſind [1]).

I. Verfahren für Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten [2]).

Die Thätigkeit des Staates iſt hier eine doppelte. Zuerſt nämlich läßt er durch das gemeinſchaftliche Unteramt, und ſodann durch das gemeinſchaftliche Oberamtsgericht ein Vermittlungs = Verfahren eintreten, nach deſſen Mißlingen aber, durch die Eheſenate der Gerichtshöfe oder des Obertribunales, eine definitive Entſcheidung.

Das gemeinſchaftliche Unteramt beſteht aus dem Ortsgeiſtlichen (oder Rabbiner) und dem erſten Ortsvorſteher. Ihr Geſchäft iſt lediglich Vermittlungs = Verſuch. Mißlingt dieſer, ſo wird Bericht erſtattet an das gemeinſchaftliche Oberamtsgericht, welches aus dem Oberamtsrichter und dem Dekane beſteht. Dieſes hat nun im Wege des Unterſuchungsverfahrens die Gründe der Ehezwiſtigkeiten zu erfor=

ſchen, und ſodann einen nochmaligen Verſöhnungs-Verſuch zu veranſtalten. In dieſen beiden erſten Inſtanzen haben die Partheien ſelbſt vor Gericht zu erſcheinen, und zwar iſt die Unterſtützung von Beiſtänden nicht geſtattet. Im Falle des abermaligen Mißlingens werden nun die Acten mit Bericht dem Ehe-Senate des betreffenden Gerichtshofes (oder, wenn die Partheien der Stadt Stuttgart oder dem Militär angehören, des Obertribunales) vorgelegt [3]).

Dieſer Senat beſteht aus einem der Vorſtände des Gerichtshofes, vier weltlichen Räthen und zwei Geiſtlichen höheren Ranges; immer iſt einer der letztern Referent oder Coreferent. Findet der Senat, daß die angebrachte Sache keine gerichtlichen Verhandlungen bedarf, ſo entſcheidet er kurzweg durch ein Reſcript [4]). Iſt dagegen eine Klage auf Eheſcheidung begründet, ſo muß ein weitläufigeres Verfahren eintreten. Vor allem kann (und in wichtigen Fällen, muß) noch einmal ein Verſöhnungs-Verſuch vorgenommen werden; mislingt dieſer wieder ſo werden denn nun bei der ſog. Quaſi-Deſertion, d. h. der beharrlichen Weigerung des einen Ehegatten die Ehe fortzuſetzen, die Zwangsgrade — Geld- oder Gefängnißſtrafen — angewendet [5]). Nach ihrer erfolgloſen Erſtehung, bei den übrigen Klagefällen aber ſogleich nach Vermittlung des letzten Verſöhnungs-Verſuches, wird denn nun endlich das eigentliche gerichtliche Verfahren eröffnet, den Partheien wird eine Tagfahrt geſetzt, an der ſie in Begleitung eines Procurators perſönlich vor Gericht zu erſcheinen haben. Die Procuratoren verleſen ihre, vorher den Referenten mitgetheilten, Receſſe, und treten dann, ohne daß es den Betheiligten erlaubt wäre ſelbſt das Wort zu ergreifen, mit denſelben wieder ab. Alsbald wird vom Gerichte das Urtheil gefällt, und zwar ohne daß eine Appella-

tion oder einfache Beſchwerde an einen höhern Richter geſtattet wäre. Der civilrechtliche Punct bleibt übrigens dem gewönlichen Verfahren vor dem Civilrichter überlaſſen [6]).

Noch iſt zu bemerken daß dieſe verſchiedenen Ehe-Behörden auch noch ein Diſpenſationsrecht in Eheſachen auszuüben haben [7]).

II. Verfahren für Eheſtreitigkeiten der **Katholiken.**

Die Vermittlungs-Verſuche der gemeinſchaftlichen Unter-Aemter ſind hier dieſelben, wie für die Proteſtanten, auch ſind ſie für alle katholiſchen Landestheile eingeführt. Was dagegen das Verfahren in zweiter Inſtanz betrifft, ſo iſt vor Allem zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Landestheilen, welche bis zum Presburger Frieden zu Oeſterreich gehört hatten und allen übrigen, da nach einem Geſetz vom 13. Jänner 1811 die Eheſachen der Katholiken wenigſtens vorläufig gerade ſo behandelt werden ſollen wie ſie behandelt wurden, ehe Württemberg dieſe kath. Landestheile erwarb. In den ehemals öſterreichiſchen Orten alſo wird die Klage auf Scheidung von Tiſch und Bett und auf Nichtigkeitserklärung der Ehe lediglich von den weltlichen Gerichten, und zwar von den Oberamtsgerichten in erſter und letzter Inſtanz, entſchieden. In den übrigen katholiſchen Landestheilen dagegen hat das gemeinſchaftliche Oberamtsgericht die Sache zu unterſuchen und vorzubereiten, und ſie ſodann, durch den kathol. Kirchenrath an das biſchöfliche Ordinariat zur Entſcheidung einzuſenden. In keinem von beiden Fällen haben alſo die Eheſenate der höhern Gerichte irgend damit zu thun.

Was die Diſpenſationen in Eheſachen betrifft, ſo ſtehen dieſelben theils den Oberämtern, theils dem katholiſchen Kirchenrathe, theils endlich dem Ordinariate zu [8]). Die älterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung zur Verehelichung

von Katholiken ergänzen die Civilſenate der Kreisgerichtshöfe, nach Anhörung der Partheien allein ohne Verhandlung, und inappellabel [9]).

1) Zu bemerken iſt übrigens, daß die Regirung, von der Unzweckmäßigkeit des proteſtantiſchen, und der ſtörenden und unnöthigen Verſchiedenheit des katholiſchen Eheverfahrens längſt überzeugt, eine neue Geſetzgebung einzuführen geſonnen iſt. Dieſelbe ſoll, dem Vernehmen nach, ſchon weit vorgeſchritten ſeyn in der Vorbereitung. Ueber das itzige Verfahren ſ. Reinhardt, Eherecht für die Proteſt. in W. Stuttg. 1811. 8.; ferner bei Hufnagel die §§. 34, 44, 54 und 78; namentlich aber auch Kapff's Repertorium für die Amtspraxis, 2e Aufl. S. 202—300.

2) Ebenſo wie die Proteſtanten, werden auch die Juden behandelt, nur daß in ſchwürigen Fällen das Gutachten eines Rabbiners eingeholt wird. — Im Falle ein Theil katholiſcher, der andere aber proteſtantiſcher Religion iſt, gilt das proteſt. Verfahren natürlich nur letzterem. Es wird jedoch auch der katholiſche Dekan, aber nur als Seelſorger, bei den Verſöhnungs-Verſuchen beigezogen. Das Nähere über dieſes Verhältniß, ſo wie über die Beiziehung entfernt wohnender Dekane ſ. in folgenden Verordnungen und Geſetzen: Gen. Reſcr. vom 19. Febr. 1807, Anordnung gemeinſchaftlicher Oberämter in Eheſachen betreffend, Rbl. S. 17; Edict IV. §. 44.; V. O. vom 18. Mai 1818, Rbl. S. 249; V. O. über die Beſtimmung der Behörden in ehegerichtlichen Sachen, vom 7. Jänner 1822, Rbl. S. 6; V. O. vom 4. April 1825, die Ueberweiſung der Eheſachen an die Oberämter betreffend, Rbl. S. 185.

3) S. V. O. Ueber den Würkungskreis der gemeinſchaftlichen Oberämter, vom 23. Aug. 1825, Rbl. S. 457.

4) Hieher gehört die Aufhebung von Sponſalien, die Ergänzung des älterlichen und vormundſchaftlichen Conſenſes, die Diſpenſation

wegen Altersungleichheit, namentlich auf die bloſe Scheidung von Tiſch und Bett.

5) Dieſes Syſtem der Zwangsgrade, bei welchem in der Regel der Unſchuldige leidet, bei dem ferner ein bösartiger Gatte, der ſich zu der Uebernahme der Comödien-Rolle nicht verſteht, ſeinen von ihm mishandelten Gatten ſelbſt die letzte Hülfe, die Scheidung, unmöglich machen kann, bei welchem endlich es allen und jeden Ehegatten möglich iſt, die Eheſcheidung vom Gerichte zu erzwingen, wenn ſie auch noch ſo frivole Gründe dazu haben: dieſes Syſtem ſage ich, iſt ſo offenbar abſurd, daß ſeine Verpflanzung in eine neue Geſetzgebung wohl keineswegs zu fürchten iſt.

6) Die Zahl der Ehegerichts-Proceſſe beträgt im Durchſchnitte 120—130 jährlich, von denen ungefähr ⅓ durch Verſöhnung wieder beigelegt wird, ſ. Memminger, Jahrbücher, 1827, H. 2, S. 258.

7) Die gemeinſchaftlichen Oberamtsgerichte diſpenſiren: 1. von der Mittwochscopulation; 2. von der Trauung in der Trauerzeit in beſtimmten Fällen; 3. zur Verheurathung in der geſchloſſenen Zeit; 4. von der Trauung außerhalb der Pfarrkirche; 5. von der 2ten und 3ten Proclamation; 6. zur Begehung einer feierlichen Hochzeit an einem Mondtage; 7. wegen Verwandtſchaft im 2ten Grade gleicher, und im 3ten Grade ungleicher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft. — Die Ehe-Senate diſpenſiren: 1. von allen drei Proclamationen; 2. wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft in den diſpenſabeln Graden, welche die Competenz der Oberamtsgerichte überſteigen; 3. wegen Altersungleichheit. Beſtimmte Geſuche um Trauung in der Trauerzeit ſind nicht ſelbſt zu entſcheiden, ſondern dem Juſtiz-Miniſterium vorzulegen. Ueber alles dieſes ſ. Bekanntmachung die Ehediſpenſationsfälle betreffend, vom 16. April 1818, Rbl. S. 180, und (ungedr.) Juſtiz-Miniſt. Erlaße vom 19. März 1816, und 30. Nov. 1824.

8) Die

8) Die Oberämter haben zu diſpenſiren: a. von der Mittwochscopulation; b. zur Verheurathung in der Trauerzeit; c. während der geſchloſſenen Zeit; d. wegen der Trauung außerhalb der Pfarrkirche; e. von der 2ten und 3ten Proclamation, ſ. Erlaß des kath. Kirchenrathes vom 9. Oct. 1817. in Knapp's Annalen, I. S. 166, vergl. mit einem Erlaß deſſelben vom 15. Sept. 1818, daſ. II. S. 84. Der kath. Kirchenrath diſpenſirt wegen Altersverſchiedenheit; ferner befördert er die Diſpenſationsgeſuche in Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Graden an das Ordinariat, welche nach den proteſt. Ehegeſetzen indiſpenſabel ſind, ſ. Bekanntmachung die Diſpenſationsgeſuche der Katholiken betreffend, vom 20. Juni 1820, Rbl. S. 354, und Verfügung vom 7. Febr. 1831, Rbl. S. 75. — Die übrigen Diſpenſationen ertheilt nach den allgemeinen kirchlichen Grundſätzen das biſchöfliche Ordinariat.

9) (ungedr.) Erlaß des Civ. Senates des Obertrib., vom 9. Aug. 1819.

2. Verwaltung der Strafrechtspflege.

§. 171.

a. Inſtanzen-Folge und Zuſtändigkeit.

Zur Verwaltung der Strafrechtspflege endlich, in ſo weit dieſelbe durch Behörden im Juſtiz-Miniſterium beſorgt wird [1]), ſind folgende Gerichte angeordnet:

1. Die Ortsobrigkeiten haben eine Strafgewalt in geringen Injurienſachen, bei Walderceſſen in ihren eigenen Waldungen, endlich in Abſicht auf die ihnen zuſtehende ſtreitige und nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit [2]).

2. Die Oberamtsgerichte und Amtsgerichte. In allen eigentlichen Criminalſachen der von ihrer Juriſdiction nicht ausgenommenen Perſonen [3]) bilden ſie die erſte Stufe, ſei es als entſcheidende, ſei es wenigſtens als unter-

ſuchende Behörden. — Als entſcheidend nämlich ſind ſie bis zu drei Monaten Freiheitsſtrafe zu erkennen befugt. Blos unterſuchend aber handeln ſie bei ſolchen Vergehen, welche nach den Geſetzen oder dem Gerichtsgebrauche in der Regel mit einer höhern Strafe belegt werden. In einem ſolchen Falle haben ſie die Acten an den betreffenden Kreisgerichtshof, mit einem Hauptberichte begleitet, einzuſenden [4]. Ein Strafurtheil muß vom vollſtändig beſetzten Oberamtsgerichte, alſo vom Oberamtsrichter, dem Gerichtsactuare, und wenigſtens drei Beiſitzern gefällt werden; eine Unterſuchung wird vom Richter oder Actuar in Beiſeyn zweier Gerichtsbeiſitzer geführt [5]. Gegen jedes Straferkenntniß des Oberamtsgerichtes findet Recurs ſtatt an den Kreisgerichtshof [6].

3. Die Kreisgerichtshöfe. Dieſelben handeln:

a. als Recurs-inſtanz, wenn von einem innerhalb der oberamtsgerichtlichen Competenz gefällten Strafurtheile geſetzlicher Recurs ergriffen wird. Gegen ihre Entſcheidung findet nun ein weiterer Recurs nicht ſtatt;

b. als erſte Inſtanz bei allen Vergehen, welche zwar von Nichteremten begangen ſind, aber die Competenz der Oberamtsgerichte überſteigen; oder bei allen denen, welche von Perſonen begangen wurden, die in erſter Inſtanz unter den Kreisgerichtshöfen ſtehen; ferner in ſolchen Fällen, welche eigentlich der Abrügung der Verwaltungsſtellen unterliegen, allein deren Competenz überſteigen — Nicht in allen Fällen wird das Urtheil ſogleich rechtskräftig, oder darf auch nur dem Verurtheilten eröffnet werden: denn erreicht die ausgeſprochene Strafe zwanzigjährige Freiheitsſtrafe, oder Entſetzung, Entlaſſung oder Zurückſetzung eines höheren Staatsbeamten, ſo

müſſen die Acten dem Obertribunale von Amtswegen, und vor Eröffnung an den Verurtheilten, zur Reviſion überſchickt werden [7]); iſt nur auf zehn- bis zwanzigjährige Freiheitsſtrafe, oder auf eine der oben genannten Ehrenſtrafen erkannt, ſo müſſen wenigſtens die Acten dem Juſtizminiſterium zum Behufe der Vorlegung wegen allenfalſiger Begnadigung eingeſendet werden. — Die Unterſuchungen gegen Perſonen, welche der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unmittelbar untergeordnet ſind, überträgt derſelbe in der Regel dem Oberamtsrichter ihres Wohnortes, ſeltener einem Collegialmitgliede. In ſolchen Fällen leitet natürlich der Gerichtshof die Unterſuchung durch Inſtructionen.

In der Regel erkennt nur der Criminal-Senat des Kreisgerichtshofes in Strafſachen; jedoch muß in beſtimmten Fällen eine Plenar-Sitzung gehalten werden, welche aus beiden Vorſtänden, und aus wenigſtens ſechs weiteren Mitgliedern beſteht [8]).

4. Das Obertribunal. Daſſelbe tritt nie als urſprünglich-erkennender Richter auf, ſondern nur als Recurs- oder Reviſions-Inſtanz. — In Recursfällen reicht die Anweſenheit des Vorſtandes und vier anderer Mitglieder hin; in Reviſionsfällen dagegen müſſen alle ſechs Mitglieder des Criminalſenats anweſend ſeyn, oder Stellvertreter aus dem Civilſenate; bei Todesſtrafen ſogar ſieben Votanten [9]).

Das Verfahren der Criminal-Gerichte iſt nach der Maxime des Unterſuchungs-Proceſſes geordnet, doch gehört es nicht zu den Pflichten des Unterſuchungsrichters Verbrechen nachzuſpüren, ſondern ſeine amtliche Thätigkeit wird nur durch Notorietät, eigene Anſchauung, oder eine Anzeige aufgerufen. General- und Special-Unterſuchung iſt nicht getrennt;

Tortur oder ſonſtige Zwangsmittel um ein Geſtändniß zu erpreſſen, beſtehen nicht. Wenn die Strafe in thesi fünfjährige Gefängniß ſeyn kann, ſo muß eine Vertheidigung des Angeklagten ſtatt finden; bei leichteren Fällen ſteht ſie ihm frei. Nicht blos Bekenntniß, ſondern auch Ueberweiſung, welche durch vollſtändige rechtliche Beweiſe geführt iſt, berechtigt den Richter zu Erkennung der vollen ordentlichen Strafe. — Ein ganz neues Syſtem des Strafverfahrens liegt zur Berathung der Stände bereit [10]).

1) Die zahlreichen Strafbehörden, welche nicht unter dem Juſtizminiſterium ſtehen, ſ. unten §. 175.

2) S. Edict. IV. §. 40; Verw. Edict., §. 16. Die Strafcompetenz richtet ſich nach der Claße der Gemeinde, und iſt 8, 6, und 4 Reichsthaler, ſo wie 4, 3 und 2 Tage Gefängniß. Der erſte Ortsvorſteher allein kann auf die Hälfte erkennen.

3) S. oben §. 192.

4) Durch dieſe Competenz-Beſtimmung fällt den Oberamts- und den Amts-Gerichten die Beſtrafung folgender Vergehen zu: leichtere Körperverletzungen; kleine, auch ſonſt nicht ausgezeichnete Diebſtähle; ſolche Wilddiebſtähle; Betrügereien, Unterſchlagungen, Erpreſſungen und Eigenthumsverletzungen bis zu 30 fl.; Fälſchungen von Privaturkunden, ſo wie von Päſſen und Wanderbüchern; Verſchuldungen bei Vermögenszerrüttung; kleine Pflegſchafts-Kaſſenreſte; Bruch des Handgelübdes; Widerſetzlichkeit gegen untergeordnete öffentliche Diener (mit Ausnahme der Landjäger); Ehebruch, Concubinat und gewerbsmäßige Unzucht; geringere Dienſtvergehen der ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Beamten, ſ. Straf-Edict vom 17. Juli 1824, §. 55 — 59. Rbl. 589. — Zwiſchen der Competenz der Königl. Oberamtsgerichte, und der der ſtandesherrlichen Amtsgerichte iſt nur der Unterſchied: daß Amtsvergehen der königlichen Diener ſo wie Verletzungen der Staatshoheitsrechte

dieſen letztern nicht unterworfen ſind, ſ. Deklarat. für Taxis, §. 21, 23, 43; für Hohenlohe-Bartenſtein, §. 18, 20. — Sehr zweifelhaft iſt die Zweckmäßigkeit der den O. A. Gerichten auferlegten Hauptberichte, indem theils dem Unterſuchungsrichter ein ſehr bedeutender Zeitverluſt dadurch zugeht, theils — wenigſtens bei einem ſorgloſen Referenten im Kreisgerichtshofe — der Zweck, den unterſuchenden und den entſcheidenden Richter zu trennen, nur gar zu leicht vereitelt wird, indem der letztere ſein Factum nun aus dem Hauptberichte, anſtatt aus den Protocollen nimmt.

5) Edict IV, §. 194, 215.

6) Das Nähere über den gerichtlichen Strafrecurs, oben Thl. I, S. 340.

7) Strafedict, Art. 60. — Bis zu Erlaſſung dieſes Geſetzes war das für die Reviſion beſtimmte Strafmaas ſogar ſchon fünf Jahr Freiheitsſtrafe. Mittermaier, im N. Crim. Arch. Bd. VIII, H. 1, Nr. 2. zieht — und wohl ſehr mit Recht — die Zweckmäßigkeit der ganzen Einrichtung in Abrede, als überflüßig, weil Recurs frei ſteht, als beſchwerlich für das Obergericht, als beſchämend für den Kreisgerichtshof, endlich als unwürkſam aus dem Geſichtspuncte der Controle.

8) S. Proviſor. Inſtruct. von 1818, §. 35, 39, 41; Juſtiznovelle, §. 7. — Die Fälle, in welchen in Strafſachen Plenarſitzung iſt, ſind außer den Berathſchlagungen wegen ſchwüriger Geſetzes-Auslegung, alle Strafen über fünf Jahre Zuchthaus, ferner Ehrenſtrafen gegen einen höheren Beamten, endlich Staatsverbrechen, in denen über Ein Jahr Freiheitsſtrafe erfolgen kann. — Die letztgenannten Fälle waren urſprünglich nicht für das Plenum ausgezeichnet, allein als ſehr heftige Klagen über zu ſchwache und unſichere Beſetzung der Strafgerichte von Seite einzelner Ständemitglieder in der Liſt'ſchen Sache vorkamen, (ſ. Verh. 1821, H. 1, S. 12) ſo erfolgte die Beſtimmung der Novelle.

9) S. V. O. vom 27. Juni 1819, bei Hufnagel, Gerichtsverfaſſung, S. 499.

10) S. Hufnagel, Gerichtsverfaſſung S. 595 fg.; Bolley, Anweiſung zum Verfahren in Strafſachen. Stutt. 1809, 8.; Hofacker, ſyſtemat. Ueberſicht des gem. und des württ. Straf. Proceſſes. Tüb. 1820. 8. Ueber den Entwurf in ſeiner erſten Geſtalt vergl. Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 339. Die revidirte Redaction deſſelben bildet das 2te a. o. Beilh. der Verh. der K. d. A. von 1830. — Die Zahl der Strafproceſſe iſt nach der ſchon öfter angeführten Ueberſicht in Memminger's Jahrbüchern folgende: Unterſuchungen bei den Bezirks-Gerichten im J. 1828 anhängig: 8308; bei den Gerichtshöfen lagen vor: 3581; beim Obertribunal 9 Reviſions- und 223 Recurs-Proceſſe.

§. 172.

b. Strafen und Strafanſtalten.

Weder die Arten der geſetzlichen Strafübel, noch die zu ihrer Anwendung dienenden Anſtalten entſprachen in früheren Jahren den Forderungen der Criminal-Politik. Auf der einen Seite zu gelinde, waren ſie auf der andern zu ſtrenge und hart, wenigſtens gegen Einzelne. Der Juſtiz-Verwaltung ſtand bei den meiſten nicht einmal die Verwaltung oder eine Controle zu. So bedenklich daher auch im Allgemeinen eine ſtückweiſe Abänderung der Strafgeſetzgebung iſt, konnte dennoch die Verbeſſerung dieſes Hauptheiles der Strafrechtspflege nicht auf die Abfaſſung des neuen Strafgeſetzbuches ausgeſetzt bleiben, und es muß das Straf-Edict vom 17. Juli 1824 im Ganzen als eine weſentliche Verbeſſerung erſcheinen [1]).

Nach dieſem Geſetze beſtehen denn in W. folgende gerichtliche Strafen und Strafanſtalten, an deren Stelle von den Gerichten keine anderen geſetzt werden dürfen:

1. Die Todesſtrafe. Die bürgerliche Geſetzgebung kennt nur Eine Art derſelben; nämlich das Enthaupten. Vorläufig wird es mit dem Schwerte vorgenommen, ohne daß eine andere Vollziehungsweiſe geſetzlich ausgeſchloſſen wäre [2]). Die Militär-Geſetze ordnen die Todesſtrafe durch Erſchieſſen an.

2. Freiheits-Strafen.

In Beziehung auf dieſe wichtige und häufige Strafart, mit deren zweckmäßiger Einrichtung ſich in neueſter Zeit die Theorie der Criminalpolitik, die Menſchenfreundlichkeit einzelner Bürger- und Privatgeſellſchaften, und die Geſetzgebung mancher Staaten ſo vielfach beſchäftigt hat [3]), ſtellt das Strafedict ein eigenthümliches Syſtem auf, das jedoch zu einigen bedeutenden Ausſtellungen Anlaß giebt. Das Geſetz geht nämlich von folgenden Grundſätzen aus: Die ſämmtlichen vom Staate zuerkannten Freiheitsſtrafen können — theils der techniſchen und materiellen Schwürigkeit wegen, theils wegen der ſittlich-rechtlichen Nothwendigkeit die Gefangenen nach dem Grade ihrer Verdorbenheit abzuſondern — nicht in einer und derſelben Art von Gefängnißen erſtanden werden, ſondern es ſind die Geſtraften in mehrere große Abtheilungen zu zerfällen, und jeder derſelben ihre eigene, nur für ſie beſtimmte, Localität anzuweiſen. Dieſe Abſonderung geſchieht (mit einer einzigen Ausnahme) lediglich nur nach der Dauer der zuerkannten Strafe, nicht nach andern Merkmalen, z. B. nach dem Urtheile des Richters über die ſittliche Verdorbenheit des Einzelnen, nach dem Stande u. ſ. w., und zwar reihen ſich die verſchiedenen Claſſen gerade an einander an,

ohne in einander überzugreifen [4]). Mit jeder Strafanſtalten-Claſſe iſt eine eigenthümliche Behandlung der Sträflinge, und ſind namentlich beſtimmte rechtliche Folgen verbunden, ſo daß alſo dieſe letzteren ſich lediglich nach der Dauer der zuerkannten Freiheitsſtrafe richten [5]). — Dieſen Grundſätzen zu Folge theilt dann nun das Geſetz die Freiheitsſtrafen folgendermaaßen ein:

a. Einfache Gefängnißſtrafe. Sie tritt in allen Fällen ein, in welchen nicht über vier Wochen Freiheitsſtrafe erkannt iſt, und wird in der Regel in den Orts- oder Bezirks-Gefängniſſen erſtanden. Eine nothwendige Folge iſt damit geſetzlich nicht verbunden, außer daß die Ausübung des activen Wahlrechtes während der Dauer der Verhaftung ſuſpendirt iſt [6]).

b. Geſchärfte Gefängnißſtrafe. Ihre Dauer geht von 1 bis zu 3 Monaten, und ſie iſt in der Regel zu erſtehen in einem der Polizei-Häuſer (zu Heilbronn, Ulm, Rottenburg). Zwang zur Arbeit im geſetzlichen (infamirenden) Sinne iſt damit nicht verbunden, (daher denn auch ſie keine rechtlich nachtheiligen Folgen hat) doch müſſen die Gefangenen die ihnen aufgetragenen Arbeiten übernehmen. Die Leitung der Polizei-Häuſer iſt dem Oberamtsrichter des Ortes übertragen [7]).

Zu bemerken iſt hier übrigens noch, daß es dem Richter nach Erwägung aller Verhältniſſe geſtattet iſt, die einfache und die geſchärfte Gefängnißſtrafe zu verwandeln in Feſtungs-Arreſt, der ſodann auf der Feſtung Hohenasberg erſtanden wird, bei welchem die Gefangenen innerhalb der Feſtung nicht weiter in ihrer Freiheit beſchränkt ſind, und wobei namentlich von einer auferlegten Arbeit keine Rede iſt [8]).

c. Arbeitshaus-ſtrafe erſten Grades. Sie begreift die Freiheitsſtrafen von 3 Monate bis zu einem Jahre. Hier findet denn ſchon Zwang zur Arbeit ſtatt, mit den rechtlichen Folgen deſſelben, nämlich activer und paßiver Wahlunfähigkeit, Entſetzung von Staats- und Gemeinde-Aemtern, Unfähigkeit zu allen Aemtern und Würden, Verluſt des Adels, der Orden und ſonſtigen Ehrenzeichen und Ehrenvorzüge. Zu öffentlichen Arbeiten dürfen jedoch dieſe Gefangenen nicht verwendet werden, wenn ſie ſich nicht ſelbſt darum melden. Erſtanden wird die Arbeitshausſtrafe erſten Grades in dem Arbeitshauſe in Markgröningen, wenn ſie unter ſechs Monaten iſt, von da an in dem Arbeitshauſe zu Ludwigsburg; jedes dieſer Häuſer hat ſeine eigene Verwaltung [9]). — Uebrigens kann auch bei dieſer Strafart der Richter eine Milderung eintreten laſſen, wenn er anſtatt ihrer die Feſtungsſtrafe 1ſten Grades eintreten läßt, mit welcher kein Zwang zur Arbeit und keine Entſetzung verbunden iſt, ſondern nur Entlaſſung, wenn ſie über ſechs Monate ſteigt. Unter ſechs Monaten hat ſie, außer der Suſpenſion des activen Wahlrechtes, keine nachtheiligen bürgerlichen Folgen; nicht einmal das paßive Wahlrecht wird dadurch ſuſpendirt [10]).

d. Arbeitshausſtrafe zweiten Grades. Sie umfaßt die Freiheitsſtrafen von 1 bis 5 Jahren. Hier findet nicht nur Zwang zur Arbeit ſtatt, ſondern auch öffentliche Arbeit und ausgezeichnete Kleidung. — Anſtatt dieſer Strafe kann Feſtungsſtrafe 2ten Grades vom Richter erkannt werden, welche zwar die nämlichen rechtlichen Folgen hat, allein doch eine mildere Behandlung und abgeſondertes Gefängniß verleiht [11]).

e. Zuchthausſtrafe, von 5 Jahren an aufwärts. Sie

muß in Gotteszell erſtanden, und kann nie in eine Feſtungsſtrafe verwandelt werden. Natürlich ſind mit dieſer Strafe alle Folgen der niedern Strafen verbunden [12]).

Für alle dieſe verſchiedenen Grade der Freiheitsſtrafen gelten noch folgende allgemeine Beſtimmungen. Die ſämmtlichen Strafanſtalten ſtehen unter der Strafanſtalten-Commiſſion (ſ. über dieſelbe oben §. 137. Thl. II. S. 35). Die wichtige Aufgabe einer zweckmäßigen Beſchäftigung der Gefangenen iſt noch nicht hinreichend gelöst, obgleich eine vielfältigere Beſchäftigung allerdings von der genannten Commiſſion nach und nach eingeführt wurde [13]). Den Sträflingen wird ein Theil ihres Arbeitswerthes als Ueberverdienſt gutgeſchrieben, und entweder für ſie zurückgelegt bis zum Austritte, oder zu einer nach den Geſetzen der Anſtalt erlaubten Verbeſſerung der Koſt ihnen abgegeben [14]). Jeder dazu vermögliche Gefangene iſt ſchuldig dem Staate einen Beitrag zu ſeinen Unterhaltungskoſten zu entrichten [15]). — Es finden Schärfungsmittel bei allen Gradationen ſtatt, welche theils von dem Richter beim Straferkenntniße, theils von den Vorgeſetzten der Strafanſtalt bei Verfehlungen ausgeſprochen werden können. Sie beſtehen bei dem Zuchthaus- und Arbeitshauſe 2ten Grades in öffentlicher Ausſtellung; bei dem Zuchthauſe und beiden Graden des Arbeitshauſes in körperlicher Züchtigung und Feſſeln; bei der Feſtungsſtrafe in Entziehung der Begünſtigungen dieſer Strafart; bei dem einfachen Gefängniſſe in Waſſer und Brod je um den dritten Tag, jedoch nur gegen Trunkenbolde, muthwillige Jungen und ſchlechte Haushälter; bei den vier höheren Graden in Schmälerung der Koſt, Vermehrung der Arbeit, ſchlechter Lagerſtätte, engerer Gewahrſam [16]). — Die Verwandlung einer Freiheitsſtrafe in eine Geldſtrafe findet nie ſtatt. Dagegen kann eine

gegen ausländiſche Vaganten erkannte Freiheitsſtrafe in körperliche Züchtigung und öffentliche Ausſtellung verwandelt werden [17]).

Nicht zu überſehen ſind zwei, zwar zunächſt von Privatperſonen ausgehende, allein vom Staate genehmigte und unterſtützte Anſtalten in Beziehung auf die Strafgefängniſſe, nämlich die Verwaltungsräthe und die Geſellſchaft für Beſſerung entlaſſener Sträflinge. Die Verwaltungsräthe beſtehen, außer den Beamten, Geiſtlichen und Aerzten der Anſtalt ſelbſt, aus Freiwilligen, welche mit ihren Kenntniſſen und Erfahrungen ſowohl in ökonomiſcher Beziehung, als bei der ſittlichen Leitung der Strafgefangenen den Verwaltern der Anſtalten berathend zur Seite ſtehen [18]). Der Zweck der Geſellſchaft zur Beſſerung entlaſſener Sträflinge ergibt ſich ſchon aus dem Namen derſelben. Der Staat hat zur Beförderung dieſes Zweckes jährlich 3000 fl. verwilligt [19]).

3. Körperliche Züchtigung. Als ſelbſtſtändige Strafe kann ſie nur von den Kreisgerichtshöfen erkannt, und nur auf vorgängiges Gutachten des Arztes vollzogen werden [20]).

4. Ehrenſtrafen. Sie zerfallen in zwei Claſſen:

a. ſolche, welche nur gegen Beamte erkannt werden können, nämlich Entſetzung, Entlaſſung und Zurückſetzung in Rang und Gehalt. Dieſe Strafen können ſelbſtſtändig und in Verbindung mit andern erkannt werden. Mit den höhern Freiheitsſtrafen ſind ſie ſogar geſetzlich verbunden [21]);

b. allgemein anwendbare demüthigende Strafen, nämlich Widerruf, Abbitte, gerichtlicher Verweis [22]).

5. Vermögensſtrafen. Bei ihnen iſt vorzüglich zu bemerken, daß die V. U. in §. 98. die Vermögens-Con-

fiscation als Strafe ganz aufhebt, was freilich eine, das ganze Vermögen wegnehmende, legale Geldſtrafe nicht verhindern kann. — Geldſtrafen können in Freiheitsſtrafen umgewandelt werden bei Minderjährigen, gerichtlich erklärten Verſchwendern und bei Zahlungsunfähigen. Ein Gulden Strafe wird zu Einem Tage Gefängniß gerechnet; die ganze Zeit darf aber 3 Monate nicht überſteigen [23]). Uebrigens ſollen, nach der beſtimmten Forderung der Geſetze, Geldſtrafen ſo wenig als möglich angeſetzt werden [24]):

1) Schon auf dem Landtage von 18$\frac{20}{21}$ hatten die Stände um Verbeſſerung des Inſtitutes der Feſtungsſträflinge gebeten, ſ. Verh. H. 11, S. 1051; die Regirung gieng aber weiter, und umfaßte in ihrem Geſetzes-Entwurfe alle Arten von Strafen. Der Entwurf, begleitet von einem ausführlichen Vortrage des Juſtiz-Miniſters und von weitläufigen Motiven, wurde am 11. Juni 1824, der Kammer d. A. übergeben, ſ. Verh. von 1824, H. 10, S. 777 fg. Die ſtänd. Commiſſion erſtattete ihren Bericht am 30. Juni ſ. Verh. H. 10, S. 1485; bei einer lebhaften und langen Berathung am 5. Juli 1824, H. 16, S. 1614, wurden ziemlich bedeutende Aenderungen von der Kammer beſchloſſen, wenn ſie ſchon im Allgemeinen dem Syſteme des Entwurfes beiſtimmte. Dieſe Aenderungs-Vorſchläge wurden vom Könige genehmigt. — Unter den für den außerordentlichen Geſetzgebungs-Landtag von 1828 beſtimmten Geſetzes-Entwurf war auch einer, welcher eine Aenderung in einem Theile der Freiheitsſtrafen vorſchlug, allein von der Verſammlung als itzt, ſo kurze Zeit von der Uebergabe des neuen Strafgeſetzentwurfes, nicht mehr geeignet, zurückgewieſen wurde, ſ. Verh. von 1828, H. 7, S. 1751. — Das Strafedict von 1824 hat eine, im Ganzen billigende, Beurtheilung erhalten von Mittermaier, Neues Archiv des Crim. R. Bd. VIII. S. 41 fg.; man vergl. auch Mohl,

Scheurlen und Wächter, Literatur S. 132; ferner Knapp, Crim. R., I. 107 fg.

2) Die St. Verſ. hat ausdrücklich die Art der Enthauptung nicht beſtimmen wollen, damit die Regirung bei wechſelnden Anſichten über die zweckmäßigſte Art, ebenfalls wechſeln könne. — Die Möglichkeit eines etwas größern Schmerzens beim Gebrauche des Beiles möchte wohl kaum den dem weit unſicherern Schwerte gegebenen Vorzug rechtfertigen. Dagegen ſprachen allerdings mancherlei Gefühls-Gründe gegen den Gebrauch der Guillotine, an und für ſich der ſicherſten Einrichtung. Das Verfahren bei einer Hinrichtung beſtimmt V. O. vom 1. Mai 1816, Rbl. S. 117, und Edict IV, §. 224. — Die Zahl der jährlichen ausgeſprochenen Todesſtrafen iſt unbedeutend; es wurden nämlich:

	erkannt	vollzogen
1824	1	1
1825	5	1
1826	4	1
1827	7	4
	17	7

Die Hingerichteten waren ſämmtlich Mörder, unter den Begnadigten 7 Kindsmörderinnen und 2 Falſchmünzer, ſ. Memminger Jahrb. v. 1827. H. 2. S. 238.

3) Es iſt hier wohl nicht der Ort, die Geſchichte dieſer intereſſanten Beſchäftigung mit dem Gefängnißweſen, wodurch die Kunde des letztern faſt zu einer eignen Wiſſenſchaft geworden iſt, näher anzugeben. Wir verweiſen daher kurz hierüber, ſo wie über die zahlreiche Literatur auf die fleißige und höchſt zweckmäßige Zuſammenſtellung von H. Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde, Berl. 1828. 8.

4) Es läßt ſich nicht läugnen, daß die Dauer der Verurtheilung keineswegs einen ſicheren Maasſtab der ſittlichen und rechtlichen Verdorbenheit der Gefangenen an die Hand giebt: al-

lein wie kann geholfen werden, wenn nicht der richterlichen Willkühr Thür und Thor geöffnet werden, und am Ende Schlendrian und Privilegium für die höheren Stände entſtehen ſoll? — Wohl am beſten dadurch, wenn der ſchon in der Debatte von 1824 gemachte Vorſchlag angenommen würde, wenn nämlich die verſchiedenen Straf-Klaſſen ſich nicht blos an einander anreihten, ſondern in einander eingriffen, wenn alſo z. B. die Strafe des Polizeihauſes von 1 Monat bis 6 Monate, die des Arbeitshauſes von 3 Monten bis 6 oder 7 Jahre, die des Zuchthauſes von 5 Jahren aufwärts gienge. Dadurch wäre es möglich den Verdorbeneren, wenn er ſchon dießmal nur eine geringere Strafe erhalten hat, doch in eine ſeiner würdiger Geſellſchaft zu bringen. Es würde ferner der bei der itzigen Einrichtung beſtehende Uebelſtand vermieden werden, daß in der Intenſität des Strafübels zwiſchen dem Maximum des niederen Grades und dem Minimum des höheren nicht eine ſo bedeutende Lücke wäre. Es wäre doch der Beurtheilung des Richters etwas anheimgegeben, ohne daß ſeine Willkühr zu groß ſeyn könnte. Davon nicht zu reden, daß die itzt ſo ſcheinende — in der nächſten Note zu bezeichnende — Härte der geſetzlichen Folgen der kürzern Strafdauer vermieden werden könnte.

5) Ziemlich allgemein iſt wohl anerkannt, daß dieſe Art der äußern Gleichſtellung die auffallendſten inneren Ungleichheiten zur Folge hat, ſo daß dem Richter in manchen Fällen nur die Wahl bleibt, ſeiner Ueberzeugung durch eine zu hohe oder zu niedere Strafe zu nahe zu treten. Das Geſetz kann in einzelnen Fällen (z. B. bei Duellen, politiſchen oder Preßvergehen) eine längere Freiheitsſtrafe gerechtfertigt und nothwendig finden, warum nun aber auch infamirende Folgen von ſelbſt damit verbinden? Ueberhaupt läßt ſich wohl der ganze Grundſatz, mit der Strafe noch weitere, über das eigentliche Strafübel hinausgehende Folgen zu verbinden, mit ſiegreichen Waffen bekämpfen. Die Strafe, als die Verſöhnung

der bürgerlichen Geſellſchaft, kann an und für ſich nichts Beſchimpfendes ſeyn, ſondern das Verbrechen. Es ſchaffe alſo der Staat, wenn er es für nöthig findet, eine ſelbſtſtändige Strafe der Infamie, und überlaſſe es dem Richter, dieſelbe allein, oder auch verbunden mit einer andern Strafe, bei infamirenden Handlungen zuzuerkennen. Man wende hier nicht ein, die V. U. ſelbſt verbinde in §. 135. mit Zuchthaus und Zwangsarbeit Infamie. Allerdings; allein dieſe Beſtimmung war ja in dieſer unpaſſenden Allgemeinheit ſo äußerſt leicht zu umgehen, wie ſie denn ja auch bei der Arbeit in den Polizei-Häuſern umgangen wird. — Eine ähnliche Anſicht ſpricht auch aus Mittermaier, a. a. O. S. 65 fg.

6) Straf-Edict, Art. 5 und 6; V. O. vom 21. Dec. 1824, die Errichtung der Strafanſtalten-Commiſſion betreffend, Rbl. 1825, S. 1. — Ueber den Bau und die Sicherheits-Maasregeln der Bezirks-Gefängniſſe ſind ſehr ausführliche und zweckmäßige Vorſchriften gegeben durch V. O. vom 17. Sept. 1830, Rbl. S. 484 fg.

7) Straf-Edict, Art. 7 und 13; die angef. V. O. vom 21. Dec. 1824; V. O., die Unterordnung der (früher unter dem Miniſt. des J. geſtandenen) Polizeihäuſer unter die Strafanſtalten-Commiſſion, v. 13. Nov. 1827, Rbl. S. 528; V. O. über die Zutheilung ſämmtlicher Amtsbezirke zu den drei Polizei-Häuſern, v. 11. April 1828, Rbl. S. 170. — Jedes der drei Polizeihäuſer iſt auf ungefähr 100 Gefangene eingerichtet; am 31. Dec. 1828 befanden ſich in denſelben 308 Individuen, worunter 110 Weiber. Der reine Aufwand beträgt auf den Kopf der Durchſchnittszahl zwiſchen 65 und 70 fl., ſ. hierüber Hufnagel, Gerichtsverfaſſung, Tabelle zu S. 519; daſelbſt auch Notizen über Beſchäftigung, Koſt u. ſ. w. Zu prüfen wäre noch, ob nicht die Vereinigung dieſer drei Anſtalten zu einer einzelnen, dann aber unter einer eigenen Verwaltung ſtehenden, ökonomiſch und für den Strafzweck vortheilhafter wäre? Jeden Falls ſollte für eine andere Beſchäf-

tigung dieſer, nur kurze Zeit in der Anſtalt bleibenden, Gefangenen geſorgt werden. Die Einwendungen, welche in der St. Verſ. (ſ. Verh. der K. d. A. 1827, H. 4. S. 1030) gegen die, gerade hier und nur hier taugliche, Trettmühle gemacht wurden, beweiſen nichts als eine große Unbekanntſchaft mit dieſer Einrichtung und ihren Modificationen. Man vergleiche z. B. mit dieſen Einwendungen die officielle „Description of the Tread. mill; with observations on its management etc. Lond. 1823. 8.

8) Strafedict Art. 12 fg.; V. O. vom 10. Oct. 1825, die Vollziehung verſchiedener Beſtimmungen des Strafedictes betreffend, Rbl. S. 656.

9) Strafedict, Art. 7, 8. 33 — 39. — Bei dieſer Straf-Art tritt denn nun hauptſächlich die Härte der geſetzlichen Folgen der Strafe in das Licht, indem eine mehr als dreimonatliche Freiheitsſtrafe ohne weiters Rückſicht auf die Art des Vergehens ſchon ſo ſchwere bleibende Folgen von ſelbſt mit ſich führt. — Die Errichtung der Strafanſtalt in Markgröningen datirt ſich erſt vom 11. April 1828 (Rbl. S. 170) als die St. Verſ. die Erweirerung der Polizeihausſtrafen auf 6 Monate abgelehnt hatte, ſ. oben Note 1.; auch Juſt. Miniſt. Verfügung vom 20. Aug. 1828, Rbl. S. 678. Am 31. Dec. 1828 waren 148 männliche und 53 weibliche Gefangene in Markgröningen, 273 Arbeitsgefangene 1ſten Grades aber in Ludwigsburg, zuſammen 474. Ueber die Art und Dauer der Zwangs-Arbeit, Behandlung, Koſt u. ſ. w. ſ. die angef. Tabelle bei Hufnagel. — Zu bemerken iſt die ſehr große Sterblichkeit in Ludwigsburg; von den 675 Gefangenen im J. 1828 ſtarben 62, von 630 im J. 1829 aber gar 88!! Es müſſen nothwendig hier ſehr ungünſtige Einrichtungen bei der Wohnung, der Koſt u. ſ. w. ſtattfinden, denn eine Sterblichkeit von 14 Procenten iſt doch faſt unerhört in der neuern Geſchichte der Strafanſtalten, ſ. Annales d'hygiène publ., 1829, I, S. 3 fg.

10) Strafedict, Art. 12, 33, 38. — Die Feſtungsſtrafgefangenen

gene 1ſten Grades haben zwar Haus= aber keinen Zimmer=Arreſt; auch iſt ihr Briefwechſel frei, ſ. Strafedict, Art. 24. Mittermaier lobt in der angef. Abh. S. 61 fg. dieſe Erlaubniß das Arbeitshaus in Feſtungsſtrafe zu verwandeln, als einen glücklichen Mittelweg zwiſchen der principloſen Willkühr, welche den höheren Ständen nach Gutdünken dieſe Erleichterung verſchafft, und der rückſichtloſen Härte, welche alle Gefangenen blos nach der Länge der Strafzeit zuſammenwirft. Nur meint er, es hätte dieſelbe Rückſicht auch bei den Zuchthausgefangenen eintreten ſollen. — Zu bemerken iſt übrigens, daß die Verwandlung in Feſtungsſtrafe eine ſehr bedeutende Begünſtigung enthält, da ſie nicht ehrlos macht. Im urſprünglichen Geſetzes=Entwurfe der Regirung war dieſer, wohl nicht ganz billige, Unterſchied nicht enthalten, ſondern er wurde von der St. Verſ. verlangt. — Nicht zu tadeln möchte ſeyn, daß die Vermöglichern die Feſtungsſtrafgefangenen beider Grade der Anſtalt Sicherheit für ihren Koſtenaufwand mit jährlichen 200 fl. zu leiſten haben; widrigenfalls ſie gar nicht auf der Feſtung angenommen, ſondern in das Arbeitshaus (jedoch in ein eigenes Gebäude, und natürlich ohne die rechtliche Folgen dieſes Aufenthaltes) abgeliefert werden, ſ. V. O. vom 14. Febr. 1829; Rbl. S. 71.

11) Strafedict, Art. 12, 21, 25, 33 und 37. Am 31. Dec. waren 402 Arbeitshausgefangene 2ten Grades in Ludwigsburg; der reinen Aufwand für einen derſelben iſt 47—48 fl. jährlich.

12) Daſ. Art. 11, 33—39. — Die Bevölkerung des Zuchthauſes war zu der mehr erwähnten Zeit: 222, wovon 74 Weiber. Die reinen Koſten, alſo nach Abzug des Arbeitsverdienſtes von 29 fl. 4 kr., betragen auf den Kopf 57 fl. 22 kr. jährlich. Die Arbeit iſt um eine Stunde täglich länger, die Koſt rauher als im Arbeitshauſe. Die Sterblichkeit in dieſer Anſtalt (ſo z. B. im J. 1829, 15 von 220) weist ebenfalls auf weſentliche Mängel in der architectoniſchen Einrichtung, in der Beſchäftigung und in der Koſt hin.

13) Ein Preis von 50 Ducaten iſt unter dem 24. Dec. 1830 auf die beſte Abhandlung über Beſchäftigung der Gefangenen vom Staate ausgeſetzt worden, ſ. Rbl. S. 541.

14) Im J. 1829 wurden den ſämmtlichen (1358) Gefangenen 3253 fl. als Nebenverdienſt gut geſchrieben, während der Arbeits-Verdienſt im Ganzen ſich auf 27,864 fl. berechnete. S. Memmingers Jahrb. 1829, H. 1, S. 183 fg., wo überhaupt intereſſante ſtatiſtiſche Angaben über die Verhältniſſe der Strafanſtalten zu finden ſind.

15) S. V. O. vom 2. Nov. 1825, Rbl. S. 673; V. O. vom 11. Nov. 1826, Rbl. 708, Verfügung vom 18. Febr. 1826, Rbl. S. 194; Verfügung vom 9. Febr. 1829, Rbl. S. 73.

16) Strafedict, Rbl. §. 26—29.

17) Daſ. Art. 51 und 53.

18) S. Bekanntmachung vom 15. No. 1830, Rbl. S. 514. Es giebt ſolche Verwaltungsräthe bei allen Strafanſtalten, mit Ausnahme der Civilſtrafanſtalt auf der Feſtung.

19) S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 1586. Die Geſellſchaft iſt übrigens bis itzt (Frühjahr 1831) noch nicht definitiv eingerichtet, und ſomit auch noch nicht ins Leben eingetreten.

20) Daſ. Art. 44 und 56. Die Zahl der Streiche iſt auf höchſtens 50 feſtgeſetzt. — Mag ſich auch gegen dieſe Strafart das Gefühl eines Manchen ſo wie die itzige Sitte empören, ſo muß doch zugegeben werden, daß ſie, gegen Vaganten und Jauner angewendet, äußerſt zweckmäßig iſt. Gegen ſolche gewerbsmäßige Feinde der Ordnung und der bürgerlichen Geſellſchaft dürfte ihr Gebrauch eher vermehrt als vermindert werden.

21) Strafedict, Art. 45—49. Ueber das Ganze ſ. oben, §. 164. S. 240: bei Knapp, Criminalrecht I. S. 131 fg. ein genaues ſtrafrechtliches Detail über dieſe Art von Strafen.

22) Daſ. Art. 50.

23) Daſ. Art. 51 und 52. Die Frage, ob im Falle einer zu vermutheten Zahlungsunfähigkeit die erkennenden Behörden erſt die Geldſtrafe anzuſetzen haben, und erſt ſpäter, nach erhaltener Vorſtellung der Unmöglichkeit dieſe Strafe zu vollziehen, ſie in Gefängnißſtrafe verwandeln dürfen, iſt für ſämmtliche Behörden verneint worden, ſ. einen (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 3ten Febr. 1825. Wenn nun ſchon durch die alsbaldige Anſetzung der Freiheitsſtrafe die Geſchäfte abgekürzt werden, ſo iſt dennoch die Geſetzlichkeit des erwähnten Befehles zu bezweifeln, einmal weil dadurch Recursſtufen abgeſchnitten werden können, und zweitens weil das Geſetz ohne Zweifel würkliche und nicht blos vermuthete Zahlungsunfähigkeit als Verwandlungsgrund vorausſetzt.

24) S. Organ. Manifeſt von 1806, §. 41, Rbl. S. 23; Inſtruct. für das O.Inſt.Coll. I. Senat vom 27ſten Juli 1806, §. 7, Rbl. S. 89; Inſtruct. für das Medic. Depart. vom 23ſten Juni 1807, §. 21, Rbl. S. 229.

§. 173.

3. Geſetzbücher.

Die Geſetzgebung für die Verwaltung der Gerechtigkeit iſt, obgleich der Staat aus ſo vielen verſchiedenen Beſtandtheilen beſteht, dennoch für das ganze Königreich eine und dieſelbe, indem bei Erwerbung neuer Gebietstheile immer ſogleich die Geſetze des Stammlandes auch auf die neuen Unterthanen ausgedehnt wurden [1]). Nur die Localſtatuten hinſichtlich der Bauernlehen und das öſterreichiſche Eherecht, welches in dem vorderöſterreichiſchen Gebiete beibehalten wurde, machen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Selbſt die anfänglich den Localſtatuten vorbehaltene Subſidiarität wurde durch das Geſetz vom 22ſten Sept. 1814 gänzlich aufgehoben. — Dieſe allgemeine vaterländiſche Rechts-Geſetzge-

bung iſt aber gegenwärtig noch weder in Beziehung auf das Materielle, noch hinſichtlich des Verfahrens in einem wünſchenswerthen Zuſtande, und große Theile derſelben erfordern eine gänzliche und eine beſchleunigte Umänderung oder vielmehr Begründung. Auch iſt allerdings die Regirung, im Einverſtändniſſe mit der St. Verſ. und auf Aufforderung derſelben [2]), damit beſchäftigt neue Geſetzbücher in allen Theilen des Rechtes und ſeiner Anwendung vorzubereiten. Mögen die Bemühungen bald zu einem erwünſchten Ziele führen! — Bis zu deſſen Erreichung beſtehen dann nun folgende Normen:

I. Für das bürgerliche Recht.

In dieſem wichtigen Theile ſeines Rechtszuſtandes iſt Württemberg vollkommen den meiſten übrigen deutſchen Staaten ähnlich, d. h. es hat eine ſtückweiſe Particular-Geſetzgebung über einzelne beſtimmte Materien, in allen übrigen aber gelten als ſubſidiäre Normen das römiſche, canoniſche und longobardiſche Recht. Die einheimiſche Geſetzgebung aber beſteht aus folgenden Stücken:

1) das erneuerte Landrecht des Herz. Württemberg vom 11ten Juni 1610. Es enthält (als dritte Redaction) in vier Theilen Beſtimmungen über den Proceß, über Verträge, letzte Willensverordnungen, und Inteſtat-Erbrecht. Da es ſelbſt in dieſen Materien keineswegs erſchöpfend iſt, ſo reicht es weder intenſiv noch extenſiv aus [3]);

2) einzeln ergangene Verordnungen und Geſetze [4]), unter denen namentlich zu bemerken iſt das Notariats-Edict vom 29ſten Aug. 1819, und die Vollziehungs-Verordnung vom 24ſten Mai 1826; ferner das aus ſechs einzelnen Geſetzen beſtehende Syſtem der neuen Pfandgeſetzgebung, von den J. 1825, 1826 und 1828 [5]).

Ein eigenes Handelsgeſetzbuch beſteht nicht, ſondern nur eine Wechſelordnung vom 24ſten März 1759. Als ſubſidiariſches Recht gilt die Leipziger Wechſelordnung [6]).

II. Für das Strafrecht.

Württemberg gehört auch in dieſer Beziehung zu den Ländern des gemeinen Rechtes; d. h. es hat

1) als Hauptquelle die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., welcher nur in einzelnen Fällen derogiren

2) beſonders ergangene Verordnungen [7]).

Da nun dieſe letzteren nur ſehr fragmentariſche Vorſchriften enthalten, die Beſtimmungen der Carolina aber der itzigen Anſicht von Strafpolitik größtentheils widerſprechen, ſo iſt die Praxis der Gerichte an die Stelle des geſchriebenen Rechtes getreten. Sie ſelbſt aber ändert ſich nach der herrſchenden Doctrin, und ſo iſt in keinem Theile der Geſetzgebung ein folgerechtes und umfaſſendes Geſetzbuch ſo ſehr Bedürfniß als gerade hier [8]), von der, gewöhnlich wohl nicht hinreichend ins Auge gefaßten, Rückſicht ganz zu ſchweigen, daß die Verf. Urk. in §. 26 den Staatsbürger zu der Forderung berechtigt, daß er nur noch in den von einem Geſetze beſtimmten Fällen beſtraft werden dürfe, als Geſetz aber doch wahrlich die ſchwankende Gerichtsgewohnheit nicht betrachtet werden mag.

III. Für das Eherecht.

Hier iſt zu unterſcheiden zwiſchen Proteſtanten und Katholiken. — Die erſteren haben als Geſetz, die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung vom 4ten April 1687, ſo wie einzelne ſpätere Verordnungen [9]); die Unzweckmäßigkeit dieſes Geſetzes, namentlich in ſo weit es das Verfahren bei Eheſcheidungen betrifft, iſt ſo allgemein anerkannt, daß eine

neue Geſetzgebung, zu welcher ſchon die Vorbereitungen getroffen ſeyn ſollen, nicht lange mehr anſtehen kann. — Für die Katholiken beſteht noch keine inländiſche Ehe-Geſetzgebung, ſondern ſie werden, je nachdem ſie früher eine vormals öſterreichiſche Provinz waren, nach dem öſterreichiſchen Geſetze und ſomit ausſchließend vom bürgerlichen Richter behandelt; bewohnen ſie dagegen andere Theile des Königreiches, ſo gelten für ſie die allgemeinen canoniſchen Satzungen. Auch hier dürfte eine gleichförmige neue Geſetzgebung zu erwarten ſeyn.

IV. Für den Civil-Proceß.

Die Geſetzgebung dieſes Theiles der Rechtsverwaltung iſt in Folge der neuen Organiſation vom J. 1818 zum großen Theile neu beſtimmt worden; jedoch ſoll auch für ſie eine neue Bearbeitung ſtatt finden, theils um die gemachten Erfahrungen zu benützen, theils um die einzelnen Theile mehr in Uebereinſtimmung zu bringen [10]). Der Zeitfolge nach beſtehen itzt folgende (wenigſtens zum Theile noch) gültige Normen:

1) der erſte Theil des Landrechtes;

2) die (5te) Hofgerichts-Ordnung vom 29ſten März 1654 [11]);

3) einzelne, in den mehrangeführten Sammlungen enthaltene, Verordnungen und Gemeinbeſcheide;

4) die Inſtruction für den 11ten Senat des Ober-Juſtiz-Collegiums, vom 4ten Mai 1806 [12]);

5) die Inſtruction für das Oberappellations-Tribunal, vom 8ten Mai 1806 [13]);

6) die proviſoriſche Inſtruction für die Kreisgerichtshöfe, vom 24ſten Dec. 1818 [14]);

7) das IV. Edict vom 31ſten Dec. 1818 für die Rechts-

pflege in den unteren Inſtanzen [15]), nebſt dem, ſie in einzelnen Puncte abändernden, Landtagsabſchiede vom J. 1821, der Novelle vom 16ten Sept. 1822, und der deklarator. Verordnung über das Verfahren bei ungenügend geführtem Beweiſe, vom 9ten Dec. 1824;

8) die proviſoriſche Verordnung den Rechtsgang in Civilſachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22. Sept. 1819 [16]);

9) die Sportel-Geſetze vom 16ten Juni 1821, und vom 23ſten Juni 1828 [17]);

10) das Executions-Geſetz von 1825 [18]);

V. Für den Criminal-Proceß:

Die Geſetzgebung über die Art des Verfahrens in Strafſachen iſt lediglich einheimiſchen Urſprunges, und beſteht hauptſächlich aus folgenden Normen:

1) die Criminal-Ordnung vom 4ten April 1732. Sie gilt wenigſtens noch in einzelnen Puncten [19]);

2) einzelne Verordnungen in den angeführten Sammlungen und im Reg. Blatte;

3) die Inſtruction für den I. Senat des Ober-Juſtiz-Collegiums (ſpäter Criminal-Tribunal), vom 8ten Mai 1806 [20]);

4) die Inſtruction für Criminalräthe vom 18ten Nov. 1811 [21]);

5) das IV. Edict;

6) das Recurs-Geſetz vom 26ſten Juni 1821 [22]).

Alle dieſe einzelnen Geſetze dürften jedoch in kurzer Zeit antiquirt werden, indem die Erlaſſung einer vollſtändigen Straf-Proceß-Ordnung ſchon weit vorbereitet iſt. Nachdem nämlich der (von v. Weber angefertigte) Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung für das K. W. (Stuttg. 1820, 4.)

keine Billigung erhalten, auch ein neueres (von Steck entworfenes) dem juriſtiſchen Publicum zur vorläufigen Beurtheilung mitgetheiltes Project, nämlich der: Entwurf einer Straf-Proceß-Ordnung für das K. W. Stuttg. und Tüb. 8. [23]), in den von den ſämmtlichen höhern Gerichten des Landes, von der Juriſten-Facultät und von zwei ſtändiſchen Referenten verlangten Gutachten manche Ausſtellungen erfahren hatte; ſo wurde der letztere Entwurf umgearbeitet, und ſo der Ständeverſammlung übergeben. (S. denſelben in den Verh. der K. d. A. 1830, als 2tes a. o. Beil. H.)

VI. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch für dieſen Theil der Juſtiz-Thätigkeit iſt eine neue umfaſſende Geſetzgebung zu erwarten. Bis itzt ſind die hauptſächlichſten Normen zerſtreut im Landrechte, in der Communordnung, in einer General-Verordnung vom 19ten Juni 1808 (Rbl. S. 321), in den einzelnen neuen Geſetzen über das Pfandſyſtem, namentlich aber endlich in dem Notariats-Edicte vom 29ſten Aug. 1819 (Rbl. S. 561), und in der Verordnung zu deſſen Vollziehung vom 24ſten Mai 1826 (Rbl. S. 275). Die im IV. Edicte verſprochene ausführliche Anleitung zur Behandlung ſolcher Geſchäfte iſt bis itzt nicht erſchienen [24]).

1) Die Verordnungen, durch welche die württ. Geſetze auf die neuerworbenen Landestheile ausgedehnt wurden, ſind: a) Inſtruction für den II. Senat des O.Juſt.Colleg. vom 4ten Mai 1806, Rbl. S. 39, §. 23; b) Inſtruction für den I. Senat des O.Juſt.Colleg. vom 8ten Mai 1806, Rbl. S. 65, §. 15; c) Reſcript vom 12ten Febr. 1807, Rbl. S. 15; d) Geſetz vom 12ten Sept. 1814, Rbl. S. 527. — Das letztere Geſetz beſtimmte die Grundſätze über Rückwirkung, iſt aber namentlich auch, wie oben ſchon bemerkt wurde, auch deßhalb von

groſser Wichtigkeit, weil dadurch die frühere Subſidiarität der Localſtatuten ganz aufgehoben wurde. S. über dieſes Letztere: v. Georgii, von der Rückanwendung neuer Geſetze (Arch. f. civ. Praxis, III. S. 145 fg.); ferner: Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 161.

2) Schon in früheren Zeiten hatte die Regirung hier und da das Bedürfniß gefühlt, dem Zuſtande der Geſetzgebung durch umfaſſende Geſetzbücher nachzuhelfen, ſo ſollte z. B. ſchon im 16ten Jahrhundert ein Straf-Codex verfaßt werden; im J. 1734 wurde eine neue Bearbeitung des Landrechtes angeordnet, namentlich aber wurde in dem gegenwärtigen Jahrhunderte Manches verſucht, Einiges würklich ausgeführt. Verſucht nämlich wurde ein Straf-Codex, der aber nicht einmal zu völligem Entwurfe gedieh, ferner eine Straf-Proceß-Ordnung, die wenigſtens als Entwurf gedruckt werden konnte: ausgeführt aber das 4te Edict. — Die St. Verf. war der Anſicht, daß dieſe Bemühungen fortgeſetzt und vervollſtändigt werden ſollten, und ſie forderte wiederholt die Regirung dazu auf. In der Sitzung vom 16ten März 1820 (ſ. Verh. der K. d. A. H. 4, S. 349) wurde der Antrag, die Regirung um Abfaſſung eines neuen bürgerlichen und eines peinlichen Geſetzbuches, ſo wie einer Civil- und einer Criminal-Proceß-Ordnung zu bitten, in der Kammer der Abgeordneten mit vielem Beifalle aufgenommen. Derſelbe Antrag wurde von der Organiſations-Commiſſion in ihrem Berichte vom 13ten Juni 1820 wiederholt (ſ. Verh. der K. d. A. 2tes a. o. Beil. H. S. 77 fg.), und endlich noch einmal ausgedrückt in einem Berichte der Ausſchuß-Commiſſion vom 19ten Dec. 1820 (Verh., 3tes a. o. Beil. H., S. 145). In der Sitzung vom 12ten März 1821 (Verh. H. 4, S. 331) wurde, mit einer einzigen abweichenden Stimme, beſchloſſen die Anträge anzunehmen. Die Regirung antwortete unter dem 17ten Juni, daß die Bearbeitung eines Straf-Geſetzbuches und der beiden Proceß-Ordnungen bereits theils beendigt, theils begonnen ſei; ein bürger-

liches Geſetzbuch verſprach ſie entwerfen zu laſſen. — Vergebens haben ſich gegen dieſe Anträge und Beſchlüſſe erklärt: v. Georgii, über die Reviſion des Civilrechtes, Stuttg. 1821, 8., und Schrader, Iſt die Abfaſſung eines Civil-Geſetzbuches für W. zu wünſchen. Tüb. 1821, 8. Für die Abfaſſung neuer Geſetzbücher ſind dagegen (unter Modifikationen verſteht ſich): Reyſcher, über das Bedürfniß unſerer Zeit in der Geſetzgebung. Stuttg. und Tüb. 1828, 8., und Mohl, Scheurlen und Wächter in der „Literatur" S. 159 fg.

3) S. die verſchiedenen Ausgaben des Landrechtes ſ. bei Weißer, Nachrichten, S. 117 fg., wozu itzt noch eine vom Jahr 1814 kommt.

4) Die älteren derſelben ſind in den bekannten Sammlungen von Gerſtlacher, Hochſtetter und Kapff, die neuern aber im Reg. Blatte enthalten.

5) Eine Geſchichte dieſer Pfandgeſetzgebung, ſo wie eine Kritik der zahlreichen Werke über dieſelbe ſ. in der angef. Literatur, S. 188 fg.

6) S. Weißer, Nachrichten über württ. Geſetze, S. 172.

7) S. dieſelben in den in Note 3 genannten Geſetzesſammlungen; zu welchen hier noch kommen: H. Knapp, württ. Strafgeſetze in Commerz-, Civil- und Polizei-Angelegenheiten. Tüb. 1811, 8.; Hofacker, Ueberſicht der in Criminalſachen ergangenen Normalien und Verordnungen, in deſſen Jahrbüchern.

8) Eine Darſtellung des württ. Strafrechtes giebt: H. Knapp, das württ. Criminalrecht. Stuttg. 1828 und 29, I. III. 8. — Ueber den troſtloſen Zuſtand dieſes Theiles der Geſetzgebung iſt nur Eine Stimme, und wer auch ſonſt der Abfaſſung neuer Geſetzbücher nicht hold iſt, muß wenigſtens für dieſen Rechtstheil ihre Nothwendigkeit zugeben. Zu bedauern iſt daher, daß trotz mancher Vorarbeiten und Verſuche bis itzt kein Straf-Codex zu Stande gebracht werden konnte. Einen ſchon ganz

ausgearbeiteten Entwurf von Weber (Entw. eines Strafgeſetzbuches für das K. W. Stuttg. 1820. 4.) wurde keine weitere Folge gegeben, und die neuerdings zuſammengeſetzte Commiſſion hat noch kein Ergebniß ihrer Arbeiten bekannt machen können. Doch iſt, dem Vernehmen nach, die Arbeit ſchon weit vorgerückt, und kann vielleicht ſchon dem nächſten Landtage zur Beurtheilung vorgebracht werden. S. auch über dieſen Gegenſtand die „Literatur" S. 125 fg., ferner: Hofacker, Geſchichte der Criminalgeſetzgebung und Criminalrechtspflege in W. (in deſſen Jahrbüchern, Bd. I, H. 1, und Bd. II, H. 1.)

9) Dieſe ſpäteren Reſcripte ſind in den mehrgenannten Sammlungen zu finden, vorzüglich vollſtändig aber bei: Hartmann, Ehegeſetze des Herz. W. Stuttg. 1791, 8. — Eine, freilich manchen Wunſch unerfüllt laſſende, ſyſtematiſche Bearbeitung des w. Eherechtes giebt: Reinhardt, Eherecht für die Proteſtanten des K. W. Stuttg. 1814. 8.

10) Eine Geſchichte ſowohl der Civilproceß-Geſetzgebung als der Gerichtsverfaſſung ſ. in der öfter angeführten „Literatur" S. 268 fg. Syſtematiſche (freilich ſehr ungenügende) Darſtellungen des Civilproceſſes aber enthalten folgende Schriften: Gmelin, bürgerliche Rechtsanwendungskunſt u. ſ. w. Stuttg. 1825, 8.; Rieger, Edict über die Rechtspflege in den untern Inſtanzen u. ſ. w. Stuttg. 1825, 8. (im J. 1827 erhielt die Schrift den neuen Titel: Handbuch der Civil- und Criminal-Rechtspflege u. ſ. w.); Handbuch für Untergangsrichter. Tüb. 1830, 8.; Rieger, Grundſätze der ſtreitigen Civilrechts-Verwaltung bei den höheren Gerichten. Stuttg. 1830, 8.

11) Sie iſt abgedruckt in den Allerhand Ordnungen.

12) Rbl. S. 35 fg.

13) Rbl. S. 43 fg.

14) Anfänglich blos als Manuſcript abgedruckt, und an die Ge-

richtshöfe vertheilt, itzt aber allgemein bekannt gemacht in Hofacker's Jahrbüchern, III, 2, S. 242 fg.

15) S. daſſelbe im Rbl. von 1819; auch ſind mehrere beſondere Abdrücke deſſelben erſchienen. — Folgende Schriften beſchäftigen ſich mit dem Gegenſtande: Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erſter Inſtanz, Stuttg. 1818, 8; Gutgemeinte Phantaſieen, veranlaßt durch die Schrift: Ueber die Veränderung u. ſ. w. Tüb. 1819, 8.; Grieſinger, ü. d. Juſtizorganiſationen der neuern Zeit. Tüb. 1820, 8.; Ueber die Juſtiz-Verfaſſung der erſten Gerichtsinſtanz im K. W., Eßl. 1820, 8.; Malblanc, unpartheiiſche Bemerkungen über das IV. Edict. Stuttg. 1820, 8. Eine Beurtheilung dieſer ſämmtlichen Schriften aber ſ. in der „Literatur" S. 288 fg.

16) Rbl. S. 577 fg.

17) Rbl. 1821, S. 349 und 1828, S. 483. — Von dem letzteren Geſetze giebt es auch einen beſondern Abdruck, Stuttg. bei Mäntler, 1828, 8; — vergl. auch noch die Inſtruction zur Vollziehung des allgemeinen Sportelgeſetzes, vom 25ſten Febr. 1829, Rbl. S. 74.

18) Rbl. S. 279.

19) S. dieſelbe bei Gerſtlacher.

20) Rbl. S. 53 fg.

21) Rbl. S. 625.

22) Rbl. S. 369.

23) Es iſt dieſes das erſte Beiſpiel der von der St. Verſ. mehreremale verlangten allgemeinen Bekanntmachung eines Geſetzes-Entwurfes, zum Behufe der von einzelnen unaufgeforderten Sachverſtändigen zu erwartenden Kritik. Eine ſolche Oeffentlichkeit kann nicht anders als von Nutzen ſeyn, denn unverſtändige Beurtheilungen nicht zu beachten ſteht ſie ja ganz in der Hand der geſetzgebenden Gewalt. Und warum ſoll denn alle Sachkenntniß, und alle geſetzgeberiſche Weisheit blos bei einigen Beamten und den Mitgliedern der St. Verſ. ſich be-

finden? Daß dieſer erſte Verſuch keine bedeutendere Ausbeute gewährt hat, iſt bloßer, ein andermal hoffentlich nicht wiederkehrender, Zufall.

24) Volley's Entwurf einer Amtsinſtruction für die Gerichtsbarkeit im K. W., Stuttg. 1821, 8., iſt bloſe Privatarbeit, von der nicht zu beſtimmen iſt, ob und in wie weit ſie die geſetzliche Sanction erhalten ſoll und wird. Vergleiche über das Ganze oben §. 168, Note 5.

§. 174.

4. Die Advocaten-Ordnung.

Das natürliche Recht des Staatsbürgers, ſich in ſeinen Angelegenheiten an die betreffenden Behörden ſelbſt, mündlich oder ſchriftlich, zu wenden und ſeine Bitten zu ſtellen; ebenſo das weitere natürliche, und auch vom Staate im Allgemeinen anerkannte Recht eines jeden formell hinreichend ausgebildeten Bürgers, Andere in deren Auftrag bei den Behörden zu vertreten, hat die württ. Geſetzgebung manchfach beſchränkt bei den gerichtlichen Geſchäften. Keineswegs darf jeder in allen ſeinen eigenen, oder in fremden ihm aufgetragenen Sachen vor Gericht handelnd auftreten, ſondern es iſt dazu die Erfüllung gewißer Bedingungen erforderlich. Die Sorge für den Unterthanen, dem durch unberufenen und unverſtändigen Rath und Vortrag in ſeinen Rechtsgeſchäften unwiderbringlicher Nachtheil zugefügt werden könnte, ſo wie die Sorge für Erleichterung der richterlichen Einſicht und Entſcheidung, rechtfertigen dieſe Vorſchriften allerdings; jedoch nur unter der Bedingung, daß dieſelben auf ihren Zweck beſchränkt ſind, d. h. nur dahin zielen, der Regirung die Ueberzeugung von der intellectuellen Fähigkeit des Bittſtellers zu geben. Sie dürfen alſo nicht ſo weit ge-

hen, daß dem zur Rechtsvertretung an und für ſich intellectuell und moraliſch Fähigen der Eintritt in dieſe Laufbahn durch unnöthige, z. B. nur der Regirung nützliche, Bedingungen erſchwert wird [1]). — Aus der folgenden Darſtellung wird ſich ergeben, in wie fern die württ. Geſetzgebung dieſen Anforderungen entſpricht.

In Ermanglung einer geſetzlichen Norm [2]) iſt bis itzt die V. O. vom 6ten Nov. 1822 die Hauptvorſchrift [3]).

Nach derſelben theilen ſich die Rechtsanwälte in zwei Claſſen, in die Procuratoren bei dem Obertribunale und den Kreisgerichtshöfen, und in die Rechtsconſulenten, welche zunächſt zu der Praxis bei den Oberamtsgerichten beſtimmt ſind. Außer ihnen iſt Niemand berechtigt, die nach den beſtehenden Geſetzen von einem Advocaten zu beſorgenden juriſtiſchen Geſchäfte vorzunehmen.

Ueber ihre Rechtsverhältniſſe iſt Folgendes beſtimmt:

1) Sowohl Procuratoren als Rechtsconſulenten werden vom Könige ernannt, beim Juſtizminiſterium immatriculirt, und bei dem betreffenden Gerichtshofe beeidigt. Als nothwendige Bedingung der Ernennung iſt die Erſtehung der beiden Prüfungen im Juſtizdepartement, ſomit auch die Erſtehung des einjährigen Referendär-Dienſtes ausgeſprochen, allein wenn das Vorhandenſeyn dieſer Befähigung nachgewieſen iſt, auch dem Bewerber kein gemeinrechtliches Hinderniß im Wege ſteht, ſo kann ihm die Erlaubniß nicht verſagt werden [4]).

2) Beide werden von der Regirung als Staatsdiener im weiteren Sinne des Wortes betrachtet, und haben ſomit einen beſtimmten Rang und eine Dienſtkleidung, ſind dagegen aber auch in Betreibung eines Gewerbes, in der Annahme eines Gemeinde-, Corporations- oder Patrimoniats-Amtes beſchränkt.

Erſteres wird ihnen gar nicht, letzteres nur dann geſtattet, wenn die Geſchäfte deſſelben mit denen eines Rechtsanwaltes verträglich, oder nicht ſo zahlreich ſind, daß ſie alle Zeit des Bedienſteten in Anſpruch nehmen würden [5]). Auch bedürfen ſie Urlaub bei längeren Entfernungen von ihrem Wohnſitze [6]).

3) Mit der Annahme eines beſoldeten Staatsamtes erlöſcht die Befähigung zur Advocatur für die Dauer der Bekleidung dieſes Amtes. Bei einem ehrenvollen Austritte aus demſelben kann aber dem bisherigen Beamten ſein Rücktritt in die Zahl der Rechtsconſulenten nicht verweigert werden. Wenn dagegen von der zuſtändigen Gerichtsbehörde der Verluſt des Amtes aus einem Grunde ausgeſprochen wurde, welcher nach den Geſetzen auch die Ausſchließung von der Advocatur zur Folge hat, ſo findet ein Rücktritt in dieſen Stand nicht mehr ſtatt. Mangelhaft iſt bei dieſer Beſtimmung nur, daß bis itzt nirgends klar ausgeſprochen iſt, welches die Verbrechen und Strafen ſind, die zur Beſchäftigung eines Rechtsanwaltes unfähig machen. Nach der Analogie dürften es diejenigen ſeyn, welche einen Staatsdiener zur ferneren Bekleidung eines Amtes unfähig machen [7]).

4) Die Ausübung der Rechtspraxis iſt weder an den Ort des Aufenthaltes, noch an beſtimmte Gerichte gebunden; jedoch müſſen Proceſſualeingaben bei einem höheren Gerichte, wenn ſie nicht von einem der Procuratoren deſſelben verfertigt ſind, wenigſtens von einem ſolchen geprüft und unterzeichnet ſeyn. Dieſer ſteht ſodann für Form und Anſtand der Eingabe [8]). Nur bei den Eheſcheidungen haben die Procuratoren ausſchließend das Recht vor Gericht zu ſtehen, ſ. oben §. 170.

5) Die ſämmtlichen Rechtsanwälte haben die Pflicht nach der Reihenfolge die Armen-Proceſſe und die Vertheidigungen von Amtswegen, wenn der zu vertheidigende nicht ſelbſt

wählte, zu übernehmen, und zwar die Procuratoren die Armen-Proceſſe bei den Gerichtshöfen, die Rechtsconſulenten die bei den Oberamtsgerichten im Kreiſe ihres Wohnortes anhängigen Rechtsſachen. Die Vertheilung beſorgt der vom Staate dazu aufgeſtellte Vorſtand der Procuratoren [9].

1) Auch aus politiſchen Gründen iſt ein unabhängiger Advocatenſtand in einem Rechtsſtaate — namentlich wenn dieſer eine Volksvertretung hat — ſehr wünſchenswerth.

2) Der ſtändiſche Ausſchuß hat ſchon zu wiederholtenmalen in ſeinen Rechenſchaftsberichten darauf angetragen, daß wenigſtens einige, genauer bezeichnete, Puncte der V. O. vom 6ten Nov. 1822 zur ſtändiſchen Verabſchiedung gebracht werden möchten; ſ. 1ſtes a. o. Beil. H. 1824, S. 81, und 1ſtes a. o. Beil. H. 1826, S. 32. Die Kammer der Abgeordneten iſt auch vollſtändig darauf eingegangen, und hat die Regirung wiederholt darum gebeten, ſ. Verh. 1824, H. 7, S. 352, und 1827, H. 7, S. 1799. Allein da die Kammer der Standesherrn dieſe Anſicht im Allgemeinen nicht theilte, ſ. Verh. der K. d. St., 1827, H. 3, S. 360, ſo ſcheinen die Anträge der Wahlkammer lange des nöthigen Eindrucks entbehrt zu haben; wenigſtens wurde erſt unter dem 16. Jänner 1830 eine Antwort ertheilt, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 18. Dieſes Geheimeraths-Reſcript beſtritt zwar die Anſicht, als ſeien die in Frage ſtehenden Puncte Gegenſtand der Geſetzgebung, allein es gab in materieller Beziehung in der Hauptſache nach, und ſo trug die mit dem Berichte über das Reſcript beauftragte Commiſſion darauf an, die Sache als erledigt zu betrachten, ſ. daſ. H. 2, S. 459 fg.

3) Rbl. S. 821.

4) S. das Geh. Reſcr. vom 16ten Jänner 1830. Durch dieſe ausdrückliche Verſicherung der Regirung, keinem geſetzlich Befähigten die Erlaubniß zur Praxis willkürlich zu verſagen, iſt eine — und gewiß gerechte — Hauptausſtellung der K. d. A.

gegen

gegen die V.O. vom 6ten Nov. 1822 weggeräumt. Denn daß der Staat ſich von den Kenntniſſen der Rechtsanwälte überzeugen will, bedarf wohl keiner Vertheidigung; ebenſo läßt ſich wohl nicht in Abrede ziehen, daß er das Recht hat, die Leiſtung des Referendär-Dienſtes von dem künftigen Advocaten zu verlangen, da die Erſtehung deſſelben, als die nothwendige Ergänzung der Univerſitäts-Studien, und ſomit als weſentlicher Theil der Rechtsbildung angeſehen werden muß.

5) S. die V.O. vom 6ten Nov. 1826 an verſchiedenen Stellen; hinſichtlich des Verbotes aber, ein Gewerbe zu betreiben ſ. z.B. den (ungedr.) Erlaß des Juſt.Min. v. 1. Aug. 1827. — Uebrigens ſcheinen hier die richtigen Grundſätze nicht feſtgehalten zu ſeyn, wenn Procuratoren und Rechtsconſulenten gleichmäßig behandelt werden. Procuratoren können zwar, ſtrenge genommen, ebenfalls nicht als Staatsdiener betrachtet werden, denn ſie beſorgen keine Geſchäfte des Staates, ſondern die der Privaten; allein da der Staat eine ſo große Beſchränkung der Rechtsanwälte, welche bei den höheren Gerichten auftreten dürfen, für gut findet, da ſomit die Procuratoren vom Staate einen bedeutenden Vortheil erhalten, da ſie ſich ferner um dieſe Stelle melden: ſo kann ihnen auch ohne Unbilligkeit zugemuthet werden, daß ſie ihre ganze Zeit der Rechtspraxis widmen müſſen. Anders ſcheint es ſich aber mit den Rechtsconſulenten zu verhalten. Dieſe ſind in keinem Falle Staatsdiener, und die bloſe Erklärung der Regirung, ſie als ſolche betrachten zu wollen, kann von keinen Folgen ſeyn; wohin würde dieſer Satz führen können? Es konnte ihnen alſo rechtlich-gültig durch eine bloſe Verordnung das jedem unbedienſteten Staatbürger zuſtehende Recht, ſeinen Stand und Gewerbe frei zu wählen, nicht beſchränkt werden. Ihre Immatriculation heißt nichts, als daß der Staat ſie befähigt erfunden habe, und alſo zur Führung von Rechtsgeſchäften ermächtige. Allein zwingen kann und will er ſie keineswegs dazu (Armen-Proceſſe und Official-Vertheidigungen ausgenom-

wählte, zu übernehmen, und zwar die Procuratoren die Armen-Proceſſe bei den Gerichtshöfen, die Rechtsconſulenten die bei den Oberamtsgerichten im Kreiſe ihres Wohnortes anhängigen Rechtsſachen. Die Vertheilung beſorgt der vom Staate dazu aufgeſtellte Vorſtand der Procuratoren [9]).

1) Auch aus politiſchen Gründen iſt ein unabhängiger Advocatenſtand in einem Rechtsſtaate — namentlich wenn dieſer eine Volksvertretung hat — ſehr wünſchenswerth.

2) Der ſtändiſche Ausſchuß hat ſchon zu wiederholtenmalen in ſeinen Rechenſchaftsberichten darauf angetragen, daß wenigſtens einige, genauer bezeichnete, Puncte der V. O. vom 6ten Nov. 1822 zur ſtändiſchen Verabſchiedung gebracht werden möchten; ſ. 1ſtes a. o. Beil. H. 1824, S. 81, und 1ſtes a. o. Beil. H. 1826, S. 32. Die Kammer der Abgeordneten iſt auch vollſtändig darauf eingegangen, und hat die Regirung wiederholt darum gebeten, ſ. Verh. 1824, H. 7, S. 352, und 1827, H. 7, S. 1799. Allein da die Kammer der Standesherrn dieſe Anſicht im Allgemeinen nicht theilte, ſ. Verh. der K. d. St., 1827, H. 3, S. 360, ſo ſcheinen die Anträge der Wahlkammer lange des nöthigen Eindrucks entbehrt zu haben; wenigſtens wurde erſt unter dem 16. Jänner 1830 eine Antwort ertheilt, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 18. Dieſes Geheimeraths-Reſcript beſtritt zwar die Anſicht, als ſeien die in Frage ſtehenden Puncte Gegenſtand der Geſetzgebung, allein es gab in materieller Beziehung in der Hauptſache nach, und ſo trug die mit dem Berichte über das Reſcript beauftragte Commiſſion darauf an, die Sache als erledigt zu betrachten, ſ. daſ. H. 2, S. 459 fg.

3) Rbl. S. 821.

4) S. das Geh. Reſcr. vom 16ten Jänner 1830. Durch dieſe ausdrückliche Verſicherung der Regirung, keinem geſetzlich Befähigten die Erlaubniß zur Praxis willkürlich zu verſagen, iſt eine — und gewiß gerechte — Hauptausſtellung der K. d. A.

gegen

gegen die V.O. vom 6ten Nov. 1822 weggeräumt. Denn daß der Staat ſich von den Kenntniſſen der Rechtsanwälte überzeugen will, bedarf wohl keiner Vertheidigung; ebenſo läßt ſich wohl nicht in Abrede ziehen, daß er das Recht hat, die Leiſtung des Referendär-Dienſtes von dem künftigen Advocaten zu verlangen, da die Erſtehung deſſelben, als die nothwendige Ergänzung der Univerſitäts-Studien, und ſomit als weſentlicher Theil der Rechtsbildung angeſehen werden muß.

5) S. die V.O. vom 6ten Nov. 1826 an verſchiedenen Stellen; hinſichtlich des Verbotes aber, ein Gewerbe zu betreiben ſ. z.B. den (ungedr.) Erlaß des Juſt.Min. v. 1. Aug. 1827. — Uebrigens ſcheinen hier die richtigen Grundſätze nicht feſtgehalten zu ſeyn, wenn Procuratoren und Rechtsconſulenten gleichmäßig behandelt werden. Procuratoren können zwar, ſtrenge genommen, ebenfalls nicht als Staatsdiener betrachtet werden, denn ſie beſorgen keine Geſchäfte des Staates, ſondern die der Privaten; allein da der Staat eine ſo große Beſchränkung der Rechtsanwälte, welche bei den höheren Gerichten auftreten dürfen, für gut findet, da ſomit die Procuratoren vom Staate einen bedeutenden Vortheil erhalten, da ſie ſich ferner um dieſe Stelle melden: ſo kann ihnen auch ohne Unbilligkeit zugemuthet werden, daß ſie ihre ganze Zeit der Rechtspraxis widmen müſſen. Anders ſcheint es ſich aber mit den Rechtsconſulenten zu verhalten. Dieſe ſind in keinem Falle Staatsdiener, und die bloſe Erklärung der Regirung, ſie als ſolche betrachten zu wollen, kann von keinen Folgen ſeyn; wohin würde dieſer Satz führen können? Es konnte ihnen alſo rechtlich-gültig durch eine bloſe Verordnung das jedem unbedienſteten Staatbürger zuſtehende Recht, ſeinen Stand und Gewerbe frei zu wählen, nicht beſchränkt werden. Ihre Immatriculation heißt nichts, als daß der Staat ſie befähigt erfunden habe, und alſo zur Führung von Rechtsgeſchäften ermächtige. Allein zwingen kann und will er ſie keineswegs dazu (Armen-Proceſſe und Official-Vertheidigungen ausgenom-

men); ihre Zeit gehört völlig ihnen. Wenn nun der Rechts=conſulent gar Nichts arbeiten darf, ſo bald er will, warum ſoll er etwas Nützliches nicht arbeiten dürfen? Ueberdieß iſt noch zu bemerken, daß der §. 7 der Dienſtpragm., welcher den Staatsdienern den Betrieb eines Gewerbes unterſagt, dieſes Verbot ausdrücklich auf Staatsdiener im engern Sinne beſchränkt, wozu die Advocaten beider Klaſſen keineswegs gehören.

6) Bemerkungen gegen dieſe Beſtimmung ſ. in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 462.

7) S. das Geh.-Reſcr. vom 16ten Jänner 1830, und den ſtändiſchen Commiſſions=Bericht über daſſelbe. Vor dieſer Regirungs=Erklärung ſchien es, als ob auch bei einem ehrenvollen Austritte aus dem Staatsdienſte die Wiederergreifung der Advocatur von willkürlicher Gnade abhängen ſollte.

8) V. O. vom 6ten Nov. 1826, §. 7 und 8. — Es iſt ſchon häufig in Zweifel gezogen worden, ob dieſe Procura, welche die Proceſſe nicht unbedeutend vertheuert, nothwendig ſei; und es ſcheint allerdings, daß ſich der Gerichtshof eben ſo leicht an den ſchriftverfaſſenden Rechtsconſulenten, als an dem mitunterzeichnenden Procurator halten könnte.

9) S. die angef. V. O. Ueber die — an und für ſich unbedeutende — fixe Belohnung der Vorſtände der Procuratoren entſtanden ſehr ernſtliche Zwiſtigkeiten zwiſchen der Kammer der Abgeordneten und dem Juſtiz=Miniſterium, ſ. Verh. der K. d. A. 1826, 1ſtes a. o. Beil.H. S. 234; H. 5, S. 1374 und 1551, H. 7, S. 2013.

Zweiter Abſchnitt.

Die dem Juſtiz-Miniſterium nicht untergeordnete Rechtspflege.

§. 175.

Die bisher nach ihrem Geſchäfts-Umfange geſchilderten, in ihrem Complex das Juſtiz-Departement bildenden, Gerichtsſtellen, ſind nun aber keineswegs die einzigen Behörden, welchen der Staat die Verwaltung der Rechtspflege anvertraut hat; ſondern noch eine bedeutende Anzahl anderer Behörden iſt mit einzelnen Zweigen der Juſtizverwaltung beauftragt. Theils ſind dieſelben eigentliche Gerichte, welche jedoch die Verf. Urkunde oder ein Geſetz von der Oberaufſicht des Juſtiz-Miniſters eximirt, theils aber ſind es Verwaltungsſtellen, denen die Geſetzgebung — freilich mit Unrecht — beſtimmte Rechtsgegenſtände, namentlich Strafſachen, überträgt, ohne ſie in dieſer Beziehung ihren gewöhnlichen Aufſichts- und Leitungs-Behörden zu entziehen. Alle dieſe Behörden ſind jedoch nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, und es muß ihr Geſchäftskreis ſtreng buchſtäblich ausgelegt werden [1]).

I. Eigentliche Gerichtsſtellen, welche aber dem Juſtiz-Miniſterium nicht untergeordnet ſind:

1. Strafgerichte:

a. der Familienrath für die Mitglieder des königlichen Hauſes [2]);

b. das den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien in Criminalſachen bewilligte Gericht von Ebenbürtigen [3]);

c. das Hofgericht, und ſeine Aufſichts- und Recurs-Behörde der Oberhofrath, ſ. daſ. S. 233 fg. [4]);

d. die **akademiſchen Strafbehörden**, nämlich das Rectorat-Amt, die Diſciplinar-Commiſſion und der Senat. Sie haben, in verſchiedenem Reſſort, diejenigen Vergehen von Studirenden zu beſtrafen, welche entweder mit den eigenthümlichen Verhältniſſen derſelben in Verbindung ſtehen, z. B. alſo Ordensgeſellſchaften, Verrufe, oder welche durch die akademiſchen Geſetze mit einer eigenthümlichen Strafe belegt ſind, z. B. Injurien, verbotene Spiele, Unzuchtsvergehen u. ſ. w. Ein Recurs findet gegen die Ausſprüche des Rectors nicht, wohl aber gegen die der Diſciplinar-Commiſſion und des Senates ſtatt [5]).

e. die **Militär-Strafgerichte**, ſ. über dieſe unten §. 250.

2. **Civilgerichte:**

a. das **Hofgericht**, jedoch nur in liquiden Schuldſachen [6]);

b. das **Rectorat-Amt** in Tübingen in eben ſolchen Schuldſachen gegen Studirende [7]).

c. die **Militär-Civilgerichte**;

d. das **Salinengericht** in Hall, beſtehend aus einem rechtsgelehrten Aſſeſſor als Vorſtand, dem Halpfleger, zwei Halmeiſtern, und einem Genealogiſten. Es hat in den, über die Vertheilung der an die Salinen-Berechtigten zu bezahlenden Staatsrente zu entſcheiden; die Appellation geht an den betreffenden Kreisgerichtshof [8]).

3. **Freiwillige Gerichtsbarkeit:**

a. das **Hofgericht**, ſ. a. a. O.;

b. die **Militärgerichte** in einzelnen Fällen, ſ. dieſelben ebenfalls a. a. O.;

II. Verwaltungsſtellen, welchen Strafgerichtsbarkeit zuſteht:

Eine der größten Anomalien in dem württ. Verwaltungs-Organismus iſt es ohne Zweifel, daß den eigentlichen Verwaltungsſtellen ein dem Umfange, und ſelbſt dem Strafmaas nach bedeutendes Strafrecht eingeräumt iſt. Daſſelbe geht keineswegs blos gegen die ihnen untergeordneten Beamten in Fällen von Dienſtvergehen, (denn eine ſolche Diſciplinargewalt iſt in einem Staate, welcher auch den Verwaltungsbeamten ſeines Amtes ſo ſicher macht, doppelt nöthig zur Aufrechterhaltung der Dienſtpolizei,) ſondern gegen den Staatsbürger überhaupt. Dieſe verſchiedenen Behörden aber, und ihr Strafreſſort, ſind folgende:

1. Der erſte Ortsvorſteher und der Gemeinderath haben dieſelbe Strafcompetenz in Local-Polizeiſachen, in welchen ſodann der Recurs an das Oberamt geht, wie in Juſtiz-Strafſachen, ſ. §. 171.

2. Den Oberämtern ſteht eine dreifache Strafgewalt zu:

a. ſie bilden die Recursinſtanz für die gemeindebeamtlichen Strafurtheile:

b. ſie ſind mit polizeilicher Strafgewalt verſehen. — Es iſt ihnen nämlich die Unterſuchung der ſämmtlichen Polizei-Vergehen anheimgegeben, die Beſtrafung derſelben aber, wenn die arbiträre Strafe 10 Thaler oder 8 Tage Gefängniß, und die Legalſtrafe oder Confiscation 50 fl. nicht überſteigt. Der Begrif der Polizei-Vergehen iſt dabei ungebürlich weit geſteckt, indem Verbal- und Real-Injurien, erſte einfache Diebſtähle und Betrügereien unter 10 fl., Spielerceſſe, Wucher, Scortationen, Ungehorſam gegen die Rekrutirungsgeſetze,

darunter gehören. Concurriren ſchwerere Verbrechen mit ſolchen Handlungen, ſo geht die Unterſuchung an die Oberamtsgerichte über [9]);

c. endlich noch haben ſie bei Uebertretung von Finanzgeſetzen Competenz. Sie unterſuchen nämlich nicht nur die Verletzungen der Zoll-, Wirthſchafts-, und Acciſe-Vergehen (letztere gemeinſchaftlich mit den Cameral-Aemtern), ſondern ſie beſtrafen ſie auch innerhalb ihres Reſſorts. Ueberſteigt die zuzuerkennende Strafe daſſelbe, dann tritt die Strafgewalt der höhern Finanzſtelle ein [10]).

Die ſtandesherrlichen Aemter haben denſelben Würkungskreis in Strafſachen wie die königl. Oberämter, jedoch mit der Ausnahme, daß den letztern die Unterſuchung und beziehungsweiſe Beſtrafung aller Vergehen gegen die höhere Polizei, die allgemeine Staatsverwaltung und die Finanzgeſetze verbleibt. Aus dem letztern Grunde gehören namentlich zum Reſſort der Oberämter auch alle diejenigen Polizeigeſetze, deren Verletzung mit einer Confiscation bedroht iſt.

3. Die Oberforſtämter ſind befugt bei Uebertretung der Forſt- und Jagd-Geſetze Geldſtrafen bis zu 10 fl. und Freiheitsſtrafe bis zu drei Tagen zuzuerkennen, wobei die an Einem Rugtage gegen denſelben Excedenten erkannten Strafen nicht zuſammengerechnet werden (ſ. ungedr. Finanz-Miniſt. Erlaß vom 27. Mai 1819). Die Abrügung geſchieht auf den vierteljährigen Ruggerichten; die pflichtmäßige Angabe des Forſtperſonals gilt im Falle eigner Beobachtung als Beweis. Recurſe und Nachlaßgeſuche gehen an die Kreis-Finanzkammern. — Von der Gerichtsbarkeit der Forſtämter ſind übrigens dreierlei Arten von Walderceſſen ausgenommen. Einmal nämlich, wie ſchon oben §. 171. bemerkt iſt, be-

ſtimmte Exceſſe in Gemeinde-Waldungen. Zweitens gewiſſe Verfehlungen gegen die Forſt- und Jagd-Geſetze, welche den eigentlichen Gerichten zugewieſen ſind, nämlich Wilddiebereivergehen, Waldbrände, Entwendung aufgeklafterten Holzes, Widerſetzlichkeit gegen Forſtbediente. Drittens endlich diejenigen Waldvergehen, welche zwar der Gattung nach zum Reſſort der Forſtämter gehören, deren Beſtrafung aber ihr Strafmaas überſteigt. Solche ſind den Kreis-Finanzkammern vorzulegen [11]).

4. Die Kreisregirungen haben eine Strafbefugniß bis zu 50 Reichsthalern und drei Monaten Polizeihaus, oder Feſtungsarreſt [12]). Dem Gegenſtande nach erſtreckt ſich ihre Competenz über alle und jede Polizeivergehen.

5. Alle übrigen Central- und Mittelſtellen haben eine Strafgewalt bis zu 20 Reichsthalern und 14 Tagen Gefängniß.

Als einziges Rechtsmittel gegen die Straferkenntniße aller dieſer Verwaltungsſtellen iſt der außergerichtliche Strafrecurs feſtgeſetzt; ſ. über denſelben Thl. I. S. 143 fg.

1) S. oben §. 167.

2) Das Nähere ſ. oben Thl. I. S. 356 fg., namentlich in Note 2.

3) S. ebenfalls oben Thl. I. S. 401. — In Beziehung auf dieſe Ausnahme von der allgemeinen Gerichtsverfaſſung kann der Geſetzgebung kein Vorwurf gemacht werden, indem es hier nicht von ihr abhieng, die Beſtimmung nach Willkühr zu treffen, da die deutſche Bundes-Acte den Standesherrn dieſes Recht einräumt.

4) Eine nähere Darſtellung der Competenz des Hofgerichtes und des Oberhofrathes ſ. bei Hufnagel, Gerichtsverfaſſung, S.

553 fg. — Als einziger Rechtfertigungsgrund für das Daſeyn dieſer anomalen Behörde, wird die daraus hervorgehende Bequemlichkeit angegeben. Es wird wohl keiner Ausführung bedürfen, daß dieſer Grund nicht zureicht. Je näher dem Throne, je mehr iſt eine Abweichung von den Grundgeſetzen zu bedauern.

5) Ueber dieſe Jurisdiction der akademiſchen Strafbehörden ſ. das Organiſche Statut für die Univerſität, vom 18. Jänner 1829, im Rbl. S. 19, vergl. mit der revidirenden V. O. vom 18. April 1831. — Nicht von Jedem möchte namentlich die Frage bejaht werden, ob die Beſtellung ſolcher Ausnahmsgerichte für die Studirenden mit dem §. 26. der V. U., welcher verordnet, daß „Niemand" ſeinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als mit geſetzlichen Strafen belegt werden dürfe, übereinſtimme? Bequemer zur Aufrechthaltung der Ordnung mag allerdings die itzige Einrichtung ſeyn, allein Bequemlichkeit kann nicht gegen einen Punct der V. U. angeführt werden. Beſondere Disciplinar-Einrichtungen kann allenfalls die eigenthümliche Beſchaffenheit einer Univerſität rechtfertigen, nicht aber beſondere Gerichte und Straf-Verordnungen. Gerade dem jungen Manne ſollte, auch durch ſeine eigene Behandlung, Achtung gegen die Verfaſſungsgrundſätze eingeprägt werden.

6) S. den Auszug aus der Hofgerichts-Inſtruction, vom 14. Aug. 1817, Rbl. S. 397.

7) S. Note 5.

8) Ueber die ganz ſingulären Verhältniſſe dieſes Gerichtes, ſo wie die ſeiner Competenz unterliegenden Sachen ſ. Hufnagel, Beleuchtung der in Beziehung auf die Saline Schwäbiſch-Hall beſtehenden Rechtsverhältniſſe. Tüb. 1827. 8. Am wenigſten vielleicht iſt einzuſehen, warum dieſes anomale Gericht beſtehen gelaſſen wird. Die große Verwicklung der Rechtsverhältniſſe unter den Salinen-Berechtigten iſt doch gewiß

kein Grund. Warum ſollte ſich das Oberamtsgericht nicht eben ſo gut damit bekannt machen können? — Das von Hufnagel, in der „Gerichtsverfaſſung" S. 557 fg. noch weiter aufgeführte Bergamt in Chriſtophsthal iſt durch V. O. vom 13. Dec. 1830, Rbl. S. 541, als Juſtiz-Stelle ganz aufgehoben worden.

9) S. Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822, §. 98—105. Rekrut. Geſetz, vom 10. Febr. 1828, Art. 56, Rbl. Nr. 8; Edict. IV. §. 198. vergl. auch Chriſtlieb, theoret. pract. Handbuch. I. S. 168 fg.

10) V. O. vom 26. Sept. 1828, die Verkündung der Vereins-Zollordnung betreffend, §. 110 und 113. Rbl. No. 61; Geſetz über die Wirthſchaftsabgabe v. 9. Juli 1829, Art. 43, V. O. S. 269; Inſtruction zur Vollziehung derſelben, §. 21, 24, 31, Rbl. S. 539; Geſetz über die Accisabgabe v. 18. Juli 1824, §. 18, Rbl. S. 499; Inſtruction an die Ober- und Kameral-Aemter in Betreff der Unterſuchungen der Acciſevergehen, v. 19. Juli 1826, Rbl. S. 351.

11) Vergl. unten §. 277.

12) S. die Gen. V. O. vom 8. Mai 1818, die Strafbefugniß der verſchiedenen Staatsbehörden betreffend, Rbl. S. 317.

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Polizei.

§. 176.

Allgemeine Grundſätze.

Ein materiell eben ſo wichtiger, und dem Umfange nach noch bedeutenderer Theil der Staatsverwaltung als die Rechtspflege iſt die Handhabung der Polizei. Dieſe hat (vergl. Thl. I. S. 8 fg.) den Zweck, durch gemeinſame Anſtrengun-

gen und öffentliche Anſtalten die aus der Uebermacht äuße- rer Hinderniße (nicht aber aus dem unrechtlichen Willen an- derer Menſchen) entſpringende Bewegungen der erlaubten Freiheit des Staatsbürgers wegzuräumen. Sie umfaßt da- bei das ganze menſchliche Leben, und ſorgt alſo für die phy- ſiſche, für die moraliſche Perſönlichkeit, endlich für das Ver- mögen der Staatsbürger überall unterſtützend und nachhelfend, wo die Individual-Kraft nicht ausreichen würde [1]).

Aus dieſer Begriffs-Beſtimmung bildet ſich der oberſte Grundſatz der Würkſamkeit der Polizei, daß nämlich der Staat nur dann einzutreten hat, wo zu Erreichung ver- nünftiger, allgemein nützlicher Zwecke die Einzeln-Kraft — iſolirt oder in freiwilligen Privatvereinen — nicht im Stande iſt eben ſo zweckmäßig und vollſtändig zu helfen; daß aber in ſolchen Fällen die Polizei auch immer einzutreten hat. Sie darf nur dann einſchreiten, weil ſie ſonſt die Freiheit des Einzelnen unnöthiger und ſomit unrechtlicher Weiſe be- ſchränken würde, und weil ſie ihr gegebenes Maas von Kräf- ten an Ueberflüßiges verſchwenden, Nothwendiges dagegen unberückſichtigt laſſen würde: ſie muß aber auch immer in ſolchen Fällen einſchreiten, ſoll nicht der Bürger über die Nicht- erfüllung eines gegründeten Anſpruches an den Staat ſich beſchweren können. Darüber freilich, ob ein Zweck ein ver- nünftiger, und namentlich ob er ein allgemein nützlicher iſt, kann im einzelnen Falle Zweifel obwalten, und Wider- ſpruch zwiſchen dem verweigernden Staate und dem fordernden Bürger. — Wird jener Grundſatz feſtgehalten, ſo iſt die Po- lizei in Uebereinſtimmung mit der Idee eines Rechtsſtaates, d. h. der Theil widerſpricht dem Ganzen nicht: verkennt man ihn aber, ſo entſteht verfaſſungswidriger Druck oder ſchlaffe Nachläßigkeit.

Mit der Verhütung von Rechtswidrigkeiten hat alſo die Polizei ihrem wahren Begriff nach nicht das Mindeſte zu thun; dieß iſt Sache der Juſtiz. Vorbeugend oder wiederherſtellend ſoll dieſe den unrechtlichen Willen im Zaume haltend, und die Rechte der Staatsbürger ſchützen. Auffallend iſt daher, — namentlich bei der ſonſtigen Eiferſucht der Juſtiz auf ihre Rechte, — daß ganz gewöhnlich ein bedeutender Theil der Vorbeugungs-Maasregeln gegen Rechtsverletzungen von ihr den Polizei-Behörden überlaſſen wird. Theils mag die Bequemlichkeit, ſich der thätigen, ſchnellwürkenden Polizei-Anſtalten bedienen zu können, theils aber auch Unklarheit der Begriffe Schuld an dieſer Folgewidrigkeit ſeyn. Rechts-Polizei wird, mit einem die ungleichartige Zuſammenſtellung ſchon ſelbſt bezeichnenden Namen der Umfang dieſer fremdartigen Geſchäfte der Polizei-Stellen genannt [a]). — Nicht alſo, weil die richtige Theorie ſie unter den weſentlichen Beſchäftigungen der Polizei-Gewalt aufführt, ſondern weil der poſitive Staatsorganismus ſie den Polizei-Behörden zur Beſorgung zuweißt, wird derſelben hier Erwähnung geſchehen.

Nur in Einer Beziehung, nämlich hinſichtlich der Abtheilung zwiſchen den Befugniſſen der königlichen Bezirks-Beamten, und denen der Amtleute der Standesherrn, kennt die württ. Geſetzgebung die Abtheilung der Polizei in höhere und in niedere. Daß dieſelbe nicht aus einer Idee hervorgegangen, ſondern rein willkürlich zu dieſem beſondern Zwecke erfunden wurde, beweist die bunte Miſchung der zu den beiden Abtheilungen namentlich gerechneten Amtsthätigkeiten. (S. dieſelbe in Thl. I. S. 411, Not. 12.)

1) Dieſe Begriffs- und Zwecks-Beſtimmung der Polizei-Gewalt des Staates weicht mehr oder weniger von den bisher angenommenen ab. Es iſt hier weder Ort noch Raum, um dieſe letzteren zu widerlegen, jene ausführlich zu rechtfertigen. Bis dieſes geſchehen kann (wohl nächſtens in einem Syſteme der Polizei-Wiſſenſchaft), möge für meine Theorie die Ableitung aus dem Begriffe und Zwecke eines Rechtsſtaates, ſo wie die augenſcheinliche Richtigkeit der aus ihr folgenden oberſten Grundſätze über Polizei-Verwaltung ſprechen.

2) Auch wohl Sicherheits-Polizei im Gegenſatz gegen Wohlfahrts-Polizei. Dieſe Benennung iſt aber jeden Falles unrichtig, indem für „Sicherheit" auch von der eigentlichen Polizei vielfach geſorgt werden muß, z. B. für Sicherheit gegen zufällige Beſchädigungen, Krankheiten u. ſ. w.

Erſter Abſchnitt.

Rechts-Polizei.

I. Allgemeine polizeiliche Schutz-Maasregeln.

§. 177.

1. Aufſicht auf Fremde.

Daß jeder Staat das Recht hat, Fremde von ſeinen Gränzen ganz abzuhalten, oder denſelben beliebige Bedingungen ihrer Zulaſſung zu machen, kann keinem Zweifel unterliegen: auch iſt dieſer Grundſatz vom poſitiven europäiſchen Völkerrechte anerkannt [1]). Allein es wäre eben ſo unbillig, als in jeder intellectuellen und wirthſchaftlichen Beziehung unklug, wenn er dieſes Recht anders gebrauchen würde, als zur Abhaltung von ſchädlichen Fremden. Schädlich aber kann ein Fremder ſeyn für die Sicherheit des Ganzen oder der

Einzelnen, für Sittlichkeit, Bildung, Religioſität. Da dieſe Schädlichkeit ſelten zur Schau getragen wird, ſo ſind Anſtalten, welche die allgemeine Beobachtung und Controle aller, auch der unverdächtig ſcheinenden, Fremden anordnen, gerechtfertiget [2]).

Die württembergiſche Geſetzgebung kennt zweierlei Maasregeln: den unbedingten Ausſchluß gewiſſer Klaſſen von Fremden; ſodann die Forderung von Päßen oder ähnlichen officiellen Ausweiſen bei den übrigen, in das Königreich zugelaßnen Ausländern.

Ganz verboten iſt der Eintritt in das Königreich ſolchen Klaſſen von Menſchen, welche kein geordnetes Gewerbe betreiben, ſich über kein regelmäßiges Heimweſen ausweiſen können, und ſomit mindeſtens zur Beläſtigung der dießeitigen Staatsbürger, wahrſcheinlich aber auch zu ihrer Gefährdung gereichen würden. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob ſie mit regelmäßigen und unverdächtigen Päßen verſehen ſind, oder nicht. Die Landjäger haben Befehl, ſie an der Gränze anzuhalten, und ſogleich zurückzuſchicken, ohne alle vorgängige Anfrage bei einer Behörde [3]). Jedes zu dieſer Claſſe gehöriges Individuum, welches ſich dennoch eingeſchlichen hat, wird im Betretungsfalle in Unterſuchung gezogen, und wenn es ſich des Vagirens oder Bettelns ſchuldig machte zur Gefängnißſtrafe oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilt. Zugleich wird es nach der Erſtehung der Strafe wieder über die Gränze gebracht, und ihm der Wiedereintritt in das Königreich unterſagt. Jedoch darf dieſes Ausweiſen in den Nachbarſtaat, wenigſtens gegenüber von Baiern, Baden, Heßen-Darmſtadt und Sigmaringen, nicht nach Willkühr und mit dem nächſten beſten Arreſtanten, ſondern nur dann geſchehen, wenn er gerade dieſem Staate angehört,

oder in einen dritten rückwärts liegenden Staat zu transportiren iſt [4]). Läßt ſich ein ſolches Verhältniß eines in Würtemberg aufgefangenen Verdächtigen gegen keinen der Nachbarſtaaten beweiſen, ſo bleibt freilich nichts übrig, als daß der Staat ihn als einen landesangehörigen Heimathloſen behandelt, und als ſolchen in der betreffenden Gemeinde unterbringt. Kehrt aber ein auf ſolche Weiſe Ausgewieſener gegen das Verbot dennoch wieder zurück in das Königreich, ſo unterliegt er einer härteren, unter Umſtänden ſelbſt peinlichen, Strafe [5]).

Allen andern, unverdächtigen, Arten von Fremden iſt dagegen der Eintritt und der Aufenthalt im Lande geſtattet, jedoch unter der Bedingung, daß ſie ſich mit einem ordnungsmäßigen [6]) Paße über ihre Perſon, über das Ziel und den Zweck ihrer Reiſe auszuweiſen vermögen. Nur bekannten und unverdächtigen Bewohnern benachbarter Gränzorte iſt eine ſolche ſchriftliche Urkunde erlaſſen. Handwerksburſche müſſen mit Wanderbüchern verſehen ſeyn, oder damit verſehen werden [7]). Dabei iſt übrigens den Landjägern beſondere Sorgfalt in ihrem Betragen gegen Reiſende vorgeſchrieben; ſie ſollen Niemand unnöthiger Weiſe aufhalten oder beläſtigen; namentlich dürfen ſie Reiſende, welche ſich der Extrapoſt oder des Poſtwagens bedienen, gar nicht anhalten und befragen [8]). — Beſondere Formen und Bedingungen für die Geſtattung eines längeren Aufenthaltes im Königreiche ſind nicht vorgeſchrieben, und es wird auch ein ſolcher einem unverdächtigen Fremden nicht verweigert. — Uebrigens iſt allerdings zu bemerken, daß die Erfüllung dieſer Bedingungen einem Fremden kein Recht giebt, das Land zu betreten, oder in demſelben zu verweilen, ſondern daß ſie nur die conditio sine qua non der Erlaubniß iſt: wenn alſo ausnahms-

weiſe die Regirung einem, wenn ſchon mit regelmäßigen Papieren verſehenen, Fremden Eintritt oder längern Aufenthalt zu verweigern Urſache zu haben glaubt, ſo kann eine Klage gegen eine ſolche Ausweiſung weder bei den Gerichten noch bei den Ständen geführt werden; höchſtens würde dadurch eine diplomatiſche Verwendung oder Beſchwerde des fremden Staates, wegen unfreundlicher Behandlung eines Angehörigen, begründet.

Fälſchung des Paßes oder Wanderbuches wird als Vergehen behandelt, und mit Gefängnißſtrafe belegt; überdieß hat ſie in der Regel Ausweiſung aus dem Königreiche zur Folge [9]).

1) S. z. B. Klüber, Völkerrecht, §. 135.

2) Natürlich ſoll hier weder eine chineſiſche und japaneſiſche Abgeſchloßenheit, noch auch nur eine unnöthige Paß-Quälerei vertheidigt werden. Dieſes letztere iſt eine der üblen Folgen der erſten franzöſiſchen Staatsumwälzung; Mistrauen gegen die eigenen Bürger und gegen Fremde führte ſie zuerſt in Frankreich, dann auch in andern Ländern ein; die neueſten Zeitereigniße können nur eine Wiederherſtellung der etwas milder gewordenen Strenge zur Folge haben. — Jeden Falles iſt aber zu tadeln, wenn dieſe Aufſicht zur kleinlichen Finanzquelle gemacht wird.

3) In der Dienſt-Inſtruction für die Landjäger §. 7. iſt in Wiederholung der Beſtimmung des §. 7. der Gen. V. O. vom 15. Sept. 1808, eine Anzahl ſolcher Perſonen genannt, welche gleich an der Gränze abzuweiſen ſind. Man vergl. nach Decret vom 28. März 1811, fremde Betteljuden betreffend, Rbl. S. 129, ferner V. O. vom 15. Juli 1814, gegen das Eindringen fremder Juden, Rbl. S. 231.

4) Das Nähere über dieſen Vertrag mit den genannten Nachbarſtaaten, unten §. 285.

5) Die einzelnen Strafausmeßungen ſ. bei Knapp, württ. Criminalrecht, II. S. 196 fg.

6) Ein ordnungsmäßiger Paß iſt in der Regel der von der Obrigkeit des Inhabers ausgeſtellte, mit Signalement verſehene, über Zweck und Richtung der Reiſe Auskunft gebende, gehörig vidimirte und beſiegelte, endlich noch nicht der Zeit nach abgelaufene oder auf eine ganz andere Reiſe ausgeſtellte Paß: ſ. die angef. Gen. V. O. vom 11. Sept. 1807, §. 1—3. Ausnahmsweiſe kann ein Paß auch von einer dem Inhaber fremden (württ. oder ausländiſchen) Behörde gültig ausgeſtellt seyn, wenn die Ausſtellung eines neuen Paßes auf der Reiſe nöthig wurde, und ſich die ausſtellende Behörde von dem Vorhandenſeyn eines ältern gültigen Paßes, und von der Unverdächtigkeit der Perſon überzeugte. Päße von Geſandtſchaften werden ebenfalls als gültig angeſehen.

7) Jeder in W. wandernde Handwerksgeſelle hat ein in beſtimmter Form ausgeſtelltes Wanderbuch zu führen: Kundſchaften ſind unzuläßig. In dem Wanderbuche ſind die Zeugniſſe über ſeine Arbeit und Aufführung einzutragen, namentlich auch wenn er ſich einer gröbern Verletzung der öffentlichen Ordnung ſchuldig gemacht hat. Während ſeines Aufenthaltes an einem Orte, um daſelbſt zu arbeiten, wird das Wanderbuch in der Lade, oder wo keine ſich befindet bei dem Ortsvorſteher, aufbewahrt, und ihm erſt bei der Abreiſe, mit den gehörigen Einträgen verſehen, wieder zugeſtellt. Das Nähere ſ. in V. O. vom 4. Jul. 1809. Rbl. S. 282.

8) S. Inſtruction für die Landjäger, §. 13.

9) S. Knapp, Criminalrecht, II., S. 408.

§. 178.

2. Maasregeln gegen Vaganten.

Ein für die Sicherheit des Eigenthumes ſehr wichtiger Theil der rechtspolizeilichen Thätigkeit iſt die Beaufſichtigung

und

und Beſchränkung der heimatloſen Leute, Vaganten, welche entweder ſelbſt von gewerbsmäßigem Bettel und ſogar Diebſtahl leben, oder doch, durch wanderndes Gewerb nur nothdürftig genährt, mit Jaunern in näherer oder entfernterer Verbindung ſtehen, für dieſelben kundſchaften, ſie in ihrer Mitte verbergen, und ihnen Zuwachs liefern. Dieſe, der Zahl nach keineswegs unbeträchtliche, Horde von Halbwilden, welche mitten in der cultivirten bürgerlichen Geſellſchaft und auf deren Koſten lebt, mit Würkſamkeit zu bekämpfen, und wo nicht zu nützlichen doch zu unſchädlichen Bürgern zu machen, iſt eine ſchwürige Aufgabe für die Beharrlichkeit und die Klugheit der Polizei. — Die württ. Geſetzgebung hat dieſen Zweck durch ein doppeltes Mittel zu erreichen geſucht, einmal nämlich durch gezwungene Fixirung der ganz gewerblos herumziehenden (alſo beſten Falles vom Bettel lebenden) Landſtreicher; zweitens durch genaue polizeiliche Beaufſichtigung der — wenigſtens halbverdächtigen — herumziehenden Gewerbsleute.

I. Die Fixirung der gewerbloſen Landſtreicher wird durch folgende Anſtalten bewerkſtelligt:

a. Müßiges Umherziehen iſt für ein ſtrafbares Vergehen erklärt; und der Vagant zum Aufenthalte an ſeinem geſetzlichen Wohnorte anzuhalten.

b. Deßhalb wird Jedem dem württ. Staate als Unterthanen Angehörigen, welcher bisher als Landſtreicher umherzog, eine geſetzliche Heimat angewieſen, wenn er bisher noch kein Bürger- oder Beiſitzer-Recht beſaß. Welches dieſe geſetzliche Heimat ſei; darüber ſ. oben §. 148.

c. In dieſen Ort iſt er confinirt, d. h. er ſteht unter beſonderer Aufſicht der Orts-Obrigkeit, und darf ohne Erlaubniß derſelben die Gemeinde nicht verlaſſen. Zur

Controle über dieſen Befehl iſt der Vorſteher ſchuldig ihn wenigſtens alle Wochen einmal an einem nicht vorher beſtimmten Tage vorzufordern, ihn über ſeine Beſchäftigung und ſeinen Erwerb zu befragen, und hierüber ein Protocoll aufzunehmen. Zu einer Entfernung kann nur auf kurze Zeit Erlaubniß gegeben werden, und nur, wenn der Confinirte im Heimatorte keinen Erwerb findet, dagegen Gewißheit, wenigſtens Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß er an einem beſtimmten andern Orte welche finde. Der Urlaubſchein iſt alle Nacht dem betreffenden Ortsvorſteher zur Viſirung vorzulegen. Abweſenheit ohne Erlaubniß und Urlaubſchein, Ueberſchreitung der Zeit, Nichteinhaltung der Route, macht den Confinirten ſtraffällig, und er kann deshalb mit Steckbriefen verfolgt werden;

d. Wenn der Confinirte erwerbsunfähig iſt, ſo hat die Gemeinde ihn zu unterſtützen; dagegen muß er ſich aber auch zu allen öffentlichen oder Privat-Geſchäften von dem Ortsvorſtande anweiſen laſſen.

e. Die Kinder der Confinirten ſind beſonders ſtrenge zum Schulbeſuche anzuhalten. In Weingarten beſteht ein eigenes Inſtitut für ihre Erziehung. Sie ſollen bei gänzlicher Unfähigkeit der Aeltern ſie zu erziehen, ihnen zum Behufe der öffentlichen Erziehung weggenommen werden [1]).

2. Gegen die einem Gewerbe obliegende, aber durch die Art deſſelben zu einem wandernden Leben genöthigte verwandte Menſchenklaſſe kann natürlich die Geſetzgebung nicht mit gleicher Strenge einſchreiten; wenn ſie ſchon denſelben keineswegs die ganz freie Verfügung über ihre Perſon und ihre Geſchicklichkeit zugeſtehn darf. Dieſe herumziehen-

den Gewerbsleute ſind weniger gefährlich, weniger ſchädlich für den Volks-Wohlſtand, zum Theile ſogar dem Landmanne kaum entbehrlich: auf der andern Seite aber freilich auch durch Sitten und Umgang zu nahe mit unbedingt gefährlichen Menſchen verbunden, und der Aufſicht der Behörden durch beſtändiges Wandern vielfach entrückt. Die daher mildern, aber dennoch controlirenden, für Inländer ſowohl als Ausländer gültigen Vorſchriften ſind denn nun nachſtehende:

a. Wer ein Gewerbe oder einen Handel außerhalb ſeines Wohnſitzes, ohne beſondere Beſtellung noch auf den öffentlichen Märkten, ſondern von Ort zu Ort herumziehend betreiben will, bedarf dazu eine doppelte Erlaubniß; einmal und im Allgemeinen der Kreisregirung, beziehungsweiſe des Miniſteriums des Innern; zweitens in jeder einzeln Gemeinde, in welcher das Gewerbe ausgeübt werden ſoll, die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde. Außerdem müſſen, wenn Handel getrieben werden will, die ſämmtlichen Vorſchriften über Hauſir-Handel befolgt werden. Die Berechtigung gilt nur für die Perſon des damit Verſehenen; von mehreren Söhnen eines ſolchen Vaters kann nur Einer ein Recht zu einem ähnlichen Gewerbe erhalten [2]).

b. Die Erlaubniß gilt nur für einen beſtimmten Bezirk, und höchſtens auf Ein Jahr; nach Ablauf deſſelben kann bei gutem Zeugniße das Oberamt ſie verlängern; im entgegengeſetzten Falle iſt der Fall der Kreis-Regirung vorzulegen.

c. Der Gewerbsmann erhält ein Patent in Form eines Wanderbuches; in allen Orten, in welchen er auf der Gewerbswanderung übernachtet, muß er es der Ortspo-

lizei=Behörde zur Viſirung vorlegen. Jede Gewerbsbetreibung ohne Patent, oder mit einem ungültigen, ordnungswidrigen, der Zeit nach abgelaufenen Patente, endlich außerhalb des zugeſtandenen Bezirkes, macht ſtraffällig [3]).

1) S. die Gen. V. O. vom 11. Sept. 1807, und die — ſie bedeutend abändernde — V. O. vom 10. Nov. 1825, die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über die Confinirten betreffend, Rbl. S. 697 fg. — Wenn man ſich mit den Beſtimmungen der Geſetzgebung über die polizeiliche Aufſicht gegen Vaganten im Allgemeinen auch vereinigen kann, ſo ſind doch zwei Uebelſtände nicht zu vergeſſen, welche der Würkſamkeit ſchädlich in den Weg treten: einmal, die allzugroße weichliche Gelindigkeit der Gerichts=Praxis gegen die Jauner, d. h. gegen unverbeſſerliche, gewerbsmäßige Feinde der bürgerlichen Ordnung; zweitens der Widerwillen der Ortsvorſtände, die Confinirten im Orte feſtzuhalten, indem Entfernung derſelben ihnen und ihren Untergebenen Verluſt und Gefahr zu erſparen ſcheint, Strenge aber namentlich letztere herbeiführen könnte. Gezwungene Coloniſation, z. B. im Innern von Nord=Amerika, wäre das ſicherſte, und vielleicht nicht einmal das theuerſte, Mittel. — In Beziehung auf die unbedingte Geſtattung der Ehen unter dieſen Leuten, ſo wie auf die Verbindlichkeit der Gemeinden ſie zu unterſtützen, ſ. das oben in §. 149. Geſagte.

2) Gegen die Zweckmäßigkeit der Beſtimmung, daß nur Ein Sohn das herumziehende Gewerbe des Vaters ergreifen dürfe, iſt wohl kein Zweifel zu begründen: allein ſehr die Frage iſt, wie ſich dieſe im Wege der Verordnung gegebene Beſtimmung mit §. 26. der V. U., welcher Jedem die Freiheit läßt, „ſein Gewerbe nach eigner Neigung zu wählen" vereinigen läßt? Man wird vielleicht antworten, daß jeden Falls bei der Gewerbe=Wahl die geſetzlichen Bedingungen beobachtet

werden müſſen, und der §. 26 der V. U. nie als ganz unbedingt vorſchreibend angeſehen worden ſei; Zeuge deſſen die allgemeine Gewerbe-Ordnung, welche die Zünftigkeit und alſo eine ſehr bedeutende Beſchränkung beibehalten habe. Hierauf iſt aber zu erwiedern: daß ein bedeutender Unterſchied zwiſchen gänzlichem Verbote und bedingtem Erwerbungsrechte iſt; und zweitens: daß nur ein Geſetz, nicht aber eine bloſe Verordnung eine ſolche Auslegung der Verfaſſungs-Urkunde geben kann.

3) S. die V. O. vom 10ten Nov. 1825, §. 19—29; Nachtrag zu dieſer Inſtruction vom 30. Jänner 1830, Rbl. S. 67. In dieſer letztern ſind einige Gewerbe genannt, welche — obgleich außerhalb des Wohnortes betrieben — nicht zu den wandernden gerechnet, ſondern nur nach den Geſetzen über Hauſirhandel behandelt werden ſoll.

§. 179.

3. Verbot geheimer Geſellſchaften.

Ein allgemeines Landes-Geſetz, welches die Theilnahme an geheimen Geſellſchaften, d. h. ſolchen, welche entweder ihr Daſeyn ſelbſt, oder wenigſtens ihre Mitglieder und ihre Zwecke dem Uneingeweihten zu verbergen ſuchen, den Staatsbürgern verböte, beſteht in W. nicht. An und für ſich liegt auch natürlich in dem Geheimhalten eines Zweckes und in einer Vereinigung Mehrerer zu einem ſolchen Zwecke nichts unerlaubtes, indem der Bürger den Geſetzen Gehorſam, nicht aber den Behörden oder dem Publicum Mittheilung ſeiner nicht geſetzwidrigen Plane ſchuldig iſt. Ein allgemeines Verbot jeder Art von geheimen Geſellſchaften möchte daher aus allgemeinen Rechtsgründen nicht abgeleitet werden können. Beſtimmte ſchädliche Erfahrungen ſind auch bis itzt

nicht gemacht worden, welche die württ. Geſetzgebung zu einer poſitiven Vorſchrift dieſer Art veranlaßt hätten. Dagegen iſt auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß wenn eine ſolche geheime Geſellſchaft den Anlaß zu Rechtsverletzungen gegen das Ganze oder gegen Einzelne gäbe, oder auch nur den gegründeten Verdacht eines Verſuches hierzu auf ſich laden würde, eine polizeiliche, und nach Umſtänden eine criminelle Unterſuchung gegen ſie begründet wäre; nur würde natürlich nicht das Geheimniß, ſondern die That oder der Verſuch ſtraffällig machen.

Nur gegen Eine (und vielleicht die am wenigſten ſchädliche) Klaſſe von geheimen Verbindungen beſtehen verbietende Normen, nämlich gegen die geheimen Verbindungen unter Studirenden. — Dieſes Verbot iſt begründet durch den Beſchluß des deutſchen Bundes vom 20ſten Sept. 1819 [1]). Es enthält aber im Einzelnen folgende Beſtimmungen:

1) Alle und jede geheime, d. h. nicht autoriſirte Verbindungen unter den Studirenden, namentlich aber die ſogenannte allgemeine Burſchenſchaft, ſind verboten. Theilnahme an einer ſolchen wird mit wenigſtens vierwöchiger Freiheitsſtrafe, bei höherer Verſchuldung mit Entfernung von der Univerſität beſtraft. Aufforderung zum Beitritte, oder Beleidigung wegen der Weigerung oder des Austrittes hat Relegation zur Folge.

2) Kein Dienſtcandidat kann in den Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, endlich der Finanzen eine Anſtellung erhalten, wenn er nicht bei ſeiner erſten Dienſtprüfung bei ſeinen ſtaatsbürgerlichen Pflichten ſchriftlich verſichert,

in keiner geſetzwidrigen geheimen Verbindung zu ſtehen oder geſtanden zu ſeyn [2]).

1) S. Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung, Bd. VII, S. 279 der Quart-Ausgabe. Durch k. Decret vom 26. Nov. 1819 iſt den Studirenden der Inhalt des ſie betreffenden Bundesbeſchluſſes eröffnet worden; auch wird derſelbe jedem Einzelnen bei ſeiner Immatriculirung beſonders mitgetheilt. Nähere Beſtimmungen enthalten die Verordnungen vom 24. Nov. 1825 und vom 3ten April 1827, ſ. Leges ad quorum praeceptum in universitate Tubing. vivendum est civibus. Tub. 1829, 8., S. 22 fg.

2) Eine falſche Verſicherung dieſer Art wäre ohne Zweifel als „Bruch des Handgelübdes" zu beſtrafen; ſ. Knapp, württ. Criminal-Recht, III, S. 421. Uebrigens iſt ſehr zu wünſchen, daß dieſe Verfügung zurückgenommen werde, und ſich die Regirung allenfalls auf andere Weiſe von der Theilnahmloſigkeit der Dienſtbewerber zu überzeugen ſuche. Bei dem natürlichen Geſelligkeitstriebe der Jugend, bei der allgemeinen Sitte aller deutſchen Univerſitäten, bei dem nicht zu läugnenden (freilich mit Nachtheilen verbundenen) Vortheile ſolcher akademiſchen Verbindungen wird nie zu verhindern ſeyn, daß nicht welche beſtehen, und daß nicht eine bedeutende Anzahl der Studirenden hieran Antheil nehmen. Noch nie hat aber einer die Unterſchrift des Reverſes verweigert. — Und wie mag dieß auch erwartet werden? Es kann alſo mit moraliſcher Gewißheit behauptet werden, daß eine bedeutende Anzahl der Staats- und Kirchen-Diener mit einer Art von Meineid belaſtet ihr Amt antritt. Iſt es nun zweckmäßig und ſittlich, ſie in dieſe Lage zu bringen?

§. 180.

4. Das Landjäger-Korps.

Ein ſehr wichtiges, beinahe nothwendiges, Mittel zur Verhinderung von Rechtsverletzungen gegen den Staat ſowohl als gegen Einzelne iſt ein über das ganze Land gleichmäßig verbreitetes, bewegliches und ſich bewegendes, zu einem militäriſchen Ganzen organiſirtes Polizei-Korps, welches für das ganze Staatsgebiet diejenige Aufſicht übernimmt, welche in geſchloſſenen größeren Orten von der Local-Polizei-Mannſchaft beſorgt wird. — Württemberg beſitzt dieſe Anſtalt in dem Landjäger-Korps [1]).

Der Zweck deſſelben iſt, unter der Leitung der ordentlichen Polizei-Behörden über Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreiches, und über Beobachtung der deßhalb beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieſer Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Perſonen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen [2]). Um dieſe Zwecke zu erreichen, iſt dem Landjäger-Korps im Weſentlichen folgende Einrichtung und Anweiſung gegeben.

Das Korps bildet ein militäriſch-organiſirtes, unter Einem Kommandanten ſtehendes, Ganzes; iſt aber über das ganze Königreich vertheilt, und zwar ſo, daß den in einem Oberamte liegenden Landjägern ein Stations-Kommandant (Unteroffizier), den einem Kreiſe zugetheilten aber ein Bezirks-Kommandant (Hauptmann) vorgeſetzt iſt. In Beziehung auf alle Dienſtverrichtungen iſt das Korps den bürger-

lichen Behörden, alſo beziehungsweiſe dem Miniſterium des Innern, den Kreisregirungen und den Oberämtern untergeordnet; dagegen ſteht es in Beziehung auf ſeine militäriſche Organiſation, Haltung und Diſciplin unter dem Kriegsminiſterium; ebenſo finden bei allen Dienſtvergehungen die militäriſchen Strafgeſetze Anwendung. Andere Behörden, welche ausnahmsweiſe des Dienſtes von Landjägern bedürfen ſollten, haben ſich an die Polizei-Behörde mit einer Requiſition zu wenden, Nothfälle ausgenommen [3]). — Die Mannſchaft beſteht aus lauter Freiwilligen, welche im Linien-Militär ehrenvoll gedient haben; in Ermanglung ausgedienter Leute hat der Kriegsminiſter noch im Linien-Militär ſtehende Freiwillige abzugeben, wobei die Regel iſt, daß ſie erſt eine dreijährige Dienſtzeit mit Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten müſſen erſtanden haben. Die Dienſtzeit hängt vom einzelnen Vertrage ab, iſt aber zwiſchen 2—6 Jahren; Erneuerung der Kapitulation findet bei Dienſttüchtigkeit ſtatt. Auf Penſionirung und Invalidirung hat die Mannſchaft dieſelben Anſprüche wie das Linien-Militär [4]).

Der Dienſt der Landjäger zerfällt in zwei Abtheilungen, in die ordentlichen, und die außerordentlichen Dienſtverrichtungen. Jene begreifen in ſich: das Streifen, die Gefangenen-Transporte und die Poſtwagen-Begleitung; dieſe in Arretirungen, Hausſuchungen, Unterſtützung bei Zahlungs-Executionen, Begleitung der Landfolge, Gefängnißwachen, Aufſicht bei Hinrichtungen; ferner in Anweſenheit bei Feuersbrünſten, Ueberſchwemmungen u. ſ. w., endlich in Handhabung der Ordnung bei Märſchen fremder Truppen. — Mit der innern Polizei in geſchloſſenen Orten hat ſich das Korps nicht zu befaſſen, und nur auf Anweiſung der Ortsvorſteher Beiſtand zu leiſten, wenn die Ortspolizei eine bewaffnete

Macht bedarf. Namentlich iſt den Landjägern ſtreng verboten, ohne Ermächtigung der zuſtändigen Behörden in geſchloſſenen Orten Eintritt in Privat-Wohnungen zu verlangen; mit der Ausnahme jedoch, wenn von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen würde, oder ein Flüchtiger vor ihren Augen in ein Privathaus entränne. Dagegen dürfen einzeln liegende Häuſer zu jeder Zeit durchſucht werden; ebenſo ſelbſt in geſchloſſenen Orten Wirthshäuſer, wenn grobe Störungen der öffentlichen Ruhe zu beſeitigen wären. Mit Vergehungen gegen die Finanz-Geſetze haben die Landjäger von Amtswegen gar nichts zu thun; doch können ſie, wie jeder Bürger, bemerkte Uebertretungen bei den Behörden anzeigen [5]).

Um den Landjägern eine kräftige und ſchnelle Würkſamkeit bei ihren vielfachen und wichtigen Verrichtungen zu verſchaffen, ſind ihnen folgende Vorrechte und Befugniſſe eingeräumt:

1) Thätliche Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger, Mißhandlung oder Verhinderung deſſelben im Dienſte wird als erſchwerter Grad der Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Perſonen betrachtet, und wenigſtens mit dreimonatlicher Freiheitsſtrafe belegt [6]).

2) Hinſichtlich der im Dienſte gemachten Anzeigen ſteht dem Landjäger der einem obrigkeitlichen Diener gebührende öffentliche Glaube zu [7]), wenn er alſo die Wahrheit einer von ihm ſelbſt beobachteten Thatſache bei ſeinem Dienſteide verſichert, ſo wird das bloſe, durch keine Beweisgründe unterſtützte Läugnen des Angeſchuldigten nicht beachtet, ſondern dieſer für überwieſen angenommen. Dagegen iſt natürlich ein Gegenbeweis zuläßig, und es entkräftet ein ſolcher, vollkommen geführt, nicht nur die Ausſage des Landjägers, ſon-

dern er muß auch zur Unterſuchung der pflichtwidrigen Angabe deſſen auffordern [8]).

3) In folgenden drei Fällen dürfen die Landjäger von ihren Waffen Gebrauch machen: einmal, wenn gegen ſie ſelbſt im Dienſte eine ſolche Gewalt geübt wird, die nur mit Anwendung von Waffen überwunden werden kann; zweitens, wenn ſie auf keine andere Weiſe ihren Poſten behaupten, oder ihnen anvertraute Perſonen oder Sachen ſichern können; drittens, wenn eine von ihnen zu transportirende oder zu verhaftende Perſon die Flucht ergreift. In allen drei Fällen hat jedoch der Landjäger noch eine letzte Warnung zu geben, ehe er zu dem äußerſten Mittel greift. — In allen andern Fällen hat er nur auf ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörde ſich ſeiner Waffen zu bedienen [9]).

4) Jeder Staatsbürger iſt ſchuldig, einen Landjäger auf deſſen Aufforderung in Ausübung ſeines Dienſtes kräftig zu unterſtützen, und ihm in Allem ſich darauf Beziehenden genügende Auskunft zu geben. — Linien-Militär kann nicht von den Landjägern, ſondern nur von der Civil-Behörde in außerordentlichen Fällen zur Beihülfe aufgefordert werden [10]).

1) Errichtet wurde das Korps (an die Stelle der frühern Oberamts-Hatſchiere) durch die Gen. V. O. in Beziehung auf Vaganten vom 11ten Sept. 1807, §. 24 fg., Rbl. S. 452; damals hatte es den Namen „Landreuter-Korps": ſeine Inſtruction erhielt es im J. 1809, ſ. Rbl. S. 341. Im J. 1811 wurde es, unter dem Namen „Gensd'armerie" neu organiſirt, und erhielt neue Dienſtvorſchriften, ſ. Rbl. S. 373 fg. Vielfältige Klagen bei der St. Verſ. im J. 1821 (ſ. Verhandlungen) bewogen die Regirung zu neuen Einrichtungen; dieſe erhielt das „Landjäger-Korps" unter dem 23ſten Juni 1823; ſ. Organiſation und Dienſtinſtruction des k. w. Landjäger-Korps, Stuttg. 1823, 12. Seit dieſer Zeit hat das

Macht bedarf. Namentlich iſt den Landjägern ſtreng verboten, ohne Ermächtigung der zuſtändigen Behörden in geſchloſſenen Orten Eintritt in Privat-Wohnungen zu verlangen; mit der Ausnahme jedoch, wenn von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen würde, oder ein Flüchtiger vor ihren Augen in ein Privathaus entränne. Dagegen dürfen einzeln liegende Häuſer zu jeder Zeit durchſucht werden; ebenſo ſelbſt in geſchloſſenen Orten Wirthshäuſer, wenn grobe Störungen der öffentlichen Ruhe zu beſeitigen wären. Mit Vergehungen gegen die Finanz-Geſetze haben die Landjäger von Amtswegen gar nichts zu thun; doch können ſie, wie jeder Bürger, bemerkte Uebertretungen bei den Behörden anzeigen [5]).

Um den Landjägern eine kräftige und ſchnelle Würkſamkeit bei ihren vielfachen und wichtigen Verrichtungen zu verſchaffen, ſind ihnen folgende Vorrechte und Befugniſſe eingeräumt:

1) Thätliche Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger, Mißhandlung oder Verhinderung deſſelben im Dienſte wird als erſchwerter Grad der Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Perſonen betrachtet, und wenigſtens mit dreimonatlicher Freiheitsſtrafe belegt [6]).

2) Hinſichtlich der im Dienſte gemachten Anzeigen ſteht dem Landjäger der einem obrigkeitlichen Diener gebührende öffentliche Glaube zu [7]), wenn er alſo die Wahrheit einer von ihm ſelbſt beobachteten Thatſache bei ſeinem Dienſteide verſichert, ſo wird das bloſe, durch keine Beweisgründe unterſtützte Läugnen des Angeſchuldigten nicht beachtet, ſondern dieſer für überwieſen angenommen. Dagegen iſt natürlich ein Gegenbeweis zuläßig, und es entkräftet ein ſolcher, vollkommen geführt, nicht nur die Ausſage des Landjägers, ſon-

dern er muß auch zur Unterſuchung der pflichtwidrigen Angabe deſſen auffordern [8]).

3) In folgenden drei Fällen dürfen die Landjäger von ihren Waffen Gebrauch machen: einmal, wenn gegen ſie ſelbſt im Dienſte eine ſolche Gewalt geübt wird, die nur mit Anwendung von Waffen überwunden werden kann; zweitens, wenn ſie auf keine andere Weiſe ihren Poſten behaupten, oder ihnen anvertraute Perſonen oder Sachen ſichern können; drittens, wenn eine von ihnen zu transportirende oder zu verhaftende Perſon die Flucht ergreift. In allen drei Fällen hat jedoch der Landjäger noch eine letzte Warnung zu geben, ehe er zu dem äußerſten Mittel greift. — In allen andern Fällen hat er nur auf ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörde ſich ſeiner Waffen zu bedienen [9]).

4) Jeder Staatsbürger iſt ſchuldig, einen Landjäger auf deſſen Aufforderung in Ausübung ſeines Dienſtes kräftig zu unterſtützen, und ihm in Allem ſich darauf Beziehenden genügende Auskunft zu geben. — Linien-Militär kann nicht von den Landjägern, ſondern nur von der Civil-Behörde in außerordentlichen Fällen zur Beihülfe aufgefordert werden [10]).

1) Errichtet wurde das Korps (an die Stelle der frühern Oberamts-Hatſchiere) durch die Gen. V. O. in Beziehung auf Vaganten vom 11ten Sept. 1807, §. 24 fg., Rbl. S. 452; damals hatte es den Namen „Landreuter-Korps": ſeine Inſtruction erhielt es im J. 1809, ſ. Rbl. S. 341. Im J. 1811 wurde es, unter dem Namen „Gensd'armerie" neu organiſirt, und erhielt neue Dienſtvorſchriften, ſ. Rbl. S. 373 fg. Vielfältige Klagen bei der St. Verſ. im J. 1821 (ſ. Verhandlungen) bewogen die Regirung zu neuen Einrichtungen; dieſe erhielt das „Landjäger-Korps" unter dem 23ſten Juni 1823; ſ. Organiſation und Dienſtinſtruction des k. w. Landjäger-Korps, Stuttg. 1823, 12. Seit dieſer Zeit hat das

Korps nur Beifall gefunden, und die Stände haben nicht blos nach und nach eine ziemliche Verſtärkung, ſondern auch (1830) eine bedeutende Gehalts-Vermehrung für daſſelbe bewilligt. Es beſtand zu dieſer letzten Zeit aus 1 General, 4 Hauptleuten, 66 Unteroffizieren, 100 Landjägern erſter, 245 zweiter Klaſſe, und verurſachte einen jährlichen Aufwand von 124,189 fl. 21 kr. S. Verh. der K. d. A., 3tes a. o. Beil. H. S. 19 fg.

2) Worte des §. 1 der angef. Inſtruction.

3) S. Organiſation, §. 2—9, und 16—29; ſodann Inſtruction, §. 59—77.

4) S. Organiſation, §. 38—44 und 63; die näheren Bedingungen der Aufnahme namentlich in §. 39; über Beförderung in §. 46—48. Es bedarf keiner Auseinanderſetzung, daß die ganze Würkſamkeit einer ſolchen Sicherheits-Wache hauptſächlich von der Wahl der Leute abhängt, indem jeder einzelne Mann ſelbſtſtändig zu handeln berufen iſt, und von ſeiner Intelligenz und Sittlichkeit die Sicherheit und wenigſtens augenblickliche Freiheit jedes Bürgers in gar manchen Fällen abhängt. Daher denn auch, ſo wie wegen der größern Koſtſpieligkeit der Einzeln-Verpflegung, die Nothwendigkeit einer guten Bezahlung. — Ob bei der Unerläßlichkeit der Forderung nur zuverläßige Leute in dem Landjäger-Korps zu haben, die Einrichtung zu billigen iſt, nach welcher ſolche Soldaten, welche aus den ſogenannten Bettler-Kolonieen gebürtig ſind, und überhaupt alle, welche ſich nur mit einem herumziehenden Gewerbe im Urlaube nähren können, ſchon vor Ablauf einer dreijährigen Dienſtzeit in das Landjägerkorps übertreten dürfen, ſcheint ſehr zu bezweifeln. Das gute Prädicat möchte gerade bei Solchen nicht immer ſichere Gewährleiſtung geben. S. hierüber einen (ungedr.) Erlaß der Regierung des Jartkreiſes vom 25ſten Nov. 1829.

4) Das Nähere über die Dienſtverrichtungen ſ. Inſtruction, §. 3—47. Die wichtigſte derſelben iſt das Streifen, bei welcher Gelegenheit die öffentliche Sicherheit in jeder Beziehung

beobachtet und gehandhabt werden kann. Die Landjäger ſind daher angewieſen, mancherlei bei ihren Streifen zu beachten; ſo z. B. verdächtige Perſonen und ihre Beſchäftigungen, Verhältniſſe u. ſ. w. im Auge zu behalten, das Eindringen von Geſindel an den Landesgränzen zu verhüten; Straßenpolizei zu üben; über öffentliche Anlagen und deren Zuſtand zu wachen; Tumulte zu verhindern; Unglücksfällen zuvorzukommen oder ſie wenigſtens anzuzeigen; namentlich Verbrecher zu verfolgen und zu verhaften.

6) S. H. Knapp, württ. Criminalrecht, II, S. 209; daſelbſt iſt auch der genauere Begriff von Widerſetzlichkeit und Mißhandlung gegeben. Hinſichtlich der Strafbarkeit vergl. jedoch das in Thl. I, S. 279 über den blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam Bemerkte.

7) S. Organiſation, §. 15.

8) Dieſe Auslegung und Beſchränkung des öffentlichen Glaubens der Landjäger (und überhaupt der obrigkeitlichen Perſonen) iſt wohl durch Rechtsgrundſätze vertheidigt, und durch Klugheit geboten. Wenn der anklagende Agent und der Angeſchuldigte im Widerſpruche ſtehen, keiner einen weitern Beweis für ſeine Behauptung beibringen kann, der erſtere aber bei ſeinem Dienſteide die Wahrheit ſeiner amtlichen Behauptung verſichert, ſo iſt ohne allen Zweifel die Ausſage des Letztern die wahrſcheinlichere. Allein dieſer der Wahrſcheinlichkeit zu gebende Vorzug darf natürlich nicht ſo weit getrieben werden, daß der Wahrheit unmöglich gemacht würde, ſich durch förmlichen Beweis geltend zu machen. Wenn alſo ein Beamter das Anerbieten, einen Gegenbeweis gegen die Ausſage eines Landjägers liefern zu wollen, nicht annähme, ſondern eine Strafe alsbald auf den Grund dieſer Ausſage erkennen wollte, ſo würde er ſich einer ſchweren Verletzung ſeiner Amtspflichten und namentlich des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig machen, und die Strafe derſelben verdienen.

9) S. Inſtruction, §. 48 und 49. Es iſt wohl keinem Zwei=

fel unterworfen, und auch durch Fälle in der Erfahrung hinlänglich erwieſen, daß die dem einzelnen Landjäger gegebene Erlaubniß, ſich ſeiner Waffen gegen Widerſpänſtige oder Flüchtlinge zu bedienen, von demſelben mißbraucht werden kann. Es kann einem ganz unſchuldigen Bürger das Gefühl ſeines Rechtes und ſeiner Würde möglicherweiſe eine ſchwere Verletzung von Seiten eines ungebildeten, leidenſchaftlichen, vielleicht betrunkenen Soldaten zuziehen. Häufig wird namentlich dem Landjäger auf ſein Wort zu glauben ſeyn, daß er würklich die letzte Warnung gab, ehe er ſeine Waffen brauchte. Auf der andern Seite muß zugegeben werden, daß die Art des Dienſtes eines Landjägers es unvermeidlich macht, ſeiner Ueberlegung ein ſo leicht zu mißbrauchendes Recht einzuräumen. Wie könnte er ſonſt gefährliche Feinde der öffentlichen Sicherheit verhaften oder geleiten? Allein mit Recht wird verlangt werden können, daß der Bürger durch ſehr ſtrenge Beſtrafung des Mißbrauches gegen Rohheit und Willkühr ſicher geſtellt werde. Wäre es doch der gröbſte innere Widerſpruch, wenn alle Sicherungsmaasregeln gegen ein mögliches Unrecht von Seiten eines Richters ergriffen, Leben und Geſundheit aber der Willkühr eines gemeinen Polizeioffizianten blos geſtellt wäre.

10) S. Organiſation, §. 12—14. Eine beſtimmte Strafe iſt auch die Unterlaſſung einer vom Unterthanen verlangten Hülfe nicht feſtgeſetzt, freilich auch — bei der großen Verſchiedenheit der möglichen Fälle — ſchwer feſtzuſetzen.

§. 181.

5. Das Bürger-Militär.

Ein durch vielfache, namentlich auch in der jüngſten tief bewegten Zeit wiederholte, Erfahrungen erprobtes Mittel, Störungen der Ordnung, Verletzungen von Perſonen oder Eigenthum im Innern der Gemeinden zuvorzukommen,

oder ihnen wenigſtens möglichſt ſchnell wieder Einhalt zu thun, iſt ein wohlgeübtes und organiſirtes Bürger-Militär. Nicht nur erſetzt es die Anweſenheit von regelmäßigen Truppen an Orten, welche keine Beſatzung haben, und in Zeiten, welche das ſtehende Heer ins Feld rufen; ſondern es iſt ſogar die Verwendung der angeſeheneren, rechtlicheren, bei Erhaltung der Ordnung ganz beſonders betheiligten Bürger zur Erhaltung der Geſetzlichkeit in mehreren Beziehungen der Anwendung des Linien-Militärs vorzuziehen, weil letztere leicht Erbitterung gegen dieſe doch ſo nothwendige Anſtalt erzeugen, und auch die blos Irregeleiteten allzu ſtrenger Behandlung ausſetzen kann [1]). Die Errichtung ſolcher bewaffneter Bürgerkorps iſt ſomit für jede dazu im Stande befindliche Gemeinde ſehr wünſchenswerth; wie ſie dann auch, zum Theil von alten Zeiten her, in manchen Gemeinden beſteht [2]). — Auch ſucht die Regirung dieſelbe, ſo weit es ohne Zwang geſchehen kann, als zu deſſen Anwendung kein beſtehendes Geſetz berechtigen würde, immer mehr zu fördern [3]). Die aufgeſtellten Grundſätze ſind folgende:

1) Die Bildung einer bewaffneten Bürger-Miliz iſt eben ſo wenig Zwangspflicht für die Gemeinde, als der Eintritt für den einzelnen Bürger geboten iſt. Nur Freiwillige bilden alſo überall dieſe Korps.

2) Gleichförmigkeit in der Organiſation, Bewaffnung, Kleidung iſt den Milizen der einzelnen Gemeinden keineswegs vorgeſchrieben, ſondern jede kann die ihr beliebige Form wählen: doch iſt als Muſter-Einrichtung das im Jahr 1827 errichtete Stuttgarter Schützen-Korps empfohlen worden. Militäriſche Kleidung, Bewaffnung u. ſ. w. iſt, zwar nicht befohlen, aber vorausgeſetzt.

3) Die Verwendung der Bürger-Garden geſchieht im-

mer nur zu localen Zwecken, theils zur Unterſtützung der Behörden zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, theils zur Erhöhung von Feierlichkeiten [4]. Uebrigens beſteht, was dringend nothwendig wäre, keine geſetzliche Beſtimmung über das Recht, dieſe Bürger-Milizen in den Dienſt zu rufen, noch darüber, wie weit die Einſchreitung derſelben gegen Unruhige und Ungehorſame gehen dürfe, ob ſie z. B. das Recht haben, Verhaftungen vorzunehmen, in Nothfällen ihre Waffen zu gebrauchen. Wie die Sache itzt liegt, kann nur aus dem Grunde, daß jeder Bürger der Obrigkeit Hülfe in Vollziehung der Geſetze ſchuldig iſt, ihre Einſchreitung, und zwar nur im Falle des Verlangens einer vorgeſetzten Behörde, gerechtfertigt erſcheinen. Weil ſie aber nur zu Local-Zwecken zu verwenden ſind, die Local-Polizei aber Sache des Gemeinderathes iſt, ſo muß dieſen, und zunächſt ſeinem Vorſteher, der Befehl über ſie zuſtehen; den Staatsbeamten aber wird nur ein mittelbarer Einfluß, durch den Gemeinderath, eingeräumt werden können.

4) Die einzelnen Abtheilungen wählen ihre Anführer ſelbſt; von einer Anwendung militäriſcher Diſciplinar- und Straf-Geſetze kann — ſo lange kein Geſetz ſie auch für die Bürger-Milizen im Dienſte gültig erklärt — keine Rede ſeyn. Nur conventionelle Strafen können gegen Mitglieder, welche ſich im Dienſte verfehlen, ausgeſprochen werden [5].

1) Es wird abſichtlich die Bürger-Bewaffnung hier nur aus dem Geſichtspuncte des Polizei-Dienſtes betrachtet; daß eine allgemeine Verbreitung derſelben auch von ſehr bedeutenden (guten und ſchädlichen) politiſchen Folgen ſeyn kann, beweist die Geſchichte allerdings auch durch mächtige Beiſpiele. Allein es dürfte um ſo weniger der Ort ſeyn, die gewichtige Frage über die allgemeine Volksbewaffnung, mit Zwang für jeden zum

Waffendienſte Fähigen, hier zu unterſuchen, als die poſitiven württembergiſchen Einrichtungen gar keine Veranlaſſung dazu geben.

2) So z. B. in Stuttgart. M. ſ. Moſer, geſchichtliche Darſtellung der Kriegsverfaſſung Stuttgarts und des Stadtreiterkorps insbeſondere. Stuttg. 1830, 8.

3) S. die (ungedr.) königlichen Aufforderungen vom Juli 1828, und 28ſten Mai 1829. Im Sommer 1828 beſtanden nur in 28 Gemeinden ſolche Bürger-Garden, und zwar 117 Offiziere und 1986 Mann; in Folge der obengenannten Aufforderungen ſoll die Zahl auf 4100 Mann in 70 Gemeinden geſtiegen ſeyn, ſ. Memminger, Jahrb. 1829, H. 2, S. 257 fg.

4) Dieſe letztere Beſtimmung, und die nicht ſelten ſehr übertriebene Spielerei mit Militärkleidung hat der allgemeineren Einführung der Bürgermilizen hauptſächlich geſchadet. Daher denn in manchen Städten ſpätere Verſuche, neben dieſen zu den genannten Zwecken zu verwendenden Bürger-Kompagnieen noch eine weitere bewaffnete Macht aus Bürgern aufzuſtellen, welche aber nur in Nothfällen Dienſte leiſten würde, und bei der die militäriſchen Formen auf das Nothwendigſte beſchränkt wären. So z. B. die — von der Regirung zwar genehmigten, aber nicht ins Leben getretenen — Statuten der Stuttgarter Bürgergarde vom J. 1830.

5) Die im Vorſtehenden ausgehobenen Puncte werden ohne Zweifel zeigen, daß die Erlaſſung eines Geſetzes über dieſen hochwichtigen Gegenſtand nothwendig iſt, theils zur allgemeinen Verbreitung der Einrichtung, zu deren Behuf einiger Zwang wohl angewendet werden dürfte, theils zur Beſtimmung der rechtlichen Verhältniſſe der bewaffneten Bürgerkorps ſowohl gegenüber von den amtlichen Stellen, als gegenüber von einzelnen Unterthanen. Wenn ſchon die Einführung einer förmlichen National-Garde, d. h. die regelmäßige Bewaffnung und Einübung des ganzen Volkes, mit ſo manchfachen Schwürigkei-

ten verknüpft iſt, und ſo viele Störungen für die Mehrzahl der gewerbetreibenden Bürger herbeiführt, daß ſie nur in großen politiſchen Bewegungen gerechtfertigt erſcheint, und auch nur während der Dauer derſelben in Kraft erhalten werden kann: ſo ſind doch ſolche theilweiſe Bewaffnungen von ſo entſchiedenem Nutzen, daß ſie geregelt und möglichſt würkſam gemacht werden ſollten. — Beiſpiele von Statuten einzelner Bürger-Korps nach den itzigen Einrichtungen ſind: Statuten der bürgerlichen Schützen-Kompagnie in Ellwangen, 1826, 8.; Geſetze des bürgerlichen Schützen-Korps in Stuttgart, 1827, 8.; Statuten der Bürger-Garde in Rottenburg, 1828, Fol.; Statuten der neugebildeten Bürger-Garde in Tübingen, 1829, 8.; Statuten der Bürger-Garde in Reuttlingen, 1829, 4.

§. 182.

6. Die Landfolge.

Durch die Errichtung einer Gensd'armerie wurde die althergebrachte Verbindlichkeit des Unterthanen Landfolge zu leiſten, d. h. gegen Verbrecher oder reißende Thiere bewaffnet zu ſtreifen, nicht aufgehoben, ſondern im Gegentheile bei dieſer Gelegenheit ausdrücklich beſtättiget [1]), und ſpäter eine eigene Anweiſung, wie ſolche Streife vorzunehmen ſeien, erlaſſen [2]).

Dieſer zu Folge theilen ſich die Streife in allgemeine und in örtliche; zu jenen iſt verbunden, wer Landfrohnen zu leiſten hat, zu dieſen, wer nicht frei von Gemeindefrohnen iſt. Die Leitung und Anordnung der Streiſe gebührt den Polizei-Behörden, je nach dem Umfange des Streifes, alſo dem Miniſterium des Innern, den Kreisregirungen oder den Oberämtern. Jeder einzelnen Streifer-Abtheilung wird ein erfahrener, entſchloßener Mann vorgeſetzt; ebenſo wo möglich einer jeden ein Forſtbeamter oder Landjäger beigegeben. Die

Bewaffnung beſteht in der Regel aus Spießen und Säbeln jedoch darf jeder Abtheilung eine Anzahl von Schießgewehren zur Vertheilung an erfahrene Männer übergeben werden, und jede Gemeinde hat das Recht, zu dieſem Behufe eine angemeſſene Anzahl von Feuergewehren zu beſitzen. Außerdem noch kann bei Streifen Jeder ein Feuergewehr führen, welcher nach den beſtehenden Geſetzen eines beſitzen darf [3]). — Ueber die zweckmäßige Anordnung eines Streifes, namentlich über das Geheimhalten deſſelben, über Beſetzung der einzeln liegenden Häuſer u. dgl. giebt die Verordnung nähere Anweiſung [4]).

1) S. Gen. V. O. vom 11ten Sept. 1807, §. 41, Rbl. S. 456. Bei Roller, Bd. I, S. 176 fg. ſind die älteren Verordnungen angeführt.

2) V. O. vom 2ten Dec. 1811, bei Knapp, Repert. Bd. IV, S. 542; eine Vorſchrift über die Koſten der Streife enthält eine V. O. vom 6ten Oct. 1813, bei Knapp a. a. O. Bd. V, Abthl. 2, S. 261.

3) Ueber dieſe Puncte ſ. unten §. 183.

4) S. die angef. V. O. vom 2ten Dec. 1811, §. 2—7.

II. Anſtalten zum Schutze einzelner beſtimmter Rechte.

§. 183.

1. Maasregeln zur Sicherſtellung des Lebens der Staatsbürger.

Im Allgemeinen wird allerdings das Leben des Bürgers geſchützt durch das ganze Vorhandenſeyn des Staates, namentlich durch deſſen Juſtiz-Einrichtungen und ſeine Strafgeſetze gegen Tödtungen jeder Art; ferner dienen die allge-

meinen Anſtalten der Rechts-Polizei, die Landjäger z. B., auch zu dieſem Zwecke; endlich iſt zuzugeben, daß in der Regel der Einzelne im Stande iſt, ſich vor vereinzelten Gefahren zu ſchützen, unter Benützung der obenerwähnten Staatsthätigkeiten: allein in einzelnen beſtimmten und doch nicht ganz ſeltenen Fällen iſt ein ſolcher Selbſtſchutz der Natur der Sache nach nicht möglich, und für ſolche hat dann die Geſetzgebung beſondere Polizei-Einrichtungen getroffen:

1) Anſtalten gegen abſichtliche Vergiftungen. S. hierüber unten in §. 188, namentlich unter Nr. 3, c.

2) Vorkehrungen gegen Lebensverletzungen an Kindern. Solche können begangen werden theils ſchon vor der Geburt, theils nach derſelben während des noch hülfloſen Zuſtandes des neuen Bürgers. — Für Sicherung der Kinder im Mutterleibe ſorgt die Geſetzgebung in zwei Fällen:

a. gegen Abtreibung. Den Apothekern iſt verboten ohne eine ärztliche Vorſchrift ſolche Mittel, welche eine Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge haben können, an ihnen unbekannte Weibsperſonen abzugeben; ebenſo iſt den Wundärzten unterſagt, ledigen Weibsperſonen am Fuße zur Ader zu laſſen [1]);

b. gegen Lebendigbegrabenwerden mit der todten Mutter. An jeder während der Schwangerſchaft ſterbenden Frau iſt nach dem ſechsten Monate der Kaiſerſchnitt vorzunehmen, jedoch natürlich mit der größeſten Vorſicht wegen der Möglichkeit bloſen Scheintodtes [2]). — Auch gehört hieher die Aufſchiebung der Todesſtrafe, wenn die Hinzurichtende ſich für ſchwanger ausgiebt, bis dieſe Angabe als falſch erwieſen, oder das Kind geboren iſt.

Für Sicherheit der Kinder nach der Geburt (alſo gegen Kindsmord) ſucht die württ. Geſetzgebung zu ſorgen:

a. durch das Gebot, daß Aeltern, Herren, Meiſter und Frauen bei einem Verdachte unehlicher Schwangerſchaft die Verdächtige zu befragen, zu warnen, zu gleicher Zeit aber auch der Obrigkeit die Anzeige zu machen haben. Dieſe hat im Läugnungsfalle eine Unterſuchung durch Hebammen anzuordnen [3]);

b. durch Beſtrafung der Verheimlichung der Schwangerſchaft, ſo wie der Niederkunft [4]), auch wenn durchaus kein Verſuch oder eine Vollziehung von Kindsmord damit verbunden war.

Dagegen ſind freilich die auf uneheliche Geburt geſetzten Strafen ein Anreitzungsmittel zur Verheimlichung und zum Kindsmorde. Das allein würkſame, allein auch zu großer Demoraliſation in jeder Beziehung führende Mittel, die Errichtung von Findelhäuſern, iſt in Württemberg nicht ergriffen. Und mit Recht, weder eine ſehr große, verdorbene Stadt, noch eine allgemeine Verſunkenheit des Volkes machen dieſe ſo ſehr bedenkliche Einrichtung nöthig.

3) Vorkehrungen gegen Mord und kulpoſen Todtſchlag. Wenn ſchon, glücklicherweiſe, die Volksſitte keineswegs dieſes Verbrechen häufig begehen läßt, namentlich nicht den Meuchelmord, ſo ſind doch folgende Vorkehrungen deßhalb getroffen:

a. das gänzliche Verbot der Verfertigung und des Beſitzes gewißer Waffen, namentlich der Windbüchſen [5]), der Stockdegen und Stilete [6]);

b. das Verbot Waffen irgend einer Art in die Wirthshäuſer zum Zechen mitzubringen [7]);

c. die Beſchränkung des Rechtes Schießgewehre zu beſitzen

und zu gebrauchen. — In früherer Zeit war es nicht nur das Recht, ſondern ſogar die Pflicht jedes häuslich angeſeſſenen württ. Bürgers ein gutes Ober= und Unter=Gewehr zu beſitzen. Bei ſeiner Bürgerannahme hatte er ſie anzuſchaffen, und unter keiner Bedingung ſollten ſie verkauft oder verſetzt werden dürfen; auch ſollte ſich Jeder alle 4—6 Wochen im Scheibenſchießen üben [8]). Dieſe allgemeine Volksbewaffnung fand aber König Friederich unzweckmäßig und bedenklich, er hob ſie daher auf, und nur wenigen Perſonen war das Tragen und der Beſitz von Waffen erlaubt [9]), bei allen übrigen wurde die Verheimlichung eines Gewehres mit dreimonatlicher (bei Weibsperſonen ſogar mit viermonatlicher) Freiheitsſtrafe gerügt. Sehr gemildert wurde dieſes Gebot der allgemeinen Entwaffnung wieder durch eine V.O. vom 23. Jänner 1817 (Reg.Bl. S. 45). Das von der V.U. in §. 23 verheißene Geſetz über das Recht des Staatsbürgers Waffen zu tragen, iſt aber bis itzt noch nicht gegeben, und ſo beſtehen denn noch folgende Beſtimmungen:

α. der Beſitz von Feuerwaffen iſt ohne beſondere Erlaubniß geſtattet: allen Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherrn und ihren Beamten, den Magiſtratsperſonen, und den mit einer Verrechnung beauftragten Gemeindedienern, ſodann den Mitgliedern der öffentlich anerkannten Schützengeſellſchaften, endlich den Mitgliedern der Bürger=Garden.

β. mit beſonderer Erlaubniß des Oberamtes jedem Manne von gutem Rufe, der ſeiner Sicherheit wegen ein Gewehr bedarf;

γ. unbefugter Beſitz zieht Confiscation und eine (kleine) Geldſtrafe nach ſich [10]).

1) S. Medic. Ordnung von 1755.

2) S. daſ.

3) Ehe-Ordn., Thl. I, Kap. 9, §. 1; V. O. vom 21. April 1800, in Knapp's Repertor. Bd. II, S. 310. — Schwerlich dürfte, wenigſtens gegenüber von Aeltern, ein ſolcher Zwang die unehlich-ſchwangere Tochter anzuzeigen, irgend gebilligt werden können, oder auch nur zum Ziele führen.

4) S. Knapp, Criminalrecht, II, S. 242 fg.

5) S. G. R. vom 17ten Juli J. 1753 und V. O. vom 18. Juni 1812, Rbl. S. 305; die Verfertigung dieſer Waffe iſt dem Büchſenmacher bei 100 Thaler Strafe verboten; der Beſitz iſt mit einer beſondern Strafe nicht bedroht.

6) S. G. R. vom 11ten Juli 1668, und V. O vom 19ten Juni 1808, Rbl. S. 328. Die Verfertigung jedes einzelnen Stückes dieſer Art von Waffen iſt bei 50 fl. verpönt: der Beſitz iſt auch hier mit einer Strafe nicht belegt.

7) Schon die Landes-Ordnung, Tit. 110, §. 9, verbietet dieß; erneuert iſt das Verbot in der Gen. V. O. vom 12. Jänner 1809, Rbl. S. 26.

8) S. die Landes-O., Tit. 110, §. 10 und 11; Landrecht II, Tit. 9, §. „So viel dann"; ferner die Gen. Reſcripte vom 6ten Febr. 1652; 26ſten Juni 1696; 2ten Auguſt 1710; 31ſten Auguſt 1714; 6ten Nov. 1719; 18ten Febr. 1766; 23ſten April 1794.

9) S. V. O. vom 12ten Jänner 1809, Rbl. S. 25; Geſetz vom 13ten Oct. 1811, S. 581; Decret vom 7ten Nov. 1812, Rbl. 549.

10) S. die angef. V. O. von 1817. — Es laſſen ſich natürlich die Beſtimmungen des in §. 23 der V. U. verlangten Geſetzes über den Beſitz von Waffen nicht zum Voraus errathen: zu

bemerken iſt jedoch ſchon itzt, daß die Verf. Urk. keineswegs das Recht Waffen zu tragen unbedingt als ein Staatsbürgerrecht aufſtellt, ſondern daß ſie, indem ſie „nähere Beſtimmungen" verlangt, eine Beſchränkung ſelbſt als nützlich und nothwendig anerkennt. Eine Beſchränkung aber kann eintreten entweder hinſichtlich der berechtigten Perſonen, oder der erlaubten Waffen, endlich vermittelſt gewiſſer zu erfüllender Formalitäten.

§. 184.

2. Zur Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit.

Ausnahmsweiſe können auch in gut eingerichteten Staaten Fälle vorkommen, in welchen die Freiheit eines Bürgers von einem Anderen unrechtlicher Weiſe beſchränkt, und derſelbe der Verfügung über ſeine Perſon beraubt wird. Gegen dieſen Rechts-Eingriff haben die württ. Geſetze in zwei Fällen beſondere Beſtimmungen erlaſſen:

1. Verbot des Werbens in fremde Kriegs- oder See-Dienſte. — Ein ſolches in itziger Zeit doch nur ſeltener, und nicht leicht für einen organiſirten europäiſchen Staat vorkommendes Werben iſt in Württemberg ſchon von alten Zeiten her ganz verboten. Theilweiſe mag der Wunſch, ſolche Leute für das eigene Heer zu erhalten, Urſache an dem Verbote geweſen ſeyn, allein anderntheils iſt es auch unſelbſtſüchtige Fürſorge des Staates gegen den häufig bei ſolchen Werbungen vorkommenden Betrug und gegen Gewalt. Dieſer letztere Grund muß denn den alten Verboten Ausführung auch itzt noch ſichern; und es iſt ſomit ein ſolcher Werber ſogleich bei ſeiner Entdeckung feſtzunehmen, und Strafe an Leib und Gut demjenigen zuzuerkennen, der einen Unterthanen zur Uebernahme fremder Kriegsdienſte zu verführen geſucht hat [1]).

2. Unterſuchung, ob nicht ein Bürger, deſſen Aufnah-

me in die Irren=Anſtalt nachgeſucht wird, nur fälſchlich von ſeinen Verwandten des Wahnſinnes beſchuldigt wird. Es iſt deßhalb dem Oberamte aufgetragen vor Abfaſſung des Beiberichtes genau die Verhältniſſe zu unterſuchen, ſich mit dem Oberamtsarzte zu benehmen, und, wo möglich, erſt eine noch genauere Beobachtung durch vorläufige Unterbringung in Local=Anſtalten anzuordnen [2]).

Gegen anderweitige unerlaubte Eingriffe in die perſönliche Freiheit, z. B. von Seite der Aeltern, Vormünder, Dienſtherren u. ſ. w. ausgeübt, beſtehen keine eigenen Anſtalten und Einrichtungen, ſondern hier iſt die Wiedergutmachung dem Richter auf erhobene Klage des Betheiligten überlaſſen.

1) Es ſind zahlreiche Reſcripte gegen das Werben aus älterer Zeit vorhanden, ſ. dieſelbe bei Roller, I. §. 301 und 302. — Dieſelben bedrohen auch den Unterthanen, der ohne Staats=Erlaubniß ſich anwerben laſſen will, mit derſelben Strafe: allein dieſe Beſtimmung iſt natürlich durch das Auswanderungsrecht und das Recht in fremde Dienſte zu gehen, aufgehoben; nur muß im erſten Falle das Verſprechen gehalten werden, gegen König und Vaterland ein Jahr lang nicht dienen zu wollen; im andern Falle aber verliert der Dienſtnehmende ſein Staatsbürgerrecht, wenn er ohne Vorbehalt deſſelben in die fremden Dienſte übertritt. Natürlich iſt ſodann auch er als Auswanderer anzuſehen, und hat die obenerwähnte Bedingung zu halten. — Knapp übergeht in ſeinem Criminalrechte die Strafe gegen Werberei; wohl mit Unrecht.

2) Decr. an die Landvogteien, vom 20. Nov. 1816, in Knapp's Annalen, H. I. S. 108. — Sehr zweckmäßig wäre, wenn dieſe nothwendige Vorſchrift überhaupt auf alle, auch die ausländiſchen und die Privat=Irren=Anſtalten ausgedehnt würde,

ſo daß alſo Niemand in eine ſolche gebracht werden dürfte, ohne eine vorgängige polizeiliche Unterſuchung.

§. 185.

3. Zur Sicherung des Vermögens.

Die Sicherheit des Eigenthumes wird im Allgemeinen theils durch die Juſtitz-Verfaſſung, theils durch einige der umfaſſenderen Rechts-Polizei-Anſtalten vielfach gewahrt, ſo daß in den meiſten Fällen einer möglichen Beeinträchtigung der Aufſicht der beſtehenden Behörden und der eigenen Aufmerkſamkeit des Beſitzers vertraut werden mag: allein eine Anzahl von Fällen bleibt doch übrig, wo eine beſondere Vorſicht gerathen ſchien, wegen der Unzulänglichkeit des Eigenthümers und wegen der Schwürigkeit das begangene Unrecht ſpäter wieder auszugleichen. Jedoch dürfte dabei nicht aus den Augen geſetzt werden, daß dieſe polizeiliche Fürſorge nie ſo weit gehen darf, daß ſie nun ſelbſt die Rechte des Bürgers beſchränkte, ihn im erlaubten Betriebe hinderte u. dgl.; ſondern daß ſie ſich auf die Vermeidung von Unrecht zu beſchränken hat, das — wenn begangen — von der Juſtiz beſtraft werden könnte. Dieſe der Hülfe der Rechts-Polizei anvertrauten Fälle laſſen ſich nun unter zwei Geſichtspuncte bringen: einmal, wenn das Eigenthum durch gewaltſame, vom Beſitzer allein nicht abzuwendende Eingriffe verletzt werden ſoll; zweitens, wenn die Unwiſſenheit oder Beſchränktheit des Eigenthümers von liſtigen Betrügern zu deſſen Schaden benützt werden will [1]).

I. Die gewaltſamen Eingriffe in das Eigenthum zerfallen in Diebſtahl, Raub oder Einbruch, und in die Zuſammenrottung von Arbeitern zur Erpreßung größerer Vortheile. Gegen jene ſchützen die allgemeinen Polizei-Anſtal-

ten, Landjäger, Landfolge, Tag- und Nacht-Wachen; gegen ſolche Zuſammenrottungen aber ſind beſtimmte Verordnungen gegeben. Jede Verabredung mehrerer in einem Orte oder Bezirke arbeitender Geſellen zum Austritte aus der Arbeit, in der Abſicht die Zugeſtehung der von ihnen gemachten Forderungen zu erzwingen, namentlich um die Arbeit an den geſetzlichen Arbeits-Tagen und -Stunden abzulehnen, oder einem beſtimmten Meiſter Arbeit zu verweigern, iſt verboten, und kann bis auf drei Monate Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen [2]).

2. Betrügliche Vermögens-Verletzungen ſind auf doppelte Art möglich: entweder durch eigentliche Betrügereien, d. h. alſo abſichtliche Täuſchungen zum Behufe eines unerlaubten Gewinnes, oder durch nachtheilige Verträge, wenn ſchon keine förmliche Täuſchung dabei vorkam.

Polizeiliche Vorkehrungen finden gegen Betrug in folgenden Fällen ſtatt:

a. Um Täuſchungen bei Collecten (und zugleich der Beläſtigung des Publikums) zuvorzukommen, iſt jede Collecte ohne Erlaubniß der höhern Behörde ganz verboten; Bezirksſtellen, Geiſtlichen u. ſ. w. iſt die Ertheilung von Patenten bei Strafe verboten [3]).

b. Betrügereien bei Maas und Gewicht wird durch die obrigkeitliche Stempelung deſſelben, ſo wie durch die unvermuthete Unterſuchung auf Märkten und in Kaufläden vorgebeugt, ſ. unten §. 239. Nr. 3.

c. Täuſchungen bei Gewerbsgegenſtänden ſoll entgegengewürkt werden durch die verſchiedenen Arten von Handwerksſchau, welche im Wege der Verordnung zur Controlirung der Aechtheit und Güte gewißer Waaren getroffen werden. Ebenſo iſt es geſetz-

lich geſtattet, die Namen derjenigen Gewerbenden öffentlich bekannt zu machen, welche ſich betrüglicher Bereitungen ſchuldig gemacht haben. Die unerlaubte Nachahmung des Fabrik=Zeichens eines andern Gewerbenden wird als Betrug beſtraft [4]).

Vermögens=Verletzungen durch allzuſchädliche Verträge ſucht die Geſetzgebung in zwei Fällen zuvorzukommen:

a. bei Verträgen mit Schacher=Juden; ſ. die hier einſchlagenden Beſtimmungen in Thl. I. S. 443;

b. bei dem ſog. Zinswucher, d. h. bei Darlehen=Verträgen, welche unter ſolchen Bedingungen abgeſchloſſen werden, daß der Schuldner über die einſtige Rückzahlung des Kapitales, und einſtweilige Zahlung von 5 Procenten an Zinſen noch weitere Laſten zu übernehmen hat, entweder durch weitere Procente an Zinſen, oder durch Rückzahlung eines größeren Kapitals als er empfieng u. ſ. w. Ein ſolcher Vertrag hat, außer der Ungültigkeit des wucherlichen Uebermaaſes, auch noch ſtrafrechtliche Folgen für den Darleiher, über welche bei geringeren Verſchulden die Kreisregirungen, in Fällen, welche deren höchſtes Strafmaas (drei Monate Polizeihaus) überſchreiten, die Gerichte zu erkennen haben [5]).

1) Eigentlich nimmt ſich der Staat auch noch in einer dritten Beziehung des Vermögens von vertheidigungsunfähigen Bürgern ſchützend an, nämlich da, wo der Eigenthümer aus phyſiſchen oder moraliſchen Gründen die Selbſtvertheidigung nicht übernehmen kann; alſo wenn er abweſend iſt, wenn er noch in unreifem Alter ſteht, wenn er an Geiſtes= oder Körper=Kräften ſolchen Mangel leidet, daß er ſeine Rechte zu wahren unfähig iſt, endlich wenn er einen ſolchen Hang zu unvernünftiger Verſchwendung hat, daß er einem Geiſteskranken gleich

geſetzt werden muß. — Folgerecht (die Uebertragung der Präventiv-Juſtiz an die Polizeiſtellen einmal vorausgeſetzt) wäre ſomit geweſen, wenn auch alle dieſe Arten von Vormundſchaft zur Polizei gerechnet würden: allein hier iſt der Staats-Organismus durch eine Abweichung von der ſonſt allgemeinen Regel in die richtige Theorie zurückgetreten, und hat dieſe Geſchäfte den Gerichts-Behörden übertragen. Das Nähere ſ. oben §. 168.

2) S. Allgem. Gewerbe-Ordnung, §. 44 und 45. Es ſteht zu bezweifeln, ob dieſe Beſtimmung gegen die Arbeiter gerecht iſt. Daß eine Verabredung zum förmlichen Zwange gegen den Meiſter, oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die nicht theilnehmenden Genoßen unerlaubt und ſtrafbar iſt, verſteht ſich: allein warum gemeinſchaftlicher freiwilliger Austritt im Falle der Nichtbewilligung einer Forderung nicht erlaubt ſeyn ſoll, iſt nicht einzuſehen. Einmal ſcheint es eine ungebührliche Beſchränkung der dienenden Klaſſe in ihrer perſönlichen Freiheit, und zweitens iſt das Verbot gar zu leicht zu umgehen; denn ein ſucceßiver ſchneller Austritt Aller kann nicht verhindert werden, will man die Arbeiter nicht für eine Art von Leibeigenen erklären. Und was mögen wohl die „geſetzlichen" Arbeits-Stunden ſeyn?

3) S. Gen. V.O. vom 11. Sept. 1807, §. 17.

4) S. Allgem. Gewerbe-Ordn., Art. 4—6. Etwas genaueres über dieſes Mittel Betrügereien vorzubeugen kann itzt noch nicht angeführt werden, indem die angeführten Beſtimmungen des Geſetzes ihre Ausführung durch Verordnungen noch nicht erhalten haben, die früheren ausführlichen Beſtimmungen über Handwerksſchau aber theils als längſt antiquirt, theils als in der nächſten Zeit neu zu normirend, eine ausführliche Darlegung nicht mehr verdienen. Man ſehe dieſelbe übrigens bei Hezel, Repertorium, Bd. II, Art. Handwerksſchau, S. 155—251. — Es darf wohl von der Regirung erwartet werden, daß ſie den Rückſichten auf den Schutz ge-

gen Betrug nicht ſo viel Gewicht einräume, daß die Freiheit der Gewerbe und der Fabrication darunter leidet, und daß ſie alſo ihre Zwangs-Schauanſtalten nur auf ſolche Gegenſtände beſchränkt, bei welchen eine öffentliche Controle deshalb wünſchenswerth iſt, weil Betrügereien an und für ſich bei ihnen leicht möglich ſind, und der Käufer in der Regel die beſonderen techniſchen Kenntniſſe nicht hat, um ſich vor Täuſchung zu hüten, z. B. die Poincirung von Gold- und Silber-Waaren und dgl.

5) Das Nähere über die Wucher-Geſetze ſ. bei Wächter, Strafrecht, II. S. 597 fg.; Hezel, Repert. Bd. VI, Art. Wucher; Hofacker, Jahrbücher, Bd. I. H. 2, S. 256. Uebrigens iſt zu bemerken, daß eine nicht zu entfernende Meinungs-Verſchiedenheit unter den Gerichten darüber herrſcht, ob das Verbot des 6ten Zinsguldens ſich auf alle Schuldverträge, oder nur auf die durch gerichtliches Unterpfand verſicherten Verſchreibungen beziehe. Die Behörden im Miniſt. des J. ſind angewieſen (durch ungedr. Miniſt. Erl. vom 3. Sept. 1829) die letztere Meinung als die richtige anzunehmen. Eine andere, zwiſchen den Gerichtsſtellen und den Regirungsbehörden obſchwebende Streitfrage, ob nämlich die letzteren eine ihr ſonſtiges Strafmaas überſteigende Confiscation in Wucherſachen ausſprechen dürfe, iſt zu Gunſten der Regirungsſtellen entſchieden worden. S. (ungedr.) Erlaß des Obertribunals, vom 31. März 1827. Etwas, jedoch nur unvollſtändig, nähert ſich der bekannten nationalökonomiſchen Anſicht für Freigebung des Gelddarlehens-Geſchäftes eine Adreße der Kammer d. A., welche um Aufhebung des Verbotes des ſechſten Zinnsguldens bittet, ſ. Verh. 1830, H. 5, S. 1475.

Zweiter Abſchnitt.

Hülfs-Polizei.

I. Sorge des Staates für die phyſiſche Perſönlichkeit der Staatsbürger.

A. Medicinal-Polizei.

§. 186.

1. Begriff und Umfang derſelben.

Wenn ſchon im Allgemeinen dem Staatsbürger die Sorge für die Erhaltung ſeines Lebens und ſeiner Geſundheit überlaſſen werden kann, und folglich muß: ſo giebt es doch manche Einrichtungen und Vorkehrungen, welche zu machen dem Einzelnen zu ſchwer oder ganz unmöglich fallen würde, und deren ſich daher der Staat anzunehmen hat, will er ſeinen Polizei-Zweck auch in dieſer Richtung genügend erfüllen [1]). Eine zweckmäßig und vollſtändig eingerichtete Medicinal-Polizei hat folgende fünf Forderungen zu erfüllen:

Erſtens muß der Staat ſolche Anſtalten treffen, daß überall im Lande ein gehörig unterrichtetes ärztliches Perſonal aller Gattungen vorhanden ſei, und daß nur ein ſolches vorhanden ſei. Dieſe Pflicht befolgt er, wenn er vor Allem für die nöthigen Unterrichts-Anſtalten und deren Hülfsmittel ſorgt; wenn er ferner die nöthigen Prüfungen anordnet, um ſich von der würklichen Benützung dieſer Anſtalten zu überzeugen; wenn er ſodann das als brauchbar erfundene Perſonal über die Oberfläche des Staates gleichmäßig zu vertheilen ſucht, damit techniſche Hülfe überall zu finden iſt, dagegen ſtrenge jede Ausübung der Heilkunde aller Grade von Seiten Ungeprüfter unterdrückt, d. h. Pfuſcherei und Quackſalbe-

rei beſtraft; endlich wenn er über die ordnungs- und pflicht-gemäße Ausübung der Heilkunde der verſchiedenen Klaſſen von Berechtigten Vorſchriften ertheilt.

Zweitens hat der Staat dafür zu ſorgen, daß die materiellen Heilmittel in gehöriger Güte und Anzahl vorhanden ſeien. Er hat alſo Vorſchriften über die Einrichtung und Haltung der Apotheken zu geben, und durch häufige Unterſuchungen ſich von der würklichen Einhaltung dieſer Vorſchriften zu überzeugen.

Drittens müſſen die Urſachen von Krankheiten weggeräumt werden, welches Geſchäft dreierlei Hauptgegenſtände hat: vor allem ſind anſteckende Krankheiten des Auslandes an der Gränze aufzuhalten; ſodann ſind die im Lande vorhandenen allgemeinen Krankheits-Urſachen zu beſeitigen, oder wenigſtens — wenn dieſes nicht möglich ſeyn ſollte — zu mildern; endlich ſind ſpecielle Krankheits- und Unglücks-Urſachen durch That oder Rath zu entfernen, ſo weit hier der Staat einſchreiten kann und darf.

Viertens hat der Staat für den Fall einer, trotz ſeiner Sorgfalt ausgebrochenen, allgemeinen Krankheit (gleichviel ob ſie anſteckend iſt oder nicht) beſondere Hülfsanſtalten zu treffen, damit dieſelbe mit dem möglichſt geringen Schaden wieder unterdrückt werde. Theils Sperr- theils Heil-Anſtalten ſind hier anzuordnen.

Endlich fünftens hat der Staat eine Hierarchie von techniſchen Behörden aufzuſtellen, welche das Medicinal-Weſen zu leiten haben, indem den gewöhnlichen Polizeiſtellen die materiellen Kenntniße abgehen würden.

Bei allen dieſen verſchiedenen Aeußerungen der Staatsthätigkeit kommt die Frage, wann die Regirung ihre Polizeimaasregeln mit Zwang durchzuſetzen habe, und in welchen

an-

anderen Fällen die Benützung derſelben facultativ ſei, ſehr zur Sprache. Hält man den Geſichtspunct feſt, daß der Zwang nur ein Mittel zu einem beſtimmten Zwecke ſeyn kann, nicht aber Selbſtzweck, ſo wird die obengenannte Frage leicht zu beantworten ſeyn im Allgemeinen und in jedem einzelnen Falle. Sobald alſo eine gewiße Medicinal-Polizeianſtalt gar nicht oder nur unvollſtändig würken würde, wenn man die Nichttheilnahme an ihr der Trägheit, dem Vorurtheile, oder dem böſen Willen anheim ſtellen wollte, ſo darf der Zwang eintreten, und unter Umſtänden ſogar der äuſſerſte. So kann z. B. ein Geſundheits-Cordon nur dann die Bevölkerung vor dem unabſehbaren Unglücke einer peſtartigen Krankheit ſichern, wenn unbedingt Jeder die Vorſchriften achtet, wenn auch nicht die kleinſte Uebertretung ſtattfindet: hier darf, hier muß folglich Zwang eintreten, und bei der großen Wichtigkeit der Sache für das Heil Aller wird ſogar augenblicklicher Tod die Gränzen des Zwangsrechtes nicht überſteigen.

Die württembergiſchen poſitiven Einrichtungen im Fache der Medicinal-Polizei erfüllen, ſo ziemlich wenigſtens, die oben aufgeſtellten Forderungen der Theorie, und man iſt ohne Zweifel berechtigt auszuſprechen, daß dieſer Theil der Verwaltung einer der am zweckmäßigſten geordneten iſt [2]).

1) Bei keinem Theile der Polizei-Geſetzgebung muß der oberſte Grundſatz beſtimmter im Auge behalten werden, als hier, damit weder auf der einen Seite dem Bürger von Staatswegen Vorſchriften über Gegenſtände der Geſundheitspflege gegeben werden, die er auch ſelbſt zu beſorgen vollkommen im Stande iſt, auf der andern Seite aber auch die nothwendige Unterſtützung in ſolchen Puncten nicht fehle, wo die Kräfte und das Recht des Einzelnen nicht hinreichen, um einen all-

gemeinen nützlichen Zweck zu erreichen, z. B. anſteckende Krankheiten an der Landesgränze aufzuhalten, zweckmäßige Haltung der Apotheken zu bewürken u. ſ. w. Mit welch manchfachen üblen Folgen ein Mangel an Medicinal-Polizei verbunden iſt, zeigt deutlich das Beiſpiel von England, von Nord-Amerika, ſelbſt das von Frankreich.

2) Es fehlt bis itzt noch an einem brauchbaren Handbuche der württ. Medicinal-Geſetzgebung. Das alphabetiſch-geordnete: Repertorium für die Amtspraxis des Perſonals der Heilkunde, I. Gmünd, 1829, und II. Tüb. 1830, 8., iſt unbedeutend, unvollſtändig und oberflächlich. — Die wichtigſten geſetzlichen Beſtimmungen über das württ. Medicinal-Weſen ſind nachſtehende: Medicinal-Ordnung vom 16. Oct. 1755, Stuttg. 1756, fol.; Inſtruction für das k. Medic.-Depart. vom 23. Juni 1807, Rbl. S. 321; Organiſation der Medic. Verfaſſung im Königreiche vom 14. März 1814, Rbl. S. 121, (angehängt iſt eine Inſtruct. für die Oberamts-, Amts- und practicirenden Aerzte, und eine ſolche für die Landvogtei-Aerzte); V. O. über den Geſchäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreisregirungen vom 6. Juni 1818, Rbl. S. 313. — Geſchichtliche Nachweiſungen über die Medicinal-Einrichtungen in W. finden ſich in Weißer's Nachrichten von Geſetzen, S. 131 fg.

§. 187.

2. Sorge für taugliches und hinreichendes ärztliches Perſonal.

Hier kommen vor Allem die Anſtalten und Verfügungen in Betracht, durch welche die Geſetzgebung die Bildung der verſchiedenen Klaſſen des ärztlichen Perſonales zu leiten, und ſich vom Erfolge derſelben zu vergewißern ſucht. — Es iſt dabei zu unterſcheiden zwiſchen den innern Aerzten, den Wund- und Hebärzten; den Hebammen; endlich den Apothekern.

Die innern Aerzte haben nach erhaltener Staatserlaubniß regelmäßige Univerſitätsſtudien zu machen (ſ. §. 201.); und am Ende derſelben eine Prüfung bei der medicinischen Facultät der Landesuniverſität zu erſtehen. Das Zeugniß hierüber iſt die nothwendige Bedingung der Zulaſſung zur Prüfung beim Medicinal-Collegium, welche letztere erſt die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde giebt, und zu gleicher Zeit über die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes entſcheidet [1]). Um ſich aber auch nach erſtandener Prüfung von ihrer Weiterbildung zu überzeugen, iſt verordnet, daß kein Arzt ſich um eine öffentliche Stelle bewerben dürfe, ehe er nicht einige Abhandlungen über merkwürdige Fälle in ſeiner Praxis eingeſendet habe [2]).

Die Wundarzneikunde erfordert ebenfalls Staatserlaubniß nach vorgängiger Staatsprüfung. Doch ſind die Bedingungen und Rechte verſchieden je nach dem Grade der techniſchen Ausbildung. — Die ſämmtlichen Wundärzte zerfallen in drei Claſſen: in der erſten ſtehen diejenigen, welchen der ganze Umfang der Wundarznei-Kunde, ſammt der innerlichen Behandlung der chirurgiſchen Krankheiten anvertraut iſt; die zweite Klaſſe hat zu der äußerlichen Behandlung aller chirurgiſchen Fälle die Erlaubniß, mit Ausnahme einzelner beſtimmter, in der Medicinal-Taxe bezeichneter; die dritte Klaſſe hat ſich auf die leichteren chirurgiſchen Fälle zu beſchränken. Wie es in zweifelhaften und in Nothfällen zu halten iſt, iſt näher beſtimmt. Zu Oberamtswundarztſtellen ſind nur die beiden erſten Klaſſen wählbar, und zwar Mitglieder der zweiten Klaſſe nur dann, wenn kein Bewerber erſter Klaſſe ſich gemeldet hat. Zum Bartſcheerer-Gewerbe ermächtigt jede Klaſſe; ſelbſt die Wittwe kann es durch Gehülfen fortſetzen; ebenſo hat jede Klaſſe an der chi-

rurgiſchen Unterſtützungs-Kaſſe Antheil zu nehmen. Die Candidaten der erſten Klaſſe haben in der Regel akademiſche Studien mit Staatserlaubniß zu machen, ſo wie jedenfalls die Facultäts-Prüfung, und ſodann eine Prüfung beim Medicinal-Collegium zu erſtehen. In den erſten Jahren ihrer Praxis haben ſie Beſchreibungen wichtiger Fälle einzuſenden. Die Candidaten der beiden andern Klaſſen können die Erlaubniß auch dadurch erwerben, daß ſie bei einem Wundarzte wenigſtens drei Jahre in die Lehre gehen, und hierauf noch als Gehülfen oder durch den Beſuch von chirurgiſchen Anſtalten ſich weiter ausbilden. Sie werden beim Eintritte in die Lehre vom O. A. Arzte; beim Austritte aus derſelben wieder von demſelben und von einem Wundarzte geprüft. Die Staatserlaubniß endlich wird der zweiten Klaſſe durch Prüfungen beim Medicinal-Collegium, oder bei der mediciniſchen Facultät in Tübingen erworben. Die dritte Klaſſe prüft der Kreismedicinalrath und ein Wundarzt der Kreisſtadt. Zu bemerken iſt ſchließlich noch, daß die ſchon ertheilte Erlaubniß in allen drei Klaſſen wieder zurückgenommen werden, und der Wundarzt auf eine niedere Stufe verwieſen, beziehungsweiſe ganz ausgeſchloſſen werden kann, wenn er Rückſchritte in ſeinen Kenntniſſen zeigt, und eine nun deshalb angeordnete Prüfung nicht gehörig erſtehen kann [3]).

Die Hebammen werden entweder durch einen Lehrcurs an dem geburtshülflichen Theile des Clinicums in Tübingen, und an dem Catharinen-Hoſpitale in Stuttgart oder durch Privatunterricht der Oberamtsärzte und geprüften Geburtshelfer unterrichtet; die Gemeinden haben die Unterrichtskoſten zu übernehmen [4]). Die Hebammen werden gewählt von den ſämmtlichen Gebärerinnen des Orts, jedoch muß der zu Wählenden von dem Oberamtsarzt das Zeugniß

ausgeſtellt ſeyn, daß ſie nach Alter, körperlicher und geiſtiger Beſchaffenheit tauglich zu werden verſpreche [5]).

Die Apotheker erlernen, in der Regel wenigſtens, ihr Geſchäft blos durch die Routine; doch darf nur derjenige Apotheker Lehrlinge annehmen, der bei ſeiner Prüfung hierzu für fähig erklärt wurde; und ohne beſondere anderweitige Erlaubniß nur ſo viele Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat. Der angehende Apotheker hat zuerſt eine Vorprüfung bei dem Oberamtsarzte zu erſtehen, nach welcher er in die Lehre zugelaſſen wird; nach mindeſtens 3 Jahren kann er ſich um die Lehrlings-Prüfung, ebenfalls wieder beim Oberamtsarzte, melden; nach weitern 5 Jahren kann er (wenn er überhaupt 25 Jahre alt iſt) ſich zu der Prüfung bei den oben ſchon genannten mediciniſch-chirurgiſchen Collegien melden. Ihre Erſtehung berechtigt ihn zur eigenen Führung einer Apotheke, ſei es als Eigenthümer ſei es als Proviſor [6]).

Dieſe Sorge des Staates für ein hinreichend gebildetes ärztliches Perſonal würde nur zum Theile ihren Zweck erreichen, wenn neben demſelben noch Heilverſuche blos von Empirikern geſtattet wären. Einfalt, Vorurtheil, Armuth würden häufig die verderbliche wenigſtens höchſt gefährliche Hülfe ſolcher Leute nachſuchen, und da es ſich hier von Menſchen-Leben handelt, ſo iſt wohl der Staat unbezweifelt berechtigt, Jedem, der ſich nicht auf die als nothwendig anerkannte Weiſe über ſeine Fähigkeit und Kenntniſſe ausgewieſen hat, alle ärztliche Behandlung ganz zu unterſagen. — In Folge dieſer auch von der württ. poſitiven Geſetzgebung getheilten Anſicht iſt denn nun auch das ſogenannte MediCaſtriren bei Strafe verboten. Dieſes Vergehens aber macht ſich nicht nur derjenige ſchuldig, welcher überhaupt gar keine Erlaubniß hat, irgend einen Zweig der Heilkunde

auszuüben, (was ſich namentlich auf Perſonen erſtreckt, die ungeprüft Hebammendienſte verſehen); ſondern auch derjenige, welcher nur einzelne, höhere oder niedere, Theile derſelben auszuüben berechtigt iſt, nun aber in andere Zweige übergreift, z. B. der Wundarzt, welcher innerliche Krankheiten zu heilen verſucht; der Wundarzt 2ter oder 3ter Klaſſe, welcher ſchwere Operationen unternimmt. Namentlich rechnet aber das Geſetz auch noch hieher, fremde Augen- und Zahnärzte, welche keine Erlaubniß vom Medicinal-Collegium erhalten haben, ferner Arzneikrämer, endlich die Verkäufer von Arcanen. Die Erlaubniß fremder Staaten, oder das regelmäßige — aber von der württembergiſchen Regirung nicht geprüfte — Erlernen der Heilkunſt ſind natürlich kein Entſchuldigungsgrund, ſei es für Inländer, ſei es für Fremde. Endlich iſt auch der Apotheker ſtraffällig, der eine Vorſchrift eines unbefähigten Arztes befolgt, oder ſelbſt diſpenſirt. Die Strafen ſind verſchieden, je nachdem ein Schaden erfolgt iſt oder nicht, je nachdem das Vergehen wiederholt wurde oder zum erſtenmale zur Anzeige kam [7]).

Weniger beſtimmt und umfaſſend ſorgt der Staat für die gleichmäßige Verbreitung des ärztlichen Perſonals über die ganze Oberfläche des Staates, wahrſcheinlich in der Vorausſetzung, daß das eigene Privatintereſſe ſchon hier helfen werde. Etwas geſchieht zwar in dieſer Beziehung durch die Anſtellung der Oberamts-Aerzte und Oberamtswundärzte, durch welche wenigſtens jeder Oberamtsſtadt und ihrer Umgebung die Anweſenheit eines beſonders tauglichen Arztes und eines Chirurgen geſichert wird; ferner durch die den Oberamtskorporationen und den Gemeinden zuſtehende Erlaubniß, Unteramtsärzte, Stadt-, Spital- und Armen-Aerzte anzuſtellen [8]). Im allgemeinen aber hat der in kei-

nem=Dienſt=Verbande ſtehende Arzt oder Wundarzt das Recht ſich überall im Lande niederzulaſſen, und ſeine Wiſſenſchaft auszuüben wenn er ſonſt die allgemeinen Verbindlichkeiten, hinſichtlich des Ortsbürgerrechtes z. B., erfüllt hat [9]). Was die zweckmäßige Vertheilung der Apotheken betrifft, ſo hat ſich der Staat eine ſehr directe Einwürkung vorbehalten; es darf nämlich ohne ſeine Erlaubniß keine Apotheke errichtet werden [10]), wobei zu bemerken iſt, daß der Grundſatz gilt, die Zahl der Apotheken keineswegs möglichſt zu vervielfältigen, ſondern dieſelben (damit ſie bei hinreichender Einnahme gut ſeyn können) in ein beſtimmtes Verhältniß zur Bevölkerung zu ſtellen [11]).

Ueber die Art und Weiſe, wie das ärztliche Perſonal ſeine Wiſſenſchaft und Kunſt auszuüben habe, konnte natürlich durch die Geſetzgebung keine techniſche Vorſchrift gegeben werden, die Beurtheilung des Falles und die Anwendung der Heilmittel bleibt dem Einzelnen frei überlaſſen: allein über die Formen, und über die Bedingungen, unter denen ausgeübt werden darf, beſtehen manche allgemeine Vorſchriften. So ſind für die innern Aerzte über folgende Puncte Vorſchriften gegeben: über fleißige und gewiſſenhafte Beſorgung ihrer Kranken [12]); über mäßige Anrechnung ihrer Belohnung [13]); über Vermeidung unnöthig theurer Arzneimittel [14]); über die Form der Recepte [15]); über das Betragen bei gemeinſchaftlicher Behandlung der Kranken [16]) u. ſ. w. Den Wundärzten ſind Vorſchriften gegeben über gegenſeitiges perſönliches Betragen, über ihr Verhältniß zu dem Arzte, über Vermeidung von Marktſchreierei u. ſ. w. [17]) Aehnliche Vorſchriften beſtehen auch für die Hebammen [18]), und für die Apotheker, welchen letztern namentlich die Abgabe von Arzneien zur Pflicht gemacht iſt, wenn dieſelben auch nicht

alsbald bezahlt werden können, wogegen ſie denn aber auch ein bevorzugtes Forderungsrecht haben [19]). — Die allgemeine Frage, ob der Staat überhaupt zu ſolchen Beſchränkungen und Zwangsvorſchriften für die Ausübung einer Wiſſenſchaft oder Kunſt berechtigt ſei, möchte ſich deßwegen ſchon bejahen laſſen, weil der Staat, durch die Prüfungen namentlich, ein gewißes Monopol einführt, und er ſomit Sorge zu tragen hat, daß nicht das Volk unter demſelben zu leiden hat.

1) V. O. vom 3. Mai 1817, Rbl. S. 269. — Die Annahme eines akademiſchen Grades von dem innern Arzt iſt nur ſehr gewöhnlich, allein nicht geſetzlich. V. O. vom 4. Juni 1830, Rbl. S. 257. — Die Frage, ob der Staat alles in ſeinen Kräften ſtehende gethan hat, um das mediciniſche Studium zu fördern, möchte kaum vollſtändig bejaht werden können. Es fehlt auf der Landes-Univerſität offenbar an genügenden cliniſchen Einrichtungen. Warum wurde das Catharinen-Spital nicht nach Tübingen verlegt, wo es neben ſeinen itzigen Zwecken noch zu Erreichung eines weitern ſehr dringenden gedient hätte? Auch hier zeigt ſich die unglückliche Zerſplitterung der öffentlichen Anſtalten. — Ebenſo iſt die V. O. vom 23ſten April 1829 Rbl. S. 184 über die Verſorgung der Anatomie mit Cadavern ſehr nachtheilig für das Studium der künftigen Aerzte und Wundärzte, indem dieſelbe zum Nachtheile der Univerſität den unbedeutenden Schulen für Militär-Wundärzte gleiche Rechte einräumt, vgl. Polizei-Fama, 1830, S. 536.

2) V. O. vom 7. Aug. 1821, Rbl. S. 577.

3) S. Gen. V. O., vom 14. März 1814, Nr. III—VI.; dieſelbe iſt jedoch bedeutend modificirt durch V. O. vom 14. Oct. 1830, Rbl. S. 473 fg. Ueber die chirurgiſchen Unterſtützungs-Kaſſen insbeſondere ſ. V. O. vom 27. März 1820, Rbl. S. 172, und (ungedr.) Erlaß der Reg. des Jart-Kreiſes vom 13. Nov. 1821.

4) S. Bekanntmachung über die Hebammenſchule in Tübingen, Rbl. 1819. S. 73; über den Unterricht im Catharinen=Hoſpitale in Stuttgart ſ. V. O. 1828, Rbl. S. 13 fg.; über den Unterricht durch die einzelnen Aerzte und Hebärzte ſ. V. O. vom 22. Dec. 1812. Rbl. von 1813. S. 9; Organiſation der Medicinal=Verfaſſung vom 14. März 1814, Rbl. S. 123, 128, 134, 136. — Sehr wünſchenswerth ſcheint, daß der bis itzt geſtattete Unterricht durch die Oberamtsärzte und Hebärzte aufgehoben, und aller Unterricht der Hebammen in den beiden obgenannten Schulen gegeben werde. Jene Unterweiſung iſt in den meiſten Fällen gar zu unvollſtändig und zweckwidrig, und da (ſ. Schwäb. Merkur, 20. April 1828) die Koſten des Unterrichtes in dieſen Inſtituten nur unbedeutend, wenn überhaupt, höher ſind, ſo könnte wohl den Gemeinden die Beſchickung der letztern zur Pflicht gemacht werden.

5) S. V. O. vom 25. Juni 1812, Rbl. S. 325.

6) V. O. vom 25. Juni 1812. Rbl. S. 325; V. O. vom 20. Febr. 1830, Rbl. S. 109.

7) Die vielen verſchiedenen Verordnungen über dieſen Punct ſ. geſammelt bei Hezel, Repertorium, Bd. II. S. 316; ſ. noch (ungedr.) V. O. der Regir. des Jartkreiſes vom 26. Febr. 1828; ferner: Repertorium für die Amtspraxis, II. S. 2.

8) Geſetz vom 17. Jul. 1824, §. 6. Rbl. S. 537.

9) Gen. V. O. vom 14. März 1814, Rbl. S. 121.

10) Medic. Ord. von 1755, §. 21.; Allgemeine Gewerbe-Ordnung von 1828, Art. 124, Rbl. S. 272.

11) Von zwei Grundſätzen wird dabei nicht abgewichen: 1. daß keine Apotheke an einem Orte errichtet werde, an welchem kein Arzt ſich aufhält, und 2. daß keine erlaubt wird, wenn ſie nicht auf die Kundſchaft einer Bevölkerung von 5 — 6000 Seelen rechnen kann.

12) Medic. Ordnung vom 16. Oct. 1755. Tit. I. §. 1.

13) Daſelbſt §. 5; Gen. V. O. vom 3. Juni 1808, Rbl. S. 315; namentlich aber die revidirte Medicinal=Taxe vom 14.

Oct. 1830, Rbl. S. 458, wo nicht blos Anſätze für einzelne beſtimmte Geſchäfte, ſondern auch allgemeine Grundſätze enthalten ſind. Dieſelbe tritt an die Stelle der erneuerten Med. Taxe vom 3ten Febr. 1823, Rbl. S. 170, und es iſt dabei zu bemerken, daß ſich die Stände-Verſammlung zu wiederholten Malen gegen dieſe letztere Taxe, theils weil ſie blos im Wege der Verordnung erlaſſen wurde, theils weil manche ihrer Sätze zu hoch gegriffen ſeien, erklärte, und um ihre Reviſion gebeten hatte, ſ. die Adreßen vom 3ten Mai 1824 (Verh. der K. d. A., H. 6, S. 245); vom 1ſten Juli 1824 (daſ. H. 15, S. 1512); vom 30ſten Juni 1827 (daſ. H. 7, S. 1970); endlich Rechenſchafts-Bericht von 1830, S. 262. — Der Bitte um Reviſion iſt ſomit durch die Taxe vom J. 1830 Genüge geleiſtet worden, nicht aber der um Verabſchiedung der ganzen Vorſchrift. Folgerichtigerweiſe muß dieſer letztere Umſtand neue Beſchwerden von Seiten der St. Verſ. zur Folge haben.

14) Die angef. Med. Ordnung, §. 2; V. O. vom 29ſten Aug. 1808, Rbl. S. 438; (ungedr.) V. O. vom Mai 1827.

15) Med. Ordn. §. 6; V. O. vom 14ten Juni 1809, Rbl. S. 233.

16) Med. Ordn. §. 4.

17) S. dieſe Vorſchriften geſammelt in dem Repertorium für die ärztliche Amts-Praxis, I. S. 255 fg.

18) S. daſ. S. 98 fg.

19) S. daſ. S. 33 fg.; Prioritäts-Geſetz, Art. 4.

§. 188.

3. Sorge für die Vollſtändigkeit und Vorzüglichkeit der materiellen Hülfsmittel.

Nächſt der Sorge für ein brauchbares und zureichendes Perſonal hat die Geſetzgebung ihr Augenmerk gerichtet auf den Zuſtand der materiellen Hülfsmittel, d. h. auf

die Einrichtung und Haltung der Apotheken. Die Vorſchriften über dieſen Gegenſtand laſſen ſich unter folgende Puncte zuſammenfaſſen:

1) Die Apotheker ſind ausſchließlich berechtigt Arzneimittel zu bereiten und zu verkaufen; namentlich iſt allen fremden Arzneikrämern, Oelträgern u. ſ. w. nicht nur der Verkauf ihrer Waare im Königreiche unterſagt, ſondern ſie ſollen ſogar nicht über die Gränzen gelaſſen werden. Ebenſo wird inländiſchen Hauſirern nie ein Patent zum Handel mit einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneimitteln ausgeſtellt [1]). — Es beſtehen jedoch folgende, durch die Natur der Sache gegebene Ausnahmen:

a. die Materialiſten haben das Recht mit einfachen (nicht zubereiteten) Arzneiſtoffen zu handeln, jedoch dürfen ſie dieſelben nur in gewißer, größerer Menge abgeben [2]);

b. Aerzten wird, auf ihr Anſuchen, erlaubt eine Hausapotheke zu führen, wenn ſie an einem Orte wohnen, in welchem keine Apotheke befindlich iſt [3]);

c. dieſelbe Erlaubniß haben Wundärzte an ſolchen Orten, wo weder Aerzte noch Apotheken ſind; jedoch ſind ſie auf ſolche Arzneien beſchränkt, die man in dringenden Fällen öfters gebraucht, und wobei ſie ſich an ein Verzeichniß des Oberamtswundarztes zu halten haben [4]).

2) Dagegen wird nun von den Apotheken verlangt, daß ſie die ſämmtlichen, im gewöhnlichen Gebrauche befindlichen, Arzneimittel, in gehöriger Güte und Menge immer vorräthig haben. Zu dem Ende hat der Staat (unter dem Titel Pharmacopaea württ.) ein Verzeichniß derjenigen einfachen und zubereiteten Mittel entworfen, deren Vorhandenſeyn von ihnen gefordert wird [5]).

3) Eine der hauptſächlichſten, unter Androhung ſtrenger

Strafen auferlegte, Pflicht der Apotheker iſt Vorſicht in der Bereitung und Aufbewahrung ihrer Arzneien, damit nicht zufälliger Schaden entſtehe. Es iſt ihnen in dieſer Beziehung hauptſächlich Folgendes auferlegt:

a. die ſämmtlichen Gefäſſe und Behältniſſe für die Arzneimittel ſind mit Ueberſchriften zu verſehen; überhaupt iſt größſte Ordnung und Reinlichkeit überall zu beobachten [6]);

b. es ſind beſtimmte Vorſchriften über die ungefährliche Einrichtung der Deſtillir-Apparate gegeben [7]);

c. namentlich aber ſind genaue Vorſichtsmaasregeln vorgeſchrieben, wie die giftigen Stoffe aufzubewahren und abzugeben ſind. Sie müſſen in eigenem verſchloſſenem Raume aufbewahrt werden, zu welchem Niemand den Zutritt hat, als der Apotheker ſelbſt; es ſind eigene Gefäße, Werkzeuge u. ſ. w. zu ihrer Behandlung zu halten; nur auf ein Recept eines Arztes dürfen ſolche Subſtanzen abgegeben werden, und auch dann iſt ihre Abgabe mit genauer Anführung der Umſtände in ein beſonderes Buch zu verzeichnen; endlich dürfen ſie nur unverdächtigen Ablangern wohl verſiegelt übergeben werden [8]).

4) Die Apotheker ſind nur zur vorſchriftmäßigen Bereitung der Arzneien, nicht aber zur eigenen Verordnung derſelben beſtimmt. Es iſt ihnen daher alles Practiciren, bei Strafe des Medicaſtrirens, verboten, und nur gegen Recepte ſollen Arzneien abgegeben werden, welche Recepte zur Controle aufzubewahren ſind. Nur in zwei Fällen dürfen Ausnahmen gemacht werden. Einmal iſt eine Anzahl speciell verzeichneter einfacher Mittel ganz ausgenommen; zweitens kann in Nothfällen, d. h. bei Abweſenheit oder weiter Entfernung des

Arztes, der Apotheker nach beſter Einſicht ein Heilmittel anordnen, wobei ihm aber zur Pflicht gemacht iſt, bald möglichſt Anzeige an den Arzt zu machen [9]).

5) Um ſich der Einhaltung aller dieſer Vorſchriften zu verſichern, hat der Staat die Apotheken nicht nur der beſtändigen Aufſicht der Oberamtsärzte unterworfen, ſondern auch noch beſondere ſehr ſtrenge Viſitationen angeordnet, welche von dem Kreismedicinalrathe bei Gelegenheit der allgemeinen Medicinal-Viſitation vorgenommen werden [10]).

1) V. O. vom 3ten Juni 1808, §. 4, Rbl. S. 314; V. O. vom 8ten Mai 1828, Rbl. S. 358; Allgem. Gewerbe-Ordnung, Art. 135.

2) V. O. vom 25ſten Juni 1812, Rbl. S. 327.

3) V. O. vom 3ten Juni 1808, Rbl. S. 315.

4) Daſ. §. 4.

5) Die neueſte Ausgabe der Pharmacop. württ. iſt vom J. 1798; ein ſehr allgemein und lebhaft gefühltes Bedürfniß iſt eine neue, nach dem itzigen Stande der Wiſſenſchaft bearbeitete Ausgabe. Die V. O. vom 3ten Juni 1808 geſtattet übrigens, in §. 7, den weniger gangbaren Apotheken, daß ſie von den zuſammengeſetzten Mitteln nur die häufiger gebrauchten, oder die von dem Bezirks-Arzte ausdrücklich geforderten vorräthig haben dürfen.

6) Med. Ordnung; V. O. vom 15ten Dec. 1812, Rbl. S. 623.

7) V. O. vom 11ten Sept. 1814, Rbl. S. 330.

8) Med. Ordn. §. 10 und 11; V. O. vom 25ſten Juni 1808, Rbl. S. 353; V. O. vom 15ten Dec. 1812, Rbl. S. 623. — Es bedarf keiner Auseinanderſetzung, wie ſehr dieſe Vorſchriften zur Vermeidung abſichtlicher oder zufälliger Vergiftungen nothwendig ſind.

9) Gen. V. O. vom 3ten Juni 1808, §. 2, Rbl. S. 313; Gen. V. O. vom 14ten Juni 1809, Rbl. S. 233; authenti-

ſche Auslegung dieſer letztern vom 9ten Jänner 1810, §. 1 und 2, Rbl. S. 13. Hier auch die Beſtimmung, wie es mit den Vieharzneien zu halten iſt.

10) S. Gen. V. O. über die Organiſ. des Med. Weſens, vom 14ten März 1814, Inſtruction für die Landvogtei-Aerzte, §. 4, Rbl. S. 131.

§. 189.

4. Wegräumung von Krankheits-Urſachen.

Die beſte Sorge für die Geſundheit der Staatsbürger iſt die, wenn der Staat die Urſachen von Krankheiten wegräumt. Allerdings kann dieſes nur in einzelnen Fällen geſchehen, wenn der Grund der Krankheit klar vorliegt, und er überhaupt von der Beſchaffenheit iſt, daß er durch Menſchenkräfte entfernt werden kann. Eine ſolche Möglichkeit aber liegt vor in folgenden drei Fällen: Einmal kann der Staat ſeine Unterthanen gegen die Anſteckung durch Contagien zu bewahren ſuchen, und zwar theils gegen fremde Contagien, d. h. in dem Auslande ausgebrochene, nur durch würkliche Berührung anſteckende Krankheiten, welche ſomit durch zweckmäßige Sperranſtalten an der Gränze aufgehalten, und dem Volke ganz erſpart werden mögen; theils gegen einheimiſche, d. h. bereits im Lande ausgebrochene Contagien, bei denen es ſich nur von der Verhinderung noch weiterer Verbreitung handeln kann [1]). Zweitens kann er beſtimmte Local-Umſtände wegräumen, welche fortdauernd Epidemieen oder wenigſtens endemiſche Krankheiten veranlaſſen würden. Drittens kann ſich ſeine Sorgfalt auf einzelne beſtimmte Ereigniſſe erſtrecken, welche vereinzelte Krankheitsfälle zur Folge hätten. — Die poſitive württembergiſche Geſetzgebung hat in dieſen verſchiedenen Richtungen folgendermaaſen ihre, freilich nicht immer völlig genügende, Thätigkeit geäußert:

I. Abwehrung fremder Contagien.

Es iſt bis itzt nicht für nöthig gefunden worden, an den Gränzen des Königreiches ſtehende, und ſomit theure und zugleich den Verkehr hemmende Quarantaine-Anſtalten gegen die im Auslande allenfalls ausbrechenden anſteckenden Krankheiten zu unterhalten, ſondern man verläßt ſich auf den gewöhnlich geſunden Zuſtand der Nachbarſtaaten, ſo wie auf die Sicherheits-Anſtalten der vorliegenden Staaten, und ordnet nur bei Gelegenheit vorübergehende Sicherungs-Anſtalten ſolcher Art an. — Nur alſo wenn durch einen unglücklichen Zufall die gewöhnlichen See- oder Land-Quarantainen anderer Länder unwürkſam wurden, und ſich die Contagien, z. B. die Peſt und das gelbe Fieber [2]), auch hinter der Linie derſelben verbreiteten, konnte vorübergehend die württ. Regirung zu Vorſichts-Maasregeln genöthigt werden, bei denen denn freilich große Strenge die Vollkommenheit der Aufſicht und die Erfahrung erſetzen mußte [3]).

II. Anſtalten gegen die im Lande ausgebrochenen Contagien.

Mit Recht ſind dagegen ſtehende Verordnungen erlaſſen für den Fall einer innerhalb der Gränze ausgebrochenen anſteckenden Krankheit. Es zerfallen jedoch dieſe Verordnungen wieder in zwei weſentlich verſchiedene Abtheilungen. Die eine bezieht ſich auf ſolche Krankheiten, die zwar anſteckend ſind, allein nie epidemiſch werden; es gehören hierher die Beſtimmungen in Beziehung auf Krätze und Luſtſeuche, welche Contagien völlig einheimiſch bei uns geworden ſind, und gegen welche alſo ununterbrochene Vorkehrungen getroffen ſind. Die zweite Abtheilung begreift ſolche Krankheiten, welche nur von Zeit zu Zeit ausbrechen, dann aber gewöhnlich einen epidemiſchen Character annehmen, namentlich die Pocken, das

Kriegsnervenfieber, die Maſern, das Scharlachfieber und die Rötheln. Hier ſind denn theils allgemeine Sicherungsmaasregeln vorgeſchrieben, theils Beſtimmungen, welche ſich nur auf die einzelnen dieſer Krankheiten beziehen.

1) Beſtimmungen wegen der einheimiſchen, nicht epidemiſchen, Contagien:

a. die Krätze. Zur Verminderung dieſer eckelhaften und durch ſchlechte Behandlung gefährlichen Krankheit ſind manchfache Maasregeln ergriffen: vor Allem werden gewiße Klaſſen von Reiſenden, nämlich Handwerksburſche und herumziehende Gewerbsleute, beim Eintritte in das Königreich unterſucht, und im Falle einer Anſteckung in das Ausland zurückgewieſen. Der Verbreitung des im Lande ſchon vorhandenen Krankheitsſtoffes wird vorgebeugt: durch die Ausſchließung krätziger Kinder von der Schule; durch die Verweigerung eines Hauſir-Patentes oder Wanderbuches an Angeſteckte; durch die von Amtswegen veranſtaltete Heilung aller aus Gelegenheit ſolcher Urkunden mit einer Obrigkeit in Berührung kommenden und als angeſteckt erfundenen Individuen [4]; durch größeſt-mögliche Reinlichkeit in den Gefängniſſen, und wo möglich gänzliche Trennung der Gemächer für Krätzige. Außerdem ſind noch Belehrungen für das Volk erlaſſen worden, und den Apothekern iſt vorgeſchrieben, welche Arzneien ſie nicht ohne Recepte eines Arztes ablaſſen dürfen [5].

b. Gegen die Luſtſeuche beſteht nur die einzige Vorkehrungsmaasregel, daß feile Dirnen von dem untergeordneten Polizei-Perſonale beobachtet, und bei einem Verdachte der Anſteckung zur Unterſuchung und Heilung übergeben werden ſollen [6]. — Blos Aerzte dürfen die

Hei-

Heilung der Luſtſeuche unternehmen [7]).

2) Beſtimmungen wegen einheimiſcher epidemiſcher Contagien:

a. Allgemeine Sicherheits-Maasregeln:

α. Alle Häuſer, in welchen ein Kranker liegt, ſind durch Wache zu ſperren, oder bei allzugroßer Verbreitung der Krankheit, durch ein äußeres Merkmahl als angeſteckt zu bezeichnen.

β. Nur Perſonen, welche dringend-nothwendige Verrichtungen im Hauſe haben, werden hinein gelaſſen (?); die Bewohner des Hauſes dürfen es blos des Gewerbes wegen verlaſſen, ſind dann aber zur Vorſicht zu ermahnen; Krankenwärter dürfen das Haus nicht verlaſſen, Kinder die Schule nicht beſuchen. Erkrankte Dienſtboten dürfen nicht in ihre Heimath geſchickt werden, ſondern ſind in öffentliche Häuſer aufzunehmen.

γ. Beſondere Vorſichts-Maasregeln ſind den Geiſtlichen bei ihren Kranken-Beſuchen vorgeſchrieben.

δ. Mineralſaure Räucherungen, nach Guyton-Morveau's Anweiſung, ſind für die angeſteckten Häuſer, deren Geräthſchaften, und die benachbarten Häuſer angeordnet.

ε. Ein an der anſteckenden Krankheit Geſtorbener wird ohne alles Leichengepränge begraben [8]).

b. Vorſchriften in Beziehung auf einzelne Krankheiten:

α. Pocken. Außer den allgemeinen Sicherheits-Maasregeln, finden für dieſe Krankheit noch ganz beſondere Anſtalten ſtatt, welche hauptſächlich auf die Vertilgung der Anſteckungs-Fähigkeit der Bürger ge-

richtet ſind. Der Staat verlangt nämlich als Zwangspflicht von allen Unterthanen, daß ſie ſich der Impfung der Schutzpocken unterwerfen; nicht nur iſt jedes Kind vor dem dritten Jahre zu impfen bei Vermeidung manchfaltiger Nachtheile für Aeltern und Kind [9]), ſondern es iſt auch ſchon bei Fällen beſonders dringender Gefahr eine allgemeine Nachimpfung angeordnet worden [10]). Die Impfung wird theils von den eigentlichen Aerzten, theils von eigens dazu geprüften Impf-Aerzten beſorgt; in jeder Gemeinde ſind genaue Impfbücher zu führen, und alljährlich hat der Oberamtsarzt einen überſichtlichen Bericht über den Stand dieſes Geſchäftes in ſeinem Bezirke der Kreisregirung einzuſenden [11]). Um den Impfſtoff in immer guter Beſchaffenheit zu erhalten und wieder zu erneuern, iſt theils die Impfung von Kühen angeordnet, theils ſind Prämien für die Beſitzer natürlich-pockenkranker Kühe ausgeſetzt [12]).

β. Das Kriegs-Nervenfieber. — Beſtimmte, ſehr ins Einzelne gehende Vorſchriften über die bei dieſer Krankheit zu beobachtenden Vorſichtsmaasregeln ſind durch die angef. V. O. vom 14ten März 1813 gegeben.

III. Wegräumung von örtlichen Krankheits-Urſachen.

Nicht ſelten liegen die Urſachen beſtimmter Local-Krankheiten deutlich vor. Theils ſind allerdings dieſe Urſachen von der Art, daß menſchliche Sorgfalt und Kraft ſie nicht entfernen können, z. B. allgemeine atmosphäriſche oder telluriſche Einflüße, und dann können natürlich keine Forderungen an die Polizei geſtellt werden; theilweiſe aber ſind ſie zu entfernen. Kann dieſe Entfernung durch zweckmäßiges Ver-

halten des Einzelnen bewürkt werden, ſo iſt ihm dieſes zu überlaſſen, und der Staat hat höchſtens Belehrungen und Warnungen zu erlaſſen [13]); kann ſie dagegen nur durch Anwendung der Staatskraft zu Stande gebracht werden, weil der Einzelne die pekuniären Mittel, oder das Recht, eine allgemeine Verfügung zu treffen, nicht hat, ſo fordert der Bürger mit Recht die Hülfe der Polizei-Gewalt. Bis itzt hat der württ. Staat in folgenden Fällen allgemeine und ſtehende Verordnungen ſolcher Art erlaſſen: Vor Allem verlangt er die Entfernung der Begräbnißplätze aus den Wohnorten. Nicht nur das Beerdigen in den Kirchen ſelbſt iſt gänzlich unterſagt [14]), ſondern es ſollen auch die Begräbnißplätze, ſo oft eine Veränderung oder Erweiterung derſelben nothwendig iſt, außerhalb der Orte an einen ſchicklichen, wo möglich von Hauptſtraßen etwas entfernten und erhöht-liegenden, Platz verlegt werden [15]). — Ferner iſt hierher zu rechnen die — freilich zunächſt aus feuerpolizeilichen Gründen erlaſſene — Beſtimmung über die Breite der Straßen (50 Schuh bei Anlegung neuer, 40 Schuh bei der Erbauung von Häuſern in alten Straßen) [16]); ſodann die den Gemeinden nicht nur erlaubte, ſondern ſelbſt von ihnen verlangte Abtragung unnützer hoher Stadtmauern und Thürme, oder Austrocknung nahe gelegener Sümpfe; die Verlegung der Schlachthäuſer und Waſenplätze an ſolche Orte, wo ſie der Geſundheit nicht ſchädlich ſind; die gehörige Erweiterung der für die Zahl der Beſuchenden zu klein gewordenen öffentlichen Häuſer, namentlich der Kirchen und Schulen; endlich die vom Staate verlangte Reinlichkeit der Wohnorte [17]).

IV. Vermeidung von Urſachen einzelner beſtimmter Unglücksfälle und Krankheiten.

Es iſt freilich der Polizei nicht möglich, alle und jede

Urſachen, aus denen iſolirte Nachtheile für die Geſundheit entſtehen können, wegzuräumen. Dieſe vereinzelten Gründe laſſen ſich weder alle vorausſehen noch verhüten, auch wird die Unvorſichtigkeit des Einzelnen häufig die getroffene Vorſichtsmaasregel unnütz machen: allein wenn ſolche Urſachen doch beſtimmt erkennbar und zu gleicher Zeit nicht ganz ungewöhnlich ſind, ſo läßt ſich vom Staate verlangen, daß er einſchreite (wenn überhaupt der Fall für polizeiliche Thätigkeit geeignet iſt). Hierher gehören nachſtehende württ. Beſtimmungen:

1) Sorge für geſunde Beſchaffenheit der Lebensmittel. — Dieſe wird dadurch gehandhabt, daß die Hauptgattungen von Lebensmitteln einer eigenen polizeilichen Schau unterworfen ſind in Beziehung auf ihre Güte und geſunde Beſchaffenheit; namentlich die Frucht [18]), das Brod [19]), das Fleiſch [20]), die Gewürze [21]), die Getränke [22]).

2) Warnung vor dem zufälligen Genuße giftiger Subſtanzen. — Theils durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, theils durch Belehrung der Jugend in der Kirche und in der Schule, ſoll von dem Genuße gewiſſer gefährlicher Pflanzen abgehalten werden [23]).

3) Verbot gewiſſer giftiger Werkzeuge und Hausgeräthe. — Sowohl in den Zunftordnungen als durch einzelne Verfügungen iſt die Verfertigung gewiſſer Gegenſtände, oder wenigſtens beſtimmter Zubereitungsarten derſelben verboten, wenn ihr Gebrauch für die Geſundheit unbedingt ſchädlich wäre [24]).

4) Anſtalten gegen die von der Wuth befallenen Thiere. — Die zahlreichen Verordnungen über dieſen Punct beziehen ſich zunächſt auf die, der Wuthkrankheit am häufigſten ausgeſetzten, Hunde, jedoch finden ſie analoge An=

wendung auf Katzen, Füchſe, Eſel. Bei den Hunden ſind aber im Weſentlichen folgende Vorſchriften gegeben. Der Eigenthümer eines Hundes iſt ſchuldig denſelben gehörig zu behandeln, namentlich aber ihn immer zu beobachten; verſäumt er das Letztere und die Wuth bricht aus, ohne daß von ihm die nöthigen Sicherheitsanſtalten getroffen worden wären, ſo verfällt er in eine Geldſtrafe. Außerdem können in außerordentlichen Fällen von den Polizeibehörden Hundsmuſterungen gehalten werden, bei welcher namentlich die zur Wuth wahrſcheinlicherweiſe geneigten Hunde, ohne Entſchädigung des Eigenthümers, getödtet werden dürfen. Treten bei einem Thiere Zeichen der Wuth ein, ſo ſteht es — wenn daſſelbe noch keinen Menſchen oder kein anderes Thier gebiſſen hat — beim Eigenthümer, ob er es tödten, oder bis zur Entſcheidung der Krankheit ſtrenge beobachten laſſen will; hat es gebiſſen, ſo muß es eingeſperrt und beobachtet werden, wenn es irgend ohne Gefahr eingefangen werden kann. Bricht ein entſchieden wüthendes Thier los, ſo iſt es mit allgemeiner Theilnahme zu verfolgen und zu tödten. Die getödteten Thiere ſind zu öffnen [25].

5) Rettungs-Anſtalten für Verunglückte. — Dieſe beſtehen theils in der Obliegenheit jeder bedeutenderen Gemeinde, einen eigenen vollſtändigen Rettungs-Apparat für die Wiederbelebung von Ertrunkenen, Erfrorenen, Erſtickten und Erhängten zu unterhalten; theils in einer ſehr faßlichen Bekanntmachung des in ſolchen Fällen vorzunehmenden Verfahrens [26].

6) Vorſchriften gegen die Beerdigung Scheintodter. — Eine für todt gehaltene Perſon muß ſechs Stunden lang unverrückt und wohl beobachtet auf ihrem Lager gelaſſen werden; vor dem Ablaufe von 48 Stunden darf ſie,

wenn nicht der Arzt eine frühere Beerdigung wegen eintretender Fäulniß rathſam findet, nicht beerdigt werden. Dieſe Vorſchriften gelten namentlich auch für die Iſraeliten [27]).

b) Der hier aufgeſtellte Begriff der beiden Arten von Contagien weicht weſentlich von der gewöhnlich angenommenen Begriffsbeſtimmung ab, nach welcher fremde Contagien ſolche genannt werden, die ſich nie bei uns ſelbſt erzeugen, auch nicht bei uns bleiben wenn ſie einmal ausbrechen, einheimiſche dagegen, ſolche die ſich ſchon eingebürgert haben, ſ. z. B. *Mandt*, practiſche Darſtellung der wichtigſten anſteckenden Epidemieen und Epizootieen, Berlin, 1828, S. 29 fg. Ueber den mediciniſchen Werth dieſer Eintheilung ſteht mir natürlich kein Urtheil zu: allein für die practiſchen polizeilichen Einrichtungen iſt dieſelbe nicht die richtige. Denn ob eine Krankheit bei uns auch entſtehen könnte oder nicht, ob ſie bleiben könnte oder nicht, darauf kann weniger ankommen, als darauf, ob ſie ſchon im Lande iſt, oder nicht. In jenem Falle braucht es Anſtalten an der Gränze, in dieſem im Innern des Landes. Es kann ſomit eine und dieſelbe Krankheit bald unter dieſe, bald unter jene Klaſſe fallen.

c) Die württ. Geſetzgebung hat bisher das *gelbe Fieber* in dieſelbe Klaſſe geſetzt wie die *orientaliſche Peſt*. Ohne in den berüchtigten Streit über die Natur dieſer Krankheit ſo wie über ihre Anſteckbarkeit einzugehen, wird doch wohl der Satz aufgeſtellt werden können, daß die Erfahrung lehrt, es *könne* das gelbe Fieber zum eigentlichen Contagium werden, wo denn alſo allerdings Abhaltung von der Gränze durch Quarantaine-Anſtalten die richtige Vorſorge iſt; man ſ. das berühmte Werk von *Matthäi*. Ohnehin wird es einem Staate nicht verdacht werden mögen, wenn er den ſichereren Weg einſchlägt, und nicht auf die, mindeſtens ſehr zweifelhafte, Meinung einzelner Aerzte Rückſicht nimmt, und ſogleich Thür und Thor einer furchtbaren Gefahr öffnet, blos weil jene behaupten, ſie exiſtire nicht.

3) Dieſe verſchiedenen Verordnungen ſind: wegen der Peſt: Gen. Reſcr. vom 7ten Oct. 1709; G. R. vom 23ſten Mai 1721; Circ. Reſcr. vom 27ſten Jänner 1786; wegen des gelben Fiebers: Gen. Reſcr. vom 3ten Dec. 1804. Die Vorſchriften beſtehen hauptſächlich darin, daß keine Waaren aus den bedrohten Gegenden in Württemberg einzulaſſen, ſondern entweder an der Gränze zurückzuweiſen, oder gar mit Schiff und Geſchirr zu verbrennen ſeien; von Perſonen werden Geſundheits-Päſſe verlangt. Zur Aufrechthaltung dieſer Maasregeln wurden auf den Hauptſtraßen (!) kleine Militär-Abtheilungen aufgeſtellt. Glücklicherweiſe waren es nur Vorſichts-Maasregeln gegen entferntere Gefahr; denn ſie möchten Württemberg ſchwerlich vor Anſteckung bewahrt haben.

4) Dieſe Heilung von Amtswegen geſchieht bei Unbemittelten auf Koſten der Heimaths-Gemeinde; bei Heimathloſen oder Fremden auf Koſten oder Kaſſe des Orts, an welchem der Kranke betreten wird. Ob dieſes letztere billig, ob es ſelbſt gerecht iſt, ob namentlich nur durch eine Verordnung eine ſolche Laſt auferlegt werden durfte, iſt eine andere Frage.

5) V. O. vom 12ten März 1813, polizeiliche Maasregeln gegen die Krätze betreffend, Rbl. S. 109; V. O. gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, vom 3ten Sept. 1829, Rbl. 382; V. O. von demſ. Tage, Reinigung der Stations-Gefängniſſe betreffend, Rbl. S. 390; V. O. wegen der Krätze bei Handwerksburſchen und herumziehenden Gewerbsleuten, vom ſelben Tage, Rbl. S. 391.

6) V. O. vom 29ſten April 1809, in Knapp's Repert. II, S. 601. Regelmäßige Unterſuchungen finden alſo nicht ſtatt, und können auch freilich, da die württ. Geſetzgebung keine Conceſſion zu dieſem ſchändlichen Gewerbe kennt, ohne große Inconſequenz nicht angeordnet werden.

7) V. O. vom 9ten April 1812, Rbl. S. 175.

8) S. V. O. vom 14ten März 1813, in Knapp's Repert. V, Abthl. 1, S. 194 fg.

9) Geſetz über die allgemeine Einführung der Schutzpocken vom 25ſten Juni 1818, §. 2, Rbl. S. 390. Die Nachtheile beſtehen in einer jährlich, und zwar in ſteigendem Maaſe, wiederkehrenden Geldſtrafe für die Aeltern vom 3ten bis zum 14ten Jahre des Kindes; Verweigerung der Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanſtalt, ebenſo des Beſuches der Univerſität, der Gymnaſien und Lyceen, der Aufnahme in eine Zunft oder der Zulaſſung zu einer Staatsprüfung, der Ertheilung eines Wanderbuches, endlich ſelbſt der Heuraths-Erlaubniß.

10) V.O. vom 11ten März 1829, Rbl. S. 133; (ungedr.) Erläuterung derſelben vom 24ſten März 1829.

11) Das Nähere ſ. in dem ſchon angeführten Geſetze vom 25ſten Juni 1818, und Inſtruction zu Vollziehung deſſelben, von demſ. Tage, Rbl. S. 295; V.O. vom 3ten April 1824, die periodiſchen Berichte über die Impfung betreffend, Rbl. S. 221; Inſtruction für die Impfärzte vom 13ten Nov. 1825 (beſonders gedruckt).

12) Das angef. Geſetz, §. 18; V.O. vom 28ſten März 1829, Rbl. S. 154; von Zeit zu Zeit wird in den öffentlichen Blättern die Vertheilung dieſer Prämien bekannt gemacht zu Erneuerung der Aufmerkſamkeit.

13) Man ſehe z. B. die Miniſt.-Bekanntmachung vom 8. Nov. 1824, über das Verhalten nach einer Ueberſchwemmung.

14) Reſcr. vom 5ten Febr. 1700; V.O. vom 4ten Febr. 1804.

15) Gen.Reſcr. vom 6ten Oct. 1808, Rbl. S. 505.

16) S. Feuer-Polizei-Ordnung.

17) S. z. B. die Straßen-Polizei-Ordnung für Stuttgart und Ludwigsburg vom 6ten Aug. 1811, Rbl. S. 453.

18) S. Kornmeſſer-Ordnung, §. 5. — Der beeidigte Kornmeſſer hat der Polizei die Anzeige zu machen, wenn die Frucht nicht kaufmannsgut oder wenn ſie genetzt iſt.

19) Becken-Ordnung und Brodſchau-Ordnung, beide vom 14ten Juli 1627. In jeder größeren Gemeinde ſind drei

Brodſchauer aufgeſtellt, welche einigemal in jeder Woche das Brod nach Gewicht und nach Güte prüfen ſollen.

20) Metzger-Ordnung vom 12ten Aug. 1751, §. 4. Das Vieh wird ſowohl lebendig als geſchlachtet von Fleiſchſchauer unterſucht. Eine ſpecielle Aufmerkſamkeit hat die Geſetzgebung dem Genuße verdorbener Würſte gewidmet, was denn auch allerdings durch eine große Menge von Unglücksfällen hinreichend gerechtfertigt iſt; ſ. die V. O. vom 22ſten Juli 1802, bei Knapp, Repert. II, S. 80; Gen. Reſcr. vom 27ſten März 1812, Rbl. S. 166. Man vergl.: Kerner, Betrachtungen über die Vergiftung durch geräucherte Würſte. Tüb. 1820; derſelbe, das Fettgift, Stuttg. und Tüb. 1822. — Auch dürfte hier die V. O. vom 18ten Sept. 1784 gegen eine beſtimmte Art von Käſe zu erwähnen ſeyn, ſ. dieſelben bei Knapp, Strafgeſetze, S. 755.

21) S. Landes-Ordn. Tit. 63; Gen. Reſcr. vom 14. Oct. 1701; Gen. Reſcr. vom 11ten Juni 1737.

22) Für den Wein iſt keine eigene Schau eingerichtet, dagegen finden beſtimmte — ſehr ſtrenge — Strafgeſetze gegen Verfälſchungen ſtatt, wobei das Geſetz mit Recht zwiſchen ſchädlichen und unſchädlichen Tincturen einen Unterſchied im Strafmaaſe macht, ſ. Roller, Polizeirecht, I. S. 145. Für Bier dagegen beſteht eine eigene Schau; ſ. Bier-Ordnung vom 30ſten Aug. 1709. Beim Branntwein iſt hauptſächlich auf die Benützung unſchädlicher Diſtillir-Apparate gedrungen, ſ. V. O. vom 11ten Sept. 1814, Rbl. 330; Bekanntmachung vom 21ſten Aug. 1815, Rbl. S. 307; V. O. vom 4ten Nov. 1816, Rbl. S. 335.

23) Dieſe giftigen Pflanzen ſind: der Stechapfel, ſ. Conſiſt. Reſcr. vom 6ten Oct. 1795 bei Roller, I. §. 273; die Zeitloſe, V. O. vom 10ten Januar 1812, Rbl. S. 297; die Tollkirſche, ſ. C. Reſcr. vom 17ten Oct. 1799, bei Knapp, Repert. I, S. 440; V. O. vom 6ten Sept. 1810, Rbl. S. 371, V. O. vom 25ſten Sept. 1812, Rbl. S. 491;

Bilſenkraut, V.O. vom 25ſten Juni 1808, Rbl. S. 353.

24) So z. B. in Beziehung auf Töpfer-Geſchirr die Gen. V.O. vom 4ten Dec. 1745, Allh. Ordn. S. 786; hinſichtlich des ſogenannten Kron-Goldes (ungedr.) Miniſt. Erl. vom Dec. 1821; ferner eine Warnung in Beziehung auf manche der Geſundheit ſchädliche Farben, vom 26ſten Juni 1821, Rbl. S. 366.

25) Die verſchiedenen Verordnungen über die Behandlung der wüthenden Thiere ſind zuſammengeſtellt und angegeben bei Hezel, Art. Hunde, Thl. II, S. 381; wüthende Thiere, Thl. VI, S. 379; Hundeſchau, Supplem. Thl. I, S. 406; wüthende Hunde, Suppl. Thl. II, S. 854; man ſehe auch: Geßner's Repertorium für die medicin. Amtspraxis, S. 247 fg. endlich Rbl. von 1829, S. 40.

26) Gen. Reſcr. vom 4ten März 1777, bei Storr: Amtspraxis, S. 67.

27) V.O. vom 28ſten Aug. 1820, Rbl. 457, (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Febr. 1828. Ueber das Verfahren beim anſcheinenden oder würklichen Tode Schwangerer iſt eine (ungedr.) Inſtruction vom Oct. 1828 ergangen.

§. 190.

5. Heilung ausgebrochener Epidemieen.

Iſt trotz der polizeilichen Anſtalten gegen die Einſchleppung oder Weiterverbreitung einer Krankheit, dieſelbe dennoch ausgebrochen, ſo treten nun die Vorſchriften in Würkſamkeit, welche der Staat hinſichtlich der Heilung und der Behandlung der Kranken erlaſſen hat. — So lange eine Krankheit den epidemiſchen Character nicht angenommen hat, bekümmert ſich der Staat (mit Ausnahme der im vorſtehenden Paragraphen einzeln ausgehobenen Fälle) nichts um ihre Heilung, ſondern überläßt dem Einzelnen die nöthige nützliche

Hülfe zu ſuchen: zeigt ſich aber die Krankheit epidemiſch (und zwar gleichgültig, ob anſteckend oder nicht), ſo läßt er ſich in mehrfacher Beziehung ihre Unterdrückung angelegen ſeyn. Theils iſt dieſe Thätigkeit als ein Theil ſeiner Armen-Polizei zu betrachten, theils aber hat ſie auch den medeciniſchen Grund, daß nicht durch allgemeine Verbreitung einer Krankheit deren innere Heftigkeit zunehme. Verordnet aber iſt für einen ſolchen Fall Folgendes:

Nicht nur das geſammte ärztliche Perſonal, ſondern jeder Hausvater, dann die Schullehrer und Vorſteher von öffentlichen Anſtalten haben dem gemeinſchaftlichen Unteramte die Anzeige von ausgebrochenen Contagien oder Epidemieen zu machen; dieſes aber hat an das Oberamt zu berichten.

Sobald letzteres Nachricht erhält, daß an einem Orte in kurzer Zeit mehrere Perſonen von derſelben Krankheit befallen wurden, hat es den O. A. Arzt hinzuſenden. Der Bericht deſſelben iſt einer Seits an das Medicinal-Collegium, anderer Seits an die betreffende Kreisregirung einzuſenden; ſogleich aber ſind vom Oberamte die nöthigen polizeilichen Anſtalten vorläufig zu treffen. Das Medicinal-Collegium ordnet unmittelbar die ärztlichen Vorkehrungen an, und behält auch die techniſche Leitung der Behandlung während der ganzen Dauer der Epidemie: die Kreisregirung hat nur allenfallſige Lücken in den vorläufigen Vorkehrungen des Oberamtes zu ergänzen. Beide Stellen ſind übrigens in ununterbrochener Kenntniß von dem Gange der Krankheit zu erhalten, ſo wie ſeiner Zeit von ihrer Beendigung zu benachrichtigen.

Die ärztliche Beſorgung der Kranken ſteht dem O. A. Arzte zu (bei größerer Entfernung deſſelben auch dem Unteramtsarzte, wenn ein ſolcher im Oberamte angeſtellt iſt). Derſelbe hat alle Kranke, ohne Unterſchied ihres Vermögens,

zu beſuchen, und ihnen die dienlichen Arzneien zu verordnen. Die Wohlhabenderen haben ſeine Beſuche und die verordneten Heilmittel ſelbſt zu bezahlen, wogegen für alle Aermeren beides aus öffentlichen Kaſſen beſtritten wird, nämlich zu zwei Drittheilen aus der Staats=, und zu einem Drittheile aus der Gemeinde=Kaſſe. Unter der Leitung des Arztes hat ein Chirurg, der ebenfalls dafür belohnt wird, die geringeren und dringenden täglichen Hülfleiſtungen in ſolchen Fällen zu leiſten. Auch für taugliche Krankenwärter wird von Amtswegen geſorgt [1]).

Die eigentlich polizeilichen Anſtalten beſtehen theils in der Anordnung einer Sperre, ſ. oben §. 189, S. 385, theils in der Vorſorge, daß den erkrankten Armen die nöthige Unterſtützung an Lebensbedürfniſſen aus den Armenfonds ertheilt wird [2]).

1) S. Gen.Reſcr. vom 3ten Aug. 1797, bei Kapff, S. 452; Inſtruction für das Medic.Depart. vom 23ſten Juni 1807, §. 23—25, Rbl. S. 331; V. O. vom 28ſten Juni 1823, Rbl. S. 505, namentlich aber die V. O. vom 14ten Oct. 1830, über die mediciniſch=polizeiliche Maasregeln bei den einer unmittelbaren Fürſorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Rbl. S. 484 fg.

2) S. die angef. Inſtruct. §. 28.

§. 191.

6. Irren=Anſtalten.

Die Einrichtung von Irren=Anſtalten auf Staatskoſten läßt ſich nach dem doppelten Zwecke, welchen ſolche Anſtalten haben können, rechtfertigen. Entweder dienen ſie nämlich zur bloſen Aufbewahrung unheilbarer Kranker, welchen dadurch die Möglichkeit genommen werden ſoll, ſich und Andern

Uebles zuzufügen; oder ſie dienen zu Heilungs-Verſuchen. Was nun die ſichere Aufbewahrung betrifft, ſo hat die Familie eines Geiſteskranken häufig keine Mittel hierzu, und es iſt alſo aus Gründen der allgemeinen Sicherheit eine Hülfleiſtung des Staates hier nicht nur erlaubt, ſondern ſelbſt geboten; den vernünftigen, menſchlichen und ebenfalls für das allgemeine Beſte wünſchenswerthen Zweck der Heilung können allerdings Privat-Anſtalten an und für ſich auch erreichen, allein doch iſt in einem minder reichen Lande und jeden Falles für die nicht wohlhabende Klaſſe eine Unterſtützung ſolcher Anſtalten durch den Staat geboten.

Der württ. Staat hat bis itzt wohl ſchwerlich dieſen beiden Anforderungen Genüge geleiſtet. Er unterhält nur Eine Irren-Anſtalt (in Zwiefalten), angeblich allerdings für Heilung eben ſo gut als für Aufbewahrung beſtimmt. Allein nicht nur wird erſterer Zweck aus manchen Gründen, z. B. wegen der Oertlichkeit, wegen der Einrichtung des Gebäudes ſelbſt u. ſ. w. ſo gut als nicht erreicht: ſondern es iſt auch die ganze Anſtalt zu klein und zu gering dotirt [1]). Die Errichtung einer neuen Heilanſtalt für Irren iſt erſt verſprochen, und ſoll aus den Erſparniſſen des Miniſteriums des Innern im J. 1829—30 gedeckt werden [2]).

Die bis itzt beſtehende Einrichtungen ſind folgende:

1. Die Anſtalt ſteht in polizeilicher und Verwaltungs-Beziehung unter der Regirung des Donaukreiſes, in ärztlicher unter dem Medicinal-Collegium [3]).

2. Ueber die Aufnahme in die Irren-Anſtalt in Z. entſcheidet die Regirung des Donaukreiſes; es ſind den Bittſchriften oberamtliche Beiberichte und ärztliche Zeugniſſe beizulegen, ſowohl um die Dringlichkeit des Falles beurtheilen

zu können, als um allenfallſige ungerechte Freiheitsberaubungen zu hintertreiben [3]).

3. Die Aufnahme geſchieht nicht unentgeldlich, ſondern es muß ein Koſtgeld bezahlt werden. Zunächſt iſt das Vermögen des Kranken ſelbſt hierzu anzuwenden; ſodann treten ſeine Verwandten ein, in ſo ferne dieſe nach allgemeinen rechtlichen Grundſätzen für ihn zu ſorgen haben, in Nothfällen endlich die Stiftungen und Gemeinden [4]).

4. Jedes Oberamt iſt ſchuldig ſich ein ſog. engliſches Hemd zur Verwahrung ſolcher Geiſteskranken anzuſchaffen, welche noch nicht in die Irren-Anſtalt eintreten konnten [5]).

1) Der jährliche Zuſchuß beträgt in dem Etat von 1830—33 nur 2500 fl.! Die ſonſt verwilligten Geld-Vortheile ſind ſehr unbedeutend. Die Zahl der Kranken iſt ungefähr 90—100. Da nun jährlich in W. mehr als 130 neue Krankheitsfälle vorkommen, ſo ergiebt ſich hieraus ſchon die gänzliche Unzulänglichkeit der Anſtalt. Was die Einrichtung derſelben betrifft, ſo mag — zur Ehre W's. — nicht weiter davon die Rede ſeyn. Eine, ſehr ſchwache, Schilderung ihrer Mängel ſ. im 3s a. o. Beilh. der Verh. der K. d. A., 1830, S. 28 fg.

2) S. das eben angeführte a. o. Beil.Heft; ſo wie die Debatte in der Kammer d. A., Verh. derſelben, H. 3. S. 851. Einen Aufruf an junge Aerzte die Beſetzung der ärztlichen Stelle an der neuen Anſtalt ſ. im Rbl. von 1831, S. 183. Die Koſten dieſer neuen Anſtalt ſind auf ungefähr 40,000 fl. angeſchlagen. Sehr zweifelhaft iſt die Zweckmäßigkeit des Plans, zur Erſparniß ein altes Gebäude dazu zu nehmen. Die Anſichten aller rationellen Irren-Aerzte über die Nothwendigkeit eigener Bauanlagen für den Zweck der Irren-Heilung ſind einſtimmig.

3) S. Staatshandbuch v. 1828, S. 530.

3) S. Gen. V.O. vom 11. Febr. 1810, §. 11. Rbl. S. 59; Decret an die Landvogteien vom 20. Nov. 1816, in Knapp's

Annalen, I. S. 108. V. O. vom 30. Aug. 1825, Rbl. S. 474. Vergleiche auch, was oben §. 184. über die fälſchliche Beſchuldigung des Wahnſinnes bemerkt iſt.

4) S. die angef. Gen. V. O. von 1810, §. 12. Das geſetzlich-beſtimmte Koſtgeld iſt 230 und 125 fl. (je nach der Güte der Koſt) ſammt Erſatz für Kleidung und Bettzeug. Offenbar viel zu viel für ärmere Familien und ſelbſt Gemeinden. Ein größerer Zuſchuß aus der Staatskaſſe, welcher ſomit die Herabſetzung des von Privaten und Gemeinden zu bezahlenden Koſtgeldes geſtatten würde, iſt dringend nothwendig.

5) S. Gen. Reſcr. vom 20. April 1798, bei Knapp, Repert. Bd. II. S. 619 fg.

§. 192.

7. Die Medicinal-Polizei-Behörden.

Die oberſte Leitung der Medicinal-Polizei hat das Miniſterium des Innern, von welchem alle Behörden in dieſem Theile der Staatsverwaltung reſortiren. Unmittelbar wird übrigens die Leitung der mediciniſch-polizeilichen Anſtalten vom Miniſterium nicht beſorgt [1]), ſondern die hierzu beſtimmten Mittel-Stellen ſind das Medicinal-Collegium und die Kreisregirungen. Unter dieſen dienen die Oberamt-Männer und die Oberamts-Aerzte als Bezirks-Beamte.

Das Medicinal-Collegium iſt in der Regel nur berathende, nicht vollziehende Stelle; nur ausnahmsweiſe handelt es auch in letzterer Eigenſchaft, außerdem liegt ihm noch in gewißen Fällen die Vornahme von Prüfungen ob.

In erſterer Eigenſchaft hat es im Allgemeinen allen Miniſterien und Mittel-Stellen wiſſenſchaftliche Gutachten über vorgelegte Gegenſtände zu erſtatten, namentlich auch zu gerichtlichen und geſetzgeberiſchen Zwecken. Insbeſondere unterliegen ſeiner Begutachtung alle Verordnungen in medici-

niſch = polizeilichen Sachen [2]), die Begutachtung der Einrichtung und Vervollkommnung aller Inſtitute dieſer Art, die Prüfung der von den Kreisregirungen auf die Viſitationsberichte ihres Medicinalrathes gemachten Receſſe und Anträge, endlich die Begutachtung der Amtsbeſetzungs = Vorſchläge [3]).

Unmittelbar vollziehende Gewalt hat das Medicinal-Collegium nur in Fällen von Epidemien, ſ. oben §. 190, S. 235.

Prüfungen zum Behufe der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde hat es vorzunehmen, mit allen Aerzten und graduirten Wundärzten; ebenſo mit den Chirurgen der erſten Klaſſe; ſo wie den Hebärzten und den Apothekern aus dem Neckar = und dem Jaxt = Kreiſe. Auch unterliegen ſeiner Beurtheilung die von den ausübenden Aerzten einzuſendenden Probe = Abhandlungen.

Das Geſchäfte der Kreisregirungen iſt dagegen die Leitung der würklichen Vollziehung der polizeilichen Anſtalten, und der Anwendung der Geſetze auf den einzelnen Fall. Es ſteht ihnen ſomit Folgendes zu:

Vorerſt haben ſie die Aufſicht über das geſammte ärztliche Perſonal im Kreiſe zu führen, die Vorſchläge zur Erſetzung der Stellen zu machen, die Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung oder Belohnung eines Geſundheits = Beamten zu begutachten, die Aufſicht auf herumziehende Aerzte u. ſ. w. zu führen, endlich Medicaſter zu beſtrafen.

Ein zweiter Theil ihrer amtlichen Thätigkeit begreift die Vorkehrungen gegen Krankheits = und Todesurſachen in ſich; alſo die polizeiliche Vollziehung der Sicherungsanſtalten gegen anſteckende Krankheiten, namentlich die Schutzpockenimpfung; Vorkehrungen gegen endemiſche Krankheiten, Weg-

räumung

räumung localer Krankheits-Urſachen, Vorkehrungen gegen verfälſchte Nahrungsmittel, Aufſicht auf Gift- und Materialien-Handel, Sorge für die Rettung Verunglückter und Scheintodter.

Drittens liegt ihnen ob die Aufſicht, Erhaltung und Verbeſſerung der Krankenhäuſer aller Art, ebenſo der Bäder und Geſundbrunnen [4]).

Zur Bearbeitung dieſer techniſchen Gegenſtände iſt jeder Kreisregirung ein Arzt als Mitglied beigegeben (der Kreis-Medicinalrath) welcher der ordentliche Referent in den Geſchäften ſeines Faches iſt [5]), jedoch immer einen andern Rath als Coreferenten erhält. Das Hauptmittel ſeine verſchiedenen Obliegenheiten mit Sachkenntniß beſorgen zu können, beſteht in den von ihm vorzunehmenden Viſitationen der einzelnen Oberämter, deren jedes er längſtens im vierten Jahre in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht perſönlich zu unterſuchen hat. Bei dieſer Medicinal-Viſitation muß er die Apotheken und Material-Handlungen, ſämmtliche Kranken-Anſtalten und Heilbäder, alle öffentlichen Häuſer, als namentlich Schulen, Gefängniſſe, Irrenhäuſer u. ſ. w. viſitiren, auch die Urſachen von endemiſchen Krankheiten unterſuchen. Er hat ferner theils ſchriftlich, theils mündlich alle Ortsgeiſtlichen, Gemeinderäthe, und das ſämmtliche ärztliche Perſonal über ihre Klagen, Wünſche und Verbeſſerungs-Anträge einzeln zu vernehmen. Endlich entwirft er gemeinſchaftlich mit dem Oberamte ſeine Receſſe, oder berichtet in wichtigen Sachen an die Kreisregirung [6]).

Als unmittelbar vollziehende Bezirks-Beamte ſind den bisher genannten Behörden untergeordnet die Oberamtmänner und die Oberamtsärzte.

Dem **Oberamtmann** liegt die Vollziehung aller Medicinal-Polizeigeſetze in ſeinem Bezirke ob, in ſo ferne ſie nicht techniſche Kenntniſſe erfordern [7]), in welchem Falle dieſelben natürlich von dem ihm untergeordneten

Oberamtsarzte zur Vollziehung zu bringen ſind. Dieſer iſt der erſte öffentliche Geſundheits-Beamte des Oberamtes, und hat denn nun als ſolcher namentlich folgende Geſchäfte zu beſorgen: die ſämmtlichen gerichtlichen und polizeilichen Legalfälle, (Inſpectionen, Obductionen u. ſ. w.); die Beſichigung der Militärpflichtigen; die ärztliche Behandlung der Epidemieen, ſammt der Berichtserſtattung über deren Gang; die unmittelbare Aufſicht auf alle Medicinal-Anſtalten, beſonders über Apotheken und Materialhandlungen; über die Schutzpockenimpfung; über die Kranken- und Armenhäuſer; genaue Beobachtung der ärztlichen Thätigkeit der Wundärzte und Hebammen, ſo wie eine Controle der im Bezirke befindlichen innerlichen Aerzte; Begutachtung aller vom Oberamte beabſichtigter mediciniſch-polizeilicher Maasregeln; endlich die Erſtattung dreier Jahresberichte an die Kreisregirung über den geſammten Geſundheitszuſtand des Bezirkes, über die Pocken-Impfung, und über die Geburten [8]). — Der Oberamtsarzt iſt Staatsdiener im Sinne der Dienſtpragmatik, und wird vom Könige ernannt, wobei jedoch allenfalſige Wünſche der Amtsverſammlung berückſichtigt werden ſollen [9]). — Aerztliche Privat-Praxis iſt ihm keineswegs unterſagt, nur ſoll er dieſelbe nicht allzuweit über die Gränze des Oberamtes auszudehnen ſuchen, damit nicht häufige und längere Abweſenheiten entſtehen [10]).

Die Anſtellung weiterer öffentlicher Geſundheits-Beamten, als der Unteramts-, Stadt-, Spital- und Armen-Aerzte, ſo wie der Oberamts-Chirurgen iſt den einzelnen Körper-

ſchaften und Gemeinden überlaſſen, unter Genehmigung der Kreisregirung; der Staat nimmt ſie weder als Staatsdiener an, noch giebt er ihnen Gehalt [11]).

1) Dadurch dürfte übrigens das Nichtvorhandenſeyn eines techniſchen Referenten im Miniſterium keineswegs gerechtfertigt ſeyn; ſ. über dieſen Punct: Schütz, über Medicinalpolizei-Verfaſſung, Mannheim 1808, S. 28.

2) Speciell ſind aufgeführt: Geſetze und Verordnungen, welche auf die Ausübung eines Theiles der Heilkunde Bezug haben; Medicinal- und Apotheker-Taxen; Reglements für die medicinisch-polizeilichen Staats-Anſtalten, Krankenhäuſer u. dgl.; Inſtructionen für das ärztliche Perſonal aller Arten; Vorſchriften über das Heilverfahren bei Epidemieen und Epizootieen, über die Pocken-Impfung, über die Anlegung von Begräbniß-Plätzen.

3) S. Inſtruction für das Medic. Depart. vom 23. Juni 1807, Rbl. S. 321; V. O. vom 6. Juni 1818, über den Geſchäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreisregirungen in medic. polizeilicher Hinſicht, Rbl. S. 319. Ganz ähnliche Stellungen haben die Medicinal-Collegien in Baiern, Sachſen, Baden, ſ. Malchus, Politik der Staatsverwaltung, I. S. 125 fg.

4) Die angef. V. O. vom 6. Juli 1818.

5) Dieſe Einrichtung, die techniſche Leitung der Medicinal-Anſtalten eines ganzen Kreiſes Einem Manne anzuvertrauen, wurde — und wohl mit Recht — als unzulänglich und gefährlich in der St. Verſammlung gerügt, ſ. Verh. der K. d. A. 1821 H. 5, S. 419. Scheue vor Vermehrung der Koſten möchte doch nicht als völlig zureichende Urſache erkannt werden können; und ſollte nicht z. B. der Oberamtsarzt der Kreisſtadt zu den Sitzungen beigezogen werden können? — Die ähnlich ſcheinende Einrichtung in Preußen iſt deßhalb weſentlich verſchieden, weil hier, außer den berathenden Miniſterial-Be-

hörden, in jeder Provinz ein eigenes Medicinal-Collegium unter dem Oberpräſidenten beſteht.

6) Ausführliche Vorſchriften für dieſe nützliche Einrichtung enthält die Gen. V. O. vom 14. März 1819, Rbl. S. 123, ſammt der angehängten Inſtruction; vergl. ferner die V. O. vom 6. Juni 1818, und V. O. vom 28. Juni 1823, §. 12, Rbl. S. 508.

7) S. Verw. Edict vom 1. März 1822, §. 69.

8) Das Einzelne ſ. in der Inſtruction für die Oberamts-, Unteramts-, Local- und practicirenden Aerzte vom 14. März 1814, Rbl. S. 124. — Die Vorſchrift, daß die Jahresberichte des O. A. Arztes durch das Oberamt an die höheren Behörden eingeſendet werden, dürfte nicht zweckmäßig ſeyn, weil jener leicht in dem Falle ſeyn kann, auf Fehler oder Nachläßigkeiten des letzteren aufmerkſam zu machen.

9) Die Amtsverhältniſſe, Gehalte u. ſ. w. der Oberamtsärzte ſind beſtimmt durch Geſetz vom 17. Jul. 1824, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskaſſe betreffend, Rbl. S. 535. — Eine von einer großen Anzahl von Oberamtsärzten unterzeichnete (lithogr.) „Darſtellung und Beleuchtung der amtlichen Verhältniſſe der Oberamtsärzte in W.“ 16 S. Fol. 1829, bringt Klagen über die untergeordnete Stellung dieſer Beamten zur Sprache. Es wird, nach den Beiſpielen von Oeſterreich, Preußen, Baiern, Baden, Naſſau verlangt, daß der O. A. Arzt in eine coordinirte Stellung mit dem Bezirksbeamten komme, theils perſönlicher Annehmlichkeit wegen (was nicht hoch in Anſchlag zu bringen ſeyn möchte,) theils des Dienſtwohles wegen.

10) Ueber die Amts-Verweſerei ſowohl bei längeren als bei kürzeren Verhinderungsfällen ſ. einen (ungedr.) Miniſter. Erlaß vom Juni 1829.

11) Das angef. Geſetz vom J. 1824. — Die dadurch ausgeſprochene Aufhebung der früher in größern Oberamtsbezirken beſtehenden, vom Staate beſetzten und bezahlten Unteramtsarzt-Stellen dürfte keine Verbeſſerung ſeyn, indem ſie dem Zufalle

und der Einſicht einer untergeordneten Stelle die Anweſenheit weiterer techniſch gebildeter Organe der Medicinal-Polizei überläßt.

B. Armen = Polizei.

Eine der ſchwürigſten Fragen des öffentlichen Rechtes und der Staatsklugheit iſt die über das Zwangsrecht der Armen auf öffentliche Unterſtützung. Auf der einen Seite rathen Chriſtenpflicht, Menſchlichkeit, Sorge für Sicherheit des öffentlichen und des Privat = Vermögens zur Bejahung dieſer Frage. Auf der andern Seite aber ſpricht gegen ſie: die Unmöglichkeit eine Zwangs = Verbindlichkeit des Reichen, dem Armen einen Theil des eignen Vermögens mitzutheilen, rechtlich zu begründen; die Bedenklichkeit des Grundſatzes, daß Nicht = Beſitz Anſpruch gebe auf Theilnahme am Beſitze Anderer; endlich die ſchließliche Unnützlichkeit der Armenunterſtützung, indem ſie nur eine Aufmunterung zu unvorſichtigen Heurathen iſt, und alſo dieſelbe Noth immer wiederkehren macht.

Württemberg hat ſich für die Rechts = Pflicht der öffentlichen Armenunterſtützung ausgeſprochen, in ſo fern Privat = Wohlthätigkeit nicht ausreicht; jedoch mit der wichtigen Modification, daß der Staat nur einzelne wenige Beiträge giebt, die Hauptſache aber den einzelnen Gemeinden für ihre Angehörigen übertragen iſt. — Hieraus ergiebt ſich, daß die Geſetzgebung über dieſen Punct in die Beſtimmungen über die Stiftungen, über die Orts-Armen-Kaſſen, über die ſubſidiäre Verbindlichkeit der Gemeinden, und endlich über die ausnahmsweiſen Unterſtützungen des Staates ſelbſt zerfällt [1]).

1) Eine ausführliche, manche intereſſante Nachweiſungen und Thatſachen enthaltende Darſtellung des württ. Armenweſens

(von Schmidlin) ſ. in Memmingr's Jahrb. 1829, H. 2, S. 311 — 442. Derſelben zufolge ſind in Württemberg 64,896 Arme, von denen 22,863 erwachſene ganz arbeitsfähige, 14,142 erwachſene theilweiſe arbeitsfähige, 11,044 aber ganz arbeitsunfähige, endlich 16,848 Kinder über vierzehn Jahre.

§. 193.

1. Die Stiftungen.

Die erſte Pflicht zu Unterſtützung der Armen haben die, dem Glauben und der Mildthätigkeit der Vorfahren zu verdankenden, frommen Stiftungen. Dieſelben ſind ihrer Beſchaffenheit nach manchfach verſchieden, zum Theile beſtehen ſie aus Geld-Kapitalien, deren Zinſen, oder aus Gülten und Gefällen, deren Ertrag zum Beſten der Armen verwendet werden ſollen, entweder als Geld-Geſchenke, oder durch Abreichung von nothwendigen Lebensbedürfniſſen u. ſ. w. Einen anderen Theil machen die Häuſer aus, welche zur Aufnahme alter oder kranker Armen, oder hülfloſer Waiſen beſtimmt ſind, und deren, in Grundeigenthum oder Geld beſtehendes, Vermögen zu ausgedehnter oder beſchränkter Verpflegung nach Zahl und Güte hinreicht [1]). Noch andere ſind einzelne Grundſtücke, welche zur Unterhaltung von Armen vom Eigenthümer beſtimmt wurden. — So verſchieden wie die Gegenſtände, ſo verſchieden ſind auch die Beſtimmungen, welche die Stifter getroffen haben. Die einen haben ganz im Allgemeinen ihr Gut zum Beſten der Armen gegeben, andere haben es zu ganz beſtimmten Zwecken oder nur für beſtimmte Perſonen verordnet; die einen haben ihre Mildthätigkeit blos auf eine Gemeinde beſchränkt, die andern mehr oder weniger ausgedehnt. — Eine weitere und hauptſächliche Verſchiedenheit beſteht darin, ob nach dem Wil-

len des Stifters ſeine Gabe abgeſondert und als ein für ſich beſtehendes Ganzes verwaltet werden ſoll, oder ob er dieſelbe einer ſchon beſtehenden andern Stiftung oder endlich dem allgemeinen Armenfonds einer Gemeinde, (dem Armen-Kaſten, Heiligen) zuwendete, und dieſe dadurch vermehrte. Endlich noch findet in den Verwaltungs-Behörden ein Unterſchied ſtatt, je nachdem der Stifter eine eigene Adminiſtration, z. B. von Familiengliedern, von Mitgliedern eines gewißen Collegiums u. ſ. w. dafür beſtellte, oder ſeine Gabe den allgemeinen vom Staate angeordneten Behörden zur Verwaltung überließ.

Hinſichtlich der Verwendung des Stiftungs-Einkommens ſind folgende Grundſätze zu bemerken:

1. Vor Allem iſt darnach zu ſehen, was der Wille des Stifters war, und dieſer iſt immer zu befolgen. Ob dieſer Wille vielleicht nicht ganz zweckmäßig war, oder wenigſtens im Laufe der Zeit an Zweckmäßigkeit verloren hat, kann dabei nicht in Betracht kommen; eben ſo kann dem Stifter keine Beſtimmung untergeſchoben werden, auf welche eine ſtrenge Auslegung ſeine Verordnung nicht ausdehnen läßt, und wäre dieſe Ausdehnung auch noch ſo vernünftig oder dem würklichen Willen des Schenkers analog. Sowohl Recht als Klugheit fordern dieſes. Jedoch darf und muß freilich in folgenden Fällen von der Vorſchrift des Stifters abgewichen werden: wenn die Erfüllung unmöglich geworden iſt; wenn die Vorſchrift eine Rechts- oder eine vom Staate verbotene Sitten-Widrigkeit enthielte; endlich wenn aus der Befolgung der Vorſchrift ein allgemeiner Schaden entſtünde, deſſen Zufügung auch von einem Lebenden nach den Geſetzen nicht geduldet würde.

Nun iſt aber noch die Frage zu beantworten, welche Verwendung dem durch die Nichtvollziehung der Stiftungs-urkunde betroffenen Vermögen gegeben werden ſoll. Es ſind dabei vor allem folgende drei Fälle zu unterſcheiden: erſtens, wenn der Stiftungszweck im Weſentlichen beſtehen bleibt, und ſomit nur zufällige, unwichtige Puncte nicht zur Vollziehung gebracht werden; zweitens, wenn zwar ein Theil der weſentlichen Stiftungspuncte wegfällt, ein anderer ebenſo wichtiger Theil aber übrig bleibt; drittens endlich, wenn das Weſen der Stiftung durch die in Frage ſtehende Nichtausführung aufgehoben iſt. Im erſten Falle bleibt es natürlich bei den immer noch beſtehenden weſentlichen Beſtimmungen des Stifters. Eben ſo wird in dem zweiten Falle der noch mögliche Theil nicht darunter leiden dürfen, daß ein anderer Theil unausführbar wurde; und es wird nun auf ihn die ganze Stiftung zu verwenden ſeyn, denn keine Analogie kann näher liegen, als der von dem Stifter ſelbſt beſtimmte noch übrigbleibende Zweck. Der dritte Fall endlich iſt der ſchwürigſte. Es laſſen ſich zwei Anſichten denken. Nach der einen wäre ein ſolches Stiftungs-Vermögen eine herrenloſe Sache geworden, und könnte vom Staate eingezogen werden, welcher dann mehr als ſeine rechtliche Schuldigkeit vollbrächte, wenn er daſſelbe wieder zur Armen-Unterſtützung verwendete; nach der andern wäre der Wille des Stifters auch itzt noch ſo viel als möglich zu vollziehen, d. h. es müßte eine Verwendungsart aufgeſucht werden, welche den von ihm beliebten Zwecken möglichſt analog, und in den Formen und im Umfange der Unterſtützung gleich wäre. Letztere Anſicht dürfte die richtigere ſeyn, da der erſterwähnten nur der unjuriſtiſche Gedanken zu Grunde liegt, der Stiftungszweck ſei Ei-

genthümer des Stiftungs-Vermögens. Es wird auch die letztere Anſicht in der Praxis feſtgehalten [2]).

2. Hat der Stifter einen beſtimmten Willen nicht ausgeſprochen, ſondern nur im Allgemeinen ſeine Gabe für Unterſtützung der Armen beſtimmt, ſo finden folgende allgemeine geſetzliche Vorſchriften über die Reihenfolge der Unterſtützung, welche zunächſt für die Unterſtützungen aus dem Armen-Kaſten gegeben ſind, auch ihre Anwendung auf die nicht mit demſelben vereinigten freien Stiftungen:

a. Vor allem haben Anſpruch auf Unterſtützung ganz verarmte, alte oder kranke, dienſtunfähige Perſonen von gutem Rufe. Dieſe ſind, wenn ein Spital zu ihrer Aufnahme bereit iſt, in denſelben unterzubringen; iſt dieſer aber nicht vorhanden oder ſchon beſetzt, ſo ſind ſie bei rechtlichen Bürgern zu verſorgen [3]).

b. Auf ſie folgen ſolche Haus-Arme, welche trotz ihrer Arbeit nicht den ganzen nöthigen Unterhalt für ſich und ihre Familie erwerben können. Sie ſind nach Beſchaffenheit des Grades ihres Bedürfniſſes zu unterſtützen, und es ſoll ihnen möglichſte Gelegenheit zu Arbeit und Verdienſt gegeben werden [4]). Dieſe Unterſtützung ſoll aber, möglichen Misbrauches wegen, in der Regel nicht in Geld beſtehen, ſondern in Naturalien, in der Uebernahme des Hauszinſes, der Schulgelder für die Kinder u. dergl. [5]). Auch iſt darauf zu ſehen, daß die Unterſtützung ſo wenig als möglich als Geſchenk gegeben wird, ſondern als Arbeitslohn, damit keine Gewohnheit des Müßigganges entſtehe, und wenigſtens ein Theil der Ausgabe erſpart werde [6]). — Nach den Hausarmen kommen

c. minder wohlhabende Güterbeſitzer, oder arme anfangende Handwerker, von denen Wiedererſatz zu hoffen iſt. Dieſen ſoll Geld vorgeſtreckt werden [7]). Sodann mag

d. in Zeiten der Theurung ſolchen, welche ihre Güter nicht ohne großen Schaden verkaufen könnten, auf dieſelben Geld gegen Widererſatz dargeliehen werden [8]).

e.) Wo eine lateiniſche Schule iſt, iſt etlichen armen Knaben der Beſuch derſelben zu erleichtern [9]).

f. Sodann ſoll auf Erziehung und Verſorgung armer Waiſen geſehen werden; ſie ſind in Ermanglung tauglicher Verwandter bei rechtlichen Bürgern unterzubringen. Für ihre Bedürfniſſe, ihren Unterricht, und nach zurückgelegten Schuljahren für ihre Unterbringung bei einem Handwerker oder in einen Dienſt, iſt zu ſorgen. Wiedererſatz der auf ſie verwendeten Koſten iſt denſelben, im Falle ſie in den Stand kämen, anzuempfehlen [10]).

g. Endlich ſollen Fremde (Dienſtboten ſowohl als Durchreiſende) wenn ſie erkranken, und ſonſt keine Pflege finden, bis zu ihrer Wiedergeneſung unterhalten werden [11]).

Ueber die Verwaltung der Stiftungen gelten folgende Grundſätze:

Vor Allem iſt zu unterſcheiden, ob der Stifter ſelbſt eine Verwaltungs- und Aufſichtsbehörde beſtimmt hat oder nicht. — Im erſteren Falle iſt dieſer Behörde die Verwaltung und ſtatuten- und geſetzmäßige Verwendung der Stiftung unbedingt zu überlaſſen, und es hat ſich eine öffentliche Behörde in dieſelbe nicht zu miſchen, es müßten denn Klagen über Misbräuche einlaufen, in welchem Falle eine Unterſuchung zu veranſtalten wäre. — Hat dagegen der Stifter

nichts beſtimmt, ſo tritt die geſetzliche Verwaltung durch den Stiftungsrath ein [12]). Ein ſolcher iſt in jeder Gemeinde beſtellt, in welcher irgend Stiftungen beſtehen. Er iſt aus den Ortsgeiſtlichen und aus dem Gemeinderathe zuſammengeſetzt; der Ortsvorſteher hat die erſte, der geiſtliche Vorſteher bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme. Nur in ſo ferne die Stiftungen blos für gottesdienſtliche Zwecke beſtimmt ſind, führen Mitglieder anderer Confeßionen keine Stimme; bei Armen-Stiftungen alſo immer [13]). — Der Stiftungsrath wählt nun die Verwalter der Stiftungen (Stiftungs-Verwalter, Spital-, Heiligen-Pfleger u. ſ. w.) ſo wie die niedere Diener (Küfer, Kaſtenknechte); jene entweder auf Lebenszeit, oder auf beſtimmte Jahre, jedoch nicht unter dreien; dieſe auf Wohlverhalten. Das gemeinſchaftliche Oberamt hat die Wahl zu beſtätigen. Gegen ihren Willen können ſie vor Ablauf der bei der Wahl beſtimmten Zeit nur nach den allgemeinen Grundſätzen für Verwaltungs-Beamte entfernt werden. Die Stiftungspfleger ſind Mitglieder der Stiftungsräthe.

Jede einzelne Stiftung muß in der Regel abgeſondert verwaltet werden, eine ausnahmsweiſe Verbindung mehrerer iſt vom Stiftungsrathe nur nach Rückſprache mit dem Bürgerausſchuße dem gemeinſchaftlichen Oberamte, und von dieſem der Kreisregirung vorzulegen. — Die Verwaltung iſt mit möglichſtem Fleiße zu führen, und der Sinn der Stifter und das Recht Dritter dabei immer im Auge zu behalten; die Form iſt die der Etats-Wirthſchaft. Vor allem muß darauf geſehen werden, daß das Kapital-Vermögen der Stiftung nicht angegriffen wird, und daß, wenn ein unvermeidliches Deficit entſteht, die Lücke möglichſt bald und zweckmäßig wieder ausgefüllt wird. Genehmigt wird der Etat, nachdem er

im Stiftungsrathe und im Bürgerausſchuße geprüft wurde, vom gemeinſchaftlichen Oberamte.

Eine Dienſtcaution wird von dem Verwalter einer Stiftung gefordert, ſobald deren etatsmäßige Jahreseinnahme 800 fl. überſteigt, oder wenn der Stifter ſelbſt auch für eine geringere Summe Caution verlangt hat. Hat dagegen der Stifter den Verwalter, obgleich er der Größe des Einkommens nach eine Caution zu leiſten hätte, von derſelben freigeſprochen, ſo wird dieſe Befreiung nur bei dem erſten, vom Stifter ſelbſt ernannten Verwalter anerkannt; ſpätere haben der allgemeinen Vorſchrift Genüge zu leiſten. Die Cautionsſumme beſteht bis zu einem Jahreseinkommen von 8000 fl. aus dem 8ten Theile dieſes Einkommens; bei größern Einkommen kann die Summe nach dem Ermeſſen der Aufſichts-Behörde vermindert werden, jedoch nie unter den 16ten Theil der Jahres-Einnahme [14]).

Die Vollziehung des Etats, ſo wie überhaupt die Beſorgung der laufenden Geſchäfte liegt aber nicht dem ganzen Stiftungsrathe, ſondern ſeinem Ausſchuße, dem Kirchen-Convente ob. Ueber die Zuſammenſetzung deſſelben ſ. unten §. 205. — Die nächſte Aufſichtsbehörde über den Stiftungsrath iſt das gemeinſchaftliche Oberamt; über demſelben in beſtimmt wichtigen Fällen die Kreisregirung. Dieſe letztere hat außerdem überhaupt dafür zu ſorgen, daß in die ſämmtlichen Armenpflege keine gemeinſchädlichen Mißbräuche ſich einſchleichen [15]).

1) Sehr zweckmäßig iſt das Verbot des Einkaufens in Hoſpital-Pfründen, weil dadurch ſtatt arbeitsunfähiger Armuth dem Müßiggange ein Aſyl eröffnet und jene ausgeſchloſſen wird; ſ. (ungedr.) königl. Decret vom Jänner 1823.

2) Ueber alle dieſe nicht ganz leicht zu entſcheidenden noch ſtreit-

loſen Puncte beſteht eine eigene Vorſchrift der Geſetzgebung in W. nicht, und man iſt daher auf die Ableitung allgemeiner Grundſätze verwieſen. Eine Feſtſtellung wäre zu wünſchen, da möglichſt große Sicherheit für den ausgeſprochenen Willen des Stifters die Zahl ſolcher nützlicher Unternehmungen allein vermehren kann, willkührliche Abweichungen von denſelben aber jede Luſt zu neuen Stiftungen erſticken müßten. Vielleicht wäre eine völlige Beruhigung darin zu finden, wenn jede Abweichung von einer Stiftungs-Urkunde nur in Folge eines Geſetzes geſchehen könnte. Bei hinlänglicher Vorbereitung und einer Zuſammenfaſſung aller anhängigen Fälle in Einen Geſetzes-Entwurf würde die Zeit der Stände-Verſammlung nicht allzuſehr in Anſpruch genommen werden.

3) S. Kaſten-Ordn. Kap. 2, 3. §. „Etlichen muß man." Man vergl. auch die, freilich etwas verworrene Aufzählung der zu unterſtützenden Perſonen bei Schmidlin, a. a. O. S. 335 fg.

4) Daſ., §. „Den andern, ſo Haus-arm." Die Kaſten-Ordnung verpflichtete ſolche Arme ein Abzeichen zu tragen; und verhängte ſtrenge Strafe, (beim dritten Rückfalle ſogar „Verweiſung über den Rhein,") wenn ſie im Müßiggange oder beim Trinken und Spiele betroffen würden. Dem Beamten, welcher dieſe Strafe nicht an ihnen vollziehe, wird ihre Unterhaltung im Alter als Strafe angedroht.

5) S. Reyſcher, über Kirchen-Convente, §. 580 fg.

6) S. Aufruf der Central-Stelle des Wohlthätigkeits-Vereins vom 14. April 1818, bei Knapp, Annalen, II. S. 412 fg.

7) Kaſten-Ordnung §. „den dritten."

8) Daſ. §. „den vierten."

9) Daſ. §. „den fünften."

10) Daſ. §. „zum ſechsten;" vergl. auch Reyſcher, a. a. O. S. 581. Nachweiſungen, in welcher Ausdehnung dieſem Gebote Folge geleiſtet wird, finden ſich bei Schmidlin, a. a. O., S. 365 fg.

11) Kaſten-Ordn., §. „zum ſiebenten." Solche Fremde ſind

übrigens nur ſo lange zu verpflegen, bis ſie ohne Gefahr weiter gebracht werden können, ſ. V.O. vom 14. Dec. 1809, bei Knapp, Repert. I. S. 69.

12) Die Verwaltung und Beaufſichtigung der Stiftungen iſt manchfach geändert worden im Laufe der Zeit. — Im Herzogthume ſtanden die Stiftungen unter den Kirchenconventen, dieſe unter den gemeinſchaftlichen Oberämtern, die Oberaufſicht hatte der Kirchenrath, (früher eine eigne Heiligen-Deputation). Die neue Organiſation vom J. 1806 änderte anfänglich blos ſo viel, daß an die Stelle des Kirchenrathes das Landes-Oekonomie-Collegium trat: allein bald wurde, durch eine V.O. vom 9. Juli 1809, die eigene Verwaltung der Stiftungen ganz aufgehoben, dieſelbe den Kameralverwaltungen übergeben, und über die letzteren als einzige Aufſichtsbehörde die Section der Kron-Domainen beſtellt. Später traten an die Stelle der Kameralbeamten eigene Stiftungspfleger für alle Stiftungen eines Bezirkes, da jene den Zuwachs an Geſchäften nicht beſorgen konnten. Dieſe Einrichtnng war eben ſo rechtsverletzend als unzweckmäßig, und es wurde denn auch unter den Landesbeſchwerden, welche während des Verfaſſungsſtreites vorgelegt wurden, die Stiſtungsverwaltung als eine der erſten aufgeführt, ſ. Beſchwerde des Landes, S. 15 bis 30. — Nachdem zuerſt bei den Organiſationen des J. 1817 die Stiftungen wieder der Finanz-Verwaltung abgenommen, und dem Miniſterium des Innern und den Kreisregirungen untergeordnet worden waren, ſtellte das III. Edict vom 31. Dec. 1818 die Selbſtverwaltung der Stiftungen für die Gemeinden wieder her, und es wurde itzt für jede Gemeinden ein eigener Stiftungsrath beſtellt. Im Verw. Edict. von 1822 wurden dieſe Beſtimmungen wiederholt unter einigen, auf Verlangen der St. Verſ. gegebenen, Modificationen.

13) Ueber die Beſetzung der Stiftungsräthe in diſſentirenden Gemeinde-Parcellen ſ. (ungedr.) Erlaß der Reg. des Jartkreiſes vom 3. April 1822.

14) S. ein (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 7. Jänner 1829.

15) S. das Nähere, beſonders die Formen der Etats-Wirthſchaft, der Rechnungs-Ablegung, des Verhältniſſes des Kirchen-Conventes zum vollen Stiftungsrathe, namentlich in welchen Fällen erſterer nicht ſelbſt entſcheiden, ſondern an letztern zu berichten hat, ferner die Fälle, in welchen an das gemeinſchaftliche Oberamt, und endlich diejenigen, über welche an die Kreisregirung berichtet werden muß, im Verw. Edicte von 1822, §. 127—149. — Die, materiellen und formellen, Geſchäfte des Stiftungs-Verwalters insbeſondere ſind in größeſter Ausführlichkeit entwickelt von Reyſcher, Kirchen-Convente, §. 190—338; ebenſo mit Deutlichkeit und Beſtimmtheit in Kapff's Repertorium der Amts-Praxis, 2te Aufl., Thl. 1, S. 13 fg. Ueber die Cautionen der Stiftungspfleger enthalten Beſtimmungen ein Miniſt. Erlaß vom 8. Juli 1828, Rbl. S. 614, und (ungedr.) Nachtrag hierzu vom 7ten Jänner 1829.

§. 194.

2. Die Ortsarmen-Kaſſe.

Ob in einer Gemeinde eigene Stiftungen für Arme vorhanden ſind, iſt ungewiß und zufällig, ob ſie zur Unterſtützung derſelben zureichen, ſehr zweifelhaft: deßhalb hat das Geſetz für jede Gemeinde im Lande die Bildung einer eigenen Kaſſe angeordnet, welche zugleich mit den Stiftungen, ſo wie in Ermanglung derſelben zur Erleichterung der Armuth beſtimmt iſt. Dieſelbe iſt die Orts-Armenkaſſe (der Armen-Kaſten, der Heilige). Dieſelbe wird nicht durch Umlagen auf die Bürgerſchaft gefüllt, ſondern ſie hat theils gewiße und beſtändige Einkommensarten (beſonders in altwürtt. proteſtantiſchen Orten), theils zufällige und ungewiße. Jene beſtehen aus den, durch die Reformation erſpar-

ten Fundationen für gewiße Theile des katholiſchen Cultus, als ewiges Licht, Lampen, Wachslichter u. ſ. w. [1]); ferner aus den Zinſen und den Gülten der für dieſe Kaſſe geſtifteten oder ſonſt erworbenen Kapitalien und Rechte [2]). Dieſe dagegen aus ſehr verſchiedenartigen, dieſer Kaſſe durch die Geſetze zugewieſenen Einnahmequellen, namentlich dem Opfer bei Gottesdienſten, den freiwilligen Beiträgen der Einwohner, manchen Geldſtrafen, ſo z. B. denjenigen, welche vom Kirchenconvente angeſetzt werden, ebenſo einem Theile der Handwerksſtrafen, namentlich aber einem Drittheile aller Strafen wegen der in der Gemeinde begangenen Defraudation der Wirthſchaftsabgabe, ſo wie einem Viertheile der von den Gemeindegliedern entrichteten Hunde-Steuer; ferner aus der Einnahme für Trauergeläute, Leichenwagen; endlich aus einigen vom Staate überlaſſenen Taxen und Abgaben [3]).

Sowohl die Verwendungsart als die Formen und das Perſonal der Verwaltung ſind ganz dieſelben, wie bei den im vorigen Paragraphen erwähnten Stiftungen. Zu bemerken iſt noch, daß die Armenkaſſe nicht ſelten, lagerbuch- und ſtiftungs-mäßig, auch noch andere Ausgaben zu übernehmen hat als die Armenpflege, namentlich gottesdienſtliche, ſo wie für Schulen.

1) S. Kaſten-Ordn. Kap. 1, §. „Erſtlichs von beſtändigen.“

2) Dieſe Stiftungen ſind wohl zu unterſcheiden von den im vorigen Paragraphen geſchilderten ſelbſtſtändig beſtehenden, welche abgeſondert verwaltet werden, da ſie von den Donataren nicht in dieſe Kaſſe eingeworfen wurden. Beide haben denſelben Zweck, allein ſie ſind verſchiedener rechtlicher Art.

3) S. Kaſt.Ordn. Kap. 8, §. „Zum Andern.“ — Ein ausführliches Verzeichniß dieſer einzelnen Einnahmequellen ſ. bei Reyſcher, über Kirchenconvente, S. 444 fg.; demſelben iſt noch bei-

beizufügen der vierte Theil des Ertrags der Hunde-Steuer, ſ. §. 6 des Geſetzes vom 18ten Juli 1824, Rbl. S. 518; vergl. auch Kapff, Repertorium für die Amts-Praxis der evang. Geiſtlichkeit, 2te Aufl. 1831, S. 9; ferner Schmidlin, bei Memminger, S. 330 fg.

§. 195.

3. Beitrag der Gemeinden.

Für den nur allzuhäufigen Fall, daß Stiftungen und Armenkaſſen zur Abreichung der nothwendigen Unterſtützungen nicht die gehörigen Mittel beſitzen, ſpricht das württ. Recht wiederholt und auf das beſtimmteſte den Satz aus, daß jede Gemeinde die ſubſidiariſche Verbindlichkeit habe, ihre ortsangehörigen Armen zu unterſtützen, daß hierzu jeder Bürger Handreichung und Steuer ſchulde, und namentlich den Reichen und Wohlhabendenden, welche ſich nicht freiwillig zu einer ihrem Vermögen entſprechenden Gabe entſchließen, von Amtswegen ein billiger Anſatz zu machen ſei [1]). Der Staat ſelbſt erkennt eine ſolche Verbindlichkeit nicht an, und er trifft verhältnißmäßig nur wenige Anſtalten zur Unterſtützung von Armen (ſ. den folgenden Paragraphen).

Ueber die Ausdehnung dieſer Verbindlichkeit einer Gemeinde, über ein höchſtes Maas ihrer Unterſtützung iſt geſetzlich nichts beſtimmt. Gewöhnlich iſt, daß ſie ſo viel beiträgt als der Armenkaſten [2]). Natürlich geht übrigens die Leiſtung der Abgabe an den Staat dieſer Steuer vor. — Da ſich nun aber der Fall, daß eine ganze Gemeinde abſolut zu arm iſt um für ihre noch beſonders Dürftigen beizuſteuern, ſich um ſo leichter ereignet, als gerade da, wo das Bedürfniß recht groß iſt, am wenigſten Mittel zu ſeiner Befriedigung

übrig ſeyn können, ſo ſind hier vom Geſetze zwei Auskunftsmittel angeordnet. Einmal die Confraternität der verſchiedenen Armen Stiftungen und -Kaſſen eines Amtes. Dieſelbe iſt von der Kaſten-Ordnung als allgemeine Anordnung befohlen (Kap. 1, §. „ob aber"): allein dieſe Art von Amtsvergleichung gab von jeher zu vielen Beſchwerden Anlaß, und ſcheint nie allgemein eingeführt geweſen zu ſeyn. Die Ueberreſte derſelben werden aber auch von der neueſten Geſetzgebung noch aufrecht erhalten; das Verw.Edict von 1822 (§. 142 und 143) beſtättigt ſie, wo ſie noch „rechtsgültig" beſtehen, bis auf weitere Anordnung. Eine ſolche Verbrüderung hat eine eigene berathende Behörde, nämlich unter dem Verſitze des Oberamtmanns und Notars die Amtsverſammlung, oder, wenn nur einzelne Gemeinden betheiligt ſind, die Amtsverſammlungs-Abgeordneten dieſer letzteren. Die zweite Aushülfe iſt die, daß die Amtsverſammlung mit ihrem Credite einſtehn, und ein Kapital aufnehmen muß. Für die Schuld hat ſie im Nothfalle ſelbſt principaliter zu haften, jedoch immer unter Vorbehalt der Rückzahlung von den Empfängern der Hülfe [3]).

Eigene Beſtimmungen ſind für die jüdiſchen Armen feſtgeſetzt. Dieſe hat nämlich nicht die bürgerliche Gemeinde, welcher ſie angehören, regelmäßig zu unterſtützen, ſondern ihre israelitiſche Kirchen-Gemeinde. Nur wenn dieſe letztere nach dem Ermeſſen der Staatsbehörde zu arm wäre, müßte die bürgerliche Gemeinde zu zwei Drittheilen und die jüdiſche Central-Kaſſe zu einem Drittheile das Fehlende übernehmen [4]).

1) S. die Armen-Kaſten-Ordnung, Kap. 1, §. „ob aber," und daſ. §. „erſtlichs denen". Dieſe Beſtimmung iſt häufig in ſpätern Verordnungen (ſ. Hochſtetter, Extract, Thl. I, S. 153 fg.)

und auch noch in den neueſten Geſetzen wiederholt, ſo z. B. im Gen. Reſcr. vom 15ten April 1817, Rbl. S. 166, wo namentlich auch die Beamten perſönlich verantwortlich gemacht werden, daß es geſchehe; ferner im Verw. Edict von 1822, §. 136. Der Verſuch einer rechtlichen Begründung dieſer wichtigen Verbindlichkeit des Bürgers iſt nirgends gemacht, und namentlich aus den älteren Geſetzen ſieht man, daß es mehr ein dunkles Gefühl von Frömmigkeit und ſittlicher Pflicht, als eine klare Einſicht in die Rechtsfrage iſt, welche den Staat bewegt. Die neuen Geſetze aber beſtättigen blos das ſchon beſtehende.

2) S. Reyſcher, a. a. O. §. 363.

3) S. Gen. Reſcr. vom 15ten April 1817, §. 4, d, Rbl. S. 167. — Dieſe ohnedem nicht häufig zur Vollziehung zu bringenden Vorſchriften reichen bei weitem nicht hin, alle die Fehler wegzuräumen, welche mit Recht dieſem ganzen Syſteme der württ. Armengeſetze gemacht werden. Es wird durch das anerkannte Zwangsrecht der Armen auf Unterſtützung durch ihre Gemeinden dieſen letzteren eine Laſt auferlegt, welcher durchaus jede rechtliche Begründung fehlt. Warum ſollen gerade ſie die in ihrem Verbande zufällig enthaltenen Armen verpflegen? Die Unbilligkeit dieſer Forderung tritt doppelt hervor, wenn man ſie mit der Leichtigkeit der Ueberſiedlung auch gegen den Willen einer Gemeinde, mit dem Grundſatze, daß nur kanoniſch-unerlaubte Ehen gehindert werden dürfen, endlich mit dem Geſetze über die Zutheilung von Heimathloſen zuſammenhält. Die Gemeinden haben gar kein Recht, auf die Zahl und Art ihrer Mitglieder einzuwürken, und müſſen dieſelben doch am Ende ernähren. Ferner tritt dadurch, daß der einzelnen Gemeinde und nicht dem ganzen Staate dieſe Verbindlichkeit angeſonnen iſt, eine offenbare Ungleichheit in den öffentlichen Laſten hervor, welche dem verfaſſungsmäßigen Satze, daß die öffentlichen Laſten gleich zu vertheilen ſeien, ganz entgegen ſteht. Es iſt wohl kein Theil der württ. Ge-

ſetzgebung, welcher ſo ſehr eine ernſte Beachtung, und, ich erlaube es mir mit Beſtimmtheit auszuſprechen, eine ſo gänzliche Umwandlung bedarf, als die Armengeſetze. Württemberg hat bei denſelben im Weſentlichen die nämlichen Grundſätze wie England, ſie rühren bei beiden Staaten aus derſelben Quelle her, nämlich aus dem, an ſich lobenswerthen, Mitleiden zur Zeit der Reformation, welche den Armen ſo große Hülfsquellen in den Klöſtern nahm. Wer kennt nun aber nicht die Folgen, welche dieſe Armengeſetze für England haben, und welche ſie zum Krebsſchaden an dem Wohle des Landes machen? Nur Unkunde der Thatſachen kann ſich aber ſo verblenden, um zu wähnen, dieſelben Urſachen werden nicht auch bei uns dieſelben Würkungen hervorbringen. Man rede hier nicht von Uebertreibung, von bisheriger gegentheiliger Erfahrung. Auch in England hat es Jahrhunderte angeſtanden, ehe die immer ſteigende Bevölkerung, und die fabrikmäßige Induſtrie dem Uebel plötzlich die furchtbar-rieſenmäßige Ausdehnung gaben, ſo daß z. B. im J. 1818 über 100 Millionen Gulden Armenſteuer eingezogen werden mußten. Iſt nun aber nicht Württemberg an der unglücklichen Gränze einer Uebervölkerung, wenigſtens in manchen Gegenden; hat es nicht auch die Bahn der großen Fabrikation zu betreten angefangen, auf der es durch Concurrenz auch wider ſeinen Willen fortgeriſſen werden wird? — Es iſt vielleicht noch Zeit zur Hülfe, namentlich durch Modification der oben angedeuteten Geſetze; allein gewiß die höchſte Zeit.

4) S. Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Iſraeliten vom 25ſten April 1828. Art. 21. — Auf dieſelbe Weiſe wird es mit dem Schulgelde für arme Juden-Kinder gehalten, ſ. Art. 45 des angeführten Geſetzes.

§. 196.

4. Unterſtützung vom Staate.

Der Staat ſelbſt erkennt als ſolcher, wie ſchon bemerkt, eine Verbindlichkeit zur Armenunterſtützung nicht an; und er erklärt ſomit dieſelbe nur als eine örtliche Polizei-Anſtalt. Doch enthält er ſich in der Würklichkeit keineswegs aller und jeder Fürſorge für die Armen, ſondern er ſchießt nicht unbedeutende Geldmittel für beſtimmte Zwecke dar, hat allgemeine Einrichtungen getroffen und Behörden zur Armenbeſorgung errichtet, und gewährt endlich noch einige nutzbare Vorrechte.

Was zuerſt die Geldmittel betrifft, ſo iſt zwiſchen ihnen wieder zu unterſcheiden. Zu dem größeren Theile derſelben iſt er vor der Hand noch förmlich verbunden, in ſo ferne bei der Incorporation des Kirchengutes die auf demſelben laſtenden „gemeinnützigen Armenanſtalten" garantirt wurden. Dieſe bleiben folglich ſo lange Staatsſache, als die abgeſonderte Verwaltung des Kirchengutes noch nicht wieder hergeſtellt iſt, würden aber mit derſelben aufhören in dem Staats-Budjet zu erſcheinen. Sie ſind ſomit nur als eine proviſoriſche Staats-Ausgabe anzuſehen. Einen andern Theil verwenden König und Ständeverſammlung freiwillig und ohne beſondere Verbindlichkeit auf den nützlichen Zweck. Eine Einziehung dieſer Poſten wäre ſomit weder unmöglich noch unrechtlich [1]).

Was aber die Staats-Anſtalten und -Behörden betrifft, welche zum Zwecke der Armen-Polizei errichtet ſind, ſo theilen ſie ſich in drei Abtheilungen:

1) Die Wohlthätigkeits-Vereine in ihrer dreifachen Abſtufung der Central-Behörde, der Oberamts-Leitungen, und der Local-Leitungen in jeder Gemeinde. — In

dem Theurungsjahre 1817 nach dem Plane der verewigten Königin Katharina eingeſetzt haben dieſe verſchiedenen Vereine den Zweck, jeder in ſeinem Kreiſe die beſtehenden Armen-Verſorgungs-Anſtalten durch Beiträge, durch unentgeldliche Dienſte und durch Rath zu unterſtützen. Sie haben ſich daher nicht in die geſetzliche Verwaltung der Stiftungs-Pflegen, Kirchen-Convente, Stiftungsräthe u. ſ. w. zu miſchen, ſondern dieſelben nur zu unterſtützen. Bei den Local-Leitungen erhält jedes Mitglied ſein eigenes Geſchäfte; die Oberamts-Leitungen haben den Local-Leitungen mit Rath und That beizuſtehen, die Anſtalten, welche allenfalls für das ganze Oberamt errichtet ſeyn mögen, zu beaufſichtigen, endlich an die Central-Leitung regelmäßig zu berichten über den Zuſtand der Armen. Dieſe letztere hilft entweder mit den ihr von der Staatskaſſe und von Privaten anvertrauten Geldern aus, oder verwendet ſich bei den höheren Behörden; endlich ſucht ſie allgemeine Grundſätze über Armen-Verſorgung zu verbreiten. — Alle dieſe Vereine beſtehen theils aus Männern, theils aus erfahrenen, ſorglichen Hausfrauen; jene ſind theils von Amtswegen Mitglieder, theils iſt es ihr freier Wille. Von Amtswegen haben nämlich Antheil zu nehmen: an den Local-Leitungen: die Mitglieder des Kirchen-Conventes; an den Oberamts-Leitungen aber: der Oberamtmann, der Dekan, der O. A. Arzt, der oder die Stiftungspfleger, der O. Amtpfleger. Die Mitglieder der Central-Leitung werden vom Könige ernannt [2]).

2) Die Armen-Commiſſion. Dieſelbe beſteht aus den Mitgliedern der Centralſtelle des Wohlthätigkeits-Vereines. Ihr Zweck iſt ein doppelter: einmal iſt ſie berathende Stelle für das geſammte Armenweſen; zweitens aber verfügende in Beziehung auf Beſchäftigungs- und Induſtrie-

Anſtalten für Kinder ſowohl als Erwachſene. Sie hat in dieſer Eigenſchaft mit den Kreisregirungen zu communiciren, den Oberämtern und Dekanaten aber zu befehlen [3]).

3) Mit der Centralſtelle ſteht in Verbindung die württ. Sparkaſſe, beſtimmt auch kleine Erſparniſſe der ärmeren Volksklaſſe verzinslich anzunehmen, und dieſelben nach ganz kurzem Aufkündigungs-Termine mit Zinſen aus Zinſen zurückzuzahlen. Die Kaſſe wird von zwölf vom Könige ernannten, unentgeldlich dienenden Vorſtehern, welche alle drei Monate den Vorſitzenden aus ihrer Mitte wählen, geleitet. Von der Central-Leitung ſind drei Commiſſäre beigegeben [4]).

4) Eine eigentliche Verwaltungs-Behörde iſt die Commiſſion für die Erziehungs-Häuſer. Es iſt eine dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnete Oberaufſichts-Behörde über die beiden Waiſenhäuſer und die Blinden- und Taubſtummen-Anſtalt. Sie beſorgt die Aufnahme der Zöglinge, den Unterricht derſelben, ſo wie die Polizei und die Vermögens-Verwaltung dieſer Anſtalten [5]). Die unter dieſer Behörde ſtehenden vom Staate größtentheils unterhaltenen Erziehungs-Häuſer ſind:

a. das Waiſenhaus in Stuttgart, mit 325 Pfleglingen, von denen 175 im Hauſe ſelbſt, 150 bei Pflegältern auf dem Lande untergebracht ſind [6]);

b. das Waiſenhaus in Weingarten mit 225 Kindern, von denen 175 im Hauſe, 50 auf dem Lande [7]);

c. die Anſtalt für Vaganten-Kinder in Weingarten, verbunden mit dem dortigen Waiſenhauſe. Die Zahl der Zöglinge iſt auf 60 berechnet [8]);

d. die Taubſtummen- und Blinden-Lehranſtalt in Gmünd, zu 37 im Hauſe ſelbſt verpflegten und unterrichteten Zöglingen [9]);

e. die Taubſtummen-Filialanſtalt in Eßlingen, zu 8 Zöglingen; in Verbindung mit dem dortigen Schullehrer-Seminare [10]).

In Beziehung endlich auf die nutzbaren Vorrechte, welche der Staat zum Behufe der Armen-Verſorgung verleiht, iſt zu bemerken:

1) Die Befreiung von gewiſſen, ſonſt allgemeinen, Abgaben, und zwar:

a. von der Kapital-Steuer für gewiſſe Perſonen und Anſtalten [11]);

b. von der Acciſe für die von den Wohlthätigkeits-Vereinen erkauften Gegenſtände [12]);

c. vom Erkenngelde bei Verträgen [13]).

2) Die Befreiung vom Brief-Porto in allen Armen-Sachen [14]).

1) Es erſcheinen im Ganzen im Haupt-Finanz-Etat folgende hierher gehörige Sätze: 1) Almoſen-Beiträge von Korporationen: 27,000 fl.; 2) Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins: 6000 fl.; Katharinen-Hoſpital in Stuttgart: 3000 fl.; 4) Waiſenhäuſer und Taubſtummen-Inſtitut, ungefähr 48,000 fl.; 5) Gratialien: 40,000 fl. Außerdem überläßt der Staat, wie oben §. 194, S. 416 bemerkt iſt, den Ortsarmenkaſſen einen Theil der ihm gebührenden Strafen und Abgaben (im Ganzen 12—13,000 fl. jährlich). Endlich ſind noch unter den Elementar-Koſten der Domanial-Verwaltungen Reichniſſe verſchiedener Art an die Armuth begriffen, welche nicht einzeln im Budjet erſcheinen. Dieſe letzteren ſind in der Regel privatrechtliche Verbindlichkeiten, welche auf beſtimmten Gütern ruhen. Die Regirung hat ſich bemüht, dieſelben gegen den 20fachen Betrag abzulöſen; allein nur wo dieſe Ablöſung von den Adminiſtrationen ganz unbedingt und z. B. ohne Garantie wegen allenfallſiger künftiger Kapital-Steuer,

angenommen wurde, kam ſie würklich zu Stande, ſ. (ungedr.) Finanz-Miniſt. Decret vom 9ten Sept. 1822; durch (ebenfalls ungedr.) Decret des Miniſt. d. J. vom 15ten Aug. 1822 wurden auch ſtändige Natural-Gefälle anſtatt Geld angeboten. — Wie viel von den oben genannten Summen bei einer einſtigen Ausſcheidung des Kirchengutes von dieſem übernommen, wie viel aber von der Staatskaſſe beibehalten würde, dieß läßt ſich natürlich zum Voraus nicht beſtimmen.

2) S. Aufruf der Central-Leitung vom 6ten Jänner 1817, bei Knapp, Annalen, II, S. 404; (derſelbe iſt genehmigt durch k. V. O. vom 7ten Jänner 1817, Rbl. S. 9;) Erlaß des Sect. der Commun. Verw. vom 20ſten Febr. 1817, bei Knapp, Annalen, I, S. 207; V. O. vom 15ten April 1817, Rbl. S. 165; Aufruf der Central-Leitung vom 14ten April 1818, bei Knapp a. a. O. S. 412. S. auch Schmidlin's Abhandlung in Memminger's Jahrb. a. a. O., S. 318 fg. — Sehr lobenswürdig ſind die jährlichen Rechenſchafts-Berichte der Central-Leitung, Stuttg. in 4. Die weniger drückende Noth der von 1818 an folgenden Jahre hat zwar in ſehr vielen Orten die Würkſamkeit der Local-Vereine wieder erſchlaffen laſſen, ſo daß die ordentlichen Armen-Behörden wieder ohne ſolche Unterſtützung ihr Amt verſehen; allein leicht wäre in einem Nothfalle die Wiederbelebung des einmal vorhandenen Organes, und auch itzt noch erläßt die Central-Leitung ihre Ausſchreiben an die Oberamts-Leitungen. Eine beſondere Beachtung aus dem Kreiſe der Thätigkeit der Central-Leitung verdienen die Anſtalten zur Aufnahme verwahrloſter Kinder. Bei der Unzureichenheit der Staatserziehungs-Häuſer erließ (unter dem 13ten März 1823) die obengenannte Behörde einen Aufruf zur Gründung ſolcher Anſtalten. Dieſer Aufruf that ſeine Würkung: eine bedeutende Anzahl ſolcher Anſtalten (im Frühjahr 1831 ſchon 14) wurden gegründet; ſie werden theils durch die Freigebigkeit des Königes, durch Beiträge von Orts-Kaſſen und von Privaten, endlich durch

Unterſtützung der Central=Leitung unterhalten. Dieſe letztere Stelle führt denn die Aufſicht über die von ihr oder von Privat=Geſellſchaften gegründeten Häuſer dieſer Art. S. über den wichtigen Gegenſtand: J. G. Schmidlin, die Orts= und Bezirks=Erziehungs=Häuſer für verwahrloste Kinder im K. W. Stuttg. 1828, 8.

3) S. Inſtruction der Armen=Commiſſion vom 27ſten Juni 1818, Rbl. S. 374; vergl. württ. Staatshandb. für 1828, S. 563. — Berichte über die Thätigkeit und Würkſamkeit dieſer Stellen ſind enthalten in den Rechenſchafts=Berichten der Central-Leitung. Das Haupthinderniß einer noch würkſameren Thätigkeit dürfte wohl der Umſtand ſeyn, daß Stellen und Inſtitute, auf welche die Commiſſion zu würken beabſichtigt, zunächſt unter andern Behörden ſtehen, welche nicht immer geneigt ſind, die Anſichten und Weiſungen der Commiſſion zu befolgen.

4) S. Bekanntmachung vom 12ten Mai 1817, Rbl. S. 233. Manche der urſprünglichen Beſtimmungen, z. B. über die Höhe des Zinsfußes u. ſ. w., ſind ſpäter durch einzelne nicht im Rbl. erſchienene Bekanntmachungen wiederholt abgeändert worden. Am 1ſten Juli 1830 waren 960,758 fl. von 23,956 Perſonen bei dieſer Sparkaſſe angelegt, ſ. Schmidlin, a. a. O., S. 388 fg.

5) S. V.O. vom 30ſten April 1826, Rbl. S. 232. — Sowohl gegen die Errichtung einer eigenen Behörde zur Beaufſichtigung der Staats=Erziehungs=Häuſer, als gegen den Etatsſatz derſelben erklärte ſich im J. 1826 der ſtändiſche Ausſchuß und die K. d. A., ſ. Verh. derſ., 1ſtes a. o. Beil.H. S. 59; H. 4, S. 1153 und H. 6, 1531. Als aber der Etatsſatz von der Regirung erſpart wurde, ſo ließ trotz wiederholten Antrages des Ausſchuſſes gegen die Exiſtenz der Commiſſion, die K. d. A. die Sache auf ſich beruhen, Verh. 1830, 1ſtes a.o. Beil.H. S. 231; H. 1, S. 270 fg. Die K. d. St.H. war immer

für die Commiſſion geweſen, ſ. Verh. der K. d. St. H. 1827, H. 4, S. 644 und 700; 1830, H. 2, S. 246 fg.

6) Ueber die Geſchichte und Einrichtung dieſes Hauſes ſ. Memminger, Stuttgart und Ludwigsburg, 1817, 8., S. 308 fg. Es iſt 1710 von Eberhard Ludwig begonnen, und in dem J. 1788 und 1812 bedeutend erweitert worden. Das Haus hat aus eigenen Kapitalien, aus Geſchenken und aus dem ihr vom Staate überlaſſenen „Waiſenhaus-Gefällen“ (ſ. V. O. vom 11ten Febr. 1811, vergl. mit dem Sportel-Geſetze von 1828) eine eigene Einnahme von ungefähr 20,000 fl.; aus der Staatskaſſe werden alſo nur noch 15,000 fl. zugeſchoßen. Ein im Hauſe verpflegter Zögling koſtet 130 fl. jährlich, in der Koſt auf dem Lande aber nur 60 fl. Daher der von der St. Verſ. ſchon mehrmals ausgedrückte Wunſch, die Zahl der letztern ſo viel als möglich zu vermehren. Das Haus hat ſeine eigene Beamten, nämlich einen Ober-Inſpector, einen Oekonomie-Verwalter, zwei Religions-Lehrer, und außerdem noch das nöthige Unterrichts-Perſonal; ſ. Staatshandbuch, für 1828, S. 128. — Durch V. O. vom 1ſten Juli 1811, Rbl. S. 519 ſind im Weſentlichen folgende Vorſchriften über die Waiſenhäuſer gegeben: Es werden nur ſolche mittelloſe Kinder aufgenommen, welche wenigſtens eines ihrer Aeltern verloren haben; nur bei Soldaten-Kindern wird hierauf keine Rückſicht genommen. Sie treten in der Regel nach dem 7ten Jahre in das Haus ein, und bleiben bis nach dem vollendeten 14ten; während dieſer Zeit werden ſie vollkommen unentgeldlich unterrichtet und erzogen; auf das Land ſollen namentlich ſolche Kinder in die Koſt gegeben werden, welche ſich der Landwirthſchaft widmen wollen. Sie ſind bei rechtlichen Bürgern und in ſolchen Orten unterzubringen, in welchen ſich der Pfarrer der Jugend-Bildung beſonders widmet (ſ. V. O. vom 11ten Febr. 1810, §. 6—8, Rbl. S. 58.) Die Waiſen ſind von keiner Laufbahn ausgeſchloßen, zu welcher ſie ihre Talente berufen; es werden ihnen im Gegentheile mehrere Vortheile zu-

geſichert. Sie ſind in allen öffentlichen Lehranſtalten unentgeldlich aufzunehmen; gehen ſie bei einem Handwerker in die Lehre, ſo zahlt die Anſtalt das Lehrgeld, ſie ſind ferner von allen Gebühren an die Zunftkaſſe beim Ein= und Ausſchreiben frei.

7) Errichtet in Ludwigsburg im J. 1736; nach Weingarten verlegt im J. 1825. Es hat dieſelbe Einrichtung wie das Stuttgarter Waiſenhaus, mit dem Unterſchiede jedoch, daß es auch für katholiſche Kinder beſtimmt iſt. Die eigene Einnahme des Hauſes beträgt nur 4700 fl., der Zuſchuß aus der Staatskaſſe gegen 22,000 fl. Im J. 1827 hatte die Finanzcommiſſion der 2ten Kammer darauf angetragen, die ganze Anſtalt aufzulöſen und die Kinder alle auf das Land in die Koſt zu geben. Allein 1830 verwilligte die St. Verſ. den Etatsſatz ohne Bedenken. Nähere Nachrichten über die Waiſenhäuſer ſ. in Kapff's Repertorium, 2te Aufl., Bd. I, S. 44 fg.

8) Im J. 1826 errichtet. Die Anſtalt hat keine eigenen Einnahmen und bedarf einen Zuſchuß von 5500 fl. Mit Recht hat die St. Verſ. dieſer Anſtalt immer mit Lob gedacht, indem allerdings hauptſächlich durch beſſere Erziehung der Vaganten-Kinder dem Jauner= Unweſen ein Ende gemacht werden kann. Es dürfte ſogar, ſo lange das Uebel noch ſo groß iſt, eine Erweiterung der Anſtalt im wohlverſtandenen allgemeinen Intereſſe begründet ſeyn.

9) Anfänglich Privat=Inſtitut wurde die Taubſtummen= und Blinden=Anſtalt im J. 1823 als Staatsanſtalt übernommen. Die eigenen Einnahmen der Anſtalt (an Koſt=Geldern, Geſchenken, Verkauf von verfertigten Waaren) betragen gegen 2000 fl.; etwas über 4000 fl. ſchießt der Staat zu. Die Vorſchriften für die Aufnahme der Zöglinge, ſo wie für die Einrichtung der Anſtalt ſind enthalten in dem Statut für die Anſtalt vom 28ſten Jänner 1823, Rbl. S. 195. Demſelben zu Folge muß das aufzunehmende Kind zwiſchen 7 und 12 Jahren alt, und geſund ſeyn. Der Curſus iſt auf wenigſtens 6 Jahre an=

gelegt, doch dürfen ſolche Zöglinge, welche von keiner öffentlichen Kaſſe eine Unterſtützung erhalten, die Anſtalt zu jeder Zeit verlaſſen. Mittelloſe Zöglinge werden unentgeldlich aufgenommen, wenn nicht eine Corporation für ſie bezahlt; vermöglichere entrichten ein Koſtgeld. Für die weitere Verſorgung der Zöglinge bewilligt der Staat nicht nur die ſchon bei den Waiſenknaben angeführten Begünſtigungen, ſondern auch noch Lehrgelder.

10) Dieſe kleine Anſtalt wird zum Taubſtummen-Unterrichte der evangeliſchen Proviſoren im Seminare in Eßlingen benützt; die katholiſchen Candidaten in Gmünd benützen die dortige Haupt-Anſtalt. Die Koſten der erſtern ſind kaum 800 fl. — Man ſehe über alle dieſe Inſtitute die Berichte der Finanz-Commiſſionen der 2ten Kammer in den J. 1827 und 1830, Verh. von 1827, 2tes a. o. Beil.H. 2te Abth. S. 207 fg.; von 1830, 3tes a. o. Beil.H. 1ſte Abth. S. 147 fg.

11) Es ſind befreit: die Kapitalien der Waiſenhäuſer, der geiſtlichen und weltlichen, öffentlichen und Privat- Wittwen-Kaſſen, der geiſtlichen Verwaltung in Ellwangen, derjenigen Heiligenpflegen, welche an einem Deficit leiden, der ſämmtlichen Sparkaſſen, endlich die Kapitalien derjenigen Wittwen, Waiſen und Gebrechlichen, welche nicht über 2000 fl. Kapital beſitzen, und deren Hauptnahrungsquelle in den Zinſen aus demſelben beſteht. S. die Abgaben-Geſetze von 1821, Rbl. S. 379; 1824, Rbl. S. 525, 1830, Rbl. S. 186.

12) S. Acciſe-Geſetz vom 18ten Juli 1824, §. 5, Rbl. S. 500.

13) S. Gen.V.O. vom 11ten Febr. 1810, §. 19, Rbl. S. 63.

14) Daſ.; vergl. Art. 22 des Vertrages mit Taxis vom 9ten Sept. 1819, Rbl. S. 626.

II. Sorge des Staats für die geiſtige Perſönlichkeit des Staatsbürgers.

A. Die intellectuelle Bildung.

1. Unterrichts-Anſtalten.

§. 197.

a. Allgemeine Grundſätze.

Nach den allgemeinen Grundſätzen über polizeiliche Staats-Thätigkeit, welche natürlich auch bei der Sorge für die intellectuelle Bildung des Volkes zu berückſichtigen ſind, muß die Regirung vor Allem dem Einzelnen lediglich überlaſſen, welche Art und welchen Grad von intellectueller Ausbildung er ſich erwerben will. Denn wenn es ſchon gleich wünſchenswerth für den Einzelnen und für den Staat iſt, daß Jeder ſich möglichſt gründliche und ausgedehnte Kenntniſſe, je nach ſeinen Verhältniſſen und ſeinem Stande, erwerbe, ſo läßt ſich keine Zwangs-Verbindlichkeit einſehen, in deren Folge er überhaupt zu einer Bildung, oder gar zu einer beſtimmten Art und Größe derſelben genöthigt werden könnte. — Sodann hat die Regirung der Privatthätigkeit der Bürger die Beſorgung des Unterrichtes zu überlaſſen, und ein Einſchreiten von ihrer Seite iſt nur in zwei Fällen erlaubt. Einmal, wenn äußere übermächtige Hinderniſſe (worunter namentlich Armuth, Unwiſſenheit, innerer Zwieſpalt in einer Gemeinde zu rechnen ſind) der Errichtung einer paſſenden Anſtalt, oder der Befolgung eines genügenden Unterrichts-Planes im Wege ſtehen, und ſomit nur von der Anwendung der allgemeinen Staatskraft die Erreichung des nützlichen Zweckes zu erwarten iſt. Der andere Fall einer erlaubten Einſchreitung der Polizei iſt der, wenn

aus der Art und Weiſe, wie die Privat-Unterrichtsanſtalten angelegt und betrieben werden, ſich Unrecht, Schaden für Dritte [1]), oder Gefahr für die Sittlichkeit ergiebt. In erſterer Beziehung hat ſomit der Staat poſitiv zu handeln, Unterſtützung zu geben, oder ſelbſt Anſtalten zu errichten; in der zweiten aber hat er zu verbieten und zu hindern. Um aber in beiden Fällen immer gehörig einwürken zu können, iſt freilich nothwendig, daß die Regirung ein Oberaufſichtsrecht über alle Unterrichtsanſtalten im Lande ausübe [2]).

Dieſen Grundſätzen der Theorie iſt nun aber die würtembergiſche Geſetzgebung keineswegs in allen Puncten gefolgt, ſondern ſie hat dem Staate manche wichtige Befugniſſe zugeſprochen, welche ihm jene nicht einräumt.

Was vorerſt die freie Erlaubniß ſich auszubilden betrifft, ſo ſpricht zwar allerdings der Staat keineswegs das Recht an, eine gleichförmige National-Erziehung durchzuführen, und die Verf. Urk. ſelbſt erkennt in §. 29. das Recht eines jeden Staatsbürgers an, ſich zu dem von ihm gewählten Stande und Gewerbe im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanſtalten in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften zu beſuchen [3]): allein dieſe Freiheit iſt nicht ſo weit ausgedehnt, daß es dem Bürger frei ſtünde, gar keine intellectuelle Bildung zu ſuchen. Vielmehr hat der Staat ein Minimum von Kenntniſſen feſtgeſetzt, das zu erreichen Jeder mit Zwang angehalten wird. Es iſt nämlich von Jedem, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Standes oder Vermögens, gefordert, daß er zum mindeſten die unterſten Volksſchulen vom 6ten bis zum 14ten Jahre regelmäßig beſuche, und Geldſtrafen ſind für jedes einzelne illegale Verſäumniß angeordnet. Nur die Erwerbung höherer Kenntniſſe iſt ſodann der freien Willkühr anheimgeſtellt [4]).

Zweitens anerkennt aber der Staat weder das Recht eines Jeden, eine Unterrichtsanſtalt zu errichten, noch auch das Recht, ſich in ſolchen Privat-Anſtalten unterrichten zu laſſen, ſondern er geſtattet nur ausnahmsweiſe ſolche Schulen, und Privat-Unterricht und auch dann nur, wenn der Lehrer die gewönlichen Staatsprüfungen erſtanden hat [5]).

Dagegen aber verlangt er drittens, daß jede Gemeinde ihre eigentliche öffentliche Schule habe. Selbſt in Filial-Orten ſind dergleichen zu errichten, wenn es pekuniär irgend möglich iſt. Laſſen es die Verhältniſſe nicht zu, ſo haben mehrere benachbarte Orte ſich zu einer gemeinſamen Schule zu vereinigen, allerwenigſtens die Einrichtung zu treffen, daß ein benachbarter Schullehrer in jeder Woche mehrere Tage in jeder einzelnen Parzelle Unterricht ertheilt [6]).

Viertens, der Staat übernimmt die Errichtung und Unterhaltung der Schulen, die er theils überhaupt, theils durch Beſchränkung der Privat-Anſtalten nöthig gemacht hat, keineswegs ſämmtlich auf ſeine Koſten, ſondern von den Elementarſchulen nur diejenigen, bei denen er eine lagerbuchmäßige Privatverbindlichkeit (als Zehendherr, Patron u. ſ. w.) hat, von den höheren dagegen ſolche, welche und in ſo weit ſie keine Einkünfte aus eigenem Vermögen haben. Die Unterhaltung nicht übernommener Elementarſchulen iſt Gemeinde-Laſt, im Falle keine Privat-Verbindlichkeit dazu vorhanden iſt [7]).

Fünftens beſchränkt ſich der Staat, wie natürlich, bei allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten nicht blos auf ſeine Oberaufſicht, ſondern er ſchreibt den Lehrplan vor [8]).

Ueber die mit der Berückſichtigung und die Leitung der Schulen beauftragten Perſonen, ſ. oben §. 140.

1)

1) Aus dieſem Geſichtspuncte läßt es ſich vielleicht noch rechtfertigen, wenn die bekannte Streitfrage, ob der Staat nicht wenigſtens jedes Kind anhalten könne, ſich ein Minimum der menſchlichen Bildung, die gewönlichſten Elementar-Kenntniſſe, zu erwerben, bejaht wird. Ein ſolcher Zwang iſt nämlich allerdings nicht ſowohl gegen die Lernenden, welche noch keine Selbſtbeſtimmung haben, gerichtet, als gegen die Rohheit ihrer Aeltern und Vormünder, welche dadurch verhindert werden, Dritten einen großen wahrſcheinlich bleibenden Schaden zuzufügen.

2) Dieſe Beſchränkung des Staates beim Unterrichtsweſen wird freilich ſehr häufig nicht anerkannt. Einestheils dehnen diejenigen Publiciſten ſeine Rechte weiter aus, welche im Geiſte des antiken Staatsrechtes den Menſchen im Bürger ganz untergehen laſſen, dieſen nur als ein Mittel zur Beförderung der allgemeinen Zwecke benützen wollen, und ſich dann natürlich vor Allem ſeiner Erziehung bemächtigen müßen, damit er in dem allgemeinen Model geformt werde. Eine zweite Gattung von Beförderern der Staatswillkühr in dieſem Puncte ſind gutmüthige aber principloſe Philanthropen, welche ihren eigenen Anſichten von Volksbildung allgemeine Würkung verſchaffen möchten, auch wenn kein Zwangsrecht des Staats nachgewieſen werden kann.

3) Vergl. Thl. I. S. 335 fg.

4) S. A. Knapp, Sammlung der beſtehenden Verordn. für den evangeliſch-deutſchen Schulſtand W's. Tüb. 1828. S. 309 fg., 383 fg., 443 fg.; V. O. für die kathol. Element. Schulen vom 10. Sept. 1808, §. 10.

5) S. Cynos. eccles. S. 407; Gen. Reſcr. v. 26. Juni 1729.

6) S. Gen. Schul. V. O., §. 2. — Mit Recht fragt ſich, ob der Staat nicht ſeine Befugniſſe überſchreitet, wenn er auf der einen Seite Privat-Unterrichtsanſtalten nicht frei giebt, auf der andern Seite aber überall öffentliche Schulen verlangt. Erſt dann ſoll die Polizei einſchreiten, wenn die Pri-

vat=Kräfte des Einzelnen nicht mehr hinreichen, um einen Zweck zu erlangen. Nicht einmal die Vermehrung der Aufſichtsgeſchäfte läßt ſich als Entſchuldigung anführen, denn auch die öffentlichen Schulen müſſen ja genau beaufſichtigt werden.

7) Das Recht des Staates, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Schule jeder einzelnen Gemeinde zuzuſchieben, läßt ſich bezweifeln, indem das ganze Unterrichtsweſen wohl als allgemeine Polizei=Anſtalt behandelt werden ſollte. — Daß freilich eine Uebernahme auf die Staatskaſſe zu einer beträchtlichen Vergrößerung der Ausgabe führen dürfte, läßt ſich kaum bezweifeln, und dieſe wäre ja doch wieder von den Steuerpflichtigen zu decken. Nur wäre dann die Vertheilung auf Alle gleichmäßiger. Uebrigens ſind die Summen, welche aus der Staatskaſſe jährlich für die verſchiedenen Unterrichtszweige ausgegeben werden, keineswegs unbeträchtlich. Nach dem Etat für 18$\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ betragen ſie gegen 880,000 fl.

8) S. z. B. den Lehrplan für die proteſtant. Elementarſchulen bei Knapp, a. a. O. S. 325 fg.; für die katholiſchen, in der allgemeinen V. O. von 1808, §. 10; für das Schullehrer=Seminar in Eßlingen, bei Knapp, S. 419; für das landwirthſ. Inſtitut b. Hezel, Bd. IX, §. 842, u. ſ. w.

§. 198.

b. Die Volksſchulen.

Daß der württ. Staat ſowohl die Errichtung einer (ſog. deutſchen) Elementarſchule für jede Gemeinde, den Beſuch derſelben aber jedem Kinde beider Geſchlechter zur Zwangspflicht macht, iſt ſo eben in §. 197 erwähnt worden, und wenige Staaten in Europa können ſich eines ſo allgemein verbreiteten und gleichmäßig organiſirten Schulweſens rühmen [1].

Die weſentlichſten geſetzlichen Beſtimmungen ſind folgende:

1. Die Lehrgegenſtände ſind genau nach Gegenſtand und Umfang vorgeſchrieben, ebenſo die Zahl der Unterrichtsſtunden im Winter und im Sommer, die Zeit und die Dauer der Ferien. Für die evangeliſchen Schulen haben die Dekanate genaue Lectionsplane zu entwerfen, dieſelben dem Conſiſtorium vorzulegen, und ſodann ſtrenge auf ihrer Einhaltung zu beſtehen. Eine eigentliche Amts-Inſtruction für die Schullehrer beſteht übrigens bis itzt nicht. Der Religions-Unterricht iſt den Ortsgeiſtlichen ſelbſt zur Pflicht gemacht, und von ihnen regelmäßig zu beſorgen [2]).

2. Die Verhältniße der Lehrer ſind folgende:

a. Sie zerfallen in zwei Claſſen, nämlich in Schulmeiſter und in Proviſoren.

Die erſteren ſind die eigentlichen, ſelbſtſtändigen Lehrer; jede Schule (mit Ausnahme mancher Filialſchulen, welche nur mit einem beſtändigen Proviſor beſetzt ſind) hat ihren eigenen Schulmeiſter. Vor dem 22ſten Jahre kann der ſonſt Befähigte keine Schulmeiſterſtelle bekleiden. Als regelmäßiges Nebenamt iſt die Meßnerei zu betrachten, und ſogar im Erledigungsfalle dieſelbe mit der Schullehrerſtelle zu verbinden; ſonſtige Nebenämter, z. B. Schultheißen-, Rathſchreiber-Stellen u. ſ. w. dürfen ohne Erlaubniß des Conſiſtoriums oder Kirchenrathes nicht bekleidet werden. Die Schulmeiſterdienſte zerfallen ihrer Beſoldung nach in drei Klaſſen (150 fl., 200 fl., und über 300 fl.); unter dem Minimum des Normalgehaltes der erſten Klaſſe ſoll keine Schulſtelle ſeyn [3]).

Die Proviſoren ſind die (vom Conſiſtorium bei Proteſtanten, von eignen Bezirks-Commißionen bei Ca-

tholiken) geprüften Gehülfen der Schulmeiſter. Sie zerfallen wieder in zwei Klaſſen: unabhängige (beſtändige), welche ihre Beſoldung ganz oder zum größern Theile aus öffentlichen Kaſſen bekommen; und abhängige, welche von den Schullehrern unterhalten werden müſſen. Jene werden vom Conſiſtorium, dieſe vom Decane angeſtellt. Ihre Functionen ſind die eines Schulmeiſters, und ſie haben deßhalb eine eigene Abtheilung, gewönlich die jüngere, der Schulkinder. Der Normal-Gehalt eines Proviſors iſt auf 120 fl. feſtgeſetzt [4]).

b. Die Zahl der Lehrer an einer Schule richtet ſich nach der der Kinder; je auf 100 Kinder wird Ein Lehrer gerechnet.

c. Die Beſetzung der Schulſtellen geſchieht entweder durch das Conſiſtorium, beziehungsweiſe den kath. Kirchenrath, oder durch den Kirchenpatron, welcher dieſes Recht nachweiſen kann, oder endlich (jedoch nur bei proteſtantiſchen Schulen, und wenn die Gemeinde den größeren Theil des Einkommens giebt) durch Wahl von drei Candidaten durch die Gemeinde, aus welchen denn das Conſiſtorium ernennt [5]).

d. Die Vorbereitung zum Schullehrerſtand geſchieht auf dreifache Weiſe, einmal durch Privat-Unterricht eines dazu vom Staate für befähigt erklärten Muſter-Schullehrers; (andere Schullehrer dürfen keine Schulamtszöglinge annehmen, nicht einmal der Vater den Sohn.) Zweitens durch Unterricht in Privatſchullehrer-Seminarien, welche einzelne Geiſtliche auf erhaltene Erlaubniß des Conſiſtoriums oder Kirchenrathes errichten, und für welche eine beſondere Inſtruction beſteht (vom 19. März 1811, Rbl. S. 150). Drittens durch

Bildung in den vom Staate unterhaltenen Hauptſchullehrer-Seminarien in Eßlingen und Gmünd, von denen jenes unter der Leitung des Conſiſtoriums für Proteſtanten (und Israeliten), dieſes für Katholiken beſtimmt iſt, und unter dem k. Kirchenrathe ſteht [6]).

e. Auch für die Weiterbildung der ſchon bedienſteten Schullehrer ſucht der Staat zu ſorgen: 1. Durch Lehrcurſe, welche von beſonders befähigten Geiſtlichen gehalten, und von den benachbarten Schulmeiſtern und Proviſoren zwei Sommer hindurch beſucht werden ſollen; 2. durch die vierteljährig (bei Katholiken halbjährig) zu haltenden Schul-Conferenzen, d. h. mündliche Beſprechungen über Fach-Gegenſtände, ſo wie Aufgabe und Beurtheilung ſchriftlicher Abhandlungen. Größere Diöceſen ſind zu dieſem Behufe in 3—4 Bezirke abgetheilt; 3. Durch Diöceſan-Schullehrer-Leſegeſellſchaften [7]).

3. Die Aufſicht über die Volksſchulen wird durch folgende Behörden beſorgt. In den proteſtantiſchen hat die unmittelbare Leitung und Aufſicht der Ortsgeiſtliche, (wenn nicht ein eigner Schulinſpector aufgeſtellt iſt). Als Oberaufſichtsbehörde iſt der Decan beſtellt, der namentlich bei der Pfarr-Viſitation auch die Schule genau zu unterſuchen hat. Die Schule des Decanatſitzes wird vom Generalſuperintendenten viſitirt, und dabei hat derſelbe alle Schullehrer des Decanates vorzufordern und im Durchgange zu hören. Die höchſte Aufſicht endlich führen das Conſiſtorium und die Synode. — In den katholiſchen Schulen iſt die aus dem Ortspfarrer, zwei Mitgliedern des Gemeinderathes, und in O. A. Städten dem O. A. Manne beſtehende Schulcommißion mit der unmittelbaren Aufſicht beauftragt. Anſtatt

des Decans aber iſt ihr zur Aufſichtsbehörde ein Schulinſpector geſetzt (ihrer ſind 34 im Königreiche), und der Decan hat nur gelegentlich der Kirchenviſitation auch den Zuſtand der Schule zu unterſuchen; von dem Schulinſpector geben die Berichte unmittelbar an den Kirchenrath [8]). — Ueber die Verhältniße der jüdiſchen Schulen, ſ. Art. 42 bis 47. des Judengeſetzes, und die Inſtruction vom 30. Juli 1829.

Auf gleicher Stufe und in manchfacher Verbindung mit den eigentlichen Elementarſchulen ſtehen noch einige andere Unterrichts-Anſtalten, welche der Staat theils befehlend anordnet, theils wünſcht und unterſtützt. Nämlich:

1. die Sonntagsſchulen, (bei den Juden Sabbath-Schulen,) beſtimmt zum Unterrichte der confirmirten Jugend beiderlei Geſchlechtes bis zum 18ten Jahre, um derſelben das Erlernte gegenwärtig zu erhalten, und ſie wo möglich noch weiter auszubilden. Der Geiſtliche ſoll jedesmal anweſend ſeyn. Die Geſchlechter ſind in dieſen Sonntagsſchulen zu trennen; der Beſuch derſelben iſt übrigens nicht dem freien Willen anheimgeſtellt, ſondern es tritt derſelbe geſetzliche Zwang ein, wie bei dem Beſuche der gewöhnlichen Schule [9]).

2. Die Kinder-Induſtrieſchulen. Der Staat wünſcht, daß mit allen Elementarſchulen Anſtalten verbunden werden, in welchen die Kinder außerhalb der Schulſtunden nützlich beſchäftigt werden. Dieſe Kinder-Induſtrieſchulen ſind ebenfalls den Ortsgeiſtlichen untergeordnet, und in zweiter Inſtanz dem gemeinſchaftlichen Oberamte, welches an die Armen-Commißion zu berichten hat. Zwang findet nur bei ſolchen Kindern ſtatt, deren Erziehung ſich der Staat überhaupt aus polizeilichen Gründen beſonders annimmt,

alſo wenn ihre Aeltern im öffentlichem Almoſen ſtehen, oder wenn die Kinder mit oder ohne Schuld der Aeltern ſchlecht=erzogen aufwachſen. Die Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereines reicht einige Geldmittel für dieſe Anſtalten [10]).

3. **Taubſtummen= und Blinden=Unterricht.** Der Staat unterhält nicht nur zwei Anſtalten zur Erziehung dieſer Unglücklichen (in Gmünd und Eßlingen), ſondern er verlangt auch Kenntniſſe in dieſem Zweige des Unterrichtes von den Schullehrern; daher denn jene beiden Anſtalten als Muſter=Schulen benützt werden müſſen. Oberaufſichts=Behörde iſt die Commißion für die Erziehungshäuſer [11]).

1) Es erhält nämlich, wenn man auch die Schüler in den verſchiedenen höhern Lehranſtalten rechnet, in W. ungefähr der 6te Menſch Schulunterricht, ein Verhältniß, wie es ſich nur in äußerſt wenigen Staaten findet, ſ. Müller, Schul=Intelligenzblatt, I. S. 477 fg.; A. Knapp, Schulgeſetze, S. 174 fg. Daſelbſt auch ein ins Einzelne gehendes Verzeichniß aller proteſtantiſchen Elementarſchulen. — Die allgemeine geſetzliche Literatur des württ. Volksſchulweſens iſt in folgenden Schriften enthalten: 1. proteſtantiſche Schulen: Schuler, württ. Verordnungen in Schulſachen, Stuttg. 1810, 8.; A. Knapp, Sammlung der beſtehenden Verordnungen für den evang. deutſchen Schulſtand W's. Tüb. 1828, 8; Müller, Intelligenz=Blatt für den evangeliſchen deutſchen Schulſtand W's. Stutt. 1825, bis itzt I. II. 8; ferner gehören wenigſtens theilweiſe hierher: Hartmann's Kirchengeſetze; Hetzel, Repertorium, Bd. IX. auch u. d. T.: Ueberſicht der Geſetze, welche die ſämmtlichen Unterrichts=Anſtalten des K. W. betreffen, Ravensb. 1827, 8.; ſodann: Kapff, Repertorium für die Amtspraxis der evang. luth. Geiſtlichkeit. 2te Aufl. Ludwgb. 1831, 8.; Mauchart, kirchliche Statiſtik des K. W. Stuttg. und Tüb. 1821, 8. 2. Katholiſche Schulen: G. Knapp,

Handbuch für kathol. Schulinſpectoren und Schullehrer in W. Tüb. 1815. 8. (beſ. abgedruckt aus des Verf. Handbuch für die kath. Geiſtlichkeit). — Die hauptſächlichſten umfaſſenderen Geſetze aber ſind: die große Kirchenordnung; die Cynosura ecclesiastica; die erneuerte Schulordnung vom J. 1739; die G. V. O. die kathol. Elementarſchulen im K. W. betreffend, v. 10. Sept. 1808, Rbl. S. 529 fg.; die Gen. V. O. des deutſchen Elementarſchulweſens in den evangeliſchen Orten des Königreichs betreffend, v. 26. Dec. 1810, Rbl. 1811. S. 1. fg.; die einzelnen Reſcripte, namentlich die General-Synodal-Receſſe, ſ. in den oben angeführten Sammlungen.

2) Ueber dieſe Puncte ſ. A. Knapp, S. 325 fg. und Hetzel, S. 186, letzteren hinſichtlich der kathol. Schulen.

3) S. über die perſönlichen Verhältniſſe der Schullehrer Knapp's Schulgeſetze, S. 59 fg. Wünſche über Verbeſſerungen des Zuſtandes der Schullehrer enthält: Laßberg, über die dringenden Bedürfniſſe der Volksſchulen in W., Stuttg. 1830, 8; und: Sendſchreiben an den H. Repräſ. Dörr über die Verbeſſerung des Amts-Einkommens der deutſchen Schullehrer W's., Rottenburg 1830. 8.

4) S. Knapp, a. a. O. S. 39 fg.

5) Ueber die Beſetzung katholiſcher Schulſtellen ſ. Hetzel, a. a. O., S. 269 fg.; die — wegen der Gemeindewahlen — weit ausführlichere proteſtantiſche Geſetzgebung bei A. Knapp, S. 63 fg., und Kapff, Repertorium, II. S. 214 fg. Mit vollem Rechte ſind ſchon öfter dieſe Schulwahlen als höchſt nachtheilig dargeſtellt worden, indem natürlich das relative Verdienſt der Bewerber nicht immer der Grund zu ihrer Begünſtigung von Seite der Gemeindemitglieder iſt. Außerdem wird wohl der ganze Stand dadurch herabgewürdigt in den Augen des gemeinen Mannes. Vergl.: Ueber W's. Schulwahlgeſetzgebung. Stutt. 1827, 8. Von den 1197 evangeliſchen eigentlichen Schuldienſten ſind 532 Conſiſtorial-, 504 Gemeinde-, und 161 Patronat-Dienſte.

6) Ueber das ganze Unterrichtsſyſtem der künftigen Schullehrer ſ. A. Knapp, S. 7 fg. — Das Schullehrerſeminar in Eßlingen iſt durch §. 16. der allg. Schul-Ord. von 1810 geſtiftet. Der jährliche Koſtenaufwand für den Staat beträgt 8150 fl. wovon 3080 fl. für Stipendien; außerdem werden noch 781 fl. Stipendien vertheilt, welche aus dem Einkommen der früheren ähnlichen Anſtalten in Eßlingen, Oehringen und Hall herrühren, ſ. Verh. der K. d. A. 1827, 2tes Beilh. 2e Abth. S. 197. Im J. 1827 waren 114 inländiſche und 25 ausländiſche Zöglinge in der Anſtalt. — Das Seminar in Gmünd iſt durch k. Entſchließung vom 4. Nov. 1824 geſtiftet; ſeine Statuten ſind vom 15. Jenner 1825. Im Etat ſind jährlich 5764 fl.; 2000 fl. davon werden zu Stipendien verwendet, ſ. Verh. a. a. O. S. 199 fg. Die Anſtalt iſt zu 80 Zöglingen berechnet. — Uebrigens ſind die innern Einrichtungen in beiden Seminarien nicht ganz gleich, ein Hauptunterſchied iſt namentlich der, daß die Zöglinge in Eßlingen 3, in Gmünd nur 2 Jahre bleiben. In Gmünd erhalten die Seminariſten außer dem freien Unterrichte auch freie Wohnung, in E. nur erſteren. Für Koſt u. ſ. w. müßen ſie an beiden Orten ſelbſt ſorgen. — Die Finanzcommißion ſieht (in der oben angef. Stelle) beide Inſtitute nur als vorübergehend an, bis nämlich durch dieſelbe die gehörige Anzahl von Muſter-Lehrern gebildet ſeyn werde. — Das Nähere über die innere Einrichtung, den Lehrplan u. ſ. w. bei Knapp, a. a. O. S. 24 fg. und bei Hetzel, S. 555 fg.

7) S. über dieſe drei Einrichtungen: A. Knapp, S. 146 fg.; Hetzel, S. 248; vergl. auch oben, §. 140.

8) S. über die evangel. Schulen A. Knapp, S. 369 fg.; über die katholiſchen aber G. Knapp, Handbuch für Schulinſpectoren.

9) S. A. Knapp, S. 202 fg.; Hetzel, S. 352.

10) S. die bei A. Knapp S. 289 enthaltenen ausführlichen Vorſchriften; und die von Schmidlin bei Memminger, a. a. O. S. 360 fg. gegebenen thatſächlichen Nachweiſungen. Haupt-

ſächlich gewünſchte Unterrichtszweige ſind: Unterricht im Schulgarten, in der Baumſchule und auf dem Doppelſpinnrade. — Im J. 1830 beſtanden 458 ſolche Anſtalten, Schulgärten waren in 44 Orten; Obſtgärten in 303, und es erhielten 10,426 Kinder Unterricht. — Der Wohlthätigkeits-Verein verwendet jährlich über 4000 fl. Vergl. Müller, Schul-Intelligenzblatt, I. S. 439 fg., und Schmidlin, über öffentliche Kinder-Induſtrie-Anſtalten. Stuttg. 1821, 8.

4) S. Knapp, S. 269, und: Binder, Wildt und Jäger, Bericht über die k. Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd. v. D. 1828, kl. 8. — Die Anſtalt in Gmünd koſtet den Staat jährlich gegen 5000 fl.; die Koſten der Eßlinger Schule ſind ſchon unter denen des Seminars begriffen.

§. 199.

c. Die Gewerbe-Schulen.

Als die Gewerbe noch hauptſächlich aus mechaniſch-erlernten Handgriffen beſtanden, und von Anwendung höherer Kenntniſſe auf dieſelben keine Rede war, mochte es genügen, außer den eigentlichen Gelehrten-Schulen nur Volksſchulen zu halten, und in dieſe letztere auch den künftigen Gewerbenden zu verweiſen. Dieſe Erziehung eines zahlreichen und wichtigen Standes reicht nun aber nicht mehr hin, da die Anwendung aller naturwiſſenſchaftlichen Grundſätze und Erfahrungen nothwendig geworden iſt, weil die Concurrenz mit fremden, weit vorgeſchrittenen und intellectuell betriebenen Induſtrieen die äußerſte Anſtrengung erfordert, um nicht überflügelt zu werden. Ein eigenes Unterrichts-Syſtem für die gewerbetreibende Klaſſe wird täglich fühlbareres Bedürfniß, und zwar muß daſſelbe, ſo gut wie das Syſtem der Gelehrten-Schulen, von den erſten Anfangsgründen bis zur höchſten techniſch-rationellen Ausbildung führen [1]). — Dieſe

Forderung hat der württ. Staat noch keineswegs genügend erfüllt. Nur folgende vereinzelte Fragmente eines ſolchen Unterrichts-Syſtemes ſind bis itzt vorhanden:

I. Allgemeine Gewerbe-Schulen.

1) Realſchulen. Sie ſind zur Elementar-Bildung (natürlich mit Ausſchluß aller eigentlich techniſchen Fertigkeiten) der künftigen Gewerbenden beſtimmt, und treten ſomit für ſie an die Stelle der Volks- oder der lateiniſchen Trivialſchulen. Eine beſondere Schulordnung für ſie iſt noch nicht vorgeſchrieben, ſondern die Vorſchriften der Volksſchulen werden analog auf ſie angewendet, ſo wie ſie denn auch (im Falle ſie nicht mit einem Gymnaſium verbunden ſind) denſelben Aufſichtsbehörden unterworfen ſind. Der Staat erkennt im Allgemeinen keine Verbindlichkeit an dieſe Art von Schulen zu errichten und zu erhalten, ſondern er begnügt ſich damit, dieſelben den Gemeinden zu empfehlen [2]).

2) Sonntagsſchulen für Handwerker. Anſtatt der gewöhnlichen Sonntagſchulen (ſ. den vorgehenden Paragraphen) ſind in manchen Gemeinden für die jungen Handwerker eigene Schulen angelegt, in welchen dieſelben Unterricht in techniſchen Kenntniſſen erhalten. Der Staat verlangt nicht nur von ſeinen Beamten die Einführung und Beförderung dieſer Schulen, ſondern er gewährt auch pekuniäre Unterſtützung aus dem Fonds des Wohlthätigkeits-Vereines. Es ſind eigene Statuten für dieſelben erlaſſen, und den gemeinſchaftlichen Oberämtern unmittelbare Jahres-Berichte an den Studienrath über ihren Stand vorgeſchrieben [3]).

3) Die Gewerbeſchule in Stuttgart, beſtimmt zu einer höheren Bildung der Gewerbenden, jedoch nur bis zum vollendeten 16ten Jahre. Sie iſt eröffnet durch V. O. vom

ſächlich gewünſchte Unterrichtszweige ſind: Unterricht im Schulgarten, in der Baumſchule und auf dem Doppelſpinnrade. — Im J. 1830 beſtanden 458 ſolche Anſtalten, Schulgärten waren in 44 Orten; Obſtgärten in 303, und es erhielten 10,426 Kinder Unterricht. — Der Wohlthätigkeits-Verein verwendet jährlich über 4000 fl. Vergl. Müller, Schul-Intelligenzblatt, I. S. 439 fg., und Schmidlin, über öffentliche Kinder-Induſtrie-Anſtalten. Stuttg. 1821, 8.

4) S. Knapp, S. 269, und: Binder, Wildt und Jäger, Bericht über die k. Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd. o. D. 1828, kl. 8. — Die Anſtalt in Gmünd koſtet den Staat jährlich gegen 5000 fl.; die Koſten der Eßlinger Schule ſind ſchon unter denen des Seminars begriffen.

§. 199.

c. Die Gewerbe-Schulen.

Als die Gewerbe noch hauptſächlich aus mechaniſch-erlernten Handgriffen beſtanden, und von Anwendung höherer Kenntniſſe auf dieſelben keine Rede war, mochte es genügen, außer den eigentlichen Gelehrten-Schulen nur Volksſchulen zu halten, und in dieſe letztere auch den künftigen Gewerbenden zu verweiſen. Dieſe Erziehung eines zahlreichen und wichtigen Standes reicht nun aber nicht mehr hin, da die Anwendung aller naturwiſſenſchaftlichen Grundſätze und Erfahrungen nothwendig geworden iſt, weil die Concurrenz mit fremden, weit vorgeſchrittenen und intellectuell betriebenen Induſtrieen die äußerſte Anſtrengung erfordert, um nicht überflügelt zu werden. Ein eigenes Unterrichts-Syſtem für die gewerbetreibende Klaſſe wird täglich fühlbareres Bedürfniß, und zwar muß daſſelbe, ſo gut wie das Syſtem der Gelehrten-Schulen, von den erſten Anfangsgründen bis zur höchſten techniſch-rationellen Ausbildung führen [1]). — Dieſe

Forderung hat der württ. Staat noch keineswegs genügend erfüllt. Nur folgende vereinzelte Fragmente eines ſolchen Unterrichts-Syſtemes ſind bis itzt vorhanden:

I. Allgemeine Gewerbe-Schulen.

1) Realſchulen. Sie ſind zur Elementar-Bildung (natürlich mit Ausſchluß aller eigentlich techniſchen Fertigkeiten) der künftigen Gewerbenden beſtimmt, und treten ſomit für ſie an die Stelle der Volks- oder der lateiniſchen Trivialſchulen. Eine beſondere Schulordnung für ſie iſt noch nicht vorgeſchrieben, ſondern die Vorſchriften der Volksſchulen werden analog auf ſie angewendet, ſo wie ſie denn auch (im Falle ſie nicht mit einem Gymnaſium verbunden ſind) denſelben Aufſichtsbehörden unterworfen ſind. Der Staat erkennt im Allgemeinen keine Verbindlichkeit an dieſe Art von Schulen zu errichten und zu erhalten, ſondern er begnügt ſich damit, dieſelben den Gemeinden zu empfehlen [2].

2) Sonntagsſchulen für Handwerker. Anſtatt der gewöhnlichen Sonntagſchulen (ſ. den vorgehenden Paragraphen) ſind in manchen Gemeinden für die jungen Handwerker eigene Schulen angelegt, in welchen dieſelben Unterricht in techniſchen Kenntniſſen erhalten. Der Staat verlangt nicht nur von ſeinen Beamten die Einführung und Beförderung dieſer Schulen, ſondern er gewährt auch pekuniäre Unterſtützung aus dem Fonds des Wohlthätigkeits-Vereines. Es ſind eigene Statuten für dieſelben erlaſſen, und den gemeinſchaftlichen Oberämtern unmittelbare Jahres-Berichte an den Studienrath über ihren Stand vorgeſchrieben [3].

3) Die Gewerbeſchule in Stuttgart, beſtimmt zu einer höheren Bildung der Gewerbenden, jedoch nur bis zum vollendeten 16ten Jahre. Sie iſt eröffnet durch V. O. vom

2) S. Reſcr. vom 2ten April 1793, b. Hetzel, IX, S. 274.
— Es beſtehen gegenwärtig nur erſt 12 ſolcher Realſchulen in W. (während allein 74 lateiniſche Schulen für den weit weniger zahlreichen Gelehrten-Stand unterhalten werden). Die Lehrplane von einigen ſ. in A. Knapp's Schulgeſetzen S. 259 fg. Ihre Vermehrung wäre gar keinen Schwürigkeiten unterworfen, wenn man nur den Muth faſſen wollte, eine Anzahl der überflüßigen lateiniſchen Schulen in Schulen für die Gewerbende umzuwandeln. Das pedantiſche Geſchrei über einreißende Barbarei, weil die alten Sprachen nicht mehr allein betrieben würden, der Widerſtand der Wenigen, welche an Bequemlichkeit und Wohlfeilheit in der Erziehung ihrer für den Gelehrten-Stand beſtimmten Kinder verlieren würden, und die anfängliche Schwürigkeit die nöthige Anzahl brauchbarer Lehrer herbeizuſchaffen, werden eine kräftige, das Wohl der großen Mehrzahl der Bürger im Auge behaltenden Regirung nicht abſchrecken.

3) S. Circular-Reſcr. des Studienrathes an die gemeinſchaftlichen Oberämter vom 14ten Sept. 1825, vom März 1826, und 10ten Mai 1827, bei A. Knapp, a. a. O. S. 251 fg. Ebendaſelbſt die Statuten und den Fragenplan für die Jahres-Berichte. Es beſtehen ſolche Sonntagsſchulen bis itzt in 39 Gemeinden, ſ. Schmidlin in Memminger's Jahrb. 1829, B. 2, S. 384 fg.

4) Die Gewerbeſchule iſt als abgeſonderte Anſtalt herausgehoben, obgleich ſie vorläufig noch mit der Stuttgarter niederen Realſchule und ſogar mit der Elementar-Anſtalt für den erſten Unterricht von Kindern in Verbindung ſteht! Die Gründung einer eigenen Gewerbeſchule wurde für das Jahr 1829—30 zuerſt vom Miniſterium in Vorſchlag gebracht, und von der St. Verſ. dazu nicht nur die jährliche Summe von 4000 fl. (ſogar ein Jahr rückwärts), ſondern auch zur erſten Einrichtung eine anderweitig erſparte Summe verwilligt, ſ. Verh. der K. d. A. von 1827, 2tes a. o. Beil. H. 3te Abth. S. 516 fg;

H. 6, S. 1520. Die Kammer der St. H. wollte die Errichtung von Gewerbeſchulen auf alle gewerbereiche Städte des Landes ausgedehnt wiſſen, ſ. Verh. der K. d. A. H. 7, S. 1891. Die Gewerbeſchule wurde nun auch würklich im Jahre 1829 gegründet, allein nicht nur in der oben angeführten Verbindung mit andern niederen Schulen, ſondern es verwendete das Miniſterium ſogar noch 700 fl. auf die abgeſonderte (ſchon mit 13,000 fl. dotirte) Kunſtſchule. Mit Recht fand dieſe Einrichtung den größten Widerſpruch bei der Ständeverſammlung im J. 1830, ſ. Verh. der K. d. A., H. 3, S. 760 u. 684, Verh. der K. d. St., H. 3, S. 498 fg. Die Kammer der Standesherrn gab eine eigene Adreſſe an die Regirung ein, in welcher ſie ſich über die in allen Beziehungen unzweckmäßige Einrichtung beklagte. Beide Kammern vereinigten ſich zu einer weitern jährlichen Zulage von 4000 fl., endlich zur Verwilligung der Summe zur Erbauung eines eigenen Gebäudes für die Schule. Möchten die dringenden Wünſche jedes irgend mit dem Gegenſtande Vertrauten dieſe für das Wohl des Landes ſo nöthige Anſtalt auf eine würklich nützliche Art eingerichtet, und in gehöriger Ausdehnung erweitert zu ſehen, recht bald in Erfüllung gehen; möchten namentlich die mit voller Sachkenntniß dargelegten Wünſche der Kammer der Standesherrn recht vollſtändig berückſichtigt werden!

5) Dieſe neue Einrichtung erhielt die Kunſtſchule durch die obenangeführte V. O. vom 2ten Sept. 1829. Früher war es mehr eine Penſions-Anſtalt für begünſtigte Künſtler. Der jährliche Aufwand beträgt 12,180 fl.; die ſtändiſche Finanzcommiſſion hat aber auf Verminderung deſſelben auf die Hälfte angetragen, ſ. Verh. der K. d. A., 2tes a. o. Beil. H., 2te Abth. S. 187 fg. Noch begründeter wäre vielleicht der Wunſch, die ganze Summe auf Gewerbeſchulen zu verwenden.

6) Dieſe Anſtalt wurde gegründet durch V. O. vom 9ten Nov. 1821, ſ. Rbl. S. 811; daſelbſt auch das Nähere über Zweck und Einrichtung. Im Budjet laufen 3000 fl. jährlich für die-

ſes wahrhaft practiſch-nützliche Inſtitut. — Vergl. noch unten §. 245 über die Befugniſſe der Zöglinge dieſer Schule.

7) Dieſer ſo nützliche Zweck wird theils durch die Erziehung von Waiſenknaben, theils durch die Ueberlaſſung einer Anzahl von beurlaubten Soldaten aus allen Landestheilen, endlich durch die Annahme von Bauernſöhnen gegen Bezahlung, zu erreichen geſucht, ſ. (ungedr.) Erlaß der Central-Stelle des landw. Vereins, vom 9ten März 1829.

8) Errichtet iſt das landwirthſchaftliche Inſtitut durch V. O. vom 21ſten Aug. 1818; die forſtwirthſchaftliche Anſtalt wurde aber erſt im Herbſt 1820 nach Auflöſung des mit der Feldjäger-Schwadron vereinigten Inſtitutes dahin verlegt. Es iſt übrigens erlaubt zu zweifeln, ob die, ſowohl durch ſehr geringen Koſtenanſatz, als durch eine ſehr unbedeutende Vorprüfung bewerkſtelligte große poſitive Beförderung des Studiums der Forſtwirthſchaft in Hohenheim an und für ſich bei dem ſchon überſetzten Fache, und gegenüber von der Univerſität, auf welcher in jedem Falle ausgedehnterer wiſſenſchaftlicher Unterricht ertheilt werden kann, zweckmäßig berechnet iſt. Eine große Anzahl von Forſt-Candidaten dürfte dem landwirthſchaftlichen Inſtitute mehr ſchaden als nützen. Ausführliche Nachrichten von dem Inſtitute enthalten: Schwerz, Tendenz der = = Anſtalt zu Hohenheim (in Varnbüler's Annalen der württ. Landwirthſchaft, Bd. II, H. 3, S. 239; Zeller's Nachrichten über W's. landwirthſchaftliche Unterrichts- und Verſuchs-Anſtalt zu Hohenheim. Stuttg. 1827, 8.; Ueberſicht der Lehrgegenſtände und Wirthſchaftszweige des = = Inſtituts in Hohenheim. Stuttg. 1831, 8. Ferner über Einzelnes: das Correſpondenzblatt des landwirth. Vereines. Stuttg. und Tüb. von 1821 an, jährlich 2 Bde. 8. Die ökonomiſchen Verhältniſſe der Anſtalt ſetzt ausführlich auseinander der Bericht der Finanzkommiſſion der K. d. A. im Jahr 1827, ſ. Verh. 2tes a. o. Beil. H., 2te Abth. S. 217 fg.

d. Die

d. Die Gelehrten-Schulen.

§. 200.

α. Lateiniſche Schulen, Lyceen, Gymnaſien und niedere Seminarien.

Die Errichtung und Erhaltung der niederen Gelehrten-Schulen, beſtimmt zur Vorbereitung auf ein höheres wiſſenſchaftliches Studium, iſt, inſoferne nicht Stiftungen, Gemeindebeiträge und Schulgelder ihn theilweiſe erleichtern, Pflicht des Staates. Er erfüllt dieſelbe auch in einem ausgezeichneten Grade; das Königreich hat 74 ſogenannte lateiniſche Schulen, 3 Lyceen, 6 Gymnaſien, 4 proteſtantiſche niedere Seminarien und 2 niedere katholiſche Convicte [1]).

Die beſonderen Beſtimmungen über jede Gattung dieſer Unterrichtsanſtalten ſind nachſtehende:

1) Die lateiniſchen Schulen ſind beſtimmt zum Unterrichte in den gelehrten Elementarkenntniſſen bis ins 14te Jahr. In der Regel beſteht in jeder Stadt-Gemeinde eine ſolche, mit einem oder mehreren Lehrern beſetzt; in dem letzteren Falle heißt der erſte derſelben Rector, die übrigen Präceptoren, Collaboratoren. — Es darf kein Knabe aufgenommen werden, der nicht ſchon hinreichend in der Mutterſprache unterrichtet iſt; die Lehrgegenſtände, ſo wie die Lehrmethode, ſind vom Staate vorgeſchrieben [2]). Der Staat beaufſichtigt dieſe Gattung von Lehranſtalten durch drei Behörden: a) durch das Scholarchat, beſtehend aus dem Ortsgeiſtlichen, dem Oberamtmanne, dem erſten Ortsvorſteher, dem Stiftungsverwalter, und dem Rector der Schule ſelbſt; b) durch die vier Kreisinſpectoren, welche ſich, jeder in einem beſtimmten Bezirke, durch jährliche Viſitationen

von dem ordnungsmäßigen Zuſtande der ſämmtlichen Schulen zu überzeugen und an den Studienrath zu berichten haben; c) die Oberaufſichtsbehörde iſt der Studienrath [3]). Für tüchtige Beſetzung der Lehrerſtellen ſorgt der Staat einmal durch das Inſtitut der Famuli am theologiſchen Seminare in Tübingen, welche für die niederen Dienſte beſtimmt ſind; zweitens aber dadurch, daß neben der vollen Anzahl der für geiſtliche Stellen beſtimmten Seminariſten auch noch jährlich einige Schulamtscandidaten in die Seminarien aufgenommen werden, welche vier Jahre Pädagogik und Didaktik zu ſtudiren haben. Auch iſt es den Candidaten der Theologie geſtattet, ſich um ſolche Stellen zu bewerben. Alle aber haben ſich einer Prüfung bei dem Rector des Gymnaſiums in Stuttgart zu unterwerfen [4]).

2) Die Lyceen bilden eine Mittelſtufe zwiſchen den Trivialſchulen und den Gymnaſien, indem die Schüler in ihnen zwar über das 14te Jahr hinaus, allein noch nicht bis zum Bezuge der Univerſität Unterricht finden. Sie ſtehen unter denſelben Aufſichtsbehörden, und haben dieſelben geſetzlichen Vorſchriften wie

3) die Gymnaſien. Dieſelben ſtehen unmittelbar unter dem Studienrathe; ihr Zweck iſt, die Schüler zum unmittelbaren Bezuge der Univerſität vorzubereiten. Nach einer, wohl nicht als unabänderliches Geſetz zu betrachtenden, Verordnung vom 15ten Juli 1811 ſollen nur in guten Städten evangeliſche Gymnaſien errichtet werden [5]). Eine eigene Schul-Ordnung für die Lyceen und Gymnaſien beſteht nicht, ſondern es wird die für die niederen lateiniſchen Schulen erlaſſene analog angewendet [6]). Der frühere Vorzug des Gymnaſiums in Stuttgart, daß nur ſeine Zöglinge unmittelbar in das theologiſche Seminar in Tübingen aufgenom-

men werden konnten (V. O. vom 15ten Juli 1811) wird mit Recht nicht mehr beachtet, ſondern über die Aufnahme lediglich nach den Kenntniſſen des Bewerbers entſchieden.

4) Die philologiſch-theologiſchen Seminarien:

a. die proteſtantiſchen.

Dieſelben haben die Beſtimmung, auf öffentliche Koſten 30 künftige Geiſtliche von ihrem 14ten Jahre bis zum 18ten, d. h. bis zur Zeit des Bezugs der Univerſität und des Eintrittes in das höhere Seminarium, unentgeldlich zu unterrichten und mit allen Lebensbedürfniſſen zu verſehen. Der Eintritt in das höhere Seminar geſchieht aber nicht von Rechtswegen, ſondern es wird zwiſchen den Seminariſten und allen übrigen ſich für die Theologie beſtimmenden Jünglingen eine Concursprüfung angeſtellt, nach deren Ergebniß die 30 Tüchtigſten aus der Geſammtzahl in das höhere Seminar aufgenommen, die übrigen aber zur Fortſetzung ihrer Studien auf eigene Koſten angewieſen werden. Auch ſind die Aufgenommenen nicht ſchuldig, in dem Seminare zu wohnen, ſondern ſie können vor ihrem würklichen Eintritte um die Herausgabe der Geldquote, welche ihre Erziehung im Seminare koſten würde, bitten, und dieſe an einem andern Orte auf ihre Erziehung als freies Stipendium verwenden. Die würklich Eingetretenen bilden geſchloſſene, unter ſtrenger — wenn ſchon nicht mehr klöſterlicher — Diſciplin ſtehende Communitäten, deren jede unter Leitung eines Ephorus mit zwei Hauptlehrern und zwei Repetenten verſehen iſt. Seit ihrer Stiftung, am 6. Jänner 1556, ſind ſie ununterbrochen dieſen Zwecken gewidmet geblieben, wenn ſchon im Aeußern mehremal bedeutend modificirt [7]). — Die Aufnahme unter die Zahl der dreißig erfolgt durch den König ſelbſt auf den Vorſchlag des Studienrathes und des Miniſteriums des Kirchen-

und Schulweſens; nöthige Bedingung dazu iſt die günſtige Erſtehung des in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorgenommenen ſogenannten Land-Examens [8]). Körperliche Fehler, welche zur Bekleidung einer geiſtlichen Stelle unfähig machen, ſchließen von der Aufnahme aus, nicht aber der Stand der Aeltern [9]). — Durch die Aufnahme verpflichtet ſich der Stipendiat, ſich dem evangeliſch-geiſtlichen Stande zu widmen, ſich zum Dienſte der vaterländiſchen Kirche oder Schule ordnungsmäßig verwenden zu laſſen, ohne königl. Erlaubniß kein anderes Fach zu ergreifen oder in fremde Dienſte zu treten. Derjenige, welcher ſchuldhaft ſich dieſen Verpflichtungen entzieht, zur Strafe derſelben unwürdig erklärt wird, freiwillig um ſeine gänzliche Entlaſſung bittet, oder bei der Concursprüfung entweder gar nicht erſcheint, oder dabei zum Studium der Theologie ganz unfähig erklärt wird, hat dem Staate die auf ihn verwendeten Koſten zu erſetzen. Er hat deßhalb unter Mitwürkung ſeiner Aeltern oder Vormünder bei der Aufnahme den gehörigen Revers auszuſtellen [10]).

b. die katholiſchen.

Nach dem Muſter dieſer proteſtantiſchen niederen Seminarien ſind von K. Wilhelm durch V.O. vom 20ſten Sept. 1824 zwei ähnliche Anſtalten (Convicte genannt) für die künftigen katholiſchen Geiſtlichen geſtiftet worden. Die einzigen weſentlichen Unterſchiede zwiſchen beiden Arten von Anſtalten ſind: 1) daß hier nur Eine Prüfung mit den Bittſtellern vorgenommen wird; 2) daß der katholiſche Kirchenrath die Anträge an das Miniſterium ſtellt; 3) daß der Unterricht in dem Gymnaſium der Stadt, wo das Convict ſich befindet, nicht im Hauſe ſelbſt erfolgt. Das übrige, namentlich die Erſatz-Verbindlichkeit, iſt gleich [11]).

5) Ueber die, mit den gelehrten Mittel-Schulen ungefähr auf Einer Stufe ſtehende Anſtalt für Offiziers-Zöglinge ſ. unten §. 248.

1) Die Orte, in welchen lateiniſche Schulen ſich befinden, ſ. im Staatshandbuch von 1831, S. 480.

2) Gen. V. O. vom 11ten März 1793, bei Hetzel, IX, S. 273 fg.; ſ. auch Mauchart, S. 437 fg.

3) Die Detail-Beſtimmungen ſ. bei Hetzel, a. a. O.; und bei Mauchart, S. 435 fg.

4) S. Mauchart, a. a. O. S. 443 fg.

5) S. Kapff, Repertorium, Bd. II. S. 54.

6) Ueber den pädagogiſchen Zuſtand der lateiniſchen Schulen und Gymnaſien in W. ſ. Klumpp, die gelehrten Schulen nach den wahren Grundſätzen des Humanismus u. ſ. w. I. II. Stuttg. 1829, 1830, 8.; dagegen erſchienen: Bemerkungen zu Klumpp's Schrift u. ſ. w. Tüb. 1829, 8. Der relative Werth der beiden Schriften iſt beurtheilt von Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 95 fg.

7) Die Geſchichte ihrer Stiftung ſ. bei Pfiſter, Geſchichte Hzg. Chriſtoph's, Thl. I. S. 477 fg.; über ihre itzige Einrichtung ſind zu vergleichen: Abel, Beſchreibung der Einrichtung der niederen Seminarien in W. Oehr. 1817, 8.; Reuß, Etwas über die Verbeſſerung der Seminarien. Stuttg. 1817, 8.; Ueber den Vorſchlag, die vier Seminarien in eines zuſammenzuziehen. Stuttg. 1818, 8. — Die ganz veralteten Statuten dieſer Anſtalt ſind enthalten in einer (ungedr.) Normal-Verordnung vom 2ten Nov. 1818, und in der (ungedr.) Hausordnung vom J. 1826. — Sehr wichtige Veränderungen in den frühern Beſtimmungen führte ein die V. O. vom 15ten Nov. 1829, Rbl. S. 528. Gegen dieſelbe iſt erſchienen: T*** (Eiſenlohr), Einige Worte über die neueſte Verfügung in Betreff des Seminars. Tüb. 1830, 8. Vorſchläge zu einer Total-Reform der Seminarien ſind gemacht in: (Theobald's)

Antrag des Abgeordneten von Tettnang, den proteſtantiſch-theologiſchen Seminarien eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben. v. D. 1830, 8.

8) Die näheren Vorſchriften über das Land-Examen ſ. bei Hezel, a. a. O., S. 327 fg.

9) Durch Gen. Reſcr. vom 15ten April 1788 wurden die Söhne von niedern Staats- und Commundienern, Bauern und gemeinen Handwerkern ausgeſchloßen; allein ſchon der §. 22 der Verf. Urk. macht die Nichtbefolgung dieſes Befehles nothwendig.

10) Das Nähere über dieſe Erſatz-Verbindlichkeit iſt beſtimmt durch V. O. vom 19ten Nov. 1829, Rbl. S. 815. Die jährlich-berechnete Summe iſt 160 fl. Die bei dem Concurs-Examen von dem höheren Stipendium nur wegen der größeren Kenntniſſe Dritter ausgeſchloſſenen ſind von der Erſatz-Verbindlichkeit frei, ſ. die V. O. vom 15ten Nov. 1829, §. 10.

11) S. die angef. V. O. im Rbl. S. 720 fg. Die jährlich vom Staate verwendete Summe iſt ungefähr 22,000 fl., ſ. Verh. der K. d. A. 1827, 2tes a. o. Beil. H. 2te Abth. S. 180 fg. Schriften über dieſen Gegenſtand ſ. im nächſten Paragraphen, Note 14.

§. 201.

β. Die Landes-Univerſität.

An der Spitze der ſämmtlichen gelehrten Bildungsanſtalten ſteht die Landes-Univerſität in Tübingen, welche theils zur Vollendung der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung, theils zum Unterrichte in den einzelnen gelehrten Berufsfächern, d. h. alſo der — katholiſchen und proteſtantiſchen — Theologie, der Rechtswiſſenſchaft, der Heilkunde, und der ſogenannten Cameral-Wiſſenſchaften, d. h. der Polizei- und der Finanzwiſſenſchaft, beſtimmt iſt. — Von Grav Eberhard im Barte im J. 1477 geſtiftet, blieb ſie, un-

ter manchfachen Veränderungen ihres Verhältniſſes zum Staate und ihrer Organiſation, ununterbrochen ihrem Zwecke gewidmet [1]). Die Verf. Urk. verordnet in §. 84, daß „auch künftig für ihre Erhaltung und Vervollkommnung auf das Zweckmäßigſte geſorgt werden ſolle." Da in dem Grundgeſetze nur in der Einzeln-Zahl geſprochen iſt, ſo iſt dadurch ohne Zweifel die Errichtung weiterer Univerſitäten ausgeſchloßen, die auch nur als unnöthig angeſehen werden kann. Daß ihrem Kanzler Sitz in der Kammer der Abgeordneten gegeben iſt, iſt bemerkt worden, Thl. I, S. 472 fg.

Die öffentlichen Rechtsverhältniſſe der Hochſchule laſſen ſich unter drei Geſichtspuncte bringen: 1) ihre vom Staate ausgehende und von ihm aufrecht zu erhaltende Organiſation; 2) ihre ökonomiſchen Verhältniſſe; 3) die anderweitigen vom Staate erlaſſenen Verfügungen, deren Zweck der Flor und die zweckmäßige Benützung der Anſtalt iſt.

I. Aeußere Organiſation.

Dieſelbe iſt beſtimmt durch das Geſetz über die Verhältniſſe der Univerſitäts-Diener, vom 30ſten März 1828 (Rbl. S. 157), durch das: organiſche Statut für die Univerſität Tübingen, vom 18ten Jänner 1829 2), und durch die V. O. vom 18ten April 1831, die Reviſion des organ. Statuts betreffend (Rbl. S. 187). Die weſentlichen Beſtimmungen ſind folgende:

1) Die Univerſität iſt dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ohne Zwiſchenſtelle untergeordnet.

2) Die unmittelbare Beſorgung ihrer Angelegenheiten ſteht dem Rector und dem akademiſchen Senate, beſtehend aus der Geſammtheit der 30 ordentlichen Profeſſoren, zu. Der Rector iſt Vorſtand, hat die Rechte und Pflichten eines Collegial-Directors, und wird vom Könige je auf ein Jahr

aus dreien vom Senate vorgeſchlagenen ordentlichen Profeſſoren ernannt. Als königlicher Commiſſär bei der Univerſität in einer controlirenden Stellung iſt der Kanzler, ein vom Könige auf Lebenszeit ernanntes Senatsmitglied, beſtellt [3]).

3) Zur Beſorgung der einzelnen Inſtitute und Lehrzweige bilden die ſechs Facultäten unter dem Vorſitze eines der Reihenfolge nach jährlich wechſelnden Dekans eigene Collegien.

4) Die akademiſche Diſciplin wird in den leichteren Fällen, vom Rector gehandhabt, welchem zu dem Ende ein Univerſitäts-Amtmann und ein Actuar zur Unterſtützung gegeben ſind. In ſchwereren Fällen hat die Diſciplinar-Commiſſion zu ſprechen. Die Leitung der ökonomiſchen Angelegenheiten ſteht dem Verwaltungs-Ausſchuße zu [4]).

5) Die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren ſo wie die Univerſitäts-Beamten ſind Staatsdiener im Sinne der §§. 46—50 der V. U. und der Dienſtpragmatik, und haben ſomit alle oben §. 162 fg. ausgeführten Rechte und Pflichten eines öffentlichen Beamten [5]). Die Ernennung der Profeſſoren geſchieht nur nach vorgängigem Gutachten des Senates.

II. Oekonomiſche Verhältniſſe der Univerſität.

Die Deckung der ökonomiſchen Bedürfniſſe der Landes-Univerſität mußte bei der völligen Verwandlung der Anſtalt in ein Staats-Inſtitut neu regulirt werden; zu gleicher Zeit ſchien eine geordnete Haushaltung, des Staates ſowohl als der Univerſität, eine Fixirung ihrer Einnahmen und Ausgaben zu erfordern. Beides geſchah denn durch das Geſetz vom 3ten April 1828 über die Fundirung der Landes-Univerſität (Rbl. S. 185), und durch den vom Miniſt. des Innern feſtgeſetzten, noch ungedruckten, Normal-Etat vom 1ſten Juli 1829.

Der hauptſächlichſte Inhalt dieſer beiden Vorſchriften iſt folgender:

1) Die Einkünfte der Univerſität fließen aus einer doppelten Quelle, nämlich zum Theil aus dem eigenen Vermögen derſelben, theils aus der Staatskaſſe. Zwar hat die Finanz-Verwaltung auch die Verwaltung des geſammten Vermögens in Pacht genommen, allein das Eigenthum bleibt der Anſtalt.

2) Die ganze Summe, welche der Univerſität jährlich übergeben wird, beſteht in 80,000 fl.; ſo weit alſo die Einkünfte aus dem eigenen Stiftungsfonds (ungefähr zu 32,000 fl. angenommen) nicht ausreichen, muß die Staatskaſſe das Fehlende zuſchießen [6]).

3) Von dieſer Summe ſind alle Ausgaben zu beſtreiten, mit Ausnahme der Erhaltung der Univerſitäts-Gebäude und der Penſionen der Lehrer und Beamten, als welche die Staatskaſſe beſonders übernimmt.

4) Getrennt von dem Vermögen der Univerſität iſt das Privat-Vermögen der einzelnen Facultäten und Inſtitute; daſſelbe bleibt denſelben ungeſchmälert zur ſtiftungsmäßigen Verwendung [7]).

III. Sonſtige Begünſtigungen von Seiten des Staates.

1) Um der Univerſität lauter befähigte und vorbereitete Zöglinge zu verſchaffen, war in Art. 14 des organ. Geſetzes vom 17ten Sept. 1811 verordnet, daß kein Württemberger zum Studium der Fach-Wiſſenſchaften zugelaſſen werden ſoll, der nicht eine philologiſche Vorprüfung erſtanden und vom Studienrathe ausdrückliche Erlaubniß erhalten habe. Dieſe Beſtimmung wurde zwar im Allgemeinen durch §. 29 der Verf. Urk. aufgehoben, welcher den freien Beſuch der

in- und ausländiſchen Lehranſtalten dem Staatsbürger eingeräumt: allein für diejenigen, welche im Sinne haben ſich dem Staatsdienſte zu widmen, beſteht die Verordnung immer noch, indem beſondere Bedingungen hierüber feſtzuſetzen der Regirung natürlich freiſteht [8]).

2) Die mit Staatserlaubniß ſtudirenden Militärpflichtigen ſind von dem würklichen Eintritte in das Militär befreit [9]).

3) Um Fleiß, Ordnung und Sitten zu erhalten ſind die Studirenden einer beſondern Disciplinar-Aufſicht, und beſonderen Disciplinar-Geſetzen unterworfen, von denen einige, z. B. das Schuldenſtatut, auch ſogar auf andere Bürger rückwirken [10]).

4) Der Staat vertheilt jährliche Preiſe in allen Facultäten an diejenigen Studirenden, welche beſtimmte Aufgaben befriedigend beantwortet haben [11]).

5) Dreißig Studirende der juriſtiſchen, mediciniſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Facultäten erhalten aus der Staatskaſſe (anſtatt des ehemaligen Freitiſches) 150 fl. Stipendium [12]).

6) Die Anatomie der Univerſität wird mit den nöthigen Leichnamen unentgeldlich verſehen, indem aus einem beſtimmten, beträchtlichen Theile des Königreiches alle Leichname hingerichteter Verbrecher, (nicht kranker) Selbſtmörder, und Solcher, deren Begräbniß einer öffentlichen Kaſſe zur Laſt fallen würde, abgegeben werden müſſen [13]).

Als zwei ſehr wichtige Theile der Univerſitäts-Einrichtung ſind noch die beiden theologiſchen Seminarien, das evangeliſche Seminarium und das katholiſche Wilhelmsſtift, zu erwähnen, welche aus der Staatskaſſe (wenigſtens bis zur einſtigen Herausgabe der beiden Kirchengüter) mit einem jährlichen Aufwande von beinahe 100,000 fl. erhalten werden. In

das evangeliſche Seminar nimmt der Staat jährlich 30, in das Convict aber 40 Zöglinge auf; in jenem haben ſie 4, in dieſem 5 Jahre zu bleiben [14]).

1) Der Freiheitsbrief der Univerſität iſt vom 9ten Oct. 1477; die erſten Statuten (Ordnung) ſind vom 23ſten April 1481. Sechs und zwanzig Beſtättigungen und theilweiſe Abänderungen folgten nach und nach; die wichtigſten derſelben ſind: die Ordnung vom 2ten Nov. 1536, durch welche die Univerſität reformirt wurde, und die erneuerten Statuten vom Jahre 1601, welche eine manchfache neue Ordnung der Dinge einrichteten, und im Ganzen bis auf die neueſte Zeit Gültigkeit behielten. In Folge dieſer Privilegien und Statuten bildete die Univerſität eine ſelbſtſtändige Corporation, welche unmittelbar unter dem Landesfürſten ſtand, ihre Mitglieder ſelbſt erwählte, ihr Vermögen unbeſchränkt verwaltete, und halbjährig ihren Vorſtand ernannte. Ihre Angehörigen bildeten eine eigene Gemeinde und hatten ein eigenes akademiſches Bürgerrecht; alle und jede Art von Jurisdiction über dieſelben ſtand nur der Univerſität ſelbſt zu. Sehr weſentliche Ergänzungen derſelben waren das theologiſche Stipendium und das zur Erziehung von Prinzen und Herrn beſtimmte, mit eigenen Lehrern verſehene collegium illustre; eine gefährliche Nebenbuhlerin dagegen die Karls-Akademie in Stuttgart. Das Nähere ſ. bei: Zeller, Merkwürdigkeiten der Univerſ. Tübingen. Tüb. (1743), 8.; Böck, Geſchichte der Univ. in Tübingen. Tüb. 1774, 8.; Eiſenbach, Beſchreibung und Geſchichte von Tübingen. Tüb. 1822, 8. — Dieſe Organiſation blieb im Leben bis zum J. 1811, wo in Folge einer Vorſtellung des Senates gegen die Aushebung der Studirenden zum Kriegsdienſte die alten Privilegien aufgehoben und durch „neue organiſche Geſetze" vom 17ten Sept. erſetzt wurden. Manchfach wurde die Organiſation des Senates geändert, der Univerſität ein Curator gegeben, ihr die Jurisdiction wenigſtens

zum Theile entzogen, die Verwaltung des Vermögens abgenommen, die Selbſternennung der Profeſſoren unterſagt. — Doch blieben auch noch manche Spuren des alten unabhängigen Corporations-Verhältniſſes, z. B. ein Theil der eigenen Jurisdiction, das akademiſche Bürgerrecht u. ſ. w. — Dem k. Verf. Entw. vom J. 1817 war ein eigenes Statut für die Univerſität angehängt, welches zwar die alte Stellung der Univerſität keineswegs wieder herſtellte, doch manche mildernde Beſtimmungen enthielt, namentlich die Curatel wieder aufhob. Dieſes Statut mußte offenbar, der Erklärung vom 4ten Juni zufolge, als Geſetz betrachtet werden, und wurde auch würklich als ſolches von der Regirung anfänglich betrachtet; als aber ein Jahrzehnd ſpäter außerordentliche Maasregeln und neue Einrichtungen nothwendig ſchienen, ſo wurde es, als Verordnung, einſeitig von der Regirung abgeändert durch das organiſche Statut vom 18ten Jänner 1829, welches die letzte Spur der ehemaligen Corporations-Einrichtung vernichtete, und die Univerſität lediglich zur gewöhnlichen Staatsanſtalt machte, namentlich ihr einen beſtändigen Vorſtand gab. Durch Beſchwerden der Kammer der A., vielleicht auch durch die gegen dieſes organiſche Statut aufgeregte öffentliche Meinung ließ ſich die Regirung aber beſtimmen durch Verordnung vom 18ten April 1831 einen Theil der neuen Beſtimmungen wieder abzuändern, namentlich den beſtändigen Vorſtand aufs Neue in einen jährlich wechſelnden zu verwandeln.

2) Rbl. S. 19 fg. — Dieſe Organiſation gab theils zu einer Reihe von Flugſchriften, theils zu ausführlichen Verhandlungen in der Ständeverſammlung Anlaß. Die letzteren wurden zunächſt hervorgerufen durch den Rechenſchafts-Bericht, welcher ſich ſehr ausführlich gegen die V. O. vom 18ten Jänner 1829 als verfaſſungswidrig und materiell ſchädlich erklärte, ſ. a. a. O. S. 32 fg. Die 2te Kammer ſprach ſich in ihrer Mehrheit dahin aus, daß die V. O. hätte verabſchiedet wer-

den ſollen, und ernannte eine Commiſſion zur Begutachtung des Materiellen, ſ. Verh. derſ. H. 1, S. 218 fg.; die K. d. St. H. dagegen verneinte jene Frage, ſ. ihre Verh. H. 2, S. 172 fg. Auf den Bericht ihrer Commiſſion beſchloß nun die K. d. A. eine ſehr große Anzahl von Abänderungen in dem Univerſitäts-Statute der Regirung zur Berückſichtigung zu empfehlen, die Beſchwerde über Verfaſſungswidrigkeit auf den einzigen Punct der veränderten Gerichtsbarkeit zu beſchränken. H. 5, S. 1231, H. 7, S. 2185. — Der Erfolg dieſer verſchiedenen Verhandlungen und Bemühungen war die V. O. vom 18ten April 1831.

3) S. V. O. vom 18ten April 1831, §. 1—5.

4) Beide Commiſſionen werden vom Rector präſidirt, und beide beſtehen aus ſechs ordentlichen Profeſſoren, je aus einer Facultät Einer, und aus dem Univerſitäts-Amtmanne, außerdem hat in dem Verw. Ausſch. der Univerſitäts-Caſſier berathendes Votum, ſ. org. Statut, §. 7—9; V. O. vom 18ten April 1821, §. 6. — In der letzteren V. O. ſind auch die Beſtimmungeu über das Recurs-Recht der Studirenden gegen Ausſprüche der Diſciplinar-Commiſſion enthalten.

5) S. das Geſetz vom 30ſten März 1828, wo namentlich auch die näheren Beſtimmungen über Penſionsfähigkeit, Verſetzbarkeit u. ſ. w. enthalten ſind; vergl. auch eine V. O. vom 10ten Jänner 1829 (Rbl. S. 50) über die Penſionsverhältniſſe der Staatsdiener, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden u. ſ. w.

6) Die Berechnungen ſ. Verh. der K. d. A., 1828, H. 4, S. 1046 fg.; daſelbſt ſind auch die einzelnen Beſtandtheile des Univerſitäts-Vermögens ſummariſch aufgezählt.

7) S. Geſetz vom 3ten April 1828, Art. 2.

8) S. V. O. vom 17ten Juni 1818, Rbl. S. 368.

9) S. Rekrut.Geſetz vom 10ten Febr. 1828, Art. 30 und 31 (Rbl. S. 52. Die Frage, ob ein im Militärverbande ſchon Stehender, welcher die philologiſche Vorprüfung erſtanden und dadurch Staatserlaubniß zum Studiren erhalten hat,

hiedurch von Rechtswegen von jenem Verbande befreit werde, iſt — wohl mit Unrecht — von der Regirung verneint worden.

10) S. Leges ad quarum praescriptum in univ. Tubingensi vivendum est civibus. Tub. 1829, 8.; auch das organ. Statut und die V.O. von 1831.

11) S. V.O. vom 31ſten März 1812, Leges S. 54.

12) S. V.O. vom 15ten Nov. 1829, §. 7. Rbl. S. 529. — Dagegen haben die durch V.O. vom 29ſten Dec. 1817 aus der Staatskaſſe ausgeſetzten 900 fl. Stipendien für Studirende der Cameralwiſſenſchaften im J. 1828 wieder aufgehört.

13) S. V.O. vom 23ſten April 1829, Rbl. S. 184. Im Sommer ſind es 25 Oberämter, im Winter aber 37, welche ihre Leichname nach Tübingen zu liefern haben. Die übrigen Bezirke haben ihre Leichname an die ärztlich-chirurgiſchen Militär-Anſtalten in Stuttgart und Ludwigsburg abzugeben. Sehr gegründeten Tadel dieſer letzteren Beſtimmung enthält die Polizei-Fama, 1830, Nr. 134.

14) Das proteſtantiſche Seminar iſt zu ſeinem itzigen Zwecke beſtimmt worden von Herzog Ulrich im J. 1536, ſ. Eiſenbach's Beſchreibung, S. 493 fg.; die Geſetze der Anſtalt ſind enthalten in den: Statuten des k. evangeliſch-theologiſchen Seminars in Tübingen, vom J. 1826, 4., und: Statuten für die Repetenten des = = Seminars, J. 1826, 4. Sehr bedeutende Veränderungen hat dieſe Anſtalt erlitten durch die ſchon angeführte V.O. vom 15ten Nov. 1829. Dieſe Verordnung ſetzte nicht nur die früher fünfjährige Studienzeit auf vier Jahre herunter, ſo wie die Zahl der Zöglinge auf 30; ſondern ſie giebt auch die Erlaubniß, die Koſten-Quote als Stipendium zu verlangen, und daſſelbe außerhalb des Inſtitutes auf Studium der Theologie zu verwenden. Anſtatt des 5ten Studienjahres verſpricht die V.O. „den ausgezeichneten" Stipendiaten ein Reiſegeld von 500 fl., wenn ſie nach Vollendung ihrer Studienzeit noch eine fremde Univerſität beſuchen wollen; auch müſſen alle (ſelbſt die außerhalb des Seminars

ſtudirenden Theologen) bei den dazu bezeichneten Geiſtlichen einen einjährigeu practiſchen Curſus machen, für welchen der Staat den Muſter-Geiſtlichen belohnt. — Die Zweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtung vertheidigte ſchon früher: Steudel, die Bedeutſamkeit des ev. theolog. Seminars in W. Tüb. 1827, 8.; einige Bemerkungen gegen dieſe Anſichten enthält: Mohl, Scheurlen und Wächter, Literatur, S. 101 fg. Die neue V. O. greift manchfach an, die in §. 291, Art 7 genannte Schrift (von Eiſenlohr); und es muß zugegeben werden, daß wenn man auch mit der früheren Einrichtung nicht zufrieden war, man die neue Untergrabung (anſtatt Verbeſſerung oder gänzlicher Aufhebung) des Inſtitutes nicht zu billigen vermag.

Das katholiſche Convict iſt eine Stiftung K. Wilhelm's, welcher die ſogenannte Univerſität Ellwangen aufhob, und dafür die Landes-Univerſität mit einer kath. theologiſchen Facultät und mit einem, im Ganzen den Einrichtungen des proteſtantiſchen nachgebildeten, Seminare bereicherte, ſ. V. O. vom 25ſten Oct. 1817, Rbl. S. 513, und: organ. Beſtimmungen die Vereinigung der kath. theolog. Lehranſtalt in Ellw. mit der Landes-Univerſität Tübingen betreffend, vom 22ſten Jänner 1818, Stuttg. 4. (auch bei Knapp, Annalen, II. S. 166 fg.) Die Statuten des Inſtitutes ſind theils in den obengenannten organiſchen Beſtimmungen, theils in der (ungedr.) Haus-Ordnung enthalten. Gegen die ganze Einrichtung erklären ſich: Weitzmann, Anträge übergeben in der St. Verſ. Gmünd, 1821, 8., und Zimmerle, kritiſche Bemerkungen über den Commiſſions-Bericht ü. d. kathol. Kirchengut. Stuttg. 1821, 8; für die Anſtalt dagegen ſpricht die obengenannte: Literatur, S. 102.

§. 202.

c. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.

Es iſt oben §. 197. bemerkt worden, daß die Verbindlichkeit wenigſtens die Volksſchule zu beſuchen, für beide Gechlechter gleichmäßig beſteht; ebendaſelbſt iſt angegeben, in welchen Fällen eigene Mädchen-Schulen errichtet zu werden pflegen. — Mit dieſer Vorſorge begnügt ſich dann auch der Staat im Allgemeinen, und überläßt es nun den Aeltern aus den gebildeten Ständen ihren Töchtern eine höhere Bildung zu geben, als den bloſen Elementar-Unterricht. Nur bei einer einzigen höheren weiblichen Unterrichtsanſtalt macht er eine Ausnahme, nämlich bei dem Katharinenſtifte in Stuttgart, welches als Staatsanſtalt behandelt, und durch einen Zuſchuß aus der Staatskaſſe unterſtützt wird [1]). — Das Katharinen-Stift beſteht theils aus einer Penſions-, theils aus einer Lehr-Anſtalt. Ein Aeltern-Ausſchuß hat die Aufſicht, die Oberaufſicht ein königlicher Commiſſär [2]).

1) Der Zuſchuß der Staatskaſſe iſt 2000 fl. jährlich.

2) S. Ankündigung v. 30. Juni 1818, Rbl. S. 373 und 383.

2. Sammlungen, Vereine und directe Unterſtützung des Staates.

§. 203.

Außer den eigentlichen Unterrichtsanſtalten kann ein Staat die Bildung fördern durch Erleichterung des Gebrauches der Bildungsmittel, namentlich ſolcher, deren Erwerbung für den Einzelnen zu koſtſpielig oder auf andere Art zu ſchwürig wäre. Der württ. Staat erfüllt dieſe Pflicht in folgendem Maaſe:

I. Oeffentliche Sammlungen:

a. Bi-

a. **Bibliotheken.** — Die bedeutendſten derſelben ſind: die öffentliche Bibliothek in Stuttgart [1]); die Univerſitäts-Bibliothek in Tübingen [2]); die Bibliotheken des evangeliſchen Seminars und des Wilhelm-Stiftes in Tübingen [3]). Außerdem erhalten die einzelnen Verwaltungsſtellen einen jährlichen Beitrag zur Bildung von paßenden Bücherſammlungen; ebenſo die Gymnaſien u. ſ. w. [4]).

b. **Naturalienſammlungen.** — Auf öffentliche Koſten werden unterhalten: das Naturaliencabinet in Stuttgart, und das in Tübingen [5]).

c. **Die Kunſt- und Münzſammlung** in Stuttgart [6]).

d. Die Sammlung von **Antiken-Abgüßen** in St., der Kunſtſchule zur Benutzung überlaſſen, ſ. oben §. 199.

II. **Vereine:**

a. **Der landwirthſchaftliche Verein.** Derſelbe iſt beſtimmt zur Belebung der landwirthſchaftlichen Induſtrie, und zur Verbreitung rationeller Begriffe darüber. Seine Geſchäfte werden beſorgt durch eine „Centralſtelle", deren Sitz in der Hauptſtadt iſt. Dieſe Behörde hat 1. mit den Mitgliedern über alle neuen Erfahrungen in der Landwirthſchaft zu verkehren, dieſelben zu prüfen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; 2. ſie hat den Miniſterien Anträge und Gutachten aus ihrem Geſchäftskreiſe vorzulegen; 3. ſie erkennt über die jährlichen königlichen Preiße zur Belebung der vaterländiſchen Induſtrie; 4. ſie verfügt über mancherlei Sammlungen, und unter ihrer Leitung erſcheint eine landwirthſchaftliche Zeitung [7]).

b. Der Handels- und Gewerbs-Verein. Die Geſchäftsthätigkeit deſſelben beſteht darin, Vorſchläge über Belebung der induſtriellen und commerciellen Thätigkeit in W. anzunehmen, zu prüfen, ſelbſt zu machen [8]).

Dieſe beiden Vereine ſtehen unter dem Miniſterium des Innern; dagegen unter dem Finanz-Miniſterium.

c. Der Verein für Vaterlandskunde. Derſelbe hat die Geſchichte, Statiſtik und Topographie W's. zum Ziele ſeiner Arbeiten zu machen, und das Ergebniß derſelben öffentlich mitzutheilen. Es hat ſich deßhalb in Verbindung zu ſetzen mit dem topographiſch-ſtatiſtiſchen Bureau [9]).

III. Pekuniäre Unterſtützungen.

a. Unterſtützung an Kunſtzöglinge; jährlich 2,400 fl.;

b. Unterſtützung zu wiſſenſchaftlichen Reiſen, und an Studirende; jährlich 2,500 fl. [10]).

1) Die Stuttgarter öffentliche Bibliothek iſt von Herzog Karl im J. 1765 geſtiftet; ſie beträgt itzt gegen 200,000 Bände. Eine kurze Beſchreibung derſelben ſ. in: Stuttgart und ſeine Umgebungen, Stuttg. 1827, 8, S. 48 fg. Die Art und Weiſe ihrer Benutzung iſt geordnet durch Miniſt. V. O. vom 20. Sept. 1828, Rbl. S. 723. Im Etat für 1830 iſt ihr (und dem Kunſt- und Naturalien-Cabinete) eine Summe von 14,288 fl. ausgeſetzt; 7000 fl. gehen davon auf Beſoldungen! Keinem Zweifel dürfe unterliegen, daß dieſe ſchöne, in St. wenig benützte Sammlung von weit größerem Nutzen an dem Sitze der Landesuniverſität wäre. Hannover hat auch nur Eine Bibliothek, aber dafür die Göttinger.

2) Die Univerſitäts-Bibliothek iſt im J. 1562 geſtiftet, allein bis in die letztere Zeit mit einem ſehr ungenügenden Einkom-

men verſehen geweſen. Ihr Beſtand mag 130,000 Bd. ſeyn. Ihr Einkommen vom Staate iſt 2500 fl.!!

3) Die Bücher-Sammlung des evangel. Stiftes iſt ſehr zweckmäßig angelegt und wohl 12,000 Bd. ſtark; ſie hat einen kleinen Fonds aus der Inſtitutskaſſe. Die des Wilhelmsſtiftes iſt eigentlich Theil der königlichen Privatbibliothek, und nur vom Könige der Anſtalt zur Benützung überlaſſen.

4) Keine Sparſamkeit der St. Verf. dürfte übler angebracht geweſen ſeyn, als die an den Collegial-Bibliotheken ausgeübte. Eine Beförderung der wiſſenſchaftlichen Bildung unter den nur zu oft bei ihren Univerſitäts-Kenntnißen ſtehenbleibenden Staatsbeamten iſt wohl von größerem, ſelbſt materiellem, Nutzen, als die Minderausgabe einiger hundert Gulden.

5) Eine Beſchreibung des St. Naturaliencabinetes in: Stuttgart und ſeine Umgebungen, S. 56; des Tübinger Cabinetes bei Eiſenbach, Beſchreibung, S. 531 fg.

6) Die Jahresausgaben dafür ſind unter den Bibliothekskoſten oben Note 1 begriffen.

7) S. Aufforderung zur Bildung eines landwirth. Vereines, vom 1. Aug. 1817, Rbl. S. 382 fg. Die Centralſtelle beſteht aus 1 Vorſtand und 20 Mitgliedern, ſ. Staatshandb. 1828. S. 135. — Auf dem Landtage von 1827 wurde in der K. d. A. mehrfacher Tadel über den Mangel an Oeffentlichkeit und Thätigkeit der Stelle geäußert, und kaum (mit 49 gegen 36 Stimmen) wurde der jährliche Beitrag von 3200 fl. wieder verwilligt; die Finanz-Commißion hatte auf Verweigerung derſelben angetragen, ſ. Verh. H. 4, S. 1082 fg. — Zu ſeiner Vertheidigung hat der Central-Verein angefangen eine öffentliche Rechenſchaft über Umfang und Art ſeiner Thätigkeit abzulegen, im landwirth. Correſpondenzbl., Jahrg. 1831, H. 2 fg. In näherer Verbindung mit ihm ſtehen die (übrigens lediglich als Privatgeſellſchaften zu betrachtenden) Bezirks- und Local-Vereine von Ellwangen, Eßlingen, Rottenburg und am unrern Neckar.

8) Dieſer Verein iſt vom Könige geſtiftet worden unter dem 22. Juni 1822, ſ. Memminger's Jahrbücher, III. S. 129; von einer Würkſamkeit deſſelben iſt, wenigſtens öffentlich, nichts bekannt geworden.

9) Dieſer, bis itzt ebenfalls nicht ſichtbar thätig gewordene Verein iſt durch V. O. vom 11. März 1822, Rbl. S. 103. geſtiftet. Seine Centralſtelle beſteht aus 12 Mitgliedern.

10) S. den Hauptfinanz-Etat für 1830—33.

B. Die öffentliche Sittlichkeit.

Beförderung der Sittlichkeit iſt keiner von den Zwecken des Rechtsſtaates; er überläßt die Ausbildung der ſittlichen Kräfte dem Willen des Einzelnen, und verlangt für ſich und ſeine Einrichtungen nur Achtung des Rechtes und Leiſtung von materiellen Beiträgen zur Gründung der polizeilichen Hülfen. Allerdings wird Sittlichkeit des Bürgers eine weitere Sicherheit für ein rechtliches Betragen deſſelben ſeyn, (eben ſo wie ein frommer Sinn deſſelben): allein der Rechtsſtaat fordert dieſe Garantie nicht, ſich auf ſeine eigenen materiellen Stützen verlaſſend.

Es ſind daher keine weſentlichen Beſtandtheile eines wohlgeordneten Rechtsſtaates, ſondern Ueberreſte früherer theokratiſcher und hausväterlicher Anſichten, wenn die Verhütung oder Beſtrafung von unſittlichen (nicht zu gleicher Zeit auch unrechtlichen) Handlungen als Geſchäfte und Pflicht der Staatsgewalt angeſehen wird. Die gute Abſicht dabei, ſo wie wenigſtens theilweiſe auch die heilſamen Folgen können bedauern machen, daß dieſer Theil der polizeilichen und der ſtrafenden Thätigkeit des Staates nicht zu Recht beſteht: allein die Folgerichtigkeit verlangt, daß ſie von einem, ſeine ganze Stellung klar erkennenden Rechtsſtaate verlaſſen werden. Es muß die ſittliche Bildung theils dem eigenen Drange und der

ſteigenden allgemeinen Volkscultur überlaſſen werden, theils mag die Kirche, innerhalb ihrer Gränzen, auf die Gemüther heilſam würken, allenfalls auch durch Bußen und Strafen. — Und keineswegs würde eine Staats-Sittenpolizei dadurch vertheidigt werden können, daß man Ausbildung der Sittlichkeit als einen allgemeinen und vernünftigen Zweck des Bürgers aufſtellte und zu ſeiner Erreichung die polizeiliche Hülfe des Staats verlangte. Denn es iſt hier keine Uebermacht äußerer Hinderniße, deren Wegräumung der Einzeln-Kraft zu ſchwer fiele. Jeder Einzelne kann und ſoll die unmittelbaren Verführungen und die vergiftenden Beiſpiele abweiſen, und gerade in dieſem Kampfe ſeine Sittlichkeit zeigen und kräftigen.

Nach dieſer Anſicht erſcheint denn der Reſt von Sittenpolizei, welchen die württ. Geſetzgebung, und zwar noch mehr als die Ausübung, anerkennt, als eine Spur vergangener Zuſtände unpaſſend für unſere Verfaſſung und Staatsart, wenn ſchon gut gemeint und vielleicht auch von einzelnen guten Folgen [1]).

1) Nach dieſer Anſicht ſind alſo die Forderungen und Vorſchläge von Erb, die Gemeindsſittengerichte, Rottw. 1819. kl. 8, und von Reyſcher, die Kirchenconvente, Reuttl. 1826. 8. zwar Beweiſe des beſtens Willens, allein eines unklaren Begriffes von dem Weſen eines Rechtsſtaates. Man kann von dieſer Staatsgattung vieles, allein keineswegs alles Gute verlangen und erwarten; in keinem Falle Widerſprechendes, z. B. die größſt-mögliche bürgerliche Freiheit und Unbeſchränktheit, zu gleicher Zeit mit Zwang zur Sittlichkeit. Dieſer letztere iſt ohnedieß eine contradictio in adjecto.

§. 204.

f. Sitten = Vorſchriften von Seiten des Staates.

Die Sitten = Geſetzgebung des Staates umfaßt keineswegs das ganze Gebiet der Moral, ſondern ſie ſucht nur gegen einzelne, ihr beſonders anſtößige Unſittlichkeiten zu würken. Dieſe Vorkehrungen ſind denn nun nachfolgende:

1. Vorſchriften wegen Unſittlichkeit in Geſchlechtsverhältniſſen. — Die Geſetze verbieten jeden außerehlichen vertrauten Umgang, auch da wo keine Rechte dadurch verletzt werden, (Vergehen der letzteren Art fallen den Gerichten mit Recht anheim,) und ſuchen ihn zu verhindern. Demnach ſind

a. Kupplerwirthſchaften bei bedeutender Freiheitsſtrafe verboten [2]). Es ſind ſelbſt

b. die ſogenannten Licht = Kärze nur unter manchfachen Bedingungen erlaubt [2]).

c. Begangene Scortationen werden beſtraft, und zwar wird dabei zwiſchen Schwächung und gewerbsmäßiger Unzucht unterſchieden. Bei jener ſind es Geldſtrafen im Verhältniße des Vermögens der Schuldigen, welche deßhalb zuerkannt werden; und erſt bei wiederholten Rückfällen darf zu Freiheitsſtrafe verurtheilt werden; bei dieſer dagegen wird immer auf dieſe Strafe erkannt. Als erſchwerend wird betrachtet, wenn letzteres Vergehen in einer der beiden Reſidenzſtädte (Stuttgart und Ludwigsburg) vorfiel [3]).

d. Das öffentliche Aufſtellen von unzüchtigen Bildern und Büchern iſt verboten; und es dürfen namentlich Hauſirer nur ſolche Schriften feilbieten, welche in einem vom Oberamte verfertigten Verzeichniſſe enthalten

ſind [4]); ebenſo iſt unzüchtiges Marionetten-Spiel oder das Abſingen unſittlicher Lieder unterſagt [5]).

2. Gegen den unſittlichen Genuß von Getränken, Völlerei, beſteht die Einrichtung, daß nicht nur Derjenige, welcher ſich betrunken hat, ſondern auch der Wirth, namentlich, wenn er noch in ſpäter Nacht zu trinken gab, um Geld geſtraft werden ſoll [6]). Auch gehört hieher die Verordnung, daß die Wirthe keine Zechleute nach 10 Uhr Nachts bei ſich behalten dürfen [7]).

3. Als unſittlichen Gebrauch des Vermögens betrachten die Geſetze das Glücks-Spiel jeder Art, d. h. alſo ſolche, deren Erfolg ganz vom Zufalle abhängt. Es iſt daher

a. Das Spielen jeder Art von Hazard-Spielen verboten, ohne Rückſicht auf Perſonen, Zeit und Ort. Im Entdeckungsfalle ſoll das auf das Spiel geſetzte Geld confiscirt und außerdem noch eine Geld-, im Wiederholungsfalle eine Gefängniß-Strafe angeſetzt werden. Ebenſo wird Derjenige geſtraft, welcher den Spielenden in ſeiner Wohnung Aufenthalt gab; namentlich kann noch einem Wirthe ſeine Wirthſchaftsgerechtigkeit entzogen werden, wenn er bei ſich ſpielen ließ [8]). Spielſchulden ſind für unklagbar erklärt [9]).

b. Nicht nur die Errichtung von Lotto's und Geld-Lotterieen im Lande iſt verboten, ſondern es ſoll auch in auswärtigen nicht geſpielt werden; die Strafe iſt außer Confiscation des Gewinnes zum Beſten der Waiſen- und Zuchthäuſer [10]) noch Geld- oder Freiheitsſtrafe. Dieſelbe Folge trifft die Collectanten, welche ſogar im Wiederholungsfalle criminell behandelt werden ſollen [11]).

c. Sogar die Waaren-Lotterieen ſind nur mit Erlaubniß

der Kreisregirungen, und gegen Entrichtung von Acciſe geſtattet.

4. Ferner arbeitet die Geſetzgebung auf die Entfernung von **Rohheiten und Liebloſigkeiten** hin. Sie beſtraft alſo

a. das Fluchen und Schwören (ſelbſt wenn es keine Gotteslästerung iſt) mit Geld oder Gefängnißſtrafe [12]).

b. Schlechtes Verhalten zwiſchen Aeltern und Kindern, alſo Mißhandlung, allzugroße Härte, oder Vernachläßigung von den erſteren, Mangel an Achtung, Unbotmäßigkeit von Seiten der letztern, berechtigt zu einer Vorforderung vor den Kirchen-Convent, und zu Geld- oder Gefängnißſtrafe [13]).

c. Eheleute, welche ſchlecht mit einander leben, oder ſich freiwillig trennen, ſollen durch Zuſpruch und Warnung, im Entſtehungsfalle durch Strafe, zur Rückkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden [14]).

d. Ebenſo iſt es zu halten bei Feindſeeligkeiten zwiſchen Nachbarn und Verwandten, bei Angriffen auf Ehre und guten Namen [15]). Auch wird

e. der Wucher als eine unſittliche Handlung betrachtet und auf den Verdacht deſſelben kirchenconventliche Abmahnung verfügt [16]).

5. Endlich iſt ſelbſt der **Müßiggang** (wohl in Betracht, daß er aller Laſter Anfang iſt) von den Geſetzen als eine Unſittlichkeit bezeichnet, welcher die Rüge der Sittengerichte verdiene [17]).

1) S. Knapp, Crim. Recht, III. S. 461 fg.

2) Dieſe Bedingungen ſind: Erlaubniß durch den Kirchen-Convent; Beſchränkung auf höchſtens drei Haushaltungen; Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers für alle Exceſſe; eige-

ne Lichtkärze für die ledigen Mannsperſonen; endlich die Anweiſung, geiſtliche Lieder zu ſingen anſtatt unnützes Geſchwätz zu führen (!) S. die vielen verſchiedenen Befehle hierüber bei Reyſcher, Kirchenconvente, S. 169.

3) S. das Detail dieſer Beſtimmungen und die Geſetze darüber bei Knapp, a. a. O., III. S. 442 fg. Es iſt wohl allgemein anerkennt, daß dieſer Theil der württ. Geſetzgebung einer der allerſchlechteſten iſt, und eine Aenderung dringend bedarf. Schon das Anſetzen von Geldſtrafen iſt ganz unzweckmäßig; nun aber gar das Abmarkten bei den Kameralämtern über die Größe der würklich zu bezahlenden Summe! Anträge der St. Verſ. in dieſem Sinne ſ. Verh. der K. d. A. 1821, H. 2, Beil. S. 130; daſ. 1826, H. 1, S. 142.

4) S. Geſetz über Preßfreiheit vom 30. Jänner 1817, §. 5, und 28, Rbl. S. 42; und Inſtruction zur Vollziehung der Gewerbe-Ordnung vom 6. Juni 1828, §. 40, Rbl. S. 446.

5) S. (ungedr.) Befehl der Reg. des Jaxtkreiſes vom 8. März 1822.

6) S. Landes-Ordn. Tit. 99; Cynos. eccles. cap. 25; Gen. Reſcr. vom 24. Juli 1620. Namentlich eifern die Geſetze gegen das Zutrinken, welches nicht nur an dem Trinker ſelbſt, ſondern auch an allen Zuſchauern, welche nicht abzuhalten ſuchen, geſtraft werden ſoll.

7) S. V. O. vom 28. Oct. 1812, Rbl. S. 545.

8) S. Gen. Reſcr. vom 25. Nov. 1793, bei Kapf, Sammlung, S. 398.

9) Land-Ordn. Tit. 98, §. 3.

10) S. Gen. V. O. vom 11. Febr. 1810, H. 13, No. 11, Rbl. S. 60.

11) Gen. Reſcr. vom 19. April 1719, in Kapf's Sammlung S. 107; vom 18. Mai 1801, bei Knapp, Repert. II. S. 74; vom 9. Aug. 1802; vom 9. Juni 1807, Rbl. S. 193. — Ein ſehr ſicheres Mittel gegen das Spiel in auswärtigen Lotterieen wäre aller-

dings die Einziehung des Gewinnes, wenn das Geſetz befolgt würde.

12) S. Land-Ordn. Tit. 89; Cynos. eccles. c. 25., S. 46 fg.; Gen. Reſcr. vom 19. Juli 1642; vom 4. Febr. 1664; vom 20. Juli und vom 1. Aug. 1705.

13) S. V.O. vom 15. Jänner 1817, §. 13 und 14, Rbl. S. 35.

14) Daſelbſt.

15) S. Kapff's Reper. I. S. 362.

16) S. Hartmann, Kirchengeſetze, I. S. 264, §. 698. c.

17) Daſelbſt.

§. 205.

2. Behörden für die Sitten-Polizei.

Zur Handhabung (wenigſtens des größeren Theiles) der Sitten-Polizeigeſetze beſtehen in Württemberg beſondere Behörden, die Kirchen-Convente [1]). Jede Pfarr-Gemeinde hat ihre eigene Stelle dieſer Art, ohne Rückſicht darauf, ob ſie auch eine geſchloſſene bürgerliche Gemeinmeinde bilde, oder nur Parcelle einer andern Gemeinde iſt. Befindet ſich in einem Orte eine proteſtantiſche und eine katholiſche Parochie, ſo hat jede derſelben ihr eigenes Sittengericht. Ebenſo jede (wenigſtens evangeliſche) Filial-Gemeinde, wenn ſie eine eigene bürgerliche Gemeinde bildet, und entweder die Mehrzahl der Ortseinwohner aus Proteſtanten beſteht, oder wenigſtens die Minderzahl eine eigene Schule oder eigene Stiftungen hat. Wenn die Filial-Gemeinde keine eigene bürgerliche Gemeinde bildet, ſo hat ſie nur unter der doppelten Vorausſetzung einen eigenen Convent, daß ſie einer anderen bürgerlichen Gemeinde, als ihrem kirchlichen Mutterorte, als Parcelle zugetheilt iſt, und daß ſie eigene Schule oder Stiftung hat. Bei Angelegenheiten des ganzen Pfarrei-Verbandes treten die verſchiedenen Convente der.

ſelben zuſammen. Sind nur einzelne Einwohner von abweichender Confeſſion einer auswärtigen Parochie zugetheilt, ſo haben ſie vor dem Convente dieſer letztern Gemeinde zu erſcheinen; ſind ſie dagegen keiner fremden Parochie zugetheilt, ſo müßen ſie (mit Ausnahme von kirchlichen Gegenſtänden) ſich vor dem Convente ihres Wohnortes ſtellen [2]). Perſonen welche befreiten Gerichtsſtand haben, ſtehen übrigens, wenn ſie Katholiken ſind, nicht unter dem Kirchenconvente, ſondern bei ihnen hat ſich derſelbe mit der Anzeige an die denſelben vorgeſetzte Behörde zu begnügen; ſind ſie aber Proteſtanten, ſo ſtehen ſie zwar unter dem Convente, allein es ſoll in der Regel nur ſchriftlich mit ihnen verhandelt werden [3]).

Die Zuſammenſetzung und die Wahl der Mitglieder der Kirchen-Convente ſind verſchieden, je nachdem dieſelben evangeliſcher oder katholiſcher Religion ſind.

1. Mitglieder eines evangeliſchen Kirchen-Convents ſind:

a. in Orten, welche Sitz eines Gemeinderathes ſind: die evang. Ortsgeiſtlichen, der Ortsvorſteher, der Stiftungspfleger, zwei oder drei Beiſitzer vom Hauptorte, und je ein Beiſitzer aus jedem Filial-Orte, der keinen eigenen Convent hat. Die Beiſitzer werden von den evang. Mitgliedern des Stiftungsrathes aus ihrer Mitte gewählt; reicht die Zahl ſeiner Mitglieder nicht hin, ſo wählt die evang. Bürgerſchaft nach den Formen einer Gemeinderaths-Wahl.

b. In bloßen Gemeinde-Parcellen beſteht der Convent aus dem Geiſtlichen, dem Anwalde, dem Stiftungspfleger, und einem oder zwei Beiſitzern; letztere gewählt wie oben bemerkt.

2. Die katholiſchen Convente dagegen beſtehen aus dem Stadt- oder Dorf-Pfarrer, dem Ortsvorſteher und zwei Gemeinderäthen, welche von den beiden erſtern gemeinſchaftlich dazu ernannt werden.

Gehört der Ortsvorſteher (oder Stiftungspfleger) nicht der Confeßion der übrigen Mitglieder an, ſo hat er bei kirchlichen Gegenſtänden keine Stimme, wohl aber bei polizeilichen und ökonomiſchen [4]). — Der Convent verſammelt ſich regelmäßig alle Monate einmal, in Filialen wenigſtens alle Vierteljahre. Die Verhandlungen ſind collegialiſch; alle und jede Beſchlüße müßen in ein eigenes Protocoll eingetragen werden [5]). Das im Kirchen-Convente Vorkommende iſt geheim zu halten. Beim Abſtimmen hat der Ortsvorſteher die erſte, bei Stimmengleichheit der vorſitzende Geiſtliche die entſcheidende Stimme zu führen. An Straf-Anſätzen haben die geiſtlichen Mitglieder keinen Antheil zu nehmen [6]).

Die vor den Kirchen-Convent gehörigen Gegenſtände ſind aber (außer beſtimmten Schul-, und Kirchen-Sachen, von denen anderwärts an der geeigneten Stelle) alle im vorangehenden §. aufgeführten Sittenwidrigkeiten, in ſo fern dieſelben durch rohe Aeußerungen zum öffentlichen Aergerniße gereicht haben. Das religiös-ſittliche Privat-Leben der Gemeindeglieder iſt der Seelſorge der Beichtväter anheimgegeben, und dem Kirchen-Convente iſt nur geſtattet denſelben die nöthige Mittheilung zu machen [7]). Jedoch iſt der Zweck der Einrichtung nicht, die von den Geſetzen angedrohten bedeutenderen Strafen durch den Convent zuerkennen zu laſſen, dieß bleibt Sache der gewönlichen Polizei- oder Gerichts-Behörden; ſondern es gebührt dem Convente nur Warnung und Ermahnung, und, im Falle der Erfolgloſigkeit derſelben, die Zuerkennung kleiner Correctionen durch Geld

oder Freiheitsſtrafen [8]). — Das Verfahren iſt immer rein mündlich, und es iſt ſogar den Vorgeforderten unterſagt einen Beiſtand, namentlich einen Rechtsgelehrten, mitzubringen; die Ermahnungen werden vom Geiſtlichen, die allenfallſigen Strafen vom Beamten ausgeſprochen [9]).

Die Anzeigen der begangenen Unſittlichkeiten geſchehen in der Regel von den Mitgliedern ſelbſt, nachdem die früher beſtandene geheime Polizei der Convente nach und nach eingegangen iſt: zu ſolcher Anzeige aber ſind die Mitglieder durch ihren Dienſteid verbunden [10]).

1) Im alten Herzogthume iſt dieſe Anſtalt eingeführt durch Synodal=Receß von 1644, ſ. Hartmann, Kirchengeſetze, I. S. 284; die vielen ſpäteren Detail=Verordnungen, welche über dieſen Gegenſtand nach und nach erſchienen ſind, ſ. bei Hartmann, a. a. O. S. 259 fg.; vrgl. auch Kapff's Repertorium der Amtspraxis, Art. Kirchen=Cenſur; Mauchart, kirchliche Statiſtik von W. S. 221 fg. und Reyſcher über Kirchen=Convente. Manchfache Modificationen und nähere Beſtimmungen der ältern Einrichtungen giebt endlich eine V. O. vom 29. Oct. 1824, Rbl. S. 879. — In den katholiſchen Gemeinden wurden die ihnen früher unbekannte Einrichtung allgemein eingeführt durch V. O. vom 15. Jänner 1817, Rbl. S. 33.

2) S. die angef. V. O. von 1817, §. 2—4: und V. O. von 1824, §. 1—3.

3) V. O. von 1817, §. 9, verglichen mit V. O. von 1824, §. 37. Sehr zweifelhaft iſt freilich, ob dieſer bizarre Unterſchied der von der V. A. verlangte Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze entſpricht.

4) Vergl. die V. O. von 1817, §. 1. und die V. O. von 1829, §. 5—8. Vor Erlaßung der letztern wurde es mit der Wahl der Beiſitzer verſchieden gehalten; manchmal wählte ſie der Convent, manchmal waren die beiden älteſten Gemeinderäthe von Amtswegen Mitglieder.

5) S. Hartmann, S. 278 fg; V. O. von 1817, §. 6.

6) S. V. O. von 1824, §. 35.

7) Daſ. §. 15 und 16.

8) Hartmann, a. a. O., S. 265. Den freilich nicht nach den itzigen Begriffen genau abgegränzten Umfang der kirchenconventlichen Gerichtsbarkeit bezeichnet die Cynos. eccl. c. 25, folgendermaaſen: man ſoll dabei keine politiſche, für weltliche Amtleut und Gerichte allein gehörige Händel mit einmiſchen, ſondern allein darauf ſehen, daß chriſtliche Zucht, Ehrbarkeit und Gottſeeligkeit gepflanzt und erhalten werden mögen. — Für die evangeliſchen Kirchen-Convente iſt die Strafbefugniß durch die V. O. von 1824 neu beſtimmt. Sie richtet ſich nach der Gemeinde Klaſſe, und iſt 2 Thlr. oder 24 Stunden Gefängniß; 3 Thlr. oder 36 Stunden, 4 Thlr. oder 48 Stunden. Filiale ſind Gemeinden dritter Klaſſe gleichgeſtellt. Die Wahl zwiſchen beiden Strafarten bleibt den Mitgliedern überlaſſen. Recurs findet ſtatt an das Oberamt. Die Geldſtrafen der Kirchen-Convente werden meiſtentheils in Pfund-Heller (zu 45 kr.) angeſetzt. Dieſelben fließen in den Armen-Kaſten.

9) S. den Synodalſchluß von 1644, Kap. 10.

10) S. Hartmann, S. 267, §. 708; V. O. von 1817, §. 8. — Ueber die geheime Polizei der Convente verordnet der Synodalſchluß von 1644, Kap. 8. folgendes: „In Flekhen oder auch ſonſt khönnen khaum beſſere erfunden werden, als die ſtethiges in publico und mit vielen Leuthen zu thun haben, als da ſeyn die Schulmeiſter, Mößner, Markh-, Fleiſch- und Brodtbeſchawern, Kuchinbekhen, Bäder, Barbierer, Flekhenſchmidt, Gerichtsbotten, Stadt- und Flekhendiener und dergleichen.“ Jeder „Deferent“ ſoll den übrigen unbekannt bleiben, und ſelbſt zum Geheimniße vereidet werden; als Belohnung wird ihnen entweder das Drittheil der Strafgelder, oder wo dieß „anſtatt der Ergötzlichkeit eine Aigennützigkeit“ verurſachen würde, ein beſtändiger Gehalt gegeben, ſie auch ſonſten beſtermaßen fovirt werden.

C. Die religiöſe Bildung.

1. Allgemeine Grundſätze.

§. 206.

a. Verhältniß des Staates zur Kirche im Allgemeinen.

Die Kirche iſt eine Geſellſchaft, welche gemeinſchaftliche Gottesverehrung zum Zwecke hat; der (Rechts) Staat eine Geſellſchaft, welche die Handhabung der Gerechtigkeit und die Wegräumung der für die nützlichen Unternehmungen der Bürger hinderlichen äußeren Hinderniſſe beabſichtigt [1]). Beide Geſellſchaften ſind alſo in ihren Zwecken weſentlich verſchieden, und können, unabhängig von einander, neben einander beſtehen. Sie können auch ſehr wohl von verſchiedenem Umfange ſeyn, mehrere Kirchen oder Theile von Kirchen in Einem Staate, mehrere Staaten in Einer Kirche. Auch ihre Mittel ſind ſehr verſchieden; die Kirche würkt auf das Gefühl und den Willen des Menſchen durch Belehrung und Glauben; der Staat wendet zu Erreichung ſeiner Zwecke hauptſächlich materielle Mittel an. — Daraus folgt denn, daß Kirche und Staat von einander getrennt nicht nur ſeyn können, ſondern auch ſollen; jede dieſer Geſellſchaften würde die andere zur Verfolgung eines ihr fremden Zweckes nöthigen. Die Kirche wird um ſo ſicherer ihr hohes Ziel erreichen, wenn ſie mit der Verfolgung irdiſcher Abſichten ſich nicht zu befaſſen hat; der Staat wird zweckmäßiger und klarer ſeine Einrichtungen treffen, wenn er ſie nur auf dieſes Leben zu berechnen, keine außerhalb des Bereiches ſeiner materiellen Mittel liegenden Zwecke zu verfolgen braucht.

Da nun aber die beiden wichtigen und — wenn ſchon auf verſchiedene Art — mächtigen Geſellſchaften neben einander beſtehen, und in häufige Berührung deßhalb kommen

müſſen, ſo iſt nothwendig der Grundſatz aufzuſuchen, nach welchem ihre gegenſeitigen Verhältniſſe zu beſtimmen ſind. Dieſer beſteht wohl, wenn Achtung des Rechts auf beiden Seiten Statt finden ſoll, darin, daß jede der beiden Geſellſchaften ihre Zwecke ungeſtört von der andern verfolgen darf, ſich aber natürlich auch jedes Eingriffes in das Gebiet der andern zu enthalten hat. Jede derſelben hat zu beſchließen und auszuführen, was ſie betrifft, und wozu ſie befugt iſt ihrer eigenen Natur und Verfaſſung nach. Jede hat die andere zu achten, als eine Anſtalt zur Realiſirung von Menſchheitszwecken; allein jede hat auch das Recht, ſich vorzuſehen, daß ihr nicht von der andern zu nahe getreten werde.

Es iſt ſomit einſeitig, wenn nur, wie gewöhnlich geſchieht, von dem Schutz- und dem Aufſichts-Rechte des Staates gegenüber von der Kirche die Rede iſt; ebenſo gut hat die Kirche die Pflicht, den Staat zu achten, ihn als eine nützliche Anſtalt zu betrachten, ihn ihren Anhängern als ſolche darzuſtellen und dadurch zu ſchützen; ebenſo gut hat ſie das Recht ſich vorzuſehen, daß der Staat nicht eingreife in ihre Rechte, alſo Aufſicht über ſeine Handlungen zu führen. — Allein freilich iſt nicht nur in unſerer Zeit der Staat diejenige Geſellſchaft, welche in den Gedanken der Meiſten vorangeſtellt und als die wichtigere von beiden betrachtet wird, ſondern es iſt überhaupt ſchon eine Folge ſeiner materiellen Macht, daß ſeine Rechte von größerer Würkſamkeit ſind, und ſich mehr hervorſtellen [2]).

Dieſe Grundſätze ſind denn nun auch im Weſentlichen diejenigen, welche das württembergiſche Staatsrecht aufſtellt, freilich mit einigen, nicht unbedeutenden Abweichungen.

Nach dem Grundgeſetze erkennt nämlich der württembergiſche

bergiſche Staat alle und jede Kirchen als rechtlich beſtehende Geſellſchaften an, denn Jeder genießt im Königreiche ungeſtörte Gewiſſensfreiheit [3]). Ausdrücklich noch wird den drei (itzt noch zwei) im Königreiche beſtehenden größeren chriſtlichen Confeſſionen freie öffentliche Religions-Uebung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugeſichert [4]). Es geht ſogar der Staat ſo weit, daß er ſolche religiöſe Secten — wenn ſchon nur in beſchränktem Maaſe — duldet, deren Bekenner durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung ſtaatsbürgerlicher Pflichten theilweiſe gehindert ſind [5]). Nach dieſen Grundſätzen ſind alſo auf der einen Seite die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlaſſen: auf der andern Seite hat der König im Namen des Staates ein (ſogenanntes „oberſthoheitliches") Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirchen zu üben [6]). Das Schutzrecht oder richtiger die Schutz-Pflicht, wird theils durch die Handhabung von Ruhe und Ordnung, durch Ertheilung von Gerechtigkeit, und durch Gewährung polizeilicher Hülfe aller Art, von welchen Vortheilen allen die Kirche wie jede andere phyſiſche oder moraliſche Perſon Gebrauch macht, ausgeübt; theils namentlich durch die Beſtimmungen des Proceßgeſetzes, welche Angriffe auf Kirche und Religion als ein vom Staate verbotenes Vergehen erklären und beſtrafen [7]); durch die Staatsverordnungen über die Heilighaltung der Feiertage und anderer Gegenſtände der Kirchenpolizei [8]); durch die den Geiſtlichen bewilligten Vorrechten. Das Aufſichtsrecht aber wird von dem Staate mittelſt eigener dazu beſtimmter Behörden ausgeübt, welche ununterbrochen zu wachen haben, daß kein Eingriff in die Rechte des Staates geſchehe. Um ihnen dieſe Wahrung möglich zu ma-

chen, wenigſtens zu erleichtern, beſtimmt die Verfaſſungs-Urkunde (§. 72), daß eine Verordnung einer Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden darf. Wobei ſich übrigens verſteht, daß die Genehmigung erfolgen muß, wenn vom Standpuncte des Staatsrechtes nichts an der Kirchenverordnung auszuſetzen iſt, und daß das Staatsoberhaupt ſich dabei durchaus keine Einmiſchung in die religiöſen Dogmen oder in die Disciplinar- und Cäremonial-Einrichtungen einer Kirche zu erlauben hat. Ob er ſie aus religiöſem, ſittlichem und intellectuellem Standpuncte billigt oder nicht, darauf kann lediglich nichts ankommen, wenn ſie nur keine Rechte verletzen.

Eine beſondere Erwähnung verdient noch das Verhältniß des Staates zu den Kirchendienern. Im Allgemeinen bilden ſie natürlich keine beſondere Klaſſe von Staatsbürgern; ſie ſind namentlich in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen [9]), und es kann daher namentlich von eigenen geiſtlichen Gerichten, bei denen ſie belangt werden müßten [10]), oder von der Befreiung von allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Laſten, welche ſie als Kirchendiener in Anſpruch nehmen könnten, keine Rede ſeyn; der Staat behandelt ſie in dieſer Beziehung wie jeden andern Unterthanen. Allein der Staat hat dennoch für gut gefunden, den Geiſtlichen nicht unbedeutende Vorrechte einzuräumen, und zwar theils ſolche, welche ſeine Einrichtungen betreffen und über welche zu verfügen er vollkommen befugt war, theils aber auch einige, welche das kirchliche Verhältniß der Geiſtlichen betreffen, und ſomit eigentlich nicht auf Staats- ſondern auf Kirchen-Geſetze beruhen ſollten. — In die erſtere Klaſſe gehören: befreiter Ge-

richtsſtand erſter Klaſſe [11]); Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, auch wenn die Geiſtlichen nicht Ortsbürger ſind [12]); Befreiung von der Frohnpflicht und anderen perſönlichen Laſten, namentlich auch Befreiung vom Quartier, Vorſpann und Kriegskoſten aller Art aus ihren Beſoldungs-Gütern [13]). — Zu der zweiten Klaſſe dagegen gehören folgende beide Rechte: einmal die Sicherheit des Amtes in den von der Verfaſſung für die Staats- und Körperſchafts-Diener vorgeſchriebenen Formen, ſo daß alſo ein Geiſtlicher wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nur durch gerichtliches Erkenntniß entſetzt, entlaſſen oder auf eine geringere Stelle verſetzt werden kann; wogegen eine Entlaſſung, Verſetzung auf eine geringere Stelle oder Suſpenſion mit Verluſt des Amtsgehaltes ſchon wegen Unbrauchbarkeit oder Dienſtvergehungen auf den Antrag des Conſiſtoriums und des Geheimenrathes (nach vorgängiger Anhörung des Obertribunales) vorgenommen werden kann [14]). Zweitens iſt denjenigen Kirchendienern, welche durch Alter oder Kränklichkeit zur Verſehung des Amtes untauglich geworden ſind, von der Verfaſſungs-Urkunde ein angemeßener lebenslänglicher Ruhegehalt zugeſagt [15]).

Dagegen verlangt denn nun freilich der Staat auch von den Kirchendienern die Beſorgung einer großen Anzahl von Geſchäften, welche mit ihrem kirchlichen Berufe keineswegs zuſammenhängen, ſondern welche ihnen nur aufgedrungen werden, theils weil durch das Vertrauen des Volkes zu ihnen von ihrer Thätigkeit ein günſtiger Erfolg erwartet werden darf, theils weil ſie als gebildete Männer die Beſorgung, namentlich auf dem Lande, zweckmäßiger übernehmen können. Dieſe Staats-Geſchäfte der Kirchen-Beamten zerfallen aber in zwei Klaſſen, in ſolche nämlich welche ſie allein zu

beſorgen haben, und in ſolche, welche gemeinſchaftlich mit Staats- oder Körperſchafts-Dienern betrieben werden.

Die Geſchäfte der erſtern Art ſind: a. Medicinal-polizeiliche: Berichte über Epidemieen in den betreffenden Gemeinden; Aufſicht und Belehrung wegen der Krätze; Belehrung wegen der Kuhpockenimpfung und Vervollſtändigung der Impf-Bücher; halbjährige Belehrungen über giftige Pflanzen; jährliche Uebergabe der Geburts- und Todesfälle an den Oberamtsarzt; Richtigſtellung der Hebammen-Tagbücher. b. Zur Beförderung der Landwirthſchaft: Prüfung und Benützung der Vorſchläge des landwirth. Correſpondenzblattes; Belehrung über den Nutzen der Allodification der Fall-Lehen; Verbreitung nützlicher landwirthſchaftlicher Schriften. c. Armen-polizeiliche: Beförderung der Induſtrie-Schulen; Mitwürkung bei den Wohlthätigkeits-Vereinen; Beſorgung der Waiſenhaus-Gefälle. d. Finanzielle: Anzeige der einem Sportel-Anſatze unterliegenden Anzahl von Taufzeugen, der Taufen in Privathäuſern und der Beerdigungen außerhalb des Sterbeorts. e. Rechtspolizeiliche: vierteljährige Benachrichtigung der Oberamts-gerichte über fremde, im Orte getraute oder geſtorbene Perſonen, zum Behufe der Inventariſirung. f. Statiſtiſche: Führung der verſchiedenen Kirchenbücher (Geburts- u. Tauf-, Ehe- und Todten-Bücher), Entwerfung von Pfarr-Beſchreiſchreibungen. g. Aufſicht auf den Elementar-Schulunterricht.

Gemeinſchaftlich dagegen mit andern Behörden ſind von den Geiſtlichen folgende Geſchäfte zu beſorgen:

1. von dem Ortsgeiſtlichen gemeinſchaftlich mit dem weltlichen Ortsvorſteher (als „gemeinſchaftliches Amt“): a. in Beziehung auf Armenpolizei: die Leitung des

Stiftungsrathes und des Kirchenconventes; b. hinſichtlich der Sittenpolizei, ebenfalls Theilnahme am Kirchenconvente; c. in Ehe-Sachen: Beſorgung der Verhandlungen in erſter Inſtanz; d. ſtatiſtiſche Arbeiten: Entwerfung der Bevölkerungs-Tabellen, Familien-Regiſter und der Liſte der Militär-Pflichtigen [16]).

2. Von dem Dekane gemeinſchaftlich mit dem Oberamtmanne (als „gemeinſchaftliches Oberamt") wird beſorgt: a. die Aufſicht über das niedere Kirchenperſonal, ſo wie Unterſuchung und Berichterſtattung über Dienſtvergehen und berufswidriges Betragen der Geiſtlichen; b. die Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei inſoferne die Gegenſtände die Competenz des Kirchen-Conventes überſteigen; c. Entſcheidung über Kirchenſtühle und Begräbnißplätze, Kirchencollecten, Diſpenſationsgeſuche wegen Tanzens und Haustaufe; d. Aufſicht über die Elementarſchulen, (bei den Katholiken iſt für dieſen Punct die gemeinſchaftliche Behörde das Oberamt und das Schulinſpectorat); ferner über Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anſtalten; e. Wahrnehmung der Patronats-Verhältniſſe; f. Berichterſtattung über die Aufnahme in Seminarien, Waiſenhäuſer, ſo wie über Veränderung der Kirchen- und Schul-Sprengel, und Ausmittlung von Fonds hiezu. — Die Verhandlungen des gemeinſchaftlichen Oberamtes geſchehen in der Oberamtskanzlei; der Oberamtmann hat den Vorſitz, und beſorgt in der Regel die Ausfertigungen. Im Falle die Angelegenheit Untergebene beider Confeſſionen betrifft, ſind die beiderſeitigen Dekane beizuziehen [17]).

3) Von dem Dekane gemeinſchaftlich mit dem Oberamtsrichter (als „gemeinſchaftliches Oberamtsgericht"): a. die Unterſuchung in Eheſtreitigkeiten [18]), und gewiße Diſpenſationen in Eheſachen [19]).

1) Es bedarf nicht der Erwähnung, daß gänzlich andere Grundſätze aufgeſtellt werden müſſen, wenn es ſich nicht von einem Rechtsſtaate, ſondern von einer Theokratie handelte. Hier haben Kirche und Staat keineswegs verſchiedene Zwecke, und ſie ſelbſt ſind, wo nicht eines und daſſelbe, doch höchſtens nur verſchiedene Aeußerungen derſelben Idee. Deßhalb iſt es eben ſo nöthig die verſchiedenen Staatsgattungen nach ihrem weſentlichen Character zu unterſcheiden und auseinanderzuhalten, damit nicht Grundſätze, welche nur für die eine gelten können, einer ganz verſchiedenen, widerſtrebenden aufgedrängt werden wollen.

2) Die Abneigung gegen die Rechte der Kirche, welche ſich bei vielen ausſchließenden Anhängern des Rechtsſtaates findet, mag ſich zwar aus den, ihrerſeits keineswegs zu vertheidigenden, Eingriffen der Kirche in die Rechte des Staates geſchichtlich recht gut erklären laſſen: allein ſie iſt ebenſo unrechtlich, als die entgegengeſetzte Anmaaſung, den Staat der Kirche unterzuordnen. Die Unterdrückung der Kirche iſt eine immer noch vorhandene heimliche Furcht vor neuen Ueberſchreitungen ihrer Gränzen, und ſomit Beweis von Schwäche.

3) S. V.U., §. 27; vergl. in Thl. I, S. 317 fg. die nähere Ausführung dieſes wichtigen Satzes.

4) S. V.U. §. 70. Durch die namentliche Benennung der drei reichsgeſetzlich in Deutſchland beſtehenden Kirchen ſind natürlich andere von demſelben Rechte keineswegs ausgeſchloſſen; der Staat kann und ſoll ſie auch ihnen gewähren. Nur bedarf es für ſie erſt noch einer ausdrücklichen Urkunde und Anerkennung, welche bei jenen durch die Verfaſſung ſelbſt ſchon gegeben iſt.

5) V.U. §. 27. S. übrigens die Bemerkungen gegen dieſe gewiß ebenſo unzweckmäßig-ausgedrückte als materiell zu mißbilligenden Beſtimmungen oben in Thl. I, S. 320 fg.

6) V.U. §. 71 und 72.

7) S. über dieſen Punct oben Thl. I, S. 311, Note 6. Streng

genommen war der Staat zu ſolchem beſonderen Schutze nicht ſchuldig; er konnte die Anrufung des Schutzes ſeiner Gerichte abwarten, oder der Kirche überlaſſen, die ihr zuſtehenden Mittel gegen ſolche Frevler anzuwenden, z. B. Warnung, Belehrung, Bann.

8) Die Hauptgegenſtände der vom Staate durch Zwangsgeſetze bekräftigten Kirchen-Polizei ſind: die Sonntagsfeier, die Leichen- und Begräbniß-Anſtalten, die Feier der verſchiedenen geſchloßenen Zeiten, die Kirchweihe. S. über dieſe Puncte im Einzelnen: Reyſcher, die Würkſamkeit der Kirchenconvente, S. 175 fg.

9) S. V. U. §. 13.

10) Von dieſem Grundſatze macht keine Ausnahme, daß in außergerichtlichen Schuldklagen die gemeinſchaftlichen Oberämter (oder itzt Oberamtsgerichte) anzugehen ſind, (ſ. Gaupp, Kirchenrecht, I. S. 154,) indem es ſich hier vor der Hand nur von diſciplinariſchen und adminiſtrativen Maasregeln, nicht aber von einer rechtskräftigen Entſcheidung handelt. Kommt es zur förmlichen Klage, ſo iſt der gewönliche Richter, d. h. alſo das Oberamtsgericht allein, zuſtändig. Uebrigens iſt der Behörde vorgeſchrieben, bei ihren amtlichen Einſchreitungen gegen Geiſtliche ſich ſchonender Formen zu bedienen, ſ. Erl. des Civ. Senates des Obertribunales vom 7ten April 1823, und V O. vom 23ſten Aug. 1825, §. 24, Rbl. S. 463. — Ausdrücklich iſt vorgeſchrieben, daß in allen bürgerlichen oder peinlichen Rechtsſachen die Geiſtlichen ihre Behauptungen wie jeder Laie zu erweiſen, und nöthigenfalls mit einem Eide zu bekräftigen haben, ſ. Cynos. eccles. S. 266.

11) S. Edict IV von 1815, §. 2 verglichen mit der Rang-Ordnung von 1821.

12) S. die verſchiedenen hierüber erlaſſenen Verordnungen bei Gaupp, a. a. O. S. 166 fg.

13) Das Nähere bei Gaupp, a. a. O. S. 168 fg.

14) Dieſe Beſtimmungen des §. 47 und 48 der V. U. ſind näm-

lich durch Decrete vom 30ſten Oct. 1819 und 15ten April 1820 auch auf die Geiſtlichen ausgedehnt worden. Uebrigens unterliegt dieſe Ausdehnung einem doppelten rechtlichen Zweifel. Nicht nur fragt ſich, wie oben ſchon bemerkt wurde, gar ſehr, ob die Regirung ohne Einvernehmung und Zuſtimmung der betreffenden Kirchen den Dienern derſelben ein ſo weit gehendes Recht auf ihr Amt einräumen konnte; ſondern es iſt auch mehr als zweifelhaft, ob dieſelbe überhaupt ermächtigt war, durch bloſe Miniſterial-Decrete Beſtimmungen der V. U. auszudehnen, und ob nicht vielmehr hierzu ein Geſetz nöthig geweſen wäre?

15) S. V. U. §. 74 und 80. Auch hier muß dahin geſtellt bleiben, in wie ferne das Staatsgrundgeſetz zu dieſer Liberalität berufen und ermächtigt war.

16) S. das Nähere über alle dieſe Geſchäfte bei Gaupp, a. a. O. S. 288 fg.

17) S. die V. O. vom 23ſten Aug. 1825, Rbl. S. 457, durch welche die früheren Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand zuſammengefaßt und bereinigt wurden.

18) S. V. O. vom 4ten April 1825, Rbl. S. 185.

19) S. eine Zuſammenſtellung der hierher gehörigen Fällen ſammt den betreffenden Taxen bei Gaupp, a. a. O. S. 264 fg.

§. 207.

b. Verhältniß der verſchiedenen im Staate befindlichen Kirchen zu einander.

Schon durch das Religionsedict vom 15ten Oct. 1806 ſind den drei großen in Deutſchland reichsgeſetzlich erlaubten Kirchen völlig gleiche Rechte eingeräumt worden. Auch die Verfaſſungs-Urkunde ſtellt ſie in ihrem ſechsten Kapitel einander völlig gleich. Jede hat alſo das Recht, ihre Zwecke durch die von ihr gewählten und vom Staate gebil-

ligten Mittel zu verfolgen, ohne daß den andern eine Einſprache zuſtünde, ſo lange ſie nicht in ihrem Rechtskreiſe verletzt ſind. Namentlich hat

1. jede Kirche das Recht, Bekehrungs-Verſuche bei den Anhängern anderer Kirchen zu machen; dieſe deßhalb zu belehren und aufzufordern, ihnen den Beſuch der Gotteshäuſer und Gottesdienſte zu geſtatten u. dgl. So lange keine Beleidigungen gegen die anderen Kirchen, kein Zwang und keine Täuſchung angewendet werden, bleibt den übrigen Confeſſionen nur die dogmatiſche Vertheidigung ihres Glaubens. Um jedoch Streitigkeiten ſo viel als möglich zu vermeiden iſt feſtgeſtellt, einmal, daß zu einem Uebertritte zu einer andern Kirche wenigſtens vierzehnjähriges Alter erforderlich iſt, und zweitens, daß der Entſchluß zum Uebertritte erſt entweder mündlich oder durch Protocoll-Extract des Oberamtes dem bisherigen Seelſorger angezeigt werden muß. Dieſer hat ein Zeugniß darüber auszuſtellen, daß es geſchehen ſei, und nun erſt kann das neue Mitglied in die von ihm gewählte Kirche aufgenommen werden. Staatsdiener haben auch der Regirung die Anzeige zu machen, ohne daß übrigens der Schritt ihnen irgend zum Nachtheile gereichen könnte, den einzigen Fall ausgenommen, daß ſie bisher eine der wenigen Stellen bekleidet hätten, welche der Natur der Sache nach nur dem Bekenner einer beſtimmten Confeſſion übertragen werden können (z. B. Stellen in einem Conſiſtorium u. ſ. w.). In dieſem Falle wäre der Staat wohl keineswegs verbunden, dem Uebertretenden eine andere Stelle im öffentlichen Dienſte zu übertragen [1]). — Dagegen ſind

2. die Bekenner der einen Kirche, wie ſich von ſelbſt verſteht, keineswegs ſchuldig, wider ihren Willen die Anhänger einer andern Kirche Antheil an ihren Gebäuden und ihrem

Gottesdienſte zu geſtatten. Nur für ihren Gebrauch beſitzen ſie dieſes Eigenthum, nur Gleichdenkende und förmlich als Kirchenglieder Aufgenommene haben das Recht zu verlangen, daß ſie zu gemeinſchaftlichen Vereinigungen und Cäremonien zugelaſſen werden. Es iſt dabei gar nicht nothwendig, daß der Ausſchließung erſt ein Mißbrauch früher Erlaubniß vorangegangen ſei [2]).

3. Ebenſo ſind die Genoßen der einen Kirche durch die Religions-Uebungen, Feiertage und dgl. einer andern Kirche nicht gebunden, namentlich können von dieſer letztern alle werktäglichen Arbeiten an ſolchen Tagen getrieben werden. Nur iſt eine offenbare Störung des Gottesdienſtes zu vermeiden [3]). — Darüber ob ein Beamter in ſeinen amtlichen Geſchäften, z. B. bei Vorladungen, die kirchlichen Verhältniſſe der nicht zu ſeiner Confeſſion gehörigen Untergebenen zu achten hat, beſteht ein allgemeines Geſetz nicht; nur hinſichtlich der Iſraeliten iſt beſtimmt, daß ſie ſich zwar auf Verlangen auch an ihren Feſttagen und Sabbathen zu ſtellen haben, daß aber nur im Nothfalle dieſe Pflicht in Anſpruch zu nehmen ſei (ſ. Art. 55 des Geſetzes). Daraus wird denn wohl mindeſtens geſchloßen werden dürfen, daß Aehnliches zwiſchen den Bekennern verſchiedener chriſtlicher Kirchen zu beobachten ſei.

4. Die Bildung einer neuen kirchlichen Gemeinde an Orten, in welchen bisher noch keine beſtanden hatte, iſt jeder Confeſſion erlaubt, ſobald die Zahl der ortsangehörigen Mitglieder ſo bedeutend iſt, daß ſie den Aufwand zur Errichtung des Kirchengebäudes und der Unterhaltung der Kirchendiener aus eigenen Mitteln zu beſtreiten im Stande ſind. Natürlich iſt weder der Staat ſchuldig einen Beitrag zu geben, noch weniger kann an die bisher beſtehende Gemeinde des Ortes irgend ein Anſpruch auf Abtretung oder Theilung

von Gebäuden, Fonds u. ſ. w. gemacht werden. Selbſt ganz unbenützte Eigenthumsſtücke können mit Zwangsrecht nicht verlangt werden [4]).

5. Ueber das Rang-Verhältniß der beiden Haupt-Kirchen im Staate iſt feſtgeſetzt, daß wenn die Geiſtlichkeit als Körperſchaft erſcheint, immer die evangeliſche der katholiſchen vorgehe [5]).

Zu bemerken iſt hierbei noch, daß für den Fall einer Streitigkeit zwiſchen mehreren Kirchen, in welcher ſich die Centralbehörden derſelben nicht vereinigen können, der Geheimerath als berathende Behörde durch die Verfaſſung (§. 59, Nr. 4) ausdrücklich beſtimmt iſt.

1) S. das Nähere bei Gaupp, Kirchenrecht, I. S. 42 fg.

2) Das Gegentheil behauptet Gaupp, a. a. O. S. 16, allein ohne irgend zureichenden Grund. Er findet es wünſchenswerth für die Kirchengenoßen ſelbſt, wenn Andersdenkende dem Gottesdienſte anwohnen, allein die Frage iſt, ob man, wenn man es nicht wünſchenswerth findet, Fremde zulaſſen müſſe? Und hier iſt denn kein Rechtsgrund denkbar, nach dem man ſich einer fremden geſchloßenen Geſellſchaft aufzudringen befugt wäre.

3) Beſonders iſt dieſes Letztere den Juden in Beziehung auf chriſtliche Feiertage eingeſchärft, ſ. Geſetz vom 25ſten April 1828, Art. 8. — Mehrere Beiſpiele von Vereinigungen der paritätiſchen Orte über gemeinſchaftliche Feier der gegenſeitigen Feiertage ſ. bei Gaupp, a. a. O. S. 23.

4) S. Relig. Edict vom 15ten Oct. 1806, §. 2, und Geſetz über die Verhältniſſe der Iſraeliten, Art. 49 und 50. — Die große Anzahl von Beſtimmungen, welche über die Verhältniſſe, Rechte und Pflichten einzelner von der Kirche ihres Wohnortes Diſſentider gegeben ſind, ſ. Gaupp, a. a. O. S. 18—41.

5) S. (ungedr.) V. O. vom 23ſten Juli 1811, und 3ten Nov. 1826. — Die einzige Ausnahme von dieſer Regel tritt dann

ein, wenn in Orten, welche hauptſächlich von Katholiken be=wohnt ſind, der erſte katholiſche Geiſtliche auch dem Range nach höher ſteht, als der erſte lutheriſche.

2. Die proteſtantiſche Kirche.

§. 208.

a. Geſchichte derſelben in Württemberg.

Die neue Lehre konnte in Württemberg nicht frühe ein-geführt werden, denn Oeſterreich, welchem damals das Land gehörte, wandte alles an, um die Verbreitung der Refor=mation zu hindern [1]).

Dieſes Alles änderte ſich durch die Schlacht bei Laufen. Kaum war Ulrich wieder im Beſitze ſeines Herzogthumes ſo fieng er an das Land zu reformiren [2]). Schon unter dem 24. Dec. 1534 erging der Befehl nirgends mehr an=dere als evangeliſche Prediger anzuſtellen; auch wurden die Stifter und Klöſter reformirt, wobei freilich Ulrich ſich großer Uneigennützigkeit nicht befließ, ſondern willkürlich ſich von dem Kirchengute das Beliebige zueignete. Es erfolgten nach und nach die verſchiedenen Geſetze, welche die württ. Kirche gründeten und einrichteten, ſo z. B. die Kirchen=, die Kaſten=, die Viſitations=, die Synodal=Ordnung u. ſ. w.; endlich ward die Univerſität nebſt den Kloſterſchulen neu um-geſtaltet nach den itzigen Bedürfniſſen und Anſichten [3]).

Als endlich die neue Kirchen-Ordnung gegründet ſchien, mußte Ulrich im Jahr 1548 das Interim einführen. Ul=rich vollzog den verhaßten Befehl nur unvollſtändig und zu großer Klage der Biſchöfe und Aebte; und als er bald nach-her ſtarb, ſo hob ſein edler Sohn Chriſtoph noch vor dem Paßauer Vertrage das Interim wieder auf und fieng an die Schöpfung ſeines Vaters wiederherzuſtellen, ſie auszubeſſern

und zu vollenden. So iſt er denn nun, wie bekannt, der Gründer der altwürtt. Kirchenverfaſſung, die auch mit verhältnißmäßig wenigen Aenderungen bis auf den heutigen Tag im evangeliſchen Theile des Königreichs beſteht. Unter ihm kam die Feſtſtellung des Lehrbegriffes, die württembergiſche Confeßion, zu Stande; von ihm gieng die Kirchenordnung, die Armenkaſten-Ordnung, die Ehe- die Viſitations-Ordnung, die Gründung des abgeſonderten Kirchengutes, von ihm die Einrichtung der Kirchen- und Lehr-Aemter der Kloſterſchulen u. ſ. w. aus [4]).

Seit dieſer Zeit war die lutheriſche Confeßion nicht nur die herrſchende, ſondern ſogar die ausſchließende im Herzogthume, (die Rückkehr der Kloſtergeiſtlichen nach der Nördlinger Schlacht war blos vorübergehend,) und die Einrichtungen Herzog Chriſtoph's blieben im Weſentlichen ganz unverändert, Württemberg in dieſer Beziehung vor den meiſten übrigen Ländern auszeichnend. Erſt im 18ten Jahrhundert mußte eine bedeutende Aenderung in den bisherigen Geſetzen eintreten, als von Karl Alexander an die regirende Familie zur katholiſchen Kirche übergetreten war, und der Herzog ſomit nicht mehr als der oberſte Landesbiſchof angeſehen werden konnte. Allgemeines Mistrauen nöthigte auch die katholiſchen Herzoge die bekannten Religions-Reverſalien zu unterzeichnen, durch welche ſie ſich des Kirchenregimentes ganz begeben und es dem Geheimenraths-Collegium überließen [5]). — Mit dem Regirungs-Antritte Herzog Friedrich's II. hörte aber auch dieſe Aenderung wieder auf, und es trat der alte Zuſtand der Dinge wieder ein. Die Erwerbungen des Jahres 1803, obgleich zum großen Theile von Katholiken bewohnt, waren von keinen Folgen für den

kirchlichen Zuſtand im Herzogthum, da ſie als abgeſondertes Land regirt wurden.

Erſt als nach Aufhebung der alten Verfaſſung des Herzogthums, die verſchiedenen neuerworbenen Landestheile zu Einem Königreich vereinigt wurden, welches itzt viele katholiſche Unterthanen zählte, als ferner auch manche proteſtantiſche Gebietstheile ſich der altwürtembergiſchen Kirche anſchloßen, traten wichtige Aenderungen ein. Es wurde nicht nur die Organiſation der letzteren durch den neuen Zuwachs (zum Theil auch durch die neue Einrichtung der Staatsverwaltung) verändert, ſondern es mußten auch durch das Religions-Edict vom 15. Oct. 1806 allen dreien in Deutſchland rechtsgeſetzlich beſtehenden Kirchen gleiche Rechte eingeräumt, und ſomit alle alten Verbote gegen Ausübung des Katholicismus im Lande aufgehoben werden. Daß zu derſelben Zeit der altwürtt. proteſtantiſchen Kirche ihr Gut abgenommen und mit den Staatsdomainen vereinigt wurde, war ein zufälliger, durch die veränderte Verhältniſſe keineswegs gebotener Gewaltſchritt.

Uebrigens bildeten auch itzt noch die Bekenner der proteſtantiſchen Kirche bei weitem die Mehrzahl der Staatsbürger; ein Verhältniß, welches auch durch die Erwerbungen vom Jahr 1810 nicht geändert wurde [6]).

Das einzige, allerdings mehr in rechtlicher als in materieller Beziehung, wichtige Ereigniß, welches die Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche ſeit dieſer Zeit betroffen hat, iſt die im J. 1823 zu Stande gebrachte Vereinigung der früher abgeſonderten reformirten Kirche mit der lutheriſchen [7]).

1) S. z. B. Straf-Manifeſt bei Sattler, Geſchichte der Herzoge, II. Beil. 93 fg. Ueber die vereinzelten Anhänger, die

neue Lehre im Lande zu verbreiten ſ. Zahn, Verſuch einer Reform. Geſchichte des Herzogthums W. Tüb. 1791, 8, S. 9 fg., namentlich aber Schnurrer's Erläuterungen der w. Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geſchichte. Tüb. 1798, 8, S. 8 fg. und Pfiſter's Denkwürdigkeiten der württ. Reformations-Geſchichte, Tüb. 1818, 8, S. 21 fg.

2) S. Pfiſter, a. a. O. S. 31 fg.; Schnurrer, S. 99 fg.

3) S. Pfiſter, a. a. S. 37 fg.; Pfaff's Geſchichte von W. Thl. I. S. 346 fg.

4) S. Pfaff a. a. O. S. 404 fg.; Schnurrer, Erläuterungen, S. 198 fg.; Pfiſter, a. a. O. S. 31 fg.; namentlich aber Pfiſter, Herzog Chriſtoph zu W. Tüb. 1819, II. 8, an vielen Stellen.

5) Ueber die Reverſalien ſ. den nächſten §.

6) Nach dem Stande vom 1. Nov. 1830 waren unter 1,562,033 Einwohnern 1,072,749 Evangeliſche, und nur 478,844 Katholiken, ſ. Staatshandb. S. 467.

7) Im J. 1699 waren vertriebene Waldenſer und Franzoſen nach manchem Streite und Widerſpruche in Württemberg aufgenommen, und ihnen manche Vorrechte, z. B. die Wahl ihrer Geiſtlichen und Schullehrer, der Gebrauch der franzöſiſchen Sprache beim Unterrichte u. ſ. w. eingeräumt worden. Sie erkannten, wie natürlich, das lutheriſche Conſiſtorium nicht als Oberbehörde an, ſondern ſtanden unter einer eigenen „Waldenſer-Deputation". Ihre Kirche beſtand aus ſieben, unter einem eigenen Dekan ſtehenden, Gemeinden, mit ungefähr 2500 Seelen. S. Keller, kurzer Abriß der Geſchichte der w. Waldenſer, v. J. 1796, 8; F. C. von Moſer, actenmäßige Geſchichte der Waldenſer in W., Zürich, 1798. 8. Als die früheren Geld-Zuſchüße aus Holland, der Schweiz und England aufhörten, ſo waren die Pfarr- und Schul-Stellen dieſer Kirche ſehr unzureichend dotirt. Es wurden daher in der Verf. Urk. nicht nur der Kirche dieſelben

Rechte eingeräumt, wie den beiden größeren Kirchen, ſondern auch, in §. 83, verſprochen für Verbeſſerung und namentlich für ökonomiſche Sicherſtellung ihrer kirchlichen und Unterrichts-Bedürfniſſe zu ſorgen. Dieſes geſchah denn auch vorläufig durch den Landtag von 1821, welcher auf die Staatskaſſe eine kleine Summe (1200 fl.) zu dieſem Zwecke anwies. Allein theils das Beiſpiel anderer deutſchen Staaten, theils der auch itzt noch ſehr mangelhafte Zuſtand der reformirten Kirche erweckte den Wunſch, dieſelbe mit der großen lutheriſchen Kirche zu vereinigen. Bei dem großen Zahlenmisverhältniſſe konnte aber nicht davon die Rede ſeyn beide Kirchen gleich zu ſtellen und ſo zu verbinden, ſondern nur davon, die Reformirten in die evangeliſche Schweſterkirche aufzunehmen, unter Vorbehalt ihrer beſondern Glaubensartikel. Nach einer im J. 1823 gehaltenen Synode geſchah dieſes denn auch würklich in der Art, daß die Reformirten auf das Ernennungsrecht ihrer Geiſtlichen und Lehrer, auf den eignen Dekan, und auf den Gebrauch der franzöſiſchen Sprache verzichteten, dagegen ihnen vom Staate Verbeſſerung ihrer Kirchen- und Schulſtellen und die Aufnahme ihrer künftigen Lehrer in die Staats-Anſtalten zugeſichert wurde. Die ihnen eigenthümliche Form des Abendmahls-Genuſſes blieb ihnen vorbehalten, wie ſie es verlangten. — So iſt denn der äußere Unterſchied zwiſchen beiden proteſtantiſchen Kirchen aufgehoben; der geringe Unterſchied aber wird von ſelbſt nach und nach verlöſchen, und dadurch die frühere reformirte Kirche ganz von der lutheriſchen Kirche abſorbirt werden. S. die Nachricht von der Vereinigung der Lutheraner und Reformirten im Königreiche W. in Steudel's Tüb. Zeitſchrift für Theologie, 1 St., S. 200 fg.; vergl. damit: Steudel, über die Vereinigung beider evangeliſchen Kirchen in W. Tüb. 1822. 8.

§. 209.

§. 209.

b. Verhältniß des Staates zur proteſtantiſchen Kirche.

Die Stellung der proteſtantiſchen Kirche in Württemberg iſt eine eigenthümliche, auf alte, unvollkommene oder wieder halb zu Grunde gegangene Einrichtungen gegründet, und läßt manche Bemerkungen gegen ihr Syſtem, und wichtige Wünſche hinſichtlich ihrer Vervollſtändigung zu [1]).

Allerdings ſteht auch hier der Grundſatz feſt, daß Kirche und Staat zwei völlig verſchiedene Geſellſchaften ſind, daß der Kirche ihre Autonomie zuſteht, und daß der Staat nur ſein Schutz- und Aufſichts-Recht (jus circa sacra) auszuüben hat. Allein nun ereignet ſich, daß die Kirche ſelbſt, das Episcopal-Syſtem der Reformationszeit immer noch anerkennend, durch ihre eigene Organiſation dem Staatsoberhaupte, oder wenn er ſich zu einer andern Confeßion bekennt einer Regirungsbehörde, ſehr bedeutende Rechte als auch ihrem Haupte (das jus in sacra) zuerkennt. Dadurch kommt dann nun allerdings große Unklarheit in das ganze Verhältniß. Nicht die Rechte ſind verändert und verkannt, allein die Ausübung unvereinbarer Rechte iſt einer und derſelben Perſon übertragen. Dazu kommen noch Lücken in der Organiſation, auch ihren Grundſatz zugegeben. Um das Nähere einzuſehen, iſt nothwendig den Fall, wenn der König zur evangeliſchen Kirche gehört, zu unterſcheiden von dem Falle, wenn er anderen Glaubens iſt.

Bekennt ſich der König zu der evangeliſchen Confeßion, ſo iſt er nach dem von der V. U. ausdrücklich anerkannten und beſtättigten Rechte der württembergiſchen Kirche oberſter Landesbiſchof, Oberhaupt der Kirche. Als ſolchem ſteht ihm eine entſcheidende Stimme bei der Entwerfung von Kirchen-

geſetzen zu, er hat für die Wahrung der Lehre, des Gottesdienſtes, der kirchlichen Ordnung zu ſorgen, die Kirchenämter zu beſtellen, Aufſicht über die Geiſtlichen zu üben, das Kirchenvermögen zu verwalten. Allerdings übt er dieſe Rechte nicht unmittelbar aus, ſondern durch das Conſiſtorium und die Synode [2]), allein die Entſcheidung iſt doch in letzter Inſtanz bei ihm, und der Uebelſtand beſteht immer, daß der König in der einen Eigenſchaft den Staat gegen die Kirche ſchützen ſoll, in der andern aber die geſetzlichen Intereßen der Kirche gegen den Staat zu wahren und durchzuführen hat. Iſt nun auch die gleichzeitige Befolgung beider Rechte (oder Pflichten) nicht ganz unmöglich, ſo iſt die Einhaltung der Mittelſtraße doch ſehr ſchwürig, und zwar um ſo ſchwüriger, als durch eine höchſt fehlerhafte, und keineswegs ſelbſt durch die doppelte Stellung des Königes gebotene Organiſation die oben angedeutete Zweiheit auch auf die unter der Leitung des Königes ſtehenden, mit der Beſorgung der Kirchen-Angelegenheiten beauftragten Stellen, nämlich auf das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens, das Conſiſtorium und die Synode, ausgedehnt iſt. Auch alle dieſe Behörden ſind theils Kirchenämter, theils Staatsbehörden zur Aufſicht auf die Kirche. S. über dieſelben den nächſten §. — Eine gründliche Abhülfe des Misſtandes iſt unter den gegebenen Umſtänden nicht möglich, denn Staats- und Kirchen-Recht verbieten gleichmäßig, daß der König ſeine eigentliche, natürliche Stellung als einfaches Mitglied einer beliebigen Kirche, und dagegen als unbefangener, mit ungetheiltem Intereſſe handelnder Wächter des Staates gegen die Kirche einnehme: allein ſehr bedeutend gemindert möchte das Uebel dadurch werden, daß die untergeordneten Staats- und Kirchen-Behörden getrennt würden, und

die Kirche eine in ſich geſchloßene kräftige Organiſation erhielte, welche ihr möglich machte ihre Rechte auch gegen ihr eigenes Oberhaupt geltend zu machen [3]).

Nur dem Scheine nach beſſer iſt der Zuſtand, wenn ſich der König nicht zu der proteſtantiſchen Kirche bekennen ſollte. Für dieſen Fall verordnet die V. U. in §. 76., daß alsdann in Hinſicht auf die landesfürſtlichen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Beſtimmungen der frühern Religions-Reverſalien wieder eintreten. Dieſe Reverſalien [4]) beſtimmten aber, daß der Herzog an dem Religions- und Kirchen-Zuſtande des Landes nichts ändern, die proteſtantiſche Confeßion als die einzig erlaubte erhalten, für ſich ſelbſt nur einen Privat-Gottesdienſt in Anſpruch nehmen, von den Kirchengütern nichts für die Zwecke anderer Confeßionen verwenden, endlich die Ausübung des ganzen Kirchenregimentes dem Geheimenrathe unbedingt überlaſſen, auch die Behörden, wo es nöthig, mit den Ständen über Kirchenſachen in Verbindung treten laſſen wolle. Nur die Ernennung der Geiſtlichen aus einer vorgelegten Liſte von drei Candidaten blieb dem Herzoge vorbehalten. — Von dieſen Verſprechungen ſind nun offenbar alle diejenigen, welche ſich auf die alleinige Ausübung der proteſtantiſchen und auf die Beſchränkung der katholiſchen Religion beziehen, durch die Verfaſſung unbedingt aufgehoben; gültig dagegen iſt auch itzt noch das Verbot, die eingeführte Religions- und Kirchenordnung zu ſtören, das Vermögen der proteſtantiſchen Kirche für die katholiſche zu verwenden. Einer neuen Auslegung, oder vielmehr einer gänzlichen Umänderung, aber ſind bedürftig die Beſtimmungen, daß die Behörden in Kirchenangelegenheiten mit den Ständen verkehren dürfen, und daß dem Geheimenrathe das Kirchenregiment übertragen ſei. Jenes iſt theils gegen die

Verfaſſung, welche nur dem Geheimenrathe und den Miniſtern amtliche Communication mit den Ständen geſtattet, theils hat es keinen Sinn mehr, indem die Ständeverſammlung, zum Theil aus Katholiken beſtehend, nicht mehr als Repräſentation der württ. lutheriſchen Kirche betrachtet werden kann. Dieſes dagegen bedarf durchaus einer nähern Beſtimmung, weil itzt in dem Geheimenrathe auch Katholiken und möglicherweiſe ſogar lauter Katholiken Sitz und Stimme haben können [5]). — Allein auch alle dieſe nothwendigen Aenderungen vorausgeſetzt, bleibt auch hier der oben ſchon gerügte Misſtand, daß eine und dieſelbe Behörde als Kirchen- und Staats-Stelle dient, was um ſo weniger hier zu entſchuldigen iſt, als kein Grundſatz des Kirchenrechts verletzt worden wäre, wenn hier eine gänzliche Trennung ausgeſprochen ſeyn würde, denn nirgends verleiht jenes dem Geheimenrathe eines Fürſten die Episcopal-Rechte.

1) Die Geſetze der proteſtantiſchen Kirche in W. ſind in folgenden Werken geſammelt: Hartmann, Kirchengeſetze des Hzg. Württemberg. Stutt. 1792—98, 8. (bekanntlich eine vortreffliche Sammlung); Reuchlin, Kirchengeſetze des Königreichs W. von 1798—1809; eine Fortſetzung der Hartmann'ſchen Sammlung. Stuttg. 1809, 8; Müller, Intelligenzblatt für das evangeliſche Kirchenweſen in W. Stuttg. 1822—27, 4 Hefte, 8. Viele ungedruckte Verord. ſind angeführt in Gaupp's Kirchenrecht.

2) S. V. O. §. 75.

3) Ohne Zweifel iſt derjenige Theil des württ. Staatsorganismus, welchem Mangelhaftigkeit auf das augenſcheinlichſte aufgedrückt iſt, die Einrichtung des proteſtantiſchen Kirchenweſens. Weit folgerichtiger und rechtmäßiger iſt das katholiſche Kirchenweſen eingerichtet; dieſem klebt die Verwirrung und

Unklarheit alter Einrichtungen nicht an. Freilich iſt auch die katholiſche Kirche mit dem Grundſatze, daß der Fürſt zu gleicher Zeit oberſter Landesbiſchof ſei, nicht verunſtaltet. — Man wende nicht ein, unſere Zeit ſei ſehr wenig kirchlich, und eine beſſere Einrichtung der Kirchenſachen daher von wenig practiſchem Intereße: nicht nur trotz deſſen, ſondern vielmehr gerade deswegen iſt eine Verbeſſerung nothwendig, damit die Form wenigſtens gegen mögliche Bedrückungen durch die Staatsgewalt ſchütze, da der lebendige Geiſt in der Kirche eine nur zweifelhafte Schutzwehr iſt. Die beſſere Einrichtung aber wäre ſehr leicht zu treffen: man überlaſſe der Kirche das Conſiſtorium und die (freilich ſehr zu verbeſſernde) Synode ausſchließlich als ihre Behörden, weiſe ſie an mit dem Könige, als dem Kirchenoberhaupte, unmittelbar in Verbindung zu treten: der Staat aber errichte, wie gegenüber von der katholiſchen Kirche den Kirchenrath, ſo hier eine eigene Aufſichtsbehörde unter dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Dann wird auch die Religion bei der Ernennung eines Miniſters nicht mehr ein Hinderniß ſeyn; denn wie itzt die Sachen liegen, kann ein Katholik ohne große Unſchicklichkeit nicht zum Miniſter des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens ernannt werden, da die Beſorgung des Regimentes in der proteſtantiſchen Kirche ihm untergeordnet iſt. Die Leitung einer bloßen Staats-Aufſichtsbehörde dagegen könnte natürlich Jeder verſehen; im Gegentheile es wäre faſt eine Verſchiedenheit der Religion ein Vortheil, weil ſie die Unbefangenheit des Urtheils mehr ſicherte. Vrgl. hierüber auch den Vortrag des Abgeordneten Hofacker in den Verh. der St. Verſ., 1830, H. 6. S. 1791 fg.

4) Es ſind folgende acht Urkunden, welche zuſammen die Religions-Reverſalien ausmachen, nämlich 1. von Herzog Karl Alexander a. Inſtruction für ſeine Agenten d. d. Belgrad, den 28. Nov. 1729, b. Aſſecuration puncto religionis an die Landſchaft ausgeſtellt, d. d. Ludwigsburg den 16. Dec. 1732;

c. Revers an den Hzg. Eberhard Ludwig ausgeſtellt, d. d. Winnenthal, den 28. Febr. 1733; d. Beſtättigung der Landes- und Religions-Freiheiten, Stuttg. den 17. Dec. 1733; (bis hieher abgedruckt in den: Urkunden die Religion im Herzogthum W. betreffend, Stuttg. 1738, 8.); e. Reſcript an den Geheimenrath vom 27. März 1734 (bei Reyſcher, Staatsgrundgeſetze, II. S. 469.) 2. von Herzog Karl Eugen ähnliche Beſtättigung vom 23. März 1743 ſ. bei Reyſcher, a. a. O. S. 537; 3. von Herzog Ludwig Eugen, vom 27. Oct. 1793; und 4. von Herzog Friedrich Eugen, vom 10. Dec. 1799. Die Urkunden lauten größtentheils vollkommen gleich. — Dieſe Grundſätze der Religionsreverſalien ſind, wie auch Herzog Karl Alexander ausdrücklich erklärt, den Einrichtungen im ehemaligen Kurfürſtenthum Sachſen nachgeahmt, wo noch itzt die Ausübung nicht dem katholiſch gewordenen Fürſtenhauſe, ſondern den proteſtantiſchen Mitgliedern des Geheimenrathes zuſteht, ſ. Weiſe, Staatsrecht des Königr. Sachſen. Lpz. 1827, II. S. 430 fg.

5) Die Nothwendigkeit einer Aenderung der Religions-Reverſalien wurde von der verfaſſunggebenden Verſammlung wohl erkannt, allein der Antrag dieſelbe ſogleich vorzunehmen, als durch kein dringendes Bedürfniß motivirt, beſeitigt, ſ. Verh. von 1819, H. 42, S. 129 fg. Aus demſelben Grunde verwarf der König den von der Verſammlung in Antrag gebrachten Zuſatz, daß eine Reviſion einzutreten habe; ſ. daſ. H. 45, S. 58. Es dürfte übrigens auch hier der Grundſatz geltend gemacht werden, daß es immer zweckmäßiger iſt, ein Geſetz in der Zeit zu berathen und zu beſchließen, in welcher die aufgeregte Leidenſchaft und der Drang des augenblicklichen Bedürfnißes noch nicht ſtörend einwürken.

c. Aeußere Organiſation derſelben.

§. 210.

α. Conſiſtorium und Synode.

Das Kirchen=Regiment der evangeliſchen Kirche — ſo beſtimmt es §. 76 der V. U. — wird durch das k. Conſiſtorium und durch den Synodus nach den beſtehenden, oder künftig zu erlaſſenden verfaſſungsmäßigen [1]) Geſetzen verwaltet. Des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens iſt dabei nicht erwähnt, wie denn daſſelbe auch allerdings keine kirchliche Behörde iſt, (wenn ſchon der König als oberſter Landesbiſchof ſeine in letzterer Eigenſchaft erlaſſenen Verfügungen an die Kirchenbehörden zur weitern Mittheilung zuerſt an das Miniſterium gelangen läßt, und überhaupt die beiden obengenannten Collegien nur durch das Miniſterium mit dem Könige im Verkehre ſtehen [2]),) ſondern bloſe Aufſichtsbehörden des Staates gegenüber von der Kirche.

Das Conſiſtorium nun, eine unter dem Vorſitze eines Weltlichen theils aus geiſtlichen, theils aus weltlichen Beiſitzern beſtehende Behörde, iſt auf der einen Seite mit der Ausübung der Kirchengewalt und der Handhabung der Kirchengeſetze beauftragt, auf der andern Seite mit der Handhabung der polizeilichen Aufſicht des Staates [3]). In der erſteren Eigenſchaft ſind folgende Gegenſtände der Vorwurf ſeiner amtlichen Thätigkeit:

1. Wahrung der Lehre, des Gottesdienſtes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; Anordnung lithurgiſchen Benehmens in einzelnen speciellen Fällen [4]).

2. Sorge für zweckmäßige Beſetzung der Kirchenämter, alſo:

a. Prüfungen der Geiſtlichen, welche in die Candidaten=,

die Anſtellungs = und die Beförderungs=Prüfung zerfallen, und von denen die erſte unter Mitwürkung von Conſiſtorial-Mitgliedern durch die theologiſche Facultät in Tübingen und den Ephorus des dortigen Seminars, die beiden andern aber vom Conſiſtorium allein vorgenommen werden [5]);

b. Vorſchläge zur Ernennung der Geiſtlichen bei den Stellen königlicher Collatur, und zur Beſtättigung der von Patronen Nominirten [6]);

c. Beſorgung des Vicariatsweſens, ſo daß ſowohl denjenigen Pfarrern, welche Alters oder Kränklichkeits wegen einen Gehülfen wünſchen, ein geprüfter Candidat als Gehülfe zugeſendet, als auch bei Erledigung einer nicht ſogleich wieder zu beſetzenden Stelle, oder bei der Suſpenſion des Inhabers, Vorſorge für die vorläufige Beſorgung getroffen wird [7]);

d. Aufſicht auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Geiſtlichen, und Beſtrafung von Unregelmäßigkeit in der einen oder andern Beziehung [8]).

3) Sorge für die Erhaltung der verſchiedenen Kirchengebäude, ſo wie überhaupt des Vermögens der Pfarrdotationen, namentlich auch die unmittelbare Leitung der evangeliſch=geiſtlichen Wittwen=Kaſſe, des geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds und des geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds [9]).

Als Staatsbehörde dagegen liegt dem Conſiſtorium ob, diejenigen Anordnungen, welche aus dem polizeilichen Aufſichtsrechte der Regirung gegenüber von der Kirche entſpringen, zum Vollzuge zu bringen, auf dieſe Art ſich ſelbſt, und die Kirche controlirend und beſchränkend. Als beſonderes Geſchäft iſt dem Conſiſtorium vom Staate die Oberaufſicht

über das geſammte evangeliſche Elementarſchulweſen, die Ernennung und Beaufſichtigung der Lehrer, die Leitung der Schullehrer-Seminarien übertragen worden.

Bei allen dieſen verſchiedenen Geſchäften iſt zu unterſcheiden, ob das Conſiſtorium das Recht des eigenen Befehles hat, oder ob es nur vorbereitende Anträge an die höchſten Kirchen- beziehungsweiſe Staats- Behörden zu ſtellen hat. Letzteres iſt der Fall bei allen Arten der kirchlichen Geſetzgebung, bei der Eintheilnng der kirchlichen Bezirke, ſo wie der Errichtung oder Aufhebung von Kirchenſtellen, bei allen Beſoldungs-Erhöhungen, überhaupt bei allen Anweiſungen einer Zahlung auf die Staatskaſſe, bei der Anſtellung und Entlaſſung der Kirchendiener, endlich bei Zweifeln über die ſtaatsrechtliche Stellung der Kirche [10]).

Die Synode beſteht aus den Mitgliedern des Conſiſtoriums und den ſechs Generalſuperintendenten. Sie verſammelt ſich alle Jahre einmal auf einige Wochen zum Behufe der Unterſuchung des Zuſtandes aller evangeliſchen Kirchen- und Elementarſchul-Stellen, ſo wie zur Beſorgung einiger anderer minder wichtiger Geſchäfte, z. B. zur Aufſicht über die Wittwen-Kaſſe u. dgl. Die Generalſuperintendenten tragen, nach den Viſitations-Berichten, über den Zuſtand ihres Sprengels vor, und machen die nöthigen Aenderungs-Anträge; die Mitglieder des Conſiſtoriums aber berichten über die allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten, welche auf eine Berathung der Synode ausgeſetzt wurden. Die Verfügungen der Synode theilen ſich in General- und in Special-Synodal-Receſſe; jene ſind dem Könige zur Beſtättigung vorzulegen. Außerdem pflegen die Generalſuperintendenten noch halbamtliche Umlaufſchreiben an die Dekane ihres Sprengels zu erlaſſen in Betreff ſolcher Gegenſtände, welche nicht

durch einen förmlichen Receß zu erledigen ſind [11]). — In ſo ferne nach dem oben Bemerkten auch Staatsverfügungen die Kirche betreffen können, und auch die Handhabung ſolcher Befehle Sache der Synode iſt, namentlich aber in ſo ferne ſie ſich auch mit dem Schulweſen zu beſchäftigen hat, muß dieſelbe, neben ihrem weſentlich kirchlichen Character, auch als eine Staatsanſtalt betrachtet werden [12]).

1) Das Wort „verfaſſungsmäßig" kann hier nicht den Sinn haben, als habe König und Ständeverſammlung gemeinſchaftlich den kirchlichen Würkungskreis des Conſiſtoriums und der Synode zu beſtimmen, auch für die inneren Angelegenheiten der Kirche Geſetze zu erlaſſen: dem widerſpricht die Natur der Sache und §. 71 der V.U., welcher die Autonomie der Kirche ſelbſt anerkennt; und Staats-Geſetze können dem Conſiſtorium und der Synode nur in Beziehung auf ihre Eigenſchaft als Aufſichtsbehörden der Regirung über die Kirche ertheilt werden. Sondern es iſt hier der Ausdruck „verfaſſungsmäßig" nur in ſo ferne gebraucht, als auch die Autonomie der Kirche in der Verfaſſung anerkannt iſt.

2) Es wäre wohl zweckmäßiger, wenn in Beziehung auf rein kirchliche Angelegenheiten der Verkehr zwiſchen dem oberſten Biſchofe und der Kirche unmittelbar wäre. Es würde ſich dadurch das Verhältniß deutlicher herausſtellen, und immer klarer ſeyn, ob etwas vom Landesbiſchofe, oder vom Staatsoberhaupte überhaupt ausgeht, oder an denſelben gerichtet iſt. Es würde durch dieſe bloſe Form-Veränderung ſchon weit ſchwüriger gemacht, daß in das innere Kirchenweſen vom Staate ungebürlich eingegriffen würde. Der Grundſatz der Verantwortlichkeit könnte dabei nicht im Wege ſtehen, denn dieſer gilt nur in der Staats-, nicht auch in der Kirchen-Regirung. In dieſer letztern hat der Landesbiſchof keinen verantwortlichen Miniſter nöthig, der für ſeine Befehle einſtünde.

3) S. über dieſes gemiſchte Verhältniß oben §. 140, II. S. 53.

4) Eine gute überſichtliche Schilderung der gottesdienſtlichen Ordnung iſt zu finden bei Mauchart, kirchliche Statiſtik von W., S. 23—226; über den Lehrbegriff der württ. proteſtantiſchen Kirche ſ. die große Kirchenordnung.

5) S. die V. O. vom 21ſten Febr. 1829, Rbl. S. 113 fg. Die Erſtehung der Candidaten-Prüfung befähigt nur zu Vicariaten und Pfarrverweſereien (und auch zu den letztern nur nach vorgängiger einjähriger Dienſtleiſtung als Vicarius). Die Anſtellungs-Prüfung befähigt zur Bekleidung einer Pfarrei, ſie kann nur erſtanden werden, wenn der Candidat wenigſtens ein Jahr Pfarrgehülfe war. Nach einem Miniſt. Erlaß vom 28. März 1831, Rbl. S. 176 werden übrigens jährlich blos ſo viele Candidaten zur Anſtellungs-Prüfung zugelaſſen, als das Bedürfniß der Kirche erfordert, in der Regel 30. Die Beförderungs-Prüfung muß von jedem auch ſchon angeſtellten Geiſtlichen gemacht werden, ehe er auf eine beſſere Kirchenſtelle vorrückt, und zwar, ſo oft er vorrücken will, wiederholt werden. Von ihr iſt nur Derjenige befreit, welcher ein Zeugniß erſter Klaſſe, ſei es bei der Anſtellungs-, ſei es bei einer Beförderungs-Prüfung, erhielt. Eine beſondere Klaſſe von Beförderungs-Prüfungen ſind die Dekanats-Prüfungen, welche nur nach ſechsjähriger Bekleidung eines Kirchenamtes erſtanden werden können.

6) Von den durch einen Patron präſentirten Dienſtcandidaten werden ganz die oben beſchriebenen Prüfungen verlangt, ſ. die angef. V. O. §. 34.

7) S. in Kapff's Repertorium, Art. „Vicarii“ und Mauchart, a. a. O., S. 428 fg.

8) Eine Zuſammenſtellung der Vorſchriften über die allgemeinen Amtspflichten der Geiſtlichen, ſo wie über ihren Lebenswandel und ihr äußerliches Betragen, ſ. bei Gaupp, Kirrecht, I. S. 139 fg.; die Geſetze über die vom Conſiſtorium anzuwendenden Strafen, daſ. S. 159 fg.

y) Ueber die Geſchichte und die Einrichtung der geiſtlichen Wittwen-Kaſſe, ſ. Hartmann's Kirchengeſetze, II. S. 287 fg.; Kapff, Repertorium, I. S. 264 fg. und Mauchart, a. a. O., S. 408 fg. Nach der im Rbl. 1829, S. 122 fg. bekannt gemachten Rechnung beſtand das Vermögen dieſer Kaſſe an Martini 1827 aus 220,038 fl. 43 kr.; die Ausgaben in dem Jahre 1826—27 waren 26,512 fl.; die Einnahme aber 28,047 fl. Eine Wittwe bekommt blos 60 fl. Penſion. — Der Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds iſt geſtiftet am 12. Juli 1805. Er hat den doppelten Zweck theils die ganz ſchlecht dotirten Pfarreien zu verbeſſern, theils alten Geiſtlichen perſönliche Zulagen zu geben, ſo daß ſie keine Wohnungsveränderung zu Verbeſſerung ihrer Lage mehr vorzunehmen haben. Ihre Einkünfte erhält die Anſtalt theils aus den als unnöthig aufgehobenen Kirchenſtellen, theils durch die von den reicher dotirter Stellen im Falle einer Erledigung zu machenden Abzüge. Die Anſtalt erſtreckt ſich auf die von der Collatur des Königs abhängenden Stellen. S. das Nähere über die Geſchichte und die Würkſamkeit dieſer Anſtalt in einer Bekanntmachung des Conſiſtoriums vom 20ſten Aug. 1822, Rbl. S. 613 fg. Nach einer Bekanntmachung vom 9ten Oct. 1829, Rbl. S. 448, beſtand das Einkommen des Fonds an Georgii 1827 aus 17,959 fl., und die Ausgabe aus 16,445 fl., von denen 5605 fl. für perſönliche Zulagen. — Der geiſtliche Unterſtützungsfonds endlich beſteht aus den noch nicht angewieſenen Einkünften des Beſoldungsverbeſſerungs-Fonds und aus den Intercalargefällen erledigter Stellen. Beſtimmt iſt er theils zur Unterſtützung vermögensloſer Geiſtlichen bei blos vorübergehenden Nothfällen, theils zu ſtändigen Zulagen. Geſchichte und Verfaſſung der Anſtalt ſ. in der Conſiſtorial-Bekanntmachung vom 14ten Sept. 1821, Rbl. S. 693. An Martini 1829 hatte er 103,403 fl. Vermögen, 4315 fl. Einnahmen, und eben ſo viele Ausgaben, ſ. Rbl. von 1831, S. 100 fg.

10) S. Gaupp, a. a. O., S. 85 fg.

11) Ueber die Synode ſ. die ausführliche Darſtellung von Gaupp, a. a. O., S. 119 fg., und Mauchart, Statiſtik, S. 235 fg.

12) Sehr leicht würde das ſchon beſtehende Inſtitut der Synode benützt werden können, um der evangeliſchen Kirche die ihr fehlende innere Organiſation zu geben. Wenn dieſelbe — allenfalls durch gewählte Geiſtliche und Laien — verſtärkt, und ihr die eigentliche Repräſentation der Kirche eingeräumt würde, ſo könnte ſie, in unmittelbarem Verkehre mit dem oberſten Biſchofe, die Kirchengewalt namentlich die Autonomie der Kirche gemeinſchaftlich mit ihm üben, und ſo reges Leben und allgemeine Theilnahme an die Stelle todter Gleichgültigkeit und veralteten Schlendrians ſetzen. Immer häufiger laſſen ſich Stimmen hören, welche dieſen Wunſch ausſprechen, und von demſelben Regenten, welcher dem Staate ſeine Verfaſſung gab, auch eine neue Einrichtung der Kirchengewalt hoffen. Man ſehe z. B. Pfiſter, die evang. Kirche in W. Tüb. 1821, 8.; Erläuterungen und Nachträge zu dieſer Schrift in: Seubert's chriſtl. proteſtant. Kirche, H. 2, S. 105; ferner in derſelben Zeitſchrift H. 1, S. 27: Ueber den Plan mittelſt Verſtärkung der jährlichen Synode eine Repräſentation der Kirche in W. herzuſtellen; und H. 3, Bemerkungen über die verfaſſungsmäßige Stellung der evang. Kirche in W.; endlich iſt noch dieſer Anſicht: die evangeliſche Kirche in W. nach ihren äußeren Verhältniſſen. Stuttg. 1830, 8., S. 35 fg.; Verh. der K. d. A., 1830, H. 6, S. 1791 fg. — Gegen eine Aenderung der itzigen Einrichtung iſt: Ueber eine Repräſentation der ev. Kirche in W., mit beſonderer Rückſicht auf die Vorſchläge von Pfiſter (in Seubert's Zeitſchrift H. 3, S. 384 fg.).

§. 211.

β. Generalſuperintendenten. — Dekane. — Pfarrer und Diakone. — Vikarien.

Die evangeliſche Landeskirche iſt in ſechs **Generalate** eingetheilt, deren jedem eine gewiße Anzahl von Dekanaten untergeordnet ſind [1]). Jedem Generalate ſteht ein **Generalſuperintendent** (mit dem Titel: Prälat) vor. Derſelbe hat die unmittelbare Aufſicht auf die Dekane, die mittelbare auf die ſämmtlichen Kirchen- und Elementarſchul-Diener des Bezirkes zu führen, Streitigkeiten unter denſelben zu vermitteln, oder ſie dem Conſiſtorium oder der Synode vorzulegen, dieſelben bei nachtheiligen Gerüchten zu warnen, und nöthigenfalls Unterſuchung anzuſtellen und dem Conſiſtorium zu berichten [2]). Um dieſe Aufſicht deſto genauer führen zu können, iſt jedes Dekanat alle drei Jahre zu viſitiren, wobei der Generalſuperintendent nicht blos die Amtsführung des Dekans zu unterſuchen, namentlich auch den Oberamtmann über ihn zu vernehmen, ſondern auch einen Durchgang mit ſämmtlichen Geiſtlichen und Schullehrern zu halten hat, bei welchem die Verhältniſſe ihrer Stellen, allenfallſige Klagen über Perſonen zu beſprechen, und wo möglich zu erledigen ſind. — Entſcheidende Mittelbehörden ſind die Generalſuperintendenten in der Regel nicht; allein theils um ſie immer in Kenntniß von den Verfügungen der höheren Behörden zu erhalten, theils um ihnen Gelegenheit zu Beiberichten zu geben, müſſen immer, wenn es die Dringlichkeit irgend erlaubt, die Berichte der Dekane an das Conſiſtorium durch ſie gehn, und umgekehrt die Erlaſſe an ſie zur weitern Mittheilung ausgeſchrieben werden [3]). — Ueber das Landſtandsrecht der Generalſuperintendenten ſ. Thl. I, S. 471.

Jedes Generalat zerfällt, wie bemerkt, in Dekanatsbezirke, welchen ein Dekan (Specialſuperintendent) vorgeſetzt iſt. Dieſer hat unter der Leitung des Conſiſtoriums und der Synode für die Vollziehung der Kirchengeſetze zu ſorgen, Aufſicht über die Geiſtlichen ſeiner Diöceſe zu führen, Beiberichte zu den Geſuchen der Kirchen-Diener oder -Genoßen an die höhere Behörde zu erſtatten, Anzeige von allen vorfallenden Veränderungen und Geſetzwidrigkeiten zu machen, für Wahrung der Kirche zu ſorgen. Außerdem iſt er noch vom Staate mit manchen Geſchäften beauftragt, namentlich mit der Aufſicht über das Schulweſen ſeines Bezirkes, über die Familienregiſter u. ſ. w. Beſonders hervorzuhebende Amtsverrichtungen der Dekane ſind: die Inveſtitur der auf eine neue Kirchenſtelle in der Diöceſe beförderten Geiſtlichen, die Weihung neuer Kirchen; die je im zweiten Jahre an jedem Orte der Diöceſe abzuhaltende Kirchen- und Schulviſitation, bei welcher nicht nur in formeller Beziehung die Amtsthätigkeit der Geiſtlichen und Schullehrer unterſucht und berichtet wird, ſondern welche auch dazu dient, von den materiellen Leiſtungen derſelben Kenntniß zu nehmen, Mängel und Gebrechen der kirchlichen und Schul-Einrichtungen kennen zu lernen. In Folge dieſer Viſitation iſt nun ferner vom Dekane abzuſtatten der Viſitationsbericht, der in beſtimmter Form und Reihenfolge den Erfund und die Vorſchläge des Viſitators enthält. Endlich die je in drei Jahren zweimal in Gegenwart aller Geiſtlichen des Sprengels abzuhaltenden Diöceſan-Diſputationen über theologiſche Gegenſtände, ſo wie die Beſorgung der Diöceſan-Leſegeſellſchaft [4]). Ueber die amtlichen Geſchäfte des Dekanes als Mitglied des gemeinſchaftlichen Oberamtes und Oberamtsgerichtes ſ. oben §. 206, S. 485.

Die letzte Stufe der Kirchenämter nehmen die Pfarrer und Diakone ein. Iſt blos Ein Geiſtlicher in einer Gemeinde, ſo führt er den erſteren Titel; ſind dagegen, wie gewönlich in den Städten, mehrere, ſo iſt der erſte derſelben Stadtpfarrer, der oder die jüngeren aber Diakone (Helfer). Im letzteren Falle haben ſie die Geſchäfte nach beſtimmter Obſervanz unter ſich zu theilen [5]) — Die Amtsobliegenheiten eines Pfarrers beſtehen theils in ſolchen, welche ihm die Kirche, theils in denen, welche ihm der Staat auferlegt hat. Zu jenen gehören vor Allem die kirchlichen Verrichtungen, alſo Predigten, Katechiſationen, Spende der Sakramente, Grabreden, Trauungen, Proclamationen; ſodann haben die Geiſtlichen die Privatſeelſorge im Allgemeinen und bei beſtimmten einzelnen Fällen, z. B. bei Eidesleiſtungen, Krankheiten, Hinrichtungen, zu beſorgen; endlich iſt hieher noch zu zählen der alle zwei Jahre zu erſtattende Pfarr-Bericht, in welchem umſtändliche, in vorgeſchriebener Form abgefaßte Rechenſchaft über den Vollzug der Amtsobliegenheiten, über den Zuſtand der Gemeinde u. ſ. w. abgelegt wird [6]). — Welch vielfache Geſchäfte aber der Staat den Pfarrern auferlegt hat, darüber ſ. oben §. 206, S. 484. — Eine beſondere Klaſſe von Pfarrern ſind die Militärgeiſtlichen, zu welchen der Hofkaplan als Feldprediger der k. Garde, die Garniſonsprediger und die Feldprediger gehören. Sie ſtehen nicht unter den Dekanen, und den Generalſuperintendenten, ſondern unter einem eigenen Feldprobſte, der auch Mitglied des Conſiſtoriums iſt. Ihre amtlichen Obliegenheiten ſind übrigens dieſelben wie die der übrigen Pfarrer [7]).

Zur Unterſtützung alter und kranker, oder an die Stelle ſuſpendirter Geiſtlicher, ſo wie zur einſtweiligen Beſorgung erledigter Pfarreien ſind die Vicarien beſtimmt (ſ. im

vor-

vorangehenden Paragraphen. Zu ihrer Bildung iſt die Einrichtung getroffen, daß die geprüften jungen Theologen ein Jahr lang bei beſonders würdigen, vom Conſiſtorium dazu erleſenen Pfarrern ſich aufzuhalten, und deren Anleitung zu genießen haben, wofür dieſen aus der Staatskaſſe eine Zulage gereicht wird [8]).

1) Um die kirchlichen Einrichtungen und Eintheilungen der ev. Landestheile mit dem Staatsorganismus ſo viel als möglich in Uebereinſtimmung zu bringen, iſt durch V.O. vom 18ten Oct. 1823, Rbl. S. 775, die Eintheilung gemacht, daß die Dekanate im Schwarzwald- und Neckar-Kreiſe je zwei Generalaten, die im Jart- und Donaukreiſe je Einem untergeordnet ſind. — Die Zahl der den Generalaten zugetheilten Dekanate, Pfarrorte und Geiſtlichen ſ. im Staaſhandb. S. 474.

2) S. Gen.Reſcr. vom 13ten Nov. 1810; V.O. vom 23ſten Mai 1823.

3) S. bei Gaupp, a. a. O., S. 177 fg. das Nähere und die einzelnen Verordnungen. Bis zum J. 1810 wurden die Dekane durch andere Dekane viſitirt (wie dieſes noch in der katholiſchen Kirche der Fall iſt).

4) Das Detail über die zahlreichen Geſchäfte eines Dekans ſ. in Gaupp's Kirchenrecht, I. S. 186 fg.; ferner bei Kapff, Repertorium, Art. „Dekane"; und bei Mauchart, a. a. S. 250 fg.; die älteren Geſetze ſind geſammelt bei Hartmann, III, S. 42 fg., und Reuchlin, Kirchengeſetze, S. 37 fg.

5) S. Kapff's Repertorium, 2te Aufl. S. 194 fg.

6) Das Nähere über die verſchiedenen kirchlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen ſ. ausführlich und zweckmäßig zuſammengeſtellt bei Gaupp, a. a. O., S. 272 fg. — Als Mittel zu fortdauernder Ausbildung wird von den Oberkirchenbehörden die Bildung freiwilliger Diöceſan-Vereine gewünſcht zum Behufe mündlicher oder ſchriftlicher Mittheilung über Berufs-

Gegenſtände; ſ. Gaupp, S. 488, und (Bahnmaier), über die Diöceſanvereine in W. Tüb. 1820, 8.

7) S. Gaupp, a. a. O. S. 136 fg.

8) S. V. O. vom 15. Nov. 1829, §. 6. Rbl. S. 529. Dieſe Einrichtung wurde früher ſchon angerathen in Paulus Sophronizon, 1826. H. 1: Ideen und Plan eines zur Amtspraxis einleitenden Inſtituts für die Candidaten der evangeliſchen Kirche in W. Widerlegt dagegen wurde dieſer Plan in derſelben Zeitſchrift, 1827, H. 1: Berichtigung der Abhandlung: Ideen und Plan u. ſ. w. — Die Gegengründe ſind wohl überwiegend, namentlich wenn (wie itzt) als Bedingung dieſer Anſtalt die Verkürzung des theologiſchen Curſus auf vier Jahre damit verbunden iſt. Die practiſche Fertigkeit würde ſich ſchon gefunden haben; die verkümmerte wiſſenſchaftliche Bildung dagegen dürfte ſpäter nur ſelten nachgeholt werden, während doch die möglichſt vollſtändige Bildung der Landgeiſtlichen von dem höchſten Werthe für die Cultur des ganzen Volkes iſt.

d. Das Kirchengut.

§. 212.

α. Geſchichte deſſelben.

Bei Einführung der neuen Kirchenverbeſſerung waren in Württemberg ſechs Stifter und einige dreißig Klöſter. Sie wurden ebenfalls reformirt, und nun ein Verwalter geſetzt, welcher dem Herzoge Rechenſchaft ablegte über die Einkünfte [1]). Auf dieſelbe Weiſe wurden viele Güter und Einkünfte bisheriger katholiſcher Kirchenanſtalten ganz oder wenigſtens zum Theile herrenlos. Dazu kam noch der Erlös aus den entbehrlichen Geräthſchaften der katholiſchen Kirchen. — Herzog Ulrich war anfänglich weit entfernt, dieſe Güter der neuen evangeliſchen Landeskirche, ſei es als von Rechtswegen ihr zuſtändig, ſei es als Geſchenk, zu überlaſſen, ſondern er ver=

wendete ſie, nach ſparſamer Beſtreitung der nothwendigſten Ausgaben für Kirche, Schulen und Arme, zu weltlichen Zweken namentlich zu Kriegsrüſtungen [2]). Erſt als im J. 1540 auf dem Tage zu Schmalkalden die ſämmtlichen Evangeliſchen beſchloßen, daß die eingezogenen geiſtlichen Güter vorerſt für die Bedürfniſſe des Predigtamtes und der Schulen zu verwenden ſeien, und nur der Ueberſchuß von den Fürſten mitgenoßen werden dürfe, errichte er zur Verwaltung des geiſtlichen Gutes das Kirchenraths-Collegium. Die bald folgenden unglücklichen Kriege der Proteſtanten, und deren Folgen, das Interim, vernichteten aber dieſe Anſtalten wieder, ehe ſie recht Wurzel gefaßt, und ſich ausgebildet hatten.

Herzog Chriſtoph erwarb ſich nun das Verdienſt um die Kirche, daß er dieſe früher von ſeinem Vater zur Kammer eingezogenen, ſpäter wieder dem katholiſchen Gottesdienſte zurückgegebenen Kirchengüter im J. 1552 zu einem Ganzen vereinigte, und ſie für immer zur Unterhaltung von Kirche, Schulen und Armen beſtimmte [3]); und was von der Prälaten Einkommen (dem ſog. residuum) auch dem Kirchenkaſten übrig bleiben würde, ſollte anderwärts nicht, als zum Schutze von Land und Volk verwendet werden. Dem Kirchenrathe — damals noch nicht getrennt vom Conſiſtorium — wurde die Verwaltung übergeben. Bei dem großen Landtage von 1565 wurde, auf Bitten der Landſchaft, die ganze Kirchenordnung, und mit ihr alſo auch die Errichtung eines eignen Kirchengutes als unabänderliches Landesgeſetz vertragsmäßig feſtgeſtellt [4]). Noch in ſeinem Teſtamente wiederholte der Herzog das Verbot, Hand an das Kirchengut zu legen und es zu weltlichem Nutzen zu verwenden (die Abzahlung der vorhandenen Schulden ausgenommen) [5]). — Bis zum J. 1698 blieb die von Chriſtoph angeordnete Verwaltung; dann wurde

aber das Conſiſtorium als eigene, den Verwaltungsſachen fremde, Behörde vom Kirchenrathe getrennt, und dieſem allein die Verwaltung überlaſſen. In der Religionsreverſalien wurde die Integrität des Kirchenguts nochmals beſtätigt; und ebenſo im Erbvergleiche, wo nicht der Erſatz der widerrechtlich von Herzog Carl aus demſelben erpreßten großen Summen erlangt, doch das Verbot der Wiederholung ähnlicher Eingriffe feierlich ausgeſprochen.

Sehr beträchtlich war der Umfang und der Werth dieſes Gutes [6]). Uebrigens waren allerdings ſeine Einkünfte nicht blos zum Behufe des Unterhaltes von Kirche, Schulen und Armen beſtimmt: denn durch vielfache Verabſchiedungen mit der Landſchaft wurde auch außer der, freilich niemals practiſch gewordenen, Verbindlichkeit, den Ueberſchuß an die Landſchaftskaſſe abzuliefern, ferner außer der noch im Erbvergleiche beſtätigten Pflicht ein Drittheil der geſammten directen Steuer zu bezahlen, nach und nach eine große Anzahl von Laſten auf daſſelbe gewälzt, welche lediglich den Hof oder den Staat, aber keineswegs die Kirche betrafen [7]). Schon mehrfach iſt deshalb ſelbſt der Satz aufgeſtellt worden, daß dieſes Kirchengut keineswegs Privat-Eigenthum der Kirche, ſondern ein abgeſondert verwalteter, und zu beſtimmten Zwecken beſtimmter Theil des Kammergutes geweſen ſei [8]). Allein eine Belaſtung mit fremdartigen Reichniſſen kann denn doch nicht hinreichen, jene Eigenſchaft zu rauben, welche aus ſo vielen Urkunden unſtreitig hervorgeht, welche durch die Bezahlung einer Steuer an den Staat ausgeſprochen, in der weſentlichen Verſchiedenheit von Staat und Kirche gegründet iſt, und Jahrhunderte hindurch als unbeſtreitbare Wahrheit angenommen wurde.

Es iſt daher mit Recht als eine der offenbarſten Rechts=verletzungen betrachtet, und auch immer als eine ſolche dar=geſtellt worden, daß König Friederich es eine ſeiner erſten Königs=Handlungen ſeyn ließ, das Kirchengut für Staats=eigenthum zu erklären, daſſelbe mit den Domainen zu ver=einigen, und die abgeſonderte Verwaltung aufzuheben [9]. Natürlich mußten die vom J. 1815 an über eine Verfaſſung unterhandelnden Ständeverſammlungen, weil ein geſetzlicher Rechtszuſtand wieder hergeſtellt werden ſollte, auf Wiederher=ſtellun des Kirchengutes dringen; und wenn ſchon durch das Hi zugekommen weiterer proteſtantiſcher Landestheile, endlich durch die Forderung der Katholiken in ſolchem Falle auch wenigſtens einen Theil ihrer reichen Kirchengüter wie=der zu erhalten, die Sache ſchwürig geworden war, ſo konn=te doch bei der offenbaren Gerechtigkeit der Forderung der Sieg ihr nicht entgehen. Wiederholt wurden Anträge der Regirung auf anderweitige Ausgleichungen abgewieſen [10]), bis endlich in §. 78. der itzt gültigen Verfaſſungs=Urkunde förmlich und beſtimmt die Forderungen der Verſammlung zugeſtanden wurden. Dieſer §. heißt nämlich: „die abge=ſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchengutes des vor=maligen Herzogthums W. wird wieder hergeſtellt. Zu dem Ende wird ungeſäumt eine gemeinſchaftliche Commißion nie=dergeſetzt, welche zuvörderſt mit der Ausſcheidung des Ei=genthumes dieſer Kirche in dem alten Lande, und mit Be=ſtimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confeßion in den andern Landestheilen ſich zu beſchäftigen, und ſodann über die künftige Verwaltungsart derſelben Vorſchläge zu machen hat.“

Die in §. 78. der V. U. geforderte gemeinſchaftliche Commißion wurde dann auch würklich alſobald auf dem

Landtage 1820 niedergeſetzt, und ſtändiſcher Seits mit ſechs Abgeordneten und drei Mitgliedern der erſten Kammer beſtellt: es fanden auch itzt und in den folgenden Jahren einige, freilich nur ſehr ſparſame, Unterhandlungen ſtatt, namentlich über die Frage, was denn Beſtandtheil des altw. Kirchengutes geweſen, und wie viel noch davon vorhanden ſei, und ob das Vorhandene ſelbſt herausgegeben, oder durch tauglicher Gelegenes von derſelben Art und demſelben Werthe zu erſetzen ſei. Ins eilfte Jahr dauerten dieſe Unterhandlungen, ohne daß irgend etwas zu Stande kam. Die Regirung zeigte ſich nicht willfährig, die Stände waren nicht eifrig; nicht ſelten hörte man Stimmen, welche eine Nichtausführung oder Abänderung des §. 78. wünſchten, welche denn freilich von andern wieder auf das nachdrücklichſte bekämpft wurden [11]). Endlich wurde auf dem Landtage von 1830 der — freilich noch ſehr unvorbereitete — Antrag von den ſtändiſchen Mitgliedern der Ausſcheidungs-Commißion gemacht, daß noch auf dieſem Landtage ein Geſetzesentwurf von der Regirung eingebracht werden möchte. Nach ſehr ausführlichen Debatten fiel aber der Beſchluß beider Kammern dahin aus, die Regirung zu bitten, einen Geſetzesentwurf für den nächſten Landtag vorzubereiten, durch welchen der Kirche nicht die eingezogenen Eigenthumsſtücke zurückgegeben, ſondern ihr eine dem Reinertage der letzteren im J. 1805 gleichkommende Rente auf das Domanial-Vermögen des Staates als Eigenthum überwieſen würde. Dieſe Rente ſollte auf einzelne Kameralämter vertheilt und radicirt werden, welche dann ihren Betrag auch mit Hintanſetzung der Staatskaſſe an eine zu gründende kirchliche Verwaltungsbehörde abzuliefern hätten. Da jedoch die Kirche ſchuldig ſei, ihren Ueberſchuß an den Staat abzuliefern, ſo werde zu

gleicher Zeit, je auf eine Reihe von Jahren, das Bedürfniß der Kirche verabſchiedet mit den Ständen. Spätere Verwandlung der Rente in Grundeigenthum ſolle vorbehalten bleiben, wenn ſie als zweckmäßig erachtet würde [12]).

1) Das Nähere über die, keineswegs immer friedlich ablaufende, Reformation der Klöſter und Stifter ſ. bei Zahn, Reformations-Geſchichte, S. 58 fg.

2) Wie wenig Herzog Ulrich Luſt hatte der neuen Kirche die Güter der alten zu überlaſſen, beweiſen nicht nur die Vorwürfe des kaiſerlichen Hofes auf dem Bundestage von 1537, ſondern auch ſeine eigene Erklärung im J. 1539, „daß er, wenn auch alle ſeine Glaubensgenoßen den Forderungen der Katholiken nachgeben, und bis zu Austrag der Religionsſtreitigkeiten die geiſtlichen Güter blos mit Beſchlag belegen würden, er ſich allein widerſetzen würde, denn weil er den wahren Glauben im Lande eingeführt habe, ſo gehören ihm nun auch die Güter der Kirche, und es ſei billig, daß der Ueberſchuß ihrer Einkünfte ihm für ſeine vielen Sorgen und Koſten heimfalle". S. Pfaff, I. S. 361. — Auch die Räthe Hzg. Chriſtoph's erklärten 1565 der Landſchaft gerade zu, Ulrich habe die Kirchengüter für ſich eingezogen, ſ. Pfiſter, Denkwürdigkeiten, S. 71.

3) Ein eigener Abſchnitt der großen Kirchenordnung (S. 341 der Quartausgabe) verordnet die Errichtung des gemeinſchaftlichen Kirchengutes. Die Hauptworte ſind: — „daß der Pfarren, Prädicaturen, Diaconate, Subdiaconate, deßgleichen unſerer erledigten Stifft- und Frauen-Klöſter, und dann auch aller und jeder Präbenden, Caplaneyen und Frühmeß Pfründen, in die Kirchen unſer Oberkeit und Schirms-Zugehörigen geſtifft (ungeachtet wem gleich die Lehenherrſchaften zugehören), ſo itzo vaciren, und noch ferner vaciren und erledigt werden, ſamt der Ruralcapitel dotirten und zugehörigen Gefäll und Einkommen, zu einem gemeinen Kirchenkaſten

bei jeder unſerer Amtsſtett, durch einen frommen, gottesfürchtigen, vertrauten und verſtändigen Mann zuſammen eingezogen werden ſoll.“

4) S. Pfiſter, Herzog Chriſtoph von W., I. S. 543, Landesgrundverf. S. 138 fg.

5) S. Landesgrundverf. S. 163.

6) Der Grundſtock des Kirchengutes ſoll (nach Paulus, Sophronizon, I. S. 138) zur Zeit der Aufhebung deſſelben unter König Friederich aus 450 Ortſchaften, Weilern, Höfen, Mühlen u. ſ. w. beſtanden haben, von denen 341 ganz, die übrigen zum Theile zu demſelben gehörten. Beſonders werthvoll waren die Waldungen; auch waren 800,000 fl. Activ-Capitalien vorhanden. Dieſe Beſitzungen waren in 22 Kloſter-Oberämter und -Stabsämter eingetheilt, und waren von 68,412 Menſchen, zum Theile Leibeigenen bewohnt. Der Totalwerth ward im J. 1800 auf 33 Millionen Gulden angeſchlagen; das rohe Einkommen auf 2,370,000 fl.; die Verwaltungskoſten betrugen 845,000 fl., das Uebrige war reines Einkommen, zum Unterhalte der Kirchen und Schulen, und zur Beſtreitung der ſonſtigen Laſten beſtimmt. (S. Memminger's Jahrbücher, Bd. I. S. 287 fg. Dieſe Laſten hatten ſich aber nach und nach ſo gehäuft, daß ſogar ein Deficit (von 123,000 fl.) bei der Incammerirung des Kirchengutes geweſen ſeyn ſoll. Die Zahl der Beamten war bedeutend (im J. 1795 waren es 1090 höhere und niedere Diener), der Geiſt der Verwaltung häufig ſchwach, und mehr auf den Vortheil der Beamten und ihrer Familien, als auf den des Ganzen berechnet. — Eine ſehr genaue Beſchreibung von den einzelnen Beſtandtheilen des altwürtt. Kirchengutes findet ſich in der, zwar nicht gedrukten allein dennoch nicht ſelten zu findenden, „Beſchreibung von dem geiſtlichen Gute in dem Herzogthum Württemberg“, I. II. Fol.

7) Eine Aufzählung derſelben ſ. in der Geographie und Statiſtik von W. Thl. I. S. 120; Verh. der K. d. A., 1830 H. 5. S. 1304. Es finden ſich Beiträge für die Hofmuſik, für

die Jägerei, für Medizinal-Polizei, ferner zu der Beſoldung des Geheimenrathes, des Regirungs-Collegiums, Unterhaltung der Feſtung Hohentwiel u. ſ. w. darunter.

8) Dieſe Meinung iſt z. B. aufgeſtellt von dem Miniſter von Schmidlin in den ſtändiſchen Debatten vom J. 1830, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1309 fg. Allein alle die verſchiedenen von ihm angeführten Stellen aus Landtagsabſchieden u. ſ. w. beweiſen wo nicht geradezu das Gegentheil doch höchſtens einen unbeſtimmten Sprachgebrauch und hier und da unklare Ideen. Noch weniger wird die ſophiſtiſche, zum Theil auf ganz haltloſe aprioriſche Beweiſe gegründete Darſtellung in (Schneckenburger's) Worten zur Verſtändigung über das alte Kirchengut in W. (Tüb. 1831, 8.) den unbefangenen Forſcher überzeugen.

9) S. V. O. vom 2. Jänner 1806, Rbl. S. 3. Die Einziehung des Kirchengutes wird in dieſem Decrete eine nothwendige Folge der neueſten mit dem württ. Staate vorgegangenen Veränderungen genannt, ohne daß aber irgend dieſe Nothwendigkeit nachgewieſen würde. Das angehängte Verſprechen, es werde der Staat alle Obliegenheiten des bisherigen Kirchengutes gegen Kirche, Schulen und Armen genau und pünctlich erfüllen, wurde übrigens, man muß ſo gerecht ſeyn dieſes einzugeſtehen, im Weſentlichen gehalten. In manchen Stücken iſt auch wohl viel mehr geſchehen, als unter der oft kleinlichen und ſpiesbürgerlichen Verwaltung des Kirchenrathes hätte zu Stande gebracht werden mögen.

10) Eine Zuſammenſtellung der Unterhandlungen auf dem Landtage von 1815 — 19 über die Herausgabe des Kirchengutes ſ. in (Georgii's) Unterſuchung der Frage: Soll die abgeſonderte Verwaltung des altw. Kirchenguts wieder hergeſtellt werden. Stutt. 1830, 8, S. 7 fg.

11) Auch über dieſe Unterhandlung ſ. Georgii, a. a. O.; dazu noch den Bericht der ſtändiſchen Commiſſion über das Ausſcheidungs-Geſchäft, vom 20. Mai 1830 (Verh. der K. d.

A., 1330, H. 2, S. 321). Für die Herausgabe des Kirchengutes und alſo würkliche Vollziehung des §. 77. ſind folgende Druckſchriften erſchienen: Georgii, rechtliche Erörterung der Frage, ob das Kirchengut Eigenthum der w. prot. Kirche, oder des Staates ſei? Stuttg. 1821, 8; Abel, ob das Kirchen-Gut Eigenthum der w. evangeliſchen Kirche oder des Staates ſei, Stuttg. 1821, 8. (hauptſächlich aus der erſteren Schrift entnommen); (Georgii,) Unterſuchung der Frage: ſoll die abgeſonderte Verwaltung des altw. Kirchengutes wieder hergeſtellt werden, und wie ſoll dieß geſchehen. Stuttg. 1830, 8, (wohl bei weitem die Hauptſchrift für dieſe Anſicht); (Scholl) Bitte einer bedrängten Gattin und Mutter an ihren Anwalt. Gmünd, 1830, (ein allegoriſches Gedicht!!) die evangeliſche Kirche W's nach ihren äußern Verhältniſſen. Stuttg. 1830, 8, S. 39 fg. — Gegen die Herausgabe dagegen ſind: Ueber die Ausführung des §. 78. der württ. V. U., die Ausſcheidung des altw. Kirchenguts betreffend. Stuttg. 1830. (Eine höchſt oberflächliche Kritik der zweiten Georgiiſchen Schrift); (Schneckenburger,) Worte zur Verſtändigung über das alte Kirchengut und die wahren ökonomiſchen Intereßen der evangeliſchenn Gemeinden und Geiſtlichkeit. Tüb. 1831, 8, (mit Geiſt geſchrieben, allein voller Sophiſtik und geſchichtlicher Unrichtigkeit). Ganz eigenthümliche Anſichten und Vorſchläge ſind enthalten in Keßler's Finanz-Syſtem nach den Verhältniſſen W's. S. 125 fg., die aber, als wohl ſchwerlich je ins Leben tretend, eine Auseinanderſetzung hier nicht erfordern. — Näher oder entfernter hängt mit der Frage über Zurückgabe des Kirchenguts auch noch die Frage über die zweckmäßigere und zum Theil wenigſtens reichlichere Beſoldung der Geiſtlichen zuſammen, in Beziehung auf welche freilich in jedem Falle ſehr zu wünſchen wäre, daß die Anweiſung auf Zehnten wegfiele. Erſchienen über dieſen Gegenſtand ſind: (A. Knapp), Anſichten und Bitten hinſichtlich des Planes zu einer Gehalts-Regulirung der evangeliſchen Geiſtlichkeit W's. Tüb. 1829. 8; ferner

in Seubert's chriſtl. proteſtant. Kirche, H. 2, S. 198: Ueber die Beſoldungen der Geiſtlichen in W.; ferner in derſelben Zeitſchrift, H. 3, S. 318: Haben auch geiſtliche Diener auf eine zureichende Penſion Anſpruch zu machen?

12) S. Verh. von 1830, Kammer d. A., H. 2, S. 321; H. 5, S. 841, und 886. Dieſe Verhandlung über das Kirchengut und der Beſchluß der Kammern iſt der Gegenſtand manches harten Tadels geworden. Wohl nicht unverdient, namentlich weil nicht mit Offenheit verfahren wurde. Wenn man die abgeſonderte Verwaltung des Kirchengutes für ſchädlich hielt (und dieß kann freilich leicht behauptet werden), ſo mußte §. 77 der V. U. durch einen förmlichen Beſchluß aufgehoben, und die Einwilligung der Kirche durch das Organ ihres Oberhauptes und ihrer oberſten Behörden erlangt werden. Dann war der unangenehme Gegenſtand rechtlich für alle Seiten erledigt, was itzt gewiß nicht der Fall iſt.

§. 213.

β. Rechtliche Entwicklung.

Mit Recht unterſcheidet die V. U. in den Beſtimmungen des §. 77 zwiſchen der altwürttembergiſchen und der neuwürttembergiſchen Kirche hinſichtlich ihres Eigenthumes. So ſehr eine gänzliche Vereinigung und Verſchmelzung dieſer beiden Landestheile auch in dieſer Beziehung zu rathen und zu wünſchen iſt, und ſo gewiß bei gerechten und billigen Vorſchlägen ein Vertrag zwiſchen ihnen zu Stande kommen wird, eben ſo unbeſtreitbar iſt, daß dieſe Uebereinkunft vom Staate nicht erzwungen werden darf. Es handelt ſich hier von Privatrechten der verſchiedenen evangeliſchen Kirchengeſellſchaften, deren Ausgleichung nicht durch einen Act der Geſetzgebung befohlen werden kann [1]). Die Frage über das

altwürtt. Kirchengut und das Eigenthum der neuwürtt. Kirche muß alſo getrennt werden.

I. Altwürttembergiſches Kirchengut. — Zwar ſteht, nach dem im letzten Paragraphen Bemerkten, immer noch die Vollziehung des §. 77 der V. U. in dieſer Beziehung zu erwarten, und Genaueres kann ſomit noch nicht angegeben werden: allein es laſſen ſich dennoch ſchon itzt aus den Worten des Grundgeſetzes folgende rechtliche Sätze entwickeln:

1. Die Verfaſſungs-Urkunde verlangt die Ausſcheidung des Eigenthumes der altwürtt. Kirche. Hieraus folgt vor Allem, daß ſie den — oben berührten — Streit über das Eigenthum an dem Kirchengute zu Gunſten der Kirche entſcheidet, ſo daß, wäre die Thatſache nicht an und für ſich ſchon unzweifelhaft, ſie itzt für immer richtig geſtellt würde. Zweitens folgt, daß dieſes Kirchengut ganz wieder ſo hergeſtellt werden ſoll, wie es zur Zeit ſeiner Einziehung war; folglich (wenn nicht ein Tauſch von beiden Seiten freiwillig eingegangen wird) alle diejenigen Beſtandtheile, welche noch vorhanden ſind, in der Würklichkeit, für die durch Handlungen des Staats veräußerten aber andere, ſo viel möglich von derſelben Art und von demſelben Werthe. So viel muß der Staat leiſten, auch wenn es ihm beſchwerlich iſt; Weiteres und Anderes aber darf die Kirche auch nicht fordern, wäre es ihr noch ſo bequem [2]).

2. Die V. U. verlangt abgeſonderte Verwaltung des wieder auszuſcheidenden Kirchengutes. Hier iſt ſie nun aber weit weniger beſtimmt, und läßt willkürlichen Einrichtungen freien Spielraum, indem die Commiſſion erſt Vorſchläge über die Art dieſer Verwaltung machen ſoll. Es ſind alſo hier ſehr verſchiedene Modificationen denkbar. Nur ſo viel dürfte

gewiß ſeyn, daß eine bloſe Ausſcheidung auf dem Papiere, eine bloſe abgeſonderte Verrechnung der Kirchengüter-Einkünfte bei den verſchiedenen Domanial-Verwaltungen nicht zureichend iſt. Dem widerſpricht der Wortlaut des Grundgeſetzes, und die Analogie des früheren Zuſtandes, der ja „wieder hergeſtellt" werden ſoll. Eben ſo iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Vorſchläge der gemeinſchaftlichen Commiſſion auch der Kirche mitzutheilen ſind, indem es eigentlich ihre und nicht Sache des Staates iſt, die Art der Verwaltung ihres Vermögens näher zu beſtimmen, und nur weil dem Staate ein Recht auf den Ueberſchuß zuſteht, mag ſeine Einſprache Rechtfertigung finden [3]).

3. Eine weitere Folge von der Herausgabe des Kirchengutes iſt nun aber auch die, daß dadurch die Kirche jeden Anſpruch auf Geld-Unterſtützung aus der Staatskaſſe verliert (allenfalls mit Ausnahme der Ruhegehalte für Geiſtliche, ſ. oben §. 206, S. 483). Die Kirche hat ſelbſt für die Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe, für die Erreichung ihrer Zwecke, welche nicht die des Staates ſind, zu ſorgen, es fehlt durchaus an einem Rechtsgrunde hierzu die Steuerpflichtigen — welche zu einem bedeutenden Theile nicht einmal der proteſtantiſchen Kirche angehören — in Anſpruch zu nehmen [4]).

II. Neuwürttembergiſche Kirchengüter. — Nur Weniges und Unbeſtimmtes ſpricht die V. U. über das Verhältniß der Güter der in den neuerworbenen Landestheilen zerſtreuten Kirchengeſellſchaften aus: „die gemeinſchaftliche Commiſſion habe, ſo iſt feſtgeſetzt, ſich mit der Beſtimmung ihrer Theilnahme an dem altwürtt. Kirchengute zu beſchäftigen," allein ohne daß ein Fingerzeig gegeben wäre, in welcher Art wohl dieſe Theilnahme zu Stande zu bringen ſei.

Aus der rechtlichen Natur der Sache wird ſich denn aber Folgendes ergeben:

1. Da die neuerworbenen Landestheile vor ihrer Vereinigung mit W. kein Ganzes bildeten, ſo hatten ſie auch kein gemeinſames Vermögen, insbeſondere kein gemeinſchaftliches proteſtantiſches Kirchenvermögen, ſondern die eine oder die andere Kirche in dieſen ehemaligen Staaten oder Staatentheilchen beſaß ein größeres oder kleineres Gut. Es kann ſomit von Einem neuwürttembergiſchen Gute nicht die Rede ſeyn, ſondern es iſt nur eine gewiße Maſſe von einzelnen rechtlich nicht verbundenen Gütern vorhanden, welche ſtiftungsgemäß für Kirchen- und Schulzwecke beſtimmt ſind. Die einzelnen Theile von Neuwürttemberg haben alſo keinen gegenſeitigen Anſpruch auf ihre Kirchengüter, und ſie können ohne den Willen aller einzelnen Kirchen nicht in Eine Geſellſchaft verwandelt werden.

2. Die V. U. ſpricht zwar das Recht der neuwürttemb. Kirchen, ihr ebenfalls vom König Friederich entzogenes [5]) Eigenthum vom Staate zurückzuverlangen, nicht ausdrücklich aus: allein es kann an demſelben doch keinen Augenblick gezweifelt werden. Um ein ungerecht entzogenes Privateigenthum zurückfordern zu dürfen, iſt ein eigener Artikel in der Verfaſſungs-Urkunde keineswegs nothwendig.

3. Ueber die Theilnahme der proteſtantiſchen Kirche in Neuwürttemberg an dem Kirchengute des ehemaligen Herzogthumes hat nicht blos die Regirung und die Stände-Verſammlung ſich zu vereinigen, ſondern es müſſen nothwendig auch die beiden intereſſirten Theile ihre Einwilligung ertheilen, und da, wie bemerkt, die neuwürttembergiſchen Kirchen kein rechtliches Ganzes bilden, ſo wird der Entſchluß der einen nicht bindend für den andern ſeyn [6]).

chengut von der Kammer der Standesherrn verlangt, und von dem Miniſter zugeſagt wurde, ſ. Verh. der K. d. St. H., H. 5, S. 888. Auf der andern Seite wäre aber freilich eine Trennung dieſer verſchiedenen bisher ſo enge vereinigten, auch in kirchlicher Beziehung zu einem Ganzen verbundenen Landestheile in jeder Beziehung ſehr zu beklagen. Von der Vaterlandsliebe eines Jeden, welcher von Einfluß auf die Sache ſeyn kann, iſt daher zu erwarten, daß er zu Ausgleichung, zu gegenſeitigem Nachgeben die Hand reichen, zurathen wird.

3. Die katholiſche Kirche.

§. 214.

a. Geſchichte derſelben in Württemberg.

Bis zum Jahr 1802 war W. ein rein-proteſtantiſches Reichsland. Es hatte nur ſehr wenige katholiſche Einwohner, welche ohne Verband auswärtigen Biſchöfen unterworfen waren, und nur unter großen, zum Theile ſehr unbilligen, Einſchränkungen geduldet wurden. So z. B. durften ſie keine eigenen Schulen haben, ihre Trauungen und Taufen mußten durch lutheriſche Geiſtliche verrichtet, alle Kinder aus gemiſchter Ehe in der proteſtantiſchen Confeſſion erzogen werden, verfaſſungsmäßig waren ſie von allen Staatsämtern ausgeſchloßen [1]). Selbſt als die herzogliche Familie ſich zur katholiſchen Kirche bekannte, trat keine Verbeſſerung der Lage ihrer Glaubensgenoßen ein, im Gegentheile beſchränkten die Religions-Reverſalien auch den Fürſten perſönlich ſehr ſtrenge, damit ſich nicht ſein Glaube nach und nach im Lande verbreite [2]).

Als aber durch die Staatsveränderungen zu Anfang des 19ten Jahrhunderts nach und nach gegen eine halbe Million

Rentenverſchreibung vom Eroberer oder vom innern Gewalt=herrſcher geachtet werden.

3) Es iſt bei der Debatte in der Stände-Verſammlung wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wer denn Namens der Kirche zu entſcheiden, zu unterhandeln habe? Sehr leicht iſt die Antwort gefunden: der Inhaber des Kirchen=Regimentes, alſo nach der itzt beſtehenden, unvollkommenen, Einrichtung der König nach Anhörung des Conſiſtoriums und der Synode; im Falle der zu wünſchenden Verbeſſerung aber die neu zu gründende Repräſentation der Kirche.

4) Um die Verwirrung auf den höchſten Grad zu ſteigern, iſt in den mehrerwähnten Beſchlüſſen der St. Verſ. vom 5. April 1830 die Vorausſetzung ausgeſprochen, daß der Staat zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der proteſtantiſchen Kirche auch über den Betrag des Einkommens aus dem Kirchengute verbunden ſei. Auf der einen Seite alſo Eingriff in wohlbegründetes Recht, auf der andern überflüßige Großmuth.

5) Intereſſante Nachrichten über die Verwendung neuwürttembergiſcher Kirchengüter giebt folgender Aufſatz im 6ten Heft des Sophronizon: Rechtfertigungsgründe für die in dem w. Landeszuwachs zwiſchen 1803—11 vorgenommenen Abänderung mehrerer Localfonds=Verwaltungen.

6) Nach amtlichen Aeußerungen in der Stände=Verſammlung würde die Theilnahme der neuwürtt. Kirche an dem altwürtt. Gute dieſem letztern eine Weiterausgabe von ungefähr 60,000 fl. verurſachen. Daß es hierzu nicht verbunden iſt, wird wohl keines Beweiſes bedürfen. Es iſt aber um ſo weniger abzuſehen, wie die Sache ins Reine kommen ſoll, da die neuwürtt. Gemeinden vorläufig ſich ſchon gegen eine durch Einlage ihrer Seits erkaufte Theilnahme an dem altw. Kirchengute erklärt haben, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 327; da ferner in Beziehung auf wenigſtens Ein ſolches Gut, das Oehringer Stift, die Nichteinverleibung in das altwürtt. Kirchengut

chengut von der Kammer der Standesherrn verlangt, und von dem Miniſter zugeſagt wurde, ſ. Verh. der K. d. St. H., H. 5, S. 888. Auf der andern Seite wäre aber freilich eine Trennung dieſer verſchiedenen bisher ſo enge vereinigten, auch in kirchlicher Beziehung zu einem Ganzen verbundenen Landestheile in jeder Beziehung ſehr zu beklagen. Von der Vaterlandsliebe eines Jeden, welcher von Einfluß auf die Sache ſeyn kann, iſt daher zu erwarten, daß er zu Ausgleichung, zu gegenſeitigem Nachgeben die Hand reichen, zurathen wird.

3. Die katholiſche Kirche.

§. 214.

a. Geſchichte derſelben in Württemberg.

Bis zum Jahr 1802 war W. ein rein-proteſtantiſches Reichsland. Es hatte nur ſehr wenige katholiſche Einwohner, welche ohne Verband auswärtigen Biſchöfen unterworfen waren, und nur unter großen, zum Theile ſehr unbilligen, Einſchränkungen geduldet wurden. So z. B. durften ſie keine eigenen Schulen haben, ihre Trauungen und Taufen mußten durch lutheriſche Geiſtliche verrichtet, alle Kinder aus gemiſchter Ehe in der proteſtantiſchen Confeſſion erzogen werden, verfaſſungsmäßig waren ſie von allen Staatsämtern ausgeſchloßen [1]). Selbſt als die herzogliche Familie ſich zur katholiſchen Kirche bekannte, trat keine Verbeſſerung der Lage ihrer Glaubensgenoßen ein, im Gegentheile beſchränkten die Religions-Reverſalien auch den Fürſten perſönlich ſehr ſtrenge, damit ſich nicht ſein Glaube nach und nach im Lande verbreite [2]).

Als aber durch die Staatsveränderungen zu Anfang des 19ten Jahrhunderts nach und nach gegen eine halbe Million

Katholiken dem württ. Staate zugetheilt wurden, ſo konnten dieſe, ohnedieß dem Zeitgeiſte widerſtrebenden, Geſetze nicht weiter erſtreckt, die katholiſche Kirche und ihre Einrichtung konnte nicht länger als etwas dem württ. Staate Fremdes betrachtet werden. — So lange zwar, als die durch den Reichsdeputations-Receß erworbenen Landestheile als ein beſonderer Staat, als Neuwürttemberg, verwaltet wurden, fand noch keine allgemeine auch für das alte Land gültige Maasregel ſtatt. Die Geſetze des Herzogthums hatten hier keine Anwendung, und die in dem neuen Gebiete, wenigſtens theilweiſe, längſt eingeführte katholiſche Kirche behielt natürlich ihre Rechte. Als nun aber die Verfaſſung des Stammlandes umgeſtoßen, und alles Gebiet zum Königreiche vereinigt war, als ferner neue, durch den Preßburger Frieden und die Rheinbundesacte gemachte Erwerbungen die Zahl der katholiſchen Unterthanen noch mehr vergrößerten, ſo trat endlich die nothwendige Aenderung in der Geſetzgebung ein.

Vor allem war der katholiſchen Religion politiſche Exiſtenz zu gewähren. Dieſes geſchah dann auch durch das Religions-Edict vom 15. Oct. 1806, welches ſie nicht nur als geſetzlich erlaubt erklärte, ſondern ſie auch in allen Rechten der proteſtantiſchen Kirche gleichſtellte und ſomit alle Beſchränkungen und Vernachtheiligungen der Katholiken für immer aufhob. Die Regirung errichtete eine eigene Aufſichtsbehörde, den geiſtlichen Rath, ſpäter Kirchenrath, und fieng an ihre polizeilichen Rechte über die kath. Kirche auszuüben, z. B. in Beziehung auf Wallfahrten, nächtlichen Gottesdienſt, Dienſtbeſetzungen u. ſ. w.[3]).

Zweitens war alsdann nun aber auch ſehr wünſchenswerth, daß eine, mit den politiſchen Einrichtungen des Staates übereinſtimmende äußere Organiſation der katholiſchen Kir-

che in W. herbeigeführt würde. An W. war zufällig kein Biſchofsſitz gefallen, ſo daß ſeine neuen katholiſchen Unterthanen unter nicht weniger als fünf auswärtigen Biſchöfen vertheilt waren, nämlich unter Conſtanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer; außerdem war noch die Probſtei Ellwangen exemt. Die Land-Kapitel (Dekanate) waren zum Theil mit ausländiſchen Pfarreien gemiſcht, oder war gar der Sitz des Dekanates im Auslande; kam es doch vor, daß die Mutterkirche itzt einem andern Staate angehörte, als der Filial-Ort. Dieſer aus der vielfachen Zerſtückelung der zur Entſchädigung gegebenen oder ſonſt neuerworbenen Gebietstheile hauptſächlich herrührenden Verwirrung mußte durchaus abgeholfen werden, wenn Einheit in die Staatsverwaltung kommen, und nicht ununterbrochen die Regirung in unangenehme Colliſionen verwickelt werden ſollte. Es mußten die Dekanats-Bezirke purificirt, und die ſämmtlichen katholiſchen Landestheile zu Einer württembergiſchen Diöceſe vereinigt werden. — Die Vereinigung der Land-Kapitel hatte keine Schwürigkeiten, deſto mehr aber die Auflöſung des bisherigen Diöceſan-Verbandes und die Gründung eines rein württemb. Bisthumes, denn alle jene fünf Biſchofsſitze waren beſetzt. Als jedoch im J. 1812 der Biſchof von Augsburg, der auch Probſt von Ellwangen geweſen war, ſtarb, ſo wurde — mit Einwilligung des Pabſtes, als vorläufige Maasregel bis zur dereinſtigen ſchlüßlichen Einrichtung — ein inländiſches General-Vicariat in Ellwangen errichtet, und demſelben der frei gewordene kathol. Landestheil untergeordnet [4]). Im J. 1814 ſtarb der Bisthums-Verweſer von Würzburg; auch die ſeinem Sprengel angehörigen Bezirke wurden nun zu dem Gen. Vicariate gezogen [5]); und als endlich durch Karl Theodor von Dalbergs's Tod die Bisthümer Conſtanz, Speier und

Worms mit einem male erledigt wurden (10ten Febr. 1817), ſo konnten nun alle württ. Katholiken von ausländiſchen Diöceſen getrennt, und zu einer württ. Landeskirche vereinigt werden [6]). Der Sitz derſelben wurde in Folge dieſer Veränderung nach Rottenburg verlegt [7]). Die langen, zu keinem Ziele führenden Unterhandlungen mit dem Römiſchen Hofe über ein Concordat hinderten jedoch noch die gänzliche Beendigung der äußern Organiſation, namentlich die Errichtung eines inländiſchen Biſchofsſitzes, und die Einſetzung eines Domkapitels.

Es war nämlich drittens itzt noch das Schwerſte zu vollbringen übrig, nämlich die Regulirung der kirchenſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der württ. Regirung zum römiſchen Hofe. Bis zum J. 1803 hatte Württemberg den Pabſt in ſeiner geiſtlichen Eigenſchaft ganz unbeachtet laſſen können, dem ganz proteſtantiſchen Staate war er nur der weltliche Fürſt des Kirchenſtaates, und ſeine kirchlichen Anſprüche konnten gar keine Anwendung finden. Itzt aber, da ein Drittheil der Bevölkerung des Landes den Pabſt als ihr Kirchen-Haupt verehrte, wurde natürlich auch das Verhältniß der Regirung ein anderes, und es mußte ein wichtiger Punkt für die württ. Politik werden, das Verhältniß des Pabſtes zu den Unterthanen und zur Regirung auf der einen Seite dogmatiſch-richtig, auf der andern aber ſtaatsrechtlich-unſchädlich zu handhaben. Dazu waren zwei Wege offen. Entweder ſuchte die Regirung mit dem Pabſte ein eigentliches Concordat abzuſchließen, in welchem die Grundſätze über ihr gegenſeitiges Verhältniß genau und vertragsmäßig beſtimmt waren. Oder aber ſie erwartete den einzelnen vorkommenden Fall, handhabte dann ihre Befugniſſe, und ſtellte ſo nach und nach thatſächlich und durch Gewohnheits-Recht

das gegenſeitige Verhältniß feſt. Der Regirung ſchien anfänglich das Erſtere gerathener; allein iſt es ſchon ſchwer für einen rein katholiſchen Staat mit dem Pabſte ein billiges Abkommen zu treffen, ſo iſt es für eine hauptſächlich proteſtantiſche Regirung noch weit ſchwüriger, weil ſchon in den erſten Grundbegriffen gänzlicher Widerſpruch iſt. Kein Wunder daher, daß alle Verſuche dieſen Weg einzuſchlagen, ſcheiterten.

Schon im J. 1807 verſuchte der röm. Hof Verträge mit den einzelnen deutſchen Staaten zu ſchließen; ein Legat (della Genga, ſpäter Leo XII.) kam auch nach Stuttgart; allein die Unterhandlung zerſchlug ſich. — Die Verſuche des röm. Stuhles auf dem Wiener Congreſſe, die deutſche Kirche neu zu ordnen, mißlangen ebenfalls, und erſt die ſpäteren Particular-Unterhandlungen mit Baiern (Concordat vom 5ten Juni 1817) und mit Preußen konnten ſeine Hoffnungen wieder beleben. — Im J. 1818 entſchloßen ſich viele größere und kleinere katholiſche und proteſtantiſche deutſche Staaten dem Pabſte ein gemeinſchaftliches Concordat anzubieten, um dem bisherigen Zuſtande der Ungewißheit und der Unordnung ein Ende zu machen. Württemberg, Baden, beide Heſſen, die ſämmtlichen kleineren ſächſiſchen Häuſer, Naſſau, beide Mecklenburg, beide Schwarzburg, die Anhalt'ſchen, Lippe'ſchen, Reuß'ſchen, Hohenzollern'ſchen Häuſer, endlich Waldeck verbanden ſich zu dieſem Zwecke. Eine Commiſſion in Frankfurt vereinigte ſich über die allgemeinen Grundſätze, von denen man bei den Unterhandlungen ausgehen wollet. Die leitende Idee, welche dieſen Beſchlüſſen zu Grunde lag, war die, ſo viel als möglich die kath. Kirche in den vereinten Staaten von der römiſchen Curie unabhängig zu machen. Deßhalb wollte man Wiederherſtellung der urſprüng-

lichen, ſchon von den pſeudoiſidoriſchen Decretalen verdrängten Metropolitanverfaſſung, Ausſchluß des päbſtlichen Einfluſſes auf die Wahlen der Biſchöfe, judices in partibus, kurz eine National-Kirche verlangen. Auf Widerſtand von Seite des römiſchen Hofes mochte man ſich allerdings gefaßt machen: allein vom Zuſammenſtimmen ſo vieler, größtentheils proteſtantiſcher Regirungen erwartete man Eindruck auf den Pabſt. Dieſe Grundſätze wurden zuſammenfaßt in den Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in deutſchen Bundesſtaaten [8]). Eine gemeinſchaftliche Geſandtſchaft (aus einem württembergiſchen und einem baden'ſchen Staatsmanne beſtehend) wurden nach Rom geſendet; da ſie aber die eben erwähnten Grundſätze als Bedingung der Uebereinkunft übergab, ſo zerſchlug ſich alsbald die ganze Sache, und es wurde nun endlich auch den Regirungen klar, daß auf dem Wege des Concordates kein Heil zu erwarten ſei [9]). Seit dieſer Zeit iſt kein neuer Verſuch mehr gemacht worden.

Unter dieſen Umſtänden blieb nur übrig, den als Auskunftsmittel gemachten Vorſchlag des röm. Hofes zu ergreifen, und wenigſtens die äußere Organiſation der deutſchen Kirchen, namentlich der württembergiſchen, mit demſelben ins Reine zu bringen. Die Geſandtſchaft erklärte ſich auch dazu bereit [10]), und es wurden ſodann im Jahr 1820 neue Conferenzen in Frankfurt gehalten, jedoch itzt nur noch von Württemberg, Baden, den beiden Heſſen, Naſſau, Gotha, Hildburghauſen, Coburg, Oldenburg, Waldeck und Frankfurt. Bald vereinigten ſich dieſe Regirungen über einen gemeinſamen Antrag an den römiſchen Stuhl, und es kam denn auch würklich, nach einigen weiteren Unterhandlungen und Abänderungen, eine Vereinbarung zu Stande, der zu

Folge die ſämmtlichen ſüdweſtlichen deutſchen Staaten zu einer eigenen oberrheiniſchen Kirchenprovinz vereinigt wurden und ihre biſchöflichen und erzbiſchöflichen Sitze, Domkapitel, Seminarien u. ſ. w. errichteten. Der Pabſt erließ zur Bekanntmachung und Einführung der neuen Ordnung eine Bulle erectionis et circumscriptionis vom 16ten Aug. 1821 (die Bulle: provida solersque genannt), und ernannte in derſelben den württ. General-Vicar zum Vollzieher cum facultate delegandi [11]). Die Bulle wurde angenommen durch einen Vertrag der vereinigten Staaten vom 8. Febr. 1822.

Noch aber fand die ſchon beendigt ſcheinende Einrichtung einen mehrjährigen Aufſchub, indem ſich der röm. Hof über Schritte der vereinigten Staaten beſchwerte, und ſowohl den von ihnen vorgeſchlagenen Biſchöfen, als den gemeinſchaftlich abgefaßten Dotations-Urkunden, ſeine Anerkennung verweigerte [12]). Die vereinten Staaten hatten nämlich unter ſich beſchloſſen, den vom röm. Hofe im Jahr 1819 verworfenen Grundſätzen dennoch Würkſamkeit zu verſchaffen, indem ſie dieſelben durch einſeitige Acte der Staatsgewalt durchſetzen würden. Es wurde alſo, unter dem Verſprechen gegenſeitiger Unterſtützung, im Sinne der früheren Anträge eine ſogenannte Kirchenpragmatik entworfen, d. h., eine Verzeichnung der kirchen-ſtaatsrechtlichen Grundſätze, deren Befolgung die Staaten von den künftigen Biſchöfen verlangen wollten. Die deſignirten Biſchöfe erklärten ſich auch im Allgemeinen einverſtanden damit: allein da die Curie unter der Hand von dieſen Actenſtücken Kunde erhalten hatte, ſo ſprach ſie ſich mit Beſtimmtheit auf die ebenerwähnte Weiſe aus. — Nach Pius VII. Tod leitete ein nachgiebigerer Geiſt das vaticaniſche Cabinet, und es gieng nun von ihm ſelbſt

der Vorſchlag zu neuen Unterhandlungen aus. In dieſem Ultimatum, als welches er nämlich erklärt wurde, war denn eine Art von Compromiß zwiſchen den beiderſeitigen Extremen enthalten, und da die vereinten Staaten eine Beendigung des wichtigen und dringenden Geſchäftes ſehnlichſt wünſchten, vielleicht auch eine Trennung unter ihnen ſelbſt hätte befürchtet werden müſſen, ſo ließen ſie denn manche ihrer früheren Grundſätze fallen, und giengen auf die neuen Anerbietungen ein. Mehrjährige Unterhandlungen und bedeutende Nachgiebigkeit führten endlich das gute Vernehmen wieder zurück, und am 11. April 1827 konnte Leo XII. die Bulle: ad dominici gregis custodiam erlaſſen, welche die Ernennungsart der Biſchöfe und Domkapitel ordnet, die Dotation anerkennt u. ſ. w. [11]).

Die Ausführung der langebeſprochenen Einrichtungen trat denn nun nach und nach in den einzelnen Diöceſen ein; zuerſt in Baden für den erzbiſchöflichen Stuhl.

In Württemberg wurde der Landesbiſchof am 20. Mai 1828 feierlich inthroniſirt, von ihm ſodann das Domkapitel eingeſetzt; und damit war die äußere Organiſation der württ. Kirche im Allgemeinen beendigt [12]). Merkwürdig iſt übrigens noch eine, in Gemeinſchaft mit den übrigen zur Kirchenprovinz vereinigten Regirungen erlaſſene königliche Verordnung vom 30ſten Jänner 1830, durch welche manche einzelne Puncte des Verhältniſſes des Staates zur Kirche näher beſtimmt werden, und welche manchen in der „Kirchenpragmatik" aufgeſtellten Grundſatz würklich ins Leben ruft [13]).

1) S. Hartmann, Kirchengeſetze, I. S. 24 fg.

2) S. oben, §. 208.

3) S. das Religions-Edict im Rbl. 1806; weitere Ver-

fügungen über kathol. Kirchenangelegenheiten an vielen Orten des Geſetz=Blattes.

4) S. V. O. vom 28ſten Sept. 1812, Rbl. S. 489.

5) S. V. O. vom 23ſten Jänner, 1814, Rbl. S. 53.

6) S. V. O. vom 20ſten Mai, 1817, Rbl. S. 245.

7) S. V. O. vom 11ten Dec. 1817, Rbl. S. 586.

8) S. dieſelben abgedruckt in den: Neueſten Grundlagen der deutſchen kathol. Kirchen=Verfaſſung. Stuttg. 1821, S. 270.

9) Die kathegoriſche ablehnende Antwort des Römiſchen Hofes erfolgte in der Form einer Note des Cardinals Conſalvi; ſie iſt in den „Neueſten Grundlagen" abgedruckt S. 232 fg. unter dem Titel: Esposizione dei sentimenti della Sua Santità. Das ſtarre Feſthalten der alten curialiſtiſchen Grundſätze, verbunden mit ſtaatsklugen Verſprechungen macht dieſe Note zu einem ſehr intereſſanten Actenſtücke. Der wichtigſte Inhalt derſelben wird unter §§. 215—217 gelegenheitlich erwähnt werden.

10) In der: Note officielle des envoyés, vom 3ten Sept. 1819, ſ. die „Neueſten Grundlagen" S. 310 fg. Die ſonderbare Art der Unterſchrift rührt vom einem inneren Zwieſpalte in der gemeinſchaftlichen Geſandtſchaft her, der nur auf dieſe Weiſe beigelegt werden konnte.

11) S. dieſelben in den: Beiträgen zur neueſten Geſchichte der deutſchen katholiſchen Kirchen=Verfaſſung. Straßb. 1823, 8., S. 37 fg.

12) Die beiden Actenſtücke ſ. in den „Beiträgen": Ob der röm. Hof dießmal Unrecht hatte, wird ſich, wenn die Zeit gekommen ſeyn wird, daß eine Geſchichte dieſer Vorfälle und Unterhandlungen öffentlich bekannt gemacht werden kann, unzweifelhaft herausſtellen. So viel iſt itzt ſchon klar, daß die ſogenannte Kirchenpragmatik eine Menge von Puncten enthielt, welche den vom röm. Hofe im J. 1821 als unabänderlich aufgeſtellten Grundſätzen gerade zuwiderliefen. Wie konnte man Nachgiebigkeit von der Curie für Grundſätze erwarten,

welche die eines Febronius und des Emſer Congreſſes noch übertrafen? Wie glauben, daß der Pabſt die Grundſätze, die er wenige Jahre zuvor für ein Concordat verworfen hatte, in einer einſeitig entworfenen Kirchenpragmatik anerkennen werde? Wie in dieſer, und in anderen Beziehungen hoffen, den römiſchen Stuhl zu täuſchen?

11) S. dieſelbe im Rbl. S. 467 fg.

12) Die Geſchichte dieſer intereſſanten Unterhandlungen iſt noch keineswegs hinreichend bearbeitet. Blos Fragmente enthalten folgende Schriften und Abhandlungen: (v. Cammerer) die kath. Kirche W's. bei ihrem Eintritte in das J. 1818, 8.; Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten u. ſ. w. in der Tübinger theolog. Quartalſchrift, Jahrg. 1819, H. 2—4; ferner in den ſchon genannten „Neueſten Grundlagen" und den „Beiträgen", von denen die erſteren im höchſten Grade verwirrt, die letzteren aber ſehr einſeitig curialiſtiſch ſind; endlich in der, ganz unbedeutenden, Schrift: die hohe Feier der kirchlichen Inthroniſation des u. ſ. w. Biſchofs von Rottenburg. Rott. 1819, 8. Allerdings erlauben Perſonen und Sachen noch keine vollſtändige Geſchichte.

13) S. Rbl. S. 81 fg. Daß eine vorläufige Verhandlung mit dem römiſchen Stuhle ſtatt fand, darf zwar angenommen werden, iſt aber nicht ausdrücklich erklärt. Sehr ſtarke Ausſtellungen gegen dieſe V. O. macht der Antrag des Abg. von Hornſtein in Betreff der V. O. vom 10ten Febr. 1830. Stuttg. 1830, 8.

§. 215.

b. Verhältniß des Staates zur kath. Kirche.

Daß die Regirung auch zu der katholiſchen Kirche in dem doppelten Verhältniße des Schutzes und der Aufſicht ſteht, iſt vorläufig ſchon (§. 206.) bemerkt worden. Im folgenden ſind denn nun die einzelnen Beſtimmungen enthal-

ten, welche der Staat bis itzt getroffen hat, um ſein Recht und ſeine Verbindlichkeiten in dieſer Beziehung ins Leben treten zu laſſen.

In formeller Beziehung iſt zu bemerken, daß nach den Beſtimmungen der Verfaſſung der König die ihm zuſtehenden Rechte über die katholiſche Kirche durch eine blos aus katholiſchen Mitgliedern beſtehende Behörde, den katholiſchen Kirchenrath, ausüben läßt [1]), welche übrigens keineswegs unmittelbar unter dem Könige ſteht, ſondern wie jede andere Mittelſtelle unter dem betreffenden Miniſterium. Daß der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens, oder ein beſtimmter Theil ſeiner Miniſterialräthe ſich zur katholiſchen Kirche bekennen müſſe, iſt dagegen weder vorgeſchrieben, noch wird es in der Würklichkeit ſo gehalten. — Die materiellen geſetzlichen Beſtimmungen über das Verhältniß des Staates zur kath. Kirche ſind aber folgende:

I. Schutz-Verhältniß.

1. Der Staat räumt der kathol. Kirche die freie öffentliche Religions-Uebung im ganzen Lande ein [2]). Hieraus folgt denn nicht nur, daß alle kirchlichen Handlungen und Gebräuche, überall, auch in paritätiſchen Orten, offen und unbeſchränkt den kanoniſchen Vorſchriften gemäß vorgenommen werden dürfen, ſondern auch, daß der Staat da, wo ſich eine hinreichende Anzahl von Katholiken geſammelt hat, die Gründung neuer kathol. Kirchen und Pfarreien zu hindern nicht befugt iſt [3]).

2. Der Staat ſchützt die Kirche gegen alle Angriffe, die von Privaten oder von Behörden ausgehen könnten. In Beziehung auf erſtere finden auch bei Beleidigungen gegen die katholiſche Kirche und ihre Dogmen die geſchärften Straf-Geſetze Anwendung; ſ. dieſelben oben §. 206. Hinſichtlich

der ungebürlichen Eingriffe von Behörden in die Rechte der württ. Landeskirche hat der Staat dieſelbe nicht nur vor ungeſetzlicher und ungebürlicher Behandlung ſeiner eigenen Behörden zu ſchützen, ſondern namentlich auch gegen Anmaasungen auswärtiger Kirchen-Behörden. Wenn folglich der Provinzial-Erzbiſchof oder die Curie ſelbſt ungeſetzliche Forderungen und Befehle ergehen laſſen würde, ſo hätte die Regirung nicht nur ihre Verwendung eintreten zu laſſen, ſondern auch durch Verweigerung ihres placet die in der Frage ſtehenden Befehle unwürkſam zu machen. Sollten ſogar kirchliche Strafen wegen eines ſolchen gerechten Ungehorſames gegen die württ. Kirche oder einzelne Diener derſelben verhängt werden wollen, ſo müßte der Staat Alles anwenden, daß dieſelben keine äußeren Folgen irgend einer Art im Lande hätten, und er würde es als Ungehorſam gegen die Staatsgewalt anſehen, und ſomit wegräumen und beſtrafen laſſen, wenn ein württ. Unterthan (Laie oder Geiſtlicher) ſolchen nicht gebilligten Befehlen und Strafverfügen irgend eine Folge leiſten wollte [4]).

3. Die katholiſchen Geiſtlichen werden vom Staate mit denſelben weltlichen Ehrenrechten und Nutzungen begabt, welche den Dienern der proteſt. Kirche zugeſtanden ſind [5]).

4. Denn durch Krankheit oder hohes Alter dienſtunfähig gewordenen Geiſtlichen ſichert der Staat einen angemeßenen lebenslänglichen Ruhegehalt zu [6]); er übernimmt ſogar den Tiſchtitel für den Fall einer durch Vergehen verſchuldeten Amts-Entſetzung: ſ. hierüber das Nähere unten in §. 218.

II. Aufſichts-Recht.

Es iſt oben in §. 206. ebenfalls ſchon auseinandergeſetzt, welche Rechte und Verbindlichkeiten die Aufſicht über die im Königreiche beſtehenden Kirchen dem Staate auflegt:

Namentlich gegenüber von der katholiſchen Kirche ſind dieſe Obliegenheiten ebenſo wichtig als ſchwürig auszuüben, und es gehört ihre Vollziehung keineswegs zu den leichteſten oder angenehmſten Acten der Regirungsthätigkeit. — Nach den verſchiedenen Stufen der Kirchenbehörden iſt auch die Aufſicht des Staates verſchieden.

I. Aufſicht in Beziehung auf den päpſtlichen Stuhl.

a. Schon die Verf. Urk. verordnet, daß keine Verfügung einer Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes vollzogen oder auch nur verkündet werden dürfe; ausführlicher iſt dieſer Grundſatz entwickelt in der V. O. vom 30. Jänner 1830. Natürlich findet dieſe Beſtimmung vor Allem Anwendung auf die päbſtlichen Bullen und Breven; doch iſt ein weſentlicher Unterſchied unter denſelben gemacht. Die einen ſind lediglich rein-dogmatiſchen Inhaltes und berühren den Staat und ſeine Intereßen gar nicht; die andern dagegen haben Bezug auf äußere Kirchen-Einrichtungen, und ſind ſomit unmittelbaren oder wenigſtens mittelbaren Einflußes auf den Staat. Von einer Unterſuchung und Billigung des Inhaltes der erſteren kann nicht die Rede ſeyn, und nur der einmal vorgeſchriebenen Form wegen iſt es nothwendig, daß zu ihrer Bekanntmachung die Staatserlaubniß gegeben werde. Es würde gegen die anerkannte Autonomie der Kirche, und gegen die verfaſſungsmäßige Religionsfreiheit gehen, wenn der Staat ſich hier irgend einmiſchte; ob dem Staatsoberhaupte ſelbſt, oder dem von ihm mit Beſorgung der Kirchenpolizei beauftragten Beamten ſolche dogmatiſche Sätze richtig erſcheinen oder nicht, darauf kommt begreiflich nichts an. — Bei den Verfügungen hingegen

über die äußeren Kircheneinrichtungen ſo wie über die Aeußerungen der Kirchen-Gewalt findet unbeſchränkte Prüfung ſtatt, und nicht nur wenn ſie Rechte des Staates verletzen ſollten, ſondern auch wenn ſie ſeinem Intereße zuwider ſind, kann er ſein Veto unbedenklich ausſprechen. Dieſes Recht des königlichen Placet beſchränkt ſich nach der angeführten V. O. vom 30. Jänner 1830 nicht nur auf die neu-erſcheinenden, ſondern auch auf alle früheren päbſtlichen Anordnungen, ſobald von denſelben Gebrauch gemacht werden will. Selbſt die Annahme giebt dem gebilligten päbſtlichen Ausſchreiben nicht für immer verbindende Kraft, ſondern nur auf ſo lange als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anders eingeführt worden iſt [7]).

b. Durch die Ernennung von judices in partibus (ſ. hierüber unten §. 216. Note 5.) wird dem Verſchleppen von wichtigen Streitſachen außerhalb der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vorgebeugt werden.

c. Die Weigerung einen beſtändigen Nuntius in die oberrhein. Kirchenprovinz aufzunehmen, (was in den Unterhandlungen dem röm. Hofe erklärt wurde,) ſchützt die inländiſche Kirche gegen Eingriffe von dieſer Seite.

2. Hinſichtlich des Erzbiſchofes.

a. Derſelbe hat den vereinten Staaten, und ſomit auch Württemberg, beim Antritte ſeines Amtes einen Eid zu leiſten, daß er ſeine Stellung nicht zur Störung der Landesverfaſſung misbrauchen werde.

b. Jeden Falles findet das placetum regium bei den von ihm in die württ. Diöceſe ergehenden Hirtenbriefen ſtatt.

c. Auf Viſitations-Reiſen in der Diöceſe kann die Regi-

rung ihn durch einen Commiſſair begleiten laſſen, um von allen ſeinen Schritten Nachricht zu erhalten [8]).

3. Ueber den Landesbiſchof.

a. Vor der Conſecration hat derſelbe dem Könige einen Eid folgenden Inhalts zu ſchwören: „Ich ſchwöre und verſpreche bei dem heiligen Evangelium Gottes, S. Königl. Majeſtät und Allerhöchſt deren Nachfolgern, ſo wie den Geſetzen des Staates Gehorſam und Treue. Ferner verſpreche ich keine Einverſtändniſſe zu unterhalten, an keiner Berathſchlagung Theil zu nehmen, und weder im In- noch im Aus-Lande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anſchlage zum Nachtheile des Staates, ſei es in meiner Diöceſe, ſei es anderswo, Kunde erhalten ſollte, ſolches Sr. Königl. Majeſtät zu eröffnen [9]).

b. Auch ſeine Hirtenbriefe und ſonſtigen Verfügungen ſind der Genehmigung des Staates in der oben angedeuteten Weiſe unterworfen.

c. Dem Biſchofe und dem Domkapitel iſt ein landesherrlicher weltlicher Commiſſair zur Seite geſetzt, welcher den Sitzungen des Ordinariates beizuwohnen, und in rechtlicher Beziehung berathende Stimme hat, und ohne deſſen Viſa nichts ausgeſchrieben werden darf. Zu gleicher Zeit iſt die biſchöfliche Canzlei ihm untergeordnet [10]).

d. Keine dem Ordinariate nicht unmittelbar untergeordnete Behörde darf mit demſelben in Verbindung treten, ſondern alle Geſchäfte werden durch den kath. Kirchenrath an daſſelbe gebracht. Dieſer erhält dadurch eine beſtändige Controle der Einwürkung der Kirche auf den Staat,

und die Möglichkeit, dieſelbe auf unſchädliche Gegenſtände zu beſchränken [11]).

c. Der Biſchof (beziehungsweiſe auch der Erzbiſchof) hat zwar das Recht in freie Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche wegen aller, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenſtände zu treten, jedoch muß er die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältniße berückſichtigen. Alle übrigen Diöceſan-Geiſtlichen haben ſich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an den Biſchof zu halten [12]).

4. Ueber die Geiſtlichen überhaupt.

a. Nur ſolche Prieſter, welche den ordnungsmäßigen theologiſchen Studienlauf gemacht haben, zwei Jahre lang in der Seelſorge als Hülfsprieſter angeſtellt waren, und endlich eine Concursprüfung bei einer von Staatsbeamten und biſchöflichen Abgeordneten zuſammengeſetzten Commißion erſtehen konnten, dürfen zu einer geiſtlichen Pfründe gelangen. Und zwar werden ſowohl die Geprüften nach dem Ergebniſſe der Prüfung in Claſſen getheilt, als auch die ſämmtlichen geiſtlichen Pfründen claſſificirt, damit ſich hienach die Präſentation der Patronen richte [13]).

b. Privat-Patrone können nur einen Diöceſan-Geiſtlichen präſentiren [14]).

c. Kein Geiſtlicher kann zu gleicher Zeit zwei Pfründen beſitzen, wenn jede derſelben die Congrua erträgt; auch hat er immer Reſidenz zu halten, und darf ſich nur mit Erlaubniß der vorgeſetzten Stelle entfernen [15]).

d. Kein Geiſtlicher darf ohne Einwilligung des Königes Würden, Penſionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen [16]).

c.

e. Vor der Ertheilung der kirchlichen Inſtitution hat der Geiſtliche dem Könige den Eid der Treue zu leiſten, dem Biſchofe aber den kanoniſchen Gehorſam zu geloben [17]).

5. Hinſichtlich des Gottesdienſtes und der ſonſtigen äußern Kirchengebräuche. — Es iſt natürlich nicht Sache der Staatsgewalt den Gottesdienſt einer Kirche zu ordnen, auch wenn er ihr minder zweckmäßig erſchiene, und ſie kann eine Verbeſſerung nur durch ihren Einfluß auf die betreffenden Kirchenbehörden bewürken: allein bei einzelnen, namentlich der Sittlichkeit gefährlichen, kirchlichen Gebräuchen glaubte die württ. Regirung unmittelbar eine Verbeſſerung anordnen zu können. Dieſe Befehle (deren Geſetzlichkeit allerdings einem Streite unterliegen kann) ſind denn nun folgende:

a. alle Andachtsübungen nach eingetretener Dunkelheit, namentlich die in den Weihnachtsfeiertagen gebräuchlichen, ſind verboten [18]);

b. der Beſuch ausländiſcher Wallfahrts-Orte iſt unterſagt, und den Polizeiſtellen verboten, Päße zu dieſem Zwecke auszuſtellen [19]);

c. der Gottesdienſt an Sonn- und Feſt-Tagen muß aus einer Predigt und Katecheſe beſtehen, und darf nicht durch andere Andachtsübungen verdrängt werden [20]).

Die übrigen, die Art des Gottesdienſtes betreffenden, Verordnungen der Staatsgewalt, namentlich über Feiertage, Bittgänge, Feſt der Kirchenpatrone, Kirchweihfeſte, Taufen, Haltung des Gottesdienſtes in der Pfarrkirche, ſind in Folge von biſchöflichen Hirtenbriefen, welchen die Genehmigung ertheilt wurde, ausgeſchrieben worden, und es iſt ſomit an ihnen ein formeller Mangel nicht zu bemerken [21]).

1) S. V.U. §. 79. — Die Beſetzung deſſelben (mit 1 Director und 4 Colleg. Arbeitern) ſ. im Staatshandbuch, 1831, S. 117. Dieſe Behörde iſt durch das Organiſations=Manifeſt v. 18. März 1806 begründet worden; ihr urſprünglicher Name war: kath. geiſtlicher Rath. — Nicht als Rechts=Forderung, ſondern nur als Verlangen der Politik und der Billigkeit kann die Beſetzung dieſer Aufſichtsbehörde mit lauter Katholiken betrachtet werden. Die katholiſche Kirche iſt ein in ſich völlig geſchloßenes und organiſches Ganzes, welche völlig außerhalb des Staates und ſeines Oberhauptes beſteht, (und in ſo weit ſehr verſchieden von der proteſtantiſchen Kirche): ſie kann ſomit keineswegs dem Staate vorſchreiben, welche Perſonen er mit der Wahrung ſeiner Rechte beauftragen ſoll; es iſt dieſe Aufſicht reine Polizei=Maasregel, welche mit der Religion nichts gemein hat.

2) V. U. §. 70; V. O. vom 30. Jänner 1830, §. 1.

3) Eine andere Frage iſt die nach der Herbeiſchaffung der Koſten für eine ſolche neue Gemeinde. Der Staat, als ſolcher, iſt dazu nicht verbunden, wenigſtens in keinem Falle wenn das Kirchengut ausgeſchieden ſeyn wird. Außer den Beiträgen der Parochieen wird ſchlüßlich der Intercalarfonds einſtehen müßen.

4) Dieſe Grundſätze werden im allgemeinen wohl nicht geläugnet werden wollen. Zuzugeben iſt aber, daß ihre Anwendung auf den einzelnen Fall ſchwürig und zweifelhaft ſeyn kann, ſo lange nicht, ſei es durch Gewohnheit, ſei es durch eine beſtimmte Uebereinkunft die rechtlichen Verhältniſſe der württ. katholiſchen Kirche feſtgeſtellt ſind. Das controverſenreiche allgemeine Kirchenrecht iſt eine gar zu unſichere Grundlage, um unbeſtreitbare Forderungen darauf zu gründen, und mit Thatkraft durchzuführen.

5) V. U. §. 80; ſ. dieſe Rechte oben §. 1.

6) V. U. §. 74. — Dieſer Ruhegehalt wird hauptſächlich dadurch gewährt, daß dem unfähig gewordenen Prieſter die Pfründe

gelaſſen und er mit einem Vikare unterſtützt wird, welchen letzteren im Nothfalle der Intercalarfonds zu belohnen hat.

7) S. die angeführte V. O., §. 4 und 5. — Gegen dieſe letztere Beſtimmung erhebt ſich mit Kraft v. Hornſtein, in ſeinem Antrage um Verwendung der St. Vrſ. in Betreff der V. O. vom 10. Febr. 1830, Stuttg. 1830, 8. Es wird ſchwer ſeyn, den Gründen gegen dieſe prekäre Anerkennung der kirchlichen Anordnungen Beifall zu verſagen.

8) Dieſe Befugniß der Regirung iſt zwar nur in der Kirchen-Pragmatik enthalten, und ſomit nicht poſitiv ſanctionirt: allein ſie liegt ſo ſehr in der Natur des Aufſichtsrechtes, daß dagegen nicht mit Grund angegangen werden kann. Hat doch auch der Landesbiſchof und das Domkapitel einen beſtändigen Commiſſär zur Seite. — Die in den „Grundzügen" erwähnte Einrichtung, daß jeder der vereinten Staaten an den Sitz des Erzbiſchofes einen beſtändigen weltlichen Commiſſär abordnen könne, iſt bis itzt nicht zur Ausführung gebracht.

9) S. dieſes Eidesformular in der Kirchenpragmatik §. 21. — Die römiſche Curie hat gegen daſſelbe nichts eingewendet, und ſo konnte es, nur ohne Concordat, zur Vollziehung gebracht werden.

10) Da alle biſchöflichen Verfügungen nur unter vorgängiger Staats-Erlaubniß bekannt gemacht und befolgt werden dürfen, ſo iſt vielleicht dieſe Stelle eines eignen landesherrlichen Commiſſärs zur Beobachtung des Ordinariates weniger nothwendig. Die ſpecielle Inſtruction dieſes Commiſſärs iſt nicht bekannt gemacht.

11) S. V. O. vom 21. Mai 1823, Rbl. S. 359. — In derſelben V. O. ſind auch die Curialien vorgeſchrieben, welcher ſich Behörden und Einzelne gegen das Ordinariat zu bedienen haben.

12) S. V. O. vom 30. Jänner 1830, §. 19.

13) Daſ. §. 29—31.

14) Daſ. §. 31.

15) Daſ. §. 32.

16) Daſ. §. 33. Natürlich ſind hierunter auch die von ſelbſt verliehenen Titel und Kirchenwürden begriffen. Eine im Auslande verliehene Pfründe würde als Penſion zu betrachten ſeyn, wenn keine Verpflichtung zur Reſidenz damit verbunden wäre; ſollte dagegen dieſe gefordert werden, ſo könnte ſie nach dem unter c. Bemerkten von einem württembergiſchen Geiſtlichen gar nicht angenommen werden.

17) Daſ. §. 34.

18) S. Gen. Reſcr., vom 8. Dec. 1807, Rbl. S. 605.

19) S. Decret v. 17. Oct. 1811, Rbl. S. 590.

20) S. Reſcr. vom 14. Jänner 1812, bei Knapp, I. S. 304.

21) Die verſchiedenen Befehle über die genannten Gegenſtände, ſo wie die Angabe der genehmigten biſchöflichen Hirtenbriefe ſ. bei Knapp. — Sicherem Vernehmen nach beſchäftigt ſich übrigens das Ordinariat mit einer allgemeinen Gottesdienſtordnung für alle Theile der Diöceſe, welche denn — natürlich mit Genehmigung des Staats erlaſſen — der bisherigen Ungleichheit ein Ende machen, und die im Texte angeführten Verordnungen aufheben wird.

c. Aeußere Organiſation derſelben.

§. 216.

α. Oberrheiniſche Kirchenprovinz. — Erzbiſchof. — Landesbiſchof. — Domkapitel.

Durch die Bulle provida solersque vom 16. Aug. 1821 ſind die katholiſchen Unterthanen von Württemberg, Baden, GH. Heßen, Kurh-Heßen, Naſſau, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern Sigmaringen und Frankfurt zu einer, aus einem Erzbisthume und vier Bisthümern beſtehenden Kirchenprovinz vereinigt worden, welcher der Name der oberrheiniſchen gegeben iſt. Das Erzbisthum hat in Freiburg ſeinen Sitz; die Suffragan-Biſchöffe ſind in Rot-

tenburg, Mainz, Fulda und Limpurg. Die Gränzen der Bisthümer richten ſich nach den politiſchen Gränzen der Staaten [1]), und ſo begreift namentlich das württemb. Landes-Bisthum alle württ. Katholiken unter ſich, und Niemand ſonſt [2]), wodurch für alle Zeit die Möglichkeit von Exemtionen abgeſchnitten iſt.

Der Erzbiſchof von Freiburg iſt zu gleicher Zeit Landesbiſchof für Baden und die beiden Hohenzollern. Er wird von dem Freiburger Domkapitel, ganz in der, unten näher anzugebenden, Weiſe gewählt, wie die übrigen Biſchöfe der Provinz. Doch iſt dabei zu bemerken, daß die übrigen zur oberrhein. Provinz vereinten Regirungen das Recht haben, den ihnen misfälligen Candidaten die exclusiva zu geben, welche vor der Wahl auf diplomatiſchem Wege bei dem badiſchen Cabinete anzuzeigen und von dieſem, in ſeinem Namen, auszuüben iſt [3]). — Zum erzbiſchöflichen Tiſche tragen die drei Diöceſen Rottenburg, Fulda und Limpurg je 864, 170, und 270 fl. bei [4]). — Der Erzbiſchof hat in ſeiner Provinz die ſämmtlichen Melopolitanrechte ausüben [5]). Von Zeit zu Zeit ſind Provinzial-Synoden zu halten, jedoch nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, und unter Beiordnung ihrer Commiſſarien. Zur Erledigung laufender Angelegenheiten werden Synodal-Conferenzen gehalten, zu denen, mit Genehmigung der Regirungen, jeder Biſchof einen Bevollmächtigten ſendet. Endlich iſt für die höheren Beſchwerden gegen Geiſtliche, ſo wie zur Entſcheidung der Oberappellations-Sachen ein Synodal-Gericht (judices in partibus) zu errichten, und in keinem Falle können kirchliche Streitſachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern, alſo auch nicht bei der römiſchen Curie ſelbſt, behandelt werden [6]).

Der Landesbiſchof hat in Rottenburg ſeinen Sitz. Hier ſind ihm vom Staate die nöthigen Gebäude zu ſeiner Wohnung und für das Prieſterſeminar durch die Fundations-Urkunde angewieſen, ebenſo iſt für die Domkirche und für die Wohnungen der Domkapitularen und der Vikarien ſtiftungsmäßig geſorgt. — Der Gehalt des Biſchofes ſo wie die übrigen Geldbedürfniſſe des Bisthums ſind auf die Grundgefälle des Cameralamts Rottenburg radicirt, bis zur etwaigen einſtigen Ausſcheidung eines allgemeinen kath. Kirchenguts [7]. Der erledigte Biſchofsſitz wird durch Wahl von dem Domkapitel auf folgende Weiſe beſetzt: innerhalb eines Monates vom Tage der Erledigung an, hat das Domkapitel dem Könige ein Verzeichniß der von ihm hierzu tauglich gehaltenen Perſonen zu übergeben. Die Genannten müſſen dem Clerus der Landes-Diöceſe angehören, außerdem Deutſche von Geburt, Staatsbürger oder wenigſtens Bürger in einem Staate der Kirchenprovinz ſeyn, ein Kirchenamt, ein akademiſches Lehramt oder ſonſt eine ähnliche Stelle mit Verdienſt und Auszeichnung verwaltet haben, endlich der inländiſchen Staats- und Kirchen-Verfaſſung, der Geſetze und Einrichtungen kundig ſeyn [8]. Der König ſtreicht aus dem Verzeichniße Diejenigen, welche ihm minder angenehm ſind, doch muß zwiſchen den übrigbleibenden Candidaten noch eine Wahl möglich ſeyn, (es müſſen alſo wenigſtens zwei übrig bleiben) [9]. Aus dieſen wählt das Kapitel Einen nach den gewönlichen kanoniſchen Formen [10], und legt eine authentiſche Urkunde dem Pabſte innerhalb Monatsfriſt vor. Die Anſtellung des Informativ-Proceſſes über die geſetzlichen Eigenſchaften des Gewählten wird immer vom Pabſte einem der Provinzial-Biſchöfe oder einem Würdenträger der betreffenden Diöceſe übertragen. Wenn ſich aus dem Proceße er-

giebt, daß der Gewählte die nöthige Eigenſchaft hat, dann iſt er vom Pabſte in der möglichſt kurzen Zeit durch ein apoſtoliſches Schreiben zu beſtättigen [11]). Iſt die Wahl nicht den kanoniſchen Geſetzen gemäß vorgenommen, oder gehen dem Gewählten die geſetzlichen Eigenſchaften ab, ſo hat das Kapitel die Wahl wieder von Neuem zu beginnen [12]).

Ueber die Rechte des Landbiſchofes iſt nur beſtimmt, daß er dieſelbe nach der beſtehenden Kirchenverfaſſung auszuüben habe. Es zerfallen ſomit ſeine Vorrechte in folgende vier Claſſen:

1. Ehrenrechte; d. h. Pontificalkleidung, Thron, Titel und Rang [13]).

2. Rechte des Ordo; d. h. Recht der Prieſterweihe, Verfertigung des Chrisma, Weihe von Kirchen, Benediction von Kirchhöfen, Firmelung, Einſegnung des Volks.

3. Rechte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit; ſie zerfallen in die Entſcheidung über rein religiöſe Gegenſtände, zu denen aber die Ehen noch gerechnet werden, und in die Erkennung von Kirchenſtrafen [14]).

4. Rechte des Kirchenregimentes; nämlich die Erlaſſung geiſtlicher Verordnungen, Berufung der Diöceſan-Synode und Vorſitz in derſelben, Oberaufſicht über die Kirchengüter und die Schulen, das Recht der Diſpenſation in beſtimmten Fällen, Viſitation der Diöceſe, die geiſtliche Inveſtitur der vom Staate oder von Privat-Patronen präſentirten Pfarrer, die Ernennung und Erſetzung der Vikarien [15]).

An dem Sitze des Bichofes und unter der Leitung deſſelben wird auf öffentliche Koſten ein Prieſterſeminarium unterhalten, in welchem diejenigen Candidaten, welche ihren Univerſitäts-Curſus durchgemacht haben, aufgenommen, und ein Jahr lang zur Seelſorge practiſch ausgebildet, und zur

Prieſterweihe vorbereitet werden. Es dürfen jedoch nur ſolche Candidaten in das Seminar aufgenommen werden, welche ihre theologiſchen Studien den Geſetzen des Staates gemäß eingerichtet, eine Prüfung vor einer aus landesherrlichen und biſchöflichen Commiſſarien zuſammengeſetzten Commißion, erſtanden haben, und in Folge dieſer Vorausſetzungen einen landesherrlichen Tiſchtitel erhalten haben [16]).

Daß der Landesbiſchof, als ſolcher, Mitglied der St. Verſ. iſt, wurde ſchon oben, Thl I. S. 471 bemerkt.

Das Domkapitel beſteht aus einem Dekane und ſechs Kapitularen; denſelben ſind ſechs Domvikarien beigegeben, nebſt dem nöthigen Kanzlei-Perſonale. Aus den Mitgliedern des Domkapitels kann der Biſchof einen General-Vikar wählen. Als Regirungs-Commiſſär hat ein weltlicher Beamter Sitz und berathende Stimme im Kapitel [17]). — Die Ernennung der Kapitulare geſchieht abwechslungsweiſe durch den Biſchof und durch Wahl des Kapitels. In letzterem Falle werden vor der eigentlichen Wahl vier Candidaten dem Könige genannt, der die ihm misfälligen ſtreicht; aus den noch übrigen [18]) wählt das Kapitel innerhalb vier Wochen. Der Biſchof hat dem Gewählten die kanoniſche Einſetzung zu ertheilen. — Beſondere Vorſchriften über die geſetzlichen Eigenſchaften der Domherrn, oder über ihr Verhältniß zum Biſchofe und zur Diöceſe ſind nicht in den Bullen vorgeſchrieben, es gelten alſo ganz die allgemeinen Kirchen-Geſetze. Dieſen gemäß ſollen die Hälfte der Stellen an Graduirte der Theologie oder des kanon. Rechtes verliehen werden: wenigſtens die Hälfte muß die Prieſterwürde haben, alle aber zum mindeſten Subdiacone und 22 Jahre alt ſeyn. Von Vorzügen der Geburt und der Nothwendigkeit einer Ahnenprobe iſt keine Rede mehr.

Was die Geſchäfte und Rechte des Domkapitels betrift, ſo zerfallen ſie in drei Abtheilungen: 1. ſolche, welche es als Domkapitel im engern Sinne hat, namentlich alſo die Wahlen; 2. ſolche, die ihm als Ordinariat, ſomit gemeinſchaftlich mit dem Biſchofe, zuſtehen; 3. endlich diejenigen, welche ihn als Kapitel des St. Morizſtiftes in Rottenburg obliegen. Die zweite Abtheilung iſt natürlich die wichtigere. Hier collidiren denn die Rechte des Biſchofes und die des Kapitels. In einzelnen Fällen iſt der Biſchof nicht einmal zur Ratheinholung des Kapitels verbunden, z. B. bei der Ausübung ſeiner Rechte des Ordo; in andern aber, namentlich in der eigentlichen Kirchenregirung, muß er im Einverſtändniße mit dem Kapitel handeln, zu welchem er dann in dem Verhältniße eines Collegial-Vorſtandes ſteht. Eine genaue Beſtimmung und Unterſcheidung dieſer Fälle iſt noch zu erwarten; dann wird ſich auch die Bedeutung des Ausdrucks der V. O. vom Jänner 1830, das Kapitel ſoll „den vollen Würkungs-Kreis der Presbyterien" haben, näher erklären. Im Falle einer Sedisvácanz hat das Kapitel innerhalb acht Tagen den ſchon vorhandenen General-Vicar zu beſtättigen, oder einen neuen zu ernennen [19].

1) Nur dem Bisthume Fulda ſind einige ſachſen-weimar'ſche Pfarreien vorläufig zugetheilt, ſ. die Bulle, Rbl. S. 445.

2) In den „Grundzügen" §. 8. iſt vorgeſchlagen, es ſollen im Falle einer Gebietsvermehrung eines der zur Kirchenprovinz gehörigen Staaten, die neuen kathol. Unterthanen immer ebenfalls zum Landesbisthume gezogen werden. Die röm. Curie hat ſich zwar in der „Esposizione" nicht dagegen erklärt, allein doch iſt dieſe Beſtimmung in die beiden Bullen nicht aufgenommen. Es wird ſomit über dieſe, jedenfalls wünſchenswerthe, Einrichtung im vorkommenden Falle erſt mit dem Pabſte unterhandelt werden müſſen.

3) Dieſe Beſtimmung iſt zwar in der Bulle ad dominici gregis custodiam nicht enthalten: allein es kann ihr dennoch von der Kirche kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, indem ihr kein Recht zuſteht, von der gh. badiſchen Regirung zu verlangen, daß dieſe blos nach eigenen Gründen die vom Domkapitel bezeichneten Candidaten beurtheile. — Dem Vernehmen nach ſoll dieſes Recht ſchon von Vereinsſtaaten gebraucht worden ſeyn.

4) S. die Bulle provida solersque.

5) Die Frage, welches denn die ſämmtlichen dem Erzbiſchofe zuſtehenden Metropolitan-Rechte ſeien, iſt noch ganz im unentſchiedenen Streite zwiſchen den zur Kirchenprovinz vereinten Staaten und dem römiſchen Stuhle. Die Regirungen hatten nämlich von jeher gewünſcht, das die urſprüngliche Metropolitan-Verfaſſung wiederhergeſtellt würde, welche von den Päbſten nach und nach, namentlich durch die falſchen Decretalen, zum größeren Anſehen des röm. Stuhles beſchränkt worden iſt. Allein der Pabſt erklärte, daß er in die dadurch beabſichtigte Ordnung der Kirchen-Diſciplin nicht eingehen könne, ſondern verlangen müſſe, daß der Erzbiſchof ſeine Jurisdiction juxta canones nunc vigentes auszuüben habe. Bekanntlich beſtanden aber die urſprünglichen Rechte der Metropoliten in folgenden: 1. Berufung und Vorſitz der Provinzial-Synoden; 2. Jurisdiction 1ſter Inſtanz über die Biſchöfe, 2ter Inſtanz über alle Untergeordneten derſelben; 3. Leitung und Beſtättigung der Biſchofswahlen in der Provinz, und Weihung der Biſchöfe; (nach der Kirchenpragmatik, §. 13. ſollte der Erzbiſchof erſt dann einen Biſchof beſtättigen dürfen, wenn der Pabſt innerhalb 6 Monaten ſeine Confirmation aus gar keinem oder aus unſtichhaltigen Gründen verweigerte); 4. Viſitation der Provinz; 5. Sorge für die Verwaltung eines erledigten Biſthumes; 6. allgemeine Oberaufſicht über die ganze Verwaltung der Provinz. Nach der itzigen Verfaſſung dagegen ſind ihnen nur folgende Rechte übrig geblieben: 1.

Ehrenrechte, nämlich der Vorrang vor Biſchöfen, das Pallium, das Kreutz; 2. Berufung und Vorſitz der Prov. Synode; 3. Vergebung der Pfründen, wenn ſie in der geſetzlichen Zeit von den zunächſt Berechtigten nicht vergeben ſind; 4. Das Recht einer allgemeinen Oberaufſicht; 5. Viſitationen der Provinz, wenn die Synode es nothwendig findet; 6. eine — geringe — Jurisdiction über Biſchöfe und Untergebene derſelben, ſ. Wieſe, Handb. des Kirchenrechtes, I. S. 766 fg. — In den bis itzt bekannt gemachten Normen iſt denn nun aber offenbarer Widerſpruch hinſichtlich dieſes wichtigen Punctes. In der Bulle ad dominici gregis custodiam ſind ausdrücklich die Worte enthalten „secundum canones nunc vigentes“; dagegen heißt es in §. 3. der V. O. vom 30. Jänner 1830: „die ihrer Beſtimmung gemäß wiederhergeſtellte Metropolitan-Verfaſſung“? Dieſer Widerſpruch läßt ſich nur auf folgende, freilich künftigen Streitigkeiten keineswegs vorbeugende, Weiſe erklären: nur weil die römiſche Curie es als unerläßliche Bedingung jedes Abſchlußes mit den vereinten Staaten aufſtellte, daß der beſtehenden Metropolitan-Verfaſſung Erwähnung geſchehe, wurde der oben gegebene Ausdruck der Bulle von den Staaten zugegeben, jedoch geſchah dieſes nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, auf ihren Anſichten und Rechten dennoch zu beharren. Dieſes letztere iſt denn nun auch, wie man ſieht, würklich geſchehen. Erſt die Zeit kann lehren, welche von dieſen beiden unmöglich neben einander zu vollziehenden Erklärungen die blos formelle iſt.

6) S. V. O. vom 30. Jänner 1830, §. 9 und 10. Dieſe wichtigen Beſtimmungen, welche ſchon in der Kirchenpragmatik, §. 9—11. enthalten waren, ſind zwar in der Bulle vom J. 1827 nicht ausdrücklich erwähnt: da aber die Curie ſich nicht dagegen erklärte, ſich auch nach den Beſchlüßen des Tridentiner Concils nicht dagegen erklären konnte, ſo ſtand ihrer Feſtſetzung von Seite der Landes Regirungen nichts im Wege. Daß ſie von größeſter Wichtigkeit ſind, bedarf keines Beweiſes.

7) Der Gehalt des Biſchofs iſt 10,000 fl., ſ. die Bulle provida solersque. Nebenbezüge ſind keine mit der Stelle verbunden indem die ganze Verwaltung des Ordinariates unentgeldlich iſt, und der Staat die Taxen bezieht, welche wegen Diſpenſationen u. ſ. w. eingezogen werden. Auch für ſeine Amtsreiſen hat der Biſchof (außer den Reiſekoſten) keine Entſchädigung zu verlangen. Jedoch wird nach und nach aus den Jncalargefällen während einer Sedisvacanz, oder beim Abgange eines Domkapitulares oder Vikars ein biſchöflicher Fonds geſammelt werden, aus welchen ſolche Nebenausgaben, für welche die Fundation nichts vorſieht, zu beſtreiten ſind. — Als Kanzleitaxe muß für die päbſtliche Beſtättigung an die apoſtoliſche Kammer 490 fl. bezahlt werden; andere Abgaben an Rom beſtehen nicht.

8) Die Forderung, daß der Gewählte der Diöceſan-Geiſtlichkeit angehöre, ſteht in der Bulle ad dominici gregis custodiam, Rbl. S. 470; alle übrigen Bedingungen ſtellt §. 15, der V. O. vom Jänner 1830 auf. Schon in den „Grundzügen“ war verlangt worden, daß der Biſchof ein Deutſcher von Geburt, Staatsbürger, von kanoniſchem Alter und ausgezeichneten theologiſchen Studien ſeyn müſſe; ferner ſollte er 8 Jahre lang ein Seelſorger-Amt oder eine höhere Lehrſtelle bekleidet haben, die vaterländiſchen Geſetze kennen, gute Zeugniſſe haben, u. ſ. w. Der Pabſt erklärte ſich aber gegen die 8jährige Dienſtzeit, weil ſonſt Männer von adeliger Geburt und Vermögen ausgeſchloſſen wären!! — Die Frage, ob die genannten Bedingungen der Wählbarkeit eines Biſchofs in einer bloßen landesherrlichen Verordnung aufgeſtellt werden konnten, wird ſich wohl deßhalb bejahen laſſen, weil dem Könige das Recht zu verwerfen zuſteht, und er ſomit hier nichts anderes gethan, als zum voraus erklärt hat, welche er immer verwerfen würde.

9) Art. IX. des baierſchen Concordates von 1817 räumt dem Könige das Recht ein, die Biſchöfe zu ernennen; dieſes Jndult ſchien einem nichtkatholiſchen Fürſten nicht verliehen wer-

den zu können, ſondern nur ein negativer Einfluß. — Noch in der Kirchenpragmatik, §. 19, b. war für den Landesherrn die Ernennung in Anſpruch genommen worden. Die Worte der Bulle: „reliquo tamen manente sufficiente candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat“ beweiſen ohne allen Zweifel, daß vom Kapitel nur Eine Liſte dem Könige vorgelegt, und nur an dieſer erſten und einzigen das Recht die Excluſiva zu ertheilen ausgeübt wird. Freilich wird dadurch das Recht des Staatsoberhauptes ſehr, und wohl zu ſehr, beſchränkt.

10) Ueber dieſe gewönliche kanoniſche Form ſ. Walter, Kirchenrecht, 4e Aufl. 1829. S. 424 fg. — In den „Grundzügen“ war ein merkwürdiger Vorſchlag enthalten, nämlich der, dem Domkapitel nach eben ſo viele Rural-Dekane zu der Wahl beizugeben. Die Curie lehnte es, unter dem Vorwande, daß es die Einführung des demokratiſchen Geiſtes in der Kirche begünſtigen würde, ab. Preußen wurde übrigens ungefähr dieſe Einrichtung bewilligt, indem die ſog. Ehren-Canonici blos Mitglieder der Diöceſan-Geiſtlichkeit ſind, allein an der Biſchofs-Wahl Antheil nahmen. — Bekannt iſt, daß das kanon. Recht die Devolution an die nächſte höhere Behörde feſtſetzt, wenn innerhalb 3 Monaten der zunächſt Berechtigte nicht gewählt hat, ſ. c. 41. X. de conc. praeb. und c. 42, X. de elect. Keinem Zweifel kann alſo unterliegen, daß der Erzbiſchof eintritt, wenn die Zögerung Schuld des Kapitels iſt. Allein wie dann, wenn dieſelbe vom Könige herrührt? Darf dann allenfalls nach drei Monaten angenommen werden, daß er ſein Recht dieſesmal nicht ausüben wolle, und daß ſomit alle vom Kapitel genannten Kandidaten wahlfähig ſeien?

11) In den Grundzügen war vorgeſchlagen, daß — wenn der Pabſt den Erwählten nicht innerhalb vier Monaten beſtättigt haben werde, ohne jedoch ausdrückliche Ausſtellungen gegen deſſen Perſon zu machen — der Erzbiſchof ihn zu beſtättigen habe; werden aber Einwendungen gemacht, ſo haben ſie von

einem eigens dazu vom Staate (nach ſeinem Gutdünken) nieder⸗ zuſetzenden Gerichte unterſucht werden. Finde ſie dieſes Gericht unbegründet, ſo habe der Pabſt innerhalb zweier Monate die Beſtättigung zu ertheilen, widrigenfalls der Erzbiſchof es thun werde. Hiegegen ſetzte ſich der Pabſt auf das beſtimmteſte (Esposizione, S. 366), und verlangte, daß nur geſagt werde: „quam citius fieri poterit.“ Die Geſandten ſchlugen einen ſechsmonatlichen Termin vor, ſ. Note officielle, S. 319; al⸗ lein, wie man ſieht, abermals vergeblich.

12) S. über das Bisherige die Bulle ad dominici gregis custodiam, R b l. S. 270 fg.

13) Die Rangordnung vom J. 1821 ſtellt den Landesbiſchof in die 3te Rangſtufe, ſ. R b l. S. 750.

14) S. hierüber Wieſe, Handbuch, I. S. 820 fg.; Walter, §. 190 und 196.

15) S. Wieſe, Handbuch, a. a. O.; Walter, §. 145. — So lange die Ausſcheidung der dem Ordinariate und der dem Staate verbleibenden Geſchäfte noch nicht feſtgeſtellt iſt, läßt ſich natürlich ein beſtimmtes, die württembergiſchen Ver⸗ hältniſſe ſpeciell berückſichtigendes Verzeichniß der Rechte und Geſchäfte des Landesbiſchofs nicht entwerfen.

16) S. V. O. vom 30. Jänner 1839, §. 25—28. Der Tiſchti⸗ tel beſteht aus einem Minimum von 3—400 fl., und wird für den Fall unverſchuldter Dienſt⸗Unfähigkeit verliehen, ſo wie für die Erſetzung von Kur⸗ und Pflege⸗Koſten. Billiger Erſatz wird nur gefordert, wenn der Titulat in beſſere Ver⸗ mögens⸗Umſtände kommt, oder eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua trägt.

17) Die Beſoldungen des Domkapitels ſ. in der Bulle provida solersque. — In den Grundzügen war ſonderbarerweiſe ver⸗ langt, daß der Biſchof einen aus den Domkapitularen zum Weihbiſchofe ernennen ſolle. Mit Recht erklärte aber der Pabſt, daß die Ernennung der Biſchöfe in partibus ſein Recht ſei. — Es wäre vielleicht beſſer, wenn die Ernennung des General⸗

Vikars nicht facultativ für den Biſchof ausgedrückt wäre. — Die Dom-Vikarien werden auch ſonſt in Schulen und zum Unterrichte verwendet.

18) Es heißt hier in der Bulle zwar nicht ausdrücklich, es müſſe die Möglichkeit einer Wahl übrig bleiben, allein die Worte: unius ex reliquis candidatis beweiſen wohl, daß hier höchſtens zwei der Candidaten vom Könige verworfen werden können.

19) S. Walter, Kirchenrecht §. 153, und die daſelbſt angeführten Stellen. — In den „Grundzügen“ und zum Theile noch in der Kirchen-Pragmatik ſind mancherlei Beſtimmungen über das Domkapitel enthalten, die aber natürlich itzt nur geſchichtlichen Werth haben. So wird z. B. verlangt, daß ein Domherr Staatsbürger, 30 Jahre alt ſeyn, und 6 Jahre lang ein Kirchen- oder Lehramt verſehen haben müſſe. Unterſchied der Geburt ſoll nicht berückſichtigt werden. Die Ernennung derſelben ſoll abwechſeln zwiſchen dem Könige und dem Biſchofe; der Gen.-Vikar vom Könige ernannt werden.

§. 217.

β. Dekane. — Pfarrer und Kaplane. — Vikarien.

Das Bisthum Rottenburg iſt in 27 Dekanate (Landkapitel) eingetheilt [1]), welche ſo viel möglich den Umfang der weltlichen Oberämter haben. Iſt am O. A. Sitze ein kath. Stadtpfarrer, ſo bekleidet derſelbe immer auch das Dekanat. Gehört dieſe eigentliche Kirchenpfründe des Dekanes nicht zu den guten, ſo wird ſie aus dem Intercalarfonds aufgebeſſert (ſ. unten §. 218); überdieß erhält der Dekan die Einkünfte der erſten 30 Tage nach Erledigung einer jeden Kirchpfründe in ſeinem Sprengel. Ernannt werden die Dekane vom Staate unter vorgängiger Rückſprache mit dem biſchöflichen Ordinariate. Sie bilden, ſo wie die proteſtantiſchen Dekane,

eine Mittelſtelle ſowohl in der Kirche, als im Staate. Die den Dekanen obliegenden Amtspflichten ſind doppelter Art, entweder nämlich werden ſie von ihnen allein beſorgt, oder haben ſie deshalb mit dem Oberamte oder dem Oberamtsgerichte in Verbindung zu treten, wo ſie denn das gemeinſchaftliche Oberamt oder Oberamtsgericht bilden [2]).

Theils zur Unterſtützung des Dekans in ſeinen geiſtlichen und weltlichen Amtsgeſchäften, theils zur Kenntnißnahme von dieſen Obliegenheiten, theils endlich zu außerordentlicher Aushülfe bei andern Geiſtlichen des Dekanates, iſt jedem Dekan ein beſtändiger Vicar beigegeben, deſſen Gehalt wo möglich aus einer dazu umgewandelten Kaplanei des Ortes gezogen, im Nothfall ebenfalls von dem Intercalarfonds getragen wird. Derſelbe darf nicht aus dem Land-Kapitel ſelbſt gebürtig ſeyn [3]).

In jedem Dekanats-Bezirke iſt ferner noch der Landkapitels-Kämmerer, d. h. ein unter Rückſprache mit dem Ordinariate vom kathol. Kirchenrathe ernannter Pfarrer, dem die Beſorgung des Vermögens- und Rechnungs-Weſen im Landkapitel aufliegt. Er hat die Landkapitel-, die Intercalargefäll-, die Kapitels-Vicars-Kaſſe und die der Landkapitels-Leſegeſellſchaft zu führen, die erledigten Kirchenpfründen zu verwalten, die Abkurungen zu beſorgen, endlich die Proceſſe der Pfründen gegen ihre Pfarrgemeinden, einzelne Mitglieder oder den Patron zu führen. Ueberdieß iſt er geſetzlicher Stellvertreter des Dekans [4]).

Jedes Landkapitel hat endlich eine Landkapitels-Leſegeſellſchaft und -Bibliothek, an welcher alle Geiſtliche des Bezirks Antheil nehmen müſſen [5]). Zur weitern Ausbildung der Geiſtlichen beſteht ferner in jedem Dekanate die Landkapitels-Conferenz, welche zwei-

mal

mal im Jahre zu halten iſt, und im weſentlichen dieſelbe Einrichtung hat, wie das ähnliche Inſtitut bei der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, ſ. oben §. 211, S. 511.

Unter den Dekanaten ſtehen (635) Pfarreien, beſetzt mit einem Pfarrer, und viele derſelben (185) noch nebenbei mit Kaplanen zur Aushülfe. Die Vergebung der Pfründen geſchieht theils durch den König mittelſt des katholiſchen Kirchenrathes, theils durch Privat-Patrone. Der König vergiebt diejenigen Stellen, bei welchen der Staat die Pfründe fundirt, dotirt, oder augmentirt hat, und hierher werden namentlich alle diejenigen Pfarreien gerechnet, zu welchen vormals die itzt ſäculariſirten geiſtlichen Korporationen nominirt haben, ferner diejenigen, wo ſich ein beſonderer Rechtstitel, alſo auch Verjährung, nachweiſen läßt [6].

Hinſichtlich der Privat-Patronate gelten die allgemeinen Kirchengeſetze; nur iſt zu bemerken, daß die Präſentation an den Biſchof nicht unmittelbar durch den Patron, ſondern durch den katholiſchen Kirchenrath geſchieht, der bei dieſer Gelegenheit auch ſein Ausſchließungs- und Devolutions-Recht ausübt [7]. Kein Geiſtlicher aber, der nicht die vom Staate angeordneten Prüfungen erſtanden [8]) und nicht wenigſtens zwei Jahre als Vikar die Seelſorge geübt hat, kann eine Nomination von irgend Jemand erhalten. Zwei Pfründen können unter keiner Bedingung von Demſelben beſeſſen werden, ebenſo iſt ſtrenge Reſidenz vorgeſchrieben. Im eigenen Geburtsorte kann der Geiſtliche nicht Pfarrer werden. — Die geiſtlichen Functionen ſind bis itzt noch durch keine allgemeine gleichmäßige biſchöfliche Ordnung regulirt, allein in manchen einzelnen Puncten hat der Staat allerdings durch Anwendung ſeines polizeilichen Aufſichtsrechts über die Kirche eine übereinſtimmende äußere Ordnung eingeführt, (ſ. den

§. 215). Die vom Staate dem Pfarrer aufgelegten Geſchäfte ſind mancherlei, und zwar zerfallen ſie unter zwei Geſichtspuncte, entweder nämlich ſind es eigentliche Staatsgeſchäfte, namentlich polizeiliche, oder beziehen ſie ſich auf die Stellung der Geiſtlichen als ſolcher, ſind ihnen aber vom Staate beſonders eingeſchärft, und werden auch von ihm verlangt. Die erſtere Art aber hat wieder zwei Unterabtheilungen; ſolche Geſchäfte nämlich, welche die Pfarrer allein zu beſorgen haben, und zweitens ſolche, die ſie gemeinſchaftlich mit andern Beamten vollziehen [9]).

Die letzte Stufe in der Hierarchie nehmen ein die Vikarien oder noch nicht angeſtellten Hülfsprieſter. Sie ſind theils Landkapitels-Vikarien (über dieſe oben S. 560), theils Pfarr-Vikarien, und zwar dieſe wieder beſtändige, welche von jedem Inhaber der Pfarrei gehalten werden müſſen, theils außerordentliche, welche von dienſtunfähigen Pfarrern nur für ihre Perſon zur Unterſtützung angenommen ſind. Das Ordinariat hat die Beſorgung des Vikariats-Weſens, und jeder dienſtloſe Geiſtliche iſt ſchuldig, ſich als Vikar verwenden zu laſſen; eine Aenderung kann weder vom Vikare noch vom Pfarrer ohne Erlaubniß vorgenommen werden [10]).

1) S. die Aufzählung derſelben im Staatshandbuche.

2) Ueber die von den Dekanen zu beſorgenden Geſchäfte ſ. oben §. 206. und Knapp's Handbuch für kath. Geiſtliche, I. S. 62 fg.

3) S. Knapp, a. a. O., S. 492 fg.

4) S. daſ. S. 350 fg.

5) S. daſ. S. 353. — Die anzuſchaffenden Bücher ſind theils theologiſche und pädagogiſche, theils allgemeinen Inhaltes. Zum Theile ſind ſie namentlich bezeichnet.

6) Dieſe, in der Praxis ſeit dem J. 1802 in W. befolgte Be-

ſtimmung war auch in den „Grundzügen" §. 43. als feſtzu-ſtellende Regel beibehalten, ſ. S. 285; die Curie erklärte ſich aber dagegen, weil ihr dadurch ihr altes Recht, die in den ſechs ungleichen Monaten erledigten Pfründen zu verleihen, entzogen würde. Doch wollte ſie ſich, wenn dadurch eine Vereinigung herbeigeführt werden könnte, dazu verſtehen, ihr Recht auf den Landesbiſchof zu übertragen; ſ. Esposizione, S. 386. Da kein Concordat zu Stande kam, ſo beließ man es bei der bisherigen Gewohnheit. — Dem Biſchof iſt, bis itzt wenigſtens, kein Ernennungsrecht zu irgend einer Pfründe eingeräumt worden; nur durch die Aufforderung des Staates, die geiſtliche Inveſtitur ertheilen zu laſſen, erfährt das Ordinariat etwas von der Beſetzung der Pfarreien. Bei dieſer Gelegenheit kann es denn nun allerdings Vorſtellungen gegen den Ernannten machen, und ſeine Inveſtitur nicht anordnen: allein da der Staat in den Genuß der Einkünfte einſetzen kann, ſo würde ſchließlich eine ſolche Widerſetzung zu keinem Erfolge führen.

7) S. Knapp, S. 93 fg. und 371 fg. — Nicht zu überſehen iſt, daß die württ. Regirung zwar das Patronatrecht der Gutsbeſitzer anerkennt, allein das den Gemeinden früher zugeſtandene nicht berückſichtigt, ſondern ſolche Stellen ſelbſt erſetzt. Es ſind jedoch gegen dieſe Maasregel ſchon mehrfache (gewiß gerechte) Klagen bei der St. Verſ. eingebracht worden, ſ. z. B. Sitzung vom 16. März, 24. März, 9. Mai 1820, 26. April, und 3. Mai 1821. Auch wurde auf dem Landtage von 1821 (am 26. April) eine eigne Commißion niedergeſetzt zur Begutachtung dieſer Beſchwerden: allein bis itzt iſt keine Aenderung eingetreten. Der Staat dürfte ſich rechtlich nicht weigern können, dieſe Patronat-Rechte zurückzugeben: mag er ſolche Beſtimmungen treffen, welche die Ausübung derſelben unſchädlich machen. Schon das allgemeine Verbot, daß keiner an ſeinem Geburtsorte Pfarrer ſeyn kann, ſchneidet die hauptſächlichſten Nachtheile in der Wurzel ab.

8) Daſ. S. 49 fg.

9) Die einzelnen vom Staate den Pfarrern auferlegten Geſchäfte ſ. bei Knapp, a. a. O. S. 91 fg. und die daſelbſt weiter angeführten Abſchnitte ſeines Werkes und citirten Verordnungen. Ferner: Benkert, Athanaſia, Bd. III. H. 3, S. 436 fg., wo ein Verzeichniß der regelmäßigen periodiſchen Berichte enthalten iſt. Ueber Mißbrauchung der kath. Pfarrer durch dieſe vielen ihnen aufgeladenen Geſchäfte beklagt ſich ſtark: (Drey), die Schreiber in der Kirche; in der Tüb., theolog. Quart. Schrift, 1829, H. 1, S. 38 fg.

10) S. Knapp, a. a. O. S. 491 fg.

§. 218.

d. Das Kirchengut.

Bei den Erwerbungen der Jahre 1803, 1805, 1806, 1809 und 1810 erhielt der Staat auch bedeutende katholiſche Kirchengüter. Zwar waren keine biſchöflichen, noch (mit einer einzigen in Note 1 angegebenen Ausnahme) ſonſtige allgemeine Kirchenfonds darunter, allein die einzelnen Reichsſtifter, Kommenden, Klöſter u. ſ. w. waren zum Theile ſehr reich ausgeſtattet. Dieſe Kirchengüter wurden der kath. Kirche nicht erhalten, ſondern ſammt und ſonders ſäculariſirt. Unſtreitig iſt, daß im Allgemeinen die Regirung hier kein Recht verletzte, wie bei der Aufhebung des proteſtantiſchen Kirchengutes, ſondern daß ſie zu dieſer Einziehung poſitiv berechtigt war, indem ſie dieſe Güter gerade zu ſolchem Zwecke erwarb [1]); nur übernahm ſie natürlich durch die Säculariſation die Verpflichtung, für diejenigen Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche in W. zu ſorgen, welche nicht durch eigene örtliche Stiftungen und ſonſtige Einnahmen gedeckt waren. — Dieſe Verpflichtung hat ſie nun aber auch, es wäre ungerecht es zu läugnen, vollſtändig erfüllt. Die kath. Kirchen und Schu-

len ſind, zwar nicht mit unnöthigem und ſomit tadelnswerthem Luxus, aber anſtändig und genügend verſorgt, ſehr viele derſelben weſentlich verbeſſert worden [2]).

Eine Verpflichtung des Staates zur Bildung eines allgemeinen kath. Kirchengutes, in der Art des altwürttembergiſchen proteſtantiſchen, war daher gewiß bei Gründung der Verfaſſung für den Staat nicht vorhanden, (höchſtens konnte von ihm die Herausgabe der von W. erworbenen Theile des vorderöſterreich. Religionsfonds verlangt werden). Und nur eine, freilich ſehr nahe liegende, Klugheits- und Billigkeits-Maasregel war es daher, wenn §. 82 der Verf. Urk. die Beſtimmung enthielt, daß die katholiſche Kirche zu Beſtreitung derjenigen kirchlichen Bedürfniſſe, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſeien, oder die vorhandenen nicht zureichen, und beſonders für die Koſten der höheren Lehranſtalten, einen eigenen, dieſem Zwecke ausſchlüßlich gewidmeten Kirchen-Fonds erhalten ſolle [3]). Zum Behufe der Ausſcheidung deſſelben vom Staatsgute — ſo fährt §. 82 fort — und der näheren Beſtimmung der künftigen Verwaltungsweiſe, ſoll eine gemeinſchaftliche Commiſſion niedergeſetzt werden, wie auch für das proteſtantiſche Kirchengut beſtimmt iſt.

Dieſe gemeinſchaftliche Commiſſion wurde denn ſchon auf dem Landtage von 1820 niedergeſetzt, und kam auch, einen einzigen Punct abgerechnet, über die Grundſätze ins Reine. Zwei Berichte wurden am 12ten Dec. 1820, und am 21ſten Mai 1821 an die Stände-Verſammlung über den Stand des Geſchäftes erſtattet, ohne daß jedoch eine definitive Beſchlußnahme erfolgt wäre [4]). Auf den Landtagen von 1824 und 1827 wurden zwar neue Commiſſionsmitglieder gewählt, auch ward vom Könige genehmigt, daß die gemeinſchaftliche Commiſſion ſich während der Vertagung verſammle: allein letz-

teres geſchah nicht, und die Ausſcheidung iſt ſomit ihrem Ziele noch nicht näher gerückt [5]), ſondern es werden die allgemeinen Koſten der kath. Kirche noch aus der Staatskaſſe beſtritten.

Noch iſt übrigens hier einer Einrichtung Erwähnung zu thun, durch welche ſchon ſeit dem 30ſten Dec. 1808 der katholiſchen Kirche in W. ein gemeinſames Vermögen verſchafft wurde, und welches auch, vorausſichtlich, nach Ausſcheidung des eigentlichen Kirchengutes beſtehen und abgeſondert verwaltet werden würde, nämlich des Intercalarfonds. Derſelbe beſteht aus den Einkünften aller erledigten Kirchenpfründen, welche — nach Abzug des Einkommens der erſten 30 Tage, welches dem Dekane gebührt — von dem Landkapitelskämmerer gegen eine Belohnung von 5 vom Hundert verwaltet, und an den katholiſchen Kirchenrath eingeſchickt werden. Die Kirchengeſetze erlauben eine Vacatur von vier Monaten bei jeder Erledigung, und unüberſteigliche Hinderniſſe, namentlich Mangel an Geiſtlichen, verzögern eine Wiederbeſetzung oft noch länger. Nur in dem Einen Falle, daß eine Pfründe das gebührende Einkommen (die Congrua) nicht gewährt, wird das Einkommen derſelben im Erledigungsfalle nicht zum allgemeinen Fonds eingezogen, ſondern ſogleich und unmittelbar ihr ſelbſt zur Aufbeſſerung überlaſſen. — Dieſer Intercalarfonds wird dann zu folgenden Ausgaben verwendet:

a. Zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua. Wenn bei einer Pfarrei das Einkommen 500 fl. nicht erreicht, und weder Localfonds zur Aufbeſſerung vorhanden ſind, noch die Gemeinde zu weiteren Beiträgen im Stande iſt, ſo tritt der Intercalarfonds ins Mittel, und zwar löst er nach und nach die von ihm bewilligten Zuſchüſſe mit ihrem Capitalwerthe ab, und dotirt ſomit die Stelle für

immer. Sobald es die Umſtände erlauben, ſoll die Congrua auf 600 fl. gebracht werden.

b. Zur Ergänzung von Ruhegehalten, wenn die Pfründe (nach Abzug des Stellvertreter-Gehaltes) nicht dazu hinreicht.

c. Zur Uebernahme aller Tiſchtitel der neugeweihten Geiſtlichen; dieſe Laſt iſt vom Intercalar-Fonds allen ſonſt dazu Verpflichteten abgenommen. Wohl zu bemerken iſt jedoch, daß dieſer auf den Intercalarfonds übernommene Tiſchtitel nur für den Fall einer unverſchuldeten Dienſtunfähigkeit gilt (ſ. §. 28 der V. O. vom 30ſten Jänner 1830), und daß die im §. 81 der V. U. für den Fall einer zwar verſchuldeten, jedoch dem Verluſt der geiſtlichen Würde nicht nach ſich ziehenden Dienſt-Entſetzung verſprochenen Verſorgung darunter nicht begriffen iſt, ſondern dieſe letztere Beſtimmung ihre Vollziehung noch erwartet [16]).

d. Zu den Koſten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien, wenn die Pfründe die Bezahlung derſelben nicht erträgt.

Außerdem wird noch den Pfründbeſitzern Geld verzinslich angeliehen, wenn ſie eine außerordentliche Ausgabe zum Beſten ihrer Kirchenſtelle zu übernehmen haben.

Von dem Einkommen wird jährlich im Reg. Blatte öffentliche Rechenſchaft abgelegt [7]).

1) S. §. 85 des Reichsdeputations-Hauptreceſſes. Bei den ſpäter erworbenen kann es ohnedem keinem Streite unterliegen, daß ſie dem Staate und nicht der Kirche erworben wurden; der ganze Geiſt jener Zeit und namentlich der Erwerbungs-Urkunden beweiſen dieß. Nur in Einem Falle ſcheint ſich die Sache allerdings anders zu verhalten, nämlich bei den

durch den Preßburger Frieden erworbenen vorderöſterreichiſchen Landestheilen. Hier beſtand aus den Einkünften der Mediatklöſter u. ſ. w. ein eigener vorderöſterreichiſcher Religions= und Studienfonds, welcher von Oeſterreich ſchon am 1ſten Nov. 1790 dieſen Landestheilen eigenthümlich zu Kirchen= und Schul=Zwecken überlaſſen war. Auch dieſer wurde zum Staatsgute gezogen, was nicht zu billigen iſt, da W. eine Local= oder Diſtricts=Stiftung dadurch angriff, und es dieſe Gebietstheile von Oeſterreich doch nur ſo erwerben konnte, wie dieſer Staat ſie ſelbſt beſeſſen hatte. — Sehr verſchieden von der bisher beantworteten iſt freilich die Frage, ob das philoſophiſche Völkerrecht alle dieſe Erwerbungen billigen kann? Von practiſchem Intereſſe iſt übrigens ihre Verneinung keineswegs, denn eine große Anzahl der feierlichſten poſitiven Anerkenntniſſe legaliſirt ſie jeden Falles. — Das Einkommen der im J. 1803 ſäculariſirten Kirchengüter wird auf 300,000 fl., das durch den Preßburger Frieden erworbene auf 150,000 fl. angegeben, ſ. Verh. d. St. Verſ. 1819, H. 43, S. 29.

2) S. (Cammerer) die kathol. Kirche in W., an verſchiedenen Orten.

3) Bei den Beſtimmungen über das evangel. Kirchengut heißt es, ſeine Verwaltung ſolle wiederhergeſtellt werden. Schon aus dieſer verſchiedenen Faſſung ergiebt ſich, daß das Grundgeſetz einen verſchiedenen Entſtehungsgrund annimmt. — Zu bemerken iſt noch, daß die conſtituirende Verſammlung zwei, vom Könige aber nicht genehmigte, Aenderungen bei dieſem Paragraphen der V. U. vorgeſchlagen hatte, nämlich die Weglaſſung der Worte „wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſind, oder dieſelben nicht zureichen", ferner den Zuſatz: höhere „und mittlere" Lehranſtalten, ſ. Verh. H. 43, S. 28 fg.

4) Die beiden Commiſſionsberichte ſind durch ihre Klarheit und vielen thatſächlichen Nachrichten wichtige Actenſtücke. Die all=

gemeinen Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche in W. zerfallen denſelben zufolge in die Koſten: 1. für die Volksſchulen; 2. für die Unterrichtsanſtalten für künftige Geiſtliche, wozu auch die gelehrten Mittelſchulen gezählt werden; 3. für das Bisthum; 4. für Pfarreien, die a. entweder nicht hinreichend dotirt ſind, oder b. von ſäculariſirten Kloſtergütern herrührend auf dem Kammergute im Allgemeinen haften, und nun auch ſpeciell ausgeſchieden werden ſollten; oder endlich c. von der Staatskaſſe bisher bezahlt wurden, weil gar keine Localfonds da ſind. Die Koſten von Nr. 1 werden auf jährliche 42,280 fl.; die von Nr. 2 auf 100,551 fl. 14 kr.; für Nr. 3, auf 50,910 fl.; die von Nr. 4, c. auf 10,790 fl. geſchätzt. Nr. 4, a. ſoll nach und nach aus den Intercalarfonds geleiſtet werden, und bei 4, b. beſtritt die Regirung die Verbindlichkeit einer abgeſonderten Dotation (in jedem Falle gehört dieſe Frage nicht zu der über Ausſcheidung des allgemeinen Kirchenfonds). Zuſammen ſchien alſo erfordert: 204,531 fl. 14 kr. (ohne die Beſoldungen von 4, b). Zur Aufbringung dieſer Summe und als Verwaltungsart derſelben ſchlägt die Commiſſion die würkliche Ausſcheidung und Ueberweiſung der Gefälle der fünf Kameralämter: Ellwangen, Horb, Rottenburg, Rottenmünſter und Weingarten oder Wiblingen. — Die Summen, welche bisher in dem Budjet für alle dieſe Zwecke verwilligt waren, werden kaum geringer ſeyn, als die von der Commiſſion geforderten. Sie betragen nämlich für das Jahr 1829—30 284,012 fl., worunter aber die oben unter 4, b. bezeichneten Beſoldungen mitbegriffen und nicht beſonders ausgeworfen ſind, ſo daß eine abſolute Vergleichung nicht ſtatt finden kann.

5) S. die königlichen Reſcripte vom 8ten Juli 1824, Verh. d. K. d. A. 1824, H. 18, S. 225; ferner vom 5ten Juli 1827, daſ. 1827, H. 7, S. 2175. Auf dem Landtage von 1828 fand man nicht einmal eine Monitorium für geeignet, ſ. Verh. 1828, H. 7, S. 1879.

6) S. über dieſen letzteren, häufig unrichtig angeſehenen Punct ſ. die intereſſante Abhandlung von Scheurlen über den landesherrlichen Tiſchtitel der kath. Prieſter in W., in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft, Bd. II. Gießen, 1831.

7) Ueber das, mit vieler Umſicht, Conſequenz und Sparſamkeit geleitete Inſtitut des Intercalarfonds ſ. Bekanntmachung, vom 10ten Nov. 1821, Rbl. S. 818 fg. und ſeitdem alljährlich. Das verdiente Lob iſt der Einrichtung ertheilt, von (Hirſcher) über die Intercalar-Gefälle der kath. Curat-Kirchenſtellen, in der Tüb. theolog. Quart. Schrift, 1825, H. 1, S. 45 fg.

§. 219.

4. Andere chriſtliche Kirchen.

Außer den bisher nach ihrem Verhältniſſe zum Staate geſchilderten beiden großen chriſtlichen Kirchen ſind in Würtemberg nur ſehr wenig zahlreiche andere chriſtliche Secten vorhanden, nämlich:

I. Griechiſche Kirche. Die Zahl der Bekenner dieſes Glaubens iſt höchſt unbedeutend, und ſie bilden nur durch den zufälligen Umſtand, daß rußiſche Geiſtliche den Gottesdienſt in der Todtenkapelle der verewigten Königin Katharina zu halten haben, eine eigene, wahrſcheinlich blos vorübergehende, Gemeinde. Ueber ihr Verhältniß zum Staate iſt lediglich keine Beſtimmung vorhanden, noch eine Behörde conſtituirt zu ihrer Beaufſichtigung.

II. Die Gemeinden in Kornthal und Wilhelmsdorf. — Durch königliche Verordnung vom 22ſten Auguſt 1819 wurde einer neugebildeten politiſch-religiöſen Secte die landesherrliche Genehmigung ertheilt, ſich ihren Grundſätzen gemäß einzurichten [1]. Dieſelbe iſt aus der lutheriſchen Landeskirche hervorgegangen, und gehört auch itzt noch zu der proteſtantiſchen Kirche im Allgemeinen; allein

ſie hat ein eigenes Symbol, und bildet ſomit eine eigene kirchliche Geſellſchaft [2]). Die rechtlichen Verhältniſſe derſelben ſind folgende:

1. Die Geſellſchaft hat vollkommene Religions-Freiheit [3]); ſie ſteht weder in kirchlicher noch in ſtaatspolizeilicher Beziehung unter der Aufſicht oder Gerichtsbarkeit der evangeliſch-lutheriſchen Conſiſtorial-Behörden, ſondern der Staat übt ſein Aufſichtsrecht durch das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens aus, welches wieder, als unmittelbare Aufſichts- und Viſitations-Behörde, die betreffende Kreisregirung beauftragt [4]).

2) Die Geſellſchaft hat ihre eigene kirchliche Verfaſſung, welche nicht nur darin beſteht, daß ſie eine eigene Kirchenordnung, Liturgie, Diſciplin und ein eigenes Cäremoniel hat, ſondern namentlich auch darin, daß außer dem Geiſtlichen einer, und dem weltlichen Ortsvorſtande anderer Seits noch ein geiſtlicher Vorſteher in jeder Gemeinde iſt, welcher in Gemeinſchaft mit dem weltlichen Vorſteher die ſittliche und religiöſe Ordnung in der Gemeinde zu erhalten, und in dieſen Beziehungen den Sitzungen des Gemeinderathes anzuwohnen hat. — Sowohl er, als die Geiſtlichen und Schullehrer werden von der Gemeinde gewählt; die letzteren nur nach vorgängiger Prüfung von Seite des Staates [5]). Ueberdieß iſt noch Grundſatz, daß außer den Parrochial-Verrichtungen, welche immer ein ordinirter Geiſtlicher zu beſorgen hat, die Religionslehre auch von andern Geſellſchafts-Mitgliedern beſorgt werden kann [6]).

3) Der Staat hat dieſer Gemeinde manche rein-bürgerliche Vorrechte oder wenigſtens Abänderungen von den beſtehenden Landesgeſetzen verwilligt:

a. die Gemeinden haben keinen Bürgerausſchuß, ſondern nur einen Gemeinderath [7]);

b. eine Genehmigung der Wahl des weltlichen Ortsvorſtandes iſt der Regirung nicht vorbehalten, ſondern nur eine Verpflichtung durch Handtreue verlangt [8]);

c. die Gemeinden können dem weltlichen Ortsvorſteher das Gemeinderechnungsweſen, den Steuerſatz, das Inventur- und Theilungsweſen, ſo wie „andere Geſchäfte der Rechtspolizei“ übertragen; jedoch kann jeder Betheiligte die Beiziehung der nach den allgemeinen Grundſätzen verordneten Behörde verlangen [9]);

d. ſehr bedeutend ſind die Abweichungen in Beziehung auf das Orts-Bürgerrecht. Vor Allem findet — mit einziger Ausnahme der Kinder von Mitgliedern, als welche geborne Mitglieder der Geſellſchaft ſind — eine Aufnahme in die Gemeinde nur mit ihrem Willen ſtatt; die ſämmtlichen Zwangs-Geſetze über unfreiwillige Aufnahme von Bürgern greifen alſo nicht Platz. Dagegen hat das Oberamt eine Aufnahme zu beſtättigen [10]). Ferner iſt hinſichtlich des Aufenthaltsrechtes beſtimmt, daß Niemand in der Gemeinde wohnen darf, er habe ſich denn durch Unterſchrift verbunden, ſich ohne Widerrede den Einrichtungen der Gemeinde zu unterwerfen [11]). Endlich haben die Gemeinden das Recht, jedes Mitglied, welches das Glaubensbekenntniß nicht anerkennte, oder ſich in die Gemeinde-Einrichtungen nicht fügen wollte, auf Erkenntniß des geiſtlichen und des weltlichen Ortsvorſtehers und des Gemeinderathes auszuſchließen, worauf daſſelbe die Gemeinde zu verlaſſen hat, nachdem eine anderwärtige ſichere und angemeſſene Unterkunft gefunden iſt. Um dieſes Letztere zu erleichtern verlangt

die Geſellſchaft, daß jedes Mitglied ſein früheres Bürgerrecht beibehalte [12]);

e. die Gemeinden ſind in Beziehung auf Handwerker und Handlung nicht an den Zunftzwang gebunden [13]);

f. die Mitglieder ſind von der Ablegung eines körperlichen Eides befreit, ſie haben aber auf Verlangen der Obrigkeit Handgelübde zu leiſten, was ſodann in jeder Hinſicht, auch namentlich in Anſehung des Meineides, die Würkung eines förmlichen Eides hat [14]).

4) Dagegen ſind aber die Geſellſchafts-Mitglieder bedeutenden Beſchränkungen (freilich nicht durch den Staat ſondern durch die Geſellſchaft) unterworfen. Es darf nämlich kein Gemeinde-Mitglied ſich mit einer nicht zur Geſellſchaft gehörigen Perſon ohne Vorwiſſen der Gemeinde-Vorſteher verloben; im Uebrigen gelten die proteſtantiſchen Ehegeſetze des Königreiches [15]). Ferner darf kein Mitglied Geld aufnehmen ohne Erlaubniß des weltlichen Vorſtehers [16]). Endlich iſt einem Mitgliede, welches die Geſellſchaft freiwillig oder gezwungen verläßt, unterſagt, ſein Grundeigenthum an Jemand anders als an die Gemeinde ſelbſt oder an ein Mitglied derſelben zu verkaufen. Im Falle es ſich jedoch von der Gemeinde bedrückt glauben ſollte, ſteht ihm der Recurs an die Staatsbehörde offen [17]).

In allen übrigen Puncten, welche in der Beſtättigungs-Urkunde und in der Kirchenordnung der Gemeinden nicht erwähnt ſind, bleibt es bei den allgemeinen Landesgeſetzen, namentlich aber bei den Beſtimmungen des für die evangeliſch-lutheriſche Landeskirche ſtattfindenden Kirchenrechtes; und ausdrücklich iſt erklärt, daß dieſe beſonderen Vorrechte auf neue Gemeinden dieſer Secte nur mit königlicher Erlaubniß ausgedehnt werden können [18]).

1) S. „die von S. K. M. vollzogene Urkunde über das der bürgerlich=religiöſen Gemeinde in Kornthal ertheilte Privilegium. Ludwigsb. 1819, 8.

2) S. das Glaubensbekenntniſſe dieſer Gemeinde in (Hoffmann's, des Stifters der Secte) Geſchichte und Veranlaſſung zu der Bitte, um Erlaubniß zur Gründung und Anlegung religiöſer Gemeinden, unabhängig vom Conſiſtorium. o. D. 1818, 8.

3) Natürlich giebt ihr übrigens ihre eigene Religionsfreiheit kein Recht Störungen in der Ordnung anderer Kirchen zu veranlaſſen, und mit Recht wurde ihr daher unterſagt, ſolchen Perſonen, welche ſich nicht zu ihr ganz und offen bekennen, das Abendmal in ihrer Kirche zu reichen, oder die zu confirmirende lutheriſche Jugend der benachbarten Orte von ihrem Geiſtlichen unterrichten zu laſſen. S. die verſchiedenen Miniſt. Erlaſſe über dieſe Puncte bei Gaupp, Kirchenrecht, I. §. 56.

4) S. die Urkunde, Art. XXV. Die Viſitationen werden in Kornthal von zwei Geiſtlichen aus Ludwigsburg, in Wilhelmsdorf von dem Pfaarverweſer im Hohentwiel beſorgt, ſ. Gaupp, a. a. O. §. 57.

5) Daſ. Art. II.—IV, XX und XXIV.

6) Daſ. Art. XXVII.

7) Es iſt dieſes zwar nicht ausdrücklich verordnet; allein nirgends in der Urkunde findet ſich eine Spur von ſeinem Daſeyn, und auch bei ſolchen Geſchäften, wie z. B. Annahme von neuen Bürgern, bei welchen derſelbe nach den allgemeinen Geſetzen mitzuwürken hätte, iſt nur die Gemeinde oder ihr Vorſtand genannt.

8) S. Urkunde, Art. III.

9) Daſ. Art. IV.

10) Daſ. Art. VI und IX. — Die Art und Weiſe der Aufnahme ſ. in der Gemeinde=Ordn. §. 11. Zu bemerken iſt dabei, daß die Gemeinde in Kornthal als Centralgemeinde

die Aufnahme aller Mitglieder auch in den übrigen Gemeinden beſorgt, ſ. Gem. Ordn. §. 23. — Es möchte ſich zwar fragen, ob das Bürger-Geſetz vom J. 1828 dieſe früheren Beſtimmungen nicht aufhebe? Allein es wird dieſes doch verneint werden müſſen, indem ein ſpäteres allgemeines Geſetz ein früheres beſonderes Privilegium nicht rückwirkend aufheben kann. Wie verhält es ſich aber mit Heimathloſen, welche den Gemeinden, nach den allgemeinen Grundſätzen, angehören? Als Bürger ſie aufzunehmen ſind dieſe nicht ſchuldig: allein eine bürgerliche Unterbringung derſelben wird dennoch von den Gemeinden gefordert werden können, und ſie haben daher ſolche Leute bei einer andern Gemeinde einzukaufen, denn irgend einer Gemeinde müſſen ſie angehören, und gezwungen kann natürlich eine andere nicht werden, die ihr geſetzlich nicht Angehörigen anzunehmen.

11) S. Urk. Art. VII. und XV; Gemeinde-Ordn. §. 14.

12) Daſ. Art. X—XII. Es bedarf keiner Auseinanderſetzung um zu zeigen, wie ſingulär ſowohl als für die Geſellſchaft vortheilhaft dieſes Recht iſt, die ihr mißfälligen Bürger ohne weiteres zu entfernen.

13) S. Urk. Art. XVIII. Ueber dieſes unbegreifliche Vorrecht einer kleinen religiöſen Secte ſ. unten §. 228. Merkwürdig iſt übrigens, daß die Gemeinden ſelbſt dieſes Privilegium zu Einführung des härteſten Zunftzwanges benützt haben, denn nach §. 16 der Gem. Ordn. darf in der Regel jedes Gewerbe nur von Einem Mitgliede betrieben werden, und zu dieſem ſind die übrigen gleichſam gebannt!!

14) S. Urk. Art. XVII.

15) Daſ. Art. VIII. und XXVI.

16) Daſ. Art. XXI. Nach §. 18 der Gem. Ordn. iſt deßhalb eine Leihkaſſe für die Gemeinde errichtet; dieſelbe Stelle dehnt das Verbot der Geldaufnahme auch auf Bürgſchaftsleiſtung aus. Dazu ermächtigt aber die Urkunde nicht, und es iſt ſomit dieſe Beſtimmung als Willkührlichkeit anzuſehen

und für ungültig zu erklären. Die Bürgſchaft eines Gemeinde-Mitgliedes wird allerdings gültig ſeyn.

17) S. Urk. Art. XIII. Wer iſt nun aber dieſe Staatsbehörde, an welche ſich der Verkaufsluſtige zu wenden hat? Doch wohl das Gericht, indem es ſich vom Schutze eines durch Gewalt oder Betrug gefährdeten Eigenthumes handelt. Kann nun aber das Gericht dem Eigenthümer erlauben, ſein Gut ausnahmsweiſe an einen Auswärtigen zu verkaufen? Ohne allen Zweifel, denn was ſoll der Recurs ſonſt heißen? und die Gemeinde oder ihre Mitglieder können doch unmöglich vom Staate zum Ankaufe eines ihnen zu theuer ſcheinenden Gutes gezwungen wurden.

18) S. Urk. Art. XXVI und XXX. Bis itzt iſt dieſes nur in Beziehung auf Eine Gemeinde, Wilhelmsdorf, geſchehen (ſ. königl. Decret vom 26ſten Sept. 1825 in Gaupp's Kirchenrecht, §. 55), und es iſt ſehr zu wünſchen, daß die Regirung keiner neuen Gemeinde dieſe Privilegien mehr einräumen möchte, welche nur Störung im Staatsorganismus, und Mißgunſt bei den übrigen Bürgern erzeugen können. Ohnedem iſt gewiß kein Grund vorhanden, deßhalb, weil ſich Einige von derjenigen Kirche trennen, welcher der König und zwei Drittheile der Staatsbürger angehören, ſo bedeutende Vorrechte zu geben. Jeden Falles wird keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen Vorrechte, welche der itzt gültigen Geſetzgebung, z. B. über Ortsbürgerrecht, Gewerbe-Weſen u. ſ. w. widerſprechen, von der Regirung künftig nicht mehr gegeben werden dürfen. — Die bedeutende Anzahl von Schriften, welche über dieſe neue Secte erſchienen ſind, ſ. angeführt und beurtheilt in Mohl's, Scheurlen's und Wächter's Literatur, S. 67 fg.

§. 220.

5. Jüdiſche Kirche.

Es iſt die Ausübung der israelitiſchen Religion nicht nur erlaubt, ſondern der Staat hat ſich der Einrichtung

des

des Kirchenweſens angenommen, und es ſeiner beſondern Obhut und Leitung untergeordnet. Das Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Juden verordnet nämlich in dieſer Beziehung Folgendes:

1. Die Aufſicht und Leitung des geſammten israelitiſchen Kirchenweſens iſt einer von der Regirung beſtellten Oberbehörde übertragen. Dieſelbe beſteht aus einem (chriſtlichen) Regirungs-Bevollmächtigten und wenigſtens vier israelitiſchen Beiſitzern. In wichtigen Fällen kann die Oberbehörde einige Rabbiner zur Berathung einberufen [1].

2. Die ſämmtlichen israelitiſchen Staatsbürger ſind von der Regirung in eine gewiſſe Anzahl von Kirchen-Gemeinden zu vertheilen; einer derſelben muß jeder Jude angehören. Eine ſolche Gemeinde hat, je nach dem Bedürfniſſe, eine oder mehrere Synagogen zum öffentlichen Gottesdienſte, die hiezu nicht beſtimmten früher ſchon beſtehenden Synagogen werden geſchloßen. Zur Bildung der Gemeinde gehört, daß die Beſtreitung der kirchlichen Bedürfniſſe, namentlich die Entrichtung der Gehalte für die Religions-Diener, ſicher geſtellt iſt [2].

3. Jede ſolche Gemeinde hat ihren eigenen Rabbiner und ihren, aus demſelben, aus dem Vorſänger und wenigſtens drei Beiſitzern beſtehenden Kirchen-Vorſtand. Dieſer Vorſtand beſorgt die Kirchenzucht, zu welchem Endzwecke ihm ein kleines Strafrecht, nicht aber Kirchenbann, zuſteht; ferner überhaupt die Geſchäfte, welche die ganze Kirchengemeinde angehen. — Wenn eine Gemeinde mehrere von Israeliten bewohnte Orte umfaßt, ſo können in derſelben mehrere Synagogen beſtehen; jede derſelbe hat ſodann ihren eigenen von der Gemeinde zu ernennenden, allein vom Staate zuvor geprüften Vorſänger, der in der Regel auch Schulleh-

rer iſt; der Rabbiner wechſelt regelmäßig mit dem Gottes-dienſte in den verſchiedenen Synagogen ab [3]).

4. Der Rabbiner wird auf Vorſchlag der Oberbehörde vom Staate ernannt; er muß nicht nur die zum regelmäßigen Univerſitäts-Beſuche nöthige Vorprüfung erſtanden, und ſo-dann die Vorbereitungswiſſenſchaften und die moſaiſche Theo-logie ſtudirt haben: ſondern er hat auch eine Staatsprüfung zu erſtehen. Bei ſeiner Ernennung hat er dem Staate Ge-horſam zu ſchwören, und ſich zu verpflichten nichts gegen die Staatsgeſetze zu lehren. Er kann nur aus „hinlängli-chen Gründen“ von der höheren Staatsbehörde entlaſſen wer-den. Er darf weder das Amt eines Schächters verſehen, noch überhaupt ein Gewerbe betreiben; ſeinen Gehalt er-hält er aus einer von der Oberbehörde verwalteten Central-Kaſſe, an welche die Beiträge der einzelnen Kirchen-Ge-meinden einzuſenden ſind [4]).

5. Dem früher üblichen Gottesdienſte der Israeliten iſt vom Rabbiner, oder in deſſen Abweſenheit vom Vorſänger, an jedem Sabbathe ein Vortrag zur Erbauung der Erwach-ſenen und eine Katechiſation für die Kinder, beides in deut-ſcher Sprache, beizufügen. Das weibliche Geſchlecht darf an dieſen Religions-Uebungen Antheil nehmen.

6. Für Armen-, Schul- und Kirchen-Weſen werden in jeder Gemeinde örtliche Fonds gebildet, außerdem ein allgemeiner Fonds. Dieſelben bilden ſich theils aus Stiftun-gen und freiwilligen Beiträgen, theils aus einer ſtehenden Abgabe jedes ſelbſtſtändigen Israeliten, endlich — im Falle ei-ner Unzureichenheit — aus einer Umlage, welche die Ober-behörde auf alle israelitiſchen Gemeinden ausſchreibt [5]).

1) S. das Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Israeliten, vom J. 1828, dritte Abtheilung; namentlich aber Art. 57. —

Die über die Vollziehung dieſes Theils des Juden-Geſetzes verſprochene, und nothwendige, Inſtruction iſt bis itzt noch nicht erſchienen. — Ueber die hierher gehörigen Beſtimmungen des Geſetzes war in der St. Verſ., ſowohl in dem Commiſſions-Berichte als in der Debatte, verhältnißmäßig wenige Oppoſition gegen die urſprünglichen Vorſchläge der Regirung. Nur wurden ihr einige weitere Rechte eingeräumt, als ſie anfänglich ſelbſt verlangt hatte.

2) S. das angef. Geſetz, Art. 49, 50 und 62.

3) Daſ. Art. 51, 53 und 56.

4) Daſ. Art. 51, 52 und 54.

5) Daſ. Art. 58—61. — Nach einem Beſchluſſe der St. Verſ. (Verh. von 1828, H. 4, S. 1708) ſoll übrigens, wenn die Israeliten nicht im Stande wären den Gehalt ihrer Rabbinen aufzubringen, ein Antrag von der Regirung an die St. Verſ. auf einen Zuſchuß aus der Staatskaſſe geſtellt werden können.

III. Sorge für die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Staatsbürger.

A. Sorge für die Urproduction.

Die wichtigſte, die ſicherſte Grundlage eines guten geſelligen und ſtaatlichen Zuſtandes bleibt eine reichliche Hervorbringung der Urſtoffe, welcher der Menſch zu ſeinem Leben und zu ſeinen vielſeitigen Bedürfniſſen und Beſchäftigungen bedarf. Die Sorge der Polizei hierfür, d. h. Wegräumung der künſtlichen und natürlichen Hinderniſſe welche jener Hervorbringung im Wege ſtehen mögen, iſt eine der erſten Pflichten des Staates. — Erſt ſeit Kurzem fängt der württembergiſche Staat an, die früher verdienten Vorwürfe, nicht genug zu thun in dieſer Beziehung, von ſich abzuwäl-

zen. So wenig ſonſt auf der einen Seite für Förderung der Induſtrie-Gewerbe geſchah, in der beſchränkten Anſicht, Land und Volk ſei von der Natur nur zur Hervorbringung der Urſtoffe, nicht auch zu deren Bearbeitung und Verbreitung beſtimmt, ſo wenig geſchah — inconſequenterweiſe — auf der andern Seite für Hebung der Landwirthſchaft; faſt alles blieb der Gewohnheit, Gedankenloſigkeit, Unwiſſenheit und manchen geſetzlichen Mißbräuchen überlaſſen. Erſt ſeit König Wilhelm's Regirung geſchah auch hierin Wichtiges; gute Erfolge zeigen ſich ſchon itzt, noch beſſere werden die Nachkommen dankend anerkennen [1]). Iſt auch noch gar Vieles zu thun und zu ändern, ſo verſpricht der Anfang ein Fortſchreiten und noch merklicheres Beſſerwerden.

1) Sehr wahr ſind die Verdienſte König Wilhelm's um die Landwirthſchaft des Vaterlandes, und ſomit um das Wohl der großen Mehrzahl der Bewohner deſſelben, ſkizzirt von Widenmann: über die Mittel zur Beförderung der Landwirthſchaft und ihrer Anwendung in W. Tübingen, 1831, 8.

1. Sorge für den Pflanzen-Bau.

§. 221.

a. Allgemeine Maasregeln.

I. Beförderung der Intelligenz, ſowohl unter den Landwirthen als bei den Behörden. — Sie wird durch folgende Einrichtungen erweckt und belebt:

1. Durch das landwirthſchaftliche Inſtitut in Hohenheim, welches als Muſteranſtalt ſowohl, als durch förmlichen Unterricht bildet. S. über daſſelbe oben §. 199. S. 444.

2. Durch die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines, welche theils ſelbſthandelnd auftritt, theils ſich mit

den verſchiedenen im Königreiche beſtehenden landwirthſchaftlichen Particular-Vereinen, z. B. in Rottenburg, Ellwangen u. ſ. w., in Verbindung ſetzt [1]).

3. Durch die zweckmäßige Verpachtung der Staats-Domainen, indem dieſelben nicht nur auf lange Zeit (18 Jahre), ſondern auch ohne Haupt-Rückſicht auf die Größe des Pachtſchillings an gebildete Landwirthe verpachtet werden ſollen, wodurch dieſelben überall im Lande als Muſterwirthſchaften dienen können [2]).

II. Begünſtigung der Freiheit des Grundeigenthumes. Die erſte Bedingung einer blühenden Landwirthſchaft iſt die, daß der vom Landwirthe bebaute Boden ſein Eigenthum iſt, und er denſelben nicht blos als Lehen irgend einer Art, oder überhaupt auf eine blos prekäre, ſein Benutzungs- oder Beſitz-Recht beſchränkende und gefährdende Weiſe beſitzt. Ein ſolches Verhältniß ſchwächt die Luſt zu Verbeſſerungen, oder macht letztere rechtlich unmöglich: es iſt drückend durch Abgaben und Laſten aller Art, vermindert den Credit des Landmanns [3]), erzeugt große Ungleichheit unter den Kindern Eines Vaters, und hindert die Vermehrung der Bevölkerung aus mehreren Urſachen [4]). Nicht überall in Württemberg war aber, ſelbſt in der neueſten Zeit, ſolche Freiheit des Eigenthümers vorhanden. Im alten Herzogthume allerdings war ſie die Regel, dagegen war gerade das Gegentheil der Fall in einem ſehr bedeutenden Theile der neuerworbenen Gebietstheile, in welchen der Landmann nur unter mehr oder minder erſchwerenden Bedingungen nutzbares Eigenthum beſitzt, indem der Staat (namentlich durch Erwerb der ehemaligen Stifter und Klöſter) oder ein adeliger Gutsherr, das Obereigenthum in Anſpruch zu nehmen hat. — Namentlich alſo um auch in dieſem Theile des Kö-

nigreiches eine größere Maße von freiem Eigenthum zu erzielen, wurden gleich zu Anfang der Regirung König Wilhelm's verſchiedene geſetzliche Vorkehrungen getroffen. Dieſelben ſind:

a. Die Freierklärung aller Erb-Lehen, und Verwandlung derſelben in freie Zins-Güter, ohne Rückſicht darauf, ob dem Staate oder ob Privaten bisher das Obereigenthum zuſtand. Hienach können alle früheren Erblehen veräußert, verpfändet und getrennt werden nach bloſer Anzeige beim gutsherrlichen Beamten, ohne daß dieſer die beabſichtigte Aenderung verhindern oder auch nur eine Conceßions-Taxe verlangen könnte. Eben ſo iſt das dem Gefällherrn manchmal zuſtehende Loſungsrecht und die für ſeinen Nichtgebrauch bezogene Gebühr aufgehoben [5]).

b. Die Milderung des Fall-Lehenverbandes. Dieſelbe iſt — ebenfalls durch Edict II. von 1817 — auf doppelte Weiſe eingetreten. Erſtens nämlich darf der Lehensherr die im Beſitze des Gutes befindliche Familie weder von demſelben vertreiben, noch auch nur die Bedingungen und Abgaben läſtiger machen, als ſie zur Zeit der Erlaſſung des Geſetzes waren. Dabei wird als Familie des Beſitzers die männliche und weibliche Nachkommenſchaft des (zu eben dieſer Periode vorhandenen) Beſitzers angenommen: Seitenverwandte und Ehegatten aber nur in dem Falle, wenn ſie ein beſonderes Succeßionsrecht nachweiſen können. Zweitens iſt dem Fall-Lehen-Beſitzer das Recht gegeben, in jedem Augenblicke ſein Lehengut in freies Eigenthum zu verwandeln, natürlich gegen vorgängige Entſchädigung des Lehnsherrn. Dieſe letztere iſt verſchieden zu berechnen,

je nachdem der Staat ſelbſt, ſo wie eine unter der Aufſicht des Staats ſtehende Körperſchaft oder Stiftung das Obereigenthum hat, oder daſſelbe einem andern Herrn gehört. In jenem Falle nämlich darf für das Aufhören des Verhältniſſes ſelbſt keine Entſchädigung gegeben werden, ſondern nur für die aufhörenden Gefälle; in dieſem dagegen kann der bisherige Lehensherr auch für jenes einen Anſatz machen. Zu bemerken iſt dabei, daß ein Fall-Lehen nur in reines Zinsgut mit ungetheiltem Eigenthume, keineswegs aber in eine andere Art von Lehen verwandelt werden darf [6]).

c. Ein drittes Mittel die Maße des freien Eigenthums zu vermehren, nämlich die Vertheilung des Gemeinde-Eigenthums, der Allmanden, iſt von der Geſetzgebung — folgewidrig genug — nicht gehörig benützt. Zwar ſoll allerdings ihre Benützung als Weide ſo viel möglich aufgegeben, und jedem Ortsbürger ein Theil des Gemeindegutes, namentlich zum Futterbau, zugeſchieden werden, allein ſie erhalten dieſe Stücke nicht als freies Eigenthum, ſondern nur zur lebenslänglichen Nutznieſſung. Nur ausnahmsweiſe dürfen Allmand-Stücke ganz veräußert werden [7]).

III. Erlaubniß zur Ablöſung der Grundabgaben, und Verbot neue aufzulegen. Eine Verminderung derſelben, in ſo fern ſie Privaten gehören, ſtand natürlich dem Staate ohne Rechtsverletzung nicht zu; ſeine eigenen Einkünfte dieſer Art aufzugeben erlaubten aber die Finanz-Bedürfniße nicht; er hat ſich daher mit Ausnahme Eines Falles, nur darauf beſchränkt die Ablöſung als Zwangspflicht des Gutsherrn auszuſprechen, wenn der Pflichtige ſie verlangt. Es beſtehen hierüber folgende Beſtimmungen:

1. Alle Laudemien können entweder gegen den 16fachen Betrag des Jahres-Ertrags derſelben (auf alle 25 Jahre wird ein Fall angenommen) ganz abgelöst werden, oder kann ſie der Pflichtige in eine ſtändige jährliche Abgabe, halb Geld halb Früchte, verwandeln [8]).

2. Alle ſog. Küchengefälle ſind in Geldzinſe verwandelt [9]).

3. Alle und jede Grundabgaben bis zu 1 fl. 30 kr. dürfen auch gegen den Willen des Gültherrn im 20fachen Betrage abgelöst werden [10]).

4. Alle Theilgebühren, welche neben den Zehenten beſtehen, ſind für ablösbar erklärt, ſo zwar, daß ein Theil durch ein Geldkapital, ein anderer Theil als ſtändige Fruchtgült abgetragen wird, wobei dahin zu ſehen iſt, daß kein Gutsſtück über den 5ten Theil ſeines reinen Ertrages an ſolcher ſtändiger Abgabe übernehmen darf. Zur Berechnung wird der 16jährige Durchſchnitt des reinen Ertrages angenommen, und von dieſem der 16fache Betrag als Ablöſungsſumme angenommen. Das Ablöſungs-Kapital muß auf Verlangen des Ablöſenden in verzinsliche Zieler zerſchlagen werden [11]).

5. Fruchtgülten, welche über den fünften Theil des reinen Ertrages ausmachen, können in dem durch das Geſetz vom 23. Juni 1821 beſtimmten niedern Preiſe abgelöst werden [12]).

6. Alle ungemeßenen Frohnen ſind unerlaubt, ſie müſſen in gemeßene verwandelt werden; alle aber ſind ablösbar gegen den 16fachen Betrag ihres Werthes. Als Werth aber iſt der örtliche Taglohn nach Abzug der vom Frohnherrn zu leiſtenden Gegenreichungen angenommen [13]).

7. Der Blutzehente jeder Art iſt ablösbar im 16fachen Betrage des zwölfjährigen Durchſchnittes [14]); endlich kann

8. die Pflicht zum Hundehalten in demſelben Betrage abgelöst werden [15]).

Außerdem gelten noch folgende allgemeine Beſtimmungen, welche die Verminderung und Vereinfachung der Grundabgaben-Pflicht zum Gegenſtande haben. Neue Grundabgaben dürfen gar nicht mehr auferlegt werden, den einzigen Fall ausgenommen, daß Lagerbuch oder Obſervanz die Auflegung eines Bau-Canons geſtattete, welcher aber auch ſogleich zur Ablöſung zu bringen iſt [16]); beſtehende, welche nicht abgelöst werden wollen oder, ihrer Größe wegen, nicht können, dürfen wenigſtens dadurch vereinfacht werden, daß Geldzinſe, welche neben Natural-Gefällen erhoben werden, in ſolche verwandelt und zu dieſen geſchlagen werden können; ferner daß mehrere Gattungen von Gülten auf zwei Fruchtgattungen zurückgeführt werden; ſodann daß Gülten, welche mit dem Gutsumfange ihrer Geringfügigkeit wegen in keinem Verhältniſſe ſtehen, auf einen kleinen Theil deſſelben zuſammengezogen, und dadurch dem Reſte ganz abgenommen werden; endlich daß es ganzen Gemeinden, bei denen drei Viertheile der Bürger ſich dafür erklären, erlaubt iſt, die ſämmtlichen Grundabgaben ihrer Angehörigen auf ein Gemeinde-Gut, z. B. einen Wald, zu übernehmen, oder dieſelben aus der Gemeindekaſſe zu bezahlen, und dadurch die ſämmtliche Privat-Güter von dieſer Laſt frei zu machen [17]).

IV. Erleichterung rückſichtlich des Zehenten. An eine Erlaſſung dieſer läſtigen und für die Landwirthſchaft ſo hemmenden [18]) Abgabe konnte — abgeſehen davon, daß nur zum geringern Theile der Staat ein Recht auf ſie hat — aus

finanziellen Gründen nicht gedacht werden: allein Einiges iſt dennoch vom Staate verſucht worden, um die Laſt zu erleichtern, nämlich:

1. Die Befreiung vom Normalzehenten, welcher ungebauten Gütern auf zwölf (ausnamsweiſe bis achtzehen) Jahre verwilligt iſt [19].

2. Das Bemühen der Regirung, die ihr zuſtehenden Zehenten den pflichtigen Gemeinden ſelbſt in langjährigen Pacht zu geben, wo es denn dieſen frei ſteht, diejenigen Aenderungen zu treffen, welche den Gutsbeſitzern am wenigſten hinderlich ſind [20].

3. Die Geſtattung von Zehent-Surrogat-Geldern anſtatt der Natural-Abgabe. Dieſelbe findet Statt bei Gütern von geringem Umfange, ferner da wo der Staat nur von einzelnen zerſtreuten Gütern Zehenten verlangen kann, namentlich wenn dieſelben Weinberge ſind, bei ſehr gemiſchter Bauart, endlich bei neuen Culturen [21].

Vorſorge für Erleichterung der Zehent-Laſt gegenüber von Privaten iſt durch die Geſetzgebung noch nicht getroffen.

V. Beſchränkung der Weide-Servituten. — Das Schäfereigeſetz vom 9. April 1828 hat begonnen einige der größten Uebelſtände dieſer Art von Dienſtbarkeit wegzuräumen [22], indem es folgende Beſtimmungen enthält:

1. Die Auflegung neuer Schafweide-Rechte ſo wie der Vorbehalt eines Weiderechts auf einem veräußerten Gute iſt als dingliche Laſt eines Gutes vom 9. April 1828 an ganz verboten, und nur als perſönliche Verpflichtung mag ſie vom Eigenthümer übernommen werden [23].

2. Auch auf letztere Art kann das Recht nur dann ſtatt finden, wenn das Geſetz, ein rechtskräftiges Erkennt-

niß, eine letzte Willensverordnung, ein Vertrag oder endlich Verjährung es ſo beſtimmen [24]).

3. Selbſt von gültig beſtehenden Schaafweide-Gerechtigkeiten, können aber mehrere bedeutende Arten auch gegen den Willen des Berechtigten abgelöst werden. Dieſe Arten ſind:

a. das Recht auf fremder Markung zu weiden (der Uebertrieb). Wenn ſich der Uebertrieb auf mehrere Markungen erſtreckt, ſo iſt übrigens der Berechtigte nur dann ſchuldig ablöſen zu laſſen, wenn es auf allen Markungen gleichmäßig geſchieht: dabei kann aber eine Gemeinde für die andere, auch gegen deren Willen, eintreten;

b. die Dienſtbarkeit eines geſchloßenen Gutes auf derſelben Markung;

c. die Koppelweide zwiſchen den Mitgliedern einer Gemeinde, und dem Eigenthümer eines zu ihrer Markung gehörigen geſchloſſenen Gutes.

Die Ablöſung ſetzt übrigens eine vorgängige dreijährige Aufkündigung und volle, nöthigenfalls richterlich zu beſtimmende, Entſchädigung voraus [25]).

4. Koppelweiden müſſen in der Art getrennt werden, daß jeder Berechtigte ſeinen eigenen Weidebezirk erhält [26]).

5. Ueberhaupt aber iſt das Verhältniß der Schaafweide zum Ackerbau dahin beſtimmt, daß durch jene die Benützung des Grundeigenthumes nie beſchränkt werden, alſo der Eigenthümer weder in der Einheimſung ſeiner Früchte übereilt, noch von irgend einer Art der Boden-Benützung abgehalten werden dürfe. Die Befriedigung eines Grundſtückes befreit zwar nicht von der Weide-Dienſtbarkeit, berechtigt aber doch zur zwangsmäßigen Ablöſung derſelben; eben ſo kann der Pflichtige jede durch beſondere Privatrechtstitel ihm wegen der Schaafweide auferlegten Beſchränkung

der Cultur gegen volle Entſchädigung ablöſen. Die mit Klee und künſtlichen Futterkräutern, oder mit Handlungsgewächſen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigenthümers beweidet werden [27]).

1) S. das nähere oben, §. 203. Note S. 465.

2) S. Memminger, Beſchreibung von W., S. 494 fg.

3) Der Conſens des Lehensherrn zur Verpfändung eines Fall-Lehens wird in der Regel nicht ertheilt, auch nicht wenn der Staat der Obereigenthümer iſt, ſ. ungedr. Miniſt. Erlaß vom 9. Sept. 1828.

4) Doch iſt, ſollen alle Würkungen des ganz freien Grundeigenthumes ins Auge gefaßt werden, nicht zu überſehen, daß dieſe Freiheit nothwendig eine ſehr große Vertheilung des Bodens nach und nach zur Folge hat. Dieſe erzeugt zwar möglichſte Benutzung deſſelben, allein auch eine ſehr große, und ſomit in der Regel arme, Bevölkerung. Wer weiß nicht, daß in W. Gegenden ſind, in welchen 12 — 14,000 Menſchen auf der Quadratmeile leben, und zwar beinahe ausſchließlich vom Landbau ſich nährend, der dann freilich zur Garten-Cultur wird.

5) S. Edict II. vom 18. Nov. 1817, II. A. §. 7—11. — Es iſt übrigens ſchon oben, Thl. I. S. 400 bemerkt worden, daß die Vollziehung dieſes Geſetzes zu einem großen Theil aufgeſchoben iſt, indem den Standesherren die vorläufige Beibehaltung des früheren Zuſtandes zugeſichert iſt, bis zu einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche des deutſchen Bundes. Gegenüber vom Staate, ſo wie von den übrigen Privaten, namentlich alſo vom ritterſchaftlichen Adel findet dagegen das Geſetz ſeine Anwendung. Daß durch daſſelbe in Privat-Rechte eingegriffen wurde, läßt ſich freilich nicht läugnen, und in ſo ferne waren allerdings die Klagen der Mediatiſirten gerecht (ſ. Gr. von Waldbott-Baßenheim, das Grundeigenthum des Adels in Schwaben, und die Maximen der Umwälzung. Teutſchl.

1818, 8); allein eben ſo unbeſtreitbar iſt, daß durch dieſe erzwungene Verſtümmlung der Würkung des 2ten Edicts dem Wohl und dem Wohlſtande des Volkes ein bedeutender Gewinn entgieng, daß große politiſche Abſichten dadurch verkümmert worden ſind. Man vergleiche die beiden, gegen die Anſprüche der Standesherrn erſchienen, halbofficiellen Schriften: Ueber die Aufhebung des Fall-Lehenverbandes, Stuttg. 1818, 8; und: Ueber die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter in W., ebendaſ.

6) S. Edict. II, von 1817, II, 4. §. 1—6. — Dieſelbe Ausnahme wie bei den Erblehen gilt auch hier; und dieſelben Bemerkungen über dieſe Ausnahmen finden daher ebenfalls ſtatt. — Ausführliche Beſtimmungen über die Art und Weiſe der Ablöſung ſind enthalten in der V. O. vom 13. Sept. 1818, Rbl. 503, und vom 23. Sept. 1818, Rbl. S. 544 fg., endlich im Geſetze vom 23. Juni 1821 Rbl. S. 323. ſ. ferner (ungedr.) Miniſt. Erlaße vom 6. Oct. 1823, 7. Febr. und 16. Aug. 1824.

7) S. Gen. V. O. vom 4. Nov. 1808, Rbl. S. 581. — Bei weitem zweckmäßiger war eine V. O. des ehemaligen Oekonomie-Collegiums für Neu-Württemberg, ſ. Intelligenz-Blatt für N. W., 1804, S. 212. Nach dieſer mußten die Allmand-Stücke in freies Eigenthum vertheilt werden. — Der Augenſchein zeigt, wie ſchlecht die blos zu lebenslänglichem Genuße vertheilten Allmand-Stücke gebaut werden.

8) S. Edict II. von 1817, III. A. §. 1—5; Geſetz vom 23. Juni 1821, §. 1. Für die Berechnung der Fruchtgattungen ſind in dieſen Geſetzen beſtimmte Anſätze vorgeſchrieben, welche auf alle Arten von Grundabgaben-Ablöſungen ihre Anwendung finden. Auch dieſe zwangsgemäße Ablöſung, ſo wie überhaupt die unter III. im Texte erwähnten, finden bei den Standesherrn nicht ſtatt.

9) S. Edict II, III, B. §. 6.

10) Daſ. C. §. 7. — Betragen die Gefälle mehr als 1 fl. 30 kr.

ſo findet ein Zwangsrecht zur Ablöſung nicht ſtatt, ſondern es entſcheidet die Regirung in jedem einzelnen Falle nach den Umſtänden, ſ. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 29. Sept. 1818.

11) Daſ. S. §. 8—14. — Nach königlich (ungedr.) Decret vom 27. Juli 1819 ſind unter Theilgebühren nicht blos die im Edicte zufällig und beiſpielsweiſe genannten Reichniße zu verſtehen, ſondern auch alle und jede Abgaben, welche in einer beſtimmten Quote des rohen Ertrages, neben dem Zehenten, beſtehen.

12) S. (ungedr.) königl. Decret vom 1. Oct. 1831.

13) Daſ. E, §. 15—18. Geſetz vom 23. Juni 1821, §. 1.

14) Daſ. F, §. 19.

15) Daſ. G, §. 20. Für die einfache Hundehaltung wird 4 fl. jährlich berechnet; die Ablöſungs-Summe beträgt alſo 64 fl. für jeden Hund. Es verſteht ſich, daß der Pflichtige, wenn er es vorzieht, die Natural-Laſt beibehalten kann.

16) Edict. II. B, §. 6; (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 6. Jul. 1818, und vom 28. April 1829.

17) S. Edict. II., No. IV und V.

18) Eine ausführliche Darſtellung der verſchiedenen Nachtheile, welche der Zehente für die württ. Landwirthſchaft hat, iſt in den April — Juni-Heften des Correſpondenz-Blatts von 1830 enthalten, zuſammengeſtellt mit den ſämmtlichen oberamtlichen Berichten über ein neues Cultur-Geſetz. Eine Vertheidigung des Zehenten dagegen iſt verſucht in Herzog's ſtaatswirth. Blättern. H. 2. S. 18 fg.

19) S. V. O. vom 14. Mai 1824, Rbl. S. 335. Uebrigens möchte gefragt werden, warum der Noval-Zehente nicht ganz aufgehoben wird? Ohne poſitiver Verluſt für den Staat zu ſeyn, (denn dieſer genoß ja bisher die Einnahme nicht) wäre ein ſolcher Verzicht doch ein Schritt weiter zur allmähligen Erlöſchung des Zehenten, wogegen itzt jedes neu-umgebrochene Stück Landes die endliche Aufhebung erſchwert.

20) S. V. O. vom 25. Juni 1819, in Knapp's Annalen, III. S. 225, §. 1 fg.

21) Daſ.

22) Der Geſetzesentwurf wurde ſchon auf dem Landtage von 1823 — 24 von der Regirung übergeben, ſ. Verh. der K. d. A., H. 4. Beil. S. 335; auch von dem Ausſchuße und von einer beſondern Commißion begutachtet, ſ. daſ. Beil. S. 355 und H. 13, S. 1301; aber erſt auf dem auſſerord. Landtage von 1828 wurde, nachdem noch einmal ein Commißionsbericht erſtattet war, (ſ. 3s a. a. Beilh. S. 79) endlich die, wegen des Widerſtandes ritterſchaftlicher Abgeordneter merkwürdige, Debatte vorgenommen, ſ. H. 5. S. 1096 fg.

23) S. Schäferei-Geſetz, Art. 13, Rbl. S. 181.

24) Dieſes findet blos bei Wanderheerden ſtatt.

25) S. das Schäferei-Geſetz, Art. 6. Es entſteht hierbei die Frage, wie es zu halten ſei, wenn zwar aufgekündigt, allein der Rechtsſtreit über die Größe der Entſchädigung noch nicht beendigt iſt? Die Anſicht, daß unbedingt nach Verfluß von drei Jahren vom Augenblicke der Aufkündigung an das Weiderecht aufzuhören habe, iſt vertheidigt in den No. 64 und 65. der Polizei-Fama von 1829; dagegen aber erklärt ſich, und ohne Zweifel mit Recht: Sarwey, das w. Schäferei-Geſetz. Stuttg. und Tüb. 1830, 8. S. 23 fg.

26) S. Schäf. Geſetz, W. 10.

27) Daſ. Art. 2 — 5. — Eine wichtige Frage iſt die, ob das Verbot Kleefelder zu beweiden abſolut zu nehmen, auch rückwärts auf ſchon beſtehende Verhältniſſe auszudehnen ſei, endlich ob die Beweidung ohne Entſchädigung aufgehoben werden müſſe? Alle dieſe Fragen vereint, gegen die oben genannte Abhandlung in der Polizei-Fama, Sarwey a. a. O.; auch ſind ſchon durch alle Inſtanzen hindurch Präjudizien in dieſem Sinne vorhanden. Die, im Text wörtlich angeführte Beſtimmung des Geſetzes ſcheint aber darzuthun, daß die Gerichte in

den eben erwähnten Entſcheidungen die allgemeinen Grundſätze, nicht aber den Ausſpruch des ſpeciellen vorliegenden Geſetzes vollzogen. Ob ſie dazu ermächtigt waren, iſt ſehr die Frage: denn ſie haben die Geſetze zu vollziehen, wie ſie lauten, nicht wie ſie ihnen gefallen, oder mit andern Rechtsregeln übereinſtimmen. Allerdings iſt übrigens der undeutliche Ausdruck des Geſetzes ſelbſt Schuld an der Verwirrung.

§. 222.

b. Beförderung einzelner beſtimmter Culturen.

Außer den bisher geſchilderten allgemeinen Maasregeln ſind auch einzelne zerſtreute Mittel ergriffen, um zur Cultur beſtimmter Arten von Gewächſen aufzumuntern. Sie betreffen hauptſächlich die Futterkräuter, den Hopfen, die Obſtbaum-Zucht und den Weinbau.

1. Futterkräuter. Zu ihrem häufigen Anbau ſollen nicht nur die Beamten ermahnen, ſondern es iſt auch ihr Bau in den Wechſelfeldern und in den vertheilten Allmandſtücken (Bürgertheilen) ohne Conceßions-Einholung und Taxe geſtattet, ſo wie dreijährige Zehentfreiheit für einen ſolchen Fall zugeſichert [1]).

2. Zum Anbau von Hopfen wird dadurch ermuntert, daß von den Hopfengärten kein Zehnte in Natur eingezogen, ſondern ein (nach dem bisherigen Ertrage zu berechnendes) Zehentſurrogatgeld geſtattet, außerdem aber für die erſten drei Jahre völlige Zehentfreiheit und Erlaſſung allenfalſiger Landgarben verwilligt wird; ferner durch Abgaben der Stangen in den Revierpriſen [2]).

3. Für die Obſtbaumzucht wird theils durch die Zwangsmaasregel, daß längs der Staatsſtraßen Obſtbäume zuzpflanzen ſind [3]), theils durch die Unterhaltung öffentlicher

Baum-

Baumſchulen an verſchiedenen Orten des Landes, durch Aufforderung zur Anlegung von Schulgärten, in welchen die Kinder in der Baumzucht unterrichtet werden können, ermuntert [4]). — Außerdem iſt das Eigenthum an fruchtbaren Bäumen noch unter beſondern Schutz der Geſetze genommen, und ſtrenge Ahndung dem muthwilligen Baumverderber gedroht [5]).

4. Die Maasregeln zur Förderung des **Weinbaues** unterſcheiden ſich in ſo ferne von den bisher erwähnten Vorſchriften, als ſie nicht auf Ausdehnung dieſer Art von Cultur, ſondern auf die Verbeſſerung der vorhandenen hinzuwürken ſuchen. Eine vermehrte Ausdehnung des Weinbaues iſt ſo wenig unbedingter Wunſch der Geſetze, daß ſie ſogar verbieten, ſolche Güter welche nützlicher zu Aeckern, Wieſen und andern Baufeldern oder zu Holzungen taugen, zu Weinbergen anzulegen [6]); dagegen ſuchen ſie die Erzeugung beſſerer Weine durch folgende Mittel zu erreichen:

a. durch das Verbot gewiße ſchlechte, und den Rath andere geiſtreichere und zu gleicher Zeit reifende Rebſorten zu pflanzen [7]);

b. durch das Verbot andere Pflanzen, z. B. Rüben u. ſ. w. oder gar Bäume, in den Weinbergen zu ziehen [8]);

c. durch Belehrungen über eine zweckmäßigere Behandlung der Trauben und des Obſtmoſtes während des Herbſtgeſchäftes [9]), welchem Rathe dadurch Würkſamkeit gegeben iſt, daß denjenigen Beſitzern von Weinbergen, welche ihren Moſt auf die von der Privat-Weinverbeſſerungs-Geſellſchaft vorgeſchlagene Weiſe behandeln wollen, die Entrichtung eines Zehentſurrogat-Geldes anſtatt des Natural-Zehenten, ferner ein mehrmaliges Leſen ohne Rück-

ſicht auf den Herbſtſatz, endlich eine Befreiung von dem Kelternzwange bewilligt iſt[10]);

d. durch die Einrichtung, nach welcher in jedem der beſſern Weinorte im Herbſte nicht nur öffentliche Verzeichniſſe der Weinbergbeſitzer mit Bemerkung ihrer Hauptrebſorten und der Lage des Weinberges zum Gebrauche der Weinkäufer aufgelegt, ſondern auch einige verpflichtete Männer aufgeſtellt werden ſollen, um den Käufern Nachrichten über das Erzeugniß der Markung mitzutheilen[11]).

Ueberdieß iſt noch zu bemerken, daß die Privat-Geſellſchaft für Weinverbeſſerung, deren Zweck theils Belehrung, theils Vertheilung edler Rebſorten iſt, unter dem beſondern Schutze des Königes ſteht, und von ihm unterſtützt wird. Jeder Oberamtmann hat dahin zu würken, daß in ſeinem Bezirke wo möglich eine Geſellſchaft von Weinbergbeſitzern ſich bildet, welche die Weinverbeſſerungsgeſellſchaft unterſtützen und mit ihr in beſtändige Verbindung treten kann: in jedem Falle hat er eine obrigkeitliche Perſon aufzuſtellen, an welche ſich dieſe Geſellſchaft wenden mag[12]).

1) S. Roller, Polizeirecht, I, §. 50.

2) S. V. O. vom 10. Jänner 1819, Rbl. S. 58.

3) Die ältern Verordnungen in dieſer Beziehung ſind wiederholt durch Decret vom 23. Mai 1808, Rbl. S. 348.

4) S. die jährlichen Berichte der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins. Nach dem Berichte für das Rechnungs-Jahr 1829—30, S. 15 iſt im Königreiche der Unterricht in 250 Kinderbaumſchulen im Gange; bei 53 anderen ſtockt er nur aus vorübergehenden Urſachen; in 22 weitern Orten werden Anſtalten zur Anlegung ſolcher Baumſchulen getroffen. Außerdem wurde auch in 47 Orten der Jugend Unterricht in Privat-

Gärten ertheilt, und es nahmen in allen dieſen Anſtalten zu- ſammen 7800 Kinder Antheil an der Belehrung.

5) S. V. O. vom 13. Juli 1808, Rbl. S. 345.

6) S. Landes-Ordn. Tit. 21, §. 3; Gen. V.O. vom 11. Jänner 1667; 18. Aug. 1737; 27. Sept. 1751; 23. Aug. 1798.

7) Namentlich ſind die ſog. Putzſcheeren verboten, ſ. Circ. Reſcr. vom 18. Mai 1791. Nach dieſer Verordnung ſollten ſie überall herausgehauen werden: allein weder wurde dieſes Gebot befolgt, noch ſcheinen die neuen Vorſchriften auf dem Zwange zur Vertilgung beſtehen zu wollen, indem ſie Belehrung an deſſen Stelle ſetzen, ſ. (ungedr.) Miniſt. Erlaße vom Febr. und Juni 1829.

8) S. Gen. Reſcr. vom 23. Oct. 1818; vom 20. Sept. 1826. Uebrigens gilt auch hier die in der vorſtehenden Note gemachte Bemerkung. Zwang wäre auch wohl gerade bei dieſer Maasregel ſehr am unrechten Orte, als ſehr zweifelhaft iſt, ob nicht der im Clima von Württemberg ſo unſichere Ertrag der Reben durch ſolche Nebenpflanzungen ſehr zweckmäßig ergänzt und erſetzt wird.

9) S. Bekanntmachung des Miniſt. des Innern und der Finanzen vom 16. Oct. 1824.

10) S. V. O. vom 25. Sept. 1825, Rbl. S. 506.

11) S. königl. Decret vom 6. Oct. 1824.

12) S. den in Note 7 angef. Erlaß vom Febr. 1829.

§. 223.

e. Polizeiliche Beſchränkungen der Freiheit des landwirthſchaftlichen Gewerbes.

Obgleich natürlich, und wie auch bisher ausgeführt wurde, die Abſicht der Geſetzgebung und der Staatseinrichtungen hinſichtlich des landwirthſchaftlichen Gewerbes dahin geht, den Bürger in der möglichſtfreien und zweckmäßigen Benützung ſeines Eigenthums zu unterſtützen, ſo hat man doch geglaubt

zum allgemeinen Beſten in einzelnen Fällen auch Beſchränkungen eintreten laſſen zu dürfen und zu müſſen, ſo daß alſo der vermeintliche oder würkliche Nutzen des Einzelnen, jedenfalls ſein freier Wille, dem Allgemeinen zum Opfer gebracht wird [1]). Dieſe Beſchränkungen ſind:

1. das Verbot mit der bisherigen Benutzungsart eines Grundſtückes eine Veränderung ohne vorher erhaltene Erlaubniß vorzunehmen. Uebrigens ſoll allerdings dieſe Erlaubniß nicht verſagt werden, außer wenn polizeiliche oder privatrechtliche Gründe gegen die Cultur-Veränderung ſprechen, und auch in dem erſteren Falle iſt wo möglich der Wunſch des Eigenthümers mit der polizeilichen Rückſicht in Einklang zu bringen. Als hindernde Privatrechte werden Zehntrechte, Naturalgülten oder einfache Weideſervituten, welche auf dem Gutsſtücke haften, nicht betrachtet, ſondern es iſt der Eigenthümer dieſer Rechte nur von der bevorſtehenden Veränderung von der erkennenden Behörde zu benachrichtigen; dagegen iſt als ſolches Hinderniß erklärt ein Weiderecht, womit beſondere Beſchränkungen der Cultur ausdrücklich verbunden ſind. In dieſem Falle hat, wenn gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht erzielt werden kann, das Gericht erſt über das Recht zu entſcheiden. Die erkennende Polizei-Behörde iſt immer der betreffende Gemeinderath; Recurs findet an die höhere Polizei-Behörde ſtatt [2]). — Noch wichtiger iſt

2. die Beſchränkung der Waldeigenthümer in ihren Eigenthums- und Nutzungsrechten. Bei der unumgänglichen Nothwendigkeit den erforderlichen Holzbedarf nach Menge und Art zu beſorgen; bei der Schwürigkeit ſelbſt Unmöglichkeit, im beſten Falle wenigſtens Langwürigkeit, ei-

nem eingetretenen Holzmangel wieder zu ſteuern; bei der geographiſchen Lage Württembergs, welches bedeutende Holzzufuhr von Außen nie erwarten darf, Holzſurrogate aber nur ſehr unzureichend beſitzt; endlich bei dem für den Privaten offenbar vorliegenden Vortheile ſeine Waldungen ſchlagen, wenigſtens auf eine kurze Umtriebsperiode herabbringen zu laſſen [3]): hat der Staat von jeher ſich berechtigt gefunden, nicht nur ſeine eigenen Waldungen nachhaltig zu bewirthſchaften (ſ. unten §. 274), ſondern auch den Privaten und Korporationen dieſe Bewirthſchaftungsart zu befehlen. Sie ſind alſo nicht nur genöthigt, ihren Waldboden überhaupt als ſolchen zu benützen, und keine Rodungen vorzunehmen, ſondern ſie müſſen auch die Umtriebsart ihres Waldes ſich vorſchreiben laſſen [4]). Doch ſind hier wieder verſchiedene Claſſen von Verpflichteten:

1. Die Standesherrn ſind bei weitem den wenigſten Beſchränkungen unterworfen. Sie dürfen allerdings Waldausreutungen ohne Erlaubniß der Finanz-Kammern nicht vornehmen; allein über die Bewirthſchaftung ihrer eigenen Waldungen können ſie ihre Forſtbeamten nach Belieben inſtruiren. Solche Beamte aller Grade (bis zum Forſtverwalter einſchließlich, welcher dem k. Oberförſter gleich ſteht) zu ernennen, iſt ihnen frei geſtellt. Nur zur geforderten Berichterſtattung an die Finanz-Kammern, ſo wie zur Einlaſſung der von Zeit zu Zeit von dieſen Behörden abzuſendenden Viſitations-Commiſſäre ſind ſie ſchuldig. Irgend ein Recht, auf dieſe Berichte oder Unterſuchungen etwas zu verfügen, hat ſich die Regirung aber nirgends ausdrücklich vorbehalten. Auf die in dem Umfange einer Standesherrſchaft gelegenen Gemeinde- und Privat-Waldungen finden übrigens dieſe Beſtimmungen keine Anwendung, ſondern dieſe ſind ganz nach den unter

Nr. 3. zu erwähnenden Regeln zu behandeln [5]). — Schon geringere Rechte haben

2. die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer. Sie haben zwar ebenfalls das Recht, eigene Forſtbeamte zu ernennen, es ſteht ferner bei ihnen, die Holzart und Umtriebszeit zu beſtimmen, über die Nebennutzungen ſo weit zu verfügen, als kein Recht oder Geſetz entgegenſteht: allein haben ſie einmal die Art ihrer Waldwirthſchaft gewählt, ſo müſſen ſie dieſelbe nach der vom Staate für ſeine Waldungen vorgeſchriebenen Norm betreiben. Sie müſſen alſo namentlich in Behandlung der Waldungen die Vorſchriften der Forſt-Ordnung und der ſpäteren Geſetze und Verordnungen befolgen, deren Haupttendenz die nachhaltige Bewirthſchaftung der Waldungen iſt. Um ſich deſſen zu vergewißern können nicht nur Berichte eingefordert, und Unterſuchungs-Commiſſäre abgeordnet werden, ſondern es müſſen auch regelmäßig von ihnen, wie bei den Staatswaldungen, Waldregiſter, Claſſificationsregiſter und Nutzungsplane bei den Oberförſtern eingegeben und von dieſen an die Finanzkammern eingeſchikt werden. Von letzterer werden die Nutzungsplane geprüft, und den Waldbeſitzern Beſchlüſſe über deren Ausführung zugeſchikt, deren Befolgung dieſe nachzuweiſen haben. Ebenſo ſind die Plane über neue Culturen vorzulegen. Waldausſtockungen ohne höhere Erlaubniß ſind ohnedieß gänzlich unterſagt [6]).

3. Ganz unter die Bevormundung des Staates ſind nun aber alle übrigen Waldbeſitzer, ſowohl Gemeinden, Stiftungen und andere Korporationen, als nichtritterſchaftliche Gutsbeſitzer geſtellt. Ihnen ſteht keine freie Wahl über die Art ihrer Waldbenutzung zu, ſondern der Staat giebt ihnen ganz im Einzelnen die Vorſchriften, wie ſie zu verfah-

ren haben, er verwaltet eigentlich ihre Waldungen für ſie, freilich ohne, und ſelbſt gegen ihren Willen. Ihre Waldungen ſind nämlich in die Verwaltungsbezirke der Revirförſter eingetheilt; die Oberförſter haben die Nutzungsplane nach der für die Domanial=Waldungen vorgeſchriebenen Norm zu entwerfen. Nach Genehmigung derſelben werden die Förſter zur Anlegung und Stellung der Schläge angewieſen; dieſelben haben auch das Holz zum Fällen auszuzeichnen, und Anweiſung über die Zeit der Fertigſtellung der Schläge zu ertheilen. Nur das Weitere der Holzbeziehung iſt Sache des Eigenthümers, der aber über den Betrag des würklich gefällten Holzes Nachweiſungen zu liefern hat, und ſich im Verdachts=Falle eine Unterſuchung gefallen laſſen muß. — Ebenſo werden auch die Wald=Nebennutzungen lediglich von den Forſtbehörden regulirt, und es ſteht dem Eigenthümer hier keine Willkühr zu. Derſelbe Fall iſt bei der Cultur öder Flächen. Daß ein ſolcher Eigenthümer keine Rodungen ohne Erlaubniß vornehmen darf, verſteht ſich ohnedem von ſelbſt [7]).

1) Man hat gegen dieſe Beſchränkungen ſchon den §. 24 der V. U. zu Hülfe rufen wollen, welcher dem Staatsbürger „Freiheit des Eigenthumes“ verſpricht; ſo ſelbſt ſchon die Kammer d. A., ſ. Verh. von 1827, H. 7. S. 1941. Allein es iſt doch keineswegs ſo ganz klar, ob die V. U. völlig allgemein die „Freiheit des Eigenthumes“ in §. 24 ausſprechen wollte, denn in den §§. 30 und 31, welche die Erläuterung der kurzen Winke des §. 24. enthalten, iſt nur von zwei speciellen Fällen der Freiheit des Eigenthums die Rede, von Privilegien und von der Abtretung von Rechten zu allgemeinen Staats= oder Korporations=Zwecken. Dieſe letztere Beſtimmung greift nun aber bei obigen polizeilichen Beſchränkungen gar nicht ſtatt, denn es iſt hier nur davon die Rede, dem Eigenthümer — welchem

Niemand in der Subſtanz ſeiner Rechte zu nahe treten, und ſie ihm abnehmen will — die Ausübung einer beſtimmten Art von Gebrauch zu unterſagen. Der Staat erwirbt hiebei Nichts, es iſt von Bezahlung einer Entſchädigungsſumme keine Rede. Nur aber von dieſem Falle ſpricht §. 30 der V. U. Eine ſolche allgemeine Auslegung der in Frage ſtehenden Worte des §. 24 würde weiter führen, als irgend Jemand bei Gründung der Verfaſſung beabſichtigte, oder auch nur bis itzt von irgend einer Seite gefordert wurde. So würde z. B. mit Nothwendigkeit die Aufhebung alles Lehenverbandes zwiſchen dem Staate und den Privaten folgen. Dieß iſt denn auch der Grund, warum im erſten Theile dieſes Werkes bei der Entwicklung der allgemeinen Staatsbürger-Rechte dieſes angeblichen Rechtes der Eigenthums-Freiheit gar keine Erwähnung geſchah.

2) S. V. O. vom 23. Febr. 1829, S. 125 fg. Durch dieſe Verordnung ſind die früheren Beſtimmungen, z. B. vom 21. Nov. 1821, 17. Jänner 1823, und 1. Sept. 1825, durch welche die Erlaubniß zu Cultur-Verordnungen den Finanz-Stellen eingeräumt war, für aufgehoben erklärt. Gewiß ſehr zweckmäßig und wohlthätig.

3) Man kann die Anſicht, daß ſo wenige Rechtsbeſchränkungen als möglich gemacht werden ſollen, ferner daß in der Regel die Freiheit der Gewerbe die beſte Unterſtützung derſelben, ſo wie die größte Sicherheit des Publicums ſei, vollkommen theilen, und dennoch eine Ausnahme bei der Freiheit des Waldeigenthums verlangen. Die Nothwendigkeit eines nachhaltigen, und ſogar eines mit der ſteigenden Bevölkerung ſich gleichmäßig vermehrenden Vorrathes an Brenn- und Nutz-Holz iſt ſo einleuchtend; dagegen der Reitz, nicht nur für den ſchlechten, ſondern auch für den guten Haushälter, ſeine Waldungen niederſchlagen, wenigſtens auf Niederwald beſchränken zu laſſen, ſo klar, daß hier offenbar die Möglichkeit der Exiſtenz Aller mit dem Einzeln-Rechte in unmittelbaren Widerſpruch kommt. Nun aber kann von dem Satze nie abgegangen

werden, daß jedes Recht, welches die Exiſtenz von Menſchen unmöglich macht, unzuläßig und alsbald aufzuheben iſt. — Man hat zwar den Vorderſatz läugnen wollen durch die Behauptung: der Umfang der im Privat-Beſitze befindlichen Waldungen ſei ſo unbedeutend gegen die jeden Falls unter der Aufſicht des Staates bleibenden Domanial- und Gemeinde-Waldungen, daß auch eine nichtnachhaltige Bewirthſchaftung der erſteren nicht von bedeutendem Einfluße ſeyn würde. Allein einmal iſt der Umfang der Privatwaldungen doch ſehr bedeutend: von der auf 1,789,304 Morgen geſchätzten Waldfläche des Königreiches, gehörten im Jänner 1829 nur 602,111 M. oder 33,48 Procente der Waldfläche dem Staate; 16,837 M., oder 0,94 Proc. der Hofdomänenkammer; 187,856 M., oder 10,95 Proc. den Standesherrn; 77,412 M. oder 4,30 Proc. der Ritterſchaft; 287,044 M. oder 15,96 Proc. andern Privaten; 570,720 M. oder 31,74 Proc. den Gemeinden, 66,330 M. endlich, oder 3,13 Proc. den Stiftungen. Daraus geht alſo hervor, daß jeden Falles beinahe ein Drittheil aller Waldungen einer möglichen und ſogar wahrſcheinlichen Devaſtation preis gegeben würde; gewiß ſchon ein ſehr großes Verhältniß, wenn man die itzt ſchon ſo hoch ſtehenden, für Wohlſtand und Behaglichkeit der Einwohner ebenſo wohl als für manches Gewerbe viel zu hoch ſtehenden Preiſe, den Umſtand, daß in einem Durchſchnitte nur 1,19 Morgen Waldung auf den Kopf der Bevölkerung kommt, und die immer ſteigenden Bedürfniſſe in Anſchlag bringt. Zweitens aber ſcheint unwiderſprechlich zu ſeyn, daß wenn man die Waldungen der Privaten frei giebt, man auch ſchuldig iſt, die der Stiftungen und Gemeinden freizugeben, als welche moraliſche Perſonen eben ſo gut ein Recht auf ihr Eigenthum haben, als phyſiſche. Wenn daher auch eine Aenderung in der itzigen Geſetzgebung vorgenommen werden ſoll, ſo iſt ſehr zu wünſchen, daß die Bitte der Kammer der Standesherrn, „daß hierbei auf die Erhaltung der Waldungen für die Nachkommenſchaft beſonderer Be-

dacht möge genommen werden", nicht aus den Augen geſetzt werde. Die Geſchichte der Verhandlungen bei den Ständen über dieſen Gegenſtand, ſo wie eine umſichtige Erwägung der Sache ſelbſt ſ. bei Widenmann, forſtl. Blätter für W., H. 4, Tüb. 1830. 8.

4) Die Geſetze über dieſen Punct ſind: die Forſt-Ordn. von 1614; ferner Reſcr. vom 4. Juli 1804 und 20. Sept. 1805, durch welche die Forſt-Ordn. auch auf Neu-Württemberg ausgedehnt wurde; endlich die Forſt-Dienſt-Inſtruction vom 11. März 1821.

5) S. Declarat. für Taxis, §. 34—36, Rbl. von 1819 S. 513; V. O. vom 12. Juni 1823 über Vollziehung der Declaration, §. 45—65; Declaration vom 22. Dec. 1819, Rbl. S. 600; V. O. vom 7. Dec. 1829, über die Einſetzung des Fürſten von H. Oehringen in die Forſtgerichtsbarkeit, Rbl. No. 58.

6) S. Declaration vom 8. Dec. 1821 über die Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels, §. 52—58, S. 895; Dienſtinſtruction für die Oberförſter von 1821, §. 7—16, 28, 33.

7) S. die Inſtruction für die Oberförſter und für die Förſter an vielen Stellen; Schmidlin, württ. Forſtgeſetzgebung §. 253. Ueber die Mängel der Einrichtung, daß die Beſorgung der Privatwaldungen zur unentgeldlichen Dienſtpflicht der Staats-Forſtbeamten gemacht iſt, ſ. Widenmann, u. a. O. S. 78 fg. — Mit großem Rechte wurde ſchon in der St. Verſ. (ſ. Verh. der K. d. A., 1827, H. 5, S. 1195) die Einrichtung gerügt, daß eine, namentlich ſo weit gehende, polizeiliche Aufſicht über Privat-Eigenthum von den Finanz-Behörden ausgeübt werde, und dagegen der Vorſchlag gemacht, die Thätigkeit der gewönlichen Polizei-Behörden hier eintreten zu laſſen. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen des Regirungs-Commiſſärs, (der übrigens die theoretiſche Richtigkeit der Forderung anerkannte,) daß neue Anſtellungen nothwendig würden, möchte nicht gegründet ſeyn, indem ja

dieſelben Techniker, welche itzt die Geſchäfte bei den Finanz=Behörden beſorgen, den Polizei=Behörden untergeordnet werden könnten. Eine ſolche Aenderung ſcheint aber um ſo wünſchenswerther, als man ſich des Gedankens nicht erwehren kann, daß die Intereßen der beiden Holzproducenten, des Staates und des von ihm bevormundeten Privaten, leicht im Gegenſatze ſtehen, und eine geſtattete oder ſelbſt veranlaßte Devaſtation von Privatwaldungen ein ökonomiſcher Vortheil für die Finanzen werden könnte.

§. 224.

2. Beförderung der Viehzucht.

Der zweite wichtige Zweig der Landwirthſchaft, die Viehzucht, erfreut ſich manchfacher Begünſtigungen vom Staate, welchen ſie denn auch vorzugsweiſe zugänglich iſt. Dieſe Begünſtigungen erſtrecken ſich theils auf alle Arten von Hausthieren, theils haben ſie die Veredlung einer beſtimmten Thiergattung zum Gegenſtande.

Als allgemeines Beförderungsmittel der Viehzucht erſcheinen vorzüglich: 1. das landwirthſchaftliche Feſt, jährlich am 28ſten Sept. in Kannſtadt gefeiert, ſo wie die Particular=Feſte an verſchiedenen Orten des Königreiches. Alle haben den Zweck Ehren= und Geld=Preiße an die Eigenthümer der ſchönſten und tadelloſeſten im Inlande erzeugten Hausthiere zu vertheilen, und dieſe letzteren zu gleicher Zeit öffentlich auszuſtellen, zur Nachahmung für andere Viehzüchter und zum Vortheil ihrer Beſitzer [1]). 2. Die zahlreichen Viehmärkte (ſ. darüber unten §. 237), und überhaupt die Freiheit des Viehhandels im Inlande und ins Ausland, zu deſſen Gunſten auch der Staat alle ſeine früheren Zwangs=Vorkaufsrechte aufgegeben hat.

Für einzelne Thiergattungen aber ſind folgende Staats=Anſtalten vorhanden:

1. Für Verbeſſerung der Pferdezucht:

a. das Landgeſtütt. Daſſelbe beſteht aus einem Landbeſchälerſtalle (von 150 Stücken), einem Muttergeſtütte, und zwei Fohlenhöfen. Der erſtere hat den Zweck durch Vertheilung ſeiner Hengſte auf die einzelnen Beſchälplatten im Lande die Pferdezucht der Unterthanen emporzubringen und zu veredeln; das Muttergeſtütte dient zur Nachzucht dieſer Hengſte [2]). — Jedes Jahr werden die Beſchälregiſter vom Landoberſtallmeiſter aufgenommen, und danach die Zahl der auf jede Platte zu ſchickenden Hengſte beſtimmt. Jede ſolche Beſchälplatte ſteht unter der Oberaufſicht des Oberamtes, und unter beſonderer Obhut eines eigens dazu beſtellten am Orte anſäßigen Auſſehers. — Die Anſtalt iſt ſoweit mit Zwang zu ihrem Gebrauche verbunden, als nicht nur Privaten die Unterhaltung und Benützung von Beſchälern erſt nach vorgängiger alljährlicher Unterſuchung der Tauglichkeit derſelben, und bewieſener eigener Vorwurfsloſigkeit in wirthſchaftlicher und rechtlicher Beziehung geſtattet iſt; ſondern auch die Benützung ausländiſcher Beſchäler ſowohl für den Beſitzer als für den inländiſchen Eigenthümer der Stutte bei Geldſtrafe verboten iſt. — Ausländern iſt der Gebrauch der Landesanſtalt erlaubt unter der Bedingung der Einhaltung der vorgeſchriebenen Formen, und gegen Bezahlung einer weit höhern Gebühr [3]);

b. die Anordnung, daß der ſämmtliche Pferdebedarf für das Heer blos im Inlande angekauft wird.

2) Zur Verbeſſerung der Rindviehzucht geſchieht, au=

ßer der Aufmunterung durch die landwirthſchaftlichen Feſte, von Staatswegen nichts, und es iſt dieſer wichtige Theil des Nationalvermögens lediglich der Privatinduſtrie überlaſſen[4]). Dagegen ſind

3) zur Verbeſſerung und Unterſtützung der Schaafzucht manchfache Vorkehrungen getroffen:

a. vor Allem iſt hier die Landes-Stammſchäferei zu erwähnen, welche im J. 1786 aus ſpaniſchen Merinos gebildet, und — nachdem ſie durch unzweckmäßige Behandlung heruntergekommen war — im J. 1822 mit einem ſächſiſchen Stamme vermehrt und dem landwirthſchaftlichen Inſtitute in Hohenheim übergeben wurde. Sie wird zwar nicht in der Art wie das Landgeſtütt zur Veredlung der Race benützt, allein trägt dennoch theils als Muſteranſtalt, theils durch den Verkauf der überzähligen Stücke zur Veredlung der Landheerden namhaft bei[5]). — Ein weiteres Mittel iſt

b. die polizeiliche Aufſicht auf die Schaafhirten. Obgleich itzt das Schaafhüten ein freies unzünftiges Gewerbe iſt, ſo ſind doch die Schäfer einer beſondern, für die Eigenthümer der Heerde beruhigenden, Aufſicht unterworfen, wie ſie in dieſer Art bei keiner andern Art von Hirten beſteht. Jeder nämlich, der ſich mit der Schaafhut, ſei es einer eigenen, ſei es einer fremden Heerde, abgibt, hat ein Dienſtbuch zu führen, in welcher ſein Verhalten auf jeder Weide und in jedem Dienſte obrigkeitlich eingetragen wird[6]). Endlich iſt

c. das Recht der Wanderheerden zu erwähnen. Jede Heerde, welche auf eine entfernte Sommerwaide, oder umgekehrt von dieſer auf die Winterung, getrieben wird, hat das Recht, die auf dem Wege gelegenen Markangen

zu bewaiden, unter der Bedingung, daß ſie täglich 3 bis 4 Stunden Wegs in möglichſt gerader Richtung zurücklegt, ſogleich weiter fährt wenn ſie ſchon eine andere Wanderheerde auf der Markung trifft, und den Pferch auf der letztbewaideten Markung aufſchlägt [7]).

1) Eingeführt iſt das landwirth. Centralfeſt durch V. O. vom 26ſten März 1818, Rbl. S. 129, vergl. auch noch die Bekanntmachung vom 22ſten Sept. 1819 und 10ten Sept. 1821; über die Particular-Feſte ſ. V. O. vom 7. Febr. 1821, Rbl. S. 66. Als im J. 1827 die St. Verſ. die geforderten Koſten von etwas über 5000 fl. nur zu einem Drittheile verwilligte, und entweder Beſchränkung der Feſte oder nur je dreijährige Wiederholung derſelben verlangte, erfolgte der zur jährlichen Abhaltung erforderliche Zuſchuß aus der Civilliſte. Im Jahre 1830 wurden wieder wenigſtens 3000 fl. verwilligt, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 629, und 3tes a. o. Beil. H., 1ſte Abth. S. 27. Nähere Beſchreibungen, Angaben der Preiße u. ſ. w. finden ſich jährlich in dem Correſpondenzblatte des landw. Vereines.

2) In früheren Zeiten beſtand kein eigenes Landgeſtütt, ſondern es hatten die Unterthanen nur die Vergünſtigung, den Hofmarſtall und deſſen Geſtütte für ihre Pferdezucht benützen zu dürfen; ſ. Hartmann, die Pferde- und Maulthierzucht, S. 33 fg. Erſt im J. 1818 wurden die Ställe und Geſtütte des Königes von dem Landbeſchälerſtalle getrennt, und dieſer letztere zu einer unter dem Miniſterium des Innern ſtehenden Staatsanſtalt erklärt, ſ. V. O. vom 19ten Jänner 1818, Rbl. S. 34. Unter dem 18ten Julius 1818 wurde eine neue Beſchäl-Ordnung erlaſſen, ſ. Rbl. S. 97, und ebenſo bekamen die Aufſeher über die Beſchälplatten, die Beſchälknechte, und die Privat-Beſchälhalter neue Inſtructionen, ſ. Knapp, Annalen, II, S. 34 fg. — Sehr heftige Angriffe erlitt aber auch die auf dieſe Weiſe bereinigte Anſtalt von Seiten der

Stände=Verſammlung. Nicht nur wurden von Einzelnen Anträge gemacht, die ganze Anſtalt aufzuheben und nur durch Prämien u. ſ. w. die Pferdezucht zu fördern, welcher Vorſchlag aber keine Billigung fand; ſondern man fand namentlich auch die (anfänglich mit 126,000 fl.) in Anſchlag gebrachte Etatsſumme zu hoch. Nach vielen Verhandlungen auf den Landtagen von 1820, 1821, 1824 und 1827 wurde endlich in dem letztgenannten Jahre der Beſchluß gefaßt, eine Averſal-Summe von 75,000 fl. jährlich zu verwilligen, unter der Bedingung, daß die Selbſtnachzucht nach und nach vermindert, und der Bedarf des Beſchälerſtalles durch Ankäufe, wo möglich im Lande, gedeckt werde. Man ſ., außer den ſtändiſchen Protocollen, v. Moltke, Erläuterungen über die beabſichtigten Beſchränkungen beim Landgeſtütts=Inſtitute. Stuttg. 1827, 8.

3) S. die in der vorhergehenden Note angeführte Beſchäl-Ordnung und die verſchiedenen Inſtructionen.

4) Eine dem Landgeſtütte analoge Einrichtung iſt hier wohl von Einzelnen ſchon als Wunſch aufgeſtellt worden, ohne daß aber je ein Verſuch zu deren Ausführung gemacht worden wäre. Um ſo dankbarer iſt anzuerkennen, daß König Wilhelm von ſeinen Privatgütern eine bedeutende Anzahl von Zuchtſtieren jährlich an Gemeinden verſchenkt, um einen kräftigen und ſchönen Rindvieh=Stamm nach und nach zu erzeugen. S. hierüber: Beförderung und Veredlung der Rindviehzucht durch die Vorſorge S. M. des Königs, im Correſpondenz=Blatte, 1829, S. 33 fg. Zahlreiche Vorſchläge zu geſetzlichen Einrichtungen zur Verbeſſerung der Rindviehzucht, ſ. daſ. Bd. XIV. (1828) S. 115 fg.

5) S. die Geſchichte der Stammſchäferei in dem Correſpondenz=Blatte, Bd. II. S. 41 fg.

6) Das Schäferei=Geſetz von 1828, §. 2 fg. — Die frühere Zunfteinrichtung der Schäfer iſt entwickelt in dem: Alphab. Regiſter über die in Schäferei = Sachen ergangenen Ver=

ordnungen, Stuttg. 1794, 8, und in Hezel's Repertorium. Bd. V, S. 15 fg.

7) S. Schäferei-Geſetz, Art. 14. — Das früher eingeführte „Landgefährt", welches von der Finanz-Verwaltung häufig verpachtet wurde, iſt durch das Schäferei-Geſetz von 1828 aufgehoben, und beſteht nur noch für einige wenige Schäfereien bis zu Ablauf der Pachtzeit, ſ. das Verzeichniß in der: Zuſammenſtellung der auf die Schaafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen. Stuttg. 1830, 8, S. 52 fg.

§. 225.

3. Beförderung des Bergbaues.

Zwar ſind ſchon im Herzogs-Briefe „Bergwerke und Salzflüſſe" als landesherrliche Regalien erklärt, allein der Staat hat dennoch keineswegs den alleinigen Betrieb aller bergmänniſch zu bauenden Foſſilien ſich vorbehalten, ſondern vielmehr ſind alle Bergwerke und Metalle im Lande frei erklärt, unter Vorbehalt des Bergzehnten und des Vorkaufes der erbeuteten edlen Metalle[1]). Es hat ſomit jeder Unterthan das Recht an den ihm bauwürdig ſcheinenden Stellen einzuſchlagen, und, wenn er einen Gang erſchrotet hat, zu muthen. Außerdem iſt ſogar noch eine Summe ausgeſetzt, mit welcher theils auf Koſten des Staates Verſuche zur Erſchließung von Gruben gemacht, theils Privaten in ihren Bau-Unternehmungen unterſtützt werden ſollen [2]). — Wenn alſo, mit Ausnahme der Domanial-Eiſen- und Salz-Werke des Staates, der Bergbau in ſo ſehr geringer Aufnahme in Württemberg iſt, ſo dürfte nicht ſowohl der Mangel an Freiheit und Beförderung, als die natürliche Armuth des Bodens die Schuld tragen.

Bei der geringen Wichtigkeit des Gegenſtandes (wenigſtens

ſtens ſo weit er ſich bis itzt dargeſtellt hat) iſt es erklärbar, wie noch keine Bergbau=Ordnung beſteht, welche die näheren Vorſchriften über Muthung, Belehnung, über den techniſchen Betrieb, über das Verhältniß der Gewerken unter ſich und gegen Dritte u. ſ. w. enthielte [3]).

1) S. Hezel, Repertor. Supplem. I, S. 69.

2) S. Verh. der K. d. Abg., 1830, H. 3, S. 723 fg. — Die jährlich verwilligte Summe iſt: 6075 fl. Ueber unzweckmäßige Verwendung der früher nach und nach verwilligten Summe von 33,000 fl. wurde wiederholt geklagt.

3) Die Berg=Ordnungen von 1569 und 1599 ſind veraltet; die im J. 1718 vorbereitete iſt nie als Geſetz erſchienen, ſ. Weißer, Nachrichten, S. 32 fg.

B. Sorge für die Gewerbe=Induſtrie.

Die Hinderniſſe, welche einer möglichſt=vollſtändigen Ausbildung der Gewerbe=Thätigkeit entgegenſtehen können, ſind: Mangel an techniſcher Bildung, Mangel an moraliſcher Aufmunterung, Mangel an Kapital, überwiegende Concurrenz fremder Völker, endlich (wenigſtens nach althergebrachter Anſicht manches Staates) ungeordnete Concurrenz der eigenen Bürger. — Mehr oder weniger hat die württembergiſche Polizei in jüngſter Zeit verſucht, dieſen Mängeln entgegenzuwürken, welche allerdings in einem hohen Grade vorhanden waren, und daher auch die Gewerbe auf einer ſehr niederen Stufe der Ausbildung hielten. Daß ſich nicht ſchon ſchöne Würkungen gezeigt, wäre Ungerechtigkeit zu läugnen: allein noch ſehr Vieles muß von der Zeit, von der Entwicklung des Gegründeten, endlich, ſagen wir es offen, von größerer Einſicht der Geſetzgebung und ſomit von der Abänderung mancher noch beſtehender Einrichtungen erwartet werden.

§. 226.

1. Sorge für techniſche Bildung, Aufmunterung, Kapitale, und Entfernung fremder Concurrenz.

Die verſchiedenen vom Staate ergriffenen Mittel, um ſeinen polizeilichen Verbindlichkeiten rückſichtlich der Gewerbe nachzukommen, ſind folgende:

1. Beförderung der techniſchen Bildung.

a. Anlegung und Beförderung der Gewerbe-Schulen (ſ. hierüber oben §. 199, S. 443).

b. Bildung einer Maſchinen- und Producten-Sammlung bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines [1]).

c. Errichtung einer eigenen Staatsbehörde zur Berathung der Regirung in der Gewerbe-Polizei. Es iſt dieſes die Central-Stelle des Handels- und Gewerbe-Vereins [2]).

2. Aufmunterung der Gewerbenden.

a. Ausſetzung von Preiſen für die Erfindung nützlicher Maſchinen und chemiſcher Entdeckungen. Die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines erkennt über die Meldungen, und die Preiſe werden am allgemeinen landwirthſchaftlichen Feſte vertheilt [3]).

b. Eine alle drei Jahre ſich wiederholende öffentliche Ausſtellung der Erzeugniſſe des württ. Gewerbfleißes, dienlich um den Stand der Gewerbe kennen zu lernen, und für die vorzüglichſten Arbeiter eine Gelegenheit ſich ſchnell und allgemein bekannt zu machen. — Auch eine Ausſtellung von Kunſt-Erzeugniſſen iſt damit verbunden [4]).

3. Sorge für Kapital.

Nur wenig kann in dieſer Beziehung vom Staate geſchehen. Nicht blos weil die Geldmittel nur in ſelten glück-

lichen Zeiten darzu bereit liegen möchten, ſondern weil es an und für ſich manches Bedenkliche hat, mit Staatsgeldern Gewerbe zu gründen oder zu unterſtützen. — Es kann daher im Allgemeinen wohl nicht getadelt werden, wenn der württ. Staat mit Vorſchüßen an Gewerbe-Anſtalten, Ankauf von Actien und dgl. nur ſparſam iſt [5]).

4. Schutz gegen fremde Concurrenz.

Dieſer wird geleiſtet durch die Zollgeſetzgebung, welche durch hohe Anſätze diejenigen Fabrikate des Auslandes vertheuert, die in dem Vereinsgebiete auch verfertigt werden könnten und ſollten, deren Betrieb aber neben dem ſchon weiter vorgeſchrittenen der Fremden ohne ſolchen Schutz nicht beginnen und gedeihen könnte. Der erſtarkten Induſtrie wird (ſo muß wenigſtens die Forderung ſeyn) der überflüßig gewordene Schutz nach und nach entzogen, und dann die freie Concurrenz hergeſtellt werden, welche dem Geſchickteſten und Sorgfältigſten den Preis zuerkennen wird. Das Nähere der Zolleinrichtungen ſ. unten §. 288.

1) Es ſind wohl weder die gewährten Mittel zu Erreichung von etwas Großem hinreichend, noch hat die Anſtalt die nöthige Oeffentlichkeit. Man vergleiche auch mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Staatskräfte andere Anſtalten dieſer Art, z. B. das Pariſer conservatoire des arts et métiers und ſeine Einrichtung, oder die Sammlung des polytechn. Inſtitutes in Wien.

2) S. Staatshandb. für 1831, S. 580, und oben S. 466. — Leider hat bis itzt dieſe Stelle wenig ſichtbare Thätigkeit oder merkliche Folgen herbeigeführt. Es dürfte ihr namentlich an Geldmitteln fehlen, um wirklich nützlich eingreifen zu können. Mehr Würkung verſpricht der im Oct. 1830 aus freiwilligen Mitgliedern aller Stände (nach dem Beiſpiele der franzöſiſchen société d'encouragement und des preußiſchen Gewerbe-

Vereins) zuſammengetretene Verein zur Beförderung der Gewerbe in W. Hoffentlich erhält er auch von der Regirung werkthätige Unterſtützung.

3) S. in dem Correſpondenz-Blatte die jährlichen Aufforderungen ſowohl als die Bekanntmachung der ertheilten Preiſe.

4) S. Bekanntm. vom 16ten Jänner 1825, Rbl. S. 65. — Eine förmliche und ſtrenge Würdigung der ausgelegten Erzeugniſſe von anerkannten und unbetheiligten Kunſtverſtändigen, ferner die Vertheilung beſtimmter Preiſe und Ehrenzeichen an verdiente Arbeiter würde den Nutzen der Anſtalt ohne Zweifel ſehr erhöhen. Man kennt die Wichtigkeit der von einem aus den angeſehenſten Männern zuſammengeſetzten Geſchwornen-Gerichte ertheilten goldenen oder ſilbernen Preismünzen für die franzöſiſche Gewerbethätigkeit, und ihren Nutzen für die damit belohnten Gewerbenden.

5) In der Finanz-Periode von 1830—33 iſt eine Summe von 10,000 fl. jährlich zur Unterſtützung der Induſtrie ausgeſetzt; übrigens nicht ſowohl zu eigentlichen Darlehen an Gewerbende, als zur Beihülfe bei Anſchaffung theurer Maſchinen, zu Reiſekoſten, Verſuche u. dgl., ſ. Verh. der K. d. A., 1831, H. 3, S. 735 fg.

2. Sorge für geordnete Concurrenz im Inlande.

§. 227.

a. Allgemeine Grundſätze.

Bei weitem die ausgedehnteſte Thätigkeit hat die Regirung der Ordnung der Concurrenz der inländiſchen Arbeiten gewidmet, ſich von dieſer hauptſächlich erſprießliche Folgen für die Gewerbe-Induſtrie verſprechend. Nach dieſer Anſicht ſteht nämlich der Betrieb eines der directen Staatsſteuer unterliegenden Gewerbes dem Bürger nicht nach Willkühr frei,

ſondern es ſind theils allgemeine, jede Art von Gewerb umfaſſende, Bedingungen von dem Luſttragenden zu erfüllen, theils ſind noch beſondere Beſtimmungen für die einzelnen Arten von Gewerben geſetzlich vorgeſchrieben [1]). Dieſe beſondere Beſtimmungen ſind unten bei jeder einzelnen Gattung aufgeführt; die folgenden aber ſind die allgemeinen Vorſchriften.

1. Wer ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat vor Allem und ehe er den Betrieb beginnt, dem Ortsvorſteher der Gemeinde, in deren Bezirk er daſſelbe auszuüben beabſichtigt, Anzeige zu machen und ſich darüber auszuweiſen, daß er die für das beabſichtigte Gewerbe geſetzlich beſtehenden beſonderen Beſtimmungen erfüllt hat. Zu dieſer Anzeige iſt nicht nur Der verbunden, welcher ein Geſchäfte ganz neu gründet, ſondern auch wer ein ſchon gegründetes übernimmt, ferner die Wittwe, die verlaſſene Ehefrau, oder die Erben, welche ein Gewerbe fortſetzen wollen. Geſellſchaften haben entweder den Vertreter zu ſtellen, oder jeden einzelnen Theilnehmer anzuzeigen [2]).

2) Liegt kein geſetzlicher Anſtand vor, ſo wird der Gewerbeluſtige entweder in die Bürger-Liſte oder in ein beſonderes Anmelde-Regiſter eingetragen. Von allen Fabrik-Unternehmungen iſt dem Oberamte Anzeige zu machen; über die bedeutenderen berichtet dieſes an die Kreisregirung [3]).

3) Sind dieſe Bedingungen alle erfüllt, ſo kann dem Gewerbeluſtigen die Ausübung des beabſichtigten Gewerbes in keinem Falle unterſagt werden, außer wenn er durch Dienſtverhältniſſe an dem ſelbſtſtändigen Betriebe eines Gewerbes verhindert iſt, in welchem Falle er zwiſchen dem Dienſte und dem Gewerbe zu wählen hat [4]).

4. In den Einrichtungen und dem Betriebe hat ſich der Gewerbende den beſtehenden finanziellen und polizeilichen Vorſchriften zu unterwerfen. Zu den letzteren gehören namentlich:

a. die Beobachtung der Feuer-Polizei-Geſetze und Verordnungen;

b. die für einzelne Gewerbe, welche Luft oder Waſſer verunreinigen, vorgeſchriebene Entfernung von Ortſchaften und Wohngebäuden;

c. die Vorſichtsmaasregeln bei Gewerben, welche geſundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder bei denen die Art der Bereitung gefährlich ſeyn kann [5]);

d. das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken;

e. die Aufſicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arznei-Mitteln [6]);

f. die Anſtalten zur Controlirung der Aechtheit und Güte gewißer Waaren [7]), ſo wie die Aufſicht über Maas und Gewicht (hierüber ſ. unten, §. 239);

g. die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenſtände des Verkehres [8]);

h. die der Staatspolizei überlaſſenen Vorſchriften zur Beaufſichtigung des Trödelhandels (ſ. unten, §. 231);

i. bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorſchriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

5. Der Staat ſchützt den Gewerbenden gegen betrüglichen Mißbrauch ſeines Namens; jeder hat nämlich das Recht ſeinen Fabrikaten einen Stempel als Unterſcheidungs-Zeichen aufzudrücken, und bei dem Oberamte ein Muſter des Stempels zu hinterlegen. Die Nachahmung des Stempels wird als Betrug beſtraft [9]).

6. Der Gewerbende iſt in dem Aufkaufe der rohen Stoffe nicht beſchränkt, und entgegenſtehende Beſtimmungen der älteren Gewerbe-Ordnungen ſind aufgehoben [10]); dagegen iſt aber auch

7. das Publicum keineswegs auf den Ankauf inländiſcher Fabricate beſchränkt, ſondern was die Zollgeſetzgebung einzuführen erlaubt, kann von Kaufleuten oder den betreffenden zünftigen Handwerkern ungehindert verkauft werden [11]).

8. Das Geſetz betrachtet es als ein, mit Geldſtrafe zu belegendes Vergehen, wenn die Gewerbtreibenden eines Ortes oder Bezirkes ſich gemeinſchaftlich verabreden über die Feſthaltung oder Steigerung der Preiſe eines Fabrikates oder des Arbeitslohnes [12]).

9. Im Allgemeinen iſt die Niederlegung eines Gewerbes ganz in den freien Willen des Inhabers geſtellt. Doch ſind hier einige Ausnahmen. Zur Niederlegung eines *zünftigen* Gewerbes kann der Inhaber auch gegen ſeinen Willen durch einen richterlichen Spruch genöthigt werden [13]); ebenſo kann auf der andern Seite *jeder* Gewerbende durch Spruch der Polizei-Behörde genöthigt werden zu arbeiten oder ſeine Waare zu verkaufen, auch wenn er keine Luſt dazu hat [14]).

10. Endlich ſteht der Polizei-Behörde Ermäßigung übertriebener Anſätze zu [15]).

1) Theils die Nothwendigkeit veraltete Beſtimmungen umzuändern, theils die Nichtübereinſtimmung der altwürtt. Geſetze mit den Einrichtungen und Gewohnheiten in den neuerworbenen Landestheilen bewog die St. Verſ. ſchon im J. 1821 zu einer Bitte um eine neue Geſetzgebung über den Gewerbebetrieb. Im J. 1826 wurde ein Entwurf mit ſehr ausführlichen Motiven mitgetheilt (ſ. *Verh.* der K. d. A., H. 2, S. 337); allein erſt im J. 1828 kam er zur Berathung. So-

wohl im Commiſſions-Berichte (ſ. 3tes a. o. Beil.H. S. 113), als in der Debatte erhielt der urſprüngliche Entwurf manche Aenderungen, doch blieb im Weſentlichen das Syſtem daſſelbe. Unter dem 22ſten April 1828 erſchien das Geſetz als „Allgemeine Gewerbe-Ordnung". Manchfache Inſtructionen und Erläuterungen folgten im Wege der Verordnung nach, und noch iſt Manches, namentlich die Umarbeitung der einzelnen Handwerks-Ordnungen, zurück. Ziemlich unbedeutende Hülfsmittel zur Kenntniß des neuen Zuſtandes ſind: Grieſinger, Zuſammenſtellung der Geſetze u. ſ. w. über die A. G. O., Kannſtadt, 1830, 8., und: Zuſammenſtellung und Erläuterung der weſentlichſten Beſtimmungen u. ſ. w., Blaub., 1830, 8.

2) S. Allgem. Gewerbe-Ordn., Art. 1 und 2, Rbl. S. 238; Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 1, 2, 6 und 7.

3) S. Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 3—7.

4) S. Gew.Ordn. Art. 3. — Zwar ſpricht die Gewerbe-Ordn. in der oben angef. Stelle ganz allgemein „keinem Staatsbürger" könne nach Erfüllung der Bedingungen der Gewerbebetrieb verwehrt werden: allein dieſer ungenaue Ausdruck hebt natürlich die in der Natur der Sache gegründete Pflicht des öffentlichen Dieners, ſeine Zeit dem Amte, und nicht einem Gewerbe zu widmen, nicht auf. S. das Nähere oben, Thl. II, §. 162, S. 224.

5) In Art. 5 der Gew.Ordn. iſt beſtimmt, daß die Vorkehrungen gegen gemeinſchädliche Bereitungen oder Bereitungsarten im Wege der Verordnung erlaſſen werden. Zum Behufe der Unterſuchung iſt der Regirung an der angeführten Stelle das Recht eingeräumt worden, ſolche Magazine oder Werkſtätten, aus denen erwieſenermaaßen ſchädliche Fabrikate hervorgegangen ſind, oder gegen die ein von der zuſtändigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Weſen vorliegt zu viſitiren; ferner diejenigen Fabrikanten und Handwerker, welche ſich betrüglicher und gemeinſchädlicher Bereitungen ſchuldig gemacht haben, öf-

ſentlich zu benennen; natürlich dieſes den eigentlichen Straſen unbeſchadet.

6) Folgende Lebensmittel ſind beſonderer polizeilicher Aufſicht unterworfen: 1. Getreide; es ſoll kaufmannsgut auf den Markt kommen, ſ. Kornmeſſer-Ordn. §. 5. 2. Brod; die zahlreichen Beſtimmungen enthält die Bäcker- und Brodbeſchauer-Ordn., vom 14ten Juli 1627. Manchfache ſpätere Verordnungen ſ. zuſammengeſtellt bei Hezel, Repertorium I, Art. „Brod“. Namentlich auch in Stuttgart ſind dieſe Ordnungen vielfältig eingeſchärft worden, wie zu erſehen iſt aus: Fritz, Sammlung von Polizei-Geſetze für Stuttgart, S. 19, 72, 124, 151, 153. 3. Fleiſch; die hauptſächlichſten Beſtimmungen enthält die Metzger-Ordn. vom 12ten Aug. 1651; vergl. auch hierüber Hezel, a. a. O. I, Art. „Fleiſch“. 4. Gewürze, ſ. Roller, I, §. 269. 5. Wein, ſ. daſ. I, §. 267, II, §. 593 und 594. 6. Bier; ſ. Bierordnung vom 30ſten Aug. 1709.

7) Zur Verhinderung von betrüglicher Verfertigung von Waaren erlaubt das Geſetz im Wege der Verordnung eine Waarenſchau anzuordnen, „inſofern damit kein Zwang verbunden ſei.“ Es ſoll alſo nur der freiwillig dargebrachten Waare die Garantie des Staates gegeben, und gegen die ihr entzogene durch den Mangel derſelben wenigſtens ein Verdacht ſtillſchweigend begründet werden. Es entſpricht, wie man ſieht, dieſe Beſtimmung den Forderungen der neuen Theorie, ſ. z. B. Leuchs, Gewerbe-Freiheit, S. 105; Rau, polit. Oekonomie, II, S. 226 fg. Die Beſtimmung, daß keine Schau mit Zwang verbunden ſeyn dürfe, iſt übrigens ohne allen Zweifel dem Ausdrucke nach zu weit; die Controle der Gold- und Silber-Waaren, ſo wie des Zinn-Geſchirres ſoll dadurch wohl nicht aufgehoben werden; jeden Falles iſt das Geſetz bis itzt nicht in dieſem Sinne vollzogen worden. Die neueſte V. O. über dieſen letztern Gegenſtand iſt vom 24ſten Juli 1806 (ſ. Knapp's Strafgeſetze S. 189); nach dieſer darf nicht nur

18, ſondern auch 14 und ſelbſt 6 karätiges Gold verfertigt werden; beim Silber dagegen bleibt es bei der ältern Beſtimmung der 13 löthigen Arbeit.

8) Eine ſolche Taxe beſteht bis itzt nur für einige Lebensmittel, namentlich für Brod, Fleiſch; an manchen Orten wohl auch für Bier u. ſ. w.

9) S. Gew. Ordn. Art. 6; Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 8. — Ohne ſich ganz deutlich auszuſprechen, ſcheint das Geſetz die Strafbarkeit einer Stempel=Nachahmung von der Uebergabe des Muſters an die Polizei=Behörde abhängig zu machen. Die Nachahmung der Zeichen ausländiſcher Fabrikate iſt nirgends verboten.

10) S. Gew. Ordn. W. 7.

11) Daſelbſt.

12) Daſ. Art. 8. — Dieſe Beſtimmung des Geſetzes iſt ſchwerlich zu rechtfertigen. Der Gewerbende iſt nicht zum Dienſte des Publicums verbunden, am wenigſten um einen beſtimmten, von ihm zu gering erachteten Preis. Eine Verabredung, nur um beſtimmten Preis eine Waare abgeben oder eine Arbeit unternehmen zu wollen, iſt um ſo weniger eine Rechtsverletzung, als der Abnehmer durchaus an die Arbeiten ſeiner Orts=Mitbürger, überhaupt der Inländer, nicht gebunden iſt, als er ſich wider Verabredungen durch Gegen=Verabredung ſehr würkſam ſchützen kann. Endlich iſt die obrigkeitliche Taxation bei angeblich zu hohen Preiſen um ſo mehr unbillig, als ein Schutz gegen zu niedere Preiſe weder mittelbar noch unmittelbar den Gewerbenden vom Staate verliehen wird. Nur in zwei Fällen läßt ſich ein Einſchreiten des Staates rechtfertigen, nämlich 1. wenn die Gewerbenden einen Zwang gegen diejenigen ihrer Genoßen ausüben wollten, welche an der Verabredung keinen Antheil nahmen; 2. wenn ihre Weigerung die Exiſtenz ihrer Mitbürger bedrohen würde.

13) S. den folgenden Paragraphen.

14) S. Gewerbe=Ordn., Art. 9. Dieſelben Bemerkungen,

wie ſie in Note 12 gegen das Verbot von Verabredung zu Steigerung der Preiſe gemacht werden mußten, finden auch hier vollkommene Anwendung.

15) S. Gew.Ordn. a. a. O. Auch dieſe Befugniß der Polizei iſt ſehr zweifelhaft von dem theoretiſchen Standpuncte aus betrachtet. Sollten die Gerichte bei Verletzung von Contracten, und die Bekanntmachung des Namens und der Handlung ſchamlos überfordernder Gewerbender nicht hinreichen?

§. 228.

b. Die zünftigen Gewerbe.

Theils die Scheue längſt beſtehende Formen mit einmal umzuändern, theils die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Einrichtung hat die Geſetzgebung bewogen, die Zunftverfaſſung bei den wichtigſten und am zahlreichſten beſetzten induſtriellen Gewerben beſtehen zu laſſen, und dieſelben nur durch Wegräumung offenbar unnöthiger Beſchränkungen der Gewerbenden, und durch Aufſtellung allgemeiner Grundſätze zu modificiren [1]). Dem zu Folge gelten denn nun im Weſentlichen folgende Grundſätze:

1. Zünftig ſind die in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22ſten April 1828 aufgeführten vierundvierzig Gewerbe. Einführung und Aufhebung einer Zünftigkeit kann künftig nur im Wege der Geſetzgebung geſchehen; ebenſo die Beſchränkung des Geſchäftskreiſes einer Zunft. Dagegen kann ſchon durch Verordnung der Arbeitskreis einer Zunft auch auf andere Zünfte (nicht alſo auch unzünftige Gewerbe) ausgedehnt werden, ſo wie mehrere gleichartige Zünfte in eine einzige auf dieſe Weiſe verſchmolzen werden dürfen [2]).

2. Jedes zünftige Gewerbe iſt aus drei Claſſen von Zunftgenoßen zuſammengeſetzt, deren Rechte weſentlich ver-

ſchieden ſind, nämlich aus Lehrlingen, Geſellen und Meiſtern. — Der Eintritt als Lehrling iſt nur durch Vollendung der geſetzlichen Schuljahre, ſonſt aber durch gar kein anderes Erforderniß (Geburt, Stand der Aeltern, frühere Beſchäftigung oder dgl.) bedingt. Die Dauer der Lehrzeit beruht auf einem Vertrage, und nur für den Fall der Ermanglung eines ſolchen tritt eine vorgeſchriebene Regel ein [3]).

Der Uebergang vom Lehrling zum Geſellen geſchieht nach vollendeten Lehrjahren, ohne alle Mitwürkung der übrigen Geſellen. Die Regirung kann im Wege der Verordnung diejenigen Gewerbe bezeichnen, bei welchen eine Prüfung der Lehrlinge vorangeht [4]).

Der Meiſter hat das Recht, ſein Gewerbe ſelbſtſtändig und auf eigene Rechnung zu betreiben. Es bedarf zur Erwerbung des Meiſterrechts förmliche Aufnahme in die Zunft; zu dieſer aber iſt die Erfüllung nachſtehender Bedingungen erforderlich:

a. Volljährigkeit oder Diſpenſation von der Minderjährigkeit [5]);

b. Erlangung des Bürger- oder Beiſitzer-Rechts am Orte der Gewerbeniederlaſſung [6]);

c. Erwerbung des Meiſterrechtes. — Dieſe kann entweder geſchehen durch Erſtehung einer förmlichen Meiſter-Probe, oder durch Vorweiſung einſtimmig vortheilhafter beglaubigter Zeugniſſe über ſiebenjährige ununterbrochene Vorbereitung als Lehrling und Geſell. In der Regel iſt dem Bewerber die Wahl zwiſchen beiden Arten des Befähigungs-Beweiſes gelaſſen, allein im Wege der Verordnung können diejenigen Gewerbe ausgezeichnet werden, in welchen Prüfung ſtatt finden muß [7]). Gegen

ein abweiſendes Erkenntniß der Prüfungsbehörde findet Recurs an das Bezirksamt in beſtimmten Friſten ſtatt [8]).

Dieſe drei Bedingungen der Erwerbung des Meiſterrechtes ſind die einzigen: alle übrigen, in einzelnen älteren Zunftgeſetzen aufgeführten, namentlich Sitz-, Muth-, Wander-Jahre, ſind aufgehoben. Auf der andern Seite kann aber auch das zünftige Meiſterrecht auf keine andere Weiſe erworben werden, als auf die angeführte; namentlich iſt das ganze Syſtem der Real-Gerechtigkeiten durch die itzt gültige Geſetzgebung für die zünftigen Gewerbe aufgehoben. Einmal gültig erworben iſt das Meiſterrecht im ganzen Königreiche gültig, und braucht z. B. bei einer Ueberſiedlung nicht aufs Neue erworben zu werden [10]).

3. Jedem zünftigen Gewerbe iſt ein beſtimmter Arbeitskreis zugewieſen; auf die in denſelben fallenden Arbeiten haben die Meiſter dieſer Zunft ein ausſchließendes Recht, und die unbefugte Verfertigung einer zünftigen Arbeit (Pfuſcherei) wird von den Polizeibehörden mit Geld- und Freiheits-Strafen belegt; wobei es gleichgültig iſt, ob der Pfuſcher Mitglied einer andern Zunft oder ganz unzünftiger Arbeiter iſt. Die Frage, welcher Zunft die einzelne Art von Arbeiten angehöre, entſcheidet ſich hauptſächlich aus der Natur der Sache; in zweifelhaften Puncten enthalten die einzelnen Zunftordnungen oder Regirungs-Verordnungen die Beſtimmung. In einzelnen Fällen können auch mehrere Zünfte gemeinſchaftlich das Recht zu einer Arbeit haben [11]). Von dieſer Regel des Zunftzwanges ſind jedoch manchfache Ausnahmen gemacht, ſ. Art. 71 des Geſetzes. Die wichtigſte derſelben iſt, daß ſich die Regirung zur Förderung des Gewerbe-Betriebes im Großen ihr altes Recht, Fabrik-Conceſſionen zu ertheilen, vorbehalten hat. Wenn nämlich eine

beabſichtigte Gewerbe-Einrichtung ſich von dem gewönlichen handwerksmäßigen Betriebe auf eine die Fabrication fördernde Weiſe zu unterſcheiden verſpricht, ſo kann auch einem Unzünftigen die Erlaubniß zu ihrer Anlage gegeben werden. Je nach dem Inhalte der Erlaubniß-Urkunde kann ſogar die Fabrik den Arbeitskreis mehrerer Zünfte umfaſſen, doch darf weder auf eine nicht ausdrücklich genannte zünftige Arbeit die Fabrik ausgedehnt, noch kann ſie auf den abgeſonderten Betrieb einzelner in der Conceſſion begriffener zünftiger Gewerbe beſchränkt werden (!). Auch dadurch unterſcheidet ſich die Fabrik von dem zünftigen Gewerbebetriebe, daß bei jener die Erlaubniß nicht blos perſönlich iſt, ſondern auf der Gewerbe-Einrichtung beruht, und daß ſie alſo immer vom Unzünftigen erworben und betrieben werden kann [12]).

4. Dem zünftigen Meiſter iſt die unbeſchränkteſte Ausdehnung ſeines Gewerbes erlaubt; er iſt weder in der Zahl noch in der Art ſeiner Arbeiter oder ſeiner Werkzeuge, noch dem Umfange ſeines Abſatzes irgend beſchränkt. Er hat nicht nur das Recht neben ſeinen zünftigen Gewerben jedes unzünftige zu treiben, ſondern er kann ſogar zur Theilnahme an ſeinen Geſchäften unzünftige Perſonen aufnehmen, (natürlich erwerben dieſe aber kein ſelbſtſtändiges Gewerbsrecht hierdurch) [13]).

5. Zum Behufe des Abſatzes ſeiner Producte hat der zünftige Meiſter nicht nur das Recht Jahr- und Wochen-Märkte zu beſuchen, ſondern er darf auch an dem Orte ſeiner Gewerbeniederlaſſung einen offenen Laden halten, und außerhalb deſſelben bei Kaufleuten oder Gewerbe-Genoſſen ſtehende Commiſſions-Lager errichten. Dieſes Handelsrecht erſtreckt ſich nicht nur auf ſeine eigenen Fabrikate, ſondern auch auf fremde Arbeiten ſeines Gewerbes; mit Rohſtoffen dagegen

darf er nicht Handel treiben [14]). — Feiltragen der Waaren und Arbeitſuchen fällt dagegen unter das Verbot des Hauſir-Handels, ſ. unten §. 231.

6. Verluſt des Meiſterrechtes tritt ein: durch freiwillige Entſagung, durch beſonderes Urtheil der Gerichte, durch Tod; nicht aber wegen unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunft-verband, oder als Folge eines ehrenrührigen Urtheiles. Im Falle des Todes hat die Wittwe das Recht das Gewerbe des verſtorbenen Ehemannes durch perſönlich befähigte Arbeiter fortzuſetzen, ebenſo eine böslich verlaſſene Ehefrau. Meiſters-Kinder und -Enkel erhalten die Erlaubniß bei einem Gewerbe mit koſtbaren Einrichtungen und Vorräthen, wenn Ausſicht zum eigenen wichtigen Betriebe durch ein Familienglied vorhanden iſt; ebenſo Erben zur Vollendung angefangener Arbeiten [15]).

7. Die ſämmtlichen Meiſter der zünftigen Gewerbe bilden Zunft-Vereine, deren Umfang in der Regel der des Oberamtes oder ſtandesherrlichen Amtes iſt; doch ſind zur Bildung eines ſolchen Vereins zwölf, zu ſeiner Fortſetzung ſechs Meiſter nothwendig. Wenigere dagegen werden mit einem benachbarten oder mit einem techniſch-verwandten Vereine verbunden [16]). Jeder Zunftverein hat einen nicht zum Gewerbe gehörigen, obrigkeitlich ernannten Obmann, als Deputirten der Regierung zur Aufrechterhaltung der Geſetze im Vereine; außerdem wählt die Zunft einen Oberzunftmeiſter und zwei Zunftmeiſter als ihre Vorſteher. Alle drei Jahre iſt regelmäßige Zunftverſammlung; häufigere finden mit Genehmigung des Bezirksamtes ſtatt. Außer der Beſtimmung und Beaufſichtigung der Zunft-Einnahmen und -Ausgaben können in den Zuſammenkünften auch noch andere das allgemeine Wohl der Zunft berüh-

rende Gegenſtände beſprochen, und Bitten oder Beſchwerden an die betreffenden Behörden beſchloſſen werden [17]).

1) Im Herzogthume Württemberg beſtand die alte Zunftverfaſſung in ihrer ganzen Strenge, und W. war daher auch keineswegs auf hoher Stufe in dieſer Beziehung. Zuweilen zwar erleichterte die Regirung durch Fabrik-Conceſſionen oder durch außerordentliche Verleihung des Meiſterrechtes den Druck für Einzelne, allein es geſchah dieß ſelten und nur willkürlich. — Der Zuſtand jenes Landestheiles iſt am Beſten zu erſehen aus Weißer's Recht der Handwerker (1ſte Aufl., 1780, 2te, 1823,) ſo wie aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, Stuttg. 1758, 8. — In den ſeit Anfang des 19ten Jahrhunderts neuerworbenen Landestheilen waren ähnliche, zum Theile noch mehr beſchränkende Einrichtungen; die Zünfte hatten hier nicht ſelten politiſche Bedeutung gehabt, ſo namentlich in den Reichsſtädten. Mit den altwürttembergiſchen Zunfteinrichtungen ſtimmten natürlich dieſe Geſetze anderer früherer Staaten in manchen Beziehungen nicht zuſammen. Nicht einmal die Zünftigkeit ſelbſt war überall dieſelbe, und ein Gewerbe war nur in dieſem Theile des Landes zünftig, im andern nicht. In manchen Gegenden war das Syſtem der Real-Rechte eingeführt. Daraus entſtand denn große Verwirrung, und vielfache Unbequemlichkeit; die altwürtt. Geſetze aber (wie man freilich das Recht gehabt hätte, und wie man in ſo vielen anderen Beziehungen auch that) einzuführen, konnte nicht Wille der Regirung ſeyn, da dieſe Geſetze ſelbſt ſo offenbar den Forderungen einer aufgeklärteren Zeit nicht mehr entſprachen, und früher oder ſpäter eine gänzliche Umänderung erleiden mußten, ſo gut als die Geſetze dieſer neuen Landestheile. Und ſo blieb denn der wichtige Gegenſtand in unerfreulichem Zuſtande bis zur neuen Gewerbe-Ordnung. Dieſe hat nun allerdings Einheit geſchaffen, ſie hat manche Beſchränkungen und nutzloſe Mißbräuche weggeräumt, ſie hat jeden-

jedenfalls das Geſetz an die Stelle der Willkühr und Ungewißheit geſetzt, und dem Gewerbenden erlaubt, ſich freier zu bewegen als bisher; allein durchgreifend, conſequent iſt ihre Verbeſſerung keineswegs. Sie hat die Zunft-Verfaſſung der Handwerker nicht aufgehoben, wie manche größere und kleinere Staaten ihr längſt das Beiſpiel darboten; ſie hat nicht jedem Bürger das Recht eingeräumt, ſeine Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuordnen wie er es für gut findet, und Gelegenheit dazu erhält. Dieſer Schritt wäre, ſo erklären die Motive des Geſetzesentwurfes, zu raſch und folgenreich, und dadurch bedenklich geweſen. Es habe einer Uebergangsſtufe, einer allmähligen Gewöhnung an Gewerbefreiheit bedurft. Dieſe beabſichtige das Geſetz, das keineswegs ein bleibendes, ſondern blos ein einleitendes, näherführendes ſeyn ſoll. — War, ſo fragt ſich, ein ſolcher Uebergangszuſtand nothwendig? war das Mittel hiezu glücklich gewählt? Beides iſt wohl zu verneinen. Der Uebergang wäre von ſelbſt erfolgt, denn erſt in einer Reihe von Jahren hätte die eingeräumte Freiheit alle ihre Würkungen äußern können. Das gewählte Mittel aber (die Nothwendigkeit eines Ueberganges einmal angenommen) ſcheint im höchſten Grade mißlich. Die nothwendige Folge des Planes, einen Theil der Gewerbe im Zunftzwange zu erhalten, andere aber frei zu geben, muß nothwendig die ſeyn, daß die letzteren überſetzt werden; denn es kann ſich itzt die gewerbeluſtige Menge nicht gleichmäßig frei verbreiten. Die Noth dieſer Gewerbe aber wird, ſo iſt ſehr zu fürchten, einen Grund gegen die völlige Gewerbefreiheit bei Vielen abgeben, obgleich ſie blos eine Folge des Zunftzwanges, nicht der Freiheit, ſeyn wird. Noch kein Staat hat auf dieſe Weiſe verſucht Gewerbefreiheit vorzubereiten, und ſchwerlich wird einer verſucht ſeyn, dieſes Mittel nachzuahmen. Von der Menge von Prüfungen, der ganz nutzloſen Zünftigkeit der Kaufleute, und dergleichen untergeordneten Puncten ſoll nicht einmal geſprochen werden — So wenig man im Allgemeinen wün-

ſchen kann, immer wieder neue Geſetze und Rechtsverände=rungen eintreten zu ſehen, ſo iſt wohl in Beziehung auf die Gewerbe=Ordnung der Wunſch nach einer baldigen Aufhebung dieſer halben Maasregeln und nach vollſtändiger Einführung voller Gewerbefreiheit ſehr begründet.

2) S. Gew.Ordn. Art. 10 und 11.

3) S. Gew.Ordn. Art. 13—25; Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 9 und 10; Inſtruct. vom 12. Jänner 1830, §. 1—10.) Dieſe verſchiedenen Verfügungen enthalten ſehr ins Detail gehende Beſtimmungen über das Verhältniß des Lehrlings zum Meiſter, in Beziehung auf Lehrgeld, vorzeitigen Austritt aus der Lehre u. ſ. w.

4) Dieſe Prüfung der Lehrlinge iſt als Regel ausgeſprochen, jedoch finden Ausnahmen ſtatt, nämlich a. bei gewißen Gewerben, nämlich bei den Kaufleuten, ſo wie bei den Bortenwürkern, Büchſenmachern, Gürtlern, Knopfmachern, Kürſchnern, Schwerdtfegern, Tuchſcheerern, Wendenmachern und Zinngießern; b. auf Verlangen des Lehrlings, wenn er entweder erſt nach dem 18ten Jahre in die Lehre trat, oder vor dem Eintritte in dieſelbe, und nach vollendeten geſetzlichen Schuljahren zwei Jahre einen wiſſenſchaftlichen Unterricht genoß. — Die Prüfungsbehörde beſteht aus dem Obmanne und zwei Mitgliedern des Zunftvorſtandes; ſie iſt öffentlich für die Zunftmitglieder. Nähere Vorſchriften über Art und Weiſe der Prüfung ſ. in der Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 11 bis 26. — Die rechtlichen Verhältniſſe der Geſellen ſind ganz zweckmäßig norminirt im Geſetze, Art. 27—45, und in der Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 11—15; nur möchten die Strafbeſtimmungen wegen Verabredung unter den Geſellen zu gemeinſchaftlicher Verlaſſung der Arbeit ganz denſelben Ausſtellungen unterliegen, welche oben, auf S. 618 in Note 12 gegen ähnliche Beſtimmungen wegen Verabredung unter den Meiſtern gemacht wurden.

5) S. Gew.Ordn., Art. 12. — Ueber die Diſpenſation von der

Minderjährigkeit ſ. Verfügung vom 27. Mai 1828, Rbl. 425; ferner Geſetz vom 21ſten Mai 1828, die vollſt. Entwicklung des Pfandgeſetzes betreffend, Rbl. Art. 1. — Das Geſetz hebt die früher bei vielen Handwerkern geſetzlichen Wanderjahre auf. In der an und für ſich richtigen Anſicht aber, daß den Handwerker und Bürger nichts ſo ſehr bilde, als Reiſen in ſeiner Jugend, hat es beſtimmt, daß einem wenigſtens 21jährigen Geſellen ſeine in fremden größeren Orten oder in Fabriken zugebrachte Zeit doppelt gerechnet werden ſoll, um dadurch den Geſellen zum freiwilligen Wandern zu reitzen. Ob der Reiz groß genug ſeyn wird, iſt freilich eine andere Frage. — Durch gemeinſame Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 5ten Oct. 1830, Rbl. S. 416, iſt erklärt, daß die frühere Erreichung der Volljährigkeit durch Wandern die vollſtändige Diſpenſation von der Minderjährigkeit zur Folge habe, weil Art. 1 des Geſetzes vom 21ſten Mai 1828 keine unvollſtändige Diſpenſation anerkenne. Dieſe Verfügung iſt als ungeſetzlich angegriffen in der Polizei-Fama von 1830, Nr. 124 und 126. Wohl mit Unrecht, denn die Zuſammenſtellung der beiden geſetzlichen Beſtimmungen ſcheint allerdings dieſe Erläuterung des Art. 48 zu rechtfertigen.

6) S. Gew.Ordn. Art. 12. Nur unzünftige Gewerbe können auch an einem Orte ausgeübt werden, in welchem ihr Inhaber das Bürgerrecht nicht hat.

7) Bis itzt ſind folgende Gewerbe als diejenigen bezeichnet, in welchen eine Prüfung ſtatt finden muß: Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Ipſer, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter, Hufſchmidte, ſ. Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 28, Rbl. S. 46. — Die Vorſchriften über die Zuſammenſetzung der Prüfungsbehörden ſ. in der Allg. Gew.Ordn. Art. 46, 47 und 49. — Ausführliche und zweckmäßige Beſtimmungen ſind gegeben in der Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 32 fg.

8) S. Gew. Ordn. Art. 166.

9) Ein, ohne Erfolg gebliebener, Antrag auf Entſchädigung der Beſitzer von Real-Gerechtigkeiten wurde in der St. Verſ. gemacht; gegen ihn ward bemerkt, daß nicht erſt die neue Gewerbe-Ordnung, ſondern ſchon die Einführung der altwürtt. Geſetze in Neuwürttemberg die Real-Gerechtigkeiten in ihrem Werthe geſchwächt habe, und daß überdieß eine Entſchädigung deßhalb nicht gefordert werden könne, weil die Regirung nie auf das Recht verzichtet habe, neben den Real-Berechtigungen auch noch perſönliche Gewerbsrechte zu verleihen. V. Verh. von 1828, H. 2, S. 491 fg.

10) S. Gew. Ordn. Art. 53.

11) Die in Folge der neuen Gewerbe-Geſetzgebung nothwendig vorzunehmende Reviſion der einzelnen Zunft-Ordnungen iſt noch nicht bekannt gemacht, und bis dahin läßt ſich die Frage nach der Abgränzung der Gewerbe noch nicht beſtimmt beantworten. Einen kleinen Anfang zur Entſcheidung der Frage hat gemacht die V. O. vom 20ſten Febr. 1830, Rbl. S. 117.

12) Die Gründe, warum auch neben dem itzigen geſetzlichen Syſteme das Recht der Regirung zu Fabrik-Conceſſionen beibehalten werden mußte, ſind ſehr klar entwickelt in den Motiven zum k. Geſetzes-Entwurfe, ſ. Verh. der K. d. Abg. von 1826, H. 2, S. 472 fg. — Dagegen dürfte es ſich fragen, ob die Beſtimmung, daß eine auf mehrere zünftige Arbeitskreiſe privilegirte Fabrik ſich nicht auf die Arbeiten eines einzelnen dieſer Zünfte beſchränken darf, gehörig motivirt iſt? Konnte die Fabrik doch gleich anfänglich blos für die Arbeiten dieſer Einen Zunft geſtattet werden; und warum ſoll überhaupt das Mehrere erlaubt, das Wenigere verboten ſeyn? Davon nichts zu gedenken, daß dieſe Beſtimmung ſo gar leicht zu umgehen iſt.

13) S. Gew. Ordn. Art. 53—60.

14) S. Gew. Ordn. Art. 60—62. Sehr ausführlich werden die Gründe für dieſe Ausdehnung des Handelsrechtes der

Handwerker erörtert in den Motiven, ſ. Verh. von 1826, H. 2, S. 454 fg.

15) S. Gew. Ordn., Art. 63–69. Noch nähere Beſtimmung erfordert der Satz, daß durch gerichtliches Urtheil das Meiſterrecht entzogen werden könne. Es wird wohl dieſe Strafe in ſolchen Fällen eintreten, wo das Gewerbe zu Rechtsverletzungen mißbraucht wurde. Bis itzt iſt nur Ein Fall beſtimmt bezeichnet, in welchem dieſe Strafe zu verfügen ſei, nämlich die dritte Zoll-Defraudation (ſ. Ver. Zoll-Ordn. §. 96, Rbl. von 1828, S. 749); hier ſoll dem Schuldigen das Gewerbe niedergelegt werden, „wobei er defraudirt hat.“ Der Ausdruck iſt freilich keineswegs deutlich, auch iſt ſehr die Frage, ob in einer bloßen Verordnung, zu deren Erlaſſung die Ständeverſammlung nur im Allgemeinen ihre Zuſtimmung gab, eine ſolche Strafe ausgeſprochen werden konnte.

16) Kleiner als der Umfang eines Oberamtes darf der Zunftbezirk in keinem Falle ſeyn, auch können die Meiſter einer und derſelben Zunft nicht verſchiedenen Zunftvereinen fremder Oberämter zugetheilt werden, ſondern ſie müſſen zu Einem Vereine gehören. Hinſichtlich der Vereinigung verwandter Gewerbe iſt zu bemerken, daß gewiße zünftige Gewerbe immer mit einander vereinigt ſeyn müſſen. Dieſe Vereinigung bezieht ſich jedoch blos auf den Zunftverein; die Arbeitskreiſe der vereinigten Zünfte bleiben getrennt, ſ. V.O. vom 18ten Juni 1828.

17) S. Gew. Ordn. Art. 70–106.

§. 229.

c. Unzünftige Gewerbe.

Die Regel iſt, daß jedes Gewerbe unzünftig iſt, und es iſt ſomit auch jede Beſchäftigung, welche nicht in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung oder in einem ſpäteren Geſetze einem Zunftzwange unterworfen wurde, als frei zu betrach-

ten und auszuüben. Zur Betreibung eines unzünftigen Gewerbes bedarf es keiner Erwerbung des Meiſterrechtes, noch auch, in der Regel, einer beſondern Staatserlaubniß, ſondern jeder Bürger, der über ſeine Perſon und ſeine Zeit verfügen kann, hat das Recht, eines oder mehrere ſolche Gewerbe in jeder ihm beliebigen Ausdehnung zu betreiben, natürlich unter Beobachtung der (oben §. 227 S. 612 erörterten) allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über den Betrieb jeder Art von ſelbſtſtändigem Gewerbe. Hinſichtlich des Niederlaſſungs-Ortes für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes iſt der Unternehmer lediglich an die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über Wohn- und Aufenthalts-Recht gebunden, er braucht ſomit an dem Orte des Gewerbs-Betriebes keineswegs Bürger oder Beiſitzer zu ſeyn, ſondern wenn er nur irgend einer Gemeinde des Königreiches angehört, kann er ſich in jeder anderen beliebigen aufhalten und ſein Gewerbe betreiben. Er kann von da nur wegen ſchlechten Prädicates oder ſonſtiger polizeilicher Urſachen weggewieſen werden [1]). Sogar Ausländer können die Erlaubniß zum Betriebe eines unzünftigen Gewerbes von der Bezirks-Polizeibehörde erhalten [2]). — Von dieſer allgemeinen Regel ſind jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

1. Das Geſetz ſelbſt benennt einzelne Gewerbe, deren Ausübung der Erlaubniß der Polizeibehörde (Kreisregirung) unterliegen ſoll [3]). Nirgends iſt bis itzt in der Geſetzgebung eine nähere Beſtimmung darüber gegeben, aus welchen Gründen die Erlaubniß verweigert werden könne. Es iſt alſo, bis etwas anderes Geſetz ſeyn wird, ohne Zweifel die Gewährung blos in die Willkühr der Behörden gelegt, welche nach ihrer Anſicht von der Nützlichkeit eines ſolchen Unternehmens entſcheiden werden. Hinſichtlich der Frage aber, ob

eine einmal ertheilte Erlaubniß wieder zurückgenommen werden dürfe, iſt zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Gewerben, für welche durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung die Nothwendigkeit einer Regirungs-Erlaubniß feſtgeſetzt iſt, und denjenigen, welchen ſie durch das Geſetz über Wirthſchaftsabgaben auferlegt wurde. Ueber jene enthält das Geſetz keine Beſtimmung, welche zu dem Ausſpruche berechtigte, daß eine — Verwaltungs- oder Gerichts- — Behörde eine Zurücknahme ausſprechen dürfe; die einmal ertheilte Erlaubniß wird alſo als unwiderruflich zu betrachten ſeyn [4]). Bei den letzterwähnten Gewerben dagegen iſt ausdrücklich die Bezahlung einer beſtimmten jährlichen Abgabe als Bedingung des fortwährenden Rechtes ausgeſprochen, und zweijährige Nichterfüllung macht des Rechtes verluſtig; ſ. das angef. Geſetz, §. 7. Außerdem wird auch in beſtimmten Fällen von Defraudation das Recht des unmittelbaren Betriebes zur Strafe entzogen, ſ. das angef. Geſetz, §. 56, 58 und 62, [5]).

2. Bei mehreren Gewerben muß das Recht ſie zu betreiben durch die Bezahlung von Abgaben erworben werden. Hierher gehören denn namentlich die ebenerwähnten Wirthſchaftsgewerbe und Getränke-Fabriken. Sie haben theils ein nach Art und Umfang des Gewerbes abgeſtuftes Conceſſions-Geld, theils ein jährliches Recognitions-Geld zu entrichten, alles dieſes der ordentlichen Gewerbe-Steuer unbeſchadet [6]).

3. Die bei den zünftigen Gewerben ganz unſtatthaften Real-Gerechtigkeiten finden bei einigen unzünftigen noch ſtatt. In dieſem Falle iſt das Recht zu dem Gewerbe mit einem beſtimmten Grundeigenthume verbunden, und geht mit demſelben auf jeden Beſitzer über; eine Uebertragung auf das Grundeigenthum eines Dritten iſt nicht geſtattet, und auch

zu einer Uebertragung auf ein anderes Gebäude deſſelben Beſitzers gehört Erlaubniß [7]).

4. Der bloßen Verordnung iſt überlaſſen, ſolche unzünftige Gewerbe zu benennen, zu deren Betrieb nur erſtandene Prüfung über die Fähigkeit des Inhabers ſelbſt, oder eines von ihm dem Gewerbe vorgeſetzten Werkführers ermächtigen ſoll [8]). Dieſer Beweis der perſönlichen Fähigkeit kann entweder geleiſtet werden durch die Nachweiſung, nach den früheren Zunftgeſetzen das Meiſterrecht erworben zu haben; oder durch ſiebenjährigen Dienſt im betreffenden Gewerbe; endlich durch förmliche Prüfung [9]).

5. Ebenfalls im Wege der bloſen Verordnung können diejenigen Gewerbe bezeichnet werden, deren Ausübung blos von obrigkeitlich dazu beſtellten Perſonen geſtattet, allen Uebrigen alſo unterſagt werden [10]).

Hinſichtlich mancher rechtlicher Verhältniſſe ſind die unzünftigen Gewerbe den zünftigen ganz gleichgeſtellt, nämlich in Allem, was das Verhältniß zwiſchen Lehrling und Meiſter, ſo wie zwiſchen Geſellen und Meiſter betrifft, ferner hinſichtlich des Verbotes der Geſellen-Mißbräuche, endlich in den Beſtimmungen über den Gewerbebetrieb außerhalb des Niederlaſſungs-Ortes [11]). Ebenſo iſt es den Inhabern eines unzünftigen Gewerbes geſtattet, mit Genehmigung der Regirung freiwillige geſellſchaftliche Vereine mit einer dem Zunftvereine analogen Einrichtung zu gründen, oder ſich an einen verwandten zünftigen Verein anzuſchließen. Allein weder in dem einen, noch in dem andern Falle erhalten ſie ein Zwangsrecht gegen diejenigen Gewerbegenoßen, welche nicht beitreten wollen [12]), und eben ſo wenig gegen das Publicum. Auch die beliebige Ausdehnung des Gewerbes iſt ein Recht des Unzünftigen, und nur die verſchiedenen Wirthſchaftsge-

werbe ſind hierin jedes auf einen beſtimmten Kreis angewieſen.

Dagegen ſind die unzünftigen Gewerbe den zünftigen in der Beziehung bedeutend nachgeſetzt, daß ſie nur mit eigenen Fabrikaten Handel treiben dürfen. Doch iſt hier nicht nur der Regirung überlaſſen zu Gunſten einzelner Gewerbender eine Ausnahme zu machen, und ihnen die Rechte zünftiger Meiſter einzuräumen, ſondern es iſt ſogar allen Gewerben, welche erſt durch die Gewerbe-Ordnung von 1828 aufgehört haben zünftig zu ſeyn, dieſes weiter gehende Handlungsrecht der Zünftigen für immer eingeräumt [13]).

1) S. Allg. Gewerbe-Ordn. Art. 122, 123, 127.

2) S. Inſtruct. vom 6ten Juni 1828, §. 3, vergl. mit V. O. vom 28ſten Juni 1823, §. 7, Nr. 9 (Rbl. S. 506).

3) Dieſe Gewerbe ſind nach Art. 124 der Gew. Ordn.: Apotheken, Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken, Schifffahrtsgewerbe und Mahlmühlen mit oder ohne Waſſerkraft; nach dem Geſetze über die Wirthſchaftsabgaben vom 9ten Juli 1827, Art. 2, aber: ſämmtliche Arten von Wirthſchaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Eſſigfabriken. Die Gründe, aus welchen bei jenen Gewerben eine unbedingte Vermehrung nicht ſoll ſtattfinden dürfen, ſ. in den Motiven zum Geſetzes-Entwurf der Gewerbe-Ordn. Verh. von 1826, H. 2, S. 486 fg.

4) In dem Miniſterial-Vortrage bei Uebergebung des Geſetzes-Entwurfes (ſ. Verh. der K. d. A., 1826, H. 2, S. 347) wird als Ergänzungsgrund für die Behörden genannt, „ob der Errichtung eines beſtimmten Gewerbes, oder der Betreibung deſſelben durch ein beſtimmtes Individuum von Seite der Geſundheits-, der Wohlfahrts-, der Sicherheits-, oder Sitten-Polizei nichts im Wege ſtehe.“ Freilich immer noch unbeſtimmt genug, abgeſehen davon daß es keine geſetz-

liche Vorſchrift, nicht einmal eine Vorſchrift überhaupt iſt, was hier gegeben wird, ſondern nur eine Bezeichnung der Richtung der einſtigen Thätigkeit der Behörden.

5) Die in Art. 64 der Gew. Ordn. enthaltene Möglichkeit, ein Gewerb-Erlaubniß wieder zu entziehen, geht blos auf die zünftigen Gewerbe. Nur die im vorangehenden Paragraphen, in Note 15, erwähnte Beſtimmung der Vereins-Zoll-Ordnung könnte allenfalls auch auf unzünftige Gewerbe Anwendung erleiden.

6) S. das Geſetz vom 9ten Juli 1827, über die Wirthſchaftsabgaben, Art. 5 und 6, und die Inſtruct. hierüber vom 11ten Dec. 1827, §. 3.

7) Dinglich muß die Gewerbegerechtigkeit immer ſeyn bei Schildwirthſchaften; ſie kann es ſeyn bei Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, und Eſſigfabriken (dagegen nie bei Schenk- und Speiſewirthſchaften), ſ. das angef. Geſetz, Art. 3.

8) S. Gew. Ordn. Art. 124 und 125. — Die Inſtruction vom 6ten Juni 1828, §. 23—25 (Rbl. S. 439) macht unter ſolchen Gewerben einen Unterſchied; bei einigen, nämlich bei den Gewerben der Barbirer, Hebammen und Feldmeſſer, muß der Gewerbeinhaber ſelbſt die Prüfung erſtehen; bei den Apothekern, den nach dem Geſetze den Apothekern gleich zu ſtellenden Laboranten, den Schiffern und Getraide-Müllern aber kann auch ein Werkführer die Befähigung erwerben.

9) S. die angef. Inſtruction, §. 25.

10) S. Gew. Ordn. Art. 124; die angef. Inſtruction §. 128 nennt, aber nur beiſpielsweiſe, als hieher gehörig: Landboten, Kaminfeger, Kornmeſſer, Holzmeſſer, Wagmeiſter, Verſteigerer, Mäckler. Von dieſen werden die Kaminfeger und Kleemeiſter für beſtimmte Bezirke ernannt, und zwar die Kaminfeger durch die Amtsverſammlung, die Kleemeiſter durch die Vorſteher der Gemeinden des Bezirkes. Die übrigen Diener werden von der Ortspolizeibehörde beſtellt. Die Kaminfeger haben eine Prüfung zu erſtehen oder Zeugniß über drei-

jährige Dienſte beizulegen, ſ. Inſtruct. vom 12ten Jänner 1830, §. 56—58, Rbl. S. 56.

11) S. Gew. Ordn. Art. 128. Das Nähere über dieſe Puncte oben auf S. 622.

12) S. Gew. Ordn. Art. 130. — Eine ſolche freiwillige Gewerbegenoßen-Geſellſchaft wird hauptſächlich für ihre wandernde Geſellen von Nutzen ſeyn. Da die Eingehung ganz frei geſtellt iſt, ſo kann der Entſchluß der Gewerbegenoßen in dem einen Theile des Landes die übrigen Abweichenden weder zwingen, noch verhindern ihrer Anſicht zu folgen.

13) Daſ. Art. 111 und 129, und Zuſatzgeſetz vom 22ſten April 1828, Art. 1. — Als Grund, warum den Unzünftigen ein beſchränkteres Handlungsrecht eingeräumt wurde, iſt in den Motiven (ſ. Verh. von 1826, H. 2, S. 470) angeführt: einmal, daß in der Regel die Beſchränkung ſie nicht einmal treffen werde, weil die Fabrikate der unzünftigen Gewerbe hauptſächlich aus einheimiſchen Naturerzeugniſſen verfertigt ſeien, und ſie ſomit zu den Gegenſtänden des ganz freien, alſo auch von Unzünftigen zu betreibenden, Handels gehören; zweitens, weil eine Gleichſtellung der Unzünftigen zu unberechenbaren Eingriffen in das bisherige Monopol der Kaufleute hätte führen können. Es iſt ſehr zu bezweifeln, ob dieſe Gründe ſo gewichtig ſind, daß ſie zu einem ſolchen weſentlichen Unterſchied hätte Anlaß geben ſollen.

§. 230.

d. Von Erfindungs- und Einführungs-Patenten.

Die Verf. Urk. enthält in §. 31 die Beſtimmung, daß es dem Ermeſſen der Regirung überlaſſen bleibe, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausſchließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehen Jahren zu belohnen. — Dieſe Vorſchrift der V. U. wurde in dem vierten Abſchnitte der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 nä-

her entwickelt, und auf Einführungs=Patente ausgedehnt und geſetzlich feſtgeſtellt [1]).

I. Erfindungs=Patente.

1. Ein Patent kann gegeben werden für die Erfindung eines neuen Fabrikates, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode [2]). Als neu iſt jedes Verfahren zu betrachten, welches noch nicht öffentlich bekannt gemacht iſt, und von noch keinem Dritten offen und gewerbmäßig angewendet wird. Wäre das eine oder das andere der Fall, ſo iſt keine Neuheit mehr, und alſo auch kein Recht auf ein Patent. Hiebei iſt es ohne Zweifel gleichgültig, auf welche Weiſe das Publicum oder dritte Gewerbende von der Erfindung in Kenntniß geſetzt ſind. Auch wenn es durch unrechtliche Mittel geſchah, z. B. durch Beſtechung eines Arbeiters, Entwendung von Zeichnungen u. ſ. w., ſo würde ein ſolcher Umſtand zwar zu einer Entſchädigungsklage gegen den unrechtlich Handelnden, nicht aber zu Ertheilung eines Patentes für eine bekannt gewordene Erfindung berechtigen. Nur die Thatſache des Nichtbekanntſeyns kann hierüber entſcheiden.

2. Die patentirte Erfindung darf während der Dauer des Patentes von keinem Dritten ohne Zuſtimmung des Patentinhabers benützt werden. Wer hiergegen handelt, ſomit wer entweder die patentirte Erfindung ohne die Einwilligung des Inhabers nachverfertigt, oder auch nur ſolche nachverfertigte Waare verkauft, wird auf Klage des Patentirten und zu deſſen Vortheil mit Wegnahme der nachverfertigten Gegenſtände beſtraft, und hat für jedes bereits verkaufte Exemplar dem Patentinhaber den Werth in dem Abſatzpreiſe des Letztern zu erlegen. Dieſelbe Strenge tritt auch gegen Den ein, welcher einen im Auslande nachverfertigten Gegenſtand

eines dieſſeitigen Patentes einführt [3]). Wer übrigens in gutem Glauben handelte bei ſolcher Nachverfertigung oder dem Verkaufe nachverfertigter patentirter Gegenſtände, wird nicht mit Wegnahme und Nachzahlung belegt, ſondern nur mit dem Verbote fernern Verkaufes [4]).

3. Patente werden nicht blos für neue Erfindungen im engeren Sinne, ſondern auch für Verbeſſerungen ſchon bekannter Gegenſtände gegeben. Es findet dieſes ſogar ſtatt bei Verbeſſerung bereits patentirter Erfindungen. In letzterem Falle darf aber der patentirte Verbeſſerer nur diejenigen Theile der älteren Erfindung, welche er verbeſſert hat, verfertigen. Der früher Patentirte hat nicht das Recht, ohne Uebereinſtimmung des Verbeſſerers, die Aenderung dieſes Letztern anzubringen [5]).

4. Die Dauer des Patent-Schutzes iſt höchſtens zehn Jahre; längere Dauer kann nur durch ein eigenes Geſetz verwilligt werden. Stirbt aber der Patentirte vor Ablauf der bewilligten Zeit, ſo geht das ausſchließende Recht auf die Erben über [6]).

5. Die Ertheilung eines Patentes erfolgt auf Anſuchen des betheiligten Privaten, und zwar unweigerlich von Seite des Staates wenn der Nachſuchende die geſetzliche Form erfüllt hat (ſ. dieſelbe ſogleich unten); auch ſtellt die Regirung keine Unterſuchung der Richtigkeit ſeiner Angabe an, ſondern überläßt den durch falſche Angaben in ihren Rechten Verletzten die Ausführung, daß ohne Grund ein Patent verwilligt, und dieſes alſo ungültig ſei [7]). Es finden von dieſen Grundſätzen jedoch einige Ausnahmen ſtatt. Es hat nämlich die Regirung das Recht, das Geſuch um ein Patent abzuweiſen, wenn

a. der Zweck der Bereitung, oder das gewählte Mittel den beſtehenden Geſetzen zuwider iſt, oder

b. wenn für denſelben Gegenſtand früher ſchon ein Patent ausgefertigt; oder endlich

c. wenn die angebliche neue Erfindung bekanntermaaßen ſchon in Württemberg in Anwendung gebracht wird [8]).

6. Die Formen, welche zur Erhaltung eines Patentes erfüllt werden müſſen, ſind folgende: Die Eingabe iſt bei dem Oberamte zu übergeben, begleitet von einer genauen, erſchöpfenden, das Eigenthümliche beſonders heraushebenden Beſchreibung der Erfindung, ſammt den nöthigen Rißen, Modellen oder Muſtern. Tag und Stunde der Uebergabe ſind protocollariſch zu verzeichnen, und die Papiere dem Miniſterium des Innern zu überſenden. Die Beſchreibung darf auch verſiegelt übergeben, und in dieſem Falle vom Bezirksamte nicht eröffnet werden. Wenn die Beſchreibung nicht getreu erfunden wird, ſo iſt nicht blos das darauf ertheilte Patent nichtig, ſondern es wird auch der Patentinhaber wegen Betruges geſtraft [9]). Während der Dauer des Patentes bleibt übrigens die Beſchreibung in der Regel Geheimniß; nur in einzelnen, vom Geſetze genau beſtimmten Fällen [10]), kann die Beſchreibung eröffnet werden, allein auch dann darf vor Ablauf des Termines die Erfindung von Niemand nachgeahmt werden. Nach Ablauf dieſes Termins aber hat jeder württ. Bürger das Recht Einſicht zu nehmen; es ſteht ſogar bei der Regirung, die Beſchreibung öffentlich bekannt zu machen [11]).

7. Für die Gewährung eines Patentes iſt eine Summe von 50—200 fl. zu bezahlen, jedoch in der Art, daß ſie in gleiche Raten vertheilt wird, von denen jährlich Eine zu entrichten iſt. Ein früheres Erlöſchen des Patentes (ſ. unten

unter No. 9), befreit von der Zahlung der noch nicht verfallenen Jahres-Raten [12]).

8. Der Patentirte kann entweder das Patent ſelbſt benützen, oder daſſelbe einem Andern unter freiwillig zwiſchen den Betheiligten feſtgeſetzten Bedingungen übertragen. Im erſteren Falle kann er zur Ausübung ſeiner Erfindung jede beliebige Anzahl von Gewerbe-Anlagen errichten, ohne dabei an den Ort ſeines Bürgerrechtes gebunden zu ſeyn. Zu dieſen Anlagen kann er ſo viele Theilnehmer aufnehmen als er Luſt hat [13]).

9. Ein Patent verliert ſeine Gültigkeit auf doppelte Weiſe: es erlöſcht nämlich, oder es wird als nicht ertheilt betrachtet; wobei denn der weſentliche Unterſchied eintritt, daß die gegen ein erloſchenes Patent bis zum Augenblicke ſeines Aufhörens begangenen Handlungen auf die oben unter 2) bemerkte Weiſe gerügt werden, wogegen ein nichtiges Patent natürlich ganz ungeſtraft überſchritten werden kann. — Ein Erlöſchen des Patentes tritt ein:

a. mit Ablauf der bewilligten Zeit;
b. durch Verzichtleiſtung des Berechtigten;
c. durch zweijährige, ungerechtfertigte Nichtausübung des Patentes im Inlande;
d. durch Verlegung des patentirten Gewerbes in das Ausland [14]);
e. wenn ſpäter erſt erfunden wird, daß der bereitete Gegenſtand oder die angewendeten Mittel mit den Geſetzen unvereinbar ſind [15]).

Als gar nicht ertheilt dagegen wird das Patent angeſehen:

a. wenn vor der Uebergabe der Bittſchrift an das Ober-

amt ein Anderer ſchon eine Bewerbung eingereicht hatte;

b. wenn der Gegenſtand des Patentes bereits, ſei es in W. ſei es im Auslande, ohne Schutz eines Patentes in Ausübung geſetzt wurde. Wäre jedoch die Sache auch von dieſem Dritten als Geheimniß behandelt worden, ſo bleibt das Patent gültig, nur würkt es nicht gegen dieſen Dritten;

c. wenn die Erfindung in Druckſchriften ſo deutlich und vollſtändig beſchrieben iſt, daß jeder Sachverſtändige ſie hiernach anwenden kann;

d. im Falle einer betrügeriſchen, unvollſtändigen Beſchreibung des Geheimniſſes (ſ. oben) [16].

e. wenn ein anderer Inländer nachweist, daß er der Erfinder iſt, der Patentirte aber durch eine an ihm begangene Untreue ſich das Geheimniß zueignete [17].

10. Sowohl die Verleihung, als die vor der Zeit erfolgte Erlöſchung oder Nichtigkeits-Erklärung eines Patentes wird bekannt gemacht [18].

II. Einführungs-Patente.

Nicht blos dem Erfinder einer neuen Gewerbethätigkeit verleiht der Staat Schutz und Vortheil, ſondern auch dem Einführer einer ſolchen, welche zwar ſchon in dem Auslande nicht aber in Württemberg, gekannt und geübt iſt. Jedoch hat er nur in Einem Falle das Verdienſt der Einführung als ſo wichtig erachtet, um es mit einem Monopole zu belohnen. Es kann nämlich nur dann für die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung ein Patent gegeben werden, wenn dieſelbe auch im Auslande eines Patentes genießt, noch von Niemand im Inlande benützt, und noch nicht durch öffentliche Beſchreibungen den Sachverſtändigen

bekannt

bekannt war [19]). — Sehr zweckmäßig iſt daher auch feſtge- ſetzt, daß das Einführungs-Patent erlöſcht, wenn das ur- ſprüngliche ausländiſche erloſchen iſt [20]).

Alle übrigen Vorſchriften gelten für die Einführungs-Patente ebenſo wohl, als für die Erfindungs-Patente.

Eine eigenthümliche, unter keine der beiden bisher geſchilderten Klaſſen von Patenten genau paſſende Art von Gewerbe-Privilegien ſind die **Privilegien gegen den Nachdruck**. — Die württ. Geſetzgebung hat ſich — leider — immer noch nicht von der großen Unbilligkeit und Unklugheit der Geſtattung des Nachdruckes überzeugen können, ſondern erlaubt denſelben bei allen, nicht mit ausdrücklichen württ. Privilegien verſehenen Werken, gleichviel ob ſie im In- oder im Auslande abgefaßt oder gedruckt wurden. Allein ſie giebt auf Anſuchen der Verfaſſer oder Verleger Privilegien auf 6—10 Jahren unter gewißen Bedingungen und Formen. Dieſe ſind:

1. Das Privilegium muß nachgeſucht werden, ehe noch einzelne Bände oder Abtheilungen des Werkes debitirt ſind; ſpäter kann keines mehr erhalten werden.

2. Das Privilegium ſchützt nur gegen den Nachdruck der begünſtigten Ausgabe, oder eines unveränderten während der Dauer des Privilegiums veranſtalteten Abdruckes, nicht aber ſchützt ſie gegen Auszüge, Ueberſetzungen, oder den Abdruck nicht beſonders privilegirter Ausgaben.

3. Neue Auflagen können nur, wenn ſie weſentlich verändert ſind, ein anderes Privilegium erhalten.

4. Der gegen ein württ. Privilegium unternommene Nachdruck oder Verkauf eines ſolchen Nachdruckes, wird nicht nur mit Confiscation der ſämmtlichen noch vorhandenen Exemplare, ſondern auch mit einer dem Ladenpreiſe des

Originales gleichkommenden Geldbuße für jedes ſchon verkaufte Exemplar des Nachdruckes gerügt. Beides erhält der Privilegirte [21]).

5. Nicht nur Württemberger, ſondern auch Ausländer erhalten unter dieſen Bedingungen die gewünſchten Privilegien.

1) Es wäre wohl eine zu weit getriebene Anhänglichkeit an den Buchſtaben der V. U. wenn daraus, daß dieſelbe die Ertheilung von Patenten „dem Ermeſſen der Regirung" anheimgiebt, geſchloſſen werden wollte, daß ſie ein Geſetz über dieſen Gegenſtand verboten, und die Entſcheidung der Willkühr der Regirung für immer unterſtellt habe. Allerdings würde die Regirung die Anforderung ein Geſetz über dieſen Gegenſtand vorzuſchlagen, auf dieſe Worte geſtützt haben ablehnen können, wäre er gegen ihre Anſicht an ſie gemacht worden: allein einer freiwilligen Entſagung der Regirung ſtellt ſie ſich nirgend in den Weg. — Weniger möchte vielleicht die Ausdehnung auf die Einführungs-Patente ſich aus dem Verfaſſungs-Geſichtspuncte vertheidigen laſſen. Die Patente ſind im Sinne der V. U. eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Gewerbefreiheit: eine ſolche Ausnahme nun aber ausdehnen zu dürfen, möchte nicht in der Befugniß der Geſetzgebung liegen, ſollte die Maasregel auch noch ſo zweckmäßig ſeyn. Schriften über die württ. Geſetzgebung hinſichtlich der Patente ſind bis itzt nicht erſchienen: von der fremden Literatur über dieſen Gegenſtand ſind vorzüglich zu bemerken: Renouard, Traité des brevets d'invention. Par 1825. 8; Godson, Treatise on the law of patents. Lond. 1823, 8; namentlich aber: Report from the select committee on the law relative to patents of invention, ord. by House of Commons to be printed, 12. June 1829.

2) Allg. Gewerbe-Ordn., §. 144. Durch die Beſtimmung, daß die Erfindung neuer „Fabrikationsmittel" patentiſirt wer

den kann, iſt ohne allen Zweifel die in England ſo berüchtigte Streitfrage, ob auch allgemeine theoretiſche Grundſätze ohne Anwendung auf einen beſtimmten Fall patentiſirt werden könne, bejahend entſchieden, indem ein ſolcher Grundſatz (z. B. die Anwendbarkeit von Waſſerdämpfen als bewegende Kraft) allerdings ein „Fabrikantsmittel“ iſt; und es wird dieſe Entſcheidung um ſo billiger ſeyn, als gerade die Auffindung neuer allgemeiner Geſetze die verdienſtvollſte aller Erfindungen iſt.

3) S. Gew.=Ordn., §. 154. — Das Geſetz läßt bei der Beſtimmung, daß auch der im Auslande nachverfertigte Gegenſtand eines württ. Patentes zum Beſten des Patentirten weggenommen werde, unbeſtimmt, ob dieß blos dann eintritt, wenn mit dem eingeführten Exemplare Handel getrieben werden will, oder ob es auch dem, zu ſeinem eignen Gebrauche damit verſehenen, Privatmanne weggenommen werden ſoll? Für das erſtere ſcheint zu ſprechen, daß nirgends der Käufer eines im Inlande geſetzwidrig verfertigten patentirten Gegenſtandes in Anſpruch genommen wird, und daß es alſo hart ſcheint, ihn mit der Wegnahme zu belegen, wenn er im Auslande kaufte; und daß jedenfalls eine Strafe ausdrücklich im Geſetze ausgeſprochen, und nicht erſt durch Auslegung muß aufgefunden worden ſeyn.

4) S. Gew. Ordn. Art. 156.

5) Daſ. Art. 157; vergl. Miniſt. Vortrag bei Uebergabe des Geſetzes=Entwurfes in den Verh. der K. d. A., 1827, H. 2, S. 499 fg. — Strenge wird übrigens darauf zu ſehen ſeyn, ob die angebliche Verbeſſerung wirklich auch eine ſolche iſt. Bloſe Verſchönerungen, Verkleinerungen, Vergrößerungen unweſentlicher Formen können zu einem Verbeſſerungs=Patente nicht berechtigen. Freilich muß ſich hier die Regirung in eine materielle Unterſuchung einlaſſen, welche ſie in anderen Beziehungen vermeidet: allein ſie iſt ſie dem zuerſt Patentirten ſchuldig.

6) S. V.U. §. 31; Gew.=Ordn., Art. 149, 152 und 153. —

41..

In Preußen, Oeſterreich und Baiern iſt die Dauer eines Patents nicht über 15 Jahre; in England nicht über 14; in Frankreich auf 5, 10 oder 15 Jahre, mit verſchiedenen Taxen; in den V. St. von N. A. höchſtens 14 Jahre. — Zehen Jahre ſind übrigens in manchen Fällen eine zu kurze Zeit, um dem Erfinder vollſtändigen Erſatz ſeiner Koſten zu gewähren; ſ. viele Beiſpiele in dem angef. Report, S. 33.

7) S. Gew. Ordn. Art. 143.

8) Daſ. — Es unterliegt gewiß keinem gerechten Tadel, daß das Geſetz unter den Fällen, in welchen ein Patent verweigert werden kann, die Unnützlichkeit der Erfindung nicht mitaufführt. Zwar hat die V. U. in §. 31 nur „nützlichen" Erfindungen den Schutz durch Patente verſprochen: allein mit Recht war das Geſetz der Anſicht, daß jede Erfindung nützlich ſei oder doch werden könne, ſogar wenn itzt noch gar kein Anſchein dazu wäre. Mit Recht war es der Anſicht, daß eine Unterſuchung über den Grad der Nützlichkeit einer Erfindung höchſt ſchwürig wo nicht unmöglich für die Regirung wäre.

9) S. Gew. Ordn. Art. 145, 146, 158 und 159.

10) Eine ſolche ausnahmsweiſe Eröffnung findet ſtatt: 1. im Falle eines über das Patent entſtandenen Streites, wenn die erkennende Behörde die Eröffnung für nöthig findet; 2. wenn ein württ., im Lande wohnender Bürger darum bittet, und ein Intereße nachweist. Jedoch muß in dieſem Falle das letzte Jahr der Patentzeit bereits angetreten ſeyn, ferner hat der Bittſteller Caution wegen Mißbrauches zu ſtellen, und endlich muß der Patentirte mit ſeinen allenfallſigen Einwendungen gehört werden. S. Gew. Ordn., Art. 150.

11) Daſ., Art. 163.

12) Die Anſetzung einer Summe für die Gewährung eines Patentes iſt deßhalb nothwendig, weil ſonſt, nicht nur ganz unnöthiger- ſondern auch fälſchlicher-weiſe, eine Menge von Patenten nachgeſucht werden würden. Daß aber dieſe Summe ſo mäßig beſtimmt wurde, iſt ſehr zu loben, indem

durch eine übertriebene Höhe der Sportel nicht nur mancher unbemittelte Erfinder abgehalten werden müßte, ſondern überhaupt gewagtere Speculationen noch mißlicher und ſelbſt unmöglich würden. Dieſe Erfahrung hat England gemacht, wo bis zu 500 Pfund Sterl. entrichtet werden müſſen. Bittere Klagen über den daraus ſich ergebenden Schaden ſ. in dem Report, S. 128 fg.

13) Gew. Ordn. Art. 153.

14) Darüber enthält das Geſetz keine Beſtimmung, wie es zu halten iſt, wenn der Patentirte neben ſeiner württ. Gewerbe-Anlage auf eine im Auslande (gleichviel ob ebenfalls mit Patent oder nicht) errichtet. Erliſcht auch dadurch das Patent in W.? Ohne Zweifel nein, denn ſo lange der Patentirte in W. ſein Gewerbe treibt, erfüllt er ſeine Verbindlichkeit gegen den ihn begünſtigenden Staat; ein damit verbundener Betrieb im Auslande ſchadet ja in keiner Beziehung, wogegen die ſtrengere Meinung das ganze Gewerbe in das Ausland treiben könnte.

15) S. Gewerbe-Ordn. Art. 160.

16) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß es als eine betrügeriſche unvollſtändige Beſchreibung der Erfindung nicht angeſehen werden kann, wenn der Erfinder nach Ertheilung des Patentes und namentlich durch die Ausübung deſſelben auf neue Aenderungen und Erfindungen gekommen iſt, nach denen er nun ſpäter den patentirten Gegenſtand verfertigt. Läßt er ſich auf dieſe neuen Erſcheinungen kein Patent geben, (was freilich das Sicherſte für ihn wäre) ſo hat er kein ausſchließendes Recht auf ſie, allein deßhalb verliert er ſein Recht auf die patentirte ältere Erfindung nicht, denn zu der Zeit, als er das Patent nachſuchte, war die Beſchreibung vollſtändig.

17) S. daſ. 158. — Der unter e. angenommene Fall iſt nicht zu verwechſeln mit dem oben unter 1. angeführten, in welchem ein Patent deshalb nicht ertheilt werden kann, weil die Erfindung durch unrechtliche Mittel bekannt gemacht, und nun

ſchon von Andern (ohne Patent) geübt wird. In ſolchem Falle kann der Erfinder kein Patent mehr bekommen, ſondern es ſteht ihm nur eine Schadenserſatz-Klage gegen denjenigen zu, welcher auf unrechtliche Weiſe ſein Geheimniß erforſchte. Hier dagegen handelt es ſich von der Frage, ob der Entwender des Geheimniſſes ſelbſt auf ſeinen Diebſtahl patentirt werden ſoll. Dieſes unterſagt nun das Geſetz mit Recht und Billigkeit. Ob der ächte Erfinder in dieſem Falle ein Patent erhalten kann, nachdem das erſchlichene für ungültig erklärt wurde, iſt eine ganz verſchiedene Frage, deren Beantwortung lediglich davon abhängen wird, ob der Entwender vor der Bitte des Erſtern das Geheimniß divulgirte oder nicht. In erſterm Falle hat er eine weitere Schlechtigkeit an dem Erfinder begangen, welche dieſen nun auch um ſein Patent bringt. Wenn dieß ſchon zu beklagen iſt, ſo kann doch der Staat nicht durch ein Patent mehr helfen, indem von dem Grundſatze nie abgegangen werden darf, daß für eine ſchon bekannte Verfahrensweiſe kein Patent gegeben werden kann.

18) S. Gew. Ordn. Art. 162.

19) S. daſ. S. 148. — Mit ſehr kräftigen Gründen weißen die Motive des Geſetzesentwurfes nach, daß im Allgemeinen für die Ertheilung von Einführungs-Patenten wenige Gründe ſprechen, daß aber in dem vom Geſetze ausgehobenen Falle für W. ein mit dem des Erfinders analoges Verdienſt vorhanden ſei. S. Verh. d. K. d. A., 1827, H. 2, S. 494 fg.

20) S. Gew. Ordn. Art. 161.

C. Sorge für den Handel.

Die Hülfe, welche der Staat nach richtigen Grundſätzen dem Handel angedeihen zu laſſen hat, beſteht hauptſächlich in der Erleichterung der Communication durch Anlegung von Straßen, ſchiffbaren Waſſerwegen und Poſten; ſodann in Erleichterung des Tauſches durch Regulirung und Aufſicht über Münzen, Maas und Gewicht, durch Anlegung von Märk-

ten, endlich durch Einführung ſolcher rechtlicher Einrichtungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit des Handelsverkehrs begünſtigen. — Die württembergiſche Geſetzgebung iſt nun aber nicht blos in dieſen Rückſichten thätig geweſen, ſondern ſie hat auch noch — was die Theorie weniger gut heißen kann — dadurch geglaubt dem Verkehre nützlich zu ſeyn, daß ſie über das Recht des Bürgers Handel gewerbsmäßig zu betreiben manchfache Beſtimmungen erließ, auch hier alſo, wie bei den Induſtrie-Gewerben, der Einſicht und dem Eigennutze des Einzelnen weniger Vertrauen ſchenkend als ſtehenden geſetzlichen Einrichtungen.

§. 231.

1. Beſtimmungen über das Recht Handel zu treiben.

Nicht jeder Staatsbürger hat das Recht mit jedem Gegenſtande Handel zu treiben, d. h. gewerbsmäßig und in der Abſicht mit Vortheil wieder zu verkaufen, zu erwerben; ſondern es ſind (auch abgeſehen von den privatrechtlichen Beſchränkungen) mancherlei Beſtimmungen über dieſes Recht gegeben, welche es nur in vielfachen Abſtufungen und in verſchiedenem Umfange einräumen. Theilweiſe ſind es finanzielle Gründe, welche den Staat zu dieſen Beſchränkungen der natürlichen Freiheit bewogen haben, hauptſächlich aber polizeiliche, vielleicht nicht immer theoretiſch zu billigende, Rückſichten. — Es entſtehen durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen nicht weniger als ſiebenerlei rechtlich verſchiedene Arten von Handel, nämlich ganz freier, jedem rechtsfähigen Bürger erlaubter Handel; zünftiger Detailhandel; Handel der unzünftigen Gewerbeleute; Handel zünftiger Gewerbe; Kramconceßion; Trödelhandel; Hauſirhandel. Die vier zuerſt genannten Arten haben das Gemeinſchaftliche, daß die

Berechtigung zu ihnen durch das Geſetz ſelbſt verliehen wird, und ihre Ertheilung alſo nicht in der Willkühr der Polizei-Stelle gegeben iſt, während bei den drei letzteren dieſe Willkühr mehr oder weniger Spielraum hat. Zu dieſen kommen noch die manchfachen Beſtimmungen über den Handel von Ausländern im Lande.

I. Handelsberechtigung der Staatsbürger.

1. Freier Handel. — Derſelbe begreift zweierlei Arten von Verkehr unter ſich, nämlich

a. den Groshandel, d. h. Handel mit jeder Art von Waaren in größern Parthien von wenigſtens 30 fl. Werth bei jedem einzelnen Artikel und jedem einzelnen Geſchäfte, und ohne offenen Laden [1]);

b. den Handel mit Naturerzeugniſſen, welche zu der Klaſſe der in W. einheimiſchen gehören, ſo wie mit denjenigen aus ſolchen Erzeugniſſen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach dem Geſetze kein Gegenſtand eines zünftigen Gewerbes iſt [2]).

Jeder Staatsbürger, welcher rechtliche Verbindlichkeiten eingehen kann, iſt zu ſolchem Handel ermächtigt, und es findet nur bei denjenigen eine Ausnahme ſtatt, welche wegen ihrer Dienſtverhältniſſe ausgeſchloſſen ſind, nämlich bei activen Staatsdienern, welchen der perſönliche Betrieb (nicht aber die Theilnahme durch Kapitaleinlegung) unterſagt iſt [3]). Namentlich iſt jedes frühere Verbot gegen den ſog. Vorkauf der Naturerzeugniſſe aufgehoben, und es können dieſelben alſo von Jedem und an Jedem, zu jeder Zeit und an jedem Orte erkauft und wiederverkauft werden [4]). In ſo fern iſt übrigens zwiſchen Denjenigen, welche freien Handel treiben, ein Unterſchied zu machen, als Solche, welche ihn gewerbsmäßig, ſomit beſtändig und als ihre Hauptbeſchäftigung

und Nahrungsquelle, treiben, bei Gründung ihres Geſchäftes dem vorgeſetzten Bezirksamte die geſetzliche Anzeige zu machen haben (ſ. oben §. 227 S. 6); ſolche dagegen, welche nur gelegentlich, z. B. um den Ueberfluß der eigenen Erzeugniſſe, oder ein in Folge beſonderer Rechtsanſprüche, z. B. einer Erbſchaft, erworbenes Waarenquantum ein für allemal zu verwerthen, Handel treiben, dazu nicht angehalten ſind, ſondern nur die gewönlichen Abgaben von Zoll, Acciſe u. dergl. zu entrichten haben.

2. Zünftiger Detailhandel. — Das regelmäßige kaufmänniſche Gewerbe, mit Ausnahme der ſo eben erwähnten Fälle, iſt dem Zunftzwange unterworfen, und es kann alſo keineswegs Jeder daſſelbe betreiben. Um nämlich das Recht zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Detail=Handels zu bekommen, muß einmal Volljährigkeit oder Diſpenſation von derſelben, und zweitens intellectuelle Fähigkeit bewieſen werden. Letzteres geſchieht, nach der Wahl des Bewerbers, entweder durch Erſtehung einer Prüfung, oder durch vierjährige Lehre in einer ordentlich eingerichteten Handlung, nebſt guten Zeugnißen über kaufmänniſche Kenntniſſe. Der zünftige Detailhändler hat das Recht durchaus mit jeder Art von Waaren zu handeln, und namentlich mit allen, deren Verkauf auch zünftigen oder unzünftigen Handwerkern und den Fabrikanten geſtattet iſt; das ausſchließende Recht zu handeln aber hat er in allen Fällen und mit allen Waaren, hinſichtlich welcher nicht ausdrücklich auch Andern ein Recht von der Geſetzgebung eingeräumt iſt. — Die Kaufmanns=Innungen unterliegen ganz denſeben Beſtimmungen, welche für die übrigen Zünfte gegeben ſind; ſo wie überhaupt die allgemeinen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der zünftigen Gewerbe und ihrer Genoßen ſämmtlich hier Anwendung finden [5]).

3. Ueber den Handel der unzünftigen Gewerbenden (mit Ausſchluß der Fabrikanten) ſ. oben §. 229. S. 633; ebenſo

4. über den Handel der zünftigen Handwerker und der Fabrikanten, oben §. 228. S. 622.

5. Kramhandel. Unter gewißen Vorausſetzungen hat die Regirung das Recht einer Perſon, welche das Befugniß Detail-Handel zu betreiben nicht ordnungsgemäß erworben hat, eine Conceßion zum Handel mit einzelnen beſtimmten Gegenſtänden zu ertheilen. Dieſe Bedingungen ſind:

a. vor allem örtliches Bedürfniß; alſo daß es nach der Bevölkerung, dem Gewerbfleiße und den ſonſtigen wirthſchaftlichen Verhältniſſen eines Ortes wünſchenswerth für denſelben erſcheint, daß gewiße Waaren in demſelben gekauft werden können, und wenn kein ordentlicher Kaufmann mit dieſen Artikeln bis itzt gehandelt hat;

b. guter Leumund des Nachſuchenden;

c. Nothwendigkeit der Erlaubniß für denſelben als Mittel zu ſeinem Fortkommen.

Unter dieſen Verhältniſſen hat das Oberamt den Gemeinderath und den Vorſteher der betreffenden Handelsinnung zu vernehmen. Die ertheilte Erlaubniß erſtreckt ſich blos auf die in dem Erlaubniß-Patente ausdrücklich genannte Waarengattungen, welche nach dem Orts-Bedürfniſſe zu beſtimmen ſind; ſie geht auf die Wittwe nur über ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleibt, kann aber nicht auf Andere übertragen, oder an einem andern Orte ausgeübt werden. Der Conceßionirte hat ſich in die Handlungs-Innung ſeines Oberamtes einzukaufen, iſt aber zu den Vorſteherſtellen weder activ noch paßiv wahlfähig [6].

6. Trödelhandel mit gebrauchten Kleidern u. dgl. — Es bedarf hierzu ebenfalls einer Staats-Erlaubniß, welche von dem Erkenntniße der Orts-Polizei über das ſittliche Prädicat des Gewerbeluſtigen abhängt [7]).

7. Eine von der Geſetzgebung beſonders ungerne geſehene, und mit vielen polizeilichen Beſchränkungen umgebene Art von Handel iſt der Hauſir-Handel, d. h. das Umhertragen der Waaren auf den Straßen und Feilbieten derſelben in den Häuſern. Es findet bei dieſer Handelsart eine dreifache Unterſcheidung der Waaren ſtatt. Unbedingt verboten iſt das Hauſiren mit Arzneimitteln, Giften und geheimen Mitteln. — Unter ſehr erſchwerenden Bedingungen iſt es dagegen zweitens erlaubt bei allen Gegenſtänden eines zünftigen Gewerbes, oder ſolchen Fabrikaten, zu deren Verkauf es einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, (z. B. Bier, Branntwein, Druckſchriften u. ſ. w.). Solche dürfen nämlich auf die oben genannte Weiſe nur dann verkauft werden, wenn nicht nur der Verkäufer im Allgemeinen eine Staatserlaubniß, ſondern wenn er auch in jeder einzelnen Gemeinde eine Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat. Die allgemeine Erlaubniß wird nur auf beſtimmte Waaren, auf einen beſtimmten Bezirk und auf eine beſtimmte Zeit, längſtens drei Jahre, ausgeſtellt, und nur ſolchen Perſonen, deren Heimathverhältniſſe unzweifelhaft ſind, deren Prädicat gut iſt, und welche weder an ihrem Wohnorte einen hinlänglichen Abſatz finden würden, noch ſonſt ihren Unterhalt zu erwerben im Stande ſind. Die beſondere Erlaubniß des Ortsvorſtehers ſoll nicht verweigert werden, wenn der Handel zu beſonderem Vortheile der Einwohner gereicht, oder wenigſtens ohne Nachtheil der Handwerker des Ortes geführt werden kann. — Drittens dagegen findet bei allen Waaren,

welche dem Zunftzwange nicht unterliegen, freier Hauſir=Handel ſtatt, nur ſind natürlich die allgemeinen Beſtimmungen über herumziehende Gewerbeleute zu beobachten, (ſ. über dieſelben oben §. 178. Thl. II, S. 338). — Anbot von Waaren durch Muſter=Reiſende iſt nur bei Kaufleuten, und bei Fabrikanten und Handwerkern für Gegenſtände ihres Gewerbes geſtattet; ſonſt unterliegt es dem Hauſirverbote [8]).

II. Beſtimmungen über den Handel der Ausländer.

Die Regel iſt, daß der Ausländer kein Recht hat ein Handels=Gewerbe im Königreiche auszuüben. Von dieſer Regel gelten aber gar manchfache Ausnahmen.

1. Die Wochenmärkte dürfen Ausländer zwar nicht beſuchen, nur werden ſolche, welche Victualien bringen, nicht abgewieſen [9]).

2. Dagegen haben ſie unter folgenden Bedingungen das Recht die Jahrmärkte zu beſuchen: ſie müſſen ſich des württ. Maaſes und Gewichtes bedienen; ſie ſtehen den Inländern hinſichtlich der Plätze und Stände nach; ſie haben Acciſe von ihrem Erlöſe zu entrichten [10]).

3. Außerhalb des Marktverkehrs dürfen Ausländer nur mit beſonderer Erlaubniß der Staatsbehörden im Königreiche Handel treiben; namentlich können ſie Erlaubniß zum Hauſir=Handel nur vom Miniſterium des Innern erhalten [11]); die Ausſtellung der dem württ. Zunftzwange unterworfenen Artikel zum feilen Verkaufe auf öffentlichen Plätzen, in Wirths= oder Privat=Häuſern iſt ihnen, außer der Zeit der Jahrmärkte, gänzlich unterſagt [12]).

1) S. Allg. Gew. Ordn., §. 107. — Der k. Geſetzes=Entwurf hatte den Begriff des Groshandels anders, und zwar ſo beſtimmt, daß er in dem Verkaufe an Händler oder Fabrikanten und Handwerker, zum Wiederverkaufe oder zu Verar=

beitung, beſtehe, ſ. Verh. der K. d. A., 1827, H. 2. S. 369. Art. 78. Die ſtändiſche Commißion ſetzte das Merkmal des fehlenden offenen Ladens bei, ſ. Verh. von 1828, 1ſtes a. o. Beilh. S. 152; in der Debatte endlich wurde die urſprüngliche Gewichtsbeſtimmung ganz verlaſſen, und ein Geldwerth als Maasſtab feſtgeſetzt.

2) S. Gew. Ordn. Art. 113. — Als eine beſonders wichtige auch von der Geſetzgebung herausgehobene Art von Handel mit Naturerzeugniſſen iſt der Weinhandel zu nennen. Derſelbe iſt, in Folge der allgemeinen Grundſätze, Jedem erlaubt, welcher den Wein aus dem Keller nach der Eichmaas und in Quantitäten von wenigſtens 1 Imi verkauft. Es iſt hierzu keine Conceßion nöthig, und — außer der Accise vom verkauften Weine — keine Abgabe zu entrichten, ſ. Umgelds-Ordn. vom 4. März 1815, §. 2; Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, Art. 16. Rbl. S. 269. Nur der Detail-Verkauf in kleinern Quantitäten nach der Schenkmaas unterliegt den Wirthſchafts-Geſetzen.

3) S. Dienſtpragmatik, §. 7; vgl. oben Thl. II. S. 224.

4) S. Gew. Ordn. vom 14. Febr. 1812, Rbl. S. 103. Dieſes Geſetz führt namentlich als in freiem Verkehre ſtehend folgende Artikel an: Victualien aller Art, Vieh, Unſchlitt, Häute und Felle, Wolle, Fiſche, Geflügel, Federn, Holz, Pfähle, Kohlen, Flachs, Hanf, Leinſaamen, leinenes und wollenes Garn. Natürlich iſt der freie Handel nicht blos auf dieſe genannten Gegenſtände beſchränkt, denn Art. 113 der neuen Gewerbe-Ordn. ſpricht ganz allgemein von allen einheimiſchen Naturerzeugniſſen und den daraus verfertigten unzünftigen Fabrikaten.

5) S. Gew. Ordn. Art. 107—117. — Kein Theil der Gewerbe-Ordnung wird einen ſo beſtimmten und allgemeinen Tadel aus dem Geſichtspuncte der Theorie erfahren, als die Beſtimmung über den Detailhandel. Alle Gründe, welche gegen die Zünftigkeit des Groshandels ſprechen (nach der eignen

Anſicht der Geſetzgebung, ſprechen auch gegen die Einſchließung des kleinen Handels. Und überdieß wo ſind die Gränzen zwiſchen beiden? Iſt die Beſtimmung einer willkürlichen Größe des einzelnen Verkaufes in der Natur der Sache gegründet? Die beiden Gründe, aus denen die Motive die Beibehaltung der Zünftigkeit zu rechtfertigen ſuchen, Verh. von 1826, H. 2, S. 342, möchten wohl ſchwerlich gewichtig genug ſeyn, um dieſen Einwürfen die Wage zu halten. Wo ſieht man denn in andern Ländern, daß die Fabrikation verlaſſen wird, und Alle ſich in den freien Handel drängen? Und welches ſind denn die ganz beſondern Erſchütterungen und Unfälle, welche den Handelsſtand in W., mehr als andere Gewerbe, betroffen haben, und welche nöthigten ihm Monopol-Preiſe zu ſeiner Wiedererholung auf Koſten des Publicums und des Rechtes zu bewilligen?

6) S. Gew. Ordn. Art. 115 u. 116. Durch V. O. vom 19. Jänner 1829 iſt entſchieden, daß auch Frauensperſonen die Kramconceßion erhalten können.

7) S. Inſtruct. zur Vollz. der Gewerbe-Ordn. vom 6. Juni 1828, §. 26. Rbl. S. 440. — Wenn ein Jude Trödel-Handel treibt, ſo tritt er dadurch in die beſonders vernachtheiligte Klaſſe der Schacherjuden, ſ. Thl. I. S. 443.

8) S. Gew. Ordn. Art. 131 — 142; Inſtruct. vom 6. Juni 1828, §. 35 — 48; beſondere Vorſchriften über den Hauſirhandel mit Senſen u. dgl. enthält ein Erlaß der k. Reg. des Jaxt-Kreiſes vom 3. März 1829 (abgedr. im Conſulenten für Kaufleute. Tüb. 1830, S. 274 fg.) — Die Beſtimmungen über den Hauſirhandel ſind hervorgerufen worden durch eine Eingabe der Kammer d. A. vom 19. Juni 1820, welche im Intereße der anſäßigen Kaufleute um Reviſion der Geſetze über Hauſirhandel bat. Anfänglich als abgeſonderter Geſetzesentwurf übergeben, (ſ. Verh. der K. d. A. 1824, 4tes a. o. Beilh. S. 1 fg.) wurden auf dem Landtage von 1828 die Regirungsvorſchläge der allgemeinen Gewerbe-Ordnung einverleibt.

9) S. Moller, II. §. 473, Note.

10) S. daſ. §. 488. Die Beſtimmungen über die zu bezahlenden Gebühren ſ. im Geſetze über die Acciſe-Abgabe vom 18. Juli 1824 §. 4, und Beilage, Rbl. S. 501. Begünſtigungen des Gränz-Verkehres zwiſchen Baiern und Würtemberg ſ. in Handelsvertrage vom 12. April 1827, Art. 4. Rbl. S. 142 fg.

11) S. Gew. Ordn. Art. 135.

12) Daſ. Art. 132.

2. Erleichterung der Communication.

a. Sorge für die Landſtraßen.

§. 232.

α. Die Staats-Heerſtraßen.

Die württ. Geſetzgebung verläßt ſich hinſichtlich des Baues und der Erhaltung künſtlicher Wege nicht auf die, ſei es vaterlandsliebende ſei es gewinnſuchende, Thätigkeit des Einzelnen oder freiwilliger Privatvereine, ſondern ſie erklärt die Herſtellung der nothwendigen Verbindungsmittel für einen Gegenſtand öffentlicher Sorgfalt. Doch wird dabei der ſehr weſentliche Unterſchied zwiſchen Staats- und zwiſchen Privat-Straßen gemacht. Jene werden auf Koſten der allgemeinen Staatskaſſe im Stande erhalten; dieſe von den einzelnen Gemeinden, höchſtens von den Amts-Körperſchaften [1]).

Zur Unterhaltung auf allgemeine Koſten hat ſich der Staat verpflichtet bei allen Poſt- und Commercial-Straſſen [2]). Dabei wird unter einer Poſtſtraße diejenige verſtanden, auf welcher ein regelmäßiger Poſt-Verkehr, namentlich eine Poſtwagen-Verbindung, ſtattfindet; was eine Commercial-Straße ſei, iſt nicht genauer angegeben, allein es iſt der Natur der Sache nach jeder Weg darunter verſtanden, der nicht blos zu Local-Zwecken, ſondern zur all-

gemeinen Verbindung der verſchiedenen Landestheile dient. Es werden alſo Handelsſtraßen im engeren Sinne, dann aber auch Militär-Straßen u. dergl. ſeyn. Sehr häufig oder meiſtens, fällt freilich der Begriff von Poſt- und von Commercial-Straßen zuſammen. — Daß eine Staats-Straße auch vom Staate, ganz oder theilweiſe, ſchon erbaut ſei, iſt natürlich durchaus nicht nothwendig [3]).

Uebrigens ſind die Gemeinden über deren Markung eine Staats-Straße läuft, nicht ganz von jeder Verbindlichkeit hinſichtlich der Staats-Straßen befreit, vielmehr haben ſie nach §. 4. der Weg-Ordnung manche nicht unbedeutende Nebenpuncte zu beſtreiten, über deren richtige Erfüllung ihnen Vorſchriften gegeben ſind [4]). — Außerdem iſt es nicht ſelten, daß eine Gemeinde, eine Korporation, oder ſelbſt ein einzelner Gutsbeſitzer einen beſtimmten Beitrag oder eine gewiße Lieferung zu leiſten hat, in Folge von Verträgen, welche z. B. bei Erbauung, oder bei der Uebernahme der Straße auf den Staat mit ihnen geſchloßen wurden. Solche außerordentliche Leiſtungen ſind in der Regel als privatrechtliche Verbindlichkeiten zu betrachten, und im Streitfalle von den Gerichten zu entſcheiden [5]).

Ueber die techniſchen Vorſchriften, wie die Staats-Straßen anzulegen, wie ſie zu unterhalten ſind, welche Beſtimmungen für die bei denſelben vorkommenden Nebengegenſtände, als Sicherheitsſchranken, Wegzeiger und dergl., befolgt werden müſſen, hat ſich die Regirung theils in der Weg-Ordnung von 1808, theils in den verſchiedenen Inſtructionen für die Wegbau-Beamten ausgeſprochen [6]). Von rechtlichem Intereße ſind blos nachſtehende Vorſchriften:

1. Jeder Beſitzer eines neben einer Staats-Straße liegenden

genden Gutes hat längs der Straße Obſtbäume in beſtimmten Entfernungen zu ſetzen und zu unterhalten [7]).

2. Es darf kein Bauweſen irgend einer Art an einer Staats-Straße angelegt werden, ohne daß vor dem Anfange deſſelben Erlaubniß von der Kreis-Regirung erfolgt iſt, welche nur dann bewilligt werden kann, wenn das Gebäude (je nach ſeiner Beſtimmung) ſo weit zurückgerückt wird, daß weder durch daſſelbe, noch durch ſeine Benutzung die Straße verſperrt wird [8]).

3. Das Verſperren der Straßen durch Holz, Steine, Dünger, Wagen u. ſ. w. iſt verboten [9]).

4. Degradation oder Benutzung der Gräben, ſo wie der Uferbauten, ferner Beſchädigung des Weges ſelbſt oder der Neben-Anſtalten iſt bei Strafe unterſagt [10]).

Für Benützung der Staatsſtraßen wird weder im einzelnen Falle noch durch eine eigene allgemeine Abgabe etwas entrichtet; ſondern anſtatt deſſen iſt ein Zuſatz zum Zolle bei jeder Waare eingeführt [11]); und zwar hat ſich der württ. bairiſche Zollverein gegen Preußen verbindlich gemacht, dieſen Beiſchlag nur in dem Betrage beizubehalten, welcher den gewönlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen iſt. Das im J. 1828 in Preußen beſtehende Chauſſéegeld wird als nie zu überſteigendes Maximum angenommen [12]).

1) Erſt in der Mitte des 18ten Jahrhunderts fieng in Württemberg der Bau von Chauſſéen, d. h. kunſtmäßig angelegten und unterhaltenen Straßen, an. Im J. 1752 wurde die erſte Wege-Ordnung erlaſſen. Dieſelbe ſtellte die, freilich unbillige, Regel auf, daß die an der Straße liegenden Gemeinden und Aemter allein für dieſelbe zu ſorgen haben. Dieſe Beſtimmung gab zu manchen Klagen Anlaß, und es wurde daher

im Erbvergleiche, Cl. IV. §. 23, die Errichtung einer allgemeinen Straßen-Kaſſe beſchloßen, und unter dem 18. Jänner 1772 eine neue Weg-Ordnung erlaſſen. Dieſelbe behielt geſetzliche Kraft bis zum 23. Oct. 1808, unter welchem Tage wieder eine Weg-Ordnung erſchien, deren Reviſion im Wege der Geſetzgebung jedoch abermals bevorſteht, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 635.

2) S. Weg-Ordn. vom 23. Oct. 1808, §. 1. Rbl. von 1809, S. 19.

3) Württemberg iſt längſt wegen der Ausdehnung und der Güte ſeiner Heerſtraßen bekannt. In der Finanz-Periode 1826—29 hatte der Staat 770,490 Decimal-Ruthen (über 600 Stunden Weges) Staats-Straßen im Bau. Der jährliche Aufwand hierfür iſt ungef. 400,000 fl., ſ. z. B. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh. S. 30 fg.

4) Die von den Gemeinden zu tragenden Leiſtungen ſind folgende: a. die Erhaltung der Chauſſée innerhalb Etters; b. die Unterhaltung derjenigen Brücken, welche ſie vor Anlegung der Chauſſée ſchon zu ihrem eigenen Nutzen unterhalten mußten, und deren Unterhaltung ihnen vom Staate nicht beſonders abgenommen ward; c. die Ausſchlagung der Gräben auf ihrer Markung, mit Ausnahme der über herrſchaftliche Güter oder Waldungen führenden Strecken; d. die Reinigung der Dohlen; e. die Anlegung der Güterbrücken, und der wegen der Seitenwege nothwendigen kleinen Brücken über die Chauſſéegräben; f. die Anlegung der Sicherheits-Schranken; g. die Setzung der Weg-Zeiger; h. die Setzung der Chauſſée-Bäume auf Allmanden; i. die Erhaltung der Numer-Stotzen; endlich k. der Transport der Steinwagen. Die Verbindlichkeit zur Abräumung von Schnee wird ausgeſprochen in einer (ungedr.) Verfügung vom Febr. 1822. — Gegen manche dieſer Laſten, namentlich gegen das Ausſchlagen der Chauſſée-Gräben, wurden ſchon mehrere male in der Stände-Verſammlung Anträge gemacht; bis itzt ohne Erfolg.

5) Dieſes wird beſtättigt durch eine (ungedr.), vom Könige an die Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen und des Innern erlaſſene Verfügung vom Juni 1828, welche verordnet, daß das Erkenntniß über die Baulaſt an öffentlichen Wegen zum Würkungskreiſe der Polizeiſtellen gehöre, mit Vorbehalt des Rechtsweges, wenn eine Parthie ſich auf einen beſondern privatrechtlichen Titel berufe, vermöge deſſen einem Dritten hierzu die Verbindlichkeit obliege.

6) Dieſe Inſtructionen ſind: Inſtruction für die Oberweg= und Weginſpectoren, s. d. 1811, Stuttg. 12; (Inſtruction für die Wegmeiſter vom 27. April 1808, Rbl. S. 333, (auch beſonders gedruckt;) Inſtruction für die Wegknechte, s. d. Stuttg. 1805; 12; Vorſchrift vom 4. Juni 1821, über die Würkſamkeit der Ortsbehörden und Oberämter beim Straßen=Bauamt, Rbl. S. 310. Zuſammengeſtellt ſind dieſe Vorſchriften bei Hezel, Bd. VI, S. 79 fg. und VIII, 681 fg. Man vergl. auch noch den (ungedr.) Erlaß vom Febr. 1820 über die Eintheilung der Staatsſtraßen in zwei (Wichtigkeits=) Klaſſen, was von Einfluß auf das Gefälle der Steigen iſt. Kritik und Aenderungsvorſchläge giebt: v. Welden über den Staats=Straßen=Bau in W. Ulm 1825, kl. 8.

7) V. O. vom 13. Sept. 1806; Allgem. V. V. vom 13. Juni 1808 Rbl. S. 347; (ungedr.) Erlaß an die ſämmtl. Weg=Inſpectoren vom 28. Aug. 1816. Die Vorſchrift iſt, daß die Bäume wenigſtens 24 Schuh von einander, und „wenigſtens“ 6 Schuh vom Graben entfernt zu pflanzen ſeien. Sehr zweifelhaft iſt, ob durch die bloße ungedruckte Miniſterial=Verfügung vom December 1829 mit Recht befohlen werden konnte, die Bäume 10′ zurückzurücken; denn mit der Erfüllung des „Wenigſten“ war dem Geſetze Genüge geleiſtet. Ein ſolcher Eingriff in Eigenthumsrechte kann nur durch ein Geſetz gerechtfertigt werden.

8) S. Weg=Ordn. §. 16.

9) Daſ. §. 19.

10) Daſ. §. 20 fg.

11) Die Beſtimmungen über die Straßenbau-Abgaben haben ſich im Laufe der Zeit ſehr manchfach geändert. Zunächſt war die Erhebung eines Weggeldes angeordnet, ſ. V. O. vom 13. April 1808; hierauf ein Zoll von jedem über die Gränze gehenden Zugthiere, ſ. V. O. vom 5ten Oct. 1810; dieſer wurde erſetzt durch eine Kopfſteuer auf alle größere Viehgattungen, ſ. Geſetz vom 28ſten Juni 1821. Die itzige Einrichtung iſt getroffen durch V. O. vom 28ſten Sept. 1828, Rbl. S. 578. Eine durch letztere Verfügung hervorgerufene Debatte über das formelle Recht der Regirung eine Abgabe durch Verordnung aufzuheben ſ. in den Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 170 fg.

12) S. Vertrag mit Preußen vom 25ſten Juli 1829, Art. 6, Rbl. S. 294. — Der bisher erhobene Beiſchlag ſcheint übrigens, wenn der Voranſchlag des Finanzminiſteriums (zu 122,000 fl., ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 8tes a. o. Beil. H. S. 115) irgend richtig iſt, eher eine Erhöhung als eine Minderung erleiden zu müſſen, wenn er die Unterhaltungskoſten der Staatsſtraßen decken ſoll.

§. 233.

B. Die Vicinalwege.

Die nicht vom Staate übernommenen öffentlichen Straßen, ſomit diejenigen, welche nicht zum Behufe des allgemeinen Verkehres im Königreiche und mit dem Auslande, ſondern nur zur Verbindung benachbarter Gemeinden dienen, heißen Vicinalwege, Nachbarſchafts-Wege. — Ihre Anlegung ſowohl als ihre Unterhaltung geſchieht nicht auf Koſten des Staates, ſondern in der Regel auf Koſten der Gemeinden oder Gutsherrſchaften, ſo weit ſie auf deren Markung laufen; zuweilen auch, bei größeren Unternehmungen, auf

Koſten der Amtskörperſchaft [1]). Einzelne Güterbeſitzer oder Korporationen können nur durch ſpecielle Rechtstitel zu einem beſonderen Beitrage verbindlich gemacht werden. Ein Recht der Regirung, eine Gemeinde zur Ablegung eines beſtimmten Vicinalweges zu nöthigen, iſt nirgends ausgeſprochen. — Die Gemeinden haben kein Recht, für die Benützung ihrer Straßen Weg-Gelder oder ähnliche Abgaben einzuziehen, ſondern ſie erhalten eine (freilich häufig ſehr ungenügende) Entſchädigung aus der Staatskaſſe [2]). Nur für die Benützung von Brücken und Pflaſter innerhalb Etters iſt manchen Gemeinden der Bezug einer Abgabe vom einzelnen Reiſenden geſtattet; jedoch hat ſich die Regirung durch den Handelsvertrag mit Preußen anheiſchig gemacht, auch dieſe läſtige Erhebungsart (natürlich gegen Entſchädigung der Gemeinden) aufzuheben [3]).

Ueber die Art der Anlage der Vicinal-Wege iſt nur ſo viel verordnet, daß ſie beſtändig und zu jeder Jahreszeit fahrbar ſeyn, und alſo gut planirt, mit Abzugsgräben, Brücken, Dohlen und Sicherheitsſchranken verſehen werden müſſen. Künſtlichere (chauſſéemäßige) Anlagen ſind nur da Zwangspflicht, wo ſie zur beſtändigen Brauchbarkeit des Weges nothwendig ſind. Uebernehmen mehrere Gemeinden oder eine Amtskörperſchaft freiwillig die Chauſſirung einer Vicinal-Straße, ſo können, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder eines beſonderen Rechtstitels, die Eigenthümer von gutsherrlichen Markungen nur zu einem Beitrage genöthigt werden, welcher nach den gewönlichen Baukoſten bemeſſen iſt [4]). — Die Unterhaltung der Vicinal-Wege muß durch Frohnen, und darf nicht durch Umlagen von Geldbeiträgen geſchehen [5]).

Zur Aufſicht über ihre Straßen können ſich die Gemeinden auch der königlichen Weg-Beamten gegen eine billige

Entſchädigung bedienen, wenn dieſelben keine Staatsgeſchäften zu beſorgen haben; ſie müſſen ſogar ſich derſelben bedienen bei der Anlegung neuer, kunſtmäßiger Wege. Von Zeit zu Zeit haben die Weg-Inſpectoren und Kreisbauräthe die ſämmtlichen Vicinal-Wege bei Gelegenheit ihrer ſonſtigen Amtsreiſen zu beſichtigen, und den Gemeinden die nöthigen geſetzlichen Einrichtungen zu befehlen[6]. Dem Oberamtmanne liegt die unmittelbare und ununterbrochene Aufſicht über die Vicinal-Straßen in ſeinem Bezirke auf; er kann zur untergeordneten Beſorgung derſelben einen eigenen Wegmeiſter für das Oberamt annehmen.

1) S. V.O. vom 19ten Juni 1828, über die Baulaſt der Nachbarſchafts-Wege, Rbl. S. 553. Der Geſetzgebung wird dabei vorbehalten zu beſtimmen, in wie ferne einzelne, nicht im Gemeindeverbande aber auf der Markung liegende, Güterſtücke beizuziehen ſeien; ebenſo, in welchen Fällen benachbarte Gemeinden, Gutsherrſchaften u. ſ. w. einen Beitrag zu leiſten haben, wenn für den Pflichtigen die Laſt außer Verhältniß wäre.

2) S. Geſetz über die Straßenbau-Abgaben vom 28ſten Juni 1821, §. 1, Rbl. S. 362. — Die ganze Summe, welche den Gemeinden an Entſchädigungs-Geldern bezahlt wird, beträgt nur 9,382 fl. 5 kr., ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil.H. 1ſte Abthl. S. 103.

3) S. Art. 6 des Vertrages zwiſchen dem württ. bairiſchen und dem preußiſch-darmſtädtiſchen Zollvereine vom 25ſten Juli 1829, Rbl. S. 295. Zur Ausführung iſt bis itzt dieſer Punct noch nicht gebracht worden.

4) S. Decret vom 5ten Febr. 1811, bei Knapp, Repert. IV, S. 587, vergl. mit Decret vom 4ten Dec. 1811, daſ. S. 590; namentlich aber die angef. V.O. vom 19ten Juni 1828, §. 2 und 3.

5) S. Signat. vom 6ten Juni 1807, §. 1, bei Knapp, Repertor. Bd. III, Abthl. 3, S. 41; ferner Decret vom 4ten Dec. 1811, daſ. Bd. IV, S. 590. Die Unzweckmäßigkeit dieſer Beſtimmung dürfte keinem Zweifel unterliegen.

6) S. Inſtruction der O. Weg-Inſpectoren, §. 3; Decret vom 5ten Febr. 1811, bei Knapp, Repertor. Bd. IV, S. 590.

§. 234.

γ. Verwaltung des Straßenbau-Weſens.

Eine eigene techniſche Behörde zur Verwaltung des Straßenbau-Weſens beſteht, ſeit Auflöſung der Section des Straßen- und Brückenbau-Weſens im J. 1817, nicht; ſondern die Verwaltungsbehörden im Miniſterium des Innern beſorgen auch dieſen Theil der Polizei, die höheren mit Beigebung von Technikern.

Das Miniſterium des Innern beſorgt, mit Unterſtützung eines techniſchen Referenten, die oberſte Leitung, und genehmigt oder verändert namentlich die von den Kreisregirungen eingeſendeten Bau-Etats [1]). Nur bei außerordentlichen und ſo dringenden Fällen, daß Berichterſtattung nicht möglich iſt, dürfen die untergeordneten Behörden ohne vorläufige Anfrage beim Miniſterium bedeutendere Arbeiten unternehmen laſſen.

Die practiſche Leitung des ganzen Straßenbau-Weſens haben die Kreisregirungen; und ihre Geſchäfte beſtehen dabei namentlich in der Unterſuchung und Beobachtung des Zuſtandes der Staats-Straßen; in der Herſtellung und beſtändigen Richtighaltung einer Beſchreibung ſämmtlicher Heerſtraßen und Brücken des Kreiſes; in der Entwerfung und Begutachtung der jährlichen Bau-Etats; in der Sorge für techniſche und finanzielle Ausführung der genehmigten Etats; endlich in der Prüfung und Decretur der Koſten-Zettel [2]).

Zur Beſorgung des Techniſchen iſt der Regirung ein Referent vom Fache (Kreisbaurath) beigegeben, und ſind ihr (2 bis 4) Weg=Inſpectoren untergeordnet. Jener hat alle Jahre alle Straßen des Kreiſes zu bereiſen, und bei dieſer Gelegenheit die, von den Weg=Inſpectoren vorgearbeiteten, Wegbau=Etats an Ort und Stelle zu prüfen [3]), größere Bauweſen nach deren Beendigung zu übernehmen. Die Weg=Inſpectoren haben die unmittelbare, ununterbrochene Aufſicht auf einen beſtimmten ihnen zugetheilten Diſtrict, und die Uebernahme der kleineren fertigen Bauweſen, wenn ſie dieſelben vorſchriftmäßig und tüchtig erfunden haben bei einer, in Begleitung eines Oberamts=Controleurs vorzunehmenden, Unterſuchung. Sie haben alle Staats=Straßen ihres Bezirkes vierteljährig zu bereiſen, und über den Erfund zu berichten. Ihre Verfügungen haben ſie gemeinſchaftlich mit dem betreffenden Oberamte zu erlaſſen. Von ihnen zunächſt gehen die Vorſchläge zu den neuen Bau=Etats aus; gemeinſchaftlich mit dem Oberamte ſchließen ſie die Accorde [4]).

An die Oberämter wird von der Regirung der ſie betreffende Theil des genehmigten Etats ausgeſchrieben, damit ſie nun, unter Leitung des Weg=Inſpectors, denſelben vollziehen laſſen. Sie haben überdieß die beſtändige Aufſicht auf die Straßen in ihrem Bezirke; namentlich aber auf die Vicinal=Straßen. Bei Neubauten haben ſie, gemeinſchaftlich mit dem Techniker, die verſchiedenen Baulinien zu prüfen, und nach ihren verſchiedenen polizeilichen und rechtlichen Beziehungen zu unterſuchen. Sie haben die Controle über die Zahlungen [5]). — Die Ortsbehörden aber ſind verantwortlich für die Vollziehung der den Gemeinden bei den Staats=Straßen obliegenden Verbindlichkeiten; ſie haben die ortspolizeiliche Aufſicht auf die gehörige Breite der Straßen, end=

lich die Aufſicht auf die Uebernehmer von Bauarbeiten, namentlich aber die Beifuhr des Materials [6]).

Die Arbeit ſelbſt wird entweder durch Wegknechte, welche für eine beſtimmte Summe eine gewiße, kleinere oder größere, Straßenſtrecke zu bearbeiten haben, oder durch Taglöhner beſorgt [7]).

1) S. Inſtruct. über die Behandlung der Bau-Gegenſtände vom 19ten Juni 1818, Rbl. S. 362 fg., §. 9 und 11. Das Rechnungsweſen iſt regulirt durch Vorſchrift vom 4. Juni 1821, Rbl. S. 307.

2) Daſ. §. 2 und 3.

3) Daſ. §. 4 fg.

4) S. Vorſchrift über den Würkungskreis des Oberamtmanns in Straßenbau-Sachen, vom 4ten Juni 1821, Art. 1, Rbl. S. 310; (ungedr.) Erlaß vom Juni 1821; endlich Verfügung über denſelben Gegenſtand, vom 11ten März 1825, Rbl. S. 164; endlich (ungedr.) Einſchärfung und Erläuterung dieſer letzteren Verfügung vom April 1825. — Die Inſtruction der Weg-Inſpectoren ſ. oben §. 233, Note 6; in Beziehung auf ihre Diäten u. ſ. w. gilt die Inſtruction vom 25ſten Juni 1817, bei Knapp, Annalen, II, S. 399 fg.

5) S. die angef. Vorſchrift, Nr. II, und die Verfügung vom J. 1825.

6) Ebendaſ. Nr. III.

7) Die Inſtructionen der Wegmeiſter und Wegknechte ſ. oben §. 233, Note 6; über den Verſuch, die gangbarſten Straßen durch Taglöhner im Stande erhalten zu laſſen, ſ. die Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H. 1ſte Abth. S. 35.

§. 235.

b. Schiffahrt und Flußbau.

Von ebenfalls höchſt bedeutender Wichtigkeit für den Staat und die Einzelnen iſt eine wohlgeordnete Waſſerbau-Polizei.

— Dieſelbe hat einen doppelten Zweck, einmal durch Befeſtigung der Ufer und Ausräumung des Bettes die angränzenden Güter gegen Beſchädigungen zu ſichern; zweitens, durch Gründung, Erhaltung und Verbeſſerung ſchiffbarer Waſſerſtraßen ein wohlfeiles und bequemes Verbindungsmittel herzuſtellen. Dieſe letztere Thätigkeit theilt ſich wieder ein in die Sorge für die natürlichen Waſſerſtraßen, und in Erbauung künſtlicher (Kanäle).

Sehr wenig hat bis itzt der württ. Staat für dieſen wichtigen Zweck gethan; obgleich ſowohl durch die Zahl ſeiner fließenden Gewäſſer zu zweckmäßiger Thätigkeit aufgefordert, als durch deren ſtarken Fall und geringe natürliche Schiffbarkeit dazu genöthigt. Außer einigen allgemeinen unzureichenden Verboten, ſchädliche Gebäude an den Flüßen zu errichten [1]); ferner dem Befehle an den Ufern Weidenholz zu pflanzen, und die Ufer überhaupt nicht entblößen zu laſſen [2]); endlich dem Rathe an die Gemeinde-Vorſteher alle Waſſerſchäden ſogleich, und dann wohlfeiler als ſpäter [3]), ausbeſſern zu laſſen, hat die Geſetzgebung durchaus keine Beſtimmungen gegeben, weder über die Art und Weiſe des Waſſerbaues, noch über die Verbindlichkeit denſelben zu bezahlen. Von Anlegung größerer künſtlicher Waſſerſtraßen iſt ohnedem keine Rede geweſen. Dieſer ganze Theil der polizeilichen Thätigkeit erwartet nicht nur ſeine Ausbildung, ſondern ſelbſt ſeine Begründung [4]).

1) S. Fiſcher-Ordnung, Art. 28.

2) S. Gen. Reſcript vom 20ſten Febr. 1792.

3) S. Commun-Ordn., Kap. III, 2, §. 9.

4) Der gänzliche Mangel an Vorſchriften und an Thätigkeit in einem ſo wichtigen Puncte iſt von der Regirung ſelbſt laut anerkannt worden, und ſie hat ihrer Seits angefangen, dem Uebel abzuhelfen, indem ſie der St. Verf. von 1830 den Ent-

wurf einer Flußbau-Ordnung übergab. Derſelbe iſt jedoch auf dieſem Landtage nicht mehr zur Berathung gekommen. Bei der Ungewißheit darüber, welche Aenderungen dieſer Entwurf noch zu erleiden hat, können die Vorſchläge derſelben nicht einzeln, und in ihren Folgen entwickelt, hier Platz finden; daher nur Folgendes über deſſen Hauptgrundſätze: der Flußbau, d. h. ſowohl die Erhaltung der Ufer, als die Schiffbarmachung des Stroms, iſt Pflicht jeder Gemeinde innerhalb ihrer Markung; nur bei Privatgewäſſern hat der Eigenthümer, in Fällen von Privatrechtstiteln der dadurch verbindlich Gemachte, die Koſten zu übernehmen; endlich trägt bei ſchiffbaren Strecken der Staat den dritten Theil, bei blos flößbaren den ſechsten Theil der Koſten. Bei unverhältnißmäßig großem Aufwande übernimmt von dem, die Kräfte des Pflichtigen überſteigenden, Aufwande der Staat drei Viertel, die Amtskorporation ein Viertel. — Ueber die an den Gewäſſern vorzunehmenden Arbeiten enthält der Entwurf wenigſtens einige allgemeine Vorſchriften, ebenſo über die an denſelben zu errichtenden Bauwerke. — Die nächſte Handhabung der Waſſerbau-Polizei haben die Ortsbehörden, welche einen oder mehrere Unteraufſeher (Waſſervögte) zu ernennen haben. Die Aufſicht über ſie führen die Oberämter. Je für eine Anzahl Oberämter wird ein Waſſerbaumeiſter vom Staate aufgeſtellt, deſſen ſich die Gemeinden bedienen müſſen, und welcher Beſichtigungs-Reiſen zu machen hat. In jedem Kreiſe endlich hat die Regirung die Oberaufſicht. S. Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 418.

§. 236.

c. Poſt.

Eine gut eingerichtete Poſt-Anſtalt iſt einer der wichtigſten Träger der Geſittigung. Gut eingerichtet aber iſt dieſelbe, wenn ſie Perſonen, Waaren und Briefe ſicher, wohl-

feil, ſchnell und bequem von einem Orte zum andern ſchafft. Dieſe Forderungen aber werden am gewißeſten erreicht werden, wenn die Beförderung der Briefe der Regirung als Polizei-Anſtalt, die der Perſonen und Waaren aber der freien Concurrenz der Privaten überlaſſen iſt. Theoretiſche Gründe und die Erfahrung derjenigen Länder, in welchen die Poſt am beſten eingerichtet iſt, zeigen dieſes [1]). — Württemberg's Poſteinrichtung iſt nicht nach ſolchen Grundſätzen eingerichtet, ſondern man glaubte hiſtoriſchen Verhältniſſen weitgehende Rückſichten ſchuldig zu ſeyn.

Durch die Uſurpationen der deutſchen Kaiſer war die anfänglich niederländiſch-ſpaniſche Poſt nach und nach in ein kaiſerliches ausſchließendes Monopol verwandelt worden, trotz der Vorſtellungen der Reichscollegien und des Widerſtandes der einzelnen Reichsfürſten [2]). Vergebens hatten ſich namentlich auch die württembergiſchen Herzoge gegen die Verdrängung ihrer eigenen Landesposten durch die Tariſche geſetzt; ſie mußten am Ende — unter einziger Rettung des Botenweſens — die Briefpoſt ganz, die fahrende Poſt aber auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren pachtweiſe an Taxis ablaſſen [3]). — Als aber Gewißheit wurde, daß Württemberg in Folge des Feldzuges von 1805 eine — wenn ſchon noch beſchränkte — Souverainetät erhalten würde, ſo hielt ſich die Regirung an dieſe vom Kaiſer aufgedrungenen fremden Poſten nicht mehr gebunden, und hob daher die tariſchen Poſten ganz auf, und übernahm dieſelben in die eigene Verwaltung des Staates. Dieſe neue Einrichtung, keineswegs in jeder Beziehung tadellos, und die ganze Anſtalt nur aus dem finanziellen Geſichtspuncte betrachtend, dauerte aber nur bis zum Jahr 1819. Auf dem Wiener Congreſſe hatte es das Tariſche Haus, trotz manches Widerſpruches namentlich auch

von Seiten Württembergs, dahin zu bringen gewußt, daß als eigener Artikel der deutſchen Bundesacte ihm entweder Zurückgabe der Poſten in dem durch den Reichsdeputations-Receß beſtimmten Umfange oder Entſchädigung deßhalb zugeſichert wurde. Württemberg wählte — leider — die Zurückgabe anſtatt einer aus den Staatsdomänen zu leiſtenden Entſchädigung, und durch einen Vertrag vom 27ſten Juli 1819 wurden alle Poſten im ganzen Umfange des Königreiches, reutende ſowohl als fahrende, an Taxis zurückgegeben, unter manchen für die Entwicklung der Communications-Mittel ſehr erſchwerenden und dadurch den Verkehr auf lange Zeit, wo nicht immer, hemmenden Bedingungen [4]). Dieſer Vertrag beſtimmt denn im weſentlichen Folgendes:

1. Die Würde und das Amt eines Erb- und Land-Poſtmeiſters, und mit demſelben das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung ſämmtlicher Poſten und der damit verbundenen Rechte iſt dem Fürſten Karl Alexander von Taxis und deſſen ſtandesmäßigen männlichen Nachkommen [5]), bei deren Abſterben dem Fürſten Maximilian von Taxis und ſeinen Nachkommen dieſer Art als Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen. Eine Veräußerung, Verpachtung, Theilung oder Subinfeudation des Lehens findet nicht ſtatt. Das Obereigenthum, die Beſtättigung aller Poſtſtellen, das Recht der Geſetzgebung und der Polizei, der Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege in Poſtſachen, endlich die Vertretung der Poſtanſtalt gegenüber von fremden Staaten bleiben der Regierung als unveräußerliche Hoheitsrechte [6]).

2. Das Miniſterium des Innern hat die Leitung und Aufſicht auf das Poſtweſen, und erläßt ſeine Weiſungen darüber an die General-Poſtdirection in Frankfurt, welche als Landesſtelle betrachtet wird; keine württ. Poſtſtelle kann

einem fremden Poſtamte untergeordnet werden; Klagen gegen die Poſt werden vor den württembergiſchen Gerichten angebracht; Benennung, Wappen, Kleidung u. ſ. w. bei der Poſt ſind württembergiſch, dagegen behalten auch die taxiſchen Beamten die früheren Privilegien und Freiheiten der königlichen Poſtbeamten in Beziehung auf Frohnen, Quartir u. ſ. w. Der König ernennt aus zwei vom Fürſten von Taxis vorgeſchlagenen Inländern die Poſtbeamten [7]).

3. In materieller Beziehung iſt beſtimmt, daß Poſttaxen und Erhöhung der Porto's von der Regirung ausgehen; ſie hat das Einwilligungsrecht bei allen vom Fürſten abgeſchloßenen Poſt-Verträgen, ſo wie bei der Beſtimmung und Abänderung der Poſtcurſe; die württ. Poſtgeſetze, namentlich das über Heilighaltung des Poſtgeheimniſſes [8]), ſo wie die Reglements und Ordnungen bleiben in Kraft [9]).

4. Die General-Poſtdirection hat eine diſciplinariſche Strafgewalt über das württ. Poſtperſonal; eigentliche Civil- und Criminal-Klagen ſind aber von den Gerichten des Staates zu verhandeln. Der Fürſt von Taxis hat die Penſionen der Beamten zu übernehmen; dagegen nehmen ſie Antheil an der Wittwen-Penſionsanſtalt des Staates. Auf einen fremden Poſtdienſt können ſie gegen ihren Willen nicht verſetzt werden [10]).

5. Der Erb-Landpoſtmeiſter hat einen jährlichen Lehen-Canon von 70,000 fl. an die Staatskaſſe zu bezahlen; ferner das frühere Chauſſée- und Weggeld-Averſum; er ſteht auf allen taxiſchen Poſten für den Werth der in Württemberg aufgegebenen Poſtſtücke; er hat endlich einer beſtimmten Anzahl von Anſtalten, Perſonen und Gegenſtänden das Poſtfreithum zu gewähren, und zwar für den König, die Mitglieder des königlichen Hauſes, das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten auf allen taxiſchen Poſten, für

die übrigen Perſonen und Anſtalten aber innerhalb des Kö- nigreiches [11]). Die nicht beſonders ausgenommene amtliche Correſpondenz wird bezahlt [12]).

6. Der Erb-Landpoſtmeiſter hat in manchfacher Bezie- hung ein Monopol zum Transporte von Perſonen und Sachen in Anſpruch zu nehmen. Vor Allem darf neben ſei- nen Poſten keine andere Poſtanſtalt im Königreiche errichtet werden, und ſelbſt ſogenannte Ordinari-Fuhrwerke, d. h. Reiſewagen, welche zu gewißer Zeit und ohne beſtimmte Be- ſtellung zwiſchen zwei Orten hin- und hergehen, dürfen ohne Erlaubniß des Fürſten nur da errichtet werden, wo keine regelmäßige Poſtwagen-Verbindung ſtatt findet. — Hinſicht- lich der durch Frachtfuhrleute und Boten zu verſendenden Ge- genſtände iſt beſtimmt, daß aller amtliche Briefwechſel, ſo wie die Verſendung von Geldern und Pretioſen der taxiſchen Poſt vorbehalten bleibt, ebenſo hat dieſelbe manche Vorrechte in Beziehung auf die Beſorgung von Briefen und Effecten zwiſchen Orten, unter welchen eine regelmäßige Poſtverbin- dung ſtattfindet, indem ſie das unbedingte Monopol bei Briefen, hinſichtlich der Waaren aber wenigſtens bei vielen Gattungen ein Vorrecht hat. Nur den hierunter nicht be- griffenen weiteren Verkehr dürfen fahrende, reutende und fuß- gehende Boten in allen Richtungen frei beſorgen [13]). Die techniſchen Vorſchriften über die Einzelnheiten der verſchiede- nen Arten von Poſtverkehr ſ. bei Hezel an den in Note 9 genannten Stellen. Daß auch hier manche Verbeſſerung mög- lich wäre, zeigt wohl am unſtreitigſten eine Vergleichung mit den Poſtanſtalten anderer Länder.

1) Trotz der weitläufigen Literatur über das Poſtweſen (ſ. die- ſelben aufgeführt in Viſcher's Zeittafel des Poſtweſens. Tüb. 1820, 4, S. 43—59) iſt dennoch ein Werk, welches die

Grundſätze, erläutert durch die neueſten Erfahrungen und Beiſpiele fremder Länder, mit Sachkenntniß und Klarheit auseinanderſetzte, unbefriedigtes Bedürfniß. Klüber's häufig genannte Schrift: das Poſtweſen in Teutſchland, wie es war, iſt, und ſeyn könnte. Erl. 1811, 8, iſt zu oberflächlich bei aller Breite.

2) Das Nähere hierüber ſ. bei: Pütter, Abh. über das Reichspoſtweſen, in ſ. Erörterungen, H. 1; Häbelin, deutſches Staatsrecht„ Bd. III, §. 350 fg.; und J. J. Moſer, deutſches Staatsrecht, Bd. V, S. fg. Eine für Taxis günſtigere Anſicht führt dagegen aus: Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Abh. über das kaiſerliche Reſervatrecht des Reichspoſtweſens. Regensbg. 1790, 8.

3) Herzog Ludwig hielt ſich im J. 1586 für berechtigt neben den ſtehenden kaiſerlichen Poſten noch eigene Landesposten zu errichten, ohne daß dagegen von Jemand ſcheint ein Einſpruch gemacht, oder die Verletzung eines Rechtes behauptet worden zu ſeyn. Und als im J. 1595 Rudolph II. die bekannte Uſurpation ſich erlaubte, L. von Taxis zum deutſchen Reichs-General-Oberpoſtmeiſter zu ernennen, und das Poſtweſen für ein kaiſerliches Regal zu erklären: ſo ſchrieb Herzog Friederich: „weil es keine Schuldigkeit iſt, ſo darf man auch nicht parieren, wie wir es auch nicht thun werden, oder Ihre Maj. bitten für die Poſten zu bitten, ſelbe anders wohin zu legen. Dann wie es vor Alters gehalten worden, ſo bleibt es.“ Allein leider konnte, namentlich im dreißigjährigen Kriege, Württemberg den Forderungen des Kaiſers nicht immer Widerſtand leiſten (wie dieſes den entfernteren norddeutſchen Staaten gelang), und ſo kam es denn im J. 1670 zu einem Compromiſſe zwiſchen Württemberg und Taxis, nach welchem erſteres die reutenden Poſten des Letztern dulden, und daneben keine eigenen errichten wollte, dagegen mußte Taxis „des Herzogs und ſeiner erſten Miniſter Hand- und Kanzlei-Schreiben und dieſer Staatsſchriften frei paſſiren laſſen.“ Und

ohne

ohne förmlichen Vertrag bildete ſich in der Folge das Verhältniß dahin aus, daß Taxis alle reutende Poſten hatte, dagegen die ſogenannten Landkutſchen und das Botenweſen dem Herzoge verblieb. Als daher im J. 1775 Taxis Poſtwagen in der neuern Art auch durch Württemberg führen wollte, ſo mußte ein beſonderer Vertrag von ihm zu Stande gebracht werden, in deſſen Folge er pachtweiſe, und nur auf dreißig Jahre, das Recht dazu erhielt. S. Nähere hierüber bei (St. Ch. Harprecht), gründlicher Bericht, was es mit dem Poſt- und Boten-Weſen, beſonders in dem Hzg. W., vor eine Beſchaffenheit habe? in Lünig's europ. Grundfeſte, II, S. 188 fg.

4) S. V. O. vom 9ten Sept. 1819, Rbl. S. 617. — Die ganze Idee, eines der wichtigſten Polizei-Inſtitute einem Privatmanne mit monopoliſtiſchen Rechten, die ſelbſt der Staat bei Befolgung der richtigen Grundſätze nicht für ſich in Anſpruch genommen hätte, zu übergeben, und dieſelbe einer außerhalb des Landes befindlichen Behörde zu unterwerfen, iſt eine kaum erhörte Anomalie. Dieſe Einrichtung verbindet alle übeln Folgen einer Staatsanſtalt mit denen eines Privat-Unternehmens, ohne deren Vortheile zu gewähren.

5) Die Beſtimmung, daß das württ. Poſtlehen nur den ſtandesmäßigen Nachkommen des Hauſes Taxis zufalle, iſt von großer Bedeutung geworden, da der einzige männliche Nachkommen aus der älteren Linie eine unſtandsmäßige Ehe eingegangen hat.

6) Die angef. V. O. Art. 1—3.

7) Daſ. Art. 4—7, 17.

8) Die ſämmtlichen Poſtbeamten haben, „ſo lieb ihnen ihre Ehre und die Beibehaltung ihres Dienſtes iſt", nicht nur ſich keine Verletzung oder gar Eröffnung eines Briefes zu erlauben, ſondern auch zu verſchweigen, von wem und an wen geſchrieben wird, ſ. V. O. vom 18ten Nov. 1816, Rbl. S. 394. Eine Beſtimmung darüber, ob und in welchen Fällen Behör-

den Briefe von der Poſt requiriren können, um dadurch einem Verbrechen auf die Spur zu kommen, fehlt bis itzt.

9) Hierher ſind denn hauptſächlich folgende Verordnungen und Geſetze zu rechnen: V. O. vom 10ten Dec. 1806, den Gerichtsſtand der Poſtbeamten betreffend, Rbl. 1807, S. 62; Poſtdienſtinſtruction vom 25ſten April 1807, Rbl. S. 142 fg; V. O. vom 25ſten Oct. 1808, die Poſtwagen betreffend, Rbl. S. 582; Inſtruction für die Poſtwagen-Conducteure vom 29ſten Sept. 1810, bei Knapp, Repertorium, IV, S. 447; Inſtruction für die Poſtwagen-Packer, von demſ. Tage, daſ. S. 460; V. O. vom 2ten Juni 1814 den Poſt-Tarif enthaltend, Rbl. Beilage zu Nr. 30; Regulativ über Belieferung der Pakete und Briefe vom 31ſten Dec. 1814, bei Knapp, Repertor., V, Abthl. 2, S. 141; V. O. über den Extrapoſtdienſt, vom 19ten Juli 1815, Rbl. S. 247. Die minder wichtigen einzelnen Verordnungen u. ſ. w. ſiehe in ſehr vollſtändiger Zuſammenſtellung bei Hezel, Repertorium, IV, und Supplemente, S. 134—238.

10) Die angef. V. O. Art. 12, 13, 15 und 19.

11) Daſ. Art. 8. 20, 22, 24. — Eine Zuſammenſtellung der einzelnen Perſonen, Behörden und Gegenſtände, welche Poſtfreiheit innerhalb des Königreiches genießen, ſo wie Beſtimmungen über die Formen unter denen dieſes Recht auszuüben iſt, finden ſich in der V. O. vom 2ten Aug. 1822, Rbl. S. 547 fg.

12) Das Nähere beſtimmen die Verordnungen vom 29ſten März 1822, Rbl. S. 284; vom 22ſten Mai 1826, Rbl. S. 247, und vom 23ſten Jänner 1828, Rbl. S. 31. — Mit Recht haben die Stände über die dadurch nothwendig werdende Vielſchreiberei ſchon wiederholt geklagt, ſ. Verh. der K. d. Abg. von 1824, 1ſtes a. o. Beil. H., S. 153, 2tes a. o. Beil. H., S. 16, H. 6, S. 273, H. 8, S. 559, H. 9, S. 605, H. 18, S. 235; Verh. der K. d. Abg. von 1827, 1ſtes a. o. Beil. H., S. 231, 2tes a. o. Beil. H., 1ſte Abth., S. 159; H. 4, S. 973.

Sollte denn ein verhältnißmäßiger Nachlaß an dem vom Erblandpoſtmeiſter zu entrichtenden Lehen = Canon nicht zu dem gewünſchten, leider bei den Unterhandlungen mit demſelben im J. 1819 nicht erreichten Ziele, nämlich zur gänzlichen Befreiung alles und jedes amtlichen Poſtverkehres, führen können? Beide Theile müßten dabei einen Vortheil finden.

13) S. V.O. vom 16. Febr. 1821, Rbl. S. 59. — Dieſe monopoliſtiſche Beſchränkung des Verkehrs iſt um ſo mehr zu bedauern, als eine Abänderung der vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht in der Macht der Regirung liegt. Mehrfache Verhandlungen in der Stände=Verſammlung hatten ſchon zu wiederholten malen Bitten an die Regirung um Abänderung zur Folge, ohne daß aber bis itzt eine Antwort von ihr erfolgt wäre, ſ. Verh. der K. d. A. von 1821, H. 19, Beil. S. 1199; und daſ. 1828, H. 7, S. 1828 fg.

3. Erleichterung des Umſatzes.

§. 237.

a. Märkte.

Württemberg, in welchem keine Vereinigungspuncte von Welthandels=Straßen liegen, hat von jeher darauf verzichtet, durch beſondere Begünſtigungen große, weither beſuchte Meßen gründen zu wollen, ſondern ſeine Märkteinrichtungen beſchränken ſich auf das kleinere Bedürfniß der Landeseinwohner ſelbſt. Die Märkte ſind demnach zweierlei Art, nämlich Wochenmärkte und Jahrmärkte. Sie unterſcheiden ſich auf verſchiedene Weiſe von einander: der Wochenmarkt iſt zur Befriedigung der immer wiederkehrenden Lebensbedürfniße beſtimmt, und hat daher, außer einigen gewönlichen Handwerksarbeiten, hauptſächlich Victualien zum Gegenſtande. Der Jahrmarkt dagegen verurſacht einen Zuſammenfluß von weit vielartigeren Waaren, ſo daß auch

die ungewönlicheren Bedürfniße jeder Art Befriedigung finden; ein Wochenmarkt dauert immer nur einen Tag und zwar nur bis Mittag, wiederholt ſich dagegen alle Wochen, in größern Orten ſogar mehreremale in der Woche; ein Jahrmarkt dagegen dauert wenigſtens den ganzen Tag, nicht ſelten aber auch länger, ſelbſt mehrere Wochen ununterbrochen fort, dagegen findet er auch in der Regel nur einmal, in Städten wohl auch einigemal, im Jahre ſtatt; endlich dürfen an Wochenmärkten nur Inländer Handel treiben (den Gränzverkehr mit Lebensmitteln ausgenommen), an Jahrmärkten auch Ausländer [1]).

Die Errichtung eines Marktes, d. h. die Aufforderung an Käufer und Verkäufer ſich an einem beſtimmten Orte und Tage zum Verkehre mit gewißen Arten von Waaren einzufinden, womit allenfalls auch die Bewilligung kleiner Vortheile für die Erſcheinenden oder wenigſtens Einige von ihnen verbunden ſeyn können, ſteht den Kreisregirungen zu, an welche die Bitte des Gemeinderathes mit oberamtlichem Gutachten einzuſenden iſt. Daſſelbe findet ſtatt bei einer Verlegung oder Veränderung eines beſtehenden Marktes [2]). Geſetzliche Bedingungen, durch deren Erfüllung eine Gemeinde ein Marktprivilegium erzwingen könnte, ſind nicht geſetzt, ſondern die Gewährung oder Ablehnung der Forderung bleibt dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen [3]). Und dabei iſt zu bemerken, daß keineswegs jeder Gemeinde ein Markt eingeräumt wird, ſondern daß ſie im Allgemeinen ein Vorrecht der Städte ſind. Wochenmärkte werden beinahe gar nie in Dörfern gehalten, Jahrmärkte nur ausnahmsweiſe (ſolche Dörfer heißen dann Marktflecken). Die einer Gemeinde bewilligten Märkte werden öffentlich bekannt gemacht, namentlich in den Kalendern, und das Oberamt hat für Richtig-

ſtellung dieſer Nachrichten zu ſorgen [4]). — Eine gültig verwilligte Markterlaubniß gegen den Willen der betheiligten Gemeinde wieder zurückzunehmen, giebt kein Geſetz der Polizei=Behörde das Recht, und es kann ſomit eine ſolche Zurücknahme nicht ſtatt finden, außer wo der Art. 30. der V. U. eine Aufhebung gegen Entſchädigung aus allgemeinen Staats= und Korporations=Zwecken möglich macht [5]).

Mit der Erlaubniß zu einem Wochenmarkte iſt zu gleicher Zeit auch die Geſtattung eines Fruchtmarktes verbunden (der übrigens gehalten werden muß); bei der Erlaubniß zu einem Jahrmarkte aber wird beſonders ausgedrückt, welche Art von Verkehr geſtattet ſeyn ſoll. Es zerfallen nämlich dieſe Märkte in Krämer=, Vieh= und Woll=Märkte. Alle drei Gattungen können vereinigt, jede aber auch abgeſondert geſtattet werden [6]).

1) S. Roller, Polizeirecht, II. §. 473; Breyer, Elementa, §. 337.

2) Verw. Edict, §. 65 und 66.

3) Es möchte zwar ein Eingriff in die Rechte der Gemeinden ſcheinen, daß ihnen die Einrichtung von Märkten nicht nach ihrer Willkühr geſtattet wird: allein wenn man den nutzloſen Zeitaufwand, welchen allzuhäufige Märkte namentlich für den Landmann haben würden, ferner die Verminderung von Käufen und Verkäufen bei zu häufiger Wiederholung, endlich die Rückſichtsloſigkeit verſchiedener Gemeinden in Beſtimmung der Tage bedenkt, ſo kann eine ſolche Controle nicht anders denn nützlich erſcheinen.

4) V. O. vom 19. März 1821. Rbl. S. 154.

5) Sehr wünſchenswerth wäre allerdings, daß ein Geſetz beſtünde, welches den höheren Verwaltungsbehörden die Zurücknahme einer Markterlaubniß geſtattete, indem häufig erſt die Erfahrung zeigen kann, daß die Verwilligung eines neuen Marktes

ſtörend auf die Ordnung, auf geregelte Verkehrs-Verhältniſſe, auf Gründung eines neuen Handelszweiges einwürkt. Die Anwendung des Art. 30. wird aber in den meiſten Fällen Schwürigkeit haben; überdiß entſteht durch ſolche Entſchädigungen immer wieder eine neue Laſt für den Steuerpflichtigen.

6) Ueber die große Unzweckmäßigkeit, vier Wollenmärkte in dem kleinen, kaum für Einen bedeutenden Markt dieſer Art den Stoff liefernden Lande geſtattet zu haben, ſ. Polizeifama von 1830. Nr. 105.

§. 238.

b. Münze.

Das Recht Münze zu ſchlagen, d. h. Stücke edlen Metalles nach einem beſtimmten Gewichte und Feingehalte zu verfertigen, und dieſelben mit dem Stempel des Fürſten zu verſehen, gehörte ſchon in den älteſten Zeiten der württembergiſchen Geſchichte zu den Rechten der Landesherrn [1]); und wenn auch itzt der fiscaliſche Geſichtspunct — früher der hauptſächliche wo nicht einzige — ganz zurückgetreten, und dagegen der rein polizeiliche aufgefaßt iſt, nämlich die Rückſicht auf die Garantie des Circulations-Mittels, ſo blieb doch das Recht zu münzen, ein ausſchließliches Regal des Staates.

Dem zu Folge hat denn auch in Württemberg nur der Staat das Recht, die mit dem öffentlichen Stempel bezeichneten Münzen zu ſchlagen; jeder Eingriff in dieſes Recht wird als ſchweres Verbrechen betrachtet, und ſoll nach dem Geſetze mit dem Tode beſtraft werden [2]), wobei ausdrücklich die Beſtimmung getroffen iſt, daß nicht blos die Verfertigung verfälſchter Münzen, ſondern auch ſelbſt die blos unbefugte Nachprägung der ächten Staatsmünze (alſo in demſelben

Schroote und Korne) dieſes Verbrechen ausmache; eine Härte, welche in keinem Falle aus rechtlichen und kaum aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt werden kann [3]). Ebenſo unterſcheidet das Geſetz, hier mit Recht, nicht zwiſchen den eigentlich württembergiſchen Münzen, und dem fremden im Königreiche aufgenommenen und daſelbſt curſirenden Gelde. Dieſes letztere iſt eben ſo gut als Landesmünze zu betrachten, wie jenes. Dagegen iſt die Verfertigung von Münzen, welche keinen Curs in Württemberg haben, nirgends verboten; es können ſomit ohne Strafe nicht nur ſolche Münzen fremder Staaten, welche von den württ. Kaſſen nicht angenommen werden, ſondern auch Münzen unter dem eigenen Stempel und Zeichen des prägenden Privatmannes, ohne alle Strafe geprägt werden [4]). Die Frage aber, ob eine Münze im Königreiche Curs als Geld habe, wird darnach zu beurtheilen ſeyn, ob ſie in der, dem Kreispatente vom 6. Oct. 1764 beigelegten Tabelle, oder in einer ſpätern Verordnung, ausdrücklich als curſirend und in den öffentlichen Kaſſen annehmbar aufgeführt iſt, oder nicht.

Was den Fuß der vom Staate ausgeprägten Münzen betrifft, ſo iſt er ſeit dem 6. Aug. 1764 (wie in dem übrigen ſüdweſtlichen Deutſchland) geſetzlich der 24 Gulden Fuß, d. h. es verſpricht der Staat aus der feinen Mark Silber 24 Gulden zu prägen; das Gold iſt in dem Verhältniße von 14 zu 1 zum Silber angenommen. Leider werden jedoch von dieſer Regel manchfache Ausnahmen gemacht, (namentlich bei den Kronenthalern, den Gulden- und Zweigulden-Stücken und der Scheidemünze;) dadurch aber iſt nicht nur die Verdrängung des für den Verkehr bequemen Conventions-Geldes, ſondern auch ein nicht unbedeutender Verluſt für das National-Vermögen herbeigeführt worden [5]). Sehr zu

wünſchen ſteht daher, daß die im Zollvertrage mit Preußen auf weitere Unterhandlungen ausgeſetzte Vereinbarung über die Münze würklich zu Stande komme [6]).

Die in den Geſetzen ausgeſprochenen Verbote der Ausfuhr guter, der Einfuhr ſchlechter Münze, ſo wie der Agiotage überhaupt, ſind wohl als antiquirt zu betrachten, durch die richtigeren Einſichten in die Natur des Verkehres, namentlich aber des Geldverkehres. Sie beruhen auf theils unrichtigen theils verwirrten Begriffen vom Gelde, und ſind überdieß nicht zu handhaben [7]).

Die Warnung vor falſchem Gelde, ſo wie die Herabſetzung fremder, zu niedrig ausgeprägter, Geldſtücke auf ihren wahren Werth, iſt nicht nur ein Recht, ſondern auch eine Pflicht der Staatspolizei, welcher ſie denn auch bei vorkommenden Gelegenheiten immer nachkömmt.

1) S. Sattler, Geſchichte der Graven, II, S. 245, wo das von Kaiſer Wenzeslaus ertheilte Privilegium Münze zu ſchlagen, erwähnt, zu gleicher Zeit aber die Vermuthung aufgeſtellt iſt, daß die Graven vorher ſchon eine Landmünze geprägt hätten.

2) Geſetz vom 10. Nov. 1807, S. 557; V. O. vom 16. Nov. 1812, Rbl. S. 561; vom 7. Dec. 1812, Rbl. S. 609. Man vergl. auch Knapp, Crim. Recht, S. 181 fg., welcher jedoch die verſchiedenen, unter dem Münzverbrechen begriffenen Handlungen nicht gehörig ſcheidet.

3) S. das angef. Geſetz von 1807.

4) Wächter, Strafrecht II, S. 245, Note 15 meint zwar, eine ſolche Handlung ſei ein Polizeiverbrechen, und könne ſogar in das crimen majestatis übergehen. Dieß iſt aber ſehr zu bezweifeln. Der württ. Staat hat nur verboten, ſeine eigenen und die von ihm aufgenommenen, Curs habenden Münzen zu prägen, folglich iſt die Prägung aller übrigen erlaubt. Sie

werden — und mit Recht — blos als Medaillen, Rechenpfenninge u. ſ. w. betrachtet, welche zu verfertigen Jeder berechtigt iſt. Was namentlich die Privatmünzen betrifft, ſo iſt ihre Verfertigung doch keineswegs ſo undenkbar, wie Wächter a. a. O. anzunehmen ſcheint; man erinnere ſich z. B. an die engliſchen bank-tokens und an die zahlloſen copper promisory notes der Kleinhändler und Fabrikanten. Warum ſollte dieſes nicht auch in Deutſchland vorkommen können und dürfen?

5) Kronenthaler ſind eigentlich brabantiſch=öſterreichiſches Geld, und in einem $24\frac{54}{100}$ Guldenfuße ausgeprägt, ſomit nur 2 fl. $38\frac{2}{5}$ kr. werth. Es iſt daher keineswegs zu billigen, daß mehrere deutſche Staaten (z. B. Baiern, Württemberg, Baden, Heſſen=Darmſtadt, Naſſau) dieſe Geldſorte prägen, während ſelbſt Oeſterreich ſeit dem J. 1798 keine mehr ſchlägt. Württemberg namentlich ſchlägt jährlich für 40,000 fl. Kronenthaler, ſ. Verh. der K. d. A. 1826, 2tes a. a. Beilh. 1e Abth., S. 163. — Die — freilich nicht in großer Anzahl geſchlagenen — Gulden= und Zweigulden=Stücke ſind ausgeprägt zu dem Fuße von 24 fl. 28 kr. $1\frac{760}{1000}$ Heller; alſo ebenfalls nicht conventionsmäßig. — Von den Scheidemünzen iſt dieß Jedem bekannt; trotz der offenbaren Ueberſchwemmung mit dieſer Münz=Gattung werden dennoch jährlich für 60,000 fl. neue Scheidemünze geprägt, ſ. die Verh. a. a. O. Ueber dieſe Münz=Verwirrung, ihre üblen Folgen und die Mittel ſie zu heben, ſ. die intereſſante Schrift von Klüber, das Münzweſen in Teutſchland. München 1829, 8.

6) S. Art. 9, des Vertrags, Rbl. von 1829. S. 296.

7) S. dieſelbe bei Roller, Polizeirecht, II. S. 69 fg. Daß noch im J. 1807 (ſ. V. O. vom 10. Sept. 1807, Rbl. S. 409) ein ſolches Verbot ergehen konnte, darf wohl als eine ſtaatswiſſenſchaftliche Merkwürdigkeit betrachtet werden.

§. 239.

c. Maaß und Gewicht.

Die Feſthaltung gleiches Maaſes und Gewichtes kann nur vom Staate ausgehen; wünſchenswerth aber iſt ſie wegen der Bequemlichkeit im Verkehre und der Verhinderung von Betrug. Forderungen an ein ſolches Syſtem ſind: Allgemeinheit der Einführung im Lande; Bequemlichkeit für den Gebrauch; innerer Zuſammenhang; Unveränderlichkeit [1]). — Ob alle dieſe Forderungen im württembergiſchen Maasſyſteme vollſtändig befriedigt werden, mag die Aufzählung ſeiner weſentlichen Beſtimmungen beantworten.

1. Für ganz Württemberg beſteht blos Ein Gewicht, Ein Längen- (und ſomit Flächen- und Cubik-), und Ein Flüßigkeits-Maas; daſſelbe iſt in allen Theilen des Landes, ohne Rückſicht auf etwaige frühere Einrichtungen, ausſchließend zu befolgen ſowohl in öffentlichen als in Privat-Geſchäften [2]); nur allein bei den Zollbehörden wird das bairiſche Maas und Gewicht gebraucht [3]).

2. Dieſe Maaſe ſind denn folgende:

a. Für das Längenmaas giebt es eine doppelte Einheit, nämlich den Fuß (127″ des pied du roi), und die Elle (214.4 württ. Decimal-Linien). Die Elle wird nur von den Gewerbenden welche mit Ellenwaaren handeln, oder nach der Elle arbeiten gebraucht; alle anderen Längenmaaſe werden nach dem Fuße gerechnet. Dieſes Maas dient denn auch zu Flächenmeſſungen und zu Cubikberechnungen, und zwar ſowohl im Soliden als in Hohlmaaſen für trockene Körper, namentlich Getreide. Bei der Flächenmeſſung machen namentlich 384 Quadrat-Ruthen einen württ. Morgen;

bei der Kubikmeſſung aber 942 ⅛ Kubik=Zoll ein Simri [4]). — Von dieſer Regel gelten jedoch manche geſetzliche Ausnahmen. Beim Längenmaaſe nämlich der Haſpel; beim Flächenmaaſe das Jauchart, Tagwerk oder Mannsmat; beim Kubikmaaſe das Holz=, Heu=, Oehmd=, Stroh=, Kalk= und Kohlen=Maas [5]).

b. Das Flüßigkeits-Maas iſt ein dreifaches, übrigens mit einander in Verbindung ſtehendes; nämlich die Hell=Eich, die Trüb=Eich und die Schenkmaas. Die Grundlage der übrigen beiden iſt die Hell=Eich (ein Hohlmaas von 78 ⅛ württ. Decimal=Zollen); die Schenkmaas iſt um den 11ten Theil kleiner, die Trüb=Eich um 7 Maas auf den Eimer größer als die Hell=Eich. Die letztere wird nur im Herbſte gebraucht, bis der Wein ſich geläutert hat, im Zweifel aber, bis zum 23. Nov.; die Schenkmaas in den Wirthshäuſern, die Hell=Eich dagegen bei allem übrigen Verkehre mit Flüßigkeiten [6]).

c. Das Gewicht iſt ebenfalls dreierlei; das ſchwere oder Centner=Gewicht (der Centner zu 104 ℔); das leichte (der Centner zu 100 ℔) und das Apotheker=Gewicht. Das erſtere wird bei Waaren, die über einen Viertels=Centner wägen, gebraucht; das zweite bei leichteren. Die Mark Köllniſch bildet für beide die Grundlage, indem zwei derſelben ein württemb. Pfund ausmachen [7]).

3. Zur Bewirkung und Handhabung einer ſtrengen Gleichförmigkeit in den Maaſen ſind ſechs Städte (Stuttgardt, Ludwigsburg, Tübingen, Hall, Ulm und Ravensburg) zu Lagerſtätten für Original=Maaſe beſtimmt. Alle Amtsſtädte mußten ein vollſtändiges Maasſyſtem ſich anſchaffen, und dieſe mit den Originalen vergleichen laſſen; überdieß müſ-

ſen ſie daſſelbe alle 15 — 20 Jahre zur Rectification wieder einſchicken. Nach dieſen verglichenen Maaſen haben denn die eigens dazu aufgeſtellten Pfechtämter die Amtsangehörigen mit den von ihnen verlangten Maaſen zu verſehen, nachdem ſie die abzugebenden vorher geſtempelt haben. Bei allem öffentlichen Gebrauche, einſchließlich des Handelsverkehres, dürfen nur geſtempelte Maaſe angewendet werden. — Ueberdieß hat die Polizei noch durch unvorhergeſehene Unterſuchungen von Maas und Gewicht in den Kaufläden und auf den Märkten, ſo wie in den Wirthshäuſern die nöthige Controle eintreten zu laſſen; es ſind Geldſtrafen auf die Uebertretung geſetzt [7]).

1) Ueber dieſen Gegenſtand ſ. z. B. Wild, über allgem. Maas und Gewicht. Freib. 1802. I, II, 8. oder kürzer: Rau, polit. Oekonomie, II, S. 268 fg.

2) Dieſes Syſtem iſt feſtgeſtellt durch die Maas-Ordnung vom 20. Nov. 1806, Rbl. S. 135 fg.; dieſelbe tritt zunächſt an die Stelle der Titel LXVIII bis LXVIII der Landes-Ordn., von deren Beſtimmungen übrigens immer noch manche gelten.

3) Zoll-Vertrag vom 18. Jänner 1828, Art. 43. Rbl. S. 86; eine Vergleichung dieſer verſchiedenen Maas- und Gewichtsſyſteme ſ. Rbl. von 1829, S. 609 fg.

4) S. die Maas-Ordn. §. 2 — 5 und 17; Landes-Ordn. Tit. LXVIII und LXXIX. — Die Beibehaltung einer nach ¼ ⅛ u. ſ. w. eingetheilte Elle, neben dem nach der Decimal-Eintheilung eingerichteten Fußmaaſe, iſt keineswegs überflüßig, indem dieſe letztere Eintheilung gerade bei der Art Waare, zu deren Meßung die Elle vorzugsweiſe gebraucht wird, ganz ungewönlich, und zum Theile auch unbrauchbar iſt. Eine andere Frage iſt die, ob nicht die Elle gerade auf zwei Schuh hätte beſtimmt werden können? Lobenswerth iſt,

daß die neue Veränderung die Allen geläufigen Benennungen beibehalten, und nicht an ihre Stelle fremdartige, für das Volk unverſtändliche und ungewohnte geſetzt hat. — Dagegen iſt wohl keineswegs zu billigen, daß dem Längenmaaſe eine rein willkürliche Größe (127 pariſer Linien) als Einheit zu Grunde gelegt wurde. Ein unveränderlicher, ewig gleicher Naturgegenſtand, z. B. die Länge des Secundenpendels in Stuttgart, wäre wohl ſicherer und zweckmäßiger geweſen. — Ebenſo dürfte nicht zu billigen ſeyn, daß das Kubikmaas für Getreide u. ſ. w. mit dem Längenmaaſe in Verbindung gebracht wurde, anſtatt daß es weit natürlicher geweſen wäre, ein und daſſelbe Hohlmaas für Flüßigkeiten und für trockene Gegenſtände zu beſtimmen.

5) S. dieſe verſchiedenen Maaſe bei Hetzel, Repertorium, unter den genannten Artikeln. Die Beibehaltung derſelben dürfte wohl bei den meiſten ſehr überflüßig geweſen ſeyn.

6) Die Maas-Ordn., §. 7, 8 und 20; Landes-Ordn. Tit. LXXII. von der Eiche. — Gewohnheit mag dieſe dreierlei Flüßigkeits-Maaſe erträglich, vielleicht ſogar bequem gemacht haben; einen vernünftigen innern Grund dafür anzugeben, iſt aber unmöglich.

7) Maas-Ordn. §. 9 und 22, Landes-Ordn. Tit. LXXIII. §. 1. — Eine ganz ſichere Grundlage iſt die köllniſche Mark keineswegs, da das Original-Maas verloren gegangen iſt. und die übrigen Muſtermaaſe um faſt 5 Procent variiren, ſ. Rau, a. a. O. S. 263.

8) Maas-Ordn. §. 28—51; Gen Reſcr. vom 13. Nov. 1643 bei Hochſtetter, I. S. 229; Umgeld-Ordnung von 1634, Tit. „Die andern gemeinen und offenen Wirthſchaften" §. „Es ſollen auch hinführo." — Der Anzeiger erhält ein Drittheil der Strafe.

§. 240.

4. Rechtliche Begünſtigungen der Kaufleute.

Wenn ſchon Württemberg kein eigenes Handelsgeſetzbuch noch eigene Handelsgerichte beſitzt, ſondern im Allgemeinen alle Klagen unter Kaufleuten und gegen dieſelben in dem gewönlichen Proceßwege und nach den allgemeinen Geſetzen entſcheidet, ſo ſind doch einige rechtliche Begünſtigungen dem Handel eingeräumt, nämlich

1. in ſchwürigen Handelsſtreitigkeiten iſt durch alle Inſtanzen hindurch zu der Verhandlung und Entſcheidung ein Kaufmann mit vollem Stimmrechte beizuziehen. Bei den Oberamtsgerichten ſteht ſeine Bezeichnung den Partheien zu, im Falle ſie ſich nicht vereinigen können, dem Gerichte; bei den höhern Gerichten iſt ein für allemal ein Kunſtverſtändiger hierzu bezeichnet [1])

2. Eine andere Begünſtigung iſt die, den ordentlich geführten Handelsbüchern eines in gutem Leumunde ſtehenden und ſein Geſchäft „aufrecht und ehrbarlich" betreibenden Kaufmannes, eingeräumte halbe Beweiskraft, ſo daß derſelbe durch Ablegung des Ergänzungs-Eides den vollen Beweis einer Forderung herſtellen kann. Fehlt es dagegen an einem der geforderten Merkmale, ſo hat das Buch gar keine Beweiskraft [2]).

1) S. Novelle, vom 15. Sept. 1822, §. 6. Rbl. S. 673.
2) S. Landrecht, Thl. I. Tit. 37; §. Item Schuldbücher; vergl. Weishaar, I, §. 376.

D. Schutz des erworbenen Vermögens gegen beſtimmte Unglücksfälle.

Damit, daß die Polizei den Erwerb von Vermögen in den drei großen Reichthums-Quellen unterſtützt, iſt ihre

Thätigkeit in Beziehung auf das Vermögen der Bürger noch nicht erſchöpft. Es kann nämlich das erworbene Vermögen durch manchfache Unglücksfälle wieder Noth leiden. Mit Fug wird vom Staate Abwendung dieſer Unglücksfälle verlangt, in ſo ferne die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen zu deren Entfernung. Natürlich kann eine Staatsthätigkeit nur gegen ſolche Ereigniſſe in Anſpruch genommen werden, welche häufiger vorkommen, ſo daß eine ſtehende Anſtalt gegen ſie der Mühe werth iſt. Dieß iſt denn nun hauptſächlich der Fall bei Zerſtörungen durch Feuersbrünſte, durch Ueberſchwemmungen, durch Hagelſchlag, endlich durch Viehſterben.

Die württ. Polizei iſt zum großen Theile den dießfallſigen Anſprüchen entgegengekommen.

1. Schutz gegen Feuer.

a. Für Gebäude und Hausgeräthſchaften.

In dreifacher Beziehung hat der Staat die Abwendung von Feuersbrünſten ſich angelegen ſeyn laſſen; vorerſt durch Vorſchriften, welche dem Ausbruche oder wenigſtens der ſchnellen und weiten Verbreitung eines Brandes zuvorkommen ſollen; zweitens durch die Einrichtung von Anſtalten, welche die dennoch ausgebrochene Feuersbrunſt möglichſt ſchnell wieder löſchen; endlich durch Sorge für Entſchädigung der verletzten Hauseigenthümer [1].

§. 241.

α. Brand-Verhütungs-Anſtalten.

Die General-Verordnung vom 13ten April 1808, die Feuerpolizei-Geſetze betreffend, enthält ſammt den ſpäteren Modificationen und Erweiterungen, zahlreiche Vorſchriften

darüber, wie der Entſtehung eines Brandes vorgebeugt werden ſoll. Dieſelben zerfallen unter mehrere Geſichtspuncte:

1. Vorſchriften über die innere Bau-Einrichtung der Häuſer. Beſtimmte Bauarten, welche das Haus in offenbare Gefahr bringen, ſind verboten; ſie dürfen nicht nur in neuen Häuſern nicht angebracht, ſondern ſie müſſen auch in alten Gebäuden, ſei es im Falle einer nöthigen Ausbeſſerung ſei es ſelbſt ſobald ſie entdeckt werden, weggeſchafft und geändert werden. Die Vorſchriften beziehen ſich hauptſächlich auf die Einrichtung der verſchiedenen Arten von Feuer-Einrichtungen, auf die Belegung der Fußböden in Küchen und Vorplätzen, auf die Bekleidung der Zimmer- und Küchendecken, endlich auf die Anlegung eigener öffentlicher Back-, Waſch- und Dörr-Häuſer [2]).

2. Vorſchriften über das Benehmen mit Feuer und Licht im eigenen Hauſe. — Wenn ſchon nicht alle Unvorſichtigkeiten vom Staate aufgezählt und verboten ſeyn können, wenn ferner nicht alle Uebertretungen der verbotenen mit der geſetzlichen Strafe belegt werden können: ſo iſt eine Aufzählung der beſonders häufigen oder gefährlichen Unvorſichtigkeiten dieſer Art doch möglich und ſelbſt nützlich, ſollte das Verbot auch nur als Anhaltpunct bei der Frage, ob nicht „grobe Fahrläßigkeit“ einen Brand verurſacht, und alſo der Entſchädigungsanſprüche verluſtig gemacht habe, benützt werden wollen. Die in Frage ſtehenden Vorſchriften haben eine vierfache Richtung. Theils iſt nämlich die häufige und ſorgfältige Reinigung der verſchiedenen Feuerplätze und Kamine vorgeſchrieben [3]); theils iſt vorſichtige Aufbewahrung leicht entzündbarer Waaren befohlen [4]); theils ſind einzelne Hausgeräthſchaften oder auch Unvorſichtigkeiten, welche einen Brand herbeiführen könnten, bei Strafe verboten [5]);

theils

theils endlich müſſen beſtimmte Geſchäfte entweder außerhalb der Häuſer und mehr oder weniger entfernt von denſelben, oder wenigſtens zu beſtimmten Tageszeiten vorgenommen werden [6]).

3. Vorſchriften zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers von einem Hauſe zum andern. — Dieſelben beſtehen theils in Beſtimmungen über die Breite der Straßen in den Wohnorten, theils in dem Verbote einiger Baueinrichtungen beim einzelnen Hauſe, durch welche daſſelbe leicht von außen angeſteckt werden könnte [7]).

4. Vorſchriften in Beziehung auf Blitz-Ableiter. — Zwar ſind weder zwingende Normen vorhanden, welche den Bürger nöthigten, dieſes Sicherheitsmittel zu benützen, noch ſind auch nur Vorſchriften gegeben über die Art und Weiſe, wie die Blitzableiter eingerichtet ſeyn müſſen, wenn ſie errichtet werden: allein der Staat hat eine Belehrung hierüber erlaſſen [8]), und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß offenbar gefährliche Einrichtungen dieſer Art von der Feuerſchau entfernt werden dürfen.

Um dieſe verſchiedenen Maasregeln und Vorſchriften zum Vollzuge zu bringen, ſind denn folgende Einrichtungen getroffen. Vor Allem darf Niemand ein neues Haus bauen, oder ein ſtehendes gegen den Nachbar oder die Straße ändern, ohne Anzeige bei der Bauſchau und ohne Erlaubniß derſelben. Ferner darf keine Aenderung oder neue Einrichtung der Feuerſtätten in einem Hauſe ohne beſondere Anzeige und Erlaubniß unternommen werden. Endlich iſt eine doppelte Behörde errichtet, welche Augenſchein von allen Wohnungen zu nehmen, und auf Befolgung der Feuer-Polizei-Geſetze zu dringen hat, nämlich: die Local-Feuerſchau, beſtehend aus einem Gemeinderathe und einigen Bauhandwerkern, welche in

Städten alle Viertel=, in Dörfern alle halbe Jahre die genaueſte Unterſuchung jedes Hauſes vorzunehmen haben [9]); und zweitens die Oberfeuerſchau, übertragen einem tüchtigen Werkmeiſter der Amtsſtadt, welcher zweimal des Jahres den ganzen Bezirk unterſucht. Innerhalb vier Wochen müſſen alle Ausſtellungen dieſer Behörden erledigt ſeyn [10]). — Noch iſt hier die Aufſtellung der Thurm=, Nacht= und Wind=Wächter zu erwähnen, unter deren hauptſächlichſte Geſchäfte auch die Beobachtung von Feuersbrünſten gehört [11]).

1) Nachdem zuerſt nur die Stuttgarter Feuerordnungen vom 20ſten Jänner 1703, vom 15ten Dec. 1716 und vom 9. Oct. 1750 als Muſter für die übrigen Gemeinden bekannt gemacht worden waren, ſo erſchien unter dem 12ten Jänner 1762 zuerſt eine Landfeuer=Ordnung; Stuttg. 28 S. in Fol., welche auch im Weſentlichen Geſetz blieb, bis unter dem 13ten April 1808 eine Feuerpolizei=Ordnung, und unter dem 20ſten Mai d. J. eine Feuerlöſch=Ordnung erſchien, welche alle früheren Beſtimmungen zuſammenfaßten und ergänzten.

2) S. das Einzelne in dem angeführten Geſetze unter Nr. A; ferner V. O. vom 28ſten März 1831, Rbl. S. 179. — Sonderbar iſt die Beſtimmung (welche auch noch in dieſer neueſten Verordnung wiederholt iſt), daß für die Erlaubniß einen Windofen zu ſetzen 5 fl. bezahlt werden müſſen. Entweder iſt dieſe Einrichtung feuergefährlich, wie kann ſie dann gegen eine ſo kleine Prämie geſtattet werden? oder ſie iſt es nicht, wie kann dann dem Bürger die Erlaubniß ein unſchuldiges Hausgeräthe zu beſitzen, verkauft werden?

3) Feuerpolizei=Ordnung, Nr. D.

4) Daſ. Nr. B. — Die beſonders genannten Gegenſtände ſind: Aſche, Kohlen, Branntwein, Oel, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Wagenſchmiere, Hanf, Flachs, Schießpulver, ungelöſchter Kalk, Heu, Oehmd und Stroh.

5) Die verbotenen Geräthſchaften ſind: Holzſpähne anſtatt der

Lichter, ſogenannte Schnapp-Leuchter, Fackeln innerhalb der Orte oder Keltern; die verbotenen Unvorſichtigkeiten aber: Beſuch der Ställe, Scheunen u. ſ. w. mit brennender Pfeife oder mit bloſem Lichte, ſchlechte Stall-Laternen, beſonders in Wirthshäuſern, ſchlechte Leuchter bei Handwerkern, welche in Holz arbeiten; das Schießen und Schwärmerwerfen in der Nähe von Häuſern; ſ. das angef. Geſetz, Nr. C. Namentlich iſt noch den Juden Vorſicht bei der Begehung ihres Lauberhüttenfeſtes befohlen, ſ. (ungedr.) Erlaß vom Febr. 1823.

6) Außerhalb der Häuſer muß vorgenommen werden: Schweinebrennen, Flachs- und Hanf-Dörren, Wagenſchmierekochen; zur Tageszeit aber ſoll geſchehen: dreſchen und überhaupt Arbeiten in den Scheunen, Schmalzausſieden; ſ. das angef. Geſetz, Nr. C.

7) Daſ. Nr. A. Was die Breite der Straßen betrifft, ſo muß eine neuanzulegende 50 Fuß breit ſeyn; in einer alten dürfen nur dann Häuſer erbaut oder wiedererbaut werden, wenn ſie 40 Fuß breit iſt; eine Vorſchrift, die auch aus geſundheitspolizeilichen Gründen nur gelobt werden kann. Als neue Straße muß wohl auch jede Fortſetzung einer ſchon beſtehenden gerechnet werden, ſobald jene die Richtung merklich ändert, oder durch ein Thor oder dgl. getrennt iſt. — Die verbotenen einzelnen Baueinrichtungen ſind: geſtückte oder gezäunte Wände, Giebeldächer von Holz; Eindeckung neuer Häuſer mit Stroh oder Schindeln, hölzerne Zugladen. Endlich iſt noch befohlen, daß das Erdgeſchoß wo möglich von Steinen erbaut werde, auch daß die Scheunen entweder wenigſtens 30′ hinter die Häuſer zu ſtellen, oder, wenn unter Einem Dache mit dem Hauſe, durch undurchbrochene Brandmauern zu trennen ſeien.

8) S. die: Anleitung zur Errichtung und Unterſuchung der Blitzableiter, von Bergrath Hehl, Stuttg. 1827. 8. — Ein (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 5ten Oct. 1824 ſcheint auf die Ab-

ſicht, eine allgemeine Polizeiverfügung hinſichtlich der Blitz-Ableiter zu erlaſſen, hinzudeuten.

9) Das angef. Geſetz, Nr. A, §. XXX; Bau-Ordnung, S. 8 und 9.

10) Das Geſetz von 1808, Nr. E.

11) Daſ. Nr. F.

§. 242.

β. Feuer-Löſch-Anſtalten.

Iſt trotz dieſer Vorſichtsmaasregeln dennoch Feuer ausgebrochen, ſo hat der Staat das Recht und die Pflicht übernommen, die möglichſt-ſchleunige Löſchung deſſelben zu beſorgen. — Das Recht in ſo ferne, als jeder Hausbeſitzer ſchuldig iſt, jede, wenn auch anſcheinend unbedeutende, Feuersgefahr in ſeinem Hauſe alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen [1]). — Die Pflicht aber erfüllt er durch folgende Einrichtungen:

1. Bereithaltung der Löſchinſtrumente. Jede Gemeinde iſt ſchuldig eine große Anzahl von Löſchinſtrumenten zu beſitzen und beſtändig in brauchbarem Zuſtande zu unterhalten. Und zwar hat jede größere Gemeinde wenigſtens Eine große, auf Rädern ſtehende, Feuerſpritze ſammt ihrem Geräthe zu unterhalten, kleinere Gemeinden vereinigen ſich mit benachbarten Orten zur Anſchaffung; außerdem muß überall noch eine gehörige Anzahl von Handfeuerſpritzen beſtehen. Jede Gemeinde hat ferner die nöthige Anzahl von Feuer-Eimern, Waſſerbutten, Feuer-Leitern und -Hacken, endlich Seegeltüchern zu unterhalten; jede Stadt und jeder Marktflecken noch außerdem einen völlig ausgerüſteten Feuerwagen mit Laternen, Aexten, Hacken u. ſ. w. Für alle dieſe Inſtrumente ſind nicht

nur eigene Aufſichtsbehörden, welche für ihre Aufbewahrung, Ergänzung und periodiſche Unterſuchung zu ſorgen haben, ſondern auch eigene Bedienungsmannſchaften zu beſtellen [2]) Gewiße Pferdebeſitzer haben, im Reihendienſte, die Obliegenheit auf den erſten Brandlärmen mit ihren Pferden herbeizueilen, um die Löſchinſtrumente auf den Brandplatz zu führen.

2. Bekanntmachung der ausgebrochenen Feuersbrunſt. — Wenn die Gefahr nicht ganz unbedeutend erſcheint, ſo ſind nicht nur die Bewohner des Ortes, ſondern auch die der Umgegend zur Hülfe aufzufordern. Zu dem Ende beſtehen in jedem Orte gewiße Feuerlärm-Einrichtungen, namentlich das Sturmſchlagen. In der Regel dürfen dieſe Mittel nicht benützt werden ohne Befehl des Ortsvorſtehers, nur wenn die Flamme, ſei es im Orte ſelbſt ſei es in einem nahen benachbarten Orte, ſchon zum Hauſe herausſchlägt, bedarf es keines beſonderen Befehles. Außer dieſen Zeichen müſſen aber auch noch durch beſondere (wo möglich reutende) Boten der Oberbeamte, die benachbarten Orte, und in der Nähe von vier Stunden oder bei einem Brande von hoher Bedeutung auch der König ſelbſt in nähere Kenntniß geſetzt werden. Die Pflicht Feuer zu reuten geht nach einer Reihenfolge unter den Pferdebeſitzern, in Städten namentlich unter den Fleiſchern, um [3]).

3. Verbindlichkeit zur perſönlichen Hülfeleiſtung. — Perſönliche Hülfeleiſtung bei einer Feuersbrunſt iſt die Pflicht eines jeden vom Perſonaldienſte nicht befreiten Bürgers. Um Ordnung in dieſe Hülfe zu bringen iſt aber Folgendes verordnet: die Bürgerſchaft einer jeden Gemeinde iſt in Rotten eingetheilt, welche ihren beſtimmten Führer, ihre Fahnen, ihre Sammelplätze, und ihre Nummern (zum Rei-

hendienſte) haben, und deren Eintheilung jährlich erneuert werden ſoll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen iſt, ſo haben alle Pflichtige ſich einzufinden, und zwar die Bauhandwerker auf dem Brandplatze, Küfer, Böttiger, Gerber und Bäcker an den Waſſerplätzen; alle übrigen männlichen Einwohner, mit Einſchluß der Knechte und Geſellen, mit Feuer-Eimern verſehen auf dem Brandplatze ſelbſt. Iſt der Brand außerhalb eines Ortes ausgebrochen, ſo verſammeln ſich nur diejenigen Bürger, welche den Löſchinſtrumenten beigegeben ſind, ſo wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden ſie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe geſendet. Zur thätigen Mitwürkung darf jeder Anweſende, ſelbſt mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garniſon am Orte iſt, hat dieſe, unter Führung ihrer Offiziere, ebenfalls Hülfe zu leiſten [4]).

4. Leitung der Löſchanſtalten. Dieſelbe ſteht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch ſogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm ſtehen nicht nur die Gemeindebehörden, ſondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung iſt verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einſicht durch Einreißen u. ſ. w. das Feuer dämpfen dürfen, ſondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es ſind einzelne beſtimmte Vorſichtsmaasregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien ſind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu beſtimmen; noch vorzüglicher aber iſt die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5]).

5. Maaßregeln nach Löſchung des Brandes. — Die Brandſtätte muß längere Zeit, nach Umſtänden ſelbſt noch mehrere Tage, bewacht werden, auch ſind Feuerſpritzen und Waſſervorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers ſogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erſt werden, wenn er ganz abgelöſcht iſt. — Die zu Hülfe gekommene Mannſchaft darf ſich erſt entfernen, wenn der befehlende Beamte ſie entläßt, dann aber hat ſie aber auch vollſtändig abzugehen. In jeder in Anſpruch genommenen Gemeinde ſind alsbald die ſämmtlichen Feuergeräthe zu unterſuchen, wiederherzuſtellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach dieſen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, deren Beſtimmungen natürlich keinen Widerſpruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlöſch-Ordnung vom 20ſten Mai 1808, §. 31—35, Rbl. S. 297. — Dieſes Geſetz bildet das Seitenſtück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April deſſelben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der ſämmtlichen früheren Beſtimmungen. Das Lob der Zweckmäßigkeit kann ihr im Ganzen nicht verſagt werden.

2) Daſ. §. 1—21.

3) Daſ. §. 36—47. — Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den localen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenſchüße, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Zeichen, wenn es in der Gemeinde ſelbſt, und wenn es außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König ſ. die V. O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl. S. 356.

hendienſte) haben, und deren Eintheilung jährlich erneuert werden ſoll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen iſt, ſo haben alle Pflichtige ſich einzufinden, und zwar die Bauhandwerker auf dem Brandplatze, Küfer, Böttiger, Gerber und Bäcker an den Waſſerplätzen; alle übrigen männlichen Einwohner, mit Einſchluß der Knechte und Geſellen, mit Feuer-Eimern verſehen auf dem Brandplatze ſelbſt. Iſt der Brand außerhalb eines Ortes ausgebrochen, ſo verſammeln ſich nur diejenigen Bürger, welche den Löſchinſtrumenten beigegeben ſind, ſo wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden ſie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe geſendet. Zur thätigen Mitwürkung darf jeder Anweſende, ſelbſt mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garniſon am Orte iſt, hat dieſe, unter Führung ihrer Offiziere, ebenfalls Hülfe zu leiſten [4].

4. Leitung der Löſchanſtalten. Dieſelbe ſteht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch ſogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm ſtehen nicht nur die Gemeindebehörden, ſondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung iſt verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einſicht durch Einreißen u. ſ. w. das Feuer dämpfen dürfen, ſondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es ſind einzelne beſtimmte Vorſichtsmaasregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien ſind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu beſtimmen; noch vorzüglicher aber iſt die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5].

5. Maasregeln nach Löſchung des Brandes. — Die Brandſtätte muß längere Zeit, nach Umſtänden ſelbſt noch mehrere Tage, bewacht werden, auch ſind Feuerſpritzen und Waſſervorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers ſogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erſt werden, wenn er ganz abgelöſcht iſt. — Die zu Hülfe gekommene Mannſchaft darf ſich erſt entfernen, wenn der befehlende Beamte ſie entläßt, dann aber hat ſie aber auch vollſtändig abzugehen. In jeder in Anſpruch genommenen Gemeinde ſind alsbald die ſämmtlichen Feuergeräthe zu unterſuchen, wiederherzuſtellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach dieſen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, deren Beſtimmungen natürlich keinen Widerſpruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlöſch-Ordnung vom 20ſten Mai 1808, §. 31—35, Rbl. S. 297. — Dieſes Geſetz bildet das Seitenſtück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April deſſelben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der ſämmtlichen früheren Beſtimmungen. Das Lob der Zweckmäßigkeit kann ihr im Ganzen nicht verſagt werden.

2) Daſ. §. 1—21.

3) Daſ. §. 36—47. — Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den localen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenſchüße, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Zeichen, wenn es in der Gemeinde ſelbſt, und wenn es außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König ſ. die V. O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl. S. 356.

hendienſte) haben, und deren Eintheilung jährlich erneuert werden ſoll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen iſt, ſo haben alle Pflichtige ſich einzufinden, und zwar die Bauhandwerker auf dem Brandplatze, Küfer, Böttiger, Gerber und Bäcker an den Waſſerplätzen; alle übrigen männlichen Einwohner, mit Einſchluß der Knechte und Geſellen, mit Feuer-Eimern verſehen auf dem Brandplatze ſelbſt. Iſt der Brand außerhalb eines Ortes ausgebrochen, ſo verſammeln ſich nur diejenigen Bürger, welche den Löſchinſtrumenten beigegeben ſind, ſo wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden ſie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe geſendet. Zur thätigen Mitwürkung darf jeder Anweſende, ſelbſt mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garniſon am Orte iſt, hat dieſe, unter Führung ihrer Offiziere, ebenfalls Hülfe zu leiſten [4].

4. Leitung der Löſchanſtalten. Dieſelbe ſteht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch ſogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm ſtehen nicht nur die Gemeindebehörden, ſondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung iſt verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einſicht durch Einreißen u. ſ. w. das Feuer dämpfen dürfen, ſondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es ſind einzelne beſtimmte Vorſichtsmaasregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien ſind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu beſtimmen; noch vorzüglicher aber iſt die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5].

5. Maasregeln nach Löſchung des Brandes. — Die Brandſtätte muß längere Zeit, nach Umſtänden ſelbſt noch mehrere Tage, bewacht werden, auch ſind Feuerſpritzen und Waſſervorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers ſogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erſt werden, wenn er ganz abgelöſcht iſt. — Die zu Hülfe gekommene Mannſchaft darf ſich erſt entfernen, wenn der befehlende Beamte ſie entläßt, dann aber hat ſie aber auch vollſtändig abzugehen. In jeder in Anſpruch genommenen Gemeinde ſind alsbald die ſämmtlichen Feuergeräthe zu unterſuchen, wiederherzuſtellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach dieſen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, deren Beſtimmungen natürlich keinen Widerſpruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlöſch-Ordnung vom 20ſten Mai 1808, §. 31—35, Rbl. S. 297. — Dieſes Geſetz bildet das Seitenſtück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April deſſelben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der ſämmtlichen früheren Beſtimmungen. Das Lob der Zweckmäßigkeit kann ihr im Ganzen nicht verſagt werden.

2) Daſ. §. 1—21.

3) Daſ. §. 36—47. — Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den localen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenſchüße, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Zeichen, wenn es in der Gemeinde ſelbſt, und wenn es außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König ſ. die V. O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl. S. 356.

hendienſte) haben, und deren Eintheilung jährlich erneuert werden ſoll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen iſt, ſo haben alle Pflichtige ſich einzufinden, und zwar die Bauhandwerker auf dem Brandplatze, Küfer, Böttiger, Gerber und Bäcker an den Waſſerplätzen; alle übrigen männlichen Einwohner, mit Einſchluß der Knechte und Geſellen, mit Feuer-Eimern verſehen auf dem Brandplatze ſelbſt. Iſt der Brand außerhalb eines Ortes ausgebrochen, ſo verſammeln ſich nur diejenigen Bürger, welche den Löſchinſtrumenten beigegeben ſind, ſo wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden ſie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe geſendet. Zur thätigen Mitwürkung darf jeder Anweſende, ſelbſt mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garniſon am Orte iſt, hat dieſe, unter Führung ihrer Offiziere, ebenfalls Hülfe zu leiſten [4].

4. Leitung der Löſchanſtalten. Dieſelbe ſteht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch ſogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm ſtehen nicht nur die Gemeindebehörden, ſondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung iſt verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einſicht durch Einreißen u. ſ. w. das Feuer dämpfen dürfen, ſondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es ſind einzelne beſtimmte Vorſichtsmaasregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien ſind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu beſtimmen; noch vorzüglicher aber iſt die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5].

5. Maasregeln nach Löſchung des Brandes. — Die Brandſtätte muß längere Zeit, nach Umſtänden ſelbſt noch mehrere Tage, bewacht werden, auch ſind Feuerſpritzen und Waſſervorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers ſogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erſt werden, wenn er ganz abgelöſcht iſt. — Die zu Hülfe gekommene Mannſchaft darf ſich erſt entfernen, wenn der befehlende Beamte ſie entläßt, dann aber hat ſie aber auch vollſtändig abzugehen. In jeder in Anſpruch genommenen Gemeinde ſind alsbald die ſämmtlichen Feuergeräthe zu unterſuchen, wiederherzuſtellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach dieſen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, deren Beſtimmungen natürlich keinen Widerſpruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlöſch-Ordnung vom 20ſten Mai 1808, §. 31—35, Rbl. S. 297. — Dieſes Geſetz bildet das Seitenſtück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April deſſelben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der ſämmtlichen früheren Beſtimmungen. Das Lob der Zweckmäßigkeit kann ihr im Ganzen nicht verſagt werden.

2) Daſ. §. 1—21.

3) Daſ. §. 36—47. — Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den localen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenſchüße, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Zeichen, wenn es in der Gemeinde ſelbſt, und wenn es außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König ſ. die V. O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl. S. 356.

hendienſte) haben, und deren Eintheilung jährlich erneuert werden ſoll. Wenn in der eigenen Gemeinde Feuer ausgebrochen iſt, ſo haben alle Pflichtige ſich einzufinden, und zwar die Bauhandwerker auf dem Brandplatze, Küfer, Böttiger, Gerber und Bäcker an den Waſſerplätzen; alle übrigen männlichen Einwohner, mit Einſchluß der Knechte und Geſellen, mit Feuer-Eimern verſehen auf dem Brandplatze ſelbſt. Iſt der Brand außerhalb eines Ortes ausgebrochen, ſo verſammeln ſich nur diejenigen Bürger, welche den Löſchinſtrumenten beigegeben ſind, ſo wie (je nach der Dringlichkeit der Hülfe) eine oder einige Rotten unter ihren Anführern. In der Regel werden ſie nur auf eine Entfernung von vier Stunden zur Hülfe geſendet. Zur thätigen Mitwürkung darf jeder Anweſende, ſelbſt mit Zwang, angehalten werden. — Im Falle Garniſon am Orte iſt, hat dieſe, unter Führung ihrer Offiziere, ebenfalls Hülfe zu leiſten [4].

4. Leitung der Löſchanſtalten. Dieſelbe ſteht dem Oberamtmanne des brennenden Ortes zu, welcher daher auch ſogleich nach erhaltener Nachricht herbeizueilen hat. Unter ihm ſtehen nicht nur die Gemeindebehörden, ſondern auch die benachbarten Bezirksbeamten, welche ebenfalls die Pflicht haben, auf den Brandplatz zu kommen. Landjäger und Bürgergarden dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung. — In materieller Beziehung iſt verordnet, daß die Handwerksleute nicht nach eigener Einſicht durch Einreißen u. ſ. w. das Feuer dämpfen dürfen, ſondern den Befehl des Beamten zu erwarten haben; es ſind einzelne beſtimmte Vorſichtsmaasregeln angegeben. — Zur Rettung der Mobilien ſind jedenfalls einzelne rechtliche Männer zu beſtimmen; noch vorzüglicher aber iſt die, in manchen Städten getroffene, Errichtung eigener Rettungs-Korps [5].

5. Maasregeln nach Löſchung des Brandes. — Die Brandſtätte muß längere Zeit, nach Umſtänden ſelbſt noch mehrere Tage, bewacht werden, auch ſind Feuerſpritzen und Waſſervorräthe in der Nähe zu behalten, um einem Wiederausbruche des Feuers ſogleich begegnen zu können. Abgeräumt darf der Platz erſt werden, wenn er ganz abgelöſcht iſt. — Die zu Hülfe gekommene Mannſchaft darf ſich erſt entfernen, wenn der befehlende Beamte ſie entläßt, dann aber hat ſie aber auch vollſtändig abzugehen. In jeder in Anſpruch genommenen Gemeinde ſind alsbald die ſämmtlichen Feuergeräthe zu unterſuchen, wiederherzuſtellen und die ganz fehlenden zu ergänzen [6]).

Jede Gemeinde hat nach dieſen allgemeinen Grundzügen eine eigene Local-Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, deren Beſtimmungen natürlich keinen Widerſpruch mit jenen enthalten dürfen [7]).

1) S. die Feuerlöſch-Ordnung vom 20ſten Mai 1808, §. 31—35, Rbl. S. 297. — Dieſes Geſetz bildet das Seitenſtück zur Feuerpolizei-Ordnung vom April deſſelben Jahres, und enthält ebenfalls theils eine Wiederholung, theils eine Ergänzung der ſämmtlichen früheren Beſtimmungen. Das Lob der Zweckmäßigkeit kann ihr im Ganzen nicht verſagt werden.

2) Daſ. §. 1—21.

3) Daſ. §. 36—47. — Die nähere Einrichtung der Sturmzeichen hängt von den localen Hülfsmitteln ab; außer den Glocken werden Kanonenſchüße, Trommeln oder Trompeten, Feuer-Fahnen und -Laternen gebraucht. Jeden Falles iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Zeichen, wenn es in der Gemeinde ſelbſt, und wenn es außerhalb brennt. — Ueber die Feuerberichte an den König ſ. die V. O. vom 12ten Nov. 1816, Rbl. S. 356.

4) Feuerlöſch=Ordn., §. 24—49. In der Local=Feuer=Ordnung jeder Gemeinde ſind die näheren Beſtimmungen über die Zahl der Rotten, ihre Sammelplätze u. ſ. w. beſtimmt. — Wenn in Württemberg auch keine Stadt groß genug ſeyn ſollte, um eigene militäriſch=organiſirte, und blos zu dieſem Zwecke beſtimmte Brand=Korps (sappeurs pompiers) zu unterhalten: ſo ſollte doch der Verſuch freiwillige Bürger=Korps, namentlich aus Bau= und Feuerhandwerkern beſtehend, zu errichten, mehr gemacht und verlangt werden. Sie vermeiden die Unordnung, das hindernde Gedränge, die Verwirrung der Anordnung und des Vollzuges der Befehle.

5) S. das angef. Geſetz, §. 50—77. — Inſtruction des Landjäger=Korps, §. 38 und 39; Statuten der Stuttgarter Bürgergarde (den übrigen Bürger=Korps als Muſter angegeben). — Beiſpiele von Rettungs=Vereinen ſind in Reuttlingen, Tuttlingen u. ſ. w. Ihre allgemeine Verbreitung wäre ſehr zu wünſchen.

6) S. das angef. Geſetz, §. 78—88.

7) Daſ. §. 89.

§. 243.

γ. Vorſchriften über Brandſchadens=Verſicherungs=Anſtalten.

A. Für Gebäude.

Die polizeiliche Fürſorge des Staates iſt mit den Vorkehrungen zur Löſchung eines ausgebrochenen Brandes nicht zu Ende, ſondern ſie tritt auch noch — da die beſten Löſchanſtalten die gänzliche oder theilweiſe Zerſtörung von Gebäuden nie ganz verhindern können — für die Entſchädigung der betroffenen Eigenthümer ins Mittel. Zu dem Zwecke beſteht denn die vom Staate geleitete Brandſchadens=Verſicherungs=Anſtalt für Gebäude [1]).

Dieſelbe iſt eine Geſellſchaft der ſämmtlichen Hausei-

genthümer in Württemberg, welche ſich wechſelſeitig und gemeinſchaftlich im Falle eines Verluſtes durch Brand entſchädigen, ſo zwar, daß jedes Mitglied im Verhältniſſe des Werthes ſeiner in der Anſtalt inbegriffenen Gebäude zur Entſchädigungsſumme beiträgt. Die Theilnahme an dieſer Geſellſchaft iſt nicht freiwillig, ſondern jeder Gebäude-Eigenthümer iſt geſetzlich verbunden, in dieſelbe einzutreten mit ſeinen im Umfange des Königreiches gelegenen Gebäuden [2]). Von dieſer Verpflichtung gelten nur beſtimmte Ausnahmen, und zwar theils ſolche, in welchen dem Eigenthümer der Beitritt freiſteht, theils ſolche, in denen er von demſelben, auch gegen ſeinen Willen, ausgeſchloſſen iſt [3]). Es verſteht ſich, daß kein in die württ. Brandverſicherungs-Anſtalt aufgenommenes Gebäude in einer auswärtigen Anſtalt dieſer Art noch einmal verſichert werden darf. Confiscation der Entſchädigung und weitere arbiträre Strafen ſind darauf geſetzt [4]).

Die Angabe des Werthes eines Gebäudes hängt nicht von der Schätzung des Eigenthümers ab, ſondern es wird obrigkeitlich geſchätzt, und zwar nach deren wahrem (Verkaufs-) Werthe. Alles was nied- und nagelfeſt iſt, darf in die Schätzung aufgenommen werden [5]). Iſt der Beſitzer nicht einverſtanden, ſo kann er es einſeitig um ein Viertheil herunterſetzen, nicht aber erhöhen. Beabſichtigt er das Letztere, ſo muß er eine neue Schätzung durch andere Sachverſtändige verlangen. Im Falle einer Wertherhöhung des Gebäudes durch Erweiterung u. ſ. w. wird verhältnißmäßig erhöht; im Falle einer bedeutenden Deterioration aber vermindert [6]). — In jeder einzelnen Gemeinde wird ein Orts-Kataſter errichtet und immer pünctlich in Ordnung erhalten; aus dieſen Kataſtern bildet ſich dann das Oberamts-Kataſter. Nach dieſem werden dann im Falle eines Bran-

des ſowohl Entſchädigungsſummen als Umlagen auf die Geſellſchaft berechnet und vertheilt [7]).

Entſchädigung wird von der Geſellſchaft für allen Schaden, der durch Brand an einem verſicherten Gebäude entſteht, geleiſtet, alſo namentlich auch für denjenigen Schaden, welchen die Löſchmittel verurſachten. Für blos theilweiſe Beſchädigung erfolgt auch nur verhältnißmäßiger Erſatz. — Gar keine Entſchädigung aber erfolgt: 1) wenn der Beſchädigte nicht innerhalb eines Jahres ein neues Haus baut; 2) wenn ſeine böſe Abſicht oder Fahrläßigkeit den Brand veranlaßte (weßhalb ſogleich nach jedem Brande vom Oberamte eine Unterſuchung einzuleiten iſt); 3) wenn die Abbrennung durch den Feind geſchah [8]). — Die Entſchädigungsgelder werden zum Theile bezahlt, wenn der Abgebrannte Anſtalt zum Wiederaufbaue macht, zum Theile während des Baues, endlich der Reſt bei der Vollendung, wenn das Haus vorſchriftmäßig erbaut gefunden wird. Das Geld darf zu nichts Anderem, als zum Wiederaufbaue benützt werden; Arreſt oder Confiscation kann nicht dagegen verhängt werden [9]).

Die ganze Anſtalt ſteht unter dem Miniſterium des Innern; ſie hat eine Central-Kaſſe, von welcher aus das Geldweſen beſorgt wird. Die Kreisregirungen haben über die Entſchädigungs-Anſprüche und die ſonſtigen ſtreitigen Fragen zu entſcheiden. Die Beiträge werden jährlich in der durch das Bedürfniß beſtimmten Größe ausgeſchrieben, und von den Gemeinderechnern und den Amtspflegern eingezogen. Jährlich wird im Regirungsblatte öffentliche Rechnung abgelegt [10]).

B. Für Mobilien.

Zur Entſchädigung für das bei einem Brandfalle mitverbrannte oder beſchädigte bewegliche Eigenthum beſteht keine

vom Staate geleitete, für den Unterthanen mit Zwangsrecht verbindliche Anſtalt; es iſt ſomit jedem Einzelnen überlaſſen, ob, und welchen Theil ſeiner fahrenden Habe er bei Privatverſicherungs-Anſtalten aſſecuriren will oder nicht. Wenn er es jedoch thut, ſo iſt er nachſtehenden geſetzlichen Beſchränkungen unterworfen:

Die Verſicherung iſt nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Schätzung, und nur auf den Betrag dieſer Schätzung geſtattet; dieſelbe wird, nach der Wahl der Betheiligten von dem Gemeinderathe oder von einer beſonderen Schätzungs-Commiſſion vorgenommen. Das Zeugniß der Behörde iſt dem Verſicherungs-Antrage ſchriftlich beizufügen. Ein und derſelbe Gegenſtand darf nur bei Einer Anſtalt verſichert werden. Gewönlich geſchieht die Schätzung ohne Inventariſirung; doch kann der Eigenthümer im Falle eines von den Schätzungs-Behörden erhobenen Anſtandes auf ſolche dringen. Recurs findet nicht ſtatt vom Ausſpruche dieſer Behörden [10]).

Ferner darf die Verſicherung nur bei ſolchen Geſellſchaften und Anſtalten erfolgen, deren Statuten von der württ. Regirung gebilligt ſind, und welche einen Verwaltungs-Ausſchuß oder einen General-Agenten für das geſammte Königreich beſtellt haben. Die Agenten dieſer Anſtalten haben ihre Ernennung dem Bezirksamte anzuzeigen, und ihre Verſicherungs-Regiſter auf Verlangen jeden Augenblick zur polizeilichen Einſicht vorzulegen; ebenſo haben dieſelben von jeder Auszahlung an Verſicherte der betreffenden Bezirks-Behörde Anzeige zu machen. Jeder conceſſionirten Geſellſchaft wird ein königlicher Commiſſär zur Beaufſichtigung beigegeben.

Verſicherungen über den geſchätzten Werth, mehrfache Verſicherungen, oder ſolche welche bei nicht genehmigten Anſtalten geſchehen, machen ſtraffällig. — Die Verwendung der

erhaltenen Verſicherungs-Summe ſteht ganz in der Willkühr des Eigenthümers, und muß nicht zur Wieder-Anſchaffung der verbrannten Stücke benützt werden [12]).

1) Der erſte Verſuch einer ſolchen Anſtalt wurde im J. 1754 von einer freiwilligen Privatgeſellſchaft gemacht (ſ. die: Nachricht von einer freiwilligen Feuer-Caſſa, u. ſ. w. Stuttg. 1754. 4.), allein es löste ſich dieſe Geſellſchaft bald wieder auf. Im J. 1771 trat eine neue freiwillige Geſellſchaft zuſammen, welche der Staat im J. 1773 in eine, und zwar mit Zwangsrecht verſehene, öffentliche Anſtalt umwandelte, (ſ. die allg. Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 16ten Jänner 1773,) und dieſelbe einer eigenen „Brandſchadens-Verſicherungs-Deputation" unterordnete. Für Neuwürttemberg wurde unter dem 26ſten Nov. 1804 eine eigene Verſicherungs-Anſtalt errichtet (ſ. Neuwürtt. Intelligenzblatt, 1804, S. 493 fg.). Nach der Vereinigung des alten und des neuen Landes wurden auch dieſe beiden Anſtalten in Eine verſchmolzen, und derſelben eine neue Ordnung gegeben, ſ. Gen. Reſcr. vom 17ten Dec. 1807, Rbl. 1808, S. 29. Dieſelbe bildet, mit Ausnahme eines die Anſtalt etwas erweiternden Geſetzes vom 28ſten Mai 1828, Rbl. S. 155, noch immer die Grundlage der ganzen Einrichtung. In adminiſtrativer Beziehung iſt das Verſicherungsweſen den Kreisregirungen, in Beziehung auf die Rechnung der Oberrechnungskammer untergeordnet.

2) Brand-Verſ. Ordnung von 1807, §. 1. — Es dürfte übrigens nicht ſehr ſchwürig ſeyn zu zeigen, daß nach den richtigen Grundſätzen über Polizeigewalt der Staat durch die Nöthigung zu dieſer wohlthätigen Anſtalt, ſelbſt ſchon durch die Errichtung derſelben, (da vielfacher Erfahrung nach auch Privat-Vereine denſelben Zweck erreichen können,) ſeine Befugniſſe überſchritten hat.

3) Freigeſtellt iſt die Aufnahme von bloſen Garten- und Luſt-Häuſern. Gänzlich ausgeſchloſſen ſind dagegen:

a. Gebäude von allzugroßem Werthe: als königl. Schlöſſer und ſonſtige koſtbare k. Gebäude, Kaſernen, Marſtälle, Reut- und Fourage-Häuſer; b. Gebäude, welche dem Brande allzu ſehr ausgeſetzt ſind: Opern und Comödien-Häuſer, Pulvermühlen, die Gebäude der Salz-, Berg- und Eiſen-Werker, Porzellan- und Faience-Fabriken, Ziegelhütten, Kalk- und Hafner-Oefen, Flachs- und Hanf-Dörrhütten, Brauhäuſer mit blos hölzernen Dächern, Sägmühlen ohne vorſichtig eingerichtetes Feuerwerk; alle mit den bisher (unter b) genannten Gebäuden unmittelbar zuſammenhängende oder anſtoßende Gebäude deſſelben Beſitzers; endlich c. Gebäude unter 25 fl. Werth. Bei beſtimmten andern Arten von Gebäuden iſt zwar die Aufnahme in die Anſtalt an und für ſich erlaubt, allein es wird ihnen, im Falle der Brand nicht von außen mitgetheilt wurde, ein Abzug von der verſicherten Summe gemacht; ſolche Gebäude ſind theils diejenigen, in welchen beſtimmte feuergefährlichere Gewerbe betrieben werden, theils ſolche, in welchen ſich baupolizeiwidrige Einrichtungen befinden. M. ſ. §. 9 der Brandſchad.Ordn. von 1807, vergl. mit V.O. vom 24ſten Mai 1808, Rbl. S. 278, und Geſetz vom 28ſten Mai 1828, Rbl. S. 255, erläutert durch (ungedr.) Miniſt. Erl. vom April 1829.

4) Brandſchad.Ordn. §. 1. — Gebäude, welche in die württ. Anſtalt nicht aufgenommen werden dürfen, können natürlich in einer auswärtigen freiwilligen Geſellſchaft verſichert werden.

5) Ueber dieſen letzteren Punct ſ. einen (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom Oct. 1829, durch welchen entſchieden wurde, daß Uhren, Glocken und Orgeln aufgenommen werden dürfen; ferner Verfügung vom 2ten Dec. 1830, Rbl. S. 524, welcher zu Folge das ſogenannte laufende Geſchirr bei Waſſerwerken aufzunehmen iſt.

6) Brandſchad.Ordn. §. 5, 6, 11—13; V.O. vom 2. Dec. 1830, Rbl. S. 531 fg. Der Werth der Bauſtellen, ſo wie der allenfalls auf dem Hauſe haftenden Realgerechtigkeiten

wird nicht in den Schätzungswerth aufgenommen. Die feuerfeſten Theile eines Hauſes kann der Eigenthümer, wenn er will, in Abzug bringen laſſen. Ebenſo muß er ſogar den Werth derjenigen Baumaterialien, welche er im Falle eines Brandes von irgend Jemand unentgeldlich zu beziehen das Recht hätte, in Abzug bringen laſſen.

7) Daſ. §. 7–10.

8) Daſ. §. 14–18. — Die erſte der genannten Ausnahmen war nothwendig, wenn man der Gefahr entgehen wollte, unverkäufliche Häuſer durch Anſteckung von Seite des Eigenthümers ſelbſt verwerthen zu müſſen. Die dritte Ausnahme dagegen iſt zwar hart, allein wohl unvermeidlich.

9) Brandſchad. Ordn. §. 23.

10) Daſ. §. 19. — Nach der Bekanntmachung vom 13ten April 1831, Rbl. S. 202, betrug am 1ſten Juli 1830 die Summe der verſicherten Gebäude 195,088,450 fl.; auf dieſe Summe mußten 6 Kreuzer von 100 fl. erhoben werden, alſo 195,088 fl. 27 kr.

11) Nicht im Geſetze, wohl aber in der Erläuterungs-Inſtruction, §. 18, iſt beſtimmt, daß die Schätzung nicht nach dem Anſchaffungs-, ſondern nach dem itzigen Verkaufs-Werthe der Gegenſtände zu geſchehen habe. Hier iſt vor Allem in Zweifel zu ziehen, ob eine ſo wichtige Beſtimmung im Wege der Verordnung gegeben werden könnte; zweitens aber zu bemerken, daß dieſelbe gegen den Zweck der Brandverſicherungs-Anſtalten anſtößt. Nicht darin allein liegt ja der Schaden, daß man den Verkaufswerth ſeiner fahrenden Habe verliert, ſondern daß man ſich dieſelbe wieder neu anſchaffen muß. Mit dem Erſatze des erſteren Werthes iſt man offenbar nicht entſchädigt. Auch gilt eine analoge Beſtimmung bei den Häuſern nicht. Gegen die Gefahr, daß ſich der Eigenthümer auf Koſten der Geſellſchaft und mit allgemeiner Gefahr neue Mobilien anſtatt ſeiner alten zu verſchaffen ſuchen könnte, ſchützt die den Agenten ſolcher Geſellſchaften durch ihre Statuten ge-

gebene Erlaubniß verdächtigen Perſonen keine Verſicherung zu gewähren.

12) S. das Geſetz vom 25. Mai 1830, und Inſtruction zur Vollziehung des Geſetzes, vom 26. Mai d. J., Rbl. Nr. 26; Nachtrag zur Inſtruction vom 11. Nov. 1830, Rbl. S. 510. Das Geſetz war durch abſichtliche Brandſtiftungen, und durch die Weigerung der Agenten mancher Geſellſchaften, den Behörden Einſicht in ihre Regiſter zu geſtatten, nothwendig geworden. S. die Verh. in der Ständeverſammlung; Kammer d. St. H. 1830, H. 5, S. 974, und K. d. A., H. 5, S. 1360, H. 7, S. 1902 und 1939; vergl. auch die Polizei-Fama, 1829, Nr. 50 und 58.

§. 244.

b. Für Waldungen.

Eine leicht außerordentlich ſchädliche und gefährliche Art von Feuersbrünſten ſind die Waldbrände. Durch ſchlimme Erfahrungen aufmerkſam gemacht, hat die württ. Geſetzgebung anſtatt der früheren zerſtreuten und unzulänglichen Beſtimmungen auch über dieſe Art von Brand eine eigene vollſtändige Norm erlaſſen, nämlich die Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807 (Rbl. S. 337). Dieſelbe gilt nicht nur für die Waldungen des Staates, ſondern auch für alle Privat-Waldungen, und zerfällt der Natur der Sache nach, in Vorſchriften über die Verhütung der Waldbrände, in ſolche über Löſchung derſelben, endlich in Anordnung über das Verhalten nach gelöſchtem Brande.

1. Die Maasregeln zur Verhütung eines Waldbrandes zerfallen wieder in verſchiedene Unterabtheilungen. Theils beſtehen ſie nämlich aus ſolchen Einrichtungen in den Waldungen, welche die weitere Verbreitung eines Feuers verhindern, alſo namentlich die Anlegung von Richtſtätten und Feuerbahnen, die Trennung von ſolchen Blö-

ſen und lichten Beſtänden, welche mit unnützem Geſträuche bewachſen ſind, von den beſſern Beſtänden; die zweckmäßige Anlegung der Wald- und Holzwege; endlich die Abraumung des in den Holzſchlägen liegengebliebenen Reiſaches und Abholzes [1]). — Theils ſind es Verbote einzelner gefährlicher Unvorſichtigkeiten, namentlich des Feueranzündens in und zunächſt den Waldungen, was durchaus Jedermann, der nicht beſondere Erlaubniß vom Forſtamte erhalten hat, verboten, und auch im Falle einer ſolchen Geſtattung, beſtimmten Vorſichtsregeln unterworfen iſt; der Gebrauch von Fackeln im Walde während der trocknen Jahreszeit; Rauchen aus unverſchloſſenen Pfeifen; namentlich aber auch das Felder- und Heide-Brennen in der Nähe von Waldungen, im Falle nicht beſtimmte vorgeſchriebene Vorſichtsmaasregeln beobachtet werden [2]). — Theils endlich ſind hier zu erwähnen die Vorſchriften, welche für das Gewerbe der Kohlenbrenner, Theerſchweller und Pottaſchenſieder gegeben ſind, und welche nicht nur überhaupt die Anlegung ſolcher Gewerbe-Anſtalten ohne Erlaubniß der Forſtbehörden unterſagen, theils beſtimmte Behandlungsweiſen anordnen [3]).

2. Anſtalten zur Löſchung eines Waldbrandes. — Alle in den Waldungen beſchäftigte Perſonen haben, ſobald ſie Anzeigen eines Brandes bemerken, auf denſelben zuzueilen, und ihn zu löſchen zu ſuchen, zu gleicher Zeit aber einen aus ihrer Mitte in den nächſtgelegenen Ort zu ſchicken. Hier wird nicht nur ſogleich Sturm geſchlagen, ſondern auch alle übrigen im Umkreiſe von zwei Stunden gelegenen Ortſchaften werden aufgeboten. Die Hälfte der Löſchmannſchaft eines jeden Ortes hat ſich mit den tauglichen Werkzeugen ſchleunigſt auf den Brandplatz zu begeben: alle im Umkreiſe befindlichen Forſtbeamte jeden Grades müſſen

herbei-

herbeieilen [4]), ebenſo die benachbarten Oberbeamten. Der betreffende Oberförſter hat die Leitung der Löſchanſtalten. — Iſt das Feuer ſehr gefährlich, ſo werden auch die weiter rückwärts liegenden Ortſchaften aufgeboten, um Hülfe zu leiſten. Iſt der Brand nach zwölf Stunden nicht gelöſcht, ſo wird für Lebensmitteln für die Löſchmannſchaft auf öffentliche Koſten geſorgt; ebenſo wird bei längerer Dauer des Geſchäftes die Mannſchaft abgelöst [5]). Ueber die Art der Löſchung ſelbſt ſind die nöthigen techniſchen Vorſchriften gegeben [6]).

3. Nach gelöſchtem Brande iſt vor Allem Anſtalt zu treffen, daß die Brandſtätte ſo lange bewacht wird, bis durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten iſt; es ſind die Landſtraßen wieder in fahrbaren Stand zu ſetzen; der Oberförſter hat an die Kreisfinanzkammern über den Umfang des Brandes zu berichten, endlich wird über die Verbindlichkeit zur Erſetzung der Löſch-Koſten entſchieden, welche vor Allem Derjenige zu leiſten hat, welcher abſichtlich oder durch Nachläßigkeit Schuld an dem Brande war; ſollte dieſes aber nicht ermittelt werden können, ſo haben die Eigenthümer der beſchädigten Waldungen im Verhältniſſe ihres Beſitzes denſelben zu tragen [7]). — Verſicherungs-Anſtalten für Waldbrände beſtehen bis itzt nicht.

1) S. die Waldfeuer-Ordn. §. 1—8. Bei Schmidlin, Forſtgeſetzgebung, II, S. 46 fg., finden ſich bei jedem §. dieſes Geſetzes die früheren analogen Beſtimmungen erwähnt.

2) S. daſ. §. 9—13 und 21—25.

3) Daſ. §. 14—20.

4) S. die Inſtruction für das Forſtperſonal von 1822, Inſtruction für die Oberförſter, §. 47; für die Förſter, §. 34; für die Waldſchützen, §. 6.

5) Waldfeuer=Ordn. §. 30—41.

6) Daſ. §. 42—46. Es iſt unterſchieden zwiſchen einem Brande in jungen Schlägen oder Stellen, welche mit Geſträuch bewachſen ſind, einem Brande in hohem Holze, und endlich einem ſolchen auf torfartigem Boden.

7) Daſ. §. 47—54. — Ueber die Erſetzung der Löſchkoſten iſt zu bemerken, daß das Geſetz noch die Möglichkeit „einer ausgedehnten und außerordentlichen Concurrenz im Falle außerordentlicher Umſtände" annimmt, ohne aber dieſe Umſtände oder den Concurrenz=Fuß näher zu bezeichnen. Es dürfte ſchwer ſeyn, für Dritte bei dem Brande nicht betheiligte Waldeigenthümer eine Verbindlichkeit zu erweiſen. — Was die Concurrenz der Beſchädigten betrifft, ſo wäre wohl weit billiger, wenn die Größe des geretteten Eigenthumes den Maasſtab abgäbe, nicht aber die des Beſitzes überhaupt, indem itzt ein Waldeigenthümer in die Lage kommen kann, in dem Verhältniſſe in welchem er verloren hat, auch noch bezahlen zu müſſen, und um ſo mehr bezahlen zu müſſen, als er verloren hat.

§. 245.

2. Anſtalten gegen Thierkrankheiten.

Um dem Landmanne den großen Verluſt wo möglich zu erſparen, welchen er durch Krankheit unter ſeinen Hausthieren erleiden könnte, iſt manchfache Vorſorge vom Staate getroffen.

1. Es iſt für die Bildung von Thierärzten Sorge getroffen, theils durch die Thierarzneiſchule in Stuttgart, ſ. oben §. 199. S. 444; theils, zum Behufe des höhern Unterrichtes, durch eine Lehrſtelle an der Univerſität [1]). Von den Kenntniſſen der Thierärzte verſchafft ſich der Staat Nachweiſungen durch Prüfungen; und zwar werden vom Medicinal=Colle=

gium die wiſſenſchaftlich Gebildeten, von den Vorſtehern der Thierarzneiſchule aber diejenigen Männer geprüft, welche die Thierheilkunde nur neben einem ſonſtigen ordentlich von ihnen erlernten Hauptberufe ausüben wollen. Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß zur Ausübung der Thierheilkunde eine ſolche Befähigung durch Prüfung oder auch nur der Beſuch einer Lehranſtalt irgend einer Art keineswegs nothwendig iſt, daß alſo nicht nur die beiden oben genannten Klaſſen von Thierärzten, ſondern überhaupt alle Bürger das Recht dazu beſitzen. Ebenſo ſteht es einer Gemeinde oder einem Bezirke, wenn ſie einen Thierarzt aufſtellen wollen, vollkommen frei, zwiſchen den practiſch und den wiſſenſchaftlich gebildeten Candidaten frei zu wählen, und der einzige Unterſchied zwiſchen denſelben iſt, daß die Beſorgung von Epizootieen unmittelbar unter der Leitung des Medicinal-Collegiums, und alſo mit Umgehung des Oberamtsarztes, nur einem wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarzte anvertraut werden kann [2]).

2. Die Verbreitung von anſteckenden Krankheiten unter den Hausthieren wird durch polizeiliche Mittel verhindert. Dieſelben zerfallen der Natur der Sache nach in diejenigen Zwangs-Anſtalten, welche dem Ausbruche einer anſteckenden Krankheit zuvorkommen ſollen: ſodann in ſolche, welche eine dennoch ausgebrochene ſo ſchnell als möglich wieder zu unterdrücken beſtimmt ſind; endlich in Belehrungen von Seite des Staates über epidemiſch herrſchende, aber nicht anſteckende und minder gefährliche Krankheiten [3]).

3. Die Zwangs-Anſtalten gegen den Ausbruch von Contagionen zerfallen in diejenigen Maasregeln, welche gegen die im Lande einheimiſchen Thierkrankheiten angeordnet, und ſomit beſtändig in Wirkſamkeit ſind, und in diejenigen, welche gegen fremde Contagien angewendet,

und zum Theile mit dem Aufhören der Gefahr wieder außer Würkung geſetzt werden:

a. Eine immer beſtehende Verhinderungsanſtalt gegen einheimiſche Krankheiten beſteht in der Anordnung, daß kein Unterthan Rindvieh oder Schaafe ohne eine eigene Geſundheits-Urkunde (Vieh-Urkunde) in eine Ortſchaft bringen, oder unter eine Heerde treiben darf [4].

b. Gegen die Einſchleppung fremder Contagien ſind hauptſächlich in Beziehung auf Schaafe ſtehende Vorſchriften getroffen worden, welche nicht nur beſonders ſtrenge Befolgung der Vorſchriften wegen der Geſundheitsurkunde, ſondern unter Umſtänden auch obrigkeitliche Begleitung der eingeführten Thiere, zum Behufe gänzlicher Abſonderung, vorſchreiben [5]. — Blos vorübergehende Hinderungsanſtalten ſind ſchon getroffen worden gegen die Rinderpeſt und gegen das Kriegsnervenfieber der Pferde. Denſelben zu Folge durften aus den angeſteckten oder verdächtigen Ländern keine Viehtransporte, eben ſo wenig thieriſche Rohſtoffe eingebracht werden, widrigenfalls waren ſie abgeſondert von allem inländiſchen Vieh zu verwahren und nach der Vorſchrift des Medicinal-Collegiums zu behandeln.

4. Die Zwangsanſtalten zur Unterdrückung einer im Lande ausgebrochenen Seuche beſtehen hauptſächlich in der Anordnung, daß alle verdächtigen oder kranken Thiere abzuſondern, und im Falle des Ueberhandnehmens der Krankheit bei ihnen todt zu ſchlagen ſind. Die Benutzung des Fleiſches, der Haut, des Düngers iſt nicht geſtattet, ſondern alles muß tief verſcharrt werden. Zwiſchen den angeſteckten Ställen und den noch geſunden iſt jede Verbindung unter-

ſagt, ſo auch zwiſchen ganzen Ortſchaften. Jeder Vieh-, Fleiſch- und Milchhandel mit angeſteckten Orten iſt ganz verboten; die Viehmärkte in der Umgegend werden eingeſtellt. Ueber die bewährteſten Heilmittel wird Belehrung ertheilt. Solche Anordnungen, freilich in verſchiedenem Grade der Strenge je nach der Gefährlichkeit der Krankheit, ſind ſchon ergangen wegen der Rinderpeſt [7]): wegen des Milzbrandes bei Rindvieh, Pferden und Schweinen [8]); wegen der Schaafraute [9]); wegen der Schaafpocken [10]); wegen des Nervenfiebers der Pferde [11]); endlich wegen des Rotzes und Wurms unter denſelben [12]).

5.) Bloſe Belehrungen ohne Zwangsvorſchriften ſind erſchienen in Beziehung auf die Maul- und Fußkrankheit des Rindviehes [13]); auf die Lungenſucht unter denſelben [14]); endlich auch den Anbruch unter den Schaafen [15]).

1) Dieſe letztere iſt übrigens ſeit mehreren Jahren nicht beſetzt, und das für ſie beſtimmte Inſtitut noch gar nicht gegründet.

2) S. V. O. vom 7. Jenner 1830, Rbl. S. 24 fg.

3) Eine ſehr zweckmäßige Darſtellung der verſchiedenen polizeilichen Mittel wider Epizootieen iſt gegeben in Hofacker's Lehrbuch über die gewönlichen allgemeinen Thierkrankheiten, Tüb. 1823, 8; nur iſt dadurch die Ueberſicht erſchwert, daß die Mittel bei jeder einzelnen Krankheitsform zerſtreut angeführt ſind.

4) S. Land-Ordn. Tit. 82, §. 34 und 35; ſpätere Beſtättigungs-Geſetze bei Hetzel, Bd. V. S. 315 fg. — Beſonders ausführlich ſind die Beſtimmungen rückſichtlich der Schaafe; ſ. dieſelben angeführt in der: Zuſammenſtellung der auf die Schaafzucht ſich beziehenden Verordnungen, Stuttg. 1830, §. 26—32.

5) S. die näheren Beſtimmungen in der angef. Zuſammenſtellung, §. 33—43.

6) Ueber die Rinderpeſt ſ. V. O. vom 29. Nov. 1829, Rbl. S. 554. Nach einigen Milderungen der anfänglichen Verordnungen (durch Verfügung vom 29. Jänner und 22. Febr. 1830) wurde die ganze Verfügung wieder aufgehoben unter dem 30. April 1830. — Wegen des Nervenfiebers der Pferde erging eine V. O. unter dem 3. Mai 1805, ſ. Bouwinghauſen, über die im nördl. Deutſchland ausgebrochene Pferdeſeuche, Stuttg. 1805, S. 47 fg.

7) S. die ſehr ausführliche Bekanntmachung vom 30. Nov. 1813, Beil. zu Nr. 56, des Rbl.; 14 ähnliche frühere V. O. ſ. bei Roller, I, §. 291. — Ueber die ſchon durch dieſe Krankheit verurſachte Verheerungen ſ. Walz, Geſchichte des Verlaufes der Rinder-Peſt in W. in den Jahren 1795—1801, in deſſen Unterſuchungen über die Rinderpeſt, Stuttg. 1803, S. 197 fg.

8) S. Bekanntmachungen vom 14. Juli 1807, und vom 19. Juli 1822, im Rbl.

9) S. die oben angef. Zuſammenſtellung, §. 54 fg.

10) Daſ. §. 38—43; ſ. auch Hausmann, Geſchichte und Behandlung der am untern Neckar ausgebrochenen Schaafpocken, Stuttg. 1818, 8.

11) S. oben in Note 6.

12) S. V. O. vom 20. April 1808, Rbl. S. 238.

13) S. V. O. vom 14. Juni 1809, Rbl. S. 257.

14) S. V. O. vom 26. Sept. 1817, Rbl. S. 469.

15) S. Belehrung vom 16. Sept. 1816, Rbl. S. 275.

Dritter Abſchnitt.

Das Kriegsweſen.

Seit verhältnißmäßig kurzer Zeit iſt Württemberg's Militär-Macht beſſer geordnet. Nachdem bis ins 18te Jahrh. die Graven und ſpäter die Herzoge ſich mit der unzuverläßigen Hülfe von Vaſallen, Proviſionern und der Landes-

auswahl, höchſtens ſpäter durch Schaaren von Soldtruppen und einigen Trabanten-Haufen verſtärkt und gekräftiget, in ihren Kriegen hatten begnügen müſſen: ſo begann unter Eberhard Ludwig der erſte Anfang eines ſtehenden Heeres. Zu vielfachem Streite gab die neue Einrichtung Anlaß zwiſchen den Fürſten und den Ständen. Bekannt ſind namentlich die langen und bitteren Streitigkeiten der letzteren mit Herzog Karl, eben ſo mit Herzog Friederich II. Bei den beſtändigen Aenderungen, welche aus dieſen Zwiſtigkeiten folgten, und namentlich bei dem feſtſtehenden Grundſatze, daß der Württemberger im Frieden keine Militär-Dienſte gegen ſeinen Willen ſchuldig ſei, war es denn auch freilich ſchwer, ein tüchtiges Militärſyſtem zu ſchaffen. Ueberdieß widerſprach einem ſolchen der Geiſt jener Zeit, welcher das Heer mehr als Spielzeug des Fürſten, denn als eine kräftige, im Volke begründete Anſtalt zur Vaterlands-Vertheidigung betrachtete. — Nach Umſturz der alten Verfaſſung und in einer kriegbewegten Zeit entwickelte ſich aber die Heereinrichtung Württembergs mit Rieſenſchritten. Der Grundſatz der allgemeinen Zwangsverbindlichkeit im ſtehenden Heere zu dienen, wurde aufgeſtellt; und wurde er auch anfänglich mit Willkühr und Härte durchgeführt, ſo gewährt er doch, in beſſern Zeiten auf geſetzliche Grundlagen zurückgeführt, die Möglichkeit einer zahlreichen, volksthümlichen und ſomit achtungswerthen bewaffneten Macht. Itzt iſt, mit gerechter Abwägung der Volksrechte auf der einen, und kluger Benutzung der Lehren der Kunſt und der Erfahrung auf der andern Seite, ein Ganzes zu Stande gebracht, auf welches Würtemberg ſtolz ſeyn darf, und von dem nur zu wünſchen iſt, daß es noch lange ſeine Vorzüglichkeit nur in der Theorie erprobe [1]).

1) Eine geſchichtliche Entwicklung der württemb. Kriegsverfaſſung fehlt noch; als Materialien hierzu dienen die in den allgemeinen Geſchichtswerken von Pfaff, Reyſcher u. ſ. w. enthaltenen hier einſchlagenden Abſchnitte, namentlich aber auf die Schriften über den Streit der Landſchaft mit Herzog Karl (ſ. meine Beiträge zur Geſchichte Württemberg's, Thl. I, Tüb. 1831, 8); ferner die Verhandlungen mit Herzog Friederich II. (ſ. Steeb's Landtag im J. 1798); endlich die, freilich noch zerſtreuten und unvollſtändigen Beiträge zur württ. Kriegsgeſchichte, z. B. die Tagebücher aus den zehen Feldzügen der W., Ludwigsb. 1820. I. II. 8; auch allenfalls nach Moſer's geſchichtliche Darſtellung der Kriegsverfaſſung Stuttgarts. Stuttg. 1830. 8. Sehr viele ſchätzbare Nachweiſungen finden ſich endlich in den verſchiedenen Commiſſionsberichten der Kammer der Abgeordneten auf den Landtagen von 1820, 1824, 1827 und 1830.

§. 246.

1. Verpflichtung zum Waffendienſte.

Zur Bildung des ſtehenden Heeres werden vor Allem Freiwillige angenommen. Doch kann keineswegs Jeder die Aufnahme erlangen, ſondern es muß der Anbietende württembergiſcher Staatsbürger, zwiſchen 18 und 30 Jahren alt und körperlich tauglich ſeyn. Nur bei Excapitulanten iſt die Zeit bis zum zurückgelegten 38. Jahre ausgedehnt. Der freiwillig Eintretende kann ſich die Waffen-Gattung wählen, und er wird, wenn er ſich zur gewönlichen Dienſtzeit verpflichtet, von einer nachfolgenden Zwangsaushebung frei [1].

So weit nun aber der Eintritt Freiwilliger nicht hinreicht zur Erhaltung des completen Standes des Heeres, findet gezwungene Aushebung unter den Staatsbürgern ſtatt. Die geſetzlichen Beſtimmungen hierüber ſind aber folgende:

Die Verfaſſungs-Urkunde erklärt in §. 23: „Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienſte iſt allgemein: es finden in letzterer Hinſicht keine andern, als die durch die Bundesacte und die beſtehenden Geſetze begründeten Ausnahmen ſtatt.“

Die Anführung der Verbindlichkeit zum „Waffendienſte“ neben der zur „Vertheidigung des Vaterlandes“ ſcheint ſich einmal darauf zu beziehen, daß die Staatsbürger ſowohl in Kriegs-, als in Friedens-Zeiten zur Uebernahme dieſer Art von Staatsdienſt verbunden ſeien; anderntheils wird dadurch die Möglichkeit der Behauptung weggeräumt, nur in Kriegen, welche zur unmittelbaren Vertheidigung von W. zu führen ſeien, finde eine Verpflichtung des Bürgers ſtatt. Sobald der Krieg geſetzlich iſt — alſo entweder von dem deutſchen Bunde beſchloſſen, oder in Folge eines, mit Bewilligung der Stände eingegangenen Subſidientractates, oder endlich vom Könige erklärt und mit der ſchon bewilligten Dienſtmannſchaft ſo wie mit den eigenen Geldmitteln des Königes zu führen, — findet die Verbindlichkeit des Staatsbürgers ſtatt.

Die von der V. U. angeführten „Ausnahmen der Bundesacte“ bezeichnen blos die in Art. 14. derſelben den ſämmtlichen Mitgliedern der ſtandesherrlichen Familien eingeräumte Befreiung. — Was dagegen die von den „beſtehenden Geſetzen“ gemachten Ausnahmen betrifft, ſo iſt vor Allem die Frage zu beantworten, ob dieſe Worte die jemals beſtehenden Geſetze bezeichnen, oder ob dadurch beſtimmt ſei, die zur Zeit des Verfaſſungs-Abſchluſſes beſtehenden, d. h. alſo die im Rekrutirungs-Geſetze vom 7. Aug. 1819 enthaltenen Ausnahmen, ſeien von der Verfaſſung ſelbſt be-

ſtättigt? Regirung und Stände-Verſammlung haben die erſtere Auslegung vorgezogen, indem das Rekrutirungs-Geſetz vom 10. Febr. 1828 vielfach andere Ausnahmen feſtſtellt.

Nach dieſem letzteren Geſetze iſt nun hinſichtlich der Verpflichtung vor Allem zu unterſcheiden zwiſchen der für die gewönliche Aushebung, und der für die Landwehr. — Dieſe letztere findet nur ſtatt in Kriegszeiten und zwar blos wenn ein außerordentlicher Bedarf eintritt, der auf dem Wege der gewönlichen Aushebung nicht zu decken iſt: auch beſchränkt ſich dieſer außerordentliche Dienſt auf die Dauer des Kriegs. Für denſelben kann jeder Waffenfähige ausgehoben werden, der nicht ſchon perſönlich im Militäre dient, oder gerade itzt in der Altersklaſſe ſteht, welche für die ordentliche Aushebung beſtimmt iſt [2]). Die Aushebung einer Landwehr iſt mit den Ständen zu verabſchieden; alle näheren Beſtimmungen bleiben einem beſondern (noch nicht erlaſſenen) Geſetze vorbehalten [3]).

Für den ordentlichen Bedarf wird durch jährliche Aushebungen geſorgt; die Zahl der auszuhebenden Mannſchaft iſt mit den Ständen zu verabſchieden [4]). Die ungehorſam Abweſenden ſind in dieſe verabſchiedete Zahl ſchon mit einbegriffen, und es kann vom Kriegsminiſter ſpäter keine weitere Forderung anſtatt derſelben erfolgen. Dieſer jährlichen Aushebung ſind ausſchließlich diejenigen Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorangehenden Jahres (vom 1. Jänner — 31. Dec.) das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben [5]). Ausnahmen von dieſer Verpflichtung treten, mit Aufhebung aller früher etwa ertheilten Privilegien, nur in folgenden Fällen ein:

1. Befreiung wegen Untauglichkeit zum Militärdienſte

a. durch ermangelnde Größe (5′ 5″ Decimalmaas) [6];

b. durch Gebrechlichkeit [7].

2. Befreiung wegen der Familienverhältniße. — Wenn ſchon im Allgemeinen das Geſetz auf die Nachtheile und Unannehmlichkeiten, welche die Aushebung für den Betroffenen ſelbſt oder für Dritte hat, nicht Rückſicht nimmt die Allgemeinheit der Dienſtpflicht feſthaltend, ſo ſind doch einzelne Fälle als ſo verderblich für das Wohl einer ganzen Familie, oder als das Maas der Aufopferungen für den Staat überſchreitend, angeſehen worden, daß ihre Härte über den Grundſatz wegzugehen anrieth [8].

3. Endlich iſt noch eine dritte Klaſſe von Pflichtigen, welchen der Staat, in Betracht daß ihre Verwendung in den von ihnen gewählten höhern Bildungszweigen dem Allgemeinen mehr frommt, als eine ſtrenge Ausdehnung der allgemeinen Pflicht auch auf ſie, den würklichen Eintritt in das Militär erläßt, wenn ſie vom Looſe bezeichnet werden. Es ſind dieß;

a. die Zöglinge der theologiſchen Seminarien und Convicte [9];

b. diejenige, welche nach erhaltener Staatserlaubniß zum Behufe des Staatsdienſtes auf einer hohen Schule ſtudiren [10]:

c. die geſetzlich geprüften, bei einer öffentlichen Schule angeſtellten Proviſoren;

d. Zöglinge einer höheren Kunſt, welche eine Prüfung beim Miniſterium des Innern erſtanden haben.

Alle aber verlieren ihre Befreiung wieder, wenn ſie vor zurückgelegtem 25ten Jahre ihre Laufbahn freiwillig oder gezwungen aufgeben, oder bei den Schlußprüfungen für immer

abgewieſen werden. Sie unterliegen ſodann einer alsbaldigen Einreihung [11]).

Die Verpflichtung zum Kriegsdienſte iſt übrigens nicht ſo ſehr perſönlich, daß nicht der Betroffene ſich dadurch befreien könnte, daß er einen andern tauglichen Mann, welcher für ihn die ganze Pflicht übernähme, ſtellt. Im Gegentheile giebt das Geſetz einem Jeden, der ſich nicht dieſer Vergünſtigung verluſtig gemacht hat, die Erlaubniß; in dieſem Ausnahms-Falle ſind aber nur Diejenigen, welche bis zur Einlieferung der Rekruten nicht erſchienen ſind, ferner Diejenigen, welche ſich der würklichen Einreihung durch Flucht entzogen, endlich die Schacher-Juden [12]).

Demjenigen Bürger, welcher ſich der Leiſtung ſeiner Militär-Pflicht entzieht, ſind vom Geſetze manchſache Strafen zuerkannt, und zwar wird

1. Derjenige, welcher ſich durch Entweichung entzog, bei ſeiner einſtigen Einlieferung, entweder mit Gefängnißſtrafe bis zu 12 Wochen belegt, wenn er dienſtuntüchtig iſt, oder, wenn tüchtig, wird ihm ſeine Kapitulationszeit um ſechs Monate bis zwei Jahre verlängert, ihm auch das Recht einen Einſteher zu ſtellen, entzogen. Außerdem bleibt das Vermögen eines ungehorſam Abweſenden ſo lange mit Beſchlag belegt, bis er entweder ſeine Strafe erſtanden hat, oder beim Militär eingeliefert iſt.

2. Selbſtverſtümmler werden zu ein- bis dreijähriger Gefängnißſtrafe verurtheilt; bloſer Verſuch wird, bei getroffener Einreihung mit Verlängerung der Dienſtzeit, bei Befreiung vom Dienſte mit ermäßigter Freiheitsſtrafe belegt [13]).

1) S. Rekrut. Geſetz vom 10. Febr. 1928, §. 1 und 2, Rbl. S. 41; und Fromm, milit. Almanach, S. 129 fg.; vergl. auch die Bemerkung oben in Bd. II. S. 190, Note 3.

2) Ob und welche Befreiungen auch beim Landwehr-Dienſte eintreten werden, läßt ſich noch vor Erlaſſung des dafür beſtimmten Geſetzes nicht angeben. Daß aber die Regirung ſelbſt einzelne Ausnahmen für zweckmäßig erachtet, darüber ſ. Verh. der K. d. A. 1830, H. 1, S. 29.

3) Abſichtlich ſind, um ſich im vorkommenden Falle nach den Umſtänden richten zu können, keine näheren Beſtimmungen zum Voraus ſchon gegeben worden, in welcher Reihenfolge, nach welcher Altersklaße u. dgl. die Landwehr-Pflichtigen aufzurufen ſeien, und es wurde namentlich die Beſtimmung des Geſetzes von 1819 daß zuerſt die Altersklaſſe von 18—25, und dann erſt die von 25—30 einzutreten habe, als aufgehoben erklärt, ſ. a. a. O., S. 30.

4) V.O. §. 99. Bis zum J. 1830 wurden jedesmal auf drei Jahre die Rekruten verwilligt; und dieſe drei Jahre fielen mit der Verſammlungs-Periode der Stände zuſammen, in dem genannten Jahre bewilligten die Stände auch noch auf ein viertes (33—34) die geforderte Zahl, damit die Vorbereitungsgeſchäfte zur Aushebung auch dann nicht gehindert würden, wenn die Ständeverſammlung nicht noch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraumes die neue Verwilligung beſorgt hätten.

5) S. Rekrut. Geſetz, §. 5; ein Antrag in der K. d. A., das 21ſte ſtatt des 20ſten Jahres zu nehmen, wurde abgelehnt als zu beſchwerend für die bürgerlichen Verhältniſſe, ſ. Verh. 1828, H. 1, S. 33 fg.

6) Das Kriegsminiſterium hatte in ſeinem (am 21. Dec. 1826) übergebenen Entwurfe des Rekrut. Geſetzes 5′ 6″ als das Minimum angenommen; und daſſelbe in den Motiven aus techniſchen Gründen ausführlich vertheidigt. Der Unterſchied für die Pflichtigen ob man 5′ oder 6″ feſtſetze, beſtand darin, daß im letzten Falle 6½ von Hundert der aufgerufenen Altersklaſſe

als untüchtig ausgeſchoſſen würden. Die St. Verſ. vereinigte ſich aber nicht mit den Gründen für das höhere Maas; ſ. Verh. der K. d. A., 1828, H. 1, S. 62 fg.

7) In der Inſtruction vom 13. Nov. 1828, §. 60. ſind fünfzig verſchiedene Krankheiten und körperliche Fehler aufgezählt, welche zum Militärdienſte untauglich machen; dagegen iſt beſtimmt, daß kleinere und heilbare Unvollkommenheiten keineswegs als Entſchuldigungsgrund angeſehen werden dürfen.

8) Die Aufzählung der einzelnen Fälle ſ. im Geſetze Art. 27 und 28 und in der Inſtruct. §. 80—90. Bei der Beſtimmung der Befreiungen wegen Familien-Verhältniſſen ſuchte das Geſetz mit Recht ſolche Merkmale aufzuſtellen, welche an ſich klar und unbeſtreitbar ſind, und nicht auf einer ſittlichen oder intellectuellen Schätzung, ſondern auf einer Thatſache beruhen, indem ſonſt Willkühr und Mißbräuche kaum unvermeidbar wären. Deßhalb wurden z. B. die Merkmale der Gebrechlichkeit beim Vater, und das der Unentbehrlichkeit beim Sohne, welche das Geſetz vom J. 1819. aufgenommen hatte, und die nur zu unzähligen Recurſen geführt hatten, itzt ganz entfernt. S. den Begleitungsvortrag des Kriegsminiſters, Verh. der K. d. A. 1828, H. 2, S. 607.

9) Dieſe Ausnahme wird ſeit Errichtung der niedern katholiſchen Convicte ſtrenge ausgelegt, und Gymnaſial-Schüler, welche ſich der Theologie zu widmen gedenken, ſind itzt nicht mehr befreit, ſ. (ungedr.) Erlaß des Oberrekrut. Raths vom 17. Febr. 1826.

10) Nach beſtimmten Vorgängen befreit einen bereits im Militär-Verbande Stehenden die ſpätere Erſtehung der philologiſchen Vorprüfung nicht mehr von ſeiner Dienſtpflicht. Eine andere Frage iſt freilich die, ob nicht dieſe Auslegung des Geſetzes eine billige iſt, und zwar um ſo mehr, als das Kriegsminiſterium ſich den Mann als geſtellt hätte aufrechnen laſſen müſſen, wenn er vor ſeiner Einreihung die Prüfung erſtanden hätte.

11) S. das Geſetz §. 30 und 31, die Inſtruction, §. 91 bis 95. — Die im itzt geltenden Geſetze beſtimmten Befreiungen der Studirenden, Seminariſten u. ſ. w. waren ſchon im Geſetze von 1819 enthalten. Der königl. Geſetzesentwurf von 1828 hatte auf gänzliche Aufgebung dieſer Befreiungen angetragen, aber ein Beſchluß der St. Verſ. ſtellte ſie wieder vollſtändig her. Dieſelben dürften in Hinſicht auf die Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Pflichten als leicht angreifbar, hinſichtlich der dem Heere dadurch entgehenden Intelligenz als ſchädlich, bei der Kürze der Präſent-Zeit als nicht von großer Bedeutung, endlich in Bezug auf den Andrang zum Studiren als unzweckmäßig erſcheinen. Die Würkungen des Rekrutirungsgeſetzes und ſeiner verſchiedenen Ausnahmen auf die waffenpflichtige Mannſchaft ſ. in einer intereſſanten Tabelle bei Memminger, Jahrb., 1829, H. 1, S. 110 fg.

12) S. Geſetz, Art. 33—42; Inſtruction, §. 95 bis 97. — Daſelbſt auch die weitläufigen näheren Beſtimmungen. Sehr verſchiedener Anſicht kann man über die Fragen ſeyn, in wie ferne ſich das ganze Einſteher-Syſtem mit der Rechtsgleichheit vor dem Geſetze, und wie mit dem Vortheile des Heeres vertrage?

13) S. Rekrut.Geſetz, Art. 49—54. Ueber die Strafe, welche für die bloſe Abweſenheit bei dem Auswahlgeſchäfte, nicht aber gänzliche Entziehung der Dienſtpflicht, erkannt werden ſollen, ſ. den folgenden Paragraphen, Nr. 4 und 5.

§. 247.

2. Auswahl-Ordnung.

Da der Staat keineswegs alle in der verpflichteten Altersklaſſe ſtehenden Jünglinge unter die Fahnen reiht, ſondern ihm nur eine beſtimmte Anzahl derſelben verwilligt wird (ſ. vorang. §.), ſo iſt nun unter den Pflichtigen eine Auswahl zu treffen. Dieſe Auswahl iſt dem Looſe, und nicht

der Willkühr der Behörden überlaſſen. Iſt jenes gleich blind, nimmt es auf Tauglichkeit und Verhältniſſe keine Rückſicht, ſo fällt dadurch eine Menge von Ungerechtigkeiten, der falſche Verdacht von noch mehreren, und das bittere Gefühl Unrecht erduldet zu haben, weg.

Die Art und Weiſe wie bei der Auswahl, mit welcher zu gleicher Zeit die Unterſuchung der von Einzelnen in Anſpruch genommenen Befreiungs-Gründen verbunden, verfahren wird, iſt folgende:

1. Zuerſt ſind die Rekrutirungs-Liſten in jeder einzelnen Gemeinde abzufaſſen, was durch den Gemeinderath mit Beiziehung des Ortsgeiſtlichen in den erſten Tagen Decembers alljährlich geſchieht. Alle in der betreffenden Altersklaſſe ſtehenden Militärpflichtigen werden eingetragen. Die Frage, welcher Gemeinde der Einzelne angehöre, richtet ſich nach dem Wohnorte (nicht nach dem Bürgerrechte) des Vaters, beziehungsweiſe der Mutter. Wer übergangen und ſpäter entdeckt wird, iſt nun, ohne Rückſicht auf ſein Alter, beizuziehen. Keinem jungen Manne wird häusliche Niederlaſſung, ſelbſtſtändiger Gewerbsbetrieb geſtattet, oder eine Urkunde zum Behufe einer Reiſe in das Ausland oder einer Niederlaſſung daſelbſt ausgeſtellt, ohne daß er die Erfüllung ſeiner Militär-Pflicht nachgewieſen hat. — Die Rekrutirungs-Liſte iſt 14 Tage lang öffentlich anzuſchlagen zum Behufe allenfallſiger Beſchwerden [1]).

2. Hierauf hat das Oberamt die im Anfange Jänners einzuſchickenden Rekrutirungs-Liſten zu revidiren und zu berichtigen. Es benützt dieſes Geſchäft dazu, um diejenigen, welche Befreiungs-Gründe in Anſpruch nehmen, vorzuladen, die Gründe vorläufig zu unterſuchen, und ihnen Belehrung über die von ihnen vorzubringenden Beweiſe zu geben. — Vor dem

20ſten

20ſten Febr. muß dem Oberrekrutirungsrathe, einer aus Delegirten der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens zuſammengeſetzten Commiſſion, das Verzeichniß der ſämmtlichen militärpflichtigen Oberamts-Angehörigen eingeſendet werden [2]).

3. Nach dem Verhältniſſe der Anzahl der jedem Oberamtsbezirke angehörigen Militärpflichtigen wird nun die auszuhebende Mannſchaft von dem Oberrekrutirungsrathe vertheilt [3]).

4. Auf dieſes wird zum Looſe geſchritten. Daſſelbe wird in allen Oberämtern an demſelben Tage (am 1. März, oder wenn dieſer im Sonntag iſt, am 2ten) in der Amtsſtadt in öffentlicher Sitzung vorgenommen; der Oberrekrutirungsrath erläßt einen allgemeinen Aufruf zur Anweſenheit der Pflichtigen; die Oberämter erlaſſen an die Einzelne beſondere Vorladungen. Das Loos beſteht in Ziehung von Nummern, deren ſo viele, in fortlaufender Reihe, aufgezeichnet werden, als Militärpflichtige ſind. Die niederen Nummern bezeichnen zum Eintritte in das Militär. Zuerſt looſen die Gemeinden unter ſich, in welcher Ordnung ſie zu ziehen haben; ſodann die Pflichtigen jeder Gemeinde in der Ordnung, in welcher ſie in der Rekrutirungs-Liſte aufgeführt ſind. Jeder Zug wird ſogleich in die Ziehungs-Liſte eingetragen. Für Abweſende ziehen Väter, Vormünder oder Ortsvorſteher. Abweſenheit bei der Ziehung ſetzt keiner Strafe aus [4]).

5. Auf das Looſen folgt die Entſcheidung über die Befreiungs-Gründe. Dieſelbe wird von zweierlei Behörden und in zwei Acten vorgenommen:

a. der Oberamts-Rekrutirungsrath, beſtehend aus vier von der Amtsverſammlung gewählten Mitgliedern unter dem Vorſitze des Oberamtmannes, entſcheidet über

die Befreiung wegen der Familien=Verhältniſſe, ſo wie über die auch dem Nicht=Kunſtverſtändigen einleuchtenden Unfähigkeits=Fälle. Die Sitzungen dieſer Behörde ſind öffentlich, und beginnen ſogleich nach beendigtem Looſungs-Geſchäfte. Diejenigen, welche eine Befreiung in Anſpruch nehmen, haben perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Beweiſe beizubringen; wer nicht erſcheint verliert ſeine Befreiungs=Gründe, und wird, falls ihn das Loos getroffen hat, eingereiht. Gegen eine Abweiſung findet Recurs an den Oberrekrutirungsrath ſtatt; ebenſo kann eine ausgeſprochene Befreiung von jedem dabei Betheiligten vor dieſer Behörde angegriffen werden. Ein mit Unrecht Freigeſprochener tritt ein, und dagegen ſein Erſatzmann wieder aus [5]).

b. Ueber die weniger offenbaren Unfähigkeits-Fälle entſcheidet die Muſterungs=Commiſſion. Sie beſteht aus dem Oberamtmanne, einen vom Kriegsminiſter delegirten Offiziere, einem Militär=, und dem Oberamts-Arzte. Die Sitzungen werden zum Voraus angekündigt, und alle Pflichtigen vorgeladen. Bei der Muſterung wird theils von dem Offiziere die Größe der Vorgeladenen gemeſſen, theils von den Aerzten die körperliche Unterſuchung derſelben vorgenommen. Die Commiſſion entſcheidet nun über die Tüchtigkeit, und zwar iſt ihre Entſcheidung definitiv, ein Recurs findet nicht ſtatt, ebenſo erhält der Kriegsminiſter keinen Erſatzmann, wenn ein als tüchtig Erklärter ſich dennoch ſpäter nach der Einreihung ins Militär als untüchtig ausweist [6]). Alle Abweſende (die nicht ſchon vom Rekrutirungsrathe definitiv befreit ſind) werden als tüchtig angenommen; ohne genügende Entſchuldigung Abweſende werden, im

Falle ſie das Loos zur Einreihung getroffen hat, wenn ſie ſich noch vor Einlieferung der Rekruten oder vor Abſchluß der Contingent=Liſte ſtellen, mit 8—14tägigem Gefängniſſe beſtraft, werden ſie erſt ſpäter beigebracht mit 6—12wöchigem Gefängniſſe wenn ſie untüchtig ſind, wenn tüchtig aber mit Verlängerung der Dienſtzeit um 2 Monate bis 2 Jahre belegt, ebenſo mit Verluſt des Rechtes einen Erſatzmann zu ſtellen. Solche Abweſende, welche das Loos zur Einreihung nicht trifft, werden mit Gefängniß beſtraft [7]).

6) Unmittelbar nach der Muſterung werden, allein vom Rekrutirungsrathe, die Contingents=Liſten vorläufig feſtgeſtellt, d. h. die als tüchtig Erkannten oder Angenommenen, diejenigen, über welche noch nicht erkannt iſt, endlich die wegen Beſchäftigung Ausgenommenen in ein Verzeichniß nach der Reihenfolge der Nummern gebracht, bis die Zahl des angeſetzten Contingentes erfüllt iſt. Für jeden noch nicht beſtimmt Bezeichneten wird in einem Nachtrage ein Erſatzmann, natürlich blos für den Fall der Befreiung des Erſteren, aufgeführt. Alle übrigen Pflichtigen werden nun ſogleich für immer vom Dienſte im ſtehenden Heere freigeſprochen. — Die vorläufige Contingents=Liſte dient dem Kriegsminiſter zur einſtweiligen Einberufung. Definitiv wird die Liſte erſt geſchloſſen acht Wochen nach dem Ziehungstage, indem itzt der Termin zur Ausführung von noch nicht definitiv entſchiedenen Befreiungs=Gründen verfloſſen iſt. Alsdann entſcheidet ſich natürlich auch definitiv, wer von den Einberufenen beim Militär bleibt oder wieder entlaſſen werden kann [8]).

1) S. Rekrut. Geſetz Art. 18—12; Inſtruction, §. 1—15.
2) S. Geſetz, Art. 12; Inſtruction, §. 16—23.

3) S. Geſetz, Art. 7.

4) S. Geſetz, Art. 13 und 14; Inſtruction, §. 24—36. — Der Abgeordnete von Theobald verwahrte ſich, jedoch ohne Theilnahme der Kammer, gegen das Loos, als gegen eine unſittliche Einrichtung. Er verlangte anſtatt deſſen beſtimmte Grundſätze über Auswahl, ſ. Verh. der K. d. A., 1828, H. 1, S. 41. Gegen dieſe Anſicht möchten die oben im Eingange dieſes Paragraphen angedeuteten Bemerkungen Platz greifen.

5) Geſetz, Art. 15—19; Inſtruction, §. 37—45.

6) Nur in zwei Fällen findet ein Erſatz für einen als untüchtig Erklärten ſtatt; einmal wenn er bei der Muſterung abweſend war, zweitens wenn bei Stimmengleichheit in der Commiſſion er, nach dem Geſetze, eingeſchickt, und nun als würklich untüchtig erkannt wurde, ſ. Geſetz, Art. 22.

7) S. Geſetz, Art. 20—23, und 46—51.

8) S. Geſetz, Art. 24—26; Inſtruction, §. 66—79.

§. 248.

3. Organiſation des ſtehenden Heeres.

Die Aufgabe, welche rückſichtlich der Einrichtung der Kriegsmacht zu löſen iſt, beſteht darin: mit den wenigſten Beſchwerden für den zu den Fahnen gerufenen Staatsbürger, ſo wie mit den wenigſten Koſten, die hinreichende Anzahl gut ausgerüſteter, geübter und in jedem Augenblicke ſchlagfertiger Krieger aufzuſtellen. — Württemberg war nun zwar allerdings, als deutſcher Bundesſtaat, nicht in der Lage ganz nach Willkühr ſeine Einrichtungen treffen zu können; die Geſetze des Bundes ſchrieben nicht nur hinſichtlich der Anzahl, ſondern auch über das Verhältniß der Waffengattungen, der Ausrüſtung u. ſ. w. des zum gemeinſchaftlichen deutſchen Heere zu ſtellenden Contingentes beſtimmte Normen vor (ſ. Thl. I, §. 109, S. 560): jedoch hieng die nähere

Ausführung der Grundzüge, ſo wie das, was die Forderung überreichte, von der eigenen Einſicht des Staates ab. Es iſt aus dieſen verſchiedenen Elementen ein Syſtem gebildet worden, welches viel Eigenthümliches hat, die möglichſte Schonung von Menſchen- und Geld-Kräften mit einem zahlreichen Stande verbindet, und nur vielleicht in Beziehung auf die tactiſche Ausbildung der Soldaten Wünſche übrig läßt [1]).

Dieſes Syſtem iſt denn nun im Weſentlichſten Folgendes:

W. hat in gewönlichen Zeiten blos ſtehende Truppen; Landwehr iſt nur für einen außerordentlichen Nothfall geſetzlich vorbehalten, keineswegs aber noch organiſirt (ſ. oben §. 246, S. 714). — Die Dienſtzeit iſt bei allen Waffengattungen ſechs Jahre [a]); es wird daher jährlich der ſechste Theil des Standes ausgehoben. Im Kriege freilich werden die Excapitulanten nicht entlaſſen, ehe ſie durch Neuausgehobene erſetzt ſind. Keineswegs wird übrigens die ganze Mannſchaft im Frieden immer bei den Fahnen behalten, ſondern nur ſo lange, bis ſie die nöthige Uebung im Waffendienſte erworben hat, d. h. bei der Reuterei, bei der Artillerie und bei den Schützen des Fußvolkes zwei Jahre, beim Fußvolke nur 6 Monate im erſtern, 4 Wochen im zweiten Jahre, und nur ausnahmsweiſe länger; die übrige Zeit bis zu Ablauf der ſechs Dienſtjahre bleibt natürlich der Soldat pflichtig, er muß auf den erſten Ruf ſich bei der Fahne einfinden: allein er kann indeſſen ſich jedem Gewerbe widmen, nur darf er nicht heurathen, nicht außerhalb Landes gehen, und muß immer von ſeinem jeweiligen Aufenthalte ſein Regiment in Kenntniß halten. — Offiziere und Unteroffiziere bleiben da-

gegen in der Regel anweſend; letztere können über die ſechs-jährige Dienſtzeit nicht zum Bleiben genöthigt werden [3]).

Die Formation des Heeres iſt ſehr einfach: unter dem Kriegsminiſter und Korpscommandanten theilt ſich daſ-ſelbe in eine Diviſion Reuterei, zwei Diviſionen Fußvolk, und ein Artillerie-Regiment ſammt dem Train. Jede Di-viſion, unter einem General-Lieutenant, beſteht aus zwei Brigaden; jede Brigade, unter einem General-Major, aus zwei Regimentern; beim Fußvolke und der Artillerie je-des Regiment wieder aus zwei Bataillonen. Dazu kommen noch: der Generalquartirmeiſter-Stab mit den Pionniers und Pontonniers; eine Feldjäger-Schwadron, eine Leib-garde zu Pferd, zwei Garniſons-Kompagnien und ein In-validen-Korps [4]).

Durch alle Abtheilungen des Heeres geht ein zuſam-menhängendes Bildungs-Syſtem. Bei allen Waffengat-tungen werden die brauchbarſten Leute zu Schützen (Ober-kanonieren) durch beſonderen Unterricht gebildet; ebenſo erhal-ten alle Unteroffiziere von Offizieren ihrer Abtheilung Unter-richt; endlich iſt für die Bildung künftiger Offiziere auf drei-fache Weiſe geſorgt, nämlich 1. durch Unterricht der Guiden zu Generalſtabs-Offizieren; 2. durch die, aus vier Jahrescurſen beſtehende, unter der Leitung des Generalquartirmeiſter-Stabes ſtehende, Offizierszöglings-Anſtalt, welche für alle Waffen Offiziere bildet [5]); 3. durch die bei allen Regimentern anzu-nehmenden und von den Offizieren derſelben zu bildenden freiwilligen Offiziers-Zöglinge. Endlich erhalten auch noch die jüngeren Offiziere ſelbſt bei den Regimentern noch weite-ren Unterricht nach Anordnung des Regiments-Befehlsha-bers [6]).

Ueber die Beförderungen gelten folgende Grundſätze:

1. Alle Unteroffiziere werden durch den Regiments-Kommandanten ernannt, nach vorgängigem Vorſchlage der Schwadrons- oder Compagnie-Kommandanten, und nach erſtandener Prüfung vor einem Stabsoffiziere; in der Regel werden die Stellen aus dem nächſtfolgenden Dienſtgrade erſetzt. Ablehnung der Beförderung findet nur aus ganz trifſtigen Gründen ſtatt.

2. Beförderung zum Offiziere:

a. zu Unterlieutenants-Stellen. Gewönlich werden dieſe erſetzt durch Zöglinge der Offiziers-Bildungs-Anſtalt oder durch Regiments-Offiziers-Zöglinge und Unteroffiziere, welche zwei Jahre gedient haben und ſich einer, jährlich abzuhaltenden, Prüfung mit Glück unterworfen haben. Bei der Reuterei und dem Fußvolke gehen die Zöglinge der Anſtalt unbedingt den letzteren vor, bei der Artillerie werden immer zwei Regiments-Zöglinge und dann erſt ein Zögling der Anſtalt befördert. Außergewönlich können, namentlich im Felde, auch Unteroffiziere, welche keine Prüfung erſtanden, oder Perſonen aus bürgerlichen Ständen vom Könige zu Offizieren ernannt werden.

b. Vom Oberlieutenant bis zum Hauptmann einſchließlich entſcheidet hauptſächlich das Dienſtalter in der Waffengattung; doch kann ein Uebergangener ſich nicht über eine Rechts-Verletzung beſchweren.

c. Das Vorrücken zum Stabs-Offiziere richtet ſich nicht ſowohl nach dem Dienſtalter, denn nach Verdienſt und dem Willen des Königes.

Ein Offizier im Feſtungs-Arreſte oder in Kriegsgefangenſchaft rückt nicht vor; doch ſoll bei letzteren nach der Rückkehr wo möglich billige Ausgleichung ſtatt finden [7].

1) Die beſten Nachrichten über das w. Militär-Syſtem findet ſich in dem (vortrefflichen) Berichte der Finanz-Commiſſion der K. d. A. vom J. 1820, 1ſtes a. o. Beil. H. S. 123—196, ferner in Fromm's w. Militäralmanach. Ulm, 1825, gr. 12. Vertheidigt wird das Syſtem in den: Betrachtungen über die Rekruten-Aushebungen in W. Stuttg. 1821, 8; dagegen wünſcht manchfache Aenderungen: (Theobald) Entwurf einer Kriegs-Ordnung für das K. W. Stuttg. 1817, 8; (derſelbe,) Forderungen an unſer Rekrut. Geſetz. Stuttg. 1820; (derſ.,) die Kriegsſchule in W. Stuttg. 1820, 8; (derſ.,) Entwurf einer Kriegsverfaſſung für deutſche Bundesſtaaten, zunächſt für W. Stuttg. 1823, 8.

2) S. Recrut. Geſetz von 1828, §. 43.

3) Ueber das Beurlaubungs-Syſtem ſ. Fromm, a. a. O., S. 213 fg. — Um die Frage, ob bei ſo allgemeiner und ſo langer Beurlaubung der Soldat auch gehörig und für ſeine ganze Dienſtzeit nachhaltig gebildet werden könne, dreht ſich hauptſächlich die Beurtheilung des ganzen w. Militär-Syſtemes. Möge die einzig zuverläßige Beantwortung, die der Erfahrung durch einen Krieg, noch lange für den Streit der Theorie offenes Feld laſſen!

4) S. im Staatshandbuche für 1831, den Abſchnitt: Militär-Etat, S. 56 fg. Der ganze Effectiv-Stand des Armee-Korps iſt gegen 23,000 M. — Ueber die Bewaffnung und Ausrüſtung ſ. Fromm, S. 156—182.

5) Das Nähere über dieſe Anſtalt ſ. bei Fromm, S. 185 fg. Außer den auf Koſten des Staates unterhaltenen, nach einer öffentlichen Prüfung aufgenommenen, Zöglingen iſt die Benützung der Anſtalt auch ſogenannten Lehr-Genoßen geſtattet. Dieſelben haben keinen Anſpruch auf regelmäßige Anſtellung im Militär, dagegen auch keine Verpflichtung zu dienen. Die ordentlichen Zöglinge dagegen übernehmen eine ſolche Verpflichtung für wenigſtens ſechs Jahre nach ihrem Austritte aus der Anſtalt.

6) Ueber die Bedingungen des Eintrittes, über die geforderten Kenntniſſe u. ſ. w. ſ. V. O. vom 19ten Nov. 1829, Rbl. S. 545. — Eine höhere Militär-Schule zur theoretiſchen Weiterbildung ſchon dienender Offiziere iſt nicht vorhanden, wie z. B. in Preußen; allein Urlaub zum Beſuche von Univerſitäten, Bildungsreiſen u. ſ. w. wird gerne gegeben.

7) S. Fromm, a. a. O. S. 208.

§. 249.

4. Verpflegung der Truppen. — Quartirlaſt.

Der Staat hat natürlich für die Befriedigung der nothwendigen Bedürfniſſe des Heeres zu ſorgen, und ſomit für Wohnung, Koſt, Bekleidung und Bewaffnung. Die Einrichtungen zu dieſen Endzwecken ſind nun folgende:

Hinſichtlich der Behauſung und Verköſtigung des Militärs iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem gewönlichen Zuſtande und außerordentlichen Verhältniſſen.

Im gewönlichen Zuſtande ſind die ſämmtlichen Unteroffiziere und Soldaten, ebenſo eine beſtimmte Anzahl von Offizieren beſtändig kaſernirt; die übrigen Offiziere haben für ihre Wohnung auf eigene Koſten zu ſorgen. Die kaſernirte Mannſchaft erhält außer den nöthigen Hausgeräthſchaften noch Holz und Beleuchtung; eine eigene Kaſernen-Verwaltung hat für die Erhaltung und Erneuerung der Geräthſchaften zu ſorgen [1]). — Für die Koſt der Mannſchaft, vom Obermanne abwärts, beſteht die ſogenannte Menage, an welcher Jeder Antheil nehmen muß [2]).

In außerordentlichen Umſtänden dagegen tritt die Verbindlichkeit der Staatsbürger ein, dem Militär Wohnung und Koſt zu geben.

Als ſolche Nothfälle aber ſind beſtimmt: wenn Trup-

1) Die beſten Nachrichten über das w. Militär-Syſtem findet ſich in dem (vortrefflichen) Berichte der Finanz-Commiſſion der K. d. A. vom J. 1820, 1ſtes a.o. Beil.H. S. 123—196, ferner in Fromm's w. Militäralmanach. Ulm, 1825, gr. 12. Vertheidigt wird das Syſtem in den: Betrachtungen über die Rekruten-Aushebungen in W. Stuttg. 1821, 8; dagegen wünſcht manchfache Aenderungen: (Theobald) Entwurf einer Kriegs-Ordnung für das K. W. Stuttg. 1817, 8; (derſelbe,) Forderungen an unſer Rekrut.Geſetz. Stuttg. 1820; (derſ.,) die Kriegsſchule in W. Stuttg. 1820, 8; (derſ.,) Entwurf einer Kriegsverfaſſung für deutſche Bundesſtaaten, zunächſt für W. Stuttg. 1823, 8.

2) S. Recrut.Geſetz von 1828, §. 43.

3) Ueber das Beurlaubungs-Syſtem ſ. Fromm, a.a.O., S. 213 fg. — Um die Frage, ob bei ſo allgemeiner und ſo langer Beurlaubung der Soldat auch gehörig und für ſeine ganze Dienſtzeit nachhaltig gebildet werden könne, dreht ſich hauptſächlich die Beurtheilung des ganzen w. Militär-Syſtemes. Möge die einzig zuverläßige Beantwortung, die der Erfahrung durch einen Krieg, noch lange für den Streit der Theorie offenes Feld laſſen!

4) S. im Staatshandbuche für 1831, den Abſchnitt: Militär-Etat, S. 56 fg. Der ganze Effectiv-Stand des Armee-Korps iſt gegen 23,000 M. — Ueber die Bewaffnung und Ausrüſtung ſ. Fromm, S. 156—182.

5) Das Nähere über dieſe Anſtalt ſ. bei Fromm, S. 185 fg. Außer den auf Koſten des Staates unterhaltenen, nach einer öffentlichen Prüfung aufgenommenen, Zöglingen iſt die Benützung der Anſtalt auch ſogenannten Lehr-Genoßen geſtattet. Dieſelben haben keinen Anſpruch auf regelmäßige Anſtellung im Militär, dagegen auch keine Verpflichtung zu dienen. Die ordentlichen Zöglinge dagegen übernehmen eine ſolche Verpflichtung für wenigſtens ſechs Jahre nach ihrem Austritte aus der Anſtalt.

6) Ueber die Bedingungen des Eintrittes, über die geforderten Kenntniſſe u. ſ. w. ſ. V. O. vom 19ten Nov. 1829, Rbl. S. 545. — Eine höhere Militär-Schule zur theoretiſchen Weiterbildung ſchon dienender Offiziere iſt nicht vorhanden, wie z. B. in Preußen; allein Urlaub zum Beſuche von Univerſitäten, Bildungsreiſen u. ſ. w. wird gerne gegeben.

7) S. Fromm, a. a. O. S. 208.

§. 249.

4. Verpflegung der Truppen. — Quartirlaſt.

Der Staat hat natürlich für die Befriedigung der nothwendigen Bedürfniſſe des Heeres zu ſorgen, und ſomit für Wohnung, Koſt, Bekleidung und Bewaffnung. Die Einrichtungen zu dieſen Endzwecken ſind nun folgende:

Hinſichtlich der Behauſung und Verköſtigung des Militärs iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem gewönlichen Zuſtande und außerordentlichen Verhältniſſen.

Im gewönlichen Zuſtande ſind die ſämmtlichen Unteroffiziere und Soldaten, ebenſo eine beſtimmte Anzahl von Offizieren beſtändig kaſernirt; die übrigen Offiziere haben für ihre Wohnung auf eigene Koſten zu ſorgen. Die kaſernirte Mannſchaft erhält außer den nöthigen Hausgeräthſchaften noch Holz und Beleuchtung; eine eigene Kaſernen-Verwaltung hat für die Erhaltung und Erneuerung der Geräthſchaften zu ſorgen [1]). — Für die Koſt der Mannſchaft, vom Obermanne abwärts, beſteht die ſogenannte Menage, an welcher Jeder Antheil nehmen muß [2]).

In außerordentlichen Umſtänden dagegen tritt die Verbindlichkeit der Staatsbürger ein, dem Militär Wohnung und Koſt zu geben.

Als ſolche Nothfälle aber ſind beſtimmt: wenn Trup-

pen auf einem Marſche begriffen ſind; Veränderungen der Beſatzungen; Verſchickung von Commando's; Executionen und Verſchickungen; endlich wenn der Fürſt ſich eine Zeit lang auf dem Lande aufhält und Militär-Wache bei ſich hat [3]). — In allen dieſen Fällen iſt der Quartir-Träger dem Soldaten nur Dach und Fach, nicht aber auch Verpflegung ſchuldig, und nur, wenn derſelbe nicht gemeinſchaftliche Küche mit ſeinen Kameraden machen kann, (was freilich wohl auf dem Marſche immer der Fall iſt,) auch noch Hausmannskoſt, für welche jedoch eine kleine Entſchädigung (8 kr.) vom Regimentsquartirmeiſter an die Ortskaſſe auf Abrechnung bezahlt wird. Ohne obrigkeitliches Quartir-Billet iſt der Bürger nicht ſchuldig, einen Soldaten aufzunehmen; auf demſelben iſt anzugeben, wie viel Mannſchaft, von welchem Range, wie viele Pferde und wie lange er dieſelben ins Quartir erhält.

Die Vertheilung der Einzuquartirenden unter die Bürger geſchieht durch den Ortsvorſteher, und zwar iſt der Steuerfuß der Maasſtab. Von dieſer Verbindlichkeit ſind übrigens nach den beſtehenden [4]) Geſetzen noch viele Perſonen befreit, nämlich:

1. die Standesherrn, in den von ihnen bewohnten Schlöſſern. Doch haben ſie nicht nur im Nothfalle auch in dieſen Quartir einzunehmen, ſondern namentlich auch von allen mit Geld auszugleichenden Quartirlaſten, gleichviel ob ſie Gegenſtand einer Amts- oder einer allgemeinen Landes-Vergleichung ſind, ihren Antheil zu übernehmen [5]).

2. Der ritterſchaftliche Adel, unter denſelben Ausnahmen [6]).

3. Die höheren, im activen Dienſte ſtehenden Staatsdiener; ebenſo die blos characteriſirten und die nach dem

60ſten Jahre penſionirten, oder mit ehrenvollem Abſchiede entlaſſenen Diener deſſelben Ranges haben in Friedenszeiten die Wahl, ob ſie Natural-Quartir oder eine Geld-Entſchädigung an die Gemeinde übernehmen wollen; in Kriegszeiten iſt die Verpflichtung zur Uebernahme unbedingt [7]). Dieſelben Rechte genießen auch die Wittwen ſolcher Beamten.

4. Geiſtliche und Schullehrer aller Grade, ſo wie ihre Wittwen [8]).

5. Alle verrechnende Staats- und Gemeinde-Beamten [9]).

6. Solche Perſonen, deren ununterbrochene Dienſte dem Publicum nothwendig ſind, alſo Ortsvorſteher, Förſter, Poſthalter, Aerzte, welche von Gemeinden ein Wartgeld beziehen, Apotheker und Hebammen [10]).

Für die Bekleidung der Truppen wird theils durch Natural-Lieferung der benöthigten Gegenſtände, theils durch Uebergabe des Geldbetrages an den einzelnen Soldaten geſorgt. Die erſtere Verfahrens-Weiſe tritt ein bei der ſogenannten großen Montirung; die Kriegskaſſen-Verwaltung beſorgt die Anſchaffung aus den Fabriken, und überläßt den Regimentern die Verfertigung. Baares Geld wird gegeben für die ſogenannte kleine Montirung; um dem Einzelnen die Anſchaffung zu erleichtern hat jedes Regiment einen Vorrath ſolcher Kleidungsſtücke, von denen der Soldat gegen Abrechnung von ſeinem Montirungs-Geld das Nöthige ausnehmen darf. Eine eigene aus dem Regimente gewählte Commiſſion unter dem Vorſitze eines Stabs-Offiziers beſorgt alle dieſe Verwaltungs-Geſchäfte. Allenfallſige Erſparniſſe dürfen nur zum Nutzen des ganzen Regimentes verwendet werden [11]).

Die ganze Bewaffnung nebſt Zugehör wird aus dem

Arſenale abgegeben, welches ſeinerſeits die Waffen aus der Gewehrfabrik (in Oberndorf), die übrigen Gegenſtände durch Accorde von bürgerlichen Meiſtern bezieht [12]).

1) S. Fromm, a. a. O. S. 228. Bei Errichtung des ſtehenden Militärs in W. wurde daſſelbe beſtändig bei den Bürgern ins Quartir gelegt. Um die vielen deßhalb entſtandenen Klagen zu beſeitigen, traten aber die Stände nach dem Landtage von 1739 mit der Regirung zuſammen, und ſchoßen Geld zum Kaſernenbau dar, unter der Bedingung, daß die Quartirlaſt aufhöre. Allein noch häufig kamen unter der Regirung Herzog Karl's Mißbräuche vor, weßhalb im Erbvergleiche, Cl. III, §. 15—18; (Reyſcher's Samml. II, S. 584) auf's Neue gänzliche Kaſernirung verſprochen werden mußte.

2) S. Fromm, S. 222 fg.

3) S. Nebenreceß vom 10ten Juni 1772, Reyſcher, a. a. O., S. 610 fg.

4) Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Geſetze über Quartir-Befreiung eine gänzliche Durchſicht bedürfen, ſowohl ihrer Unbeſtimmtheit und manchfachen Unzweckmäßigkeit wegen, als weil wenigſtens manche der Ausnahmen dem Grundſatze der itzigen Verfaſſung, Staatslaſten ſeien von Allen gleich zu tragen, zuwider zu laufen ſcheinen.

5) S. Declaration für Taxis, §. 13 und 55; ebenſo alle übrigen Declarationen wegen der Verhältniſſe von Standesherrn.

6) S. Declarat. vom 8ten Dec. 1821, §. 62 und 63.

7) S. V. O. vom 24ſten Oct. 1799 bei Kapff, Sammlung, S. 493. Dieſe V. O. beſtimmt als Rang-Gränze den Expeditions-Rath: da dieſe Stelle itzt nicht mehr beſteht, ſo iſt die Gränze der Befreiung zweifelhaft geworden. Vielleicht iſt anzunehmen, daß ſie itzt in der 7ten Rangſtufe beſteht, als welche auch in andern Befreiungen die Norm gibt.

8) S. Comm. Ordn., Kap. 10, Abſchn. 2; Gen. Reſcr. vom 24ſten Oct. 1799.

9) Knapp, Repert. II, S. 164; V. O. vom 29. Oct. 1811.

10) S. Comm. Ordn. a. a. O.; Gen. Reſcr. vom 15. Jänner 1807, Rbl. S. 10.

11) S. die „Notitzen über die Militär-Verwaltung" in Memminger's Jahrb. 1829, H. 1, S. 196 fg.

12) S. bei Memminger, a. a. O.

§. 250.

5. Gerichtsbarkeit über das Militär.

Aus mehreren Gründen kann das ſtehende Heer nicht unter die gewönlichen Gerichte des Staates geſtellt werden, ſondern erfordert eine eigene Einrichtung für ſeine Rechtspflege. Einmal liegt es in ſeinem Berufe ſich aus den Gränzen des Vaterlandes zu entfernen, dadurch wird es alſo von den ordentlichen Gerichtsſtellen ganz getrennt, ohne Gerichtsbehörde aber kann eine ſolche Maße bewaffneter Männer natürlich nicht gelaſſen werden. Zweitens erfordert die militäriſche Ordnung, daß nur Ein Befehl ertheilt werde; hiervon würde aber häufig abgewichen werden, wenn die richterlichen Behörden ganz unabhängig von den militäriſchen Ober-Behörden wären, und ſich alſo um augenblickliche Lage und Verhältniſſe des gerichtsuntergebenen Militärs in ihren Vorladungen u. ſ. w. nicht bekümmerten. Endlich wäre zu beſorgen, daß ein mit den militäriſchen Verhältniſſen nicht bekannter Richter weder die Thatſachen noch die Folgen einer Handlung richtig auffaßte, und ſomit ſein Urtheil zur Schwächung der nothwendigen Diſciplin dienen würde. Hieraus ergiebt ſich die Nothwendigkeit eigner Militär-Gerichten. Dagegen iſt eben ſo einleuchtend, daß dieſe ausnahmsweiſe Gerichtsbarkeit nicht unnöthig ausgedehnt werden darf, und daß alſo alle Klagen und Fälle, welche ohne

Beeinträchtigung des Zweckes eines Heeres von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden können, denſelben auch zu überlaſſen ſind. So iſt denn namentlich klar, daß bei Beurlaubten dieſe Nothwendigkeit einer eigenen Gerichtsbarkeit nicht eintritt, ſondern daß für ſie die gewöhnlichen Gerichte competent bleiben können.

Dieſe Rückſichten leiten im Weſentlichen (freilich mit Ausnahme der Beſtimmungen über Beurlaubte) auch die württ. Geſetzgebung in ihren beiden hauptſächlichſten Verordnungen über dieſen Punct, nämlich das Decret vom 14ten März 1815 über die Militär-Jurisdiction [1]), und die militäriſchen Strafgeſetze vom 7. Juli 1818 [2]).

I. Diſciplinar-Gewalt.

Jedem militäriſchen Obern ſteht über ſeine Untergeordneten eine, nach dem Grade beider verſchiedenartig modificirte diſciplinariſche Gewalt zu. Mittelſt derſelben hat er das Recht die geringeren Uebertretungen und Aeußerungen eines dienſtwidrigen Verhaltens, welche weder in den Militär-Strafgeſetzen noch in den allgemeinen Landesgeſetzen verzeichnet ſind, abzurügen. Jeder höhere Vorgeſetzte kann die zuerkannte Diſciplinar-Strafe eines Untergeordneten ſchärfen, mildern oder aufheben [3]). Die Aufrechthaltung der Diſciplin iſt ſtrengſte Pflicht der Vorgeſetzten, und ſie haben das Recht im Nothfalle ſogar von den Waffen Gebrauch zu machen, und den widerſpänſtigen Untergebenen auf der Stelle niederzuſtoßen [4]).

II. Straf-Gerichtsbarkeit.

1. Die Zuſtändigkeit der militäriſchen Strafgerichte hinſichtlich der Perſonen iſt eine ordentliche und eine

außerordentliche. Die ordentliche erſtreckt ſich über alle dienſtthuende Offiziere, Offizierszöglinge, Unteroffiziere und Soldaten, über die im Activdienſte Angeſtellten mit Offiziersrang, über das Ehren-Invaliden-Korps und alle penſionirten, nicht förmlich entlaſſenen, Offiziere. Ob der Soldat beurlaubt iſt oder nicht, macht nur in ſo ferne einen Unterſchied, als zwar der Beurlaubte wegen kleiner Vergehen, z. B. wegen Uebertretung der Finanz-Geſetze, wegen Waldexceßen, kleinen Polizei-Vergehen, von den gewönlichen Polizeiſtellen abgerügt und nicht an das Regiment eingeliefert wird; wogegen wegen Unzuchtsbeſchuldigungen, ſo wie wegen aller ſchwereren Anklagen, deren Beſtrafung die Befugniß der Oberämter überſteigen würde, gegen den Beurlaubten nur die Unterſuchung von der zuſtändigen Civil-Behörde zu führen iſt, das Urtheil dagegen von dem Militär-Gerichte erfolgt [5]). Marketender und dergleichen Perſonen ſtehen nur während eines Feldzuges unter den militäriſchen Gerichten. Die außerordentliche Competenz erſtreckt ſich über Spione und Werber, über Bewohner feindlicher Länder, welche gegen Militär-Perſonen oder gegen die Sicherheit des Heeres Verbrechen begehen; endlich über die feindlichen Kriegsgefangenen. Frauen, Kinder, Wittwen von Militär-Perſonen, Land-Invaliden, Bürger-Milizen, noch nicht zur Fahne beeidigte Militär-Pflichtige ſtehen immer unter den gewönlichen bürgerlichen Gerichten.

2. Hinſichtlich der Zuſtändigkeit über die Handlungen iſt zu unterſcheiden zwiſchen militäriſchen und zwiſchen gemeinen Vergehen. Jene werden immer von den Militär-Gerichten abgeurtheilt, und es entſcheidet die Aufnahme in das Militärſtrafgeſetzbuch darüber, ob ein Vergehen zu den militäriſchen zu zählen iſt [6]). Auch bei den gemeinen Ver-

gehen fällen die Militär=Gerichte in der Regel das Urtheil, doch ſind hier manchfache Ausnahmen gemacht. In allen Fällen muß aber der zu Beſtrafende den Civilbehörden förmlich übergeben werden, worüber der Kriegsminiſter zu erkennen hat; bei einem Offiziere kann es nur nach vorgängiger Entlaſſung geſchehen [7]).

3. Das Verfahren bei den Militär=Strafgerichten weicht in ſo ferne weſentlich von dem der ordentlichen Gerichte ab, als die Unterſuchung immer durch ein eigenes Unterſuchungs=Gericht geführt wird, welches verſchieden iſt von dem Entſcheidungs=Gerichte; ferner indem wenigſtens ſo weit Mündlichkeit ſtatt findet, daß der Angeklagte perſönlich vor das Gericht geſtellt und über das in ſeiner Gegenwart zu verleſende Unterſuchungs=Protocoll befragt wird. Die Abſtimmung geſchieht, von unten herauf, mündlich. Zuerſt wird über das „ſchuldig“, dann erſt über die Strafe abgeſtimmt.

4. Die Inſtanzenfolge und der Geſchäftskreis der Militär=Strafgerichte ſind wie folgt:

a. ordentliche, und zwar

α. die kriegsrechtliche Commiſſion. Sie beſteht unter dem Vorſitze eines Hauptmanns, aus zwei Lieutenants, einem Obermanne und einem Soldaten, (iſt der Angeſchuldigte ein Unteroffizier tritt anſtatt des Soldaten ein Feldwebel ein.) Der Angeſchuldigte kann recuſiren. Der Auditor iſt Actuar und Referent mit blos berathender Stimme. Gegenſtand des Erkenntniſſes der k. Commiſſion ſind minder wichtige Vergehen von Unteroffizieren oder Soldaten. Ihre Strafbefugniß geht bis zu drei Monaten Arreſt, Degradation der Unteroffiziere, und Stockſchlägen in den hierzu geeigneten Fällen.

len. Der Regiments=Befehlshaber kann das Urtheil beſtättigen, mildern, oder, wenn er es für zu mild hält, die Sache nochmals an ein Kriegsrecht verweiſen. Der Verurtheilte hat ebenfalls Recurs an ein Kriegsrecht [8]).

β. Das Kriegsrecht. Daſſelbe ist in allen Fällen competent, welche die Befugniß einer kriegsrechtlichen Commißion überſteigen, alſo bei ſchweren Anklagen gegen Unteroffiziere und Soldaten, und bei allen Beſchuldigungen gegen Offiziere. Die Beſetzung des Gerichtes beſteht aus ſieben Richtern, deren Rang ſich nach dem des Angeklagten beſtimmt [9]); der Auditor iſt auch hier Actuar und Referent mit berathender Stimme. — In allen irgend wichtigen oder zweifelhaften Sachen ſind nach geſchloſſener Unterſuchung die Acten an das — eine Section des Kriegsminiſteriums bildende — Oberkriegsgericht einzuſenden, damit dieſes im Nothfalle wegen Ergänzung der Mängel die nöthige Weiſung ertheile [10]). Jedes Urtheil eines Kriegsrechtes muß zur Entſcheidung in zweiter Inſtanz eingeſendet werden an

γ. das Reviſions=Gericht. Es beſteht ebenfalls aus ſieben Mitgliedern, von denen ein General=Major den Vorſitz führt, drei aber Stabs=Offiziere und drei Rechtsgelehrte (im Frieden Mitglieder des Ober=kriegs=Gerichtes) ſind. Das Reviſions=Gericht kann beſtättigen, mildern und ſchärfen. Milderung oder Beſtättigung einer geringeren als der Todes=Strafe kann mit einfacher Mehrheit geſchehen; Schärfung ohne Todesſtrafe nur nach zweimaliger Abſtimmung in verſchiedenen Sitzungen und mit der Stimmen=

mehrheit von zwei gegen fünf; Schärfung bis zur Todesſtrafe erfordert beidemale Stimmeneinheit. Ohne Beſtättigung des Königes kann kein Urtheil des Reviſions-Gerichtes vollzogen werden [11]).

b. Außerordentliche Kriegsgerichte.

α. Standrecht. Daſſelbe findet in der Regel nur im Felde oder auf dem Marſche dahin ſtatt; und kann alsdann nur vom kommandirenden Generale angeordnet werden; im Frieden kann nur der König ein Standrecht anordnen. Es iſt wie ein ordentliches Kriegsrecht beſetzt, und findet in der Regel blos nach vorangegangener Verkündigung ſtatt, doch auch in gewißen vom Geſetze beſtimmten Fällen [12]) ohne vorgängige Verkündigung. Die ganze Verhandlung, Unterſuchung und Entſcheidung geſchieht ohne Unterbrechung von demſelben Gerichte, und muß längſtens binnen 24 Stunden beendigt ſeyn. Die Formen des peinlichen Proceßes ſind nicht nöthig, und überhaupt nur ſo viel erforderlich zum Strafurtheile, um die Richter in ihrem Gewiſſen zu überzeugen. Die einzige von ihnen auszuſprechende Strafe iſt Tod; fünf gegen zwei Stimmen reichen hin. Die Strafe wird ſogleich verkündet und innerhalb drei Stunden vollzogen. Wird dieſe Stimmenmehrheit nicht erreicht, oder reichen die 24 Stunden nicht hin zur Erlangung hinreichender Gewißheit, ſo wird das Standrecht aufgehoben und der ordentliche Proceß eingeleitet [13]).

β. Außerordentliches Kriegsgericht i. e. S. Es findet gegen die oben unter II. 1, genannten Perſonen ſtatt, über welche die Militär-Gerichte nur auſſerordentlicher Weiſe zuſtändig ſind. Gewönlich iſt

das Verfahren das eines Kriegsrechtes, allein im Falle eines Aufruhrs kann auch ſtandrechtlich verfahren werden [14]).

γ. Ehrengerichte gegen Offiziere. Sie werden von kommandirenden Generalen oder von Regiments-Kommandanten niedergeſetzt, um über einen Offizier zu urtheilen, welcher durch unehrenhafte Handlungen den Stand des Offiziers beſchimpft hat. Sie beſtehen aus ſechs Offizieren von höherem oder gleichem Range; drei kann der Angeſchuldigte, ohne einen Grund anzugeben, verwerfen. Das Gericht hat zu entſcheiden: 1. ob der Angeſchuldigte die Offiziers-Ehre verletzt habe; und 2. ob er, in dem Bejahungsfalle, noch ferner würdig ſei zu dienen? die Entſcheidung erfodert $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Wenn der Spruch gegen den Angeſchuldigten ausfällt, ſo wird er ohne Abſchied entlaſſen [15]).

5. Die Strafen, welche von den Militär-Gerichten erkannt werden können, ſind: Todesſtrafe; Feſtungsſtrafe; körperliche Züchtigung; Arreſtſtrafe; Ehren- und demüthigende Strafen; kleinere Diſciplinar-Strafen [16]).

III. Civilrechtspflege.

Zu einer Ueberlaſſung der geſammten Civil-Rechtspflege an die Militär-Gerichte waren die Gründe nicht vorhanden, welche bei der Strafrechtspflege dieſelbe nöthig machten; daher denn auch nur ausnahmsweiſe einzelne Gegenſtände des bürgerlichen Rechtes der Beſorgung der Militär-Gerichte überlaſſen ſind, nämlich: die friedensrichterlichen Verſuche bei perſönlichen Klagen, die Klagen wegen unſtreitiger Verbindlichkeiten, Schuldenverweiſungen, welche blos die fahrende Habe und den Gehalt einer Militär-Perſon betreffen, und

Hülfsvollſtreckung deſſelben. Die Stabsoffiziere und Generale ſtehen in erſter Inſtanz unter dem Oberkriegsgerichte; die Subalterne und Gemeine unter dem Regiments-Gerichte (Auditoriate). In Beziehung auf alle übrige Gegenſtände ſind die Militär-Perſonen den gewönlichen Civil-Gerichten unterworfen, und zwar bis zum Major einſchließlich den Kreisgerichtshöfen, die Uebrigen den Oberamtsgerichten und beziehungsweiſe Gemeinderäthen. Wittwen und penſionirende Offiziere verlieren den militäriſchen Gerichtsſtand ganz [17]).

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch hier ſind in der Hauptſache die gewönlichen Gerichte zuſtändig, und nur in folgenden Ausnahmefällen treten die Militär-Gerichte an ihre Stelle:

1. wenn ein beſonderes Soldatenrecht als Hauptſache bei dem in Frage ſtehenden Rechtsgeſchäfte zur Sprache kommt;

2. die aus dem Perſonenrechte hervorgehenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſtehen den Militär-Gerichten zu;

3. eben ſo Mundtodtserklärungen; dagegen bleiben alle übrigen Arten von Curateln der Civil-Behörde;

In Beziehung auf die Ehefrauen iſt noch beſonders zu bemerken, daß Frauen von Soldaten und Unteroffizieren dann unter den Militär-Gerichten ſtehen, wenn das Geſchäfte aus Gütergemeinſchaft herrührt, und wenn ſie in der Garniſon wohnen; bei Offiziersfrauen kommt es nur auf die Gütergemeinſchaft, nicht auf den Wohnort an [18]).

V. Ehe-Gerichte.

Für nicht exemte Proteſtanten bildet der Auditor und der Garniſons-Prediger das gemeinſchaftliche Unterſuchungs-Gericht; der Ehe-Senat des Obertribunals iſt entſcheidende

Behörde. Bei nicht eremten Katholiken wird die Sache von dem Auditor und dem katholiſchen Garniſons-Prediger gemeinſchaftlich unterſucht, und an das Ordinariat berichtet. — Bei Eremten inſtruirt das Oberkriegsgericht mit Beiziehung des Feldprobſtes, beziehungsweiſe eines katholiſchen Geiſtlichen. Die Entſcheidung geht ebenfalls vom Obertribunale oder vom Ordinariate aus [19].

1) Rbl. S. 111.

2) S. Rbl. S. 633 fg.; dieſelben ſind auch beſonders gedruckt, Stuttg. 1818, 8.

3) S. allgem. Kriegsd. O. I, S. 65 fg. — Bei Fromm, S. 236 iſt ein tabellariſches Verzeichniß der von Jedem und gegen Jeden auszuſprechenden Diſciplinar-Strafen.

4) Dieſe Fälle ſind aufgezählt daſ. §. 62.

5) S. V. O. vom 27. Febr. 1815, die Jurisdiction über Beurlaubte betreffend, Rbl. Nr. 10; Strafgeſetze, §. 127—129; (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern, vom 15. Juli 1828.

6) S. bei Fromm, S. 242, ein tabellariſcher Auszug aus den Militär-Strafgeſetzen. Nach dieſem Verzeichniſſe gehören 38 verſchiedene Handlungen zu den militäriſchen Vergehen.

7) Ueber die Competenz der Militär-Gerichte ſ. die Militärſtrafgeſetze, Art. 129; Allg. K. D. O. II, §. 22 fg.

8) Strafgeſetze, Art. 136 fg.

9) Eine Tabelle über dieſen Punct bei Fromm, S. 264.

10) Allgem. Kriegsdiſ., Art. 143 fg.

11) Daſ. Art. 151 fg.

12) Die vom Geſetze zum Voraus beſtimmten Fälle ſind: Meuterei, Aufruhr, gefährliche Inſubordination, überhand nehmende Plünderung oder Deſertion, feige Flucht vor dem Feinde, ſ. Strafgeſetzgebung, Art. 167.

13) Daſ. Art. 168 fg.

14) Daſ. Art. 179 fg.

15) Allg. Kriegs-D.O., I, §. 550—563.

16) Das Nähere über die verſchiedenen militäriſchen Strafen ſ. in den Mil. Strafgeſetzen, Art. 5—35, und in der Allg. K. D. O., I, §. 580 fg. Eine Ueberſicht über die Thätigkeit der Militärgerichte in Memminger's Jahrb., 1819, H. 1, S. 122 fg.

17) S. das Decret vom 14. März, 1815, Rbl. 111, §. 17—22; vergl. auch Hufnagel und Scheurlen, Gerichtsverfaſſungen, I, S. 543 fg.

18) S. Decret vom 14ten März 1715, §. 9 fg.

19) Allgem. Kriegs-D. O., Kap. 19.

§. 251.

6. Von Militär-Penſionen und Invalidirung.

Wenn irgend Jemand berechtigt iſt vom Staate einen Ruhegehalt zu verlangen, ſo iſt es gewiß der Krieger, welcher für das Vaterland ſeine beſten Jahre, ſeine Geſundheit, vielleicht einen Theil ſeiner Glieder aufgeopfert hat, und deßhalb nicht mehr im Heere dienen kann. Und doch iſt gerade gegen das Militär ſpäter dieſe Verpflichtung auf eine beſtimmte und geſetzliche Weiſe übernommen worden, wie in fremden Staaten, ſo auch in Württemberg. Erſt im J. 1806 iſt das Invalidenhaus erbaut und dotirt, und ſogar erſt durch die V. O. vom 13ten Sept. 1819 [1]) und durch die allgemeine Kriegsdienſt-Ordnung ein vollſtändiges und umfaſſendes geſetzliches Syſtem aufgeſtellt worden. Die Verfaſſungs-Urkunde beſtättigt in §. 101 jene Verordnung ausdrücklich, und erklärt ſie zum Geſetze. Die lobenswerthen Beſtimmungen derſelben ſind im Weſentlichen folgende:

Es wird auf dreifache Weiſe für dienſtuntauglich gewordene Militärs geſorgt, nämlich durch Annahme in das Eh-

ren-Invaliden-Korps, durch Penſionirung, und durch Uebertragung einer Civilſtelle.

1. In das Ehren-Invaliden-Korps werden ſolche aufgenommen, welche im Dienſte verſtümmelt, in Folge von Wunden oder Strapatzen beſtändig krank ſind, oder wenigſtens 35 Jahre lang vorwurfsfrei gedient haben. Die Aufnahmsgeſuche werden von eigenen Commiſſionen geprüft; über die Aufnahme von Offizieren entſcheidet der König, über die der Unteroffiziere und Gemeinen der Kriegsminiſter. Offiziere erhalten außer der Wohnung, im Schloſſe Komburg, entweder den vollen Gehalt oder ihre geſetzliche Penſion (ſ. hierüber unten); Unteroffiziere und Gemeine die volle Löhnung ihres Grades, Wohnung, Montirung und Brod. Der Austritt wird Niemand verweigert, nur wird keine Entſchädigung für Wohnung und Kleidung gegeben. Die in das Korps aufgenommenen Offiziere können, wenn die Reihe ihrem Dienſtalter nach an ſie käme, um Einen Grad vorzurücken, und treten dann auch in den Gehalt oder die Penſion des neuen Grades ein [2]).

2. Bei der Penſionirung iſt zu unterſcheiden zwiſchen Offizieren und der Mannſchaft der untern Dienſtgrade.

Offiziere können einen Ruhegehalt anſprechen, wenn ſie entweder vor zehnjähriger Dienſtzeit durch Wunden oder Kriegsſtrapatzen, oder nach 10jähriger Dienſtzeit durch Gebrechlichkeit, oder endlich nach 20jähriger durch Altersſchwäche dienſtunfähig geworden ſind. Die Größe der Penſion richtet ſich nach der Länge der Dienſtzeit und nach dem in den letzten fünf Jahren genoßenen Gehalte. Bei ſolchen, welche durch Wunden ſo verſtümmelt ſind, daß ſie fremder Hülfe bedürfen, wird angenommen, als dienen ſie ſchon 30 Jahre; bei geringeren, aber doch dienſtuntüchtig machenden Wunden

wird, auch ſchon vor dem 10ten Dienſtjahre, eine 20jährige Dienſtzeit angenommen. Feldzüge werden nicht doppelt gerechnet [3]). — Penſionirte Offiziere behalten Rang und Auszeichnung ihres Grades, und können vorübergehend vom Kriegsminiſter zu Geſchäften, für welche ſie noch tauglich ſind, verwendet werden [4]). Wittwen und Waiſen eines Offiziers erhalten ebenfalls Staatsunterſtützung, und zwar, außer dem vollen Sterbequartale, die Wittwe eines vor dem Feinde gebliebenen oder innerhalb Jahresfriſt an den Wunden geſtorbenen Offiziers ein Drittheil, die Wittwe eines ſonſt verſtorbenen Offiziers aber ein Viertheil ſeiner Penſion; außerdem jedes Kind bis zum 18ten Jahre ein Fünftheil der Penſion der Mutter [5]).

Unteroffiziere und Soldaten erhalten Penſionen (das Land-Invaliden-Tractament) wenn ſie dienſtuntüchtig aus dem Militär entlaſſen werden müſſen, und zwar nicht ganz arbeitsunfähig doch gehindert in der Erwerbung ihres Lebensunterhaltes ſind. Um Anſpruch zu haben müſſen ſie entweder durch Wunden oder durch Kränklichkeit in Folge von Strapatzen geſchwächt ſeyn, oder 24 Jahre vorwurfsfrei gedient haben.

Die Penſion theilt ſich in zwei Grade, je nachdem mit dem Geldgehalte und der Wohnungs-Entſchädigung auch noch Brodportion verbunden iſt oder nicht; die perſönlichen Verhältniſſe entſcheiden über die Aufnahme in die eine oder die andere Claſſe. Die Land-Invaliden treten aus dem Militär-Verbande. Verloren geht der Gehalt durch Uebernahme eines um ein Drittheil einträglicheren Civildienſtes, und durch Freiheitsſtrafe über drei Monate [6]).

3. Verſorgung im Civildienſte.

Für Offiziere beſtehen in dieſer Hinſicht keine beſon-

deren Vorſchriften noch Begünſtigungen; ſie haben die Erlaubniß des Königes zu einer ſolchen Bewerbung einzuholen [7]).

Bei **Unteroffizieren** und **Gemeinen** dagegen iſt es Grundſatz, daß gediente, zuverläßige, zur Bekleidung der in Frage ſtehenden Stellen taugliche Leute bei Beſetzung niederer Staatsſtellen vorzüglich bedacht werden ſollen. Es iſt dabei eine doppelte Reihenfolge feſtgeſetzt, einmal in Beziehung auf die Stelle ſelbſt, deren einträglichſte den höheren Graden der Unteroffiziere, die geringſten aber gemeinen Soldaten gegeben werden ſollen; dann in Beziehung auf die Würdigkeit, hinſichtlich welcher ſie in folgender Ordnung auf einander folgen: Invaliden, Feldjäger, langgediente Unteroffiziere, Landinvaliden, Excapitulanten mit der goldenen Medaille oder nach drei Kapitulationen. In jeder Claſſe ſelbſt wird wieder nach dem Verdienſte der Bewerber entſchieden. — Zur Uebernahme eines Civildienſtes kann kein Invalide oder Penſionirter gezwungen werden, es hat ein ſolcher ſogar das Recht in ſeine Invaliden-Verhältniſſe wieder zurückzutreten, wenn er die ihm übertragene Civil-Stelle freiwillig nicht länger beibehalten will. Unfreiwillige Entfernung aus dem übertragenen Civildienſte wegen begangener Vergehen entzieht dagegen auch den Anſpruch auf Invaliden-Verſorgung. (Wird einem im activen Dienſte ſtehenden Unteroffiziere eine Verſorgung angeboten, ſo muß er ſie annehmen oder auf eine anderweitige Berückſichtigung verzichten.) [8]) Mit der Anſtellung im Civildienſte hört der Invaliden-Gehalt auf, ſobald die itzige Beſoldung den letzteren um $\frac{1}{3}$ überſteigt; wobei es gleichgültig iſt, ob die Anſtellung im eigentlichen Staatsdienſte, oder bei Körperſchaften, Gemeinden u. ſ. w. erfolgt iſt.

1) S. **Rbl.** S. 553.

2) S. **Allgem. Kriegsdienſt-Ordnung**, I, §. 642 fg.

3) S. die angef. V. O. §. 3; bei Fromm, a. a. O. finden ſich Tabellen und Berechnungen über die einzelnen Fällen. Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß die Penſionen der Militär=Perſonen etwas ungünſtiger ſind als die der Civil=Beamten, namentlich deßhalb, weil ſie nicht mit jedem Dienſtjahre um beſtimmte Procente wachſen, ſondern nur in größeren Zwiſchenräumen, wenn dann gleich auch in größeren Verhältniſſen, nämlich

vom 10—14 Jahre beträgt die Penſion $\frac{1}{3}$ des Gehaltes der letzten 5 Jahre
vom 15—19 — — — — $\frac{1}{2}$
vom 20—29 — — — — $\frac{2}{3}$
mit 30 Jahre — — — $\frac{3}{4}$

und von da ſteigt ſie mit jedem Jahre um $\frac{1}{40}$ der Penſions=Summe bis mit 40 Jahren zum vollen Gehalte, den ſie, ſo wie die Summe von 3000 fl., nicht überſteigt.

4) S. Allgem. Kriegsdienſt.O., §. 653 fg.

5) S. die angef. V. O. von 1819, §. 10.

6) Allg. Kriegsdienſt=O., 6. 656—662.

7) Daſ., §. 664.

8) Daſ., §. 666 fg.

Vierter Abſchnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Es iſt bereits im Verfaſſungs=Rechte ausgeführt worden, durch welche Verträge die Gränzen des württembergiſchen Staates feſtgeſtellt worden ſind (ſ. Thl. I, S. 111 fg.), ferner welche Rechte dem Könige, und welche der Ständeverſammlung hinſichtlich der auswärtigen Verhältniſſe verfaſſungsgemäß zuſtehen (ſ. daſ. S. 219 und 561); von den Formen des Geſchäftsbetriebes war oben (Thl. II, S. 40)

die Rede. Noch iſt aber übrig, die einzelnen Verhältniſſe anzugeben, in welchen der württembergiſche Staat zu den fremden Staaten und zum deutſchen Bunde ſteht, und auszuführen, welche Rechte und Verbindlichkeiten ſich daraus für ihn ergeben.

§. 252.

1. Allgemeine Grundſätze.

Württemberg erkennt, als der allgemeinen europäiſchen Staatengeſellſchaft angehörig, das poſitive europäiſche Völkerrecht als Norm für ſeine Anſprüche und Leiſtungen an andere Staaten an. Zwar beſteht darüber keine ausdrückliche Erklärung, allein die Natur der Sache, und unfürdenkliche Gewohnheit laſſen hierüber keinen Zweifel. Was alſo nicht in einzelnen nachzuweiſenden Uebereinkünften anders beſtimmt iſt, das wird nach dieſen allgemeinen Regeln gefordert und geleiſtet [1]). In Einzelnheiten einzugehen iſt unter dieſen Umſtänden völlig überflüßig. Nur Ein Punct mag erwähnt werden, weil über ihn poſitive württ. Beſtimmungen vorliegen. Es iſt dieß die Auslieferung von Verbrechern an auswärtige Staaten. Der Natur der Sache nach wird hier unterſchieden zwiſchen württ. Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begangen, und ſich, unentdeckt oder wenigſtens unbeſtraft, in ihr Vaterland zurückgezogen haben, und zwiſchen Unterthanen fremder Staaten, die im Auslande eine ſtrafbare Handlung begiengen. Die erſteren werden unter keiner Bedingung ausgeliefert, ſondern von den inländiſchen Gerichten ſo geſtraft, wie wenn ſie im Inlande gefrevelt hätten [2]). Iſt dagegen der Verbrecher kein württ. Unterthan, dann ſoll er nicht nur auf Verlangen des in ſeinem Geſetze beleidigten Staates demſelben ausgeliefert, ſon-

dern ſeine Auslieferung ſelbſt angeboten werden. Eine Beſchränkung auf gewiſſe Arten von Verbrechen, oder eine Ausnahme anderer (z. B. politiſcher Vergehen) iſt nicht gemacht; jedoch iſt zu bemerken, daß die Auslieferung nur gegen Verſprechen der Reciprocität, und gegen Erſatz der Gefängniß-, Atzungs- und Unterſuchungs-Koſten erfolgt, und daß ein Unterrichter nicht einſeitig verfahren darf, ſondern die Befehle des vorgeſetzten Gerichtshofes einzuholen hat, der ſeiner Seits beim Juſtizminiſterium wird anfragen müſſen [3]).

1) Die eine Zeitlang zwiſchen W. und einigen der größeren europäiſchen Mächte beſtandenen Differenzen über das von der heiligen Allianz als Punct des europäiſchen Völkerrechtes aufgeſtellte und durchgeführte Intervention in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten, wurde — wie der Augenſchein lehrt — ſpäter ausgeglichen. Ueberdieß iſt gerade dieſer Punct itzt wieder ſo ſehr in Frage geſtellt worden, daß von eine Abweichung von allgemein anerkannten Grundſätzen dabei gar nicht mehr die Rede ſeyn kann, mag man ſich für dieſe oder jene Beantwortung entſchieden haben.

2) S. V.O. vom 26ſten Oct. 1806, Rbl. S. 307; Edict IV, §. 207. — Dieſe Beſtimmung läßt ſich vielleicht aus dem Standpuncte des Rechtes anfechten (denn wer giebt dem württ. Staate die Befugniß, ſich um die in anderen Gebieten begangenen Handlungen anzunehmen? Nicht ſeine Geſetze ſind ja übertreten worden, und nur die Verletzung dieſer ſollte er beſtrafen; allein aus dem Geſichtspuncte der Staatsklugheit war ſie wohl nöthig, wenn Auslieferungen nicht zugeſtanden werden wollten. Auch andere Staaten, z. B. Preußen, Baiern, liefern ihre Unterthanen nie aus.

3) S. Miniſt. Erlaß, vom 14ten Mai 1810, in Hofacker's Jahrb. I, S. 98. — Da übrigens dieſe Beſtimmung nur durch einſeitige Regirungs-Verfügung, nicht vertragsmäßig, feſtgeſetzt

iſt, ſo kann das württ. Cabinet im einzelnen Falle, wo es eine Auslieferung aus beſonderen Gründen unpaſſend findet, dieſelbe verweigern, ohne daß dagegen vom Auslande auf einen Miniſterial-Erlaß ein Recht begründet werden mag. Durch den ausgeſprochenen Grundſatz der Reciprocität iſt übrigens dieſe allgemeine Beſtimmung, daß ausländiſche Verbrecher auszuliefern ſeien, in der Würklichkeit bedeutend beſchränkt, indem manche, namentlich große, Staaten einem ſolchen Verlangen ihrer Seits entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht bei politiſchen Vergehen ſtattgeben, ſo z. B. England, Frankreich, ſ. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte, Bd. I, Abth. 3; Schmalz, Völkerrecht, S. 158; Schmelzing, Völkerrecht, I, S. 190 fg.: Buschler, comment. de principiis circa conventionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerant. Gött. 1800. 4; Martens, merkwürd. Rechtsfälle, Thl. I, Nr. 2; Thl. II, Nr. 12; B. F. Mohl, Diss. de juribus et obligat. rerum publicarum Germaniae inter se in exercenda jurisdict. criminali obviis. Stuttg. 1787. — Uebrigens ſind unten in §. 254 noch einige ſpecielle Vertragsbeſtimmungen über dieſen Gegenſtand enthalten, welche dieſes allgemeine Princip der Auslieferung gegen beſtimmte Staaten noch mehr beſchränken.

§. 253.

2. Verhältniß zum deutſchen Bunde.

Das für Württemberg wichtigſte völkerrechtliche Verhältniß iſt ſeine Theilnahme am deutſchen Bunde; in manchfachen wichtigen Beziehungen wird der Staat durch den Bund beſchränkt, um den Preis des Schutzes gegen Außen. Uebrigens ſind dieſe Beſchränkungen die allgemeinen jedem deutſchen Staate auferlegten, und es mag daher in Folgendem nur kurz das Weſentliche angegeben werden. Nä-

here Ausführungen finden ſich in jedem Werke über das Bundesrecht [1]).

Die Verbindlichkeiten, welche der Staat durch den — nicht freiwilligen — Eintritt in den Bund übernommen, beziehen ſich theils auf innere Angelegenheiten, Verfaſſung ſowohl als Verwaltung, theils berühren ſie die Verhältniſſe zu andern deutſchen Staaten, endlich die zu fremden Mächten. Gehorſam gegen die Grundgeſetze des Bundes, ſo wie gegen die ſpäteren, formell und materiell gültigen, Beſchlüſſe deſſelben liegt in der Natur der Sache, und iſt überdieß noch für Württemberg, in §. 3 der Verf. Urk., beſonders ausgeſprochen [2]). — Was nun aber

I. den Einfluß des Bundes auf die inneren Angelegenheiten betrifft, ſo äußert er ſich theils auf die Verfaſſung in mehreren Beziehungen, theils auf die Verwaltung in einzelnen.

1. Die Verfaſſung wird vor Allem ſehr weſentlich von dem Bund dadurch berührt, daß eine landſtändiſche Verfaſſung Bundespflicht iſt, und zwar ſind hierbei noch manche weitere Beſtimmungen vorgeſchrieben. Der Bund verlangt (ganz den Grundſätzen der repräſentativen Monarchie gemäß), daß die Verfaſſung eines Bundesſtaates dem Fürſten die geſammte Staatsgewalt belaſſe, und ihn nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwürkung der Stände binde; ferner ſoll der Fürſt nicht in der Erfüllung ſeiner Bundespflichten durch die ſtändiſche Verfaſſung gehindert werden dürfen. Bei der Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Debatten iſt durch die Geſchäftsordnung dafür zu ſorgen, daß die geſetzlichen Gränzen der freien Aeußerung nicht auf eine die Ruhe des einzelnen Staates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden. In die Strei-

tigkeiten zwiſchen dem Fürſten und den Ständen miſcht ſich der Bund nicht, es müßten denn dieſelben in offenen, von der Regirung nicht zu dämpfenden Aufruhr ausgeartet ſeyn; eine andere Abänderung einer Verfaſſung als auf die von ihr ſelbſt vorgeſchriebene Weiſe duldet er nicht[3]). — Außerdem enthalten die Bundesgeſetze auch noch Beſtimmungen über einzelne verfaſſungsmäſige Rechte der Staatsbürger im Allgemeinen oder einzelner Claſſen derſelben. Für Alle nämlich ſetzen ſie feſt: die Befugniß ſich an den Bund zu wenden wegen verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeit; das Recht Grundeigenthum in einem andern deutſchen Staate ohne beſondere Laſten zu erwerben und zu beſitzen; das Recht in einen deutſchen Bundesſtaat ohne alle Nachſteuer auszuwandern; das Recht in die Civil- und Militär-Dienſte eines ſolchen zu gehen; die Gleichheit aller chriſtlichen Religionspartheien in Beziehung auf bürgerliche und politiſche Rechte; endlich verſpricht die Bundesacte gleichförmige Vorſchriften über Preßfreiheit und gegen den Nachdruck, allein über letztern Punct iſt bis itzt noch gar nichts beſtimmt; die Verfügungen über die Preßfreiheit aber enthalten nur eine auf unbeſtimmte Zeit angeordnete Suſpenſion derſelben[4]). Die einzelnen Bürger-Claſſen aber, für welche die Bundesacte ſorgt, ſind die Standesherrn, und der ehemalige reichsritterſchaftliche Adel; für die Juden verſpricht ſie künftige, bis itzt nicht erlaſſene, Beſtimmungen[5]). Der Bund hat das Recht und die Verpflichtung für die Verwürklichung der einzelnen Vorſchriften in jedem Bundesſtaate zu ſorgen[6]). — Die Darſtellung des Verfaſſungsrechtes hat nachgewieſen, daß der württembergiſche Staat den Vorſchriften der Bundesgeſetze in den ſchon itzt genauer beſtimmten Puncten Genüge geleiſtet hat. Die näheren Beſtimmungen und Modificatio-

nen der Ausführung ſ. in den betreffenden Kapiteln des erſten Bandes.

2. Die **Verwaltung** der Bundesſtaaten liegt im Allgemeinen ganz außerhalb den Gränzen der Bundes-Würkſamkeit: doch enthalten die Grundgeſetze ausnahmsweiſe auch hier einige Beſtimmungen. Es verordnet nämlich die Bundesacte, daß jeder Bundesſtaat ein Gericht **dritter** Inſtanz haben müſſe; Württemberg beſaß eines ſolches ſchon früher. Für den Fürſten von Thurn und Taxis iſt entweder die Zurückgabe der ihm entzogenen Poſten oder Entſchädigung angeordnet; Württemberg hat erſteres vorgezogen. Die von der Bundesverſammlung zu gebenden allgemeinen Anordnungen über Freiheit des Handels, Verkehres und der Schiffahrt ſind noch nicht erfolgt; Württemberg hat ſich möglichſte Mühe gegeben durch Einzeln-Verträge ſie vorläufig zu erſetzen.

II. Das Verhältniß Württembergs zu **den übrigen Bundesſtaaten** erhält durch die gemeinſchaftliche Theilnahme an dem Bunde in folgenden Puncten eigenthümliche, natürlich wechſelſeitig geltende, Beziehungen:

1. Eine Abtretung eines Bundesgebietstheiles an einen Mitverbündeten findet, wenn ſie die Verhältniſſe zum Bunde ändern würde, nur mit Einwilligung der Bundesverſammlung ſtatt; einer Erwerbung durch Erbſchaft kann ſich dieſelbe jedoch nicht widerſetzen, nur iſt ihr überlaſſen das neue Stimmverhältniß in dem großen Rathe zu beſtimmen [7]).

2. Zwar ſteht im Allgemeinen den Bundesgliedern das Recht unter ſich Verträge zu ſchließen vollkommen zu; aber es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſolche Verträge weder den Worten noch dem Geiſte des Bundes zuwider laufen dürfen. Dagegen iſt ausdrücklich anerkannt, daß noch engere Bünd-

niſſe zu Erreichung von Bundeszwecken, alſo neben dem Bunde, beſtehen können [8]).

4. Kein Bundesſtaat darf den andern mit Krieg überziehen; oder ſich ſonſt Selbſt-Hülfe verſchaffen, ſondern alle und jede Streitigkeiten zwiſchen ihnen ſind zu friedlicher Entſcheidung vorzulegen, zuerſt einer Bundestags-Commiſſion zum Vergleiche, und wenn dieſer fehlſchlagen ſollte, einem Austrägal-Gerichte zur förmlichen Entſcheidung. Als Austrägal-Gericht aber iſt von den Partheien eines von den oberſten Gerichten der Bundesſtaaten zu wählen. Im Falle der innere Friede durch thätliche Einſchreitungen eines Theiles bedroht wäre, hält der Bundestag vor Allem den Beſitzſtand mittelſt eines ſummariſchen Verfahrens aufrecht. Die Vollziehung der Urtheile wird im Nothfalle durch militäriſche Execution bewürkt, welche die dazu von der Bundesverſammlung aufgeforderten Staaten zu veranſtalten haben [9]).

4. Durch ein beſonders abgeſchloſſenes Militär-Cartell verſprechen alle Bundesſtaaten ſich gegenſeitig die Ausreißer auszuliefern, auch ohne alle Aufforderung hierzu; Aufnahme eines ſolchen Ausreißers in die eigenen Kriegsdienſte iſt unterſagt, ebenſo den Unterthanen Begünſtigung deſſelben oder Aufkauf von Kriegsgeräthen [10]).

III. Gegenüber von fremden Mächten hat Würtemberg als Bundesſtaat allerdings manche Beſchränkungen, dagegen aber auch einen mächtigen Schutz erhalten, und es ſtellen ſich in dieſer Beziehung folgende Grundſätze hervor:

1. Eine Abtretung von Souveränetäts-Rechten an Fremde iſt ohne Zuſtimmung des Bundes nicht erlaubt [11]).

2. Jede Verletzung eines Bundesgenoßen wird als Beleidigung gegen den ganzen Bund von dieſem betrachtet, und namentlich leiſtet er für den Umfang des Territorial-Be-

ſitzes ſeinen Mitgliedern Gewähr [12]); dagegen haben auch die Bundesglieder die Verbindlichkeit Alles zu vermeiden, was zu einem Kriege mit fremden Staaten führen könnte, und die Bundesverſammlung hat im Falle einer entſtandenen Irrung die Sache zu unterſuchen, und das Mitglied, wenn es Unrecht hat, zur Erhaltung des Friedens anzumahnen und nöthigen Falles zu zwingen [13]).

3. Jedes Bundesglied muß an dem von der Bundesverſammlung erklärten Kriege Antheil nehmen, und darf ſich in keine einſeitigen Unterhandlungen mit dem Feinde einlaſſen, noch einen abgeſonderten Waffenſtillſtand oder Frieden mit ihm ſchließen. Zu dem Ende hat jedes Mitglied ſeine nach der Wehrverfaſſung des Bundes ihm zugeſchiedenes Contingent nebſt deſſen vorſchriftsmäßiger Ausrüſtung immer bereit zu halten, und daſſelbe auf erhaltene Aufforderung dem Bunde zur Verfügung zu ſtellen [14]).

In dem zur Beſorgung der Bundesangelegenheiten gebildeten Organe, der Bundesverſammlung in Frankfurt a. M., nimmt Württemberg die ſechste Stelle ein, mit Einer Stimme im großen und vier Stimmen im engeren Rathe.

1) Die Literatur über das Bundesrecht ſ. oben Thl. I, S. 568, Note 6. — Die ſummariſche Behandlung des Verhältniſſes von Württemberg zum deutſchen Bunde wird hoffentlich Entſchuldigung finden; eine ausführliche und vollſtändige Entwicklung hätten viel zu weit geführt, und wäre wohl an und für ſich nicht gerechtfertigt, da W. in keinen beſonderen Verhältniſſen zum Bunde ſteht.

2) Es iſt durchaus nicht abzuſehen, wie man ſich dieſer Verbindlichkeit mit Recht ſollte entziehen können. Sind Aenderungen in dem Bunde wünſchenswerth (und wer iſt es, der dieſe nicht ſchon längſt ſehnlichſt wünſchte?) ſo bemühe man ſich, durch Ständeverſammlungen und Privat-Adreſſen die Regirung zu

Aenderungs=Vorſchlägen und zu Verträgen mit andern Staaten zu dieſem Behufe aufzumuntern, man unterſtütze ſie durch eine feſte und aufgeklärte öffentliche Meinung: allein bis zu Erreichung dieſes Zieles iſt die Einhaltung übernommener Vertrags=Verbindlichkeiten einfache Rechtspflicht. Verläßt man den Rechtsboden, ſo tritt man in den Zuſtand der Gewalt ein, und Niemand kann berechnen, wohin dieſer führt. Daß aber der Bund materiell gültig ſeine Geſetze keineswegs willkürlich ausdehnen darf, darüber ſ. oben Thl. I, S. 564 das Ausführlichere.

3) S. Art. 13 der deutſchen Bundes=Acte, und Art. 54 – 61 der Wiener Schluß=Acte.

4) S. Bundes=Acte Art. 14, 16 und 18.

5) Daſ. Art. 14 und 16.

6) S. Wiener Schluß=Acte, Art. 53.

7) Daſ. Art. 6 und 16.

8) Ein Beiſpiel iſt angeführt in der Wiener Schluß=Acte, Art. 42.

9) S. Bundes=Acte, Art. 11; Wiener Schluß=Acte, Art. 18 — 24; Beſchluß über das Austrägal=Verfahren vom 3ten Aug. 1820; Beſchluß über die Executions=Ordnung des d. B., von demſ. Tage. Das Nähere ſo wie die vollſtändige Literatur über dieſen Theil des Bundes=Rechtes ſ. bei Klüber (3te Aufl.), S. 191 fg.

10) S. Cartell=Convent. vom 10ten Febr. 1831, Rbl., S. 167.

11) S. Wiener Schluß=Acte, Art. 6.

12) Daſ. Art. 36.

13) Daſ. Art. 36 und 37.

14) S. daſ. Art. 38 — 51; Beſchlüſſe über die Kriegs=Verfaſſ. des d. Bundes vom 9ten und 12ten April, und 11ten Juli 1822. — Das württembergiſche Contingent bildet die erſte Diviſion des 8ten Armeecorps; über ſeine Stärke und Zuſammenſetzung ſ. oben, Thl. I, S. 560, Note 3.

3. Verträge mit einzelnen Staaten.

§. 254.

a. Ueber Juſtiz = Gegenſtände.

Weder die Theorie noch die Praxis des europäiſchen Völkerrechts ſind über die Grundſätze im Reinen, welche in Beziehung auf manche Puncte der Straf = und der bürgerlichen Rechtspflege von zwei unabhängigen Staaten gegeneinander zu beobachten ſind. Auch die Geſetzgebung des deutſchen Bundes, welche hierüber für die Bundesglieder gar wohl Normen aufſtellen könnte, ſchweigt völlig. — Sehr dankeswerth iſt ſomit die Bemühung der württ. Regirung alle ſtreitigen Puncte durch beſtimmte Verträge wenigſtens in Beziehung auf die Nachbarſtaaten in's Reine zu bringen, und lobenswerth die Bereitwilligkeit der St. Verſ., den Ausſchuß mit ihrer verfaſſungsmäßigen Einwilligung zu beauftragen, damit der Vollzug nicht verhindert werde [1]). — Durch dieſe Maasregeln ſind denn nun bis itzt über folgende Gegenſtände der Rechtspflege Verträge zu Stande gekommen:

I. Strafrechtspflege.

1. Ueber die Auslieferung von Verbrechern beſtehen zwiſchen Württemberg einerſeits, und Baiern, Baden und den beiden Hohenzoller'ſchen Fürſtenthümern andererſeits vertragsmäßig folgende, die allgemeinen Principien der württ. Regirung beſchränkende, Grundſätze: — Im allgemeinen liefern die vertragenden Staaten einander keine Verbrecher aus, ſei es daß ſie die eigenen Unterthanen des requirirten Staates oder die Angehörigen dritter, nicht in die Verträge aufgenommener Staaten ſind. Nur Eine Ausnahme gilt von dieſer Regel; wenn nämlich ein Un-

terthan in dem eigenen Staate ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, und deßhalb ſein Vaterland verlaſſen, und ſich in einen der contrahirenden Staaten geflüchtet hat, ſo muß derſelbe gegen vorläufige Requiſition und Beſcheinigung der verübten That, ſo wie gegen Erſatz der Koſten an ſeinen Staat ausgeliefert werden; ja es iſt dieſer letztere Staat ſogar genöthigt, den ihm angehörigen flüchtigen Verbrecher anzunehmen und die Koſten ſeiner Verhaftung zu erſetzen, auch wenn er ihm von dem Staate, in den er ſich geflüchtet hat, freiwillig ausgeliefert werden will, und ſomit eine Requiſition um deſſen Auslieferung gar nicht vorangegangen iſt [2]). — Einem württ. Staatsbürger, der in einem der contrahirenden fremden Staaten ein Verbrechen begangen hat, und ungeſtraft in das Königreich zurückgekehrt iſt, wird — auch ohne Aufforderung des verletzten Staates — von den württ. Gerichten unterſucht, und nach den inländiſchen Geſetzen gerade ſo beſtraft, als hätte er das Verbrechen in W. begangen [3].) Eine ſpecielle Anwendung dieſes letzteren Grundſatzes iſt noch beſonders vertragsmäßig mit Baiern, Baden und GH. Darmſtadt hinſichtlich der in den Gränzwaldungen begangenen Forſtfrevel [4]) mit Baden aber wegen der Salzeinſchwärzungen [5]) feſtgeſtellt worden.

2. Ueber die Vollziehbarkeit der in einem fremden Staate gefällten Criminal-Urtheile haben die unter 1. genannten vier Staaten ſich mit der württ. Regirung über folgende zwei Puncte vereinigt:

a. wenn der Unterthan des einen der vertragenden Staaten in dem Gebiete des andern eine Geſetzesübertretung begangen hat, und daſelbſt in Unterſuchung gezogen und abgeurtheilt worden iſt, ſo muß das Erkenntniß von dem

eigenen Staate des Verurtheilten an den in ſeinem Gebiete liegenden Gütern deſſelben vollſtreckt werden, vorausgeſetzt, daß durch gerichtliche Zeugniſſe dargethan werden kann, daß in dem erkennenden Staate ſelbſt keine gleich bereiten und hinreichenden Vollſtreckungsmittel vorhanden ſind, und daß die eigenen Unterthanen des zur Vollſtreckung aufgeforderten Staates keine gleichen oder vorzüglicheren Rechte an dieſe Güter ſchon angemeldet oder in die öffentlichen Bücher haben eintragen laſſen.

b. Daſſelbe gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in ſeinem eigenen Staate verurtheilt wurde, ſeine Güter aber im Gebiete eines der vertragenden Staaten liegen [6]).

Durch dieſe ſpeciellen Beſtimmungen iſt denn nun freilich über die Frage im allgemeinen, ob die Straf-Urtheile eines fremden Staates, wenn ſie keine Vermögensſtrafen ſind, zur Vollziehung zu bringen ſeien, nichts entſchieden, und es bleibt ſomit bei den allgemeinen Grundſätzen, nach welchen das Urtheil einer fremden Behörde als dieſſeits nicht verbindlich betrachtet wird [7].) Nur der eine Fall, wenn der zu Beſtrafende um der Strafe zu entgehen, geflohen iſt, würde unter die oben, zu 1, angeführte Beſtimmung fallen.

3. Gegenſeitige koſtenfreie Leiſtung der Requiſitionen in Strafſachen. — Würtemberg ſteht mit Baiern, GH. Heßen, Naſſau, Braunſchweig, GH. Sachſen Weimar, S. Meinungen, S. Altenburg, H. Sigmaringen, H. Hechingen, ſo wie mit allen Schweizer Cantonen in dem Vereine, daß bei Requiſitionen in Strafſachen gegenſeitig Hülfe geleiſtet wird, ohne daß eine andere Vergütung gefordert werden darf, als der Erſatz der baaren Auslagen. Doch

iſt dabei wieder zu unterſcheiden; bei der Mehrzahl dieſer Staaten gilt dieſe Beſchränkung der Koſtenanrechnung nur für ſolche Fälle, in welchen der Fiscus oder der Patrimonial-Gerichtsherr die Unterſuchungskoſten zu tragen hätte, und ſomit in ſolchen nicht, in welchen der Schuldige in die Koſten verurtheilt werden kann. In dem Vertrage mit der Schweiz iſt dagegen dieſer Unterſchied nicht gemacht [b]).

II. Bürgerliche Rechtspflege.

1. Beſtimmungen über den **Gerichtsſtand** für die Fälle, wo die ſtreitenden Theile verſchiedenen Staaten angehören, hat Württemberg gemeinſchaftlich feſtgeſetzt in den ſchon mehr erwähnten Jurisdictions-Verträgen mit Baiern, Baden und den beiden Hohenzoller'ſchen Fürſtenthümern. Dieſe Beſtimmungen ſind theils allgemeiner theils beſonderer Art, und ſie haben den doppelten Zweck, jeden Streit in einem ſolchen Falle zu vermeiden, und den Gerichtsſtand ſo zu beſtimmen, wie es für den Hülfeſuchenden am ſicherſten iſt. Im Weſentlichen iſt folgendes beſtimmt worden:

a. der Kläger hat dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen; und dabei iſt es verboten, einen geſetzlichen Gerichtsſtand aufzugeben, und ſich durch freiwillige Prorogation einem Gerichte des andern Staates zu unterwerfen.

b. In allen perſönlichen Klagen iſt der Gerichtsſtand des Wohnſitzes der einzige geſtattete, (wenn nicht ein beſonderer Gerichtsſtand gegründet iſt.) Die Ausſprüche dieſes Gerichtes müſſen auch an den Gütern des Verurtheilten in andern Staaten aushülfsweiſe vollzogen werden.

c. Alle Real=Klagen dagegen, actiones mixtae, poſſeſſoriſcher Rechtsmittel, ſo wie die actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte der gelegenen Sache vorgebracht. Müſſen die Güter an dem Wohnorte des Verurtheilten aushülfsweiſe zur Vollſtreckung des Urtheiles beigezogen werden, ſo hat der Richter dieſes Ortes das Urtheil anzuerkennen und zu vollziehen.

d. Specielle Vorſchriften beſtehen über den Gerichtsſtand der Erben, bei Erbſchaftsklagen, des Arreſtes, des Contractes, der Wechſel=Verſchreibung, der geführten Verwaltung, der Wider=Klage, der Provocation, der Intervention, und über die Würkungen der Litispendenz [9]).

2. Ueber die gegenſeitige Vollziehbarkeit der Civil=Urtheile haben die unter 1. genannten Staaten in denſelben Urkunden den allgemeinen Grundſatz aufgeſtellt, daß ein von einem zuſtändigen Gerichte erlaſſenes rechtskräftiges Erkenntniß des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheiles vollkommen begründet, und daß es unweigerlich auch an den im dieſſeitigen Gebiete liegenden Gütern des Verurtheilten vollſtreckt werden muß, wenn die oben unter I. 2. a. erwähnten Bedingungen eintreten [10]).

3. Hinſichtlich des Gantverfahrens ſind theils zwiſchen den bisher genannten Staaten in ihren Jurisdictions=Verträgen, theils durch einen Vertrag mit 19 Schweizer-Cantonen [11]) in der Hauptſache folgende Beſtimmungen getroffen worden: die contrahirenden Staaten erkennen als allgemeinen Gant=Gerichtsſtand das Gericht des Wohnortes des Gemeinſchuldners an, vor welchem alle und jede Forderungen angebracht werden müſſen, und welchem auch das geſammte Vermögen des Schuldners auszuliefern iſt. Par=

ticular=Concurſe finden nur in einzelnen genau beſtimmten Fällen ſtatt. Die ſämmtlichen Gläubiger werden gleichmäßig behandelt nach den Geſetzen des erkennenden Staates, und den einheimiſchen durchaus kein Vorzugsrecht vor den Unterthanen eines der vertragenden Staaten eingeräumt [12]).

4. Ueber die Art und Weiſe, wie die Vormundſchaft über ſolche Minderjährige geführt wird, deren Vermögen in mehreren Staaten liegt, hat ſich die württ. Regirung ebenfalls mit den mehrgenannten vier Staaten vertragen [13]). Dem gemäß hat derjenige Staat die Vormundſchaft zu beſtellen und nach ſeinen Geſetzen verwalten zu laſſen, in welchem der verſtorbene Vater oder die verſtorbene Mutter zuletzt ihren Wohnſitz hatten.

5. Endlich beſtehen über die unentgeldliche Beſorgung von Requiſitionen in Civil=Sachen Verträge mit Preußen, Baiern, G. H. Heßen, S. Meinungen [14]).

1) S. Verh. der K. d. A. 1824, H. 16, S. 1657, und H. 18, S. 242; ferner Verh. von 1826, 1ſtes Beilh. S. 39 fg. u. 120.

2) S. den Jurisdictions=Vertrag mit Baiern vom 7. Mai 1828, §. 23—26, Rbl. S. 653; Jurisdict. Vertrag mit Baden vom J. 1825, §. 30, 31 und 33, Rbl. von 1826, S. 33; Jurisdict. Vertrag mit H. Sigmaringen vom 28. April 1827, §. 30, 31 und 33, Rbl. von 1827, S. 163; Jurisdict. Vertrag mit Hechingen von demſelben Tage, in denſelben §.§. ſ. Rbl. S. 245. — Wohl zu bemerken iſt, daß in allen dieſen Verträgen nur die Auslieferung der wegen der Handlung flüchtigen Verbrecher ſtipulirt iſt; wenn alſo ein Ausländer zwar in ſeinem Vaterlande ein Verbrechen begieng, allein ſein Vaterland vor Entdeckung ſeiner Schuld und aus andern Urſachen verließ um ſich nach W. zu begeben, ſo ſteht es lediglich bei der württ. Regirung, ob ſie ausliefern will oder nicht. In der Regel wird es freilich geſchehen. Dieſer Anſicht iſt auch H. Knapp, Criminal R. S. 28 in der Note.

3) Dieſer Grundſatz iſt ausgeſprochen durch das Geſetz vom 16. Oct. 1806, Rbl. S. 207, und gilt übrigens nicht blos gegenüber von den vier oben genannten, ſondern überhaupt von allen auswärtigen Staaten, wie ſchon oben §. 252. bemerkt wurde.

4) S. die Bekanntmachungen vom 10. Dec. 1823, Rbl. S. 932; vom 20. April. 1824, Rbl. S. 240, und vom 10. Oct. 1826, Rbl. S. 453.

5) S. Bekanntmachung vom 13. Oct. 1824, Rbl. S. 194.

6) S. Jurisdict. Vertrag mit Baiern, §. 3 und 24; die Jurisdict. Verträge mit Baden und den beiden Hohenzoller'ſchen Fürſtenthümern in §. 2 und 31. — Der Ausdruck „Uebertretung" begreift natürlich alle Arten von Geſetzwidrigkeiten unter ſich, namentlich alſo auch Verletzungen gegen die Abgaben-Geſetze. Es ſind ſomit die contrahirenden Staaten z. B. ſchuldig, an denjenigen ihrer Unterthanen, welche wegen Schleichhandels in dem Gebiete eines der andern Staaten verurtheilt wurden, das Urtheil zu vollſtrecken. Eine Nichtbefolgung ſolcher Requiſitionen wäre eine offenbare Verletzung des Vertrages.

7) Ueber dieſen Grundſatz ſ. Knapp, a. a. O. S. 25 fg.; daſelbſt iſt auch eine ſehr richtige Auslegung der anſcheinend entgegenſtehenden württ. Verordnungen gegeben, und gezeigt, daß ihre Vorſchriften ſich nur auf die ſicherheitspolizeiliche Cognition, nicht aber auf die Beſtrafung ſolcher Verbrechen beziehen. — Der in §. 1. der Jurisdict. Verträge enthaltene allgemeine Satz, daß die vertragenden Staaten die Vollſtreckbarkeit der Rechtserkenntniſſe ihrer Behörden gegenſeitig anerkennen, bezieht ſich nur auf Civil-Urtheile, indem über die Vollſtreckbarkeit der Strafurtheile in den Verträgen beſondere Ausnahmen enthalten ſind.

8) S. Bekanntmachung vom 15. Febr 1824, Rbl. S. 102 (Vertrag mit Baiern, G. H. Heßen, Naſſau, Sigmaringen und Hechingen); Bekanntmachung vom 15. Febr. 1826, Rbl. S. 79

(Vertrag mit der Schweiz); Bekanntmachung vom 15. März 1828, Rbl. S. 144, (Vertrag mit Meinungen); Bekanntmachung vom 17. März 1828, Rbl. S. 145, (Vertrag mit dem G. H. Sachſen und Braunſchweig); Bekanntmachung vom 22. Nov. 1828, Rbl. S. 861 (Vertrag mit Altenburg). — Noch iſt hier zu erwähnen, daß ſchon im J. 1818 mit den Großherzogthümern Baden und Heſſen eine Uebereinkunft darüber getroffen wurde, von welchen Behörden alle Requiſitionen in Straf- (und auch in Civil-) Sachen an dieſe verſchiedenen Staaten erlaſſen werden ſollen, ſ. Rbl. S. 518 fg.

9) Jurisdict. Vtg. mit Baiern, §. 4—9 und 14—21; mit Baden und den beiden Fürſtenthümern §. 1—7 und 12—22.

10) Vertrag mit Baiern, §. 2 und 3; mit Baden und den beiden Fürſtenthümern, §. 2.

11) Der Vertrag iſt vom 12. Dec. 1825 — 13. Mai 1826, Bekanntmachung im Rbl. 1826, S. 250 fg. — Nicht beigetreten ſind die Cantone Neuenburg, Schwitz und Glarus. Von dieſen werden, nach V. O. vom 13. Mai 1826, Rbl. S. 159, die Einwohner der beiden erſtern in Concurſen in W. gerade wie die eigenen Unterthanen behandelt, weil ſie zu völliger Reciprocität ſich bereit erklärt haben; die Einwohner von Glarus dagegen ſind von Gantmaſſen in W. ausgeſchloſſen vor gänzlicher Befriedigung aller anderen Gläubiger, bis ſie durch ein Zeugniß der Kantons-Regirung erweiſen können, daß die württ. Bürger in Glarus nicht mehr auf dieſelbe Weiſe behandelt werden.

12) Man ſehe das Nähere in dem angef. Vertrage mit der Schweiz, in dem Jurisdict. Vertrage mit Baiern, §. 10—13; mit Baden und den Hohenzoller'ſchen Fürſtenthümern in §. 8—11.

13) S. die Jurisdict. Verträge mit Baden und den beiden Fürſtenthümern, §. 23—29. Mit Baiern iſt ein beſonderer Vertrag über dieſen Gegenſtand geſchloſſen, vom 31. Dec. 1825, Rbl. vom 1826, S. 26 fg.

14) S. über Preußen, Bekanntmachung vom 17. März 1828, Rbl. S. 131; Baiern, Bekanntmachung von demſelben Tage, Rbl. S. 132; Heſſen, Bekanntmachung vom 20. März 1828, Rbl. S. 146; Meinungen, Bekanntmachung vom 15. März 1828, Rbl. S. 144; (wobei zu bemerken iſt, daß ſich hier die Uebereinkunft nur auf Gantfälle beſchränkt).

§. 255.

b. Ueber polizeiliche Gegenſtände.

Ueber Gegenſtände, welche zum Geſammt=Gebiete der Polizei gehören, hat das Königreich Württemberg verhältnißmäſig wenige Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſen. Alles, was ſich hierher rechnen läßt, beſteht in folgendem:

1. Vertrag mit Preußen hinſichtlich des Nachdruckes. Um ihre Schriftſteller und Verleger den legaliſirten Beeinträchtigungen württembergiſcher Nachdrucker zu entziehen, hat die Krone Preußen verſprochen, die in Württemberg erſcheinenden literariſchen Werke in ihrem Staate völlig ſo zu ſchützen, wie die der eigenen Unterthanen, d. h. den Nachdruck derſelben unbedingt zu verbieten und zu beſtrafen, und ſelbſt den Verkauf von Nachdrücken nicht zu dulden [1]); dagegen räumt Württemberg den preußiſchen Unterthanen dieſelben Rechte ein, wie den eigenen Staatsbürgern, d. h. jene erhalten unter denſelben Bedingungen und um dieſelbe Taxe ein Privilegium. Ohne ein ſolches ſind ſie, ſo wenig als der Eingeborne, geſchützt [2]).

2. Verträge hinſichtlich der Vaganten. — Die Staaten Württemberg, Baiern, Baden, Heßen = Darmſtadt, H. Sigmaringen haben ſich zu nachſtehenden wohlthätigen Beſtimmungen vereinigt, welche theils die con=

trahirenden Staaten gegen das ungebürliche und gefährliche Zuſchicken herumziehenden Geſindels ſchützen, theils dieſe Unglücklichen ſelbſt der Möglichkeit entreißen ſollen, als keinem Staate zugehörig betrachtet, und demnach von einem Transporte auf den andern, von einer Gränze über die andere geſchleppt zu werden [3]).

a. Der Hauptgrundſatz iſt, daß ſich die vertragenden Staaten verpflichten, Niemand in ein jenſeitiges Gebiet auszuweiſen, außer wenn er dieſem Staate ſelbſt angehört, oder wenn er, um in ein rückwärts liegendes Land gebracht zu werden, nothwendig durch jenen reiſen muß. Alle Angehörigen müſſen dagegen angenommen und untergebracht werden [4]).

b. Als Angehörige eines der betreffenden Staaten ſind aber viererlei Klaſſen von Perſonen erklärt [5]):

Erſtens ſolche, welche ausdrücklich das Staatsbürgerrecht in demſelben erworben, und es ſpäter nicht wieder aufgegeben haben. Eine ſolche Aufnahme erfolgt aber entweder durch Geburt von Staatsbürgern, und zwar bei ehelichen Kindern, wenn der Vater, bei unehlichen wenn die Mutter das Unterthanen-Recht beſaſſen; oder wird es erworben durch geſetzliche Aufnahme von Seite des Staates [6]).

Zweitens diejenigen, welche von heimathloſen Aeltern zufällig innerhalb der Staatsgränzen geboren ſind, ohne daß ſie ſpäter ein Heimathrecht irgendwo erwarben.

Drittens diejenigen, bei welchen zwar weder Annahme noch Geburt zum Staats-Angehörigen vorhanden iſt, oder wenigſtens itzt nicht mehr iſt, welche aber von einem Staate auf eine ſichere, bezeichnete Weiſe als Angehörige behandelt worden ſind, und wäre es nur bei

Einer beſtimmten Gelegenheit. Es ſind nämlich ſolche Heimathloſe dem Staate zuzutheilen, welche entweder mit ausdrücklicher ſchriftlicher Bewilligung eines Bezirks-Beamten im Staate geheurathet haben, oder denen zehen Jahre lang ſtillſchweigend ein Wohnſitz geſtattet wurde, oder welche während ſolcher Zeit ein ſelbſtſtändiges Gewerbe im Staate treiben durften. Bei welchen beiden letztern Fällen jedoch zu erwähnen iſt, daß der, auch zehnjährige, Aufenthalt als Handlungsdiener, Handwerksgeſelle, Lehrling, Dienſtbote, oder des Unterrichts und der Erziehung willen, nicht als ein ſolcher, Rechte erwerbender, Aufenthalt anzuſehen iſt.

Viertens endlich diejenigen, welche zufällig in ſeinem Gebiete angetroffen werden, ohne daß bei denen keiner der obigen drei Fälle einträte.

Für die Fälle von Colliſionen zwiſchen mehreren ſolchen Eigenſchaften iſt genau beſtimmt, welcher derſelben dem andern in der Art vorgeht, daß ſie den Vaganten einem der Staaten ausſchließlich zutheilt. Es geht nämlich das Unterthanen-Recht allen übrigen Fällen vor; wobei zu bemerken iſt, daß der ſpätere Verluſt deſſelben nicht berückſichtigt wird, wenn kein neueres Aufenthaltsrecht dagegen erworben wurde [7]); ferner geht die geſetzmäßige Aufenthaltserlaubniß der Verheurathungs-Erlaubniß vor; die bloſe zufällige Geburt von Nichtſtaatsbürgern ſteht allen andern Fällen nach. — Ehefrauen werden immer dem Staate ihres Ehemannes zugetheilt; Wittwen ebenſo, wenn ſie nicht im Wittwenſtande eine der obigen Veränderungen in ihren Heimathsverhältniſſen vornahmen. Kinder unter 14 Jahren, und überhaupt ſolche, welchen wegen ihres Unter-

haltes nicht getrennt werden dürfen, folgen den Aeltern, und zwar dem Vater die ehelich-Geborenen oder die unehelichen einer verſtorbenen Mutter; der Mutter die unehelichen [8]).

c. Bei der Uebergabe von Vaganten an ihren Staat iſt Folgendes zu beobachten: gefährliche Subjecte müſſen unter ſicherer Begleitung transportirt, und dem Bezirks-beamten des Uebergabs-Ortes urkundlich übergeben werden; minder gefährliche erhalten einen genau die Reiſe-richtung bezeichnenden Laufpaß. Ueber drei Individuen dürfen nur dann, wenn ſie zu Einer Familie gehören, zugleich übergeben werden; große Vagantenſchube finden nicht ſtatt. Nur an beſtimmten Uebergabs-Orten werden ſolche Transportirte übernommen [9]).

3. Verträge über die gegenſeitige unentgeldliche ärztliche Behandlung unbemittelter Unterthanen. — Die Regirungen von Oeſterreich, Baiern und Baden haben ſich mit Würtemberg dahin vereinigt, daß der innerhalb der Gränzen des Königreichs verunglückte oder erkrankte Unterthan jener drei Staaten unentgeldlich von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kaſſen des Ortes, wo der Unfall ihn betrifft, verpflegt werden muß, wenn er nicht ſo viele eigene Mittel hat, um die Koſten ſelbſt zu beſtreiten. Es verſteht ſich, daß dagegen die würtembergiſchen unbemittelten Staatsbürger daſſelbe Recht in allen Provinzen jener Monarchieen anzuſprechen haben [10]).

1) S. das allgemeine preuß. Landrecht, Thl. I, Tit. XI, §. 1026 fg.

2) Bekanntmachung vom 1. März 1828, Rbl. S. 115; ein Privilegium gegen den Nachdruck koſtet 15 fl. S. Rbl. 1828, S. 522.

3) Die urſprüngliche Uebereinkunft iſt vom 7. März 1816, und

wurde zwiſchen Baiern, Württemberg und Baden abgeſchloſſen, ſ. Rbl. S. 287; ſpäter ſind die beiden andern Staaten beigetreten; über Sigmaringen ſ. die Bekanntmachung vom 11. März 1818, Rbl. S. 187; über das G.H. Heſſen, Bekanntmachung vom 24. Juli 1818, Rbl. S. 450; ferner Bekanntmachung vom 4. Jänner 1830, Rbl. S. 14.

4) S. die Uebereinkunft, §. 1, 2, 9 und 10.

5) Daſ. §. 2—8.

6) In §. 2, a. der Uebereinkunft heißt es, wer „ausdrücklich" aufgenommen worden ſei, habe das Unterthanenrecht. Iſt dieſes nun ſo zu verſtehen, daß in Württemberg ein Ausländer, welcher nur durch Eintritt in den Staatsdienſt Staatsbürger wurde, in dem Sinne dieſer Uebereinkunft nicht Unterthan wäre, und — würde er oder ſeine Familie heimathlos — vom württ. Staate nicht aufgenommen werden müßte? Schwerlich wäre dieſe Auslegung die richtige, denn es ſteht gewiß beim württ. Staate, noch Andere, als die Uebereinkunft ihm aufdrängt, freiwillig als Staatsbürger anzunehmen. Jene Beſtimmungen ſind alſo nur ein Minimum.

7) Wohlgemerkt „Aufenthaltsrecht." Es recht alſo eine Heurathserlaubniß oder zehnjährige Duldung in einem fremden Staate ſchon hin, das urſprüngliche Unterthanenrecht zu obliteriren.

8) Hier iſt eine Lücke im Vertrage, die auch zu manchfachen Streitigkeiten zwiſchen den vertragenden Staaten Anlaß giebt; darüber nämlich iſt nichts beſtimmt, wie es mit Kindern, die durch zufällige Geburt von damals heimathloſen Aeltern ein Heimathrecht in einem andern Staate hatten, nun aber durch den Aufenthalt ihrer Aeltern in den dieſſeitigen Staat gekommen ſind, zu halten iſt? Auf der einen Seite erwerben ſie durch dieſen itzigen unſelbſtſtändigen Aufenthalt keinen Anſpruch an das Heimathland ihrer Aeltern; auf der andern Seite aber iſt es ſehr hart gegen ſie, ſie in dem Augenblicke, wo ſie kaum anfangen ihr Brod ſelbſt zu verdienen, von ihrer Familie

milie zu reiſzen und in ein, vielleicht entferntes fremdes Land zu ſchicken; auch dieſem letztgenannten Staate kann es nicht angenehm ſeyn, ſolche Angehörige zu erhalten, deren ganze Familie ihn nichts angeht.

9) S. die Uebereinkunft, §. 11 — 13.

10) S. hinſichtlich Oeſterreich's einen (ungedr.) Erlaß des Miniſt. des Innern vom 9. Oct. 1827; hinſichtlich Baiern's einen (ungedr.) Erlaß der Regirung des Jaxtkreiſes; hinſichtlich Baden's einen (ungedr. Miniſt. Erlaß vom 2. Sept. 1824, und einen ſolchen Erlaß der Reg. des Jaxtkreiſes vom 4. Jänner 1825.

§. 256.

c. Ueber kirchliche Angelegenheiten.

Ueber Gegenſtände der genannten Art ſind blos folgende Verträge mit auswärtigen Staaten geſchloſſen:

1. Gegenſeitige Aufhebung der dem Staate in dem Gebiete des andern Contrahenten zuſtehenden Patronatrechte. Dieſelbe iſt ausgeſprochen gegenüber von Baiern durch Art. 2. des Staatsvertrags vom 18. Nov. 1810, und von Baden, durch Vertrag vom Jahre 1807 [1]). Den Privatperſonen bleiben dagegen die ihnen in fremden Staaten zuſtehenden Patronatrechte; ebenſo habe ſich wenigſtens Württemberg und Baden gegenſeitig das Eigenthum der Güter und Gefälle vorbehalten, welche nicht zur Unterhaltung der Kirche oder der Gehalte des Pfarrers beſtimmt ſind.

2. Der ungeſtörte Genuß der einer Kirche oder Schule im jenſeitigen Gebiete zuſtehenden Güter bis zu einer einſtigen definitiven Ausgleichung iſt beſtätigt worden durch Vertrag mit Baiern vom 20. Sept. 1812 [2]).

3. Die Aufhebung der Stolgebühren für die Durchfuhr auswärtiger Leichen iſt durch Vertrag mit Baiern vom

J. 1814 für die Gränzbewohner feſtgeſetzt; dagegen darf nun auch keine Dienſtleiſtung, z. B. Geleite der Leiche, Geläute u. ſ. w. gefordert werden [3]).

4. Etwa beſtehende Verträge über die Verhältniſſe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz ſind bis itzt weder amtlich noch außeramtlich bekannt geworden.

1) Bekannt gemacht durch Erlaß des katholiſchen Kirchenrathes, vom 16ten Juli 1807, ſ. Knapp, Handbuch für katholiſche Geiſtliche, II, S. 576.

2) S. Gaupp, württ. Kirchenrecht, I, S. 149.

3) S. (ungedr.) Miniſt. Erlaß vom 4ten März 1814.

§. 257.

d. Ueber Finanz-Gegenſtände.

In Folge der ſeit dem J. 1803 raſch auf einander folgenden Länder-Erwerbungen und -Abtretungen kamen die dabei betheiligten Staaten häufig in den Fall über finanzielle Puncte, z. B. Vertheilung der Staatsſchulden, Uebernahme von Penſionen u. ſ. w., ſich vergleichen zu müſſen. In einzelnen Fällen war auch aus andern Gründen über Geldſachen ein Vertrag zu ſchließen. Alle dieſe Uebereinkünfte haben übrigens nur ein vorübergehendes Intereſſe, wenigſtens in der Mehrzahl ihrer Beſtimmungen, auch ſind nur wenige derſelben bis itzt öffentlich bekannt gemacht; es wird und muß daher genügen, hier nur die chronologiſche Aufzählung derſelben zu geben, bei der übrigens für eine abſolute Vollſtändigkeit keine Gewähr geleiſtet werden kann:

1. Vertrag mit Oeſterreich, Baiern und Baden, Günzburg den 25ſten Nov. 1806. Auseinanderſetzung der durch die Abtretung der ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Lande an

Württemberg, Baiern und Baden mit Oeſterreich und unter dieſen Staaten ſelbſt entſtandenen beſonderen Verhältniſſe [1]).

2. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 30ſten März 1808. Auseinanderſetzung der drei vormaligen Ritter-Kantone und Bezirke: Donau, Kocher und Allgau-Bodenſee, deßgleichen über die Generalkaſſe der zwei Ritterkreiſe Schwaben und Franken, des Kantons Mittelrhein und der Special-Directorial-Kaſſe des ſchwäbiſchen Ritterkreiſes. (Ungedruckt.)

3. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 5ten April 1808. Auseinanderſetzung der ſchwäbiſch-grävlichen Collegial-Kaſſe. (Ungedruckt.)

4. Vertrag mit Baden, Stuttgart den 28ſten Juni 1808. Auseinanderſetzung wegen der vormaligen drei ſchwäbiſchen Ritter-Kantone und Bezirke Heegau, Bodenſee, Neckar, Schwarzwald und Kraichgau. (Ungedruckt.)

5. Vertrag mit Baiern, Fürſt Primas, Baden, G. H. Heſſen, Würzburg und Yſenburg-Birſtein, Stuttgart den 13ten Aug. 1808. Auseinanderſetzung der Verhältniſſe des vormals fränkiſchen Ritterkantones Odenwald. (Ungedruckt.)

6. Vertrag mit Baiern, Fürſt Primas, Baden, G. H. Heſſen, Nürnberg den 9ten Sept. 1808. Auseinanderſetzung der vormaligen reichsgrävlichen Collegialkaſſe [2]).

7. Vertrag mit Baiern, Fürſt Primas, Baden, Würzburg, G. H. Heſſen, Königreich Sachſen, Hoch- und Deutſch-Meiſter, S. Meinungen, S. Weimar und S. Koburg, Nürnberg den 13ten Sept. 1808. Auseinanderſetzung der Verhältniſſe des ehemaligen fränkiſchen Kreiſes, beſonders die Theilung der Kreis-Acten und Paſſiven, ſo wie der Kreisdiener und Penſionäre [3]).

8. Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, Stuttgart den 18ten Dec. 1808. Abtheilung der vorder-öſterreichiſchen Regirungs-Acten und des Religions-Fonds. (Ungedruckt.)

9. Vertrag mit Baiern, Baden, H. Hechingen und H. Sigmaringen, Stuttgart den 31ſten Dec. 1808. Auseinanderſetzung des ehemaligen Zucht- und Arbeits-Hauſes in Ravensburg. (Ungedruckt.)

10. Vertrag mit Baiern, Baden und H. Sigmaringen, Stuttgart den 1ſten Febr. 1809. Die in Folge des Günzburger-Vertrages ſtattgefundene Auseinanderſetzung des Activ- und Paſſiv-Standes der vormaligen ſchwäbiſch-öſterreichiſchen ſtändiſchen Kaſſen in Ehingen. (Ungedruckt.)

11. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 16ten März 1809. Auseinanderſetzung der Verhältniſſe der vormaligen Balley und ſogenannten allgemeinen Landſchafts-Kaſſe zu Altshauſen. (Ungedruckt.)

12. Vertrag mit Baiern und Baden, Stuttgart den 12ten Febr. 1810. Definitive Auseinanderſetzung des Vermögens des in dem ehemaligen hochſtift Augsburg'ſchen Kreis-viertel gelegnen Zucht- und Arbeitshaus-Inſtitutes in Buchloe. (Ungedruckt.)

13. Vertrag mit Baden, Biberach den 18ten, Carlsruhe den 24ſten Juni 1810. Auseinanderſetzung des landſchaftlichen Schuldenweſens der fürſtenbergiſchen Lande. (Ungedruckt.)

14. Vertrag mit Baiern, Ulm den 18ten Sept. 1811. Vollziehung des unter dem 18ten Mai 1810 abgeſchloſſenen Vertrages (über die Abtretung von Gebietstheilen), hinſichtlich der Abtheilung der Staatsdiener und Penſionäre. (Ungedruckt.)

15. Vertrag mit Baiern, München den 20ſten Sept. 1812. Vollziehung des Vertrages vom 18ten Mai 1810, hinſichtlich der Gränzen, ſo wie des Staats- und des Communal-Vermögens. (Ungedr.)

16. Vertrag in Gemeinſchaft mit Baiern, Baden, G. H. Heſſen, Naſſau, Yſenburg, Würzburg und Frankfurt, einer-, und dem ehemaligen Hoch- und Deutſchmeiſter, Erzherzog Anton von Oeſterreich, anderer-ſeits. Mergentheim den 15ten Aug. 1813. Deutſchordenſche Verhältniſſe betreffend [4]).

17. Vertrag gemeinſchaftlich mit denſelben Staaten einer-, und dem Hoch- und Deutſchmeiſter anderer Seits, vom ſelben Tage; Nachtrag zu dem vorſtehenden Vertrage. (Ungedruckt.)

18. Vertrag zwiſchen Württemberg allein, und dem ehemaligen Hoch- und Deutſchmeiſter vom gleichen Tage. Separat-Verhandlungen über Acten-Ausfolge u. ſ. w. [6]).

19. Vertrag mit den unter 16 genannten Staaten, Mergentheim den 18ten Mai 1815. Hauptvertrag der an den vormals deutſchordenſchen Beſitzungen betheiligten Höfe über die Auseinanderſetzung der ſich darauf beziehenden Verhältniſſe [6]).

19. Vertrag mit der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft, Zürich den 29ſten Aug. 1813. Ueber die von dem öſterr. Kaiſerhauſe incammerirten und durch den Preßburger Frieden erworbenen Gefälle, Liegenſchaften und Kapitalien, welche der Eidgenoſſenſchaft angehörten. (Ungedruckt.)

21. Subſidienvertrag mit Großbritannien, Brüſſel den 6ten Juni 1815 [7]).

22. Vertrag mit Baden, Stuttgart den 11ten Juni

1816. Auseinanderſetzung der Salm=Krautheimiſchen Verhältniſſe. (Ungedruckt.)

23. Vertrag mit Frankreich, Paris den 25ſten April 1818. Die von Frankreich in Folge der Friedensverträge vom 30ſten Mai 1814 und 20ſten Nov. 1815 übernommene Tilgung der von dem Auslande an den franzöſiſchen Staatsſchatz zu machenden Forderungen. (Ungedruckt.)

24. Vertrag mit Baden, Stuttgart den 12ten März 1825. Ausgleichung der gegenſeitigen Forderungen und Anſprüche aus den Staatsverträgen von 1806, 1807, 1808, 1810, 1815, 1816, 1822. (Ungedruckt.)

25. Vertrag mit Baden, den 12ten Sept. 1828, den Verkauf von Salz betreffend [8]).

1) Dieſer Vertrag iſt von Oeſterreich nicht ratificirt; er gilt ſomit nur unter den übrigen drei Staaten als Norm. Er iſt, meines Wiſſens, nicht gedruckt. Uebrigens ſei ein für allemal die Bemerkung gemacht, daß mit der Bezeichnung „nicht gedruckt" ich keineswegs mit apodiktiſcher Gewißheit behaupten will und kann, es ſei eine ſolche Urkunde nie und nirgends, weder nach Form noch nach Inhalt, bekannt geworden. Es bezieht ſich dieſer Ausdruck, außer dem Regirungsblatte, nur auf die großen diplomatiſchen Urkundenſammlungen, namentlich alſo auch Martens, Schöll, die Archives diplomatiques, die Staatsacten, endlich auf Winkopp's Rheinbund. Ob vielleicht hier oder da in einem geſchichtlichen Werke u. dgl. eine ſolche Urkunde als Beweisſtelle abgedruckt iſt, konnte bei der Endloſigkeit einer ſolchen Arbeit, der Unmöglichkeit ſie irgend vollſtändig zu unternehmen, und bei dem höchſt wahrſcheinlich ſehr unbedeutenden Ergebniſſe nicht unterſucht werden.

2) S. Martens, Recueil, Sup. T. VII, S. 168 fg. Der Vertrag enthält die Vertheilung der (unbedeutenden) Anſprüche an die genannte Kaſſe.

3) S. Martens, a. a. O. S. 176.

4) Dieſer Vertrag iſt abgedruckt bei Martens, Recueil, Suppl. T. VII, S. 287 fg. Der Inhalt dieſes Vertrages iſt im Weſentlichen der, daß auf der einen Seite die itzigen Beſitzer deutſchorden'ſcher Gebietstheile eine beſtimmte Anzahl und Art von Schulden übernehmen; dagegen verpflichtet ſich der ehem. Hoch- und Deutſchmeiſter zur Herausgabe beſtimmter Urkunden und Activ-Forderungen. — Die Ratification dieſes Vertrages erfolgte erſt 1815.

5) S. Martens, a. a. O., S. 294. Württemberg macht ſich verbindlich zur Herausgabe beſtimmter Acten; der Erzherzog dagegen zur Extradition gewiſſer Schuld-Urkunden u. ſ. w. Auch dieſer Vertrag iſt erſt 1815 ratificirt.

6) Dieſe ſehr ausführliche, nach jahrelangen Unterhandlungen zu Stande gebrachte Urkunde iſt theils beſonders gedruckt, Mergentheim, 1815, Fol., theils ſteht ſie in Martens, Recueil, Sup. T. VI, S. 491—581. Es iſt natürlich unmöglich den bis in das geringſte Detail gehenden Inhalt dieſes Vertrages hier anzugeben; es wird genügen zu bemerken, daß derſelbe in drei Abtheilungen zerfällt. Im erſten Abſchnitte, §. 1—88 ſind die Verhältniſſe in Beziehung auf den deutſchordenſchen Kammerfond, und die auf demſelben liegenden Schulden und Laſten abgehandelt. Im zweiten Abſchnitte werden die Verhältniſſe in Anſehung des Steuerfondes und der auf dieſem ruhenden Schulden und Laſten regulirt, §. 89—116. Im dritten Abſchnitte endlich befinden ſich Beſchlüſſe über Gegenſtände vermiſchter Art, die ſich auf den Kammer- und Steuer-Fond zugleich beziehen, §. 117—133.

7) Martens, Recueil, Suppl. T. VII, S. 202. Württemberg macht ſich anheiſchig 20,000 Mann Truppen gegen Frankreich zu ſtellen, England verſpricht auf jeden Mann 11 Pfund St. 2 Schill. für ein Jahr in monatlichen Raten auszubezahlen. Sollte früher Friede werden, ſo darf nur der Monat, in wel-

che der Definitiv-Vertrag unterzeichnet wurde, und außerdem noch eine weitere Monats-Subſidie entrichtet werden.

8) Der ganze Vertrag iſt noch nicht bekannt gemacht, den Hauptinhalt deſſelben führt an der ſtändiſche Rechenſchafts-bericht von 1830, S. 203.

§. 258.

e. Handels-Verträge.

Durch unermüdeten Eifer iſt es der württ. Regirung gelungen mit mehreren Staaten Verträge abzuſchließen, welche die Beförderung der von harten Zollſyſtemen und unzähligen Douanen-Linien niedergedrückten Gewerbe durch Gewährung eines größeren Marktes, und durch gemeinſchaftlichen Schutz gegen das Ausland beabſichtigen. Zu hoffen iſt, daß dieſe bisherigen Uebereinkünfte nur die Grundlage einer noch ausgedehnteren Freiheit ſeyn werden [1]).

Es ſteht aber Württemberg mit folgenden Staaten in Verträgen über Handelsverhältniſſe:

1. Mit Baiern, Hohenzollern Sigmaringen und Hohenzollern Hechingen bildet es einen Verein zu gemeinſchaftlichen Zolleinrichtungen.

Die näheren Beſtimmungen dieſes wichtigen Vertrages ſind folgende:

a. die vier Staaten vereinigen ſich zu einer gemeinſchaftlichen Zollgränze, ſo daß im Innern und gegen einander gar keine Zoll-Einrichtungen und -Abgaben beſtehen, und (mit Ausnahme von Salz und den in dem einen Staate einer indirecten Steuer unterworfenen Gegenſtänden) vollkommen freier Verkehr zwiſchen ihnen Statt findet, gegen das Ausland aber nach gleichen Anſätzen und für gemeinſchaftliche Rechnung Zoll erhoben wird. Der Ertrag wird unter Württemberg und Baiern

nach dem Bevölkerungs-Verhältniſſe beider Staaten vertheilt; H. Sigmaringen und Hechingen erhalten von Württemberg beſtimmte Summen, ſ. dieſelben im folgenden Paragraphen. Keiner der Staaten kann einſeitige Verträge in Zoll- und Handels-Sachen mit dritten Staaten abſchließen, ebenſo entſagen ſie einſeitigen Verfügungen in dieſer Beziehung. Der Beitritt weiterer Staaten zu dem Vereine wird gewünſcht und gemeinſchaftlich gefördert.

b. Jeder der beiden größern Staaten ernennt die Zoll-Erhebungsbehörden, ſo weit ſie in ſeinem Gebiete ihren Sitz habe (W. auch die in Sigmaringen zu errichtenden); ſie werden aber nach gleichförmigen organiſchen Beſtimmungen eingerichtet. Zur Leitung derſelben beſteht in jedem der beiden Staaten eine eigene, ſelbſtſtändige Oberzoll-Adminiſtration, welche durch einen General-Bevollmächtigten des andern Staates zur Controle beſchickt wird. Ohne deſſen Viſa darf kein Befehl an die untergeordneten Stellen ergehen. Zur Controle der Zollſcheine iſt in München eine gemeinſchaftliche Behörde beſtellt. Die Koſten der Oberzoll-Adminiſtration, ſo wie die Ruhegehalte der Zolldiener fallen jedem einzelnen Staate zur Laſt; die Beſoldungen der Gränzbeamten dagegen, der Controle-Anſtalt, und überhaupt alle nicht namentlich ausgenommenen Ausgaben werden aus der Vereins-Kaſſe berichtigt. Uebrigens ſind die Gehalte und ſonſtigen Bezüge der Beamten in beiden Staaten gleichgeſtellt.

c. Wenn einer der beiden Staaten in einem einzelnen Falle, oder für beſtimmte Perſonen Zollbegünſtigungen eintreten laſſen will, ſo ſteht es ihm zwar einſeitig frei; allein er hat den Ausfall aus ſeiner Staatskaſſe dem

Vereine zu erſetzen. Nur die Zollbefreiungen der diplomatiſchen Agenten leidet der Verein.

d. Am 1ſten Mai jedes Jahres verſammelt ſich in München ein General-Congreß, beſtehend aus zwei Abgeordneten jedes der beiden größeren Staaten; einer dieſer Abgeordneten iſt immer der General-Bevollmächtigte bei der Oberzolladminiſtration des anderen Staates. Das Directorium wechſelt jährlich zwiſchen beiden Staaten; der Vorſitzende hat entſcheidende Stimme. Die Geſchäfte dieſes Congreſſes ſind:

α. Beſchlüße über Abänderungen im Grundvertrage, in der Organiſation der Behörden, in den Tarifen;

β. Prüfung der Rechenſchaftsberichte der Behörden und definitive Abrechnung zwiſchen den Staaten;

γ. Feſtſetzung des Etats für das folgende Jahr;

δ. Erledigungen der Recurſe von den Verfügungen der Oberzolladminiſtration;

ε. Verabredungen über polizeiliche und adminiſtrative Gegenſtände.

Bei den drei erſten Puncten ſind die Abgeordneten an die Inſtructionen ihrer Regirungen gebunden; in den beiden andern handeln ſie nach ihrer Ueberzeugung. Jedoch haben ſie in dem letzten Falle ſich mit drei unpartheiiſchen, von den Generalbevollmächtigten zu wählenden Sachverſtändigen zu verſtärken. Daſſelbe Compromißgericht entſcheidet auch, wenn der Congreß über Gegenſtände von Nr. β. und γ. innerhalb vier Wochen zu keinem Beſchluße kommt, oder die Regirungen ihn nicht beſtättigen. Dagegen können Veränderungen oder authentiſche Erklärungen des Grundvertrages nur durch freie Zuſtimmung der beiden Staaten erfolgen.

e. Das bairiſche Gewicht und Maas wird allein von den Vereinsbehörden angewendet; dagegen führen ſowohl die leitenden als die ausübenden Behörden Wappen und Benennung des ſie beſtellenden Staates.

2. Der Verein iſt auf unbeſtimmte Zeit abgeſchloſſen; nach Ablauf der drei erſten Jahre können die Staaten zu jeder Zeit austreten, wenn ſie ein Jahr zuvor den Austritt angekündigt haben. Im Falle jedoch unter allen deutſchen Bundesſtaaten ein gemeinſchaftlicher Zoll-Verein zu Stande käme, hört der beſondere Verein von dem Tage der Vollziehung des Bundesbeſchlußes auf. Ebenſo treten Beſchlüße der Bundesverſammlung über den Verkehr mit Lebensmitteln an die Stelle der Beſtimmungen in den Vereins-Zolltarif [2]).

3. Mit dem Preußiſch-Darmſtädt'ſchen Zollvereine [3]). — Da eine gänzliche Verſchmelzung der beiden Zollvereine, bis itzt wenigſtens, nicht möglich ſchien, ſo vereinigten ſich dieſelben wenigſtens zu Beförderungen des gegenſeitigen Verkehres. Manche wichtige, nicht unmittelbar damit zuſammenhängende, Maasregel iſt damit verbunden worden, welche theils ſchon itzt Gleichheit unter den genannten deutſchen Staaten herſtellt, theils dieſelbe verſpricht und vorbereitet.

Die Hauptgrundzüge der Vereinbarung ſind folgende:

a. Der Verkehr mit den Erzeugniſſen der vaterländiſchen Landwirthſchaft, Induſtrie und Kunſt iſt für die Regel völlig frei gegeben zwiſchen den verbundenen Staaten, ſobald der Urſprung derſelben gehörig nachgewieſen iſt. Weder Eingangs-, Ausgangs- noch Durchfuhr-Zoll wird von ihnen entrichtet [4]). Dabei müſſen aber gewiße Zollſtraßen eingehalten werden.

b. Von dieſer Regel ſind einzelne beſtimmte Gegenſtände,

in welchen ein Verkehr nicht ſtatt findet, oder von denen wenigſtens ein — wenn ſchon bedeutend geringerer — Zoll bezahlt werden muß, ausgenommen. Rückſichten auf die verſchiedene Steuerverfaſſung der vereinigten Staaten, oder auf die Abweichungen in ihren Zolltarifen, machten dieſes nothwendig [5]).

c. Produkte fremder, nicht im Vereine begriffener, Staaten müſſen dagegen in jedem der Vereinsgebiete nach deſſen eigenen Anſätzen verſteuert werden, auch wenn ſie zuletzt aus dem Gebiete des befreundeten Vereines eingeführt werden; denn nicht abſolute, ſondern nur gegenſeitige Handelsfreiheit ſollte beſtehen [6]).

d. Die vertragenden Staaten verſprechen ſich, noch über folgende weitere Gegenſtände beſondere nähere Uebereinkünfte abzuſchließen: über die möglichſte Erleichterung des gewerblichen Verkehres ihrer Unterthanen; über die Feſtſtellung gleichmäßiger, niederer Wegabgaben; über möglichſte Gleichſtellung ihrer ganzen Zollſyſteme, auch der Verwaltungsformen; über Gleichſtellung von Maas, Gewicht und Münze [7]); endlich über gemeinſame Geſetzgebung hinſichtlich der Erfindungs-Patente.

e. Die Unterthanen der verbündeten Staaten werden gegenſeitig völlig wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt in allen Abgaben u. dgl. Alle haben das Recht, ſich an die in fremden Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines der contrahirenden Staaten, wie an Agenten des eigenen Staates um Schutz und Hülfe zu wenden [8]).

f. Alle Staaten, welche ſich künftig an den einen oder den andern der beiden Vereine anſchließen, treten von ſelbſt in die Vortheile dieſer Uebereinkunft ein. Dieſelbe iſt vorläufig auf 12 Jahre abgeſchloßen; nicht aufgekündigt

dauert ſie je nach deren Ablauf immer wieder auf weitere 12 Jahre fort [9]).

4. Mit der ſchweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft [10]). Mit dieſem Staatenbunde findet keine ſo enge Verbindung ſtatt, wie mit den bisher genannten Staaten, ſondern nur ein eigentlicher Handelsvertrag, d. h. eine Uebereinkunft über die Beförderung des gegenſeitigen Verkehres, wenigſtens in einzelnen ſeiner Hauptbeziehungen. Es iſt nämlich im Weſentlichen feſtgeſetzt:

a. daß beſtimmte Arten von Waaren bei ihrer Einfuhr in die gegenſeitigen Gebiete eine verminderte Abgabe zu entrichten haben [11]);

b. daß der Tranſit, ſowohl durch die Schweiz nach Italien als durch Württemberg über Friedrichshafen in die Schweiz, bedeutende Begünſtigungen erhält, und die beiden Staaten ſich verpflichten, die dazu zu benützenden Handelsſtraßen immer vollkommen zu unterhalten [12]);

c. daß Württemberg der Schweiz freien Kornhandel in Friederichshafen geſtattet, den einzigen Fall ausgenommen, daß eigene Noth allgemeine Maasregeln zur Erhaltung der Unterthanen erfordern ſollte; ſelbſt dann aber muß wenigſtens die Hälfte des gewönlichen Ausfuhr-Quantums der Schweiz in wöchentlichen oder monatlichen Lieferungen überlaſſen werden, und nur für das weitere Bedürfniß hat ſie ſich jenen Maasregeln zu unterwerfen [13]).

Außer dieſem Vertrage mit der ganzen Eidgenoſſenſchaft hat aber Württemberg noch mit einer bedeutenden Anzahl einzelner Schweizer-Kantone Verträge über die Lieferung beſtimmter Quantitäten von Salz abgeſchloßen. Solche Verträge ſind nämlich zu Stande

gekommen mit: a. Aargau, ratificirt vom Könige am 22ſten Nov. 1823, erneuert am 7ten Dec. 1829; b. Bern, ratif. am 5. Jänner 1824, erneuert am 22. März 1830; c. Unterwalden ob dem Wald, ratif. am 30ſten März 1824, erneuert am 8ten Sept. 1830; d. St. Gallen, ratif. am 15ten Mai 1824, erneuert am 19ten Mai 1828; e. Unterwalden nid dem Wald, ratif. am 22ſten Sept. 1824; f. Thurgau, ratif. am 3ten Oct. 1824; g. Schaffhauſen, ratif. am 11ten März 1825; h. Schwytz, ratif. am 15ten Oct. 1825; i. Zug und k. Uri, ratif. am 18ten Dec. 1826, erneuert am 17ten Jänner 1831; l. Zürich, ratif. am 10ten Jänner 1825, erneuert am 22ſten Febr. 1830; m. Freiburg, ratif. am 25ſten Oct. 1830. — Ueber die Quantität des abzuliefernden Salzes, über die Dauer der Verträge, endlich über die näheren, keineswegs für alle Kantone gleichen, Bedingungen iſt zur Zeit noch nichts öffentlich bekannt geworden.

5. Mit Baden. Im Jahre 1822, als Württemberg ein ſtrengeres Zollſyſtem zu ergreifen anfieng, wurde der Verkehr mit Baden in manchen Beziehungen auch itzt noch erleichtert [14]); als aber dieſer Staat ſpäter in den Unterhandlungen über den ſüddeutſchen Handelsverein ſich in Gegenſatz gegen die württ. Intereſſen ſtellte, ſo wurden dieſe früheren Begünſtigungen im Allgemeinen wieder zurückgenommen, und die ganze Strenge der dieſſeitigen Zollgeſetze traf den Verkehr mit dem Großherzogthume. Nur über die Erleichterung des Verkehres mit einzelnen beſtimmten Artikeln, ſo wie des unmittelbarſten Gränzverkehres, kamen gegenſeitige Uebereinkünfte zu Stande [15]). — Durch einen beſondern Vertrag, vom 12ten April 1831, tritt Baden mit ſeinen von Würt-

temberg inclavirten Orten und ſeinem Antheile an den Condominat-Orten dem württ. bairiſchen Zollvereine bei; Württemberg überläßt dagegen an Baden die vom jenſeitigen Gebiete umſchloſſenen Orte zur Bezollung [16]).

6. Mit Sachſen-Weimar. Dieſer Staat ſteht in doppelten Vertragsverhältniſſen hinſichtlich des Zollweſens. Mit der Hauptmaſſe ſeiner Beſitzungen iſt er dem bairiſch-darmſtädt'ſchen Zollvereine beigetreten, und nimmt ſomit ganz an denſelben gegenſeitigen Begünſtigungen der beiden Zollvereine Antheil. Zweitens aber iſt er für ſein ganz von bairiſchem Gebiete umſchloſſenes Amt Oſtheim dem württembergiſch-bairiſchen Zollvereine beigetreten, unterwirft daſſelbe auch den bairiſchen indirecten Steuern. An dem Ertrage der Vereins-Zölle nimmt S. Weimar im Verhältniß der Bevölkerung dieſes Amtes Antheil; dagegen ſteht ihm ein Einfluß auf die Zollgeſetzgebung des Vereines nicht zu. Die Dauer des Vertrages iſt zwölf Jahre [17]).

1) Eine kurze Geſchichte der Unterhandlungen über Handels-Vereine und Handels-Verträge dürfte vielleicht, da ſie bis itzt noch nirgends öffentlich dargelegt worden iſt, nicht ohne Intereſſe ſeyn. — Dieſelbe zerfällt vom Wiener Miniſterial-Congreſſe bis zum Abſchluſſe des Vertrages mit Darmſtadt-Preußen in folgende Abſchnitte:

1. Wiener Miniſterial-Conferenzen im J. 1819 und 1820. Zur Befeſtigung und Ausbildung der deutſchen Bundesverfaſſung beſtimmt, wurde dieſe Zuſammenkunft von Geſandten aller deutſchen Höfe auch dazu benützt, um der traurigen Lage des Handels und der Gewerbe durch ein Syſtem größerer Freiheit wieder aufzuhelfen. Am 19ten Mai 1820 wurde auch zwiſchen Baiern, Württemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, dem Großherzogthume und den Herzogthümern Sachſen, Naſſau und den fürſtlich reußiſchen Häuſern eine Ue-

bereinkunft des weſentlichen Inhaltes abgeſchloßen, daß ein Vertrag über Handelsverhältniſſe geſchloßen werden ſolle unter Zugrundlegung folgender leitender Ideen: die Zoll-Linien zwiſchen den paciscirenden Staaten ſollen aufgehoben, dagegen ſoll eine gemeinſchaftliche Linie an die Gränze des Vereins-Gebietes gelegt werden, an welcher auf allgemeine Rechnung Zölle erhoben würden, und zwar ſo, daß der Ertrag in dem zuſammengeſetzten Verhältniſſe der Einwohnerzahl und des Flächeninhaltes der Vereinsſtaaten zu vertheilen wäre. Die Zölle ſollten von der Art ſeyn, daß ſie einerſeits dem ſtaatswirthſchaftlichen Zwecke des Vereines, andererſeits den finanziellen Bedürfniſſen der betheiligten Staaten entſprächen.

2. Unterhandlungen in Darmſtadt in den Jahren 1821 und 1822. Abgeordnete ſämmtlicher vertragender Staaten, zu denen noch Churheſſen, die hohenzoller'ſchen Fürſtenthümer und Waldeck getreten waren, verſammelten ſich in Darmſtadt, um dieſe kurzen Grundzüge weiter auszuführen, und den würklichen Vertrag zu ſchließen. Die Initiative gieng von Baden aus, indem ein, anfänglich jedoch nur als Privat-Arbeit des Geſandten übergebener, Entwurf die Grundlage aller weiteren Unterhandlungen wurde. In demſelben wurde vorgeſchlagen, eine gemeinſame Zoll-Linie und Mauth-Ordnung zu errichten; die verſchiedenen Staaten am Ertrage in dem Mittel-Verhältniſſe der Bevölkerung und der Gränzen gegen die nicht zum Vereine gehörigen Staaten Theil nehmen zu laſſen; den Gränzſtaaten neben dem Vereinszolle noch einen beſondern Zoll bei allen vom Vereine nicht verzollten Waaren zu geſtatten, namentlich ſollte dieſes bei allen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen im weiteſten Sinne des Wortes der Fall ſeyn; jedem Staate Eine Stimme im gemeinſchaftlichen von der einzelnen Regirung völlig unabhängigen Zollcongreſſe einzuräumen, und die Gegenſtände nach Stimmenmehrheit zu entſcheiden. Das vorgeſchlagene Zollſyſtem war: ſehr niedere Anſätze für Einfuhr ſowohl als Ausfuhr; Bezahlung vom vol-

len Ein- und Ausgangs-Zoll bei Tranſitgut, außer in den Rheinhäfen, die als vor der Zoll-Linie liegend zu erklären wären; das Lagerhaus-Syſtem wurde ganz verworfen. — Gegen dieſe Vorſchläge erklärten ſich Württemberg und Baiern großentheils; Darmſtadt und Naſſau ſchloßen ſich dagegen mehr an ſie an, und nach langen Verhandlungen und gegenſeitigen Conceſſionen waren im J. 1822 noch zwei Hauptpuncte, über welche die Parthieen ſehr verſchiedener Anſicht waren: das Stimmenverhältniß in der gemeinſchaftlichen Commiſſion, und das Zollſyſtem hinſichtlich der Erhebungsart und des Tarifes. Württemberg ſuchte durch Vermittlungs-Vorſchläge die verſchiedenen Meinungen zu vereinigen; auch ſchien würklich eine Annäherung zu erfolgen, (obgleich Baiern ſeine Erklärung noch nicht gegeben hatte,) als mit einemmale im Frühjahre 1823 das G. H. Heſſen erklärte aus dem Vereine zu treten, weil die Verzögerung des Abſchluſſes ihm unmöglich mache, ſeine Unterthanen länger in der bisherigen precären, ungeſchützten Lage zu laſſen; zu jedem Particular-Vertrage oder Vereine immer bereit zu ſeyn, ward verſichert. Damit hatten die Verhandlungen in Darmſtadt ein Ende.

3. Verhandlungen in Stuttgart. Nach mehreren Unterhandlungen mit Baiern und Baden, welche hinſichtlich des erſteren Staates zu einer völligen Ausgleichung der noch beſtandenen Meinungsverſchiedenheiten führten, konnte endlich im Febr. 1825 der württ. Hof die Regirungen von Baiern, Baden, Darmſtadt, Naſſau, Caſſel, Sigmaringen und Hechingen zu neuen Unterhandlungen über einen unter ihnen abzuſchließenden Verein einladen. Alle, mit Ausnahme Kurheſſen's, nahmen die Aufforderung an. Württemberg und Baiern hatten ſich hinſichtlich des Stimmverhältniſſes, des Tarifes und der Lagerhäuſer zu gemeinſamen Vorſchlägen vereinigt. In Beziehung auf erſteres trugen die beiden Staaten darauf an, eine beſtändige gemeinſchaftliche Commiſſion aus 11 Mitgliedern zuſammen zu ſetzen, von denen Baiern 3, Württemberg 2 zu

ernennen hätte; im jährlichen Zollcongreſſe ſollte von 20 Stimmen Baiern 7, Württemberg 4 erhalten. Der Tarif war im Allgemeinen der Bairiſche von 1819, jedoch mit einigen Annäherungen an die badiſchen Anſichten. Die Lagerhäuſer betreffend, ſo ſollte jeder Staat eine gewiſſe Anzahl derſelben erhalten, und dieſelben auch zu gleicher Zeit als Zollerhebungsſtellen benützen; ihre Beamten ſollten ſomit vom Vereine bezahlt werden. Die Rheinſtaaten erklärten ſich gegen dieſes Stimmenverhältniß, und verlangten auch, daß keine gemeinſchaftliche Zollbehörde ſeie, ſondern jeder Staat an ſeinen Gränzen, natürlich auf gemeinſchaftliche Rechnung, die Zölle durch ſeine Diener erhebe. Auch erklärten Baden und Naſſau ſich mit dem Tarife, als zu hohe Sätze enthaltend, nicht einverſtanden. Da ſie dieſe letztere Anſicht als unerläßliche Bedingung ihres Beitrittes erklärten, ſo mußten die Verhandlungen abermals abgebrochen werden. Da auch ſpäter noch außerdem der Caßler Hof erklärte, keinen Theil an dem Vereine nehmen zu wollen, ſo fiel auch die Bedingung weg, unter welcher Darmſtadt einzutreten bereit war, und es blieb nun nichts anderes mehr übrig, als blos die beiden Königreiche und die hohenzoller'ſchen Fürſtenthümer (deren Stimme in Handelsſachen W. erworben hatte, ſ. unten §. 251) zu einem kleineren Vereine zu verbinden.

4. **Vereinigung mit Baiern zu einem Zollvereine.** Dieſe Uebereinkunft kam denn auch bald zu Stande, und die beiden Königreiche gaben das ſeltene Beiſpiel einer ſolchen engeren Verbindung unabhängiger Staaten zu einem gemeinſchaftlichen guten Zwecke. Unter dem 12ten April 1827 wurde in München ein Vertrag abgeſchloſſen, in welchem die Vereinigung zu Einem Zollſyſteme ausgeſprochen, und die Grundlage des Vereines feſtgeſtellt wurde. Die weitere Ausführung blieb einem ſpäteren ausführlichen Vertrage vorbehalten, und vorläufig wurden wenigſtens bedeutende Erleich-

terungen im Verkehre gegenſeitig angeordnet. Der definitive Vertrag kam ſchon am 18. Jänner 1828 zu Stande.

5. Vertrag mit Preußen-Darmſtadt. Dieſes Beiſpiel einer Zollvereinigung konnte nicht wohl ohne Nachahmung bleiben unter den deutſchen Staaten, und wenn auch bis itzt die Hoffnung nicht erfüllt iſt, daß andere Staaten ſich mit dem württ. bairiſchen Vereine durchaus verbinden werden, ſo ſind doch nicht nur zwei andere ſolche Vereine, der zwiſchen Preußen-Darmſtadt, und der mitteldeutſche Verein zu Stande gekommen, ſondern es iſt auch in Folge einer in Berlin gepflogenen Unterhandlung eine große Annäherung zwiſchen dem preußiſch-darmſtädtiſchen und dem württemb.-bairiſchen Vereine erfolgt, welche um ſo bedeutendere Folgen verſpricht, als dem erſtgenannten Vereine itzt ſchon Sachſen-Weimar völlig beigetreten iſt, und die Anſchließung noch anderer bedeutenderer Staaten ſich erwarten läßt, welche ſomit alle auch in die nähere Verbindung mit Württemberg-Baiern eintreten.

Von den zahlreichen, zum großen Theile freilich unbedeutenden, Schriften, welche über dieſen Gegenſtand erſchienen ſind, mögen hier folgende genannt werden: Organ des deutſchen Handelsſtandes; v. Meſeritz, über die gegenwärtige Volksnoth in Deutſchland, in beſonderer Beziehung auf den deutſchen Handelscongreß. Stuttg. und Tüb. 1822, 8.; Hingeworfene freimüthige Gedanken über die Frage: ob Baiern mit benachbarten Staaten in eine gemeinſchaftliche Mauthlinie treten ſoll? München, 1828, 8; Anſichten über die Zollvereine unter den ſüddeutſchen Staaten. München, 1828, 8.; v. Haynau, iſt es dem Intereſſe anderer deutſchen Staaten angemeſſen, ſich dem k. baier. Zollſyſteme anzuſchließen? Lpz., 1828, 8; Häutle, die Landwirthſchaft in Baiern u. ſ. w. Regensbg. 1829, 8.

2) S. den Grundvertrag vom 18ten Jänner 1828, Rbl. S. 69 ſg.

3) S. den Vertrag über die Feſtſtellung der gegenſeitigen Han-

delsverhältniſſe u. ſ. w. vom 27ſten Mai 1829, R b l. S. 289. Die geheimen und übrigens natürlich nicht auf den Verkehr zwiſchen dieſen Staaten ſich beziehenden Artikel ſind noch nicht bekannt geworden. Ferner: V. O. vom 26ſten Dec. 1829, R b l. S. 593, über die Vollziehung dieſes Vertrages.

4) S. den Vertrag, Art. 1, 3, 4, 12, 17, und die V. O. vom 26ſten Dec. 1829.

5) Die Ausnahmen ſind theils beſtändig, theils nur vorübergehend; letztere in der Art, daß ſie vom Jahre 1830 an 25 vom Hundert weniger als den gewönlichen Zoll bezahlen, wenn ſie aus einem Vereinsgebiete in das andere eingeführt werden; vom J. 1831 an iſt die Zollverminderung die Hälfte des eigentlichen Anſatzes. Dabei wird die Vorausſetzung ausgeſprochen, daß ſie ſeiner Zeit ganz frei werden eingeführt werden dürfen. Die einzelnen Beſtimmungen ſ. im Vertrage, Art. 2.

6) Vertrag, Art. 13.

7) Daſ. Art. 5—9 und 14.

8) Daſ. Art. 10, 11, 15 und 16.

9) Daſ. Art. 18—20.

10) Der Vertrag iſt bekannt gemacht durch eine V. O. vom 25ſten Febr. 1826, R b l. S. 129 fg.

11) Dieſe Waaren ſind aufgeführt in dem Vertrage, Art. 2—10, und 14—16; dabei iſt aber freilich zu bemerken, daß Würtemberg die von ihm verſprochenen Zollerleichterungen durch ſeinen Verein mit Baiern ganz in der beſtimmten Art zu geſtatten, ſpäter verhindert wurde, indem dieſer letztere Staat die von W. der Schweiz gemachten Einräumungen auf das ganze Vereinsgebiet auszudehnen ſich beſtimmt weigerte. Es konnte zwar W., dem Inhalte dieſes Vertrages gemäß, anderen Staaten einen geringeren Zoll bewilligen (gegen Erſatz an den Verein aus der eigenen Staatskaſſe), allein der Vereinstarif mußte als Norm dabei gelten. Deßhalb hat es — wenigſtens bei der Mehrzahl der im Vertrage bezeichneten Waaren — eine Er=

leichterung um die Hälfte des Zolles der Schweiz bewilligt, allein dieſe Erleichterung iſt weder extenſiv noch intenſiv ſo groß, als ſie im Vertrage von 1826 ſtipulirt war, ſ. V. O. vom 12. Febr. 1828, §. 3, Rbl. S. 92. Wohl mit Recht hat ſich die Eidgenoßenſchaft darüber beklagt, indem dieſes Verfahren dem Art. 12. des Vertrages nicht gemäß ſei, welches Unterhandlungen über die der Uebereinkunft zu gebenden Modificationen für den Fall eines von einer Seite abzuſchließenden Handelsvereines vorſchreibe, und ſomit gegenſeitige freiwillige Uebereinkunft bei einer Abänderung vorausſetze.

12) Vertrag von 1826, Art. 13.

13) Daſ. Art. 13.

14) S. Inſtruction des Steuer-Collegiums vom 1. Juni 1822, Art. 5., Rbl. S. 445.

15) S. die Verordnungen vom 22. Jänner 1826, Rbl. S. 55; vom 26. Jänner 1826, daſ. S. 62; vom 13. Febr. 1826, Rbl. S. 89; vom 24. April 1826; daſ. S. 208; vom 12. Febr. 1828, daſ. S. 93.

16) Rbl., S. 196.

17) S. den unter dem 23. März 1831 von Württemberg ratificirten Vertrag, Rbl. S. 135.

§. 259.

f. Militär-Cartelle.

Württemberg hatte zum Theile ſchon ſeit einer Reihe von Jahren, mit vier Staaten Verträge abgeſchloſſen über die gegenſeitige Auslieferung flüchtiger Militärpflichtiger, nämlich mit Oeſterreich [1]), Preußen [2]), Baiern [3]) und Baden [4]). Durch die allgemeine Cartell-Convention der deutſchen Bundesſtaaten vom 10. Febr. 1831 ſind dieſe Verträge in Beziehung auf Baiern und Baden ganz, hinſichtlich Oeſterreich's und Preußen's wenigſtens ſo

viel deren deutſche Provinzen betrifft, für erloſchen zu erklären. Für die außerdeutſchen Provinzen der letzten beiden Mächte beſtehen ſie dagegen noch; eine nähere Ausführung ihres Inhaltes mag aber unterlaſſen werden, da ſie im Weſentlichen ganz die Beſtimmungen enthalten, wie der obengenannte Bundesſchluß.

1) Das Cartell mit Oeſterreich iſt vom 6. Dec. 1717, Rbl. v. 1818, S. 353 fg. Ein früheres, unter dem 5. Juni 1805 geſchloſſenes war in Folge von Mißverſtändniſſen durch Bekanntmachung vom 2. Mai 1807 für aufgehoben erklärt, ſ. Rbl. S. 121 bis 127.

2) Der Vertrag mit Preußen iſt vom 31. Mai 1819, Rbl. S. 269 fg.

3) Mit Baiern beſteht eine Cartell ſchon ſeit dem 30. Jänner 1802; das ſpäter gültige war nur eine Verlängerung deſſelben, ſ. Bekanntmachung vom 9. Aug. 1808, Rbl. S. 353 fg.

4) Das Cartell mit Baden endlich iſt in folgenden Urkunden enthalten, vom 27. April 1799, vom 26. Nov. 1799, vom 26. Aug. 1804, vom 29. Dec. 1805 (dieſe beſonders gedruckt), und vom 3. Aug. 1809, Rbl. S. 317.

§. 260.

g. Staatsdienſtbarkeiten.

Eine Staatsdienſtbarkeit — Staatsrechtsſervitut — iſt ein auf einen beſtimmten Rechtstitel begründetes Recht eines ſouverainen Staates, wodurch zu deſſen Vortheil die Freiheit eines andern ſouverainen Staates in deſſen eigenem Gebiete eingeſchränkt iſt, ohne daß übrigens die Staatshoheit ſelbſt in ihrem Weſen dadurch gekränkt würde [1]). Württemberg ſteht nur in wenigen ſolchen Verhältniſſen.

Activ nämlich hat Württemberg gegen die beiden hohenzoller'ſchen Fürſtenthümer eine Servitut hinſichtlich

des Zollweſens. Dieſe beiden Staate haben ſich nämlich durch Verträge vom 13. Mai 1824 [2]) zu folgenden weſentlichen Beſtimmungen verbindlich gemacht:

1. Die württ. Zollgeſetzgebung gilt auch in den beiden Fürſtenthümern als Landesgeſetz, und zwar willigen dieſelben auch in alle künftigen Zollverträge und Vereine, die Württemberg mit andern Staaten ſchließen möchte, zum Voraus für ſich ein, haben aber auch an allen Vortheilen derſelben Antheil zu nehmen. Dieſe württ. Zollgeſetzgebung wird nach den in dem Königreiche geltenden verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen, auch ohne Theilnahme der beiden Fürſtenthümer, erlaſſen und abgeändert; doch muß bei allen wichtigen Veränderungen mit den Fürſtenthümern vorläufige Rückſprache genommen werden; würde durch Aenderungen die Weſenheit der württ. Zollgeſetzgebung vom J. 1824 verändert, ſo beſteht zwar der Vertrag fort, doch muß über die den neueren Verhältniſſen angemeſſene Aenderung eine neue Uebereinkunft ſtatt finden [3]).

2. Die Zollbehörden in den beiden Fürſtenthümern führen den gemeinſchaftlichen Namen der vertragenden Staaten; allein ſie werden nur von der Krone W. beſetzt, wobei dieſe verſpricht auf Eingeborene dieſer Staaten vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen. Die Koſten der Verwaltung beſtreitet W. (mit Ausnahme der nöthigen Lagerhäuſer) ganz allein. Unterſuchungen in Zollſachen werden von den fürſtlichen Landesſtellen geführt, und auch die Strafen fallen nicht dem württ. Fiscus zu [4]).

3. Die Straßenzüge durch die Fürſtenthümer dürfen nicht unterbrochen, die Weg-Abgaben nicht über den württ. Tarif vom 28. Juni 1821 [5]) erhöht werden; und wenn Württemberg einem, theilweiſe durch die Fürſtenthümer lau-

fenden Straßenzuge Erleichterungen einräumt, ſo haben dieſe Staaten daſſelbe zu thun [6]).

4. Für dieſe Einräumungen gebührt den beiden Fürſtenthümern eine Geldabgabe von Seiten Württemberg's. H. Sigmaringen erhält nämlich jeden Falles jährlich 20,000, H. Hechingen aber 12,399 fl.; ſollte aber der jährliche reine Zollertrag, den Württemberg — ſei es abgeſondert ſtehend, ſei es im Vereine mit andern Staaten handelnd — erhält, dieſe Summe noch überſteigen, die Bundes-Bevölkerungsmatrikel als Vertheilungsmaasſtab angenommen, ſo wird der verhältnißmäſige Ueberſchuß den Fürſtenthümern bezahlt [7]).

5. Dieſe Verhältniſſe ſind auf die Dauer von zehn Jahren (vom 18. Juli 1824 an gerechnet) feſtgeſtellt; einſeitige Aufkündigung während dieſer Zeit findet nur zwiſchen Württemberg und Sigmaringen ſtatt, in welchem Falle der Vertrag noch Ein Jahr vom Aufkündigungstage an gilt; zwiſchen W. und H. Hechingen iſt das Verhältniß während der genannten Periode unaufkündbar. Eine ſtillſchweigende Fortſetzung verlängert je auf Ein Jahr das Verhältniß [8]).

Paſſiv hat Württemberg folgende zwei Dienſtbarkeiten:

1. Eine öſterreichiſche Militärſtraße geht, wegen der Beſatzung in Mainz, durch das Land; nicht nur der Durchzug von Truppen und Heergeräthe iſt an und für ſich zu dulden, ſondern auch Vorſpann und Quartier — übrigens gegen eine Entſchädigung — zu leiſten [9]).

2. Württemberg hat ſich durch Verträge verpflichtet, ſein Obertribunal als Oberappellations-Gericht der beiden Hohenzoller'ſchen Fürſtenthümer Dienſte leiſten zu laſſen [10]). Dieſes Gericht ſpricht in ſolchen Fällen in Form und Sache nach dem Rechte dieſer Länder, und hat ſeine eigenen Ge-

richtsordnungen hierzu erhalten. Die Dauer dieſes Vertrages iſt auf 6 Jahre feſtgeſtellt; wird in der Hälfte des ſechsten Jahres von keiner Seite aufgekündet, ſo dauert das Verhältniß ſtillſchweigend in den nächſten ſechs Jahren fort. Die Fürſtenthümer leiſten eine beſtimmte Geldentſchädigung, welche für die Staatskaſſe bezogen wird [11]).

1) Ueber dieſen Gegenſtand ſ. Klüber Völkerrecht, §. 137—140, und die daſelbſt angeführte Literatur, namentlich die Schrift von Gönner, Entwicklung des Begriffes und der rechtlichen Natur der Staatsrechtsdienſtbarkeiten. Erl. 1809. Viele Beiſpiele ſolcher Servituten ſ. bei Klüber, a. a. O., S. 320 fg.

2) Der Inhalt dieſer beiden Verträge iſt bekannt gemacht im Rbl. S. 576 fg. — Es wird keines Beweiſes bedürfen, daß dieſe Verträge nicht blos unter die, oben in §. 258 näher angegebenen, Zollverträge zu ſtellen ſind; denn W. erwirbt durch ſie Rechte, welche von den bloſen gegenſeitigen Handels-Uebereinkünften ſehr verſchieden, und ganz in die Klaſſe der Staatsrechtsſervituten zu rechnen ſind.

3) S. den Vertrag mit Hohenzollern Sigmaringen, §. 2, 16 und 20; den Vertrag mit Hohenzollern Hechingen, §. 2, 15 und 17. — Nicht alſo über das Ob der Theilnahme braucht unterhandelt zu werden; dieſe iſt für die Fürſtenthümer Nothwendigkeit; nur über das Wie muß entweder Rückſprache genommen oder Verhandlung gepflogen werden. — In Folge dieſer Beſtimmungen ſind denn auch die beiden Fürſtenthümer erſt in dem württembergiſch-bairiſchen Handelsvereine vom 18. Jänner 1828, Art. 2, (Rbl. S. 71), ſodann auch in dem Vertrage dieſes Zoll-Vereines mit Preußen-Darmſtatt vom 27. Mai 1829 ohne weiteres als integrirende Theile aufgenommen worden.

4) S. §. 3, 9, und 12—14 des Vertrages mit H. Sigmarin-

gen, und §. 3, 9, und 11—13 des Vertrages mit H. Hechingen.

5) Durch Art. 6, des Vertrages vom 27. Mai 1829 hat ſich der württ.-bairiſche Zollverein zu einer Uebereinkunft mit Preußen hinſichtlich der Weggelder verbindlich gemacht, namentlich ſogleich die Aufhebung aller Thorſperr- und Pflaſter-Gelder zugeſtanden. Dieſe Verbindlichkeiten gehen natürlich auch auf die Fürſtenthümer über.

6) S. §. 10 und 21 das Sigmaringiſche, 10 und 18 des Hechingiſchen Vertrages.

7) S. den §. 3. der genannten Verträge; die Bevölkerung von Württemberg iſt zu 1,395,462, die von Sigmaringen zu 35,560; die von H. Hechingen endlich zu 14,500 Seelen in dem Bundesbeſchluße vom 20. Aug. 1818 angenommen, ſ. Protocoll der d. B. Vrſ. Thl. 6, S. 137.

8) S. die Verträge §. 13 und 14.

9) Der Vertrag iſt vom 26. Nov. 1816; da jedoch nichts darüber bis itzt bekannt gemacht worden iſt, ſo kann Näheres nicht angegeben werden. Klagen in der St. Verſ. über den zu geringen Betrag der vertragenen Entſchädigung für Quartiere und Vorſpann ſ. in der Verh. der Kammer d. A. 1826, H. 1, S. 176; Vorſchriften über die Einſchickung der Quittungen, ſ. Rbl. 1822, S. 274.

10) Der Vertrag mit H. Sigmaringen iſt in Stuttgart ratificirt am 12. Juni 1824; der mit H. Hechingen am 9. Mai 1825; ſ. dieſelben im weſentlichen im Rbl. 1824, S. 766; 1825, S. 521. Von dieſen Tagen an wurde der erſt ſechsjährige Termin gerechnet; es iſt aber derſelbe ſpäter auf weitere 6 Jahre verlängert worden.

11) Ueber die Größe und Verwendung dieſer Summe wurde in geheimer Sitzung vom 30. Juni 1827 in der Kammer d. A. verhandelt, und dem Beſchluße derſelben trat die erſte Kammer bei, ſ. Verh. dieſer letztern, H. 7, S. 2020; ſie beträgt 1,323 fl. jährlich, ſ. Rechenſchaftsbericht von 1830, S. 205.

Fünfter Abſchnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Grundſätze.

§. 261.

1. Begriff der Finanz-Verwaltung.

Der Staat bedarf zur Erreichung ſeiner Zwecke vieler Menſchen, zahlreicher materieller Anſtalten und Einrichtungen. Die menſchliche Hülfe ſowohl, als das nöthige Material kann nur mittelſt bedeutender Geld-Ausgaben herbeigeſchafft und unterhalten werden. Da nun derjenige, welcher den Zweck will, auch die nöthigen Mittel wollen muß, ſo ſind die Bürger ſchuldig, ſolche Einrichtungen treffen zu laſſen, daß aus dem National-Vermögen die nöthigen Summen gezogen, und dem Staate zu der genannten Anwendung überlaſſen werden, und zwar muß dafür geſorgt werden, daß dieſe Zuſchüße regelmäßig fortdauern, weil auch die Bedürfniße des Staates ununterbrochen ſich fühlbar machen, und ſogar die Mehrzahl der Ausgaben zu beſtimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrt.

Die Verwaltung dieſer Mittel kann auf mehrfache Weiſe geſchehen. Einmal nämlich durch Gründung eines zureichenden Staatsgutes, ſo alſo, daß ein Theil des geſammten Volksvermögens, z. B. ein Theil des Grundes und Bodens, ausgeſchieden, der Bewirthſchaftung der Bürger entzogen, und dem Staate überlaſſen wird, damit er aus dem Ertrage deſſelben die öffentlichen Laſten beſtreite. Oder aber kann für die Staatsbedürfniſſe geſorgt werden durch unmittelbare

Abgaben aus dem Vermögen jedes einzelnen Staatstheilnehmers, d. i. durch Steuer. In dieſem letzteren Falle verlangt die Gerechtigkeit, daß in einem Rechtsſtaate alle Bürger im Verhältniſſe ihres Vermögens zu dieſen Laſten beitragen, denn alle machen verhältnißmäſigen Anſpruch auf den Schutz und die Beförderung ihrer materiellen Zwecke durch den Staat, alle ſtehen vor dem Geſetze gleich.

Die Beitreibung, die Verwaltung, Verwendung und Vermehrung dieſer Geldmittel des Staates iſt nun Sache der Finanz-Verwaltung; und es unterſcheidet ſich ſomit dieſer Theil der Staatsthätigkeit von allen übrigen dadurch, daß ſein Gegenſtand keineswegs ein Selbſtzweck iſt, ſondern nur ein Mittel, um die Zwecke der andern Verwaltungstheile des Staates erreichen zu können. Die nothwendige Folge hievon iſt die, daß die Finanzverwaltung immer ſo eingerichtet ſeyn muß, daß ſie die Erreichung der Staatszwecke nicht ſtöre und denſelben zuwiderhandle.

Der württembergiſche Staat hat ſchon durch ſein Grundgeſetz die Beſtimmung getroffen, daß ſeiner Finanzverwaltung auf beide oberwähnte Arten, nämlich durch ein Staatsgut und durch Steuern, die nöthigen Geldmittel verſchafft werden ſollen, und zwar ſo, daß vor Allem der ganze Ertrag des Staatsgutes für die Bedürfniße der Geſellſchaft ausgemittelt und beſtimmt, der noch zu deckende Ueberſchuß aber durch unmittelbare Umlage auf das Vermögen des Bürgers aufgebracht wird. Man vergleiche hierüber Bd. I, §. 106 und 107. Es hat ſomit die Finanz-Verwaltung nicht nur den Einzug und die Verwendung von Geldbeiträgen zu beſorgen, ſondern es liegt ihr auch das ganze Geſchäft der Bewirthſchaftung eines großen, aus Grundſtücken und Gefällen beſtehenden Gutes, und die Verwer-

thung des auf dieſe Weiſe gewonnenen Natural = Ertrages ob. — Da die Stände = Verſammlung das Recht hat, ſowohl die Verwaltung des Staatsgutes zu prüfen, und die Benutzungsart deſſelben zu beſtimmen, da ſie ferner allein die Befugniß zur Erhebung von Steuern geben kann, ſo muß die Finanzverwaltung nicht nur ihre Grundſätze, Berechnungen und Forderungen den Volksvertretern vorlegen, und von denſelben die Billigung derſelben erwürken, ſondern ſie hat auch nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen ihre Verwaltung zum Voraus geprüft und gebilligt worden iſt, derſelben Verſammlung Rechenſchaft über die Einhaltung ihrer Vorſchriften und Bedingungen abzulegen. — Hieraus ergiebt ſich, daß die württembergiſche Finanz = Verwaltung folgende Geſchäfte zu beſorgen hat:

1. Die Berechnung und Entwerfung der muthmaslichen Ausgaben, und der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen, d. h. des Etats. — Jede geordnete, ſo Staats= wie Privat=, Wirthſchaft bedarf einer ſolchen vorläufigen Berechnung. Unabweisbares Bedürfniß iſt ſie aber in einem Staate mit Volksvertretung, weil ſonſt die Regirung der Ständeverſammlung keine beſtimmten Anſinnen ſtellt, dieſe keine ſichere, weder unzureichende noch übertriebene, Bewilligung vornehmen könnte.

2. Die Verhandlung mit der Ständeverſammlung über dieſe Etats. Zwar iſt es Sache jedes Miniſters diejenigen Ausgaben, welche ſein Departement insbeſondere betreffen, vor der Ständeverſammlung zu erläutern und zu vertheidigen: allein theils alle allgemeinen, nicht auf ein beſonderes Miniſterium ſich beziehenden Ausgaben, theils namentlich alle Einnahmen ſind von dem Finanzminiſterium zu rechtfertigen und durchzuſetzen.

3. Die Vollziehung der ſämmtlichen von den Ständen genehmigten Vorſchläge ſowohl für Ausgaben als für Einnahmen. Hierher gehört denn:

a. Die Verwaltung des Kammergutes, alſo die Benützung der liegenden Gründe durch eigene Bewirthſchaftung oder durch Verpachtung, der Einzug der Geld- und Natural-Gefälle, die Aufbewahrung und Verwerthung der Naturalien; ferner die eigene Bewirthſchaftung der ſämmtlichen Kronwaldungen; endlich der techniſche Betrieb der dem Staate zuſtehenden Gewerbe, ſammt dem kaufmänniſchen Verſchluße ihrer Erzeugniße.

b. Der Einzug der Steuern. Gewährt hier ſchon die Geſetzgebung der Finanz-Verwaltung den Vortheil, daß mehrere Arten von Abgaben nicht unmittelbar von der Finanz-Behörde erhoben werden dürfen, ſo z. B. die ganze Grundſteuer, die Sportlen u. ſ. w.: ſo bleibt doch die zum Theil ſehr beſchwerliche Beitreibung aller übrigen dieſer Behörde.

c. Die Leiſtung der Staatsausgaben ſo wie ſie von den Ständen bewilligt ſind. Zwar geſchieht, ſeit der Einrichtung der Miniſterialkaſſen, ſo wie wegen der Ueberlaſſung der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe an die Stände, nicht jede Ausgabe unmittelbar von den Finanzſtellen: allein die Oberaufſicht und die Anweiſung des Geldes in größern Summen bleibt doch immer ihre Sache. Eben ſo iſt endlich

4. Die Verrechnung des ſämmtlichen Staatseinkommens ihr Geſchäft. Sie haben alſo bei allen Einnahmen und Ausgaben für die gehörige Rechnungsführung, für die Kaſſencontrole, endlich für die Prüfung und Richtigſtellung dieſer ſämmtlichen Rechnungen zu ſorgen. Das Finanzmi-

niſterium iſt es ebenfalls, welches das Ergebniß der Staatsrechnungen dem ſtändiſchen Ausſchuße jährlich vorzulegen, und mit demſelben zu berathen hat [1]).

1) Ueber die württ. Finanzverwaltung im Allgemeinen ſind folgende Schriften zu vergleichen: H...g, Beitrag zu einer Beurtheilung der w. Abgaben, in Varenbüler's Annalen der württb. Landſchaft Bd. I, H. 1, S. 78 fg. und in den folgenden Heften; Keßler, Finanz-Syſtem nach den Verhältniſſen W's. Stuttg. 1821, 8.

§. 262.

2. Einheit deſſelben.

Sowohl die Natur der Sache, als die poſitive Geſetzgebung verlangen, daß der ganze Staatshaushalt unter Einer Leitung ſteht. Ohne große Gefahr von Verwirrung und gegenſeitiger Hinderung, und ohne eine Ueberlaſt von Vielſchreiberei wäre eine Trennung der Aufſicht über die verſchiedenen Zweige des Staatshaushaltes nicht durchzuführen; und daß dadurch die Ueberſicht über die Bedürfniße und die Hülfsmittel des Staats im höchſten Grade beſchwerlich, wenn nicht unmöglich würde, fällt ebenfalls in die Augen [1]). Es kennt daher auch die Verf. Urk. ſo wie die Organiſation vom J. 1817 [2]), nur Ein Finanzminiſterium, dem die ganze Leitung des Staatshaushaltes allein zuſteht. Zwar macht die große Menge der Geſchäfte nicht nur die Errichtung zahlreicher Stellen zur unmittelbaren Beſorgung der Verwaltung nothwendig, ſondern es wurde aus demſelben Grunde ſogar Bedürfniß, je für einen beſtimmten Geſchäftszweig eine, dieſe unmittelbar verwaltenden Stellen leitende Central- oder Kreis-Stelle zu errichten (das Steuer-Collegium, die Oberzolladminiſtration, den Bergrath, die Finanzkammern): al-

lein da dieſe Mittelſtellen Befehl vom Miniſterium anzuneh=
men haben, namentlich in beſtimmten wichtigeren, zum Voraus
bezeichneten, Fällen nicht einmal ein eigenes Entſcheidungs=
recht beſitzen, ſondern die Entſcheidung des Miniſters ein=
holen müſſen, ſo behält dieſes immer die Leitung des Ganzen
in ſeiner Hand. Selbſt durch die von dem Grundgeſetze der
Ständeverſammlung übertragene abgeſonderte Verwaltung der
Staatsſchuld leidet die Einheit nicht, da der Regirung die
Controle über dieſe Verwaltung zuſteht, und die Ablieferung
von Geldern an die Schuldenzahlungskaſſe entweder von der
Staatshauptkaſſe geſchieht, oder wenigſtens gegen ſie liqui=
dirt werden muß. Die Einheit in der Finanz=Verwaltung
wird endlich namentlich dadurch völlig aufrecht erhalten, daß
alle Staatseinnahmen in die Eine Staatshauptkaſſe fließen,
alle Ausgaben (mit Ausnahme der Elementarkoſten) von die=
ſer beſtritten werden; ferner durch das Beſtehen der Ober=
rechnungskammer, welche das Rechnungs= und Kaſſenweſen
in gleichen Formen und unter gemeinſamer, und ſomit höchſt
würkſamer Controle hält 3).

1) Eine Nachweiſung der Nothwendigkeit die Staats=Einnah=
men und Ausgaben in Einer Kaſſe zu vereinigen, ſ. bei Mal=
chus, Finanzwiſſenſchaft, II, S. 127 fg.

2) S. Edict. V. vom 18. Nov. 1817, §. 40.

3) Ueber die Geſchäfte der Oberrechnungs=Kammer ſ.
unten in der ſechsten Abtheilung. — Bei der Staatshaupt=
Kaſſe beſtehen unter der Leitung eines gemeinſchaftlichen Di=
rectors eine Ober=Einnehmerei, und eine Haupt=Zahlmeiſte=
rei, jede mit abgeſonderter Kaſſen= und Rechnungs=Führung.
Alle übrigen Finanz=Kaſſen ſind der Staatshaupt=Kaſſe unter=
geordnet, und erheben nur für ihre Rechnung die Einnahmen,
leiſten die Ausgaben in ihrem Namen und auf Abrechnung
mit ihr. S. Edict vom 18. Nov. 1817, §. 63; Kaſſen=In=
ſtruc=

ſtruction, §. 1 fg. Näheres über das Verhältniß der die Ausgaben unmittelbar leiſtenden Specialkaſſen zu der Hauptkaſſe ſ. unten §. 268.

§. 263.

3. Die Lehre vom Fiscus.

Eine beſondere Beachtung verdienen diejenigen Vorrechte, welche dem Staate in Beziehung auf ſein Vermögen in den gewönlichen privatrechtlichen Verhältniſſen zuſtehen. — Theils die Nothwendigkeit dem Staate die ihm ſo ganz unentbehrlichen Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke zu ſichern, theils freilich auch Habſucht der römiſchen Imperatoren, deren Privatvermögen gleiche Rechte mit dem des Staates genoß, haben ſchon in den römiſchen Geſetzen eine bedeutende Anzahl von ſolchen Vorrechten herbeigeführt. Mit den übrigen Theilen jenes Rechtes aufgenommen, haben die Privilegien des Fiscus auch in Deutſchland und in Württemberg Gültigkeit erhalten; durch einheimiſche Geſetze ſind ſie verändert und ſelbſt vermehrt worden [1]). — Das Weſentliche derſelben beſteht in Folgendem:

1. Eine Abtheilung der Privilegien des Fiscus hat den Zweck, den Staat auch in ſolchen Fällen möglichſt gegen Verluſt an ſeinem Eigenthume zu ſichern, in welchem der Unterthan keine Hülfe bei den Geſetzen mehr findet. Es werden ihm deßhalb Rechtswohlthaten eingeräumt, welche den Privat-Eigenthümern nicht zuſtehen:

a. der Fiscus hat das Recht, Reſtitution in Anſpruch zu nehmen wie ein Minderjähriger [2]);

b. wer wiſſentlich eine dem Fiscus entwendete Sache kauft, hat demſelben den doppelten Werth zu erſetzen;

c. wenn ein Fiscal-Schuldner ſeine Zahlungsfähigkeit do-

loſe durch Leiſtung anderer Verbindlichkeiten ſchwächt, ſo kann dieſe letztere Leiſtung wieder rückgängig gemacht werden;

d. der Fiscus hat im Concurſe ein Vorzugsrecht erſter Klaſſe in Beziehung auf die Steuern und ſonſtigen öffentlichen Abgaben des Gemeinſchuldners, ſammt den Rückſtänden von zwei Jahren; hinſichtlich der Forderungen an ſeine Verwalter ſteht ihm ein einfaches Vorzugsrecht dritter Klaſſe zu; dagegen fallen Verhaftungs-, Atzungs- und Unterſuchungs-Koſten in die fünfte Klaſſe, Geldſtrafen ſtehen ſogar allen andern Forderungen an die Gantmaſſe unbedingt nach [3]).

Mit dieſem beſondern, und ſelbſt bis zum Nachtheile Dritter ausgedehntem Schutze ſteht denn nun freilich der ebenfalls im Rechte begründete Satz: in dubio contra fiscum, in grellem Widerſpruche.

2. Durch eine andere Klaſſe von Privilegien wird dem Fiscus die Möglichkeit gegeben, einen Gewinn zu machen, welcher von einem Privaten auf dieſe Weiſe nicht gemacht werden kann. Es hat nämlich

a. der Fiscus das Recht, eine mit einem Andern gemeinſchaftlich beſeſſene Sache ohne Wiſſen, und ſogar gegen den Willen des Miteigenthümers zu verkaufen [4]);

b. wenn der Staat Nachfolger in einem Privatrechte wird, ſo werden auf dieſes die ſämmtlichen Vorrechte des Fiscus übertragen, unbeſchadet übrigens den zur Zeit der Uebertragung ſchon begründeten Rechten Dritter;

c. jeder Fiscal-Schuldner hat Zinſen zu bezahlen, auch ohne daß ſie bedungen wären; tritt der Fiscus in die Rechte eines Dritten ein, welcher ſich bisher mit nie-

dereren Zinſen begnügte, ſo werden ſie nun auf den landläufigen Fuß erhöht;

d. er hat das Recht, die Schuldner ſeiner Schuldner zu belangen, wenn er fürchtet keine Befriedigung von den Letzteren erhalten zu können;

e. der Staat hat das Recht als herrenloſe Güter Erbſchaften einzuziehen, für welche kein Teſtaments- und kein Inteſtat-Erbe bis zum zehnten Grade vorhanden iſt [5]);

f. um dem Fiscus höhere Verkaufs-Preiſe zu verſchaffen, iſt beſtimmt, daß der Käufer volles Eigenthumsrecht durch den Kauf vom Fiscus erhält, und daß gegen ihn dingliche Klagen irgend einer Art durchaus nicht Statt finden. Der Klagende hat innerhalb vier Jahre ſeine Klage gegen den Fiscus vorzubringen [6]).

3. Durch eine dritte Klaſſe von Prilegien iſt der Staat von der Leiſtung mancher privatrechtlicher ſonſt allgemein gültiger Verbindlichkeiten befreit:

a. der Fiscus iſt nicht ſchuldig ſich bei der Forderung von Abgaben oder beim Kaufpreiſe eines von ihm verkauften Gegenſtandes eine Compenſation des Gläubigers gefallen zu laſſen [7]);

b. es kann gegen den Staat keine Minderungs- oder Wandlungs-Klage wegen fehlerhafter von ihm verkaufter Gegenſtände angeſtellt werden;

c. ebenſo wenig kann er durch Evictions-Klagen angehalten werden das Doppelte des urſprünglichen Preiſes zu leiſten;

d. der Fiscus zahlt keine Verzugszinſe.

4. Durch eine vierte Claſſe von Vorrechten ſind endlich dem Fiscus Vorrechte im Prozeſſe eingeräumt. Zwar hat er nach §. 94 und 95 der Verf. Urk. vor dem gewönlichen

Gerichte Recht zu geben und zu nehmen; auch kann keinem Bürger der Weg zum Richter verſchloſſen werden, wenn er ſich durch einen Act der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt (ſ. oben Thl. I, S. 330): allein es ſtehen dennoch dem Staate bei einem Rechtsſtreite einige Vorrechte zu, nämlich

a. das Recht nicht nur vom Beklagten, ſondern ſogar von dritten beim Proceſſe nicht Betheiligten die Herausgabe von Urkunden zu verlangen, das letztere wenigſtens in dem Falle, wenn die Herausgabe dem Beſitzer nicht ſchadet; gegen den Fiscus kann Niemand zur Urkunden-Edition gezwungen werden [8]);

b. von den Advocaten des Fiscus iſt in der Regel das juramentum calumniae nicht zu verlangen; ebenſo leiſtet

c. der Fiscus keine Caution im Proceſſe.

Hinſichtlich der Frage, welche Finanz-Behörde den Fiscus als klagender oder beklagender Theil zu vertreten habe, iſt zu bemerken, daß immer diejenige Mittelſtelle (Kreisfinanz-Kammer, Steuer-Collegium, Bergrath u. ſ. w.), welcher der ſtreitige Gegenſtand untergeordnet iſt, die Partheirolle übernehmen muß. Wenn aber der Fall einer ſolchen Unterordnung nicht eintritt, ſo übernimmt die Staatshauptkaſſe die Rolle; nie aber kann das Finanz-Miniſterium ſelbſt auftreten [9]).

1) S. über dieſen Gegenſtand Malblanc, principia juris rom. T. I. §. 170 fg.; Weitzel, über die Singular-Rechte des Fiscus nach röm. und württ. Geſetzen. Tüb. 1818, kl. 8.

2) S. über dieſe beſtrittene Frage Glück, Commentar, Thl. VI' §. 465.

3) S. Art. 4, 11, 16 und 17 des Prioritäts-Geſetzes. Nach dem früheren Rechte hatte der Fiscus ein unbedingtes Vorzugsrecht erſter Claſſe in Beziehung auf alle rückſtändigen

Abgaben ohne Rückſicht auf ihren Betrag, ebenſo hinſichtlich der ſämmtlichen Verhaftungs-, Atzungs- und Unterſuchungs-Koſten. Bei allen Forderungen aus Verträgen hatte er ein allgemeines privilegirtes und ein geſetzliches einfaches Pfandrecht in der 2ten und 3ten Claſſe.

4) L. 2, C. de commun. reb. alien.

5) S. V.O. vom 7ten Febr. 1809, Rbl. Nr. 8.

6) S. Landrecht, Thl. 4, Tit. 23, „demnach die Succeſſion". — Das analoge in einigen Theilen des Landes hergebrachte Recht, die Erbſchaft eines Eheloſen einzuziehen (das Hageſtolzen-Recht) iſt durch ein kurfürſtliches Decret vom 16. Oct. 1803, ſ. Knapp, Repertorium, I, S. 446, für alle diejenigen Fälle aufgehoben worden, wo der Eheloſe zum Heurathen untüchtig war.

7) Mit dieſem Privilegium ſteht freilich ein anderes, nach welchem der Pächter des Fiscus nicht vom Käufer vertrieben werden darf, wenn der Fiscus den Gegenſtand während der Pachtzeit verkauft, in ſcheinbarem Widerſpruche, indem hierdurch nothwendig der Kaufſchilling verringert werden muß. Hier iſt denn der näherliegende Vortheil des größeren Locars für den Fiscus gewählt worden.

8) L. 45, §. 5, D. 49. 14.

9) S. ein (ungedr.) königl. Decret vom 3ten Nov. 1818.

Zweite Abtheilung.

Die Etats-Wirthſchaft.

§. 264.

1. Allgemeine Regeln für die Entwerfung der Etats.

Die Gründe, welche eine Vorausberechnung der wahrſcheinlichen Ausgaben und Einnahmen jedem geordneten Staate

wünſchenswerth, einem Staate mit Volksvertretung aber unumgänglich nothwendig machen, ſind oben §. 261, S. 797 angedeutet worden. Ein ſolcher nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit entworfener Voranſchlag aller bei einer Verwaltung innerhalb einer gegebenen Zeit zu erwartenden Einnahmen oder Ausgaben iſt nun ein Etat (oder Budjet). Derſelbe kann blos die Einnahmen berechnen, Einnahme-Etat ſeyn, oder blos die Ausgaben anſchlagen, als Ausgabe-Etat, oder endlich kann er beides, ſo weit es bei einer und derſelben Verwaltung vorkommt, umfaſſen, und dadurch das Verhältniß von beiden nachweiſen. — Da der Staat Ein Ganzes ausmacht, ſo muß auch der für den Staatshaushalt entworfene Voranſchlag Ein Ganzes ſeyn, und alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staates in ſich begreifen; da aber auch der Staat wieder aus mehreren unter ſich coordinirten Verwaltungstheilen beſteht, ſo muß auch der Eine Hauptfinanz-Etat in Unterabtheilungen zerfallen, welche dieſen verſchiedenen Theilen des Staats-Organismus entſprechen, und ſomit die auf jeden ſolchen einzelnen Theil ſich beziehenden Ergebniſſe überſichtlich zuſammenfaſſen, und von Fremdartigem befreit darſtellen. Dieſe Abtheilungen (Haupt-Etats) zerfallen dann wieder in einzelne Special-Etats, welche die Verwaltung der einzelnen Elementar-Behörden darlegen [1]).

Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Etats ſind folgende Beſtimmungen von der württembergiſchen Geſetzgebung getroffen [2]):

I. In materieller Beziehung iſt vorgeſchrieben:

1. Ein Etat hat die ſämmtlichen Quellen aller Einnahmen und Ausgaben vollſtändig anzugeben [3]). — Hier-

aus folgt denn, daß nicht nur diejenigen Einnahmen, welche in die Staatshauptkaſſe gelangen, oder die Ausgaben, welche von ihr zu beſtreiten ſind, aufgeführt werden ſollen, ſondern auf der einen Seite die ganze Brutto-Einnahme, auf der andern aber jeder Elementar-Aufwand. Nicht blos der reine Ertrag wird dem Volksvermögen entzogen, auch die Elementarausgabe geht von dem Staats-Einkommen ab [4]). — Ferner ergiebt ſich, daß ſowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Quellen von Einnahmen und Ausgaben in den Etat aufzunehmen ſind (jedoch, der Ueberſicht wegen, getrennt von einander), indem nur dann zur rechten Zeit das Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe herzuſtellen iſt [5]). Mit dieſem Grundſatze iſt die Beſtimmung nicht im Widerſpruche, daß die Etats nur über das Laufende Nachweiſungen ertheilen ſollen [6]), ſo daß alſo die Ergebniſſe der bisherigen Verwaltung, ſeien ſie Paſſiv-Reſte oder Activ-Forderungen, nur dann in den Etats erſcheinen, wenn ſie zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben dienen ſollen. Es kann nämlich die Finanzverwaltung in der Würklichkeit nicht alle ihre Geſchäfte mit dem Etats-Jahre beſchloſſen haben, ſondern ſowohl Ausgaben als Einnahmen werden noch im Rückſtande ſeyn; bei einer Menge von Puncten wird die ſchließlich in Rechnung zu bringende Größe um dieſe Zeit noch gar nicht bekannt ſeyn; die Aufnahme ſolcher unzuverläßiger Poſitionen würde aber den Etat höchſt unklar und unſicher machen. Deßhalb wird alles Rückſtändige an Einnahmen und Ausgaben außer Berechnung für das Künftige gelaſſen, und der Finanzverwaltung zu abgeſonderter Reſtverwaltung übergeben. Ordnung in dieſen rückſtändigen Theilen der Verwaltung wird aber dadurch erhalten, daß zu gleicher Zeit mit dem Etat jede Stelle ein Ver-

zeichniß ihrer ſämmtlichen Geld- und Natural-Vorräthe, ſo wie ihrer Activ- und Paſſiv-Ausſtände vorzulegen hat [7]). Ergibt ſich dann freilich am Ende, wenn Alles bereinigt iſt, ein bedeutender Ueberſchuß oder Ausfall, dann iſt allerdings im nächſten Etat derſelbe als außerordentliche Einnahme oder Ausgabe aufzuführen [8]).

2. Bei den Voranſchlägen, von Ausgaben ſowohl als Einnahmen, iſt für die möglichſte Genauigkeit der Größe zu ſorgen [9]). — Es iſt in dieſer Beziehung nun ein großer Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Etatsſätzen. Ein Theil derſelben iſt zum voraus beſtimmt, und kann alſo mit Gewißheit in Rechnung genommen werden; hieher gehören nicht nur alle Gattungen ſtändiger Gefälle oder Real-Laſten, ſondern auch alle diejenigen Gegenſtände, welche zwar ihrer Natur nach veränderlich ſind, allein für eine gegebene Periode, für das Etatsjahr z. B., hinſichtlich der Größe ihre feſte Beſtimmung haben, z. B. Pachtzinſe, Beſoldungen [10]). Ein anderer Theil der Etats-Sätze aber iſt unbeſtimmt, d. h. ſolche, welche zwar würklich eintreten werden, auf deren Betrag aber zufällige, eine genaue Vorbeſtimmung nicht geſtattende Umſtände einwürken. Bei ſolchen iſt dann nur eine Wahrſcheinlichkeits-Berechnung möglich, und dieſe wird durch einen Durchſchnitt mehrerer (in der Regel ſechs) vorangehender Jahre und durch beſondere Berückſichtigung der jüngſten Erfahrungen und des neueſten Standes der Dinge bewerkſtelligt. Ganz außerordentliche Vorfälle werden dabei übrigens außer Berechnung gelaſſen [11]).

II. Die formellen Forderungen an einen zweckmäſig entworfenen Etat ſind aber folgende:

1. das Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen muß dadurch anſchaulich gemacht werden, daß jeder Einnahme

die durch ſie veranlaßte Ausgabe gegenüber geſtellt wird; es darf daher eine Ausgabe nicht theilweiſe in verſchiedenen Etats verrechnet werden [12]).

2. Es iſt für alle Verwaltungs-Zweige derſelbe Anfangs- und Schlußtermin gewählt, nämlich der 1ſte Juli jeden Jahres [13]).

1) S. über die Grundſätze, welche bei der Etatiſirung zu beobachten ſind: Eſchenmayer, Anleitung zu einer ſyſtematiſchen Einrichtung des Staatsrechnungsweſens. Heidelbg. 1807, 8; Feder, Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Kaſſen-Weſen. Stuttg. und Tüb. 1820, 4; Kieſchke, Grundzüge zu einer zweckmäſigen Einrichtung des Staats-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſens. Berlin, 1821, 8; namentlich aber auch: Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, II, S. 93 fg.

2) S. Edict VI, vom 18ten Nov. 1817; die Inſtruction zu Verfaſſung der jährlichen Etats bei den Kameral- und Domanial-Verwaltungen, vom 17ten April 1819, s. d. Fol. (der erſte Abſchnitt enthält allgemeine Grundſätze). Eine zweckmäſige wenn ſchon kurze und kein Urtheil ausſprechende Bearbeitung der württemb. poſitiven Beſtimmungen enthält W. Schmidlin's Handbuch des Kaſſen-, Etats- und Rechnungs-Weſens. Stuttg. 1823, S. 36 fg.

3) S. die angef. Inſtruct. §. 1.

4) Von der Erfüllung dieſer erſten Regel jeder Etats-Wirthſchaft iſt die Einrichtung des württ. Hauptfinanz-Etats noch ſehr weit entfernt. Derſelbe enthält nämlich in der Regel nur die reine Einnahme, der Elementaraufwand aber wird gar nicht aufgeführt. Wie ſoll aber ſo die Laſt der Steuern für das Volk, die Zweckmäſigkeit der einzelnen Einnahmequelle beurtheilt werden? Allerdings finden ſich theilweiſe, wenn ſchon häufig unvollſtändige, Nachrichten in dem Finanzkommiſſions-Berichte der St. Verſ., allein es iſt ein ſehr großer Unterſchied, ob über eine Ausgabe blos eine gelegenheitliche ge-

ſchichtliche Nachricht gegeben, oder ob ſie beſonders exigirt wird. Im erſteren Falle hängt es von der Finanzkommiſſion ab, ob ſie, durch Unterlaſſung eines Antrages und Unterdrückung der gehörigen Notiz, jede Berathung abſchneiden, jede Art von Elementar-Aufwand ſtillſchweigend genehmigen will. Allerdings würde durch die Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben das Budjet bedeutend größer erſcheinen, als itzt: allein da es ſich nicht davon handelt, ein ſchmeichelhaftes, ſondern ein wahres Bild von den Staatslaſten zu liefern, da ferner dieſe Wahrheit zur Verminderung beitragen kann, ſo ſcheint es Recht und Pflicht der Stände-Verſammlung, daß ſie eine Aenderung hier verlange.

5) Dieſe Forderung iſt in dem Budjet von 1830—33 nur in ſo ferne befriedigt, als die außerordentlichen Ueberſchüſſe der Reſtverwaltung als eine beſondere Poſition unter dem Ertrage des Kammergutes aufgeführt ſind, und ebenſo die darauf verwilligten außerordentlichen Ausgaben, jede bei den verſchiedenen analogen Rubriken, als ſolche bezeichnet werden. Allein einmal wäre die Ueberſicht erleichtert geweſen, wenn das ganze Budjet in eine ordentliche und außerordentliche Abtheilung zerfiele, anderntheils war die außerordentliche Einnahme jedenfalls nicht als Ertrag des Kammergutes aufzuführen. Die Budjets großer Staaten pflegen dieſe nothwendige Sonderung immer zu enthalten, ſo z. B. die engliſchen, franzöſiſchen; aber auch bei den badiſchen iſt es der Fall, ſ. Malchus, a. a. O., S. 102.

6) S. Etats-Inſtruct. §. 8.

7) Daſ. §. 9.

8) Dieß iſt z. B. geſchehen in dem Etat von 1830—33 mit 1,141,656 fl. Activ-Ueberſchüſſen der letzten Finanz-Periode. — Ein Ueberſchuß iſt übrigens natürlich nur dann vorhanden, wenn die ſicheren Activ-Rückſtände beträchtlicher ſind als die Paſſiv-Rückſtände, und wenn die Vorräthe größer ſind als

das feſtgeſetzte Betriebs-Kapital; vergl. Schmidlin, a. a. O., S. 39.

9) S. Etats-Inſtruct., §. 1.

10) Daſ. §. 4.

11) Daſ. §. 5—7; S. 40—43. Zur leichteren Berechnung der Durchſchnitte hat jede Beamtung ein eigenes Bilance-Buch anzulegen, ſ. die Inſtr. §. 13.

12) S. namentlich in Beziehung auf die Beſoldungen Schmidlin, S. 43 fg. — Sehr wünſchenswerth wäre übrigens, daß in manchen Theilen des Hauptfinanz-Etats die Ausgaben für das Perſonal beſtimmter und durchgängiger getrennt wären von den materiellen Ausgaben. Denn nicht einmal aus den Berichten der Finanzkommiſſion iſt immer mit Gewißheit zu entnehmen, wie viel unter den Elementarkoſten Beſoldungen begriffen ſind, indem nur der allgemeine Amtsaufwand beſonders ausgeworfen iſt.

13) Dieſer Termin iſt in den verſchiedenen Staaten ſehr verſchieden, z. B. in Preußen und Frankreich der 1ſte Jänner, in England der 5te Jänner, in Spanien, Hannover der 1ſte Juli, in Baiern der 1ſte October. Für einen Staat deſſen Einnahmen hauptſächlich aus Steuern fließen, iſt der Termin völlig gleichgültig; für einen ſolchen dagegen, welcher eine große Domänen-Wirthſchaft zu führen hat, muß ein Zeitpunct gewählt werden, in welchem die Einnahmen des nächſten Jahres mit Sicherheit angegeben oder wenigſtens berechnet werden können. Hierzu iſt denn nun in Beziehung auf den Ertrag der Waldungen der 1ſte Juli ſehr paſſend, indem um dieſe Zeit dieſer Ertrag ſchon ganz genau beſtimmt iſt; für Getraide wenigſtens nicht unpaſſend, weil der Felderertrag ſchon genau geſchätzt werden mag; für den Wein-Ertrag freilich wäre ein ſpäterer Termin zweckmäſſiger. Allein dieſer iſt für Württemberg nicht von ſo großer Bedeutung. — Eine Abweichung von dem gewönlichen Schluß-Termine bei den unſtändigen Einnahmen und Ausgaben ſ. unten §. 293.

§. 265.

2. Die Special=Etats.

Die Grundlage der ganzen Etats=Wirthſchaft ſind die Special=Etats, d. h. die Voranſchläge für die einzelnen Verwaltungs=Zweige. Ihre Entwerfung iſt Pflicht derjenigen Stelle, welche den betreffenden Verwaltungstheil unter ſich hat, und genaue Beobachtung der allgemeinen und beſondern Regeln auf das ſtrengſte eingeſchärft [1]). — Sie theilen ſich in Ausgabe= und in Einnahme=Etats, je nachdem das finanzielle Hauptergebniß Ausgabe oder Einnahme iſt; jedoch ſind dieſe beiden Arten in der württ. Finanzverwaltung nicht immer ſo ſtrenge geſchieden, als die Theorie es verlangt. Denn nicht nur ſind bei einigen Ausgabe=Etats Einnahme=Poſten mit in Berechnung gezogen, (z. B. beim Kriegsminiſterium, bei der Staatsſchuld u. ſ. w.) ſondern es ſind namentlich bei der Mehrzahl der Einnahme=Etats die Elementar=Verwaltungskoſten und die Reallaſten mitaufgenommen, ſo daß, wenn ſchon das Endergebniß eine Einnahme iſt, dennoch im Etat ſowohl Einnahmen als Ausgaben vorkommen [2]). Dieſe Vermiſchung ſchadet zwar der materiellen Richtigkeit der Voranſchläge nicht, wohl aber der Klarheit und der Ueberſicht des geſammten Staatshaushaltes.

Bei den verſchiedenen Ausgabe=Etats ſind beſondere Vorſchriften und Einrichtungen nicht zu bemerken. Sie werden von derjenigen Stelle entworfen, zu deren Geſchäftskreis die Ausgabe gehört, und von den betreffenden Miniſterien geſammelt und feſtgeſtellt. Ein großer Theil der Ausgabe iſt ſtändig, bei den unſtändigen ſind die allgemeinen Regeln über Anfertigung der Durchſchnittsberechnungen zu befolgen. Ihr Werth beruht hauptſächlich auf möglichſt voll-

ſtändiger Aufſuchung der verſchiedenen Ausgabegründe, damit ſpäter keine Etats-Ueberſchreitungen nöthig werden.

Bei den Einnahme-Etats dagegen iſt nun vorzüglich die Beobachtung der im vorigen §. angeführten materiellen Vorſchriften von Wichtigkeit. Nur bei einem einzigen derſelben iſt die Summe des Ertrages genau beſtimmt, nämlich bei der Grundſteuer; bei allen übrigen iſt eine Vorberechnung des wahrſcheinlichen Ertrags und der Erhebungskoſten nothwendig. Die Entwerfung der einzelnen Einnahme-Etats iſt die Sache von mancherlei Behörden. Den Entwurf der Etats für die Kapital- und die Beſoldungs-Steuer ſo wie für alle indirecten Abgaben hat das Steuercollegium zu beſorgen, und der Oberrechnungskammer zu übergeben; nur der Zoll macht eine Ausnahme, indem ſeine Vorberechnung Sache der Oberzolladminiſtration iſt. Von den verſchiedenen Domäne-Einnahmen haben die Kameral-Aemter die Etats für den Ertrag der Staatsgüter, der Zehenten und Theilgebühren, der Lehngüter, der Activ-Kapitalien, endlich der außerordentlichen Einnahmen zu entwerfen; Beamtungen, bei welchen aus einer dieſer Quellen ein Wein-Ertrag vorkömmt, haben über dieſen einen beſondern Etat zu entwerfen. Außerdem iſt noch — freilich unlogiſch genug — der Ertrag der Hoheitsgefälle als Ertrag der Domänen zu berechnen. Neben dieſer Einnahme-Rubrike iſt denn zugleich auch der Etat für die unmittelbaren Verwaltungs-Koſten zu entwerfen [3]), indem dieſe von den Einnahmen abgezogen werden, und blos der Ueberreſt als das Ergebniß des Ertrages dieſes Verwaltungstheiles auszuwerfen iſt. Auch den Etat über die Forſtverwaltung haben die Kameral-Verwaltungen zu entwerfen; derſelbe muß ebenfalls neben den Einnahmen die Ausgaben, und zwar die ſämmtlichen auf

dieſen Theil des Staatshaushaltes zu verwendenden, enthalten [4]). Die Holz= und Torfverwaltungen entwerfen die Voranſchläge für die ihnen untergeordneten Gewerbe [5]). Die Etats der Hüttenwerke werden von ihren Verwaltern angefertigt, und zwar iſt dabei zu bemerken, daß der Einnahme=Etat in doppelter Beziehung zu fertigen iſt, einmal nämlich über die wahrſcheinliche Ablieferung an die Staatskaſſe, und zweitens über den reinen Ertrag des Werthes in dem Etatsjahre, ſo daß alſo der Werth der ſämmtlichen in dieſem Jahre verfertigten Arbeiten berechnet wird, ohne Rückſicht auf die Zeit des würklichen Verkaufes [6]).

1) S. die Etats=Inſtruction, §. 3.

2) Man vergleiche hierüber den letzten §. Note 4.

3) Die Ausgaben bei den Kameralämtern zerfallen in allgemeine Amtsausgaben, z. B. Beſoldungen des Beamten und ſeiner Unterpfleger, Büreaukoſten, Reiſe=, Proceß=Koſten u. ſ. w., und in beſondere Amtsausgaben, d. h. ſolche, welche auf die einzelnen Beſtandtheile des Staatsgutes verwendet werden müſſen, um es in ertragbarem Stande zu erhalten. Man ſehe das Verzeichniß der einzelnen Rubriken in der Etats=Inſtruct. §. 11, Beil. A. — Bei den Staatsgütern, Zehnten und Lehngütern werden Einnahmen und Ausgaben einander entgegengeſtellt, bei den übrigen Rubriken der Kameralämter aber nicht, ebenſo ſteht der allgemeine Amtsaufwand ſeiner Natur nach einer beſonderen Einnahmeart nicht gegenüber, ſondern wird in Allgemein abgezogen.

4) Das Nähere über dieſe Etats ſ. in der Etats=Inſtruct. §. 32 fg.

5) Daſ. §. 40 fg.

6) S. die Rechn.=Inſtruction für die Hütten=Aemter vom 4. Juni 1821, fol.

§. 266.

3. Der Hauptfinanz-Etat.

Aus dieſen Special-Etats geht nun der Hauptfinanz-Etat (das Budget) hervor, welcher die Ueberſicht über die ſämmtlichen Ausgaben und Einnahmen des Staates enthält [1]). — Die Verfaſſung enthält zwar, in §. 112. die Vorſchrift, daß der Hauptfinanz-Etat in der Regel auf drei Jahre lang gültig ſeyn ſoll: allein ſie ſchreibt auch in §. 188. vor, daß jedes Jahr der Finanzminiſter mit dem ſtändiſchen Ausſchuße den Etat des künftigen Jahres zu berathen habe. Es umfaßt daher das Budget in der Regel drei Etats-Jahre, allein für jedes derſelben ſind Ausgaben und Einnahmen beſonders berechnet und feſtgeſetzt, und erſt durch ihre Aneinanderfügung entſteht der dreijährige Etat. Es iſt dieſe Einrichtung um ſo zweckmäßiger, als in jedem Falle wenigſtens die Verwaltung dieſe Trennung in einjährige Etats vornehmen müßte, da für ſie eine dreijährige Verwaltungs- und Rechnungs-Periode viel zu lange wäre.

Der Hauptfinanz-Etat wird von der Oberrechnungs-Kammer entworfen [2]). Zu dem Ende haben nicht nur alle Verwaltungsſtellen ihre Special-Etats am 1. Mai jeden Jahres an dieſe Behörde abzugeben [3]), ſondern es wird ihr auch von denjenigen Veränderungen in der Verwaltung, welche auf die künftigen Etats von Einfluß ſind, Kenntniß gegeben zur Vormerkung [4]). Der von einem Rathe der Oberrechnungskammer aus dieſen Materialien gefertigte Etat wird zuerſt von dem ganzen Collegium geprüft, und ſodann mit einem ausführlichen Erläuterungs-Berichte dem Finanzminiſter übergeben. Dieſer iſt übrigens keineswegs an die Anträge der Oberrechnungskammer gebunden, ſondern trifft bei

dieſen Theil des Staatshaushaltes zu verwendenden, enthalten [4]). Die Holz- und Torfverwaltungen entwerfen die Voranſchläge für die ihnen untergeordneten Gewerbe [5]). Die Etats der Hüttenwerke werden von ihren Verwaltern angefertigt, und zwar iſt dabei zu bemerken, daß der Einnahme-Etat in doppelter Beziehung zu fertigen iſt, einmal nämlich über die wahrſcheinliche Ablieferung an die Staatskaſſe, und zweitens über den reinen Ertrag des Werthes in dem Etatsjahre, ſo daß alſo der Werth der ſämmtlichen in dieſem Jahre verfertigten Arbeiten berechnet wird, ohne Rückſicht auf die Zeit des würklichen Verkaufes [6]).

1) S. die Etats-Inſtruction, §. 3.

2) Man vergleiche hierüber den letzten §. Note 4.

3) Die Ausgaben bei den Kameralämtern zerfallen in allgemeine Amtsausgaben, z. B. Beſoldungen des Beamten und ſeiner Unterpfleger, Büreaukoſten, Reiſe-, Proceß-Koſten u. ſ. w., und in beſondere Amtsausgaben, d. h. ſolche, welche auf die einzelnen Beſtandtheile des Staatsgutes verwendet werden müſſen, um es in ertragbarem Stande zu erhalten. Man ſehe das Verzeichniß der einzelnen Rubriken in der Etats-Inſtruct. §. 11, Beil. A. — Bei den Staatsgütern, Zehnten und Lehngütern werden Einnahmen und Ausgaben einander entgegengeſtellt, bei den übrigen Rubriken der Kameralämter aber nicht, ebenſo ſteht der allgemeine Amtsaufwand ſeiner Natur nach einer beſonderen Einnahmeart nicht gegenüber, ſondern wird in Allgemein abgezogen.

4) Das Nähere über dieſe Etats ſ. in der Etats-Inſtruct. §. 32 fg.

5) Daſ. §. 40 fg.

6) S. die Rechn.-Inſtruction für die Hütten-Aemter vom 4. Juni 1821, fol.

§. 266.

3. Der Hauptfinanz-Etat.

Aus dieſen Special-Etats geht nun der Hauptfinanz-Etat (das Budget) hervor, welcher die Ueberſicht über die ſämmtlichen Ausgaben und Einnahmen des Staates enthält [1]). — Die Verfaſſung enthält zwar, in §. 112. die Vorſchrift, daß der Hauptfinanz-Etat in der Regel auf drei Jahre lang gültig ſeyn ſoll: allein ſie ſchreibt auch in §. 188. vor, daß jedes Jahr der Finanzminiſter mit dem ſtändiſchen Ausſchuße den Etat des künftigen Jahres zu berathen habe. Es umfaßt daher das Budget in der Regel drei Etats-Jahre, allein für jedes derſelben ſind Ausgaben und Einnahmen beſonders berechnet und feſtgeſetzt, und erſt durch ihre Aneinanderfügung entſteht der dreijährige Etat. Es iſt dieſe Einrichtung um ſo zweckmäßiger, als in jedem Falle wenigſtens die Verwaltung dieſe Trennung in einjährige Etats vornehmen müßte, da für ſie eine dreijährige Verwaltungs- und Rechnungs-Periode viel zu lange wäre.

Der Hauptfinanz-Etat wird von der Oberrechnungs-Kammer entworfen [2]). Zu dem Ende haben nicht nur alle Verwaltungsſtellen ihre Special-Etats am 1. Mai jeden Jahres an dieſe Behörde abzugeben [3]), ſondern es wird ihr auch von denjenigen Veränderungen in der Verwaltung, welche auf die künftigen Etats von Einfluß ſind, Kenntniß gegeben zur Vormerkung [4]). Der von einem Rathe der Oberrechnungskammer aus dieſen Materialien gefertigte Etat wird zuerſt von dem ganzen Collegium geprüft, und ſodann mit einem ausführlichen Erläuterungs-Berichte dem Finanzminiſter übergeben. Dieſer iſt übrigens keineswegs an die Anträge der Oberrechnungskammer gebunden, ſondern trifft bei

abweichender Anſicht beliebig diejenigen Aenderungen, welche ihm nothwendig erſcheinen, und legt ſodann die Arbeit dem Könige zur Genehmigung vor [5]). — Zur Berathung des Etats mit der Ständeverſammlung iſt zunächſt der Finanzminiſter beſtimmt, welcher auch denſelben mit einem Begleitungs-Vortrage übergiebt; zur Erläuterung der Ausgabe-Etats für die einzelnen Miniſterien ſind jedoch deren Vorſtände verbunden [6]).

Der Hauptfinanz-Etat zerfällt in vier Haupt-Abtheilungen: in die Aufzählung des Staatsbedarfes; in die Darſtellung des Ertrags des Kammergutes; in die Nachweiſung der Unzulänglichkeit dieſes Ertrages zur Befriedigung des ſämmtlichen Staatsbedarfes; endlich in die Benennung der Steuern, als Deckungsmittel dieſer Unzulänglichkeit [7]). Eine Eintheilung in ſtehende und veränderliche, oder in ordentliche und außerordentliche Ausgaben und Einnahmen findet dagegen nicht ſtatt, was zur Folge hat, daß die Ständeverſammlung jedesmal das ganze Budget und ſomit die ganze Staatsverwaltung nach allen ihren Theilen durchgehen muß [8]). — Von den vier Haupt-Abtheilungen zerfallen die erſte und vierte wieder in Unterabtheilungen, die, zum Theile wenigſtens, wieder einzelne Nachweiſungen enthalten. Der Staatsbedarf iſt, nach dem neueſten Etat von 1830—33, unter 19 verſchiedenen Rubriken aufgezählt [9]). Der Ertrag des Kammerguts wird eingetheilt 1. in den Ertrag der Domänen, und zwar: a. der Kameralämter, b. der Forſtverwaltungen, c. der Berg- und Eiſenwerke, d. der Salinen, e. der Glashütte; 2. in den Ertrag der Regalien (Poſt und Münze); 3. zufällige Einnahmen [10]). Die Deckungsmittel endlich zerfallen in directe Steuern, nämlich a. von Grundeigenthum und Gefällen, b. Gebäuden, c. Gewerben,

d. Ka-

d. Kapitalien, e. Beſoldungen und Penſionen, und indirecte Steuern, als a. Zoll, b. Acciſe, c. Hundauflage, d. Wirthſchafts-Abgabe, e. Sporteln [11]).

1) Die verſchiedenen Special-Etats müſſen natürlich erſt in Haupt-Etats, (größere Rubriken) zuſammengefaßt werden, ehe ſie ſich zu dem Hauptfinanz-Etat geſtalten können. Dieſe bilden die einzelnen Kapitel des Budgets, und ſie dienen, theils der ganzen Ständeverſammlung theils wenigſtens der Finanz-Kommißion derſelben mitgetheilt, zur nähern Begründung der in den Hauptetat aufgenommenen größeren Summen. Da ſie durch bloſes Zuſammenrechnen der in den einzelnen Special-Etats enthaltenen und nachgewieſenen zerſtreuten Poſten entſtehen, neue Schätzungen und Wahrſcheinlichkeits-Combinationen aber bei ihnen nicht mehr eintreten, ſo ſind ſie von keiner materiellen Wichtigkeit für die Staatshaushaltung.

2) S. das Edict vom 13. Dec. 1818 über Auflöſung der Staats-controle, §. 4 und 20, R bl. S. 659.

3) S. Edict VI, vom 17. Nov. 1818, §. 2 und 3. Ausnahmen von dieſem Termine ſind jedoch ſpäter geſtattet worden: für die Kameralämter, Forſtkaſſen und Torfverwaltungen vom 15 — 30. Mai; für die Eiſenhütten-Verwaltungen bis zum 15. Juni, ſ. Schmidlin, a. a. O., S. 59.

4) S. Schmidlin, S. 60, §. 63.

5) S. Edict VI, von 1817, §. 5; Edict vom 13. Dec. 1818, §. 20. — Häufige Beiſpiele von Aenderungen, welche das Finanzminiſterium gegen die Anſicht der Oberrechnungskammer in den Finanz-Etats vorgenommen hat, kommen in den ſtändiſchen Verhandlangen auf jedem Landtage vor.

6) S. V. U. §. 111.

7) Man ſehe z. B. den Hauptfinanzetat für 1830—33 im R bl. von 1830, S. 189. — Dieſe Eintheilung iſt durch die V. U. ſelbſt geboten, indem ſie vor Bewilligung von Steuern erſt

die Nachweiſung der Unzulänglichkeit des Kammergutes verlangt; ſ. oben Thl. I, S. 550, Note 7.

8) Vrgl. hierüber was oben in §. 264, Note 5. geſagt iſt.

9) S. die Aufzählung ſo wie den Geldbetrag derſelben, auch einige Bemerkungen über die logiſche Richtigkeit der Eintheilung unten in §. 269.

10) Nähere Nachweiſungen ſ. unten in dem dritten Abſchnitte §§. 272—281.

11) S. unten §§. 282—291.

§. 267.

4. Einhaltung der Etats.

Die Frage, in wie fern die Etats als unveränderliche Richtſchnur für die Verwaltung dienen müſſen, iſt eigentlich eine doppelte, indem ſowohl die Verbindlichkeit für die Staatsbehörde gegenüber von den höhern Behörden und vom Könige ſelbſt zu beachten iſt, als die Verpflichtung der Regirung gegenüber von der Ständeverſammlung.

Für die ſämmtlichen Verwaltungsbehörden iſt der vom Könige genehmigte Etat eine feſte Norm, von welcher ſie ohne Genehmigung deſſelben nicht im mindeſten abgehen dürfen. Ohne unmittelbare beſondere Erlaubniß darf keine etatswidrige Einnahme oder Ausgabe gemacht werden, und es erhält nicht nur die Staatshauptkaſſe und die Oberrechnungskammer, ſondern auch jedes Miniſterium für ſeinen Geſchäftskreis die Etats zur Nachachtung und Controle zugefertigt [1]).

Dieſe königliche Genehmigung iſt aber begreiflich keine Rechtfertigung gegenüber von der Ständeverſammlung; ſondern hier haben die Miniſter, und namentlich der Finanzminiſter, die allgemeinen Grundſätze des conſtitutionellen

Staatsrechtes zu befolgen, und da ſowohl die Einnahme- als die Ausgabe-Etats gemeinſchaftlich mit der Stände-Verſammlung feſtgeſtellt werden, und namentlich die Steuern nur von dieſer verwilligt werden können, da ferner die Prüfung der ſämmtlichen Staatsrechnungen und ihre Vergleichung mit den bewilligten Etats von der Verfaſſungs-Urkunde der Stände-Verſammlung aufgetragen iſt: ſo iſt klar, daß die möglichſt genaue Einhaltung des verabſchiedeten Budgets verfaſſungsmäßige Pflicht der Regirung gegenüber von den Ständen iſt. Abweichungen werden nur aus ſehr triftigen Gründen ſtattfinden dürfen, und zwar gilt dieſe Regel ſowohl von Einnahmen als von Ausgaben, von Erhöhungen eben ſowohl als von Ermäßigungen.

Was nämlich zuerſt die Einnahme-Etats betrifft, ſo darf

1. keine Einnahme von der Finanzverwaltung bezogen werden, zu welcher ihr nicht im Finanzgeſetze das Recht zugeſtanden iſt, oder welche nicht aus dem Eigenthume und der Verwaltung des Staatsgutes ſich ergiebt. Es iſt namentlich die Ausdehnung von Abgaben auf Perſonen und Gegenſtände, welche das Geſetz nicht für pflichtig erklärt hat, verfaſſungswidrig [2]).

2. Ebenſo wenig iſt die Regirung berechtigt eine Einnahme in höherem Maaße zu beziehen, wenn die Größe derſelben vom Geſetze vorgeſchrieben iſt, ſei es in Beziehung auf die ganze zu erhebende Summe, wie z. B. bei der Grundſteuer [3]), ſei es hinſichtlich der Abgabenpflicht in dem einzelnen Falle, z. B. bei der Acciſe, dem Zolle u. ſ. f. — Dagegen iſt aber auch

3.) der Grundſatz feſtzuhalten, daß die allgemeine Herunterſetzung oder gänzliche Erlaſſung einer in dem Finanz-

geſetze beſtimmten Einnahme von der einſeitigen Willkühr der Regirung nicht abhängt, ſondern daß ſie, bis auf weitere Verabſchiedung mit den Ständen, die geſetzlich bewilligten Abgaben und ſonſtigen Einnahmen auch würklich alle beizutreiben hat [4]).

In Betreff der Ausgaben aber iſt als Regel aufzuſtellen:

1. Eine von dem Finanzgeſetze nicht anerkannte Ausgabe iſt nicht zu machen, und es ſetzt ſich der Miniſter, welcher ſie dennoch macht, einer Verantwortung vor der Stände-Verſammlung und vielleicht einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe aus. Die einzig rechtlich erlaubte Ausnahme wäre, wenn die Ausgabe zur Erhaltung des Staates oder ſeiner weſentlichen Einrichtungen nothwendig iſt; bloſe Nützlichkeit der Ausgabe berechtigt nicht zu Ueberſchreitung des Etats, obgleich ſie natürlich die Ständeverſammlung zu milderem Urtheile über die Ungeſetzlichkeit und ſelbſt zu deren Genehmigung bewegen kann [5]).

2.) Ebenſo wenig iſt es der Regirung erlaubt, die Verwilligung einer Ausgabe zu überſchreiten; doch wird hier nicht nur die unbedingte Nothwendigkeit zur vollen Entſchuldigung dienen, ſondern auch dann kann ein Vorwurf den Miniſter nicht treffen, wenn die Ausgabe von der Art war, daß ihre Größe nicht mit Beſtimmtheit zum Voraus angegeben werden konnte, und nun bei der Ausführung der Voranſchlag ſich als zu gering erwies [6]).

3. Bei der Verminderung einer im Etat in beſtimmter Summe angeſetzten Ausgabe wird zu unterſcheiden ſeyn, ob auf den vollen Betrag der Ausgabe Jemand ein Recht zuſteht, oder nicht; im letzteren Falle aber wieder, ob der bei der Ausgabe beabſichtigte Zweck auch bei der Herab-

ſetzung deſſelben noch erreicht werden kann, oder ob dieſer darunter leiden wird. Im erſten Falle muß natürlich die ganze Ausgabe gemacht werden, z. B. bei der Civilliſte, den Apanagen, Beſoldungen u. dgl.; im zweiten Falle würde es nutzloſe und alſo ſtrafbare Verſchwendung der Staatsgelder ſeyn, wenn mehr ausgegeben würde, als die Erreichung des Zweckes erfordert; allein eben ſo gewiß würde die Ständeverſammlung im dritten Falle zu gerechter Klage Anlaß haben, wenn ein nothwendiger oder nützlicher Zweck durch willkürliche Verkürzung der Mittel verfehlt würde.

4. Eine gänzliche Unterlaſſung einer verabſchiedeten Ausgabe würde nicht nur erlaubt ſondern ſogar geboten ſeyn, wenn die Vorausſetzung, unter welcher die Ausgabe beſchloſſen wurde, gar nicht eintrat; unter allen andern Umſtänden aber wäre die Unterlaſſung einer nothwendigen Ausgabe ſtrafwürdig, und die einer nützlichen nur dann entſchuldigt, wenn bewieſen werden könnte, daß ein anderer nothwendiger oder noch nützlicherer Zweck Noth gelitten hätte durch Leiſtung dieſer Ausgabe.

Sind auf dieſe Weiſe die Fälle klar unterſchieden, in welchen bei einer Einnahme oder einer Ausgabe von dem verabſchiedeten Etat abgewichen werden darf, ſo wird die berüchtigte Frage über die Specialität der Etats, d. h. ob jeder einzelne Etatsſatz einzuhalten ſei, oder ob die Erſparniß in der einen Poſition von der Verwaltung zu der Ueberſchreitung einer andern benützt werden dürfe, leicht zu entſcheiden ſeyn. Bei jeder ſolchen Erſparniß kommt ſowohl die Unterlaſſung, als die Ueberſchreitung einer Ausgabe vor, und es fällt in die Augen, daß dieſe beiden Handlungen keineswegs in einem nothwendigen Zuſammenhange ſtehen. Es kann die eine nach den bisher erörterten Grundſätzen er-

laubt, die andere aber verboten ſeyn, und in keinem Falle kann die Unſträflichkeit der einen auch die der andern veranlaſſen oder nach ſich ziehen, und die Verwendung der Erſparniß in dem einen Etatsſatze auf einen andern wird ſomit nur in dem, ziemlich ſeltenen, Falle rechtlich erlaubt ſeyn, wenn ſowohl Unterlaſſung als Ueberſchreitung gerechtfertigt ſind, und zwar beide gerade in dieſem Maaße. Wozu aber in dieſem Falle dieſe beiden iſolirten Thatſachen mit einander in Verbindung gebracht werden ſollen, iſt nicht einzuſehen, da jede einzeln zu Recht beſteht, und ſie von der andern weder Unterſtützung bedarf, noch erhalten kann. — Wenn alſo die Pflicht, die verabſchiedeten Etats einzuhalten, beſteht, ſo iſt zu gleicher Zeit auch die Specialität derſelben entſchieden [7].

1) S. Schmidlin, S. 60 fg. und die daſelbſt angeführten Geſetze und Verordnungen.

2) Man ſehe oben Thl. I, S. 543 fg.

3) S. a. a. O. — Uebrigens iſt natürlich dieſe Regel nicht ſo zu verſtehen, daß bei unbeſtimmten, und nur mittelſt einer Durchſchnitts-Berechnung in beſtimmten Summen im Etat ausgeworfenen Einnahmen nur dieſe Summe eingezogen werden dürfe, ein allenfallſiger Mehrbetrag aber zurückgewieſen werden müſſe: ſondern es wird nur gefordert, daß die Finanzverwaltung nicht von den Grundſätzen abgehe, welche über die Pflicht zur Entrichtung feſtgeſtellt ſind. Eine Durchſchnittsberechnung iſt nur eine Wahrſcheinlichkeit aber kein Geſetz.

4) Vergl. über dieſen Punct, Thl. I, S. 216 fg.

5) Vergl. hierüber Thl. I, S. 545 fg.

6) Den deutlichſten Beweis, daß die Ausgabe einer im Etat gar nicht vorgeſehenen, oder die Ueberſchreitung einer in beſtimmter Größe ausgeworfenen Summe, nicht in jedem Falle ein Vergehen conſtituirt, geben die in dem Hauptfinanz-Etat je-

dem einzelnen Miniſter für ſein Departement, dem Finanzminiſter überdieß noch für den geſammten Staatsdienſt verwilligten Dispoſitionsfonds, welche ja eben zu ſolchen unverwilligten Ausgaben und Ueberſchreitungen, jedoch natürlich unter den im Texte angeführten Bedingungen, verwilligt ſind.

7) Eine abweichende Anſicht führt aus: Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, S. 120 fg.; auch wird wohl in großen Staaten, deren Budget zu poſtenreich iſt, als daß ſeine Einhaltung von der Stände-Verſammlung in ſolcher Einzelnheit geprüft werden könnte, mit der Einhaltung der Summen für die Hauptrubriken vorlieb genommen: allein bei kleineren Staaten, welche ohnedem Urſache haben ſehr haushälteriſch mit den Staatsgeldern zu verfahren, wird eine größere Genauigkeit ebenſo gerechtfertigt als möglich ſeyn. — Daß die im Texte auseinandergeſetzten Grundſätze, vielleicht ohne ganz deutliches Bewußtſeyn, von den württ. Ständeverſammlungen auch würklich befolgt werden bei Etats-Ueberſchreitungen, beweiſen die verſchiedenen Rechenſchafts-Berichte.

Dritte Abtheilung.

Die Staatsausgaben.

Da früher ſchon erörtert wurde, auf welche Weiſe durch Regirung und Stände die Staatsausgaben feſtgeſtellt werden (ſ. Thl. II. §. 106 und 107); da ferner entwickelt iſt, welche Grundſätze hinſichtlich der Einhaltung dieſer Beſtimmungen zu befolgen ſind (oben §. 264—267), ſo bleibt nur noch übrig anzugeben, welches die Zwecke ſind, für welche der Staat Ausgaben macht, welche Summe er für jeden derſelben beſtimmt, endlich welche Einrichtungen bei den Verwaltungs-Behörden getroffen ſind, um Ordnung und Regelmäſigkeit in dieſem wichtigen Theile des Staatshaushaltes zu handhaben.

§. 268.

1. Art und Weiſe der Leiſtung.

Daß bei der Menge und der Größe der Staatsausgaben die äußerſte Pünctlichkeit nothwendig iſt, um der Regierung immer eine Ueberſicht über die vorhandenen und noch zu erwartenden Geldmittel, über die ſchon geleiſteten und noch zu leiſtenden Ausgaben zu gewähren, und Unterſchleife und Zerſtörung des Staatscredites zu verhindern, iſt von ſelbſt einleuchtend. Zur Erhaltung dieſer Ordnung in den Ausgaben iſt aber zweierlei nothwendig, nämlich die Sorge, daß nur von den zuſtändigen Behörden eine Ausgabe angeordnet, und die Einrichtung, daß nur von der hierzu durch den Staatsorganismus beſtimmten Kaſſe die Zahlung geleiſtet werde.

Die erſte Forderung wird nun dadurch befriedigt, daß kein Kaſſen-Beamter bei Gefahr des Durchſtriches, eine Zahlung leiſten darf, ohne dazu die nöthige Anweiſung von der zuſtändigen Behörde erhalten zu haben. Dieſe zuſtändige Behörde iſt aber für alle Ausgaben, welche auf dem Etat eines beſtimmten Miniſteriums laufen, der Departements-Chef, für die allgemeinen Staatsausgaben der Finanzminiſter; ſind beſtimmten Verwaltungszweigen und deren Kaſſen eigene Behörden vorgeſetzt, ſo kommt es auf deren Dienſtinſtruction an, ob und wie weit ſie das Recht haben, ſelbſtſtändig Ausgaben zu decretiren. Zur Erleichterung des Geſchäftes iſt jedoch hierbei unterſchieden zwiſchen den vorausbeſtimmten und den unbeſtimmten Poſten; für die erſteren genügt die ein für allemal gegebene Bewilligung, für dieſe dagegen iſt eine beſondere nothwendig. Dieſe hat den Etatsſatz und ſeine Unterabtheilung, den Namen desjenigen,

welcher die Zahlung zu empfangen hat, und den Betrag des Angewieſenen zu enthalten. Für die Einhaltung der Etats ſind die Departements-Chefs verantwortlich (ſ. oben §. 167, S. 820); hat der König eine Ueberſchreitung genehmigt, ſo wird nicht nur der beantragende Miniſter, ſondern auch der Finanzminiſter davon in Kenntniß geſetzt [1]).

Die zweite Forderung, nämlich die, daß nur die zur Zahlung beſtimmte Kaſſe dieſelbe würklich auch leiſte, wird auf folgende Weiſe erfüllt: Als allgemeiner Grundſatz an die Spitze der ſämmtlichen Beſtimmungen über die Leiſtung der Staatsabgaben iſt die Vorſchrift geſtellt, daß alle Ausgaben des Staates aus der Staatshaupt-Kaſſe geleiſtet werden. Nur allein die Elementarkoſten der Einnahmen machen hievon eine Ausnahme, indem dieſe von den betreffenden Einnahme-Kaſſen unmittelbar, und ohne Berechnung gegen die Staatshaupt-Kaſſe beſtritten werden [2]). — Da aber natürlich die Leiſtung aller Einzeln-Zahlungen ohne größeſte Beſchwerlichkeit, namentlich auch für die Empfänger, nicht von der Haupt-Kaſſe ſelbſt beſorgt werden könnte: ſo ſind ihr theils eine Anzahl von Ausgabe-Kaſſen untergeordnet worden, welche von ihr größere Summen zur Vorausbezahlung im Einzelnen erhalten, und über dieſelben Rechnung gegen ſie abzulegen haben; theils weiſt ſie die verſchiedenen Einnahme-Kaſſen an, ſolche Ausgaben, welche in deren Bereiche zu machen ſind, zu berichtigen, und mit den Quittungen für dieſelben, anſtatt einer Baar-Ueberſendung, zu liquidiren. Und nur diejenigen Ausgaben alſo, welche kein ſpecielles Departement betreffen, und für welche weder eine eigene Ausgabe-Kaſſe angeordnet iſt, noch eine Einnahme-Kaſſe einen Zahlungs-Auftrag erhalten konnte, beſorgt die Staatshaupt-Kaſſe unmittelbar ſelbſt. Die erſter-

wähnten Ausgabe=Kaſſen ſind wieder von dreierlei Art: ein=mal die Miniſterial=Kaſſen, beſtimmt zur Verrechnung der geſammten durch den Hauptfinanz=Etat für die betreffenden Miniſterien verwilligten Summen; zweitens die Kaſſen für einzelne Ausgaben oder Anſtalten in den Departements, deren Rechner alſo der Miniſterialkaſſe unmittelbar untergeord=net ſind; endlich diejenigen Kaſſen, welche für die Beſtreitung allgemeiner, zu keinem Departement gehörigen Ausgaben, ſei es zu Erleichterung der Hauptſtaats=Kaſſe ſei es aus andern Gründen, angeordnet wird [3]). — Alle dieſe Kaſſen erhalten die zur Leiſtung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Mittel aus der Staatshaupt=Kaſſe, und zwar entweder baar, oder durch Aufrechnung von Ausgaben, welche von der Staatshaupt=Kaſſe für ſie geleiſtet wurden. Die baaren Zuſchüße erfolgen entweder unmittelbar von der Hauptkaſſe ſelbſt, oder weiſt dieſelbe eine Einnahme=Kaſſe zur Abliefe=rung an die Ausgabe=Kaſſe an [4]). Zuſchuß durch Aufrech=nung erfolgt in den Fällen, in welchen die Staatshaupt=Kaſſe ſelbſt eine Zahlung ſchon leiſtete, welche eigentlich die Spe=cial=Ausgabekaſſe hätte leiſten ſollen. Auf dieſe Weiſe wird in der Regel das Bedürfniß der Miniſterial=Kaſſen, häufig auch der ſpeciellen Ausgabe=Kaſſen in den Departements (Ausgabekaſſen der zweiten Art) gedeckt, indem dieſe Kaſſen nicht ſowohl durch würkliche Verausgebung der Etatsſum=me ihres Departementes, als durch die Detail=Verrechnung derſelben zur Unterſtützung der Staatshaupt=Kaſſe beſtimmt ſind, und für ſie die Auszahlung in den verſchiedenen Thei=len des Königreiches mit Schwürigkeiten und Beſchwerlich=keiten verbunden wäre, während die Staatshaupt=Kaſſe auf ihre Special=Einnahme=Kaſſen anweiſen kann [5]).

Benützt die Staatshaupt=Kaſſe eine Einnahme=Kaſſe

zur Leiſtung der ihr obliegenden Ausgaben, ſo geſchieht dieß in der Regel dadurch, daß ſie dieſelbe anweist einen Theil ihrer Einnahmen, anſtatt denſelben baar einzuſchicken, zu dieſer Ausgabe anzuwenden. Der Betrag ſolcher Ausgaben wird ſodann der Hauptſtaats-Kaſſe ſtatt einer Baar-Lieferung von Monat zu Monat aufgerechnet, und mit den einzelnen Quittungen belegt [6]). Sind Naturalien für die Haupt-Kaſſe abzugeben, ſo werden ſie von der Einnahme-Kaſſe als verkauft, ſomit im Geldwerthe, aufgerechnet [7]). — Nur ausnahmsweiſe erhalten Erhebe-Kaſſen zu den ihnen von der Staatshaupt-Kaſſe aufgetragenen Auszahlungen Zuſchüße aus der letzteren, und zwar natürlich nur dann, wenn ihr eigener Kaſſenvorrath nicht zureichen ſollte. Solchen Zuſchuß haben ſie daher auch ausſchließlich zu den aufgetragenen Ausgaben zu verwenden, und ebenſo denſelben im Laufe des Rechnungs-Jahres wieder vollſtändig zu erſetzen (was namentlich auch durch die Quittungen für die gemachte Ausgabe geſchieht), da ſie das Geld nur auf Wiedererſatz erhalten. Der Zuſchuß erfolgt entweder baar aus der Haupt-Kaſſe ſelbſt, oder durch Anweiſung an eine andere Erhebe-Kaſſe [8]).

1) S. das Nähere und die Citate bei Schmidlin, a. a. O., §. 156 fg.

2) S. Kaſſen-Inſtruct. vom 10. Nov. 1818, §. 1; vergl. oben §. 262.

3) Die Miniſterial-Kaſſen wurden durch V. O. vom 17. Juni 1822, Rbl. S. 415, angeordnet, mit Ausnahme der Oberkriegskaſſe, welche ſchon längſt als eine eigene Kaſſe beſtand. — Ausgabe-Kaſſen der zweiten Art ſind: im Juſtiz-Departement, die Kaſſen der Oberamtsgerichte für die Inquiſitionskoſten; die Kaſſen der Strafanſtalten; im Departement des Innern: die

Kaſſen der Erziehungshäuſer, des Irrenhauſes, des Landgeſtüttes, der theologiſchen und der Schullehrer-Seminarien, des landwirth. Vereines, des landwirthſch. Inſtitutes, der Reſidenz-Polizei; im Finanzminiſterium: die Kataſter-Kaſſe. — Ausgabe-Kaſſen der dritten Art nach obiger Eintheilung ſind: die Schuldenzahlungs-Kaſſe, die landſtänd. Suſtentations-Kaſſe, und die Univerſitäts-Kaſſe.

4) Ein Zuſchuß aus einer untergeordneten Kaſſe an eine andere darf nur auf Anweiſung und Rechnung der Staatshaupt-Kaſſe geſchehen, damit dieſe immer die Ueberſicht über die verfügbaren Gelder behalte, ſ. Kaſſen-Inſtruct, §. 10, 18, Nr. 1.

5) S. V. O. vom 17. Jänner 1822, §. 4—11.

6) S. Kaſſen-Inſtruct., §. 15, 20. Nur ausnahmsweiſe werden einige, fortlaufende oder auf beſondere Anweiſung geleiſtete, Ausgaben der Staatshaupt-Kaſſe nur ſummariſch aufgeführt, dagegen in den Kameralamtsrechnungen mit den Belegen verrechnet, ſ. Kaſſen-Inſtruct. §. 25; Rechngs.-Inſtruct., §. 16.

7) Das Nähere ſ. bei Schmidlin, §. 19—24.

8) Daſ. §. 28 fg.

§. 269.

2. Verzeichniß der Staatsausgaben.

Folgendes iſt nun das Verzeichniß der Staatsausgaben, wie ſie verfaſſungsmäſig für die Finanz-Periode von 1830 bis 33 durch Geſetz vom 26. April 1830 feſtgeſtellt wurden. In den Anmerkungen ſind die Abweichungen früherer Etats aufgeführt:

1. Civilliſte, jährlich 850,000 fl.: für die ganze Regirungszeit König Wilhelm's auf dieſe Summe feſtgeſetzt [1]).

2. Apanagen und Witthume, in jedem der drei Jahre 314,516 fl.; wovon 11,199 fl. 38 kr. für Unterhaltung

der Apanage-Schlöſſer und Gärten. Die Summe iſt veränderlich nach dem Perſonalbeſtande der Mitglieder des königlichen Hauſes und nach den Beſtimmungen des Hausgeſetzes [2]).

3. Staatsſchuld, 1,294,407 fl. 56 kr. für das J. 1830, und in jedem der beiden folgenden Jahre ungefähr je 2000 fl. weiter. Unter dieſer Summe iſt der Tilgungsfond mit 180,000, 189,000, 199,000 fl. mit einbegriffen [3]).

4. Schuld der Staatshaupt-Kaſſe, 39,431 fl. 39 kr., 33,671 fl. 39 kr., und 32,911 fl. 39 kr. Dieſer im Budjet von 1823—26 zum erſtenmale abgeſondert von der allgemeinen Staatsſchuld erſcheinende Poſten beſteht theils aus der Verzinſung unaufkündbarer Kammerlehns-Kapitalien, theils aus verzinslichen Zielern von Erwerbungen für den Grundſtock, endlich aus einer Schuld gegen den Studienfonds in Ellwangen [4]).

5. Renten, jährlich 70,743 fl. 48 kr. von welchen 51,179 fl. 23 kr. ewig, 19,534 fl. 25 kr. aber nur lebenslänglich ſind. Dieſe Renten rühren zum größten Theile aus dem Reichsdeputationsreceße von 1803 her, welcher die neuen Erwerbungen Württembergs mit ewigen Renten belegte. Hierzu kommen noch einige andere theils lebenslängliche, theils ebenfalls erbliche Renten, welche auf verſchiedenen Rechtstiteln beruhen [5]).

6. Entſchädigungen, 90,391 fl. 23 kr. (in den beiden Jahren 1832 und 33 um einige Gulden weniger), theils an Standesherrſchaften und Gemeinden wegen der Entziehung des Umgeldes (ungefähr 44,000 fl. jährlich), theils an Gemeinden für aufgehobene Weggelder (über 9000 fl.; eine Summe, welche ſich in der nächſten Finanz-Periode noch ſehr vermehren dürfte, in Folge der mit Preußen vertrage-

nen Aufhebung der Thorgelder u. ſ. w.), theils an verſchiedene Perſonen in Beziehung auf Steuerbezug (28,000 fl.), endlich noch für aufgehobenes Landgefährt und Kronausſtattung [6]).

7. Penſionen, 724,819 fl. jährlich, wobei jedoch ein mit jedem Jahr um 15,000 fl. ſteigender Heimfall angenommen wird. Es zerfällt dieſe beträchtliche den 13ten Theil des ganzen Staatseinkommens verſchlingende Laſt (zu welcher überdieß noch mehr als 50,000 fl. Quiescenz-Gehalte kommen, ſ. unten Nr. 10.) aus folgenden einzelnen Poſten: I. Civil-Penſionen: A. geſetzliche, in Folge des Edicts IX. von 1817 und der Dienſtpragmatik, 1. an (162) vormalige Beamte und Diener: 153,533 fl.; 2. an (643) Wittwen und Waiſen: 54,459 fl., wovon aber 24,000 fl. als Hälfte der Penſionsſteuer wieder abgehen, alſo: 30,459 fl.; 3. (21) evang. Geiſtliche: 4608 fl.; 4. Ergänzungs-Penſionen: 82,638 fl. (nämlich an 345 Forſtdiener 56,000 fl., das Uebrige an 83 ſonſtige Beamte). B. aus Staatsverträgen an (1229) Diener aller Art: 320,215 fl. Somit Civil-Penſion zuſammen: 595,456 fl, wozu noch kommen, an Sterbenachgehalten: 5000 fl.; an Beiträgen zu Wittwenkaſſen: 5,324 fl. C. Militär-Penſionen (an 115 Combattanten und 11 Nichtcombattanten) 126,520 fl. Wiederholt iſt von der Stände-Verſammlung theils um Reviſion der Beſtimmungen der Dienſtpragmatik in Beziehung auf die Ruhegehalte, theils wenigſtens um ſtrenge Einhaltung ihrer Beſtimmungen gebeten worden [7]).

8. Gratialien, 40,000 fl. größtentheils für immer bewilligte Unterſtützungen nicht penſionsfähiger Diener und ihrer Hinterlaſſenen, und nur zu geringem Theile (7,500 fl.) zu Geſchenken beſtimmt, welche nur für einmal verwilligt werden [8]).

9. Geheimes Kabinet, 31,376 fl., wovon 12,590 für Kurire und Staffeten [9])t

10. Geheimer-Rath 31,562 fl. [10]).

11. Departement der Juſtiz, 691,692 fl.; nämlich:

a. Beſoldungen und Kanzlei-Koſten des Miniſteriums und der obern Gerichtshöfe, 189,393 fl.

b. Beſoldungen und Kanzlei-Koſten der Bezirks-Gerichte (mit Einſchluß der Notariate) 324,390 fl.;

c. höhere Strafanſtalten, 80,709 fl.;

d. Criminal-Koſten, 86,400 fl. (wovon 54,000 fl. Unterſuchungskoſten).

e. Reiſe- und Umzugs-Koſten, 3000 fl.;

f. Zuſchuß für die Privatgeſellſchaft zur Verbeſſerung der entlaſſenen Sträflinge, 3000 fl.;

g. Diſpoſitionsfonds für das Departement, 1800 fl. [11]).

12. Departement der auswärtigen Angelegenheiten, 198,304 fl., wovon 3,678 für den Lehenrath, 6572 für das Archiv [12]).

13. Departement des Innern 1,072,331 fl. [13]), nämlich:

a. Beſoldungen und Kanzlei-Koſten des Miniſteriums und der Collegien, 175,983 fl.;

b. Beſoldungen und Canzleikoſten der Landämter, 160,440 fl.;

c. zugetheilte Diener, 6614 fl.;

d. Umzugs- und Reiſekoſten, 6000 fl.;

e. für die Regiminal- und Polizei-Verwaltung, unter 14 Rubriken 712,594 fl. [14]);

f. Diſpoſitionsfonds, 6000 fl.;

g. vorübergehender Mehraufwand für Beſoldungen, 9700 fl. [15]).

Departement des Kirchen- und Schulweſens, 948,482 fl. (einige 100 fl. weniger in den folgenden Jahren), und zwar in folgenden Poſten:

1. Beſoldungen der Geiſtlichen und Schullehrer 525,400 fl., wovon 378,000 fl. für proteſtantiſche, der Reſt für katholiſche;
2. Aufwand für die Kirchen insbeſondere, 214,033 fl.; hiervon 96,050 fl. für die proteſtantiſche, und 107,073 für die katholiſche Kirche [16]);
3. für Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten 191,950 fl. [17]);
4. Nachtrag wegen Inkammerirung der geiſtlichen Verwaltung in Hall, 13,000 fl. [18]).

14. Departement des Kriegsweſens, 1,741,974 fl. (neben 575,000 fl. als außerordentlichem Beitrage für die Finanz-Periode von 1830—33 zur Erbauung einer Kaſerne in Stuttgart). Die Hauptpoſten ſind:

a. Miniſterium, 46,025 fl.;
b. actives Militär, 1,543,098 fl.;
c. Militär-Dienſt und Adminiſtrations-Aufwand 20,950 fl.;
d. Gehalte außer dem activen Militär-Plan, 80,757 fl.; (hauptſächlich Invalidengehalte und Medaillengehalte);
e. Anſtalt für Militär-Sträflinge, 17,560 fl.;
f. Recrutirungskoſten, 3000 fl.;
g. Militär-Ordensperſonen, 34,614 fl.;
h. zu allmähliger Anſchaffung eiſerner Bettſtellen; 3000 fl.;
i. Dispoſitionsfonds, 5000.

Dagegen hat das Kriegsminiſterium 12,031 fl. eigenes Einkommen [19]).

15. De-

15. Departement des Finanzweſens, 700,414 fl., außer einer außerordeutlichen Beilage von 40,000 fl. jährlich zur Erbauung einer Kanzlei [20]). Jene Summe beſteht aber aus nachſtehenden einzelnen Anſätzen:

a. Beſoldungen und Kanzleikoſten, 278,658 fl., wobei zu bemerken, daß die Beſoldungen der Bezirks- und Local-Beamten dieſes Departements nicht hier verrechnet, ſondern als Elementarausgaben der verſchiedenen Einkommenszweige in Abzug gebracht ſind;

b. für zugetheilte Diener, 6774 fl.;

c. Reiſe- und Umzugskoſten, 6500 fl.;

d. Hochbauweſen, ſowohl an Neu-Bauten als für Reparaturen, 280,000 fl. [21]);

e. Kataſter und topographiſches Bureau, 97,973 fl.;

f. Steuernachläße, 15,000 fl.;

g. für Bergbau im Allgemeinen, 6075 fl.;

h. Dispoſitionsfonds, 1500 fl.

16. Allgemeiner Kanzlei-Aufwand, 35,175 fl., nämlich:

a. Brennholz für die Kanzleien, 14,000 fl.;

b. Poſtgelder, 8000 fl.;

c. Entſchädigung für Wohnungen der Oberamtsrichter und Oberamtmänner, 13,175 fl. [21]).

17. Landſtändiſche Suſtentationskaſſe, 40,000 fl. für die beiden Jahre, in welche kein Landtag fällt; 130,000 fl. für 1832—33. Ungefähr 10,000 fl. kommen hiervon auf die Beſoldungen der Schuldenzahlungsbeamten; das Uebrige fällt auf die Ausſchüße, die Taggelder der ſtändiſchen Mitglieder, und die Repräſentationskoſten [22]).

18. Quiescenz=Gehalte, 59,317 im erſten Jahre, mit jedem weitern Jahre 3000 fl. Heimfall [23]).

19. Reſervefonds, 85,000 fl. [24]).

1) S. in Thl. I, §. 56, S. 247 fg. das Nähere über die Civil=Liſte und die aus ihr zu beſtreitenden Ausgaben.

2) Man ſehe in Thl. I, §. 79 und 82, S. 362 fg. die Beſtimmungen über die geſetzliche Größe der Einkünfte jedes Mitgliedes der k. Familie. — In den früheren Finanzperioden war dieſe Etats=Poſition folgendermaaßen beſtimmt: 1820—23: 350,968 fl., außerdem noch zwiſchen 13 und 18,000 fl. Unterhaltungskoſten für die Schlöſſer; von 1823—26 zwiſchen 377, und 344,192 fl. außer 11,719 fl. für die Schlöſſer; von 1826—1830 zwiſchen 350, und 373,219 fl. 4 kr., und für die Schlöſſer 12,131 fl.

3) Das Nähere über die Staatsſchuld, ihre Zunahme ſeit dem J. 1820, den Zinsfuß derſelben u. ſ. w., ſ. unten §. 270 fg. Die Ausgabe für die Staatsſchuld betrug in der Periode von 1820—23: 1,397,723 fl. darunter 125,000 fl. für den Tilgungsfonds; von 1823—26: 1,371,374 fl. (im J. 1826, 60,000 fl. weniger), und ein Zehntheil hiervon als Tilgungsfonds; von 1826—1830 endlich: 1,267,536, Tilgungsfonds ebenfalls ein Zehntheil. Dieſes ungleiche Steigen und Fallen rührt auf der einen Seite von der bedeutenden Vermehrung der Schuld ſeit dem J. 1820, auf der andern Seite von der wiederholten Herabſetzung des Zinsfußes her.

4) S. Verh. der K. d. A., 1821, v. o. Beilh., 2te Abth., S. 83; Verh. derſelben von 1824, 2tes a. o. Beilh., S. 90, endlich Verh. derſelben von 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 99 fg. Die weit größeren Summen früherer Etats=Jahre, z. B. von 1829 mit mehr als 100,000 fl., kommen von der Verzinſung der Schulden der Reſtverwaltung her, welche ſpäter auf die allgemeine Schuld übernommen wurden.

5) Dieſe Poſition iſt nach und nach ſeit dem Etat für 1819—20

von 60,124 fl. auf die oben bemerkten Summen geſtiegen in Folge der verſchiedenen Finanz-Ausgleichungen mit Standesherrn u. ſ. w. Eine Ablöſung der Renten wird immer vorgenommen, wenn ſich eine vortheilhafte Gelegenheit dazu zeigt.

6) Auch dieſer Ausgabepoſten iſt ſeit 1819 von 47,660 fl. auf die itzige Höhe geſtiegen. Die Gründe hierzu, ſo wie überhaupt die Rechtstitel für dieſe Entſchädigungen, ſind verzeichnet in den verſchiedenen Finanzkommiſſions-Berichten, ſ. Verh. der K. d. A., 1820, ites a. o. Beilh., S. 39; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 74; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 83; 1827, 2s a. o. Beilh., 2te Abth., S. 33; 1830, a. o. Beilh., 1te Abth., S. 102. — Auch dieſe Laſt der Staatskaſſe ſoll, wenn es im zwanzigfachen Betrage geſchehen kann, abgelöst werden.

7) Die in den Hauptfinanzetats exigirten Summen für die Penſionen ſind in den verſchiedenen Jahren ſehr verſchieden; wobei freilich zu bemerken iſt, daß der würkliche Aufwand den vorausberechneten manchmal namhaft, und beſonders in der erſten Finanzperiode, in welcher noch aus Mangel an Erfahrung auf zu große Heimfälle gerechnet worden war, überſtiegen hat. Im J. 1820 wurden 552,252 fl. (und 98,476 fl. Quiescenz-Gehalte exigirt; am höchſten war die Summe im J. 182⁴ mit 796,400 fl. für Penſionen und 99,200 fl. für Quiescenzgehalte, ſeitdem iſt ſie wieder nach und nach etwas geſunken, ſo daß ſie für das J. 1832—33 noch ausmacht 694,819 fl. für Penſionen und 53,317 fl. für Quiescenten. Zur Ueberſicht über die Penſionslaſt, und zur Vermeidung der Entwerfung eines jährlichen Etats für dieſe Ausgabe, iſt ein eigenes Penſionsbuch bei der Oberrechnungskammer angelegt, ſ. Schmidlin, Kaſſenweſen, §. 70. Die Finanzcommiſſions-Berichte der K. d. A. enthalten intereſſante Details und Tabellen über die Penſionaire; ſ. dieſelben in den Verh. von 1820, ites a. o. Beilh., S. 39; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 57; 1824, 2s a. o. Beilh., 2e Abth., S 262; 1827, 2s a. o. Beilh., 2e Abrh., S. 232; 1830, 3s a. o. Beilh., 3e Abth., S. 65. — Zwei Plane für die Penſionen er-

ne eigene Amortiſationskaſſe zu gründen, durch welche, nach dem Beiſpiele von England, die Laſt der Gegenwart auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt würde, fanden bei den Ständen keinen Beifall; über den einen, vom Abg. von Theobald gemachten, ſ. Verh. von 1824, H. 18, S. 531, 542, 564 und fg.; über den andern von der Regirung als Geſetzes-Entwurf eingebrachten die Verh. von 1827, H. 1, S. 119 fg.

8) S. Verh. der K. d. A. von 1830, 3tes a. o. Beilh. 1te Abth. S. 1 fg. — Die Rubrik „Gratialien" kommt in dem Etat für 1823—24 zum erſtenmal vor, indem dieſe Summe früher bei den verſchiedenen Miniſterien vertheilt war. Sie iſt ſeitdem theils ganz die obige, theils wenig verſchieden von ihr geweſen. — Die Gratialien beſtehen theils aus ſtändigen vom Könige verwilligten, theils aus unſtändigen, welche auch das Finanzminiſterium bewilligen darf. Die ſtändigen unterſcheiden ſich von den Penſionen dadurch, daß ſie nicht auf einem Rechtstitel, ſondern auf königlicher Gnade beruhen. Es wird über ſie bei der Oberrechnungskammer ein eigenes Buch geführt, wie über die Penſionen.

9) Dieſe Summe iſt ſich mit ſehr unbedeutenden Abweichungen immer gleich geblieben; übrigens ſind nur ungefähr 26,000 fl. als würkliches Bedürfniß angenommen, der Reſt bildet eine Art von Reſervefonds, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, a. a. O., S. 2 fg.

10) Ueber die Wünſche der Stände-Verſammlung, daß der Geheimerath zahlreicher beſetzt werden möge, weshalb auch eine Etats-Ueberſchreitung zum Voraus von ihr genehmigt ward, ſ. oben Thl. II, §. 143, S. 77. — Bis zum J. 1829 wurden zwiſchen 40—45,000 fl. für den Geheimenrath verwilligt.

11) Die für das Juſtiz-Departement verwilligte Summe iſt, wenn man immer die gleichen Ausgaben hieher rechnet, ſo ziemlich dieſelbe geblieben. Im J. 1820 waren ungefähr 600,000 fl. verwilligt (mit denen aber nicht ausgereicht wurde), durch Erſparniſſe an den Beſoldungen, Unterſuchungskoſten, zugetheilten

Dienern ward dieſe Summe nach und nach um mehr als 50,000 fl. vermindert, ſo daß für das J. 1824, nur 448,000 fl. verlangt werden konnten, und ſpäter noch Wenigeres nothwendig wurde; dagegen erhöhte ſie ſich nominell um 160,000 fl. durch Uebernahme der Notariats-Beſoldungen und -Reiſekoſten auf den Staat; und um weitere 8000 fl. durch Uebernahme der Strafanſtalten auf den Etat des Juſtiz-Departements. Das Nähere hierüber ſ. in den verſchiedenen Commiſſionsberichten der K. d. A., ites a. o. Beil. von 1820, S. 46; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth. S. 1; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 94 fg.; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 48 fg. und 3tes a. o. Beilh., S. 99; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 43. Darüber, was unter den Kanzleikoſten ſowohl bei dem Juſtizminiſterium, als überhaupt bei allen Stellen zu begreifen iſt, beſteht eine eigene Verfügung; ſ. darüber Schmidlin, a. a. O., §. 75.

12) Die einzelnen Ausgabe-Rubriken ſ. oben Th. II, §. 138, S. 45. — Die Koſten für dieſen Zweig der Verwaltung haben ſich ſeit der Theilnahme der Stände an dem Staatshaushalte bedeutend vermindert; im J. 1819—20 wurden 310,000 fl. verwendet; ſchon für das J. 1821—22 wurden ſie auf 202,000 fl. heruntergebracht; auf welcher Summe ſie ſich mehrere Jahre erhielten. Am tiefſten ſind ſie für 1829—30 mit 185,000 fl. S. die Verh. der K. d. A., 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 53 fg.; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 310 fg.; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 111 fg.; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 48 fg. und 3tes a. o. Beilh., S. 105; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 8 fg.

13) Außer dieſer Summe für den ordentlichen Staatsaufwand ſind von den Ueberſchüßen der früheren Finanz-Periode für jedes der J. 1830—33 noch 205,000 fl. außerordentlicherweiſe für Straßen- und Brückenbau bewilligt, was als blos vorübergehende Etats-Poſition oben nicht mit aufgenommen wurde.

14) Dieſe verſchiedenen Rubriken mit ihren Unterabtheilungen ſind folgende: 1. Landjägerkorps 122,462 fl.; im Jahr 1820 nur 53,000 fl.; die Vermehrung rührt theils von Verſtärkung der Mannſchaft, theils von beſſerer Löhnung derſelben her. 2. Gefangentransporte, 14,500 fl.; zuerſt im Etat von 1824—25, indem früher den Amtskörperſchaften dieſe Ausgabe auflag. 3. Beitrag zur Reſidenzpolizei, 4000 fl.; nach und nach um 1000 fl. geſtiegen. 4. Irrenhaus in Zwiefalten, 2500 fl. 5. Epidemie- und Epizootie-Koſten, 7000 fl. 6. Beſchälweſen, 75,000 fl. von 101,000 fl. nach und nach heruntergeſetzt. 7. Landwirthſchaftliche Feſte, 3000 fl.; die weiteren Koſten für dieſelben werden aus der Civilliſte beſtritten. 8. Centralſtelle des landwirth. Vereins, 3200 fl.; nominell war in den erſten 6 Jahren nach Gründung der Verfaſſung eine weit größere Summe für landwirth. Zwecke beſtimmt, indem der Pachtwerth der Domäne Hohenheim als Ausgabe erſchien. 9. Für milde Zwecke, nämlich a. Almoſen an Amtskörperſchaften, 27,000 fl. b. Beiträge zu Kirchen-Bauten u. ſ. w., 3000 fl. c. Beitrag für die Centr. Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, 8000 fl. d. Catharinen-Hoſpital, 3000 fl. zuſammen 41,000 fl. Weniger die ganze Summe, als die einzelne Unterabtheilung hat Veränderungen erlitten. 10. Präbende für das Damenſtift in Oberſtenfeld, 9,832 fl. 11. Straßen- und Brücken-Bau, 400,000 fl.; dieſe Summe war ſchon, je nach dem Bedürfniſſe, bedeutend verſchieden, zwiſchen 320,000 und 458,000 fl. 12. Neckarſchiffahrt, 8,000 fl.; zwiſchen 18,000 und 5,000 fl. verſchieden. 13. Allgemeiner Flußbau, 13,000 fl. 14. Für polizeiliche Zwecke im Allgemeinen, 6100 fl.; früher etwas geringer.

15) Nähere Nachweiſungen über die einzelnen Poſitionen, ſo wie über die Gründe ihres Fallens und Steigens ſ. in den Verh. der K. d. A., 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 59; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 84, 1tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 116; 1827,

2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 79, und 3tes a. o. Beilh., S. 106; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 18 fg.

16) Die einzelnen Ausgaben ſind: 1. für die proteſtantiſche Kirche: a. Seminarien und Landexamen: 88,000 fl.; 2. kirchliche Einrichtungen, 5650 fl. (hieher gehören: Synodal-, Kirchenviſitations-, Dekanatsverweſungs-Koſten u. ſ. w.); 3. gottesdienſtliche Zwecke, d. h. mancherlei kleine Anſchaffungen und Bedürfniſſe einzelner Kirchen, 2,400 fl.; 2. für die katholiſche Kirche: a. Bisthum und Domkapitel, 45,368 fl.; b. Convicte, 65,000 fl.; c. kirchliche Einrichtungen, 2315 fl.; d. gottesdienſtliche Zwecke, 55,000 fl. — Von dieſen verſchiedenen Poſitionen haben ſich nur folgende im Laufe der Zeit verändert: die Koſten der proteſtantiſchen Seminarien beliefen ſich in den früheren Jahren, ehe noch durch die V. O. vom 13. Nov. 1829 die Zahl der Zöglinge und die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anſtalt verkürzt worden war, um 20,000 fl. höher; 2. die Summe für die höchſte katholiſche Kirchen-Behörde war vor der Inſtallation eines Biſchofes und Domkapitels nur ungefähr die Hälfte der itzigen; 3. ebenſo hat die Ausgabe für die katholiſchen Seminarien durch Errichtung der beiden niedern Convicte um 22 — 24,000 fl. jährlich zugenommen ſeit dem J. 1824.

17) Die zahlreichen einzelnen Poſten dieſer Rubrik ſind: 1. Univerſität Tübingen, 56,000 fl. als Zuſchuß zu ihren eigenen Einkünften von 24,000 fl., damit der geſetzliche Etatsſatz von 80,000 fl. für dieſelbe erreicht werde; 2. Unterſtützung zu wiſſenſchaftlichen Reiſen, 2500 fl. (wenig genug!) 3. Bibliothek, Münz- und Naturalien-Sammlung in Stuttgart, 15,000 fl. im Durchſchnitte; 4. Kunſt-Schule und Sammlungen, 13251 fl.; 5. Catharinenſtift, 2000 fl.; 6. Gymnaſien und Lyceen, 8000 fl. (wobei aber zu bemerken iſt, daß nur der geringſte Theil der Ausgaben für die Gelehrten Schulen unter dieſer Rubrik erſcheint, indem ſie größtentheils unter Nr. 1. „Beſoldungen" begriffen ſind); 7. Gewerbe-

de=Schule in Stuttgart, 16,115 fl., (außerdem noch 12,000 fl. außerordentlichen Beitrages zu Erbauung eines Hauſes); 8. landwirthſch. Inſtitut, 10,000 fl. 9. Thierarzneiſchule, 3,500 fl.; 10. Elementarſchulweſen, a. Seminarien, 13,770 fl.; b. deutſche Schulen, 2925 fl., (einzelne Unterſtützungen an Ortsſchulen u. ſ. w.); 11. Erziehungshäuſer, nämlich: Waiſenhäuſer, 42,000 fl.; Taubſtummenanſtalten, 4800 fl. — Alle dieſe Summen ſind ſich ſeit dem J. 1819 ſo ziemlich gleich geblieben.

18) Die früheren Finanzkommiſſions=Berichte der Kammer d. A. über das Departement des Kirchen= und Schulweſens ſind zuſammengeworfen mit den Berichten über das Miniſterium des Innern, erſt ſpäter ſind ſie abgeſondert bearbeitet. Die erſten ſ. alſo oben in Note 15; die beſonderen dagegen in den Verh. von 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 165; und 3te Abth., S. 115; 1830, 3te a. o. Beilh., 1te Abth., S. 118.

19) Durch genaue Sparſamkeit und große Rechtlichkeit des vorm. Kriegsminiſters Graven Franquemont hat der zu Anfang der Etats=Wirthſchaft über 2 Millionen betragende Militär=Aufwand nach und nach auf die im Texte bemerkte Summe herabgebracht werden können, ohne daß die Zahl oder die Schlagfertigkeit der Truppen darunter gelitten hätte. — Die, zum Theile ſehr lehrreichen, Berichte der Finanzkommiſſion der zweiten Kammer ſ. in den Verhandlungen derſelben, 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 133; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 23; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 42; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 257, und 3te Abth., S. 119; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 105.

20) Die Verminderung der früheren, auf beinahe 800,000 fl. ſich belaufenden Summe, rührt theils von Erſparniſſen bei den Beſoldungen, theils aber von Verminderung des Aufwandes für Kataſter und Bauweſen her. — Die näheren Nachrichten ſ. in den Verh. der K. d. A., 1820, 1tes a. o. Beilh., S. 255; 1821, a. o. Beilh., 2te Abth., S. 203; 1824, 2tes a.

o. Beilh., 2te Abth., S. 14; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 347, und 3te Abth., S. 120; 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 71.

21) Der Betrag für das Hochbauweſen ergiebt ſich aus den Bau-Ueberſchlägen, welche von den Kameralämtern auf Martini an die Finanzkammern einzuſenden, und ſodann von dieſen in adminiſtrativer und techniſcher Beziehung zu prüfen ſind. Reparaturen unter 1000 fl., genehmigen die Kammern; Neubauten und theurere Reperaturen müſſen dem Finanzminiſterium auf Lichtmeß vorgelegt werden, ſ. Schmidlin, a. a. O. §. 76. Weder die Unternehmung einer gar nicht in den Bauetat aufgenommenen Baute, noch die Ueberſendung eines Nach-Bauüberſchlages iſt geſtattet, ſ. (ungedr.) Finanzminiſt. Erlaß vom 30. März 1830.

22) Dieſe Etatsſumme iſt ſich immer ſo ziemlich gleich geblieben, wenn ſchon die einzelnen Poſitionen ſich verändert haben.

23) Man ſ. die Verh. der K. d. A. von 1821, a. o. Beilh., 2e Abth., S. 277; 1824, 2tes a. o. Beilh., 2e Abth., S. 243; 1827, 2tes a. o. Beilh., 2e Abth., S. 396, und 3e Abth., S. 86; 1830, 3tes a. o. Beilh., 2e Abth., S. 164.

24) Auf dieſe Summe hat ſich von 1822 an der damals 127,000 fl. betragende Aufwand für Quiescenten vermindert.

25) Der allgemeine Reſervefonds hat zwiſchen 75,000 fl. (in den Jahren 1826—30) und 170,000 fl. (im J. 1823) gewechſelt.— Ein genaues Verzeichniß derjenigen Ausgaben, welche in der Finanz-Periode von 1826—29 aus dem allgemeinen Reſervefonds, geleiſtet wurden, ſ. Verh. der K. d. A.; 1830, 1tes a. o. Beilh., S. XXVII fg.

3. Von der Staatsſchuld insbeſondere.

Württemberg iſt ſeit drei Jahrhunderten, theils durch den ſchlechten Haushalt einzelner Fürſten theils durch die Folgen politiſcher Ereigniſſe, häufig in der Lage geweſen, ſeine Ausgaben mit den laufenden Einnahmen nicht ganz decken

zu können, und ſomit genöthigt geweſen, zu Schulden ſeine Zuflucht zu nehmen.

Trotz mancher ſpecieller und allgemeiner Tilgungs-Plane konnten dieſelben ſeit Herzog Ulrich's Regirung nie mehr ganz zurückbezahlt werden; ſie ſind ſogar namentlich gerade in der jüngſten Zeit — durch Uebernahme der Schulden von den neuerworbenen Landestheilen — zu einer früher nie gekannten Höhe geſtiegen. Sollte dieſe ſchon auch nicht in zu großem Mißverhältniſſe gegen die Kräfte des Staates ſeyn, und ſelbſt, in Vergleich gegen die Schuldenlaſt anderer Reiche, nicht einmal ſehr beträchtlich erſcheinen [1]), ſo dürfte doch eine gänzliche Tilgung der Schuld nie mehr zu erwarten ſeyn trotz aller Ordnung im Staatshaushalte und der Feſthaltung des Tilgungsplanes. Die Geſchichte giebt keine Hoffnung auf ſo lange Friedenszeiten, daß nicht die Nothwendigkeit neue Schulden aufzunehmen, ehe die alten ganz getilgt ſind, im höchſten Grade wahrſcheinlich wäre.

1) S. die Data in Malchus Statiſtik, S. 350 fg., und deſſelben Finanzwiſſenſchaft, II, Beilage, S. 29 fg. Uebrigens verſteht es ſich, daß die bloßen Zahlen keinen ganz durchgreifenden Vergleichungspunct abgeben.

§. 270.

a. Begriff, Urſprung und Betrag derſelben.

Schuld des württembergiſchen Staates im Allgemeinen iſt jede begründete Forderung, welche an irgend eine Staats-Kaſſe oder eine Staats-Anſtalt gemacht wird. Es iſt jedoch wieder zu unterſcheiden zwiſchen den Schuldigkeiten der Staatsverwaltung und der Staatsſchuld im eigentlichen Sinne. Jene ſind die — aus irgend einem Grunde — nicht ſogleich berichtigten Forderungen an den laufenden Dienſt, welche denn

auch ſo bald als möglich aus dem für ihn verwilligten Geldern, oder bei deren Unzureichenheit aus Ergänzungs-Crediten zu bezahlen ſind, und bei denen eine Verzinſung nur ausnahmsweiſe ſtatt findet, namentlich wenn für die Erweiterung eines beſtimmten Staatsinſtitutes Geld aufgenommen wurde, das nun wieder nach und nach aus deſſen eigenen Einkünften zurückbezahlt werden ſoll, z. B. bei Hüttenwerken, Salinen u. dgl. In Beziehung auf dieſe Art von Geldverbindlichkeiten des Staates finden gar keine eigenthümlichen Grundſätze ſtatt; ihre Liquidirung und Berichtigung iſt ein Theil der gewönlichen Verwaltungs-Geſchäfte. Anders dagegen bei der Staatsſchuld im engeren Sinne. Hierunter verſteht man diejenigen Paſſiv-Kapitalien, welche auf die allgemeine Schuldenzahlungs-Kaſſe überwieſen ſind, indem ſie geſetzlich als eine auf dem ganzen Staate ruhende, und von dieſem zu verzinſende und ſeiner Zeit rückzuzahlende Verbindlichkeit anerkannt worden ſind, früher durch gültige Erklärung der competenten Regirungs-Behörden, ſeit der Gründung der itzt beſtehenden Verfaſſung aber durch Verabſchiedung mit den Ständen [1]).

Dieſe Staatsſchuld im engeren Sinne bildet itzt nur Eine, gleichmäßig verwaltete und nach denſelben rechtlichen Beſtimmungen behandelte Maße, ohne Rückſicht auf die Zeit und die Art ihres Urſprunges, welcher denn allerdings ſehr verſchieden iſt. Es laſſen ſich in Beziehung auf ihn namentlich drei Abtheilungen unter der Schuldenſumme machen. Der eine Theil beſteht aus Schulden des Herzogthumes, und zwar theils aus Kammer-, theils aus Landſchafts-, Kirchenraths- oder Kriegspräſtations-Kaſſen-Schulden; ein zweiter begreift die während der Zeit der unbeſchränkten Monarchie aufgenommenen Gelder; der dritte endlich die von den neuerwor-

denen Landestheilen auf die Staatskaſſe übernommenen Schulden, zum Theile gleich bei der Beſitznahme übertragen, zum Theile erſt ſeit der itzigen Verfaſſung durch Geſetz der Schuldenzahlungskaſſe zugewieſen [2]).

Durch dieſe verſchiedenen Vermehrungen iſt denn nun der Stand der Staatsſchuld auf folgende Summen angelaufen:

Am 30ſten Juni 1830 betrug dieſelbe 27,915,982 fl.
von welchen 515,920 fl. zu 5 vom Hundert
27,348,249 fl. 37 kr. zu 4 vom Hundert
4172 fl. zu 2½ vom Hundert
verzinst wurden
1640 fl. 30 kr. ganz unverzinslich ſtanden.

Hievon geht dann wieder ab das Activ-Vermögen der Schuldenzahlungs-Kaſſe [3]), ſo daß ſich der effective Stand der öffentlichen Schuld auf 27,173,282 fl. 7 kr. belief [4]).

Hierzu kommt denn aber ſtreng genommen noch der Betrag der Renten, ſ. oben §. 269, S. 829.

Alle Schuldſcheine der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe werden auf den beſtimmten Namen des Gläubigers ausgeſtellt. (Schuldſcheine auf den Inhaber, au porteur, finden alſo gar nicht ſtatt.) Zu ihrer Gültigkeit iſt erforderlich, daß ſie außer von den ſtändiſchen Behörden auch von dem königlichen Commiſſär bei der Kaſſe mitunterzeichnet ſind [6]). Jedem Gläubiger ſteht die Einſicht in die Buchführung der Kaſſe auf Verlangen offen [7]). Die Umſchreibung von dem Namen des einen Gläubigers auf den eines andern findet, ſobald die Eigenthumsübertragung gehörig beſcheinigt iſt, zu jeder Zeit, und ohne irgend eine Gebühr ſtatt. Ebenſo die Vertauſchung neuer Schuldſcheine gegen alte, oder die Wie-

derausſtellung einer verloren gegangenen, gehörig amortiſir-ten Schuldurkunde [8]).

1) Es möchte dieſe Begriffs-Beſtimmung der eigentlichen Staatsſchuld nicht ſehr genau erſcheinen, allein bei der großen Verſchiedenheit des Urſprunges derſelben, und bei den Veränderungen in der ſie betreffenden Geſetzgebung, wird ſich eine genügendere Bezeichnung wohl nicht auffinden laſſen. Auch das Schuldenzahlungsſtatut vom 22ſten Juni 1820, §. 1, Rbl. S. 348, hat daher dieſe Bezeichnung gewählt. — Zu einer Debatte in der K. d. A. gab der im königlichen Geſetzes-Entwurfe enthaltene Ausdruck, die Verzinſung und Heimzahlung der Staatsſchuld liege den „ſämmtlichen Staatsangehörigen" ob, gegründeten Anlaß. Mit Recht wurde bemerkt, daß namentlich auch das Kammergut dieſe Verpflichtung habe. Zur Beſeitigung jedes Mißverſtändniſſes wurde der Ausdruck: „ganzer Staat" gewählt, ſ. Verh., H. 10, S. 987. — Der Commiſſions-Bericht der K. d. A. (ſ. Verh. derſelben, 1820, 1ſtes a. o. Beil. H., S. 243) drückt die ſehr begründete Vorausſetzung aus, daß die Schuldenzahlungskaſſe von ihrer Verbindlichkeit befreit ſei, wenn ſich ein rechtlicher Irrthum in der Eintragung einer Forderung in ihren Büchern nachweiſen laſſe.

2) Das numeriſche Verhältniß einer jeden dieſer drei Abtheilungen der Staatsſchuld iſt öffentlich nicht angegeben worden, ſo wie es denn überhaupt noch an einer Geſchichte des Staatshaushaltes fehlt. Man wird aber nicht irren, wenn man den Betrag der von den neuwürttembergiſchen Gebietstheilen übernommenen Schulden auf die Hälfte des itzigen Schuld-Kapitales annimmt. Die unter der unumſchränkten Regirung contrahirten Paſſiven ſind bekanntlich nicht ſehr bedeutend; ſo käme alſo eine andere Hälfte auf die altwürttembergiſchen Schulden der Kammer, der Landſchaft, des Kirchenrathes und der Kriegs-Präſtationskaſſe. — Die einzelnen Verträge und

Geſetze, in Folge welcher Schulden von neuerworbenen Landestheilen auf den Staat übernommen wurden, ſind hauptſächlich nachſtehende: 1. Der Reichsdeputations-Receß vom 23. Febr. 1803, §. 77—84; hier wird die Uebernahme der Schulden aus den Entſchädigungs-Ländern feſtgeſtellt. Daß aber freilich dieſe Grundſätze von Württemberg nicht immer betrachtet wurden, darüber ſ. z. B.: die Darſtellung des Betragens der Landſtände, 1ſte Fortſetzung, S. 256 fg.; Vortrag des Abgeordneten Burkard, Verh. der K. d. A. 1820, H. 7, S. 604; und den Bericht der Commiſſion zur Ausſcheidung der Schulden, daſ. H. 13, Beil. S. 53. 2. Der Preßburger Frieden vom 26ſten Dec. 1805, Art. 9; Oeſterreich wird hier von allen Schulden befreit, welche auf die von ihm abgetretenen Länder radicirt waren. 3. Die Rheinbundesacte vom 12ten Juli 1806, Art. 29 und 30, durch welche Württemberg ein verhältnißmäßiger Antheil der ſchwäbiſchen Kreisſchulden zugeſchieden, ſo wie der Grundſatz ausgeſprochen wird, daß zwiſchen den Mediatiſirten und den neuen Oberherren die Schulden in demſelben Verhältniſſe getheilt werden, in welchen die Einkünfte zwiſchen ihnen getheilt wurden. Daß auch hier Württemberg anfänglich unbillig abtheilte, beweiſen die ſpäteren Schuldenübernahmen von den Standesherrn, ſ. unten. 4. Der Pariſer Vertrag vom 18ten Mai 1810, Art. 6, durch welchen die auf den von Baiern erhaltenen Landestheilen haftenden Schulden übernommen worden. — Da alle dieſe Normen von Württemberg nicht genau vollzogen worden waren, ſo machten die vernachtheiligten Gebietstheile und Mediaſirten ihre Anſprüche nach Wiederherſtellung eines geordneten Rechtszuſtandes geltend, und es wurden demnach ſeit dem J. 1820 eine Reihe von Geſetzen erlaſſen, durch welche beträchtliche mittelſt ſpecieller Verträge mit dem Betheiligten ausgemittelte Summen auf den Staat übernommen, und dadurch alle weiteren Reclamationen niedergeſchlagen wurden. Dieſe Geſetze ſind: 5. Geſetz vom 14ten März 1821, ſ. Rbl. S. 139 fg., durch

welches 2,832,300 fl. von 30 Steuercontributions- und Landſchaftskaſſen übernommen wurden; vergl. Verh. der K. d. A. 1821, H. 1, Beil. S. 17 fg.; 6. Geſetz vom 29ſten Juni, ſ. Rbl. 389. Hier werden 834,281 fl. von 11 Reichsſtädten an die Staatsſchuldenkaſſe überwieſen; 7. Geſetz vom 27ſten Juli 1824, Rbl. S. 601 fg.; durch daſſelbe übernimmt der Staat von 16 Reichsſtädten und Landſchaften 1,789,373 fl.; von zwei Mediatiſirten 460,645 fl., zuſammen: 2,250,018 fl. Vergl. Verh. der K. d. A. von 1824, 1ſtes a. o. Beil. H., S. 193; H. 13, S. 1240; H. 14, S. 1468 und H. 15, S. 1562; 7. Geſetz vom 11ten Juli 1827, Rbl. S. 294. Sieben Standesherrn werden 507,000 fl. abgenommen. Vergl. Verh. der K. d. A. 1827, 1ſtes a. o. Beil. H., S. 121 und 177; H. 4, S. 1040; H. 6, S. 1709; H. 7, S. 1741; 8. Geſetz vom 8ten April 1830, Rbl. S. 177; von drei Mediaſirten und dem Johanniter-Orden werden 128,000 überwieſen. — Mehrere weitere Poſten dürften nach Beendigung der Unterhandlungen noch nachkommen, und die Staatsſchuld noch mehr vergrößern. Zu bemerken iſt, daß ſo oft mit einer Steuer- oder Landſchaft-Kaſſe abgeſchloſſen iſt, ſie aufgelöst, und der nicht vom Staate übernommene Schuldentheil an die einzelnen Gemeinden, welche den Verband bildeten, vertheilt wird, jedoch mit gemeinſchaftlicher ſubſidiariſcher Verbindlichkeit, ſ. das angef. Geſetz vom 14ten März 1821. Die Grundſätze, welche bei dieſer Auseinanderſetzung des Schuldenweſens der Landſchafts- und Contributions-Kaſſen beobachtet wurden, ſind entwickelt in einer (ungedr.) königl. Reſolution am 27ſten Dec. 1817.

3) Die auf den erſten Anblick unzweckmäßig erſcheinenden Activ-Kapitalien der Schuldenzahlungskaſſe laſſen ſich dadurch rechtfertigen, daß ſie als Vorrath für allenfallſige ſchnelle Verlegenheiten, und zur Vermeidung von Geld-Aufnahmen dienen.

4) S. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H., S. 153 fg.;

man vergl. auch den Rechenſchafts-Bericht, Verh. der K. d. A., 1830, 1ſtes a. o. Beil. H., S. 115, wo die einzelnen Vermehrungen und Verminderungen, welche die Staatsſchuld ſeit 1820 erlitt, nachgewieſen ſind, und wo ſich denn ergiebt, daß ſie in 9 Jahren um 7,716,531 fl. 30½ kr. zunahm!

5) S. Schuldenſtatut von 1820, §. 9. — Auf dem Landtage von 1824 wurden Obligationen au porteur in Antrag gebracht: allein von der Kammer d. A. verworfen. Mit Recht, indem ſie leichter zum Börſen-Spiele mißbraucht werden können, und leichter dem Inhaber gänzlichen Verluſt der Forderung zuziehen: nur der ebenfalls vorgebrachte Grund, ſolche Schuldſcheine ſeien Papiergeld, iſt gänzlich unrichtig, und kann nur auf einer Verwechslung von an ſich ganz klaren Begriffen beruhen. Vergl. H. 8 der Verhandlungen, S. 581 fg.

6) Schuldenſtatut, a. a. O. — Die Unterzeichnung von Seiten der Stände geſchieht während eines Landtages durch die Präſidenten und zwei Mitglieder der Beaufſichtigungs-Commiſſion; während getrennten Landtages vom Präſidenten und zwei Mitgliedern des Ausſchuſſes; ſ. Verh. der K. d. A., 1824, H. 5, S. 59.

7) Ueber die formelle Einrichtung der Buchführung u. ſ. w. ſ. Rechenſchafts-Bericht, von 1824, Verh. der K. d. A. 1ſtes a. o. Beil. H. S. 186 fg.

8) Schuldenſtatut, a. a. O. Vergl. noch V. O. vom 15ten Aug. 1830, über den Geſchäftsgang bei der Amortiſation von Staatsſchuld-Urkunden, Rbl. S. 341.

§. 271.

b. Die Verzinſung und Rückzahlung derſelben.

Die Verzinſung der Staatsſchuld iſt Verbindlichkeit des ganzen Staates; eine eigene, unter der Leitung und Verantwortlichkeit der Stände ſtehende Behörde, die Staatsſchulden-Zahlungs-Kaſſe, iſt dazu beſtimmt. Die Beamten

derſelben werden von der Stände=Verſammlung gewählt, und vom Könige beſtättigt [1]).

Die Geldmittel werden durch Verabſchiedung herbeigeſchafft, und ſolche Staatseinkünfte dazu angewieſen, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann [2]). Sollten die angewieſenen Einnahmen die angenommene Größe zuſammen nicht erreichen, ſo wird der Minderbetrag aus dem allgemeinen Reſerve=Fonds zugeſchoßen; wogegen umgekehrt ein allenfallſiger Mehrbetrag der Staatskaſſe zu Gute kommen würde [3]). — Der Zinsfuß iſt geſetzlich beſtimmt (ſo weit nicht bei gewißen Kapitalien einzelne Verträge etwas anderes feſtgeſtellt haben) und zwar auf vier vom Hundert des Nominal=Kapitales. Von dieſem Zinsfuße darf die Schuldenzahlungs=Kaſſe nicht abweichen, auch wenn ſie Gelegenheit hätte zu niederen Procenten Geld zu erhalten: nur in dem Falle wenn ein Gläubiger ſein ſchon bei der Kaſſe ſtehendes Kapital freiwillig zu einem, wenigſtens um ein halbes Procent geringeren, Fuße ſtehen laſſen will, darf dieſes Anerbieten angenommen werden, und es wird ſodann dieſes Kapital ſo lange von der jährlichen geſetzlichen Verloſung zur Rückbezahlung ausgenommen, als noch höher zu verzinſende, zur Verloſung geeignete Kapitalien vorhanden ſind [4]). Zur Bequemlichkeit der Gläubiger iſt der Zins nicht nur bei der Schulden=Zahlungs=Kaſſe ſelbſt zu erheben, ſondern er kann auch von jeder Oberamtspflege bezogen werden.

Außer der regelmäßigen Verzinſung iſt aber auch allmählige Rückzahlung der Staatsſchuld Pflicht des Staates. Zu dieſem Zwecke iſt denn ein eigener Schuldentilgungsfonds gegründet. Derſelbe beſteht aus einem, jährlich der Schulden=Zahlungs=Kaſſe zu übergebenden halben Procente des höchſten Paſſivſtandes der Staatsſchuld, ſo wie aus

den, durch die Rückzahlungen erwachſenden und ſich natür- lich immer vermehrenden Zinserſparniſſen, dieſe letzteren übri- gens zu 5 vom Hundert gerechnet. Auf dieſe Weiſe kann die Staatsſchuld in ungefähr 50 Jahren (vom Jahr 1820 an gerechnet) ganz getilgt werden. Allenfalls neu aufzuneh- mende Schulden erhalten ihren abgeſonderten Tilgungsfonds von derſelben Art, wie der obige [5]). Hat der Staat außer- ordentliche Einnahmequellen, oder unverwendete Ueberſchüſſe, ſo können auch dieſe durch Verabſchiedung zu außerordent- licher Schuldentilgung verwendet werden [6]).

Bei dieſer Ablöſung der Kapitalien wird aber auf fol- gende Weiſe verfahren: der Staat hat ein unbedingtes Auf- kündigungsrecht, wenn nicht ausdrücklich in der einzelnen Schuldverſchreibung etwas anderes bemerkt iſt; er kann alſo jedem Gläubiger jeden Augenblick ſein Kapital zurückbezah- len, mag es dieſer gerne ſehen oder nicht, und mag das Geld zur Zurückzahlung aus dem ordentlichen Tilgungsfonds oder aus außerordentlichen Einnahmequellen herrühren. Der Gläubiger dagegen hat keineswegs ein ſo weit gehendes Auf- kündigungsrecht, ſondern er kann nur verlangen, daß wenn er aufgekündigt hat, die Kaſſe ſo lange, bis er bezahlt iſt, kei- nem andern Gläubiger derſelben Art ihrer Seits aufkündet, ſondern erſt die aufgekündigten Kapitalien in der Reihenfolge der Auffagung aus den Mitteln des Tilgungsfonds bezahlt; zur Aufnahme neuer Summen, um alte aufkündigte Kapi- talien zurückzuzahlen, kann aber die Kaſſe nicht genöthigt werden. Es werden alſo dieſen Grundſätzen zu Folge zuerſt diejenigen Kapitalien abbezahlt, welche unter läſtigeren Be- dingungen als die gewönlichen aufgenommen ſind; ſodann die kleineren Poſten unter 100 fl.; erſt dann kommt die Reihe an die von Seiten der Gläubiger aufgekündigten Kapitalien,

und zwar in der Reihenfolge ihrer Aufkündigung, welche bei der Kaſſe vorgemerkt werden muß; endlich — wenn nämlich keine weiteren Poſten freiwillig aufgekündet wären — wird eine der baar vorräthigen Summe des ordentlichen oder außerordentlichen Tilgungsfonds entſprechende Verloſung vorgenommen unter allen Schuldkapitalien, ohne Rückſicht auf Alter und Größe des Darlehens, und die Eigenthümer der durch das Loos getroffenen Kapitalien haben dieſelben in Empfang zu nehmen [7]).

1) S. V. U. §. 119—120; das Nähere ſ. oben, Thl. I, §. 108 und 117.

2) S. ebenfalls Thl. I, S. 554.

3) S. das Staatsſchuldenſtatut, von 1820, §. 4, R b l. S. 349.

4) S. dieſe Beſtimmungen im Geſetze vom 26ſten April 1830, R b l. S. 183. Mit dem Zinsfuße ſind manchfache Veränderungen vorgenommen worden. Seit langen Jahren war in der Regel der Zinsfuß der württ. Staatsſchuld 5 Procent geweſen; dieſes wurde geſetzlich, und ſogar auf die bisher geringer verzinsten Kapitalien ausgedehnt durch das Schuldenſtatut vom 6ten Juni, 1816, §. 17 und 18, R b l. S. 149. Dieſelbe Beſtimmung wiederholte das Statut von 1820, in §. 6. Auf dem Landtage von 1824 aber wurde der Zinsfuß durch Geſetz vom 18ten Juni 1824 auf 4½ Proc. heruntergeſetzt, den Gläubigern aber, welche ſich dieſes nicht gefallen laſſen wollten, ihr Kapital zurückbezahlt. In der Zwiſchenzeit von dem Landtage von 1827 zu dem von 1830 ſetzte der Ausſchuß, und zwar der engere allein, ohne Zuziehung der abweſenden Mitglieder, ferner ohne Auftrag von der Verſammlung, den Zinsfuß um ein weiteres halbes Procent herunter, indem er öffentlich (unter dem 29ſten Febr. 1829) aufforderte, Geld zu 4 Procent anzuleihen, und dagegen auf ſolche Kapitalien die Verloſung nicht anzuwenden verſprach. Die Maasregel ge-

lang; von 26 Millionen zur Verloſung tauglicher Kapitalien, wurden nur 1,800,000 fl. nicht freiwillig reducirt, und dieſe daher mit neuen Anlehen zurückbezahlt. Mit Recht aber wurde der Ausſchuß in beiden Kammern wegen dieſer Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe hart angegriffen, der Beſchluß gefaßt, daß ohne Geſetz eine ſolche Operation nicht mehr vorgenommen werden dürfe, und in Folge deſſen, das oben angeführte Geſetz erlaſſen. S. Rechenſch. Bericht, 1830, S. 141 fg.; Verh. in der K. d. St. H., H. 1, S. 144 fg., und Verh. der K. d. A., H. 1, S. 177 fg. — Verg. auch: (Hofacker) über die Reduction des Zinsfußes der w. Staatsſchuld in rechtlicher Hinſicht. Stuttg. 1830. 8.

5) S. Schuldenſtatut von 1820, §. 3; das Finanz-Geſetz für 1830—33, Rbl. 1830, S. 183. Der Tilgungsfond wird alſo durch eine Erhöhung der gewönlichen Staatseinnahmen zu Stande gebracht, und beſteht nicht blos in dem zufälligen Ueberſchuſſe der Einnahmen über den zuvor berechneten Ertrag derſelben. Die Erfahrung anderer Staaten, z. B. Englands, dürfte wohl beweiſen, daß dieſe Art von Tilgungsfonds nicht auf die Dauer anwendbar iſt, und früher oder ſpäter der gebieteriſchen Nothwendigkeit, die Laſten des Volkes herunterzuſetzen, weichen muß. Strenge genommen iſt dieß auch ſchon itzt in Württemberg geſchehen; denn anſtatt, daß in den Jahren 1820—29, wie dem Statute nach hätte geſchehen ſollen, 1,319,471 fl. 7 kr. auf Schuldentilgung verwendet wurden, bekamen nur 676,013 fl. dieſe Anwendung, der Reſt aber wurde zu laufenden Ausgaben verwendet, alſo zur Erleichterung der Steuerpflichtigen. — Daß die jährlich wachſenden Zinserſparniſſe zu 5 Proc. dem Tilgungsfonds berechnet werden, obgleich nur 4 Proc. wirklich erſpart werden, geſchah natürlich in der Abſicht, den urſprünglichen Tilgungsplan, welcher zu einer Zeit entworfen wurde, als der Zinsfuß noch 5 Procent war, einhalten zu können: die Folge davon aber iſt nun die, daß mit jedem Jahre der Etatsſatz für die

Staatsſchuld wächst; denn jedes abgelöste Kapital, welches dem Gläubiger mit 4 verzinst wurde, muß nun dem Tilgungsfonds mit 5 berechnet werden. Bei einer immer ſteigenden Vermehrung des Nationalvermögens mag dieß möglich ſeyn; wie aber bei einem Sinken deſſelben durch Kriege u. dgl.? Siehe darüber die ſehr begründeten Ausſtellungen des Abgeordneten Hofacker, Verh. der K. d. A., 1830, H. 2, S. 534 fg.

6) Solche außerordentliche Schuldentilgung iſt zuerſt beſchloſſen worden im Finanz-Geſetze von 1830, Art. 11 (Rbl. S. 188), nämlich die Ueberſchüſſe der Reſtverwaltung von 1829—30, ſo wie 202,500 fl. in früheren Jahren dem laufenden Dienſte vorgeſchoſſener Gelder.

7) S. das Schuldenſtatut von 1820, §. 7 fg.; ferner: Geſetz vom 18ten Juli 1824, über die Ordnung der Kapitalaufkündigungen, Rbl. S. 530.

Vierte Abtheilung.

Die Staats-Einnahmen.

Nach der Verfaſſungs-Urkunde ſind zur Deckung der Staatsausgaben vor Allem die Einkünfte des Kammergutes beſtimmt. Dieſe zerfallen aber wieder in den Ertrag der Feldgüter und Grundabgaben (im folgenden: Kammergut im engeren Sinne [1]) genannt); in den Erlös aus den Nutzungen der Staatsforſten, in das Einkommen aus den Gewerben des Staates, nämlich den Berg- und Hütten-Aemtern, Salinen und Glashütten, endlich aus einigen vermiſchten, zunächſt nicht aus dem Grundbeſitze, ſondern aus Hoheitsrechten herrührenden, Einnahmen [2]). — Reichen dieſe Einkünfte nicht hin zur Deckung der Staatsbedürfniſſe — und daß ſie nicht die Hälfte der nöthigen Summen betragen,

darüber ſ. oben Thl. I, S. 551 — ſo iſt zur Umlage von Steuern zu ſchreiten. Dieſe zerfallen in directe und indirecte, je nachdem ſie auf einen Beſitz, oder auf einen Verbrauch gelegt ſind. Die erſteren begreifen die Grundſteuer, die Kapitalien- und die Beſoldungs-Steuer unter ſich, und die erſte zerfällt wieder in die Abgaben von Grundeigenthum, von Gefällen, von Gewerben und von Häuſern in ſich: die indirecten Steuern ſind nach den neueſten Finanzgeſetzen: Zoll, Accise, Hundeſteuer, Sporteln und Wirthſchafts-Abgabe.

1) In den Hauptfinanz-Etats iſt dieſe erſte Abtheilung des Kammergut-Ertrages: als „Ertrag der Kameralämter" bezeichnet, und dann ſind auch die oben als die vierte abgeſonderte Klaſſe des Ertrages bezeichneten vermiſchten Einnahmen darunter begriffen. Dieſe Bezeichnung und Eintheilung iſt in jeder Beziehung fehlerhaft: einmal iſt es inconſequent, hier die Erhebungskaſſe als bezeichnendes Merkmahl der Einnahme anzugeben, während es ſonſt nirgends geſchieht; zweitens iſt hier nur ein Theil der Einnahmen der Kameralämter aufgeführt, ſchon die Forſteinkünften werden ja ebenfalls von dieſen Behörden eingezogen, von einem Theile der indirecten Steuern gar nicht zu ſprechen; drittens kann der Ertrag von Hoheits-Rechten nicht hieher gezählt werden.

2) Strenge genommen ſollte aus dieſer letzteren Klaſſe eine eigene Hauptabtheilung der Staats-Einnahmen gebildet werden, indem ſie weder zu den Einkünften aus dem Kammergute, noch zu den Steuern gerechnet werden können. Es iſt in Folgendem nicht geſchehen, um die von den Geſetzen bisher immer befolgte Eintheilung nicht allzuſehr zu verlaſſen, was Mißverſtändniſſe und Ungewißheit veranlaſſen könnte.

A. Ertrag des Kammergutes.

I. Kammergut im engeren Sinne.

§. 272.

a. Beſtandtheile deſſelben.

Wird die Geſammtmaſſe des Staatsgutes in Kammergut i. e. S., in Forſten und in Hüttenwerke eingetheilt, (was in finanzieller Beziehung ſchon wegen der ganz verſchiedenen Verwaltungsweiſe dieſer drei Gattungen von Grundeigenthum nothwendig iſt,) ſo umfaßt die erſtere Abtheilung folgende Eigenthumsſtücke:

1. Geſchloſſene Güter und Maiereien. Nach dem Stande vom 1ſten Oct. 1830 waren 118 ſolche Güter im Beſitze des Staates; ſie bildeten zuſammen eine Maſſe von 564 Gebäuden, 15,340 Morgen Aecker, 6741 M. Wieſen und Gärten, 3,444 M. Waiden und Wechſelfelder, mit einem Reinertrage von 105,921 fl. [1]).

2. Einzelne Güter und Gebäude, im Ganzen 5,517 an der Zahl, nämlich: 793 Gebäude, 5,857 M. Aecker, 7520 M. Gärten und Wieſen, 1586 M. Waiden und Wechſelfelder, zuſammen mit einem Reinertrage von 115,787 fl.

3. Gewerbe (mit Ausnahme der Hütten-, Salz- und Glas-Werke), 410 im Ganzen, mit 138 Gebäuden, 379 M. Aecker, 322 M. Wieſen und Gärten, 496 M. Waiden. Reinertrag: 37,872 fl. [2]).

4. Grundabgabe und Gefälle. Ueber dieſe ſ. den folgenden Paragraphen.

1) Dieſe Angabe, ſo wie die unter den folgenden Nummern enthaltenen, ſtützen ſich auf officielle Actenſtücke.

2) Eine ſtreng logiſche Eintheilung müßte allerdings auch dieſe einzelnen Gewerbe (Bierbrauereien, Wirthſchaften u. dgl.)

unter die nämliche Hauptrubrik ſtellen, wie die Berg- und Hütten-Werke: allein da ſie in Beziehung auf die Verwaltung gänzlich von den letztern getrennt, und dagegen dem Grundeigenthume und den Gefällen gleich geſtellt ſind, ſo mag ihre Eintheilung bei den Kammergütern i. e. S. gerechtfertigt erſcheinen.

§. 273.

b. Sein Ertrag.

Der Ertrag des Kammergutes im engeren Sinne, alſo namentlich mit Ausnahme der Waldungen, fließt aber aus folgenden Quellen:

1. Aus den Staatsgütern, welche theils verpachtet, theils in eigener Verwaltung benützt werden.

a. Die Verpachtung der Staatsgüter iſt die Regel. Geht daher der bisherige Pacht eines Gutsſtückes zu Ende, ſo hat der betreffende Kameralbeamte über die Wiederverpachtung an die Kreisfinanzkammer zu berichten, und zwar bei größeren Gütern ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit, bei kleineren wenigſtens vier Monate vorher. Wird Wiederverpachtung (und nicht allenfalls Verkauf, Selbſtverwaltung u. ſ. f.) angeordnet, ſo iſt die Verpachtung in öffentlichen Blättern anzukündigen, und in öffentlicher Sitzung vor Urkundsperſonen an den Meiſtbietenden zu überlaſſen. Der Pächter hat Caution zu leiſten, und die Genehmigung des Vertrages bleibt dem Finanzminiſterium vorbehalten. Die Verpachtung wird, namentlich bei größeren geſchloſſenen Gütern, auf eine längere Reihe von Jahren, 18 z. B., vorgenommen, und nicht nur auf die Größe des angegebenen Pactlocars, ſondern auch darauf geſehen,

daß das Gut von einem Manne bewirthſchaftet werde, welcher der Umgegend durch rationelle Landwirthſchaft zum Muſter dienen kann [1]). Beim Antritte des Pachtes iſt eine genaue Gutsbeſchreibung aufzunehmen, welche vorerſt mit der dem bisherigen Pächter übergebenen verglichen wird, um beurtheilen zu können, welche Deteriorationen er zu erſetzen habe. Während der Dauer des Pachtes hat der Kameralbeamte die verpachteten Güter mehrere Male im Jahre zu unterſuchen, und es ſind demſelben die verſchiedenen Puncte vorgezeichnet, auf welche er ſeine Aufmerkſamkeit richten ſoll [2]). Außerdem iſt noch ein eigener Domänen-Inſpector beſtellt, welcher die ſämmtlichen Staatsgüter perſönlich zu beaufſichtigen und darüber zu berichten hat.

b. Nur ganz ausnahmsweiſe werden Beſtandtheile des Kammergutes durch die Kameralbeamten ſelbſt verwaltet, namentlich dann, wenn ein entſprechender Pachtzins nicht daraus gewonnen werden kann, oder wenn, wie z. B. bei den Keltern, andere Gründe für die eigene Aufſicht ſprechen.

2. Aus Zehenten und Theilgebühren. In einem bedeutenden Theile des Königreiches ſteht dem Staate der Bezug des Zehenten, hier und da auch noch gewiſſer Theilgebühren zu; namentlich iſt dieſes noch ſo lange der Fall, als nicht das proteſtantiſche Kirchengut herausgegeben iſt, als mit welchem ſehr beträchtliche Zehentbezüge an den Staat gekommen ſind [3]). Eine beſtimmte Regel für das Recht des Staates zu dieſem Bezuge iſt nicht anzugeben, eben ſo wenig eine Regel über die Ausdehnung des Zehentrechtes auf der einzelnen Markung. So wie es die Lagerbücher, einzelne Verträge, oder

beſtimmte Gewohnheiten mit ſich bringen, ſo weit geht das Recht. Allerdings gilt der Satz, daß — mit Ausnahme einzelner zu erweiſender Befreiungen — jedes Feldgut zehentpflichtig iſt: allein keineswegs iſt damit ausgeſprochen, daß der Zehente nun auch dem Staate gebühre. Im Gegentheile hat er viele Concurrenten, namentlich die Geiſtlichen, Stiftungen u. ſ. f. Bald ſteht alſo dem Staate auf einer ganzen Markung eine gewiſſe Gattung von Zehenten zu, bald hat er nur auf einen Theil derſelben einen Anſpruch zu machen; hier kann er den großen Zehenten, dort den kleinen oder den Wein-Zehenten anſprechen; manchmal, wiewohl ſeltener, alle Arten von Zehenten zuſammen. Ebenſo verſchieden wie der Umfang des Rechtes überhaupt, ſind auch in den verſchiedenen Landestheilen und Gemeinden die Gränzen zwiſchen dem großen und kleinen Zehenten. Mit Einem Worte es läßt ſich etwas Allgemeines, für das ganze Land als Regel Gültiges nicht aufſtellen. — Die Benützung dieſer Einkommensquelle geſchieht entweder durch Verpachtung oder durch Selbſt-Einzug. Erſteres iſt bei weitem die Regel. Der Pachtvertrag wird entweder mit der ganzen Gemeinde geſchloſſen, oder mit einzelnen Privaten. Im erſteren Falle iſt wieder zu unterſcheiden, ob die Gemeinde auf eine längere Reihe von Jahren den Pacht übernehmen will, oder ob ſie nur auf Ein Jahr ſich dazu verſteht. Iſt jenes der Fall, was die Finanzverwaltung vorzieht, ſo wird auf die Grundlage eines Durchſchnitts-Ertrages abgeſchloſſen, gewönlich mit der Bedingung, daß wegen Hagel und feindlicher Verheerung Nachlaß erfolge; auf wie viel Jahren der Vertrag erſtreckt wird, hängt von dem Anbieten der Gemeinde ab, doch ſind 9 Jahre das Wenigſte. Das Pachtlocar kann Geld oder Frucht ſeyn; bei einigen Gattungen von Zehenten wird

immer Geld bedungen, ſo beim Heu- und Oehmd-Zehenten, auch meiſtens beim kleinen Zehenten. Verſteht ſich die Gemeinde nicht zu langjährigem Pacht, ſo wird es bei ihr gehalten, wie bei Privat-Pächtern. Auf den Grund einer ausführlichen, von den Kameralbeamten durch Augenſchein zu prüfenden Feldertrags-Beſchreibung wird ein Anſchlag gemacht[4]), und dieſer nun in öffentlicher Verhandlung zum Meiſtgebote ausgeſetzt. Der Pachtzins beſteht für den groſsen Zehenten in der Regel in Getreide, und von den verſchiedenen abzuliefernden Sorten wird nur auf eine oder zwei geſteigert, die anderen bleiben im urſprünglichen Anſchlage unverändert. Dem Pächter wird die Benützung der Zehentſcheunen, ſo wie der allenfalls vorhandenen Spannfrohnen zur Einfuhr der Zehentgarben in der Regel überlaſſen. Von der Uebernahme eines Zehentpachtes ſind ausgeſchloſſen: alle weltlichen und geiſtlichen Beamten, die Ortsvorſteher, diejenigen, welche zur Felderbeſchreibung und Beſichtigung des Ertrages verwendet wurden, endlich diejenigen, welche noch aus früheren Pachtverträgen etwas ſchulden. Auch iſt zu bemerken, daß in der Regel der Zehente nur an Mitglieder der pflichtigen Gemeinde verpachtet, und hievon nur dann abgegangen wird, wenn ſich keiner derſelben zu einer annehmbaren Anerbietung herbeiläßt. In keinem Falle darf übrigens das Zehent-Stroh außerhalb der pflichtigen Markung verkauft oder verwendet werden. Erſteigert ein Private den Pacht, ſo hat er mittelſt Bürgen Caution zu leiſten. Die Ablieferung der Pachtfrüchte auf die königlichen Fruchtkäſten muß in kaufmannsguter Waare geſchehen[5]). In welchen Fällen dem pflichtigen Eigenthümer ausnahmsweiſe eine Verwandlung der Naturalabgaben in ein Surrogat geſtattet wird, darüber ſiehe oben §. 221, S. 585. — Der Selbſtein-

zug der Zehenten findet nur bei dem Weinzehenten regelmäßig ſtatt[6]); ſonſt wird blos, wenn entweder gar kein oder nur ein allzu niederes Pachtgebot erfolgt, oder wenn eine Verabredung der Bietenden vermuthet wird, dazu geſchritten[7]).

3. Aus Lehen und Zinsgütern. Sehr beträchtlich iſt die Zahl derjenigen Bauerngüter, bei welchen dem Staate ein Lehenobereigenthum, oder wenigſtens ein Recht auf ewige Zinſen und Gülten zuſtehen; namentlich ſind auch in denjenigen neuerworbenen Landestheilen, welche früher geiſtlicher Herrſchaft unterworfen waren, Verhältniſſe dieſer Art faſt die Regel. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Staat dieſes Einkommen nicht aus einem ſtaatsrechtlichen Titel beſitzt, ſondern daß es rein privatrechtlicher Natur iſt, wie denn auch eine große Anzahl von Privatperſonen, Stiftungen u. ſ. w. ähnliche Rechte beſitzen. Die Geſetzgebung begünſtigt übrigens dieſe Verhältniſſe nicht, ſondern hat wenigſtens für einen bedeutenden Theil dieſer Lehensabgaben gänzliche Ablöſung oder wenigſtens minder drückende und beſchwerliche Erhebungsarten geſtattet, ſ. hierüber oben §. 221, S. 584[8]).

4. Aus Zinſen von Activkapitalien. Dieſe Activkapitalien ſind hauptſächlich Zieler von erkauften Domänen.

5. Aus außerordentlichen Einnahmen, z. B. Beiträgen zu den Gymnaſien, Revenüen-Ueberſchüſſen der Limpurg'ſchen gemeinſchaftlichen Rentämter, Erlös von altem Material u. dgl.

Aus dieſen fünf Einnahmequellen bildet ſich denn nun folgender Roh-Ertrag des Kammergutes: 580,910 fl. an Geld; 59,324 Sch. glatte Frucht; 210,049 Sch. Dinkel oder Einkorn, 141,926 Sch. Haber; 7000 Aimer Wein[9]). —

Von dieſer Summe gehen übrigens wieder beträchtliche Ausgaben ab, welche, als von der Domanial-Verwaltung unmittelbar veranlaßt, bei ihr als Elementaraufwand in Abzug gebracht, und nicht in den allgemeinen Ausgabe-Etat des Staates aufgenommen werden. Dieſer Aufwand beſteht: a. in den allgemeinen Amtsausgaben, mit 229,166 fl. an Geld, 1355 Sch. glatter Frucht, 7482 Sch. Dinkel, und 5185 Sch. Haber; b. in dem Pachte der Univerſitäts-Gefälle mit 22,098 fl. Geld, 30 Sch. glatter Frucht, 137 Sch. Dinkel, und 57 Sch. Haber. — Hiernach ſtellt ſich der reine Ertrag des Kammergutes — immer mit Ausſchluß der Waldungen und der Berg- und Salz-Werke — auf 329,656 fl. Geld, 57,939 Sch. glatte Frucht, 202,340 Sch. Dinkel und Einkorn, 136,684 Sch. Haber und 7000 Aimer Wein, oder die ſämmtlichen Naturalien zu Geld angeſchlagen, auf: 1,778,194 fl. [10]).

1) Es iſt, in wirthſchaftlicher und in politiſcher Rückſicht, ſehr zu wünſchen, daß die Anzahl der unterrichteten Domänenpächter ſich immer mehr vergrößere. Es iſt ein ehrenwerther Ausweg für die Söhne gebildeter und doch nicht reicher Familien; ſolche Männer dienen ſo viel, und vielleicht unmittelbar mehr, als ein landwirthſchaftliches Inſtitut zur Verbreitung beſſerer Landwirthſchaft; ſie ſind für Gemeinde- und ſtändiſche Wahlen als Wähler, und — wenn es ihre Geſchäfte erlauben — als Gewählte, ein ſehr wichtiges und nützliches Element.

2) S. V.O. vom 2ten Juni 1812, Rbl. S. 285.

3) Nach offiziellen Notitzen hat der Staat das Zehentrecht in folgendem Umfange in Anſpruch zu nehmen: 1. der große Zehente ſteht dem Staate von 1,077,101 M. zu, alſo nicht ganz von der Hälfte des Ackerfeldes; hievon werden 425 M. durch Selbſteinzug, mittelſt jährlicher Verpachtung 203,809

M., durch mehrjährige Verpachtung 879,426 M., durch Geld-Surrogate 23,447 M. benützt. 2. Den kleinen Zehenten hat die Finanz-Verwaltung von 372,841 M., ungefähr von $\frac{1}{4}$ des Ackerfeldes; 3. der Heu- und Oehmd-Zehnte ſteht ihr zu von 76,258 M. d. h. von $\frac{1}{19}$ ſämmtlicher Wieſen; 4. der Weinzehnte endlich von 51,816 M., oder von etwas mehr als der Hälfte der ſämmtlichen Weinberge. In Geld wird derſelbe von 27,535 M. erhoben; 5. der Novalzehnte endlich ſteht dem Staate auf 83,287 M. zu. S. Memminger's Jahrb. 1829, H. 1, S. 204 fg.

4) Die Fixirung der Zehenten in einen beſtändigen Fruchtgült iſt nicht nur ſchon wiederholt in der Ständeverſammlung als Wunſch ausgeſprochen worden (ſ. z. B. Verh. der K. d. A., 1824, H. 18, S. 191), ſondern auch die Regirung hat ſich bemüht durch dieſe Einrichtung dem läſtigen Geſchäfte der alljährlichen Einſchätzung und Verpachtung auszuweichen; allein die Gemeinden ſollen ſich bis itzt nicht geneigt gezeigt haben, in dieſen Vorſchlag einzugehen, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 3, S. 754; ſelbſt angebotene Vortheile ſollen ſie nicht dazu bewogen haben. Allein die Frage iſt, ob dieſe angebotene Vortheile ſo bedeutend waren, als die Regirung ſie, ohne poſitiven Verluſt, anbieten konnte? Denn nicht zum Vortheile der Staatskaſſe, ſondern zu dem der Pflichtigen ſollte die Verwandlung vorgenommen werden. Genug iſt, wenn die erſtere nichts verliert.

5) Näheres über das Zehentrecht an und für ſich, namentlich über die Frage, was zum großen und was zum kleinen Zehnten gehöre, wie es mit der Auszehntung in der Brache, in den Ländern, bei einem nichtzelglichen Baue von Zehentfrüchten zu halten ſei, ſ. bei Chriſtlieb (eigentlich Autenrieth) Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten, Thl. I, S. 119 fg., und bei Reyſcher, Handbuch der Amts-Praxis der Kameralbeamten, 2te Aufl. S. 260 fg. In eben dieſen Werken iſt auch im Einzelnen angegeben, welche

Formen bei der Verpachtung eines Zehnten zu beobachten ſind. Man verg. auch Herzog's ſtaatswirth. Blätter, H. 2, S. 27 fg.

6) S. das Weitere bei Chriſtlieb, a. a. O., 191 fg.; bei Reyſcher a. a. O., S. 759 fg.

7) S. Chriſtlieb, a. a. O. S. 186 fg.

8) Die nichts Eigenthümliches enthaltenden Regeln über den Einzug dieſer Art von Gefällen ſ. bei Chriſtlieb, a. a. O., S. 79 fg.

9) Die einzelnen Summen, aus welchen dieſes Ergebniß zuſammengeſetzt iſt, ſind zu erſehen aus dem Finanzcommiſſions-Bericht der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H. 2te Abthl. S. 39 fg. und den dazu gehörigen Tabellen. Die Summe, wie ſie im Texte angegeben iſt, erſcheint um mehrere 100,000 fl. und einige Naturalien geringer, als die a. a. O., S. 61 berechnete; es rührt dieß daher, weil ich den Betrag der Hoheitsgefälle und der unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkaſſe als unter den Ertrag des Kammergutes in keinem Falle gehörig, hier abziehe, und unten, in §. 281, als beſondere Einnahmequellen des Staates in Berechnung bringe. Auf der andern Seite ſind itzt ſchon 23,000 fl., welche das Miniſterium im Ganzen, ohne beſonderen Nachweis, der Summe zuſetzt, aufgenommen worden. Zu bemerken iſt übrigens noch, daß die ſämmtlichen bis itzt von den ſtändiſchen Finanzcommiſſionen erſtatteten Berichte der nöthigen Klarheit und Ueberſicht ganz ermanglen, ſo namentlich auch der Bericht vom J. 1830. Und doch ſollte man denken, es ſei ſehr leicht und einfach die Ueberſicht zu geben, wenn a. zuerſt der ſämmtliche Roh-Ertrag unter den einzelnen Hauptrubriken angegeben, dann b. die Ausgaben davon abgezogen würden, und zwar zuerſt die Elementar-Ausgaben bei jeder einzelnen Einnahmequelle, dann der allgemeine Amtsaufwand der Domanial-Verwaltung. Hieraus würde ſich c. der Rein-Ertrag angeben, bei welchem denn nun ſummariſch anzugeben

wäre, welche Naturalien in Tax-Preiſen, welche in Etats-Preiſen abgegeben werden müſſen, welche andere zum freien Verkaufe übrig bleiben. Es iſt ſehr zu zweifeln, ob die Mitglieder der St. Verſ. aus den auf der einen Seite unnöthig zahlreichen, auf der andern Seite weder vollſtändigen, noch klaren, noch endlich nur in allen Theilen folgerichtig bearbeiteten Darſtellungen irgend eine Einſicht in den Ertrag des Kammergutes gewinnen können.

10) Das in der vorſtehenden Note Bemerkte wird erklären, warum die im Texte als reiner Ertrag des Kammergutes ausgeworfene Summe um 251,264 fl. niederer iſt, als die im Finanzgeſetze vorgenommene Summe von 2,044,253 fl., indem jene Zahl als der Ertrag der Hoheitsrechte und der unmittelbaren Einnahmen der Hauptſtaatskaſſe abgezogen werden mußte (wobei übrigens zu bemerken iſt, daß, in Ermanglung näherer Nachweiſungen, die unter dieſen Ertragen begriffenen Naturalien alle zu Etats-Preiſen berechnet wurden, was vielleicht kein ganz richtiges Ergebniß machte, allein die Total-Summe der geſammten Staats-Einnahmen natürlich nicht verändert). Ueber die Berechnungsart des Geldwerthes der Naturalien ſ. den angef. Finanz-Commiſſ.-Bericht, S. 63 fg.; zwar fehlen hier die nöthigen einzelnen Angaben, doch ergiebt ſich jeden Falles, daß nicht immer derſelbe Preis für die Naturalien angenommen iſt, ſondern daß je nach der Verwendung zu eigenen Zwecken oder zum freien Verkaufe, verſchiedene Anſätze gemacht werden. Daß eine ſolche Verſchiedenheit zur Verwirrung und zur Unklarheit in den Etats führt, hat Malchus, Finanzwiſſenſchaft, II, S. 102 in der Note, mit großem Rechte bemerkt.

2. Forſten.

Einen ſehr bedeutenden Theil der württembergiſchen Staats-Domänen machen die Waldungen aus. Ihr Umfang

fang (600,000 Morgen) und ihr Ertrag (1,330,000 fl. Roh-, und 635,000 fl. Rein-Ertrag, außer 24,000 fl. von den Jagden) ſind gleich wichtig. — Bei keiner Art von Staatseigenthum kommen ſo wichtige Fragen hinſichtlich der Bewirthſchaftung zur Sprache; denn es ſtreitet hier das rein finanzielle Intereſſe, welches in einer Devaſtation der Waldungen außerordentliche Hülfsquellen für Staatsbedürfniſſe findet, mit dem ſtaatspolizeilichen, welches unter allen Umſtänden eine nachhaltige Bewirthſchaftung, und ſomit Sicherſtellung der Nachkommen, verlangt. Die württembergiſche Geſetzgebung hat ſich für die letztere Anſicht erklärt, und ſucht theils durch techniſch-richtige Behandlung, theils durch Schutz der Waldungen das Ziel zu erreichen. — Natürlich tritt bei ſolchen Grundſätzen die Wichtigkeit der Jagd-Ausübung, welche eine frühere rohere Zeit als Höchſtes anſchlug, weit in den Hintergrund.

a. Bewirthſchaftung der Forſten.

§. 274.

α. Sorge für möglichſt guten Stand der Waldungen.

Die Aufgabe der württ. Forſtverwaltung iſt: die möglich-größeſte und beſte Holzmaße auf der möglich-beſchränkteſten Fläche zu erzeugen [1]). — Die beiden Hauptmittel hierzu ſind, die nachhaltige Bewirthſchaftung der ſchon vorhandenen Waldbeſtände, ſo daß alſo in keinem Jahre weiter gefällt wird, als in demſelben wieder zuwächst [2]); und die Verbeſſerung der Waldungen, wo dieſelben eine ſolche zulaſſen.

Was zuerſt die nachhaltige Bewirthſchaftung der Staatswaldungen betrifft, ſo kann dieſe nur dann in

Stand gebracht werden, wenn a. genaue Nachrichten über den gegenwärtigen Zuſtand der Waldungen, alſo über ihre Ausdehnung, ihre Beſchaffenheit, ihre Ertragsfähigkeit eingeſammelt; b. auf dieſe Nachrichten techniſch-richtige Nutzungsplane gegründet; und c. endlich dieſe durch Ausführung auf dem Terrain, namentlich durch Eintheilung der Waldfläche in Schläge und durch regelmäſige Hiebführung, ins Leben gerufen werden.

Dieſe erſte Forderung wird erfüllt durch die von den Oberförſtern unter Zuziehung des betreffenden Revierförſter zu entwerfenden Waldbeſchreibungen; durch die von den Revierförſtern zu entwerfenden, und alle zehn Jahre zu revidirenden ſtatiſtiſchen Ueberſichten, aus welchen ſodann der Oberförſter eine Zuſammenſtellung für ſeinen ganzen Bezirk entwirft [3]); endlich durch die, eine nach Beſitzern geordnete Aufzählung der beſtockten und nicht beſtockten Waldflächen enthaltenden, vom Revierförſter zu führenden Waldregiſter [4]).

Zur Feſtſtellung der techniſch-geregelten Nutzungsplane ſchreibt der Staat ſeinen Beamten folgende Geſchäfte vor: zuerſt die Entwerfung der Claſſifications-Regiſter, d. h. die Verzeichnung der Waldungen nach ihren Beſtandesgattungen; der Förſter hat die Notitzen zu liefern, der Oberförſter ſie an Ort und Stelle zu prüfen und richtig zu ſtellen [5]). Hierauf folgen die Ordnungs- und Taxations-Regiſter, in welchen die Beſtände nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit, mit dem wahrſcheinlichen Betrage ihres Ertrages nach beſtimmten Perioden verzeichnet ſind [6]). Auf dieſe Arbeiten werden denn nun endlich die Nutzungsplane gegründet, und zwar ſind ihrer dreierlei: der allgemeine theilt die ſämmtlichen Beſtände ſo ein, daß jährlich ein un-

gefähr gleicher Ertrag ſich ergiebt; von zehn zu zehn Jahren (vom Jahr 1818 an zu rechnen) werden auf den Grund dieſes allgemeinen Nutzungsplanes die periodiſchen gegründet, welche auf die indeſſen vorgekommenen Culturen, Unglücksfälle u. ſ. w. Rückſicht nehmen; endlich wird alljährlich mit Berückſichtigung der einzelſten Verhältniſſe der jährliche Nutzungsplan entworfen [7]) —. Alle dieſe Arbeiten ſind den Kreisfinanzkammern einzuſchicken, und von dieſen, nach vorgängiger Reviſion, zu genehmigen.

Die Vollziehung der genehmigten Nutzungsplane iſt hauptſächlich das Geſchäft des Förſters. Er hat die Schläge zu ſtellen, das Holz anzuweiſen und auszuzeichnen, die Fällung zu leiten, für die zeitige Räumung des Waldes zu ſorgen, und über das Ergebnis die Fällungs-Nachweiſungen und Schlagaufnahmsregiſter zu liefern [8]).

Außer dieſen Verfügungen über geregelte Verwendung der Holzbeſtände iſt aber auch noch Sorge getragen worden, daß nicht durch ungebürlichen und ungeordneten Gebrauch der Wald-Nebennutzungen die Forſten zu Grunde gerichtet werden. Grundſatz iſt nämlich in dieſer Beziehung, daß die Holznutzung die Hauptſache ſei, und daß alle übrigen Benutzungsarten nur als Nebenſache zu behandeln ſeien, deren Ausübung immer dem Hauptzwecke untergeordnet bleiben müſſe [9]). Dabei iſt übrigens zu bemerken, daß das rechtliche Verhältniß bei dieſen Nebennutzungen ein doppeltes iſt. Theilweiſe hängt die Erlaubniß rein von dem Willen der Behörden ab, und nach dem obenangeführten Grundſatze muß in dieſen Fällen die Benutzung verſagt werden, wenn die nachhaltige Bewirthſchaftung der Waldungen und ihr Holzertrag darunter Noth leiden würde, und nur ausnahmsweiſe iſt auch in ſollen Fällen, wo landwirthſchaftliche oder

gewerbliche Intereſſen durch die Verſagung einen ſehr bedeutenden Schaden erleiden würden, die Gewährung der Behörden geſtattet [10]). Theilweiſe aber ſteht den Fordernden ein Recht zur Seite, welches ſie entweder durch ſchriftliche Urkunden oder durch „rechtmäſiges Inhaben" zu erweiſen im Stande ſind; dann muß natürlich (bis ein Abkommen mit ihnen getroffen werden kann) auch eine für den Wald minder zuträgliche Benutzungsart oder Ausdehnung ungehindert und ungeſchmälert beſtehen bleiben [11]).

Für die Verbeſſerung des Zuſtandes der Staats-Waldungen wird geſorgt durch die Anpflanzung bisher unbewachſener Flächen, namentlich wenn ſie innerhalb der Waldgränzen gelegen ſind, (durch Culturen). Zum Behufe derſelben iſt den Förſtern nicht nur zur Pflicht gemacht, eigene Regiſter über die nicht beſtockten Waldflächen zu liefern [12]), ſondern ſie haben auch dreierlei Verbeſſerungs-Entwürfe, Culturplane, zu fertigen; nämlich einen allgemeinen, welcher die ſämmtlichen itzt noch holzleeren allein beſtockungsfähigen Flächentheile begreift, und die allmählige Anpflanzung derſelben auf eine gewiße Reihe von Jahren vertheilt; ſodann einen periodiſchen, von zehn zu zehn Jahren zu revidirenden, welcher die in den nächſten zehn Jahren vorzunehmenden Culturen, mit Berückſichtigung der indeſſen vorgefallenen Umſtände, enthält, endlich drittens jährliche Culturplane. Alle drei Arten haben die Revierförſter zu entwerfen, die Oberförſter zu unterſuchen und zu berichtigen; die Entſcheidung aber ſteht den Finanzkammern zu, welche dazu den betreffenden Oberförſter und noch einen andern ſeiner Amtsgenoſſen einzuberufen haben [13]).

Daß bei einer ſolchen Sorgfalt für die Verbeſſerung der vorhandenen Waldflächen die Ausſtockung einzelner Theile

derſelben nicht ohne überwiegende Gründe für die Nothwendigkeit oder wenigſtens Nützlichkeit, und nicht ohne Zuſtimmung der höheren Behörde vorgenommen werden darf, iſt leicht zu begreifen [14]).

1) S. Techniſche Anweiſung für das Forſtperſonal, §. 1 — 6, 35 und 36.

2) S. Inſtruct. für die Förſter, von 1821, §. 4. Ein Formular einer ſolchen Waldbeſchreibung ſ. in der Techn. Anleit. als Beilage.

3) S. Inſtruct. für die Förſter, a. a. O.; Inſtruct. für die Oberförſter, §. 6.

4) S. Inſtruct. für die Förſter, a. a. O.

5) S. Inſtruct. für die Oberförſter, §. 8.

6) S. daſelbſt, §. 9; Techn. Anweiſung, §. 38 fg. vergl. damit: Widenmann, Darſtellung des württ. Forſtabſchätzungsverfahrens, der Mängel und der zu wünſchenden Verbeſſerungen deſſelben, (in deſſen Forſtl. Blättern, H. 2.).

7) S. die angef. Inſtruct. §. 12 fg.; Techn. Anweiſung, §. 40 fg. — Schon die Forſtordnung von 1614 verlangt die Stellung regelmäſiger Schläge, und verbietet die Femmelwirthſchaft; daß aber dieſe letztere bis in die neueſten Zeiten nicht ausgerottet werden konnte, darüber ſ. Seutter, Abriß der Forſtverwaltung W's, S. 53.

8) Das Nähere über die vom Förſter in dieſer Beziehung zu beſorgenden Geſchäfte ſ. in der Inſtruct. für die Förſter, §. 6 — 12; vergl. auch Schmidlin, II, §. 245 — 48.

9) S. Techn. Anweiſung, §. 6. Solche Nebenbenutzungen ſind theils manche Benutzungsarten der Holzpflanzen zu beſtimmten techniſchen Zwecken, z. B. zum Harzen, zur Gerberlohe, zu Reifen, Winden, Baſt u. dgl.; theils Benutzung der Früchte derſelben, alſo: Maſt, wildes Obſt, Saamen; theils endlich Benützung der im Walde wachſenden Gräſer durch Weide oder Gräſerei.

10) S. Techn. Anweiſung, a. a. O.

11) S. Forſt-Organ. vom 7. Juli 1818, §. 19. Die Art und Weiſe, wie bei jeder einzelnen dieſer Neben-Nutzungen zu verfahren iſt, ſ. bei Schmidlin, II, §. 416—464.

12) S. Inſtruct. für die Förſter, §. 20; ein Proberegiſter ſ. in der Techn. Anweiſ., Anhang Nr. 11.

13) S. Inſtruct. für die Förſter, §. 21 fg.; V. O. vom 1. Oct. 1827. Schmidlin, II, §. 298 fg. Die techniſchen Vorſchriften aber über die verſchiedenen Arten von Culturen, ſ. daſ. §. 255—296.

14) S. Schmidlin, II, S. 3 fg.

§. 275.

B. Verwendung des Forſtertrages.

Der jährliche Holz-Ertrag der Staatswaldungen wird auf dreifache Weiſe verwendet nämlich, zu Abgaben von Holzgerechtigkeiten, welche einzelnen Unterthanen oder Korporationen zuſtehen, zur Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe des Staates, endlich zum freien Verkaufe in beſtimmten Preiſen. Was

1. die Abgabe der Holzgerechtigkeiten betrifft, ſo hat der Staat theils in Folge von Verträgen und Beſtimmungen der Lagerbücher, theils aus unvordenklichem Gewohnheitsrechte, theils endlich namentlich auch als Lehensherr, eine bedeutende Menge von Holz an ganze Gemeinden, Stiftungen oder einzelne Unterthanen abzugeben [1]). Dieſe Abgabe geſchieht entweder in ſog. Gnadenpreiſen, oder auch ganz unentgeldlich. Die Abgabe der Holzgerechtigkeit geht jeder anderen Verwendung des Ertrages voraus, und eine anerkannt gültige Forderung dieſer Art ſoll auf keine Weiſe erſchwert oder beſchränkt werden. Nur wenn Zweifel über das Recht, oder wenigſtens über deſſen Ausdehnung obwalten, kann die

Vorlegung des Rechtstitel verlangt werden [2]). Um eine genaue Ueberſicht über das jährliche Bedürfniß zu erhalten, haben die Oberförſter in dem Bedürfniß-Regiſter die Holzgerechtigkeiten zuſammenzuſtellen; alle zehn Jahre ſoll eine Reviſion und Berichtigung derſelben vorgenommen werden [3]). — Um die Aufhebung dieſer läſtigen und nicht ſelten durch die itzige Höhe der Holzpreiſe außer allen Verhältniſſen gekommene Abgabe ſo viel möglich zu bewürken, iſt verordnet, daß bei der Allodification von Lehengütern, welche Holzgerechtigkeiten haben, dieſelbe immer aufgehoben, und — in 20fachem Betrage kapitaliſirt — an der Allodifications-Summe abgezogen werden ſoll. Nur wenn ein ſolches Kapital größer als die Allodifications-Summe wäre, und ſomit dem Lehenmann, außer der Freiheit ſeines Gutes, auch noch baares Geld herausgegeben werden müßte, wird nicht ſo verfahren, ſondern alsdann (wenn der Lehensmann den Geldüberſchuß nicht freiwillig aufgeben will) der Allodification gar nicht Statt gegeben [4]).

2. Das eigene Holzbedürfniß des Staates zerfällt in folgende Abtheilungen:

a. die Holzlieferungen für die Civilliſte [5]);
b. die Abgaben an die Behörden und Inſtitute zur Heizung der öffentlichen Gebäude [6]);
c. die — itzt nur noch ſeltenen — Holzbeſoldungen von Staatsdienern oder Penſionirten;
d. die Holz- und Kohlen-Bedürfniſſe der königlichen Eiſenwerker, Glashütte u. ſ. w. [7]);
e. der Holzverbrauch der Garniſonen [8]).

Als allgemeine Grundſätze ſind hierbei nachſtehende Beſtimmungen anzuführen: Erſtens, die Abgabe dieſer Holzquantitäten geſchieht nicht unentgeldlich von der Forſtverwal-

tung (mit einziger Ausnahme des eigentlichen Beſoldungsholzes), ſondern es iſt von den betreffenden Kaſſen oder Individuen die feſtgeſetzte Bezahlung zu leiſten [9]). Zweitens, die Abgabe des Holzes zur Hofhaushaltung, ebenſo zu Beſoldungen und zur Heitzung der öffentlichen Gebäude, geht jeder andern Verwendung der Natural-Vorräthe vor; die übrigen, oben aufgeführten, Bedürfniſſe dagegen erhalten ihre Befriedigung erſt, wenn die localen Bau- und Brenn-Holzbedürfniſſe der Einwohner des Forſtbezirkes befriedigt ſind [10]).

3. Alles, nicht für die Gerechtigkeiten, oder die obenerwähnten bevorzugten Staatsbedürfniſſe, verwendete Holz wird von den Forſtbehörden verkauft. — Die Art und Weiſe, in welcher dabei verfahren wird, iſt folgende: Alljährlich im Herbſte ſollen von den Oberförſtern die Bedürfniß-Regiſter aufgenommen werden, zu denen ſie die Notitzen entweder durch Meldungen der Einzelnen, oder durch Averſal-Forderungen der Ortsvorſteher erlangen. Dieſe Regiſter, zuſammengehalten mit den Nutzungs-Planen, geben die Natural-Verwendungs-Entwürfe. Nach erfolgter Genehmigung der Finanz-Kammer, und erfolgter Aufarbeitung des zum Schlagen beſtimmten Holzes, wird dann das Holz an diejenigen abgeliefert, denen es verwilligt wurde, und zwar vor Allem Werk- und Bau-Holz, ſodann das Brennholz zum häuslichen Gebrauche der Betheiligten, hierauf das Bedürfniß der Garniſonen, Holzgärten und Domanial-Werker, endlich Brennholz für Gewerbende, ſo weit Concurrenz, Bedürfniß und Vorrath eine Vertheilung zuläßt [10]). Das Holz jeder Art wird um feſtſtehende (Revier-) Preiſe verkauft, welche auf Vorſchlag der Oberförſter von den Finanzkammern beſtimmt werden, und in den verſchiedenen Theilen des Lan-

des je nach Angebot und Nachfrage, Fortſchaffungs-Möglichkeit u. ſ. w. verſchieden ſind; nur in dem Falle, wenn die geſchlagenen Holzvorräthe nicht auf dieſe Weiſe verwerthet werden können, findet Verſteigerung des übrig gebliebnen Vorrathes ſtatt [11]).

Mit der Einziehung des Erlöſes haben übrigens die Forſt-Behörden ſelbſt durchaus nichts zu thun, ſondern dieß, wie überhaupt die ganze Geldwirthſchaft bei den Domanial-Forſten, iſt Sache der Cameral-Verwaltungen [12]).

1) In dem Etat für 1830—31 ſind folgende Summen aufgeführt: Holzberechtigungen für Körperſchaften und Unterthanen: Bauholz: 18,663 fl. 42 kr.; Nutzholz: 23,514 fl. 34 kr.; Brennholz: 90,272 fl. 33 kr.; ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh. 2te Abth. S. 73.

2) Sehr häufig iſt in den württ. Geſetzen dieſe Verſicherung, daß von den Holzgerechtigkeiten nichts rechtswidrig abgebrochen werden ſoll, erneuert worden; ſ. ein Verzeichniß ſolcher Beſtimmungen bei Schmidlin, §. 350, Note 2. Die neueſte Wiederholung iſt gegeben in einer V. O. vom 7. Juni 1818, Rbl. S. 287. Gerade die häufige Einſchärfung dieſer an ſich gar nicht zweifelhaften Verbindlichkeit möchte beweiſen, daß wenige Geneigtheit bei den Finanzſtellen vorhanden iſt, ſie zu erfüllen.

3) S. Inſtruction der Oberförſter, §. 23.

4) S. (ungedr.) Finanz Miniſt. Decret vom 29. Sept. 1824. — Die Art der Berechnung des Bauholzes iſt vorgeſchrieben durch (ungedr.) Erlaß der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vom 7. Febr. 1824. Danach gelten folgende Grundſätze: 1. Der Staat iſt nicht ſchuldig zu einer Vergrößerung der Gebäude Holz zu geben, noch weniger zu Neu-Bauten. 2. Die Dauer eines Hauſes wird auf 150 Jahre berechnet. 3. Die jährliche Abgabe iſt ſomit der 150ſte Theil desjenigen Holzquantums,

welches zur neuen Errichtung des Hauſes in ſeiner itzigen Größe nöthig wäre. 4. Dieſer jährliche Betrag iſt es denn nun, was kapitaliſirt, und an der Allodificationsſumme in Abzug kommt. — Dieſelbe Behörde ſchrieb unter dem 22. Aug. 1822 das Verfahren vor, wie bei den Geſuchen um Abgabe von Gerechtigkeits-Bauholz zu verfahren ſei.

5) S. oben Thl. I, S. 250, Note 5.

6) Die Beamten haben in einigen Orten, in deren Nähe herrſchaftliche Holzgärten ſind, zwar keine Holzbeſoldungen, aber das Recht, bis zu einem gewißen Maaße Holz aus dieſen Gärten ſich abgeben zu laſſen, jedoch gegen baare Bezahlung. Es darf aber nur der eigene Bedarf genommen werden, jeder Handel mit ſolchem Holze wird mit dem doppelten Betrage in den Armenkaſten gebüßt, ſ. V. O. vom 12. Jänner 1818, Rbl. S. 15.

7) S. über dieſelben die Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh. Abth. 2, S. 35.

8) Auch dieſe erhalten ihr Holz zu beſtimmten, etwas niederern, Preiſen.

9) S. Reſcr. vom 10. Nov. 1818, §. 17, bei Schmidlin, I. §. 133, Note 2, S. 212.

10) S. Inſtruction der Oberförſter, §. 23; vergl. die Verh. der K. d. A. 1830, a. a. O., S. 34.

11) S. Inſtruct. für die Oberförſter, §. 22 fg.; über Bauholz insbeſondere Schmidlin, II, §. 390 fg.

12) S. Inſtruct. für die Oberförſter, §. 17. — Der Verkauf des Holzes nach Revierpreiſen, läßt manche wichtige Ausſtellungen zu: 1. Durch dieſe Verkaufsart erzeugt der Staat künſtliche Holzpreiſe, welche natürlich auch auf die Privat- und Gemeinde-Waldungen rückwirken. 2. Es läßt ſich bei denſelben, trotz aller Befehle und Aufſicht, unbillige Begünſtigung oder Zurückſetzung nicht verhindern; daher Widerwillen gegen das Forſtperſonal und die Begünſtigten. 3. Es giebt Anlaß zu Beſtechungen und Unterſchleifen. 4. Es wird das Gewerbe des

Holzhandels, die Bildung der Privat- oder Gemeinde-Holzmagazine dadurch ſehr erſchwert. 5. Die wichtige Finanzquelle, der Waldertrag, wird höchſt wahrſcheinlich auf dieſe Weiſe zu wenig benützt. Alles dieſes fiele bei freier Verſteigerung der geſchlagenen Holzvorräthe gegen baare Bezahlung weg. Der auch ſchon in der St. Verſ. gemachte Vorſchlag, das Holz aus den Staatswaldungen an den Meiſtbietenden zu verkaufen, ſcheint daher alle Berathung zu verdienen, wenn ſchon zugegeben werden muß, daß es augenblickliche Verlegenheit bei den bisher Begünſtigten herbeiführen könnte, und daß das finanzielle Reſultat nicht mit Beſtimmtheit zum Voraus verſichert werden mag.

13) Bis zum J. 1807 war das Forſtperſonal mit der Verrechnung beauftragt; von dieſem Jahre bis zum J. 1819 beſtanden eigene Forſt-Caßire; nun wurden aber auch dieſe aufgehoben, und die Cameral-Aemter erhielten die ganze Verrechnung der forſtlichen Einnahmen und Ausgaben, ſ. V. O. vom 4. Juni 1819, §. 3, Rbl. S. 294.

§. 276.

γ. Holz-Handel. — Floßweſen.

Handel mit Holz, ſei es eigenes Erzeugniß, ſei es zum Handel aufgekauft, iſt Jedem (mit Ausnahme der Staatsbeamten) völlig erlaubt [1]); und die manchfachen früher dagegen beſtandenen Geſetze ſind aufgehoben [2]). Ausſchließlich privilegirte Handels-Geſellſchaften zum Betriebe des Holz-Handels beſtehen nicht mehr. Dieſe Erlaubniß iſt nicht blos vom Handel mit Holz im Innern des Königreiches zu verſtehen, ſondern es iſt auch, natürlich unter Beobachtung der Zollſätze, Ein- und Ausfuhr des Holzes geſtattet [3]).

Sehr wichtig für den Holzhandel iſt das Recht zu flößen. Der württ. Staat nimmt daſſelbe als Folge ſeines Waſſer-Regales in Anſpruch, und benützt es theils für ſich

ſelbſt zur Verſehung ſeiner Holzmagazine u. ſ. w., theils aber giebt er auch Privaten Erlaubniß, die Gewäſſer mit ihren Flößen zu befahren [4]).

Theils in Folge dieſes Regalitäts-Verhältniſſes, theils aus polizeilichen Rückſichten hat der Staat von den älteſten Zeiten her eine große Menge von Verordnungen über die Verbindlichkeiten und Rechte der Flößer, über die Art und Weiſe des Flößens u. ſ. w. erlaſſen, oder Verträge darüber mit benachbarten Staaten abgeſchloſſen [5]). Die Mehrzahl dieſer Beſtimmungen dürfte itzt außer Gebrauch gekommen ſeyn (ſo z. B. das Verbot des Vorkaufes; die Verbindlichkeit der Flößer ihre noch unbeſtellten Flöße den Gemeinden kaufsweiſe zu überlaſſen; das Gebot nur ſchlechtes Holz auszuführen. u. dergl.); doch andere ſind allerdings noch in Gültigkeit. Hierher gehören:

1. das Verbot zwiſchen Alt-Jacobi und Martini Holz zu flößen, der Fiſcherei wegen [6]);

2. die Beſtimmung, daß die Flöße nicht ohne Grund und Nothwendigkeit über zwei Tage an einem Orte liegen bleiben dürfen, damit weder die Floßſtraße verſperrt, noch die Güter verdorben, noch endlich bei allenfalls eintretendem Hochgewäſſer den Waſſergebäuden allzugroße Gefahr drohe [7]);

3. die Vorſchriften über die gegenſeitigen Verbindlichkeiten der Flößer und der Beſitzer von Waſſerwerken, Wuhren u. dergl. [8]);

4. die Beſtimmungen über die Dimenſionen der Flöße [9]); endlich

5. die ganz eigenthümlichen Vorſchriften über die Verjährung, wenn ein Floß durch Hochgewäſſer zu Trümmern geht. Nach denſelben kann der Eigenthümer die Stücke vierzehn Tage lang, ohne Entgeld, an ſich ziehen, wo er ſie

auch finden mag; meldet er ſich aber nicht in dieſer Zeit, ſo geht das Eigenthum alsbald über auf den Beſitzer des Grundes und Bodens, auf welchem es angeſchwemmt wurde [10]).

1) S. Gen. Reſcr. vom 27. Mai 1797, bei Kapff, Sammlung, S. 443.

2) S. Gen. V. O. vom 14. Febr. 1812, Rbl. S. 163. — Unbegreiflich iſt, wie Hezel, Repertorium, I, S. 332, Note, ausdrücklich behauptet, es beſtehen dennoch die älteren Geſetze gegen den Aufkauf von Holz zum Wiederverkauf immer noch. Die angef. Generalverordn. ſagt ja ausdrücklich das Gegentheil, und es werden doch die abgeſchmackten Verbote des Aufkaufes nicht gar noch gegen die Geſetze ſelbſt aufrecht erhalten werden ſollen!

3) S. Vereinszoll-Ordnung von 1828, Tarif, Nr. 202; der Einfuhrzoll iſt überall, zum Theile um das 24fache, kleiner als der Ausgangs-Zoll.

4) S. Schmidlin, II, §. 354. — Es ſind jährlich ungefähr 15,000 fl. als der Ertrag der Conceßion im Etat aufgeführt.

5) S. das mit einem Vertrag vom J. 1342 anfangende Verzeichniß der Verordnungen und Uebereinkünfte wegen des Floßweſens bei Schmidlin, II, §. 354, Note 1.

6) S. Pfeil's Realinder. S. 138.

7) S. Schmidlin, II, §. 364.

8) Daſelbſt, §. 365 fg.

9) S. Vertrag vom 25. Sept. 1740 zwiſchen Württemberg, Oeſterreich und Eßlingen, Art. 14 fg. in Pfeil's Realinder, S. 130 fg.

10) S. daſ. Art. 37.

§. 277.

b. Forſtſchutz.

Eine zweite ſehr nothwendige Thätigkeit des Staates hinſichtlich ſeiner Waldungen iſt der Schutz, welchen er

denſelben theils durch Aufſtellung einer eigenen Schutzmannſchaft, theils durch eine eigene Forſtgerichtsbarkeit zuzuwenden ſucht.

Das Schutzperſonal beſteht zunächſt aus den Waldſchützen und den Forſtwarten; allein es hat auch der Revierförſter, ſo viel ihm ſeine techniſchen Geſchäfte Zeit übrig laſſen, ſich dem Schutze ſeines Diſtrictes durch bewaffnetes Begehen deſſelben zu widmen. Im Falle der Forſtdiener auf Waldfrevler ſtößt, hat er die ihm bekannten aufzuzeichnen, Unbekannte aber zu verhaften, und vor den nächſten Gemeindevorſtand zu führen, damit über ihre Perſon die nöthige Gewißheit erhalten werde. Nur im Falle der Widerſetzlichkeit, keineswegs aber in dem der Flucht des Betroffenen, darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden [1]).

Was die Abrügung der ſo ſehr zahlreichen Eigenthumsverletzungen gegen die Waldbeſitzer betrifft, ſo iſt ſie in der Regel den Forſtbehörden, und nicht den gewönlichen Gerichten überlaſſen. Von dieſer Regel machen nur diejenigen Fälle eine Ausnahme, welche von den Geſetzen nicht mehr zu den Forſtfreveln, ſondern ſchon zu dem gemeinrechtlichen Verbrechen gezählt werden, namentlich Widerſetzlichkeit gegen Forſtbeamte bei der Ausübung ihrer Forſtpolizei, ferner der Diebſtahl des ſchon aufgeklafterten Holzes [2]). — Die ordentlichen Strafbehörden ſind die Forſtämter, welche zu dieſem Behufe periodiſche Forſt-Ruggerichte zu halten haben; im Falle eines Recurſes, oder wenn die zuerkennende Strafe die Befugniß des Forſtamtes überſteigt, entſcheidet die Kreis-Finanz-Kammer [3]). Dieſe Gerichtsbarkeit wird von den königlichen Stellen nicht nur bei Fremden in den Staatswaldungen, ſondern auch bei ſolchen, welche in Gemeinden und Körperſchafts-Waldungen, oder in denen

der Privaten begangen wurden, geüb. Ueber die den Standesherrn und dem ritterſchaftlichen Adel eingeräumte Patrimonial-Forſtgerichtsbarkeit ſ. oben Thl. I, S. 406 und 425.

Die Anzeige der begangenen Waldfrevel geſchieht in der Regel durch das untergeordnete Forſtperſonal, welches, bis zum Revierförſter einſchließlich, zur Führung eigener Rug-Regiſter, d. h. tabellariſche Verzeichniſſe der von ihm entdeckten Waldfrevel, und zur monatlichen Eingabe an die Forſtämter verpflichtet iſt[4]. Bei der Abhaltung des Rug-Gerichtes ſind die Angeſchuldigten perſönlich vorzuladen und über ihre Vertheidigung zu hören; über jeden Fall muß das Weſentliche im Protokolle eingetragen, und dieſes am Ende mit der Unterſchrift ſämmtlicher anweſender Forſtbedienten aller Grade beglaubigt werden. Jeder beeidigte Forſtdiener hat bei ſeinen Anzeigen ſo weit öffentlichen Glauben, daß ſeine einzige Ausſage zum vollen Beweiſe gegen den Angeſchuldigten hinreicht, wenn er, der Angeber, Augenzeuge von der in Frage ſtehenden Handlung war, und dieſelbe nach ihren genaueren Umſtänden angeben kann, der Angeklagte aber nicht im Stande iſt, dieſe Angabe zu widerlegen[5].

Die Strafen beſtehen in der Regel in Geldbußen; von welchen der Angeber ein Drittheil, die beiden andern Drittheile aber der beſchädigte Waldeigenthümer erhält. Bei Zahlungsunfähigkeit hat der Geſtrafte ſeine Buße durch gezwungene Arbeit im Walde abzuverdienen; iſt er auch zu ſolcher untauglich, ſo wird die Geldſtrafe in Gefängniß verwandelt[6]. Mit der Strafe wird zu gleicher Zeit über Schadenserſatz und Rug-Gerichtsgebühren geſprochen[7].

1) S. die verſchiedenen geſetzlichen Beſtimmungen hierüber bei Schmidlin, I. §. 77—80.

2) S. Inſtruct. für die Oberförſter, §. 3.

3) S. Decret vom 8ten Dec. 1818, Rbl. 1819, S. 5; Inſtruction für die Oberförſter, §. 3. — Die Strafcompetenz der Forſtämter geht nach der erſtgenannten V. O. bis zu 10 fl. Geld und 3 Tagen einfaches Gefängniß.

4) Inſtruct. für die Waldſchützen, §. 8 fg.; Inſtruct. für die Revierförſter, §. 2; Inſtruct. für die Oberförſter, §. 3.

5) S. Gen. V. O. vom 15. Oct. 1744 in Pfeil's Realinder, S. 321; ferner Landrecht, Thl. I, Tit. 43. §. „Es iſt auch u. ſ. w." — Unbeeidigten oder ausländiſchen Forſtdienern ſteht eine ſolche publica fides nicht zu; nur durch Verträge mit Baiern, Baden und H. Darmſtadt iſt die Ausnahme gemacht, daß auch den Forſtbeamten dieſer Staaten derſelbe amtliche Glaube geſchenkt wird, wie den württembergiſchen.

6) S. Schmidlin, I. §. 90—97; Ueberſicht der Straf-Normen bei Abrügung der Forſt- und Waldfrevel, Ellw. 1828, Fol. Die Anzahl der jährlich von den Forſt-Aemtern und Kreis-Finanzkammern abgerügten Forſtfrevel iſt unglaublich groß; man berechnet ihre Zahl auf 70,000 und mehr. In dem Etat für 1830—31 laufen 75,984 fl. an Strafen, unter den Einnahmen, und über 19,000 fl. als Anbringe-Gebühren unter den Ausgaben. Dieſe ungeheure Menge von Vergehen hat verſchiedene Urſachen, nämlich theils Nahrungsloſigkeit einzelner Gegenden, theils die Anſicht des gemeinen Mannes, daß Holzdiebſtahl kein Vergehen ſei, theils die allzuhohen Holzpreiſe, welche durch das vom Staate angenommene, oben S. 874 getadelte Syſtem des Verkaufes ihren natürlichen Stand nicht erreichen können. S. über dieſen Gegenſtand: Ueber die Folgen des Holzdiebſtahls, in den Abh. des Vereines für forſtwiſſ. Ausbildung, H. 2, S. 44 fg.; Viſcher, über den Holzdiebſtahl. Stuttg. 1820, 8; Teſſin, württ. Forſtſtatiſtik. Tüb. 1823, S. 305 fg.

7) In-

7) Inſtruction für die Oberförſter, §. 3; (ungedr.) königl. Decret vom 15ten Febr. 1825.

§. 278.

c. Jagd=Recht.

Das Jagd-Recht, d. h. die Befugniß wilde herrenloſe Thiere zu fangen, wurde von den Fürſten von Würtemberg zwar als Regal in Anſpruch genommen, iſt ihnen namentlich auch im Herzogsbriefe beſonders noch verliehen: allein ganz ausſchließlich beſaßen ſie es doch nie. Schon im Herzogthume hatten einzelne Gemeinden ſich die freie Pürſch erhalten; und in den ſeit Anfang des 19ten Jahrhunderts neuerworbenen Landen war die Jagd zum großen Theile in den Händen der Unterthanen. Es wurden zwar auch in dieſer Beziehung Eingriffe in die Privatrechte während der verfaſſungsloſen Zeit gemacht, allein ſie ſind ſpäter wieder gut gemacht worden, und es beſitzen itzt wieder eine große Menge von Gemeinden und Privatperſonen Jagd=Gerechtigkeit [1]).

Die dem Staate noch gehörigen Jagden werden auf dreifache Weiſe benützt:

1. ein Theil derſelben iſt dem Könige zu ausſchließlicher Benützung vorbehalten, und wird entweder zu eingezäunten Thiergärten, oder zur Jagd in ſeinem Walde benützt. Dieſe Hofjagd ſteht unter dem Hofoberjägermeiſter; die Koſten derſelben werden aus der Civilliſte beſtritten [2]).

2. Ein anderer, weit beträchtlicherer, Theil wird an den Meiſtbietenden verpachtet. Dieſe Benützungsart iſt als Regel feſtgeſtellt. Sowohl Gemeinden als Privatperſonen werden zu ſolchen Pachtverträgen zugelaſſen, die letzteren jedoch mit Ausnahme von gemeinen Handwerkern und Bauern,

bei welchen eine ſolche Pachtung wirthſchaftliches Verderben herbeiführen könnte; ebenſo werden nur höchſtens zwei Theilhaber an dem Pachte aufgenommen. Mit den Gemeinden wird auf immer, mit Einzelnen auf Lebenszeit abgeſchloſſen, ſo daß die Summe ganz unverändert bleibt; übrigens iſt beiden Theilen der Rücktritt unter billigen Bedingungen geſtattet. Die Pächter treten in die Rechte des Jagdherrn hinſichtlich der Frohnen, doch müſſen ſie nach näher angegebenen Vorſchriften die ungemeſſenen in gemeſſene verwandeln; die Jagden ſollen weidmänniſch betrieben werden, und es ſind die geſetzlichen Jagdzeiten einzuhalten. Jagd-Exceſſe werden von den Forſtbehörden abgerügt, der Pächter hat blos Anſpruch auf Entſchädigung [3]).

3. Nur diejenigen Jagd-Bezirke, welche auf keine der beiden erſtgenannten Arten verwerthet werden können, ſind der Selbſtverwaltung der betreffenden Förſter überlaſſen [4]).

Jeder Jagdinhaber hat dafür zu ſorgen, daß kein Wildſchaden entſteht; deßhalb iſt das Schwarzwild außerhalb der Thiergärten ganz auszurotten, und es kann zu dieſem Zwecke die Landfolge wie gegen reißende Thiere aufgeboten werden; das Rothwild ſoll wenigſtens auf ein mit der Waldfläche richtiges Verhältniß geſetzt, und jedes außerhalb der Waldungen betroffene Stück ſogleich weggeſchoſſen werden; gegen die Haſen endlich ſind häufige Treibjagen anzuſtellen. Jeder Jagdinhaber, gleichviel ob Pächter oder verwaltender Beamter, welcher eine dieſer Vorſchriften hintanſetzt, muß dem Beſchädigten den erweislichen Schaden erſetzen [5]). — Außerdem ſteht es nicht nur den einzelnen Gütereigenthümern zu, ihre Felder durch Befriedigungen gegen Wildſchaden zu ſchützen, und das Wild von denſelben wegſcheuchen zu laſſen, ſondern es hat auch jede Gemeinde das Recht, einen oder

einige Communwildſchützen aufzuſtellen, welche alles außerhalb der Waldungen zu Schaden gehende Wild wegzuſchießen berechtigt ſind [6]).

Außer den Jagdberechtigten und den von ihnen dazu Beauftragten hat aber Niemand ſonſt das Recht, jagdbare Thiere zu tödten oder zu fangen; ein ſolcher Eingriff in die Rechte des Jagd=Beſitzers wird Wilderei genannt, und mit ziemlich ſchwerer Strafe gebüßt [7]).

Lagerbücher, Herkommen oder ſpecielle Rechtstitel machen die Bewohner vieler Gemeinden zu Jagd=Frohnen verbindlich; wenn aber eine ſolche beſondere Verbindlichkeit einer Gemeinde nicht nachgewieſen werden mag, ſo iſt ſie auch mit Anforderungen zu verſchonen [8]).

1) S. über die Geſchichte des Jagd=Regals in W. Schmidlin's Handbuch, §. 1—4; vergl. auch Breyer, Elementa, S. 569 fg.

2) S. Schmidlin, a. a. O., S. 214 fg.

3) S. V. O. vom 5ten Dec. 1818, bei Knapp, Annalen, II, S. 150 fg. — Unter dem 30ſten Juni 1827 gab die Kammer der Standesherrn eine Adreſſe ein, in welcher ſie ſich über die ſchlimmen Folgen der den Gemeinden und ſelbſt einzelnen Landleuten geſtatteten Jagdpachtungen ausſprach, und um gänzliche Aufhebung aller dieſer Verträge bat. Es iſt aber keine entſprechende Verfügung erfolgt.

4) Der Ertrag der Jagden iſt im Etat für 1830—33 folgendermaßen berechnet:

Pacht	22,111 fl. 57 kr.
Selbſtverwaltung . . .	1212 fl. 7 kr.
vermiſchte Poſten . . .	1637 fl. 56 kr.

5) S. die zahlreichen Verordnungen über dieſen Punct, welche eine Geſchichte des in W. nur allzuhäufig erduldeten Wildſchadens bilden, bei Schmidlin, a. a. O., S. 139 und 144.

6) Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H., 2te Abth., S. 80.

7) S. über dieſe Rechte, namentlich über das ſo wohlthätige Inſtitut der Commun-Wildſchützen, Schmidlin, a. a. O., §. 140—143.

8) Die Geſchichte der Wilderei-Geſetze in W., ſo wie die Aufzählung der einzelnen Fälle der Wilderei und deren Beſtrafung ſ. bei Schmidlin, a. a. O. §. 146—148, und 165—175; vergl. Knapp, württ. Crim. Recht, II, S. 350 fg. Bekannt iſt nicht nur die Grauſamkeit der älteren Geſetze bei Störungen des fürſtlichen Jagd-Rechtes und -Vergnügens, ſondern auch die Strenge, mit welcher die Wilderei-Geſetze ſelbſt noch unter König Friederich vollzogen wurden.

9) S. das Nähere über die Jagdfrohnen bei Schmidlin, a. a. O., §. 113 fg.

§. 279.

d. Forſt-Verwaltungs-Stellen.

Zur Beſorgung ſowohl der Waldwirthſchaft und der damit zuſammenhängenden Nebengeſchäfte, als des Forſtſchutzes iſt folgendes Perſonal in geordneter Dienſthierarchie aufgeſtellt [1]):

Die oberſte Leitung des geſammten Forſthaushaltes ſteht dem Finanzminiſterium zu; unter den Miniſterialräthen befinden ſich zu dieſem Behufe ein oder einige Techniker, an deren Anträgen freilich der Miniſter ſo wenig gebunden iſt, als an die der übrigen Miniſterialräthe.

Eine eigene Central-Mittelſtelle für das Forſtweſen beſteht nicht mehr [2]), ſondern den vier Kreisfinanzkammern iſt als Mittelſtellen die unmittelbare Leitung übertragen. Jeder derſelben iſt als Sachverſtändiger der Kreisforſtrath beigegeben, welcher das Referat in Forſtſachen hat, übrigens

wie jedes andere Collegialmitglied nur ſeine einfach=zählende Stimme führt. Ausgenommen von der Beſorgung der Finanzkammern ſind nur zwei einzige Gegenſtände, nämlich die Prüfung der Dienſtcandidaten, welche beim Miniſterium vorgenommen wird, und die Berathung der allgemeinen und periodiſchen Nutzungs= und Cultur=Plane, zu welcher zwei Oberförſter des Kreiſes beizuziehen ſind [3]).

Unter den Finanzkammern ſtehen die Forſtämter (Oberförſter), 26 im ganzen Lande. Die Geſchäfte derſelben beſtehen theils in der Ausübung und beziehungsweiſe Beaufſichtigung der Forſt= und Jagd=Polizei, theils in Handhabung der Forſtgerichtsbarkeit auf den Forſtruggerichten, theils in der Leitung der Waldwirthſchaft, und zwar nicht nur in den Domanial=, ſondern auch in den Gemeinde=, Stiftungs= und Privat=Waldungen (mit Ausnahme der ſtandesherrlichen); theils endlich in der Verwaltung der Jagden. Alles Rechnungsweſen aber iſt den Forſtämtern entzogen und den Kameralämtern übertragen. — Der vom Staate bezahlte, allein vom Oberförſter ernannte, Actuar des letztern iſt der Forſtaſſiſtent [4]).

Jedes Forſtamt iſt wieder in eine gewiſſe Anzahl von Revieren getheilt (172 im Königreiche); denſelben ſind Förſter vorgeſetzt. Dieſelben ſind die eigentlichen Wirthſchaftsführer, unter der Oberaufſicht der Oberförſter. Neben der Ausübung der Forſt= und Jagd=Polizei, ſo wie der Ausübung der Jagd, wo ſie noch in Selbſtverwaltung iſt, haben ſie für die zweckmäſige Bewirthſchaftung ſämmtlicher Waldungen zu ſorgen. An ihnen iſt es, die Nutzungs= und Cultur=Plane vorzubereiten, die genehmigten aber im Einzelnen auszuführen. Die Größe der Reviere iſt verſchieden, je nach der Oertlichkeit; im Ganzen zwiſchen 4—8000 M.

Waldes. In den größeren und beſchwerlicheren (64 im Ganzen) ſind Forſtwarte den Förſtern beigegeben, junge Männer aus dem Forſtfache, welche zunächſt den Forſtſchutz zu beſorgen haben, allein vom Förſter auch zu ſeinen techniſchen Arbeiten verwendet werden können [5]).

Ausſchließlich, und in jedem Reviere, ſind für den Forſtſchutz beſtimmt die (437) Waldſchützen, theils Leute vom Fache, theils Landleute von gutem Rufe und von Fähigkeit [6]).

1) Die itzt beſtehende Organiſation der Forſtſtellen iſt [mit Ausnahme der Aufhebung des Forſtrathes, wovon in der Note 2)] feſtgeſetzt durch V.O. vom 1ſten Jänner 1822. — Früher wurden die Forſtbeamten zunächſt als Jagd-Perſonal betrachtet; die Waldwirthſchaft mußte zurückſtehen. Ueberdieß waren zur Beſorgung derſelben gar manche Forſtdiener ſehr wenig tauglich. Die höheren Stellen wurden als eine Art von Hofſtellen betrachtet, und nur für Männer adelicher Abſtammung aufbewahrt, oft ohne alle Rückſicht auf Brauchbarkeit; ebenſo auch häufig die unteren Stellen nach Gunſt und an die Dienerſchaft des Fürſten verſchleudert. Eine Aenderung und Beſſerung dieſes Zuſtandes wurde wenigſtens vorbereitet durch die allgemeine Aenderung in der Staatsverwaltung im J. 1817, ausgeführt aber durch die Organiſation vom 7ten Juni 1818, Rbl. S. 281 fg. Durch dieſelbe wurde nicht nur eine neue Eintheilung der Forſtbehörden gemacht, ſondern auch der Würkungskreis derſelben auf die Hauptſache, auf die Waldwirthſchaft, zurückgeführt; namentlich auch der wichtige Satz ausgeſprochen, daß Erſtehung einer wiſſenſchaftlichen Prüfung und Collegial-Antrag die unumgänglichen Bedingungen der Uebertragung eines Amtes ſeien. — Dieſe Organiſation fand aber heftige Gegner. Theils ließ ſich dieß aus der Verletzung ſo mancher Intereſſen wohl erklären, theils aber wurden ihr auch materielle Fehler zur Laſt gelegt.

Die St.Verſ. vom J. 1820 theilte dieſe Anſichten, ſ. die Berichte der ſtänd. Organiſations=Commiſſion, Verh. d. K. d. A., 1820, H. 6, Beil. S. 403, und 2tes a. o. Beil. H., S. 105; und vergebens vertheidigte die neue Einrichtung der Vorſtand des Forſtrathes, v. Seutter, in folgenden beiden Schriften: Abriß der gegenwärtigen Forſtverw. W's. Stuttg. 1820, 8; und: Bemerkungen über den Vortrag des H. Vice=Präſ. Zahn, die Forſtorganiſation betreffend. Stuttg. (1820.) 8. Auch die Regirung ſprach ſich im Ganzen für die Anſichten der Kammer aus (ſ. Verh. 1820, H. 15, S. 234), und ſo wurde denn, ohne daß es indeſſen zu einer Debatte gekommen wäre, eine Reorganiſation beſchloſſen, und die St.Verſ. bewilligte die Koſten dazu, ſ. Verh. von 1821, H. 15, S. 1430. Die neue Organiſation erfolgte auch würklich im J. 1822. Eine Vergleichung derſelben mit der Einrichtung vom J. 1818 ſ. in Herzog's ſtaatswirth. Blättern, H. 4, S. 42 fg. — Dankbar müſſen übrigens immer die Verdienſte der erſten Organiſation anerkannt werden, welche muthig große Mißbräuche an der Wurzel angriff, und der ganzen Forſtverwaltung neues Leben und neuen Geiſt einhauchte.

2) S. V.O. vom 1ſten Oct. 1827, die Auflöſung des Forſtrathes betreffend, Rbl. S. 411. — Bis zum J. 1739 beſtand eine Forſt= und Jagd=Deputation im alten Herzogthume; in dieſem Jahre wurde ſie aufgelöst, und die Verwaltung der Forſten der Rentkammer und dem Kirchenrathe überlaſſen. Erſt im J. 1806 wurde wieder eine eigene Forſtdirection, ſpäter Section der Kron=Forſten, errichtet. Im J. 1817 wurde ein Theil der Geſchäfte den Kreisfinanzkammern übertragen, ein anderer Theil aber einem „Forſtrathe". Dieſe Central=Mittelſtelle hatte nämlich die oberſte techniſche Leitung des geſammten Forſthaushaltes, die Nutzungsplane, Culturen u. ſ. w., ferner die Prüfungen der Dienſt=Candidaten: die Kreisfinanzkammern dagegen, in deren Mitte ſchon damals ein Kreisforſtrath ſaß, hatte das Rechnungs= und Etats=Weſen, die

Strafrecurſe, die Verwerthung des Holzes u. ſ. w., ſ. V. O. vom 28ſten Febr. 1822, Rbl. S. 127 fg. — Theils um Erſparniſſe zu erzielen, theils zur Vereinfachung der Geſchäfte, erklärte die Regirung im J. 1827 der St. Verſ., habe ſie die Auflöſung des Forſtrathes beſchloſſen. Dieſe Maasregel wurde zwar, vornämlich als gefährlich für die nachhaltige Bewirthſchaftung der Waldungen, heftig in der K. d. A. angegriffen, ſ. Verh. H. 1, S. 180: allein die Finanzcommiſſion trug auf Annahme des Regirungs-Antrages an, ſ. daſ. 2tes a. o. Beil. H., 2te Abth., S. 347, und beide Kammern (wenn ſchon unter etwas verſchiedenen) Modifikationen traten demſelben ebenfalls bei, ſ. Verh. H. 5, S. 1215, und H. 7, S. 1868 und 2022. Keineswegs kann aber der Wunſch nach Wiederherſtellung des Forſtrathes ſchon als ganz aufgegeben betrachtet werden; er wird von ſehr Vielen, aus der oben angeführten Beſorgniß, getheilt. Vergl. Widenmann, forſtl. Blätter für W., H. 3, S. 54, und H. 4, S. 102.

3) S. die V. O. vom 1ſten Oct. 1827.

4) S. Dienſtinſtruct. für die Oberförſter, vom 11ten März 1822, 4.

5) S. Dienſtinſtruct. für die Förſter v. d. T.

6) S. Dienſtinſtruct. für die Waldſchützen, v. d. T. — Ausführliche Bemerkungen gegen dieſes, durch zu geringe Belohnung des Schutzperſonales, die Waldungen gefährdende Syſtem der Waldſchützen ſ. bei Widenmann, a. a. O., S. 66 fg.; eine Vertheidigung deſſelben dagegen von Nördlinger, im 4ten Hefte, S. 109 fg. — Eine Ueberſicht über das geſammte w. Forſtperſonal enthält das 3te Heft von Widenmann's forſtl. Blättern; man vergl. auch Teſſin's Forſt-Statiſtik, S. 156 fg.

§. 280.

3. Berg= und Eiſenwerke. 4. Salinen. 5. Glashütte.

Ein dritter wichtiger Theil des Domanial=Eigenthums des Staates ſind die verſchiedenen Gewerbe=Unternehmungen, welche er beſitzt, und welche über eine Million reinen Ertrages in die Staatskaſſe liefern (freilich in Verbindung mit einer Conſumtions=Steuer beim Salze). Dieſelben beſtehen aus (8) Eiſenwerken aller Art, (4) Salinen und (1) Glashütte. Dieſe Fabriken ſtehen dem Staate keineswegs als Folge ſeines Berg=Regales zu, ſie haben kein Monopol, ſondern es ſind gleichſam Privat=Unternehmungen zur Verwerthung und Veredlung der rohen Producte der Domänen. Ihre Gebäude und Anlagen gehören zum Grundſtocke des Kammergutes, und eine Veräußerung minder einträglicher Anſtalten dieſer Art und Wiederanlegung des Kaufſchillings in anderem Grundeigenthume wäre erlaubte Verwaltungsmaaßregel. Ebenſo iſt der Selbſtbetrieb derſelben keineswegs nothwendig, ſondern eine Verpachtung, welche gleichen oder höhern Reinertrag gewährte, und nicht allenfalls mit anderweitigen Nachtheilen verbunden wäre, würde nicht nur erlaubt, ſondern ſogar geboten ſeyn [1]).

1. Die Eiſenwerke. — Jährlich 150,000 fl. reine Einnahme für die Staatskaſſe [2]), nämlich 1,039,000 fl. Brutto=Einnahme, aber 863,000 fl. laufende Ausgaben (von denen 63,000 fl. allgemeine Verwaltungs=, 800,000 fl. Fabrikations=Koſten), 22,000 fl. jährlicher Aufwand für neue Einrichtungen, und 4000 fl. Kaſſenvorrath. — Die Hüttenwerke des Staats befinden ſich in Königsbronn und Itzelberg, in Waſſeralfingen, Abtsgmünd, Unterkochen, Chriſtophsthal, Friedrichsthal, Ludwigsthal und Harras, endlich

in Schramberg. Alle haben blos die Erzeugung und Bearbeitung von Eiſen zum Gegenſtande [3]).

2. Die Salinen. — Jährlich 857,482 fl. Dieſes Einkommen iſt aus zwei weſentlich verſchiedenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, nämlich aus dem Fabrikations-Gewinne und aus der Salzſteuer, welche dadurch entſteht, daß der Staat das Monopol des Salzhandels hat, dieſes aber dazu benützt, um einen bedeutend höheren Preis von allem von ihm im Inlande verkauften Salze zu erzwingen, als ſich durch die freie Handelsconcurrenz ergeben würde. Den bei weitem überwiegenden Gewinn giebt übrigens die Steuer [4]). Weder die Rechtmäſigkeit noch die Zuläßigkeit des Fabrikationsgewinnes kann, wie begreiflich, beſtritten werden: wohl aber ſind wiederholte Angriffe auf die Salzſteuer, und manchfache Vorſchläge zur Herabſetzung derſelben oder zu einer Verwandlung in andere, für die Aermeren weniger drückende Abgabe gemacht werden, ohne daß aber die Stände oder die Regirung eingegangen wären [5]). — Die Einrichtung in Beziehung auf die Einnahme aus den Salinen iſt nun aber folgende: Vor Allem iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem Salzhandel im Inlande, und dem ins Ausland. In Beziehung auf den erſteren hat der Staat ein förmliches Monopol; es darf Niemand in Württemberg mit Salz handeln, als wer vom Staate dazu beauftragt iſt, und blos mit dem vom Staate dazu übergebenen Salze [6]). Dieſes Monopol benützt denn nun aber der Staat, um ſein Salz überall im Königreiche zu demſelben Preiſe (4 kr. das Pfund), ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Frachten, Erzeugungspreiſe u. ſ. w. verkaufen zu laſſen. Mittelſt eigener Factorien wird jede Gegend von der nächſtgelegenen Saline verſehen; die Factorien aber übergeben, gegen einen kleinen Ab-

zug (von ⅛ kr. pr. ℔), der Gemeinde den Verkauf im Einzelnen [7]). — Der Handel in das Ausland wird vorzugsweiſe in die Schweiz getrieben, in welcher die meiſten Cantone ihr Salzbedürfniß nach beſonderen Staatsverträgen von Würtemberg beziehen. Der Gewinn iſt bei der ſtarken Concurrenz von badiſchen und franzöſiſchen Salinen nicht bedeutend, doch in ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung die Verbindung von manchfachem Nutzen. Zur Leitung des Geſchäftes beſteht eine eigene Behörde in Aarau, (ſ. oben §. 142, S. 63). Ueber die einzelnen Verträge iſt das Nähere angegeben in §. 258, S. 781. Ein Vertrag mit Baiern hat keinen Gewinn, ſondern blos Austauſch gleicher Quantitäten Salz (42,000 Ctr.) zum Gegenſtande.

Die Salzwerke des Staates ſind in Hall und Wilhelmsglück, in Wilhelmshall (Schwenningen und Rottenmünſter), in Friedrichshall, in Sulz, und in Clemenshall [8]).

3. Die Glashütte in Schönmünz iſt mit einem Reinertrage von 4254 fl. aufgeführt. Die bis itzt vom Staate gemachten Ausgaben betragen 104,000 fl.; die Roh-Einnahme iſt: 37,020 fl. [9]).

1) Da im Allgemeinen der Staat kein wohlfeiler, oft ſogar nicht einmal ein guter, Fabrikant iſt, ſo frägt ſich, ob die Selbſtverwaltung ſo zahlreicher und bedeutender Gewerbe-Unternehmungen nicht unzweckmäſig iſt, ob dieſelben nicht ſollten verkauft oder verpachtet werden? Es möchte unter den beſtehenden Verhältniſſen Beides zu vereinen ſeyn, ſowohl aus allgemeinen Gründen, als aus beſonderen, auf jede der drei Arten von Fabriken ſich beziehenden. Die allgemeinen Gründe ſind die, daß in W. Gewerbethätigkeit, techniſche Kenntniſſe, namentlich aber Kapital noch nicht ſo verbreitet und geſtiegen ſind, daß der Staat als Fabrikunternehmer, hinter dem Publicum zurückſtünde; im Gegentheile wäre zu befürchten, daß

Manches unvollſtändiger betrieben werden möchte, wenn es der Privat-Induſtrie überlaſſen würde. Es ſteht zu hoffen, daß ſich dieſes mit der Zeit beſſert, allein itzt dürfte eine Aenderung noch zu früh ſeyn. Die einzelnen Gründe ſind: a. hinſichtlich der Salinen, daß der Staat eine Salzſteuer für nöthig findet, und er deßhalb den Alleinverkauf des Salzes ſich vorbehalten hat, daß aber der Ertrag dieſer Steuer im höchſten Grade blosgeſtellt wäre, wenn mitten im Lande eine bedeutende Anzahl von Privat-Salinen zerſtreut läge. b. Der Verkauf oder die Verpachtung der Glashütte iſt deshalb itzt noch nicht zu wünſchen, da ſie weniger aus dem Geſichtspuncte der Einträglichkeit, als aus dem einer Muſter- und Verſuchs-Anſtalt zu betrachten iſt. Am wenigſten hätte wohl c, eine Veräußerung der Eiſenwerke beſondere Gründe gegen ſich, allein hier treten die oben angedeuteten allgemeinen Gründe beſonders ſtark entgegen.

2) Die reine Ertragsſumme iſt bei dieſer Etats-Poſition beinahe dieſelbe geblieben. Ausführliche Darſtellungen und Nachweiſungen des ganzen Betriebes der Hüttenwerke des Staates finden ſich in den Finanzkommißions-Berichten der K. d. A. vom J. 1821, a. o. Beilh., S. 73; 1827, 2tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 131; 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 22 fg. — Zu bemerken iſt, daß der Abſatz in das Ausland durch Bewilligung niedrigerer Preiſe, als ſie für das Inland geſtellt ſind, bezweckt wird. Die allgemeine Preisermäſigung, welche in Folge des Zollvereines eintreten mußte, der Concurrenz des bairiſchen Eiſens wegen, hat die Summe des Ertrages nicht geſchwächt, weil der Abſatz um ſo bedeutender wurde.

3) Eine Beſchreibung dieſer Werke ſ. in Memminger's Jahrbüchern, Bd. 3, S. 323 fg., Bd., 4 S. 81 fg., 140 fg.

4) Nach den von dem Finanzminiſterium angeſtellten Berechnungen betrug der Antheil der Salzſteuer bei jedem Pfunde Kochſalz 1 kr. 5 $\frac{208}{100}$ H.; bei einem Pfunde Steinſalz 1 kr. 1 $\frac{36}{200}$ H; bei einem Pfunde Viehſalz 4 $\frac{57}{200}$ H. (ſ. Verh.

der K. d. A., 1827, 2tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 129. Nimmt man nun den jährlichen Verſchluß im Inlande auf 180,000 fl. Ctr. Kochſalz, 20,600 Ctr. Viehſalz und 46,000 Ctr. Steinſalz an (ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 10), ſo ergiebt ſich daraus die Summe der jährlichen Salzſteuer auf ungefähr 600,000 fl. und 250,000 fl. wäre Fabrikations-Gewinn, welcher aber nicht blos auf obenerwähnte Quantum fiele, ſondern noch auf weitere 136 000 Ctr. Kochſalz, welche in das Ausland, natürlich alſo ohne Steuer, abgeſetzt werden.

5) Auf jedem Landtage wiederholt ſich die Klage über die Salz-Steuer, und die Finanzcommißionen haben jedesmal thatſächlich unbegründete oder finanziel-unausführbare Vorträge abzufertigen, ſ. z. B. Verh. der K. d. A., 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 203 fg.; daſ. 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 19 fg. Nun iſt allerdings keinem Zweifel unterworfen, daß die Salzſteuer, als eine auf ein nothwendiges Lebensbedürfniß gelegte Verbrauchsabgabe, keineswegs allen theoretiſchen Angriffen entgehen kann: allein es iſt nur zu bemerken: a. daß ein Hauptbeſchwerdegrund durch den Verkauf von 46,000 Ctr. Steinſalz zur Hälfte des Preiſes vom Kochſalze entfernt iſt; b. daß die Finanzen dieſe reiche und nicht fehlende Einnahme nicht entbehren können ohne anderweitige Auflagen zum Erſatze zu erhalten: werden aber dieſe weniger drückend ſeyn, keine Ausſtellungen zulaſſen? Der Einwand, daß es verletzend ſei, dem Ausländer um wohlfeileren Preiß Salz abzulaſſen, als dem eigenen Bürger, iſt rein lächerlich, denn nicht dieſes Verkaufes ins Ausland wegen iſt das Salz im Lande theuer; und warum ſoll der, wenn auch nur mäßige, Gewinn aus fremden Staaten nicht bezogen, nicht auf Koſten dieſer ein bedeutender Gewerbszweig in W. betrieben werden?

6) Wenn alſo, was nicht verboten iſt, ein Private Salzwerke beſitzt, ſo kann er zwar Salz erzeugen, allein er darf es nur

in das Ausland oder an den Staat ſelbſt verkaufen. Uebrigens tritt dieſes Verhältniß nur in Einem Falle ein, nämlich bei der Saline Clemenshall. Zwar iſt auch dieſes Salzwerk, wie alle übrigen, Eigenthum des Staates, allein ſie wurde noch vor dem Uebergange unter württ. Herrſchaft bis zum J. 1848 an eine Privatgeſellſchaft verpachtet, und zwar mit dem Monopole des Salzhandels in einem beſtimmten Bezirke. Theils um den vielfachen Unannehmlichkeiten dieſes Verhältniſſes zu entgehen, theils um die Pachtgeſellſchaft, welche auch Eigenthümerin der Saline in Wimpfen iſt, zu bewegen, ſich eine Staatscontrole zur Sicherung gegen Schleichhandel nach Würtemberg gefallen zu laſſen, hat die Regirung ſich verpflichtet, derſelben den Salzhandel nach Rheinpreußen (zu 30,000 Ctr. jährlich) allein zu überlaſſen, und ihr überdieß — gegen Aufhebung jenes Rechtes zum Salzhandel im Lande — jährlich 40,000 Ctr. Kochſalz (zu 2 fl. 6 kr.) und 4800 Ctr. Viehſalz (zu 48 kr.) abzukaufen. S. Verh. der K. d. A. 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 91; daſ. 1830, 1tes a. o. Beilh., S. 202, 3tes 2te Abth., S. 17. — Eine eigentliche Privatſaline, Weisbach, wurde vom Staate um 100,000 fl. gekauft und aufgehoben.

7) Die Salz-Factore ſind keine Beamte, ſondern Commißionaire des Staats; ſie erhalten 4 kr. vom Centner verkauften Salzes. Durch ihre Bemühungen wird der Transport von der Saline an den Ort der Verzehrung ſehr wohlfeil (und wohl weit wohlfeiler als Privaten es liefern könnten) beſorgt. S. hierüber Herzog's ſtaatswirth. Blätter, H. 1, S. 155 fg. — Im Herzogthum W. ſtand den Städten das Recht des Salzhandels zu, übrigens nicht als Monopol, indem der Bürger nach ſeinem Belieben, durch Fuhrleute u. ſ. w., Salz beziehen konnte. Durch V. O. vom 14. Dec. 1808, Rbl. S. 618, wurde aber dieſes Recht entzogen, und die itzige Einrichtung eingeführt. In früherer Zeit hatte übrigens Württemberg außer der beiden unbedeutenden Salinen Sulz und Hall kein

eigenes Salz, ſondern übernahm es von Baiern. S. die Geſchichte und Schilderung des frühern Zuſtandes in Memminger's Jahrbüchern, Bd. 1. S. 272 fg. Erſt ſpäter wurden die reichen Sohlen in Friedrichshall und Wilhelmshall, und das Steinſalzlager in Wilhelmsglück entdeckt, und dadurch W. nicht nur von dem Tribute gegen Baiern befreit, ſondern noch in den Stand geſetzt, jede beliebige Quantität Salz an andere Staaten abgeben zu können.

8) Nähere Angaben über die Verhältniſſe, die Koſtenpreiſe u. ſ. w. der einzelnen Salzwerke ſ. in den verſchiedenen Finanzcommißions-Berichten der K. d. A.; ferner in Memminger's Beſchreibung von W., S. 336, und in deſſen Jahrb., Bd. 3, S. 300 fg.; eine vorzügliche Geſchichte und Beſchreibung der Sulzer Salinen iſt enthalten in Rösler's Beiträgen zur Naturgeſchichte W's., H. 1, S. 75 fg. — Nach dem ſtändiſchen Commißions-Berichte vom J. 1830 beträgt der Roh-Ertrag ſämmtlicher Salinen jährlich: 1,652,149 fl. 14 kr.; die Ausgaben aber beſtehen hauptſächlich in folgenden Poſten: a. Verwaltung: 29,722 fl.; b. Fabrikations-Koſten 353,652 fl.; c. Koſten des Salzhandels im Inlande 96,481 fl.; d. Koſten des Salzhandels im Auslande 94,938 fl.; e. Grundlaſten und auſſerordentliche Ausgaben, ungefähr 250,000 fl. jährlich. — Der reine Ertrag der Salinen hat durch die Entdeckung der neuen Lager und Soolen bedeutend zugenommen; im J. 1821 war es mit 600,000 fl. am niederſten; im J. 1829 mit 884,000 fl. am höchſten. — Von einer bedeutenden Laſt der Salinenkaſſe giebt nähere Nachrichten Hufnagel's Beleuchtung der in Anſehung der Saline zu Hall beſtehenden Rechtsverhältniſſe. Tüb. 1827, 8.

9) S. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 1 fg. — Uebrigens haben beide Kammern beſchloſſen, daß die Staatskaſſe mit weiteren Beiträgen für dieſe Gewerbeanſtalt verſchont werden möge, die des Unterhaltens nicht werth ſei, wenn ſie ſich noch nicht ſelbſt halten könne.

4. Einnahme aus Hoheitsrechten.

§. 281.

Obrigkeitliche Rechte; Regalien: zufällige Einnahmen.

Nicht ſelten gewährt ein Regirungsrecht, welches zunächſt gar keine finanzielle Abſicht hat, ſondern zur Erreichung der allgemeinen Staats-Zwecke dient, gelegentlich auch einen Geld-Ertrag. Dieſer muß natürlich zur Staatskaſſe eingezogen, und als Einnahme verrechnet werden [1]). Gegen die Rechtmäſigkeit ſolcher Bezüge iſt lediglich nichts einzuwenden, nur muß der Grundſatz feſtſtehen, daß der unmittelbare Zweck einer ſolchen Regirungshandlung in der Anwendung immer allein im Auge zu behalten, der finanzielle Ertrag aber nur als rein zufällig zu betrachten iſt. Es müſſen z. B. Geldſtrafen vom Geſetze nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der Criminalpolitik, nicht aber aus dem Geſichtspuncte der Einträglichkeit angeſetzt werden; von Rechten aber, welche die Regirung nicht mehr ausübt wegen veränderter Staatseinrichtung, ſollten auch die Gefälle alsbald erlaſſen werden, ſo z. B. der Ertrag ehemaliger vogteilicher Rechte. — Der reine Ertrag der dem Staate aus dieſer Quelle fließenden Einnahme iſt für die Finanzperiode von 1830 — 33 berechnet auf einen Geldwerth von 243,059 fl.; außerdem noch eine kleine nicht beſonders ausgeworfene Quantität Wein [2]). — Die einzelnen Einnahme-Poſten aber ſind folgende:

1. Strafen und Confiscationen. Die Anſatz-Summe iſt zwar zu 214,000 fl. angenommen, allein nach den bisherigen Erfahrungen ſind nur 55 Procente zum würklichen Einzuge zu bringen. Unter dieſen Strafen ſind übrigens die Strafen für Steuer-Defraudationen nicht begriffen, indem der

der Ertrag dieſer leztern immer bei den einzelnen betreffen=den Etatsſätzen ſchon in Einnahme gebracht iſt, ſondern es ſind anderweitige gerichtliche, polizeiliche oder ſonſtige Ver=waltungs=Strafen. Der Kameral=Beamte hat die von den verſchiedenen Behörden angeſezten Strafen einzuziehen, wes=halb ihm ein monatlicher Auszug aus den Amtsprotocollen zugeſendet wird. Bei Gefahr auf dem Verzuge, oder bei Anerbieten des Geſtraften, hat übrigens auch die erkennende Behörde die Strafe einzuziehen, und ſie ſodann dem Kame=ralamte abzuliefern. — Bei Zahlungsunfähigen, Minderjährigen unter 16 Jahren, oder gerichtlich erklärten Verſchwendern kann übrigens der Richter (alſo nicht der Kameralbeamte) eine Verwandlung in Freiheitsſtrafe eintreten laſſen, und zwar wird je 1 fl. in einen Tag einfaches Gefängniß verwan=delt [3]). Iſt eine ſolche Verwandlung nicht erfolgt, dennoch aber die Zahlungsunfähigkeit notoriſch, ſo ſind die Strafde=benten zur Abverdienung der Strafe durch unentgeldliches Ar=beiten in herrſchaftlichen Geſchäften, z. B. bei Waldarbei=ten, beim Wegbau u. ſ. w. nach beſtimmten Taglohn=An=ſätzen anzuhalten. Weil jedoch die Arbeit ſolcher Strafdebenten nicht hoch anzuſchlagen iſt, ſo werden auch Nachlaß=Accorde bewilligt, wenn der Schuldige vor der Ablieferung zur Ar=beit die baare oder ratenweiſe Bezahlung eines Theiles der Strafſumme anbietet. Die Finanzkammern haben über das Anerbieten zu entſcheiden [4]).

2. Novalzehenten. Unter dieſem verſteht man denjenigen Zehenten, welcher von neu umgebrochenen, früher ſeit Menſchengedenken wüſt gelegenen, und keinem Zehent=rechte unterworfenen Güterſtücken zu entrichten iſt. Der No=valzehente wird vom Staate als Ausfluß der Souveräne=täts=Rechte in Anſpruch genommen, auch in ſolchen Mar=

kungen, deren Verzehntung ihm nicht zuſteht. Gegenüber von den Mediatiſirten, welche als unabhängige Reichsfürſten daſſelbe Recht in ihren Ländern ausübten, iſt der 23. Aug. 1806 als der Normaltag feſtgeſetzt; alle nach dieſem Termine umgebrochene Güterſtücke ihrer Beſitzungen haben dem Staate den Novalzehenten zu entrichten [5]). — Der Betrag iſt zu 30,351 fl., 556 Sch. glatte Frucht, 1448 Sch. Dinkel, und 52 Sch. Haber angenommen.

3. Abzug und Nachſteuer, 700 fl. jährlich. Ueber die Fälle, in welchen dieſe Abgabe zu entrichten iſt, ſ. oben Th. I. S. 224.

4. Schutz- und Bürger-Geld, 1027 fl.;

5. Weg- und Brücken-Geld, 657 fl.

6. Conceſſionsgeld für ertheilte Privilegien, 12,955 fl.; 157 Scheffel glatte Frucht, und 6 Schfl. Haber [6]).

7. Fiscaliſche Rechte, 19 fl. [7]).

8. Vermiſchte vogteiliche Rechte, 18,627 fl.; 425 Sch. glatte Frucht, 1299 Sch. Dinkel, 3,085 Scheffel Haber [8]).

9. Erſatz an Inquiſitions-Koſten, der nach gerichtlicher Unterſuchung zu einer Strafe Verurtheilte hat nach §. 225. des Ed. IV. nicht nur die Strafe, ſondern auch die von der Staatskaſſe vorgeſchoſſenen Koſten ſeiner Verhaftung und der Unterſuchung zu erſetzen, wenn er das nöthige Vermögen beſitzt. Von den zu 86,000 fl. jährlich angenommenen Koſten dieſer Art werden nun 66,000 fl. als von Schuldigen zu tragen in Berechnung genommen: allein auch von dieſer Summe kann, wie von den Strafgeldern, höchſtens die Hälfte wirklich eingebracht werden.

Sehr viele Aehnlichkeit mit den Einkünften aus den Hoheitsrechten hat der im Etat von denſelben getrennte, und

als eigene Hauptabtheilung aufgeführte Ertrag aus den Regalien. Unter dieſen verſteht die württembergiſche Finanzverwaltung ſolche Anſtalten, welche dem Staate aus allgemeinen polizeilichen Gründen überlaſſen ſind. Die Erzielung eines Ertrages iſt alſo auch bei ihnen nicht der Hauptpunct, ſondern als ſolcher iſt die, vom Staate allein zu erwartende, zweckmäſige Leitung dieſer Anſtalten zu betrachten. Freilich hat, folgewidrig genug, der Staat gerade die wichtigſte dieſer Anſtalten an einen Privaten zur Verwaltung und unmittelbaren Benutzung abgetreten. Solcher Anſtalten ſind übrigens nur zwei vorhanden [9]):

1. Das Poſtregal. Nach dem Vertrage mit dem Erblandpoſtmeiſter Fürſten von Taxis hat derſelbe als Lehenscanon für die ihm überlaſſene Poſt 70,000 fl. jährlich zu entrichten, (von welcher Summe freilich wieder 20,000 an Porto zurückbezahlt werden müſſen.) Die Summe iſt unveränderlich [10]).

2. Das Münzregal. Der Gewinn bei den jährlich auszuprägenden 100,000 fl. iſt für die Finanzperiode 1830—33 auf 3149 fl. angeſchlagen. Hievon gehen aber ſtrenge genommen wieder 1700 fl. Beſoldungen und 1000 fl. für Bauweſen ab [11]).

Unter dem Etats-Satze „zufällige Einnahmen" ſind einige kleine Poſten zuſammengefaßt, welche unter keine der übrigen Rubriken ſich zu eignen ſchienen. Sie betragen zuſammen nur 2—3000 fl. [12]). — Billigerweiſe ſollten auch noch weiter unter dieſer Rubrik die beim Ertrage des Kammerguts verrechneten „unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkaſſe" mit 13,973 fl. aufgeführt werden, indem dieſe Einnahmen (Ertrag des Regirungsblattes, der Kalender-Admodiation, Beitrag der hohenzollerſchen Fürſtenthümer für

das Obertribunal) keineswegs aus dem Grundvermögen des Staates fließen, und nicht einmal die, ohnedem nicht richtige, Rubrik „Ertrag der Kameralämter“ auf ſie paßt. Sie ſind daher auch oben bei dem Ertrage des Kammergutes auſſer Berechnung geblieben.

1) Die hier als eine beſondere Einnahme-Quelle des Staates ausgeworfenen Hoheitsgefälle, ſind in den Finanz-Etats immer unter dem Ertrage der Kameral-Aemter mitaufgeführt. Offenbar unrichtig, denn zum Ertrage des Kammergutes gehören dieſe Einnahmen keineswegs; und auch darin kann keine Entſchuldigung liegen, daß die Kameral-Aemter mit dem Einzuge beauftragt ſind: ſie haben noch manche andere Einnahmen einzuziehn, ohne daß dieſe deshalb unter der Rubrik des Ertrages der Kameral-Aemter verrechnet werden. Dieſe Eintheilung iſt nun aber nicht blos logiſch unrichtig, ſondern ſie hat auch den weiteren materiellen Nachtheil, daß ſie bei dem weniger genau Unterſuchenden die Meinung erwecken kann, dieſe Einnahmen ſeien privatrechtlicher Art, und ſomit ihre nähere Unterſuchung und beziehungsweiſe Aufhebung nicht Sache der Stände. Ueber den Grund, warum nicht, wie ſtreng-logiſch hätte geſchehen können, dieſe Klaſſe von Staatseinnahmen als eine beſondere Hauptabtheilung aufgeführt iſt, ſ. oben S. 854, Note 2.

2) Nach einem Durchſchnitts-Ertrage von 1823 — 29 iſt die jährliche Einnahme etwas höher, nämlich 281,146 fl. an Geld, 1086 Sch. glatte Frucht, 2593 Sch. Dinkel, 4141 Sch. Haber und 52 Eim. Wein; allein wegen der Aufhebung des Judenſchutzgeldes, und der Wahrſcheinlichkeit bedeutender Nachläſſe an den Straf- und Inquiſitionskoſten iſt die Summe herabgeſetzt worden, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil., 2e Abth., S. 41 fg.

3) S. Strafedict von 1824, Art. 51 und 52, Rbl. S. 597.

4) S. V.O. vom 9. Jul. 1812, Rbl. S. 679. — Bis zur all-

gemeinen Landesbeſchwerde iſt übrigens bekanntlich die Unanſtändigkeit, mit welcher über Strafnachlaß in Scortationsfällen accordirt zu werden pflegt, gediehen; wie denn überhaupt die ganze Einrichtung des Abverdienens durch öffentliche Arbeit aus vielfachen Gründen eine unzweckmäſige und ſelbſt ſchädliche iſt. Eine Verwandlung in Gefängniß oder, in den geeigneten Fällen, auch in körperliche Züchtigung wäre bei weitem angemeſſener und von weit größerem Erfolge zur Verhütung der verbotenen Handlungen.

5) S. V. O. vom 27. Mai 1807, Rbl. S. 163. — Ueber die Inconſequenz neue Zehenten aufzulegen, während der Staat anderer Seits an Erleichterung der Zehentlaſt arbeitet, vergl. oben §. 221 S. 590 Not. 19.

6) Ueber dieſe verſchiedenen kleinen Einnahmen enthalten die Actenſtücke in den ſtändiſchen Verhandlungen keine Nachweiſungen.

7) Hierher gehören die Einnahmen durch Ausübung des fiscaliſchen Erbrechtes, des Eigenthums von herrenloſen Gütern u. ſ. w., ſ. Etats-Inſtruction von 1819, §. 19.

8) Vergl. das oben im Texte S. 896 bemerkte.

9) In dem Finanz-Geſetze für 1820 erſcheint auch noch ein Salpeter Regal mit ungefähr 22,000 fl. Ertrag: allein es wurde daſſelbe auf die Bitte der Stände ganz aufgehoben.

10) Das Nähere S. oben §. 236 S. 667.

11) In den Finanz-Geſetzen von 1820—24 war gar nichts als Ertrag des Münzenregales ausgeworfen. Seit dieſer Zeit erſcheint es aber mit ungefähr 3000 fl. jährlich, welche aber — wie im Texte bemerkt iſt — auch blos als durchlaufender Poſten zu betrachten ſind.

12) Der hauptſächlichſte Poſten (mit 1200 fl.) iſt Beitrag der Poſtkaſſe für Beſchützung der Poſtwagen durch Landjäger; ferner Werth von zurückgegebenen Orden und Medaillen u. dergl.

B. Ertrag der Steuern.

I. Directe Steuern.

a. Ordentliche directe Steuern.

§. 282.

α. Allgemeine Grundſätze.

Die von Gebäuden, von Gewerben, von Grund und Boden und endlich von Gefällen zu entrichtenden Steuern bilden nach der württ. Geſetzgebung in ſo fern Ein Ganzes, als durch das Finanz-Geſetz für dieſe verſchiedenen Steuergegenſtände zuſammen eine Summe beſtimmt wird, welche ſie an die Staatskaſſe abzuliefern haben. An dieſer Summe aber, ſei ſie welche ſie wolle, nehmen die einzelnen Abtheilungen in geſetzlich beſtimmten Verhältniſſen Antheil; es fällt nämlich auf die Gebäude $\frac{4}{24}$, auf die Gewerbe $\frac{3}{24}$, auf Grundeigenthum und Gefälle zuſammen $\frac{17}{24}$ [1]). Dieſe Geſammtſumme aber iſt gegenwärtig auf 2,600,000 fl. feſtgeſtellt.

Für die Erhebung dieſer ſämmtlichen Arten von Steuern beſtehen eigenthümliche, von der Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt beſtättigte Normen. Die von den Ständen verwilligte Summe wird nämlich nicht unmittelbar von den Steuerpflichtigen, noch überhaupt durch die Beamten der Finanzverwaltung eingezogen: ſondern ſie wird (und zwar für jede der vier Arten beſonders) nach einem, durch Kataſtrirung aller ſteuerpflichtigen Gegenſtände aufgefundenen, Maasſtabe auf die Amtskörperſchaften ausgeſchrieben. Von dieſen werden die zugeſchiedenen Quoten an die einzelnen Gemeinden, ſo wie an die in keinem Gemeinde-Verbande ſtehenden Güter-Beſitzer nach demſelben Kataſter, welcher die Summe für das ganze Oberamt beſtimmte, vertheilt [2]). Die Gemeinden

vertheilen wiederum die ihnen zugetheilten Summen unter ihre Angehörigen je nach dem bei jeder derſelben eingeführten, keineswegs überall gleichartigen, Steuerfuße. Die Amtspflege erhält von den Gemeinden und von den ausgenommenen Gutsbeſitzern deren Quote vollſtändig und ohne Abzug; und auch ſie hat die dem Oberamte zugeſchiedene Summe ohne Abzug und Rückſtand an die Staatskaſſe abzuliefern. Auf dieſe Weiſe iſt dem Staate der ungeſchmälerte Bezug des Geſammt-Betrages der Grund-, Gewerbe- und Gebäude-Steuer verſichert.

Der Amtspflege und Gemeinde aber ſind ebenfalls Mittel an die Hand gegeben, um zur Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen. Die Amtspflege nämlich hat das Recht, im Nothfalle einer im Rückſtande befindlichen Gemeinde einen Preſſer einzulegen bis zur Abtragung des Rückſtandes [3]). Schulden dürfen übrigens von der Gemeinde nicht gemacht werden, zur Bezahlung der an die Amtspflege zu entrichtenden Staatsſteuer. — Den Gemeinden iſt gegenüber von den einzelnen Steuerpflichtigen die Vorſchrift gegeben, daß für alle, nach Ablauf des Rechnungsjahres noch vorhandenen Steuerrückſtände eine eigene Kaſſe und Rechnung geführt und ein eigener Einbringer aufgeſtellt werde. Uneinbringliche Ausſtände hat der Gemeinderath und Bürgerausſchuß in Abgang zu verrechnen, beſtrittene gerichtlich zu verfolgen oder einen Vertrag darüber abzuſchließen, für einbringliche unbeſtrittene aber Friſten zu ſetzen. Bei Nichteinhaltung der Friſten iſt entweder durch Preſſer und Vermögensangriff die Schuld beizutreiben, oder es kann eine vom Schuldner angebotene Kapitaliſirung angenommen werden. Verzugszinſe dürfen keine gefordert werden.

Bei dem gerichtlichen Erkenntniſſe über Liegenſchafts-

Verkäufe iſt die baare Bezahlung der vom Verkäufer zur Gemeindekaſſe ſchuldigen Steuerrückſtände dem Käufer anzubedingen (natürlich gegen Abrechnung am Kaufpreiſe). Die eingehenden Ausſtands-Gelder ſind vor Allem zur Bezahlung der etwa an die Amtspflege ſchuldigen Rückſtände, ſodann zur Tilgung von Gemeinſchulden, endlich zur Vermehrung des Grundſtockes zu verwenden [4]). Iſt troß dieſer Bemühungen und Mittel, die einzelnen Steuerpflichtigen zur Entrichtung ihrer Quote anzuhalten, dennoch ein Theil nicht beizubringen, ſo bleibt, da die Gemeinde in jedem Falle ihren Betrag vollſtändig an die Amtspflege zu entrichten hat, nichts anderes übrig, als die Beiziehung der übrigen Bürger [5]).

Die Verpflichtung zur directen Steuer iſt eine ganz allgemeine, und nur diejenigen Befreiungen, welche das Geſetz ausdrücklich anerkennt, finden ſtatt. Dieſe geſetzlichen Freiheiten ſind aber theils allgemeine, theils beſondere und vorübergehende. Allgemein nämlich iſt von dem Geſetze ausgenommen:

a. alles Eigenthum des Staates an Gebäuden, Grundſtücken und Gefällen [6]);

b. alles Eigenthum dieſer Art, welches den auf Koſten des Staates beſtehenden Anſtalten, namentlich der Univerſität, zuſteht;

c. das Grundeigenthum anderer Staaten, mit denen eine gegenſeitige Steuerfreiheit beſteht;

d. diejenigen Privat-Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, ohne den Eigenthümern einen Nutzen abzuwerfen;

e. die der Hofdomänenkammer, dem ſtandesherrlichen und

ritterſchaftlichen Adel zuſtehenden, früher ſteuerfreigeweſe-
nen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parks;

f. die ſämmtlichen Beſoldungs-Güter der Staats-, Kir-
chen- und Schul-Diener;

g. alle öffentlichen Straßen und Plätze [7]).

Als beſondere Steuerbefreiungen erkennt das Geſetz diejenigen Privilegien an, welche die Regirung auf einen beſtimmten Zeitraum verliehen hat. Allein weder eine Verlängerung dieſer Befreiungszeit, noch eine neue Ertheilung ſolcher Steuer-Freiheiten kann ſtatt finden, ſeitdem die Verfaſſungs-Urkunde Gleichheit aller Laſten ausgeſprochen hat.

Die Art und Weiſe, wie die einzelnen Arten der ordentlichen directen Steuer umgelegt werden, iſt natürlich verſchieden; die näheren Beſtimmungen ſind in den nächſtfolgenden Paragraphen angegeben.

1) S. Geſetz vom 15ten Juli 1821, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Kataſters betreffend, §. 5. Rbl. S. 459. Der Maasſtab von Vierundzwanzigſteln iſt deßhalb angenommen, weil im J. 1821 die Geſammtſumme 2,400,000 fl. betrug; ſpäter iſt ſie wegen Uebernahme bedeutender Laſten von den Amtspflegen um 200,000 fl. vermehrt, dagegen der Maasſtab beibehalten worden. Einleuchtend iſt übrigens, daß die Feſtſetzung eines ſolchen unwandelbaren Verhältniſſes für die Gewerbe und allenfalls auch für die Gebäude vortheilhafter iſt, als für das Grundeigenthum, indem erſtere ſich bedeutend vermehren und in größern Werth kommen können, wodurch alſo der Steuerbeitrag des Einzelnen ſinkt; bei dem Grund und Boden iſt dieſes nicht der Fall, wenigſtens nur in unbedeutendem Maaße.

2) V. U. §. 115. Der Maasſtab der Vertheilung unter die ſämmtlichen Oberämter iſt aus der jährlich im Regirungsblatte bekanntgemachten Tabelle zu erſehen, z. B. für das Finanz-

jahr 18$\frac{30}{31}$ S. 290. Die Quoten der einzelnen Oberämter ſind natürlich ſehr verſchieden, ſowohl was die Geſammtſumme, als die vier einzelnen Arten der Steuer betrifft. Ueber den Werth der Einrichtung, durch welche den Amtskörperſchaften und Gemeinden die Beitreibung der Steuern übertragen iſt, ſ. oben §. 146, S. 97, Note 8, und die daſelbſt angeführten Schriften. Jeden Falles iſt für die Finanz-Verwaltung die Sicherheit, mit welcher ſie auf die bedeutende Einnahme der directen Steuern zählen kann, von dem größten Vortheile; daß dieſe Sicherheit auf eine andere Weiſe ebenfalls erreicht werden könnte, iſt wenigſtens zweifelhaft.

3) G. 30ſten Sept. 1819, über die Anwendung von Preſſern, §. 8, Rbl. S. 696.

4) S. das Geſetz vom 17ten Juli 1824 über die Behandlung der Steuerrückſtände, Rbl. S. 531 fg. Ein (ungedr.) Miniſterial-Erlaß vom Sept. 1828 ordnet das Kaſſen- und Rechnungsweſen dieſer Ausſtands-Kaſſen.

5) Eine, freilich kurze, Geſchichte der directen Steuern in Württemberg enthält der Miniſterial-Vortrag vom 14ten März 1820, Verh. der K. d. A., H. 4, Beil. S. 276 fg. Demſelben zu Folge iſt die Grundſteuer zuerſt als Vermögensſteuer umgelegt worden; durch eine Steuer-Inſtruction vom Jahr 1713 ſollte ſie in eine Ertragsſteuer umgewandelt, und deßhalb ein allgemeines Kataſter entworfen werden. Die Beendigung deſſelben zog ſich bis zum J. 1744 hinaus. Schon in der Anlage unvollkommen, wurde dieſes Kataſter aber im Laufe der Zeit ganz unbrauchbar. Ueber die Geſchichte des altwürtt. Steuer-Kataſters ſ. Kapf, Bemerkungen über die Entſtehung und Bildung des württ. Steuerſyſtems. Stuttg. 1797, 8; v. W(eckherlin), kurze Geſchichte des Steuer-Kataſters im Hzg. W., in Memminger's Jahrb., Bd. 2, S. 203 fg.; man vergl. auch noch Spittler's Urkunden, Thl. I, S. 65 fg., und Späth, Grundriß einer möglichſt guten Steuer-Regulirung, S. 121 fg. Schon auf dem Land-

tage von 1797 wurde die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform der Grund- und der Gewerbe-Steuer gefühlt, unvermeidlich wurde dieſe durch die Erwerbung der neuen Landestheile ſeit Anfang des 19ten Jahrhunderts, indem die größeſte Verſchiedenheit zwiſchen dieſen Landesparcellen Statt fand. Nur allein das im J. 1803 als eigener Staat eingerichtete Neuwürttemberg hatte 14 abweichende Steuerverfaſſungen. Im Drange jener Zeit konnten aber nur vorläufige und oberflächliche Maasregeln genommen werden, was auch in den J. 1807, 1808 und 1812 geſchah. Die umfaſſenden gründlichen Arbeiten zur Herſtellung eines allgemeinen, gleichförmigen Reichsſteuerfußes wurden erſt unter der Regirung König Wilhelm's im J. 1818 begonnen.

6) Vor Allem wurden Anſtalten zu einer genauen Vermeſſung des ganzen Landes getroffen zum Behufe einer Regulirung der Grundſteuer; weil aber dieſes große Vorbereitungs-Geſchäfte erſt nach einer Reihe von Jahren beendigt werden konnte, ſo wurde auch, auf dem Landtage von 1821, den Ständen Vorſchläge zu einer proviſoriſchen Berichtigung des Kataſters aller vier Arten der ordentlichen directen Steuer vorgelegt. Nach weitläufigen Verhandlungen (ſ. dieſelben in H. 7, Beil. S. 258; H. 12, Beil. S. 685; H. 13, S. 1149 und daſ. Beil. S. 709) erſchien unter dem 15ten Juli 1821 das Geſetz. Zu wiederholtenmalen trug auf den Landtagen von 1823, 1826, 1828 und 1830 die Regirung darauf an, die in dem proviſoriſchen Kataſter-Geſetze enthaltenen, zum Theile ſpäter noch im Einzelnen verbeſſerten, Grundſätze als unveränderlich gültig bis zur einſtigen Zuſtandebringung eines definitiven Kataſters anzuerkennen: allein die Stände giengen nie darauf ein, die beſtändige Verbeſſerung der proviſoriſchen Einrichtungen als eine vortreffliche Vorbereitung für das definitive Kataſter betrachtend. S. hierüber die Verh. der K. d. A., 1823, H. 3, Beil. S. 269; H. 14, S. 1396; H. 17, S. 11 und 29; H. 18, S. 199; Verh. der K. d. St.H., 1826,

H. 2, S. 246; Verh. von 1828, H. 7, S. 1697 und 1714; Verh. von 1830, H. 1, S. 124, H. 5, S. 1573 und 1401.

7) Die Steuerfreiheit eines Staatsgutes iſt übrigens kein Realrecht deſſelben, ſondern es tritt die Verpflichtung zur Steuerzahlung ſogleich ein, wenn es in andere Hände übergeht. Es werden überdieß alle zum Verkaufe kommende Staatsgüter nur unter der ausdrücklichen Bedingung künftiger Steuerpflichtigkeit abgegeben. Wogegen umgekehrt jedes bisher ſteuerbare Gut, welches der Staat erwirbt, aufhört ſteuerpflichtig zu ſeyn. — Wie es ſich dagegen mit der Theilnahme an den Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Laſten verhalte, darüber ſ. oben §. 146, S. 92.

8) S. das Geſetz von 1821, §. 2 und 3.

β. Die einzelnen Arten.

§. 283.

aa. Die Gebäude-Steuer.

Der Gebäude-Steuer ſind alle Haupt- und Neben-Gebäude im Verhältniß ihres vollen Kapitalwerthes unterworfen; gleichviel ob ſie als Wohnung, zu Gewerben oder zur Aufbewahrung landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe benützt werden, ſelbſt Gartenhäuſer, welche wenigſtens drei Monate jährlich bewohnt ſind, unterliegen der Abgabe. Nur die, im letzten Paragraphen erwähnten, geſetzlichen Steuer-Befreiungen begründen eine Ausnahme. Als voller Kapitalwerth wird aber derjenige Preis angenommen, um welchen das Gebäude nach ſeinem Umfange, ſeiner Lage, ſeinem Bauzuſtande, endlich den darauf haftenden Beſchwerden, zur Zeit der Einſchätzung vom Beſitzer abgelaſſen werden und einen Käufer finden würde. Die Einſchätzung berückſichtigt als Anhaltspuncte bekannte Kauf- und Mieth-Preiſe, die Claſſification nach dem laufenden Kapitalwerthe, namentlich aber den Brandverſicherungs-

Anſchlag. In ſo ferne durch eine Real=Beſchwerde der Werth des Gebäudes gemindert würde, iſt dieſelbe in Abzug zu bringen; dagegen werden Real=Gerechtigkeiten, wenn ſie kein Gegenſtand der Gewerbeſteuer ſind, dem Werthe des Hauſes zugelegt [1]). Nach dieſen Rückſichten wird denn jedes Gebäude in die, nach der Werthſumme beſtimmte, Klaſſe eingetheilt, und daraus das Gemeinde= und das Oberamts=Kataſter angefertigt [2]).

Von der Geſammt=Summe der ordentlichen directen Steuer haben die Gebäude $\frac{4}{24}$, und ſomit gegenwärtig 433,333 fl. zu tragen [3]).

1) S. das Geſetz vom 15ten Juli 1821, §. 6—11; Inſtruct. die Beſteurung der Gebäude betreffend vom 24. Sept. 1821; (ungedr.) Decret vom 3ten Nov. 1821. — In den ſpeciellen Vorſchriften vom 3ten Nov. 1818, S. 3, zu §. 7, iſt mit Recht beſtimmt, daß zu den Reallaſten eines Hauſes die Gegenreichung für eine beſonders bewilligte Nutzung, z. B. einen Brunnen oder dgl., nicht zu rechnen ſeien, ſondern nur ſolche Grundlaſten, welche auf dem überbauten Areale, oder auf den darauf ſtehenden Gebäuden laſten.

2) S. die Klaſſen=Tabelle in der Inſtruct. vom 24ſten Sept. 1821, als Anhang.

3) Das geſammte Steuerkapital der Gebäude betrug nach der in Folge des Geſetzes vom J. 1821 vorgenommenen Rectification der Einſchätzung von 1819, im J. 1830—31: 145,863,199 fl., ſo daß alſo der Steuerbetrag wenig mehr als ¼ Procent von dem Kapitalwerthe der Gebäude beträgt. Auf jedes Gebäude im Durchſchnitte fallen 1 fl. 26 kr., wobei natürlich einleuchtet, daß ſich der Betrag in den verſchiedenen einzelnen Gemeinden ſehr verſchieden ſtellt, ſo in Stuttgart z. B. beträgt er im Durchſchnitte 14—15 fl. jährlich. S. den Finanzminiſterialvertrag vom 9ten Dec. 1823.

§. 284.

bb. Die Gewerbe-Steuer.

Jedes Gewerbe, d. h. jede Beſchäftigung, welche die in Abſicht eines Gewinnes unternommene Veredlung der rohen Erzeugniſſe oder den Verkauf von Waaren zum Gegenſtande hat, iſt einer Beſteuerung unterworfen, deren Geſammtſumme für die ſämmtlichen Gewerbe im Königreiche geſetzlich auf $\frac{3}{24}$ der ordentlichen directen Steuer, alſo gegenwärtig auf 325,000 fl. jährlich, beſtimmt iſt [1]). Dieſe Steuer ruht theils auf dem Kapital-Gewinne der Gewerbenden, alſo auf den von ihnen gebrauchten Waaren, Geräthſchaften und Geldkapitalien, theils auf dem Arbeitsverdienſte derſelben, welcher letztere ſich aus dem Gewinne ihrer eigenen Arbeit, und der ihrer Gehülfen, endlich aus der Leiſtung der von ihnen angewendeten Maſchinen ergiebt. Auf dem Gewerbe allenfalls haftende Schulden werden nicht abgezogen [2]). — Ausgenommen von der Gewerbe-Steuer ſind:

1. diejenigen, welche einen Kunſtzweig als wahre Künſtler betreiben [3]);

2. Feldarbeiter, Dienſtboten, Lohnbediente, taglöhnende Nähterinnen und Wäſcherinnen;

3. der Handel mit den Erzeugniſſen eigener oder gepachteter Güter, ſo wie mit den daraus genährten Thieren und deren Erzeugniſſen; dabei iſt gleichgültig, ob die Stoffe roh oder verarbeitet in den Handel kommen;

4. die, einer eigenen Acciſe unterworfenen Wein-, Holz-, Hopfen- und Oel-Händler, wenn ſie nicht überhaupt Kaufmannſchaft treiben [4]).

Sowohl wegen der Vertheilung der Geſammtſumme unter die Oberämter und die Gemeinden, als wegen der Au-

lage des einzelnen Steuerpflichtigen iſt in jeder Gemeinde und in jedem Oberamte ein eigenes Gewerbe-Kataſter anzulegen und zu unterhalten [5]). Daſſelbe nimmt theils auf die Art und Weiſe des Gewerbes, theils auf die Größe des Kapital-Gewinnes und des Arbeits-Verdienſtes Rückſicht, um demnach das Steuer-Kapital jedes einzelnen Gewerbenden zu beſtimmen. In Beziehung auf die Art des Gewerbes ſchreibt das Geſetz (in §. 13) eine Unterſcheidung der vier Hauptabtheilungen: der Handwerker und Kleinhändler; der Handlungen und Fabriken; der Mühlen und andern laufenden Werken; endlich der Wirthſchafts-Gewerbe, vor. Dieſe Hauptabtheilungen zerfallen aber wieder in einige Abtheilungen, dieſe wieder in viele Klaſſen, und jede dieſer Klaſſe in einige beſtimmte, zum Theile wieder zahlreiche, Abſtufungen, je nach der Art und der Ausdehnung des Gewerbes und der vermuthlichen Einträglichkeit der Beſchäftigung.

Für die Hauptabtheilung der Handwerker und Kleinhändler iſt im Weſentlichen Folgendes vorgeſchrieben: die Handwerker zerfallen in vier Abtheilungen; die in jede derſelben gehörigen Gewerbe ſind einzeln aufgezählt (42, 48, 72 und 33, zuſammen 195); jede dieſer Abtheilungen hat wieder neun Klaſſen nach der Ausdehnung des Betriebes,) namentlich nach der Zahl der Gehülfen [6]). Jede Klaſſe hat wieder mehrere Abſtufungen, nämlich die drei erſten Klaſſen je fünf, die ſechs folgenden je ſechs; dieſe Abſtufungen werden nach der aus örtlichen und perſönlichen Verhältniſſen zu vermuthenden Einträglichkeit des Geſchäftsbetriebes angenommen [7]). Im Ganzen ſind alſo 204 verſchiedene Anſätze für die Handwerker gemacht. Für jede Abtheilung, Klaſſe und Abſtufung ſind beſtimmte Geld-Anſätze angenommen,

welche die Grundlage für das Steuer-Kapital ausmachen; es verſteht ſich übrigens, daß dieſe Anſätze nur bei den Abſtufungen in einer und derſelben Klaſſe mit der Nummernzahl in ſteigender Größe wachſen, während die höchſte Nummer einer niederen Abtheilung immer höher iſt als die niederſte Nummer der nächſthöheren Abtheilung, und ebenſo die höchſte Nummer einer Klaſſe höher als die niederſte Nummer der folgenden Klaſſe [8]). — Unter die Kleinhändler werden alle diejenigen gerechnet, deren Gewerbskapital die Summe von 200 fl. nicht erreicht, ſie mögen nun den Handel im offenen Laden, auf Märkten oder als Hauſirer betreiben [9]). Dieſelben werden in ſechs Klaſſen je nach der vermuthlichen Schnelligkeit des Abſatzes, nach der Verbindung mit einem andern Gewerbe und dgl., eingetheilt. Für jede Klaſſe iſt ein eigener Anſatz gemacht [10]).

Als zweite Gewerbe-Art faßt das Geſetz Handlungen und Fabriken oder Manufacturen zuſammen. Beide Beſchäftigungs-Arten werden gleichmäſig behandelt. — Handelsleute ſind alle Hauſirer und Markthändler mit mehr als 200 fl. Handelskapital, ferner alle ordentlichen Kaufleute ohne Unterſchied der Waarenart; namentlich ſind Buchhändler, Apotheker, Wechſel- und Speditions-Händler, endlich Frucht- und Vieh-Händler ebenfalls hierzu gerechnet [11]). Als Fabriken und Manufacturen ſind einzelne beſtimmte Gewerbe-Anlagen bezeichnet [12]). Gegenſtand der Beſteurung bei Handelsleuten und Fabrikanten ſind das Gewerbe-Kapital und der Arbeitsverdienſt. Unter den erſtern iſt Alles begriffen, was im Handelsinventar enthalten iſt. Der Arbeitsverdienſt wird ſowohl beim Principale ſelbſt, als bei ſeinen Gehülfen in Berechnung gezogen; letztere zerfallen in zwei Klaſſen, in die untergeordnete, zu gewönlichen Hand-

arbei-

arbeiten benützten, und in Arbeiter auf den Comtoirs. Bei den Fabriken werden die eigentlichen Arbeiter nicht gerechnet, ſondern nur die aufſehenden und leitenden Gehülfen. Nach dieſen Rückſichten werden die Handelsleute und Fabrikanten in eine Anzahl von Klaſſen eingetheilt, deren jede wieder in drei Abtheilungen zerfällt, in welchen die Anſätze je nach den örtlichen Verhältniſſen, der beſondern Natur des Gewerbe-Zweiges oder der Perſönlichkeit des Gewerbenden verſchieden ſind. Für jeden Einzelnen iſt ein Anſatz für ſeinen Kapital-Gewinn, und ein Anſatz für den Arbeitslohn des Principals und ſeiner Gehülfen erſter und zweiter Art gemacht. Die Angabe des Gewerbe-Kapitals und der Gehülfen-Zahl iſt den Steuerpflichtigen überlaſſen, jedoch kann der Steuer-Commiſſär und die Schätzungs-Commiſſion eine Zulage zu der Angabe machen, wenn ſie dieſelbe zu nieder finden. Gegenbeweis aus den Büchern iſt den Pflichtigen geſtattet [13]).

Bei den Mühlen und andern laufenden Werken iſt zu unterſcheiden, ob ſie in der Regel für eigene Production oder ob ſie von Andern gegen Lohn (von Kunden) benützt werden. Im erſteren Falle werden ſie entweder als Handwerker der dritten Abtheilung oder als Fabriken behandelt, je nach ihrer Größe und Bedeutung. Im andern Falle dagegen wird die Zahl der Maſchinen und Gänge, durch welche ein Verdienſt gewonnen wird, und der Arbeitslohn des Eigenthümers und ſeiner Gehülfen als Gegenſtand der Steuer angenommen. Die einzelnen Gänge werden in vier Klaſſen eingetheilt; jede derſelben hat wieder drei Abſtufungen [14]). In Beziehung auf den Arbeits-Verdienſt ſind die Müller in die 2te Abtheilung der Handwerker geſetzt, und es wird alſo

auch bei ihnen kein Unterſchied zwiſchen Meiſter und Gehülfen gemacht [15]).

Bei der vierten Gewerbe-Art, den Wirthſchaften und Getränke-Fabriken, iſt wieder zu unterſcheiden zwiſchen dieſen beiden Beſchäftigungen. — Die Wirthſchaften werden abgeſondert nach dem Gewerbe-Kapital und nach dem Arbeits-Verdienſte beſteuert. In erſterer Beziehung zerfallen ſie in Arten, Klaſſen und Abſtufungen, ſo daß im Ganzen nicht weniger als 104 verſchiedene Abtheilungen in dem Steuer-Anſatze des Gewerbe-Kapitals der Wirthſchaften beſtehen. — Hinſichtlich des Arbeits-Verdienſtes iſt jede der oben genannten Gewerbe-Arten wieder in drei Klaſſen getheilt, welche nach den Klaſſen des Gewerbe-Kapitales wieder in Abſtufungen zerfallen, und zuſammen 49 verſchiedene Anſätze bilden [16]). Die Getränkefabriken zerfallen in Bier- und Eſſig-Brauereien, und in Branntwein- und Liqueur-Fabriken. Der Einſchätzungsmaasſtab iſt die jährlich verfertigte Quantität Getränkes, und hiernach bilden ſich Klaſſen mit ſteigenden Kataſter-Anſätzen [17]).

1) S. das Geſetz vom 15ten Juli 1821, §. 5 und 12. Von dieſer Summe trifft die Handwerker $\frac{15\frac{2}{3}}{27}$, die Handlungen $\frac{2}{27}$, Mühlen und laufende Werke $\frac{5}{27}$, Wirthſchaften $\frac{3\frac{1}{3}}{27}$, Getränkefabriken $\frac{1}{27}$. Die Zahl der Gewerbe, welche der Steuer unterliegen, war im Jahr 1823 133,556, im Jahr 1830 dagegen 142,925, nämlich 10,700 Handwerker und 130 Handlungen mehr, dagegen 880 Wirthſchaften und 540 Getränkefabriken weniger. Die einzelnen Gewerbegattungen aber zählen folgende Theilnehmer: Handwerker 106,631; Kleinhändler 7254; Handlungen und Fabriken 3237; Mahlmühlen 1876; andere Werke 3382, Schildwirthſchaften 4,857; übrige Wirthſchaften 6548; Ge-

tränke = Fabriken 9140, ſ. Verh. der K. d. A., H. 1, S. 131 fg.

2) Daſ. §. 12.

3) Man ſieht ſich vergebens, auch in den Inſtructionen, nach einem Merkmahle um, welches den „wahren" Künſtler oder auch nur den „Kunſtzweig" leicht erkennbar bezeichnete, und doch dürfte die Gränze zwiſchen Kunſt und Gewerbe in manchen Fällen nicht ſo augenfällig ſeyn, ſo z. B. bei Kupferſtechern, Lithographen und dergl.

4) S. das Geſetz von 1821, §. 14; Inſtruct. vom 31ſten März 1829 (Fol.), §. 9. In der letzteren Verordnung iſt den Gemeinden und Amtskörperſchaften nachgelaſſen, die Wein-, Hopfen- und Oel-Händler zu ihren Umlagen verhältnißmäßig beizuziehen. Ob dieſe Beſtimmung im Wege der Verordnung gegeben werden konnte?

5) Das Geſetz überläßt — mit Ausnahme einiger allgemeiner Grundzüge — die Anweiſung zur Kataſtrirung den Inſtructionen. Nachdem die früheren Inſtructionen (vom 3ten Nov. 1818 und vom 16ten Febr. 1819) in manchen Beziehungen mangelhaft erfunden worden waren, ſo wurde unter dem 13ten März 1829 eine neue ausführliche Inſtruction ertheilt, welcher ſpäter noch viele einzelnen Erläuterungs-Reſcripte folgten, die dann auch wieder im Auszuge zuſammengefaßt worden ſind.

6) So ſind in der 1ſten Klaſſe die Handwerker mit beſchränktem Betriebe, (die alſo nicht nur ohne Gehülfen ihre Geſchäfte betreiben, ſondern auch noch neben demſelben ſich einen weitern Erwerb zu ſuchen genöthigt ſind, z. B. durch Feldarbeit, Taglohn, Botengehen u. dgl., oder welche wegen Gebrechlichkeit nicht viel verdienen können;) in der 2ten Klaſſe Handwerker ohne Beſchränkung aber auch ohne Gehülfen; in der 3ten ſolche mit 1 Gehülfen; in der 9ten ſolche mit 19 bis 24 Gehülfen. S. die angef. Inſtruction, §. 14—18.

7) Nach der Inſtruction, §. 19, ſind als Anhaltspuncte für

die Einreihung in eine beſtimmte Abſtufung angegeben: die Sicherheit des Verſchluſſes, die Höhe des Arbeitslohnes, die Perſönlichkeit des Gewerbenden, die Eigenſchaft der Gehülfen (ob Geſellen oder Lehrlinge), das Arbeiten im Kundenhauſe oder in eigener Werkſtätte. Ein Handwerker, welcher mit erkauften Waaren von wenigſtens 200 fl. Werth handelt, wird je nach der Ausdehnung dieſes Geſchäftes in eine höhere Abtheilung verſetzt. Gewerbe auf den Dörfern kommen in der Regel in die niederſte Abſtufung, die in kleinen Landſtädten in die zweitniederſte, in großen Städten iſt das Minimum die dritte Abſtufung.

8) S. die der Inſtruct. S. 22 und 23 angehängte Klaſſentafel. Aus derſelben ergiebt ſich, daß der niederſte Anſatz (Abth. 1, Klaſſe 1, Abſtufung 1) 24 kr. beträgt, der höchſte Anſatz aber (Abth. 4, Klaſſe 9, Abſtufung 6) 56 fl. 18 kr.

9) In der angef. Inſtruct. §. 8 ſind 28 verſchiedene Gewerbe aufgeführt, welche in der Regel zu den Kleinhändlern zu rechnen ſind.

10) S. hierüber, Inſtruct. §. 20, und Klaſſentafel, S. 22.

11) S. die Inſtruct. §. 22.

12) S. dieſelben in der Inſtruct. §. 24.

13) S. Inſtruct. S. 22—29; und Klaſſentafel, daſ. S. 24 und 26. Die erſte Klaſſe enthält die Gewerbe mit 200—500 fl. Kapital; die 15te die mit 125,001 bis 160,000 fl.; von da an je für eine Klaſſe 20,000 fl. weiter.

14) In der niederſten Klaſſe ſind diejenigen Werke, mit Ausſchluß der Mahlmühlen, welche höchſtens 3 Monate im Jahre gehen; in der 2ten Klaſſe die Mahlmühlen von dieſer Beſchäftigungsdauer; in der 3ten Klaſſe die Mahlmühlen mit 4—6, und die übrigen Werke mit wenigſtens 9 Monaten Beſchäftigung; in der 4ten Klaſſe endlich die Mahlmühlen, welche das ganze Jahr über gehen. — Die Abſtufungen berechnen ſich nach der größeren oder kleineren Einträglichkeit

des Werkes je nach der Zahl der Kunden, der Größe der Grundlaſten, der Koſtſpieligkeit der Unterhaltung.

15) S. Inſtruct. §. 31 — 40; die Klaſſentabelle, S. 26 und 27, Nr. 6.

16) S. Inſtruct. §. 41 — 50; Klaſſentabelle, S. 26 und 27. Einen Bericht über die Beſchwerde der Wirthe aus 48 Oberämtern über die Art, wie ſie zur Gewerbeſteuer beigezogen werden, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 5, S. 1439 fg. Die Bittſchrift wurde von der Kammer d. A. der Regierung zur Berückſichtigung empfohlen, ſ. daſ. S. 1300.

17) S. Inſtruct. §. 51 — 54; Klaſſentabelle, S. 28.

§. 285.

cc. Die Grund-Steuer.

Der hauptſächlichſte Gegenſtand der directen Steuer iſt der Ertrag des Bodens. Dieſe Steuerquelle hat (zuſammen mit den Grundgefällen) $\frac{17}{24}$ der Geſammt-Summe zu tragen [1].

Hinſichtlich der Geſetzgebung über die Grundſteuer iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem gegenwärtigen vorläufigen Zuſtande, und dem für künftig vorbereiteten Geſetze. Weil nämlich die manchfach vorhandenen Ueberbürtungen nicht bis zur Vollendung des definitiven, im J. 1818 begonnenen, Kataſters unabgeſtellt bleiben durften, ſo wurde durch Geſetz vom 18. Juli 1821 ein proviſoriſches Steuer-Kataſter angeordnet, das zwar nur auf allgemeinen Schätzungen, und nicht auf genauen Meſſungen und Berechnungen beruhen, und ſomit zwar nicht die Steuerungleichheit zwiſchen den verſchiedenen Grundeigenthümern einer und derſelben Markung wegräumen ſollte, allein doch die Ungleichheit zwiſchen den verſchiedenen Gemeinden deſſelben Oberamtes, und zwiſchen den verſchiedenen Oberämtern ſelbſt aufzuheben im Stande wäre,

überdieß als Erfahrung für das einſtige endliche Kataſter be- nützt werden könnte [2]). Zu gleicher Zeit wurde aber be- ſchloſſen in den Vorbereitungen zum endlichen Kataſter fort- zufahren.

Was nun die vorläufig gültigen Beſtimmungen betrifft, ſo ſind die Vorſchriften des Geſetzes über die Bil- dung des proviſoriſchen Kataſters folgende:

1. Als Grundlage des Ganzen iſt anerkannt, daß der reine Ertrag Gegenſtand der Beſteurung iſt [3]).

2. Dieſer Rein-Ertrag wird nun aber nicht durch ſpe- cielle Berechnungen gefunden, ſondern nur durch Schätzung der ganzen Ortsmarkungen nach Fluren und Gewanden, und zwar wird hierbei, wie natürlich, ſowohl auf die Größe der Grundfläche als auf den vermuthlichen Ertrag der Felder Rückſicht genommen.

3. Die Größe der Grundfläche wird erhoben, a. aus vorliegenden Meſſungen, b. aus Beſchreibungen, welche eine beſtimmte Größe angeben; und wenn auch dieſe fehlen ſoll- ten, c. nach annähernden geometriſchen Schätzungen ganzer Bezirke und Gewände [4]).

4. Der Ertrag aber wird auf folgende Weiſe gefunden:

a. vor Allem iſt der Roh-Ertrag zu ſchätzen. Dieſes ge- ſchieht insbeſondere bei den Aeckern dadurch, daß man die Mittelzahl zwiſchen dem Anſchlage und dem wirkli- chen Ertrage des Zehenten annimmt. Es wird dabei der am Orte gewönliche Kulturſtand und die gewönliche Benutzungsart zu Grunde gelegt; auf den Brachbau alſo namentlich Rückſicht genommen, ſo weit er im Allgemeinen auf der Markung Statt findet [5]). Die Früchte werden zu Normal-Preiſen [6]) angeſchlagen, in Fällen beſonderer örtlicher Nachtheile, z. B. ſchlechter

Qualität oder beſchwerlichen Abſatzes, kann ausnahmsweiſe ein Abzug an dem Normal=Preiſe gemacht werden. Wieſen, Gärten und Länder werden in beſtimmte Verhältniſſe zu den Aeckern geſetzt; bei den Waldungen ſowohl Haupt= als Nebennutzungen in Berechnung gezogen mit Berückſichtigung des nachhaltigen Ertrages und der örtlichen Preiſe. Weiden für Rindvieh werden in Verhältniß zu der ſchlechteſten Art von Wieſen gebracht; Schafweiden aber beſonders kataſtrit, ohne Rückſicht auf ein beſtimmtes Areal, und den Berechtigten je nach der Beſchaffenheit der Weide ein beſtimmter Ertrag (zwiſchen 6 und 30 kr.) angeſetzt. Steinbrüche, Erz=, Mergel= u. ſ. w. Gruben kommen im Pachtwerthe in Anſchlag [7]).

b. Von dieſem Roh=Ertrage wird dann zur Herausſtellung des Rein=Ertrages abgezogen:

erſtens der Cultur=Aufwand, und zwar immer in beſtimmten Quoten des Roh=Ertrages, welche je nach der Beſchaffenheit des Bodens, des Climas, des Bedarfes an Dünger, Saatkorn u. ſ. w. verſchieden ſind, allein ein beſtimmtes Maximum und ein Minimum nie überſteigen dürfen [8]). Beſteht der Cultur=Aufwand in Naturalien, ſo werden dieſe zu den Normalpreiſen angenommen; im übrigen werden die ortsüblichen Geldpreiſe berechnet. Von dieſen letztern iſt jedoch $\frac{1}{3}$ in Abzug zu bringen, um ſie mit den übrigen niedrigen Schätzungspreiſen in Verhältniß zu ſetzen [9]). Jedenfalls muß übrigens auch ſelbſt da, wo der Kulturaufwand höher als der Roh=Ertrag berechnet wurde, das geſetzliche Minimum als Rein=Ertrag beibehalten werden. Bei Waldungen werden unter dem Culturauf-

wande begriffen: die Culturkoſten im eigentlichen Sinne, der Aufwand für den Forſtſchutz, und der für die Fällung des Holzes.

Zweitens werden abgezogen die Real-Laſten, d. h. alle diejenigen Abgaben und Dienſtbarkeiten, welche jährlich in beſtimmter Rotation wiederkehren; namentlich gehören Frohnen, Holzgerechtigkeiten, Verpflichtung zum Farren- oder Eber-halten, vorzüglich aber die Zehentlaſt hieher. Laudemien und Handlohn ſind ausgeſchloſſen. Die Reallaſten werden in den Normal-Preiſen zu Gelde berechnet und zu $\frac{6}{5}$ des Betrages vom Roh-Ertrage abgezogen [10]).

Die Arbeiten zur Anfertigung eines definitiven Grundſteuer-Kataſters zerfallen in zwei Abtheilungen, in die Vermeſſung und in die Einſchätzung.

Die Vermeſſung wird mit der größten Genauigkeit vorgenommen, und zwar iſt nicht blos eine Vermeſſung der einzelnen Bezirke, ſei es der Gemeinden oder Oberämter, ſondern eine Parcellar-Vermeſſung jedes Grundſtückes im ganzen Lande gewählt [11]). Die Ergebniſſe dieſer Vermeſſung werden in Karten eingetragen, dieſe auf Stein gezeichnet, und nun wird vom Bureau des Primär-Kataſters eine Berechnung der Gemeinde-Markungen und der einzelnen Güter-Stücke, ſo wie die Eintragung der Namen der Beſitzer, und der Cultur-Arten vorgenommen. Die Reſultate dieſer Arbeit werden ſodann den Gemeinden durch eigene Publications-Commiſſäre eröffnet, die ſämmtlichen Beſchwerden und Anſtalten an Ort und Stelle unterſucht und berichtigt, und danach endlich die Karten ganz richtig geſtellt und auch auf dem Steine verbeſſert [12]). — Die ſehr bedeutenden Koſten der Landesvermeſſung werden auf die Weiſe von der Staatskaſſe

getragen, daß der Finanzminiſter zwar die Erlaubniß hat, zur Beſchleunigung des Geſchäftes ein möglichſt großes Perſonal anzunehmen, er dagegen nur 90,000 fl. jährlich aus der Staatskaſſe zur Beſtreitung der Koſten erhält. Weiterer Bedarf iſt, wenn er nicht durch Erſparniſſe gedeckt werden kann, durch Geldaufnahmen zu decken, welche dadurch nach und nach wieder abgetragen werden, daß auch nach Vollendung des Geſchäftes die jährlichen 90,000 fl. bezahlt werden bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld [12]). — Die Zeit der Vollendung des Geſchäftes iſt mit Beſtimmtheit nicht anzugeben.

Nach gänzlicher Vollendung der Vermeſſung folgt ſodann die Einſchätzung. Ueber dieſe, welche erſt in einer Reihe von Jahren begonnen werden kann, ſind Vorſchriften noch nicht gegeben. — Erſt wenn auch dieſe vollendet ſeyn wird, kann endlich das Kataſter für jede Gemeinde und für jedes Oberamt hergeſtellt, und die Grundſteuer nach demſelben gleichmäſig und allgemein gerecht vertheilt werden.

1) Da die Gefällſteuer gegenwärtig (1830—31) 114,029 fl. beträgt, ſo bleibt als Quote der Grundſteuer noch: 1,727,638 fl., ſ. Rbl. 1830, S. 292 ff. Als Reinertrag des Bodens iſt angenommen die Summe von 15,723,812 fl. Die Steuer beträgt ſomit etwa 11 Procent des reinen Ertrages, und gehört an und für ſich, nach allgemein angenommenen Grundſätzen, keineswegs zu den ſehr hohen, indem bekanntlich 20 Procente des reinen Ertrages noch als eine tragbare Laſt angenommen werden. Wobei aber freilich nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Umlagen der vom Staate geforderten Summe noch beizufügen ſind.

2) S. den Vortrag des Finanz-Miniſters an die K. d. A., Verh. derſelben, 1820, H. 4, Beil. S. 276 fg.

3) S. das Geſetz §. 16. — Eine Entwicklung und Beurtheilung

der Gründe, von denen bei der Rectification der Steuer ausgegangen wurde, ſ. in Krehl's Grundſätzen der neuen Gebäude- u. ſ. w. Kataſtrirung in W., Stuttg. 1819, 8; ferner in Herzog's ſtaatswirth. Blättern, H. 2, endlich in Varnbüler's Vortrag in der Kataſter-Commiſsion. Stuttg. 1821, kl. 8. (auch in des Verf's Annalen der württ. Landwirth.). Angriffe auf das ganze Syſtem und auf einzelne Grundſätze enthalten die Schriften von H. Keßler; Anſichten von der Volksſeite, die neuen Steuerkommiſſäre betreffend. Oehringen 1818, 8.; über das Kataſter. Stuttg. 1823, 8.; Petition das proviſoriſche Kataſter betreffend. Stuttg. 1829, 8.

4) Das Nähere ſ. in der Inſtruct. für die Oberamtsſteuercommiſſäre vom Febr. 1822, §. 5 — 14.

5) S. das Geſetz von 1821, §. 19, und Inſtruction §. 44.

6) Durch ein (ungedr.) Decret vom 14. Dec. 1822 iſt feſtgeſetzt, daß der Rein-Ertrag der Brache nach dem Roh-Ertrage des Sommerfeldes zu berechnen, und zwar zu $\frac{3}{8}$ deſſelben anzunehmen ſei, wenn Gerſte im Sommerfeld gebaut wäre, zu $\frac{1}{2}$ aber, wenn Haber. Bei einer von der regelmäßigen Dreifelderwirthſchaft abweichenden Rotation iſt dieſe durch alle Theile aufzuführen, und auf Ein Jahr der Durchſchnittsertrag daraus zu berechnen.

7) Die Inſtruct. für die Oberamtsſteuercommiſſäre enthält in §. 54 — 69 ſehr ausführliche Angaben, wie die Schätzung des Rohertrages der verſchiedenen Cultur-Arten und Felder-Gattungen vorzunehmen war; weitere Vorſchriften ſind enthalten in einem (ungedr.) Decret der Kataſter-Commiſsion vom 7. März 1822.

8) S. Geſetz, von 1821, §. 20. Die Größe des abzuziehenden Quotienten und ſelbſt der erlaubten Quote wurde im Verlaufe der Zeit mehrfach geändert. Nach dem Geſetze ſollte bei Aeckern $\frac{3}{8}$ — $\frac{5}{8}$, bei Wieſen und Baumgärten $\frac{3}{8}$ — $\frac{5}{8}$, bei Weinbergen, Gärten und Ländern $\frac{3}{8}$ — $\frac{6}{8}$ abgezogen werden dürfen. Die Inſtruct. §. 72, geſtattete aber da, wo die Anwendung von Acht-

theilen nicht das richtige Verhältniß geben würde, auch $\frac{1}{16}$ Theile in Abzug zu bringen; eine Bewilligung, welche wieder durch ein (ungedr.) Decret vom 14. Dec. 1822 zurückgenommen wurde. Nun verlangte die St. Verſ. wieder, daß nicht nur $\frac{1}{16}$ Theile, ſondern ſogar noch geringere Quotienten abgezogen werden dürfen, ſ. Verh. von 1824, H. 14, S. 1404, und Verh. der K. d. A., 1830, H. 7, S. 2052.

9) S. Inſtruct. §. 73. Der Abzug von ⅓ des angegebenen Geldpreiſes des Cultur-Aufwandes iſt nicht in dem Geſetze enthalten, und gab daher zu einer heftigen Anklage des Abgeordneten Keßler gegen den Finanzminiſter Anlaß. Anfänglich ſogar auf Einberufung des Staatsgerichtshofes antragend, beſchränkte ſich der Ankläger ſpäter auf den Antrag gewönlicher gerichtlicher Beſtrafung ſ. Verh. der K. d. A., 1824, H. 2, Beil. S. 129 und 150; H. 3, S. 41; H. 1, Beil. S. 1 fg. H. 3, S. 121; vergl. auch des Antragſtellers Schrift: Beweis von der großen Unrichtigkeit in den Grundlagen des proviſor. Kataſters. Nicht nur die Kataſter-Commiſion der Stände, ſondern auch die Verſammlung ſelbſt erklärte aber die Anklage für völlig unbegründet, in ſo ferne der in Frage ſtehende Abzug nicht nur nicht ungeſetzlich, ſondern ſelbſt nothwendig geweſen ſei. Außerdem erklärte die Kammer mit 80 gegen 2 Stimmen ihre Mißbilligung in Beziehung auf die Form des gemachten Antrages, ſ. H. 3, S. 164 und 165.

10) S. das Geſetz von 1821; Inſtruct. für die Oberamtsſteuer-Commiſ. §. 15 fg. Namentlich ſind die Geldpreiſe der Natural-Leiſtungen in §. 22. angegeben.

11) Ueber das Techniſche der Vermeſſungs-Arbeiten ſ. Bohnenberger, über die Meſſung der Hauptbaſis, in Memminger's Jahrb., 1822, S. 72 fg.; Herzog, ſtaatswirth. Blätter, H. 1, S. 29 fg.; den Finanz-Commiſ. Bericht der K. d. A. von 1827, 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 136 fg., und Inſtruct. für das Landesvermeſſungs-Perſonal, vom 30. März 1819, 4. mit Kupf.; (ungedrukt.) Inſtruct. für

den Super-Revidenten, a. o.; (ungedr.) Vorſchriften wegen des Signalſtein-Satzes vom 26. Febr. 1829. — Die Geſchichte der Vermeſſungs-Arbeiten bietet nicht unintereſſante Abwechslungen der Anſichten über die Nützlichkeit des Unternehmens und die zu ergreifenden Mittel dar. Die Vermeſſungs-Arbeiten wurden im J. 1818 begonnen, und dem Landtage von 1820 die Verwilligung von regelmäſigen und zureichenden Beiträgen angeſonnen, ſ. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil., S. 38. Zwar erklärte ſich die Finanz-Commiſsion der K. d. A. gegen die Fortſetzung der Parcellar-Vermeſſung (ſ. 1tes a. o. Beilh., S. 258 fg.,) als zu theuer und zu weit ausſehend, während eine Berichtigung der Ungleichheiten in der Grundſteuer dringende Forderung ſei: allein auf eine wiederholte Vorſtellung der Regirung (ſ. daſ. H. 10, Beil., S. 307) beſtimmte ſich die Verſammlung wenigſtens für eine vorläufige Fortſetzung, ſ. daſ. S. 936; und da der inzwiſchen von den Ständen genehmigte Geſetzes-Entwurf zur Herſtellung eines proviſoriſchen Kataſters den Grund der großen Dringlichkeit entfernt hatte, ſo konnte nun ungeſtört in der gründlichen Einzeln-Aufnahme fortgefahren werden. Bei der Uebergabe des Hauptfinanzetats für 1823—26 ſprach ſich die Regirung über die bisherigen Ergebniſſe (die Vermeſſung von 11 Oberämtern) aus, und verlangte auch für die künftige Finanzperiode 90,000 fl. zum Zwecke der Landesvermeſſung, ſ. Verh. der K. d. A., 1323, H. 2, Beil. S. 191. Die Finanzcommiſsion berichtete beiſtimmend, und hätte ſogar weitere Ausdehnung des Geſchäftes gewünſcht, ſ. 2tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 33 fg. Dagegen erregte wieder der Rechenſchafts-Bericht für 1826 neue Zweifel über die Räthlichkeit einer Fortſetzung des Unternehmens, theils weil der Etats-Satz um 100,000 fl. überſchritten worden war, theils überhaupt wegen der großen Koſten. Es wurde vorgeſchlagen, künftig nur eine Geſammtvermeſſung von Markungen vorzunehmen, und den einzelnen Gemeinden zu überlaſſen, auf ihre Koſten eine Par-

cellar=Vermeſſung anzuordnen, ſ. 1tes a. o. Beilh. S. 237 fg. Die Regirung dagegen nahm keine Rückſicht auf dieſen Antrag, rühmte ſich des bisherigen Erfolges (der Vermeſſung von 19 ganzen Oberämtern und des Anfanges in 12 andern; im Ganzen von 126 □ M.), und verlangte die Verwilligung von jährlichen 90 bis 100,000 fl., ſ. H. 1, S. 65. Der Bericht der Finanzcommiſſion der K. d. A. gieng nun nicht nur auf Verwerfung der Anträge des Rechenſchaftsberichtes, ſondern trug ſogar darauf an, die Parcellar=Vermeſſung zum Geſetze zu erheben, und der Finanzverwaltung die Aufnahme von jährlichen 50,000 fl. zur Beſchleunigung des Werks zu geſtatten. Auch erachtete er, daß es nun an der Zeit ſeyn dürfte, einen Geſetzesentwurf über die Einſchätzung vorbereiten zu laſſen, ſ. Verh., 2s a. o. Beilh., 2te Abth., S. 134 fg. Die Kammer d. A. ging mit Ausnahme der Schuldenaufnahme für den Zweck des Kataſters in dieſe Vorſchläge ein, und verlangte einen Geſetzesentwurf, ſ. daſ. H. 5, S. 1241; ebenſo die Kammer der St. H., H. 4, S. 713, und 721. — Der erbetene Geſetzesvorſchlag wurde auf dem a. o. Landtage von 1828 eingebracht, und ging dahin die ununterbrochene Fortſetzung der Parcellar=Vermeſſung für eine geſetzliche Maaßregel zu erklären, und eine Rente von 90,000 fl. jährlich auf ſo lange zu verwilligen, bis die Koſten der — anfänglich durch Ueberſchreitung dieſer Summe zu beſchleunigenden — Vermeſſung ganz gedeckt ſeyn würden, ſ. Verh. H. 6, S. 1492 fg.. Die Verſammlung ging, troz eines abweichenden Commiſſionsberichtes, ſ. H. 7, S. 1697, in den Geſetzesvorſchlag ein, welcher dann unter dem 4. April 1827 als Geſetz bekannt gemacht wurde, ſ. Rbl. S. 139. — Zum Schluße iſt noch zu bemerken, daß am Ende des J. 1828, 160 □ M. vermeſſen waren; in jedem künftigen Jahre ſollten durch 115 Geometer und 10 Obergeometer 350,000 M. = 20 □ M., vermeſſen werden, was das Geſchäft im J. 1838 zu Stande bringen würde, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh., 1te Abth., S. 83 fg.

12) Das Nähere über die Art und Weiſe, wie die Primär-Kataſter herzuſtellen und den Gemeinden zu verkündigen ſind, ſ. in der Inſtruct. für das Inſpectorat des Primär-Kataſter-Bureau's, vom 13. März 1824; Inſtruct. für die Publications-Commiſſäre, vom 18. Mai 1824; Inſtruct. für das Bureau des Primär-Kataſters, vom 20. Aug. 1825; (ungedr.) Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 17. Sept. 1827. — Auf dem Landtage von 1830 wurde von der Regirung ein Geſetzesentwurf eingebracht, welchem zu Folge, die Erhaltung und Fortführung der durch die Verkündigung an die Gemeinden richtig geſtellten Flurkarten als Verbindlichkeit der Markungs-Beſitzer erklärt werden ſollte; das Geſchäfte ſollte nur durch eigens dazu ermächtigte Geometer beſorgt werden dürfen, ſ. Verh. der K. d. A., 1830, H. 4, S. 1094. In der Kammer d. A. ſprach ſich zwar die Commißion und die Kammer im Weſentlichen für den Antrag aus, ſ. daſ. H. 5, S. 1516, und H. 6, S. 1839; die Kammer der St. H. beſchäftigte ſich aber nicht mehr mit dem Gegenſtande, der ſomit unerledigt blieb.

13) S. Geſetz vom 4. April 1828, Rbl. S. 139, und unten Note.

§. 286.

dd. Gefäll-Steuer.

Da in dem Falle, daß der Ertrag eines Gutsſtückes zwiſchen dem Beſitzer und einem dritten Berechtigten getheilt iſt, dem erſten ohne die offenbarſte Ungerechtigkeit die Verſteurung dieſer ſeiner Reallaſt nicht auch noch zugemuthet werden, noch auf der andern Steite der Staat die Abgabe aus dieſem Theile des Bodenertrages miſſen konnte: ſo ſind ſolche dem Nicht-Beſitzer zuſtehende Ertragstheile auch zur Deckung der Staatsbedürfniſſe beigezogen worden. Es ſind nämlich die vom Roh-Ertrage des Grundeigenthumes abgezogenen

Gefälle (ſ. den letzten §., S. 920) einer Steuer unterworfen, und zwar bilden ſie eine Ergänzung der Grundſteuer, indem, ſo viel als ihnen auferlegt wird, von dem Betrage dieſer letzteren abgezogen wird. Es iſt deßhalb auch keine abgeſonderte Summe für die Gefäll-Steuer ausgeworfen, ſondern nur beſtimmt, daß ſie gemeinſchaftlich mit der Grundſteuer $\frac{17}{24}$ der Geſammt-Summe der ordentlichen directen Steuer zu tragen hat [1]). Dieſe Beitrags-Summe ändert ſich im Laufe der Zeit, namentlich nimmt ſie durch Ablöſung der Grundlaſten ab, ohne daß dadurch der Ertrag der directen Steuer im Allgemeinen eine Veränderung erlitte. Denn was an der Gefäll-Steuer abgeht, wächst der Grundſteuer zu.

Die ſämmtlichen von dem Roh-Ertrage abgezogenen, lehnbaren oder eigenen, Gefälle bilden den Gegenſtand dieſer Steuer, namentlich gehören aber auch die auf Eigenthum oder Gefälle fundirten ewigen Renten, in ſo fern dieſe von der Staatskaſſe oder ſonſt einer ſteuerfreien Kaſſe gereicht werden, hierher. Dagegen ſind nicht beizuziehen: die Nutzungen der Patrimonial-Gerichtsherrlichkeit und niederen Polizei; die Umgelds-Entſchädigungen; die Handlöhne und Laudemien, und überhaupt alle nicht zu beſtimmten Zeiten wiederkehrende Einnahmen [2]). Wenn auf einem Gefälle eine beſondere Verbindlichkeit ruht, ſo wird dieſe kapitaliſirt, und von demſelben in Abzug gebracht. Jedenfalls wird für Verwaltungsunkoſten an den Gefällen ein Zehntheil außer Berechnung gelaſſen wenn ſie aus Aeckern oder Wieſen herrühren, ein Achttheil wenn aus Weinbergen. In Beziehung auf Leiſtungen, welche nicht auf beſtimmten Renten ruhen, gilt derſelbe Grundſatz, welcher oben S. 920 hinſichtlich ſolcher Leiſtungen, die auf nicht beſtimmten Grundſtücken radicirt ſind,

angeführt iſt [3]. Die Gefälle, welche württembergiſche Staatsbürger im Auslande beſitzen, werden nicht beſteuert [4].

Dieſe Gefälle werden nun dadurch in Steuer genommen, daß je fünf Gulden Ertrag zu hundert Gulden Kapital angenommen, und auf dieſes eine Abgabe von 20 kr. gelegt wird. Wandelbare Gefälle, wie Zehnten und Theilgebühren, werden nach einem Durchſchnitte beſtimmt; Naturalien aber zu Geld angeſchlagen und dann auf oben bemerkte Weiſe kapitaliſirt und beſteuert [5]. Es unterſcheidet ſich ſomit dieſe Art von Steuer von den übrigen ordentlichen directen Steuern weſentlich dadurch, daß auf den einzelnen Steuergegenſtand eine beſtimmte immer gleiche Abgabe im Verhältniß zu ſeiner Größe gelegt iſt, während bei den drei übrigen Steuern eine runde Summe auf alle Steuergegenſtände zuſammen ausgeſchrieben wird, in welche Summe ſich dieſelben nun zu theilen haben, und wo alſo der Beitrag des einzelnen Gegenſtandes erſt durch die Zahl und den Werth der mitleidenden ähnlichen Steuerobjecte, nicht aber unmittelbar und beſtimmt durch das Geſetz, gebildet wird.

1) Der Betrag der Gefäll-Steuer iſt für das Finanzjahr 1830—31 zu 114,029 fl. beſtimmt, ſ. Rbl. 1830, S. 292.

2) S. das Geſetz von 1821, §. 22. Ueber den Nicht-Abzug der Laudemien ſ. oben S. 920; dagegen iſt die Befreiung der Patrimonialgerichtsbarkeits-Gefälle und der Umgelds-Entſchädigungen vollkommen gegründet, denn dieſe Einnahmen ſind keineswegs Staatslaſten, und ihr Abzug an der Grundſteuer wäre durch nichts gerechtfertigt.

3) S. das angef. Geſetz, §. 22 und 23.

4) S. Abgaben-Geſetz vom 29. Juni 1821, §. 19, Rbl. S. 382.

5) S. daſ. §. 20 und 21. Die geſetzlichen Preiſe der Naturalien ſind: 1 Schfl. glatte Frucht 5 fl.; 1 Schfl. Dinkel 3 fl.;

1 Schfl.

1 Sch. Haber 3 fl., ein Aimer Wein 15 fl. Die übrigen Naturalien werden zu den laufenden örtlichen Preiſen angeſchlagen.

b. Ergänzungs-Steuern.

§. 287.

α. Kapitalien-; β. Beſoldungs-Steuer.

Kapitalien-Steuer; auf 200,000 jährlich angenommen [1]).

Dieſe Steuer beſteht in einer Abgabe von 10 kr. von jedem Hundert Gulden verzinslichen Activ-Kapitals, ohne Rückſicht auf höheren oder niederen Zinsfuß, und zwar ſind ihr alle Kapitalien der Privaten, Communen, Corporationen, Stiftungen und anderer öffentlicher und Privat-Anſtalten in dem Maaſe unterworfen, daß der württ. Staatsbürger nicht nur die im Lande, ſondern auch die in fremden Staaten angelegten Kapitalien zu verſteuern hat [2]). Paſſiv-Kapitalien dürfen von der Summe der Activ-Kapitalien nicht abgezogen werden [3]); auch darf der Gläubiger dem Schuldner bei Strafe der Nichtigkeit die Bezahlung der Kapital-Steuer nicht anbedingen; ſelbſt vor der Publication des Geſetzes abgeſchloſſene Verträge dieſer Art ſind ungültig. Ausländer bezahlen keine Steuer von den Kapitalien, welche ſie in W. beſitzen; es müßte denn ſeyn, daß ſie in W. wohnen, und mit keinem andern Staate im Unterthanen-Verbande ſtehen. Verheimlichung eines ſteuerpflichtigen Kapitals wird mit dem 15fachen Betrage der unterſchlagenen Steuer beſtraft, ſelbſt wenn die Thatſache erſt nach dem Tode des Beſitzers an den Tag kommen ſollte. Der Einzug der Steuern erfolgt bei allen in öffentlichen Kaſſen angelegten Kapitalien durch Abzug an der nächſten Zinszahlung; Privat-Kapita-

lien ſind jährlich dem Ortsvorſteher oder, von Perſonen mit privilegirtem Gerichtsſtande, dem Oberamte anzuzeigen. — Uebrigens iſt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ausnahmen von der Kapital-Steuer zu Gunſten von beſtimmten Perſonen und Anſtalten in dem Geſetze gemacht [4]).

Beſoldungs- und Penſions-Steuer; jährlich 60,000 fl. [5]).

Der Beſoldungsſteuer ſind nicht nur alle Staats-, Hof- und Militär-Beamte (letztere bis zum Lieutenant einſchließlich), ferner alle Geiſtlichen, öffentliche Lehrer aller Art, Gemeinde- und Stiftungsbeamte unterworfen, ſondern auch eine Anzahl von Perſonen, deren Einkommen gar nicht aus öffentlichen Kaſſen fließt, nämlich: gutsherrliche Beamte, die Angeſtellten bei der Hofbank, die Aerzte, Advocaten, Actuarien, Buchhalter, Subſtituten, Handlungscommis und beſoldeten Künſtler. Steuerbar iſt dabei das geſammte Amtseinkommen, gleichgültig ob es aus öffentlichen Kaſſen oder aus anderen Quellen fließt, ob es in beſtimmten oder in veränderlichen Summen beſteht, namentlich ſind auch die Amtswohnungen zu berechnen; dagegen werden Kanzleikoſten, Pferdsrationen, Entſchädigung für Gehülfen nicht gerechnet. Frei ſind nur diejenigen, deren Einkommen 100 fl. nicht überſteigt; ferner werden von Beſoldungen, welche ganz oder theilweiſe in Naturalien beſtehen, 300 fl. der letzteren ganz frei gelaſſen; endlich ſind alle Schullehrer, deren geſammter Gehalt 300 fl. nicht überſteigt, ganz befreit. — Der Penſionsſteuer aber unterliegen alle diejenigen Perſonen, welche aus einer öffentlichen Kaſſe eine mehr als 100 fl. betragende Penſion beziehen. — Beide Abgaben werden als Klaſſenſteuern in Anſätzen, welche mit der Größe der Beſoldung

oder Penſion ſteigen, erhoben. Verheimlichung wird beſtraft wie bei der Kapitalienſteuer.

1) S. Abgaben-Geſetz vom 29. Juli 1821, §. 5 fg., Rbl. S. 378 fg.; Abgaben-Geſetz vom 18ten Juli 1824, §. 6, Rbl. S. 525; Abgaben-Geſetz von 1830, §. 5 – 7, Rbl. S. 186; die Inſtruct. vom 28ſten Juli 1821, Rbl. S. 550. Die Kapitalien-Steuer wurde zuerſt durch das Abgaben-Geſetz v. 22ſten Juni 1820 auferlegt, gemeinſchaftlich mit der Beſoldungsſteuer. Sie wurden als Ergänzungsſteuern für das damalige Deficit gefordert und bewilligt. In der anfänglich bewilligten Höhe, von ½ vom Hundert, wurde die Kapitalien-Steuer beibehalten in den drei Finanzperioden von 1821 — 1830. Als ſich aber in den letzten Jahren ein bedeutender Ueberſchuß in der Staatskaſſe zeigte, ſo trug das Finanzminiſterium in der St. Verſ. von 1830 auf die Herunterſetzung der Steuer auf die Hälfte, und auf die eventuelle Aufhebung auch dieſer letzten Hälfte für den Fall fortdauernd guten Domänen-Ertrages an. Erſteres wurde von der Kammer genehmigt, letzteres abgeſchlagen, ſ. die Verh. der K. d. A., 1830, H. 1, S. 88; 3tes a. o. Beil. H., 2te Abthl., S. 94; H. 3, S. 773; H. 7, S. 2018; Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 3; S. 557, H. 4, S. 806; H. 5, S. 941. — Der Ertrag der Steuern beweist, daß 124 Millionen Gulden ſteuerbarer Kapitalien in Württemberg vorhanden ſind; rechnet man noch die ausgenommenen, ungefähr 10 Millionen betragenden, ferner die wohl auch einige Millionen betragenden defraudirten Kapitalien dazu, ſo ergibt ſich daraus mit ſo vieler Gewißheit, als in ſolchen Gegenſtänden irgend erwartet werden kann, die Summe der vorhandenen Activ-Kapitalien.

2) Modificationen dieſes letzteren Grundſatzes ſind: 1. wenn die auswärts angelegten Kapitalien des Württembergers in fremden Staaten auch einer Steuer unterliegen, ſo wird an der württ. Steuer der Betrag jener abgezogen; 2. ein im

Auslande, allein mit Vorbehalt des dieſſeitigen Unterthanen-Rechtes ſich aufhaltender Württemberger, oder mehreren Staaten als Unterthan Angehöriger hat nur die in W. angelegten Kapitalien zu verſteuern. Nach der Beſtimmung der erläuternden Bemerkungen (o. T.) ſind ausländiſche Kapitalien nach dem Curs, welchen ſie am 1ſten Juli haben, in Beſteurung zu nehmen. Es dürfte nicht ſchwer ſeyn zu zeigen, daß dieſe Beſtimmung gegen das Geſetz iſt, und ſomit nicht in einer bloſen anonymen Inſtruction gegeben werden konnte.

3) Die Härte und Unrichtigkeit dieſer Beſtimmung fällt in die Augen, indem der Staat daſſelbe Vermögen doppelt beſteuert. Wenn A zwar 1000 fl. Activ-Kapitalien hat, er iſt aber auf der andern Seite an B 1000 fl. ſchuldig, ſo beſitzt er offenbar kein Vermögen, ſondern blos B; allein dennoch werden dieſe 1000 fl. einmal bei A und das zweitemal bei B verſteuert.

4) Das Geſetz von 1821 nimmt aus: a. die Zucht-, Waiſen- und Irrenhäuſer; b. die Univerſität und ihre Inſtitute; c. den geiſtlichen und weltlichen Wittwen-Fiscus, die geiſtliche Verwaltung in Ellwangen und die dortige Wittwen-Kaſſe; d. alle unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Stiftungen, welche an einem Deficit leiden; e. die Sparkaſſe und die Hülfskaſſe in Stuttgart; f. die Schullehrer-Wittwenkaſſe und die Schulfonds; g. die Activ-Kapitalien der Gantmaſſen; h. diejenigen Wittwen, Waiſen und Gebrechlichen, welche nicht über 2000 fl. Kapitalien beſitzen, und ihren Hauptunterhalt hieraus ziehen. Das Geſetz von 1824 befreit a. überhaupt alle Spar- und Hülfskaſſen, mit Ausnahme ihres eigenen freien Ueberſchuſſes, und b. die Kapitalien der Corporationen für ſchuldige Früchte aus dem Theurungsjahre. Durch das Geſetz von 1830 iſt endlich noch die Rottenburger Wittwen- und Waiſen-Anſtalt befreit.

5) Die Geſchichte der Beſoldungsſteuer iſt ganz dieſelbe, wie die der Kapital-Steuer. Auch ſie wurde im Jahre 1820 als Ergänzungsſteuer auferlegt und bis zum Jahre 1803 in unver-

änderter Größe erhalten; auch bei ihr verlangte der Finanzminiſter nicht nur die alsbaldige Aufhebung der einen, ſondern auch den eventuellen Nachlaß der andern Hälfte, während die Kammer nur das erſtere bewilligte.

2. Indirecte Steuern.

§. 288.

a. Der Zoll.

Zoll. — Der reine Ertrag dieſer Abgabe iſt zu 685,097 fl. angenommen [1]).

Der Zoll iſt eine Abgabe auf ſolche Waaren, welche in das Land eingeführt, aus demſelben ausgeführt, oder endlich durch daſſelbe geführt werden. Die Größe der Abgabe iſt verſchieden bei den verſchiedenen Waarenarten, indem dieſe Steuer neben ihrem Ertrage für die Staatskaſſe auch zu polizeilichen Zwecken benützt wird. Es ſoll nämlich durch dieſelbe den inländiſchen Gewerben Schutz gegen übermächtige, ſchon längſt gegründete ausländiſche Concurrenz gewährt werden; deßhalb ſind denn außer eigentlichen Luxus-Gegenſtänden hauptſächlich ſolche Waaren hoch angelegt, welche auch im Lande verfertigt werden könnten, bisher aber nicht, oder wenigſtens nicht in gehöriger Güte und Menge, verfertigt wurden. Die Ausfuhr von bearbeiteten und rohen Erzeugniſſen iſt im Allgemeinen dagegen nur nieder impoſtirt, und häufig mehr auf Gewinnung ſtatiſtiſcher Nachrichten, als auf Gewinn für die Staatskaſſe berechnet. Die Durchfuhr endlich iſt auf alle Weiſe begünſtigt, und ſomit nur ſehr nieder beſteuert, damit der einträgliche und gar nicht gefährliche Commiſſions- und Speditions-Handel nicht genöthigt werde, andere Wege zu ſuchen [2]).

Daß Württemberg ſich zu gemeinſchaftlicher Errichtung eines Zollſyſtemes und einer Zoll-Linie gegen das Ausland, dagegen zu Aufhebung aller Zölle gegen einander mit Baiern und den hohenzollerſchen Fürſtenthümern verbunden hat, und unter welchen Bedingungen dieſe Verbindung zu Stande gekommen iſt, wurde bereits oben in §. 258, S. 776 ausführlich erörtert. Ebendaſelbſt iſt angegeben worden, welcher die Handelsfreiheit begünſtigende Vertrag mit Preußen und Darmſtadt abgeſchloſſen wurde, und in welchen Verhältniſſen Württemberg zu der Schweiz ſteht. Es bleibt alſo nur übrig zu entwickeln, nach welchen Grundſätzen der Verein bei der Erhebung ſeiner Zölle im Einzelnen verfährt [3]).

1) Alle Handelsgüter, gleichviel ob zollbar oder zollfrei, dürfen über die Zoll-Linie nur auf den eigens bezeichneten Zollſtraßen ein- oder aus-treten, und zwar nur in der Zeit zwiſchen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Von der letzteren Vorſchrift ſind nur Poſt- und Eilwagen, und Reiſende mit Poſtpferden, in ſo ferne ſie keine Handelsreiſende ſind, ausgenommen [4]); ſonſt begründen nur Unglücksfälle oder außerordentliche Umſtände eine Abweichung [5]).

2) Alle die Zoll-Linie überſchreitende Waaren, ſeien ſie zur Einfuhr, zur Ausfuhr, oder zur bloſen Durchfuhr beſtimmt, ſeien ſie zollbar oder nicht, müſſen genau angegeben (declarirt) werden bei der zuſtändigen Zollerhebungsſtelle. Pflichtig zu dieſer Declaration iſt derjenige, welcher ſich im Augenblicke der Zoll-Behandlung im Beſitze der Waare befindet, ſei er deren Eigenthümer oder nicht [6]). — Nur der Gränzverkehr, namentlich der mit Lebensmitteln in offenem unverpacktem Zuſtande, iſt dieſen Beſchränkungen nicht unterworfen [7]).

3) Mit dem Zolle wird auch zugleich anſtatt des Weggeldes ein Zoll-Beiſchlag und noch eine Stempelgebühr erho-

ben. Alle dieſe Abgaben ſind in landesgeſetzlichen Geldſorten zu entrichten; Borg findet nicht Statt. Doch iſt es den Zollpflichtigen erlaubt, zollbare Waaren in den öffentlichen Niederlagen der Hall=Aemter zu hinterlegen, wo ſie dann erſt bei ihrer Ablieferung an den Verbrauchenden den Zoll zu entrichten haben. Selbſt Privat=Niederlagen werden für Kolonialwaaren, Flüſſigkeiten und rohe Stoffe, die auch im Lande erzeugt werden, geſtattet, natürlich aber nur unter beſtimmten Controle=Maasregeln. — Entſteht Streit zwiſchen den Zollpflichtigen und der Erhebungsbehörde, ſo ſteht erſteren der Recurs an die Oberzoll=Adminiſtration, von dieſer an das Finanzminiſterium und endlich an den Geheimen=Rath zu [8]).

4) Für Durchfuhr von Waaren wird nur eine unbedeutende Abgabe bei dem Ausfuhr=Zollamte entrichtet (ſ. §. 69 und 70 der Ver.Z.O.); dagegen ſind Vorkehrungen getroffen, um die Zollgefälle gegen Defraudation zu ſchützen [9]).

5) Dem Eingangs=Zolle ſind alle Waaren unterworfen, welche in das Vereins-Gebiet einkommen, ohne weder als blos durchgehende Waaren erklärt, noch ausdrücklich im Zolltarife als zollfrei angegeben zu ſein [10]). Der Eingangszoll wird von dem Gräzzollamte erhoben, nachdem vorher die Frachtbriefe übergeben, oder ſchriftliche Erklärungen gemacht wurden, ſodann zur innern Beſichtigung der declarirten Waaren übergegangen war. Sobald der Frachtfahrer im Beſitze des Zoll-Gegenſcheines iſt, kann er frei über die Waaren verfügen. Die Zollämter haben das Recht, den Wagen und das Gepäcke von Reiſenden zu eröffnen, wenn ſie Verdacht haben, daß Waaren eingeſchwärzt werden ſollen; körperliche Viſitation der Perſonen iſt verboten [11]).

6) Ausgangs=Zoll wird von allen, nicht beſonders

im Tarife ausgenommenen oder ſchon als eingehend verzollten Waaren, welche das Vereins-Gebiet verlaſſen, entrichtet. Entweder wird derſelbe von einem Hallamte, bei welchem die Verladung und Beſichtigung geſchah, oder von dem Gränz-Zollamte erhoben [12]).

7) **Befreiungen** von den Zoll-Gebühren finden ſtatt:

a) für die Souveräne der vereinten Staaten und die Mitglieder der regirenden Familien, in Beziehung auf Alles, was ein- oder aus-geführt wird;

b) für fremde regirende Fürſten, in ſo ferne dieſe etwas zu ihrem eigenen Gebrauche beziehen;

c) für alle Militär-Fuhrwerke jeder Art, wenn ſie von Militär-Perſonen begleitet ſind, und in ſo weit ſie Armee-Gut führen;

d) für die fremden, bei den vereinten Staaten beglaubigten Geſandten jeder Klaſſe, in ſo ferne die Regirungen derſelben Reciprocität beobachten; endlich

e) für die Fabrikanten aus dem Vereinsgebiete, welchen zur Begünſtigung ihres Gewerbes, und zur Erleichterung der Concurrenz mit dem Auslande ein Nachlaß an dem Zolle für eingeführte Roh-Stoffe oder Halbfabrikate von ihrer Regirung bewilligt wird [13]).

Zu bemerken iſt hierbei, daß in den Fällen unter a) und e) die Staatskaſſe des betreffenden Staates der Vereinskaſſe den Ausfall zu erſetzen hat. — Vom Zollbeiſchlage ſind frei die einheimiſchen und fremden Fürſten, ſo wie die zollfreien Geſandten und die Bundestagsgeſandten [14]).

8) Die gegen Uebertretung der Zollgeſetze ausgeſprochenen Strafen ſind hauptſächlich Geldſtrafen, nämlich der vervielfachte Betrag der gefährdeten Gebühr, und in den Wiederholungsfällen auch Confiscation der Waare, auch wohl des

Schiffes und Geſchirres. Beſonders verpönt iſt das Einſchwärzen in Banden, ſo wie das Einſchwärzen in Verbindung mit Verſicherungsgeſellſchaften. Zahlungsunfähige werden nach den gewöhnlichen Geſetzen zu Freiheitsſtrafe verurtheilt; nach mehr als dreifacher Wiederholung von Einſchwärzung ſoll auch die Unterſagung des gemisbrauchten Gewerbes Platz greifen [15]). Die Unterſuchung wird von dem betreffenden Oberamte geführt; demſelben ſteht auch die Erkenntniß der Strafe zu; überſteigt dieſelbe deſſen Competenz, ſo fällt die Oberzolladminiſtration das Urtheil. Wenn die Strafe das Strafmaas einer Verwaltungsbehörde überreicht, ſo treten die Gerichte ein. Recurs findet nur Einer Statt, nach den allgemeinen Regeln, alſo vom Oberamte an die Oberzolladminiſtration, von dieſer an den Geheimenrath, von einem Gerichte an das nächſtvorgeſetzte [16]).

Folgende amtliche Stellen ſind zur Beziehung der Zollgefälle oder zur Beaufſichtigung beſtellt: Unter der Leitung der Oberzoll-Adminiſtration ſtehen zunächſt die drei Oberzollinſpectoren, beſtimmt zur Leitung der Dienſtverrichtungen der Zollſchutzwache, ſo wie zur Beaufſichtigung der Erhebungs-Behörden; denſelben ſind 10 Zoll-Inſpectoren untergeordnet [17]). Zur Erhebung der Zölle an den Gränzen beſtehen für den Verkehr auf den Handelsſtraßen Oberzoll- und Zollämter; für den Gränzverkehr auf den Nebenſtraßen Zollämter, Zollſtationen und Nebenzollſtationen. Oberzollämter ſind mit einem Oberbeamten, einem Controleur und einem Wagmeiſter beſetzt; außerdem iſt ihnen eine Anzahl von Aſſiſtenten und Zollwarthen beigegeben; Zollämter ſind beſetzt mit einem Beamten und einem Controleur. Eine Zollſtation iſt in der Regel nur mit einem Zolleinnehmer beſetzt; Nebenſtationen werden gewöhnlich von

Ortsbewohnern verſehen [18]). — Rückwärts von der Gränze (und nur ausnahmsweiſe mit einem Gränzzollamte verbunden) ſind die Hallämter, beſetzt mit einem Oberbeamten, einem Controleur, einem oder mehreren Wagmeiſtern und Hall- oder Keller-Verwaltern [19]). — Die Zollſchutzwache iſt zur Bewahrung der Gränze gegen Zolldefraudanten und zum Dienſte bei den Zollämtern beſtimmt; ſie iſt ein von dem Landjägerkorps getrenntes, militäriſch organiſirtes, von Offizieren befehligtes Korps. Zum Theile iſt die Mannſchaft beritten [20]).

1) Vor dem Zollgeſetze von 1824 trug der Zoll jährlich zwiſchen 340 — und 400,000 fl.; hierauf ſtieg ſein Ertrag gegen 500,000 fl.; die beſſere Gränzbewachung und die höheren Zollanſätze ſteigerten ihn in den letzten Jahren noch mehr, ſo daß er z. B., als höchſte Summe, im J. 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ 750,000 fl. ertrug. Die Elementarausgaben ſind natürlich bei Zöllen ſehr bedeutend, und ſo iſt nicht zu verwundern, daß ſie — ohne die Koſten der Zollſchutzwache und ohne die Kanzleikoſten der Landämter — 20,397 fl. für die Oberzolladminiſtration, und 156,512 fl. für die Erhebungsbeamten betragen, ſ. Verh. d. K. d. A. 1830, 3tes u. o. Beil.H., 2te Abth., S. 115 fg.

2) Der Zoll iſt bekanntlich, wie in andern Ländern, ſo auch in Württemberg, eine im Allgemeinen ziemlich verhaßte Abgabe. Es ſoll nun auch nicht geläugnet werden, daß er viel Nachtheiliges hat: die Elementarkoſten ſind ſehr bedeutend; die Bewohner der Gränze werden durch die Zoll-Linie ſehr beſchränkt, gehindert, und — was das Schlimmſte iſt — demoraliſirt; ſelbſt im Innern des Landes kommen nicht ſelten ſehr bedeutende Strafen vor, welche zwar rechtlich unangreifbar, allein nichts weniger als populär ſind. Allein es wäre dennoch ſehr einſeitig, wenn nur dieſe Folgen des Zollſyſtemes ins Auge gefaßt würden. Württemberg war, ſollte es nicht ganz zu Grunde gehen, durchaus genöthigt, ſeine Gewerbe zu heben, theils um

neuen Abſatz ins Ausland ſich zu eröffnen, theils um Manches ſelbſt zu verfertigen, was bisher aus fremden Ländern bezogen wurde. Seine früheren Abſatzwege waren ihm nach und nach ganz verſchloſſen worden, und ſo gewiß gänzliche Handelsfreiheit das beſte iſt, ſo wenig kann ein Verhältniß beſtehen, in welchem das Eine Volk nur kaufen, aber nie verkaufen ſoll. Dieſe neue Induſtrie war aber poſitiv zu ſchützen, ſollte ſie erſtarken können. — Daß aber dieſer Zweck der Zollgeſetzgebung auch würklich erfüllt wird, dieß beweist die Menge von kleineren und größeren Gewerbe-Anſtalten, welche überall im Lande ſeit dieſer Zeit entſtehen und ſich immer mehr ausbilden. Es iſt zu bedauern, daß noch keine öffentliche Nachrichten über dieſe Ergebniſſe mitgetheilt wurden, ſie müßten dazu dienen, manches Urtheil zu berichtigen, und manche Unzufriedenheit zu mildern.

3) Die Vorſchriften ſind enthalten in der Vereins-Zoll-Ordnung und dem derſelben angehängten Tarife, bekannt gemacht durch V. O. vom 26ſten Sept. 1828, Rbl. S. 727 fg.; Ergänzung und Berichtigung derſelben vom 12ten Nov. 1828, Rbl. S. 863 fg.; V. O. die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung betreffend, vom 2ten Oct. 1828, Rbl. S. 759 fg.; V. O. die Verhinderung des Schleichhandels betreffend, vom 23ſten Nov. 1829, Rbl. S. 549.

4) Eigene Vorſchriften über die Behandlung der Poſt- und Eilwagen ſind gegeben durch V. O. vom 5ten Nov. 1829, Rbl. S. 519 fg.

5) S. Ver. Zoll-Ordn. §. 14.

6) Daſ. §. 15.

7) Daſ. §. 29. Die näheren Beſtimmungen ſind enthalten in Beil. II. der V. O. vom 2ten Oct. 1828, ſ. Rbl. S. 766.

8) Ver. Zoll-Ordn. §. 20—26, und 30—34; über die Niederlagen insbeſondere aber §. 78—116.

9) S. Ver. Zoll-Ordn. §. 35—57; ferner Beilage III. zu der V. O. vom 2ten Oct. 1828.

10) Im Falle eine einheimiſche Waare wieder unverkauft zurückkömmt aus dem Auslande, iſt ſie zollfrei, wenn über die Identität derſelben gegen die Oberzolladminiſtration ein Beweis geführt werden kann, welcher jeden Zweifel ausſchließt. Doch darf auch dann die Wiedereinfuhr nur bei dem Zollamte geſchehen, welches die Ausfuhr behandelt hatte, ſ. V.Z.O. §. 59.

11) V. Z. O. §. 59—68.

12) Daſ. §. 69—87.

13) Die Summe der Rückvergütungen an Gewerbsleute betrug im J. 1828—29 für Württemberg 21,070 fl.; ſ. Memminger's Jahrb. 1829, H. 1, S. 100.

14) V. Z. O. §. 91—95.

15) Ueber dieſen Punct ſ. oben §. 228, Note 15, S. 629, und §. 229, Note 5, S. 634.

16) Das Nähere über die Straffälle und über das Strafmaas ſ. in der V. Z. O. §. 96—115.

17) S. Rbl. von 1828, S. 131; ferner namentlich die: Dienſt-Inſtruction für die Oberzollinſpectoren, s. l. et a. (1828) Fol.; Dienſts-Inſtruct. für die Zoll-Unterinſpectoren, ebd. Fol.

18) V. O. vom 4ten Mai 1828, Rbl. S. 322. Ueber die Befugniſſe der Zollſtationen ſ. V. O. vom 24ſten Juni 1828, Rbl. S. 562 (ein Auszug aus den (ungedr.) Grundlinien für die Organiſation der Erhebungs- und Aufſichtsſtellen des Zollvereins, vom 18ten Jänner 1828.); beſonders aber: die Inſtruct. über die Erhebung und Controlirung der Zollgefälle, vom Sept. 1828, Fol. mit Tabellen; die Inſtruct. für die Rechnungs- und Kaſſenführung der V. Zoll-Erhebungs-Behörden, vom 9ten Oct. 1828, Fol. mit Tabellen; Inſtruct. über das Verfahren bei Anlegung von Schnur und Siegel, vom 18ten Oct. 1828; Inſtruct. über die Kommerzial-Buchführung, vom 22ſten Oct. 1828; ferner: Verfügung über die Canzlei der Zollerhebungsbehörden, vom 4ten Mai 1829, Rbl. S. 194. — Eine Aufzählung der verſchiedenen Zoll-Erhebungs-

Stellen ſ. in Rbl. von 1829, S. 219 fg.; Nachträge und Aenderungen, daſ. S. 522, Rbl. 1830, S. 337.

19) S. V. O. vom 4. Mai 1828, Rbl. S. 322 fg.

20) S. Inſtruct. für die Zollſchutzwache, Stuttg. 1828, 12.; Inſtruction für die Brigadiers der Zollſchutzwache, Stuttg. 1828, 12.

§. 289.

b. Acciſe. — c. Auflage auf die Hunde.

Der reine Ertrag der Acciſe iſt für jedes der Jahre 1830—33, zu 418,822 fl. angenommen [1]).

Die Acciſe iſt eine Auflage auf den innern Verkehr mit einzelnen beſtimmten Gegenſtänden. Sie ruht auf dem Kauf- oder Tauſch-Werthe, und der Verkäufer haftet für ſie (mit Ausnahme des verkaufenden Staates, an deſſen Stelle der Käufer eintritt). Bei einem Tauſche wird von jedem der beiden Gegenſtände die Acciſe entrichtet. Folgende Gegenſtände aber ſind es, welche der Abgabe unterworfen ſind:

1. Markt- und Handelswaaren ausländiſcher Handelsleute. Bei Handwerkern wird tagweiſe eine Abgabe angeſetzt ohne Rückſicht auf den Werth ihrer Waaren, aber in zwei Abtheilungen nach den Handwerken; bei Krämern und Kaufleuten in der Regel auch tagweiſe, allein nach dem Werthe ihrer Waare, bei langem Aufenthalte tritt eine Averſalſumme ein; auswärtige Handelsreiſende haben ein auf ein Jahr gültiges Patent zu löſen [2]).

2. Lotterieen, Theater, ausgeſtellte Seltenheiten; theils ſind Procente des Erlöſes, theils tägliche Abgaben zu leiſten [3]).

3. Fahrnißverſteigerungen. Für alle in öffentlicher Verſteigerung verkauften Gegenſtände iſt, wenn ſie auch ſonſt keine Acciſe beim Verkaufe zahlen, $\frac{1}{50}$ des Erlöſes zu

entrichten; zahlt ſie an und für ſich ſchon Acciſe, ſo wird dieſe eingezogen. Frei ſind: die erſten 200 fl. des Erlöſes, ferner unbedingt: Vieh und Feld- und Garten-Früchte [4]).

4. *Wein* und andere geiſtige Getränke, als Weinmoſt, Obſtmoſt, Bier, Heffe, Eßig, Branntwein und Liqueur. Hievon zahlt der im Großen, alſo nach der Trübeich, abſetzende Verkäufer $\frac{1}{30}$ des Preiſes. Frei iſt nur der ſelbſterzeugte Wein vom Herbſte bis zum nächſtfolgenden erſten März, ferner das ins Ausland verkaufte Getränke, welches nur den Ausfuhrzoll entrichtet [5]). In Wirthſchaften, alſo nach der Schenkeich, verſchloſſene Getränke unterliegen nicht dieſer, ſondern der Wirthſchaftsabgabe; ſ. den nächſten §.

5. *Schlachtvieh* und *Fleiſch*. Alles von Fleiſchern und Gaſtwirthen geſchlachtete Vieh entrichtet eine, je nach der Gattung für den Kopf in beſtimmter Summe feſtgeſetzte, Abgabe; wer, ohne eines dieſer Gewerbe zu treiben auf den Verkauf ſchlachtet, zahlt $\frac{1}{50}$ des Erlöſes. Frei iſt alſo vor Allem der eigene Gebrauch, namentlich auch bei Wirthen, welche das Fleiſcherhandwerk nicht treiben, ferner wer eines Nothfalles wegen ein Thier ſchlachten muß [6]).

6. *Holz*. Jede Art von Brenn- oder Nutz-Holz, auf dem Stamme oder gefällt, hat $\frac{1}{50}$ des wahren Verkaufspreiſes, alſo ohne Abzug von Hauer- oder Fuhr-Lohn, zu entrichten. Selbſt Holzkohlen, Lohe und Torf werden dieſer Abgabe unterworfen [7]).

7. Veräußerung von *Gütern*, *Grundgefällen*, *ewigen Renten* und *Real-Gerechtigkeiten*, ferner Contracte über *Vermögensabtheilungen*. Bei der gerichtlichen Erkenntniß über alle Contracte der genannten Art iſt ein Procent des Kaufpreiſes zu entrichten; im Falle durch Anbedingung einer Abgabe, z. B. eines Leibgedinges, der

Kaufpreis vermindert würde, ſo iſt der Betrag dieſer Abgabe demſelben zuzurechnen; eine als Heurathgut abgegebene Summe wird nicht berechnet. Bei Vermögensabtheilungen wegen angefallener Erbſchaft wird übrigens nur in dem Einen Falle etwas entrichtet, wenn außer der Erbsportion (welche frei iſt, ſ. unten) von einem der Erben ein beſtimmtes Object gegen einen gewißen, den übrigen Erben oder den Gläubigern zu entrichtenden Preis übernommen hat [8]).

8. Vermiſchte Gegenſtände. Eine große Anzahl von Artikeln verſchiedener Art wird mit einer Abgabe von $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{60}$ des Verkaufswerthes belegt, wenn dieſelben nicht von Gewerbsleuten, welche der ordentlichen Gewerbeſteuer unterliegen, zu Verkaufe gebracht werden. Auch haben einige Arten von Hauſirern ein kleines Wochengeld zu entrichten. Erreicht der Erlös jedoch drei Gulden nicht, ſo wird keine Abgabe entrichtet [9]).

Steuerbefreiungen finden nur in folgenden Fällen bei der Acciſe Statt: a. bei Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthume des Königes; b. bei allen Eigenthumsübergaben, welche durch ein anderes Rechtsgeſchäft als durch Kauf oder Tauſch vorgenommen werden (alſo z. B. durch Schenkung, Erbſchaft, Heurathgut, gerichtliche Zuerkennung); c. bei Verkäufen der Wohlthätigkeitsvereine; d. bei den Verkäufen der mit der ordentlichen Gewerbeſteuer belegten Gewerbenden, in ſo ferne ſie den verkauften Gegenſtand vermöge ihres Gewerbes abſetzten [10]). — Die Verpflichtung zur Entrichtung der Acciſe tritt 24 Stunden, nachdem die dazu verbindende Handlung vorgenommen wurde, ein und zwar iſt ſie an dem Orte zu entrichten, in welchem dieſe Handlung vorgieng, weshalb in jeder Gemeinde ein Accis-Einbringer beſtellt iſt. Verſäumniß des Termines macht

ſtraffällig, und zwar, je nach der Verſchiedenheit der einzelnen im Geſetze näher bezeichneter, Fälle um den 5—30fachen Betrag der Abgabe; beträgt die 30fache Strafe mehr als den Werth der Waare, ſo wird dieſe zur Strafe confiscirt. Nur bewieſene ſchuldloſe Unwiſſenheit in Beziehung auf Thatſachen befreit von der Strafe; bei Zahlungsunfähigkeit tritt Gefängniß ein. Der Anbringer erhält die Hälfte der Strafſumme [11]).

Abgabe auf Hunde. Zunächſt aus den polizeilichen Zwecken, eine allzugroße Vermehrung der Hunde zu verhindern, iſt durch Geſetz vom 18. Juli 1824 (Rbl. S. 516) eine Abgabe auf alle Hunde gelegt worden [12]). Das Geſetz theilt zu dem Behufe die Hunde in drei Klaſſen, je nachdem ſie zur Sicherheit und zum Gewerbe, oder zur Jagd, oder endlich zum Vergnügen und aus andern Urſachen gehalten werden. In der dritten Klaſſe beträgt die Steuer jährlich 24 kr., in der zweiten 1 fl., in der erſten aber 4 fl. — Die Ortsvorſteher haben für die jährliche Aufnahmen zu ſorgen; die Ortskaſſe erhält den 4ten Theil des Ertrages aus ihrer Gemeinde [13]).

1) Der reine Ertrag dieſer Abgabe war in den frühern Etatsjahren ungefähr derſelbe. — Das Geſetz über die Acciſe-Abgabe iſt vom 18. Juli 1824, Rbl. S. 499. — Durch die Abgabengeſetze von 1827 und 1830 ſind nur unbedeutende Aenderungen eingetreten. Die Vollziehungs-Inſtruction iſt vom 21. Aug. 1824. Eine Acciſe-Abgabe war ſchon ſeit dem Jahre 1638 im Herzogthum Württemberg eingeführt, und von der Landſchaft eingezogen; ſ. die Geſchichte der Abgabe in Weißer's Nachrichten von w. Geſetzen, S. 19 fg. Unter dem 5. Jul. 1808 wurde eine ausführliche, in manchen Stücken ſehr harte, allgemeine Accis-Ordnung erlaſſen. Spätere

Ver-

Verordnungen und Geſetze vom 16. Sept. 1816, 17. Aug. 1818 und 29. Juni 1821 änderten und milderten Vieles. Nachdem vielfache Anträge in der Stände-Verſammlung vorangegangen waren, wurde endlich auf dem Landtage von 1824 ein königl. Geſetzesentwurf eingebracht, und unter Modificationen von der Verſammlung angenommen. S. Verh. der K. d. A., 1824, H. 6, S. 248; H. 9, S. 699, H. 12, S. 1212; H. 16, S. 1662.

2) S. die einzelnen Anſätze im Geſetze von 1824, §. 4, und Beilage. — Der Ertrag der ganzen Summe iſt nur zu 4000 fl. für die Finanz-Periode von 1832—33 angenommen, ſ. Verh. der K. d. A., 3te a. o. Beilh., 2te Abth., S. 124.

3) Procente des Erlöſes ſind zu entrichten von Theatern, Kunſtwerken u. ſ. w., für welche Eintrittsgeld erlegt wird, ferner von allen Lotterieen. In allen Fällen ſind es 5 Procente (3 kr. vom Gulden) mit Ausnahmen der Lotterieen von Gebäuden, welche nur 2 kr. vom Gulden entrichten. — Iſt eine Controle-Anſtalt nothwendig, ſo bezahlt dieſe der Abgabe-Pflichtige. Alle auf der Straße und in den Häuſern umherziehende Gaukler, Muſikanten, Führer fremder Thiere u. ſ. w. zahlen — verſchiedene — Tagsgebühren. — Die ganze Summe beträgt nur 1400 fl. jährlich.

4) Der Ertrag dieſer Rubrik iſt auf 4000 fl. angeſchlagen.

5) S. Geſetz von 1824, Art. 7; Abgaben-Geſetz vom 26. April 1830, Art. 10, Rbl. S. 187. Der jährliche Ertrag von dieſem Poſten iſt auf 40,000 fl. angenommen. — Der auf dem Landtage von 1830 gemachte Antrag, dieſe ganze Auflage, als hart für den Weinbauer, und unbillig weil andere Felderzeugniſſe auch keine Acciſe entrichten, aufzuheben, und dagegen eine Procent-Abgabe für die Weinhändler einzuführen, fand in beiden Kammern keine Billigung, führte aber doch zu der Verlängerung des Frei-Termins von Martini bis auf den erſten März; ſ. Verh. der K. d. A., 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 126; H. 3, S. 812 fg.; Verh. der K. d. St. H., H. 2,

S. 587. Die ſtärkeren Gründe ſcheinen übrigens keineswegs für den von den Kammern gefaßten Beſchluß zu ſeyn.

6) S. Geſetz von 1824, §. 8, und Abgaben-Geſetz von 1830, Art. 10. Die Summe des Ertrags iſt 130,000 fl. jährlich.

7) Die jährliche Summe beträgt 70,000 fl.

8) S. §. 18 des Geſetzes, und Verfüg. vom 17. Febr. 1829, Rbl., S. 68. — Dieſer Theil der Acciſe wird zu 170,000 fl. gerechnet, was alſo einen jährlichen Verkehr von 17 Millionen Gulden beweist.

9) Das Acciſe-Geſetz von 1824 enthält in §. 10. die Aufzählung der verſchiedenen Artikel, welche dieſer Art von Abgaben unterworfen ſind. Ihr jährlicher Ertrag iſt zu 27,000 fl. angenommen.

10) S. das Geſetz von 1824, §. 3.

11) Daſ. §. 12—21. — Ueber die Strafe wegen Acciſe-Vergehen ſ. Inſtruction in Betreff der Unterſuchung der Acciſe-Vergehen vom 19. Juli 1826, Rbl. S. 351.

12) Durch V. O. vom 5. Juli 1809 war eine allgemeine Auflage von 2 fl. auf jeden Hund, mit Ausnahme der Jagdhunde, gelegt worden; durch V. O. vom 26. Oct. 1818 wurde dieſe Steuer von Seiten des Staates erlaſſen, aber den Gemeinden anheimgeſtellt, ob ſie eine, bis zu 4 fl. ſteigende, Abgabe zum Beſten ihrer Armenkaſſen auf alle nicht nothwendigen Hunde legen wollten. Weil dieſes aber nur wenig geſchah, und der Zweck, die Zahl der überflüßigen Hunde zu vermindern, dadurch nicht erreicht wurde, ſo zog die Regirung dieſe Abgabe wieder an ſich, indem ſie auf dem Landtage von 1824 einen Geſetzesentwurf einbrachte. S. Verh. der K. d. A., H. 6, S. 263; H. 7, S. 461; H. 13, S. 1250; H. 14, S. 1394; H. 15, S. 1569; H. 16, S. 1663.

13) S. das angef. Geſetz, und das Abgaben-Geſetz von 1830, Art. 10. — Der reine Ertrag iſt auf die Jahre 1830—33 zu 20,250 fl. angenommen; 1200 fl. kommen auf Verwaltungskoſten, 7500 fl. fallen den Gemeindekaſſen zu, 550 fl. ſind Ab-

gang u. ſ. w. Dieſe Auflage iſt im Budget immer zuſammen geworfen mit der Acciſe: aus welchem Grunde iſt nicht leicht einzuſehen, denn weder die Theorie noch die practiſche Ausführung theilt beide Steuergattungen derſelben Klaſſe zu. Da die ganze Abgabe, der eigenen Erklärung des Geſetzes zur Folge, nur einen polizeilichen Zweck hat, und da überdieß die Unbedeutendheit der Sache dem Staate eine Nachſicht erlaubt, ſo wäre zu wünſchen, daß die Beſtimmungen des Geſetzes weniger ſtrenge von den Behörden angewendet würden, und in jedem Falle, in welchem die Sicherheit die Haltung eines Hundes zu erfordern ſcheint, nur der Anſatz der dritten Klaſſe gemacht würde. Dagegen könnten vielleicht eigentliche Luxus-Hunde noch höher beſteuert werden, denn von einem Erfolge des Geſetzes iſt nicht viel zu ſehen.

§. 290.

d. Wirthſchafts-Abgaben.

Wirthſchaftsabgaben. Der reine Ertrag dieſer beträchtlichen indirecten Steuer iſt auf 900,000 fl. jährlich angenommen [1]).

Dieſe Abgabe begreift theils eine Steuer auf die Wirthſchaften und Getränkefabriken als ſolche, theils eine Auflage auf die in den Wirthſchaften abgeſetzten geiſtigen Getränke in ſich. In erſterer Beziehung trifft ſie: a. Schild-, b. Speiſe-, c. Schenk-Wirthſchaften, d. Bierbrauereien, e. Branntweinbrennereien, f. Eßigfabriken. Die zu verſteuernden Getränke aber ſind: Wein, Obſtmoſt, Bier, Branntwein, Liqueur, Eßig. Es finden nicht nur verſchiedene Anſätze, ſondern auch ganz verſchiedene Behandlungsweiſen je nach der Art des Getränkes ſtatt.

Die Beſteurung der Wirthſchaften und Getränke-Fabriken zerfällt wieder in zwei Abgaben, in das Con-

ceſſions- und in das Recognitions-Geld. Jenes wird bei Eröffnung der Wirthſchaft oder der Fabrik entrichtet, und hat je nach der Art und der Ausdehnung des Gewerbes ſehr verſchiedene Anſätze, welche bei den verſchiedenen Wirthſchaften zwiſchen 2 und 120 fl., bei den Fabriken zwiſchen 4 und 150 fl. ſchwanken [2]). Das Recognitions-Geld wird jährlich entrichtet, und iſt ebenfalls nach Art und Größe des Gewerbes verſchieden (zwiſchen 8 fl. und 32 kr.). Dieſe Abgabe muß nicht nur ſo lange, als das Gewerbe würklich getrieben wird, entrichtet werden, ſondern auch nach der Aufgebung deſſelben, ſoll das Recht daſſelbe wieder aufzunehmen nicht verloren gehen [3]).

Die Vorſchriften über die Beſteurung der einzelnen Getränke ſind nun aber folgendermaaßen verſchieden.

1. Abgabe vom Weine. Von dem in Wirthſchaften verkauften Weine ſind 15 Procente des Erlöſes zu entrichten. In der Regel wird mit den Wirthen ein Accord über eine von ihnen zu leiſtende Averſal-Summe geſchloſſen, und dann fällt jede Controle weg. Kann dagegen kein Accord erzielt werden, ſo wird die Schuldigkeit des Wirthes durch ſtrenge Controle ſeiner ſämmtlichen Weineinlage, durch periodiſchen Abſtich ſeiner ſämmtlichen, immer unter accisamtlichem Siegel gehaltenen und obrigkeitlich geeichten, Fäſſer, und durch Rückſicht auf ſeine Verkaufspreiſe berechnet. Für den Hausbrauch des Wirthes wird, nach dem Ermeſſen der Verwaltungsbehörde und der Ausdehnung ſeines Güterbeſitzes, der Zahl ſeiner Dienſtboten u. ſ. w. bis zu 15 Eimer frei gegeben. Ebenſo wird kein Umgeld bezahlt von dem Verkäufe im Großen (über 1 Imi Eichmaas), von zu Grunde gegangenen, zum Branntweinbrennen verkauften, oder als unbrauchbar weggeſchütteten Weinen. — Um dem Wirthe zum Wiederer-

ſatze ſeiner Abgabe zu verhelfen, iſt ihm geſtattet den Wein, der nach der Eichmaas verſteuert wird, in der um ein $\frac{1}{10}$ kleineren Schenkmaas abzugeben [4]).

2. Die Abgabe vom Obſtmoſt wird ganz auf dieſelbe Weiſe behandelt wie die von Weine, ſ. Geſetz von 1827, §. 20.

3. Die Abgabe vom Bier beſteht in einer Malzſteuer, welche alles Getreide trifft, das eingeweicht oder im Zuſtande des Keimens oder Wachſens gedörrt oder getrocknet, und zur Erzeugung von Bier verwendet wird. Ebenſo ſind alle Malzſurrogate der Steuer unterworfen. Das Simri eingeſprengten Malzes hat 21 kr. zu entrichten; trocknes Malz wird zu eingeſprengtem wie 6 zu 8 berechnet. Zur Sicherung der Abgabe iſt verordnet, daß (mit wenigen Ausnahmen) nur in öffentlichen Mühlen das Malz geſchroten werden darf; in die Mühle aber darf es nur mit einem Scheine des Ortsaccisers gebracht werden. Die Müller haben ordentliche Regiſter zu führen, ebenſo die Bierbrauer; beide ſind den Umgeldscommiſſarien zur Vergleichung zu übergeben. Die Acciſer haben die Mühlen öfters unvermuthet zu unterſuchen. Fremdes Bier entrichtet, außer dem Zolle, noch eine Verbrauchs-Steuer von 2 und 3 fl. vom Aimer [5]).

4. Abgabe vom Branntwein. Sie zerfällt in die Fabrikations- und in die Ausſchenk-Steuer. An erſterer muß nämlich vom Aimer Branntwein, zu welchem Malz gebraucht wird, die Malzſteuer und 1 fl. 48 kr., von ſolchem aber, zu welchem kein Malz kommt, 5 fl. bezahlt werden. Der Brenner iſt ſchuldig den Acciſer vor und nach der Läuterung zu berufen; außerdem hat der Letztere die Verpflichtung wöchentlich mehreremal die Fabrik zu beſuchen, ob nicht heimlich gebrannt werde. Accorde können abgeſchloſſen wer-

den. Die Ausſchenkſteuer beſteht, wie beim Weine in 15 vom Hundert des Erlöſes, jedoch wird ſie bei eigentlichen Branntweinſchenken immer als Averſalſumme in der Form einer Patent-Steuer erhoben; nur bei Privaten, welche nach erhaltener Erlaubniß gelegentlich Branntwein ſchenken, wird würklich der Erlös berechnet [6]).

5. Abgabe vom Eßig. Derſelben unterliegt derjenige Eßig, welcher zum Handel und zum Kleinverkaufe beſtimmt iſt. Sie beſteht ebenfalls aus Fabrikations- und aus Verkaufsſteuer. Erſtere beſteht in der Malzſteuer, wenn der Eßig aus Malz geſotten wird, aus einer Abgabe von 1 fl. 36 kr. vom Aimer dagegen, wenn andere Stoffe genommen werden. Die Verkaufsſteuer beſteht ebenfalls in 15 von Hundert des Erlöſes, und wird ebenfalls als Patentſteuer umgelegt. Zum eigenen Gebrauche kann ohne Abgabe (mit Ausnahme jedoch der Malzſteuer) Eßig bereitet, und auch davon nach der Eichmaas imiweiſe verkauft werden gegen die gewönliche Acciſe [7]).

Die Uebertretungen der verſchiedenen Vorſchriften, namentlich die Unterſchlagungen der ſchuldigen Abgaben, ſind vom Geſetze mit verſchiedenen Strafen belegt. In der Regel ſind es Geldſtrafen, welche je nach der Beſchaffenheit der verbotenen Handlung und nach der Zahl der Wiederholungsfälle höher oder niedriger beſtimmt ſind. Im Falle von Zahlungsunfähigkeit tritt Freiheitsſtrafe ein, jedoch mit der Ausnahme, daß Wirthe, Bierbrauer, Müller, Wein-, Bier-, Branntwein- lund Eßigſchenken für die von ihren Hausgenoßen verwürkten Geldſtrafen einzuſtehen haben. Innerhalb fünf Jahre verjährt die Strafe, und die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der ſchuldigen Abgabe. Der Anbringer erhält ein Drittheil der Geldſtrafen; ein weiteres Drittheil wird der

Armenkaſſe der Gemeinde in welcher das Vergehen verübt iſt, zugeſchieden. Ausnahmsweiſe tritt ſogar die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts als Strafe ein, nämlich beim dritten Wiederholungsfalle einer Defraudation des Malzaufſchlages, oder wenn ein Branntwein- oder Eßig-Fabrikant eben ſo oft unterlaſſen hat, den Ortsacciſer nach beendigter Fabrikation zur Berechnung der Abgabe herbeizurufen. Defraudation in einer, ausnahmsweiſe erlaubten, eigenen Schrotmühle zieht ſchon beim erſten Falle den Verluſt dieſer Erlaubniß nach ſich. — Die Unterſuchung hat in allen Fällen das Oberamt, die Strafanſetzung in den die Straf-Competenz des Oberamtes überſteigenden Fällen die höhere Verwaltungsſtelle [8]).

Die Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben wird nach Cameralamts-Bezirken geführt. Der Kameralbeamte hat die Oberaufſicht über die Vollziehung des Geſetzes zu führen, und in Fällen von Mängeln oder Gebrechen ſei es der Einrichtung, ſei es des Dienſt-Perſonales an das Steuercollegium zu berichten: ebenſo über Accords-Geſuche und Beſetzung der Acciſer-Stellen. Der Einzug der Abgabe, ſo wie die Leiſtung der Elementar-Ausgaben iſt ebenfalls Sache des Kameral-Beamten [9]). — Die unmittelbare Aufſicht über die Vollziehung des Geſetzes iſt den Umgelds-Commiſſären übertragen, deren jedem eine gewiße Anzahl von Kameralamts-Bezirken zugewieſen iſt. Sie haben zu dem Ende nicht nur ſelbſt öftere Viſitationen vorzunehmen, ſondern auch die Orts-Acciſer zu belehren, die nöthigen Kellerregiſter ihnen zu übergeben, die Anſtände zu erledigen, und die ſämmtlichen Urkunden dem Kameralamte zur Berechnung der Abgabepflichtigkeiten zu überſenden [10]). — Zur Beſorgung der örtlichen laufenden Geſchäfte ſind die Acciſer be-

ſtimmt; der Accis-Viſitator jedes Kameralbezirkes aber hat die Aufſicht auf dieſe zu führen, überhaupt für die Vollziehung des Geſetzes zu ſorgen [11]).

1) Das neueſte Geſetz über dieſe Steuer iſt das vom 9. Juli 1827, Rbl. S. 269 fg.: die Inſtructionen aber zur Vollziehung derſelben ſind folgende: Verfügung vom 1. Sept. 1827, die Behandlung der Malzſteuer betreffend, Rbl. S. 381; Inſtruction zur Vollziehung des Wirthſchaftsgeſetzes im Allgemeinen, vom 11. Dec. 1827, Rbl. S. 539: (ungedr.) Nachtrag zu dieſer Inſtruction vom 3. Juli 1828. — Die Geſetzgebung über die Wirthſchaftsabgaben hat ſehr bedeutende Aenderungen, nicht nur in Einzelnheiten, ſondern im Grundſatze ſelbſt, erlitten. Schon in den älteſten Zeiten der württ. Geſchichte kommt ein Theil dieſer Abgaben vor, das Umgeld, ſ. Weißer's Nachrichten, S. 169. Bekannt ſind die großen Unruhen unter Herzog Ulrich, deren nächſte Veranlaſſung wenigſtens die Verkleinerung der Schenkmaas, zum Behufe dieſer Abgabe, war. Während der ganzen Zeit der Herzoge beibehalten und ausgebildet wurden die Beſtimmungen über das Umgeld im J. 1815 neu geordnet und redigirt. Die vielſeitigen Klagen über die Beſchwerlichkeit der Erhebungsart (durch Abſtich im Keller), ſo wie über das zahlreiche Beamten-Perſonal, welche dieſelbe erfodere, vermochten die Regirung, der Ständeverſammlung im J. 1821 einen Geſetzesentwurf vorzulegen, welcher unter dem 19. Mai, nach mehrfachen Aenderungen, als Geſetz promulgirt wurde, und welchem zu Folge auf die Grundlage einer Durchſchnittsberechnung früherer Jahre eine beſtimmte Summe (von 736,150 fl.) feſtgeſetzt, und nun auf die Oberämter vertheilt wurde. In jedem Oberamte beſtimmte der Kameralbeamte mit der Amtsverſammlung die Vertheilung an die einzelnen Wirthe; die Amtskörperſchaft haftete für den Ausfall. Durch ein Geſetz vom 18. Juli 1824 wurde die Summe auf 579,060 fl. ermäßigt,

königlichen Beamten die Vertheilung übertragen, dagegen die ſubſidiäre Verbindlichkeit der Amtspflege aufgehoben. Da nun aber auch wieder dieſe Erhebungsart vielfache Klagen einliefen, ſo brachte auf dem Landtage von 1827 die Regirung einen neuen Geſetzesentwurf ein, nach welchem der Wirth beim Einkaufe des Getränkes die ganze Abgabe, mit 15 vom Hundert des Kaufpreiſes, vorſchießen ſollte. Allein dieſer Antrag fand keine Beiſtimmung bei der Finanz-Commißion der zweiten Kammer, welche vielmehr das alte, im J. 1821 verlaſſene Syſtem des Abſtiches, verbunden mit freiwilligen Accorden der Wirthe, vorſchlug. Da zu gleicher Zeit der Zoll mit Baiern eine Annäherung der württ. Geſetzgebung über die Bierconſumtions-Steuer an den bairiſchen Malzaufſchlag nöthig machte, ſo entſtand denn nun das umfaſſende, die Geſetzgebung der Jahre 1821 — 1827 ganz verlaſſende oben genannte Geſetz. S. Verh. der K. d. A., 1827, H. 1, 70; H. 5, S. 1346; 2tes a. o. Beilh., 3te Abth., S. 160; H. 6, S. 1623; H. 7, S. 2133.

2) S. das Geſetz vom 9. Juli 1827, Art. 5., und Inſtruct. vom 11. Dec. 1827, H. 3. Ueber die beſonderen Verhältniſſe der Wirthſchaften in Beziehung auf das Gewerberecht, ſ. oben §. 229 S. 631. Entſchieden iſt durch k. Decret vom 29. Nov. 1829, daß zum Bierbrauen zu eigenem Gebrauche eine Conceßion nicht nöthig iſt.

3) S. das angef. Geſetz, Art. 6, und die Inſtruct., a. a. O. Nach einer Berechnung des Steuer-Collegiums, welche übrigens den Geſammtbetrag der Wirthſchaftsabgabe nur zu 860,000 fl. annimmt, betragen die Conceßionsgelder jährlich 9000 fl., die Recognitionsgelder aber 55.000 fl.; ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beilh., 2te Abth., S. 134.

4) Die Einzelnheiten des Verfahrens, ſowohl bei der Controle der Einkelterungen, als bei der Verwahrung der Fäſſer im Keller, endlich bei dem vierteljährigen Abſtiche der Fäſſer, ſ. im Geſetze, §. 8—19, und Inſtruct., §. 5—13. —

Dieſen Theil der Wirthſchaftsabgaben ſchlägt die oben angeführte Berechnung auf 500,000 fl. jährlich an.

5) S. das Geſetz vom 9ten Juli, §. 21 — 35, und die eigene Inſtruction über die Malzſteuer vom 1ſten Sept. 1827, Rbl. S. 381. Daß mit der H. Sigmaringiſchen Regirung eine Uebereinkunft geſchloſſen iſt, welche die Sicherung des württ. Malzaufſchlages zum Gegenſtande hat, iſt durch das Steuer-Collegium unterm 22. Mai 1828 bekannt gemacht worden. — Nach der Berechnung des Steuercollegiums erträgt die Malzſteuer 324,000 fl.; die Auflage auf fremdes Bier blos 400 fl.

6) S. das angef. Geſetz, §. 36 — 39; die Inſtruct. vom 11. Dec. 1827, §. 17 und 18; Erläuternde Beſtimmung vom 18. März 1828, Rbl. S. 149.

7) S. das Geſetz, §. 40 — 42; die Inſtruct. §. 19. — Die Einnahme von Eſſig und Branntwein zuſammen iſt auf 48,000 fl. angenommen.

8) S. das Geſetz von 1827, §. 43 — 63.

9) S. in der Inſtruct. §. 24 — 29 das Nähere.

10) Daſ., §. 33 — 34.

11) Daſ., §. 35 — 45. — Die Ausgaben für alle dieſe verſchiedenen Erhebungsbeamten ſind zu 80,000 fl. berechnet, nämlich: a. fixer Gehalt der Commiſſaire 14,600 fl.; b. Diäten derſelben 12,000 fl.; c. Tantiemen der Acciſer 22,000 fl.; d. Taggelder derſelben 4400 fl.; e. Gehalt der Viſitatoren 7800 fl.; f. Patentiſirungskoſten 600 fl.; g. Umgelds-Einzugskoſten 3600 fl.; h. vermehrter Amtsaufwand der Kameralbeamten, Papier u. ſ. w. 12,000 fl.; i. Abgang 3000 fl.

§. 291.

e. Sporteln.

Sporteln; jährlich 390,000 fl. [1]).

Die Sportel iſt eine Abgabe, welche vom Staate bei Gelegenheit einzelner Regirungshandlungen von dem durch

dieſelben betroffenen Unterthanen erhoben wird. Solcher Regirungshandlungen ſind hauptſächlich drei Gattungen; die Amtsthätigkeit der Gerichtsbehörden ſowohl in ſtreitigen als in rechtspolizeilichen Sachen; die Einräumung eines Vortheiles, auf welchen der Bürger ein Recht haben kann oder nicht; endlich die Entbindung eines Einzelnen von einem ſonſt allgemeinen Geſetze. Die Größe der Abgabe iſt theils nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, theils nach dem Mühe- und Zeit-Aufwande der Staatsbehörden, theils nach dem Widerwillen des Staates, eine verlangte Erlaubniß zu ertheilen, bemeſſen, und ergiebt ſich aus dem, alle Fälle von Sportel-Anſätzen umfaſſenden, Sportel-Tarife. Uebrigens verſteht ſich, daß die Sportel kein Kaufpreis iſt, um welchen man eine Staats-Erlaubniß auch gegen den Willen der Behörden erzwingen kann; dieſen bleibt immer die freie Entſcheidung, und nur wenn dieſe günſtig ausgefallen iſt, muß die Sportel entrichtet werden. Eben ſo wenig aber darf die Regirung auf der andern Seite dem Bürger ein an und für ſich klares Recht willkürlich verweigern, weil mit deſſen Ausübung eine Sportel verknüpft iſt [2]). In der Regel iſt eine beſtimmte Summe angeſetzt; wenn aber blos ein Minimum und ein Maximum angegeben iſt, ſo hat die anſetzende Behörde die Wahl, jedoch muß ſie eine vom Geſetze beſtimmte gleiche Aufſteigung des Anſatzes befolgen. Angeſetzt wird die Sportel von derjenigen Behörde, welche die Handlung vollzieht, wegen welcher Sportel zu bezahlen iſt; dieſe iſt verfallen in dem Augenblicke der vollzogenen Handlung oder bewilligten Bitte. Der Einzug aber wird von den Bezirksämtern beſorgt, an welche deßhalb von den höheren Stellen Anweiſungen erfolgen. Zur Controle ſind nicht nur Verzeichniſſe der angeſetzten Sporteln von der erkennenden Stelle an

die Central-Behörde zu übergeben, ſondern es werden auch Sportelzeichen den Bezirksämtern zugeſtellt, welche jedes Jahr die fehlenden zu liquidiren oder zu erſetzen haben [3]). Gegen den Anſatz findet nur einmal Beſchwerde bei der nächſtvorgeſetzten Behörde ſtatt. — Die einzelnen Gattungen von Sporteln ſind nun aber folgende:

1) Sporteln in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Für jedes Erkenntniß in ſolchen Fällen iſt eine Sportel zu entrichten; dieſelbe richtet ſich durchgängig nach der Größe des Streitgegenſtandes (wohlverſtanden nur desjenigen Theils deſſelben, der im Streite liegt, z. B. bei einem Streite über eine Dienſtbarkeit kommt nur der Werth dieſer letztern, nicht der des belaſteten Grundſtückes in Berechnung). Läßt auch die Sache keine beſtimmte Geldſchätzung zu, ſo wird dennoch für den Sportel-Anſatz vom Gerichte ein gewiſſer Geldanſchlag feſtgeſetzt. In der Regel findet in derſelben Inſtanz nur Eine Sportel Statt; in den Appellations-Inſtanzen wird nur ſo weit Sportel bezahlt, als von dem unterrichterlichen Erkenntniſſe Beruf eingelegt iſt. Der Sportel-Anſatz iſt im Erkenntniſſe ſelbſt, nach collegialiſchem Beſchluſſe, auszuſprechen, und zwar iſt die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nach denſelben Grundſätzen, wie das Erkenntniß über die Prozeßkoſten zu beſtimmen. Nur arme Partheien ſind von der Entrichtung befreit; endigt der Rechtsſtreit mit einem Vergleiche, ſo wird die Hälfte der Sportel entrichtet. — Die Bezahlung geſchieht an das erkennende Gericht, deren jedes eine eigene Sportel-Kaſſe hat; ein Drittheil des Ertrags wird den gewählten Oberamtsgerichtsbeiſitzern zur beliebigen Vertheilung unter ſich überlaſſen [4]).

2) Die Notariats-Sporteln werden für die Geſchäfte der Gerichts- und Amtsnotare, ſo wie für die der

Pupillen-Senate entrichtet (alſo namentlich bei Inventaren aller Art, Eheverträgen, Eventual- und Real-Theilungen), und beſtehen aus Procenten des Activ-Vermögens ohne Abzug der Schulden. Wenn die Geſchäfte ohne Hülfe des Notars durch die Waiſengerichte beſorgt werden können, ſo werden nur ¾ der Sportel bezahlt (mit Ausnahme der Gant-Inventare); beſorgt der Betheiligte das Geſchäft ſelbſt, ſo iſt nur die Hälfte der Sportel anzuſetzen [5]).

3) Sporteln von Dienſtanſtellungen. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche Staatsdiener im Sinne des §. 3. der Dienſtpragmatik ſind (ſ. oben §. 160), und alſo bei ihrer Anſtellung 25 vom Hundert ihres Gehaltes an die Penſions-Kaſſe zu entrichten haben, ſind frei von einer Anſtellungsſportel, dagegen haben alle übrigen öffentlichen Diener eine nach der Größe ihres Gehaltes ſich richtende Sportel bei der Anſtellung oder bei einer Gehaltserhöhung zu entrichten. Von dieſer Abgabe ſind befreit: alle Diejenigen, deren Gehalt höchſtens 150 fl. beträgt, und für welche dieſes Einkommen die Hauptnahrungsquelle iſt; ferner alle Gemeinde- und Amtskörperſchaftsdiener hinſichtlich der erſten 150 fl. ihres Gehaltes; von Unterlieutenants wird nur die Hälfte des Anſatzes bezogen. Von dieſen Sporteln überläßt der Staat den Betrag des von Geiſtlichen und Schuldienern, welche bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligt ſind, Entrichteten, eben dieſer Kaſſe; das von Schullehrern Erhobene aber einer eigens zu bildenden Schullehrer-Wittwenkaſſe. Tritt ein öffentlicher Diener in ein Staatsamt im engeren Sinne ein, ſo kann er bei ſeiner Einlage in die Wittwen-Penſions-Anſtalt die früher bezahlte Sportel nicht in Abzug bringen; nur Militär-Perſonen machen hier eine Ausnahme [6]).

4) Stempel wird erhoben theils bei denjenigen Ur-

kunden, welche gedruckt an die Behörden zum Gebrauche abgegeben werden (Wanderbücher, Reiſepäſſe, Wein- und Weinmoſturkunden, Viehurkunden); theils von politiſchen Zeitſchriften, Spielkarten und ausländiſchen Kalendern [7]).

5) Sporteln für gegebene Erlaubniß oder Diſpenſation in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung. Der Sportel-Tarif enthält die einzelnen Fälle, in welchen aus den oben bemerkten Gründen eine Abgabe bei Gelegenheit einer beſtimmten einzelnen Regirungshandlung erhoben wird. Einer vorzüglichen Erwähnung verdienen die Diſpenſationen in Eheſachen, die Conceſſionen von Gewerbe-Anſtalten, die Zucht- und Waiſenhaus-Gefälle, die Sporteln in Lehenſachen, für Prüfungen, Aufnahme in Staatsanſtalten, Standeserhöhungen u. ſ. w. Außer den im Geſetze aufgeführten Fällen darf eine Sportel nicht erhoben werden [8]).

1) S. Allgemeines Sportelgeſetz vom 23ſten Juli 1828, Rbl. S. 483 fg.; Inſtruct. vom 21ſten Febr. 1829, Rbl. S. 74 fg. Dieſes Geſetz umfaßt die Grundſätze und den Tarif über die ſämmtlichen Fälle, in welchen für einzelne Regirungshandlungen eine Abgabe zu bezahlen iſt, und deren Feſtſtellung früher in ſehr verſchiedenen Geſetzen und Verordnungen zerſtreut war. Es ſind alſo unter der Einen Rubrik „Sporteln“ itzt die früheren, unter dem Namen: „Taxe, Stempel, Stempelſurrogat, Schreibgebühren, Surplus, Zucht- und Waiſenhausgefälle“ erhobenen Abgaben vereinigt, und in Einem alphabetiſchen Tarife verzeichnet. Mehrere dieſer Abgaben beſtehen ſchon ſehr lange, andere dagegen ſchreiben ſich erſt aus neuerer Zeit her, ſo z. B. die Gerichtsſporteln, eben ſo die Notariats-Sporteln, wenigſtens als Abgaben an den Staat und in ihrer itzigen Höhe. — Eine, freilich ſehr mangelhafte Geſchichte der w. Stempel-Ordnung ſ. in Hoch's Zeitſchrift für Geſchichte und Geſetzgebung W's, H. 1, S. 130 fg. Ueber

die Entſtehung des Geſetzes ſ. **Verh.** der K. d. A. 1827, H. 2, S. 513 fg.; 1828, 3tes a. o. Beil.H., S. 1; H. 5, S. 1177 fg.; H. 6, S. 1497; H. 7, S. 1754. Der Ertrag der Sporteln und Taxen war in früheren Finanzperioden zum Theil bedeutend geringer, ſo z. B. im J. 1822 nur 140,000 fl.; in den Jahren 1823 — 26 ungefähr 250,000 fl.; in den Jahren 1826 — 29 zwiſchen 340,000 und 460,000 fl.

2) Uebrigens ſoll allerdings, z. B. hinſichtlich der Herausgabe von Zeitungen, dieſe unbegreifliche Schlußweiſe angewendet worden ſeyn.

3) Dieſe Sportelzeichen dürfen unbedenklich als eine nutzloſe Formalität bezeichnet werden, welche aber den Beamten unverſchuldet in Verluſt bringen kann. Gerade gegen die hauptſächlichſte Möglichkeit eines Betruges, nämlich gegen den unverrechneten Bezug einer ſelbſt angeſetzten Sportel, geben ſie keineswegs eine hinreichende Sicherheit, indem die Unterlaſſung der Abgabe des Sportelzeichens an den Abgabe-Pflichtigen ſich aus der Abrechnung nicht ergiebt, und in der Regel nicht wird erwieſen werden können.

4) S. das angef. Geſetz §. 6 — 26. Hinſichtlich der Größe des Anſatzes iſt als das Weſentliche zu bemerken, daß in allen drei Inſtanzen für ein Urtheil über einen Streitgegenſtand bis zu 200 fl. Werth 3 Procent, von da bis 1500 fl. 2 Proc., und höher hinauf 1 Proc. entrichtet wird, daß ferner für Gegenſtände von beſtimmtem Werthe die Sportel, je nach den Inſtanzen, nie über 200, 250 und 300 fl. ſteigen darf; bei unbeſtimmtem Werthe ſogar nur auf die Hälfte dieſer Summe. Andere Abgaben, z. B. Schreibgebühr u. dgl., werden von den Gerichten nicht angeſetzt. — Dieſer erſte Theil des itzigen Sportel-Geſetzes beruht auf dem Geſetze über Gerichts-Sporteln vom 25ſten Juli 1821, **Rbl.** S. 349 fg. Es beſtand zwar ſchon vor dieſem Geſetze eine Abgabe wegen gerichtlicher Urtheile, allein ſie war theils viel niedriger (12,000 fl. jährlich), theils nicht zweckmäſig abgeſtuft. Die Stände verlangten in

ihren Organiſationsvorſchlägen eine Erhöhung der Sporteln bis wenigſtens zum Betrage der Kanzleikoſten der Oberamtsrichter und der Belohnungen der Gerichtsbeiſitzer; es ſollte damit der Nebenzweck erreicht werden, von muthwilligem Proceſſiren abzuhalten. S. die Verh. der K. d. A. von 1821, H. 11, Beil. S. 585 fg; H. 14, Beil. S. 797; H. 15, S. 1309. — Der muthmaßliche Ertrag der Gerichtsſporteln für den Staat iſt in der Finanzperiode von 1830—33 auf 41,3000 fl. berechnet, ſ. Verh. der K. d. A. von 1830, 3tes a. o. Beil. H., 2te Abth., S. 143.

5) S. das Geſetz Art. 27—36; auch: Erinnerungen an einige Geſetzesſtellen in Betreff des Notariats-, Pfand-, Vormundſchafts- und beziehungsweiſe Sportel-Weſens. Heilb. 1831. 8. Der jährliche Ertrag dieſer Klaſſe von Sporteln iſt für 1830—33 auf 172,000 fl. berechnet. Mit Recht wird übrigens theils über die Höhe der einzelnen Anſätze, theils über den Grundſatz, daß die Schulden von dem Activ-Vermögen nicht abgezogen werden dürfen, große Klage geführt (ſ. Verh. der K. d. A., 1830, 3tes a. o. Beil. H., 2te Abth., S. 144 fg.; Verh. der K. d. St. H., 1830, H. 3, S. 608); auch haben die Stände wiederholt erklärt, daß ſie die Anſätze der Notariats-Sporteln nur proviſoriſch bewilligen, bis die nothwendige Reviſion des ganzen Notariats-Weſens von ihnen werde vorgenommen werden können, ſ. Verh. der K. d. A. von 1828, H. 7, S. 1757; 1830, H. 7, S. 2104.

6) S. das Geſetz, Art. 37—45. Der Betrag dieſer Sportel iſt nicht beſonders ausgeworfen, ſondern unter den Verwaltungsſporteln mit einbegriffen, ſ. unten in Note 8. — Die Anſätze ſind übrigens verſchieden für die verſchiedenen Zweige des öffentlichen Dienſtes.

7) S. Geſetz. Art. 46. — Der Stempel für politiſche Zeitſchriften iſt a. bei ausländiſchen, 30 kr. für das im Lande abgeſetzte Exemplar; b. bei einheimiſchen, bis zu einem Abſatze von 500 Exemp. Nichts, zwiſchen 500 und 2000 je 20 kr. vom Stücke;

zwiſchen

zwiſchen 2000 und 3000 je 30 kr., und über 3000 je 40 kr. vom Stücke, (freilich eine noch ſehr mäßige Abgabe, verglichen mit den Laſten, welche in andern Staaten entweder fiscaliſches oder politiſches Intereſſe auf politiſche Zeitſchriften gelegt hat). — Auch der Ertrag des Stempels iſt nicht beſonders ausgeworfen.

8) Geſetz. Art. 47, hauptſächlich aber der angehängte Tarif.— Der Betrag dieſer Abtheilung der Sporteln iſt zu ungefähr 135,000 fl. jährlich angenommen, wovon 15 bis 16,000 fl. für Eheſachen.

Zweite Abtheilung.

Vermögenstheile außerhalb Etats.

§. 292.

Die Reſtverwaltung und die Grundſtocksverwaltung.

Nur ſehr unvollſtändig würde die Kenntniß des würtembergiſchen Staatshaushaltes ſeyn, wenn blos die in den Etats erſcheinenden Ausgaben und Einnahmen in Betracht gezogen würden. Noch ſind nämlich zwei bedeutende Zweige der Finanzverwaltung übrig, welche allerdings in der Regel von keinem Einfluſſe auf die Größe der Einnahmen oder Ausgaben der gegenwärtigen oder künftigen Zeit ſind, aber dennoch nicht nur vielfache Geſchäfte veranlaſſen, ſondern auch häufig und bedeutend in die laufende Verwaltung eingreifen. Dieſe Verwaltungs-Zweige ſind die Reſtverwaltung und die Verwaltung der Grundſtocksgelder.

Die Reſtverwaltung.

Die Etats, und auch der Hauptfinanzetat ſelbſt, ſind nur zur Vorausberechnung der laufenden Ausgaben und Einnahmen eines künftigen Zeitabſchnittes beſtimmt. Es wird darin auf das, was aus früheren Etatsperioden noch an Ausgaben oder Einnahmen rückſtändig iſt gar keine Rück-

ſicht genommen, ſondern dieſer Zuſtand als vollſtändig bereinigt vorausgeſetzt, und weder ein Ueberſchuß aus der itzt abgelaufenen Periode in Rechnung genommen, noch für ein Deficit aus derſelben geſorgt, nicht einmal der bei Anfange des neuen Etatsjahres vorhandene Kaſſen- und Naturalien-Vorrath wird als Einnahme aufgeführt. Nur in dem außerordentlichen Falle wird von dieſer Regel abgegangen, wenn entweder ſolche bedeutende Zahlungsrückſtände vorhanden ſind, daß die ebenfalls vorhandenen Einnahme-Reſte ſie nicht zu decken vermögen, und alſo in einer ſpäteren Finanz-Periode die Nothwendigkeit einer Nachhülfe erſcheint, oder wenn bedeutende Activ-Reſte früherer Perioden als außerordentliche Einnahmen beigezogen werden können [1]). Nun iſt aber natürlich, in der Würklichkeit eine ſolche Vereinigung aller Ausſtände und Rückſtände mit dem Tage des neuen Etats-Jahres ganz unmöglich; die Verwaltung kann in vielen Fällen erſt nach und nach ihre Forderungen einziehen, und ihre Schuldigkeiten erfahren und tilgen. Deßwegen erſtreckt ſich die Vereinigung aller dieſer Geſchäfte oft weit in folgende Etats-Perioden hinein. Iſt aber anders der (frühere) Etat richtig berechnet geweſen, ſo müſſen dieſe rückſtändigen Activ- und Paſſiv-Forderungen, zuſammen mit dem zu ihrer Ausgleichung auch noch beſtimmten Kaſſenvorrathe, ſich ausgleichen, und es kann daher der Finanzverwaltung überlaſſen werden, dieſelben, ſo wie es möglich wird, ins Reine zu bringen. Ihr eigener Vortheil wird ſie zur möglichſten Beſchleunigung dieſer rückſtändigen Geſchäfte bewegen. Eine Aufſicht der Stände-Verſammlung tritt nur im Allgemeinen ein, um dieſelbe zu verſichern, daß nicht, während ſie für künftige Jahre zu ſorgen bemüht iſt, im Rücken Unordnung und Verlegenheit entſtehe. — Dieſer Theil der Finanzver-

waltung wird mit dem Namen der Reſt-Verwaltung bezeichnet.

Zur Zeit der Einführung der Verfaſſung waren nicht weniger als drei verſchiedene Verwaltungen zur Beſorgung der Rückſtände; nämlich die Ausſtandskaſſe, beſtimmt zur Bereinigung der Activ- und Paſſiv-Forderungen bis zum J. 1816[2]); ferner die Dispoſitionskaſſe, beſtimmt zur Beſorgung der Rückſtände von 1816 bis zum 1ſten Juli 1817 (dem Anfangstage der Etatswirthſchaft;) endlich die eigentliche Reſtverwaltung, beauftragt mit der Liquidation der Reſte ſeit dem letztgenannten Tage. Allein ſchon im J. 1822 wurde auf Verlangen der Ständeverſammlung die eigene Verwaltung der Dispoſitionskaſſe aufgehoben; dieſe wünſchte nämlich deren Vereinigung mit der Reſtverwaltung zu Vereinfachung des Rechnungsweſens[2]). Auf dem Landtage von 1830 konnte auch die Auflöſung der Ausſtandskaſſe den Ständen angekündigt werden[3]), ſo daß von dieſem Zeitpunkte an nur noch die Eine Reſtverwaltung beſteht[4]).

Ein ſehr wichtiger Nebendienſt wird durch die Reſtverwaltung dadurch geleiſtet, daß ſie der Finanzverwaltung das nöthige Betriebs-Kapital liefert. Da nämlich die Staatshaushaltung ſo gut wie jede andere guteingerichtete Wirthſchaft, auch außer den Deckungsmitteln für die Ausgaben eines Vorrathes von Geld und Naturalien bedarf, weil dieſe Deckungsmittel nicht immer zu der Zeit bereit ſeyn können, zu welcher die Ausgaben zu machen ſind, da namentlich im Anfange des Etatsjahres wenige Einnahmen (mit Ausnahme der indirecten Steuern) eingehen: ſo iſt ein bedeutender Reſervefond nicht zu entbehren, welcher aushelfend eintritt, bis die zunächſt zur Deckung beſtimmten Mittel flüſſig werden, und welcher alsdann vor Allem

ſeine Vorſchüſſe wieder erhält, um immer in gleicher Größe zur Aushülfe verwendbar zu ſeyn. Durch die Verwendung der bereit liegenden Activreſte zu dieſem Zwecke wird dem Staate die Nothwendigkeit, ein eigenes Betriebs-Kapital aus den laufenden Einkünften auszuſcheiden, erſpart [5]).

Die Verwaltung der Grundſtocksgelder.

Es iſt ſchon oben, in Thl. I, §. 106, S. 539 fg., auseinandergeſetzt worden, daß das Kammergut in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten, und deßhalb der Erlös aus verkauften einzelnen Beſtandtheilen deſſelben wieder zum Ankaufe gleich werthvollen Grundeigenthums zu benützen iſt: dieſer Verkauf auf der einen, und die Wiederanlegung auf der andern Seite macht denn nun kein unbedeutendes Geſchäft für die Finanzverwaltung aus. Der Natur der Sache und den Vorſchriften der Verfaſſungs-Urkunde nach, iſt dieſe ganze Verwaltung ganz außerhalb der Etats für den laufenden Dienſt zu halten. Den Ständen muß zwar allerdings darüber Rechenſchaft abgelegt werden, wie die eingenommenen Gelder wieder verwendet wurden: allein es erſcheint in der Regel weder in den Ausgaben noch in den Einnahmen irgend etwas von dem Ergebniſſe dieſes Theiles der Verwaltung [6]).

1) Dieſer letztere Fall trat in den Finanz-Perioden 1823—26, und 1826—29 ein, in denen die Reſtverwaltung jährlich 200,000 fl. zum laufenden Dienſte abgeben mußte, namentlich aber für die Finanzperiode von 1830—33, in welcher gegen 1,200,000 fl. außerordentliche Ausgaben auf die Erſparniſſe der früheren Jahre verwieſen wurden. Dagegen hatte aber freilich die Ausſtands-Kaſſe in den früheren Finanz-Perioden noch ſehr bedeutender Zuſchüſſe bedurft.

2) Der Zweck der abgeſonderten Verwaltung der Diſpoſitionskaſſe war, ein baar aufzubewahrendes Vorrathskapital für auſſerordentliche Nothfälle, namentlich für Mißwachs, zuſammen zu bringen. Es wurden zu dieſem Zwecke die Activreſte der Jahre 1817 bis 1. Juli 1818, ferner die im Beſitze des Staates befindlichen Activ-Kapitalien, 350,000 fl. Zuſchuß von der Ausſtands-Kaſſe, endlich der Erlös entbehrlicher Materialvorräthe u. ſ. w. beſtimmt. Von dieſer Summe ſollten zuerſt die Paſſiv-Reſte der ebengenannten Periode gedeckt, die Ueberſchüſſe aber als Vorrathskapital aufgeſammelt werden. Am Ende des J. 1819 hatte die Kaſſe ſchon bezahlt: 332,518 fl. Paſſiv-Reſte, 200,000 fl. waren für den laufenden Dienſt verwendet worden, dennoch beſtand ihr Vermögen noch aus 3,202,792 fl., hierauf waren Paſſiven angewieſen im Betrage von 1,464,762 fl., ſo daß als reines Vermögen 1,738,030 fl. erſchien, worunter freilich ſehr viele ſchlechte Forderungen, ſ. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil. S. 18 fg.; 1ſtes a. o. Beil. H., 1820, S. X; namentlich aber den Commiſſionsbericht in dem a. o. Beil. H. von 1821, S. 131 fg., in welchem die einzelnen Activ- und Paſſiv-Poſten angegeben ſind. Der am Schluſſe dieſes Berichtes gemachte Antrag, die Diſpoſitionskaſſe ganz aufzuheben, wurde von der Regirung bewilligt in der Sitzung v. 17ten April 1821, ſ. Verh. der K. d. A., 1821, H. 9, S. 826.

3) Die Ausſtands-Kaſſe wurde beim Antritte der Regirung König Wilhelm's gegründet, um Ordnung in den tief zerrütteten Staatshaushalt zu bringen. Nachdem an ſchwebenden Schulden gegen 1,800,000 fl. abgetragen worden waren, wurden die noch übrigen Paſſiven angewieſen auf die Activ-Reſte aus den früheren Regirungsperioden. Dieſe beſtanden aus 4,220,271 fl., freilich zum großen Theile entweder illiquiden oder ganz unſicheren Poſten. Als Betrag der darauf haftenden Paſſiven wurde die Summe von 1,587,624 fl. angenommen. Allein theils kamen bei der ſpätern Liquidation noch viele bedeutende Forderungen nach, theils zeigten ſich die Activ-For-

derungen ſo wenig würklich ergiebig, daß der Anfangs anſcheinende Ueberſchuß von mehr als 2½ Millionen ſich in ein Deficit verwandelte. Deßhalb wurde denn auf Antrag der Regirung von dem Landtage im J. 1830 beſchloſſen, eine Forderung von 540,700 fl., welche die Schuldenzahlungskaſſe für geleiſtete Vorſchüſſe zu machen hatte, niederzuſchlagen, und die ganze Ausſtandskaſſe aufzuheben; nur wurde dabei der Vorbehalt gemacht, daß die Reſtverwaltung dieſe Summe zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſolle, wenn ſie einſt die Mittel dazu beſitze, mit andern Worten, daß eine außerordentliche Schuldentilgung ſtattfinden ſolle, wenn Geld dazu übrig ſei. Das Nähere über dieſe Liquidation älterer Forderungen und Verbindlichkeiten ſ. in den Verh. der K. d. A. vom J. 1820, H. 1, Beil. S. 18; 1ſtes a. o. Beil.H., S. IX; Verh. von 1821, a. o. Beil.H., S. 119 fg. (wo eine vollſtändige Auseinanderſetzung der, zu jener Zeit bekannten, Forderungen an die Kaſſe, und ihrer Activ-Reſte zu finden iſt); ferner Verh. v. 1830, 1ſtes a. o. Beil.H., S. 260; H. 1, S. 58; H. 8, S. 2103.

4) Als Stand der Reſtverwaltung am 1ſten Juli 1819 wurde vom Finanzminiſter die Summe von 2,385,136 fl. Activen angegeben, von denen 1,492,570 fl. Paſſiven abgiengen; ſ. Verh. der K. d. A., 1820, H. 1, Beil. S. 20. Am 1ſten Juli 1820 betrug der Activſtand 3,470,228 fl., der Paſſivſtand 2,376,104 fl., und alſo der reine Ueberſchuß 1,094,124 fl., ſ. Miniſt.-Vortrag vom 16ten Dec. 1820. Zwar wurden durch das Finanzgeſetz während der Periode von 1820—23 jährlich 200,000 fl. von der Reſtverwaltung auf den laufenden Dienſt verwendet, allein theils durch die Einwerfung des Vermögens der Dispoſitionskaſſe, theils durch weitere Einnahmen, vermehrte ſich dennoch das Vermögen der Reſtverwaltung nicht unbedeutend in dieſer erſten Finanzperiode, indem daſſelbe am 1. Juli 1823 4,987,425 fl. Activen, und nur 2,329,114 fl. Paſſiven, alſo reines Activ-Vermögen von 2,658,611 fl. beſaß, (wovon freilich ſehr bedeutende Summen als nicht einbringlich zu betrachten waren),

ſ. Verh. der K. d. A. von 1824, 1ſtes a. o. Beil.H., S. 141 fg.; H. 1, S. 165 fg.; 2tes a. o. Beil.H. S. 69. — Auch für die Finanz-Periode 1823 — 26 wurden jährlich 200,000 fl. für den laufenden Dienſt verwendet; es betrugen am 1. Juli 1826 die Activforderungen 3,000,531 fl., die Paſſiven 1,530,377 fl., reines Vermögen 1,470,153 fl. Dieſe bedeutende Verminderung war theils dem ebenerwähnten Beitrage, theils der Bereinigung der Activ-Forderungen, von denen viele als uneinbringlich oder illiquid in Abgang verrechnet werden mußten, zuzuſchreiben. Das Finanzminiſterium verlangte nun, um das würklich verwendbare Vorraths-Kapital zu erhöhen, die Uebernahme von 546,000 fl. Schulden auf die Schuldenzahlungskaſſe: allein die Verſammlung gieng, mit Ausnahme von 75,000 fl., nicht darauf ein, ſ. Verh. von 1827, 1ſtes a. o. Beil.H., S. 295 fg.; 2tes a. o. Beil.H., 2te Abth., S. 210; H. 3, S. 864 fg. — Trotz dieſer Weigerung kam das Vermögen der Reſtverwaltung während der Finanzperiode von 1826 — 29, beſonders durch die beſſeren Fruchtpreiſe, und wohl auch durch allmählig beſſeren Staatshaushalt, in ſo blühenden Zuſtand, daß für die Finanzperiode von 1830 — 33 gegen 1,200,000 fl. zu außerordentlichen Ausgaben verwendet werden konnten. Es beſtand nämlich daſſelbe am 1ſten Juli 1829 aus 3,216,239 fl. Activen, und zwar zum größten Theile guter Poſten, hierauf ruhten nur 1,004,118 fl. Paſſiven, alſo war ein reines Vermögen von 2,212,121 fl. vorhanden, ſ. Verh. d. K. d. A., 1830, 1ſtes a. o. Beil.H., S. 257; H. 1, S. 51.

5) Die Einrichtung einer abgeſonderten Reſtverwaltung in Würtemberg wird von Malchus, Finanzwiſſenſch. II. S. 151 fg., deßhalb als unzweckmäſig getadelt, weil dieſelbe die unbedingte Geſtattung von Reſten in ſich ſchließe, und daher die Finanzhaushaltung immer der Gefahr einer Zerrüttung ausſetze. Eine entgegengeſetzte Meinung ſtellt auf v. Herzog in den ſtaatswirthſchaftl. Blättern, Stuttg. 1820, H. 1.

6) Die nähere Angabe über die Verwaltung und Verwendung

der Grundſtocksgelder iſt aus den Rechenſchafts-Berichten des ſtändiſchen Ausſchußes zu erſehen, und zwar 1824, S. 101; 1827, S. 320; 1830, S. 251 und Beil. S. xxxv fg. Nach dieſen Berichten wurde bis zum 1ſten Juli 1825 für 3,241,326 fl. vom Grundſtocke verkauft, davon waren nach den Beſchlüſſen der Ständeverſammlung 400,000 fl. zum Baue verſchiedener Staatsgebäude verwilligt; der Reſt wurde zu Ankäufen von Gütern u. ſ. w. verwendet, und ſogar noch 296,127 fl. mehr an Verbindlichkeiten übernommen, als Mittel zur Deckung vorhanden waren. In der Periode von 1826 — 29 wurden für 2,284,814 fl. verkauft, dafür erkauft für 2,881,087 fl., und es blieb alſo, nach Abzug des baaren Kaſſenvorraths ein Deficit von 551,642, welches durch allmälige Verkäufe in ſpäteren Jahren zu decken iſt.

Sechste Abtheilung.

Das Rechnungs- und Kaſſen-Weſen.

Mit der Anordnung, welche Ausgaben zu machen, und mit welchen Mitteln ſie zu decken ſeien, ſelbſt mit der Einrichtung, daß die Ausgaben und Einnahmen des Staates ſich in Einer Hauptkaſſe concentriren, kann ſich die Verwaltung nicht beruhigen, ſondern ſie muß nun auch noch Beſtimmungen treffen, durch welche ihr bewieſen wird, daß die mit den Einnahmen und Ausgaben beauftragten Beamten würklich auch alles gethan haben, was ihnen befohlen war, und daß ſie es zur rechten Zeit und in der vorgeſchriebenen Form thaten. Ohne die Forderung dieſes Beweiſes könnten und würden Nachläſigkeit und Untreue den Haushalt des Staates in Unordnung bringen, dadurch ſeinen Credit ſchwächen, und den Steuerpflichtigen neue, ganz überflüßige Laſten aufbürden. Uebrigens iſt einleuchtend, daß zur gänzlichen Zuverläſigkeit des Beweiſes die bloße Angabe

des Beamten nicht genügt, ſondern daß der Staat durch Unterſuchung ſich von der Wahrheit dieſer Angaben überzeugen muß [1]).

1) S. über das Rechnungs- und Kaſſen-Weſen des Staates ſ. Schmidlin's ſchon öfter angeführte Schrift; Herzog's ſtaatswirthſch. Blätter, H. 1., S. 1 fg.; und Klotz, Abhandlung über das Rechnungs- und Steuer-Weſen der Gemeinden- und anderer niedern Verwaltungen. Rottenb. 1831, bis itzt 1 Bd.

§. 893.

1. Die Rechnungs-Ablegung.

Die richtige und vorſchriftsmäſige Erfüllung ſeiner Aufträge hat der mit einem Theile der Finanz-Verwaltung beauftragte Beamte nachzuweiſen; dieſe Verbindlichkeit erfüllt er durch ſeine Rechnung, d. h. durch die geordnete und gehörig belegte Darſtellung deſſen was er thun ſollte, was er that, und was noch zu thun übrig bleibt. — Die Rechnung muß eine Etats-Periode umfaſſen, allein weil (ſ. den vorangehenden §.) die Verwaltung in der Würklichkeit nicht alle Gegenſtände eines Etats in der Zeit deſſelben ganz beendigen kann, weil ferner eine Verwaltung auſſerhalb Etats beſteht, ſo enthält eine Rechnung nicht blos die Nachweiſungen über den Vollzug des Etats, ſondern auch über das, was für frühere Etatsperioden itzt erſt eingenommen und geleiſtet wurde, ferner die Grundſtocks-Veränderungen [1]).

Eine Rechnung muß materiell und formell richtig ſeyn. Zur materiellen Richtigkeit gehört die Nachweiſung aller dem Rechner von der competenten Behörde ertheilten Aufträge, d. h. die Nachweiſung des Soll; ferner der Beweis, daß die Aufträge vollzogen wurden, das Hat; endlich Verantwortung derjenigen Fälle, in welchen die Vollziehung nicht

möglich war, alſo des Reſts. In formeller Beziehung wird verlangt: gehörige Trennung des Ungleichartigen und Zuſammenfaſſung des Gleichartigen, namentlich Unterſcheidung des Reſtes, der Grundſtocksveränderungen und des Laufenden; ſodann Darſtellung des Ergebniſſes, alſo Abſchluß der Rechnung. Außerdem wird in formeller Beziehung noch verlangt die richtige Führung der vorgeſchriebenen Bücher, nämlich des Tagbuches, in welchem die Handlungen des Rechners nach der Zeitfolge, und des Hauptbuches, in welchem ſie unter den betreffenden ſyſtematiſchen Rubriken eingetragen werden.

Die weſentlichen Vorſchriften über dieſe einzelnen Beziehungen der Rechnungsführung ſind nachfolgende:

1. Das Soll. Nothwendig müſſen die Forderungen der Vollſtändigkeit und der Genauigkeit in Beziehung auf die Größe erfüllt werden. — Zur Anleitung und zum Beweiſe der Vollſtändigkeit dient der Etat; keine ſeiner Abtheilungen darf in der Rechnung übergangen ſeyn, auch wenn keine Einnahme oder Ausgabe wirklich zu machen war. Um dieſe Vollſtändigkeit auch bei den unſtändigen Ausgaben und Einnahmen erreichen zu können, iſt verordnet, daß dieſelben mit dem letzten Mai jeden Jahres geſchloſſen, und die im Juni noch nachkommenden auf das nächſte Etatsjahr verwieſen werden [3]). Für einzelne beſtimmte Gegenſtände ſind auch noch andere Termine vorgeſchrieben, von welchen Koſtenverzeichniſſe eingegeben ſeyn müſſen, widrigenfalls ſie in das nächſtfolgende Etatsjahr verſchoben werden [4]). Die Behörden von deren Unterſuchung und Genehmigung die Decretur der eingeſchickten Koſten=Zettel abhängt, ſind gehalten die Erledigung möglichſt zu beſchleunigen, und zwar in der Regel innerhalb drei Wochen; es iſt dem vorgeſetzten Mini-

ſterium unter dem letzten Tage des Etats-Jahres eine Nachweiſung über die geſchehene Erledigung zu übergeben [5]). Kann ausnahmsweiſe, entweder weil die Forderung einem Anſtande unterliegt, oder weil ein Geſchäft erſt kurz vor dem Schluſſe des Etats-Jahres beendigt wurde, und die Urkunden noch nicht beigebracht werden konnten, dieſes nicht geſchehen, ſo iſt wenigſtens die wahrſcheinliche Größe, als unbezahlte Forderung in Rechnung zu nehmen [6]). — Die Genauigkeit in Beziehung auf die Größe jedes Poſtens des Soll muß der Rechner nachweiſen entweder durch eine allgemeine, auf immer gegebene, oder durch eine beſondere, nur auf das laufende Rechnungsjahr ſich beziehende, Ermächtigung. In wie fern dieſe Ermächtigung mit den Etats-Poſitionen übereinſtimmen muß, darüber ſ. oben §. 267 S. 818.

2. Das Hat enthält nun den Beweis, wie weit der Rechner die erhaltenen Aufträge (Einnahmen und Ausgaben) würklich vollzogen hat. Dieſer Beweis wird in Beziehung auf die Einnahmen geliefert durch den Eintrag des Rechners in ſeine Bücher, alſo durch ſein eigenes ſchriftliches Geſtändniß, hinſichtlich der Ausgaben aber durch die Quittung der bezahlten Perſon. Damit auch erhoben werde, ob die befohlene Handlung zur rechten Zeit vollzogen wurde, ſo iſt immer der Tag der Einnahme oder Ausgabe beizufügen [7]).

3. Unter dem Reſte iſt nun nachzuweiſen, welche Aufträge nicht vollzogen wurden, und warum dieſes nicht geſchehen iſt. Bei Strafe des Durchſtriches darf unter die Activ-Reſte nichts aufgenommen werden, von dem die Unmöglichkeit des Einzuges nicht nachgewieſen werden kann: bei einzelnen Arten von Einnahmen wird überhaupt — Nothfälle abgerechnet — gar kein Ausſtand geſtattet, nämlich bei Fruchterlös-Geldern, wenn bei einem Verkaufe baare

Zahlung anbedungen wurde, bei Capital=Zinſen bei ſtändigen Gefällen und bei Pachtzinſen [8]). Zur genauen Controle der Rechner iſt vorgeſchrieben, daß ſie längſtens vier Wochen nach dem Schluße des Rechnungsjahres beurkundete Reſt=Verzeichniſſe (Ausſtands=Conſignationen) einzuſenden haben. Nicht gehörig gerechtfertigte Reſte werden dem Rechner von der Reviſionsbehörde durchſtrichen, und in der nächſten Rechnung unter den Ausſtänden in Baar=Einnahme geſtellt [9]).

4. Die Abtheilung nach Rubriken erfordert zuerſt die in Einnahmen und in Ausgaben. Jede dieſer beiden Hauptabtheilungen zerfällt aber wieder in: ältere Reſte, Grundſtocks=Veränderungen, Laufendes. Der Rechner hat ſich über jede dieſer Unterabtheilungen auszuweiſen, daß er entweder die Einnahmen zu den Ausgaben nothwendig hatte, oder daß er den Ueberſchuß ablieferte, oder endlich, daß er ihn als Kaſſenbeſtand zur Ablieferung bereit hält. Während des Etats=Jahres dürfen zwar (mit Ausnahme der immer abgeſondert zu erhaltenden Grundſtocksgelder) die Unterabtheilungen ſich gegenſeitig aushelfen, allein am Schluſſe desſelben müſſen die entliehenen Gelder wieder erſetzt ſeyn [10]). — Unter die Abtheilung „Reſt" iſt Alles aufzunehmen, was noch von frühern Jahren her zu berichtigen iſt, oder als Kaſſen=, oder Natural=Vorrath beim Rechnungsabſchluſſe vorhanden war. Ein Activ=Remanet des Rechners darf nicht darunter ſeyn, weil er der Kaſſe kein Geld vorſtrecken ſoll [11]). — Die Erlöſe aus Grundſtocks=Veränderungen werden alle unmittelbar bei der Staatshauptkaſſe verrechnet; namentlich leiſtet dieſe alle Ausgaben, und nur die Einnahmen können von jener Kaſſe einer Specialkaſſe als „Soll" aufgetragen ſeyn. Bei ihnen muß alſo die Summe

der Ablieferung vollkommen ſtimmen mit der Summe der Einnahmen, und ebenſo kann ſie immer nur mit Quittungen der Staatshauptkaſſe belegt ſeyn [12]). — Zum Laufenden gehören alle Einnahmen, zu denen in dem Etatsjahre das Recht würkſam wird, ebenſo alle Ausgaben, zu denen die Verbindlichkeit in dieſer Zeit entſteht; beide können übrigens ſchon früher decretirt ſeyn. Vorempfänge und Vorauszahlungen gehören nicht dazu, überhaupt nicht in die Rechnung, ſondern werden in einer beſondern Nebenrechnung notirt, und aus dieſer mit Eintritt des neuen Etats-Jahres ſogleich in die neuen Bücher eingetragen [13]).

5. Der Rechnungs-Abſchluß enthält die Zuſammenſtellung der Ergebniſſe der Verwaltung während des Rechnungs-Jahres; er hat ſowohl die Einnahmen als die Ausgaben, ferner die älteren Reſte, die Grundſtocksveränderungen und das Laufende zu umfaſſen, und bei allen den Etatsſatz, das Soll, das Hat und den Reſt zu berückſichtigen. Aus dieſen Zuſammenſtellungen ergiebt ſich denn die Vergleichung des Vermögenszuſtandes mit dem des letztverfloſſenen Jahres. Nach dem Abſchluſſe werden die Rechnungsbelege nummerirt, und die Rechnung iſt nun vom Rechner zu unterzeichnen und auf ſeine Verantwortung zu nehmen [14]).

6. Die Bücher ſind Dokumente, welche dem Rechner und dem Amte gemeinſchaftlich gehören, und deren Urſchriften alſo in der Regiſtratur aufzubewahren ſind. — Im Tagbuche werden alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, kurz und mit einziger Unterſcheidung von Einnahmen und Ausgaben eingetragen, und zwar die Einnahmen vor der Quittirung, die Ausgaben vor der Auszahlung. Später wird die Uebertragung ins Hauptbuch bemerkt. Nicht

baare Poſten gehören nicht in das Tagbuch; eben ſo wenig Voraus-Zahlungen oder-Einnahmen. — Das Hauptbuch iſt fortwährend aus dem Tagbuche zu ergänzen, und auf ihrer völligen Uebereinſtimmung beruht die Richtigkeit der Rechnung [15].

1) S. Inſtruct. zu Verfaſſung der Rechnungen, vom 31. Mai 1819, §. 3 und 9.

2) S. Schmidlin, Kaſſen-, Etats- und Rechnungs-Weſen, §. 143 und 144; Rechnungs-Inſtruct. §. 2, 3, 7, 8, 14, 18.

3) V. O. vom 7. Juni 1820, Rbl. S. 270; V. O. vom 17. Juni 1822, Rbl. S. 432.

4) S. ein Verzeichniß dieſer Gegenſtände und der in Beziehung auf ſie einzuhaltenden Termine in der Rechnungs-Inſtruct. §. 74, und bei Schmidlin, a. a. O., §. 150.

5) V. O. vom 7. Juni 1820, §. 24; V. O. vom 17. Juni 1822, §. 4.

6) V. O. vom 17. Juni 1822, §. 5 und 6.

7) S. Rechn.-Inſtruct., §. 20, 34. Würden Einnahmen oder Ausgaben nicht baar berichtiget, ſondern durch Ausgleichung mit ebenſo großen Gegenleiſtungen, ſo iſt in beſondern Columnen des Hauptbuches ein ſolcher durchlaufender Poſten zu bemerken, ſ. Rechn. Inſtruct. §. 34, vergl. auch Beil. E. Derſelbe Fall iſt natürlich bei bewilligten Nachläſſen.

8) V. O. vom 4. April 1815, Nr. V.

9) S. Rechn. Inſtruct., §. 15, 16.

10) S. Kaſſen-Inſtruct., §. 7 und 24; Rechn.-Inſtruct., §. 9 und 16; Erlaß der Oberrechn. Kammer vom 24. April 1819, 14. Aug. 1819, 12. Juni 1820, 30. Mai 1821.

11) S. Rechn.-Inſtruct., §. 10. Im Falle ſich durch die Reviſion eine Forderung des Rechners ergeben ſollte, ſo iſt ſie als Erſatz-Poſten zu behandeln. — Die Rubriken des Reſtes ſind folgende: 1. in der Einnahme: a. Kaſſenbeſtand; b. Activ-Ausſtände, nach den Jahren unterſchieden; c. Erſatz-Poſten; d. angetretene Vorräthe; e. Activ-Kapitalien; f.

Zinſe daraus; 2) in der Ausgabe: a. Zahlungsrückſtände; b. Erſatzkoſten; c. Paſſiv-Kapitalien; d. Zinſe daraus. Bei den Miniſterialkaſſen ſind die Reſte nach Etatsrubriken vorzutragen, ſ. V. O. vom 17ten Juni 1822, §. 15.

12) S. hierüber Schmidlin, §. 192 fg.

13) S. Rechn.-Inſtruct., §. 33.

14) S. Kaſſen-Inſtruct. §. 29; Rechn.-Inſtruct. §. 8, 14, 17, 18, 82, 87, 96, 99.

15) S. Rechn.-Inſtruct. §. 7, 8, 34, 100. Einzelne Vorſchriften über die Buchführung bei beſtimmten Verwaltungsſtellen ſ. bei Schmidlin §. 217 fg. — Ueber die Vorzüge der Rechnungsform mittelſt eines Tagbuchs und eines Hauptbuches (Kameralrechnungsform) vor der italiäniſchen doppelten Buchhaltung iſt zu vergleichen Malchus, Finanzwiſſenſchaft, II, S. 136 fg.

§. 294.

2) Die Rechnungs-Reviſion und -Juſtification.

Da die bloſe Ablegung der Rechnung für ihre Richtigkeit noch keineswegs eine hinreichende Gewährleiſtung darbietet, und mit dem Willen des Rechners oder ohne denſelben materielle und formelle Unrichtigkeiten ſich eingeſchlichen haben können, ſo muß jede abgelegte Rechnung von der vorgeſetzten Behörde geprüft werden. Finden ſich Unrichtigkeiten, ſo ſind ſie zu verbeſſern, und betreffenden Falles zu beſtrafen; im entgegengeſetzten Falle, ſo wie nach der Verbeſſerung der aufgefundenen, iſt aber der Rechner von weiterer Verantwortung zu entbinden.

Die Behörde, welche eine abgelegte Rechnung zu prüfen und richtig zu ſtellen hat, iſt durch den Staatsorganismus für jede Kaſſe beſtimmt. In der Regel hat die Oberrechnungskammer dieſes Geſchäft zu beſorgen [1]), ausnahmsweiſe ſteht auch

dem Steuer-Collegium, dem Bergrathe und den Kreisfinanzkammern dieſe Unterſuchung zu [2]). — Bei allen dieſen Behörden iſt der Gang des Geſchäftes der gleiche. Die Unterſuchung der Rechnungen (die Reviſion) liegt eigenen Beamten, den Reviſoren, ob. Dieſe haben die Rechnungen in materieller und formeller Beziehung zu unterſuchen, namentlich ob auch jede Summe richtig berechnet iſt. Die hierbei gefundenen Anſtände werden in eigenen Defect-Protocollen verzeichnet, und ſo dem Rechner zur Beantwortung zugeſendet. Je nach dem Ergebniſſe dieſer Antwort wird die Ausſtellung als genügend beantwortet verlaſſen, oder eine Aenderung in der Rechnung vorgenommen, und dieſe, wie ſie hätte ſeyn ſollen, richtig geſtellt, (wobei übrigens die Aenderungen nicht in die geprüfte Rechnung eingetragen, ſondern in der nächſten Rechnung als Activ- oder Paſſiv-Reſte verrechnet werden müſſen.). Ueber wichtigere Puncte hat übrigens nicht der Reviſor zu entſcheiden, ſondern dieſe werden von einem Mitgliede der vorgeſetzten Behörde, dem Rechnungsreferenten, vorgetragen [3]). Die Beſchlüſſe der vorgeſetzten Behörde, deren Befolgung für die Zukunft aufgetragen wird, werden Receſſe genannt; der Rechner hat ſich über ihre Befolgung auszuweiſen, und es nimmt die nächſte Reviſion namentlich auf ſie Rückſicht. Glaubt ſich der Rechner durch eine Verfügung der Reviſionsbehörde beſchwert, ſo hat er ſich von einer untergeordneten Behörde an die Oberrechnungskammer, von dieſer an das Finanzminiſterium zu wenden, und um Repaſſirung des durchſtrichenen Poſtens zu bitten.

Iſt die Prüfung vollſtändig beendigt und jeder Anſtand erledigt, ſo iſt die Rechnung von beiden Theilen anzuerkennen, und der Rechner erhält von der aufſehenden Behörde eine

Entle-

Entledigungs-Urkunde. Durch dieſe wird er von weiterer Verantwortung für ſeine Verwaltung befreit, und er kann nun, wenn er das verrechnende Amt nicht weiter führt, ſeine Caution zurückverlangen. — Beſchleunigung des ganzen Prüfungs- und Entledigungs-Geſchäftes iſt ſtrenge vorgeſchrieben, als gleich nützlich für den Rechner und für die Verwaltung. Wo möglich ſollen daher alle Rechnungen vor dem 1ſten Mai des neuen Etats-Jahres ganz erledigt ſeyn, und es haben alle mit der Reviſion beauftragte Behörden vierteljährig an die Oberrechnungskammer zu berichten, welche Rechnungen eingekommen ſind, in welchem Stande das Reviſions-Geſchäfte iſt, und welche Ergebniſſe es geliefert hat. Die Oberrechnungskammer ſelbſt aber hat einen Jahresbericht über den Stand des Reviſions-Geſchäftes zu erſtatten [4]).

Da dieſe letztgenannte Behörde die Leitung des geſammten Rechnungsweſens in Beziehung auf das Formelle hat, ſo ſind nicht nur von jedem Rechner und jeder Reviſions-Behörde ihre Befehle hinſichtlich der Einrichtung des Rechnungs- und Reviſions-Weſens zu befolgen, ſondern es müſſen auch zu ihrer Entſcheidung die Anſtände vorgelegt werden, über welche die Geſetze keine oder eine zweifelhafte Beſtimmung enthalten [5]).

1) Nach dem Edicte vom 13ten Dec. 1818, Rbl. S. 657 ſind der Oberrechnungskammer die allgemeineren Staatsrechnungen vorbehalten, namentlich die Rechnungen der Staatshauptkaſſe und der mit derſelben verbundenen Special-Kaſſen, der Salinen- und Zollgefälle, der Miniſterialkaſſen, der Staatsſchuldenzahlungskaſſe, der Münzkaſſe, der Penſions-Anſtalt, der Wittwenkaſſe, der Univerſität, der Seminarien und Convicte, des Inſtituts in Hohenheim, der Thierarzneiſchule, der

und durch dieſes an den König. Hier werden nach den Haupt-Etatsrubriken die würklichen Einnahmen und Ausgaben angeführt [1]):

c. monatlich von der Staats-Hauptkaſſe (der Haupt-ſituations-Etat) und allen mit ihr in Verbindung ſtehenden Einnahme- und Ausgabe-Kaſſen. Dieſe Berichte werden an die Oberrechnungskammer erſtattet, und haben nach Etats-Rubriken die Ausgaben und Einnahmen, ſo wie die Kaſſenbeſtände zu enthalten. Am ausführlichſten iſt der Bericht des zwölften Monats, welcher über „Soll", „Hat" und „Reſt" Aufſchluß zu geben hat. Nach geſchehener Prüfung und Vergleichung der Spezialkaſſen-Berichte mit dem Berichte der Staatshauptkaſſe werden die Berichte dieſer letzten Kaſſe und die der Miniſterialkaſſen dem Finanz-Miniſterium vorgelegt, die übrigen aber den betreffenden Verwaltungs-Stellen zur adminiſtrativen Prüfung zugeſendet [2]).

2. Ueberzeugung von der Richtigkeit der erſtatteten Kaſſen-Berichte verſchafft ſich die Verwaltung durch die periodiſchen Kaſſen-Unterſuchungen, bei welchen durch einen bei der Kaſſen-Verwaltung unbetheiligten Beamten der in der Kaſſe vorhandene Vorrath genau aufgenommen, und ſein Betrag mit dem Ergebniße der Rechnungs-Bücher verglichen wird. Dieſe Kaſſen-Unterſuchungen (Sturze) werden in verſchiedenen Perioden wiederholt:

a. monatlich bei der Staatshauptkaſſe. Die Unterſuchung nimmt ein Mitglied der Oberrechnungskammer vor; daſſelbe hat ſeine Aufmerkſamkeit auf alle Zweige der Buchführung auszudehnen, und den Erfund in beiden Beziehungen auf dem monatlichen Hauptſituations-Etat zu bemerken [3]).

b. jährliche Unterſuchungen finden bei allen übrigen Kaſſen ſtatt, und zwar bei den in der Hauptſtadt befindlichen Kaſſen durch einen Reviſor der Oberrechnungs-Kammer, ſogleich nach Uebergabe der Rechnung; die unter jener Behörde ſtehenden Special-Kaſſen auf dem Lande, ſo wie die dem Bergrathe untergeordneten Kaſſen werden behandelt wie die Kameralamtskaſſen, und zwar ſind alle dieſe Arten von Kaſſen ſogleich nach der Abgebung der Rechnung von einem Reviſor der Finanz-Kammer zu revidiren, wenn ſie in der Kreisſtadt ſich befinden; die übrigen aber vor der Uebergabe der Rechnung, und durch den Oberamtmann oder ſeinen Actuar [4]).

3. Außer dieſen zum Rechnungs-Abſchluße gehörenden periodiſchen Unterſuchungen ſind aber auch unvermuthete Kaſenunterſuchungen vorzunehmen. Dieſe werden theils vorgenommen, wenn ein Verdacht von Unordnung oder Veruntreuung ſich ergiebt, theils überhaupt von Zeit zu Zeit, auch wenn ein ſolcher Verdacht nicht vorliegt. Dieſe außerordentlichen Unterſuchungen werden durch Mitglieder der Finanzkammern, bei den Hütten- und Salz-Kaſſen durch den Rechnungs-Referenten des Bergrathes vorgenommen. Die von den Finanzkammern zu viſitirenden Kaſſen ſind längſtens alle 3 Jahre einmal, die Kaſſen des Bergrathes alle 2 Jahre auf dieſe Weiſe zu unterſuchen, natürlich ohne einen zum Voraus beſtimmten Turnus. Die Viſitations-Protocolle gehen an die über die Kaſſe geſetzte Behörde [5]). Halbjährig ſind von den Finanzkammern Berichte über dieſe Viſitationen einzuſenden mit Bemerkung der gefundenen Mängel ſowohl, als beſonders lobenswerther Verwaltung. — Der Geſchäftsgang bei einer ſolchen Unterſuchung iſt folgender: zuerſt wird der Kaſſenſturz vorgenommen, ſodann folgt die Be-

rechnung des Tagbuches, und ſeine Vergleichung mit dem Hauptbuche, den Kaſſenberichten und dem würklichen Kaſſenbeſtande. Mit dieſem iſt die Unterſuchung der Amtsführung überhaupt in Beziehung auf Pünctlichkeit und Vorſchriftmäßigkeit zu verbinden. Iſt eine Naturalien-Verwaltung mit der Kaſſe verbunden, ſo wird die Buchführung, die Aufbewahrung und der Zuſtand der Naturalien unterſucht; eine Nachmeſſung wird nur dann angeordnet, wenn gegründeter Verdacht eines Mangels vorhanden iſt. Ueber Kaſſen- und über Naturalien-Unterſuchung werden abgeſonderte Protokolle geführt, die erheblichen Mängel der höhern Entſcheidung vorbehalten [6]).

Findet ſich nun bei einer dieſer Unterſuchungen entweder ein würklicher Kaſſenreſt und Betrug, oder grobe Nachläßigkeit, ſo hat der Unterſuchungs-Commiſſär den Thatbeſtand herzuſtellen, Sorge für die, dem ungetreuen Rechner ſogleich abzunehmende, Kaſſe zu treffen, und der abordnenden Behörde ſchleunige Anzeige zu machen. Die letztere Behörde hat nun vorläufige Maaßregeln für die Beſorgung des Amtes zu treffen, und wegen der gegen den Beamten perſönlich zu treffenden Verfügungen mit dem Gerichte zu communiciren. Ueber die Beſtrafung der Veruntreuung öffentlicher Gelder ſ. oben, §. 162, S. 221.

Zur Entſchädigung des Staates im Falle ſolcher Veruntreuungen dient die Caution, welche jeder Kaſſen-Beamte zu leiſten ſchuldig iſt [7]). Dieſelbe muß entweder aus dem Vermögen des Cautionspflichtigen, oder durch Bürgſchaft geleiſtet werden; ſie kann beſtehen in Grundſtücken, deren gerichtlicher Werth das anderthalbfache der erforderlichen Summe beträgt, in Gebäuden zu zwei Drittheilen ihres Brandverſicherungs-Anſchlages, oder endlich in Obligationen von

Activ=Kapitalien, welche aber nur dann, wenn dieſe bei öffentlichen Kaſſen ſtehen, im vollen Nennwerthe angenommen werden, ſonſt nur, wenn ſie ſichere Hypotheken haben, und auch dann blos zu drei Viertheilen des Nennwerthes. Jeden Falles iſt die Caution unter Mitverbindlichkeit der Ehefrau auszuſtellen. Die Größe der Caution richtet ſich in der Regel nach der etatsmäßigen Einnahme der Kaſſe, und beträgt bei Kaſſenbeamten den 16ten Theil dieſer Einnahme, bei Unterpflegern ihren 24ſten Theil. Im Falle dem Kaßier ein Controleur zur Seite geſetzt iſt, oder ſeine Kaſſe monatlich oder vierteljährig abliefert, findet eine verhältnißmäßige Minderung ſtatt; eine willkürliche Größebeſtimmung aber bei den Beamten der großen Centralkaſſen [8]).

1) S. die Kaſſen=Inſtruct., §. 28.

2) Das Nähere über dieſe verſchiedene monatliche Kaſſen=Rapporte und Situations=Etats ſ. bei Schmidlin, §. 233—257.

3) S. Edict. vom 13. Dec. 1818, §. 16.

4) Daſ. §. 16—18.

5) S. Edict. vom 13. Dec. 1817, §. 16 und 17; Rechn.=Inſtruct. §. 17; Inſtruct. für die Finanzkammern von 1823, §. 14, und eine eigne (ungedr.) Inſtruct. für dieſes Geſchäfte vom 22. Juni 1822.

6) S. die angef. Inſtruction.

7) Nach der V. O. vom 22. Febr. 1818, Rbl. S. 85 haben folgende Beamte Caution zu ſtellen: die Kaßiere und Zahlmeiſter der Centralkaſſen, die Kameral=, und die Holz=Verwalter, die Hütten= und Salinen=Kaßiere, die Poſtverwalter, Salzfactore; von untergeordneten Officianten aber: die Kameralkaſtenknechte und Küfer (wenn ihre Rechnung 1000 fl. und mehr beträgt) die Kameral=Gefälleinbringer, die Zoller und Acciſer. Jeder Bewerber um eines dieſer Aemter hat gleich in

ſeiner Eingabe ſich über die Fähigkeit zur Cautions = Leiſtung auszuweiſen, ſ. V. O. vom 1. Juni, 1818, Rbl. S. 274.

8) S. die angef. V. O. §. 2—6. — Sehr richtige Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit allzugroßer Cautionen, als welche die Wahl des Staates bei Beſetzung der Stelle beſchränken, ſ. bei Malchus, Finanzwiſſenſchaft, II, S. 143.

Regiſter

über beide Bände.

(Die römiſche Zahl zeigt den Band, die arabiſche die Seite an.)

A.

Abgaben, ſ. Steuern.
Abgeordneten: Kammer der: — Vorſtand, I, 605; Secretariat, daſ.; Sitz= und Stimm=Ordnung, daſ.; Geſchäftsbehandlng., 607; Kanzleibeamte der Kammer, 613; Zuſammenſetzung, 471; Wahlordnung: allgem. Beſtimmungen, 485; der Ritterſchaft, 497; des Domkapitels, 500; der Abgeordneten der Städte und Oberämter, 501; Geſchäfts=Ordnung der Kammer, 605; Eröffnung, daſ.; Legitimation der Mitglieder, daſ.
Ablöſung der Lehen=Gefälle, ſuſpendirt bei den Standesherrn, I, 400.
Abolitionsrecht des Königes, I, 209.
Abſolute Monarchie, Verfaſſung, I, 44; Verwaltung, daſ., 45.
Abſtimmung, in der K. der St. H., I, 601; in der K. d. A. 606.
Abtreiben von Kindern, polizeiliche Maaßregeln dagegen, II, 356.
Abweſende, Mitglieder des ſt. Ausſchuſſes ſ. Ausſchuß, Abtheilung.
Acciſe, Betrag derſ., II, 940; Gegenſtand, daſ.; Befreiungen, I, 251, II, 943; Strafen, daſ.
Acciſe=Viſitatoren, II, 952.
Adel, landſäſſiger, I, 415; unbegüterter; I, 429; erblicher, daſ.; perſönlicher, daſ.; Erwerbung und Verluſt, 430. Erhebung in den Adelſtand, 236.
Advocaten=Ordnung, II, 317.
Aemter, ſtandesherrliche, Geſchäftskreis und Beſetzung, II, 47.
Aerzte: Prüfungen derſelben, II, 371; Anſtellung derſelben, 374.
Aerztliche Behandlung erkrankter Fremder, II, 767.
Agnaten, Verſammlung derſelben im Falle einer auſſerord. Reichsverweſung, I, 159; ſ. Familie.
Akadem. Strafbehörden, II, 324.
Allmanden, Vertheilung der, II, 583.
Amtsaufwand, Vergütung des, II, 232.
Amtsgeheimniß, II, 222.
Amtsgerichte, ſtandesherrliche: Zahl und Beſetzung, II, 33; Geſchäftskreis derſelben: als Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit, II, 272, der ſtreitigen Civil=Gerichtsbarkeit, 279, der Strafrechtspflege, 289.
Amtskörperſchaften, ihr Zweck, II, 87; Organe, 90; Repräſentation, 99, Note 13.
Amtskörperſchafts=Diener, verantwortlich vor der St. Verſ. I, 641, 650.
Amtskörperſchafts=Laſten, Befreiung der Standesherrn, I, 399, II, 100, Note 16; der Ritterſchaft, I, 422.
Amtskörperſchafts=Schulden, Befreiung der Standesherrn, I, 399, der Ritterſchaft, 422.
Amtsnotare ſ. Notare.

Amtspfleger, II, 91.
Amtsſchaden, II, 92.
Amtsvergleichung, II, 89.
Amtsverſammlung, II, 90.
Anatomie der Univerſität, II, 458.
Andachtsübungen bei Nacht, verboten, II, 545.
Anklagerecht der St. Verſ. I, 569, 672.
Amortiſations-Fonds ſ. Staatsſchuld.
Anſteckende Krankheiten ſ. Contagien.
Antiken-Sammlung, II, 465.
Anträge in der erſten Kammer, I, 599; in der K. d. A., 607.
Anweſende Mitglieder des ſt. Ausſchuſſes ſ. Ausſchuß, Abth.
Anzeige von Landjägern und anderen öffentlichen Perſonen, II, 346, 349, Note 8.
Apanagen: im Herzogthum, I, 29; itzt gültige Grundſätze, 366; ihr Betrag, II, 828; A. des Reichsverweſers, I, 173.
Apotheken Verhältniß derſ. zur Bevölkerung, II, 375; polizeiliche Vorſchriften, 378; Viſitationen, 381.
Apotheker, Unterricht und Prüfungen, II, 373.
Appellando, privileg. de non, I, 28, 70.
Arbeitshausſtrafe, II, 297.
Archiv, II, 41.
Ariſtokratie, I, 15.
Armencommißion, II, 422.
Armenkaſten ſ. Ortsarmenkaſten.
Armenunterſtützung, ſubſid. Verbindlichkeit der Gemeinden, II, 417.
Aſſeſſoren der Collegien, II, 169.
Aufenthaltsrecht der Gemeindegenoßen, II, 115.
Aufſichtsrecht des Staates gegen die Kirche, II, 480.
Ausbildung, Recht zur freien, I, 335, II, 431; Zwang dazu, daſ.
Ausgabe-Kaſſen, II, 825.
Auslieferung von Verbrechern: allgemeine Grundſätze, II, 747; Vertrag mit Baiern, u. ſ. w. 756.
Ausreißer, Auslieferung fremder, II, 789.
Ausſchuß, ſtändiſcher, im Herzogthum: Entſtehung, I, 36; Rechte 37; nach der itzigen Verfaſſung: Beſtandtheile, I, 617; Vorſitz, daſ.; Erhaltung der Vollzähligkeit, 618; Wahl der Mitglieder, daſ.; Abtheilung des Ausſchußes, 623; Geſchäfte, 626; Rechenſchaftsbericht, 623; Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, 641, 659.
Ausſtandskaſſe, II, 963, 965, Not. 3.
Ausſteuer der Prinzeſſinnen, I, 373.
Auswahl-Ordnung: Abfaſſung der Gemeinde-Rekrutirungsliſte, II, 720; der Oberamts-Rekr. Liſte, daſ.; Loos, 721; Entſcheidung über die Befreiungsgründe, durch den Rekrut. Rath, 721, durch die Muſterungs-Commiſſion, 722; Feſtſtellung der Contingentsliſte, 723.
Auswärtige Angelegenheiten: Geſchäftskreis des Miniſteriums nach der Organiſation von 1806, I, 46; nach den itzigen Beſtimmungen, II, 41; Perſonal, 40.
Auswärtige Staaten: amtlicher Verkehr mit denſelben, den untergeordneten Beamten verboten, I, 221; Unterhandlungen mit denſelben durch den König, 223.
Auswanderungsrecht, I, 322.
Ausweiſung in fremdes Gebiet, II, 764.
Avancement ſ. Heer, Beförderung.

B.

Beamte, königliche, ſ. Staatsdiener; ſtandesherrliche, I, 408; der St. Verſ.: Zahl und Ernennung, I, 612; Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe, I, 641, 662.
Begnadigungsrecht des Königes, I, 208; Form der Ausübung, daſ. 209; Beſchränkung bei Ur-

theilen des Staatsgerichtsho=
  ſes, I, 683.
Beiſitzer ſ. Gemeinde.
Bekanntmachung der Geſetze und
  Verordnungen: Recht des Kö=
  niges hierzu, I, 192; Art und
  Weiſe, daſ.; Zeit derſelben,
  193.
Beleidigungen, Anklagegrund ge=
  gen ein St. Mitglied, I, 522.
Bergbau, frei erklärt, II, 608.
Bergrath, Perſonal und Ge=
  ſchäftskreis, II, 65.
Beſchwerdeführung: Recht der St.
  Verſ., I, 573; Recht des Bür=
  gers, bei der Regirung, I, 340,
  bei der St. Verſ., 344, beim
  Bundestage, 346.
Beſchwörung der Verfaſſung bei
  dem Regirungsantritte eines
  Königs: Geſchichte I, 142; Un=
  terlaſſung und deren Folge,
  143, 151; Nothwendigkeit für
  den Reichsverweſer, 168.
Beſoldung des Staatsdieners,
  II, 231.
Beſoldungsverbeſſerungsfonds,
  geiſtlicher, II, 508, Note 9.
Beſoldungs= und Penſions= Steu=
  er, Gegenſtand und Betrag,
  II, 930.
Beſtechlichkeit eines Beamten,
  II, 223.
Betriebs = Kapital der Finanz=
  Verwaltung, II, 963.
Bevölkerungstabellen, I, 116.
Bezirke, Eintheilung des Staa=
  tes in, II, 12, 85.
Bibliotheken, öffentliche, II, 465.
Biſchof von Rottenburg ſ. Lan=
  desbiſchof.
Bittſchriften, II, 181.
Blindenunterrichtsanſtalt, II, 439.
Blutzehende, Ablöſung des, II, 585.
Botenwen, II, 671.
Brandſchadensverſicherungs = An=
  ſtalten ſ. Feuerpolizei.
Buchhandel, Freiheit deſſelben,
  I, 309.
Budget, ſ. Hauptfinanzetat.
Bureau, Erledigung der Geſchäf=
  te im, II, 170.
Bureauſyſtem, II, 14.
Bürger (Orts=) ſ. Gemeinde=.
Bürger= Ausſchuß: Geſchichte, II,
  152; Mitglieder, 154; Wahl,
  daſ.; Geſchäfte, 155.
Bürger= Militär, II, 350.
Burgfriedensbruch, I, 235.

C.

Caſſation, II, 240.
Catharinenſtift in Stuttgart, II,
  56, 464.
Cautionen der verrechnenden Be=
  amten, II, 982.
Cenſur, durch Bundesbeſchluß
  eingeführt, I, 309.
Cenſur= Behörde, II, 41.
Central= Stellen, als Strafbe=
  hörden, II, 326.
Civil= Dienſte, Verſorgung ge=
  dienter Militärs mit, II, 744.
Civil= Gerichtsbarkeit, II, 278.
Civil= Klagen gegen den König,
  I, 178.
Civilliſte: Recht des Königs, I,
  247; Zweck und Betrag der=
  ſelben, 248; beſtreitet die
  Hofhaltung des Reichsverwe=
  ſers, I, 173.
Civil=Senate: des O. Trib.: als
  Behörde der freiw Gerichtsbar=
  keit, II, 272; der ſtreit. Civil.
  Gerichtsb., 281; der Kreisge=
  richtshöfe: als Behörden der
  freiw. Gerichtsbarkeit, 272;
  der ſtreit. Civil= Gerichtsbar=
  keit, 280.
Civil=Urtheile, Vollziehung frem=
  der, II, 766.
Claſſificationsregiſter bei den
  Staatswaldungen, II, 866.
Colleeten, verboten, II, 363.
Collegialſyſtem, II, 14; modifi=
  cirtes, in Württemberg, 28.
Commiſſionen in der K. der St.
  H., I, 599; in der K. d A.,
  I, 608.
Communſchaden, II, 136; Pro=
  ject, 159.
Conceſſionsgeld bei Wirthſchaf=
  ten, II, 947.
Confination der Vaganten, II,
  337.

Confiscation des ganzen Vermögens, aufgehoben, II, 299; Ertrag einzelner Stücke, 896.
Confraternität, der Stiftungen, II, 418.
Consiſtorium: Perſonal, II, 53; Geſchäftskreis, 503.
Conſuln, ſ. diplomat. Agenten.
Contagien: Abwehrung fremder II, 383; Anſtalten gegen einheimiſche, daſ.
Controleure der Kaſſenbeamten, II, 978.
Convicte, kathol., Zahl II, 55; Einrichtung, 452.
Criminal-Senate der Kreis-Ger. Höfe: II, 290; des Obertribunals, 292.
Criminal-Urtheile: Rechtskraft derſelben ohne königl. Beſtätigung, I, 203; Vorlegung zur Begnadigung, 210; Vollziehung gegenüber von fremden Staaten, II, 757.
Cultur-Aufwand, Abzug deſſelben bei der Grundſteuer, II, 919.
Cultur-Plane für die Staatswaldungen, II, 868.
Cultur-Veränderung, Erlaubniß zu einer, II, 596.

D.

Debatte, in der K. der St. H., I, 600; in der K. d. A., 608.
Declarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherrn, I, 393; der Ritterſchaft, 415.
Dekane, proteſtantiſche: Geſchäftskreis II, 511; katholiſche: Ernennung, 559; Geſchäfte, 560.
Dekan, älteſter kathol., Mitglied der St. Verſ., I, 471.
Defect-Protocolle, II, 976.
Demokratie, Begriff, I, 14; Arten, 15.
Denkfreiheit, I, 300.
Deputationen: im Herzogthume als Verwaltungsſtellen, I, 39; der St. Verſ. an den König, 578; an die St. Verſ. verboten, daſ. 581.
Deſpotie, I, 9, 19.
Detailhandel, II, 649.
Deutſche Bundes-Acte, Wichtigkeit für W., I, 77.
Deutſcher Bund: W's. Verhältniſſe zu ihm, II, 749; garantirt die Verfaſſung, I, 689; ſeine Beſchlüſſe in W. gültig, I, 187, 504.
Deutſche Schulen ſ. Volksſchulen.
Diakone, Geſchäftskreis, II, 512.
Dienſtmannſchaft, Verwilligung durch die St. Verſ., I, 558.
Dienſtpragmatik, I, 196.
Diplomatiſche Agenten Württembergs, II, 41.
Directoren, ſ. Vorſtand.
Diſciplinar-Geſetze, akademiſche, II, 458.
Diſpenſation von den Geſetzen: Recht des Königes hierzu, I, 197; Sporteln dafür, II, 958; ſ. Eheſachen.
Diſpoſitions-Kaſſe, II, 963; Geſchichte, 965, Note 2.
Domänen, Verpachtung derſ. an geſchikte Landwirthe, II, 581; ſ. übrigens Kammergut.
Domkapitel in Rottenburg: Perſonal und Geſchäftskreis, II, 552; ſchickt ein Mitglied in die St. Verſ., I, 471.
Donativ-Gelder, I, 375.
Dorf, rechtlicher Begriff, II, 140.

E.

Ebenbürtige, Gericht von, II, 323.
Ebenbürtigkeit der Abſtammung, als Bedingung zur Thronfolge, I, 130; d. Standesherrn, 395.
Ehefrauen, Beſchränkung der Auswanderung, I, 323; Nöthigung dazu, 325.
Ehe-Gerichte, für Proteſtanten, II, 284; für Katholiken, 286.
Eheſachen, Diſpenſationen in, II, 286.
Ehrengerichte gegen Offiziere, II, 739.
Ehrenſtrafen, II, 299.
Ehrenwachen der Standesherrn, I, 396.

Einführungspatente, II, 640.
Eingaben an den König, von der St. Verſ., I, 577; von Privaten an die St. Verſ., I, 582.
Einnahme-Kaſſen, II, 979.
Einſchätzung der Grundſtücke zum definitiven Kataſter, II, 921.
Einwanderung, fremder Juden erſchwert, I, 247.
Eiſenwerke des Staates, II, 889.
Elementarſchulen, ſ. Volksſchulen.
Emolumente (Amts-), II, 232.
Entlaſſung vom Amte, II, 240.
Entledigungs-Urkunde eines Rechners, II, 977.
Entſchädigungen, an Standesherrn, II, 829; an Gemeinden, daſ.
Entſetzung vom Amte, II, 240.
Epidemieen: Vorkehrungen gegen, II, 385; Heilung, 395.
Epizootieen, ſ. Thierkrankheiten.
Erbämter, I, 231.
Erbfolgeordnung in W.: Grundſatz derſelben, I, 140; Geſchichte, 141, Note 1; Aenderung in derſelben, 151.
Erbfolgerecht: des Mannsſtammes, I, 129; Bedingungen, daſ. 130; der weiblichen Linie, Bedingungen, I, 132; Aufhören deſſelben, 151.
Erbhuldigung: der Standesherrn, I, 398, Formular, 401, Note 1; der übrigen Bürger, I, 270.
Erbkronämter, I, 231.
Erblehen, Freierklärung derſelben, II, 582.
Erfindungspatente: Recht ſie zu ertheilen, I, 338; für was gegeben, II, 635; Strafe der Verletzung eines P., daſ.; Dauer, 637; Form der Nachſuchung, daſ.; Benützung eines P., 639; Aufhören der Gültigkeit, daſ.; Vertrag mit Preußen über künftige gleiche Geſetzgebung, II, 780.
Ergänzungspenſionen, II, 232.
Erpreſſung eines Beamten, II, 223.
Erwerbungen, neue, für den Staat, Begriff, I, 124; Einverleibung, 125.
Erzbiſchof von Freiburg, Verhältniß des württ. Staates zu ihm, II, 542.
Erziehung eines minderjährigen Königs, I, 171.
Erziehungshäuſer, Commiſſion für die, II, 56, 423.
Eßlinger Vertrag, I, 71.
Etat: Vorſchriften über die Vollſtändigkeit, II, 806; über die Genauigkeit, 808; Vergleichung von Einnahmen und Ausgaben, daſ.; Termin, 809; Specialetats, 812, ſ. den Art.; Hauptfinanzetat, 815, ſ. den Art.; Einhaltung des Etats, 818; Specialität, 821.

F.

Fabrikanten, Zollbegünſtigung derſelben, II, 936.
Fabriken, Beitrag zur Gewerbe-Steuer, II, 912.
Fabrik-Stempel, Verbot der Nachahmung, II, 614.
Falllehen, Milderung des Verhältniſſes, II, 582.
Familien-Austräge der Standesherrn, I, 400.
Familie königliche: allgemeine Rechte der Mitglieder, I, 351; Hausgeſetz, 352; Beſtandtheile, 353; beſondere Rechte: Gerichtsbarkeit, 356, Volljährigkeit, 357, Familien-Fideicommiß, 357, Einkommen aus der Staatskaſſe, (Apanagen, Suſtentationsgelder, Mitgaben, Wittume, Donativ-Gelder) 362; Beſchränkung in allgem. Rechten, 377.
Familienrath im königl. Hauſe, II, 323.
Familienregiſter, I, 116.
Familien-Verträge: der Standesherrn, beſtätigt, I, 396; der Ritterſchaft, I, 419.
Feldmeſſer, Commiß. zur Prüfung der, II, 49.
Feldprobſtei, II, 60, 512.
Feſtungs-Arreſt, II, 296.
Feſtungsſtrafe, II, 297.

Feuerpolizei: Baueinrichtungen, II, 688, 689; Benehmen mit Feuer und Licht, daſ.; Blitzableiter, 689; Feuerſchau, daſ.; Löſchinſtrumente, 692; Bekanntmachung einer Feuersbrunſt, 693; perſönliche Hülfeleiſtung, daſ.; Löſchanſtalten, 694; Brandſchadensverſicherungsanſtalt: für Gebäude, 696 für Mobilien, 698; Waldbrand, 703.
Finanz-Archiv, II, 62.
Finanz-Geſetze, Rechte des Königes hinſichtlich ihrer Vollziehung, I, 215.
Finanz-Miniſterium, Organiſation deſſ. im J. 1806, I, 48; im J. 1811, daſ.; itziger Geſchäftskreis und Perſonal, II, 62; höchſte Stelle bei der Forſtverwaltung, 884.
Finanz-Periode, Beſtimmung derſ., I, 546.
Finanz-Verwaltung: im Herzogthum, I, 39; Begriff und allgemeine Grundſätze, II, 795; Geſchäfte derſelben, 797; Einheit derſelben, 799
Fiscus, Privilegien des, II, 801.
Floßweſen, II, 875.
Förſter, Geſchäfte derſelb., II, 885.
Forſtämter, Zahl, II, 66; Geſchäfte, 885; Strafbehörde, 326.
Forſt-Aſſiſtenten, über ihre Stellung im Staatsdienſte, II, 61.
Forſtfrevel, in den Gränzwaldungen, II, 757.
Forſtſchutz, II, 877; Perſonal, 878; Forſtruggerichte, daſ.
Forſtwarthe, II, 886.
Forſt-Verwaltung des Staates: Umfang und Ertrag der Staatswaldungen, II, 865; Grundſatz der nachhaltigen Bewirthſchaftung derſelben, daſ; techniſche Arbeiten zu dieſen Zwecken, 866; Verwendung des Forſtertrages, 870; Freiheit des Holzhandels, 875; Floßweſen, daſ.; Forſtſchutz, 877; Jagdweſen, 881; Beamte d. Forſtverw., 884; der Standesherrn, I, 408, II, 66; der Ritterſchaft, I, 425.
Fräuleinſtift, adeliges in Oberſtenfeld, II, 50.
Frankfurter Vertrag, I, 71.
Freiheitsſtrafen, II, 295.
Fremde, Aufſicht auf, II, 333.
Friedensgerichte, II, 278.
Frohnen: Verwandlung der ungemeßnen in gemeßne, II, 584; Ablöſung, daſ.
Fruchtgülten, Ablöſung der, II, 584.
Fürſten, fremde, ſind vom Zolle befreit, II, 936.
Futterkräuter, Beförderung des Baues, II, 592.

G.

Gantverfahren, völkerrechtliche Beſtimmungen, II, 760.
Gebäude-Steuer, Gegenſtand, II, 908; Betrag 909.
Geblütsrecht, Erbfolge nach: Beſtimmungen darüber, I, 129; Aufhören dieſes Rechts, II, 150.
Geburt, rechtmäßige, als Bedingung zur Thronfolge, I, 130.
Gefäll-Steuer, Gegenſtand und Betrag, II, 926.
Gefängnißſtrafe, einfache, II, 296; geſchärfte, daſ.
Geheimerrath: im Herzogthum: Zuſammenſetzung und Rechte, I, 38; nach der itzigen Verfaſſung: Perſonal, II, 73; Geſchichte ſeiner Organiſation, 73, Note 1; unvollſtändige Beſetzung, 76; Geſchäftskreis im Allgemeinen, II, 71; Organ der Regirung für die St. Verſ., I, 578; Begutachtung der Geſetzesentwürfe, II, 185; Verfahren des Geheimenraths im Falle einer außerord. Reichsverweſung, I, 159, 169.
Gehorſam, blos verfaſſungsmäſiger, Begriff deſſelben, I, 279.
Geiſtliche, katholiſche: Verhältniß zum Staate, II, 544.
Geld-Strafen: Ertrag derſelben, II, 896; Einzug, 897.

Gelehrten-Schulen, II, 449.

Gemeinden: Eintheilung des Staats in, II, 12; Verfaſſung der G. im Herzogthume, I, 31; II, 108, Note 2; während der abſoluten Monarchie, I, 491; II, 109 Note 3; itzige Verfaſſung: allgem. Grundſätze, II, 101; Verhältniß der Gemeinden zum Staat, 103; Rechte derſelben von ihnen ſelbſt zu verwalten, 106; Schutz ihres Eigenthums, 107; Beſchränkung des Waldeigenthums, 598; Gemeinde-Genoßen Recht: Allgemeinheit deſſelben, 112; Ausnahmen 113; Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſitzern, daſ.; Perſönlichkeit des Gemeinde-Genoßen-Rechtes, 114; Erwerbungsarten deſſelben, 119; Verluſt, 124; Rechte der Gemeinde-Genoßen, 133; namentlich ſubſid. Verbindlichkeit der Gemeinde zur Armenunterſtützung, 417; Verbindlichkeiten, 134; Claſſen d. Gemeinden, 139; Stadt- und Dorf-Gemeinden, 140; einfache und zuſammengeſetzte, daſ.; Gemeindebeamte: Gemeinderath, 144; Schultheiß, 145; Rathſchreiber, 148; Gemeinde-Pfleger, daſ.; Theilrechner, daſ.; Bürgerausſchuß, 152; Gemeindehaushalt, 159; Verwaltungs-Actuar, 161.

Gemeinde-Beamte: Competenz des Staatsgerichtshofes, I, 641. 650; Verbindlichkeiten in Beziehung auf das Straßen Weſen, II, 664.

Gemeinde-Frohnen, II, 134.

Gemeinde-Genoßenſchaft, Befreiung der Ritterſchaft von der Verbindlichkeit, I, 422.

Gemeinderath als Behörde der freiw Gerichtsbarkeit, II, 269; Beh. der ſtreitigen Civil-Juſtiz, 278; der Strafrechtspflege, 289; ſonſtige Rechte und Geſchäfte, 144.

Generalſuperintendenten, Mitglieder der St. Verſ., I, 471; Amtsſprengel derſelben, II, 54; Geſchäftskreis, II, 510.

Gerichtsbarkeit, freiwillige: Gegenſtand derſelben, II, 368; Behörden, 269; bei den Standesherrn, I, 400; bei der Ritterſchaft, 422.

Gerichtsbarkeit, militäriſche: Diſciplinar-Gewalt, II, 734; Strafgerichtsbarkeit: ordentliche und außerordentliche Competenz hinſichtlich der Perſonen 735; der Handlung daſ.; Verfahren, 736; Inſtanzenfolge, daſ.; Strafen, 739; Civilgerichtsbarkeit, 739; freiw. Gerichts., 740; Ehegerichte, daſ.

Gerichtshöfe ſ. Kreisgerichtshöfe.

Gerichts-Notare ſ. Notare.

Gerichtsſtand, befreiter: Regel, II, 266, Note 4; der Ritterſchaft, I, 422; der Rittergüter, daſ.; des unbegüterten Adels, I, 430; völkerrechtliche Beſtimmungen über den Gerichtsſtand im Allgemeinen, II, 759.

Geſandte, fremde, ſind vom Zoll befreit, II, 936; württembergiſche, ſ. diplomat. Agenten.

Geſandtſchaftsrecht, actives und paßives, wird vom Könige ausgeübt, I, 221.

Geſchäftsbehandlung, formelle: im Allgemeinen, II, 14; bei den Elementarſtellen, II, 167; bei den Central- und Mittel-Stellen, 168; Verhältniß der höhern Behörde zur niedern, 173; der untergeordneten gegen höhere, 176; gleichſtehender, 177; im Verhältniß zu einzelnen Unterthanen, 180.

Geſchäftsordnung der St. Verſ., I, 574; äußere der beiden Kammern, I, 576; innere G. O. der 1ſten Kammer, I, 589; der K. d. A., I, 605.

Geſchäftsträger, ſ. diplomat. Agenten.

Geſchenk-Annahmen, verboten, II, 182.

Geſellen, II, 620.

Geſellſchaft für Verbeſſerung der entlaßnen Sträflinge, II, 299.
Geſellſchaften, geheime, II, 341; unter Studirenden, II, 342.
Geſetz: Begriffsbeſtimmung, I, 84; Verhältniß zur Verf. Urk., daſ.; Auslegung der Geſetze, daſ.; Form derſelben, 193; Vollziehung derſelben, 195.
Geſetzbücher in W., II, 307.
Geſetzgebung, Recht zu derſelben: im Herzogthum, I, 35; nach der gültigen Verfaſſung: allgemeine Grundſätze, I, 182; Recht des Königes in dieſer Beziehung, I, 184, namentlich Initiative, 185; Vorkehrung in Nothfällen, 186; Vollziehung der Beſchlüße des deutſchen Bundes, daſ., 187; Antheil der St. Verſ., 529; Art und Weiſe deſſelben, 531.
Getränke-Fabriken, gewerbeſteuerpflichtig, II, 914.
Gewalten, Trennung der, I, 18.
Gewerbe: Schutz derſ. durch die Zölle, II, 611; durch geordnete inländ. Concurrenz, 612; allgemeine Rechte der Gewerbenden, daſ.; zünftige Gewerbe und ihre Verfaſſung, 619; unzünftige, 629.
Gewerbe-Ausſtellung, II, 640.
Gewerbleute, herumziehende, II, 338.
Gewerbſchulen: im Allgemeinen II, 442; in Stuttgart, 443; über deren Unterordnung unter den Studienrath, 57, Note 10.
Gewerbe-Steuer, Gegenſtand und Betrag, II, 910; Ausnahmen, daſ.; Abtheilungen der ſteuerb. Objecte, 911.
Gewicht ſ. Maas.
Gewiſſensfreiheit, I, 317.
Gift: Pflichten der Apotheker, II, 380; Genuß giftiger Subſtanzen, giftige Werkzeuge, daſ.
Glashütte, II, 891.
Gratialien, Betrag, II, 830.
Groshandel, II, 648.
Großmutter eines minderj. Königs, Recht derſ. auf die Reichsverweſung, I, 164; auf die Erziehung des Königes, 172.
Grundabgaben, Ablöſung derſ., II, 583.
Grundeigenthum, Beförderung der Freiheit deſſelben, II, 581.
Grundſteuer: Gegenſtand und Betrag, II, 917; proviſor. Kataſter, 918; definitives 926; theilweiſe Befreiung des Königes, I, 251; der Standesherrn, 399; der Ritterſchaft, 421.
Grundſtocks-Verwaltung, II, 964, 972.
Gymnaſien, II, 56, 450.

H.

Hallämter, II, 940.
Handel: Recht Handel zu treiben, der Inländer im Allgemeinen, II, 647; der Handwerker, 622, 632; der Ausländer, 652.
Handelsbücher, II, 686.
Handelsleute, Beitrag zur Gewerbe-Steuer, II, 912.
Handels- und Gewerbe-Verein, II, 50, 466.
Handwerker, Beitrag zur Gewerbe-Steuer, II, 911.
Hat, einer Rechnung, II, 971.
Hauptbuch eines Rechnungsbeamten, II, 973.
Hauptfinanz-Etats-Termin, II, 815; Entwerfung deſſelben, daſ.; Abtheilung, 816; mangelhafte Form deſſelben, 854, Note 1 und 2.
Haus, königliches, ſ. Familie, und Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Hausgeſetze des Adels, ſ. Familien-Verträge.
Hauſirhandel, II, 651.
Hazard-Spiel, II, 471.
Hebammen, Unterricht derſelben, II, 372.
Heer: Formation deſſelben; II, 724; Bildungsſyſtem, 725, Beförderung, daſ.; Verpflegung, 729; Gerichtsbarkeit, 733, ſ. Ge-

ſ. Gerichtsbarkeit, militäriſche; militär. Penſionen und Invalidirung, 742; Verſorgung im Civildienſte, 745.
Heiliger, ſ. Ortsarmenkaſſe.
Heiligkeit der Perſon des Königes, I, 176.
Heimathloſe, ſ. Vaganten.
Helfer, II, 512.
Herzogbrief, I, 69.
Hierarchie der Behörden, II, 13.
Hochverrath: Begriff und Strafe deſſelben, I, 180; insbeſondere eines Staatsdieners, II, 221.
Höchſtbeſteuerte, actives Wahlrecht derſ., I, 501.
Hofämter, die Errichtung neuer, einem Reichsverweſer unterſagt, I, 170.
Hofdiebſtahl, I, 235.
Hofdiener, II, 197.
Hofgericht, I, 38, 233; II, 323, 324.
Hofordnung, Inhalt derſelben, I, 234.
Hofkammergut: Geſchichte deſſelben, I, 255; Rechtsverhältniſſe, 256; Nutzungsrecht des Königes, 257.
Hofſtaat, Einrichtung deſſelben, I, 230.
Holzgerechtigkeiten, II, 870.
Holzhandel, Freiheit deſſelben, 875.
Holzverwaltungen, II, 66.
Hopfen, Ermunterung des Baues, II, 592.
Hülfsarbeiter bei den Collegien, II, 172.
Hülfsbeamte beim Pfandweſen, II, 271.
Hunde-Abgabe, II, 944; Befreiung des Königes, I, 251.
Hundehalten, Ablöſung der Pflicht zum, II, 585.

J.

Induſtrieſchulen ſ. Kinderinduſtrieſchulen.
Initiative bei der Geſetzgebung, I, 185.
Injurien gegen einen Beamten, II, 234.
Innern, Miniſterium des, Organiſation deſſ. vom J. 1806, I, 46; vom J. 1811, 47; itziger Geſchäftskreis, II, 45; Perſonal, 46.
Inquiſitionskoſten, Erſatz derſelben, II, 898.
Integrität des Staats, Begriff, I, 121, Beſtimmungen darüber, daſ.
Intercalarfonds, II, 566.
Invaliden-Corps, II, 743.
Irrenanſtalt: polizeiliche Unterſuchung der Einzuliefernden, II, 361; Einrichtung, 396; der Reg. des Donaukreiſes untergeordnet, 48.
Jagdrecht: Regal des Fürſten, II, 881; Benützung, daſ.
Juden: frühere Geſetzgebung, I, 433; Staatsbürgerrecht, 441 und 447; Ergreifung eines Berufes, daſ. und 445, Zeugnißfähigkeit, daſ.; Ortsbürgerrecht, 442 und 446; Beſchränkungen der Schacherjuden, 443; beſonders eingeſchärfte Verbindlichkeiten, 447; Einwanderung fremder Juden, daſ.
Judices in partibus, II, 542, 549.
Judicium parium in Strafſachen für Standesherrn, I, 401.
Juſtiz ſ. Rechtspflege.
Juſtiz-Kanzleien der Standesherrn, I, 405.
Juſtiz-Miniſterium, Organiſation deſſelben im J. 1806, I, 47; Beſtimmung deſſ., II, 32.
Juſtiz-Prüfungs-Commiſſionen, II, 35.
Juſtiz-Verfaſſung im Herzogthume, I, 38; während der abſoluten Monarchie, 47.

K.

Kabinet, geheimes, des Königes, Geſchäftskreis, II, 69.
Kabinets-Juſtiz, ſ. Rechtspflege.
Kameral-Aemter: Zahl und Geſchäftskreis, II, 66; Aufſicht und Bewirthſchaftung des Kammerguts i. e. S., 856; Ein-

zug des Forſt-Ertrages, 873; Aufſicht über die Acciſe und die Wirthſchafts-Abgaben, 951; Einzug der Geldſtrafen, 897.
Kameralamtsbuchhalter, über ihre Stellung im Staatsdienſte, II, 51.
Kammergut: Geſchichte, I, 537; Beſtandtheile, 538, II, 855; Beſtimmung, I, 539; Verwaltung, I, 540, II, 856; Aufſicht der Ständeverſ., I, 540; Ertrag, I, 551, Note 7; II, 855.
Kammern, ſ. Stände-Verſammlung.
Kammerſchreibereigut, I, 30.
Kanzlei-Aſſiſtenten, II, 172.
Kanzler der Univerſ., Mitgl. der St. Verſ., I, 472; Amt, 456.
Kanzliſten, II, 172.
Kapitalien-Steuer: Gegenſtand und Betrag, II, 929; Befreiung des Königes, I, 251.
Kaplane, II, 561.
Kaſſen-Berichte, II, 979.
Kaſſeneingriff von Beamten, II, 222; Verfahren im Falle der Entdeckung, 982.
Kaſſen-Controle, II, 978.
Kaſſen-Sturz, II, 980.
Kataſter, Koſten deſſelben, II, 833.
Kaufmann, Zuziehung eines ſolchen zu Gericht bei Handelsſachen, II, 686.
Kinder: Beſchränkung der Auswanderung, I, 323; Nöthigung dazu, 325.
Kinderinduſtrieſchulen, II, 438.
Kindsmord, II, 357.
Kirche. Chriſtliche: Begriffsbeſtimmung, I, 149, Note 1; Nothwendigkeit für den König ſich zu einer zu bekennen, 148; Folgen und Fälle der Nichtbekenntniß, 153. Griechiſche, II, 570. Jüdiſche: Oberbehörde, 577; einzelne Gemeinden, daſ.; Rabbiner, 578; Gottesdienſt, daſ.; Fonds, daſ. Katholiſche: Geſchichte, II, 529; Verhältniß zum Staate, 538; Lutheriſche: Geſchichte, II, 492; Verhältniß des Staates zu ihr, 497. Reformirte: Vereinigung mit der lutheriſchen, II, 494.
Kirchen: Rechtsgleichheit der drei in Deutſchland geſetzlichen, I, 318; Verhältniß der Kirchen zum Staate, II, 479; der verſchiedenen Kirchen zu einander, 488.
Kirchenconvent: als Ausſchuß und Stiftungsrath, II, 412; als Sittenpolizeibehörde, 474; Zuſammenſetzung, 475; Verfahren, 476.
Kirchendiener: Stellung im Staate, II, 198; ſind den bürgerl. Geſetzen unterworfen, 492; beſondere Privilegien derſelben, daſ.; Leiſtungen gegen den Staat, 483; in wiefern wahlfähig für die St. Verſ., I, 487.
Kirchengebet für die Standesherrn, I, 366; für die Ritterſchaft, 419.
Kirchliche Gemeinden, Bildung neuer, II, 490.
Kirchengut. Proteſtantiſches: Geſchichte, II, 514; Betrag, 520, Note 6; rechtliche Entwicklung, 523; altwürtt.; 524. neuw., 525. Katholiſches: Geſchichte, 564.
Kirchenpragmatik der oberrhein. Kirchenprovinz, II, 535.
Kirchenprovinz, oberrheiniſche, II, 548.
Kirchenrath: Perſonal, II, 54; Stellung deſſelben, 539.
Kirchenverfaſſung: im Herzogthum, I, 39; nach der itzigen Verfaſſung, II, 479 fg.
Kirchen- und Schul-Weſen, Miniſterium des, ob mit dem Miniſt. des Innern geſetzlich verbunden, II, 29; Perſonal, 53.
Kleinhändler, Beitrag zur Gewerbe-Steuer, II, 911.
König von Württemberg: Titel, I, 118; Erwerbung eines fremden Staates, 126; Bedingungen der Thronbeſteigung, 129; Erziehung eines minderjährigen Königs, 171; Rechte des Königs als Staatsoberhaupt;

allgemeine Grundſätze, I, 175; Heiligkeit und Unverletzbarkeit, 176; Antheil an der Geſetzgebung, 182; Vollziehung der Geſetze im allgem. 195; Sorge für die Ertheilung der Gerechtigkeit, 199; Vollziehung der Polizeigeſetze, 212; der Finanzgeſetze, 215; Oberbefehl über das Kriegsheer, 217; Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, 219; Recht des Kriegs und Friedens, 226. Ertheilung des Adels, 236; Bewilligung zur Annahme fremder Titel, daſ., Gründung und Vertheilung von Orden, 237; von Titeln, 243; Recht auf die Civil-Liſte, 247; ſonſtige pekuniäre Rechte, 251, Oberaufſicht über die Mitglieder des k. Hauſes, 131, 254, 377. Privatrechte deſſelben, 260. Stellung als oberſter Landesbiſchof, II, 497.
Königin, Rechtsverhältniſſe derſelben, I, 261.
Kornhandel in die Schweiz, II, 781.
Kornthal, politiſch-religiöſe Gemeinde daſelbſt, II, 570.
Körperliche Züchtigung, II, 299.
Krätze, II, 384.
Kramhandel, II, 650.
Krankheitsurſachen, Wegräumung örtlicher, II, 386.
Kreiſe, Eintheilung des Königreiches in, II, 12, 77; Streit über die Nützlichkeit, 80.
Kreisbaurath, II, 664.
Kreisfinanzkammern, Geſchäftskreis und Perſonal, II, 65.
Kreisgerichtshöfe, Perſonal und Einrichtung, II, 33.
Kreismedicinalrath, II, 401.
Kreisregirungen: Geſchäftskreis und Perſonal, II, 47; insbeſondere medicinal-polizeiliche Geſchäfte, 400; practiſche Leitung des Straßenweſens, II, 663; dieſelben als Strafbehörden, 326.
Krieg: Recht des Königes Krieg zu erklären, I, 226; Beſchränkung durch den deutſchen Bund, 227.
Kriegsgericht, außerordentliches, II, 738.
Kriegskaſſenverwaltung, II, 59.
Kriegs-Miniſterium: Organiſation deſſ. im J. 1806, I, 47; im J. 1811, daſ.; itzige Einrichtung und Geſchäftskreis deſſelben, II, 59.
Kriegsrecht, II, 737.
Kriegsrechtliche Commißion, II, 736.
Kriegs-Weſen: im Herzogthum, I, 40; itzige Einrichtung, II, 710,
Krondotation: Begriff derſelben, I, 251, Gegenſtände, 253, Note 7.
Kunſt-Ausſtellung, II, 610.
Kunſtſchule in Stuttgart, II, 56, 444.
Kunſt- und Münzſammlung, II, 465.
Kunſtzöglinge, Unterſtützung derſ., II, 466.
Kupplerwirthſchaften, II, 470.
Küchengefälle, Verwandlung der, II, 584.

L.

Landesbiſchof: Verhältniß deſſ. zum Staate, II, 543; Gehalt und Wohnſitz, 550; Wahl, daſ.; Rechte, 551; Mitgl. der St. Verſ. I, 471.
Landes-Stammſchäferei, II, 605.
Landesvermeſſung: Perſonal, II, 64; techniſche Ausführung, II, 920.
Landesverrath eines Beamten, II, 221.
Landesverrätherei eines Beamten, II, 221.
Landfolge, II, 354.
Landgeſtütt, II, 604; Geſchäftskreis und Perſonal der L. G. Commißion, II, 49.
Land-Invaliden, II, 744.
Landjägercorps: Geſchichte, II, 347 Note 1; Organiſation, 344; Dienſt, 345; Befugniſſe, 346.
Landkapitels-Kämmerer, II, 560;

Leſegeſellſchaft, daſ.; Conferenzen, daſ.
Landtagsabſchiede im Herzogthum, Begriff derſ., I, 84; Sammlung, I, 72.
Landſchaft, altwürttemb.: Zuſammenſetzung, I, 33; Zahl, daſ.; Rechte derſelben, 34.
Landſtändiſche Suſtentationskaſſe, Betrag, II, 833.
Landſtraßen ſ. Staats-Heerſtraſſen, Vicinalwege.
Landwehr, II, 714.
Landwirthſchaftliche Feſte, II, 693; -Inſtitute, 444; -Vereine, 465; Perſonal der Centralſtelle deſſelb., 50.
Lateiniſche Schulen, II, 449.
Laudemien, Ablöſung derſ., II, 584.
Lebendig begraben, II, 356, 389.
Lebensmittel, geſunde Beſchaffenheit derſelben, II, 388.
Legitimation der St. Mitglieder: der 1ſten Kammer, I, 590; der K. d. A., 605.
Lehen: die Wiederverleihung heimgefallener, einem Reichsverweſer unterſagt, I, 170; dem Könige erlaubt, 539.
Lehengüter, zum Kammergute gehörig, II, 860.
Lehenherrlichkeit über ſtandesh. Beſitzungen, I, 396.
Lehenrath, Perſonal, II, 41.
Lehenweſen, dem Miniſt. der ausw. Angel. untergeordnet, II, 40.
Lehrlinge, II, 620.
Leibeigene, hatten Auswanderungserlaubniß, I, 30.
Leſefreiheit, I, 309.
Lichtkärze, II, 470.
Liebkoſigkeiten, beſtimmte, verboten, II, 472.
Linealerbfolge, in W. eingeführt, I, 140.
Lotto's und Lotterieen, II, 471.
Luſtſeuche, II, 384.
Lyceen, II, 55, 450.

M.

Maas und Gewicht: Eintheilung deſſelben, II, 682; Lagerſtädte und Pfechtämter, 683; polizeiliche Controle, 684; das bairiſche bei den Zollbehörden eingeführt, 779; Vertrag mit Preußen über künftige Gleichſtellung von Maas und Gewicht, 780.
Märkte: Arten derſ., II, 675; Verleihung 676; Beſuchung der Märkte v. Ausländern, 632.
Majeſtätsverbrechen, Begriff und Strafe deſſelben, I, 180, 261.
Malzaufſchlag, II, 949.
Matrikel, ritterſchaftliche, I, 418; Adels-, 430.
Medicaſtriren, verboten, II, 373.
Medicinal-Commißion im Kriegsminiſterium, II, 60.
Medicinal-Collegium: Beſetzung, II, 48; Geſchäftskreis, 399.
Medicinal-Polizei, Begriff und Umfang, II, 367.
Meiſter, II, 620.
Meldung um einen Staatsdienſt, II, 209.
Militär ſ. Heer.
Militär-Angelegenheiten, in wiefern Sache des Miniſt. des Innern, II, 46.
Militär-Diener, II, 199.
Militär-Freiheit der Studirenden, II, 458.
Militär-Geiſtliche, II, 512.
Militär-Juſtiz ſ. Gerichtsbarkeit, militäriſche.
Militär-Penſionen: Grundſätze, II, 744; Betrag, 830.
Militär-Pflicht ſ. Waffendienſt.
Militärpflichtige, Beſchränkung des Auswanderungsrechtes, I, 322.
Militär-Straße, öſterreichiſche, II, 792.
Minderjährige, Beſchränkung des Auswanderungsrechts, I, 323.
Minderjährigkeit des Königs, Grund zur Reichsverweſung, I, 156.
Miniſter: Stellung derſelben in W., II, 25; Verkehr mit der St. Verſ., I, 578; vor dem

Staatsgerichtshofe verantwortlich, 641, 649.
Miniſterien: Zahl derſelben im Allgem. II, 11: Entſtehung derſelben in W., I, 46; Zahl während der J. 1806 — 16, daſ.; gegenwärtig, II, 25.
Miniſterial-Kaſſen, II, 826.
Miniſterialräthe, II, 28.
Miniſter-Reſidenten, ſ. diplomatiſche Agenten.
Mitgabe der Princeſſinnen, I, 373.
Mittelſtellen, als Strafbehörden, II, 326.
Monarchie: Begriff, I, 15; Arten derſ., 16.
Monopole: Verbot derſelben im Herzogthum, I, 31; gegenwärtig, 336; Erfindungsprivilegien, 338.
Mord, Vorkehrungen, II, 357.
Motionen, ſ. Anträge.
Mühlwerke, Gewerbe-Steuerpflichtig, II, 913.
Münſinger Vertrag, I, 29, 70.
Münze: ausſchließendes Recht des Staates, II, 678; Münzfuß, 679; polizeiliche Maasregeln, 680; Vertrag mit Preuſſen über künftige Gleichſtellung, 780.
Münz-Regal, Ertrag, II, 899.
Müßiggang, verboten, II, 472.
Mutter, eines minderjähr. Königs: Recht derſ. auf die Reichsverweſung, I, 164; auf die Erziehung des Königs, 172.

N.

Nachdruck: Privilegien gegen denſ., II, 640; Vertrag mit Preußen, 764.
Nachſteuer, I, 324.
Naturalienſammlungen, öffentliche, II, 465.
Naturerzeugniſſe, Handel mit denſ., II, 648.
Nebennutzungen ſ. Waldbenutzungen.
Nebenzollſtationen, II, 939.
Nervenfieber, II, 386.
Neu-Württemberg, Verfaſſung und Verwaltung deſſelben, I, 43.
Niederlegung des Amtes, freiwillige, II, 250.
Normalgehalt der Beamten, II, 231.
Notare, II, 270.
Notariats-Sporteln, II, 956.
Nothfälle, Recht des Königes vorläufige Vorkehrungen zu treffen, I, 186.
Novalzehenten, II, 897.
Nuntius, II, 542.
Nutzungsplane für die Staatswaldungen, II, 866.

O.

Oberämter: Geſchäftskreis und Beſetzung, II, 47; Strafgewalt, 325; mediciniſch-polizeiliche Geſchäfte, 402; Aufſicht auf die Heer-Straßen, II, 664.
Oberämter, gemeinſchaftliche, Geſchäfte derſelben, II, 485.
Oberamts-Actuare, ihre Stellung im Staatsdienſte, II, 51.
Oberamtsarzt, Geſchäftskreis, II, 402.
Oberamtsgerichte: Zahl und Beſetzung, II, 33; Behörden der freiwill. Gerichtsbarkeit, 272; der ſtreitig. Civil-Gerichtsbarkeit, 279; der Strafrechtspflege, 289.
Oberamtsgerichte gemeinſchaftliche: Geſchäfte derſelben, II, 485; als Ehegerichte, 285.
Oberförſter, ſ. Forſtämter.
Oberhofbeamte, I, 230.
Oberhofrath, Competenz deſſelben, I, 233, II, 323.
Oberkriegsgericht, Perſonal, II, 60.
Oberrechnungskammer: Perſonal, II, 63; Geſchäftskreis, 977.
Oberrekrutirungsrath, Perſonal, II, 60.
Obertribunal: Perſonal und Eintheilung, II, 33; Behörde der freiw. Gerichtsbarkeit, 273; für die ſtreit. Civil-Gerichtsbarkeit, 281; für die Strafgerichtsbarkeit, 291; für Eheſachen, 285; das O.T. als O.Appell. Ge-

richt für die Hohenzoll. Fürſtenthümer, 792.
Oberzolladminiſtration: Perſonal, und Geſchäftskreis, II, 64; amtliche Stellung derſ. 939.
Oberzoll-Aemter, II, 939.
Oberzollinſpectoren: Zahl, II, 65; Geſchäfte, 939.
Obrigkeitliche Rechte, Natur und Ertrag, II, 896.
Obſtbaumzucht, II, 592.
Octroi-Gebühren, den Gemeinden erlaubt, II, 136.
Oeffentlichkeit der ſtänd. Geſchäfte: der K. d. St. H., I, 602; der K. d. A., 609; des Staatsgerichtshofes, 613.
Oeſterreichiſche Anwartſchaft auf W., erloſchen durch den Preßburger Frieden, I, 137, Note 16.
Orden: Gründung und Vertheilung durch den König, I, 237; Bewilligung zur Annahme fremder, daſ.; Orden der w. Krone, 238; Militär-Verdienſt-Orden, 239; Dekoration der Gutsbeſitzer, 241; die Errichtung und Verleihung von Orden iſt einem Reichsverweſer unterſagt, 170.
Ordnungs- und Taxations-Regiſter, bei den Staatswaldungen, II, 866.
Ortsarmenkaſſe, Einkommen und Verwendung, II, 415.
Ortsvorſteher, II, 145.

P.

Pabſt, Verhältniß des württ. Staats zum, II, 541; ſ. übrigens röm. Curie.
Päſſe, II, 334.
Paragien, Verbot derſelben, I, 29.
Parzellen, einer Gemeinde, II, 140.
Patriarchaliſche Staatsgattung, I, 7; Arten derſelben, 12.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit: der Standesherrn, I, 404; der Ritterſchaft, 423; den Juden unterſagt, 446.
Patrimonial-Polizeiverwaltung: der Standesherrn, I, 406; der Ritterſchaft, 424; den Juden unterſagt, 446.
Patente ſ. Erfindungs-P. und Einführungs-P.
Patronat-Pfarreien, katholiſche, II, 561.
Patronat-Rechte: den Juden unterſagt, I, 446; gegenſeitige Aufhebung derſ. gegen Baiern und Baden, II, 769.
Penſionen: Betrag, II, 830; Beſteurung derſelben, II, 930.
Penſionirung eines Beamten, II, 251; ſeiner hinterlaſſenen Familie, 257.
Perſonal-Adel, ſ. Adel, perſönlicher.
Petitionsrecht der St. Verſ. I, 572.
Pfarrer. Proteſtantiſche: Geſchäftskreis, II, 512. Katholiſche: Ernennung, 561; Geſchäfte, daſ.
Pfechtämter ſ. Maas.
Pferdezucht, Verbeſſerung, II, 604.
Pharmacopoea württ. II, 379.
Philologiſche Prüfungen zum Bezuge der Univerſität, II, 457.
Pocken, II, 385.
Polizei: zum Geſchäftskreiſe des Miniſt. des Innern gehörig, II, 45; allgemeiner Grundſatz, 329; Eintheilung in höhere und niedere, 331.
Polizei-Geſetze, Recht des Königs hinſichtlich ihrer Vollziehung, I. 212.
Polizei-Miniſterium, Organiſation deſſ. im J. 1806, I, 49; im J. 1811, daſ.
Polizei, Verwaltung im Herzogthum, I, 39.
Poſt: Geſchichte, II, 668; nutzbares Eigenthum des Fürſten von Taxis, 669; Aufſichtsbehörde, daſ.; Rechte des Staats, 670; Lehencanon, daſ.; monopoliſtiſche Rechte der Poſt, 671; Gen.-Direction der Poſten, II, 48.
Poſtregal-Ertrag, II, 899.
Präſident der erſten Kammer,

Ernennung, I, 590; Rechte, 591; der K. der A., Wahl, 605; Rechte, 606.
Präſidenten der Collegien ſ. Vorſtand.
Prälaten im Herzogthum, Landſchaftsmitglieder, I, 33; ſ. übrigens Generalſuperintendenten.
Preßburger Friede, I, 76.
Preßfreiheit, I, 306; württemb. Geſetzgebung, 307; des deutſchen Bundes, 309.
Preiſe, akademiſche, II, 458; auf Erfindungen, 610.
Primär-Kataſter-Bureau, Perſonal, II, 64.
Primogenitur, im württ. Regentenhauſe eingeführt, I, 140.
Prinzen vom Hauſe, Mitglieder der erſten Kammer, I, 463.
Privatrechte dürfen vor dem Richter vertheidigt werden, I, 328; gegen Entſchädig. abzutret., 333.
Privat-Unterrichtsanſtalten, II, 432.
Procuratoren ſ. Advocaten-Ordnung.
Provinzial-Synoden, II, 549.
Provinzial-Syſtem der Staats-Verwaltung, II, 10.
Proviſoren (Schul-), II, 435.
Prüfungen der Candidaten zum Staatsdienſte, II, 206.
Publication ſ. Bekanntmachung.
Pupillen-Senate der K. G. H., II, 273; des Obertrib., daſ.

Q.

Quartierlaſt, II, 729; Befreiung der Standesherrn, I, 400.
Quellen des württ. Staatsrechtes: aus der Zeit des Herzogthums, I, 69; aus der Zeit der abſoluten Monarchie, 76; ſeit Einführung der Verfaſſung, 80.
Quiescirung eines Beamten, II, 243.

R.

Rabbiner, ſ. Kirche, jüdiſche.
Rache an einem Beamten, II, 234.
Räthe der Collegien, II, 169.
Rangordnung: im Allgemeinen, I, 295; der Behörden, II, 177; der Kirchen, II, 491.
Rathſchreiber, II, 148.
Ratification der Unterhandlungen mit ausw. Staaten, I, 224.
Real-Anſtalten: Zahl, II, 55; Einrichtung, 443.
Real-Gemeinde-Rechte, II, 133.
Real-Gerechtigkeiten, aufgehoben, II, 631.
Real-Laſten, Abzug derſelben bei der Grundſteuer, II, 920.
Real-Syſtem der Staats-Verwaltung, II, 10.
Rechnung: Begriff und Zweck, II, 969; Rubriken, 972.
Rechnungs-Abhör, II, 976.
Rechnungs-Abſchluß, II, 973.
Rechnungs-Juſtification, II, 976.
Rechnungs-Prüfung, II, 975.
Rechnungs-Receß, II, 975.
Rechnungstermin, II, 817, Note 3.
Rechtsconſulenten, ſ. Advocaten-Ordnung.
Rechtspflege: Allgemeine Grundſätze über Unabhängigkeit derſelben, I, 199, 202; II, 264; über Collegialität und Inſtanzenfolge bei den Gerichten, 201; Recht des Bürgers auf den ordentlichen Richter, 202; Rechtskraft der Urtheile ohne königliche Beſtätigung, 203; Oberaufſichtsrecht des Königes, 204; Begnadigungs- und Abolitions-Recht deſſelben, 208.
Rechtspolizei, Begriff, II, 331.
Rechtsſtaat, Begriff, I, 8; Arten deſſelben, 14.
Recognitionsgeld: des abweſenden Ortsbürgers, II, 136; Verluſt des Bürgerrechts durch Nichtbezahlung, 125; der Wirthe, 948.
Recurs: gerichtlicher, I, 343; auſſergerichtlicher, daſ.; Adminiſtrativ-, 344.
Referendäre, II, 172.
Regirung, Recht auf dieſelbe: Bedingungen deſſelben, I, 128; Verluſt deſſelben, 148.

Regirungsblatt, Errichtung und Zweck deſſelben, I, 77; Redactionsbehörde, II, 36.
Registraturen der Behörden, II, 171.
Reichsdeputations-Hauptreceß, ſeine Wichtigkeit für Württ., I, 70.
Reichsverweſung: Fälle derſelb., I, 155; ordentliche, 156; auſſerordentliche, 157; Verfahren im letztern Falle 159; Recht auf dieſelbe, 163; und zwar der Agnaten, daſ.; der Mutter, 164; der Großmutter, daſ.; außerordentliche Beſetzung der Stelle, 165; Befugniſſe des Reichsverweſers: rückſichtlich der Regirung, 167; der Erziehung des Königs, 171; pecuniäre Rechte des Reichsverweſers, 173.
Reichssturmfahne, I, 28.
Reiſe-Unterſtützung, II, 466.
Rekrutirung ſ. Auswahl-Ordnung.
Religionsedict, II, 530.
Religionsfreiheit, ſ. Gewiſſensfreiheit.
Religions-Reverſalien, II, 493, 499.
Remotion ſ. Zurückſetzung.
Renten, Betrag, II, 829.
Repreſſalien gegen ausw. Staaten, I, 226.
Requiſitionen fremder Staaten in Strafſachen, II, 758; in Civilſachen, 761.
Reſt, einer Rechnung, II, 971.
Reſtverwaltung: Nothwendigkeit und Zweck derſelben, II, 961; Geſchichte, 963.
Restitutio in integrum, ſ. Wiedereinſetzung.
Retorſionen gegen ausw. Staaten, I, 226.
Rettungsanſtalten für Verunglückte, II, 389.
Rettungskrieg, Begriff, I, 35.
Reviere ſ. Förſter.
Revier-Preiſe, II, 872.
Reviſion: als Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Staats-Ger.-Hofs, I, 682; der Rechnungen, II, 976.
Reviſionsgericht, II, 737.
Reviſorat, II, 171, 976.
Rheinbundes-Acte, Wichtigkeit für W., I, 76.
Richter, beſondere Rechte derſelben auf ihr Amt, I, 203.
Rindviehzucht, Verbeſſerung, II, 604.
Ritterorden, ſ. Orden.
Rittergut, Begriff, I, 417.
Ritterguts beſitzer, Recht zu fremdem Staatsbürgerrecht, I, 269.
Ritterſchaft: Geſchichte derſ. in W., I, 412; Begriff, 417; perſönliche Rechte, 419; ſtaatsbürgerliche, 421; Patrimonialrechte, 422; die ritterſchaftl. Corporationen, 427; Theilnahme an der St. Verſ. 471; Beſchränkung ihres Waldeigenthums, II, 598.
Roh-Ertrag, Einſchätzung deſſelben zur Grundſteuer, II, 918.
Rohheiten, beſtimmte verboten, II, 472.
Römiſche Curie, Unterhandlungen mit der, über ein Concordat, II, 533.
Rug-Gerichte, II, 163.
Ruhe, öffentliche, Störung derſ. durch ein St. Mitglied, I, 522.
Ruhegehalt der kath. Geiſtlichen, II, 540.

S.

Salinen, II, 890; S.-Gericht, 324.
Salzeinſchwärzungen, II, 757.
Salzhandel: Freiheit deſſelben im Herzogthum, I, 31; itzigs Staats-Monopol deſſelben, II, 890: Direct. deſſelben in der Schweiz, 63.
Schaafhirten, polizeil. Aufſicht auf dieſ., II, 605.
Schaafweidegerechtigkeit, ſ. Weide-Servituten.
Schaafzucht, Verbeſſerung, II, 605.

Schacher-Handel, rechtliche Nachtheile des Betriebes, I, 443.
Scheintodte, ſ. lebendig begraben werden.
Schießgewehr, Recht welches zu beſitzen, II, 357.
Schloßhauptmannſchaft in Ludwigsburg, II, 63.
Schreibtiſch bei den Collegien, II, 171.
Schulcommißion, II, 437.
Schulden auf dem Privatvermögen eines Königs, I, 267.
Schul-Diener, II, 198.
Schule, Verbindlichkeit der Gemeinden zur Unterhaltung, II, 432; ſ. Volksſchulen.
Schuldner, Beſchränkung des Auswanderungsrechts, I, 324.
Schulmeiſter, II, 435.
Schultheiß, II, 145.
Schutzpocken, II, 386.
Schutzrecht des Staates gegen die Kirche, II, 480.
Schwäbiſcher Kreis, I, 28.
Scortationen, II, 470.
Secretäre: der K. der St. H., I, 592; der K. d. A., I, 606.
Secretariat der Behörden, II, 171.
Secte, ſ. chriſtliche Kirche.
Seminarien: biſchöfliches, II, 551; proteſtantiſche, 451; katholiſche, 452; Zahl, 56.
Selbſt-Verwaltung der Staatsgüter, II, 857.
Sitten-Polizei: allgemeine Grundſätze, II, 468; verbotene unſittl. Handlungen, 470; Behörden, 474.
Sitzungen, gemeinſchaftliche beider Kammern, I, 459, 579.
Soll, einer Rechnung, II, 970.
Sonntagsſchulen, für die confirm. Jugend, II, 438; für Handwerker, 443.
Sparkaſſe, II, 423.
Special-Etats: Eintheilung, II, 812; Vorſchriften für die Ausgaben-Etats, daſ.; die Einnahmen-Etats, 813.
Specialität der Etats, II, 821.
Specialſuperintendenten, ſ. Dekane, proteſt.
Sporteln: Betrag und Gegenſtand, II, 954; Sp.-Zeichen, 956.
Staat: Begriff deſſelben, I, 3; Gattungen, 7 fg.; Arten, 12 fg.; Zweck, 3 fg.
Staats-Angehörige, in Beziehung auf Vaganten, II, 764.
Staatsausgaben: Nothwendigkeit und Nützlichkeit, I, 545; werden auf Rechnung der Staatshauptkaſſe geleiſtet, II, 800; Decretur nothwendig, 824; Leiſtung von der richtigen Kaſſe, 825: Verzeichniß der ſämmtlichen Staatsausgaben, 828.
Staatsbürger, württemb.: Begriffsbeſtimmung, I, 267; Arten derſelben, 350.
Staatsbürgerrecht, allgemeines: Begriff deſſelben, II, 268; Unverträglichkeit mit einem auswärtigen, 269.; Vorbehalt deſſelben, daſ.; Erwerbung, durch Geburt, 272; durch Aufnahme, 273; Verluſt durch Auswanderung, 277; auswärt. Dienſte, daſ.; Wohnſitz im Auslande, daſ.; einzelne unter dem allg. Staatsbürgerrecht begriffene Rechte, 279: der Standesherrn, 399.
Staatsdiener: allgem. Grundſätze, II, 184; ob Vertrag mit dem Staate ſtattfinde, 188; Entlaßbarkeit, 189; Geſchichte der württ. Geſetzgebung, 193; Klaſſen der öffentl. Diener, 197; Abtheilung in Staatsdiener i. e. S. und in niedere öffentl. Diener, 200; Bedingungen und Formen der Dienſtübertragung, 205; Verſetzung, 211; Verbindlichkeiten des Dieners gegen den Staat: Gehorſam, 220; Treue, 221; namentlich in Geldſachen, 222; und Amtsgeheimniß, daſ.; Vermeidung eines Mißbrauches der Amtsgewalt, 223; Fleiß, daſ.; Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshof, I, 641, 650; Beſchränkung in gewißen Privat-

rechten, 323, II, 225; paßive Wahlfähigkeit derſelben, I, 487; Verbindlichkeiten des Staats gegen die Diener: Gehalt, II, 231; Titel, 232; beſonderer Schutz, 234; beſond. Privilegien, daſ.; Recht des Dieners auf Beibehaltung des Amtes, 238; Recht des Dieners ſein Amt niederzulegen, 249; namentlich Penſionirung, 251: Rechte der hinterlaſſenen Familie, 256.
Staatsdomänen, ſ. Kammergut.
Staatsgerichtshof: Zweck deſſelben, I, 634; Competenz über Perſonen, 641; über Handlungen, 642; Zuſammenſetzung, 665; Einberufung und Auflöſung, 669; Anklagerecht, 672; Geſchäftsordnung und Verfahren, 673; Strafbefugniß, 677; Rechtsmittel gegen ſeine Ausſprüche, 681; Vollziehung, 686.
Staatshauptkaſſe: nimmt alle Staats-Einnahmen auf, II, 800; Schuld derſelben, 829; Verwaltungs-Perſonal, 63.
Staatsheerſtraßen: Begriff, II, 655; Schuldigkeiten der Gemeinden, 656; materielle Vorſchriften, daſ.; Weggeld, 657.
Staats-Miniſterium, I, 46.
Staats-Rath, I, 46.
Staatsrecht: Begriff, I, 22; Eintheilung, 23; Begriff des württembergiſchen, 24.
Staatsſchuld: Arten derſelben, II, 842; Geſchichte 843; Form der Schuldſcheine, 844; Verzinſung, 829, 848; Rückzahlung, 849; Aufkündigungsrecht der Gläubiger, 850; Gewährleiſtung der Stände-Verſammlung I, 554.
Staatsſtipendium anſtatt des Freitiſches, II, 458.
Staats-Verträge, Recht der altwürtt. Landſchaft, I, 35; ſ. übrigens Verträge.
Staats-Verwaltung ſ. Verwaltung.
Stadt, rechtlicher Begriff, II, 140.
Stadtrath, II, 144.
Städte, gute, Antheil an der St. Verſ., I, 472.
Stände-Mitglieder: geſetzl. Eigenſchaften derſelben, I, 477; Pflicht zu erſcheinen, 510; perſönliche Rechte derſelben, 519; Geldentſchädigung, 523; verantwortlich vor dem Staatsgerichtshof, 641, 656.
Stände-Verſammlung: Begriff und Zwecke derſelben, I, 451; Abtheilung in zwei Kammern, 458; Kammer der Standesherrn, 463; Kammer der Abg. 471; Einberufung der Verſ., 508; Eröffnung, 509; Vertagung, 511; Entlaſſung, 512; Auflöſung, 513; innere Polizei gegen ihre Mitglieder, 523; Rechte der St. Verſammlung: Geſetzgebung, 186, 529; Aufſicht über das Kammergut, 537; Steuerverwilligung, 543; Staatsſchulden-Verwaltung, 553; Dienſtmannſchaft-Bewilligung, 558; äußere Staats-Verhältniſſe, 561; Anklagerecht, 569; Petitionsrecht, 572; Entſcheidung über den Fall einer außerordentlichen Reichsverweſung, 160, 165; Geſchäftsordnung 574; Form der Eingaben an den König, 577; Verkehr beider Kammern mit einander, 579; mit Privaten, 581; Kanzleibeamte der Stände-Verſ., 612; Ausſchuß ſ. Ausſchuß.
Stand, freie Wahl deſſelben, I, 335.
Standeserhöhungen: dem Reichsverweſer unterſagt, I, 169; dem Miniſter. der ausw. Angelegenh. untergeordnet, II, 41.
Standesherrliche Gemeinſchaften, I, 463.
Standesherrn: Geſchichte derſelben in W., I, 381; Namen derſ. 389 Note 5; Begriffsbeſtimmung, 394; perſönliche Vorrechte, 395; ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe, 269, 398; Patri-

monialrechte, 404; Beſchränkung ihres Waldeigenthums, II, 597; Theilnahme an der 1ſten Kammer, I, 463.
Standesherrn, Kammer der: Beſtandtheile, I, 463; Geſchäfts-Ordn., 589; Eröffnung, daſ.; Legitimation der Mitglieder, 590; Vorſtand, daſ.; Secretariat, 592; Sitz- und Stimm-Ordnung, 597; Geſchäfts-Behandlung, 599; Kanzleibeamte der Kammer, 613.
Standrecht, II, 738.
Statiſtiſch-topograph. Bureau, II, 62.
Statiſtiſ. Waldüberſichten, II, 866.
Stempel, II, 957.
Sterbe-Nachgehalt, II, 256.
Steuer: Verwilligungsrecht der St. Verſ., I, 544; Form deſſelben, 547; Umlegung der St. 548; Aufhebung einer ſolchen durch den König, 216; Arten derſelben: directe, ordentliche, 902; Ergänzungs-Steuern 929; indirecte Steuern, 933.
Steuer-Collegium, II, 63.
Steuerverwilligungen, im Herzogthum, I, 34; nach der itzigen Verfaſſung, 543.
Stiftungen: Arten derſelben, II, 406; Verwendung ihres Einkommens, 407; Verwaltung, 410; Beſchränkung ihres Waldeigenthums, 598; Vertrag mit Baiern und Baden über gegenſeitigen ungeſtörten Genuß, 769.
Stiftungsrath, Beſetzung und Geſchäftskreis, II, 411.
Stimmübertragung in der Kammer d. St. H. I, 465.
Stolgebüren, Aufhebung derſ. gegenüber von Baiern, II, 769.
Strafanſtalten, Zahl, II, 35; Commißion, Beſetzung, daſ.
Strafarten, II, 294.
Strafloſigkeit im Falle erlaubten Widerſtands, I, 281 und 283, Note 1—4.
Strafmilderung, ſ. Begnadigung.
Strafrechtspflege, II, 289.
Straßen-Bau-Inſpectionen, II, 48, 664.
Streife, II, 354.
Studienrath, Perſonal und Geſchäftskreis, II, 55.
Stuttgarter Vertrag, I, 71.
Suſpenſion vom Amte, II, 240.
Suſtentation des Reichsverweſers, I, 173; der übrigen Agnaten, 365.
Suſtentations-Kaſſe ſ. landſtändiſche St. K.
Synodal-Conferenzen, II, 549.
Synodal-Gericht, ſ. judices in partibus.
Synode: Perſonal, II, 53; Geſchäftskreis, 505; Receße derſ. daſ.

T.

Tagbuch eines Rechnungsbeamten, II, 973.
Tages-Ordnung: in der K. der St. H., I, 598; in der K. der A., 607.
Taubſtummenanſtalten, II, 423, 439.
Teſtamente der Herzoge, I, 72.
Theilgebühren: Ablöſung derſ., II, 584; zum Kammergut gehörige, 857.
Theokratie: Begriff, I, 7, 14; Arten derſelben, 14.
Thierärzte: Prüfungen derſelben, II, 706; Rechte der übrigen Bürger, daſ.
Thierarzneiſchule, II, 444.
Thierkrankheiten, anſteckende, Anſtalten dagegen, II, 707.
Thronentſagung eines Königs, freiwillige, I, 149; unfreiwillige, 151.
Tiſchtitel, II, 567.
Titel, Verleihung durch den König, I, 243; Recht auf denſelben, II, 248.
Todesſtrafe, II, 295.
Todſchlag, Vorkehrungen gegen, II, 357.
Trauergeläute für die Standesherrn, I, 396, für die Ritterſchaft, 419.

Trödelhandel, II, 651.
Truche, geheime, I, 42 Note 15.
Tübinger Vertrag, I, 29, 142.

U.

Uebertritt von einer Kirche zur andern, II, 489.
Umgeld, II, 948, 952 Note 1; u. Commiſſäre, 951.
Unfähigkeit zur Selbſtregirung: geiſtige und körperliche, Grund zur Reichsverweſung, I, 157; Verfahren bei der Einführung der letzteren, 159.
Univerſität, II, 454; Organiſation, 455; ökonomiſche Verhältniſſe, 456; Privilegien, 457.
Unter Amt, gemeinſchaftliches: Geſchäfte deſſelb. II, 484; als Ehegericht, 284.
Unterordnung der Behörden, ſ. Hierarchie.
Unterpfandsbehörde, II, 271.
Unterrichts=Polizei, allgemeine Grundſätze, II, 430.
Unterſtützungfonds, geiſtlicher, II, 508 Note 9.
Unterſuchung, Befangene in einer, dürfen nicht auswandern, I, 323.
Untheilbarkeit des Staates: Begriff, I, 120; Beſtimmungen darüber, daſ.
Unverletzlichkeit der Perſon: des Königs, I, 176; des Reichsverweſers, Gründe für dieſelbe, 168.
Unzünftige Gewerbe, II, 629.
Urlaub der Beamten, II, 225.

V.

Vaganten: Maasregeln gegen, dieſ., II, 336; Firirung derſelb., 337; Vertrag mit Baiern, Baden, Darmſtadt, Sigmaringen, über die Beibehaltung der dem eignen Staate angehörigen Vaganten und über beſtimmte Ueberlieferung der andern, II, 764: Erziehungsanſtalt für Kinder von V., II, 423.
Vaterlandskunde, Verein für, II, 466.
Verantwortlichkeit der Beamten, im Herzogthum, I, 36; nach der itzigen Verfaſſung, 569, 640.
Verehelichung eines Beamten: II, 225.
Verfaſſung: Eid auf dieſelbe durch den Thronfolger, I, 142; Abänderung eines Punctes derſelben, während der Selbſt-Regirung eines Königs, 533; während einer Reichsverweſung, 169; Einfluß derſelben auf die Verwaltung, II, 3.
Verfaſſungs=Entwurf: König Friederichs vom 15. März 1815, I, 57 Note 7; landſtändiſcher, 60 Note 13; königlicher vom 3. März 1817, 65 Note 2.
Verfaſſungsſtreit von 1815—1819: Geſchichte deſſelben, I, 52.
Verfaſſungs=Urkunde von 1819, ſtaatsrechtlicher Character derſelben, I, 80 und 82: Auslegung, 81.
Vergleiche, fürſtbrüderliche, I, 71.
Verläumdung, Anlagegrund gegen ein St. Mitglied, I, 522.
Verordnungen: Begriffsbeſtimmung und Verhältniſſe zum Geſetze, I, 84, 189; Recht des Königes dieſelben zu erlaſſen, 189; Form derſelben, 193; Vollziehung derſelben, 195.
Vermögensſtrafen, II, 299.
Verpachtung der Staatgüter, II, 856.
Verſammlungen erlaubt, I, 301.
Verſetzung eines Staatsdieners, II, 211.
Verträge, mit ausw. Staaten: Einwillig. der St. Verſ. I, 560. Einzelne Verträge: über Juſtiz=Gegenſtände, II, 756. Ueber Strafrechtspflege: Auslieferung der Verbrecher, mit Baiern, Baden den Hohenzoll. Fürſtenth., 756; Vollziehung der Crimin. Urtheile, mit denſelben, 757; Requiſition in Strafſachen, mit Baiern, G. H. Heßen, Braun=

ſchweig, S. Weimar, Meiningen; Altenburg, den Hohenz. Fürſtenth., daſ. Ueber Civilrechtspflege; Gerichtſtand der Partheien, mit Baiern, Baden, Hohenz. Fürſtenth. 759; Vollſtreckbarkeit der Civil-Urtheile, mit dieſen Staaten, 760; Gantverfahren, mit denſelb. Staaten und 19 Schw. Cantonen, daſ.; Vormundſchaften, mit denſ. Staaten, 761; Requiſitionen in Civilſachen, mit Preußen, Baiern, G. H., Meinungen, daſ.

über polizeiliche Gegenſtände, II, 764. Ueber Nachdruck, mit Preußen, daſ.; Vaganten, mit Baiern, Baden, G. H. Darmſtadt, Sigmaringen, daſ.; ärztliche Behandlung erkrankter Unterthanen, mit Oeſterreich, Baiern, Baden, 767.

über kirchliche Angelegenheiten, II, 769. Gegenſeitige Aufhebung der Patronatrechte, mit Baiern und Baden, daſ.; ungeſtörter Genuß der Stiftungen, mit Baiern, daſ.; Aufhebung der Stolgebühren für fremde Leichen, mit Baiern, daſ.

über Finanzgegenſtände: 25 einzelne Verträge II, 770 fg.

über Handels Freiheit, II, 776. Zollverein mit Baiern und den Hohenzoll. Fürſtenth., 776; Vertrag mit Preußen, Darmſtadt, 779; mit d. Schweiz, 781; mit Baden, 782; mit Sachſen-Weimar, 783.

über Militär-Cartelle; mit Oeſterreich, Preußen, Baiern, Baden, II, 789.

über Staatsdienſtbarkeiten. Mit den Hohenz. Fürſtenth., wegen des Zollvereins, II, 791; wegen des Obertribunals, 792; mit Oeſterreich wegen einer Militärſtraße, daſ.

Vertrauliche Beſprechungen bei der Kammern, I, 581.

Verwaltung, Verhältniß derſelben zur Verfaſſung, II, 3; Zweckmäßigkeit einer Verw. 9; Urtheil über die württembergiſche, 18.

Verwaltungs-Actuar, II, 161.

Verwaltungsräthe der Strafanſtalten, II, 299.

Vicarien, proteſtantiſche, II, 512; katholiſche, 562.

Vice-Präſident der: erſten Kammer, Wahl, I, 591; Rechte, 592; der K. d. A., Wahl, 605; Rechte, 606.

Vicinalwege, II, 660.

Vieh-Urkunden, II, 708.

Vielſchreiberei, Unterſuchung der Gründe, II, 179.

Viſitationen der untergeordneten Stellen, II, 175.

Völlerei, II, 471.

Völkerrecht, europäiſches, von W. anerkannt, II, 747.

Volksbewaffnung, im Herzogthum, I, 31.

Volksrechte, Vertheidigung derſ., durch die St. Verf., I, 454.

Volksſchulen: Lehrgegenſtände, II, 435; Aufſicht, 437.

Volljährigkeit des Königes, I, 156.

Vollziehung der Geſetze und Verordnungen: Recht des Königes hierzu; I, 195; Ausnahme, 196.

Vormundſchaften, völkerrechtliche Beſtimmungen, II, 761.

Vormundſchaftsrath, Möglichkeit eines ſolchen z. Landesregirung, I, 165; Recht deſſelben bei der Erziehung des minderjährigen Königs, 172.

W.

Waarenſchau, II, 617 Note 7.

Waffen, ſ. Schießgewehr.

Waffendienſt: freiwilliger, II, 708; allgemeine Verbindlichkeit, 713; gewönliche Aushebung und Landwehr, 714; Befreiungen wegen Untauglichkeit, daſ.; wegen Familienverhältniſſen, 715; wegen Stan-

des; daſ.; Erlaubniß einen Erſatzmann zu ſtellen, 716; Strafen der nicht geleiſteten Milit. Pflicht, daſ.; ſ. übrigens Auswahl Ordnung.
Wahlcollegien, Bildung derſelb., I, 501.
Wahlcommißion, I, 504.
Wahlen, gemeinſchaftl. beider Kammern, I, 580.
Wahlmänner, ſ. Wahlcollegien.
Wahlordnung für die K. d. A., I, 487, 497, 501.
Wahlrecht für die K. d. A, actives, I, 486, 497; paßives, 487, 497.
Waiſengericht, II, 270.
Waiſenhäuſer, II, 423.
Waiſen Penſionen, II, 259.
Waldbeſchreibungen, II, 866.
Waldbrand: Verhütung, II, 703; Löſchung, 704; Entſchädigung, 705.
Waldeigenthum, Beſchränkung deſſ., II, 596.
Waldfläche, II, 601.
Wald-Nebennutzungen, II, 867.
Waldregiſter, II, 866.
Waldſchützen, II, 886.
Waldungen des Staats, ſ. Forſt-Verwaltung.
Wallfahrtsorte, der Beſuch ausländiſcher verboten, II, 545.
Wanderbücher, II, 334.
Wanderheerden, II, 605.
Waſſerbau-Polizei, II, 665.
Wechſelfähigkeit: des Adels, I, 430; der Beamten, II, 234.
Weggeld, II, 657.
Weg-Inſpectionen, ſ. Straßen-Bau-J.
Weide-Servituten, Erleichterung und Ablöſung derſ, II, 586
Weinbau, Beförderung, II, 593.
Weinverbeſſerungs-Geſellſchaft, II, 594.
Werben für fremde Kriegsdienſte, II, 360.
Weſtphäliſcher Friede, Wichtigkeit für W., I, 70.
Widerſetzlichkeit gegen einen Beamten, II, 234.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Rechtsmittel gegen ein Urtheil des Staatsgerichtshofs, I, 682.
Wilderei, II, 883.
Wirkungskreis der Behörden, II, 13.
Wirthſchaften, Beitrag derſelben zur Gewerbe-Steuer, II, 914.
Wirthſchafts-Abgaben: Betrag und Gegenſtand, II, 947; Strafen, 950.
Wittume im königl. Hauſe, I, 374.
Wittwenkaſſe, geiſtliche, II, 508, Note 9.
Wohlthätigkeits-Verein, II, 521.
Wohnſteuer, Befreiung der Standesherrn, I, 399, der Ritterſchaft, 421.
Wucher, als ſittenwidrig verboten, II, 363, 472.
Württemberg. Herzogthum: Verhältniß zu Kaiſer und Reich, I, 27; zum ſchwäb. Kreiſe, 28; Verfaſſung deſſelben, 29; Verwaltung, 38.
Kurfürſtenthum, I, 43.
Königreich: Beſtandtheile deſſelben, I, 119; Geſchichte der einzelnen Erwerbungen, daſ.; Gränze, 115; Bevölkerung, 116; Titel und Rang, 118; Wappen, daſ.
Wüthende Thiere, II, 388.
Wundärzte, Klaſſen und Prüfungen derſelben, II, 371.

Z.

Zehenten: Erleichterung derſelben, II, 585; in wie weit zum Kammergut gehörig, II, 857; Verpachtung, 858; Selbſteinziehung, 860.
Zinnsgüter, zum Kammergute gehörig, II, 860.
Zoll: Ertrag deſſelben, II, 933; Gegenſtand, daſ.; Grundſätze bei der Erhebung, 934; Arten deſſelben, 935; Befreiungen, I, 251, II, 936; Strafe, daſ.; Erhebungsſtellen, 937.
Zoll-Aemter, II, 939.

Zollinſpectoren, Geſchäfte derſelben, II, 939.
Zollſtationen, II, 939.
Zollſchutzwache, II, 940.
Zoll-Begünſtigungen: gegenüber von Preußen-Darmſtadt, II, 779; von der Schweiz, 781; von Baden, 782.
Zollbeiſchlag, als Weggeld, II, 657.
Zoll-Stellen, II, 65.
Zoll-Verein mit Baiern und den hohenz. Fürſtenth., II, 776; gemeinſchaftl. Zollinie, daſ.; gemeinſchaftl. Verträge mit andern Staaten, 777; Erhebungsbehörden, daſ.; Zollbegünſtigungen., daſ.; jährl. General-Congreß, 778; Dauer des Vereins, 779.
Zuchthausſtrafe, II, 297.
Zunft-Verfaſſung, II, 619.
Zutheilung eines Heimathloſen an eine Gemeinde, ſ. Gemeinden.
Zurückſetzung auf ein geringeres Amt, II, 241.
Zwiſchenherrſcher, Gültigkeit ſeiner Regentenhandlungen, I, 153 Note 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Robert <<von>>

Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg

Bd.: 2

Tübingen 1831

Bibl.Mont. 4840-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726065-1